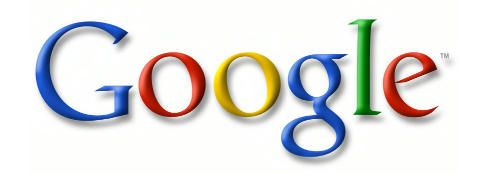
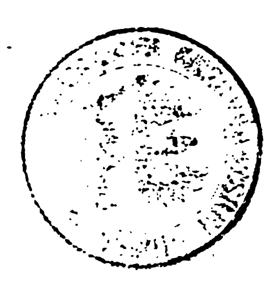





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Königlichen Oberförsterei Biesenthal

Inventarisirt sub Tit. VI No 16

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1845.

Potsdam, 1845.
Zu haben bei dem Königlichen Hofpostamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postämtern der Provinz.
(Preis 15 Silbergroschen, und mit dem alphabetischen Namen- und Sachregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1845 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Kollegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
1844. Dez. 27	5 R.	Erlaß der Weinsteuer pro 1844 betreffend	1	9
28	—	Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände zu Berlin. Bezeichnung der Straßen innerhalb des, der Mahl- und Schlacht-Steuer unterliegenden Bezirks von Berlin, welche bei Einführung steuerpflichtiger Gegenstände gehalten werden müssen	3	33
1845. Jan. 5	9 R.	Erhebung des Elbzolls betreffend	2	22
29	—	Ober-Präsidium. Ermäßigung des Preises für das Viehsalz ...	6	49
Febr. 4	34 R.	Herabsetzung der Abgabe für Benutzung der Oderbrücke zu Schwedt	7	61
9	40 R.	Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und Belgien betreffend	8	69
		b. Gewerbesachen.		
Jan. 30	26 R.	Gewerbsbetrieb im Umherziehen innerhalb des Grenzbezirks	6	49
Febr. 12	44 R.	Anbringung der Rekursgesuche in Klassen- und Gewerbesteuer-Angelegenheiten	8	71
März 15	—	Ober-Präsidium. Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für den Verlust der durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehobenen Berechtigungen	13	93
		c. Stempelsachen.		
Jan. 16	21 R.	Die künftige Verwaltung der Stempel-Fiskalatsgeschäfte für den Regierungsbezirk Potsdam	4	37

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 10	3 Co.	Eröffnung der Schulamts-Präparanden-Anstalt in Joachimsthal	8	73
	5 Co.		9	76
	7 Co.		10	83
11	4 Co.	Aufnahme junger Leute in die Schulamts-Präparanden-Anstalt zu Züllichau	8	74
15	46 R.	Schulunterricht in weiblichen Handarbeiten	8	72
18	6 Co.	Prüfung der Aspiranten für das Schullehrer-Seminar in Berlin	9	76
22	54 R.	Katholische Kirchen- und Haus-Kollekte für die Stadt Reinerz	10	83

V. Landtagssachen.

Datum	Nummer	Inhalt	Stück	Seitenzahl
Jan. 4	—	Ober-Präsidium. Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz	2	13

VI. Militairsachen.

Datum	Nummer	Inhalt	Stück	Seitenzahl
1844. Dez. 28	1 R.	Die Militair-Gnadengehälter und Wartegelder solcher Invaliden, welche im Civildienst angestellt oder beschäftigt werden, betreffend.	1	1
1845. Jan. 15	—	Intendantur des IIIten Armeekorps. Gewährung des Stall-Servises für die Pferde solcher Offiziers, welche länger als drei Tage von den Kommunen Natural-Quartier verabreicht erhalten haben	5	44
28	—	Intendantur des IIIten Armeekorps. Anfertigung der Servis-Liquidationen der Kommunen	7	64
Febr. 1	—	Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. Rechtzeitige Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	7	66
12	41 R.	Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	8	70

VII. Polizeisachen.

a. Armen-Polizei.

Datum	Nummer	Inhalt	Stück	Seitenzahl
März 18	64 R.	Den Vorschuß und Ersatz der Reise-Unterstützungen, welche unvermögenden, mittelst Zwangspasses in ihre Heimath gewiesenen Personen gewährt werden, betreffend	13	94

b. Censursachen.

Datum	Nummer	Inhalt	Stück	Seitenzahl
März 19	—	Ober-Präsidium. Verbot der im Verlage von Robert Friese in Leipzig erscheinenden „Sächsischen Vaterlandsblätter"	13	98

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		c. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
1844.				
Dez. 16	2 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Julius Wilhelm Schultze (Firma: J. F. Schultze Söhne) zu Berlin	1	11
16	3 PP.	Desgl. des Kaufmanns A. W. Eduard Schultze zu Berlin	1	12
18	4 PP.	Desgl. der Kaufleute Gebrüder Gustav Friedrich und Anton Herrmann Palmiè zu Berlin	1	12
31	11 R.	Feuergefährliches Tabacksrauchen betreffend	2	24
1845.				
Jan. 2	14 R.	Agentur-Bestätigung des Stadtsekretair Coelius zu Charlottenburg in Stelle des Kaufmanns Stein	3	28
6	15 R.	Desgl. des Kaufmanns Karl August Lange zu Prenzlow in Stelle des Kaufmanns Rückhardt	3	28
10	16 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns J. W. Hertzer zu Zehdenick	3	28
13	—	Ober-Präsidium. Bestätigung des Bürgermeisters Neumann zu Lübben zum zweiten Direktor und des Bürgermeisters Stöpel zu Potsdam zum dritten Direktor der Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz	3	27
14	26 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Sölbner in Lenzen in Stelle des Kämmerers Albrecht	4	40
24	10 a PP.	Desgl. des Kaufmanns G. Heise in Berlin	6	60
27	29 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Oppermann in Friesack	6	57
29	30 R.	Desgl. des Kaufmanns Rebies in Neustadt-Eberswalde	6	57
31	31 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns G. Finzelberg in Luckenwalde	6	57
Febr. 3	10b PP.	Desgl. des Kaufmanns W. E. Salem in Berlin	8	74
3	14 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns A. Wildenhahn in Berlin	9	77
6	47 R.	Agentur-Bestätigung des Seifensiedereibesitzers E. Wenzke in Neustadt-Eberswalde	8	73
15	11 PP.	Verbot des Tabacksrauchen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in Berlin und im Thiergarten	9	77
19	15 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns W. Gnieser in Berlin	9	77
24	52 R.	Agentur-Bestätigung des Lehrers Sommerfeldt in Zehdenick	10	81
24	50 R.	Desgl. des Maurermeisters A. Seiffart in Rheinsberg in Stelle des Kämmerers Kneustler	9	76
März 1	59 R.	Desgl. der Kaufleute Granel und Coqui in Potsdam	11	89
2	17 PP.	Desgl. des Kaufmanns E. S. Roedenbeck in Berlin	11	90
2	19 PP.	Desgl. des Kaufmanns August Kilz in Berlin	12	92
5	18 PP.	Desgl. des Kaufmanns F. Kannemacher in Berlin	11	90
7	20 PP.	Desgl. des Eisenwaarenhändlers August Hentschel in Berlin	12	92

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IX. Pupillensachen.		
Jan. 17	1 P.	Wegen der von den Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts an das Königl. Kurmärkische Pupillen-Kollegium einzusendenden Verzeichnisse der zum Provinzial-Waisen-Fonds gehörigen Gelder	5	42
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 41sten und 42sten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1844	1	1
—	—	Inhalts-Anzeige des 43sten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1844	3	27
—	—	Inhalts-Anzeige des 1sten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	4	35
—	—	Inhalts-Anzeige des 2ten und 3ten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	5	41
—	—	Inhalts-Anzeige des 4ten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	8	69
—	—	Inhalts-Anzeige des 5ten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	9	75
—	—	Inhalts-Anzeige des 6ten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	10	79
—	—	Inhalts-Anzeige des 7ten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	11	85
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
1844. Dez. 30	12 R.	Statut für den Rauenschen Bergwerks-Verein. (Beilage zum 3ten Stück des Amtsblatts.)		
—	—	Geschenke an Kirchen	1	12
31	—	Debits-Komtoir der Gesetzsammlung. Verkauf kompletter Exemplare und einzelner Jahrgänge der Gesetzsammlungen	2	26
1845. Jan. 6	R.	Dem Falkeschen Etablissement auf der Feldmark der Stadt Strasburg in der Ukermark ist der Name: „Linchenshöh“ beigelegt	3	34
—	—	Geschenke an Kirchen	3	34
—	—	Geschenke an Kirchen	4	40
—	—	Geschenke an Kirchen und Bewährung der Kirchhöfe in Derwitz, Superintendentur Neustadt Brandenburg, und Neuholland, Superintendentur Zehdenick	5	48
22	9 PP.	Der neu angelegten, von der Potsdamer Straße Nr. 142 in Berlin nach dem Landwehrgraben führenden Straße ist der Name: „Link's Straße“ beigelegt	6	59

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1845 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Kollegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April	7	12 K.	Mittheilungen über alle gegen Individuen militairpflichtigen Alters geführte Untersuchungen an das betreffende Landraths-Amt ...	17	126
	14	14 K.	Verfahren bei Ablieferung von Verbrechern in die Strafanstalten Seitens der Untergerichte ...	18	147
	17	15 K.	Realjurisdiktion über das Freibauergut des J. D. Leclair zu Lützlow ...	24	198
Mai	26	16 K.	Das von den Königlichen Gerichten im Departement des Kammergerichts in Betreff der Kriminalkosten zu beobachtende Verfahren ...	26	210
			V. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
April	22	91 R.	Amortisirte Staatspapiere ...	17	125
	24	96 R.	Verloosete, vormals Sächsische Kammer-Kredit-Kassenscheine ..	18	144
	24	97 R.	Verloosete, vormals Sächsische Steuer-Kredit-Kassenscheine ...	18	145
	26	—	Königl. Haupt-Bank-Direktorium; in Betreff der Annahme der Friedrichsd'or ...	19	155
Mai	15	—	Dasselbe. Kündigung aller bei der Königl. Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien ...	21 22 23	169 174 192
			VI. Kirchen- und Schulsachen.		
April	11	8 Co.	Errichtung einer Elementarschule für Knaben in Berlin ...	16	121
	11	9 Co.	Errichtung einer Elementarschule für Töchter in Berlin ...	16	121
	30	10 Co.	Privat-Heil- und Bildungs-Anstalt für Blödsinnige in Berlin ..	20	162
Mai	17	124 R.	Die geographische Kunstschule in Potsdam ...	21	167
	19	11 Co.	Einführung der neuen Ausgabe des Porstschen Gesangbuchs in Kirchen und Schulen ...	23	190
	27	144 R.	Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1844 ...	23	187
	28	138 R.	Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1844 ...	23	180
Juni	11	12 Co.	Errichtung einer Präparanden-Anstalt in Neu-Ruppin für den Eintritt in ein Schullehrer-Seminar ...	24	202
	17	159 R.	Kirchen-Kollekte für das Dorf Schollene im Regierungsbezirk Magdeburg ...	26	209
	20	13 Co.	Errichtung einer Elementarschule für Knaben in Berlin ...	26	211
			VII. Militairsachen.		
März	26	—	Bekanntmachung des kommandirenden Generals des 3ten Armee-Korps in Bezug auf die Schießübungen der Landwehr im Jahre 1844 ...	14	105
April	2	76 R.	Die Zahlung der Militair-Gnadengehälter betreffend ...	15	108
	7	79 R. 107 R.	Ankauf der Remontepferde für die Armee ...	15 19	113 151

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April	28	111 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Thien in Cremmen	19	152
	28	43 PP.	Desgl. des F. W. A. Holtze in Berlin	20	163
	30	116 R.	Bestätigung des Rittergutsbesitzers von Krause auf Carmzow als Distrikts-Direktor der Greifswalder Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für den Prenzlauer Kreis	20	158
	30	44 PP.	Agentur-Bestätigung des J. H. C. Alst in Berlin	20	163
Mai	3	46 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns W. Collin in Berlin....	21	168
	3	47 PP.	Desgl. des Kaufmanns F. A. Hennicke in Berlin	21	168
	5	48 PP.	Desgl. des Kaufmanns Ad. Mitscher in Berlin	21	169
	6	53 PP.	Desgl. des Kaufmanns A. Wisotzky in Berlin	22	174
	7	117 R.	Desgl. des Kaufmanns F. H. Schumacher in Spandau	20	158
	7	118 R.	Desgl. der Kaufleute Hofmann und Römer in Wittenberge..	20	159
	7	119 R.	Desgl. des Kaufmanns F. C. Wentzel in Alt-Landsberg	20	159
	7	54 PP.	Desgl. des Herrmann John in Berlin	22	174
	10	120 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Herzog in Cremmen ...	21	167
	10	55 PP.	Agentur-Bestätigung des Tabackshändlers F. W. H. Dietrich in Berlin..........	22	174
	11	52 PP.	Versicherungen bei der zu London bestehenden Royal Exchange Assecurance Association	22	174
	13	127 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Germann in Storkow .	21	167
	16	57 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns A. Rabuske in Berlin ..	23	191
	17	128 R.	Desgl. des Kaufmanns W. Lambateur in Joachimsthal.....	21	168
	20	141 R.	Desgl. des Kaufmanns Dehnicke in Werder	23	185
	21	59 PP.	Desgl. des Kommissionairs W. J. Meyer in Berlin........	24	198
	21	60 PP.	Desgl. des Kaufmanns Joseph Ball in Berlin	24	199
	21	61 PP.	Desgl. des Kaufmanns Louis Greiffenhagen in Berlin	24	199
	26	62 PP.	Desgl. des Kaufmanns R. W. Schultze und C. W. Moldenhauer in Berlin	25	202
	26	63 PP.	Desgl. des Kaufmanns Karl Graff in Berlin..........	25	202
	28	142 R.	Desgl. des Kaufmanns Rhein in Beelitz	23	185
	31	146 R.	Desgl. des Kaufmanns C. Schulze in Cremmen..........	23	190
Juni	4	154 R.	Desgl. des Kaufmanns und Kämmerers Fricke in Trebbin ...	24	198
	18	160 R.	Desgl. des Kaufmanns F. W. Sens in Gransee..........	26	210
	19	161 R.	Desgl. des Kaufmanns C. Schulz in Lenzen..........	26	210
			e. Medicinalpolizei.		
März	27	34 PP.	Preis der Blutegel in Berlin..........	17	129
April	6	75 R.	Bestrafung des Verkaufs oder Tausches aus pockenkranken Schaafheerden	15	107
	18	92 R.	Bestrafung der Veräußerung eines Schaafes oder mehrerer Schaafe aus einer Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist	17	126
	21	93 R.	Aufgehobene Viehsperre der Gemeinde Berge, Westhavelländischen Kreises	17	126
	21	R	Nachweisung der für den Regierungsbezirk Potsdam neu approbirten Hebammen..........	17	131

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 25	99 R.	Preis der Blutegel in den Apotheken des Regierungsbezirks Potsdam	18	146
30	104 R.	Erledigung des Kreis-Physikats im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise	19	149
Mai 3	114 R.	Aufgehobene Viehsperre des Dorfes Schönfeld im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise	19	158
13	122 R.	Verbot der unbefugten ärztlichen Praxis des vormaligen Post-Sekretairs Lutze	20	162
27	132 R.	Aufgehobene Viehsperre der Stadt Zossen	22	172
Juni 2	135 R.	Die unbefugte ärztliche Praxis des ehemaligen Post-Sekretairs Lutze betreffend	23	177
10	150 R.	Aufgehobene Viehsperre des Dorfes Groß-Ziescht im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise	24	194
12	157 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh der Gemeinde Leibsch, Beeskow-Storkowschen Kreises	25	202
		d. Sicherheits-Polizei.		
April 8	33 PP.	Schießversuche der Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Berlin	16	123
13	35 PP.	Militair-Schießübungen bei Berlin	16	129
Mai 17	51 PP.	Militair-Schießübungen in der Hasenheide, in der Jungfernheide und auf dem Artillerie-Schießplatze bei Berlin	22	174
		e. Wasser-Polizei.		
Jan. 31	95 R.	Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend	18	144
März 20	153 R.	Schifffahrtssperre auf der Dahme und Notte in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September 1845	25	201
26	71 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Februar 1845	14	103
29	70 R.	Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend	14	102
April 14	94 R.	Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend	18	133
25	40 PP. 49 PP. 58 PP.	Bestimmungen für die Schiffs- und Floßholzführer, welche die Schleuse im Spree-Kanal zu Berlin passiren	20 22 24	162 173 198
29	106 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im März 1845	19	150
Mai 4	147 R.	Floßholz-Lagerung auf dem Lieper See. (Beilage zum 24sten Stück des Amtsblatts.)		
12	129 R.	Rangfahrts-Ordnung für die Wasserstraße von der Lieper bis zur Pinnower Schleuse. (Beilage zum 22sten Stück des Amtsblatts.)		
22	R.	Sperre der Zehdenickschen Schleuse und der Havel oberhalb derselben	22	176
22	134 R.	Elbschifffahrt betreffend. (Beilage zum 23sten Stück des Amtsblatts.)		
24	130 R.	Schonung wasserbaulicher Anlagen	22	171
29	143 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im April 1845	23	186
Juni 11	150 R.	Vorsichtsmaaßregeln der Schiffer bei Pulver-Transporten	25	201

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 3	148 R.	Portofreiheit der Armen-Verbände bei Zusendung von Kur- und Verpflegungskosten	24	193
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 8ten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	16	117
—	—	Inhalts-Anzeige des 9ten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	18	133
—	—	Inhalts-Anzeige des 10ten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	19	149
—	—	Inhalts-Anzeige des 11ten und 12ten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	20	157
—	—	Inhalts-Anzeige des 13ten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	21	165
—	—	Inhalts-Anzeige des 14ten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	24	193
—	—	Inhalts-Anzeige des 15ten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	25	201
—	—	Inhalts-Anzeige des 16ten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	26	205
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
März 14	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Unteroffizier Leopold Pfeffer	16	124
20	—	Bekanntmachung des Vorstandes der Märkischen ökonomischen Gesellschaft wegen der zu einer Thierschau in Berlin am 15. und 16. Mai 1845 ausgesetzten Prämien	16	123
25	69 R.	Konkurrenzen zur Prüfung der Zugkraft von Pferden und zur Prüfung der Landwehr-Kavallerie-Pferde	14	99
26	R.	Belobung der Gemeine in Lichterfelde, Superintendentur Luckenwalde, wegen der aus ihren eigenen Mitteln angeschafften Orgel	14	106
29	R.	Empfehlung des von K. F. Rauer herausgegebenen Werks über die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten	14	106
April 2	R.	Dem im Belauf Zerpenschleuse, Liebenwalder Forstreviers, neu errichteten Förster-Etablissement ist die Benennung: „Försterei Zerpenschleuse", beigelegt	16	124
7	85 R.	Die neu errichtete Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt betreffend	16	117
—	—	Geschenke an Kirchen	16	124
18	R.	Dem auf der Feldmark des Dorfes Grüna, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, errichteten Etablissement ist der Name: „Hauschteckskluft" beigelegt	17	132
—	—	Geschenke an Kirchen	18	148

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 26	—	Bekanntmachung der Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse in Betreff der Wahl neuer Mitglieder und Stellvertreter	20	163
30	113 R.	Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Aktien-Gesellschaft. (Beilage zum 20sten Stück des Amtsblatts.)		
Mai 3	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Schiffer Christian Schulz in Schwedt	20	164
8	123 R.	Statut und Assekuranz-Ordnung der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft. (Beilage zum 21sten Stück des Amtsblatts.)		
10	115 R.	Verleihung von Korporationsrechten an die „Dennewitz-Stiftung zu Jüterbogk" betreffend	20	158
20	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettungen an den Eisenwaarenhändler L. A. P. Schultze in Berlin	23	192
21	—	Uebersicht des Zustandes der Civil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk am Schlusse des Jahres 1844. (Beilage zum 25sten Stück des Amtsblatts.)		
30	145 R.	Termine zum Einbrennen der im Jahre 1845 von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen	23	189
31	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande an den Fährpächter Boas zu Sacrow	24	200
Juni 2	137 R.	Inserenda für das diesseitige Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger betreffend	23	179
5	—	Königl. Kuratorium, Abtheilung für die Krankenhaus-Angelegenheiten in Berlin; die Aufnahme von Kranken von außerhalb in das Königl. Charité-Krankenhaus zu Berlin betreffend ...	24	199
9	R.	Dem Lehnschulzengute des General-Majors von Wurmb zu Nassenhaide ist der Namen „Birkhorst" beigelegt	25	204
[illegible]	—	Geschenke an Kirchen	24	200
—	—	Geschenke an Kirchen	25	204
17	158 R.	Prospektus über die jüngst eröffnete höhere Webeschule zu Elberfeld	26	205

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1845 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Kollegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Sept. 12	219 R.	Errichtung eines Neben-Zollamts IIter Klasse zu Freyenstein ...	38	288
		b. Gewerbesachen.		
März 15	—	Ober-Präsidium. Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für den Verlust der durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehobenen Berechtigungen	28	217
		II. Bausachen.		
Juli 16	176 R.	Normal-Bauplan zu Inquisitoriats- und Gefangenhäusern	30	233
		III. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
—	— R.	Die gutsherrliche Rentei- und Polizei-Verwaltung über das vom Fiskus angekaufte bisherige Erbpachtsgut Himmelpfort nebst dem Vorwerke Castaven und Zubehör ist dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Zehdenick übertragen	28	224
Juni 20	179 R.	Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten zu Ziegelbächern	30	235
Aug. 22	206 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien pro 2tes Quartal 1845	35	271
26	210 R.	Kommunal- und Polizei-Verhältnisse des bisherigen Domainen-Vorwerks Biesenthal rc.	36	274

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli	23	186 R.	Agentur-Bestätigung des Protokollführers Schulze in Wilsnack	31	244
Aug.	1	75 PP.	Desgl. des Kaufmanns Rindler in Berlin	34	267
	6	193 R.	Desgl. des Kaufmanns Steinle in Rathenow in Stelle des Kaufmanns Achilles	33	254
	15	200 R.	Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für Geistliche und Landschullehrer	34	264
	15	202 R.	Agentur-Niederlegung und resp. Bestätigung des Kaufmanns Brohm in Rathenow	34	266
	20	207 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Scheel in Gramzow	35	271
	23	208 R.	Desgl. des Apothekers Noack in Oderberg	35	271
Sept.	1	80 PP.	Desgl. des Kaufmanns Fuß-Hippel in Berlin..............	38	294
	5	221 R.	Desgl. des Kaufmanns Brandt in Dahme	38	289
	6	220 R.	Versicherung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude gegen Feuerschaden	38	288
	17	225 R.	Die Mobiliar-Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig betreffend	39	295
	19	226 R.	Widerruf der Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Rumpf in Liebenwalde................................	39	296
	20	84 PP.	Agentur-Bestätigung des Ober-Inspektors Stoetting und des Inspektors Tancré in Berlin	39	297
			b. Medicinalpolizei.		
Juni	30	165 R.	Preis der Blutegel in den Apotheken des Regierungsbezirks Potsdam	27	216
Juli	1	71 PP.	Anzeige vorkommender Fälle von ansteckenden Krankheiten	30	236
	6. u. 16.	177 R.	Verbot des Handels von Nicht-Apothekern mit den im Verzeichnisse B und C des Reglements vom 16. September 1836 aufgeführten Arzneistoffen im gepulverten Zustande..........	30	234
	9	70 PP.	Preis der Blutegel in Berlin	29	232
	12	174 R.	Aufgehobene Viehsperre zu Damm und Hast, im Templiner Kreise	29	228
	25	73 PP.	Einreichung der Sanitäts-, Impf- und Veterinair-Berichte	33	255
	30	182 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Damm und Hast, im Templiner Kreise	31	241
Aug.	1	187 R.	Neue Arznei-Taxe	32	247
	8	189 R.	Schutzimpfung mit der aus ächten Kuhpocken neuerdings entnommenen Lymphe................................	33	250
	13	77 PP.	Ausübung der Entbindungskunst in Berlin und Nachweisung der daselbst angestellten Hebammen	36	276
	18	195 R. 217 R.	Beginn des Hebammen-Unterrichts	34 38	261 287

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug.	18	198 R.	Druckfehler in der Arznei-Taxe	34	262
	19	197 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Rodahn, im Ostpriegnitzschen Kreise	34	262
Sept.	2	209 R.	Aufgehobene Viehsperre in Cremmen	36	274
	3	212 R.	Empfehlungswerthe Schrift über die Ernährung der Kinder	37	279
	3	81 PP.	Preis der Blutegel in Berlin	39	296
			c. Sicherheits-Polizei.		
Juni	24	66 PP.	Militair-Schießübungen in der Hasenheide, der Jungfernheide und auf dem Artillerie-Schießplatze	28	222
	25	164 R.	Stehenlassen von Pferden auf öffentlichen Plätzen und Straßen	27	215
Sept.	15	223 R.	Verfahren bei Versendung von Schießpulver durch Privatpersonen	38	290
			d. Wasser-Polizei.		
Juli	1	170 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Mai 1845	28	220
	7	167 R.	Holzflößerei auf der Elbe	28	218
	27	184 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Juni 1845	31	243
Aug.	9	— PP.	Sperrung des Landwehrgrabens	33	260
	11	191 R.	Schifffahrtsengen in dem zum diesseitigen Verwaltungsbezirk gehörigen Stromgebiet der Elbe	33	251
	20	205 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Juli 1845	35	270
Sept.	6	213 R.	Sperre der Schleuse bei Mellen im Nottefließ	37	279
			e. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Juni	18	65 PP.	Befahren der chaussirten Wege im Lustgarten in Berlin	27	216
	—	172 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides &c. im Regierungsbezirk Potsdam pro Juni 1845	29	226 u. 227
Juli	3	—	Forst- und Oekonomie-Deputation des Magistrats in Berlin. Kröpfen der Alleebäume in den Straßen auf dem Wedding	29	232
	7	67 PP.	Bekanntmachung des Preises und Gewichts der Backwaaren Seitens der Bäcker durch Anschlag in ihren Verkaufslokalen	29	230
	8	— R.	Sperre der Passage über die Brücke im Damme von Clausiushof nach Friedrichsdorf auf der Straße von Rathenow nach Wusterhausen an der Dosse	29	232
	11	173 R.	Berliner Marktpreise pro Juni 1845	29	228
	11	69 PP.	Bestimmungen über das öffentliche Baden	29	230

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 12	72 PP.	Die Kommissions-Komtoire und Kommissionaire betreffend	30	236
25	— R.	Sperre der Passage über die bei Mellen, im Teltowschen Kreise, über die Schleuse im Nottefließ führende Brücke	31	246
Aug. 4	— R.	Passage auf dem Wege von Potsdam nach Spandau während des Neubaues der Brücke bei Neblitz	32	248
5	74 PP.	Einbringen von Bau-, Nutz- und Brennholz, von Holzkohlen und von Wildpret in die Stadt Berlin	34	266
8	— R.	Sperre der Passage über die Brücken, resp. über den alten Kleessenschen Rhin bei der Kolonie Neu-Werder und im Giesenhorster Damm über den Schleusengraben	33	260
9	190 R.	Berliner Marktpreise pro Juli 1845	33	251
—	192 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Juli 1845	33	252 u. 253
13	— R.	Sperre der Passage auf dem Wege von Mühlenburg nach Kietz, im Westhavelländischen Kreise	33	260
13	201 R.	Einführung des Kumtmaaßes beim Verkauf des Torfes	34	265
30	211 R.	Tanzlustbarkeiten auf dem Lande	36	275
Sept. 2	79 PP.	Warnung gegen Beschädigung der öffentlichen Laternen und gegen Störung und Beschädigung der Lampenanzünder beim Reinigen und Anzünden derselben	37	285
4	216 R.	Gebühren-Taxe für die Auktions-Kommissarien	37	280
9	218 R.	Berliner Marktpreise pro August 1845	38	288
—	222 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro August 1845	38	290 u. 291
12	82 PP.	Verbot des heimlichen Aufsteigens auf fahrende Wagen und der Befestigung kleinen Fuhrwerks an denselben	39	296
12	83 PP.	Steigenlassen und Ziehen sogenannter Drachen in den Straßen ꝛc.	39	297
13	224 R.	Verkehr auf den Kunststraßen. (Beilage zum 39sten Stück des Amtsblatts.)		
24	— R.	Sperre der Passage auf dem Wege von Premnitz nach Milow, im Westhavelländischen Kreise	39	298
		XI. Postsachen.		
Aug. 18	199 R.	Portofreie Beförderung von Geldersparnissen der Eisenbahn-Arbeiter an deren Angehörige in der Heimath	34	263
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 17ten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845..........................	27	213
—	—	Inhalts-Anzeige des 18ten und 19ten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	29	225

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 20sten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	31	241
—	—	Inhalts-Anzeige des 21sten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	32	247
—	—	Inhalts-Anzeige des 22sten und 23sten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	33	249
—	—	Inhalts-Anzeige des 24sten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	34	261
—	—	Inhalts-Anzeige des 25sten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	35	269
—	—	Inhalts-Anzeige des 26sten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	36	273
—	—	Inhalts-Anzeige des 27sten Stücks der Allgemeinen Gesetzsammlung de 1845	37	279
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
Juni 23	—	Ober-Präsidium. Prämien-Bewilligung Behufs Beförderung der Seidenzucht	27	213
26	163 R.	Statuten des Aktien-Vereins des zoologischen Gartens bei Berlin. (Beilage zum 27sten Stück des Amtsblatts.)		
27	— Co.	Geschenk an die Königliche Blinden-Anstalt zu Berlin	28	224
Juli 2	166 R.	Das von dem Geheimen Regierungs-Rath Dönniges herausgegebene Werk über die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens betreffend	28	218
3	—	Haupt-Direktorium des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Kurmark Brandenburg und Niederlausitz. Preis-Vertheilung bei Gelegenheit der landwirthschaftlichen Thierschau und Gewerbe-Ausstellung	30	236
7	— R.	Dem auf der Feldmark der Stadt Oranienburg, ungefähr eine halbe Meile von dieser Stadt entfernt belegenen Etablissement des Amtmanns Diener ist der Name „Wilhelmsthal" beigelegt	29	232
22	— R.	Dem in der Königlichen Groß-Schönebeckschen Forst neben der von Berlin nach Stralsund führenden Chaussee neu errichteten Förster-Etablissement ist die Benennung „Försterei Hirschberg" beigelegt	30	240
25	183 R.	Sammlung von Subscriptionen auf einen Band Gedichte des Fräuleins von Mühlenfels	31	242
31	— R.	Belobung des Feldmessers Fässer und Mühlenmeisters Bittelmann in Bamme für die Thätigkeit und Unerschrockenheit beim Löschen des Waldbrandes in der Königlichen Grünauer Forst	32	248

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Geschenke an Kirchen	32	248
Aug. 9	—	Ober-Präsidium. Auflösung mehrerer Revisions-Kollegien und Vereinigung der Geschäfte derselben mit dem Revisions-Kollegium in Landeskultursachen zu Berlin	33	249
14	— R.	Dem zum Rittergute Freyenstein in der Ostpriegnitz gehörigen, bisher „Holzrevier Taterort" benannten Etablissement ist der Name „Meins" beigelegt	34	268
15	76 PP.	Straßenbenennungen in Berlin	36	275
16	—	Ober-Präsidium. Nachweisung der für die im hiesigen und dem Frankfurter Regierungs-Departement durch Hochwasser Verunglückten eingegangenen Unterstützungsgelder	34	267
17	— R.	Belobung des Kreiskassen-Rendanten Erxleben und der verehelichten Dammsetzer Nachtigall in Kyritz für die Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens	35	272
20	203 R.	Die Sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden betreffend	35	269
21	— R.	Belobung des Lehrers Alte und Zimmergesellen Schimmel zu Seegefeld für die bei dem Feuer im Dorfe Dalgow bewiesene Unerschrockenheit	35	272
23	204 R.	Beförderung der Berichte der Ortspolizei-Obrigkeiten durch die landräthlichen Behörden	35	269
28	—	Ober-Präsidium. Bildung der Revisions-Kommission in Jagdtheilungssachen für die Kurmark	36	273
Sept. 2	— R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Vice-Wachtmeister Heeder zu Schwedt	37	286
9	215 R.	Neuer Lehrkursus in der Schiffsbauschule zu Stettin..........	37	280
—	—	Uebersicht des Zustandes der Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke am Schlusse des Jahres 1844. (Beilage zum 37sten Stück des Amtsblatts.)		
—	—	Geschenke an Kirchen	39	298
12	— R.	Belobigung der Gemeine zu Brackwitz wegen der für die dortige Kirche angeschaffte Orgel	39	298

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1845 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Kollegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Sept. 28	228 R.	Verlegung des Kontroll-Amts Falkenhagen nach dem Chausseehause bei Ellingen	41	303
Nov. 6	255 R.	Abhebung der Salz-Zwangsquanta Seitens der salzkontrollpflichtigen Gemeinden	46	342
26	267 R.	Verkauf des Viehsalzes	49	366
Dez. 6	275 R.	Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins	50	376
		b. Gewerbesachen.		
Nov. 24	268 R.	Verfahren bei verloren gegangenen Gewerbescheinen	49	368
Dez. 22	288 R.	Aufhebung der gewerblichen Abgaben	52	389
		c. Andere Abgaben.		
Okt. 31	250 R.	Tarif, nach welchem die Abgaben für den Uebergang über die Spreebrücke bei Moabit und für den Aufzug derselben zu erheben sind	45	333
		II. Bausachen.		
Okt. 2	231 R.	Besetzung der erledigten Land-Bau-Inspektorstelle zu Wriezen	41	307
4	232 R.	Bestimmungen in Betreff des Eintritts der Feldmesser in die Königliche Allgemeine Bauschule	42	312
Nov. 13	270 R.	Empfehlung einer neuen Art Backöfen	49	369
		III. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Okt. 20	245 R.	Ablieferung der aufgefundenen Hirschstangen	43	323
22	248 R.	Strafe für eigenmächtige Entnahme von Holz aus Königlichen Forsten durch Berechtigte	44	329

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
			b. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
Okt.	6	239 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Thiele in Perleberg	42	315
	6	240 R.	Desgl. des Domainenbeamten Gotzkowski in Fahrland in Stelle des Oberamtmanns, Lieutenants Meyer in Kienberg	42	315
	6	242 R.	Widerruf der Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Passow in Perleberg	42	318
	11	87 PP.	Agentur-Niederlegung des Getreide- und Producten-Mäklers Keferstein in Berlin	45	336
	26	88 PP.	Desgl. des Kaufmanns Kampfenkel in Berlin.............	45	337
Nov.	1	—	Ständische Städte-Feuersocietäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuersocietät für das Jahr 1844 .... (Beilage zum 50sten Stück des Amtsblatts.)	50	—
	4	260 R.	Agentur-Niederlegung des Oekonomie-Kommissarius, Amtmanns Thieme in Bernau	47	350
	12	—	Ober-Präsidium. Neuer Nachtrag zu dem Reglement der Land-Feuersocietät für die Kurmark Brandenburg, mit Ausschluß der Altmark, für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig .... (und Beilage zum 47sten Stück des Amtsblatts.)	47	349
	18	263 R.	Mobiliar-Brand-Versicherungen der Geistlichen und Schullehrer	48	354
	25	96 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Faehndrich in Berlin ..	51	384
	30	278 R.	Agentur-Bestätigung des Apothekers Merseburg in Teltow in Stelle des Apothekers Stutz..........................	50	377
Dez.	1	97 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Heise in Berlin.......	51	384
	2	279 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns und Kämmerers Voigt in Liebenwalde	50	378
	9	277 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{45}{46}$	50	377
			c. Gewerbe-Polizei.		
Nov.	29	272 R.	Gewerbsbetrieb umherziehender Musiker..................	49	373
			d. Medicinal-Polizei.		
Sept.	24	227 R.	Preis der Blutegel in den Apotheken des Regierungsbezirks Potsdam	40	299
Okt.	10	235 R.	Das Regulativ vom 28. Oktober 1835 über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend ..	42	313
	14	238 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Brunne, Osthavelländischen Kreises..........................	42	315
	15	244 R.	Befähigung der Hühneraugen-Operateure..............	43	322
Nov.	3	252 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh der Stadt Neustadt an der Dosse...........................	45	336
	17	93 PP.	Preis der Blutegel in Berlin	49	373
Dez.	7	274 R.	Aufgehobene Viehsperre zu Roddahn	50	376
			e. Paß-Polizei.		
Nov.	15	259 R.	Wanderpässe für Gewerbsgehülfen	47	350

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt.	6	—	Kuratorium in Berlin, Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten. Verzeichniß der Vorlesungen im Wintersemester 18$\frac{45}{46}$	42	319
	7	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Uebersicht der Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1844 .... (Beilage zum 48sten Stück des Amtsblatts.)	48	—
	21	247 R.	Verfahren bei Gewinnung der Kartoffeln aus Saamen	43	324
	—	—	Geschenke an Kirchen	43	328
	—	—	Geschenke an Kirchen	44	332
	26	—	Vorstand der Märkisch-ökonomischen Gesellschaft als Central-Verein für den Regierungsbezirk Potsdam. Einladung zur zweiten General-Versammlung	45	337
	28	253 R.	Das Dienstsiegel mit der Umschrift: „K. H. Steuer-Amt Neustadt-Eberswalde I." ist entwendet und für ungültig erklärt	46	341
	—	—	Geschenke an Kirchen	47	352
Nov.	30	280 R.	Statut der Wriezen-Freienwalder Chausseebau-Gesellschaft ..... (Beilage zum 51sten Stück des Amtsblatts.)	51	—
Dez.	4	R.	Dem Etablissement des Gutsbesitzers Rahn auf der Feldmark der Stadt Strasburg in der Ukermark ist der Name: „Ferdinandshöh" beigelegt	51	386
	4	R.	Dem Etablissement des Gutsbesitzers Lichtwald auf der Feldmark Güstow ist der Name: „Mühlhof" beigelegt	51	386
	—	—	Geschenke an Kirchen	51	386
	10	PP.	Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande an den praktischen Arzt Dr. Sauerhering in Berlin	52	392
	13	R.	Dem Etablissement des Gutsbesitzers Witte zu Strasburg in der Ukermark ist der Name: „Wittenburg" beigelegt	52	392
	15	R.	Belobigung des Ziegelbeckers Watzke aus Gramzow wegen der bei dem Feuer im Dorfe Bietkow geleisteten Hülfe	52	392
	19	286 R.	Stütenbedeckung im Brandenburgischen Landgestüt in den Jahren 1844 und 1845	52	387
	—	—	Nachweisung von dem Zustande der Sparkasse des Templiner Kreises am 30. September 1845 .... (Beilage zum 52sten Stück des Amtsblatts.)	52	—

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zum Jahrgang 1845 des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Sach-Register.

A

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

O.

P.

T.

U.

V.

W.

Namen-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Inhalts-Verzeichniß

des

öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1845.

A.

B.

E.

F.

G.

H.

K.

L.

R.

S.

T.

V.

W.

Z.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 3. Januar. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 41ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2521. Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft vom 8. November 1844, nebst dem Gesellschafts-Statute.

Das vorjährige 42ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2522. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. November 1844, betreffend die Anrechnung des zu den Urkunden der Rheinischen Gerichtsvollzieher im Prozeß verwendeten Stempels auf den Erkenntniß-Werthstempel.

№ 2523. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. November 1844, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen.

№ 2524. Verordnung, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. Vom 11. November 1844.

№ 2525. Bekanntmachung über die unterm 15. November 1844 erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Vertrages der neuen Stettin-Swinemünder Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Vom 13. Dezember 1844.

№ 2526. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der unter der Benennung: „Rauenscher Bergwerks-Verein“ zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 14. Dezember 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 1.
Betreffend die Militair-Gnadengehälter und Wartegelder solcher Invaliden.

Potsdam, den 28. Dezember 1844.

Nachstehend werden den betreffenden Behörden unsers Verwaltungsbezirks sub A die von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigten „allgemeinen Bestimmungen des Königl. Hohen Staats-Ministerii vom 30. Mai d. J. wegen der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Zivil angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden“, so wie sub B die gleichzeitigen „allgemeinen Vorschriften für die ausführenden Behörden“, die vom 1. Januar 1845

welche im Zivildienst angestellt oder beschäftigt werden.
C. in pl. 140. Nov.

ab in Anwendung kommen sollen, zur Kenntniß gebracht, um sich ihrerseits genau danach zu achten. Zugleich werden dieselben aufgefordert, den Anzeigen, welche uns hiernach, wie schon bisher, von jeder nicht unmittelbar von uns erfolgenden Anstellung oder Beschäftigung eines Militair-Invaliden, der ein Gnadengehalt oder Wartegeld aus den von uns abhängigen Kassen bezieht, zu machen sind, eine Nachweisung nach dem unten sub C abgedruckten Schema beizufügen und bei Aufstellung dieser Nachweisung die im Schema enthaltenen Bemerkungen genau zu berücksichtigen. Ebenso sind bei den spätern Anzeigen von jeder, in der dienstlichen Stellung oder dem Einkommen solcher Militair-Gnadengehalts-Empfänger eintretenden Veränderung mit Rücksicht auf die gedachten allgemeinen Bestimmungen so vollständig zu erstatten, daß danach bestimmt beurtheilt werden kann, ob das Gnadengehalt des Invaliden ganz wegfallen muß oder zu welchem Theile ihm solches etwa zu belassen ist. Auch ist in den Attesten, welche von den Invaliden, die sich neben einem Zivildienst-Einkommen noch im ganzen oder theilweisen Genuß ihres Gnadengehalts x. befinden, an die Kasse, von welcher sie das Gnadengehalt empfangen, am Schlusse des Jahres abzugeben sind, nicht nur auszudrücken, daß seit der letzten desfalls gemachten Anzeige in dem Dienstverhältnisse und dem angegebenen Zivildienst-Einkommen im abgelaufenen Jahre keine Veränderungen vorgekommen sind, sondern auch der Betrag dieses Einkommens zu bemerken.

Was die nach der Bestimmung des § 11 der allgemeinen Vorschriften **B** aus den Militair-Gnadengehältern zu erstattenden Zuschüsse betrifft, welche den gegen Tantieme, Exekutionsgebühren oder unbeständige Emolumente angestellten Militair-Invaliden von den Behörden, bei welchen sie angestellt, im Laufe des Jahres vorschußweise zu zahlen sind, so sind solche sogleich nach Ablauf des Jahres und spätestens bis zum 10. Januar des folgenden Jahres unter Beifügung einer amtlichen Bescheinigung über den vollen Betrag des im abgelaufenen Jahre von dem betreffenden Gnadengehalts-Empfänger bezogenen Diensteinkommens und über denjenigen Betrag, welcher hiervon für Amtsbedürfnisse in Abzug kommt, zu liquidiren, damit die Erstattung noch vor dem Kassenschlusse für das betreffende Jahr erfolgen kann. Da nach höherer Bestimmung diese Erstattung bei den Rechnungen der Regierungs-Hauptkasse auch mit den Quittungen der Invaliden über den ihnen als Zuschuß zu ihren Diensteinnahmen in dem abgelaufenen Jahre gezahlten Gnadengehalts-Betrag belegt werden sollen, so sind die desfallsigen Quittungen der Invaliden den Anträgen auf Erstattung jener Vorschüsse gleichfalls beizufügen.

Sollten sich in unserm Verwaltungsbezirk solche Invaliden befinden, welche in der im § 12 der allgemeinen Bestimmungen **A** erwähnten Art vorübergehend beschäftigt werden und denen wegen dieser Beschäftigung auf den Grund des § 11 des Staatsministerial-Beschlusses vom 12. Oktober 1837 ihr Gnadengehalt x. ganz oder theilweise entzogen ist, so haben sich dieselben durch die Behörden, bei welchen sie beschäftigt werden, wegen Wiedergewährung dieses Gnadengehaltes vom 1. Januar k. J. ab, an uns zu wenden.

Im Uebrigen behält es wegen der Versorgung der Invaliden und des hierbei zu beobachtenden Verfahrens bei den bisherigen Bestimmungen und namentlich den

Vorschriften des Staatsministerial-Beschlusses vom 12. Oktober 1837 sein Bewenden. Insbesondere sind auch die nach der Verfügung vom 28. Februar 1839 (Amtsblatt 1839 S. 96 № 61) ertheilten Vorschriften zur Verhütung der Ueberhebung von Militair-Gnadengehältern 2c. durch Abnahme der Zivil-Versorgungsscheine und der Quittungsbücher über die Gnadengehalts-Zahlungen, ferner genau zu beachten. Nicht minder verbleibt es in Ansehung der städtischen Unterbedientenstellen bei den über die Besetzung dieser Stellen einzureichenden Tertial-Nachweisungen, die, wenn solche Stellenbesetzungen vorkommen, nach wie vor nach dem dazu vorgeschriebenen Schema in den bestimmten Terminen erwartet werden.

Königl. Regierung.

* * *

A.

Allgemeine Bestimmungen,

hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Zivildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden.

I. Bei der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste.

1. In Betreff von Invaliden, welche ein Gnadengehalt beziehen,

a) bei Anstellung.

§ 1. Sobald ein, mit einem Gnadengehalt entlassener Militair-Invalide in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellt wird, hört die Zahlung seines Gnadengehalts sogleich auf.

§ 2. Diese Festsetzung bezieht sich jedoch nur auf derartige Anstellungen im unmittelbaren Staatsdienste, im Dienste einer städtischen Kommune, eines ständischen Instituts, bei einer ganz oder theilweis aus Staats-Fonds, aus den Fonds einer städtischen Kommune, eines ständischen Instituts unterhaltenen Behörde, oder endlich in Unterbedienungen bei den Bürgermeisterei-Verbänden in den westlichen Provinzen.

§ 3. Bei Anstellungen im Privat- oder im ländlichen Kommunaldienste wird das Gnadengehalt fortgezahlt.

§ 4. Ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt ist, ändert nichts in der obigen Bestimmung.

§ 5. Eine begünstigende Ausnahme von der Regel (§ 1) findet nur Statt, wenn das Zivil-Einkommen, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den doppelten Betrag des Gnadengehalts, oder nicht den Satz:

a) von 50 Thlrn. bei dem Gemeinen,
b) von 72 Thlrn. bei dem Unteroffizier,
c) von 100 Thlrn. bei dem Feldwebel, Wachtmeister und Unter-Chirurgus

erreicht.

§ 6. In solchen Fällen kann dem Invaliden nach Maßgabe seiner Charge bis zur Erfüllung jenes Doppelbetrages, oder — wenn es für ihn günstiger ist — bis zur Erfüllung jener Sätze das Fehlende aus seinem Gnadengehalt gewährt, und eventualiter selbst das ganze Gnadengehalt belassen werden.

§ 7. Besteht das Einkommen in ungewissen Hebungen, so werden da,

wo mit der Stelle ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und, wenn die Dienst-Einnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht, und nach der Fraktion nicht 12 Thlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Thlr. monatlich in Abzug gebracht.

§ 8. Den pensionirten Landgensdarmen kann bei ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle des Zivildienstes ein Zuschuß aus ihrer Pension bis zur Erreichung des Doppelbetrages derselben gewährt werden; doch darf dieser Zuschuß in den Fällen, wo der Doppelbetrag der Pension das reine Aktivitätsgehalt bei der Gensdarmerie übersteigen würde, nur bis zur Erreichung des letzteren erfolgen.

b) bei fortdauernder remuneratorischer Beschäftigung im Zivildienst;

§ 9. Wenn ein Militair-Invalide in einem der § 2 gedachten Dienstverhältnisse eine zwar unbestimmte, aber an sich fortdauernde und regelmäßige Beschäftigung gegen fortlaufende tägliche oder monatliche fixirte Diäten oder Remunerationen, die von der Kasse der Behörde oder des Instituts unmittelbar gezahlt und verrechnet werden, erhält, so finden auf ihn die Bestimmungen der §§ 1, 5, 6 und 7 Anwendung. Die Landgensdarmen werden in einem solchen Falle nach § 8 behandelt.

§ 10. Die Einziehung des Gnadengehalts soll, wenn solche nach den im vorigen Paragraphen gedachten Bestimmungen überhaupt zulässig ist, jedoch erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung erfolgen.

§ 11. Wird ein Invalide zwar zur Hülfsleistung bei einer der im § 2 bezeichneten Behörden, jedoch als Privatgehülfe eines etatsmäßigen Beamten, gegen eine von diesem ausgesetzte und aus seinem Einkommen zu zahlende Remuneration angenommen, so verbleibt er im Genusse seines Gnadengehalts.

c) bei vorübergehender Beschäftigung im Zivildienst.

§ 12. Invaliden, welche nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Boten- oder Tage- oder Wochenlohn oder die Exekutionsgebühren zur Hülfsleistung angenommen werden, behalten ihr Gnadengehalt unverkürzt, z. B. Hülfsschreiber mit Anweisung auf Kopialienverdienst, Hülfsboten und Hülfs-Exekutoren, welche von Zeit zu Zeit zu Dienstleistungen herangezogen werden, Hülfs-Aufseher bei Bauten und ambulante Hülfs-Aufseher in der Forst-, Steuer- und Postverwaltung rc.

2. In Betreff der mit halbem Gehalt beurlaubten Unteroffiziere.

§ 13. Die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen finden auch auf die von den kombinirten Reserve-Bataillonen oder den Halb-Invaliden-Sektionen mit halbem Gehalte beurlaubten Unteroffiziere Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß

a) bei einer auf Lebenszeit oder auf Kündigung in einer etatsmäßigen oder in einer anderen bestimmten Stelle erfolgenden Anstellung, das halbe Gehalt ohne Rücksicht auf den Betrag und die Natur des neuen Dienst-Einkommens sofort wegfällt, und daß

b) bei Beurtheilung der Frage: ob und wieviel diesen Beurlaubten bei einer Anstellung auf Probe während der gesetzlichen Probezeit, so wie bei remuneratorischer Beschäftigung nach Ablauf der ersten sechs Monate von ihrem halben Gehalte zu belassen ist? allein die Sätze von:

72 Thlrn. für den Unteroffizier, und

100 Thlrn. für den Feldwebel und Wachtmeister

zum Maßstabe dienen.

§ 14. Der Rücktritt auf das, aus dem Militair-Fonds durch den Truppentheil zu gewährende Urlaubs- (halbe) Gehalt findet nur Statt, wenn der beurlaubte Unteroffizier aus einer remuneratorischen Beschäftigung ausscheidet, oder wenn er aus einer, ihm auf Probe übertragenen Stelle vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit oder aus einer, ihm auf Kündigung verliehenen Stelle innerhalb der ersten sechs Monate entlassen wird.

§ 15. In den vorgedachten Fällen (§ 14) kann der Beurlaubte auch in das Reserve-Bataillon oder in die Halb-Invaliden-Sektion zurücktreten, wenn eine Vakanz vorhanden, und seine gute Führung nachgewiesen ist.

In allen andern Fällen des Ausscheidens aus einer Zivilbedienung erhält er das einfache Gnadengehalt aus den nach §§ 20, 23 dazu verpflichteten Fonds.

II. Gewährung des Militair-Gnadengehalts bei dem Aufhören des Zivildienstes.

a) In welchen Fällen sie Statt findet;

§ 16. Bei dem unfreiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer, ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Zivilstelle erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt wieder, sofern ihm nicht nach dem Zivil-Pensions-Reglement ein höherer Anspruch zusteht oder er nicht durch Erkenntniß des Gnadengehalts für verlustig erklärt worden ist.

§ 17. Auch bei dem freiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer, ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Zivilstelle erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt zu seiner Sustentation wieder.

§ 18. Wenn ein Invalide eine, im § 9 näher bezeichnete unbestimmte Beschäftigung, — bei der nach § 10 sein Gnadengehalt ganz oder theilweise eingezogen worden, — selbst aufgiebt oder daraus entlassen wird, so empfängt er sein Gnadengehalt, — wofern er solches nicht verwirkt hat, — wieder, und zwar, wenn die Beschäftigung vor dem 15. eines Monats aufhört, vom 1. desselben Monats, nach dem 15. vom 1. des nächsten Monats ab.

§ 19. Gelangt der Invalide nach Verlauf von 15 Tagen und darüber zu einer anderen gleichartigen Beschäftigung, so bezieht er alsdann sein Gnadengehalt von Neuem während der ersten sechs Monate seiner Beschäftigung.

b) aus welchem Fonds sie erfolgt.

§ 20. Wenn ein im Staatsdienste in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militair-Invalide:

a) aus der ihm auf Lebenszeit verliehenen Zivilstelle entlassen wird (und ihm nicht ein höherer Anspruch nach dem Zivil-Pensions-Reglement zusteht), oder

b) aus der ihm auf Kündigung verliehenen Stelle erst nach Ablauf von sechs Monaten, oder

c) aus der ihm auf Probe übertragenen Stelle erst nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit unfreiwillig ausscheidet, so wird demselben das, ihm nach seinem Militairverhältniß gebührende Gnadengehalt aus dem Zivil-Pensions-Fonds gewährt.

§ 21. Scheidet ein, von einer städtischen Kommune oder einem ständischen Institute in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle ange-

stellter vormaliger Militair-Invalide aus dem Dienste aus, so erfolgt die Zahlung des Gnadengehalts:

a) für den Fall des § 20 a von der Kommune oder dem ständischen Institute, und

b) für den Fall des § 20 b und c von dem Pensions-Aussterbe-Fonds.

§ 22. Sollte in dem Falle § 21 a keine Pension erdient, oder die erdiente Pension geringer sein, als das Militair-Gnadengehalt, so übernimmt der Pensions-Aussterbe-Fonds die Zahlung des Militair-Gnadengehalts-Betrages, oder leistet den zu dessen Erfüllung nöthigen Zuschuß.

§ 23. In allen übrigen Fällen wird das Militair-Gnadengehalt aus dem Militair-Pensions-Fonds gewährt, also namentlich auch dann, wenn ein vormaliger Militair-Invalide die ihm auf Kündigung verliehene Anstellung im Zivildienste vor dem Eintritt seiner Dienst-Unfähigkeit freiwillig und ohne zu diesem Entschlusse durch eigene Verschuldung bestimmt zu sein, aufgiebt, oder wenn seine Entlassung aus einer ihm auf Lebenszeit verliehenen Anstellung innerhalb sechs Monaten, oder vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit erfolgt.

Berlin, den 30. Mai 1844.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell.

* * *

B.

Allgemeine Vorschriften für die ausführenden Behörden.

1. Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes soll die Feststellung der Gnadengehalts-Zuschüsse sowohl bei Anstellungen, als auch bei remuneratorischen Beschäftigungen außerhalb Berlin — vorbehaltlich der definitiven Genehmigung dieser Maßregel — den Königlichen Regierungen unter eigener Verantwortlichkeit übertragen werden. — Für Berlin verbleibt diese Feststellung der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium.

2. Die anstellenden Behörden haben daher die Anzeige von der geschehenen Anstellung oder Beschäftigung eines versorgungsberechtigten Invaliden, so wie von dem ihm zugewiesenen Einkommen sofort, nachdem solche verfügt worden, für Berlin an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium, sonst aber an diejenige Königliche Regierung zu richten, auf deren Etat das Gnadengehalt des Invaliden steht.

3. Dasselbe gilt für die Anzeigen über solche Veränderungen in dem Verhältnisse des mit einem Gnadengehalts-Zuschusse angestellten oder beschäftigten Inva-

liden, in deren Folge die Einziehung oder die anderweitige Feststellung dieses Zuschusses eintreten muß.

4. In Beziehung auf die im Zivildienste in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle anzustellenden, oder remuneratorisch zu beschäftigenden Invaliden, welche noch bei einem kombinirten Reserve-Bataillon, einer Halbinvaliden-Sektion, einer Invaliden-Kompagnie, einem Invalidenhause oder einer Veteranen-Sektion stehen, aber von denselben beurlaubt sind, wird die Einstellung der Zahlung des halben Gehalts oder die Feststellung des etwanigen Zuschusses aus demselben den Königlichen Militair-Intendanturen unter eigener Verantwortlichkeit übertragen.

5. Die Behörden, welche die Beurlaubten anstellen oder beschäftigen, haben die Anzeigen sowohl hierüber, als über später eintretende Einkommens-Verbesserungen und sonstige Veränderungen daher an die Militair-Intendanturen zu richten (§ 4).

6. Waltet ein Zweifel darüber ob, welche Militair-Intendantur die Verpflegungs-Angelegenheieen des kombinirten Reserve-Bataillons, der Kompagnie 2c. bearbeitet, so sind die Anzeigen an diejenige Militair-Intendantur zu richten, in deren Bereiche die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt.

7. Für Berlin können die Anzeigen auch wegen dieser Invaliden (§§ 4—6) an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium gelangen.

8. Die Königlichen Regierungen senden mit den vierteljährlichen Kassen-*Extrakten namentliche Abgangslisten* der Gnadengehalts-Empfänger, aus welchen auch *das Zivil-Einkommen* der angestellten oder remuneratorisch beschäftigten Militair-Invaliden und der etwanige Zuschuß aus dem Gnadengehalte ersichtlich sein muß, an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium ein; von den anstellenden Behörden sind dagegen nur die in den vorhergehenden §§ 2, 3, 5—7 gedachten Anzeigen über die geschehene Anstellung oder Beschäftigung eines versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, so wie über spätere Veränderungen seines Einkommens, sofort bei Erlaß der betreffenden Verfügung zu erstatten.

9. Insoweit es nach dem Ermessen des Departements-Chefs ohne Nachtheil für das dienstliche Interesse ausführbar erscheint, ist bei zwar unbestimmter, aber an sich fortdauernder und regelmäßiger remuneratorischer Beschäftigung der Militair-Invaliden von Seiten der Behörden darauf Bedacht zu nehmen, die Remuneration auf monatliche Raten zu fixiren, und kurze, von dem Invaliden nicht verschuldete Unterbrechungen der Beschäftigung möglichst ohne Entziehung der Remuneration zu übertragen.

10. Beziehen Invaliden, welche bei der Leib-Gensdarmerie oder bei der Garde-Unteroffizier-Kompagnie gestanden, eine, ihnen von Sr. Majestät dem Könige *aus* Allerhöchstdero Schatulle bewilligte Pensions-Zulage, so wird diese bei Berechnung des Doppelbetrages der Pension (§ 5 und 9 der Bestimmungen) als ein integrirender Theil der letzteren zum Ansatz gebracht.

11. Die Zuschüsse, welche auch den gegen Tantieme, Exekutions-Gebühren, oder mit unbeständigen Emolumenten im Zivil angestellten Militair-Invaliden nach den obigen Bestimmungen (sub Litt. A.) bewilligt werden dürfen, sind künftig nach Maßgabe des wirklich bezogenen Dienst-Einkommens von der Behörde, bei welcher der Invalide angestellt ist, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berich-

tigen, und im Monate Januar des folgenden Jahres der Regierung, auf deren Militair-Pensions-Etat der Invalide steht, unter Beifügung einer Nachweisung des Dienst-Einkommens zur Feststellung und Erstattung anzuzeigen.

Die hierüber in dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 9. März 1831 unter № 1 getroffenen anderweitigen Bestimmungen werden aufgehoben.

Berlin, den 30. Mai 1844.

Königliches Staats-Ministerium.

In der Reinschrift von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen mit vollzogen.

(gez.) v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Graf v. Arnim. Flottwell.

In der Reinschrift von Sr. Excellenz dem Herrn Geh. Staats-Minister v. Savigny mit vollzogen.

* * *

C.

Nachweisung

in Betreff des bei (Benennung der Behörde) angestellten (beschäftigten) Invaliden.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Angabe der Charge und des Truppentheils, bei welchem derselbe zuletzt gestanden.	Art der Anstellung oder Beschäftigung.	Von wo ab die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt und das damit verbundene Einkommen zu beziehen ist.	Einkommen. Gehalt. Thlr. Sg. Pf.	Einkommen. Emolumente.	Einkommen. Emolumente. Thlr. Sg. Pf.	Betrag des gesammten Einkommens. Thlr. Sg. Pf.	Was hiervon für Dienstbedürfnisse in Abrechnung zu bringen sein dürfte.	Angabe des Gnadengehalts und der Kasse, bei welcher solches bezogen wird.	Bemerkungen.
			Hierunter ist genau anzugeben, ob die Anstellung oder Beschäftigung zur Kategorie ad 1 u. 2, ad 9, ad 11 oder ad 12 der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen (sub A) gehört.			In dieser Rubrik werden die Emolumente speziell angegeben und nach Geldwerth geschätzt.			Hierunter sind sowohl die Dienstbedürfnisse selbst als der Geldbetrag, welcher dafür nach dem pflichtmäßigen Ermessen der anstellenden Behörde von den aufgeführten Diensteinnahmen in Abzug zu bringen und bei dem Gnadengehalte nicht zur Gegenrechnung zu ziehen ist, speziell zu bemerken.		

(Ort und Datum, so wie Unterschrift der Behörde 2c.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 10. Januar. 1845.

Des Königs Majestät haben den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf den 9. Februar d. J. festzusetzen, und mittelst Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. v. M. und J. mich zu Allerhöchstihrem Kommissarius, den Herrn Hofmarschall von Rochow auf Stülpe zum Landtags-Marschall, und den Herrn Grafen zu Solms-Baruth zu Baruth zu dessen Stellvertreter für diesen Landtag Allergnädigst zu ernennen geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzial-Verbandes gebracht.

Potsdam, den 4. Januar 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 8.
Die schifffahrts- und strompolizeilichen Bestimmungen für die Elbe betreffend.
I. IV. 603. Dezember.

Potsdam, den 31. Dezember 1844.

Nach der in № 37 der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober d. J. über die Publikation und Wirksamkeit der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, d. d. den 13. April 1844; der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, von demselben Tage; des Vertrages, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, von demselben Tage; und des Staatsvertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Meklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, vom 30. August 1843, hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der bezeichneten Verträge stattgefunden, und dieselben treten mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit.

In Folge der Allerhöchst ertheilten Ratifikation der Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Meklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, vom 13. April 1844, tritt, wie wir im Auftrage der Herren Minister des Innern und der Finanzen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, das Polizei-Reglement für den Schiffsverkehr auf der Elbe, soweit Preußen über das Strombette die Landeshoheit zusteht, vom 23. Dezember 1841, welches durch Allerhöchste Kabinetsordre vom

7. Februar 1842 genehmigt, und in der Beilage zum 46sten Stück unseres Amtsblatts für 1842 abgedruckt worden war, vom 1. Januar kommenden Jahres ab, außer Wirksamkeit, wogegen in schifffahrts- und strompolizeilicher Hinsicht auf der Elbe überall jene Uebereinkunft mit der Maßgabe in Anwendung kommt, daß anstatt der im Art. 22 rücksichtlich der Pulvertransporte, und im Art. 27 rücksichtlich des Handelsverkehrs der Schiffer gegebenen Bestimmungen, es bei den bereits bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften sein Bewenden behält.

Zu mehrerer Verbreitung der Kenntniß der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, vom 13. April d. J., lassen wir dieselbe hierunter im Abdrucke folgen und bemerken dabei noch Nachstehendes.

In den §§ 46 — 51 der Additional-Akte vom 13. April d. J. zum Art. XXVI der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 ist zwar die Kognition in schifffahrts- und strompolizeilichen Sachen im Allgemeinen den Elbzollgerichten überwiesen, dagegen ausdrücklich vorbehalten worden, daß jeder Uferstaat zur Untersuchung der betreffenden Vergehungen neben den Elbzollgerichten oder statt derselben andere Behörden bestellen könne. Diese bestehen bereits nach Maßgabe der Vorschrift des § 22 des Reglements vom 23. Dezember 1841, und es war die Absicht jenes Vorbehalts in der diesseits bestehenden Einrichtung keine Aenderung eintreten zu lassen. Wir bemerken ausdrücklich, daß es bei derselben bewende, daß also die polizeilichen Untersuchungen und die Feststellung der Strafen, nach Eintheilung des Elbstroms in besondere Strom-Polizeibezirke in jedem derselben einer Polizeibehörde übertragen bleiben, gleichwie die Aufsicht über die Befolgung der in der Uebereinkunft vom 13. April d. J. und in dieser Bekanntmachung ertheilten oder erneuerten Vorschriften noch fortdauernd den beim Wasserbau angestellten Bauaufsehern, Buhnenmeistern und Baubeamten, den Forst-, Steuer- und Polizeibeamten und den Gensdarmen zusteht.

Die acht Strom-Polizeibezirke, in welche die Elbe, soweit Preußen die Landeshoheit über das Strombette zusteht, getheilt ist, und die in jedem derselben zur polizeilichen Untersuchung und Feststellung der Strafen kompetenten Behörden, sind, wie früher, folgende:

Der erste Strom-Polizeibezirk: von der Preußisch-Sächsischen Grenze oberhalb Mühlberg bis Belgern; kompetente Behörde: das Haupt-Steueramt zu Mühlberg;
der zweite Bezirk: von Belgern bis Pretsch; kompetente Behörde: der Magistrat zu Torgau;
der dritte Bezirk: von Pretsch bis zur Preußisch-Anhaltschen Grenze unterhalb Wittenberg; kompetente Behörde: das Haupt-Steueramt zu Wittenberg;
der vierte Bezirk: von der Preußisch-Anhaltschen Grenze oberhalb Aken bis Schönebeck: kompetente Behörde: der Magistrat zu Barby;
der fünfte Bezirk: von Schönebeck bis Polte; kompetente Behörde: die Polizei-Direktion zu Magdeburg;
der sechste Bezirk: von Polte bis Arneburg; kompetente Behörde: der Magistrat zu Tangermünde;

der siebente Bezirk: von Arneburg bis Schöneberg am Deich; kompetente Behörde: der Magistrat zu Havelberg;

der achte Bezirk: von Schöneberg am Deich bis zur Landesgrenze oberhalb Dömitz; kompetente Behörde: das Haupt-Zollamt Wittenberge.

Königl. Regierung.

* * *

Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Meklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend. Vom 13. April 1844.

Um die Sicherheit und Ordnung der Elbschifffahrt zu befördern, haben sämmtliche Elbuferstaaten durch ihre zur zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission versammelten Kommissarien folgende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratifikationen verabreden lassen.

I. Vereinbarung über die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften: A. für die Ober-Elbe,

Art. 1. In Beziehung auf die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg wird jeder Elbuferstaat für sein Gebiet umfassende schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften gleichzeitig mit Verkündigung der Additional-Akte erlassen und dabei die in den Art. 2 bis 30 enthaltenen Grundsätze festhalten.

B. für die Unter-Elbe.

Für die Stromstrecken zwischen Hamburg oder Harburg und der Nordsee werden die betheiligten drei Staaten die erforderlichen schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, soweit dies nicht bereits geschehen ist, gleichfalls baldigst erlassen und diese sowohl für die drei Staatsgebiete, als auch, soweit die abweichenden Verhältnisse es gestatten, mit den in den Art. 2 bis 30 enthaltenen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen suchen.

II. Grundsätze der für die Ober-Elbe zu erlassenden Vorschriften: A. Konstruktion, Ausrüstung und Erhaltung 1) der Fahrzeuge,

Art. 2. Auf die Konstruktion Ausrüstung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbesondere der Maschinen und Kessel auf Dampfschiffen, haben die Eigner eben so, wie die Führer der Fahrzeuge ganz vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, und namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden, besondern Vorschriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampfapparaten genau zu beobachten.

Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen ihrer Fahrzeuge nebst Zubehörungen zu unterwerfen, und die etwa hierbei gerügten Mängel sofort abzustellen.

In Fällen entstandener, mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist letztere sofort einzustellen und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

2) der Holzflöße.

Art. 3. Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und anderen Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden und die Flöße selbst an beiden Enden mit einem Steuerruder versehen sein. Die Breite eines Holzfloßes darf in der Regel 20 Fuß Preußisch nicht überschreiten. Doch kann von jedem Uferstaate für seine Elbstrecken eine größere Breite der Holzflöße zugelassen werden.

B. Belastung der Schiffe und Floße.

Art. 4. Kein Schiff oder Floß darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn und der herrschende Wasserstand erlauben.

C. Beifahrzeuge.

Art. 5. Bei jedem auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht oder Personenfahrt dienenden Schiffe muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

D. Verhalten, rücksichtlich a) der Fahrbahn.

Art. 6. Während der Fahrt darf kein Schiff oder Floß die Fahrbahn absichtlich verlassen.

Jede Verunreinigung der letzteren durch Auswerfung von Ballast, Steinen, Steinkohlenschlacken, oder andern der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten.

Aus diesem Grunde müssen die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper dergestalt befestigt und verwahrt sein, daß das Herabfallen derselben in die Fahrbahn oder Leichterstellen verhütet wird.

b) der Ufer, Brücken und anderer Werke,

Art. 7. Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Werken und Anlagen, sowie die Brücken, Schiffsmühlen, Fähren u. s. w. dürfen von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt, auch die Leinpfade von den Zugknechten oder dem Zugvieh weder verdorben, noch zum Nachtheil der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Dampfschiffe müssen sich von den Uferanlagen möglichst entfernt halten, damit letztere vom Wellenschlage nicht beschädigt werden.

c) des Anlegens und Ankerns aa) am Ufer und an Brückenpfeilern.

Art. 8. Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen, oder da, wo es außerdem für gewöhnlich nachgelassen ist, anlegen und vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen ist es gestattet, auch an anderen Uferstellen anzulegen, wobei jedoch Buhnen, Packwerke, Uferbefestigungen (Vernähterungen), Dämme, und unterbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Löschung seiner Waaren oder das Aus- und Einladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dasselbe hierzu nöthigen.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffs- und Floßführern sofort nach entfernter Gefahr oder erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlassen, auch sind die Fahrzeuge und Floße, so lange sie daselbst liegen, bei Nacht oder dichtem Nebel durch Aussteckung einer erleuchteten Laterne zu signalisiren, und, um den Zug anderer Schiffe an der Leinpfadseite nicht zu hindern, die Masten niederzulegen.

Das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Floße mittelst der Taue an solche zu befestigen, ist an solchen außergewöhnlichen Ankerplätzen, unbedingt untersagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken ist unter allen Umständen verboten.

bb) in der Fahrbahn oder

Art. 9. In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur an solchen Stellen vor Anker gehen, an welchen jene so breit ist, daß andere, selbst die

größten Fahrzeuge oder Floße, neben jenem noch bequem vorbeifahren können. Solchenfalls und wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen dessen Signalisirung die Bestimmungen des Art. 8 ein.

entfernt vom Ufer,

d) des Ableichtens,

Art. 10. Kein Schiff darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie stets vor den letzteren und an solcher Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff, noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Wird ein Schiff im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß dasselbe nicht sofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar.

e) des Passirens gefährlicher oder schwieriger Stromstellen,

Art. 11. Sind gefährliche oder schwierige Stromstellen den Schiffs- oder Floßführern nicht genau bekannt, so müssen sie dieselben durch vorausgeschickte Häupter untersuchen lassen, insofern sie nicht vorziehen, sich da, wo Lootsen zu haben sind, derselben gegen Erlegung der taxmäßigen Gebühren zu bedienen.

f) des Passirens der Brücken,

Art. 12. Stehende Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit halber Geschwindigkeit und zurückschlagenden Rädern passirt werden.

Beladene Segelschiffe können, bei starker Strömung durch die Brückenbögen, da, wo Lootsen zu haben sind, sich der letzteren bedienen, müssen aber außerdem die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit beim Passiren der Brücke anwenden und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankers sacken oder umlegen.

Unbeladene Fahrzeuge und Floße können stromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfschiffe haben dabei ihre Masten und Rauchfänge so weit niederzulegen, daß die Bogenwölbung von denselben nicht berührt werden kann, auch ist von Fahrzeugen und Holzfloßen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

g) des Passirens der Fähranstalten (fliegender) Brücken),

Art. 13. Jedes Schiff, welches im Begriff steht, eine im Gange befindliche Fähre zu passiren, muß in angemessener Entfernung beilegen, bis die Fähre aus dem Bereiche des Fahrwassers und des Wellenschlages gelangt ist.

Dagegen haben die Fährmeister oder Fährknechte während des Vorbeifahrens von Holzfloßen den Gang der Fähre so lange, bis diese Floße vorüber sind, einzustellen.

h) des Fahrens bei Nacht oder dichtem Nebel,

Art. 14. Während des Fahrens bei finsterer Nacht oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei über einander befindliche, hellerleuchtete Laternen am halben Mast oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer, nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen.

Außerdem hat jedes Dampfschiff von 5 zu 5 Minuten und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Fahrstrich vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

i) des Begegnens der Schiffe oder Floße,

Art. 15. Von zwei, sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen oder Floßen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite. Wird aber keins derselben gezogen, so muß das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden, so weit es Wind und Oertlichkeit gestatten, ausweichen und gleichzeitig diejenigen Seite,

aa) im freien Strome,

α) der Segelschiffe oder Flöße,

β) der Dampfschiffe,

auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgestellten Mann in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen.

Auf diesen Zuruf ist von dem thalwärtsfahrenden Schiffe oder Floße, zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, stets zu antworten.

Art. 16. Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen, so weit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen sie sich zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel, so hat jedes derselben durch zwei Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Oertlichkeit verhindert, auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge durch drei Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (Art. 15), anzudeuten; in diesem Falle muß das letztere Fahrzeug nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ganz ausweichen.

γ) Der Segelschiffe oder Flöße und der Dampfschiffe,

Art. 17. Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen oder Flößen ausweichen, und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Gestattet indessen die Oertlichkeit dem Dampfschiffe nicht, seinerseits auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floß zur Tageszeit durch Aufziehung einer blauen Flagge bis zum halben Mast und gleichzeitig durch drei Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach Art. 15 beantwortet werden muß, zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel aber durch drei Zeichen mit der Glocke oder durch Zuruf, welcher nach Art. 15 beantwortet werden muß, unverzüglich zu erkennen zu geben. Solchenfalls muß das Segelschiff oder Floß nach der, ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

bb) bei schmaler Stromrinne,

Art. 18. Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen oder Flößen eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passiren, und das Eine derselben schon in letztere eingelaufen, so muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug oder Floß so lange beilegen, bis das andere dieselbe völlig durchfahren hat. Kommen beide sich entgegenfahrende Fahrzeuge gleichzeitig an den Ein- und Ausgängen der Stromrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das stromabwärts kommende Fahrzeug oder Floß nicht mit aufgespannten Segeln oder nicht stromrecht hindurch zu fahren, so muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Floße das Passiren der Rinne zuerst einräumen.

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor ihnen liegende schmale Stromrinne ist untersagt. Im Falle einer Uebertretung dieses Verbots muß das zu Berg fahrende Fahrzeug oder Floß wieder zurück bis vor die Ausmündung der schmalen Stromrinne gehen und das thalwärts fahrende vorbeilassen.

k) des Ueberholens und Vorbeifahrens

Art. 19. Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampf- oder Segelschiff oder Floß das voraus- und langsamer fahrende, so ist ersteres befugt, zu verlangen, daß es von letzterem vorbeigelassen werde. Dieses Verlangen

und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das hinterdrein kommende Fahrzeug oder Floß dem vorausfahrenden durch die im Art. 15 angeordneten Signale zu erkennen zu geben, und das vorausfahrende Schiff oder Floß ist verpflichtet, diesen Signalen ohne Verzug Folge zu leisten.

Erreicht ein Dampfschiff das Segelschiff oder Floß am Eingange in eine schmale Stromrinne, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen.

vorausgehender Fahrzeuge und Floße durch nachfolgende,

aa) im freien Strome,

bb) im schmalen Fahrwasser,

Art. 20. In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen, oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muß dies in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuhalten. Wäre jedoch ersteres den letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für diese auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Hierbei müssen sich übrigens das Dampfschiff und die anderen Fahrzeuge in der vorgeschriebenen Art und Weise vorher gegenseitig signalisiren. Vergl. Art. 15.

l) des Vorbeifahrens der Dampfschiffe, an kleineren und schwer beladenen größeren Fahrzeugen,

Art. 21. Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen, oder sonst gefährlichen Stellen gelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von den vorbeifahrenden Schiffern und Schiffsleuten weder beschädigt, *noch verrückt, noch* weggenommen werden. Ist dies ohne Verschulden eines Schiffers geschehen, so muß derselbe bei der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige machen.

Uebrigens hat sich jeder Schiffsführer bei der Fahrt nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten. Namentlich hat derselbe die durch solche bezeichneten, hinderlichen und gefährlichen Stellen sorgfältig zu vermeiden.

m) der Merkmale und Warnungszeichen,

Art. 22. Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen eine schwarze Flagge führen und dürfen nicht bei Nacht fahren. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst fern und vor dem Winde zu bleiben.

Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen und müssen sich ankommenden Fahrzeugen bemerklich machen.

Größere Militair- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den besonderen Sicherheitsvorschriften, die nach dem Ermessen der dabei betheiligten Uferstaaten, entweder im allgemeinen oder für den einzelnen Fall als erforderlich angesehen werden dürften.

n) der Pulverladungen,

Art. 23. Der Schiffsführer hat in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen *Leitung*, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verpflichtet sind, sich dem von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihm beigegebenen Leuten.

Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt aus dem Schiffe oder von dem Floße entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung übergeben werden.

E. Gegenseitige Befugniß und Obliegenheiten.

a) der Schiffsführer, Mannschaften und Passagiere.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges, das ihm unbedingt nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen, und dieselben nicht mit Zumuthungen zu behelligen, zu deren Befolgung sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht verbunden sind.

Insbesondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Gefahr gefordert werden.

b) der Schiffsführer, Lootsen und Schiffsmannschaften,

Art. 24. Sobald ein Lootse die Führung des Fahrzeugs übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffs vom Schiffsführer auf denselben über, und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden. Nach Zurücklegung der gefährlichen Stelle tritt der Schiffsführer in die ihm als solchem zukommenden Befugnisse und Verbindlichkeiten ohne weiteres wieder ein.

F. Verpflichtungen des Schiffsführers und der Mannschaft,
a) in Ansehung der Güterladungen,

Art. 25. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die größte Aufmerksamkeit auf die geladenen Fracht- und Passagier-Güter zu verwenden, und nicht allein das Abhandenkommen oder Verderben, sondern auch jede Beschädigung derselben möglichst zu verhüten.

Gleiche Fürsorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannschaft ob.

Für den Ersatz des, durch Abhandenkommen, Verletzung oder Verderben der Ladung herbeigeführten Schadens ist der Schiffsführer stets zunächst verhaftet, insoweit er nicht nachzuweisen vermag, daß der Schade durch innern Fehler der Sache, mangelhafte Verpackung oder unabweisliche Ereignisse verursacht worden sei.

b) bei entdeckten Schiffsdiebstählen,

Art. 26. An der Waarenladung verübte Diebstähle sind vom Schiffsführer, unmittelbar nach ihrer Entdeckung, der nächsten elbschifffahrtspolizeilichen Behörde unter genauer Angabe aller Umstände zur weitern polizeilichen Erörterung anzuzeigen.

c) verbotener Handelsverkehr der Schiffer,

Art. 27. Der auf Frachtschiffen oder Floßen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den eingeladenen Gegenständen, gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Floße mit sich zu führen und Handel oder ähnliche Geschäfte mit solchen zu treiben.

Der Schiffs- oder Floßführer darf über das Fahrzeug oder Floß oder über die auf denselben geladenen Gegenstände in einer, mit dem Manifeste in Widerspruch stehenden Art und Weise nicht verfügen, insofern er sich nicht als Eigener des Schiffes oder Floßes, oder der Ladung, soweit er darüber disponiren will, oder endlich, als hierzu vom Schiffs-, Floß- oder Waaren-Eigenthümer ausdrücklich beauftragt, genügend auszuweisen vermag.

Niemand darf sich mit den Schiffsleuten oder mit hierzu nicht gehörig legitimirten Schiffs- oder Floßführern in dergleichen Handelsgeschäfte auf irgend eine Weise mittel- oder unmittelbar einlassen.

Uebertretungen dieser Verbote sollen von den schifffahrtspolizeilichen Behörden zur Untersuchung gezogen und entweder sofort polizeilich bestraft (Art. 30) oder, dafern sich bei der Untersuchung der Verdacht eines kriminellen Verbrechens heraus-

stellen

stellen sollte, zur weiteren Untersuchung und Bestrafung an die zuständige Gerichtsbehörde abgegeben werden.

Art. 28. Bei sich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft, bei Vermeidung scharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht sogleich verlassen. Vielmehr müssen sie vor allen Dingen auf Beseitigung der Gefahr, dafern hierzu noch die Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere, sodann auf Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Floße sind zu schleunigster Hülfsleistung verpflichtet.

d) bei Unglücksfällen.

Der zuständigen Behörde ist demnächst von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen, und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten, auch vom Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeuges und den Waarenabsendern baldmöglichst Nachricht zu geben.

Art. 29. Führer, Passagiere und Mannschaften haben die, in den Staaten, auf welche die Fahrt sich erstreckt, geltenden paßpolizeilichen Vorschriften zu beobachten.

G. Paß-Polizei.

Der Schiffsführer ist in dieser Beziehung nicht allein für seine Schiffsleute verantwortlich, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Passagiere zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern.

Wenn jedoch ein Elbschiff nach der Gesetzgebung des Staates, welchem es angehört, eine amtlich beglaubigte Musterrolle führt, in welcher Name, Alter und Wohnort der Schiffsleute und die Bedingungen ihres Dienstverhältnisses angegeben sind, so soll eine solche Musterrolle zur persönlichen Legitimation der darin aufgeführten Schiffsleute, so lange diese sich bei ihrem Schiffe befinden, in allen Elb-Uferstaaten als genügend angenommen werden.

Art. 30. Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften wird, außer dem vom Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatze, mit einer nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumessenden, Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Daneben bleibt, insofern die strafbare Handlung ein kriminelles Verbrechen enthält, die Untersuchung und Bestrafung desselben den zuständigen Gerichtsbehörden vorbehalten.

H. Strafbestimmungen.

Die erkannten Geldstrafen sind in der Währung des 14 Thalerfußes zu erlegen, mit Ausnahme Böhmens, in welchem letztere im Verhältnisse von 21:20 auf Oesterreichische Conventions-Münze reduzirt wird.

Wegen dieser Geldstrafen haften:

J. Haftung wegen der Geldstrafen.

1) der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft, insofern gegen diese weder die erkannte Geldstrafe, noch die subsidiarische Gefängnißstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt,
2) das Schiff für den Schiffsführer.

III. Schlußbestimmung.

Art. 31. Die Ratifikationen dieser Uebereinkunft sollen gleichzeitig und in Verbindung mit denjenigen der Elbschifffahrts-Additional-Akte ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist diese Uebereinkunft von sämmtlichen Kommissarien unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 13. April Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

(L. S.) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(L. S.) Eduard Nikolaus Ritter von Henneberg.
(L. S.) Karl Wehner.
(L. S.) Dr. Otto Karl Franz Klenze.
(L. S.) Carl Philipp Francke.
(L. S.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(L. S.) August Ludwig von Behr.
(L. S.) Dr. Heinrich Brehmer.
(L. S.) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

* * *

Vorstehende Uebereinkunft ist von sämmtlichen Elb-Uferstaaten ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 1. Oktober 1844 zu Dresden bewirkt worden.

№ 9.
Die Erhebung des Elbzolles betreffend.
IV. 92. Jan.

Nach den §§ 20 und 23 der im 37sten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung publizirten Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 ist die bisherige Rekognitionsgebühr von den die Elbe befahrenden Fahrzeugen aufgehoben und mit dem Elbzolle verschmolzen, zugleich jedoch durch eine besondere, Allerhöchst genehmigte Verabredung denjenigen Elb-Uferstaaten, welche gegenwärtig unter gewissen Voraussetzungen den Elbzoll ganz oder theilweise erlassen, dagegen aber die Rekognitionsgebühr erheben, vorbehalten worden, statt der letzteren den auf sie fallenden Antheil des Zuschlags zum Elbzolle abgesondert zu erheben.

Demgemäß wird vom 1. Januar k. J. ab bei den Elb-Zollämtern in Mühlberg und Wittenberge in allen den Fällen, wo nach den bisherigen Bestimmungen der Elbzoll ganz oder theilweise erlassen, die Rekognitionsgebühr aber erhoben wird, statt der letzteren, und zwar:

a) in Mühlberg $1\frac{1}{4}$ Silberpfennig vom Elbzoll-Zentner,
b) = Wittenberge $3\frac{3}{4}$ = = = =

der dem vollen Elbzolle unterliegenden Waaren mit der Maßgabe erhoben werden, daß bei den zu einer geringern Klasse des Elb-Zolltarifs gehörenden Waaren-Artikeln auch nur resp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{40}$ der vorstehend unter a und b gedachten Beträge zur Erhebung kommt.

Berlin, den 30. Dezember 1844.

Der Finanz-Minister.

Flottwell.

Potsdam, den 5. Januar 1845.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, wegen Erhebung eines Theils des neuen Elbzollsatzes an Stelle der bisherigen Rekognitionsgebühr, wird hierdurch, mit Bezug auf die im 37sten Stücke der vorjährigen Gesetzsammlung publizirte Additional-Akte zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 zur öffentlichen Kunde gebracht. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 17. November und Berlin, den 13. Dezember 1844.

№ 10. Prüfungen der homöopathischen Aerzte. I. 2332. Dez.

In dem, mittelst Allerhöchster Ordre Sr. Majestät des Königs vom 11. Juli 1843 genehmigten Reglement vom 20. Juni desselben Jahres (Gesetzsammlung Jahrgang 1843 Seite 305 — 307) ist das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ermächtigt worden, approbirten Medizinal-Personen die Erlaubniß zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzneien zu ertheilen, die Erlaubniß jedoch an die Bedingung eines Examens geknüpft worden.

Um Letzteres den Kandidaten nach Möglichkeit zu erleichtern, sind nun außer der in Berlin eingesetzten besonderen Prüfungs-Kommission mit Berücksichtigung derjenigen Provinzen, in denen das homöopathische Heilverfahren bis jetzt Eingang gefunden hat, delegirte Kommissionen, und zwar vorläufig in Breslau und Magdeburg angeordnet, und alle drei Kommissionen über die Art der Prüfung, welche eine auf das homöopathische Heilverfahren angewandte pharmakologische sein wird, mit näherer Instruktion versehen.

Durch eine spätere Allerhöchste Bestimmung ist das gedachte Hohe Ministerium noch in Rücksicht auf die Beschwerde, welche die nachträgliche Ablegung eines Examens der bereits längere Zeit praktisirenden Aerzte bei unzweifelhafter materieller Qualifikation veranlaßt, ermächtigt, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen das Selbstdispensiren auch ohne besondere Prüfung zu gestatten. Es wird jedoch diese Ausnahme von der, durch das Reglement feststehenden Regel nur bei solchen approbirten Aerzten stattfinden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens fünf Jahren, vom 8. März d. J., als dem Tage der allegirten Allerhöchsten Bestimmung rückwärts gerechnet, ausgeübt haben.

Alle übrigen, das homöopathische Heilverfahren anwendenden Aerzte haben sich entweder der Prüfung zu unterwerfen, oder sich des Selbstdispensirens zu enthalten, und soll die Beachtung dieser Alternative mit Strenge überwacht werden.

Indem wir diese Bestimmungen den Aerzten des diesseitigen Regierungsbezirks und der Stadt Berlin bekannt machen, fordern wir diejenigen, welche zur Kategorie der eventuell zum Examen verpflichteten Aerzte gehören, auf, nunmehr ihre Meldungen bei dem Herrn Geheimen Staats-Minister Eichhorn Excellenz ungesäumt einzureichen, damit bei Berücksichtigung ihres desfallsigen Wunsches Ort und Zeit der Prüfung bestimmt werden kann. Alle übrigen aber, welche aus einem der beiden oder aus beiden angegebenen Gründen vom Examen dispensirt zu sein wün-

schen, haben unter Beibringung eines Zeugnisses des betreffenden Kreis-Physici über die Dauer ihrer Praxis nach homöopathischen Grundsätzen, oder unter Vorlegung ihrer Schriften über diese Heilmethode, die Genehmigung Sr. Excellenz nachzusuchen.

In beiden Fällen sind die Gesuche der im Regierungsbezirk Potsdam ansässigen Aerzte dem unterzeichneten Regierungs-Kollegium, die der in Berlin wohnhaften Aerzte aber dem mitunterzeichneten Polizei-Präsidium zunächst einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, welche künftig gleich nach beendigtem Kursus auch diese in Rede stehende Befugniß sich erwerben wollen, haben ihre diesfälligen Anträge wie bei der Meldung zu den Staatsprüfungen zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und Königl. Polizei-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 31. Dezember 1844.

№ 11.
Feuergefährliches Tabackrauchen betreffend.
I. 262. Nov.

Das Allgemeine Landrecht Thl. II Tit. 20 § 1550 hat gewisse Orte bestimmt bezeichnet, an denen das Tabackrauchen als feuergefährlich untersagt sein soll. Es sind indessen bei einigen Behörden darüber Zweifel entstanden, ob diese gesetzliche Vorschrift etwa durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Dezember 1832 (Gesetzsammlung 1833 Seite 1) modifizirt worden, wonach die auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzten Strafen in Fällen, wo eine Feuersgefahr nicht vorhanden sei, keine Anwendung finden können.

Zur Beseitigung dieser Zweifel ist von dem Königl. Justiz-Ministerium mittelst Erlasses vom 30. Januar d. J. und von dem Königl. Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 13. August d. J. der Ausspruch erfolgt, daß durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Dezember 1832 keinesweges beabsichtigt sei, die besagte Landrechtsstelle anders als sie lautet, auszulegen, und daß letztere ferner in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten sei, mithin das Tabackrauchen an den dort bezeichneten Orten stets als ein feuergefährliches und als solches strafbares betrachtet werden müsse. Wir machen dies den Polizeibehörden und Einwohnern des Departements mit dem Bemerken bekannt, daß hiernach das nach § 1550 Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts als feuergefährlich bezeichnete Tabackrauchen unbedingt strafbar, und mit der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. August 1815 (Gesetzsammlung 1816 Seite 1) angedrohten Polizeistrafe von 2 Thlrn. zu belegen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 1.
Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich, verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 5. Die Anlegung von Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwasser und den Verkauf derselben.

Durch Erlaß der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern vom 23. v. M. ist das Polizei-Präsidium ermächtigt worden:

1) die Anlegung von Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwasser entweder nur Apothekern oder solchen Männern zu gestatten, welche in einer besondern Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die dazu nöthigen physikalischen und chemischen Kenntnisse besitzen;

2) ehe die Eröffnung einer solchen Anstalt gestattet wird, durch seinen Medizinal-Rath unter Zuziehung eines geeigneten Apothekers untersuchen zu lassen, ob die Anstalt mit den nöthigen Apparaten versehen und zweckmäßig eingerichtet sei;

3) durch dieselben Personen jährlich wenigstens einmal eine Revision der Anstalten eintreten zu lassen;

4) Verkäufer künstlicher Mineralwasser an diejenigen Anstalten des Inlandes und des Deutschen Zollverbandes, welche auf ähnliche Weise von ihren Behörden beaufsichtigt werden, zu verweisen, und eine Ausnahme nur bei solchen Anstalten eintreten zu lassen, die sich durch vorzügliche Leistungen das besondere Vertrauen der Behörden erworben haben; endlich

5) nur den Verkauf solcher Kruken und Flaschen mit künstlichen Mineralwassern zu gestatten, welche mit einem Etiquett versehen sind, auf welchem der Name des Mineralwassers und des Verfertigers angegeben ist.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß eine Uebertretung dieser Vorschriften die gesetzliche Strafe des unbefugten Gewerbebetriebes nach sich ziehen würde. Berlin, den 8. Dezember 1844.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Gesetzsammlungs-Interessenten werden benachrichtigt, daß vom 1. Januar 1845 ab, die Verkaufspreise für Exemplare auf Druckpapier in folgender Weise festgesetzt worden sind:

A. Komplette Exemplare.

Ein Exemplar der Jahrgänge 1810 bis 1825 einschließlich 6 Thlr.
und von 1826 ab, bis zum Jahre 1841 für jeden hinzutretenden Jahrgang 15 Sgr. mehr, so daß

Ein Exemplar von 1810 ab, bis 1841 einschließlich . . . 12 Thlr.
kostet, für jeden der beiden Jahrgänge 1842 und 1843 kommt 1 Thlr in Zusatz, so daß

Ein Exemplar von 1810 bis 1843 mit . . . . 14 Thlr.
zu bezahlen ist, vom Jahre 1844 ab, tritt jedoch wieder der gewöhnliche Pränumerations-Betrag ad 2 Thlr. jährlich ein.

B. Für einzelne Jahrgänge.

Ein Jahrgang aus der Zeit von 1810 bis 1825 . . . . 7½ Sgr.,
= = = = = = 1826 = 1837 . . . . 15 =
= = = = = = 1838 = 1842 . . . . . 1 Thlr.
= = = = = = 1843 und 1844 . . . . . 2 =

Der nur noch im Folio-Format vorhandene Nachtrag pro 1806 bis 1810 kostet für sich 1 Thlr. und in Verbindung mit einem kompletten Exemplar 15 Sgr., das noch vorhandene große Sach-Register pro 1806 bis 1830 aber 10 Sgr.

Bei Schreibpapier-Exemplaren wird der Preis um 50 Prozent höher berechnet.

Berlin, den 31. Dezember 1844.

Debits-Komtoir der Gesetzsammlung.

Personalchronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Georg Ludwig Buschius ist als Feldmesser im hiesigen Regierungs-Departement bestellt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Schulze Andreas Behrendt zu Drewen, im Ostpriegnitzschen Kreise, ist als Kreis-Boniteur im Ressort der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solcher ein für allemal verpflichtet worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie August Edmund Moser und Ulrich Franz Friedrich Bettin zu Berlin, sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Professor Dr. Johann Ferdinand Schnackenburg ist definitiv zum ordentlichen Lehrer an der neuen Töchterschule auf der Friedrichsstadt der Stadt Berlin berufen und der Lehrer Heinrich Otto Rosenthal ist zum zweiten Lehrer für die mittlern Klassen der Louisenstädtschen höhern Stadtschule zu Berlin ernannt worden.

Der seitherige Rendant der Königl. Charité-Hauskasse Karl Heinrich Esse ist zum Ober-Inspektor des Königl. Charité-Krankenhauses ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 17. Januar. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 43ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2527. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. September 1844, betreffend die Vertretung der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände bei den nach der Verordnung vom 7. März 1843 stattfindenden Jagdtheilungen.

№ 2528. Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der, zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes. Vom 29. November 1844.

Der nach der Bekanntmachung meines Herrn Amtsvorgängers vom 27. Dezember 1838 zum zweiten Direktor der Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz erwählte und bestätigte Bürgermeister Steinhausen zu Cüstrin, und der zum dritten Direktor dieser Sozietät ernannte, jetzige Landarmen-Direktor Thiede zu Berlin, sind nach Ablauf ihrer sechsjährigen Dienstperiode mit dem Schlusse des vergangenen Jahres aus jenen Aemtern ausgeschieden.

Bei der in Gemäßheit des § 85 des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom 19. September 1838 und des § 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 von den Provinzial-Landtags-Abgeordneten der assoziirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz in ihrer Versammlung am 13. November v. J. veranlaßten, anderweitigen Wahl ist

der Bürgermeister Neumann zu Lübben zum zweiten Direktor, und
der Bürgermeister Stöpel zu Potsdam zum dritten Direktor

der Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz erwählt worden, und haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. Dezember 1844 diese Wahl zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 13. Januar 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 12, siehe besondere Beilage.)

Potsdam, den 13. Januar 1845.

№ 13. Berliner Marktpreise pro Dezember 1844. I. 1196. Jan.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Dezember v. J. betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	1	19	4
für den Scheffel Roggen	1	7	—
für den Scheffel große Gerste	1	2	—
für den Scheffel kleine Gerste	—	26	11
für den Scheffel Hafer	—	22	3
für den Scheffel Erbsen	1	16	2
für den Zentner Heu	—	26	3
für das Schock Stroh	6	18	5
für den Zentner Hopfen	80	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	—	—
die Tonne Braunbier kostete	8	25	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	3

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 2. Januar 1845.

№ 14. Agentur-Bestätigung. I. 2207. Dez.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Stadtsekretair Coelius zu Charlottenburg als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt **Borussia** für die Stadt Charlottenburg und Umgegend an Stelle des seitherigen Agenten, Kaufmann Stein, von uns bestätigt ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Januar 1845.

№ 15. Agentur-Bestätigung. I. 4. Januar.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Karl August Lange zu Prenzlow als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt **Borussia** für die Stadt Prenzlow und Umgegend in Stelle des seitherigen Agenten, Kaufmann Rückhardt, bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Januar 1845.

№ 16. Agentur-Niederlegung. I. 503. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann J. W. Hertzer zu Zehdenick die bisher von ihm verwaltete Agentur der Berlinschen Feuerversicherungs-Anstalt für die Stadt Zehdenick und Umgegend niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1844 beobachteten Wasserstände. № IV.

Datum	Berlin Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandow Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandow Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam Fuß	Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg Fuß	Zoll	Plauer Brücke Fuß	Zoll
1	7	11	3	2	7	6	2	8	3	3	1	8	6	3	2	9½	4	11	2	2	4	10	4	2
2	8	—	3	2	7	6	2	8	3	3	1	8	6	6½	2	10	4	11	2	2½	4	8	4	2
3	8	—	3	—	7	8	2	7	3	3	1	9	6	9	2	9	4	11	2	3	4	7	4	2½
4	8	—	3	—	7	8	2	8	3	2	1	9	6	5½	2	8½	4	11	2	4	4	6	4	3
5	8	—	3	2	7	8	2	8	3	2	1	8	6	5½	2	8½	4	11	2	4	4	7	4	3
6	8	1	3	2	7	8	2	8	3	2	1	8	6	6	2	10	4	11	2	4	4	8	4	3½
7	8	1	3	3	7	8	2	8	3	2	1	9	6	4	2	10	4	11	2	4½	4	9	4	3½
8	8	2	3	4	7	10	2	10	3	3	1	10	6	4½	2	9	4	11	2	4½	4	10	4	4
9	8	2	3	5	7	10	2	10	3	3	1	10	6	4½	2	8½	4	11	2	4½	4	11	4	4
10	8	2	3	2	7	11	2	8	3	3	1	10½	6	6	2	7½	5	—	2	4	4	11	4	4
11	8	3	3	4	7	10	2	10	3	4	1	10½	6	5	2	10	5	1	2	2	4	11	4	4
12	8	2	3	6	7	10	2	11	3	4	1	11	5	6	2	8	4	11	2	3½	4	10	4	4
13	8	4	3	6	7	11	3	—	3	6	2	—	6	3	2	10	4	9	2	4½	4	10	4	4
14	8	4	3	10	8	1	3	—	3	6	2	1	6	4½	2	10	4	9	2	4½	5	—	4	4½
15	8	5	3	10	8	1	3	1	3	7	2	2	6	8	2	11½	4	10	2	4½	5	—	4	5
16	8	3	4	—	8	2	3	2	3	9	2	3	6	8	2	11	4	11	2	4½	5	1	4	5
17	8	6	3	10	8	2	3	—	3	9	2	4	6	8½	2	10½	4	11	2	5	5	4	4	5
18	8	6	3	10	8	4	3	2	3	9	2	4½	6	9	3	1½	4	11	2	6	5	10	4	5
19	8	7	3	10	8	5	3	2	3	9	2	4½	6	9	3	2½	4	11	2	6	6	—	4	5½
20	8	6	4	—	8	6½	3	4	3	10	2	4½	6	8½	3	3½	5	—	2	6	6	4	4	5½
21	8	6	4	1	8	7	3	6	3	11	2	5	6	6	3	5	5	—	2	6	6	6	4	6½
22	8	8	4	—	8	7	3	6	4	—	2	5	6	8½	3	6	5	—	2	7	6	6	4	8
23	8	10	4	—	8	8	3	6	4	—	2	5½	6	9½	3	8	5	1	2	7½	6	4	4	9
24	8	11	3	10	8	9	3	2	4	—	2	6	6	10½	3	10	5	2	2	7½	6	3	4	10
25	8	11	4	—	8	10	3	6	4	—	2	6	6	10	3	10	5	1	2	9	6	4	5	—
26	8	11	4	4	8	11	3	8	4	—	2	6	6	9½	3	11	5	1	2	9½	6	5	5	1
27	9	—	4	4	8	10	3	10	4	1	2	6½	6	9	3	11½	5	1	2	10	6	6	5	4
28	9	—	4	4	8	10	3	10	4	2	2	7	6	8½	4	1½	5	1	2	11½	6	8	5	6½
29	9	2	4	4	8	10	4	1	4	2	2	7½	6	11	4	3	5	2	3	1½	6	11	5	7½
30	9	2	4	6	8	8	4	1	4	2	2	8	6	10	4	4½	5	2	3	3	7	5	5	8

Potsdam, den 5. Januar 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 18.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Zentner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	20	10	1	3	3	1	3	4	—	20	10	1	20	—	—	—	—
2	Brandenburg ...	1	15	3	1	2	11	—	26	6	—	19	1	1	12	6	—	17	—
3	Dahme	1	20	1	1	3	1	—	27	1	—	20	5	1	25	10	—	24	5
4	Havelberg	1	12	10	—	28	11	—	26	8	—	17	10	1	7	8	—	20	—
5	Jüterbogk	1	19	8	1	1	6	—	24	8	—	21	4	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	21	8	1	3	8	—	26	2	—	22	4	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	1	17	5	1	6	1	1	1	3	—	22	6	1	15	—	—	25	—
8	Oranienburg ...	1	25	—	1	5	—	1	—	—	—	22	6	1	12	6	—	22	6
9	Perleberg	1	13	4	—	29	6	—	25	7	—	22	6	1	8	10	—	22	6
10	Potsdam	1	18	8	1	4	10	—	26	5	—	21	8	1	5	—	—	18	8
11	Prenzlow	1	8	—	1	2	3	—	26	7	—	22	8	1	10	4	—	12	6
12	Rathenow	1	14	—	1	3	6	—	26	10	—	19	7	1	17	6	—	15	—
13	Neu-Ruppin	1	15	—	1	—	—	—	24	—	—	17	6	1	8	—	—	15	—
14	Schwedt	1	12	6	1	1	9	1	1	8	—	20	6	1	13	6	—	—	—
15	Spandow	1	19	8	1	4	—	—	27	—	—	21	—	1	20	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	4	8	—	25	8	—	19	10	1	14	5	—	—	—
17	Templin	1	17	—	1	5	—	—	28	—	—	22	6	1	12	6	—	18	—
18	Treuenbrietzen ...	1	18	—	1	1	9	—	24	3	—	19	6	1	22	6	—	—	—
19	Wittstock	1	15	3	—	29	10	—	25	5	—	16	4	1	6	11	—	13	6
20	Wriezen a. d. O.	1	16	2	1	4	1	1	—	10	—	20	—	1	15	—	—	—	—

Potsdam, den 9. Januar 1845.

№ 19.
Anlage von Erdgruben.
I. 1537. Okt.

Ungeachtet der in unserer Bekanntmachung vom 9. Januar 1826 (Amtsblatt № 21 Seite 27) angeordneten Vorsichtsmaßregeln bei der Anlage und Benutzung von Erdgruben sind seitdem im diesseitigen Regierungsbezirke noch öfters Fälle vorgekommen, daß Menschen durch Einsturz und Verschüttung in den Gruben Beschädigungen erlitten und selbst das Leben verloren haben. Zur möglichsten ferner-

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Dezember 1844.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Branntwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5	2	1	—	7	6	—	10	2	6	7	6	1	—	1	—	4	—	4	—	5	—
4	—	—	—	8	—	1	2	3	—	7	6	1	—	1	2	3	—	13	—	7	—
5	27	1	—	10	—	—	8	2	6	5	11	1	3	1	6	2	6	4	—	7	3
4	15	—	—	10	—	—	10	2	6	7	—	1	—	1	—	3	9	12	—	8	—
5	5	—	—	10	—	—	9	2	6	7	—	1	3	2	—	2	6	7	6	6	—
5	3	9	—	10	—	—	9	2	6	7	—	—	9	1	—	4	—	15	—	5	—
6	—	—	—	12	—	—	11	2	6	8	—	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
6	—	—	—	10	—	1	—	3	—	8	—	1	—	1	6	2	6	10	—	7	6
4	20	—	—	7	6	—	9	2	6	6	—	1	—	1	—	4	—	10	—	7	6
5	1	10	—	9	4	1	—	3	6	7	—	1	3	1	6	3	6	12	—	7	—
11	—	—	—	8	—	1	2	3	—	7	7	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
4	—	—	—	8	1	1	—	3	—	7	6	1	3	1	6	4	—	8	—	9	—
5	15	—	—	10	6	1	4	2	6	6	—	1	—	1	3	2	9	10	—	5	—
—	—	—	—	10	—	1	3	3	—	7	6	—	—	—	—	—	—	10	—	11	—
—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7	9	—	—	2	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4
6	—	—	—	10	—	—	9	2	6	8	—	1	—	1	6	2	—	10	—	6	—
—	—	—	—	8	9	—	9	2	6	6	—	1	—	1	3	3	6	8	—	6	—
4	11	5	—	7	6	—	11	3	—	6	—	2	—	2	—	3	—	7	6	5	—
—	—	—	—	10	—	1	—	2	6	7	—	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

weiteren Verhütung solcher Unglücksfälle fordern wir die Orts-Polizeibehörden auf, die in ihren Bezirken vorhandenen Erd-, Thon-, Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben mit Sorgfalt zu überwachen, auch künftig darauf zu halten, daß keine derartige Grube ohne vorgängige Genehmigung der Orts-Polizeibehörde angelegt, und daß die über die Einrichtung und Bearbeitung der Grube etwa zu ertheilende polizeiliche Anweisung befolgt werde.

Insbesondere werden hiermit allgemein die Vorschriften erneuert, daß die an den Gruben überragenden Erdtheile jederzeit abgestochen, daß die Seitenwände nicht senkrecht abgearbeitet, daß die Gruben in einer Entfernung von 2 Ruthen von befahrenen Wegen gehalten, und der Abraum mindestens 6 Fuß vom Grubenrande fortgeschafft werde. Ob außerdem die offen liegenden Gruben durch ein Geländer einzuhegen, oder etwa durch den aufzuschüttenden Abraum zu umwallen seien, bleibt nach der verschiedenartigen Lage und Tiefe der Gruben dem besonderen Ermessen und der Entscheidung der Orts-Polizeibehörde überlassen. Die bisherige Vorschrift, daß beim Ausgraben die Absteifung der Wände stets in schräger Richtung zu bewirken sei, wird dagegen aufgehoben, da sie sich als nicht ausführbar bewiesen hat.

Den Herren Landräthen wird eine fortdauernde Aufmerksamkeit und Aufsicht auf diesen Gegenstand empfohlen, wobei das Verfahren auf den Zweck zu richten ist, sowohl den Absturz und das Nachschießen der Decken und Wände, als auch das Hineinfallen von oben in die Gruben abzuwenden. Auch sind die Gensdarmen anzuweisen, bei ihren Dienstpatrouillen auf die Befolgung der polizeilichen Anordnungen zu sehen, und Vernachlässigungen sofort anzuzeigen.

Jede Zuwiderhandlung gegen die obigen Vorschriften oder gegen die speziellen polizeilichen Anweisungen ist mit einer Polizeistrafe bis zu 5 Thlrn. zu belegen, wenn auch kein Unglück aus der Verabsäumung entstanden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Bekanntmachung

an diejenigen Untergerichte im Departement des Kammergerichts, welche nicht aus Staats-Justiz-Fonds unterhalten werden.

№ 2. Belegung der Auslagen-Liquidationen in Untersuchungssachen.

Den Privat- und Patrimonial-Gerichten, wie auch den Mediat-Stadt- und denjenigen Königlichen Gerichten, welche nicht aus Staats-Justiz-Fonds unterhalten werden, wird die genaue Befolgung der Vorschriften der §§ 1 bis 5 unserer Zirkular-Verordnung vom 15. Juli vorigen Jahres, betreffend die vollständige Belegung der Auslagen-Liquidationen in Untersuchungssachen durch Spezial-Rechnungen und Quittungen, so wie deren Justifikation mit dem Bedeuten hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Anweisung der davon dem landesherrlichen gerichtlichen Kriminal-Kostenfonds betreffenden Beträge bei mangelhafter Belegung der Liquidationen versagt werden muß. Gleichzeitig wird mit Hinweisung auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. März v. J., Gesetzsammlung Stück 8 Seite 73 seq. an die mittelst unserer Zirkular-Verfügung vom 5. Januar 1843 bedingte sofortige Auszahlung der arbitrirten Zeugengebühren erinnert, da die Erstattung der davon dem vorgedachten Fonds zur Last fallenden Beträge, von der erweislich geschehenen Auszahlung abhängig ist. Berlin, den 6. Januar 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Im § 5 des Regulativs wegen Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in Berlin vom 1. Oktober 1833 sind die Straßen vorgeschrieben, die innerhalb des Bezirks von Berlin, welcher der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegt, bei Einführung steuerpflichtiger Gegenstände bis zu den Steuer-Expeditionen inne gehalten werden müssen. Von Charlottenburg und Moabit her führen diese Straßen zu den Steuer-Expeditionen am Unterbaume, am Brandenburger und am Potsdamer Thore. Künftig sollen jedoch diejenigen steuerpflichtigen Gegenstände, welche auf dem rechten Ufer der Spree von Charlottenburg oder von Moabit herkommen, auch der Steuer-Expedition am Neuen Thore zugeführt werden können, und es ist in diesem Falle von der Brücke über den Schönhauser-Graben her, Laboratorien-Brücke genannt, die Invalidenstraße bis zum Neuen Thore zu verfolgen.

Berlin, den 28. Dezember 1844.

Königl. Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Referendarius Karl Ludwig Weitzel ist Behufs seines Uebertritts in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg aus seinen diesseitigen Amtsverhältnissen entlassen.

Der Kammergerichts-Auskultator Karl Gustav Albert Troja ist auf seinen Antrag aus dem Königl. Justizdienste entlassen.

Dem auf seinen Antrag entlassenen Oberlandesgerichts-Assessor Richard von Prittwitz ist auf seinen Wunsch der Wiedereintritt in den Justizdienst als Kammergerichts-Assessor gestattet.

Der Kammergerichts-Auskultator Johann Jakob Rudolph Scheeler ist zum Referendarius mit dem Dienstalter vom 23. September v. J. ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Eduard Fridolin Moebius ist zum Kammergerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 6. August v. J. ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Dany Emil Ilzing ist zum Kammergerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 30. Juli v. J. ernannt.

Der Kammergerichts-Auskultator Paul Karl Flesche ist zum Kammergerichts-Referendarius mit dem Dienstalter vom 2. Juli v. J. ernannt und Behufs seines Uebertritts in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder aus seinen diesseitigen Amtsverhältnissen entlassen.

Der Kammergerichts-Auskultator Karl Ernst Sigismund von Waldow-Reitzenstein ist zum Kammergerichts-Referendarius mit dem Dienstalter vom 24. August v. J. ernannt.

Der bisherige Rechtskandidat Ludwig Herrmann Schelling ist zum Kammergerichts-Auskultator ernannt und dem Kriminalgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator August Dorgerloh ist aus dem Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder in gleicher Eigenschaft in das Departement des Kammergerichts versetzt.

Der bisherige Rechtskandidat Karl Heinrich Friedrich Heidfeld ist zum Kammergerichts-Auskultator ernannt und dem Kammergericht zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Karl Otto Leopold Bünger ist zum Referendarius mit dem Dienstalter vom 23. Oktober v. J. ernannt und demnächst Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Robert Reuter ist zum Kammergerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 4. Oktober v. J. ernannt.

Der bisherige Rechtskandidat Adolph Wilhelm Georg Beyrich ist zum Kammergerichts-Auskultator ernannt und dem Kriminalgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Herrmann Otto Dionysius Hölfelder ist zum Referendarius mit dem Dienstalter vom 15. November v. J. ernannt und Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Patrimonialgerichte. Die Verwaltung der Patrimonialgerichte Giesensdorf und Glasow ist dem Justiz-Rathe Meyer übertragen.

Der bisherige Buchhalter Bouneß ist zum Kassirer bei der vereinigten Militair- und Bau-Kasse zu Berlin bestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Dagobert Wolff in Berlin ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Pharmazie Gustav Julius Theodor Winckler in Berlin ist als Apotheker erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Lehrer Friedrich Bernhard Luz ist zum Lehrer an der 12ten Kommunal-Armenschule in Berlin definitiv bestellt worden.

Die, nach der Anzeige im Amtsblatte Jahrgang 1844 Stück 50 Seite 348 wieder besetzte Stelle eines Kreisthierarztes des Oberbarnimschen und Angermündeschen Kreises ist dem Kreisthierarzte Ulrich übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem auf der Feldmark der Stadt Strasburg in der Ukermark am Wege nach Pasewalk belegenen, dem Gutsbesitzer Friedrich August Albert Falke gehörigen Etablissement ist der Name: „Linchenshöh“ beigelegt worden, was wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und Kommunal-Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird. Potsdam, den 6. Januar 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Schmergow, Superintendentur Neustadt Brandenburg, sind

1) von einer dortigen Familie, welche nicht genannt sein will, eine für die gewöhnlichen Sonntage bestimmte Altarbekleidung von Thibetstoff und Penséefarbe mit goldenen Frangen und dergleichen Stickerei, nebst zwei Seitendecken von dergleichen Stoff und Farbe mit denselben Frangen für die beiden Armlehnen des Altars, im Werthe von 30 Thlrn.;
2) von einer Ehefrau in der Gemeinde, welche ebenfalls ungenannt bleiben will, eine Decke über den Taufstein von feinem schwarzen Tuche mit silbernen Frangen und Silberstickerei, im Werthe von 13 Thlrn., und
3) von einem ungenannten Freunde der Gemeinde, bei Gelegenheit der Reformationsfeier, ein vollständiger Beschlag der Kanzelbrüstung mit Polsterung und Pultbekleidung von feinem penséefarbigen Tuche mit ächten goldenen Frangen, im Werthe von 12 Thlrn.

verehrt worden.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 12 das Statut für den Rauenschen Bergwerks-Verein, imgleichen ein öffentlicher Anzeiger.)

Beilage

zum 3ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 12. Statut für den Rauenschen Bergwerks-Verein I. 1748. Dez.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung der unter der Benennung: „Rauenscher Bergwerks-Verein" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft Allerhöchst zu genehmigen und den hier angehefteten Statuten derselben vom 20. September d. J. die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht haben, wird die dieserhalb ergangene Allerhöchste Ordre vom 15. d. M., deren Original sich in den Akten des Finanz-Ministerii befindet, und welche wörtlich, wie folgt, lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. genehmige Ich hierdurch die Errichtung der *unter* der Benennung: „Rauenscher Bergwerks-Verein" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft mit den in dem Gesetze vom 9. November 1843 bestimmten Rechten und Pflichten und ertheile zugleich dem, von derselben unterm 20. September d. J. vereinbarten, von den Theilnehmern gerichtlich vollzogenen Statute mit dem Vorbehalte Meine Bestätigung, daß: 1) in dem Aktien-Formular zu § 4 der 20. September 1844 als der Tag der Vollziehung des Statuts zu bezeichnen, und 2) in den §§ 10 und 19, der in Bezug genommene § 42 nachzutragen ist. — Das Statut nebst dem Aktien-Verzeichnisse erfolgt hierbei zurück.

Sanssouci, den 15. November 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Flottwell und Uhden."

hierdurch für den Rauenschen Bergwerks-Verein in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 27. November 1844.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.
In dessen Abwesenheit.
(gez.) Beuth.

Statut des Rauenschen Bergwerks-Vereins.

Erster Abschnitt.

Bildung, Geschäfts-Gegenstand, Fonds der Gesellschaft.

§ 1. Mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung verbinden sich die Unterzeichneten zu einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung:

„Rauenscher Bergwerks-Verein."

Berlin ist der Sitz der Gesellschaft und das Königliche Stadtgericht daselbst ihr ordentlicher Gerichtsstand.

Gegenstand des Vereins.

§ 2. Gegenstand des Vereins ist die Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums der bei dem Dorfe Rauen in der Nähe von Fürstenwalde belegenen zehn Braunkohlengruben, von welchen sieben dem Herrn von Rappard eigenthümlich gehören und auf seinen Namen im Berg-Gegenbuche eingetragen stehen, zwei von ihm gemuthet sind und auf eine der Schürfschein von ihm gelöset ist, so wie deren Benutzung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 16 §§ 79 folgende.

Grund-Kapital.

§ 3. Der Fonds zur Ausführung des Unternehmens, namentlich zur Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums, zur Instandsetzung des Betriebs, Anschaffung des Inventarii und der Transportmittel, so wie zum Betriebs-Kapital wird vorläufig auf

350,000 Thlr. Preuß. Kourant,

geschrieben Dreihundert und Funfzig Tausend Thaler Preuß. Kourant festgesetzt, und darf unter spezieller Verpfändung des unbeweglichen Eigenthums der Gesellschaft auf Höhe von Funfzig Tausend Thaler Kourant verschuldet werden.

Erhöhungen des Fonds bleiben dem Beschlusse der General-Versammlung und der Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde vorbehalten.

Aktien.

§ 4. Der Fonds wird durch Aktien zusammengebracht, von denen jede, über Fünfhundert Thaler Kourant lautend, nach unten stehendem Formulare *) auf den Namen des ersten

---

*) **Aktie**
des Rauenschen Bergwerks-Vereins.

№ ——— Fol. des Act.-B. ———
——— Fünfhundert Thaler Preuß. Kourant ———
Herr N. N. ———
hat zur Kasse des Rauenschen Bergwerks-Vereins ———
——— Fünfhundert Thaler Preuß. Kourant ———
baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages und nach Maßgabe des am 15. November 1844 von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts vom 20. September 1844 verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinn und Verlust des Vereins.

Berlin, den ———

Direktion des Rauenschen Bergwerks-Vereins.

N. N. N. N.

…ss.-B. Fol.
N.
…ssirer.

Erwerbers ausgefertigt wird. Sie werden von den Mitgliedern der Direktion unterschrieben, von dem Kassirer der Gesellschaft mitgezeichnet, in das Aktienbuch eingetragen und gegen baare Einzahlung des Betrags, über den sie lauten, ausgereicht.

Vorläufig sollen nur 600 Stück über den Gesammtbetrag von 300,000 Thlrn. ausgegeben werden. Dem ferneren Beschlusse der Gesellschaft bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die übrigen 100 Aktien gleichfalls sofort auszugeben oder ob zunächst der Betrag derselben gegen Verpfändung des Bergwerks-Eigenthums unter möglichst vortheilhaften Verzinsungs- und Amortisations-Bedingungen darlehnsweise aufgenommen werden soll.

Rechte der Aktionairs.

§ 5. Jeder in das Aktienbuch eingetragene Erwerber einer Aktie wird Mitglied des Vereins und hat als solcher einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und den Nutzungen der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts. Nur mit diesem Antheile ist er für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, nicht aber mit seinem sonstigen Vermögen, auch nicht mit den bereits erhobenen Dividenden. Während der Dauer des Vereins ist er den eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückzufordern berechtigt.

Uebertragung der Aktien.

§ 6. Jede Uebertragung einer Aktie auf einen Dritten muß der Direktion glaubhaft nachgewiesen und von der letztern auf der Aktie vermerkt, so wie im Aktienbuche notirt werden. Nur diejenigen Personen werden im Verhältniß zur Gesellschaft als Aktionairs angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Dividenden.

§ 7. Die Aktien tragen keine Zinsen, sondern gewähren ihrem Inhaber nur den Anspruch auf verhältnißmäßige Theilnahme an den ohne Abrechnung von Zinsen für das Aktien-Kapital jährlich sich ergebenden Ueberschuß des Aktiv-Vermögens der Gesellschaft.

Zweiter Abschnitt.
Verfassung und Verwaltung des Vereins.

Organe des Vereins.

§ 8. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

I. von der Gesammtheit der Aktionairs in den General-Versammlungen,
II. durch die Direktion,
III. durch die Rechnungs-Revisoren,
IV. durch besondere Beamte.

I. General-Versammlungen der Aktionairs.

Vorbereitende General-Versammlung.

§ 9. Die unterzeichneten Aktionairs haben gleichzeitig bei Vollziehung dieses Statuts zwei Bevollmächtigte aus ihrer Mitte ernannt, und ermächtigen dieselben hierdurch, die Allerhöchste Bestätigung desselben zu beantragen, und binnen vier Wochen nach Eingang derselben eine General-Versammlung sämmtlicher Aktionairs in der nemlichen Art und mit derselben rechtlichen Wirkung einzuberufen, welche nach den weiter folgenden Bestimmungen für die künftigen ordentlichen General-Versammlungen maßgebend sein sollen.

In dieser Versammlung werden:

1) die Mitglieder der ersten Direktion und deren Stellvertreter,
2) die Rechnungs-Revisoren,
3) der Syndikus der Gesellschaft und der General-Bevollmächtigte der Direktion gewählt;
4) die Modalitäten für die nach § 2 für die Gesellschaft zu machenden Eigenthums-Erwerbungen berathen und festgesetzt, desgleichen wird
5) über die Ausgabe der nach § 4 reservirten 100 Stück Aktien, so wie über die Aufnahme des daselbst erwähnten Darlehns beschlossen.

Ordentliche General-Versammlungen.

§ 10. Künftig wird alljährlich — und zwar zuerst im Jahre 1846 — im Monat Mai hier in Berlin eine ordentliche General-Versammlung gehalten und von der Direktion einberufen. Die Einladung zu derselben geschieht ohne Angabe der zu verhandelnden Gegenstände durch zweimalige Bekanntmachung in zwei hiesigen Zeitungen (cf. § 42). Die zweite Insertion muß spätestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

Regelmäßige Gegenstände der General-Versammlungen.

§ 11. Regelmäßige Gegenstände der Berathungen und Beschlußnahme der ordentlichen General-Versammlungen sind folgende:

1) Erstattung des Berichts der Direktion über die Geschäfte des verflossenen Kalenderjahres unter Vorlegung der Bilanz dieses Jahres;
2) Erstattung des Berichts der Rechnungs-Revisoren über die Prüfung dieser Bilanz;
3) Entscheidung über die von den Revisoren etwa gezogenen, unerledigt gebliebenen Monita und Ertheilung der Decharge für die Direktion;
4) Ergänzungswahl für die Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter, der Rechnungs-Revisoren, des Syndikus und des General-Bevollmächtigten der Direktion;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Versammlung von der Direktion oder von einzelnen Aktionairs vorgelegt worden.

Dergleichen besondere Anträge einzelner Aktionairs müssen jedoch spätestens acht Tage vor der General-Versammlung der Direktion schriftlich eingereicht sein, widrigenfalls es der letztern freisteht, sie bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung zu vertagen, es sei denn, daß die Mehrheit der anwesenden Aktionairs für die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung stimmen sollte, welche die Direktion in diesem Falle innerhalb sechs Wochen zu veranlassen verpflichtet ist.

Nothwendigkeit eines Beschlusses der General-Versammlung.

§ 12. Nothwendig ist der Beschluß einer General-Versammlung:

1) für die in § 11 sub № 3 und 4 angeführten Gegenstände;
2) zur Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft über den im § 2 bestimmten Gegenstand des Vereins;
3) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals und zur Kontrahirung von Darlehnen über den im § 3 festgesetzten Fonds und resp. Darlehnsbetrag;
4) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts;
5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen, und
6) zur Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse ad 2, 3, 4 und 6 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staats.

Außerordentliche General-Versammlungen.

§ 13. Der Direktion steht es frei, sobald sie es für nöthig erachtet, eine außerordentliche General-Versammlung einzuberufen. Die Einladung zu derselben erfolgt in der nemlichen, im § 10 bestimmten Art, jedoch unter kurzer Angabe der zu verhandelnden Hauptgegenstände.

Berechnung der Stimmen der Aktionairs.

§ 14. An den Verhandlungen in den General-Versammlungen können sämmtliche Aktionairs Theil nehmen, welche im Aktienbuche verzeichnet sind; die Berechtigung zur Stimmgebung aber ist von dem Besitz zweier Aktien abhängig, welcher zu einer Stimme berechtigt.

Der Besitz von 3 bis 5 Aktien berechtigt zu 2 Stimmen,
" " " 6 " 10 " " " 3 "
" " " 11 " 20 " " " 4 "
und von mehr als 20 " " " 5 "

Vertretung der Aktionairs.

§ 15. Jedem Aktionair ist es gestattet, sich durch einen andern schriftlich von ihm bevollmächtigten Aktionair vertreten zu lassen, dessen Vollmacht aber spätestens drei Tage vor der Versammlung der Direktion eingereicht sein muß. Minderjährige und Ehefrauen können durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner vertreten werden, wenn diese auch nicht selbst Aktionairs sind, und ohne daß es für sie einer vormundschaftlichen Autorisation und resp. Vollmacht bedarf.

Gang der Verhandlung.

§ 16. Der jedesmalige Vorsitzende der Direktion leitet die Versammlung, er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt und nimmt das Wort und leitet das Verfahren bei der Abstimmung und bei den zu treffenden Wahlen. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche eine Abänderung oder Ergänzung des Statuts oder die Auflösung der Gesellschaft festsetzen und nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen der anwesenden Aktionairs gefaßt werden können.

Protokoll.

§ 17. Ueber die Verhandlungen wird von einem Notarius oder von einer Gerichtsperson, die ein Amtssiegel führt, ein Protokoll aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und außerdem von drei der erschienenen Aktionairs unterschrieben werden muß. Dies Protokoll, welchem ein von der Direktion zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionairs unter Angabe der ihnen nach dem Aktienbuche zustehenden Stimmen beizufügen ist, hat für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse volle Beweiskraft.

II. Direktion.

Zusammensetzung.

§ 18. Die Direktion vertritt den Verein in allen seinen inneren und äußeren Rechten. Sie besteht aus drei Mitgliedern, denen drei Stellvertreter beigeordnet werden, um ein zeitweise verhinderten Mitglied zu vertreten.

Wählbarkeit.

§ 19. Die Mitglieder und Stellvertreter müssen in Berlin wohnhaft sein und Jeder von ihnen muß mindestens fünf Aktien des Vereins besitzen und für die Dauer seines Amts als Kaution bei der Gesellschafts-Kasse niederlegen.

Nicht wählbar sind:

a) besoldete Beamte der Gesellschaft,

b) diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

Die Namen der Gewählten werden durch zwei Berliner Zeitungen (cf. § 42) und an der hiesigen Börse öffentlich bekannt gemacht.

Vorsitz.

§ 20. Der Vorsitz in der Direktion wechselt unter deren Mitgliedern nach der von ihnen selbst zu bestimmenden Reihefolge von vier zu vier Monaten. Der jedesmalige Vorsitzende vertheilt die an die Direktion eingehenden Sachen unter die Mitglieder, oder erledigt sie, insofern sie nach seinem pflichtmäßigen Ermessen keines kollegialischen Beschlusses bedürfen, ohne Weiteres allein, muß aber in diesem Falle in der nächsten Konferenz darüber Bericht erstatten. Er beaufsichtigt die ganze Geschäftsführung im Allgemeinen und unterzeichnet in der unten zu bestimmenden Art.

Sitzungen.

§ 21. Die jedesmalige Direktion bestimmt die Anzahl und Zeit der regelmäßigen Sitzungen, außerordentliche aber veranlaßt der Vorsitzende, sobald er es für nöthig hält, oder zwei Mitglieder darauf antragen. Die Fassung der Beschlüsse erfordert die Anwesenheit drei stimmberechtigter Personen, unter denen sich wenigstens ein wirkliches Mitglied der Direktion befinden muß. Sie erfolgt durch Stimmenmehrheit. Ueber die Verhandlungen in der Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen.

Rechte und Pflichten der Stellvertreter.

§ 22. Die Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, den ordentlichen Versammlungen der Direktion, so wie den außerordentlichen, zu denen sie von dem Vorsitzenden eingeladen werden, beizuwohnen und ihre Ansicht über die verhandelten Gegenstände auszusprechen. Sie haben aber nur insofern eine entscheidende Stimme, als ein oder zwei Mitglieder der Direktion der Versammlung beizuwohnen verhindert sind. In einem solchen Falle treten sie nach der Reihefolge der Stimmenzahl, durch welche sie gewählt sind, in Funktion.

Befugnisse der Direktion.

§ 23. Die Direktion leitet selbstständig sämmtliche innere und äußere Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts und der Beschlüsse der General-Versammlungen mit allen in dem Gesetze vom 9. November 1843 dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft beigelegten Rechten.

Sie besorgt die Ausfertigung der Aktien und verwaltet das Aktien-Kapital, so wie die sonstigen Einnahmen und das gesammte Vermögen der Gesellschaft, erwirbt die für den Zweck derselben erforderlichen Grundstücke und sonstigen Gegenstände, bewilligt Eintragungen in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben, ernennt den zur Vertretung der Gesellschaft bei den Bergwerks-Behörden etwa erforderlichen Lehnsträger, und übt in Beziehung auf den Betrieb der Bergwerke alle der Gesellschaft zustehenden Rechte aus.

Sie ist Namens der letztern, Verträge jeder Art abzuschließen, das Grundeigenthum der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts, zu verschulden, die Darlehns-Bedingungen zu verabreden und Schulddokumente darüber auszustellen, die Beamten, mit Ausschluß des Syndikus und des General-Bevollmächtigten, zu ernennen und zu entlassen, auch zu einzelnen Angelegenheiten einen oder mehrere Bevollmächtigte mit Substitutions-Befugnissen zu bestellen, berechtigt und repräsentirt die Gesellschaft in allen Verhältnissen nach Außen mit den, einem uneingeschränkten Handlungs-Disponenten in den §§ 501 und 502 Tit. 8 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts beigelegten Befugnissen, jedoch ohne alle persönliche Verbindlichkeit.

Obliegenheiten der Direktion.

§ 24. Zu den besondern Obliegenheiten der Direktion gehört die Verpflichtung:

1) eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaufsichtigen, die Hauptkasse monatlich zu revidiren und außerordentliche Revision derselben zu veranlassen, die Verträge mit dem Syndikus und dem General-Bevollmächtigten abzuschließen, die Remunerationen derselben und die sonstigen Bedingungen ihrer Anstellung und Entlassung mit ihnen zu verabreden und festzusetzen, die von ihr anzustellenden Beamten mit Geschäfts-Instruktionen zu versehen und zu kontrolliren, den Absatz der gewonnenen Kohlen möglichst zu befördern, und dazu, so wie zum wohlfeilen Transport derselben von der Ablagestelle, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen;
2) nach jedem Jahresschlusse, zuerst jedoch nach dem Schlusse des Jahres 1845, die Inventur des Gesellschafts-Vermögens und den Abschluß der Bücher zu veranlassen, die Bilanz auf Grund der von der Bergwerks-Behörde revidirten Gruben-Rechnungen und Inventarien nach kaufmännischen Grundsätzen anzufertigen und spätestens bis 1. April jedes Jahres den Rechnungs-Revisoren vorzulegen, auch mit deren Zustimmung die Dividende festzusetzen.

Legitimation.

§ 25. Zur Ausübung aller der Direktion beigelegten Befugnisse wird dieselbe gegen dritte Personen und Behörden durch ein von einem Gerichte oder einem Notar auf den Grund der Wahlverhandlung ausgestelltes Attest darüber:

aus welchen Personen die Direktion an Mitgliedern und Stellvertretern in dem laufenden Jahre zusammengesetzt ist,

legitimirt.

Zu allen schriftlichen Verpflichtungen der Direktion sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern oder wenigstens eines Mitgliedes und eines Stellvertreters erforderlich und ausreichend, zu sonstigen schriftlichen Erklärungen und Erlassen der Direktion genügt die Unterschrift des jedesmaligen Vorsitzenden oder General-Bevollmächtigten, zu Quittungen und Empfangs-Bescheinigungen aber die Unterschrift des General-Bevollmächtigten und des Kassirers, unter Beifügung der Worte:

„Kasse des Rauenschen Bergwerks-Vereins."

Vertheilung der Geschäfte.

§ 26. Die Vertheilung einzelner Geschäftszweige unter die Mitglieder der Direktion bleibt der letztern selbst überlassen, jedes Mitglied ist zur beliebigen Besichtigung der Gruben und Niederlagen, so wie zur Einsicht der Bücher in den gewöhnlichen Geschäftsstunden berechtigt.

Amtsdauer.

§ 27. Die Amtsdauer der Direktions-Mitglieder und Stellvertreter ist eine dreijährige und wird jederzeit von der ordentlichen General-Versammlung ab, gerechnet, in welcher die Wahl erfolgt ist, für die erste Direktion jedoch erst von der im Jahre 1847 abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung ab. In der General-Versammlung des Jahres 1850 scheiden also zuerst ein Mitglied und ein Stellvertreter, und zwar, wenn nicht etwa bis dahin auf andere Weise ein Austritt erfolgt ist, nach der Bestimmung des Looses, aus, in der des Jahres 1851 in gleicher Art Eins der ursprünglichen Mitglieder und Stellvertreter und in der des Jahres 1852 werden die letzten von ihnen durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden sind jederzeit wieder wählbar. Jeder Neugewählte ist sein Amt drei Jahre hindurch zu verwalten berechtigt.

Kündigung und Entlassung.

§ 28. Jeder Direktor und Stellvertreter kann sein Amt nach vorhergehender [illegible]

licher Aufkündigung niederlegen, ist aber zum Austritt verpflichtet, wenn er seinen Wohnsitz in Berlin aufgiebt, wenn er durch Krankheit oder Abwesenheit länger als sechs Monate verhindert wird, seinem Amte vorzustehen; desgleichen wenn ein Hinderniß der im § 19 gedachten Art eintritt.

Vakanzen.

§ 29. Wenn einzelne Direktions-Mitglieder im Laufe des Jahres durch Tod, Niederlegung des Amtes oder sonst ausscheiden, so werden sie bis zur nächsten General-Versammlung durch die Stellvertreter nach deren Reihefolge vertreten und eben so wie ein im Laufe des Jahres ausscheidender Stellvertreter, erst in der nächsten General-Versammlung durch neue Wahl ersetzt.

Remuneration der Mitglieder.

§ 30. Die Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter beziehen kein Gehalt, erstere jedoch für ihre Leistungen und Versäumniß jeder eine Tantieme von zwei Prozent des jährlichen reinen Ueberschusses des Gesellschafts-Vermögens, nach Verhältniß der Dauer ihrer Amtsführung.

III. Rechnungs-Revisoren.

Rechte und Pflichten der Rechnungs-Revisoren.

§ 31. Zur Prüfung der von der Direktion vorzulegenden jährlichen Bilanz des Gesellschafts-Vermögens und zur Abnahme der Jahresrechnung erwählt die General-Versammlung der Aktionairs, aus der Zahl der letztern, zwei Rechnungs-Revisoren, bei denen die im § 19 bezeichneten Gründe der Nichtwählbarkeit nicht vorhanden sein dürfen. Die Direktion ist verpflichtet, ihnen jede auf das Gesellschafts-Vermögen bezügliche Auskunft zu ertheilen, die Einsicht der Bücher und Akten zu gestatten, und die Einnahme-, so wie die Ausgabe-Beläge vorzulegen. Die Revisoren sind gehalten, die etwa von ihnen zu ziehenden Monita spätestens binnen vier Wochen nach Empfang der Bilanz, der Direktion mitzutheilen, und sofern solche nach ihrer Meinung nicht erledigt werden, der nächsten General-Versammlung zur Beschlußnahme vorzutragen. Sie haben sich über die Höhe der von der Direktion vorzuschlagenden Dividende zu erklären und mit der Direktion zu einigen, sofern dies aber nicht gelingt, auch hierüber die Entscheidung der General-Versammlung zu beantragen, jedenfalls aber der letztern über das Resultat der Revision und Rechnungslegung, so wie über die Dividende Bericht zu erstatten.

Amtsdauer.

§ 32. Die ersten Revisoren behalten ihr Amt bis zur ordentlichen General-Versammlung im Jahre 1848, und werden alsdann eben so wie bei ihrem etwanigen frühern Ausscheiden, durch neue Wahl ersetzt. Die Ausscheidenden sind aufs Neue wählbar.

Die Amtsdauer der Neugewählten ist dreijährig. Ist einer von ihnen durch Ausscheiden oder sonst verhindert, sich der zunächst bevorstehenden Revision und Rechnungs-Abnahme zu unterziehen, so ist er für diesen Zweck einen andern Aktionair zu substituiren berechtigt. Kann oder will er dies nicht, so steht die Wahl seines Substituten dem andern Revisor zu.

IV. Beamte des Vereins.

Syndikus.

§ 33. Der Syndikus wird aus den bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht zur Prozeß-Praxis befähigten Justiz-Kommissarien gewählt. Er ist berechtigt und verpflichtet, den General-Versammlungen und den Direktions-Konferenzen beizuwohnen, und hat die Gesellschaft, so wie die Direktion, sowohl in Streitfällen als in andern Sachen, mit seinem rechtsverständigen Rathe zu unterstützen. Er ist in Prozessen und schiedsrichterlichen Verhandlungen beständiger Bevollmächtigter der Direktion mit allen gesetzlichen Befugnissen eines Mandatars in Prozessen und mit

dem

dem Rechte, Erkenntnisse in Empfang zu nehmen und Substituten zu bestellen. Die von der Direktion ihm zu ertheilende Bestallung ist seine Vollmacht.

General-Bevollmächtigter der Direktion.

§ 34. Der von der General-Versammlung der Aktionairs gewählte General-Bevollmächtigte der Direktion wird von der letztern mit einer Spezial-Vollmacht, desgleichen mit einer besondern Instruktion versehen, welche den Umfang seiner Rechte und Verpflichtungen bestimmen. Er ist, mit alleiniger Ausnahme von Krankheitsfällen oder seiner Abwesenheit von Berlin, in Geschäften der Gesellschaft, den Direktions-Konferenzen beizuwohnen verpflichtet, und hat für die Dauer seiner Anstellung eine Amtskaution von 5000 Thlrn. in Aktien des Vereins oder in Preußischen, auf den Inhaber lautenden Staatspapieren zu bestellen.

Geschäfts-Gehülfen.

§ 35. Die Anstellung der erforderlichen Geschäfts-Gehülfen und sonstigen Beamten der Gesellschaft, besonders eines Kassirers, welcher eine angemessene Kaution zu bestellen hat, bleibt, so wie deren Entlassung, der Direktion überlassen.

Kassenverwaltung.

§ 36. Die durch den Fonds des Vereins und dessen fernere Einnahmen gebildete Haupt-Kasse wird in einem möglichst gesicherten Lokale aufbewahrt, und steht unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse des General-Bevollmächtigten und des Kassirers, von denen jeder einen Schlüssel dazu führt.

Benutzung der Kassenbestände.

§ 37. Die zeitweise entbehrlichen Kassenbestände werden von der Direktion zur zinsbaren Ausleihung auf sofort realisirbares Unterpfand benutzt.

Dritter Abschnitt.

Berechnung des Gewinnes oder Verlustes.

§ 38. Der aus der revidirten und festgestellten Bilanz eines Jahres sich ergebende Ueberschuß des Gesellschafts-Vermögens über den beim Anfange des Jahres vorhanden gewesenen Vermögensbetrag bestimmt den Gewinn des betreffenden Jahres und wird — nach Abzug der darauf angewiesenen Tantiemen — nach der Zahl der Aktien unter die Aktionairs vertheilt. Die Auszahlung erfolgt 14 Tage nach derjenigen General-Versammlung, in welcher die Dividende deklarirt worden. Letztere unterliegt der in dem Gesetz vom 31. März 1838 § 2 vorgeschriebenen Verjährungsfrist.

Reserve-Fonds.

§ 39. Stellt sich der Ueberschuß eines Jahres so bedeutend heraus, daß bei seiner völligen Vertheilung die Jahres-Dividende den Betrag von 10 Prozent des Einlage-Kapitals der Aktien übersteigen würde, so wird außer diesen 10 Prozent nur die Hälfte des Mehrbetrags an die Aktionairs ausgezahlt, die andere Hälfte desselben aber wird zur außerordentlichen Tilgung der etwa aufgenommenen Hypothekenschuld des Vereins, und wenn eine solche nicht vorhanden ist, zur Ansammlung eines Reserve-Fonds der Gesellschaft bis zu dem Betrage von 50,000 Thlr. verwendet.

Ist diese Summe erreicht, so wird der Ueberschuß der fernern Jahre vollständig vertheilt.

Deckung etwaniger Verluste des Vereins.

§ 40. Hat sich in einem Jahre nicht nur gar kein Ueberschuß des Gesellschafts-Vermögens, vielmehr eine Schmälerung desselben herausgestellt, so wird auch in den künftigen Jahren nicht eher wieder eine Dividende vertheilt, als bis das Grund-Kapital des Vereins (§ 3) wieder vollständig hergestellt ist.

Vierter Abschnitt.

Dauer des Vereins.

§ 41. Die Dauer der Gesellschaft wird auf so lange bestimmt, bis entweder ein gesetz-

licher Grund zu ihrer Auflösung eintritt (siehe Gesetz vom 9. November 1843 § 28 c) oder letztere von den Aktionairs beschlossen wird. Dies kann nur in einer außerordentlichen, ausdrücklich zu diesem Zweck und unter Angabe desselben einberufenen General-Versammlung in der im § 10 vorgeschriebenen Art geschehen. Für das bei der Auflösung selbst zu befolgende Verfahren sind die Bestimmungen des § 29 der allegirten Verordnung maßgebend.

Fünfter Abschnitt.

Bekanntmachungen an die Aktionairs.

§ 42. Alle von der Direktion des Vereins an dessen Mitglieder zu erlassenden Bekanntmachungen haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie in die Berliner Vossische und in die Haude- und Spenersche Zeitungen eingerückt sind. Ist diese Form beobachtet, so kann sich kein Aktionair mit Unkenntniß der erfolgten Bekanntmachung entschuldigen.

Sechster Abschnitt.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 43. Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, es sei zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen, Vertretern oder Beamten, oder unter diesen Personen selbst, sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder streitende Theil einen erwählt und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet kein Rechtsweg statt, den Fall der Nichtigkeit des Ausspruchs ausgenommen; in diesem ist die §§ 172 und 174 seq. Tit. 2 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung offen gelassene Berufung auf den ordentlichen Richter zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen des § 167 seq. l. c. maßgebend. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen, und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit Ernennung des Obmanns länger als acht Tage auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Kompromisses.

Die zur Herbeiführung der kompromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndikus der Gesellschaft selbstständig übertragen.

Siebenter Abschnitt.

Verhältnisse des Vereins zum Staate.

§ 44. Dem Vereine sind von Seiten des Staats nachstehende Bedingungen gestellt:

a) Der Bergwerks-Verein ist als juristische Einheit auch der Berghoheit gegenüber anzusehen, mithin nicht als eine Bergbau-Gesellschaft (Gewerkschaft) im Sinne der Vorschriften der §§ 129 — 133, 264 folg. Tit. 16 Thl. II des Allgemeinen Landrechts zu betrachten. Es werden daher den Aktionairen auch nicht die Rechte und Befugnisse der einzelnen Gewerke zugestanden, eben so wenig wird dem Vereine selbst die Befugniß eingeräumt, andere Personen in ein bergrechtliches Gesammt-Eigenthum aufzunehmen oder das Bergwerks-Eigenthum der Braunkohlengruben anders als im Ganzen zu veräußern.

b) Die gesetzliche Bestimmung wegen Eintheilung des verliehenen Bergwerks-Eigenthums in 128 Kure (§ 133 a. a. O.) bleibt in Bezug auf die, nach dem Statute den Aktien-Besitzern zugestandenen Rechte, außer Anwendung. Nur die Berechnung der auf Grund des § 134 a. a. O. dem Grundherrn, der Kirche und Schule, so wie der Knappschafts-Kasse gebührenden Nutznngen soll nach jenem Maßstabe festgestellt werden.

c) Die Aufsicht und Leitung des Bergwerks-Betriebes und Haushalts der Braunkohlengruben, die Disziplin der Gruben-, Betriebs- und Rechnungs-Beamten und der Bergarbeiter nach einem mit Zuziehung der Direktion des Bergwerks-Vereins zu entwerfenden Regulativ, endlich auch die Verwaltung der Knappschafts-Kasse, bleiben dem Bergamte zu Rüdersdorff, resp. dem Finanz-Ministerium, vorbehalten.

Sämmtliche Aktionairs unterwerfen sich diesen Beschränkungen hiermit ausdrücklich.

Berlin, den 20. September 1844.

(gez.) Barez. Benda. Schmückert. Gebrüder Schickler. v. Lamprecht. v. Rappard. H. F. Fetschow & Sohn. H. F. W. Brose. H. F. Normann. Dr. Rosenstiel. Stüler. Petitjean. R. Bußler. Theodor Hildebrandt. Ullrich. G. Nippe. Laer & Sohn. Lobeck. Bode. Michaelis. Leist. H. C. Carl. Dr. Haering. v. Meyerinck.

* * *

Auf Grund eines besondern bei den Akten des Königl. Kammergerichts verbleibenden Protokolls und Kraft der den Kammergerichts-Sekretarien in Gemäßheit des § 3 Tit. 2 Thl. II der *Allgemeinen Gerichts*ordnung und des Ministerial-Rescripts vom 13. September 1817 ein für *allemal* ertheilten Befugniß als beständige Deputirte des Königl. Kammergerichts, Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und auszufertigen (Bekanntmachung vom 22. September 1817 im hiesigen Amtsblatte de 1817 № 39), wird hierdurch bescheinigt, daß:

1) der Königl. Geheime Medizinal-Rath Herr Dr. Barez,
2) der Königl. Hofrath Herr Benda,
3) der Königl. Geheime Ober-Post-Rath Herr Schmückert,
4) der Banquier Herr Brüstlein, Namens der Handlung unter der Firma: Gebrüder Schickler,
5) der Königl. Haupt-Banko-Präsident Herr v. Lamprecht,
6) der Rittergutsbesitzet Herr Conrad v. Rappard,
7) der Banquier Herr Christian Wilhelm Brose, Namens der Handlung unter der Firma: H. F. Fetschow & Sohn,
8) der Courtier Herr H. F. Normann,
9) der Königl. Sanitäts-Rath Herr Dr. Rosenstiel,
10) der Königl. Ober-Baurath Herr Stüler,
11) der Gutsbesitzer Herr Petitjean aus Werneuchen,
12) der Königl. Hofmarschallamts-Sekretair Herr Hans Robert Bußler,
13) der Kaufmann Hr. Theodor Hildebrandt,
14) der Fabrikbesitzer Herr C. G. Ullrich,
15) der Kaufmann Herr G. Nippe,
16) der Kaufmann Herr v. Laer, Namens der Handlung unter der Firma: Laer & Sohn,
17) Herr Heinrich Ludwig Lobeck, für sich und Namens des Kaufmanns Herrn Jacoby zu Züllichau,
18) der Königl. Justizrath Herr Bode,
19) der Königl. Geheime Legations-Rath Herr Michaelis,
20) der Königl. Geheime Rath Herr Leist,
21) der Königl. Kommerzienrath Herr Carl,
22) der Herr Dr. Wilh. Haering,
23) der Königl. Hofmarschall Hr. v. Meyerinck,

sämmtlich dispositionsfähig und dem Unterschriebenen bekannt, vor demselben das vorstehende Statut eigenhändig vollzogen haben.

Urkundlich unter Beidrückung des kleinen Kammergerichts-Siegels.

So geschehen Berlin, den 10. Oktober 1844.

(L. S.) (gez.) Bode,

Königl. Justizrath und expedirender Kammergerichts-Sekretarius.

* * *

Actum Berlin, den 1. Juli 1844.

Vor dem Unterschriebenen erschien heute der demselben bekannte und dispositionsfähige Kaufmann Herr Ludwig Heinrich Jacoby aus Züllichau und erklärte:

Ich bevollmächtige hierdurch den General-Agenten der Berlinschen Lebensversicherungs-Gesellschaft Herrn Heinrich Ludwig Lobeck hierselbst mit der Substitutions-Befugniß, mich in meiner Eigenschaft als Aktionair des projektirten Rauenschen Bergwerks-Vereins überall zu vertreten, insbesondere Namens meiner in den General-Versammlungen der Aktionairs zu erscheinen, über alle vorkommenden Gegenstände ohne Ausnahme Erklärungen und meine Stimme abzugeben, den Vorstand und die Beamten der Gesellschaft zu wählen, die von mir gezeichneten Aktien, so wie späterhin alle mir aus der Gesellschaft zukommenden Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, überhaupt aber Alles zu thun, was mich in Bezug auf meine Eigenschaft als Aktionair der gedachten Gesellschaft irgend angeht. Ich genehmige, was mein genannter Herr Mandatar Kraft dieser Vollmacht thun wird und trage darauf an:

dieses Protokoll als Vollmacht auszufertigen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Heinrich Ludwig Jacoby.

a. u. s.

Winther.

Urkundlich wird vorstehende Verhandlung, deren Original bei den Kammergerichts-Akten verbleibt, Kraft der den Kammergerichts-Sekretarien in Gemäßheit des § 3 Tit. 2 Thl. II der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Ministerial-Rescripts vom 13. September 1817 ein für allemal ertheilten Befugniß als beständige Deputirte des Königl. Kammergerichts, Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und auszufertigen (Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts vom 22. September 1817 im Amtsblatte der ehemaligen Königl. Regierung zu Berlin de 1817 № 39), unter Beidrückung des kleinen Kammergerichts-Siegels in beglaubter Form ausgefertigt. Berlin, den 1. Juli 1844.

(L. S.) Winther,

Königl. Justizrath und expedirender Kammergerichts-Sekretarius.

* * *

Potsdam, den 30. Dezember 1844.

Die vorstehende Bestätigungs-Urkunde für den Rauenschen Bergwerks-Verein vom 27. November d. J., so wie das dadurch genehmigte Statut dieses Vereins vom 20. September d. J. werden in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 24. Januar. **1845.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2529. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Dezember 1844, wegen Herabsetzung der von den Pfandbriefschuldnern der Westpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Prozent auf 4 Prozent.

№ 2530. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Dezember 1844, vermittelst welcher die angehängten Tarife zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg in Preußen und Elbing genehmigt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 20. Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen Preußischen und benachbarten deutschen Staaten. I. 1101. Jan.

Um die Schwierigkeiten zu entfernen, welche aus den bestehenden Vorschriften des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 hinsichtlich der Legitimationsführung den auf den Eisenbahnen aus dem Inlande ins benachbarte Ausland oder umgekehrt den aus den Nachbarstaaten ins Inland Reisenden erwachsen müßten, haben sich die Königl. Sächsische und Königl. Hannoversche, die Herzoglich Sachsen-Altenburgsche, die Herzoglich Braunschweigsche und die Herzoglich Anhaltinischen Regierungen mit dem diesseitigen Gouvernement über gewisse Erleichterungen vereinbart, welche den Landes-Unterthanen bei ihren Reisen auf den in den Staatsgebieten der gedachten Regierungen zur Zeit vollendeten Eisenbahnen gegenseitig in Beziehung auf die erforderlichen Reise-Legitimationen gewährt werden sollen, und wird darüber, unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, Folgendes bekannt gemacht.

§ 1. Die Einwohner des im § 2 näher bezeichneten Bahnrayons, welche nach den § 3 folgenden Bestimmungen zur Führung von Paßkarten berechtigt sind, werden von der Verpflichtung entbunden, sich bei ihren Reisen in die § 2 gedachten Landestheile mit Ausgangspässen versehen zu müssen. Ebenso vertritt für die Einwohner der im § 2 gedachten Landestheile der Nachbarstaaten, unter denselben Voraussetzungen die Paßkarte die Stelle des sonst erforderlichen Eingangs-Passes.

§ 2. Der Bahnrayon, innerhalb dessen die vorgedachten Ausnahme-Bestimmungen zur Anwendung kommen, umfaßt:

1) innerhalb der Preußischen Monarchie die Provinz Brandenburg, die Provinz Schlesien und die Regierungsbezirke Stettin, Magdeburg und Merseburg;

2) innerhalb des Königreichs Hannover die Landdrosteien Hannover, Lüneburg, Hildesheim mit der Universitätsstadt Göttingen und die Berghauptmannschaft Clausthal;
3) das gesammte Königreich Sachsen,
4) das Herzogthum Braunschweig,
5) das Herzogthum Sachsen-Altenburg und
6) die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg.

§ 3. Die den Polizeibehörden als vollkommen sicher und zuverlässig bekannten Einwohner des Bahnrayons erhalten künftig für ihre Reisen innerhalb des Bahnrayons, auch wenn sie sich der Eisenbahnen zu denselben nicht bedienen, statt der Pässe, Paßkarten.

Als vollkommen zuverlässig gelten den Polizeibehörden in dieser Beziehung, alle diejenigen selbstständigen Personen, welche innerhalb des Bahnrayons ihren ordentlichen festen Wohnsitz haben.

Auf die Ertheilung von Paßkarten haben diejenigen Personen keinen Anspruch, welche

1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei den Reisen im Inlande paßpflichtig sind, wie Gewerbegehülfen, Handwerksgesellen und dergl.,
2) der Klasse der Dienstboten oder Arbeitsuchenden angehören, oder
3) aus irgend einem Grunde besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen sind.

§ 4. Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt. Unselbstständige Familienglieder erhalten nur, wenn sie das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, und nur auf den Antrag des Familienhauptes oder Vormundes, Handlungs-Commis nur auf den Antrag ihres Prinzipals, Studirende nur auf Grund eines Attestes der Regierungs-Bevollmächtigten, Paßkarten. Die Ertheilung der Paßkarten an Offiziere des stehenden Heeres oder der Landwehrstämme bleibt von Nachweisung der Genehmigung des Militair-Vorgesetzten, die Paßkarten-Ertheilung an Subaltern-Beamte von der Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde abhängig.

§ 5. Die Paßkarten, welche für alle im § 2 gedachten Landestheile nach einem übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind für die Dauer des Kalenderjahres gültig. Sie werden von denjenigen Polizeibehörden ertheilt, denen die Befugniß, Ausgangspässe zu ertheilen zuständig ist. Der Preis der Paßkarten beträgt fünf Silbergroschen; Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§ 6. Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reisen auf der Bahn und innerhalb des im § 2 gedachten Rayons ein Jeder verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf Aufforderung der Polizeibeamten durch Paßkarte, Paß, oder auf sonst genügende Weise zu führen, so bleibt er von der Weiterreise ausgeschlossen und hat zu gewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falles, auf Grund der bestehenden Vorschriften, wegen der ohne Legitimation betroffenen Reisenden, verfügt wird.

§ 7. Wer die Paßkarte verfälscht, oder eine verfälschte zu seiner Legitimation produzirt, oder die ihm ertheilte Paßkarte einem Andern zum Gebrauch als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabsichtigtes oder in Verbindung stehendes Verbrechen kriminelle Bestrafung nach sich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 25 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen. Berlin, den 23. Dezember 1844.

Der Minister des Innern.
Gr. v. Arnim.

Verordnung
die erleichterte Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen Königl. Preußischen und benachbarten Deutschen Staaten betreffend, vom 23. Dezember 1844.

* * *

Potsdam, den 21. Januar 1845.

Vorstehende Verordnung wird hiermit in Gemäßheit weiteren Erlasses des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 23. Dezember v. J. zur Kenntniß der Behörden und Einwohner des Potsdamschen Regierungsbezirks und der Stadt Berlin gebracht. Durch diese Verordnung werden die frühere, denselben Gegenstand betreffende Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1841 (Amtsblatt № 261), und unsere, auf weitere Ministerial-Erlasse gegründeten Bekanntmachungen vom 20. September 1842 (Amtsblatt № 20) und vom 19. September 1843 (Amtsblatt № 199) außer Kraft gesetzt.

Die in den diesseitigen Zirkular-Verfügungen an die betreffenden landräthlichen und Stadt-Polizeibehörden im Potsdamschen Departement vom 15. Dezember 1841 und 19. September 1843 enthaltene Instruktion über die Ausführung der Paß-Kontrolle auf den Eisenbahnen bleibt dagegen in allen ihren Bestimmungen gültig.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 21.
Die künftige Verwaltung der Stempel-Fiskalatsgeschäfte für den Regierungsbezirk Potsdam betr.
IV. 322. Jan.

Potsdam, den 16. Januar 1845.

Nachdem die, durch Beförderung des Regierungs-Raths Villaume zum Geheimen Ober-Rechnungs-Rath erledigte Stelle des Provinzial-Stempel-Fiskals für den Regierungsbezirk Potsdam dem Regierungs-Rath Kaddatz verliehen worden, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz bestimmt worden, daß der neue Stempel-Fiskal seinen Wohnsitz hier in Potsdam zu nehmen haben werde.

Demgemäß wird der Regierungs-Rath Kaddatz mit dem 1. Februar d. J. bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio eintreten, es hört von diesem Zeitpunkte alle direkte Korrespondenz mit dem Provinzial-Stempel-Fiskal auf, und es sind alle Anträge auf Stempel-Restitutionen, Anfragen ꝛc. an die unterzeichnete Abtheilung der Königl. Regierung zu richten.

Gleichzeitig ist auch die durch unsere Bekanntmachung vom 9. Oktober 1839 (№ 235 Stück 42 des Amtsblatts de 1839) zur allgemeinen Kenntniß gebrachte

Theilung der Fiskalatsgeschäfte des Regierungsbezirks Potsdam wiederum aufgehoben, so daß dem Regierungs-Rath Witte, neben den Geschäften als Dirigent des Erbschafts-Stempel-Amtes nur die Fiskalatsgeschäfte für die Stadt Berlin verbleiben.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 17. Januar 1845.

№ 22. Die Verpflichtung der Polizei-Obrigkeit zur sofortigen Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des fernern Aufenthalts neuanziehender Personen. I. 415. Jan.

Bei Gelegenheit des neuen Anziehens von Familien ist von den betreffenden Polizei-Obrigkeiten mitunter ein ganz unrichtiges Verfahren beobachtet worden, welches zu namhaften Inkonvenienzen geführt hat. Um solchen künftig vorzubeugen, nehmen wir bei der Wichtigkeit des Gegenstandes aus jenen Fällen Veranlassung, zur Nachachtung der Behörden und zur Kenntnißnahme des Publikums Folgendes hiermit bekannt zu machen.

Nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen (Gesetzsammlung von 1843 Seite 5—7) ist die Meldung eines Neuanziehenden bei dem Ortsschulzen nicht hinreichend, sondern nach dem § 8 daselbst die Meldung bei der Polizeibehörde erforderlich. Dem möglichen Uebelstande, daß die letztere Meldung häufig unterbleibe, weil oft weder der Neuanziehende sein damit verbundenes Interesse richtig erkennt, noch die Gemeinde solches dabei habe, die Meldung bewirkt zu sehen, ist dadurch zu begegnen, daß der § 9, welcher den Hauswirth für die erfolgende Meldung unter Androhung einer Polizeistrafe verantwortlich macht, streng zur Anwendung gebracht, andererseits aber der Schulze, wie hierdurch wiederholt geschieht, verpflichtet wird, bezüglich derjenigen Neuanziehenden, welche sich durch die ihnen nach § 8 l. c. zu ertheilende Bescheinigung über die erfolgte Meldung nicht ausweisen können, unverzüglich der Polizei-Obrigkeit zur weitern Verfügung Anzeige zu machen.

Dabei erwarten wir aber auch von den betreffenden Polizeibehörden, daß dieselben, nachdem sie gemäß § 10 ibid. den Gemeinde-Vorstand mit seiner Erklärung gehört haben, sofort die erforderliche Entscheidung erlassen, und somit dem fraglichen Individuum oder Familie entweder den fernern Aufenthalt gestatten, oder förmlich untersagen und nöthigenfalls Ausweisung im Zwangswege eintreten lassen werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Januar 1845.

№ 23. Die Termine und Bedingungen der Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin betreffend. II. 1561. Dez.

Mittelst unserer Bekanntmachung vom 16. August 1833 (Amtsblatt de 1833 Stück 34 Seite 203) haben wir zwar die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Musik-Institut zu Berlin zulässig ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht; da aber das Erforderliche nicht immer genau beobachtet worden ist, so bringen wir in Folge höherer Anordnung über das gedachte Institut Folgendes wiederholentlich zur öffentlichen Kunde.

Das Königl. Musik-Institut hat den Zweck, junge Leute durch Unterricht:

1) im Orgelspiel,
2) über die Konstruktion der Orgel,

3) im Klavierspiel,
4) in der Theorie der Musik, und zwar:
a) in der Harmonielehre,
b) in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge,
5) im Gesange und
6) durch Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke,

zu Organisten, Kantoren und zu Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Obgleich der Kursus einjährig ist, so finden doch sowohl zum 1. April wie zum 1. Oktober, jedesmal auf Ein Jahr, Aufnahmen Statt, und es wird auch nach Umständen eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte der Anstalt zugelassen.

Wer die Aufnahme wünscht, hat dieselbe künftighin nicht mehr bei dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar nachzusuchen, sondern seinen desfallsigen Antrag an uns, und zwar spätestens drei Monate vor dem Aufnahme-Termine, also resp. zum 1. Januar und zum 1. Juli zu richten, und dabei durch glaubwürdige Atteste nachzuweisen:

1) daß er wenigstens ein Alter von 17 Jahren habe,
2) daß er entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3) daß er die *nöthigen* Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit *im Klavierspiel* besitze,
4) daß er die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne (der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt),

auch einen selbst verfaßten Lebenslauf mit Darstellung seines Bildungsganges sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht einzureichen.

Außerdem aber bleibt vorbehalten, diejenigen Bewerber, welche auf Grund der obgedachten Nachweise rezeptionsfähig erscheinen sollten, vor ihrer Aufnahme noch einer Prüfung des Direktors der Anstalt, des Königl. Musik-Direktors Bach zu Berlin, zu unterwerfen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 20. Januar 1845.

№ 24.
Die Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin betreffend.
I. 2361. Nov.

Die Aerzte der deutschen Irren-Anstalten, in Verbindung mit mehren Gerichts-Aerzten und Kriminalisten haben sich zur Herausgabe einer vom Herrn Geheimen Medizinal-Rath und Direktor der Irren-Anstalt der Provinz Sachsen, Dr. Damerow in Halle redigirten Zeitschrift unter dem Titel:

Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin u. s. w. Berlin, bei Hirschwald.

vereinigt, von der bereits der erste Jahrgang, 1844, in drei Heften erschienen ist.

In Rücksicht auf den Einfluß, welchen dies Unternehmen nicht nur auf die Psychiatrie als Wissenschaft, sondern auch auf die Anwendung derselben im Leben und namentlich auf die Verwaltung, Einrichtung und Benutzung der Irren-Anstalten, so wie auch auf die richtige Beurtheilung der Geisteskrankheiten auszuüben ver-

spricht, empfehlen wir diese Zeitschrift den Aerzten, insbesondere den Physikern, so wie den Gerichts- und Polizeibehörden, als vorzüglich belehrend.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Januar 1845.

№ 25. Agentur-Bestätigung. I. 903. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Söldner zu Lenzen als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Lenzen und Umgegend an Stelle des seitherigen Agenten, Kämmerer Albrecht, von uns bestätigt ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Büreau-Assistent Thomas ist zum Buchhalter bei der vereinigten Militair- und Bau-Kasse zu Berlin bestellt worden.

Der bisherige Feuerwerker bei der Garde-Artillerie-Brigade Friedrich Wilhelm Wildt ist zum Büreau-Assistenten bei der Militair- und Bau-Kommission zu Berlin befördert worden.

Dem Predigtamts-Kandidaten Daniel August Friedrich Bando aus Pritzerbe ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Schiedsmänner. Der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Gottlob Ferdinand Wölfer zu Liebenwalde für die dortige Stadt, neu gewählt. Der Gerichtsschöppe Karl Friedrich Schwarzlose zu Golzow für den 3ten Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises, neu gewählt. Der Bürgermeister Schmidt für den 2ten Bezirk der Stadt Schwedt, wieder gewählt.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Frau Patronin Sidonie von Rochow geb. von Görne auf Golzow, Superintendentur Neustadt-Brandenburg, hat der dasigen Kirche eine neue Taufstein-, Altar- und Kanzel-Bekleidung von schwarzem Sammet mit Goldfrangen, die Altardecke mit Goldborte und auf der Vorderseite mit einem goldenen Kreuze geschmückt, und der Tischlermeister Daniel Hagen derselben Kirche einen schön gearbeiteten Taufstein geschenkt.

Das Patronat der Kirche zu Mittwende, Superintendentur Beeskow, hat der dortigen Kirche eine schwarzsammetne Altardecke mit breiten goldenen Borten, — an der einen Seite derselben ist ein goldener Kelch, an der andern ein dergleichen Kreuz und vorn, nach dem Schiff der Kirche zu, ein größeres goldenes Kreuz befindlich, — zwei schwarzsammetne Tücher zum Vorhalten bei Austheilung des heiligen Abendmahls, das eine mit goldenem Kelche, das andere mit dergleichen Kreuze, zwei schwarze ovale Tücher, auf denen die Altarleuchter stehen, einen schwarzen zeuchenen Ueberwurf zur Bedeckung der vorstehenden Gegenständen an den Tagen wo kein Gottesdienst ist, eine schwarzsammetne Kanzelpultbedeckung mit goldener Borte und dergleichen Kreuze, sämmtliche Gegenstände sehr sauber gearbeitet und von Werth, ferner haben die Gastwirth Haaseschen Eheleute daselbst dem Vorlesepulte der dasigen Kirche eine schwarzsammetne Decke mit schmalen goldenen Borten verehrt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 31. Januar. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2531. Allerhöchste Bestätigung des beigefügten Regulativs für die Geschäftswirksamkeit der Landkasten-Bevollmächtigten von Neu-Vorpommern vom 20. November 1843. D. d. den 14. September 1844.

№ 2532. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. November 1844, in Betreff der bei dem Eintriebe ausländischen Rindviehes zu beobachtenden Schutzmaßregeln.

№ 2533. Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 22. November 1844.

№ 2534. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Januar 1845, bezüglich auf das Gesetz, die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen von demselben Tage betreffend.

№ 2535. Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 3. Januar 1845.

Das diesjährige 3te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2536. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Dezember 1844, betreffend die Stellung der Landtags-Kommissarien zu den ständischen Ausschüssen und die Ernennung der Stellvertreter für die Landtags-Kommissarien.

№ 2537. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. D. d. den 9. Januar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 3.
Zurücknahme der dem Justiz-Kommissarius Flemming zu Belzig einstweilen gestatteten Praxis im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Justiz-Kommissarius Flemming zu Belzig, da inzwischen zwei Justiz-Kommissarien für den Jüterbogk-Luckenwalder Kreis angestellt worden sind, die ihm einstweilen in diesem Kreise gestattete Praxis, dem früheren Vorbehalte gemäß, durch das Ministerial-Rescript vom 16. Dezember v. J. jetzt wiederum entzogen worden ist.

Berlin, den 2. Januar 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 4. Jurisdiktion über das Revier Kaehnsdorf der Königl. Rüdersdorfer Forst.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Jurisdiktion über das Forstrevier Kaehnsdorf dem Land- und Stadtgerichte zu Alt-Landsberg abgenommen und dem Land- und Stadtgerichte zu Strausberg übertragen worden ist.

Berlin, den 16. Januar 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 5. Jurisdiktion über die bei dem Schlosse Nieder-Schönhausen bei Berlin belegene Wald-Parcelle in Holz-Defraudationssachen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Untersuchung und Aburtelung der Holz-Defraudationen, welche in der beim Schlosse Nieder-Schönhausen belegenen fiskalischen Wald-Parcelle vorkommen, dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandow übertragen worden ist.

Berlin, den 16. Januar 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums.

№ 1. Einsendung der Verzeichnisse der zum Provinzial-Waisen-Fonds gehörigen Gelder.

Den Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß es der, durch die Verfügung des unterzeichneten Kollegii vom 17. November 1837 (Amtsblatt de 1837 Stück 47 Pag. 67) angeordneten Einsendungen der Jahres-Uebersichten von den schwebenden Vormundschaften für die Folge nicht mehr bedarf. In Betreff der Verzeichnisse der zum Provinzial-Waisen-Fonds gehörigen Gelder verbleibt es dagegen bei der gedachten Verfügung.

Berlin, den 17. Januar 1845.

Königl. Preuß. Kurmärkisches Pupillen-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 1. Koncession zur Errichtung einer jüdischen höhern Knabenschule in Berlin.

Dem Lehrer Anton Horwitz ist die Koncession zur Errichtung einer jüdischen höhern Knabenschule hierselbst ertheilt worden.

Berlin, den 23. Januar 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

№ 6. Straßen-Reinigung.

Die nachstehende Verordnung:

„Nach den bisherigen Erfahrungen lassen sich beim eintretenden Thauwetter noch viele hiesige Hausbesitzer säumig finden, die Rinnsteine und Brücken vor den Häusern an den Straßen sogleich öffnen und aufhauen zu lassen. Damit nun bei künftig eintretendem Thauwetter das Aufeisen schneller und allgemeiner bewirkt, hierdurch aber das Aufstauen des Wassers gegen die Nachbarn vermieden werde, wird den Besitzern der Häuser hiesiger Königlichen Residenzien die alte

Verordnung, bei eintretendem Thauwetter die Rinnsteine sogleich unerinnert aufhauen und die Brücken öffnen zu lassen, in Erinnerung gebracht. Derjenige Hausbesitzer, welcher das schleunige Aufeisen bei eintretendem Thauwetter dennoch unterlassen sollte, hat außer dem Schaden-Ersatz, welcher durch seine Unfolgsamkeit seinen Nachbarn erwachsen sollte, noch zwei Thaler Geldstrafe, und daß das Aufeisen auf seine Kosten von Polizei wegen sofort verfügt werden wird, zu gewärtigen. Dabei wird auch dem oberhalb liegenden Eigenthümer, welcher das Aufeisen bewerkstelliget hat, die Befugniß ertheilt, bei seinem säumenden unterhalb liegenden Nachbar auf dessen Kosten mit aufeisen zu lassen, zu deren Wiederbezahlung ihm das Polizei-Direktorium, auf desfallsige Anzeige, ohne alle Weitläuftigkeit verhelfen wird.

Berlin, den 6. Januar 1806."

wird hierdurch unter Hinweisung auf die Verordnungen vom 11. Januar und 10. Dezember 1842, so wie vom 16. Dezember 1844, und mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Revier-Polizei-Kommissarien angewiesen sind, für die unverzügliche Befriedigung desjenigen Eigenthümers Sorge zu tragen, welcher in Gemäßheit dieser Verordnung für Rechnung des unterhalb liegenden Nachbars das Aufeisen bewirkt hat. Berlin, den 15. Januar 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung
wegen der Meldung des Arbeitsverhältnisses von außerhalb eingetroffener Handwerksgesellen und anderer Gewerbsgehülfen.

№ 7. Meldung des Arbeitsverhältnisses von außerhalb eingetroffener Handwerksgesellen und anderer Gewerbsgehülfen.

1. Den von auswärts hier eingetroffenen Handwerksgesellen und anderen Gewerbsgehülfen wird, vom 1. März d. J. ab, statt des bisher üblichen Arbeitsscheins ein Arbeitsbuch eingehändigt werden.

2. Dieses Arbeitsbuch muß der Gehülfe bei dem Arbeitsantritt sogleich dem Arbeitsgeber aushändigen, kein Arbeitsgeber aber darf den Gehülfen ohne dies wirklich annehmen.

3. Der Arbeitsgeber muß darauf in dem Arbeitsbuche den Arbeitsantritt vermerken und dasselbe innerhalb 24 Stunden dem Revier-Polizei-Kommissarius anstatt der Anmeldung vorlegen, nachdem er es aber bescheinigt zurückempfangen hat, in Verwahrung nehmen.

4. Sobald der Gehülfe sein Arbeitsverhältniß aufgiebt, muß der Arbeitsgeber den Tag seines Austritts in dem Arbeitsbuch vermerken und dieses innerhalb 24 Stunden dem Revier-Polizei-Kommissarius anstatt der Abmeldung vorlegen, welcher dasselbe an sich behält.

5. Hat der Gehülfe innerhalb drei Tagen nach seinem Austritt aus der Arbeit ein anderweites Arbeitsverhältniß gefunden, so muß er hierüber eine, von dem neuen Arbeitsgeber ausgestellte, und, wenn dies ein zünftiger Meister ist, von dem Gewerks-Aeltesten, sonst aber von dem Revier-Polizei-Kommissarius des Arbeitsgebers attestirte Bescheinigung dem Polizei-Kommissarius, welcher sein Arbeitsbuch aufbewahrt, überbringen. Er erhält dasselbe demnächst, nachdem es zu diesem Behuf visirt worden,

zurück, um es dem neuen Arbeitsgeber, wie oben ad 2 vorgeschrieben ist, zu übergeben.

6. Erhält der Gehülfe innerhalb drei Tagen keine neue Arbeit, so muß er Berlin verlassen, und zu dem Ende sein Arbeitsbuch bei dem Polizei-Kommissarius, wo dasselbe deponirt ist, zur Abreise visiren lassen, worauf er, gegen Rückgabe des Arbeitsbuchs, bei der Vten Abtheilung des Polizei-Präsidii seine dort asservirten Reise-Dokumente zurückempfängt.

7. Dasselbe hat der Gehülfe zu beobachten, wenn er aus anderen Gründen Berlin wieder verlassen will.

8. Ein Gehülfe, welcher binnen drei Tagen, nachdem er arbeitslos geworden, sein Arbeitsbuch nicht zur Abreise visiren läßt und Berlin nicht verläßt, wird zwangsweise fortgeschafft.

9. Wenn der Arbeitsgeber dem Gehülfen mit der Arbeit zugleich Wohnung oder Schlafstelle gewährt, so bedarf es, wenn dies gehörigen Orts im Arbeitsbuch vermerkt ist, in letzterer Hinsicht nicht noch einer besonderen Anmeldung, und dasselbe gilt von der Abmeldung, wenn der Arbeitsgeber den Gehülfen mit der Arbeit gleichzeitig aus der Wohnung oder Schlafstelle entläßt. Sonst wird durch die gegenwärtige Verordnung in der bestehenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung des Wohnungsverhältnisses bei den Handwerksgesellen und anderen Gewerbsgehülfen nichts geändert.

10. Die zur Zeit bereits in Arbeit stehenden, von auswärts eingetroffenen Handwerksgesellen und anderen Gewerbsgehülfen haben sich bis zum 1. März d. J. gleichfalls mit einem Arbeitsbuch zu versehen, das ihnen gegen Rückgabe des Polizei-Arbeitsscheins von der Abtheilung V des Polizei-Präsidii verabreicht wird.

11. Auf Kontraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen ist eine Geldbuße von 1 bis 5 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe gesetzt.

Berlin, den 18. Januar 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 8. Preis der Blutegel für Berlin.

Der Preis, zu welchem die Blutegel in den hiesigen Apotheken zu haben sein werden, ist bis auf Weiteres auf 3 Sgr. 6 Pf. für das Stück festgestellt.

Berlin, den 13. Januar 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Nach einer Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerii, Militair-Oekonomie-Departements vom 10. Dezember 1844 kann bei Naturalquartier-Leistungen über drei Tage an Offiziere, welche Rationen beziehen, den Kommunen für die Zeit der Quartiergewährung der regulativmäßige Servis und der ortsübliche Servis-Zuschuß der betreffenden Offizier-Charge nur in dem Fall vollständig vergütet werden, wenn für die etatsmäßige Anzahl Pferde des einquartirten Offiziers auch Stallung hat verabreicht werden müssen.

In den Fällen aber, wo die Offiziere weniger, als die etatsmäßige Anzahl Pferde mit sich führen, kann neben der Personal-Servis- und resp. Servis-Zuschuß-Entschädigung auch nur für die wirklich untergebrachte Zahl Pferde der regulativ-

mäßige Stall-Servis in Städten 1ster Klasse mit 15 Sgr. und in Städten 2ter und 3ter Klasse mit 11 Sgr. 3 Pf. pro Pferd und Monat, und außerdem der ortsübliche Stall-Servis-Zuschuß zur Anweisung kommen.

Die Wohllöblichen Kommunal-Behörden ersuchen wir demnach, darauf zu halten, daß in den Quartier-Attesten, außer der genauen Bezeichnung der Tage der Ankunft und des Abganges, auch die Zahl der einquartirt gewesenen Offizier-Dienstpferde bestimmt ausgedrückt werde, und werden wir etwanige Zweifel über die, in dem Personal-Servis und Zuschuß mit berechnete Pferdezahl auf desfallsige Anfragen erledigen.

Frankfurt an der Oder, den 15. Januar 1845.

Königl. Intendantur des dritten Armeekorps.

Personalchronik.

Der halbinvalide Unteroffizier Peter Müller ist an die Stelle des pensionirten Kanzleidieners Becker zum Kanzleidiener bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt.

Die durch die Pensionirung des Heegemeisters Ramin erledigte Försterstelle zu Bornemannspfuhl, im Forstrevier Biesenthal, ist vom 1. Januar 1845 ab dem versorgungsberechtigten Jäger Boelte, und die durch den Tod des Heegemeisters Bock erledigte Försterstelle zu Kanne, im Forstrevier Cöpenick, dem versorgungsberechtigten Jäger Weitlich ebenfalls vom 1. Januar 1845 ab übertragen worden.

Dem invaliden Unteroffizier Dalichow ist die erledigte Buhnenmeisterstelle zu Alt-Münchwinkel, an der Spree zwischen Cöpenick und Fürstenwalde, übertragen worden.

Dem Oekonomie-Inspektor Willberg im Remonte-Depot Bärenklau ist der Titel: „Ober-Inspektor" verliehen worden.

Anstellungen und Todesfälle im Kirchen- und Schulwesen im IVten Quartal 1844.

A. Als Prediger sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Belzig. Der Kandidat C. W. Fähndrich als Rektor und Hülfsprediger zu Belzig und der Konrektor und Kandidat A. F. Brohm als Prediger zu Lübnitz.

Dom Brandenburg. Der Adjunkt der Ritter-Akademie zu Brandenburg und Kandidat J. C. G. Pätzell als Prediger zu Garlitz.

Pritzwalk. Der Archidiakonus und Schul-Inspektor J. C. Heyer zu Pritzwalk als Ober-Prediger daselbst und der Hülfsprediger J. G. F. Eickhoff ebendaselbst zum Archidiakonus.

Rathenow. Der Kandidat F. T. Schuhmann als Pfarr-Adjunkt zu Nennhausen.

Wriezen. Der Kadetten-Gouverneur und Kandidat J. G. W. Adler als Prediger zu Lüdersdorf, der Konrektor an der Bürgerschule zu Wriezen, L. H. Menzer, zum Rektor derselben Schule und Nachmittags-Prediger daselbst und der Rektor der höhern Bürgerschule zu Wriezen, D. C. Seidler, als Prediger zu Alt-Bliesdorf.

Zossen. Der Kandidat J. F. H. Bublitz als Prediger zu Löwenbruch.

B. Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Berlin=Cölln. Die Hülfslehrer an der Stadtschule zu Charlottenburg, J. F. Boche und T. Becker, als wirkliche Lehrer an derselben Schule.

Bernau. Der Kantor und Schullehrer zu Französisch=Buchholz, A. A. E. Koch, als Küster und Schullehrer=Adjunkt zu Ruhlsdorf und der int. Lehrer in Prenzlow, J. F. Gerlach, als Küster und Schullehrer zu Grünthal.

Fehrbellin. Der int. Lehrer zu Fehrbellin, C. W. A. Pickert, als Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Jüterbogk. Der Schullehrer=Adjunkt zu Buchholz, K. F. A. L. Miesch, als Küster und Lehrer zu Dennewitz.

Kyritz. Der Lehrer in Wittstock, F. Mauer, als Küster und Schullehrer=Adjunkt zu Thalhausen.

Nauen. Der int. Lehrer zu Nauen, A. A. L. Wiese, als wirklicher Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Neustadt=Eberswalde. Der Küster und Lehrer in Born bei Dramburg, F. D. Winkel, als Küster und Schullehrer=Adjunkt zu Hohenfinow und der Kandidat der Theologie K. Flöter als Lehrer an der Stadtschule zu Neustadt=Eberswalde.

Perleberg. Der int. Lehrer zu Müggendorf, F. W. Jaap, als Schullehrer zu Jagel, der Lehrer zu Wilsnack, G. G. H. Mummelthey, als Kantor, Küster und Schullehrer=Adjunkt in Kletzke und der int. Lehrer zu Perleberg, W. A. F. Schacht, als wirklicher Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Prenzlow I. Der Lehrer zu Dreesch, G. F. W. E. Reimer, als Lehrer zu Alexandershof.

Prenzlow II. Der Küster und Lehrer zu Bröllin, A. H. Laue, als Küster und Lehrer zu Wetzenow.

Puttlitz. Der int. Lehrer zu Sillmersdorf, J. F. Perlitz, als wirklicher Lehrer daselbst.

Schwedt. Der int. Lehrer zu Vierraden, C. A. Neumann, als wirklicher Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Strausberg. Der Küster und Schullehrer zu Steglitz, L. L. Lichterfeld, als Küster und Lehrer zu Petershagen.

Templin. Der int. Lehrer zu Himmelpforth, F. F. W. Maaß, als Küster und Schullehrer=Adjunkt daselbst und der Schulamts=Kandidat J. K. A. Hartung als Lehrer an der Stadtschule zu Templin.

Wittstock. Der int. Lehrer A. G. H. Barth als Lehrer an der Stadtschule zu Wittstock.

Wriezen. Der int. Lehrer H. K. T. Seehaus als dritter Lehrer zu Neu=Trebbin, der int. Lehrer F. W. Fritze als vierter Lehrer und Organist ebendaselbst und der Predigtamts=Kandidat und Lehrer zu Treuenbrietzen, F. W. Bäntsch, als Konrektor und zweiter Lehrer an der Bürger=Knabenschule zu Wriezen.

Königs=Wusterhausen. Der Lehrer und Organist zu Luckenwalde, J. F. W. Hüllmann als Kantor, Küster und Organist zu Buchholz.

Superintendentur:
Zehdenick. Der int. Lehrer zu Marienthal, G. A. L. Rieck, als Küster und Schullehrer daselbst.
Zossen. Der Lehrer in Zernsdorf, J. F. Hintze, als Lehrer an der vereinigten Schule für Mietgendorf und Schias.

Der Lehrer in Pankow, A. D. W. Rappmund, als Küster und Lehrer der französisch-reformirten Gemeinde zu Buchholz.

C. Todesfälle.

a) Prediger.

Der Prediger Neumann zu Saatzke, Superintendentur Wittstock; der Prediger Geiseler zu Lüdersdorf, Superintendentur Wriezen.

b) Schullehrer.

Der Rektor Schütz zu Baruth, Superintendentur Baruth; der Küster und Lehrer Schönberg zu Freudenberg, Superintendentur Bernau; der Küster und Lehrer Thiede zu Rabewege, Superintendentur Altstadt Brandenburg; der Lehrer Fick zu Karstädt, Superintendentur Perleberg; der Konrektor Brandt zu Pritzwalk, Superintendentur Pritzwalk; der Lehrer Fretzer zu Hohenfelde, Superintendentur Schwedt; der Küster und Lehrer Neumann zu Staacken, Superintendentur Spandow; der Küster und Lehrer Engeler zu Wismar, Superintendentur Strasburg; der Lehrer Friedrich zu Kalkgrund, Superintendentur Strausberg; der Lehrer Wittstok zu Hindenburg, Superintendentur Templin; der Lehrer Ruden zu Prieros, Superintendentur Königs-Wusterhausen.

Der bisherige zweite Prediger an der Hofgerichts-Kirche zu Berlin, Klaeden, ist zum ersten Prediger, und der Prediger Bultmann zum zweiten Prediger an dieser Kirche gewählt und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Dr. Friedrich Alexander Bornitz in Berlin ist zum Prediger in Stralow, Superintendentur Berlin, ernannt worden.

Der Dr. phil. B. von Bogulawski zu Berlin hat die Erlaubniß zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrer oder Erzieher erhalten.

Der Kandidat der Chirurgie Johann Gustav Adolph Seiffert zu Brandenburg ist als ausübender Wundarzt zweiter Klasse und Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Zauch-Belzigschen Kreise sind auf die dreijährige Wahlperiode 18⁴⁵⁄₄₇ resp. zu Feuerlösch-Kommissarien und deren Stellvertretern gewählt und diesseits bestätigt worden: a) für den Isten Bezirk der Kreis-Deputirte von Brandt auf Schmerwitz als Kommissarius und der Förster Schulze zu Altehöhle als Stellvertreter; b) für den IIten Bezirk der Oberförster Krebs zu Dippmannsdorf und der Schulze Bergemann zu Lüsse; c) für den IIIten Bezirk Herr von Schönebeck zu Rabenstein und der Amtmann Leo auf Dahmsdorf; d) für den IVten Bezirk der Schulze Paul zu Kleinmarzehns und der Landschulze Thiele zu Haseloff; e) für den Vten Bezirk der Landschulze Habbank zu Mörz und der Schulze Wricke zu Locktow; f) für den VIten Bezirk Herr von Rochow auf Golzow und der Amtmann Schrobsdorff zu Krahne; g) für den

VIIten Bezirk der Amtmann Becker zu Jeserig und der Schulze Schmidt zu Götz; h) für den VIIIten Bezirk der Inspektor Irmer zu Lehnin und der Amtmann Becker zu Trechwitz; i) für den IXten Bezirk der Amtsrath von Kaehne zu Petzow und der Lehnschulze Rietz zu Bliesendorf; k) für den Xten Bezirk Herr von Arnstedt auf Großkreutz und der Lehnschulze Schulze zu Götz; l) für den XIten Bezirk der Oberförster Gadow zu Cunersdorf und der Amtmann Eltze zu Caputh; m) für den XIIten Bezirk der Lehnschulze Seehauß zu Elsholz und der Lehnschulze Loth zu Rieben; n) für den XIIIten Bezirk der Lehnschulze Matthes zu Leest und der Lehnschulze Fritze zu Alt-Töplitz; o) für den XIVten Bezirk der Amtmann Dietrich zu Sandberg und der Schulze Kühne daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Bauer-Altsitzer Dietrich Röhl zu Groß-Welle, Superintendentur Wilsnack, und dessen Ehefrau Anne Marie, geb. Abel, haben das Altar der Kirche dortselbst mit einer schönen Bekleidung von schwarzem Kaisertuch mit orangefarbenen Franzen beschenkt.

Ein Mitglied der Gemeinde zu Fredersdorf, Superintendentur Gramzow, hat der Kirche daselbst eine silberne, inwendig vergoldete Patene zum Geschenk gemacht.

Von 230 Mitgliedern der Gemeinde zu Gransee sind der Kirche daselbst ein, den ganzen Platz vor dem Altare bedeckender, 90 Ellen haltender Teppich, zwei Sammetkissen zum Knieen (bei der Einsegnung) auf den Altarstufen, und ein Fußteppich unmittelbar vor dem Altartische geschenkt worden.

Es verdient öffentliche Anerkennung, daß die Gemeinde zu Derwitz, Superintendentur Neustadt Brandenburg, eine neue steinerne Mauer um ihren Kirchhof mit einem sehr bedeutenden Kostenaufwande aufgeführt hat.

Die Erbsitzer-Gemeinde zu Neuholland, Superintendentur Zehdenick, hat mit einem Kostenaufwande von über 500 Thlrn. den Begräbnißplatz um die Kirche zu Neuholland durch Herstellung einer 787 Fuß langen Mauer um denselben bewährt und die letztere mit einem eben so geschmackvollen als soliden Kirchhofs-Portal versehen, was hierdurch als belobigendes Anerkenntniß ihres kirchlichen Eifers und ihrer Pietät gegen die Gräber ihrer Angehörigen öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Kirchenvorsteher und einige andere Mitglieder der Gemeinde zu Groß-Woltersdorf, Superintendentur Gransee, haben der dortigen Kirche eine neue zinnerne Kanne zum Transport des Abendmahlsweins geschenkt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 7. Februar. **1845.**

Es ist beschlossen worden, in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Posen, woselbst die ungewöhnliche Nässe des vergangenen Jahres und die zahlreichen Ueberschwemmungen auf das Viehfutter einen sehr nachtheiligen Einfluß geübt haben und deren Viehstand außerdem durch den Ausbruch der Rinderpest in benachbarten Ländern bedroht ist, bis zur Beendigung der nächsten Erndte eine Herabsetzung des gegenwärtigen Preises für das Viehsalz dergestalt eintreten zu lassen, daß den Viehbesitzern in den Factoreien, woselbst Vorräthe losen Salzes gehalten werden, das Viehsalz entweder unverpackt oder verpackt gegen einen den örtlichen Selbstkosten entsprechenden Preis überlassen, außerdem aber für die Salz-Factoreien ein herabgesetzter Preis in der Art bestimmt wird, daß den Selbstkosten am Orte, wo das Viehsalz bereitet wird, ein mäßiger und größtentheils unter den wirklich zu zahlenden Anfuhrkosten bleibender Betrag für die Fracht hinzutritt.

Der Preis für das Viehsalz ist hiernach in dem Regierungsbezirk Potsdam, einschließlich Berlin auf Drei Thaler Funfzehn Silbergroschen festgesetzt worden.

Indem ich diese Anordnung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die betreffenden Salzfactoreien hiernach von der Königl. Regierung mit weiterer Anweisung versehen sind.

Potsdam, den 29. Januar 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. Januar 1845.

№ 26. Betreffend den Gewerbsbetrieb im Umherziehen innerhalb des Grenzbezirks. III. d. 480. Dezember.

Da die in unserer Bekanntmachung vom 8. Dezember 1826 (Amtsblatt de 1826 Stück 50 Pag. 293 № 194) enthaltenen Vorschriften über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen innerhalb des Grenzkontroll-Bezirks seitdem in einzelnen Punkten Abänderungen erlitten haben, so sehen wir uns veranlaßt, über diesen Gegenstand Folgendes hiermit anzuordnen:

1) Der Gewerbsbetrieb im Umherziehen, welcher in dem Grenzbezirk betrieben werden kann, zerfällt in drei Abtheilungen.

2) Zur ersten Abtheilung gehört:

a) das Umherreisen mit Waarenmustern, um Bestellungen zu suchen,

b) das Gewerbe umherziehender Musiker, Harfenspieler, Drehorgelspieler, Schaukastenführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionetten- und Puppenspieler, Taschenspieler, und aller solcher Personen, welche Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, oder deren Gewerbe überhaupt blos Schaustellungen zum Gegenstande hat,

c) der Handel mit Eiern, Fischen, Krebsen, frischen Gartengewächsen, Gemüsen, Kartoffeln, Rüben, Geflügel, kleinem Wildprett aller Art, Brennholz, Nutzholz, Besen, Milch, frischem Obst, Getreide, Sämereien, Graupen, Hirse, Vögeln, Asche, Harz und Schwamm,

d) das Gewerbe der Scheerenschleifer, Siebmacher und Leinklapperer,

e) der Aschsammler,

f) der Kesselflicker.

Die in dieser ersten Abtheilung bezeichneten Gewerbe sind keiner besondern Zollkontrolle unterworfen. Sie können also, wenn die Erlaubniß dazu im Gewerbescheine besonders ertheilt worden ist, auch in den Grenzbezirken unter denselben Bedingungen, wie an andern Orten betrieben werden.

3) Zur zweiten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit irdenen Pfeifen, Schnürriemen und Stiefelwichse, Bast- und Strohmatten, Schleifsteinen und Schiefertafeln, Bettfedern, Holzwaaren, als: grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagenarbeiten und Werkzeuge von Holz, hölzerne Uhren, Bürstenbinderwaaren (grobe), Knochen- und Lederabfällen, Gyps- und Wachsfiguren, Sieben, Hecheln und Mausefallen, Schreibfedern, Holz- und Steinkohlen, papierenen Schachteln, Kupferstichen, Flachs und Hanf, Töpferwaaren (gemeinen), Lumpen, Vieh, Theer, Pech und Kienruß, Korkstöpseln, Seilerwaaren und Hanfwaaren (gemeinen), Borsten und Fellen, Honig, Wachs und Wallrath, grünem Hohlglase, Kalk, Gyps, Roßhaaren, optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern.

Die Personen, welche mit diesen Waaren vermöge der ihnen in dem Gewerbeschein dazu ertheilten Erlaubniß in dem Grenzbezirke hausiren wollen, haben sich sogleich bei oder kurz vor ihrem Eintritt in denselben bei dem nächsten Steuer- oder Zollamte, oder außerdem bei dem an der Binnenlinie zur Ertheilung von Legitimationsscheinen vorhandenen Posten mit einem Legitimationsscheine zu versehen, in welchem die Gattung und Menge der Waaren, der Weg, welchen sie nehmen wollen, und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird.

Mit diesem Legitimationsschein haben sie sich demnach über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Gensdarmen auszuweisen und die in dem § 86 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 bestimmten Transportstunden, nemlich in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten Februar,

Oktober und November von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August, September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, in den Monaten Mai, Juni, Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends genau einzuhalten.

Von Einhaltung dieser Tagesstunden findet nur eine Ausnahme statt, wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamtes oder Neben-Zollamtes erster Klasse, so weit dies zur Expedition der Waaren-Transporte kompetent ist, vor der Ueberschreitung der Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

4) Die Händler mit irdenen Pfeifen, mit Lumpen, Vieh, optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern müssen überdies die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimationsschein, bei jedem Zoll- oder Steueramte in dem Grenzbezirk zur Ansicht stellen, damit dieses Amt sich von der Uebereinstimmung überzeuge, und die Menge des Vorhandenen auf dem Legitimationsschein bemerke.

Die Lumpensammler, ingleichen Händler mit Häuten, Fellen und Roßhaaren haben sich bei dieser Meldung im Falle des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimationsscheins über den Abgang gehörig auszuweisen.

5) In die dritte Klasse gehört der Handel im Umherziehen mit leinenem Garn, Zwirn und Band, Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt, auch leinenen Strümpfen, Garn (wollenes), Blech- und Eisenwaaren (grobe) aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, die nicht zu den kurzen Waaren gehören, Lichten und Seife, Fayance, Steingut und grobem weißen Porzellan, Decken von Wolle und Haaren, so weit der Handel mit selbigen im Umherziehen gestattet wird, Butter, Käse, Fleisch und Wolle.

Die Personen, welche in ihrem Gewerbeschein die Erlaubniß erhalten, mit diesen Gegenständen auch in dem Grenzbezirk Handel zu treiben, haben nicht nur die oben in dem § 3 enthaltenen Vorschriften zu befolgen, sondern es müssen auch die Waaren vor dem Eintritt in den Grenzbezirk durch ein Zoll- oder Steueramt unter vollständig sicherem Blei- oder Siegelverschluß gelegt werden.

Sie dürfen ferner in dem Grenzbezirk nur in solchen verschlossenen Packeten geführt und diese Packete nur durch ein Zollamt eröffnet und zerlegt werden, alsdann aber wird durch dieses Amt das Packet für den Weitertransport aufs Neue unter Siegel oder Bleiverschluß gestellt.

Diejenigen Gegenstände, welche sich ihrer Beschaffenheit nach nicht wohl in Packete bringen lassen, werden einzeln mit daran befestigten Lack- oder Bleisiegeln versehen.

Für die Verbleiung hat der Hausirer die gesetzliche Gebühr zu zahlen, und zur Versiegelung das Material zu liefern.

6) mit allen anderen, als den in den zu 2, 3 und 5 genannten und bezeichneten Gegenständen ist der Hausirhandel in dem Grenzbezirk unbedingt verboten.

7) Wer die zu 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Zollkontroll-Bedingungen nicht gehörig erfüllt, verfällt gemäß der §§ 91 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 und 6 des Zollstrafgesetzes de eod. entweder in die durch den § 1 dieses Zollstrafgesetzes und folgende bestimmte Strafen, oder wenn der durch den allegirten § 6 zu Ende nachgelassene Beweis geführt wird, daß der Waarenführer nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder ausführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe, in die § 18 ebenda bestimmte Ordnungsstrafe von 1 Thlr. bis 10 Thlrn.

Damit Niemand Unwissenheit hierin vorschützen könne, sind die bezogenen Vorschriften der Zollordnung, in soweit sie nicht bereits im Vorstehenden enthalten, hier unten besonders mit abgedruckt worden.

8) Die Vorschriften über die Befugniß zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen im Grenzbezirke dagegen bleiben unverändert. Es darf daher

9) nach § 21 des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 innerhalb des Grenzkontroll-Bezirks kein Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, wenn nicht der Gewerbeschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu enthält.

10) Diese Erlaubniß kann nur auf Grund einer Bescheinigung des Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramtes, daß der Hausirer, welcher sein Gewerbe im Grenzbezirk treiben will, wegen Steuerdefraudation noch nicht bestraft ist, oder sich derselben nicht verdächtig gemacht hat, ertheilt werden. Auch kann endlich

11) die Befugniß zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen im Grenzbezirke nur denjenigen, welche sich auf den nach obigen Vorschriften darin erlaubten Verkehr beschränken, beigelegt, muß aber allen übrigen, auch denen, welche neben den im Grenzbezirke erlaubten, auch Waaren, mit denen ein Verkehr darin nicht gestattet ist, führen, unbedingt versagt werden.

Königl. Regierung.

* * *

Auszug.

A. Aus dem Zollgesetz vom 23. Januar 1838.

8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

§ 35. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszoll unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen, einem Ausgangs-Zolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungs-Behörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weitern Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbtreibender in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, so wie wegen der Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke, sind durch die Zoll-Ordnung ertheilt worden.

B. Aus der Zollordnung vom 23. Januar 1838.

§ 91. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

C. Aus dem Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838.

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

a. Strafe der Kontrebande.

§ 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speziellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht Zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

b. Strafe der Zoll-Defraudation.

§ 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaats zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa. Strafe des ersten Rückfalls.

§ 3. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach §§ 1 und 2 außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem ersten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

bb. Strafe des ferneren Rückfalls.

§ 4. Jeder fernere Rückfall ist mit der Konfiskation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der § 3 bestimmten Geldbuße, so wie auf die Dauer von einem bis fünf Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Kontrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auch verhältnißmäßige Gefängniß-, Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als vier Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungsarrest- oder Zuchthaus-Strafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte

a) das Kontrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder

b) eine der früheren oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§ 11 — 14) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§ 5. Die Strafen des Rückfalls (§§ 3, 4) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche, oder nur eine außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Kontrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Kontrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

cc. Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§ 6. Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a) Gewerbtreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, oder
   b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;
2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,
   b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,

c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage-Anstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach § 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2, 3, 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig *nachweisen*, daß er Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 18 Statt.

ad. Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§ 11. Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und

2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitschein-Kontrolle gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im § 4 festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§ 13. Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebande-Strafe.

§ 15. Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe belegt werden.

ee. Strafe der Theilnehmer.

§ 16. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation, so wie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen, sind, so weit nicht die besondern Vorschriften der §§ 13 und 14 Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§ 18. Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zoll-Ordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern geahndet.

Potsdam, den 31. Januar 1848.

№ 27. Betrifft die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente. I. 2141. Jan.

Mit Bezug auf unsere, im vorjährigen Amtsblatt unter № 295 abgedruckte Bekanntmachung vom 18. Dezember v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des Schifffahrt und Flößerei treibenden Publikums, daß der Wasser-Bau-Inspektor Koppin zu Lenzen in der Zeit vom Beginn der diesjährigen Schifffahrt auf der Elbe bis zum Schlusse des Monats Juni d. J. jeden Dienstag und Freitag in Wittenberge auf dem dortigen Königl. Haupt-Zollamte anwesend sein wird, um die zur Erlangung von Schiffs- und Schiffer-Patenten von dem obengenannten Haupt-Zollamte nöthigen Prüfungen der Führer von Schiffen und Floßhölzern auf der Elbe, so wie der zur Befahrung dieses Stroms bestimmten Schiffe, vorzunehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 28. Bestellgeld für Briefe u. s. w. aufs Land. I. 2678. Jan.

Die Bekanntmachung des General-Postamts vom 30. November v. J. wegen Ermäßigung des Bestellgeldes für Landbriefe, bezieht sich lediglich auf diejenigen Briefbestellungen nach dem platten Lande, welche für Königliche Rechnung durch eigens dazu angestellte Landbriefträger regelmäßig stattfinden. Wo dergleichen Einrichtungen nicht bestehen, werden die für das platte Land bestimmten Briefe, wenn solche von den Empfängern nicht selbst von der Post abgeholt, oder in den betreffenden Ortschaften von durchgehenden Posten abgegeben werden, von 3 zu 8 Tagen gesammelt, und dann sämmtlich durch einen expressen Privatboten bestellt. Dieser

Bote

Bote erhält nach wie vor pro Meile 5 Sgr., welcher Betrag für den ganzen von ihm zu machenden Weg berechnet, verhältnißmäßig auf sämmtliche ihm zur Bestellung übergebene Briefe repartirt und auf der Rückseite jedes einzelnen Briefes der Theil des Botenlohnes, der auf denselben fällt, bemerkt wird.

Berlin, den 27. Januar 1845.

General-Postamt.

* * *

Potsdam, den 3. Februar 1845.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts vom 27. v. M. wird im Verfolg der Bekanntmachung desselben vom 30. November v. J. (Amtsblatt 1844 Pag. 350 № 287) hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27. Januar 1845.

№ 29. Agentur-Niederlegung. I. 1470. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Oppermann bei seinem Abgange von Friesack nach Schlagenthin bei Genthin die bisher von ihm verwaltete Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Friesack und Umgegend niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Januar 1845.

№ 30. Agentur-Niederlegung. I. 2123. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Redies zu Neustadt-Eberswalde die bisher von ihm verwaltete Agentur der Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Neustadt-Eberswalde und Umgegend niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. Januar 1845.

№ 31. Agentur-Bestätigung. I. 2411. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann und Agent der Gothaer Feuerversicherungs-Bank, G. Finzelberg zu Luckenwalde als Agent der Berlinschen Feuerversicherungs-Anstalt für die Stadt Luckenwalde und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 32. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1844 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	9	2	4	2	8	6	3	8	4	2	2	8	6	10	4	5½	5	2	3	5	7	8	5	8
2	9	2	4	2	8	8	3	8	4	1	2	8	7	2	3	5	5	2	3	4	7	11	5	8
3	9	—	4	6	8	7	3	8	4	1	2	8	6	8	4	4	5	—	3	3	8	—	5	8
4	8	10	3	8	8	6	4	4	4	2	2	8	6	5	5	—	4	—	2	10	7	10	5	8
5	8	8	5	7	8	4	4	10	4	3	2	8	6	3	4	10	4	5	3	—	7	9	5	8
6	8	8	5	9	8	1	5	1	4	3	2	8	6	8½	4	9	4	5	3	2	7	6	5	8
7	8	7	5	11	8	—	4	8	4	3	2	8	6	11	4	10	4	7	3	4	7	—	5	8
8	8	6	5	9	8	—	4	—	4	2	2	8	6	8½	5	1½	4	9	3	8	6	6	5	10
9	8	5	6	2	8	1	4	—	4	2	2	7½	6	8½	5	2	5	1	4	—	6	3	6	—
10	8	4	6	7	8	1	4	—	4	2	2	7½	6	7½	5	2	5	2	4	2	6	—	6	—
11	8	4	6	6	8	—	4	—	4	1	2	7½	6	7½	5	—	5	2	4	5	5	10	6	—
12	8	3	6	3	8	1	4	—	4	1	2	7½	6	7	4	10	5	4	4	9	5	9	6	1
13	8	3	6	3	8	1	4	—	4	1	2	7½	6	7½	4	9½	5	6	4	11	5	10	6	2
14	8	4	6	3	8	1	4	—	4	1	2	7	6	7½	4	9	5	6	4	11	5	10	6	2
15	8	4	5	11	8	1	3	9	4	1	2	7	6	8	4	9	5	6	4	11	5	11	6	2
16	8	4	5	8	8	1	4	—	4	—	2	7	6	7½	4	8	5	5	4	11	6	—	6	2
17	8	3	5	8	8	1	4	—	4	—	2	7	6	6	4	8½	5	5	4	9½	6	3	6	2
18	8	4	5	3	7	11	4	—	4	—	2	7	6	7	4	8½	5	5	4	9½	6	6	6	2
19	8	4	5	3	7	10	4	—	4	—	2	7	6	7½	4	8½	5	4	4	9½	6	8	6	1½
20	8	4	5	2	7	9	4	—	4	—	2	7	6	7½	4	8½	5	4	4	8	6	11	6	1½
21	8	5	5	—	7	9	3	8	4	—	2	7	6	7½	4	8½	5	3	4	8	7	—	6	1
22	8	5	4	10	7	9	3	8	4	—	2	7	6	8	4	8	5	2	4	7	7	2	6	1
23	8	5	4	11	7	10	3	8	4	—	2	6½	6	8	4	8½	5	2	4	5½	7	4	6	1
24	8	6	4	9	7	9	3	9	3	11	2	6½	6	7	4	9	5	2	4	5	7	6	6	1
25	8	4	4	5	7	10	3	2	3	10	2	6	6	9	4	6	5	2	4	5	7	6	6	1
26	8	4	4	5	8	—	3	2	3	10	2	6	6	9	4	5½	5	2	4	4½	7	6	6	1
27	8	4	4	5	8	2	3	6	3	9	2	6	6	7½	4	6½	5	2	4	4½	7	3	6	1
28	8	4	4	7	8	1	3	6	3	9	2	5½	6	7½	4	7½	5	1½	4	3½	7	—	5	11
29	8	4	4	5	8	2	3	2	3	9	2	5½	6	7	4	6	5	1	4	2	6	10	5	10
30	8	3	4	9	8	1	3	5	3	9	2	5½	6	7½	4	6	5	1	4	2	6	8	5	9
31	8	3	4	6	8	—	3	4	3	9	2	4½	6	7	4	6	5	1	4	2	6	5	5	10

Potsdam, den 24. Januar 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß an die Stelle des bisherigen Regierungs-Raths Villaume der Regierungs-Rath Kaddatz vom 1. Februar d. J. zum Stempel-Fiskal für den Regierungsbezirk Potsdam und zwar auch für die Kreise Ober- und Nieder-Barnim, in denen bisher der Regierungs-Rath Witte die Geschäfte des Stempel-Fiskals besorgt hat, ernannt und ihm sein Wohnort in Potsdam angewiesen worden ist, so daß dem Regierungs-Rath Witte neben dem Erbschaftsstempel-Amte nur das Fiskalat für Berlin verbleibt.

№ 6. Ernennung des Regie-runs-Raths Kaddatz zum Stempel-Fiskal für den Regierungsbezirk Potsdam.

Berlin, den 27. Januar 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

In Folge eines von des Königs Majestät gefaßten Allerhöchsten Beschlusses soll für das Markgrafthum Niederlausitz und die demselben enklavirten Theile der Mark Brandenburg, in Betracht der frühern kirchlichen Verfassung der Niederlausitz, ein besonderer stellvertretender General-Superintendent ernannt, und dieses Amt mit der Ober-Pfarrstelle in Lübben dauernd vereinigt werden. Demgemäß ist dasselbe einstweilen dem jetzigen Ober-Pfarrer Hupe zu Lübben übertragen, und ihm als stellvertretenden General-Superintendenten der Amtssprengel überwiesen worden, welcher die landräthlichen Kreise Lübben, Luckau, Calau, Cottbus, Spremberg, Sorau und Guben in ihrer gegenwärtigen Umgrenzung umfaßt.

№ 2. Ernennung eines stellvertretenden General-Superintendenten für das Markgrafthum Niederlausitz und die demselben enklavirten Theile der Mark Brandenburg.

Berlin, den 28. Januar 1845.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß die neu angelegte, von der Potsdamer Straße № 142 nach dem Landwehrgraben führende Straße den Namen:

„Link's Straße"

erhalten soll. Berlin, den 22. Januar 1845.

№ 9. Straßen-Benennung.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 10. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Gustav Heyse hierselbst, Leipziger Straße № 92, ist heute als Agent der Leipziger Mobiliar-Brandversicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden.

Dies wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 24. Januar 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Von dem Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten:

Albert Theodor Boettcher aus Leuthen,
Otto Aemil Herrmann Kaehler aus Joachimsthal,
Eduard Julius Metzenthin aus Brandenburg,
Matthäus Nowke aus Cassel,
Friedrich Gustav Perschk aus Vetschau,
Matthäus Opitz aus Kolkwitz,
Maximilian Robert Richter aus Torgau,
Carl Ferdinand Ludwig Udo Richter aus Jüterbogk,
Rudolph Herrmann Bernhard Seiler aus Vehlefanz, und
Moritz August Typke aus Zagelsdorf

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Adolph Ferdinand Jacobi zu Berlin ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die praktischen Aerzte und Wundärzte Dr. Heinrich Friedrich Rudolph Behrens und Dr. Carl Ludwig Rothe zu Berlin sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 8. d. M. dem Fischersohn August Ziekow zu Heiligensee im Niederbarnimschen Kreise, für die durch ihn bewirkte Lebensrettung des Schneidergesellen Vogel die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 29. Januar 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei öffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 14. Februar. 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Februar 1845.

№ 33. Berliner Marktpreise pro Januar 1845. I. 688. Febr.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Januar d. J. betragen:

		Thaler	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	....	1	18	11
für den Scheffel Roggen	....	1	5	7
für den Scheffel große Gerste	....	1	1	6
für den Scheffel kleine Gerste	....	—	27	7
für den Scheffel Hafer	....	—	22	5
für den Scheffel Erbsen	....	1	19	10
für den Zentner Heu	....	—	26	3
für das Schock Stroh	....	6	29	8
für den Zentner Hopfen	....	33	—	—
die Tonne Weißbier kostete	....	4	—	—
die Tonne Braunbier kostete	....	3	25	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		—	2	3

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 34. Betrifft die Herabsetzung der Abgabe für Benutzung der Oderbrücke zu Schwedt. IV. 99. Jan.

Auf Grund Allerhöchst ertheilter Ermächtigung bestimme ich, daß fortan für den Uebergang über die Oderbrücke bei Schwedt von gewöhnlichem Landfuhrwerke, einschließlich der Schlitten, welches der Stadt Schwedt Brenn- oder Nutzholz, frische Lebensmittel, Heu oder sonstige, zum Wochenmarktverkehr geeignete landwirthschaftliche Erzeugnisse zuführt, imgleichen von demjenigen Fuhrwerk, welches auf dem Wege von oder nach den, auf dem rechten Oderufer belegenen Wiesen der Stadt Schwedt oder einzelner Bewohner derselben, die gedachte Brücke passirt, nur der durch den Tarif vom 31. Oktober 1840 vorgeschriebene Satz von 1 Sgr. 3 Pf. für jedes Zugthier erhoben werden, der Satz von 2 Sgr. 6 Pf. für das Fuhrwerk selbst aber unerhoben bleiben soll. Berlin, den 29. Januar 1845.

Der Finanz-Minister.
Flottwell.

Potsdam, den 4. Februar 1845.

Die vorstehende Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 29. v. M.
III. 1387.
IV. 1384. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 36.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Der Zentner Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	20	11	1	3	1	1	3	6	—	20	10	1	21	10	—	—	—
2	Brandenburg ...	1	15	—	1	3	2	—	27	1	—	20	6	1	15	—	—	17	—
3	Dahme	1	19	3	1	—	4	—	26	6	—	21	—	1	25	11	—	24	2
4	Havelberg	1	11	11	—	29	4	—	26	1	—	17	7	1	10	—	—	—	—
5	Jüterbogk	1	16	7	1	—	9	—	24	8	—	20	9	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	20	10	1	3	11	—	26	3	—	21	10	1	22	6	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	1	15	—	1	4	4	1	2	6	—	22	6	1	18	2	—	25	—
8	Oranienburg ...	1	22	6	1	5	—	1	—	—	—	22	6	1	22	6	—	22	6
9	Perleberg	1	11	11	—	28	10	—	24	1	—	22	6	1	8	4	—	20	—
10	Potsdam	1	15	5	1	5	10	—	28	8	—	22	1	1	15	—	—	19	10
11	Prenzlow	1	9	9	1	2	6	—	27	6	—	19	10	1	9	1	—	12	6
12	Rathenow	1	12	5	1	3	11	—	24	6	—	20	—	1	15	1	—	13	9
13	Neu-Ruppin	1	12	—	1	—	6	—	24	6	—	17	6	1	8	—	—	19	—
14	Schwedt	1	12	6	1	3	4	1	2	—	—	20	11	1	14	—	—	—	—
15	Spandow	1	15	10	1	4	—	—	27	3	—	22	—	1	16	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	4	7	—	25	9	—	20	—	1	13	2	—	—	—
17	Templin	1	17	9	1	5	—	—	27	6	—	22	6	1	12	6	—	18	—
18	Treuenbrietzen ...	1	17	10	1	2	4	—	24	8	—	20	1	1	22	6	—	—	—
19	Wittstock	1	14	1	—	29	7	—	25	6	—	16	7	1	6	9	—	12	6
20	Wrietzen a. d. O.	1	12	1	1	3	5	1	—	3	—	20	—	1	15	—	—	—	—

Potsdam, den 12. Februar 1845.

Nachdem seit dem Monat August v. J. unter dem Rindvieh des Erbpachtsgutes Sandhorst, im Osthavelländischen Kreise, kein neuer Erkrankungs- oder Sterbefall an der Lungenseuche vorgekommen und diese gehoben, ist die unterm 26. Juli v. J. (Amtsblatt 1844 Pag. 212) angeordnete Sperre dieses Erbpachtsgutes für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 35.
Aufgehobene Viehsperre.
I. 892. Febr.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Januar 1845.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund: Roggen-Brod.		Das Pfund: Rindfleisch.		Das Pfund: Butter.		Das Quart: Braunbier.		Das Quart: Weißbier.		Das Quart: Branntwein.		Die Metze: Graupe.		Die Metze: Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5	12	8	—	9	6	—	10	2	6	5	6	1	—	1	—	4	—	4	8	4	4
4	—	—	—	7	7	1	—	3	—	7	6	1	—	1	2	3	—	13	—	7	—
6	—	—	—	12	6	—	8	2	6	5	3	1	3	1	6	2	6	4	—	7	6
—	—	—	—	10	—	—	10	2	6	5	6	1	—	1	—	3	9	12	—	8	—
5	5	11	—	10	—	—	9	2	6	6	6	1	3	2	—	2	6	7	6	6	—
5	27	6	—	9	9	—	7	2	6	6	6	—	9	1	—	4	—	15	—	5	—
6	15	—	—	12	—	—	11	2	6	7	6	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
6	—	—	—	10	—	1	—	3	—	8	—	1	—	1	6	2	6	10	—	7	6
4	15	8	—	10	3	—	9	2	6	5	—	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
5	3	4	—	9	2	1	—	3	6	7	—	1	3	1	6	3	6	12	—	7	—
11	—	—	—	11	3	1	2	3	—	6	6	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
4	—	—	—	7	9	—	11	3	—	6	6	1	3	1	6	4	—	13	6	13	6
5	15	—	—	10	—	1	4	2	6	6	—	1	—	1	3	2	9	10	—	5	—
—	—	—	—	10	—	1	3	3	—	7	6	—	—	—	—	—	—	10	—	11	—
—	—	—	—	10	—	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7	9	—	—	2	—	7	1	—	—	—	—	—	—	6	—	4	10
6	—	—	—	10	—	—	9	2	6	8	—	1	6	1	—	2	—	9	—	6	—
—	—	—	—	8	9	—	9	2	6	6	—	1	—	1	3	3	6	8	—	6	—
4	10	1	—	8	6	—	11	3	—	6	—	2	—	2	—	3	—	7	6	5	—
—	—	—	—	10	—	1	—	2	6	6	8	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

№ 37.
Katholische Kirchen- und Haus-Kollekte.
II. 1233. Jan.

Potsdam, den 30. Januar 1845.

Des Königs Majestät haben auf Antrag der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16. November v. J. der katholischen Gemeinde Hassum, im Kreise Cleve des Düsseldorfer Regierungsbezirks, Behufs Aufbringung der Kosten zum Neubau ihrer Pfarrkirche, eine allgemeine katholische Haus- und Kirchen-Kollekte zu bewilligen und die Anordnung derselben zu befehlen geruhet.

Wir fordern daher die Herren Landräthe und die Magisträte auf, die Haus-Kollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magisträte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse eingesendet.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 38.
Katholische Kirchen- und Haus-Kollekte.
II. 1241. Jan.

Potsdam, den 30. Januar 1845.

Des Königs Majestät haben auf Antrag der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern der Gemeinde Füchtorf im Kreise Warendorf, Regierungsbezirks Münster, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. November v. J. zur Deckung der Kosten des Neubaues ihrer katholischen Pfarrkirche, eine allgemeine katholische Haus- und Kirchen-Kollekte ausnahmsweise zu bewilligen und deren Ausschreibung zu genehmigen geruhet.

Wir fordern daher die Herren Landräthe und die Magisträte auf, die Haus-Kollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magisträte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse eingesendet.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Nach einer Bestimmung des Königl. Kriegs-Ministerii, Militair-Oekonomie-Departements vom 30. Dezember v. J. sollen die Servis-Liquidationen der Kommunen vom 1. Januar d. J. ab nach dem anliegenden Schema angefertigt werden.

Den Magisträten derjenigen Städte, welche mit Truppen belegt sind, ist dieses Schema besonders mitgetheilt worden, und dient daher anliegende Bekanntmachung nur für die übrigen, nicht mit Truppen belegten Ortschaften zur Nachricht und Beachtung. Frankfurt an der Oder, den 29. Januar 1845.

Königl. Intendantur des dritten Armeekorps.

Schema C.

Servis-Liquidation
der
Kommune N. N. pro .... Monat 18..
Stadt (I. oder II./III.) Klasse.

Bemerkungen.

1) Dies Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Kommunen den Servis für Einquartirte grundsätzlich direkt oder durch die landräthlichen Behörden bei den Intendanturen unmittelbar liquidiren und sodann auf die betreffenden Königlichen Kassen angewiesen wird.

2) Bei der Liquidirung des Servises resp. Offizier-Servis-Zuschusses für Einquartirte ist der Tag des Eintreffens voll, der Tag des Abganges aber unberücksichtigt zu lassen, dergestalt, daß wenn ein Offizier ꝛc. am 1sten eines Monats eintrifft und am 15ten wieder abgeht, nur die Kompetenz vom 1sten bis inkl. 14ten, also auf 14 Tage zu berechnen ist. Es ist jedoch nothwendig, daß der bei Berechnung des Servises ꝛc. außer Ansatz bleibende Tag des Abganges gleichwohl in den Bescheinigungen der Truppentheile über empfangenes Naturalquartier, jedesmal ausdrücklich mit angegeben und aus diesen Bescheinigungen in die Servis-Liquidation (wie dies beispielsweise nachstehend in Kolonne 9 angedeutet ist) mit übernommen werde, damit mit Sicherheit ersehen werden kann, ob der Servis ꝛc. wirklich nur für die Dauer der Einquartirung exklusive des Abgangstages in Anspruch genommen worden ist.

3) Ein dreitägiger Quartiergenuß bleibt, als zur Kathegorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet, nur erst wenn die Dauer der Einquartirung den vierten Tag erreicht hat, kann für die ganze Dauer derselben die Kompetenz in Ansatz gebracht werden. Hat die Einquartirung einen vollen Kalendermonat gedauert, so erfolgt die Vergütung für 30 Tage, wogegen für ein Naturalquartier, welches im Laufe eines Monats seinen Anfang nimmt und bis einschließlich zum letzten Tage desselben dauert, die Servis-Kompetenz nach Tagen, tarifmäßig mit $\frac{1}{30}$stel berechnet, folglich in denjenigen Monaten, welche resp. 28, 29 oder 31 Tage haben, auf diese Tage gewährt wird.

4) Bei Gewährung der Stallung für die etatsmäßige Anzahl Pferde der betreffenden Offizier-Chargen erhalten die Kommunen die vollständige etatsmäßige Servis-Kompetenz. Sind aber weniger als die etatsmäßige Zahl von Pferden unterzubringen, so darf der Stall-Servis und Zuschuß nur für so viel Pferde berechnet werden, als wirklich einquartirt sind. In diesem Falle passirt sodann in Städten

I. Klasse	monatlich	15 Sgr.	— Pf.	}	Stall-Servis und der hiernach sich ergebende ortsübliche Stall-Servis-Zuschuß.
II./III. =	=	11 =	3 =		

5) Wenn die Regiments-Adjutanten der Infanterie und die Brigade-Adjutanten der Artillerie während der Uebungen in zusammengezogenen Divisionen sowohl als der Corps, insoweit Feldmanoever dabei stattfinden, also auch bei den Uebungen des Vorposten-Dienstes und des kleinen Krieges, ein zweites Pferd sich halten, so passirt

für

№ der Beläge.	Anzahl der Offiziere und Mannschaften.			Truppentheil und Charge.	Anzahl der Pferde.	Monatlicher Betrag des						Die Servis- und Offizier-Servis-Zuschuß-Kompetenz ist zu liquidiren		
	Selbstsingemiethet.	Einquartirt.	Mit Dienstwohnung versehen.			regulativmäßigen Personal- und Stall-Servises.			Offizier-Personal- und Stall-Servis-Zuschusses.			vom	bis (zum Abgangstage.)	mithin auf Monate erkl. Abgangstag.
						Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.			9.		
				„Bataillon des .... Inf.-Regiments.										
1	=	1	=	Sec.-Lieut. N. N.	=	0	0	0	0	0	0	1	15	14/30
				ꝛc.										

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den, zum 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin im künftigen Monat zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge in der Zeit vom 15. bis 25. d. M. in dem Geschäfts-Lokale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu dem anzusetzenden Termin, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualifikation demnächst noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden, und machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die im Jahre 1825 geborenen, auf die obengedachte Begünstigung Anspruch machenden Individuen, welche die Meldung dazu, nach Maßgabe der Verfügung der Königlichen Ministerien des Kriegs und des Innern vom 15. April 1843 vor dem 1. Mai d. J. zu

Es ist zu empfangen an									Erläuterungen.
regulativmäßigem Personal- und Stall-Servis.			Offizier-Personal- und Stall-Servis-Zuschuß.			Ueberhaupt.			
Etatsabschnitt I.			Etatsabschnitt II.						
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
10.			11.			12.			13.
0	0	0	0	0	0	0	0	0	für ein solches gleichfalls der Stall-Servis und Zuschuß nach den zu 4 erwähnten Sätzen, jedoch nur auf einen Monat. – 6) Abweichungen von diesem Schema dürfen nicht vorkommen; insbesondere aber ist darauf zu achten, daß der, zwischen Kolonne 9 und 10 freigelassene und für seine Bestimmung bezeichnete Raum unbeschrieben bleibt.

machen verpflichtet sind, den nächsten bevorstehenden, als den letzten für sie geeigneten Termin nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen.

Berlin, den 1. Februar 1845.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Landbeschälung im Jahre 1845.

Den Pferdezüchtern des Potsdamer Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in diesem Jahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nehmen kann. Wie gewöhnlich werden die Hengste drei Tage zuvor auf den Stationen eintreffen.

Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige:

1) daß auf den Beschäl-Stationen

Berlin, Nassenheide und Falkenberg

an jedem Ort einer der werthvollsten Landbeschäler aufgestellt werden wird, welche jedoch nur gegen Erlegung von zwei Thalern Sprunggeld decken werden,

2) Auf dem Friedrich-Wilhelms-Gestüt können vom 1. März ab wiederum einheimische Privat-Stuten unter den gewöhnlichen Bedingungen gedeckt werden, und geschieht deren Anmeldung wegen Bedeckung und Verpflegung bei dem Königlichen Gestüt-Roßarzt hierselbst. Vollbluthengste werden à 3 Friedrichsdor, Halbbluthengste à 6 Thlr. und 1 Thlr. in dem Stall decken.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung.
1	Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse .... Die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten wird auf dieser Station Freitag den 21. Februar d. J., von früh 8 Uhr ab, abgehalten werden.	den 2. März.
2	Doelln } in der Ostpriegnitz	= 4. =
3	Blandickow } in der Ostpriegnitz	= 4. =
4	Wulfersdorf } in der Ostpriegnitz	= 5. =
5	Pankow } in der Ostpriegnitz	= 5. =
6	Stavenow } in der Westpriegnitz	= 6. =
7	Stadt Lenzen } in der Westpriegnitz	= 6. =
8	Rühstaedt } in der Westpriegnitz	= 25. =
9	Berlin, Dorotheenstraße № 64 im Königlichen Marstall	= 1. =
10	Dorf Nassenheide, Niederbarnimer Kreis	= 1. =
11	Stadt Templin.	= 3. =
12	Dorf Lübbenow } im Prenzlower Kreise	= 6. =
13	= Brüssow } im Prenzlower Kreise	= 6. =
14	Stadt Angermünde	= 3. =
15	Dorf Alt-Medewitz } bei Wriezen an der Oder	= 3. =
16	= Neu-Trebbin } bei Wriezen an der Oder	= 3. =
17	= Falkenberg im Oberbarnimer Kreise	= 2. =
18	Stadt Brandenburg im Stern bei Nicolai	= 8. =
19	Beelitz im Belziger Kreise	= 7. =
20	Dorf Kotzen im Westhavelländischen Kreise	= 4. =

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 6. Februar 1845.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personalchronik.

Der Ober-Grenz-Kontroleur Schleich zu Perleberg ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Der Ober-Prediger Braune zu Mittenwalde ist zum Superintendenten der Diöcese Zossen ernannt worden.

Der Apotheker erster Klasse Ludwig Leppold Friedrich Loewe ist als Provisor der Apotheke zu Wittstock bestellt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 21. Februar. **1845.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2538. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Januar 1845, betreffend die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen abzuleistenden Eide.

№ 2539. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Januar 1845, betreffend die Auslegung der Verordnung vom 16. November 1839 wegen der Jagdgerechtigkeiten in den vormals zu den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen.

№ 2540. Gesetz wegen der Befugniß der Städte der Provinz Westphalen zur Erhebung von Eintrittsgeldern. Vom 24. Januar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 39. Gebühr für Revision der Grubenrechnungen. I. 518. Febr.

Zur Ergänzung der durch Meine Ordre vom 20. September 1841 genehmigten Gebührentaxe für die Verwaltung des Bergwerks-Regals in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt an der Oder will Ich nach Ihrem Antrage vom 7. d. M. die Gebühr für Revision der Grubenrechnungen in den genannten Bezirken auf Einen Thaler jährlich, ohne Rücksicht darauf, ob die Gruben Ausbeute- oder Freibau- oder Zubuß-Zechen sind, festsetzen.

Berlin, den 24. Januar 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

* * *

Potsdam, den 14. Februar 1845.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird in Gemäßheit der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 31. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Februar 1845.

№ 40. Den Handels- und

Nachdem nunmehr Seitens des Herrn Finanz-Ministers Excellenz über die bei dem vertragsmäßig erleichterten Verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich Belgien zu beobachtenden Förmlichkeiten und Kontrolvorschriften die be-

Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und Belgien betreffend.
IV. I. 224. Februar.

treffenden Bestimmungen ergangen sind, wird solches in Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 12. Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 52 Seite 367) hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Zoll- und Steuerbehörden unseres Bezirks, so wie auch die Landraths-Aemter veranläßt und in den Stand gesetzt sind, hierüber die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 12. Februar 1845.

№ 41.
Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend.
I. 2096. Jan.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem sie zwanzig Jahr alt werden, bei der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission melden, und insofern sie bei rechtzeitiger Meldung als zum einjährigen Dienst berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst bei einem Truppentheile vor zurückgelegtem dreiundzwanzigsten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienst anheimfallen.

Hiernach fordern wir die Herren Direktoren der Bildungs-Anstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und des Antritts desselben vor vollendetem dreiundzwanzigsten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Februar 1845.

№ 42.
Aufgehobene Viehsperre.
I. 1092. Febr.

Nachdem seit länger denn drei Monaten die im Herbst des Jahres 1843 unter dem Rindvieh der Stadt Zehdenick ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, so ist die durch unsere Verordnung vom 26. Oktober 1843 (Amtsblatt 1843 Pag. 299) angeordnete Sperre dieser Stadt und deren Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. Februar 1845.

№ 43.
Kostensätze in Polizei-Gefängnissen.
I. 459. Jan.

In der über die Kostensätze bei polizeilichen Transporten erlassenen Bekanntmachung vom 19. Dezember 1822 (Amtsblatt 1823 № 5 Seite 8) haben wir unter Anderem bestimmt, daß an Lagerungskosten oder sogenannten Sitzgebühren der observanzmäßige Ansatz von 1 Sgr. 3 Pf. für jeden Gefangenen in jedem Nachtquartier zu liquidiren sei, daß aber daneben keine besondern Bewachungs- oder Arrest-Kosten passiren können, da an jedem Stationsorte ordentliche Gefängnisse vorhanden sein müssen. Nur die individuellen Unterhaltungskosten der Transportaten sollen von den zu deren Tragung verpflichteten Personen oder Fonds erstattet werden; die

allgemeinen Unterhaltungskosten der Polizei-Gefängnisse gehören dagegen zu den Lasten der Polizei-Gerichtsbarkeit und der Polizei-Verwaltung, die jede zur Haltung von Gefängnissen verpflichtete Stadtgemeinde oder Gerichtsherrschaft eben so zu tragen hat, wie ihr die Aufbringung der Kosten zu den erforderlichen polizeilichen Anstalten und Einrichtungen überhaupt obliegt. In dieser Beziehung haben wir bereits in einer Zirkular-Verfügung an die landräthlichen Behörden vom 25. September 1823 darauf aufmerksam gemacht, daß die Transport-Stationsbehörden außer den obgedachten Sitzgebühren nicht ferner Heizungs- und Erleuchtungskosten in den Transportkosten-Liquidationen ansetzen dürfen. Wir finden uns zur Beseitigung entstandener Mißdeutungen und Unregelmäßigkeiten veranlaßt, die vorberegte Bestimmung hiermit den Stationsbehörden in Erinnerung zu bringen, und zugleich allen Polizei-Obrigkeiten im diesseitigen Departement zur Beachtung in der Rücksicht bekannt zu machen, weil die für polizeiliche Transporte vorgeschriebenen Kostensätze auch bei anderen polizeilichen Detentionen, für welche nach den Umständen des Falls die Gefängnißkosten liquidirt werden könnten, zur Anwendung kommen.

Durch die fixirten Sitzgebühren werden alle bei den einzelnen Detentionen von Transportaten und Polizei-Verhafteten vorkommende individuelle Gefängnißkosten, also auch antheilsweise die Ausgaben für Lagerstroh, Heizung, Erleuchtung rc. absorbirt; und so weit zur Beschaffung dieses wechselnden Bedarfs der Aversionalsatz an Sitzgebühren nicht hinreichen möchte, trifft der Mehraufwand lediglich den zur Polizei-Gerichtsbarkeit Berechtigten und Verpflichteten, indem ordnungsmäßige Gefängnisse im Winter nicht ohne Heizung und Erleuchtung brauchbar sind, auch mit den nöthigen Lagerstellen versehen sein müssen, und übrigens der Gefangenwärter oder Aufseher von der Polizeibehörde, welche ihn anstellt, aus deren Fonds zu besolden ist. Wir verweisen hierunter ferner auf unsere Bekanntmachungen vom 30. März 1824 (Amtsblatt № 70) und vom 31. Dezember 1833 (Amtsblatt 1834 № 15) über die Beschaffenheit und Verbesserung der Polizei-Gefängnisse.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Februar 1845.

№ 44. Die Anbringung der Klassen- und Gewerbesteuer-Rekursgesuche betreffend. III. d. 327. Dezember.

Zur Abkürzung des bisherigen Verfahrens in Betreff der Rekursgesuche gegen abschlägige Bescheide auf Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamationen wird in Gemäßheit eines Reskripts des Herrn General-Direktors der Steuern vom 7. Dezember v. J. Folgendes angeordnet:

1) dergleichen Rekursgesuche sind künftig
   a) wenn sie die Klassensteuer betreffen, dem Landrathe,
   b) wenn sie sich auf die Gewerbesteuer beziehen, in Orten der drei ersten Abtheilungen, der Kommunalbehörde, welche die Gewerbesteuerrolle anfertigt, aus Orten der vierten Abtheilung, dem Landrathe

   unter Beifügung des ablehnenden Bescheides, gegen welche sie gerichtet sind, einzureichen.

2) Ist die im § 3 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung Pag. 140 ff.) vorgeschriebene

Präklusivfrist zur Anbringung des Rekursgesuches beim Eingange des letzteren bereits verstrichen, so weiset die zu dessen Annahme vorstehend zu 1 bestimmte Behörde das Gesuch sogleich zurück.

3) Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt die vorerwähnte Behörde ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen das Rekursgesuch Veranlassung giebt, und reicht uns dasselbe mit den vollständigen Verhandlungen zur weiteren Beförderung an das Königl. Finanz-Ministerium ein, dessen Entscheidung demnächst den betreffenden Personen bekannt gemacht werden wird.

4) In Ansehung der Gewerbesteuer-Reklamationen ist durch unsere Bekanntmachung vom 22. November 1820 (Amtsblatt de 1820 Pag. 261) bestimmt, daß diese bei den zu 1 b bezeichneten Behörden angebracht werden sollen. Diese Vorschrift ist häufig unbeachtet geblieben und wird daher hiermit in Erinnerung gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 12. Februar 1845.

№ 45. Einfassung offener Brunnen. I. 1908. Dez.

Es ist bereits durch die auf einen Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern gegründete diesseitige Bekanntmachung vom 10. Februar 1810 verordnet worden, daß kein Brunnen ohne eine haltbare, wenigstens 2½ Fuß hohe Einfassung geduldet werden soll; und diese Departements-Verordnung ist durch unsere Bekanntmachung vom 18. Oktober 1815 (Amtsblatt № 374) in Erinnerung gebracht worden. Durch mehrere in neuester Zeit vorgekommene Unglücksfälle dazu veranlaßt, erneuern wir hiermit die landespolizeiliche Vorschrift der obgedachten Einfassung offener Brunnen, und machen die Orts-Polizeibehörden für die Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich. Die Brunnenbesitzer sind von Polizei wegen exekutivisch zur Befolgung anzuhalten, und es können gegen dieselben auch Geldstrafen als Exekutionsmittel festgesetzt und vollstreckt werden. Die Herren Landräthe werden darauf halten, daß dieser Bekanntmachung überall Folge geleistet werde.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. Februar 1845.

№ 46. Schul-Unterricht in weiblichen Handarbeiten. II. 893. Febr.

In der Stadt Brüssow haben sich zehn Frauen und erwachsene Jungfrauen vereinigt, in einer dort mit der öffentlichen Schule zu verbindenden Handarbeitsschule der heranwachsenden weiblichen Schuljugend unentgeltlich Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu ertheilen, und dadurch der Ortskommune die Anstellung und Besoldung einer eigenen Lehrerin für jenen Unterricht zu ersparen.

Wir empfehlen dieses besonders beifällig anzuerkennende Unternehmen um so mehr zur Nachahmung, als dasselbe in einer Zeit, in welcher für gemeinnützige Zwecke soviel durch Vereine geleistet wird, vorzugsweise zu wohlthätiger Wirksamkeit und verdienstlicher Auszeichnung des weiblichen Geschlechts geeignet ist, und würdigen Frauen und Jungfrauen Gelegenheit giebt, auch in religiöser und sittlicher Hinsicht höchst ersprießlich auf die heranwachsende weibliche Jugend zu wirken, und ihr diejenige edlere Bildung zu geben, welche durch die gewöhnliche, in den Hän-

Freiwillige Subhastation.

Patrimonialgericht über Kleinow zu Wilsnack, den 12. Februar 1845.

Das zum Schultzeschen Nachlaß gehörige, an der Berlin-Hamburger Chaussee zwischen Perleberg und Kletzke beim Vorwerk Ponitz belegene, mit nicht unbedeutender Stallung versehene Krug-Etablissement, soll

am 26. April d. J., Nachmittags 2 Uhr,

an Ort und Stelle verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Taxe, Kaufbedingungen und Hypothekenschein können in der Gerichtsstube zu Wilsnack eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf.

Das zu Struck Grabow belegene Kossäthengut der Erben des Kossäthen Johann Joachim Erdmann Büsse zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 2383 Thlr. abgeschätzt, soll

am 29. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle in Grabow subhastirt werden.

Putlitz, den 14. Februar 1845.

Das von Graevenitzsche Gericht zu Frehne.

Ein im Dorfe Zempow, Ost-Priegnitzschen Kreises belegenes Bauergut, welches im Jahre 1843 gerichtlich auf 3486 Thlr. gewürdigt ist, soll aus freier Hand verkauft werden.

Im Auftrage des Besitzers habe ich hierzu einen Licitations-Termin auf

den 4. März d. J.

an Ort und Stelle anberaumt, und lade ich Kauflustige unter dem Bemerken ein, daß der Hypothekenschein des Grundstücks, die obgedachte Taxe und die Kaufsbedingungen in meinem Geschäfts-Lokale einzusehen sind.

Wittstock, den 12. Februar 1845.

Der Justiz-Kommissarius Rasche.

Der auf den 28. Februar d. J. anstehende Termin zum öffentlichen Verkaufe des dem Lohgerber Leopold Eichberg gehörigen, hierselbst in der Berlinerstraße sub Nr. 232 belegenen Hauses wird aufgehoben.

Angermünde, den 8. Februar 1845.

Königliches Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Ein von Diensten und Pächten freies Bauergut in Kerzendorf, welches jährlich 21 Thlr. baare Gefälle hat, soll entweder in einzelnen Theilen, oder im Ganzen durch den Gräflichen Gutspächter Krahmisch zu Wendisch-Wilmersdorf als Spezial-Bevollmächtigten

am 10. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in Kerzendorf aus freier Hand verkauft werden.

Wendisch-Wilmersdorf, den 10. Februar 1845.

In meiner Stammschäferei stehen wieder, wie alljährlich, Zuchtwidder verschiedenen Alters, zu bekannten Preisen, zur Auswahl bereit.

K. H. Runge zu Pleetz bei Neu-Brandenburg.

Es ist mir Endesunterschriebenem am 23. Januar d. J. ein brauner Hühnerhund entlaufen, 7 Jahr alt, vier weißsprengliche Tatzen, Brust und Kehle weißsprenglich, halblanger Ruthe, starken Behang und mit einem ledernen Halsband mit gelbem Ring, und hört auf den Namen „Tulon." Ein ganz besonderes Kennzeichen ist noch, daß der Hund unter dem Bauch nach vorne hin eine starke Warze hat. Wer nun obenbeschriebenen Hund wiederbringt oder bestimmt nachweisen kann, erhält eine sehr gute Belohnung von

Schmiedebach,
hochgräflich v. Bredowscher Jäger
in Klessen bei Friesack.

Fünf Thaler Belohnung.

Es ist am 23. v. M. zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse eine vergoldete Damen-Kette mit Brille verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe gegen obige Belohnung daselbst beim Stallmeister von Schöning abzugeben. Vor dem Ankauf wird gewarnt.

All Denjenigen die aus der neuen Allgemeinen Gewerbe-Ordnung (vom 17. vorigen Monats) Anträge an die Kommunal- und an die Königlichen Verwaltungs-Behörden zu richten haben, empfehle ich mich ergebenst zur Anfertigung der ihnen dazu benöthigten schriftlichen Aufsätze.

Heinrich Schneider.
Außergerichtlicher Koncipient und Kalkulator,
Königlicher Lieutenant a. D. ꝛc.
in Berlin, Neu Kölln am Wasser Nr. 4, unten rechts.

Bekanntmachung.

Es ist auf 27. Februar d. J. zur meistbietenden Verpachtung des zu Stargardt in Pommern belegenen städtischen Grundstücks, die Ravensburg genannt, ein Termin in Stargardt angesetzt.

Das Grundstück hat einen Umfang von etwa 200 Morgen sehr tragbaren Landes, Wiesen und Gärten und eignet sich, wegen des in der Stadt belegenen Gehöftes, besonders zur Einrichtung einer einträglichen Milchwirthschaft, welcher auch der Absatz nach auswärts, durch die Fortführung der Berlin-Stettiner Eisenbahn nach Stargardt gesichert ist.

Pachtlustige können die Bedingungen bei dem Herrn Hauptmann von Reibnitz zu Stargardt erfahren.

Eine solide, sehr bedeutende Pachtung im Regierungs-Bezirk Potsdam weiset nach,

Berlin, Friedrichstraße Nr. 191. Schadow.

Einige sehr tüchtige Oekonomen und Revierjäger suchen anderweite Stellen durch

W. E. Seidel in Zedenick.

Höchst wichtige Erfindung für Essigfabrikanten.

Die Vortheile meiner neuen Erfindung, nach welcher man den stärksten Weinessigsprit um den dritten Theil stärker und von einem schöneren weinsauren Geschmack gewinnt, als es bis jetzt möglich war, wobei eine bedeutende Vereinfachung des Betriebes, Ersparung des Arbeitslohnes sowie der lästigen mehrmaligen Aufgüsse beim täglichen Betriebe und die gleichmäßigste Vertheilung des Essiggutes geschieht, sind durch mehrere öffentliche Blätter wohl so hinreichend bekannt, als daß ich mich nicht aller weiteren Erörterungen enthalten könnte. — Ich habe daher, um meine Erfindung mehr noch gemeinnütziger zu machen, den Preis meiner dritten so eben erschienenen Auflage jetzt nur auf 2 Thlr. Preuß. Cour. gestellt, wofür dieselbe gegen portofreie Einsendung (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei mir zu haben und durch jede Buchhandlung nur von mir zu beziehen ist.

Schultz in Berlin, Neanderstraße Nr. 34, Königl. Preuß. approbirter Apotheker, Chemiker und praktischer Essigfabrikant.

Ich suche ein Bauergut, im Betrage von 4 bis 6000 Thlr. zu kaufen. Verkäufer haben sich mit Ertragsanschlägen an mich zu wenden.

Der Kommissionair Schmook-Stock in Potsdam.

Berlin-Potsdamer Eisenbahn.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 6. Januar d. J. sind am heutigen Tage folgende Prioritäts-Aktien zum Zweck der Amortisation ausgeloost worden:

Nr. 57. 68. 123. 141. 245. 307. 535. 539. 592. 618. 664. 735. 741. 768. 778. 783. 798. 810. 857. 1005. 1017. 1178. 1218. 1261. 1388. 1405. 1642. 1700. 1705. 1709. 1744. 1762. 1816. 1839. 1862. 1958. 1971.

37 Stück à 200 Thlr. = 7400 Thlr.

Diese Aktien sind vom 12. Juli d. J. ab bei unserer Gesellschaftskasse einzureichen, und die Beträge dafür in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung dieser Aktien auf, und müssen die Zinskoupons von diesem Tage ab mit eingeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt wird.

Von dem am 20. Februar 1844 ausgelooseten Prioritäts-Aktien sind die Nr. 89. 1286. und 1415. noch nicht abgehoben, und werden die Inhaber derselben an deren Einlösung mit dem Bemerken erinnert, daß die Verzinsung bereits mit dem 1. Juli v. J. aufgehört hat.

Folgende Prioritäts-Aktien:

Nr. 97. 172. 420. 530. 587. 619. 622. 680. 715. 790. 799. 831. 875. 1020. 1042. 1133. 1184. 1336. 1425. 1442. 1505. 1580. 1587. 1626. 1660. 1674. 1682. 1712. 1853. 1882. 1891. 1901. 1973,

welche sämmtlich am 20. Februar 1844 ausgeloost sind, so wie

Nr. 900. 1302. 1374. 1522. 1966.

aus der Verloosung vom 26. Januar 1843 sind eingelöst und mit den dazu gehörigen Koupons in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare am heutigen Tage verbrannt worden, was in Gemäßheit der Statuten hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 31. Januar 1845.

Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

den der Lehrer liegende Schulbildung allein nicht vollständig erreicht werden kann, sondern mehr oder weniger von weiblicher Einwirkung und Erziehung abhängig ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 6. Februar 1845.

№ 47. Agentur-Bestätigung. I. 2542. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Seifensiederei-Besitzer Ernst Wenzke zu Neustadt-Eberswalde als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Neustadt-Eberswalde und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 7. Ernennung von Kommissarien zur Aufnahme von Dismembrations-Verträgen in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Januar 1845.

In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 3. Januar d. J., betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen sind zur Aufnahme der in diesem Gesetze bezeichneten Verträge bis auf weitere Bestimmung zu Kommissarien ernannt:

1) für den Angermündeschen Kreis der Stadtrichter Flaminius zu Angermünde,
2) für den Jüterbogk-Luckenwalder Kreis der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Voigt zu Luckenwalde,
3) für den Nieder-Barnimer Kreis der Land- und Stadtrichter Flaminius zu Bernau,
4) für den Osthavelländischen Kreis der Justizrath Meier zu Nauen,
5) für die Ostpriegnitz der Stadtrichter Knoevenagel zu Pritzwalk,
6) für die Westpriegnitz der Stadtgerichts-Direktor von Wittken zu Perleberg,
7) für den Ruppiner Kreis der Stadtgerichts-Direktor von Schnehen zu Neu-Ruppin,
8) für den Templiner Kreis der Land- und Stadtgerichts-Direktor Muhbach zu Zehdenick,
9) für den Zauch-Belzigschen Kreis der Stadtrichter Maske zu Treuenbrietzen.

Berlin, den 10. Februar 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 3. Eröffnung der Schulamts-Präparanden-Anstalt in Joachimsthal.

Mit unserer Genehmigung wird zu Ostern d. J. unter Leitung des Herrn Predigers und Rektors Penzin zu Joachimsthal eine zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar vorbereitende Präparanden-Anstalt daselbst eröffnet werden. Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche in diese Anstalt einzutreten wünschen,

haben sich deshalb an den Herrn Pentzin zu wenden, der sie mit den Bedingungen der Aufnahme bekannt machen und ihnen die weitern Anweisungen ertheilen wird.

Berlin, den 10. Februar 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

№ 4. Aufnahme in die Schulamts-Präparanden-Anstalt zu Züllichau.

Die unter die Leitung des Superintendenten Karsten zu Züllichau, laut unserer Verfügung vom 6. September v. J. (Amtsblatt 1844 Stück 37 Pag. 254) gestellte Präparanden-Anstalt wird den 4. April d. J. eröffnet werden. Da noch einige Stellen in derselben offen sind, so wollen sich diejenigen jungen Leute, welche dieselben einzunehmen wünschen, deshalb bis zum 1. April d. J. bei dem Superintendenten Karsten melden. Berlin, den 11. Februar 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 10. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Wilhelm Eduard Salem, Krausenstraße № 34 hierselbst wohnhaft, ist heute als Agent der Leipziger Mobiliar-Brandversicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden.

Dies wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Februar 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die seitherigen Oekonomie-Kommissions-Gehülfen Berg und Simon in Berlin sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Prüfung zu Oekonomie-Kommissarien bestellt, und als ökonomische Sachverständige generell verpflichtet worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Alexander Ferdinand Oscar Geisler ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Frau Patronin der Kirche zu Grebs, Superintendentur Neustadt-Brandenburg, Frau Henriette von Brösigke auf Grebs, hat der dortigen Kirche ein Kruzifix von Gußeisen mit vergoldetem Christus und einen Klingelbeutel von violettem Sammet mit silberner Garnitur geschenkt.

Der Kirche zu Schrepkow, Superintendentur Pritzwalk, sind durch Geber, welche nicht genannt sein wollen, zwei Altarlichte und ein Kruzifix von Gußeisen mit vergoldeter Figur zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 28. Februar. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2541. Allgemeine Gewerbeordnung. Vom 17. Januar 1845.

№ 2542. Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung. Vom 17. Januar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 48. Verbot der Versendung von Reib- und Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwämmen und Reib-Zündpapier durch die Post. I. [illegible] Febr.

Das Publikum ist durch die unterm 22. August 1835 erlassene Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Versendung von Reib- und Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwämmen mit der Post verboten ist, und daß derjenige, welcher dessenungeachtet dergleichen Gegenstände zur Post aufgiebt, bei Entdeckung seines Vergehens nicht nur mit der, auf die Uebertretung solcher Verbote gesetzlich angeordneten Strafe belegt, sondern auch für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich gemacht werden wird.

Die gedachte Bekanntmachung wird hierdurch erneuert und das darin enthaltene Verbot auch auf Versendung von sogenanntem Reib-Zündpapier ausgedehnt.

Berlin, den 13. Februar 1845. General-Postamt.

Potsdam, den 20. Februar 1845.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts vom 13. Februar d. J. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 49. Preis der Jodpräparate in den Apotheken. I. 1443. Febr.

Potsdam, den 20. Februar 1845.

Die eingetretene abermalige Steigerung der Präparate des Jod hat eine entsprechende Erhöhung der Taxpreise dieser Droguen und der Präparate derselben nothwendig gemacht. Es sind demnach von dem Königl. Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten folgende Abänderungen der Arzneitaxe bestimmt worden:

1) Jodum	1 Scrupel	= 1 Sgr.	10 Pf.,
2) Kali hydroiodicum	1 Drachma	= 6 "	8 "
3) Tinctura Jodi	1 "	= 1 "	4 "
4) Unguentum Kali hydroiodici	1 Unze	= 10 "	2 "

die mit dem 1. März d. J. in Anwendung kommen sollen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. Februar 1845.

№ 50. Agentur-Bestätigung. I. 1479. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Maurermeister August Seiffert zu Rheinsberg an Stelle des mit Tode abgegangenen Kämmerers Kneuſtler als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Anstalt für die Stadt Rheinsberg und Umgegend bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 5. Eröffnung der Schulamts-Präparanden-Anstalt zu Joachimsthal.

Mit unserer Genehmigung wird zu Ostern d. J. unter Leitung des Herrn Predigers und Rektors Penzin zu Joachimsthal eine zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar vorbereitende Präparanden-Anstalt daselbst eröffnet werden. Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche in diese Anstalt einzutreten wünschen, haben sich deshalb an den Herrn Penzin zu wenden, der sie mit den Bedingungen der Aufnahme bekannt machen und ihnen die weitern Anweisungen ertheilen wird.

Berlin, den 10. Februar 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

№ 6. Prüfung der Aspiranten für das Schullehrer-Seminar zu Berlin.

Zu der diesjährigen Prüfung der Aspiranten für das hiesige Schullehrer-Seminar ist der Termin auf den 4. April d. J. angesetzt.

Diejenigen, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben sich Tages zuvor einzufinden, und bei dem Seminar-Direktor Herrn Diesterweg (Oranienburger Straße № 29) zu melden, sich jedoch mit

1) einem selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden, besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt;
2) dem Tauf- und Konfirmationsschein;
3) einem Zeugnisse über Schulbildung;
4) einem Zeugnisse ihres Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über ihren sittlichen Lebenswandel;
5) einem ärztlichen Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand, namentlich auch einer Nachweisung, daß die Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam an dem Aufzunehmenden vollzogen worden, und
6) einer von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogenen und von der Ortsobrigkeit bestätigten Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit in dem Seminar gesorgt sei,

zu versehen und diese Papiere an dem Tage der Prüfung unserm Kommissarius vorzulegen.

Berlin, den 18. Februar 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 11. Verbot des Tabackrauchens.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Dezember 1832 (Gesetzsammlung von 1833 Seite 1) wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß das Tabackrauchen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen innerhalb der Ringmauern von Berlin, so wie im Thiergarten, zu welchem die Bellevue-, die Linne- und die Schulgarten-Straße, jetzt auch der Königliche Garten von Bellevue, zu rechnen, so wie in der Potsdamer Straße und auf dem Potsdamer Platz, bei einer Geldstrafe bis zu zwei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten ist.

Berlin, den 15. Februar 1845.

Königl. Gouvernement. Königl. Polizei-Präsidium.
v. Ditfurth. v. Puttkammer.

№ 12. Feilhalten von Gegenständen des Gewerbebetriebs auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten, namentlich von Theater-Billets.

Nach § 59 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ist das Feilhalten von Gegenständen des Gewerbebetriebs nur in den gewöhnlichen Verkaufslokalien und auf Märkten unbedingt gestattet, wogegen das Feilhalten und Anbieten von solchen Gegenständen oder Diensten auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten, außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze, ohne besondere polizeiliche Erlaubniß unzulässig ist. Wer hiergegen fehlt, macht sich einer, nach § 177 des erwähnten Gesetzes mit Geldbuße bis zu 200 Thlrn. oder Gefängniß bis zu drei Monaten zu ahndenden Gewerbepolizei-Kontravention schuldig.

Auf diese Bestimmungen wird das Publikum mit dem Bemerken hingewiesen, daß dieselben namentlich auch auf den Verkauf von Theater-Billets auf Straßen oder andern öffentlichen Orten Anwendung finden.

Berlin, den 24. Februar 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 13. Straßen-Benennung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Probstgasse künftig „Probststraße" genannt werden soll.

Berlin, den 14. Februar 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 14. Agentur-Niederlegung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1843 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Kaufmann Albert Wildenhayn die ihm übertragen gewesene Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt hat. Berlin, den 3. Februar 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 15. Agentur-Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Kaufmann Wilhelm Grieser die ihm übertragen gewesene Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat. Berlin, den 19. Februar 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Der Kammergerichts-Auskultator Friedrich Wilhelm Hassow von Wulffen ist Behufs seines Uebergangs in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Friedrich Otto Rudolph Wollank ist zum Referendarius mit dem Dienstalter vom 26. März 1844 ernannt.

Der bisherige Auskultator Albert Eduard Christian Fischer ist zum Referendarius mit dem Dienstalter vom 30. April 1844 ernannt.

Der Kammergerichts-Referendarius Georg Jungwirth ist Behufs seines Uebergangs in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Heinrich Otto Ebmeier ist zum Referendarius mit dem Dienstalter vom 22. November 1844 ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Anton Adolph Märker ist zum Referendarius mit dem Dienstalter vom 13. November 1844 ernannt und demnächst Behufs seines Uebergangs in das Departement des Oberlandesgerichts zu Arnsberg aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Kammergerichts-Referendarius Theodor Wilhelm Bessel ist Behufs seines Uebergangs in das Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Kammergerichts-Referendarius von Waldow-Reizenstein ist auf seinen Antrag aus dem Königl. Justizdienst entlassen.

Der bisherige Rechtskandidat Carl Gustav Adolph von Stosch ist zum Kammergerichts-Auskultator ernannt und dem hiesigen Kriminalgericht zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard Ottmar Loeser ist zum Kammergerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 1. Oktober 1844 ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Emil von Schlieben ist aus dem Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt.

Der Kammergerichts-Referendarius Steinhausen ist Behufs seines Uebergangs in das Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der bisherige Rechtskandidat Wilhelm Ludwig Reinhardt ist zum Kammergerichts-Auskultator ernannt und dem hiesigen Kriminalgerichte zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Auskultator Eberhard Friedrich Wilhelm Freiherr von der Reck ist zum Kammergerichts-Referendarius mit dem Dienstalter vom 4. Dezember 1844 ernannt.

Patrimonialgerichte. Die Verwaltung des Patrimonialgerichts über Glambeck ist dem Justitiar Grieben zu Angermünde übertragen.

Dem Invaliden Carmeister ist die Kreisbotenstelle des Ruppinschen Kreises übertragen worden.

Der Kandidat der Medicin und Chirurgie Gustav Ferdinand Pilber in Joachimsthal ist als ausübender Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Karl Dagobert Wolff in Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Prediger Kämmel zu Schönerlinde ist zum Superintendenten der Berliner Land-Diözese ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 7. März. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2543. Gesetz, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreideabgaben. Vom 31. Januar 1845.

№ 2544. Verordnung, durch welche in dem Allensteiner Kreise der Provinz Preußen die Verordnung vom 28. Juli 1838 wegen Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilung außer Kraft gesetzt wird. Vom 3. Februar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 51. Zustand der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg. I. 679. Febr.

Potsdam, den 3. März 1845.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. Februar v. J. (№ 57 des Amtsblatts 1844) werden hiermit über die fernere Verwaltung der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg für das Jahr 1844 und über den dermaligen Zustand dieser Anstalten folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Die Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg sind zur Aufnahme der zur Zuchthausstrafe und zur Strafarbeit verurtheilten Verbrecher aus dem Departement des Königl. Kammergerichts, also aus dem ganzen Umfange des Potsdamschen Regierungsbezirks und aus der Stadt Berlin bestimmt. Beide Anstalten werden nach übereinstimmenden Grundsätzen, Instruktionen und Etats verwaltet, und unterscheiden sich in den inneren Einrichtungen nur durch die Klassifikation der Züchtlinge, indem die Anstalt zu Spandau die schwereren, und die Anstalt zu Brandenburg die leichteren Gattungen von Verbrechern zur Strafvollstreckung aufnehmen soll. Die Aufnahme-Anweisungen an die eine oder andere Anstalt werden von dem Königl. Kammergericht und von einzelnen, zur direkten Einlieferung autorisirten Untergerichten nach grundsätzlich bezeichneten Verbrecherklassen ertheilt; die auf eine längere als fünfjährige Strafzeit verurtheilten männlichen Strafgefangenen sind jedoch ohne Unterschied der Gattung der begangenen Verbrechen von der Einlieferung zur Brandenburger Anstalt ausgeschlossen, und der Spandauer Anstalt mit den übrigen, für diese geeigneten Klassen zugetheilt. Am 1. Januar 1844 waren in beiden Anstalten

zusammen 1479 Züchtlinge vorhanden, und zwar in der Spandauer Anstalt 775 männliche und 65 weibliche und in der Brandenburger Anstalt 481 männliche und 158 weibliche Züchtlinge; es befanden sich hiernach unter dem Gesammtbestande 223 weibliche Strafgefangene oder etwa ein Siebentel der ganzen Zahl. Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. April 1844 ist die Uebersiedelung aller weiblichen Strafgefangenen aus der Spandauer nach der Brandenburger Anstalt genehmigt worden; es wurden die hierzu im Weiber-Reviere der letzteren Anstalt erforderlichen baulichen Einrichtungen angeordnet, und nach deren Vollendung ist die Translokation der in der Spandauer Anstalt befindlichen weiblichen Sträflinge nach der Brandenburger Anstalt im November 1844 ausgeführt worden; es ist seitdem auch die Bestimmung getroffen, daß weibliche Sträflinge fernerhin nicht mehr in die Spandauer, sondern ausschließlich in die Brandenburger Anstalt von den Gerichten aus dem Departement eingeliefert werden sollen.

2. Im Jahre 1844 hat die tägliche Durchschnittszahl der in der Strafanstalt zu Spandau unterhaltenen Züchtlinge 826 und in der Anstalt zu Brandenburg 619 betragen. Die am Schlusse des Jahres 1844 in beiden Anstalten vorhandenen 1482 Züchtlinge theilten sich nach der Dauer der Strafzeit in 20 auf Lebenszeit, 372 über 10 Jahre, 761 von 1 bis 10 Jahren, 287 unter einem Jahre und 42 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferte Verbrecher. Unter dem Bestande von 1482 Züchtlingen befanden sich in der Spandauer Anstalt 788 männliche, und in der Brandenburger Anstalt 440 männliche und 254 weibliche Züchtlinge. Von den beregten 1482 Züchtlingen sind allein von dem Kriminalgericht der Stadt Berlin 907, von den Gerichten im hiesigen Regierungsbezirk 567 und von Militair-Gerichten an ausgestoßenen Soldaten 8 Köpfe eingeliefert; die Stadt Berlin hat mithin zu der Gesammtzahl drei Fünftel beigetragen. Die Zahl der neuen Einlieferungen, abgesehen von der zwischen beiden Anstalten translocirten Zahl, hat im Jahre 1844 in der Strafanstalt zu Spandau 348, und in der Strafanstalt zu Brandenburg, bei dem schnelleren Wechsel der kurzzeitigen Gefangenen, 990 Köpfe betragen.

3. Nach der Gattung der begangenen Verbrechen lassen sich zu der, die Verbrechen gegen Sachen aus Eigennutz begreifenden Haupt-Abtheilung, von den vorhandenen 1482 Züchtlingen in beiden Anstalten 1265, und zu der zweiten, dem aus Leidenschaft gegen Personen gerichteten Verbrechen enthaltenden Abtheilung 217 Züchtlinge rechnen. Von den Züchtlingen der ersten Abtheilung leiden ihre Strafzeit 1089 zunächst wegen gemeinen Diebstahls, worunter 753 allein aus Berlin eingeliefert sind. Unter der Gesammtzahl von 1482 Züchtlingen gehören 920, also weit über die Hälfte zu den rückfälligen Verbrechern, und zwar 875 Personen der ersten und 45 Personen der zweiten Abtheilung; unter den Rückfälligen der ersten Gattung haben 370 Personen einmal, 226 zweimal, 123 dreimal, 100 viermal, 33 fünfmal, 12 sechsmal, 7 siebenmal und 4 achtmal Zuchthausstrafe erlitten, und von den 920 Rückfälligen überhaupt sind 643, also über zwei Drittel aus Berlin allein, und 277 aus dem ganzen diesseitigen Regierungs-Bezirk eingeliefert.

4. An baarem Arbeitsverdienst der Züchtlinge ist in der Strafanstalt zu Spandau im Jahre 1844 eine Einnahme von 30,437 Thlr. — Sgr. 6 Pf. und in der zu Brandenburg von 10,345 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. erzielt worden; außerdem haben die in den Büreaus, den Werkstätten und der Oekonomie für das Haus beschäftigten Züchtlinge, deren Arbeitsertrag in ersparten Ausgaben der Anstalt besteht, einen Ertragswerth von 3505 Thlr. 6 Sgr. in der Spandauer, und von 1962 Thlr. 25 Sgr. in der Brandenburger Anstalt beigetragen. Der tägliche Arbeitsverdienst hat für jede, zum vollen Pensum beschäftigte Person im Jahre 1844 in der Anstalt zu Spandau 4 Sgr. 4 Pf. und in der Anstalt zu Brandenburg 4 Sgr. betragen.

5. Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungskosten, als an allgemeinen Administrationskosten, haben im Jahre 1844 für die Strafanstalt zu Spandau überhaupt 49,854 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. und für die zu Brandenburg 40,362 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. betragen. Die jährlichen Kosten für jede Person auf ihren Durchschnittsantheil, und mit Hinzurechnung der Generalkosten, kommen für das Jahr 1844 in der Straf-Anstalt zu Spandau auf 60 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. und in der Strafanstalt zu Brandenburg auf 65 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. zu stehen; der Mehrbedarf in der letzteren Anstalt ist bei einer näheren Vergleichung und Erläuterung dadurch gerechtfertigt, daß der etatsmäßige Bautitel dieser Anstalt im Jahre 1844 beträchtlich überschritten werden mußte, und daß die Generalkosten überhaupt sich auf die Personenzahl einer geringer besetzten Anstalt immer zu einem höheren Betrage als für eine über 200 Personen stärker besetzte Anstalt vertheilen. In beiden Anstalten zusammen hat der reine Arbeitsverdienst den Gesammtbetrag der Speisungs- und Bekleidungskosten gedeckt, und dem Staate bleiben nur die Generalkosten zu tragen übrig.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. Februar 1845.

№ 52.
Agentur-Bestätigung.
I. 1339. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Lehrer Sommerfeldt zu Zehdenick als Agent der Berlinschen Feuerversicherungs-Anstalt für die Stadt Zehdenick und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 53. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1845 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	3	4	3	8	—	3	2	3	9	2	4	6	9	4	4	5	1	4	2	6	4	5	10
2	8	2	4	4	8	—	3	4	3	9	2	4	6	9	4	5½	5	1	4	2	6	2	5	10
3	8	2	4	2	8	—	3	6	3	9	2	4	6	7½	4	4½	5	1	4	2	6	1	5	9
4	8	2	4	1	8	—	3	4	3	9	2	4	6	8	4	2½	5	1	4	2	6	—	5	9
5	8	2	3	11	8	—	3	1	3	9	2	4	6	8½	4	1	5	1	4	2	5	11	5	9
6	8	2	3	11	7	11	3	4	3	9	2	4	6	7½	4	1	5	2	4	3	6	—	5	8
7	8	2	3	10	7	11	3	4	3	9	2	4	6	8	3	11	5	2	4	5	6	1	5	9
8	8	2	3	8	7	11	3	4	3	9	2	4	6	8	3	11½	5	2½	4	7	6	2	5	9
9	8	4	3	4	7	11	3	4	3	9	2	4	6	10	3	10½	5	4	4	8½	6	3	5	9
10	8	4	3	7	8	—	3	3	3	9	2	4	6	7½	3	11	5	6	4	10	6	4	5	8
11	8	2	3	9	7	10	3	3	3	9	2	4	6	7	3	11½	5	5	4	9½	6	5	5	7
12	8	3	3	7	7	10	2	11	3	9	2	4	6	7½	3	11	5	5	4	9½	6	5	5	5½
13	8	3	3	8	8	—	3	2	3	9	2	5½	6	7	3	10½	5	4	4	8	6	5	5	4
14	8	2	3	7	8	—	3	—	3	9	2	5½	6	6½	3	10½	5	3	4	7½	6	6	5	4
15	8	3	3	8	7	11	3	2	3	9	2	3	6	7	3	10	5	3	4	7½	6	5	5	4
16	8	3	3	6	7	9	3	2	3	9	2	3	6	6½	3	9½	5	3	4	7½	6	4	5	4
17	8	4	3	6	7	8	3	2	3	9	2	3	6	6½	3	9½	5	3	4	7½	6	4	5	3
18	8	4	3	8	7	8	3	2	3	9	2	3	6	7	3	8½	5	3	4	7½	6	4	5	3
19	8	4	3	7	7	8	2	10	3	9	2	3	6	7	3	7½	5	2	4	6½	6	3	5	2
20	8	4	3	7	7	8	2	10	3	9	2	3	6	6½	3	8	5	2	4	6	6	3	5	2
21	8	3	3	8	7	8	3	4	3	8	2	3	6	6½	3	8½	5	2	4	5	6	3	5	2
22	8	3	3	8	7	8	3	2	3	8	2	3	6	7	3	7	5	2	4	5	6	2	5	1
23	8	3	3	6	7	8	3	2	3	8	2	2½	6	6	3	7	5	2	4	4	6	2	5	1
24	8	4	3	7	7	7	3	2	3	8	2	2½	6	7	3	7	5	2	4	3	6	2	5	1
25	8	3	3	6	7	6	3	2	3	8	2	2½	6	6½	3	7½	5	2	4	2	6	1	5	1
26	8	3	3	6	7	8	2	10	3	8	2	2½	6	6	3	8	5	2	4	2	6	1	5	½
27	8	3	3	6	7	8	3	2	3	8	2	2	6	5	3	7	5	2½	4	—	6	2	5	½
28	8	3	3	9	7	8	3	3	3	8	2	2	6	7	3	7	5	6	3	10	6	3	5	—
29	8	3	3	9	7	8	3	2	3	8	2	2	6	7	3	7	5	1	3	11	6	3	5	—
30	8	3	3	10	7	8½	3	2	3	8	2	1½	6	6½	3	7	5	1	3	10	6	2	5	—
31	8	3	3	10	7	8½	3	2	3	8	2	1½	6	6½	3	6½	5	2	3	10	6	1	5	—

Potsdam, den 20. Februar 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Februar 1845.

№ 54. Katholische Kirchen- und Haus-Kollekte. II. 331. Febr.

Des Königs Majestät haben auf Immediat-Ansuchen des Magistrats und der Stadtverordneten zu Reinerz, Regierungsbezirks Breslau, zum Retablissement der im Juli v. J. durch Feuer daselbst zerstörten und beschädigten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte zu bewilligen und außerdem der Gemeinde eine Unterstützung von 8000 Thlrn. aus Staatsfonds zu gewähren geruhet.

Wir fordern daher die Herren Landräthe und die Magisträte auf, die Haus-Kollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magisträte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse eingesendet.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 7. Eröffnung der Schulamts-Präparanden-Anstalt in Joachimsthal.

Mit unserer Genehmigung wird zu Ostern d. J. unter Leitung des Herrn Predigers und Rektors Pentzin zu Joachimsthal eine zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar vorbereitende Präparanden-Anstalt daselbst eröffnet werden. Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche in diese Anstalt einzutreten wünschen, haben sich deshalb an den Herrn Pentzin zu wenden, der sie mit den Bedingungen der Aufnahme bekannt machen und ihnen die weitern Anweisungen ertheilen wird.

Berlin, den 10. Februar 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 16. Straßen-Benennung.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruhet, daß die neue, von der alten Jakobsstraße längs der Reitbahn der Lehr-Escadron nach der Feldstraße führende und nach dem Bebauungsplane für das Köpenicker Feld bis zum Kanale fortzusetzende Straße, welche bisher als „neue Junkerstraße" bezeichnet worden, den Namen: „Ritter-Straße" erhalten soll.

Berlin, den 20. Februar 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius von Waldow-Reitzenstein ist als Referendarius zum hiesigen Regierungs-Kollegium übergegangen.

Dem Kandidaten der Pharmacie Valentin Jensen zu Wriezen ist das Fähigkeits-Zeugniß als Apotheker erster Klasse ertheilt, und ist derselbe in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Schiedsmänner. Der Bürgermeister Harder zu Teltow für die Stadt daselbst (neu). Der pensionirte Stadtgerichts-Direktor Schumacher zu Charlottenburg für den zweiten Bezirk daselbst (neu). Der Tuchfabrikant Wilhelm Lehmann zu Luckenwalde für den ersten und der Schuhmachermeister Kallenbach daselbst für den zweiten Bezirk (beide neu).

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kossäth Fahrenkrug zu Lockstedt, Superintendentur Puttlitz, und der Küster und Schullehrer Kabelitz daselbst haben der Kirche ihres Wohnorts, ersterer eine neue Altardecke von schwarzem Kaisertuche, letzterer eine Bekleidung des Pultes für den Küster von demselben Stoffe zum Geschenk gemacht.

Die Kirche zu Giesensdorf, Superintendentur Pritzwalk, hat von der dortigen Gemeinde einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch mit dergleichen Patene, beide zusammen im Werthe von 30 Thlrn., und von dem dortigen Küster und Schullehrer Kluth eine Altardecke von feinem schwarzen Tuch mit gelben Franzen, eine dergleichen Kanzelpultdecke, und eine dergleichen Decke für das Pult des Vorsängers geschenkt erhalten.

Der Herr Kommerzienrath Busse zu Luckenwalde hat auch im Jahre 1844 den ganzen Bedarf an Altarlichten der dortigen Kirche geschenkt, wie derselbe es schon seit vielen Jahren ebenfalls gethan hat.

(Hierbei zwei öffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 14. März **1845.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2545. Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 31. Januar 1845.

№ 2546. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Februar 1845, betreffend die Aufhebung der Unfähigkeit von Personen bäuerlichen Standes zur Erwerbung von Lehn-Rittergütern in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen.

№ 2547. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Februar 1845, betreffend das öffentliche Aufgebot der aus den Jahren 1765 bis 1810 herrührenden Ansprüche an die Bank.

№ 2548. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Februar 1845, wegen Entbindung des Seehandlungsinstituts von der ferneren Mitwirkung bei dem Ankauf des überseeischen Salzes.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 55. Betreffend die Klassensteuerveranlagung derjenigen Einwohner klassensteuerpflichtiger Orte, welche zugleich einen Wohnsitz in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten haben. III. d. 428. Februar.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Juli 1825 (Gesetzsammlung pro 1825 Seite 188) soll, wenn Jemand einen Wohnsitz an einem klassensteuerpflichtigen und einen zweiten Wohnsitz an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, zunächst nach seinen Gewerbe-, Amts- und Standes-Verhältnissen beurtheilt werden, ob er, in Bezug auf die Entrichtung der Klassensteuer, für einen Einwohner des klassensteuerpflichtigen oder des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortes zu halten sei; derjenige aber, aus dessen vorgedachten Verhältnissen eine klare Entscheidung hierüber nicht hervorgehet, soll nach der Dauer seines Aufenthalts beurtheilt und als Einwohner desjenigen Ortes betrachtet werden, wo er während des größten Theils des Kalenderjahres sich persönlich aufgehalten hat.

In vielen Fällen, in welchen diese Allerhöchste Bestimmung zur Anwendung kommt, geben Gewerbe-, Amts- und Standes-Verhältnisse keinen genügenden Anhalt zur Feststellung, ob Jemand, welcher einen Wohnsitz an einem klassensteuerpflichtigen und einen zweiten an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat und sich theils an diesem und theils an jenem Orte persönlich aufhält, in Bezug auf seine Steuerpflichtigkeit, für einen Einwohner dieses oder jenes Ortes zu halten sei; es

muß mithin festgestellt werden, ob er sich während des Kalenderjahres länger am klassensteuerpflichtigen oder länger am mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte persönlich aufgehalten hat. Diese Feststellung ist aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, häufig mit großen Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden gewesen. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, haben des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Januar d. J. für diejenigen Fälle, in denen die Klassensteuerpflichtigkeit einer Person, welche an einem klassensteuerpflichtigen und zugleich an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte ihren Wohnsitz hat, nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Juli 1825 von der Dauer ihres persönlichen Aufenthalts an jedem der beiden Wohnorte abhängt, zu genehmigen geruhet,

> daß, wenn der Steuerpflichtige nach dem Ermessen der Regierung sich an jedem seiner beiden Wohnorte während des Kalenderjahres ungefähr gleich lange aufgehalten hat, von dem bestimmten Nachweis der Dauer dieses Aufenthalts Abstand genommen und abfindungsweise die Hälfte der grundsätzlich auf einen solchen Haushalt treffenden jährlichen Klassensteuer erhoben werde.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Januar d. J. bezieht sich nur auf diejenigen Fälle, wo Jemand an einem klassensteuerpflichtigen und an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte, mithin einen doppelten Wohnsitz hat und seine Klassensteuerpflichtigkeit von der Dauer des persönlichen Aufenthalts an jedem der beiden Wohnorte während des Kalenderjahres abhängig ist. Die Bestimmung im Eingange der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Juli 1825, daß Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte durch den zeitweisen Aufenthalt an einem klassensteuerpflichtigen Orte nicht klassensteuerpflichtig werden, wogegen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Ortes durch zeitweisen Aufenthalt an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte keinen Anspruch auf Erlaß der Klassensteuer erhalten, bleibt mithin unverändert bestehen.

Ob Jemand einen zweifachen Wohnsitz, den einen an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen, den zweiten an einem klassensteuerpflichtigen Orte hat, ist in den einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen zu prüfen und festzustellen. Ist ein derartiger doppelter Wohnsitz anzuerkennen, so bleibt auch fernerhin in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 18. Juli 1825 die Präjudicial-Frage nach sorgfältiger Prüfung der obwaltenden Verhältnisse in den einzelnen vorkommenden Fällen zu entscheiden, ob die betreffende Person nach ihrem Stande, Amte oder Gewerbe vorzugsweise als Einwohner eines klassensteuerpflichtigen oder des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortes zu betrachten, mithin entweder für das ganze Jahr zur Klassensteuer heranzuziehen oder ganz davon zu befreien ist.

Nur wenn diese Präjudicial-Fragen nicht klar zu entscheiden sind, kann die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Januar d. J. zur Anwendung kommen. Ob demnächst der betreffende Steuerpflichtige sich während des Kalenderjahres ungefähr gleich lange an jedem seiner beiden Wohnorte aufgehalten habe, wird, als in der Notorität beruhend, von den Ortsbehörden leicht bescheinigt werden können. Dem Ermessen der Königl. Regierung ist aber die nähere Prüfung der Angaben hierüber

vorbehalten. Ergiebt sich hierbei offenkundig oder erweislich ein erheblich kürzerer Aufenthalt am mahl- und schlachtsteuerpflichtigen, als an dem klassensteuerpflichtigen Wohnorte, so ist der Steuerpflichtige für das ganze Jahr zur Zahlung der Klassensteuer verpflichtet, während umgekehrt ein erweislich längerer Aufenthalt an dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte von der Klassensteuer für das ganze Jahr befreit. Berlin, den 7. Februar 1845.

Der Finanz-Minister.

Flottwell.

* * *

Potsdam, den 9. März 1845.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 10. März 1845.

№ 56. Berliner Marktpreise pro Februar 1845. I. 573. März.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Feburar d. J. betragen:

		Thaler		Sgr.		Pf.
für den Scheffel Weizen	1	Thaler	18	Sgr.	3	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	=	5	=	8	=
für den Scheffel große Gerste	1	=	3	=	—	=
für den Scheffel kleine Gerste	—	=	27	=	11	=
für den Scheffel Hafer	—	=	22	=	6	=
für den Scheffel Erbsen	1	=	16	=	—	=
für den Zentner Heu	—	=	26	=	3	=
für das Schock Stroh	6	=	29	=	8	=
für den Zentner Hopfen	36	=	15	=	—	=
die Tonne Weißbier kostete	4	=	—	=	—	=
die Tonne Braunbier kostete	3	=	25	=	—	=
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	=	4	=	—	=
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	=	2	=	3	=

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. März 1845.

№ 57. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2170. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Apotheker Stricker zu Lychen die ihm übertragen gewesene Agentur der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Lychen und Umgegend niedergelegt hat, und der Zimmermeister Menzel ebendaselbst in dieser Eigenschaft für die Stadt Lychen und Umgegend von uns bestätigt ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. März 1845.

№ 58. Agentur-Bestätigung. I. 2245. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Amtmann Zimmermann zu Liepe, Kreis Westhavelland, als Agent (Special-Direktor) der Schwedter Hagelschaden und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 60.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte	Der Scheffel Weizen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Roggen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Gerste. Rthl.	Sgr.	Pf.	Hafer. Rthl.	Sgr.	Pf.	Erbsen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Der Zentner Heu. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	20	6	1	1	9	1	3	6	—	21	1	1	20	7	—	—	—
2	Brandenburg	1	13	—	1	2	10	—	26	7	—	20	3	1	15	—	—	17	—
3	Dahme	1	17	11	1	1	11	—	27	6	—	21	8	1	22	6	—	25	4
4	Havelberg	1	10	6	—	29	8	—	25	—	—	18	6	1	6	5	—	—	—
5	Jüterbogk	1	16	—	1	2	7	—	25	4	—	21	7	1	7	6	—	—	—
6	Luckenwalde	1	19	5	1	5	11	—	27	—	—	22	3	1	22	6	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	1	15	10	1	7	2	1	3	3	—	22	6	1	16	6	—	25	—
8	Oranienburg	1	20	—	1	5	—	1	—	—	—	22	6	1	12	6	—	22	6
9	Perleberg	1	9	7	—	28	—	—	25	11	—	22	6	1	6	8	—	20	—
10	Potsdam	1	15	11	1	4	10	—	29	—	—	22	6	1	10	—	—	18	9
11	Prenzlow	1	11	3	1	2	3	—	—	—	—	19	4	1	8	7	—	12	6
12	Rathenow	1	11	11	1	3	1	—	26	3	—	20	10	—	—	—	—	12	6
13	Neu-Ruppin	1	10	—	1	—	—	—	25	—	—	19	—	1	7	6	—	17	—
14	Schwedt	1	12	6	1	3	8	1	1	5	—	20	10	1	13	10	—	—	—
15	Spandow	1	15	—	1	4	3	—	27	4	—	22	4	1	15	2	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	4	2	—	26	9	—	20	—	1	13	10	—	—	—
17	Templin	1	17	9	1	3	6	—	27	6	—	21	9	1	12	6	—	17	6
18	Treuenbrietzen	1	18	9	1	2	7	—	26	3	—	21	—	1	25	—	—	—	—
19	Wittstock	1	12	2	—	29	8	—	24	9	—	17	2	1	6	8	—	11	7
20	Wriezen a. d. O.	1	12	8	1	3	10	1	1	—	—	20	—	1	15	—	—	—	—

Potsdam, den 1. März 1845.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufleute Grauel & Coqui hierselbst als Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die hiesige Stadt und Umgegend bestätigt worden sind.

№ 59.
Agentur-Bestätigung.
I. 1977. Febr.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Februar 1845.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Branntwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5	10	—	—	9	—	—	10	2	6	6	—	1	—	1	—	4	—	4	—	4	—
4	—	—	—	7	6	1	—	3	—	7	6	1	—	1	2	3	—	13	—	7	—
6	—	—	—	11	5	—	8	2	6	5	3	1	3	1	6	2	6	4	—	7	6
—	—	—	—	10	—	—	10	2	6	6	—	1	—	1	—	3	9	12	—	8	—
5	5	—	—	12	—	—	9	2	6	6	6	1	3	2	—	2	6	7	6	6	—
5	27	6	—	9	4	—	9	2	6	6	6	—	9	1	—	4	—	15	—	6	—
6	—	—	—	12	6	—	11	2	6	7	—	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
6	—	—	—	10	—	1	—	3	—	8	—	1	—	1	6	2	6	10	—	7	6
4	15	—	—	8	9	—	9	2	6	5	—	1	—	1	—	4	—	10	—	7	6
5	6	7	—	9	4	1	—	3	6	7	—	1	3	1	6	3	6	12	—	7	—
11	—	—	—	—	—	1	2	3	—	6	6	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
4	—	—	—	8	1	—	10	3	—	6	6	1	3	1	6	4	—	8	—	7	—
5	15	—	—	9	6	1	4	2	6	6	—	1	—	1	3	2	9	10	—	5	—
—	—	—	—	12	6	1	3	3	—	8	9	—	—	—	—	—	—	10	—	11	—
—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	8	—	—	—	2	—	7	—	—	—	—	—	—	—	8	—	5	9
6	—	—	—	10	—	—	8	2	6	7	—	1	—	1	6	2	—	8	—	6	—
—	—	—	—	8	9	—	9	2	6	5	6	1	—	1	3	3	6	8	—	6	—
4	10	11	—	8	11	—	11	3	—	6	—	2	—	2	—	3	—	7	6	5	—
—	—	—	—	10	—	1	—	2	6	6	2	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 8. Ernennung von Kommissarien zur Aufnahme von Dismembrations-Verträgen in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Januar 1845.

In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 3. Januar d. J., betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen sind zur Aufnahme der in diesem Gesetze bezeichneten Verträge bis auf weitere Bestimmung zu Kommissarien ernannt:

1) für den Prenzlower Kreis der Justizrath Beyssel in Prenzlow,
2) für den Westhavelländischen Kreis der Stadtgerichts-Rath Seemann zu Rathenow.

Berlin, den 24. Februar 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 17. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Eduard Simon Roedenbeck, Neue Grünstraße № 23 hierselbst wohnhaft, ist heute als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dies wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 2. März 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 18. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Ferdinand Kannemacher, Scharrnstraße № 15 hierselbst wohnhaft, ist heute als Agent der Leipziger Mobiliar-Brandversicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden.

Dies wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 5. März 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Dem Lehrer Heller an der Realschule zu Berlin ist das Prädikat „Oberlehrer“ verliehen worden.

Der ehemalige Schulze Karl David Heinrich Sternsdorff aus Premnitz, jetzt in Rathenow wohnhaft, ist als Kreisboniteur im Ressort der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg bestellt, und als solcher ein für allemal verpflichtet worden.

Schiedsmänner. Der Gastwirth Friedrich Jahns zu Zinna für die Stadt daselbst (neu); der Apotheker Wegener zu Wilsnack für die Stadt daselbst (wiederum); der Konrektor Zschiesche zu Charlottenburg für den 1sten Bezirk daselbst (neu).

(Hierbei zwei öffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 21. März 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 14. März 1845.

№ 61. Die abgenutzten Kassen-Anweisungen betreffend. C. 21. März.

Bei dem durch den zehnjährigen Umlauf schadhaft gewordenen Zustand eines Theils der Preußischen Kassen-Anweisungen de 1835, werden die Kreis- und sonstigen uns untergeordneten Special-Kassen, auf Veranlassung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, hierdurch aufgefordert, die bei ihnen eingehenden abgenutzten Kassen-Anweisungen, welche zum fernern Umlauf nicht geeignet scheinen, nicht wieder auszugeben, sondern unter den Ueberschüssen an die Regierungs-Hauptkasse abzuliefern.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. März 1845.

№ 62. Agentur-Niederlegung. I. 349. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufleute Hofmann und Roemer zu Wittenberge die bisher von ihnen verwaltete Agentur der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wittenberge und Umgegend niedergelegt haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 9. Ernennung von Kommissarien zur Aufnahme von Dismembrations-Verträgen in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Januar 1845.

In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 3. Januar d. J., betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, ist zur Aufnahme der in diesem Gesetze bezeichneten Verträge bis auf weitere Bestimmung für den Teltowschen Kreis der Kammergerichts-Assessor Eimbeck zu Berlin zum Kommissarius ernannt. Berlin, den 7. März 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 19. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann August Kilz, Friedrichsstraße № 186 hierselbst wohnhaft, ist heute als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dies wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 2. März 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 20. Agentur-Bestätigung.

Der Eisenwaarenhändler August Hentschel hierselbst, wohnhaft Spittelmarkt- und Spittelbrücken-Ecke, ist heute als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dies wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 7. März 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 21. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Hans Friedrich Sönderop hierselbst, wohnhaft Neue Grünstraße № 36, ist heute als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dies wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 10. März 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 22. Agentur-Bestätigung.

Der Weinhändler Friedrich Theodor Uthemann hierselbst, wohnhaft Charlottenstraße № 98, ist heute als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dies wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 11. März 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Dem freiwilligen Jäger Johann Friedrich Sapiatz ist die durch die Pensionirung des Kreisboten Wendler erledigte Kreisbotenstelle des Niederbarnimschen Kreises, in Berlin, verliehen worden.

Die bisherige stationaire Hülfsaufseherstelle zu Damsbrück, Falkenhagener Forstreviers, ist vom 1. Januar d. J. ab in eine Försterstelle umgewandelt, und letztere dem invaliden Jäger Johann Friedrich Tornow verliehen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst und Feldjäger im reitenden Korps Heinrich Ludwig Otto Alexander Benda ist als Feldmesser im hiesigen Regierungs-Departement bestellt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Carl Wilhelm Ferdinand Kreye in Flecken Zechlin, Ruppinschen Kreises, ist als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 28. März. 1845.

Nach § 4 des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 müssen die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

Nach § 5 ibid. findet eine Ausnahme hiervon in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbe-Ordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben statt, welche auf Gewerbeberechtigungen beruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

Endlich bestimmt der § 6 ibid. daß, wenn die Entschädigungsansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im § 39 bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer, Lehnsherren-, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Obgleich das Entschädigungsgesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Gesetzsammlung (Seite 79 bis 92 des laufenden Jahrganges) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so finde ich mich doch veranlaßt, das betheiligte Publikum auf die oben ausgezogenen Fristbestimmungen aus demselben Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung seiner Interessen hierdurch nochmals besonders aufmerksam zu machen.

Berlin, den 15. März 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. d. M. sind die im Verlage von Robert Friese zu Leipzig erscheinenden „Sächsischen Vaterlandsblätter" in den Königlichen Staaten bis auf Weiteres unbedingt verboten worden. Hiernach darf dieser Zeitschrift in den Königlichen Staaten weder der Ein- und Durchgang gestattet, noch darf dieselbe bei Vermeidung der im Artikel XVI sub 5 der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und im § 5 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. August 1837 angedrohten Strafe eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

Berlin, den 19. März 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 20. März 1845.

№ 63. Schifffahrtssperre auf der Dahme und Notte betreffend. I. 970. März.

Die Ausführung der beabsichtigten Reparaturen an den bei Prieros und Neuenmühle an der Dahme belegenen Schleusen, so wie an der Mellenschen Schleuse in der Notte, machen es nothwendig, daß die Schifffahrt auf der Dahme und Notte in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September d. J. gesperrt werde, wovon wir das Schifffahrt und Flößerei treibende Publikum hierdurch rechtzeitig in Kenntniß setzen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. März 1845.

№ 64. Betreffend den Vorschuß und Ersatz der Reise-Unterstützungen, welche unvermögenden, mittelst Zwangspasses in ihre Heimath gewiesenen Personen gewährt werden. I. 2220. Febr.

Um hinsichtlich des Vorschusses und Ersatzes derjenigen Reise-Unterstützungen, welche unvermögenden, mittelst Zwangspasses in ihre Heimath gewiesenen Personen gewährt werden müssen, ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, machen wir hiermit zur Nachachtung der betreffenden Behörden und zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt, daß diese Unterstützungen als Kosten der Armenpflege, wozu sie gehören, anzusehen und eben so wie die Kosten des Transports und der Verpflegung auf demselben, von dem Armenverbande, welcher den Inhaber des Zwangspasses aufzunehmen hat, wieder einzuziehen sind. So wie es sich übrigens von selbst versteht, daß in dem Zwangspasse der Betrag der verabreichten Reise-Unterstützung angegeben werden muß, so wird auch dafür zu sorgen sein, daß bei größerer Entfernung des Bestimmungsortes dem Zwangsreisenden in dem Absendungsorte nicht der ganze Betrag der für die Reise erforderlichen Unterstützung auf einmal gezahlt, der Reisende vielmehr, was ebenfalls in dem Zwangspasse zu bemerken ist, wegen seiner angemessenen Unterstützung an die Behörden einiger von ihm zu berührenden Orte verwiesen werde, welche solche nach den Umständen zu bemessen und mit Vorbehalt der Erstattung zu leisten haben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. März 1845.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Karl Jeck zu Wusterhausen an der Dosse als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wusterhausen an der Dosse und Umgegend bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 65.
Agentur-Bestätigung.
I. 731. März.

Potsdam, den 19. März 1845.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Heinrich Scheuermann zu Brandenburg als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Brandenburg und Umgegend bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 66.
Agentur-Bestätigung.
I. 1112. März.

Potsdam, den 19. März 1845.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann David Leow zu Brandenburg als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia für die Stadt Brandenburg und Umgegend bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 67.
Agentur-Bestätigung.
I. 1112. März.

Potsdam, den 25. März 1845.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks wird für den Zeitraum vom 1. April bis zum 1. Oktober d. J. auf drei Silbergroschen pro Stück festgesetzt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 68.
Blutegelpreis.
I. 1863. März.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 10.
Die von den Gerichtsbehörden zu unternehmenden Bauten betreffend.

In Folge des Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Uhden Excellenz vom 25. Februar d. J. werden sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts hierdurch angewiesen, die Veranschlagung der nöthigen Neubauten und größeren Reparaturen durch die Königlichen Baubeamten, insofern nicht ganz besondere Umstände, namentlich Gefahr im Verzuge eine Ausnahme rechtfertigen, möglichst zeitig und in der Regel im Herbst zu beantragen, damit die Anfertigung der Anschläge in der dazu bestimmten Zeit erfolgen kann, wobei bemerkt wird, daß der Zeitraum vom 1. April bis 1. November jeden Jahres zu den amtlichen Reisen der Königlichen Baubeamten, die Zeit vom 1. November bis 1. April dagegen vorzugsweise zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten benutzt werden soll.

Desgleichen wird es den Königlichen Untergerichten des Departements zur Pflicht gemacht, zur Vermeidung unnöthiger und doppelter Arbeiten der Königlichen Baubeamten, die Bauprojekte vor Veranlassung der Anschläge gehörig zu erwägen, die Ausführbarkeit im Allgemeinen und nach Lage der Fonds festzustellen und die dabei zu beobachtenden Grundsätze bestimmt anzugeben.

Berlin, den 17. März 1845. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

№ 23. Erleuchtung gefährlicher Stellen bei Straßen und andern Bauten.

Nachstehende Bestimmungen:

§ 1. Die Passage über öffentliche Plätze, Straßen, Wege und Gänge darf bei Bauten oder anderen Einrichtungen durch Auflagerung von Baumaterialien, Erd- und Schutthaufen, durch Gerüste, aufgerissenes Steinpflaster oder andere Vorkehrungen, ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht beschränkt oder gefährdet werden.

§ 2. Sofern eine solche Beschränkung nach dem Ermessen der Polizei-Behörde nothwendig wird, müssen dergleichen Stellen zum Schutz des vorübergehenden Publikums durch Bauzäune oder Einfassung mit Stangen und Latten abgesondert und bei eintretender Dunkelheit durch Laternen, welche bei der Königl. Straßen-Erleuchtungs-Inspektion miethsweise zu haben sind, erleuchtet werden.

§ 3. Die Erlaubniß zur Errichtung von Bauzäunen wird nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt. Mit Ablauf derselben und mit der auch nur einstweiligen Einstellung des Baues muß, ohne vorherige Aufforderung, der Bauzaun weggenommen und die freie Passage wieder hergestellt werden.

§ 4. Das Herabwerfen des Bauschuttes aus den oberen Stockwerken ist untersagt, der Schutt muß entweder hinunter getragen oder in Rinnen, welche von allen Seiten dicht verschlossen und Einen Fuß vom Erdboden entfernt, aufzustellen sind, hinab geleitet werden.

§ 5. Erde und Schutt darf auf der Straße nicht angehäuft und gelagert, muß vielmehr im Laufe des Tages fortgeschafft werden.

§ 6. Die Wagen, auf welchen Schutt oder Erde fortgeschafft wird, sind so einzurichten, daß nicht durch das Herabfallen der Ladung die Straße verunreinigt werden kann.

§ 7. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht für den Werkmeister und Bauherrn, in Bezug auf § 6 für den Kutscher, eine Geldbuße von zwei bis zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Berlin, den 19. März 1844.

Königl. Polizei-Präsidium."

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 20. März 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 24. Straßen-Benennung.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruhet, daß die Verbindungsstraße zwischen der Liesen- und Grenzstraße vor dem Hamburger Thore den Namen: „Neue Hochstraße" führen soll.

Berlin, den 7. März 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester vom 31. März d. J. an gehalten werden.

1. Herr Geheime Medicinal-Rath Dr. Albers wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 — 10 Uhr Botanik vortragen und damit an geeigneten Tagen Exkursionen verbinden.

2. Herr Professor Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2 — 3 Uhr die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Naturlehren; Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 — 10 Uhr die Physiologie und an denselben Tagen von 10 — 11 Uhr allgemeine Pathologie und Therapie vortragen. Die Sektionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

3. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich des Vormittags von 7 — 10 und des Nachmittags von 4 — 6 Uhr den praktischen Unterricht in den Krankenställen ertheilen; des Dienstags, Donnerstags und Sonnabends des Morgens von 6 — 7 Uhr wird derselbe Vorlesungen über Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes und täglich von 11 — 12 Uhr über Arzneimittellehre halten.

4. Herr Professor Dr. philos. Störig wird Montags, Mittwochs und Freitags Vormittags von 10 — 11 Uhr über Züchtung und Diätetik des Schaafes, verbunden mit der Lehre über Wollkunde lesen, und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5 — 6 Uhr Physiologie vortragen.

5. Herr Professor Dr. philos. Erdmann hält Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 8 — 9 Uhr über Pharmakologie und Formulare und Montag, Mittwoch und Freitag von 8 — 9 Uhr über Physik Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schulapotheke.

6. Herr Dr. philos. Spinola trägt täglich von 7 — 8 Uhr Morgens den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der sämmtlichen Krankheiten der Hausthiere vor, und wird mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln.

7. Herr Professor Bürde hält Dienstag, Mittwoch und Freitag von 5 — 6 Uhr Nachmittags Vorträge über Geschichte und Charakteristik der vorzüglichsten Pferde-Racen.

8. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Wendenburg wird über den zweiten Theil der Chirurgie Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 6 — 7 Uhr, Morgens lesen und außerdem in geeigneten Stunden die Operationsübungen leiten.

9. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Prehr wird täglich von 9 — 10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen und außerdem dem Herr Professor Dr. Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

10. Ein dritter Repetitor wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Morgens von 6 — 7 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie, und

Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6 — 7 Uhr Abends über den zweiten Theil der speziellen Pathologie und Therapie der Krankheiten der Hausthiere Repetitionen halten.

11. Herr Schmiedelehrer Hoffmeister wird die praktischen Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich leiten.

Dies wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre, und zwar zu Michaelis stattfindet, zum bevorstehenden Sommersemester keine neuen Schüler recipirt werden können, wogegen hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterricht, gegen das übliche Honorar, nach wie vor freisteht. Berlin, den 17. März 1845.

Königl. Kuratorium.
Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Emanuel Otto Koffka ist zum Kammergerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 5. November v. J. ernannt.

Der Kammergerichts-Auskultator Richard Konrad Louis Neumann ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg in Preußen aus seinen diesseitigen Geschäftsverhältnissen entlassen.

Der bisherige Rechtskandidat Eduard von Peucker ist zum Kammergerichts-Auskultator ernannt und dem hiesigen Landgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kammergerichts-Assessor Flaminius ist durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 28. Februar d. J. zum Land- und Stadtrichter zu Bernau ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Joseph Funcke ist auf seinen Antrag aus dem Departement des Oberlandesgerichts zu Arnsberg in das kammergerichtliche Departement versetzt, und dem hiesigen Stadtgerichte zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Gustav Adolph Otto ist zum Kammergerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 21. Januar d. J. ernannt.

Die bisherigen Rechtskandidaten Otto Wilhelm Gustav Wossidlo und Heinrich Ottomar Brettschneider sind zu Kammergerichts-Auskultatoren ernannt und dem hiesigen Kriminalgerichte zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kammergerichts-Auskultator Friedrich Christian Gontermann ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Arnsberg aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Die Verwaltung der Patrimonialgerichte Ribbeck und Vietmansdorf ist dem Kammergerichts-Assessor Haase zu Zehdenick übertragen.

Vermischte Nachrichten.

Die Gutsherrschaft und Ortsobrigkeit zu Dreesch, Superintendentur Gramzow, hat die bisher schon mehrentheils auf ihre Kosten dotirt gewesene Schulstelle daselbst jetzt anderweitig durch neu beigelegte Einkünfte zu dem Betrage von etwa 56 Thlrn. auf die anerkennenswertheste Weise verbessert.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 4. April 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung
des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur zu Berlin rücksichtlich der für die diesjährige Rennzeit veranstalteten Konkurrenzen zur Prüfung der Zugkraft von Pferden und zur Prüfung der Landwehr-Kavallerie-Pferde.

№ 69. Konkurrenzen zur Prüfung der Zugkraft von Pferden und zur Prüfung der Landwehr-Kavallerie-Pferde. I. 1664. März.

Es werden in diesem Jahre die nachstehenden Konkurrenzen zu der dabei bemerkten Zeit abgehalten werden:

Am 20. Juni, Vormittags gegen 12 Uhr, auf der Berlin-Tempelhofer Chaussee

Erste Prüfung der Zugkraft.

Der Verein stellt einen oder zwei beladene vierrädrige Wagen. Der Konkurrent spannt zwei Pferde vor und fährt damit auf der Tempelhofer Chaussee die Anhöhe am Kreuzberg hinauf. Auf jede 20 Schritt wird der Last während des Fahrens ein Gewicht von 1 Centner hinzugefügt. Wenn die Pferde still stehen, nachdem in der Art, wenn auch nur ein Gewicht, auf den Wagen gelegt war, dürfen sie nicht wieder anziehen. Zum Antreiben derselben ist nur der dazu bestimmte Fuhrmann berechtigt, und darf er sich dazu bloß einer Peitsche bedienen; sobald ein Anderer sich hineinmischt, sind die Pferde ausgeschlossen. Es wird die Stelle, wo angehalten wurde, bezeichnet, und der Wagen dahin, wo abgefahren war, zurückgebracht. — In eben der Art wird von allen übrigen Konkurrenten nach einander in der durchs Loos zur bestimmenden Reihefolge verfahren. — Diejenigen Pferde, welche so am weitesten ziehen, sind Sieger und erhalten eine Prämie von 70 Thlrn., die zweiten 20 Thlr., die dritten 10 Thlr. — Anmeldung offen bis den 17. Juni.

Am 21. Juni, Vormittags gegen 11½ Uhr, auf der Rennbahn unweit Tempelhof

Zweite Prüfung der Zugkraft.

Die konkurrirenden Pferde werden nach einander vor einen Flaschenzug gespannt. Dasjenige Pferd, welches hierbei den höchsten Kraftgrad entwickelt, ist Sieger; bei gleichen Graden konkurriren diese Pferde noch einmal. So wie eine Arretirung eintritt, darf das Pferd nicht wieder anziehen; es ist jedoch gestattet, während des Ziehens ein loses Pferd neben dem ziehenden zu führen. Zum Antreiben des ziehenden Pferdes ist nur der dazu bestimmte Fuhrmann berechtigt, und darf er sich

dabei bloß einer Peitsche bedienen. Sobald sich ein Anderer hineinmischt oder andere Mittel zum Antreiben angewendet werden, ist das Pferd von der Konkurrenz ausgeschlossen. — Das erste Pferd erhält 65 Thlr., das zweite 15 Thlr., das dritte 10 Thlr., das vierte 5 Thlr., das fünfte 5 Thlr. — Anmeldung offen bis den 17. Juni.

Am 22. Juni, Nachmittags 5 Uhr, und am 23. Juni, Vormittags gegen 10 Uhr, auf der Rennbahn

Vorzeigung und Dressurproben von Landwehr-Kavallerie-Pferden.

Die Pferde werden zuerst einer Kommission vorgestellt, welche entscheidet, ob sie nach Alter, Größe, Gebäude und sonstiger Beschaffenheit zum Landwehrdienst geeignet sind. Ueber die Abkunft des Pferdes und die Art, wie es dressirt ist, bedarf es keines Nachweises. Ausrangirte Kavallerie-Pferde bleiben ausgeschlossen. Diese Besichtigung findet am 22. Juni, Nachmittags 5 Uhr, auf dem Rennplatze statt. — Zur Ablegung der Dressurproben selbst erscheinen die Pferde am 23. Juni nach dem Rennen um 10 Uhr gesattelt und mit Kandaren gezäumt, von einem Landwehrmann oder Reservisten geritten, welches nicht der Besitzer zu sein braucht, auf dem Rennplatze. Die Pferde werden nun einzeln, oder mehrere zusammen, auf dem Viereck oder im Gliede der Kommission in der Weise vorgeritten, wie dieselbe es verlangt. Von allen Pferden wird erwartet, daß sie beim Auf- und Absitzen ruhig stehen, daß sie Schritt, Trab, Galopp und Karriere gehen und sich aus diesen Gangarten parieren lassen. Die Sicherheit, Willigkeit und die daraus entspringende verhältnißmäßige Räumlichkeit, mit welcher das Pferd diese Gangarten geht, sind der wesentlichste Gegenstand der Beurtheilung. Die Sicherheit dann und der Gehorsam, welchen die Pferde bei den Wendungen, dem Zurücktreten, Ansprengen rechts und links im Galopp und dem Seitwärtstreten zeigen, begründen die Ansprüche auf höhere Prämien. — Prämien für Dressur werden ertheilt: eine von 50 Thlrn., zwei von 25 Thlrn., fünf von 15 Thlrn., zehn von 10 Thlrn. — Anmeldung offen bis zum 22. Juni, Nachmittags 5 Uhr.

Die Besitzer sind verpflichtet, die zu dieser Konkurrenz gestellten und zugelassenen Pferde im nächsten Jahre zu einer Landwehrübung zu stellen. Die Reiter müssen am 22. Juni ihren Reserve- oder Landwehr-Paß vorzeigen, oder auf andere Art nachweisen, daß sie in dem eben bezeichneten Militair-Verhältniß stehen.

Am 24. Juni, Vormittags um ¾9 Uhr, auf der Rennbahn

Rennen der Landwehr-Kavallerie-Pferde auf freier Bahn.

An diesem Rennen können alle Landwehr-Kavallerie-Pferde Theil nehmen, welche bei der Produktion am vorigen Tage eine Prämie erhalten haben, oder, wenn diese nicht so weit reichten, wenigstens einer solchen für würdig erkannt sind. Die Bedingungen des Rennens sind: Rennen auf der freien Bahn, 2000 Schritt. Gewicht des Reiters und Sattels 180 Pfund (derjenige Reiter, welcher mit seinem Sattel nicht so schwer wiegt, hat dafür Sorge zu tragen, ein solches Gewicht, welches das Fehlende ausgleicht, von Blei, Eisen oder dergleichen bei sich zu haben, das er leicht und bequem an seinem Körper oder seinem Sattel befestigen kann). Ob in

Abtheilungen geritten werden soll, wird nach der Zahl der Konkurrenten bestimmt werden. Prämien werden ertheilt: das erste Pferd 80 Thlr., das zweite 15 Thlr., das dritte 7 Thlr., das vierte 5 Thlr.

Am 24. Juni, Vormittags gegen 11 Uhr, auf der Rennbahn

Rennen der Landwehr-Kavallerie-Pferde auf einer Bahn mit Hindernissen.

Es wird eine Bahn mit kleinen Hindernissen eingerichtet werden, deren Länge 2000 Schritt beträgt, darauf drei Gräben von nicht ganz 6 Fuß Breite und eben so viele Barrieren von 1½ bis 2 Fuß Höhe, diese von Strauchwerk geflochten und möglichst so eingerichtet, daß ein etwaniges Stürzen durch Anstoßen an die Barriere wohl nicht stattfinden kann. Auf dieser Bahn findet ein Rennen statt, woran alle diejenigen, welche eine Prämie für Dressurproben erhalten haben, oder wenn diese nicht so weit reichen, wenigstens einer solchen für würdig erklärt sind, Theil nehmen können. Gewicht des Reiters und Sattels 180 Pfund; die Pferde, welche auf der freien Bahn Preise erhalten haben, tragen 5 Pfund mehr. — Der Sieger erhält eine Prämie von 90 Thlrn., das zweite Pferd 15 Thlr., das dritte 8 Thlr., das vierte 5 Thlr.

Am 24. Juni, Vormittags nach 11 Uhr, auf der Rennbahn

Dritte Prüfung der Zugkraft.

Der Verein stellt eine Anzahl gleichartiger Wagen. Dieselben werden gleichmäßig schwer beladen und unter den Konkurrenten verloost. Jeder Wagen wird mit zwei Pferden bespannt, und wird auf der Rennbahn gegen ½ Meile damit in die Wette gefahren. Damit bei dem Wenden um die Ecken der Bahn keine Hindernisse eintreten, werden an denselben Stangen mit Flaggen aufgestellt, und muß jeder zwischen denjenigen Flaggen durchfahren, welche ihm vor der Abfahrt bezeichnet sind; wer hiervon abweicht, hat keinen Anspruch auf den Preis. Da indessen diejenigen, welche an der äußeren Seite der Bahn fahren, sonst eine größere Strecke zurücklegen müßten, als die übrigen, so werden die Strecken, welche ein Wagen gegen den andern bei den Wendungen an den Ecken verliert, berechnet und die Abfahrpunkte um so viel von einander entfernt verlegt. Auf ein gegebenes Zeichen wird von allen Konkurrenten zu gleicher Zeit abgefahren. Wer zuerst das Ziel erreicht, erhält eine Prämie von 120 Thlrn., der zweite 50 Thlr., der dritte 30 Thlr. — Im Falle die Zahl der Konkurrenten zu groß sein sollte, um alle gleichzeitig abfahren zu können, so geschieht dies nach dem Ermessen des Direktoriums in Abtheilungen und konkurriren dann die Abtheilungs-Sieger unter sich noch einmal. — Anmeldung offen bis den 17. Juni.

Das in früheren Jahren stattgehabte Wettpflügen wird in diesem Jahre im Mai zur Zeit der Thierschau nach den deshalb besonders bekannt gemachten Bestimmungen erfolgen.

Diejenigen, welche an den vorbemerkten drei Konkurrenzen zur Prüfung der Zugkraft Theil nehmen wollen, haben dies bis zum 17. Juni, Nachmittags 6 Uhr, anzuzeigen, und die betreffenden Pferde zu bezeichnen, auch gleichzeitig zu bemerken,

ob sie nur bei der einen oder bei allen Prüfungen konkurriren wollen. Es ist ganz den Konkurrenten freigestellt, ob sie zu jeder der verschiedenen Prüfungen dieselben Pferde oder andere stellen wollen. Die Anmeldung kann entweder schriftlich an das unterzeichnete Direktorium erfolgen, nur muß der betreffende Brief zu der festgesetzten Zeit hier eingegangen sein, oder sie kann persönlich in dem Lokal des Vereins, Dorotheenstraße № 11, abgegeben werden. Es ist nothwendig, daß die Konkurrenten bei den Prüfungen der Zugkraft, wenn sie nicht schon Mitglieder des unterzeichneten Vereins sind, ihren Beitritt zu demselben erklären.

Diejenigen, welche bloß an den Konkurrenzen der Landwehr-Kavallerie-Pferde Theil nehmen wollen, brauchen nicht dem Vereine beizutreten, wenn sie sich nicht aus eigenem Antriebe dazu bereit erklären und haben überhaupt nichts weiter zu leisten, um die Zulassung zu erreichen, als genau die Bedingungen der vorstehend aufgeführten Propositionen zu erfüllen.

Berlin, den 9. März 1845.

Direktorium des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur.

(gez.) von Below. Falkmann. von Willisen.

* * *

Potsdam, den 25. März 1845.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. März 1845.

№ 70. Betrifft die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente. I. 2022. März.

Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers Flottwell Excellenz bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt und Flößerei treibenden Publikums, so wie der betheiligten Behörden und Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks, daß im Einverständniß sämmtlicher Elbuferstaaten bestimmt worden ist, daß die, das Patentwesen betreffenden Bestimmungen der Elbschiffahrts-Additional-Akte vom 13. April v. J., so weit sie sich auf den Besitz besonderer Schiffs- und Schiffer-Patente nach dem in dieser Akte bestimmten neuen Muster beziehen, in Betreff der Preußischen Elbschiffe erst mit dem 1. November d. J. in Wirksamkeit treten sollen, wodurch sich die in den §§ 1, 2 und 3 des Regulativs vom 6. Dezember v. J., — welches wir nebst einem Auszug aus der vorerwähnten Additional-Akte durch unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember v. J. (Amtsblatt Seite 357) veröffentlicht haben, — auf den 1. Januar d. J. gestellten Termine abändern.

Auf die Bestimmungen der §§ 9 und 10 des bezeichneten Regulativs ist die hiernach eingetretene Verlängerung der Gültigkeit der nach den früheren Vorschriften ertheilten Schiffs-Patente ohne Einfluß, es behält bei denselben vielmehr sein Bewenden.

Diejenigen Schiffer, welche sich bis zum 1. November d. J. mit den nach dem Regulativ vom 6. Dezember v. J. erforderlichen Patenten nicht versehen, haben es sich selbst beizumessen, wenn das in den betreffenden Paragraphen der Additional-Akte vom 13. April v. J. verordnete Untersuchungs- und Strafverfahren gegen sie zur Anwendung gebracht wird. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1845 beobachteten Wasserstände. № 71.

Datum	Berlin. Ober-Wasser		Berlin. Unter-Wasser		Spandow. Ober-Wasser		Spandow. Unter-Wasser		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser		Brandenburg. Unter-Wasser		Rathenow. Ober-Wasser		Rathenow. Unter-Wasser		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	3	3	10	7	8	3	—	3	8	2	1½	6	6½	3	7	5	2	3	10	6	1	5	—
2	8	3	3	5	7	7	2	10	3	8	2	1½	6	7	3	5½	5	2	3	9	6	—	5	—
3	8	3	3	4	7	8	3	—	3	8	2	1½	6	7	3	6	5	2	3	9	6	—	5	—
4	8	2	3	5	7	7	3	—	3	8	2	1½	6	5	3	6	5	2	3	9	6	—	5	—
5	8	3	3	7	7	6	3	—	3	8	2	1½	6	4	3	5½	5	1½	3	8	6	—	5	—
6	8	3	3	8	7	6	3	2	3	8	2	1½	6	6½	3	5½	5	2	3	7	5	11	4	11
7	8	3	3	8	7	5	3	2	3	8	2	1½	6	4	3	5½	5	2	3	6	5	10	4	11
8	8	3	3	7	7	5	3	1	3	8	2	1½	6	6½	3	5½	5	1	3	6	5	9	4	11
9	8	3	3	11	7	6	3	4	3	8	2	1½	6	7½	3	5½	4	10	3	6	5	8	4	11
10	8	3	3	10	7	6	3	5	3	7	2	1½	6	8	3	6½	4	11	3	6	5	8	4	11
11	8	3	4	—	7	5	3	5	3	7	2	1½	6	7	3	6½	5	—	3	5	5	8	4	11
12	8	1	4	1	7	4	3	4	3	7	2	1½	6	7½	3	7	5	1	3	5	5	8	4	11
13	8	2	4	3	7	4	3	4	3	7	2	1½	6	7	3	7½	5	2	3	5	5	8	4	11
14	8	2	4	1	7	4	3	4	3	7	2	1½	6	7	3	8	5	1	3	5	5	8	4	11
15	8	2	4	2	7	3	3	4	3	7	2	1½	6	7½	3	7½	5	1	3	6	5	8	4	11
16	8	2	3	10	7	4	3	—	3	7	2	1½	6	8	3	6½	5	1	3	5	5	8	4	11
17	8	2	3	10	7	4	3	4	3	7	2	1½	6	8	3	6½	5	1	3	4	5	7	4	11
18	8	2	3	11	7	3	3	4	3	7	2	1½	6	8	3	6½	5	1	3	4	5	7	4	11
19	8	1	4	—	7	3	3	4	3	8	2	1½	6	8	3	6	5	1	3	4½	5	6	4	11
20	8	—	4	2	7	2	3	4	3	8	2	1½	6	8	3	6	5	2	3	4½	5	6	5	—
21	8	—	4	8	7	2	3	6	3	8	2	1½	6	8	3	7	5	—	3	5½	5	6	5	—
22	8	—	4	7	7	1	3	4	3	8	2	1½	6	7½	3	7	5	—	3	6	5	5	5	—
23	8	—	4	3	7	2	2	10	3	8	2	1½	6	7½	3	7	5	—	3	6	5	5	5	—
24	8	—	4	4	7	2	3	2	3	8	2	1½	6	7½	3	7½	4	11	3	6½	5	5	5	—
25	8	—	4	4	7	2	3	4	3	8	2	1½	6	7	3	9½	4	10	3	7½	5	5	5	—
26	8	—	4	3	7	1	3	4	3	8	2	1½	6	7	3	9½	4	11	3	7½	5	5	5	—
27	8	—	4	4	7	1	3	4	3	8	2	1½	6	7	3	9	4	11	3	7½	5	5	5	—
28	8	—	4	6	7	—	3	6	3	8	2	1½	6	6½	3	11	5	—	3	8½	5	5	5	—

Potsdam, den 26. März 1845. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. März 1845.

№ 72. Agentur-Niederlegung. I. 1538. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Finzelberg zu Luckenwalde die bisher von ihm verwaltete Agentur der Berlinschen Feuerversicherungs-Anstalt für die Stadt Luckenwalde und Umgegend niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. März 1845.

№ 73. Agentur-Niederlegung. I. 1902. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Heller zu Angermünde die ihm übertragen gewesene Agentur der Berlinschen Feuerversicherungs-Anstalt für die Stadt Angermünde und Umgegend niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 11. Ernennung von Kommissarien zur Aufnahme von Dismembrations-Verträgen in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Januar 1845.

In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 3. Januar d. J., betreffend die Vertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, ist zur Aufnahme der in diesem Gesetze bezeichneten Verträge für den Oberbarnimschen Kreis, bis auf weitere Bestimmung, der Kammergerichts-Assessor Krüger zu Neustadt-Eberswalde zum Kommissarius ernannt worden.

Berlin den 17. März 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 25. Die von den Droschkenbesitzern angenommenen Frühfuhren betreffend.

Mehrfache Klagen, insbesondere des die Eisenbahnen benutzenden Publikums, daß Droschken, die zu einer Frühfuhre bestellt worden, sich entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig eingefunden haben, veranlassen das Polizei-Präsidium zu der Bestimmung: daß die Droschkenbesitzer verpflichtet sind, Frühfuhren, welche sie einmal angenommen haben, bei Vermeidung der im Droschken-Fuhr-Reglement vom 23. November 1843 angeordneten Strafen, zu der verabredeten Zeit auszuführen.

Berlin, den 19. März 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 26. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Johann Heinrich Dahms hierselbst, wohnhaft Jerusalemerstraße № 29, ist heute als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, was auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 15. März 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Wasserbau-Inspektors Zacharias erledigte Wasserbau-Inspektorstelle zu Thiergartenschleuse ist dem zum Wasserbau-Inspektor ernannten, ehemaligen Wegebaumeister Martins verliehen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Salomon ist als Förster zu Damelang, im Forstrevier Lehnin, definitiv angestellt worden.

Dem Packhofs-Verwalter Geserich hierselbst ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als „Steuer-Inspektor" verliehen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich August Scholler zu Berlin ist als praktischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die praktischen Aerzte und Wundärzte Dr. Jacob Cahen zu Berlin und Dr. Anton Osthues zu Oderberg sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Hagen ist als ordentlicher Lehrer am Kölnischen Real-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Im Osthavelländischen Kreise sind zu Feuerlösch-Kommissarien und deren Stellvertreter gewählt und diesseits bestätigt worden: a) für den 2ten Distrikt als Kommissar, der bisherige Stellvertreter, Amtmann Behm und als Stellvertreter Herr Behrendes zu Carwesee, b) für den 5ten Distrikt als Kommissar der bisherige Stellvertreter Herr Nitschke und als Stellvertreter der Ober-Inspektor Willberg zu Klein-Ziethen.

Vermischte Nachrichten.

Die № 11 des Militair-Wochenblatts vom 15. März d. J. enthält von Seiten des Königl. Kriegs-Ministerii folgende hier im Auszuge wiedergegebene

„Amtliche Mittheilung.

Nach einer Anzeige der kommandirenden Herren Generale des 1sten und 3ten Armee-Corps haben sich folgende Personen durch eine den Schießübungen der Landwehr gewidmete besondere Aufmerksamkeit ausgezeichnet:

rc.

5) der Förster Mons zu Redernswalde, welcher seit dem Jahre 1835 die Schießübungen zu Greiffenberg sämmtlich mit großem Eifer und gutem Erfolge leitete, und sich besonders im Jahre 1844 bemühte, den Wehrmännern Interesse für die Uebungen mit Perkussionsgewehren einzuflößen.

Das Kriegs-Ministerium kann sich die Genugthuung nicht versagen, diese rege Theilnahme der genannten Personen für das vaterländische Institut der Landwehr, hierdurch öffentlich und dankend anzuerkennen.

Berlin, den 3. März 1845.

Kriegs-Ministerium.

(gez.) von Boyen."

Außerdem haben folgende Personen durch rühmlichen Eifer für die Schießübungen der Landwehr Veranlassung zu lobender Anerkennung gegeben:

a) Im Bezirk des 2ten Bataillons (Prenzlow) 24sten Landwehr-Regiments:

1) der Hauptmann a. D. Schulz, Burgemeister zu Straßburg;

2) der Premier-Lieutenant a. D. von Arnim auf Milmersdorf;
3) der Förster Puchert zu Wetzenow;
4) der Förster Prescher zu Julianenhof;
5) der Jäger Regener zu Lychen;
6) der Jäger Jonas zu Dobberin.

b) Im Bezirk des Landwehr-Bataillons (Wriezen) 35sten Infanterie-Regiments:

7) der Rentier Köppisch aus den Rüdersdorfer Kalkbergen.

Mit besonderer Genugthuung bringe ich das lobenswerthe Streben dieser Personen, dem mit der Wohlfahrt des Staats so eng verbundenen Institut der Landwehr sich förderlich zu bezeigen, zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt an der Oder, den 26. März 1845.

Der kommandirende General des 3ten Armee-Corps.

von Weyrach.

In der Verlags-Buchhandlung von Heymann zu Berlin ist ein Werk unter dem Titel:

Die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten, herausgegeben von K. F. Rauer, Redacteur der Kameralistischen Zeitung

erschienen, welches in seinem ersten Theile den ausführlichen und vollständig gesammelten Text der ständischen Gesetze und in dem zweiten Theile eine systematische Darstellung der ständischen Gesetzgebung enthält. Indem wir hierauf aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß das Werk wegen seiner praktischen Nützlichkeit für amtliche und ständische Zwecke zur Anschaffung zu empfehlen ist.

Potsdam, den 29. März 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die kleine Gemeinde Lichterfelde in der Superintendentur Luckenwalde hat, angeregt durch die Einwirkung ihres Ortsschulzen, zur Anschaffung einer Orgel für ihre Kirche aus eigenen Mitteln zu gleichen Theilen die Summe von 100 Thlrn. aufgebracht und Transport und Beköstigung des Orgelbauers während des Aufstellens des Werkes bestritten, außerdem aber hat der Bauer Friedrich Schulze daselbst noch 10 Thlr. außerordentlich zur Anschaffung der Orgel beigetragen.

Potsdam, den 26. März 1845.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1845 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 11. April. 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 74. Den Verkauf des Viehsalzes betreffend. IV. 158. April.

Um den Ankauf des Viehsalzes noch mehr, als bisher bereits geschehen ist, zu erleichtern, ist versuchsweise nachgelassen worden, daß

1) die schriftlichen Anmeldungen wegen Ueberlassung von Viehsalz nicht mehr bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern eingereicht zu werden brauchen, sondern an die Salzverkaufsstellen selbst abgegeben werden können, und es sind diese Stellen

2) ermächtigt worden, sich nicht genau an die Sätze des ungefähren regelmäßigen Bedarfs von jährlich 8 Pfund Salz für ein Stück Rindvieh und 1 Pfund Salz für ein Schaaf zu binden, vielmehr, soweit keine besondere Bedenken obwalten, die geforderten Mengen an Viehsalz zu verabfolgen. Diese Mengen müssen jedoch nach den überhaupt verkäuflichen Maaßen berechnet sein.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. August 1842 wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. April 1845. Der Finanz-Minister.
Flottwell.

* *

Potsdam, den 7. April 1845.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird, unter Bezugnahme auf die Seite 231 des Amtsblatts pro 1842 erlassene frühere Bekanntmachung vom 6. August 1842, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die sämmtlichen Salzverkaufsstellen im Regierungsbezirke nach Inhalt derselben zu verfahren. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 75. Bestrafung des Verkaufs oder Tausches aus pockenkranken Schaafheerden. I. 249. Febr.

Potsdam, den 6. April 1845.

In dem für die Churmark, für die Neumark und Pommern ergangenen Erlasse des ehemaligen General-Direktoriums wegen der Maaßregeln gegen Verbreitung der Schaafpockenkrankheit vom 27. August 1806 (Neue Edikten-Sammlung de 1806 Seite 735, Amtsblatt de 1816 Seite 322) ist unter № VI bestimmt:

„Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben, so lange unterbleiben, bis die Krank-

heit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, bei Strafe von 5 Thlrn. für jedes verkaufte Stück."

Diese Vorschrift hat sich in der Anwendung in so fern unangemessen gezeigt, als die danach in Fällen des Verkaufs einer Mehrzahl von Schaafen zu verhängende Geldbuße das Maaß einer polizeilichen Ahndung nicht selten überschritt.

Auf Grund der, von des Königs Majestät in einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Oktober v. J. ertheilten Genehmigung ist daher von den Königl. Hohen Ministerien der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten und des Innern unterm 14. Januar d. J., unter Abänderung der gedachten Vorschrift bestimmt worden:

daß die Veräußerung von Schaafen aus einer Heerde, in welcher die Pockenkrankheit ausgebrochen ist, anstatt wie bisher mit 5 Thlrn. Geldbuße für jedes veräußerte Stück, nur überhaupt nach Verhältniß der verkauften Stückzahl mit 5 bis 50 Thlrn. Geldbuße, oder in Fällen des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden soll.

Die Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks haben in vorkommenden Fällen nach dieser Bestimmung zu verfahren, werden aber zugleich darauf hingewiesen, daß für den Fall der Weiterverbreitung der Krankheit die Vorschriften des §. 1506 seq. Tit. 20. Thl. II des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 2. April 1845.

№ 76. Die Zahlung der Militair-Gnadengehälter betreffend. C. 119. März.

Nach der Bestimmung im § 31 der Instruktion vom 8. Mai 1810, wegen Zahlung der Militairpensionen und kleinen Gnadengehälter, soll die Zahlung der letztern von den Steuerkassen in Gegenwart einer Magistratsperson geschehen und von dieser sowohl die erfolgte Zahlung als auch, daß die Empfänger sich dazu gemeldet haben, unter Beidruckung des Amtssiegels bescheinigt werden. Bei den mannigfaltigen Modifikationen, welche diese Bestimmung in den verschiedenen Provinzen erlitten hat, ist zur Einführung eines vereinfachten gleichmäßigen Verfahrens, von dem Königl. Kriegs-Ministerium im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Innern und der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, unter Aufhebung des gedachten Paragraph der Instruktion vom 8. Mai 1810, angeordnet worden, daß für die Militair-Gnadengehalts-Zahlungen ein neues Quittungsbuch, womit ein jeder Gnadengehalts-Empfänger zu versehen ist, eingeführt werden soll, neben welchem es eben so wenig der Zuziehung eines Magistrats-Mitgliedes bei diesen Zahlungen, als der Bescheinigung der monatlichen oder vierteljährlichen Zahlungslisten von den Magisträten ꝛc. weiter bedarf.

Dagegen hat jede Ortsbehörde von den inwohnenden Gnadengehalts-Empfängern außer der allgemeinen gesetzlichen Obliegenheit, deren Anmeldung zu überwachen, auch noch davon Kenntniß zu nehmen, welche Verpflichtungen dieselben nach ihrem

Gnadengehaltsbuche zu erfüllen haben, insbesondere die in diesem enthaltenen gedruckten Lebens- rc. Bescheinigungen Ende Juni und Ende November jeden Jahres unentgeldlich auszufüllen, gehörig zu vollziehen und zu besiegeln oder den Stempel beizudrucken; wobei den Invaliden, nach dem ausdrücklichen Allerhöchsten Willen Sr. Majestät des Königs, jede irgend mögliche Erleichterung zu gewähren ist. Jeder Invalide hat jedoch sein Gnadengehalt auf das Quittungsbuch bei der betreffenden Kasse, wie bisher, allmonatlich persönlich abzuheben; wenn er durch Krankheit daran behindert wird, kann die Zahlung nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuchs auf ein besonderes Attest der Ortsbehörde, welches die Behinderungsgründe des persönlichen Erscheinens, so wie auch zugleich ergiebt, daß der Invalide selbst noch am Leben ist, geleistet werden. Ebenso hat jeder neu zutretende Gnadengehalts-Empfänger sich über seinen Aufenthaltsort durch das in der Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 28. Oktober 1822 (Amtsblatt 1822 Pag. 276 № 234) vorgeschriebene obrigkeitliche Attest auszuweisen, und dieses Attest bei der ersten Erhebung des Gnadengehalts an die betreffende Kasse abzugeben; dagegen fällt das Aufenthaltsattest, welches nach gedachter Bekanntmachung von jedem Invaliden alljährlich bei der Gnadengehalts-Erhebung im Monat Dezember beizubringen ist, nunmehr weg, da solches durch die in dem Quittungsbuche von der Ortsbehörde auszustellenden Atteste entbehrlich wird.

Beim Ableben eines Gnadengehalts-Empfängers hat die Ortsbehörde sein Quittungsbuch sofort einzuziehen und mit dem Todtenschein an die Kasse, welche das Gnadengehalt bis dahin gezahlt hat, einzuschicken. Ist eine Wittwe oder sind Kinder hinterblieben, die ihn vor seinem Ende gepflegt und hernach zur Erde bestattet haben, so ist für sie zugleich noch der Gnadenmonat in Anspruch zu nehmen, für welchen der Betrag gegen besondere Quittung gezahlt wird. Auch die Herren Ortsgeistlichen haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften mitzuhalten und die Todtenscheine zum Belag der Gnadengehalts-Rechnung auf ungestempeltem Papier unentgeldlich auszustellen.

In Betreff der Gnadengehalts-Empfänger, welche im Civildienst angestellt oder gegen irgend welche Belohnung beschäftigt werden, wird auf die Bestimmungen in der Verfügung vom 28. Dezember v. J. (Amtsblatt 1845 № 1) Bezug genommen, und nur noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Civilbehörde bei der Anstellung oder Beschäftigung eines Invaliden gegen eine Remuneration diesem das Quittungsbuch abzunehmen und der Kasse, welche das Gnadengehalt zahlt, zu übersenden, gleichzeitig aber auch uns davon mit Beifügung der vorgeschriebenen Nachweisung Anzeige zu machen hat. Es wird dann von uns näher bestimmt werden, ob das Gnadengehalt cessirt und in Abgang zu stellen, oder ob dasselbe ganz oder zu welchem Theile fortzugewähren ist. Bleibt das Gnadengehalt neben dem Civildiensteinkommen noch ganz oder theilweise zu zahlen, so ist von der zahlenden Kasse das Nöthige deshalb, nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmung in der an die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter ergangenen Cirkular-Verfügung vom 28. Februar 1839, auf dem Titelblatte des Quittungsbuchs zu vermerken, und dann dieses Quittungsbuch dem Invaliden wieder zuzustellen. Fällt aber die Gna-

dengehaltszahlung ganz weg, so wird das Quittungsbuch von der Kasse zurückbehalten. Eben dasselbe findet auch Anwendung bei denjenigen Invaliden, welche gegen Tantieme oder unbestimmte Einnahmen angestellt oder beschäftigt werden, da der denselben im Laufe des Jahres etwa gewährte Zuschuß auf die desfallsigen Liquidationen aus dem Gnadengehalte gegen besondere Quittung erstattet wird.

Da nach diesen Bestimmungen schon vom 1. Januar d. J. ab verfahren werden soll, so haben die mit der Zahlung der Invaliden-Gnadengehälter beauftragten Steuerkassen den sämmtlichen Gnadengehalts-Empfängern bei der nächsten Gnadengehaltszahlung die bisherigen Quittungsbücher abzunehmen, die darnach für das laufende Jahr bereits geleisteten Zahlungen in das neue Quittungsbuch zu übertragen, letzteres auch in Ansehung der Invaliden, welche im Civildienst angestellt oder beschäftigt sind, ihr Gnadengehalt aber noch ganz oder theilweise von den Steuerkassen unmittelbar zu beziehen haben, mit dem vorgedachten Vermerke zu versehen, und solches sodann jedem einzelnen Invaliden mit der nöthigen Belehrung und Anweisung auszuhändigen, und sich im Uebrigen nach den ihnen noch besonders ertheilten Vorschriften zu achten.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 3. April 1845.

№ 77.
Legitimations-Atteste beim Pferdehandel.
I. 1411. März.

Im § 7 der Königl. Verordnung vom 13. Februar 1843, betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden (Gesetzsammlung 1843 Seite 75), ist bestimmt, daß die Ausstellung dieser Atteste in den Städten von der Polizei-Behörde, und auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen erfolgen soll, daß übrigens, wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, von der Regierung die Dorfschulzen oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen sind. Obwohl im diesseitigen Regierungsbezirk keine ländliche Ortschaften vorhanden sind, die etwa nicht zu einem gutsherrschaftlichen Polizei-Bezirke gehören, so ist doch zur Erleichterung des Geschäfts von uns mit höherer Genehmigung beschlossen worden, daß die Gutsherrschaften, d. h. die Polizeigerichtsherren selbst oder deren ordnungsmäßig ernannte Stellvertreter, so wie die Domainen-Aemter als Polizei-Obrigkeiten, nur an denjenigen Orten, wo dieselben ihren Wohnsitz haben, zur Ertheilung solcher Atteste für die Einsassen verpflichtet sein sollen, und daß diese Attestertheilung in den übrigen, von der Gutsherrschaft nicht bewohnten Ortschaften den Schulzen für ihre Dorfseinsassen übertragen werden soll. Wir machen dies hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt, und fordern die Schulzen zur unentgeltlichen und gewissenhaften Ausstellung derartiger Atteste auf, wobei genau nach dem weiteren, unten mitabgedruckten Inhalt der gedachten Königl. Verordnung zu verfahren, und darnach dem auf Verhütung und Entdeckung von Pferdediebstählen gerichteten Zwecke der gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen ist. Insofern aus besonderen örtlichen oder persönlichen Rücksichten eine Ausnahme von der, den Schulzen hierdurch ertheilten Befugniß und Verpflichtung zu diesen Attestausstellungen nöthig erscheinen möchte, werden wir das deshalb Erforderliche in dem betreffenden Orte durch die landräthliche Behörde bekannt machen lassen. In Ermangelung eines öffent-

lichen Siegels haben die Schulzen den Attesten den Ortsstempel beizudrücken, mit welchem sie zur Beglaubigung polizeilicher Unterschriften versehen sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferdediebstähle, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§ 1. Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§ 5, 7) auszuweisen.

§ 2. Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizeibehörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt, auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthums-Ansprüche.

§ 3. Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, so wie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§ 4. Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§ 5) über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von Fünf Thalern oder acht Tage Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des § 2 verfahren.

§ 5. Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1) Namen und Stand des Eigenthümers, so wie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;
2) die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwanigen besonderen Kennzeichen;
3) Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;
4) Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

§ 6. Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§ 7. Die Ausstellung der Legitimations-Atteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen; wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen die Distrikts-Kommissarien, die Dorfschulzen, oder andere geeignete Personen mit der

Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§ 8. Die Ertheilung des Attestes darf Niemanden versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Thatsache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt hat.

§ 9. Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Potsdam, den 3. April 1845.

№ 78. Betreffend den Salzankauf von den Schiffern und Schiffsknechten. IV. 368. März.

Die noch immer vorkommenden Veruntreuungen einzelner Schiffer bei den Salz-Transporten würden nicht in dem Maße stattfinden können, wenn Letztere nicht unter den Bewohnern der Ufergegenden Abnehmer des veruntreuten Salzes fänden. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Mai 1809, betreffend den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlicher Ladungs-Gegenstände der Schiffer und Schiffsknechte, welche dahin lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von „Ueberkahn" oder „Sprott" verkaufen können; so verordnen Wir, wie folgt:

1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2. Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3. Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich gestraft. (Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20 § 1238.)

4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten

Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5. Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen, und des Verkaufs von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
Dohna. Beyme.

wiederholt in Erinnerung zu bringen und zugleich auf die der Strafe des Diebstahls gleichkommende Strafe derjenigen aufmerksam zu machen, welche von den mit dem Transporte von Salzladungen beauftragten Schiffern oder Schiffsknechten Salz ankaufen.

Die Polizeibehörden und Steuerbeamten der betreffenden Gegenden werden hierdurch zugleich angewiesen, auf diesen unerlaubten Salzverkehr ein wachsames Auge zu haben.

Königl. Regierung.

№ 79. Betreffend den Ankauf der Remonte-pferde für die Armee. I. 155. April.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 21. Mai in Luckau,		den 2. Juli in Pritzwalk,	
„ 24. „ „ Pretzsch,		„ 4. „ „ Wittstock,	
„ 21. Juni „ Stendal,		„ 5. „ „ Wusterhausen,	
„ 23. „ „ Osterburg,		„ 7. „ „ Gransee,	
„ 24. „ „ Seehausen,		„ 16. „ „ Nauen,	
„ 26. „ „ Lenzen,		„ 8. Aug. „ Strasburg,	
„ 27. „ „ Perleberg,		„ 9. „ „ Prenzlow,	
„ 28. „ „ Wilsnack,		„ 11. „ „ Angermünde,	
„ 30. „ „ Havelberg,		„ 14. „ „ Königsberg i. d. Neum.	

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Nur die Verkäufer auf den Märkten in Gransee und Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf ihre Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß

außer solcher Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 17. März 1845.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remontewesen.

* * *

Potsdam, den 7. April 1845.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. März 1845.

№ 80.
Agentur-Bestätigung.
I. 1890. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Karl Salomon zu Luckenwalde als Agent der Berlinschen Feuerversicherungs-Anstalt für die Stadt Luckenwalde und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. April 1845.

№ 81.
Agentur-Bestätigung.
I. 2086. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann und Kämmerer Schröder zu Puttlitz als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Puttlitz und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. April 1845.

№ 82.
Agentur-Niederlegung und Bestätigung.
I. 2271. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Einem zu Belzig die bisher ihm übertragen gewesene Agentur der Berlinschen Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt hat, und als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Belzig und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. April 1845.

№ 83.
Agentur-Bestätigung.
I. 1111. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann C. Körber zu Freienwalde als Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Freienwalde und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. April 1845.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. März 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungs-Feldmesser Schubert zu Angermünde die ihm übertragen gewesene Agentur der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Angermünde und Umgegend niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 84. Agentur-Niederlegung. I. 2401. Mä[rz]

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

№ 27. Die Verunreinigung der ungepflasterten Wege im Berliner Verwaltungsbezirke betreffend.

Nachstehende polizeiliche Bestimmung:

„Jede Verunreinigung der im diesseitigen Verwaltungsbezirke belegenen ungepflasterten Wege mit Unrath, Schutt oder Scherben wird mit einer Geldbuße von Zwei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 23. Mai 1839."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 31. März 1845.

Königl. Gouvernement. v. Ditfurth.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Puttkammer.

№ 28. Das Abraupen der Bäume betreffend.

Den Eigenthümern und Inhabern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Abraupen der Bäume jetzt besorgt und spätestens binnen 8 Tagen bewirkt sein muß. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel ist so einleuchtend, daß ihre ungesäumte Ausführung zuverlässig erwartet werden darf. Diejenigen, deren Gärten allein liegen und an keine andern angrenzen, haben sich die aus der etwanigen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. Insofern aber Nachbarn darunter mitleiden, oder zu leiden Gefahr laufen, wird das Abraupen auf Kosten der Säumigen bewirkt werden, und bleiben dieselben außerdem noch den Nachbarn wegen des aus dem Verzuge entstehenden Schadens verhaftet.

Berlin, den 2. April 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 29. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Ernst Theodor Hesse hierselbst, wohnhaft Französische Straße № 24, ist heute als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt.

Berlin, den 20. März 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 30. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Alexander Kampfenkel hierselbst, wohnhaft am Askanischen Platze № 2, ist heute als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia bestätigt. Berlin, den 21. März 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 31. Agentur-Bestätigung.

Der Materialwaarenhändler Johann Matthias Anton Blumenberg hierselbst, wohnhaft Charlottenstraße № 99, ist heute als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 21. März 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Landrath des Angermündeschen Kreises von Wedell=Parlow ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und in dessen Stelle der Regierungs=Assessor, Rittergutsbesitzer von Arnim auf Bertikow, zum Landrath des gedachten Kreises ernannt worden.

Dem vormaligen Kreis=Physikus des 2ten Jerichowschen Kreises, Regierungsbezirks Magdeburg, Dr. Leßmann ist das durch den Tod des Kreis=Physikus Dr. Wilke erledigte Kreis=Physikat des Ostpriegnitzschen Kreises verliehen worden.

Der Kriegs=Reserve=Jäger Friedrich Wilhelm Rauch ist zum Thiergarten=Jäger in Berlin bestellt worden.

Der Privatlehrer Karl Johann Friedrich Wilhelm Schalles ist als Lehrer an der 9ten und 10ten Kommunal=Armenschule in Berlin angestellt worden.

Bei der am 18. und 19. März d. J. in dem Schullehrer=Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs=Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

Christian Heinrich Brückner aus Brandenburg.
August Friedrich Burchardt aus Nauen.
Valentin Erhard Johann Erdmann Justinus Czylski aus Trebbin.
Johann Andreas Friedrich Demuth aus Pessin bei Friesack.
Ernst Julius Dittmar aus Oranienburg.
Friedrich August Driesel aus Kerzlin bei Neu=Ruppin.
Johann Gustav Ernst Geißler aus Groß=Machenow bei Teltow.
Friedrich Wilhelm Geyger aus Friedrichsfelde bei Berlin.
August Friedrich Wilhelm Höffler aus Lindenau bei Neustadt a. d. D.
Carl August Kranepfuhl aus Potsdam.
Friedrich Wilhelm Krämer aus Feldberg bei Fehrbellin.
Christian Ferdinand Lehmann aus Wahlsdorf bei Jüterbogk.
Eduard Rudolph Magnus aus Strausberg.
Friedrich Wilhelm Plath aus Potsdam.
Caspar Heinrich Friedrich Richter aus Potsdam.
Christian Friedrich Erdmann Schulz aus Günterberg bei Greifenberg i. d. U.
Johann Christoph Ludwig Schumann aus Eldenburg bei Lenzen.
Ludwig Ferdinand Schwarzlose aus Cade bei Genthin.
Johann Friedrich Heinrich Sporberg aus Wusterhausen a. d. D.
Friedrich Julius Leberecht Stechow aus Spandau.
Ludwig August Tallmann aus Schmargendorf bei Angermünde.
Carl Friedrich Wilhelm Voigt aus Brandenburg.
Carl Gottlob Werner aus Treuenbrietzen.
Ernst Heinrich Ferdinand Ziegenhirt aus Mittenwalde.

Vermischte Nachrichten.

Die bei der Rahnsdorfer Mühle, in der Landstraße von Berlin nach Fürstenwalde, belegene Brücke ist durch Wasser beschädigt. Wegen der dieserhalb nöthigen Reparatur der Brücke wird dieselbe für Reiter und Fuhrwerk auf unbestimmte Zeit gesperrt, und es haben Reisende während derselben den Weg über Woltersdorf und über die sogenannte steinerne Brücke zu nehmen.

Potsdam, den 8. April 1845. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 18. April 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2549. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Januar 1845, betreffend das Aufgebots- und Amortisations-Verfahren solcher Schlesischen Pfandbriefe, welche während der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen sind.

№ 2550. Verordnung, betreffend die Einrichtung des Berghypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Vom 28. Februar 1845.

№ 2551. Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen. Vom 7. März 1845.

№ 2552. Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen. Vom 7. März 1845.

№ 2553. Fischerei-Ordnung für das frische Haff. Vom 7. März 1845.

№ 2554. Fischerei-Ordnung für das kurische Haff. Vom 7. März 1845.

№ 2555. Gesetz über die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Zögerungs-Zinsen. Vom 7. März 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. April 1845.

№ 85. Die neu errichtete Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt betreffend. I. 52. April.

In Erfurt hat sich eine Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft gebildet, deren Zweck es ist, den Schaden, welcher Feld- und Gartenfrüchten durch Hagelschlag zugefügt wird, gemeinschaftlich zu tragen und zu vergüten, und deren Wirksamkeit sich nicht allein auf die Königlich Preußischen, sondern auch die übrigen nördlichen Staaten des Deutschen Bundes erstrecken soll. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gesellschaft nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung ihrer Statuten nunmehr ins Leben getreten ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 86.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro März

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen.			Der Scheffel Roggen.			Der Scheffel Gerste.			Der Scheffel Hafer.			Der Scheffel Erbsen.			Der Zentner Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	20	4	1	3	6	1	4	—	—	22	—	1	21	1	—	—	—
2	Brandenburg ...	1	13	4	1	4	6	—	28	4	—	21	5	1	15	—	—	17	—
3	Dahme	1	20	9	1	2	1	—	27	2	—	21	5	1	24	5	—	27	9
4	Havelberg	1	11	7	1	—	6	—	27	8	—	19	6	1	12	2	—	—	—
5	Jüterbogk	1	18	8	1	3	5	—	25	—	—	22	7	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	22	11	1	5	10	—	28	9	—	22	7	1	22	6	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	1	18	6	1	8	2	1	2	8	—	22	6	1	20	4	1	—	—
8	Oranienburg ...	1	25	—	1	5	—	1	—	—	—	22	6	1	15	—	—	25	—
9	Perleberg	1	10	—	—	27	6	—	26	1	—	24	1	1	10	—	—	20	—
10	Potsdam	1	15	8	1	5	8	—	27	6	—	23	3	1	14	—	—	19	7
11	Prenzlow	1	11	4	1	2	4	1	—	—	—	19	4	1	9	—	—	12	6
12	Rathenow	1	12	6	1	3	7	—	27	6	—	22	—	1	15	8	—	20	—
13	Neu-Ruppin	1	12	6	1	2	—	—	25	6	—	21	—	1	9	6	—	17	—
14	Schwedt	1	14	11	1	4	2	1	2	5	—	21	11	1	14	7	—	—	—
15	Spandau	1	15	—	1	4	7	—	27	8	—	22	6	1	15	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	4	9	—	26	—	—	20	7	1	13	10	—	—	—
17	Templin	1	17	9	1	2	6	1	—	—	—	25	—	1	12	6	—	20	—
18	Treuenbrietzen ...	1	18	9	1	4	6	—	27	6	—	22	—	1	25	—	—	—	—
19	Wittstock	1	13	4	1	2	—	—	25	2	—	18	3	1	7	1	—	15	3
20	Wriezen a. d. O.	1	12	7	1	4	5	1	—	11	—	20	—	1	15	—	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise

1845.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5	24	4	—	9	—	—	10	2	6	6	8	1	—	1	—	4	—	5	—	5	—
4	21	—	—	8	1	1	—	3	—	7	6	1	—	1	2	3	—	13	—	7	—
6	15	—	—	11	6	—	8	2	6	5	8	1	3	1	6	2	6	4	—	7	6
—	—	—	—	10	—	—	10	2	6	6	—	1	—	1	—	3	9	12	—	8	—
5	12	—	—	10	—	—	9	2	6	6	6	1	3	2	—	3	—	7	6	6	6
6	2	6	—	10	7	—	11	2	6	6	6	—	9	1	—	4	—	15	—	6	—
6	15	—	—	12	—	—	11	2	6	7	6	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
6	—	—	—	12	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	2	6	10	—	7	6
4	15	9	—	9	9	—	9	2	6	5	—	1	—	1	—	4	—	8	—	6	—
5	13	6	—	9	11	1	—	3	6	7	—	1	3	1	6	3	6	12	—	7	—
11	—	—	—	10	11	1	2	3	—	6	6	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
4	15	—	—	9	5	—	10	3	—	7	—	1	3	1	6	4	—	7	—	6	—
5	15	—	—	10	—	1	4	2	6	6	—	1	—	1	3	2	9	10	—	5	—
—	—	—	—	10	—	1	3	3	—	7	6	—	—	—	—	—	—	10	—	11	—
—	—	—	—	11	6	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	8	6	—	—	2	—	7	—	—	—	—	—	—	—	8	—	5	—
6	22	6	—	10	—	—	8	2	6	7	—	1	—	1	6	2	—	8	—	6	—
—	—	—	—	10	—	—	9	2	6	5	6	1	—	1	3	3	6	8	—	6	—
5	4	4	—	10	7	—	11	3	—	6	—	2	—	2	—	3	—	7	6	5	—
—	—	—	—	10	—	1	—	2	6	6	8	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 12. April 1845.

№ 87. Berliner Marktpreise pro März 1845. I. 771. April.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat März d. J. betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	1	18	7
für den Scheffel Roggen	1	6	3
für den Scheffel große Gerste	1	3	2
für den Scheffel kleine Gerste	—	28	9
für den Scheffel Hafer	—	23	5
für den Scheffel Erbsen	1	15	1
für den Zentner Heu	—	26	6
für das Schock Stroh	7	21	8
für den Zentner Hopfen	38	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	—	—
die Tonne Braunbier kostete	3	25	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	3

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. April 1845.

№ 88. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien. III. 1808. April.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im vierten Quartale 1844 zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Kapitalien, so wie über berichtigte Veräußerungsgelder sind, insoweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, denjenigen Special-Kassen, an welche die Geldzahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letztern übersandt worden.

Die Einzahler der gedachten Kapitalien haben sich daher zum Empfange der bescheinigten Quittungen, gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Bescheinigungen, bei den betreffenden Kassen zu melden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 10. April 1845.

№ 89. Agentur-Bestätigung. I. 461. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann C. W. Schneider zu Fehrbellin als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Fehrbellin und Umgegend bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. April 1845.

№ 90. Agentur-Bestätigung. I. 460. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Heller zu Angermünde als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Angermünde und Umgegend bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 8. Errichtung einer Elementarschule für Knaben.

Dem Lehrer Theodor Friedrich August Elsner ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Elementarschule für Knaben hierselbst ertheilt worden.

Berlin, den 11. April 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

№ 9. Errichtung einer Elementar-Töchterschule.

Dem Lehrer Eduard Böhme ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Elementar-Töchterschule hierselbst ertheilt worden. Berlin, den 11. April 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 32. Betreffend die für das Jahr 1845 ausgewählten Straßenstrecken, welche mit Granitplatten versehen werden sollen.

Zufolge der Bestimmungen des Reglements vom 3. Oktober 1842 sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der, durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung ernannten Deputation nachstehend benannte Straßenstrecken:

1) Alexanderstraße, vor den Grundstücken № 53 bis 56;
2) An der Schleuse, vor den Grundstücken № 10 bis 15;
3) Auguststraße, vor den Grundstücken № 9 bis 24, dann vor den Grundstücken № 30 bis 41, und vor der Seitenfronte des Hauses Rosenthaler Straße № 9;
4) Bollengasse, vor den Grundstücken № 1 bis 7 und vor der Seitenfronte des Hauses Molkenmarkt № 13;
5) Chausseestraße, vor № 80 bis 72;
6) Elisabethstraße, vor den Grundstücken № 13 bis 33;
7) Friedrichsgracht, vor № 33 bis 47, und vor den Seitenfronten der Grundstücke Grünstraße № 13 und Gertraudtenstraße № 13;
8) Friedrichsstraße, vor № 210 bis 221;
9) Kleine Georgen-Kirchgasse, vor № 1 bis 5, und vor den Seitenfronten der Häuser Landsberger Straße № 26 und Landwehrstraße № 24 und 25;
10) Georgenstraße, vor № 7 bis 13;
11) Gollnowsstraße, vor № 33 bis 42 und vor den Seitenfronten der Häuser Große Georgen-Kirchgasse № 42 und Neue Königsstraße № 71;
12) Heiligegeiststraße, vor № 24 bis 33;
13) Heidereutergasse, vor № 1 bis 5 und vor den Seitenfronten der Häuser Spandauer Straße № 77 und Rosenstraße № 2;

14) Holzgartenstraße, vor № 1 bis 4 und vor den Seitenfronten der Häuser Unterwasserstraße № 6 und Kurstraße № 50;
15) Jakobsstraße, vor № 21 bis 32;
16) Junkerstraße, vor № 1 bis 10, und vor der Seitenfronte des Hauses Lindenstraße № 86;
17) Lennéstraße, vor № 1 bis 9;
18) Linienstraße, vor № 12 bis 41, und vor der Seitenfronte des Grundstücks Schönhauserstraße № 60; dann vor № 224 bis 161, auch vor der Seitenfronte des Grundstücks kleine Hamburgerstraße № 25, und endlich vor den in der Linienstraße belegenen Fronten der Grundstücke Schönhauserstraße № 3 und 4;
19) Magazinstraße, vor № 1 und 2;
20) Marienstraße, vor № 13 bis 24, und vor der Seitenfronte des Hauses Louisenstraße № 25;
21) Mühlenstraße, vom Knie des Grundstücks № 59 bis № 70;
22) Nagelgasse, vor № 5 bis 14, und vor den Seitenfronten der Häuser Jüdenstraße № 8 und Spandauerstraße № 50;
23) Niederlagsstraße, vor № 1 bis 3, und vor der Seitenfronte des Hauses Rosenstraße № 1;
24) Neu Cölln am Wasser, vor № 1 bis 13, und vor der Seitenfronte des Hauses Neue Roßstraße № 12;
25) Neumannsgasse, vor № 1 bis 9 und vor den Seitenfronten der Grundstücke Breitestraße № 9 und Brüderstraße № 34;
26) Schiffbauerdamm, vor den Grundstücken № 21 a bis № 36;
27) Schillingsgasse, vor № 21 bis 30, und vor den Seitenfronten der Häuser Kaiserstraße № 48 und Magazinstraße № 1;
28) Siebergasse, vor den Grundstücken № 7 bis 18 und vor den Seitenfronten der Grundstücke Klosterstraße № 37 und Jüdenstraße № 55;
29) Stallschreibergasse, vor den Grundstücken № 33 bis 48;
30) Taubenstraße, vor № 24 bis 30;
31) Wilhelmsplatz, vor den Grundstücken № 1 bis № 7 und vor der Seitenfronte des Hauses Mohrenstraße № 1;
32) Ziegelstraße, vor № 1 bis 9, und vor den Seitenfronten der Häuser Friedrichsstraße № 106 und Artilleriestraße № 7;
33) Zimmerstraße, vor № 81 a bis 49 und vor den Seitenfronten der Grundstücke Markgrafenstraße № 73, Jerusalemerstraße № 5 und Lindenstraße № 75

ausgewählt, in welchen die Bürgersteige, so weit solches nicht schon früher geschehen ist, im Jahre 1845 mit Granitplatten versehen werden sollen, und gleichzeitig der Durchschnitts-Kostenpreis für den laufenden Fuß des drei Fuß breiten Trottoirs auf einen Thaler einen Silbergroschen sechs Pfennige ermittelt, mithin den zu bewilligenden Vergütigungssatz von $\frac{2}{3}$ auf ein und zwanzig Silbergroschen für das Jahr 1845 festgesetzt, welcher Satz jedoch bei Bürgersteigen von nicht drei Fuß Breite verhältnißmäßig reduzirt werden wird.

Indem dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer benachrichtigt, daß an dieselben besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchen die näheren Bestimmungen über die Richtung der Granitbahn, das Niveau derselben, so wie der etwa erforderlichen Neu- oder Umpflasterung der Bürgersteige, oder überhaupt die Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden.

Sollten in denjenigen Straßen, für welche in den frühern Jahren bereits die öffentliche Aufforderung zur Einlegung von Granitbahnen erlassen, und die Einlegung bewirkt ist, noch Grundeigenthümer vorhanden sein, welche den ihnen zustehenden Anspruch auf die reglementsmäßigen Hülfsgelder aus dem Grunde noch nicht geltend gemacht haben, weil sie die Granitbahn zwar erst nach Publikation des Reglements vom 30. Juni 1835, jedoch aber vor Bezeichnung der zur Einlegung bestimmten Straßen, oder nachdem die zu belegenden Straßen zwar schon in den öffentlichen Blättern bezeichnet, ihnen jedoch noch keine specielle Aufforderung zugefertigt war, gelegt haben, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, dies nunmehr binnen sechs Wochen unfehlbar zu thun, widrigenfalls der betreffende Anspruch als erloschen und nicht weiter berücksichtigt werden kann. Berlin, den 15. März 1845.

Königl. Polizei-Präsidium. Königl. Ministerial-Baukommission.

von Puttkammer. von Müffling. Berger.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Krausnick. W. Langerhans. Schulze.

№ 33. Schießversuche bei Berlin betreffend.

Die Schießversuche der Artillerie-Prüfungs-Kommission beginnen am 14. d. M. auf dem Artillerie-Schießplatze in der Jungfernheide und werden in der Regel Montags, Mittwochs und Freitags stattfinden.

Berlin, den 8. April 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Aus dem bei uns vorhandenen Ritterschafts-Rath von Seydlitzschen Prämien-Fonds sind zu der am 15. und 16. Mai d. J. zu Berlin bevorstehenden Thierschau 295 Thlr. zu Prämien für die besten dort zu stellenden Thiere ausgesetzt, und zwar:

a) für die beiden besten Mutter-Stuten à 60 Thlr. .... 120 Thlr.,
b) für die beiden besten Kühe à 50 Thlr. .... 100 „
c) für den besten Bullen .... 60 „
d) für den drittbesten Stier .... 15 „

Das Nähere über diese Thierschau und die sonst noch ausgesetzten Prämien ist aus dem von dem Direktorio des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz am 28. Februar d. J. erlassenen Programm, das bei unserem General-Sekretair, Herrn Oekonomie-Kommissarius von Schlicht zu Potsdam ausliegt, zu ersehen. Potsdam, den 20. März 1845.

Der Vorstand der Märkischen ökonomischen Gesellschaft als Central-Verein des Regierungsbezirks Potsdam.

von Meding.

Personalchronik.

Der seitherige Kammergerichts-Assessor Wilhelm Ernst Lüdemann zu Berlin ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der Forst-Kandidat Adalbert Georg Heinrich Bartelheim ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Die Doktoren der Medicin und Chirurgie Salomon Bloch und Julius Meyer zu Berlin sind als praktische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

In die Stelle des zum Departements-Thierarzte ernannten seitherigen Repetitors La Notte ist der bisherige Kreisthierarzt Halm zum Repetitor bei der Königl. Thierarzneischule zu Berlin ernannt worden.

Bei der zu Ostern 1845 am Seminar für Stadtschulen in Berlin abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Zöglinge dieser Anstalt für anstellungsfähig erklärt worden:

Friedrich Wilhelm Bartsch aus Neudamm in der Neumark.
Johann Karl Beccu aus Gramzow bei Prenzlow.
Maximus Theodor Behne aus Berlin.
Ernst Rudolph Fink aus Potsdam.
Theodor Ernst Götting aus Berlin.
Wilhelm Emil Goepel aus Berlin.
Franz August Gottlieb Günther aus Berlin.
Ferdinand Heinrich Leopold Thurn aus Müllrose.
Albert Ludwig Emil Werdermann aus Langerwisch bei Potsdam.
August Ferdinand Westphal aus Berlin.
Karl Georg Gustav Johann Zechlin aus Bochin in der Westpriegnitz.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Belauf Zerpenschleuse, Liebenwalder Forstreviers, östlich von dem von Zerpenschleuse nach Groß-Schönebeck führenden Wege neu errichteten Förster-Etablissement ist die Benennung „Försterei Zerpenschleuse" beigelegt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dadurch in den Kommunal- und polizeilichen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 2. April 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Unteroffizier Leopold Pfeffer, von der 5ten Fuß-Kompagnie der Garde-Artillerie Brigade, ist für die Rettung eines, zwischen den Zelten und Bellevue durch das Eis in die Spree gefallenen Mannes die für Lebensrettung gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Berlin, den 14. März 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirchenvorsteher und Senator Flemming zu Jüterbogk hat der dortigen Mönchenkirche ein Paar schöne große Altarleuchter und der Bürger und Tuchmachermeister Grauert daselbst der dortigen Frauenkirche eine Altar-, Taufstein- und Kanzel-Bekleidung von scharlachfarbenem Tuche geschenkt.

(Hierbei zwei öffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 25. April. 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 91. Amortisirte Staatspapiere. C. 93. April.

Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1844 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Des Dokuments №	Lit.	Betrag. Rthl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments №	Lit.	Betrag. Rthl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
I. Staatsschuldscheine de 1811.							
56,375	E.	100	vom 9. Mai 1844.	42,501	F.	100	vom 30. Mai 1844.
57,799	P.	100	vom 9. Mai 1844.	=	G.	50	vom 30. Mai 1844.
55,078	D.	100	vom 15. April 1844.	=	H.	25	vom 30. Mai 1844.
84,762	A.	100	vom 15. April 1844.	45,265	F.	25	vom 27. Febr. 1843.
92,031	J.	100	vom 25. Jan. 1844.	56,419	G.	25	vom 27. Febr. 1843.
94,423	K.	100	vom 25. Jan. 1844.	35,652	D.	25	vom 8. Juli 1844.
55,718	FF.	25	vom 25. Jan. 1844.	87,497	D.	100	vom 20. Juni 1844.
56,708	K.	25	vom 25. Jan. 1844.	79,072	K.	100	vom 26. Sept. 1844.
42,810	N.	25	vom 3. Juni 1844.	91,394	C.	100	vom 26. Sept. 1844.
II. Kurmärkische vierprocentige Obligationen.							
				4,852	F.	75	vom 26. Aug. 1844.

Berlin, den 2. April 1845.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

* * *

Potsdam, den 22. April 1845.

Vorstehende Nachweisung der Kontrole der Staatspapiere vom 2. d. M. über die im Jahre 1844 gerichtlich amortisirten Staatsschuld-Dokumente wird auf Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 8. desselben Monats in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

№ 92. Bestrafung der Veräußerung eines Schaafes oder mehrerer Schaafe aus einer Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist. I. 1031. April.

Potsdam, den 18. April 1845.

Da die Strafbestimmung zu 6 des Cirkular-Erlasses vom 16. April 1825 (Amtsblatt 1825 Seite 163 und 164) wegen der bösartigen Klauenseuche der Schaafe, in der Anwendung sich als nicht angemessen gezeigt hat, so ist dieselbe mittelst Rescripts der Königl. Hohen Ministerien der rc. Medicinal-Angelegenheiten und des Innern dahin abgeändert worden,

> daß jede Veräußerung eines Schaafes oder mehrerer Schaafe aus einer Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich darauf hin, daß bei wirklich erfolgter Verbreitung der Seuche die bereits im Kriminalgesetze angedrohten Strafen zur Anwendung kommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 93. Aufgehobene Viehsperre. I. 957. April.

Potsdam, den 21. April 1845.

Da seit länger als drei Monaten unter der Rindviehheerde der Gemeinde Berge, Westhavelländischen Kreises, unter welcher nach unserer, durch das 7te Stück des Amtsblatts 1844 Pag. 30 publicirte Bekanntmachung vom 7. Februar v. J. die Lungenseuche ausgebrochen war, kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen, so ist die, nach jener Bekanntmachung angeordnete Sperre des Dorfes Berge und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 12. Mittheilungen an das betreffende Landrathsamt bei den von den Untergerichten geführten Untersuchungen gegen Individuen militairpflichtigen Alters.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden wiederholt angewiesen, von allen Untersuchungen, welche gegen Individuen militairpflichtigen Alters eingeleitet werden, dem betreffenden Landraths-Amte Nachricht zu geben, zugleich auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Nothwendigkeit dieser Mittheilung nicht bloß Rücksichts derjenigen männlichen Individuen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sondern auch Rücksichts derjenigen eintritt, welche das 14te Lebensjahr überschritten haben. In den, an die Landraths-Aemter ergehenden Mittheilungen sind die zur Untersuchung gezogenen Individuen dergestalt genau zu bezeichnen, daß der Ort, das Jahr und der Tag ihrer Geburt daraus zu entnehmen ist.

Berlin, den 7. April 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 13. Das Institut der Schiedsmänner betreffend.

Die nachstehend abgedruckte summarische Nachweisung, enthaltend:

1) die Zahl der in den Jahren 1843 und 1844 bei denjenigen Untergerichten im Departement des Kammergerichts, an deren Sitz Schiedsmänner angestellt sind, anhängig gewesenen Prozesse,

2) die Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1844 zu Stande gebrachten Vergleiche

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. März 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt:				Zahl der im Jahre 1844 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
	im Jahre 1843	im Jahre 1844	mithin im Jahre 1844 mehr als im Jahre 1843	weniger als im Jahre 1843	
Stadtgericht Berlin	35,692	37,692	2000	—	312
Stadtgericht und Justizamt Potsdam	2,278	2,261	—	17	148
Im Osthavelländischen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Cremmen	212	218	6	—	21
Land- und Stadtgericht Fehrbellin	230	234	4	—	5
Stadtgericht Nauen	292	304	12	—	1
Land- und Stadtgericht Spandau	583	578	—	5	156
Im Westhavelländischen Kreise:					
Land- und Stadtgericht und Domgericht Brandenburg	1,011	1,075	64	—	20
Stadtgericht Rathenow	371	337	—	34	66
Im Templiner Kreise:					
Stadtgericht Lychen	78	81	3	—	3
Stadtgericht Templin	211	190	—	21	39
Land- und Stadtgericht Zehdenick	538	538	—	—	13
Im Teltower Kreise:					
Stadtgericht Charlottenburg	645	646	1	—	3
Land- und Stadtgericht Cöpenick	342	385	43	—	6
Land- und Stadtgericht Mittenwalde	181	188	7	—	1
Land- und Stadtgericht Trebbin	143	139	—	4	—
Land- und Stadtgericht Zossen	315	334	19	—	1
Im Zauch-Belziger Kreise:					
Land- und Stadtgericht Beelitz	216	193	—	23	59
Land- und Stadtgericht Belzig	321	449	128	—	—
Stadtgericht Treuenbrietzen	118	139	21	—	14
Latus	43,777	45,981	2308	104	868

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1843	im Jahre 1844	mithin im Jahre 1844 mehr als im Jahre 1843	weniger	Zahl der im Jahre 1844 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Transport	43,777	45,981	2308	104	868
Im Ruppiner Kreise:					
Stadtgericht Gransee	97	85	—	12	43
Land- und Stadtgericht Neustadt a. d. D.	213	273	60	—	10
Stadtgericht Neu-Ruppin	678	750	72	—	283
Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin	242	309	67	—	21
Stadtgericht Wusterhausen a. d. D.	126	120	—	6	23
Justizamt Rheinsberg	140	102	—	38	8
Im Ostpriegnitzschen Kreise:					
Stadtgericht Kyritz	185	195	10	—	105
Stadtgericht Pritzwalk	374	383	9	—	95
Stadtgericht und Justizamt Wittstock	1,126	1,166	40	—	214
Patrimonialgericht Meyenburg	111	113	2	—	8
Im Westpriegnitzschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Havelberg	381	385	4	—	5
Land- und Stadtgericht Lenzen	408	448	40	—	6
Stadtgericht Perleberg	342	372	30	—	29
Patrimonialgericht Puttlitz	165	164	—	1	4
Stadtgericht Wilsnack	100	85	—	15	118
Stadtgericht Wittenberge	260	285	25	—	4
Im Oberbarnimschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Freyenwalde	317	338	21	—	2
Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde	1,160	1,077	—	83	33
Land- und Stadtgericht Strausberg	158	167	9	—	5
Land- und Stadtgericht Wriezen	1,318	1,347	29	—	55
Im Niederbarnimschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Bernau	230	267	37	—	—
Land- und Stadtgericht Alt-Landsberg	327	334	7	—	3
Land- und Stadtgericht Liebenwalde	376	395	19	—	16
Land- und Stadtgericht Oranienburg	440	456	16	—	14
Latus	53,051	55,597	2805	259	1972

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1843	im Jahre 1844	mithin im Jahre 1844 mehr als im Jahre 1843	weniger als im Jahre 1843	Zahl der im Jahre 1844 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Transport	53,051	55,597	2805	259	1972
Im Angermünder Kreise:					
Stadtgericht Angermünde	376	402	26	—	61
Patrimonialgericht Greiffenberg	125	187	62	—	45
Schulamtsgericht Joachimsthal	271	265	—	6	29
Stadtgericht Oderberg	161	151	—	10	—
Justizkammer Schwedt	1,017	1,123	106	—	36
Im Prenzlower Kreise:					
Stadtgericht Prenzlow und Justizamt Brüssow-Löcknitz und Gramzow	1,489	1,849	360	—	170
Stadtgericht Straßburg	324	418	94	—	33
Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:					
Justizamt Baruth	217	227	10	—	—
Land- und Stadtgericht Dahme	234	259	25	—	28
Land- und Stadtgericht Jüterbogk	223	230	7	—	53
Land- und Stadtgericht Luckenwalde	416	449	33	—	—
Im Beeskow-Storkowschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Beeskow	452	568	116	—	86
Land- und Stadtgericht Buchholz	260	300	40	—	26
Land- und Stadtgericht Storkow	554	606	52	—	—
Summa	59,170	62,631	3736	275	2545

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 34. Preis der Blutegel.

Der Preis, zu welchem die Blutegel in den hiesigen Apotheken zu haben sein werden, ist bis auf Weiteres auf 4 Sgr. 6 Pf. pro Stück festgestellt.

Berlin, den 27. März 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 35. Militair-Schießübungen bei Berlin.

Die Schießübungen des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments beginnen Mitte dieses Monats auf den Schießständen in der Hasenheide.

Berlin, den 13. April 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 36. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Gnieser hierselbst, wohnhaft in der Köpnicker Straße № 111, ist heute als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Anstalt zu Elberfeld bestätigt worden. Berlin, den 2. April 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 37. Aufhebung einer Agentur-Bestätigung.

Die dem hiesigen Agenten der Köllnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia Weiß unterm 21. August 1841 ertheilte Bestätigung ist heute zurückgenommen worden.

Berlin, den 9. April 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Referendarius Graf Herrmann Henkel von Donnersmark ist zum Regierungs-Assessor ernannt.

Der Kammergerichts-Auskultator Adolph George ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt und Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder aus den Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Rudolph Pohlandt ist zum Kammergerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 14. Januar 1845 ernannt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Heinrich August Sarban ist aus dem Justizdienst entlassen.

Der Kammergerichts-Auskultator Gustav von Busse ist Behufs seiner Beschäftigung bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder aus den Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Kammergerichts-Referendarius Anton Wilhelm Herrmann Müller ist aus seinen Geschäftsverhältnissen im Departement des Kammergerichts Behufs seiner Beschäftigung bei dem Königl. Oberlandesgericht in Naumburg entlassen.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius August Wilhelm Kayser ist zum Kammergerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 20. Januar 1845 ernannt.

Der Kammergerichts-Auskultator Herrmann Theodor Lerche ist auf seinen Antrag an das Königl. Oberlandesgericht in Naumburg versetzt.

Der Kammergerichts-Auskultator Gustav Albert Sehtmacher ist auf seinen Antrag an das Königl. Oberlandesgericht zu Arnsberg versetzt.

Patrimonialgerichte. Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Kränzlin Isten Antheils und Wildberg Isten und IIten Antheils ist dem Kammergerichts-Assessor Gericke zu Neu-Ruppin übertragen.

Dem bei der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg angestellten Sekretair und Kalkulator Fecht ist der Charakter als „Rechnungs-Rath" verliehen worden.

Dem Domainen-Pächter Meyer zu Kienberg, Amts Königshorst, ist der Charakter als „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Dem ersten Lehrer und Küster Richter zu Brüssow, Superintendentur Prenzlow II, ist das Prädikat als „Kantor" beigelegt worden.

Die Feldmesser Robert Otto Seligo und Karl Wilhelm Adalbert Hillert sind bei der Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst und Feldjäger im reitenden Korps Ludwig Wilhelm Rietz und der Kandidat der Feldmeßkunst Karl Friedrich Wilhelm Krebs sind als Feldmesser bestellt und in dieser Eigenschaft diesseits vereidigt worden.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie August Julius Steinrück zu Berlin ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. David Fürstner ist als Geburtshelfer approbirt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten:
Karl Ludwig Bartusch aus Peitz,
Wilhelm Robert Diedrich aus Cottbus,
Friedrich Adolph Theodor Erdmann Diestelmann aus Brandenburg,
Gustav Julius Flemming aus Jüterbogk,
Hans Philipp Heinrich Bernhard Herrmann Jahn aus Krampfer,
Ferdinand Karl Kühne aus Grünefeld,
Wilhelm Eduard Wagler aus Preschen,
Alexander Wilhelm Franz Wenke aus Kölzig und
Karl Heinrich Julius Wimmel aus Berlin, so wie auch
der Rektor Julius Lieber zu Züllichau
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Schiedsmänner. Der Bürgermeister Johann Karl Schmidt zu Schwedt ist für den zweiten Bezirk der Stadt Schwedt (anderweitige Wahl), der Gutsbesitzer Ende in Zerpenschleuse für den dritten ländlichen Bezirk Niederbarnimschen Kreises verpflichtet worden.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen und in der mit ihnen angestellten Prüfung bestanden sind.

A. Vorzüglich gut bestanden:

1) Verwittwete Marie Müller geb. Haase zu Templin,
2) verehelichte Caroline Muchow geb. Schüler zu Wachow, im Westhavelländischen Kreise,
3) " Marie Pape geb. Gentz zu Lindow,
4) " Dorothea Regelin geb. Ihlefeld zu Groß-Fredenwalde, im Templinschen Kreise.

B. Recht gut bestanden:

5) Verehelichte Caroline Schröder geb. Müller zu Lübars, im Niederbarnimschen Kreise,
6) " Friederike Doebbelin geb. Haupt zu Schulzendorf, im Oberbarnimschen Kreise,
7) " Caroline Lohan geb. Zier zu Luckenwalde,
8) " Caroline Herms geb. Eckert zu Klessen, im Westhavelländischen Kreise,
9) verwittwete Ottilie Magen geb. Lorenz zu Hetzdorf, im Prenzlowschen Kreise,
10) verehelichte Maria Heise geb. Willfahrt zu Groß-Spiegelberg, im Prenzlowschen Kreise,
11) " Charlotte Wüstenhagen geb. Götze zu Schöneweide im Teltowschen Kreise,
12) " Friederike Kühn geb. Schmidt zu Quaden-Germendorf im Niederbarnimschen Kreise,
13) " Wilhelmine Schittmaier geb. Aler zu Neustadt-Eberswalde,

14) verwittwete Bertha Kühne geb. Werner zu Kerzendorf, im Teltowschen Kreise,
15) verehelichte Christiane Ludwig geb. Weise zu Tauche, im Beeskow-Storkowschen Kreise,
16) verwittwete Caroline Fehrenbach geb. Otto zu Rathenow.

C. Gut bestanden:

17) verehelichte Caroline Dermützel geb. Polack zu Lunow, im Angermündeschen Kreise,
18) " Sophie Zech geb. Conrad zu Münchehofe im Beeskow-Storkowschen Kreise,
19) " Dorothea Köpke geb. Vetter zu Blankenburg, im Angermündeschen Kreise,
20) unverehelichte Caroline Irrlitz zu Liepe, im Angermündeschen Kreise,
21) verehelichte Caroline Riegelson geb. Fischer zu Zinna,
22) " Wilhelmine Keßler geb. Hoppe zu Grieben, im Ruppinschen Kreise,
23) " Christiane Hierl geb. Hintze zu Belzig.
24) " Louise Grelle geb. Leue zu Brunne, im Osthavelländischen Kreise,
25) " Dorothea Neue geb. Meier zu Boetzow, im Osthavelländischen Kreise,
26) " Dorothea Sommermeier geb. Oergel zu Demmerthin, im Ostpriegnitzschen Kreise,
27) " Wilhelmine Zimmermann geb. Schmalz zu Schmergow, im Zauch-Belzigschen Kreise,
28) " Louise Wossack geb. Großmann zu Cöpenick.

Die sub A 1, 2 und 3 genannten Hebammen haben wegen besonderen Fleißes und ihres ausgezeichnet sittlichen Betragens ein Gebärbett als Prämie erhalten.

Potsdam, den 21. April 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Dem auf der Feldmark des Dorfes Grüna an dem von Zinna nach Jüterbogk führenden Wege errichteten, dem Zimmermeister Kahle gehörigen Etablissement ist, in Anerkenntniß der Verdienste des Herrn Landraths Hauschteck um die Verschönerung jener Gegend, der Name:

„Hauschteckslust"

beigelegt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den Kommunal- und polizeilichen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 18. April 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei öffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 2. Mai. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2556. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Februar 1845, durch welche der Stadt Koronowo, im Großherzogthum Posen, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen wird.

№ 2557. Ergänzung der Verordnung vom 25. März 1841 über die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen. D. d. den 7. März 1845.

№ 2558. Gesetz zur Erleichterung des Verfahrens bei Berichtigung des Besitz-Titels. Vom 7. März 1845.

№ 2559. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktienvereines für die Trebnitz-Zdunyer Chaussee. Vom 7. März 1845.

№ 2560. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. März 1845, betreffend die Deklaration der §§ 8 und 11 № 2 der Verordnung vom 23. Februar 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 94. Betrifft die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente. I. 739. April.

Potsdam, den 14. April 1845.

Indem wir unsere, im 52sten Stück des vorjährigen Amtsblatts sub № 295 abgedruckte Bekanntmachung vom 18. Dezember v. J., so wie das damit veröffentlichte Regulativ vom 6. desselben Monats und Jahres und die übrigen Beilagen derselben hierunter wiederholt publiciren, machen wir auf unsere Bekanntmachung vom 29. März d. J. (Amtsblatt Stück 14 № 70) aufmerksam, nach welcher der Zeitpunkt, von welchem ab die Führer von Schiffen und Floßhölzern auf der Elbe mit neuen Schiffs- und Schiffer-Patenten versehen sein müssen, vom 1. Januar d. J. bis zum 1. November d. J. verlängert ist, ohne daß jedoch dadurch die Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Regulativs vom 6. Dezember v. J. abgeändert sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Dezember 1844.

Die in der Additional-Akte vom 13. April d. J. zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen über die Schiffs- und Schiffer-Patente machen Anordnungen zu ihrer Ausführung erforderlich, welche in dem unter № I hierunter abgedruckten Regulative vom 6. d. M. zusammengestellt worden sind. Damit diese Bestimmungen der gedachten Additional-Akte, welche ihrem ganzen Inhalte nach im 37sten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung enthalten ist, allen, denen sie angehen, bekannt werden, lassen wir hierunter unter № II die §§ 6—17 der mehrgedachten Akte, welche an die Stelle des Artikels IV der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 treten, zu gleichem Zwecke auch die, die Form der Schiffs-Manifeste betreffenden §§ 31, 32 und 33 derselben Akte, und endlich die in den sämmtlichen hier bezogenen Paragraphen allegirten, der Additional-Akte vom 13. April d. J. unter den Buchstaben A, B, C und G beigefügten Muster im Abdrucke folgen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

I.

Regulativ

zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Akte vom 13. April d. J. zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober d. J. in № 37 der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additional-Akte vom 13. April d. J. zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, enthält in den §§ 6—17 für den Schifffahrtsbetrieb auf der Elbe zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg an Stelle des Art. IV der letztgedachten Akte über den Nachweis der Qualifikation zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge Bestimmungen, zu deren Ausführung unter Aufhebung der, unter dem 5. November 1836 und 13. November 1837 erlassenen Verfügungen Nachstehendes angeordnet wird:

§ 1. Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§ 8 der Additional-Akte), muß vom 1. Januar 1845 ab

1) dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben sein, welcher für die Befolgung der in den §§ 9—13 der Additional-Akte enthaltenen Vorschriften verantwortlich,
2) in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A (§ 10 der Additional-Akte) ausgestellten Schiffs-Patente und
3) Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schiffer-Patent nach dem Muster B (§ 12 der Additional-Akte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge der Patente bedürfen.

§ 2. Die, nach Anleitungen der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 ertheilten Elbschiffer-Patente sind vom 1. Januar 1845 ab ungültig, und, nachdem sie, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Regulativs eingezogen sein werden, von denjenigen Kreisbehörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§ 3. Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§ 8 der Additional-Akte), muß vom 1. Januar 1845 ab

1) unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§ 1 № 1) stehen, welcher
2) mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster C (Beilage zu § 12 der Additional-Akte) versehen ist.

§ 4. Sowohl die Schiffs- als die Schiffer-Patente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustands des Fahrzeugs beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt oder der Flößerei ausgestellt werden.

In der Regel steht die Prüfung dem Wasserbau-Beamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§ 5. Wer sich um die Ausstellung eines Schiffs-Patents (§ 1 № 2) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug unter Vorlegung der im § 2 der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei vom 23. Oktober 1837 (Anlagen D und E) bezeichneten Atteste, unbeladen, dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waarentransport kein erhebliches Bedenken ergiebt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu ertheilen hat,

daß das dem N. zugehörende Schiff, bezeichnet . . . . . . , brauchbar zum Waarentransport befunden sei.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Dokumenten und dem Bau-Atteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 mit einem Schiffer-Patente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr. das § 1 № 2 bezeichnete Schiffs-Patent genau nach dem vorgeschriebenen Muster, ausstellt. Beim Mangel des Bau-Attestes genügen beigebrachte anderweitige unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeugs.

Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er demselben regle-

mentsmäßige Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethsfuhrwerk zu zahlen, resp. zu erstatten.

§ 6. Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffs-Patents nachgesucht wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Baubeamten (§ 4), so tritt auf den Antrag des Bewerbers der Wasserbau-Beamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§ 7. Wer sich um die Ausstellung eines Schiffer-Patents bewirbt (§ 1 № 3, § 3 № 2), hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbau-Beamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist

1) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster C (§ 3 № 2)

darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der, unter dem 13. April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist;

2) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster B (§ 1 № 3)

darauf zu richten, ob der Bewerber

a) von dem gehörigen Zustande eines Fluß-Segelfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können;
b) von den erforderlichen Inventarienstücken und deren Gebrauche;
c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders;
d) von den vorgedachten schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften

zureichende Kenntnisse hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schiffer-Patent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntniß von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschinen nachzuweisen.

§ 8. Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Baubeamte stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Fluß-Schifffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreisbehörde die, in dem Texte des Musters zum neuen Schiffer-Patente vorgeschriebene Versicherung protokollarisch auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent stempel- und gebührenfrei, wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elbschifffahrts-

Patente befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., genau nach dem vorgeschriebenen Muster B oder C, aus, je nachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes oder eines Flosses befähigen will.

§ 9. Innerhalb des Zeitraums bis zum 1. Juli k. J. steht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbau-Bezirks, in welchem ihr Domizil ist, befinden, und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbau-Beamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle sich jener der Prüfung zu unterziehen, event. die Bescheinigung (§ 8) auszustellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbau-Beamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreisbehörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirks-Baubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schiffer-Patente auf den Grund derselben ausstellen.

§ 10. Innerhalb des, im § 9 bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereits in dem Besitze von Elbschifffahrts-Patenten befinden, die vom 1. Januar 1845 ab außer Gültigkeit treten, gestattet sein, die Ausstellung der neuen Schiffs- und Schiffer-Patente bei dem Haupt-Zollamte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungs-Bescheinigungen des Baubeamten (§§ 5, 8) und die, die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeuges feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungs-Protokollen und den eingezogenen alten Patenten (§§ 5, 8) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der Königlichen Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden Königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungs-Bezirken Schiffer Patente erhalten haben, davon unter Mittheilung von Extrakten aus dem Register der betreffenden Verpflichtungs-Verhandlungen und alten Patente, und sind demnächst die Kreisregister hiernach zu berichtigen.

§ 11. Ergeben sich gegen die Ausstellung der Bescheinigungen (§§ 5, 8) oder der nachgesuchten Patente Bedenken, und der Bewerber, mit diesen bekannt gemacht, beharrt bei seinem Antrage, so ist er damit sogleich zu Protokoll zu vernehmen. Es ist in diesem zu bemerken, was dem Antrage entgegensteht, der Bewerber ist darüber zu vernehmen und die Verhandlung ist ohne Verzug an die betreffende Königliche Regierung zu befördern, welche in kürzester Frist im Wege des Rekurses zu entscheiden hat.

§ 12. Rücksichtlich der Einziehung und Erneuerung der, auf Grund dieses Regulativs ausgefertigten Patente behält es bei den Bestimmungen der Additional-Akte vom 13. April d. J. §§ 10, 11, 13 sein Bewenden.

§ 13. Wird auf den Grund der in den §§ 14—16 der Additional-Akte vom 13. April d. J. enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Strom-Bezirks-Polizei-

hörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren schwebt, einen Vermerk auf dem Manifeste des Angeschuldigten zu machen, damit dieser den, im § 17 der Additional-Akte bezeichneten Nachweis führen kann.

Berlin, den 6. Dezember 1844.

Der Finanz-Minister.

IV. 18,051.
III. 26,872.

Flottwell.

* * *

II.

Auszug

aus der Additional-Akte vom 13. April 1844 zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821.

Zum Art. IV (der vorbezeichneten Elbschifffahrts-Akte).

§ 6. An die Stelle dieses Artikels, treten die in den §§ 7 — 17 enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§ 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maßgabe dieser Akte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behuf derjenigen Elbschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§ 8. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speziellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§ 9 — 13 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§ 9. Jedes der im § 8 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §§ 10 — 13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach weiter-

solcher Sache nicht Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§ 10. Das Schiffs-Patent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

A.

Das Schiffs-Patent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§ 11. Das Schiffs-Patent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffs-Patente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§ 12. Das Schiffer-Patent ist von einer der in jedem Elbuferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B und C beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

B, C.

Das Schiffer-Patent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§ 13. Das Schiffer-Patent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schiffer-Patents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schiffer-Patent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzoll-Defrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§ 14. Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§ 9 — 12 erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach dem Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20 — 25 Thlr. für ein Dampfschiff,
10 — 20 " " " Segelschiff,
5 — 10 " " " Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§ 15. Wer sich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

§ 16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffs-Patent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§ 17. Die in den §§ 14, 15, 16 angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen Paragraphen erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jeden ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Zum Art. XVII.

§ 31. An die Stelle dieses Artikels treten die folgenden, so wie die in den §§ 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen:

Kein Schiffer oder Flößer darf vom Ladungsplatze abfahren, bevor er mit den Frachtbriefen über die geladenen Waaren und mit einem vorschriftsmäßigen Manifeste (vergl. § 32) versehen ist.

Die Frachtbriefe müssen von den Absendern ausgestellt sein und die Gattung und Menge, so wie den Bestimmungsort und Empfänger der Waaren benennen.

Das Manifest ist von dem Schiffsführer oder für denselben von einem Dritten, welcher jedoch kein Elbzoll- oder Hafenbeamter sein darf, anzufertigen.

Jede unterwegs eintretende Bei- oder Ausladung muß sofort in dem Manifeste bemerkt und von dem Elbzollamte des Bei- oder Ausladungsortes, oder wenn sich ein

ein solcher dort nicht befindet, von dem auf der ferneren Fahrt zunächst berührten Elbzollamte beglaubigt werden.

§ 32. Die Schiffs-Manifeste sind nach dem in der Anlage G beigefügten Muster anzufertigen und müssen enthalten: G.

1) Die Nummer und sonstige Bezeichnung des Schiffes und die Orte, an welchen dessen dermalige Fahrt angefangen hat und endigen soll.
2) Namen und Wohnort des Schiffs-Eigenthümers.
3) Namen und Wohnort des Schiffsführers.
4) Die Angabe der Zahl der Bemannung.
5) Aufzählung, Benennung und Gewicht der geladenen Waaren nach der Nummer und Reihefolge der Frachtbriefe, in der Art, daß jedes Kollo aufzuzählen und bei demselben
   a) dessen Bezeichnung und Brutto-Gewicht,
   b) dessen Einladungs- und Bestimmungsort nebst den Namen des Versenders und Empfängers, und
   c) die Benennung der in demselben enthaltenen Waaren

   anzugeben ist.
6) Die Versicherung der Richtigkeit des Inhalts unter öffentlich beglaubigter Unterschrift des Schiffsführers. Dieser ist für den Inhalt des Manifestes auch dann verantwortlich, wenn er dasselbe durch Dritte hat anfertigen lassen.

§ 33. Die Vorschriften über Anlegen und Meldung bei den Elbzoll-Aemtern gelten auch für leere Fahrzeuge.

Geschehen zu Dresden, den 13. April 1844.

* * *

Anlage A.
Muster eines Schiffs-Patentes.

Schiffs-Patent.

Das dem N. N. zu N. zugehörige {Segelschiff / Dampfschiff} {ohne besonderen Namen / N. N.} mit der Nummer . . . . . versehen nnd unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichniß eingetragen, von . . . . Tragfähigkeit, und im Jahre . . . . neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zum Elbschifffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich in erwähntem, gutem Zustande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage B.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses,

N. N. . . . .
aus . . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Elbschifffahrt mit {Segelschiffen / Dampfschiffen} dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden {Segel- / Dampf-} Schiffes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Akte; so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgestellt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage C.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent

Vorzeiger dieses,

N. N. . . . .
aus . . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzflosses unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Akte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertigt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage G.

Muster eines Manifestes für die auf der Strecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg fahrenden Elbschiffe.

Ausstellungs-Amt . . . . № . . .

Manifest

über die Ladung des Schiffes . . . . № . . . Eigenthum de . . . . aus . . . . geführt vom Steuermann . . . . aus . . . . zur Fahrt von . . . . nach . . . . und bemannt mit . . . . Mann.

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört und mit einer Nummer deutlich und dauernd bezeichnet sein.
2) Die Abfahrt von dem Ladungsplatze darf nicht eher erfolgen, als wenn der Schiffer mit dem zur Ladung gehörigen Manifeste nebst Frachtbriefen versehen ist. Jede Zu- und Abladung muß beim nächsten Elbzollamte gehörig nachgewiesen werden.
3) Die Güter eines jeden Frachtbriefes werden im Manifeste unter einer besondern Nummer eingetragen, welche auch auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind im Manifeste in derselben Reihenfolge anzuführen, wie sie im Frachtbriefe verzeichnet sind.
4) Waaren im unverpackten Zustande sind, soweit es ihre Beschaffenheit gestattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach im Manifeste anzugeben.
5) Der Schiffsführer hat das Manifest mit seiner Unterschrift, durch welche er für die Richtigkeit des Inhaltes haftet, zu versehen und dasselbe beim Elbzollamte des Einladungsortes oder, wenn ein solches sich dort nicht befindet, bei dem nächsten auf der Fahrt berührten Elbzollamte zur Beglaubigung zu überreichen. Diese geschieht gebührenfrei. Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es mit Seitenzahlen versehen und geheftet übergeben werden, worauf die Heftschnur amtlich angesiegelt wird. Alle Frachtzettel und Ladungspapiere sind bei dieser Gelegenheit vorzuzeigen und während der Fahrt, als Beilagen des Manifestes, vom Schiffsführer aufzubewahren.
6) Der Schiffsführer hat das Original-Manifest nebst Beilagen jedem auf der Fahrt berührtem Elbzollamte vorzuzeigen und eine richtige Abschrift desselben dem zuerst berührten Elbzollamte jedes Staatsgebietes einzuhändigen.
7) Das Manifest wird zu . . . bei dem . . . abgegeben und von demselben nach Vorschrift der Elbschifffahrts-Akte aufbewahrt.
8) Transitirende Schiffe können am ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines Uferstaates entrichten.

Potsdam, den 31. Januar 1845.

№ 95. Betrifft die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente. I. 2141. Jan.

Mit Bezug auf unsere, im vorjährigen Amtsblatt unter № 295 abgedruckte Bekanntmachung vom 18. Dezember v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des Schifffahrt und Flößerei treibenden Publikums, daß der Wasser-Bau-Inspektor Koppin zu Lenzen in der Zeit vom Beginn der diesjährigen Schifffahrt auf der Elbe bis zum Schlusse des Monats Juni d. J. jeden Dienstag und Freitag in Wittenberge auf dem dortigen Königl. Haupt-Zollamte anwesend sein wird, um die zur Erlangung von Schiffs- und Schiffer-Patenten von dem obengenannten Haupt-Zollamte nöthigen Prüfungen der Führer von Schiffen und Floßhölzern auf der Elbe, so wie der zur Befahrung dieses Stroms bestimmten Schiffe, vorzunehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 96. Verlooſete Kammer-Kredit-Kassenscheine. C. 112. April.

Bei der heute zu Merseburg erfolgten 47sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine wurden Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1845 folgende Nummern gezogen:

Von Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 264. 564. 577. 697.

Von Litt. D. à 50 Thlr.:

№ 32. 90. 212. 229. 238. 265. 286. 541.

Von Litt. Aa. à 1000 Thlr.:

№ 98. 535. 572. 593. 644. 710. 1002. 1326. 1366. 1406. 1446. 1710. 1899. 2152. 2315. 2409. 2460. 2922.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 34 Thlr. die Scheine von № 8602 bis mit 10,238 zur Zahlung in gedachtem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1845, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B., D. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 7. April 1845.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

* * *

Potsdam, den 24. April 1845.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im Ostertermine d. J. ausgelooseten Kammer-Kredit-Kassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl Regierung.

№ 97. Verloosete Steuer-Kredit-Kassen-scheine. C. 112. April.

Bei der heute hierselbst, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassenschuld verordneten ständischen Deputirten statt gehabten Verloosung, sowohl der im Jahre 1764, als auch der an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1845 folgende Nummern gezogen worden.

I. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

№ 621. 1614. 1761. 2823. 3295. 3653. 3842. 4010. 5183. 5330. 5876. 6158. 6187. 6646. 7004. 7213. 7219. 7657. 7843. 8345. 8962. 0457. 10,637. 10,784. 11,170. 11,315. 11,633. 12,315. 12,627. 12,829. 12,865.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 704. 1689. 3379. 3444. 3753. 4332. 4333. 4937. 5071. 5374. 5385. 5503. 5575. 6790. 7051. 7069. 7330.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

№ 1033. 1504. 3536. 3917. 4714. 5105. 5244. 5408. 0154. 6409. 6434. 6622.

II. Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

№ 1. 179. 307.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 126.

von Litt. C. à 200 Thlr.:

№ 67. 162.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

№ 15. 91. 129.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1845 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Koupons, in Konventionsgelde erfolgen.

Mit dem vorbezeichneten Termine hört die Verzinsung jener ausgelooseten Scheine auf. Merseburg, den 14. April 1845.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

* * *

Potsdam, den 24. April 1845.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Ostertermine verlooseten Steuer-Kredit-Kassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. April 1845.

№ 98. Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten. III. f. 1339. April.

Den zum Empfang von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Besitzern von Privatgütern und Domainen-Einsassen werden die bestehenden Bestimmungen in der, im vorjährigen Amtsblatt Pag. 100 abgedruckten Bekanntmachung vom 21. April v. J., wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Bauholzbedürfnisse in Erinnerung gebracht und dieselben aufgefordert, ihre etwanigen Anträge auf Verabreichung von Bauholz während des Wadels 18 4/5 6 spätestens bis zum 15. Mai d. J. bei den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern anzumelden, da später eingehende Anträge auf Holzverabreichungen, wenn solche nicht etwa Brand-, Sturm- oder sonstige Schäden betreffen, erst in dem darauf folgenden Wadel Berücksichtigung finden können.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 25. April 1845.

№ 99. Preis der Blutegel in den Apotheken. I. 1961. April.

Da die ungünstige Witterung der ersten vier Monate dieses Jahres der Erhaltung und Vermehrung der Blutegel sehr nachtheilig geworden ist und dadurch die Einkaufspreise derselben sehr gestiegen sind, so wird unsere Bekanntmachung vom 25. März d. J. über die Blutegelpreise in den Apotheken (Amtsblatt dieses Jahres Seite 95) dahin abgeändert, daß der Preis der Blutegel in den Apotheken von jetzt ab bis zum 1. Juli d. J. vier Silbergroschen sechs Pfennige pro Stück beträgt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. April 1845.

№ 100. Agentur-Bestätigung. I. 735. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Karl Steindorff jun. zu Havelberg als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Havelberg und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. April 1845.

№ 101. Agentur-Bestätigung. I. 1290. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Bulle zu Pritzwalk als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Pritzwalk und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. April 1845.

№ 102. Agentur-Niederlegung

Nachdem der Kaufmann Müller zu Strausberg die bisher ihm übertragen gewesene Agentur der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Maurermeister Gerhardt ebendaselbst als Agent der genannten Gesellschaft für

die Stadt Strausberg und Umgegend von uns bestätigt worden, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

und Agentur-Bestätigung. I. 1191. April.

Potsdam, den 24. April 1845.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Agent (Special-Direktor) der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft für den Westhavelländischen Kreis, Gutspächter Winterfeldt zu Ketzür, die ihm übertragen gewesene Agentur niedergelegt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 103. Agentur-Niederlegung. I. 1046. April.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Es sind neuerlich mehrfach Fälle zur Sprache gekommen, in denen Untergerichte unseres Departements bei Uebersendung von Verbrechern an die Strafanstalten den Direktionen der letztern die erforderlichen Papiere zum Theil gar nicht, zum Theil in unausreichender Weise mitgetheilt haben. Unter Verweisung auf die Bekanntmachungen vom 29. Dezember 1836, 13. Juli 1837, 13. August 1838, 13. Januar 1840, 11. April 1841 und 1842 (Amtsblatt pro 1837 № 4 und 30, pro 1838 № 35, pro 1840 № 7, pro 1841 № 21, pro 1842 № 17) werden daher die Untergerichte unseres Departements daran erinnert, daß den Direktionen der Strafanstalten bei Ueberlieferung der Verbrecher dem Ueberweisungs-Schreiben außer der Annahme-Ordre und Abschrift des Tenor des Erkenntnisses, das ärztliche Attest über die Arbeitsfähigkeit, das Signalement und die Darstellung der persönlichen und Familienverhältnisse rc. des Verbrechers beigefügt sein muß. Die letztgedachte Darstellung darf sich aber nicht bloß auf einer Abschrift des im Anfange der Untersuchung aufgenommenen Protokolls über die General-Vernehmung des Angeschuldigten beschränken, sondern muß außer den persönlichen und Familien-Verhältnissen und dem Lebenslaufe des Verbrechers, daher insbesondere den Tag, Monat und des Jahres der Geburt desselben, und im Fall bereits früher erlittener Zuchthausstrafen, den Ort und die Zeit der Vollstreckung derselben enthalten, sondern auch Alles dasjenige, was die Untersuchung über die vorherrschenden Neigungen, Laster und Verbrechen des Verurtheilten ergeben haben.

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird Ordnungsstrafen nach sich ziehen.

Berlin, den 14. April 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 14. Verfahren bei Ablieferung von Verbrechern in die Strafanstalten Seitens der Untergerichte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Mai 1838 soll der hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres abgehalten werden. Diese Anordnung ist von dem bei dem hiesigen Wollmarkte betheiligten Publikum,

№ 38. Die in den Tagen vom

21. bis 23. Juni jeden Jahres in Berlin abzuhaltenden Wollmärkte betreffend.

namentlich aber von den Woll-Producenten und Woll-Händlern nicht strenge befolgt worden, vielmehr fanden sich die Verkäufer gewöhnlich fast acht Tage vor dem bestimmten Wollmarkts-Anfange mit ihren Wollen hier ein, und der Markt war am 21. Juni größtentheils beendet. — Die dadurch herbeigeführten mannichfachen Uebelstände haben zu vielfachen, nur zu begründeten Beschwerden der Wollmarkts-Interessenten Veranlassung gegeben. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen Excellenzen haben daher mittelst Hohen Erlasses vom 26. November v. J. angeordnet, daß das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Wagescheine nicht früher, als in den drei letzten der Eröffnung des Marktes vorangehenden Tagen erfolgen, und die Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Orten ebenfalls nicht früher, also nicht vor dem 18. Juni zum Verkauf ausgelegt werden solle. Die hiesigen Wollverwiegungs-Anstalten — und ebenso die Marktpolizei-Beamten sind mit desfallsiger Anweisung versehen. Die Wollverkäufer werden daher zur Ersparung unnöthiger Kosten gut daran thun, ihre Wollen erst an den obengedachten drei Tagen, frühstens aber am 17. Juni hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 20. April 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Assessor von Kalkreuth zu Danzig ist von des Königs Majestät zum Stiftshauptmann des Fräuleinstifts Heiligengrabe, im Ostpriegnitzschen Kreise, mittelst Allerhöchster Bestallung vom 19. März d. J. auf die Wahl des Stifts-Kapitels zu Heiligengrabe bestätigt worden.

Dem Förster Kayser im Wildpark bei Potsdam ist die durch den Tod des Försters Schur erledigte Försterstelle zu Rehmate, im Forstreviere Liebenwalde, vom 1. Mai d. J. an übertragen worden.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Johann Heinrich Albert Koblanck zu Berlin ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Osthavelländischen Kreise sind

1) der Rittergutsbesitzer Nagel auf Eichstaedt und
2) der Amtmann Behm zu Linum,

Ersterer in Stelle des aus dem Kreise geschiedenen Rittergutsbesitzers von Lentzke, zu Kreisverordneten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Patron der Kirche zu Haßleben, Superintendentur Prenzlow I, hat derselben ein großes gußeisernes Kruzifix und die verwittwete Frau Prediger Tubenthal der Kirche zu Kuhz in derselben Superintendentur ebenfalls ein gußeisernes Kruzifix nebst einem dazu passenden Postamente zum Geschenk gemacht.

Die Kirchenvorsteher Schmidtschen Eheleute in Schmergow, Superintendentur Neustadt Brandenburg, haben bei Gelegenheit der Einsegnung ihres Sohnes der dortigen Kirche ein Paar geschmackvoll gearbeitete Altarleuchter mit Lackirung und Broncebelag zum Geschenk gemacht.

(Hierbei zwei öffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 9. Mai. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2561. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 14. März 1845.

№ 2562. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. April 1845, daß Belegungen bei der Bank nur in Kourant und nicht in Friedrichsd'or zulässig sind.

An die Stelle des zum Chef des Generalstabes des 8ten Armeekorps ernannten Majors Herrn von Hoepfner ist der Major im großen Generalstabe, Herr von Roon zu Berlin, zum Censor der militairischen Schriften für die Provinz Brandenburg ernannt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. April 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 104. Erledigtes Kreis-Physikat. I. 2118. April.

Potsdam, den 30. April 1845.

Durch den am 24. d. M. erfolgten Tod des Sanitäts-Raths Dr. Stauß in Jüterbogk ist das Physikat des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises erledigt worden. Qualificirte, mit dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Verwaltung eines Physikats versehene Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben uns ihre Gesuche und Legitimations-Zeugnisse binnen sechs Wochen einzureichen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 105. Ankauf des Vorwerks Frankendorf Seitens des Fiskus. III. 1121. Jan.

Potsdam, den 28. April 1845.

Nachdem das Vorwerk Frankendorf in den Besitz des Königlichen Fiskus übergegangen, ist die Ausübung der polizeilichen und sonstigen gutsherrlichen Rechte dem Königl. Domainen-Rentamte zu Alt-Ruppin übertragen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 106. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1845 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	—	3	4	7	½	3	1	3	8	2	1½	6	6½	3	10½	4	11	3	8½	5	—	5	—
2	8	—	4	1	7	1	2	10	3	8	2	1½	6	6	3	10	5	—	3	7½	4	11	5	—
3	8	—	3	11	7	1	3	—	3	8	2	1½	6	6	3	9	5	1	3	7	4	11	5	—
4	8	—	4	—	7	—	3	1	3	8	2	1½	6	6	3	9	5	—	3	8	4	10	5	—
5	8	—	4	2	7	—	3	2	3	7	2	1½	6	6	3	9	5	—	3	8	4	10	5	—
6	8	—	4	—	7	—	3	2	3	7	2	1½	6	5½	3	9	4	11	3	8	4	9	5	—
7	8	—	4	—	7	—	3	2	3	7	2	1½	6	5½	3	9	4	11	3	7	4	9	5	—
8	7	11	4	2	7	—	3	—	3	6	2	2	6	5½	3	9	4	11	3	6	4	8	5	—
9	7	11	4	—	7	—	2	10	3	6	2	2	6	6	3	7½	4	11	3	6	4	8	5	1
10	7	11	3	11	7	—	3	—	3	6	2	2	6	5½	3	8½	4	11	3	6	4	8	5	1
11	7	10	3	9	7	1	3	—	3	6	2	2	6	4½	3	8½	4	10	3	6	4	7	5	1
12	7	10	3	9	7	1	3	—	3	6	2	2	6	3½	3	7	4	9	3	6	4	7	5	1
13	7	10	3	8	7	—	3	—	3	6	2	1½	6	3½	3	7	4	9	3	6	4	7	5	1
14	7	8	3	10	7	—	3	—	3	6	2	1½	6	3	3	7½	4	10	3	5	4	7	5	1
15	7	8	3	11	7	—	3	—	3	5	2	1½	6	6	3	5½	4	11	3	5	4	7	5	1
16	7	8	3	8	7	—	2	10	3	5	2	1	6	6	3	5½	4	11	3	5	4	7	5	1
17	7	8	3	9	7	2½	3	—	3	5	2	1½	6	6	3	4	4	11	3	4	4	7	5	1
18	7	7	3	10	7	2	3	2	3	5	2	1½	6	6	3	5½	4	11	3	4	4	6	5	1
19	7	7	3	8	7	2	3	2	3	5	2	1	6	6	3	5½	4	9	3	5	4	6	5	1
20	7	8	3	8	7	2	3	—	3	5	2	1	6	6	3	6	4	7	3	4	4	6	5	1
21	7	8	3	8	7	1	3	—	3	5	2	1	6	7	3	4	4	6	3	4	4	6	5	1
22	7	8	3	7	7	1	3	—	3	5	2	1½	6	6	3	5	4	4	3	4	4	6	5	1
23	7	7	3	6	7	2	2	6	3	5	2	1½	6	7½	3	3½	4	6	3	3	4	6	5	1
24	7	8	3	4	7	4	2	8	3	5	2	2	6	8	3	3½	4	7	3	4	4	6	5	1
25	7	8	3	4	7	6	3	2	3	6	2	2½	6	8	3	5½	4	9	3	6	4	11	5	1
26	7	8	3	5	7	6	3	4	3	7	2	3½	6	8	3	6	4	10	4	—	5	6	5	1
27	7	10	4	1	7	6	3	4	3	8	2	5	6	8½	3	9	5	2	4	4	6	3	5	3
28	8	2	4	7	7	10	3	8	3	11	2	7	6	8	4	5½	5	5	4	9	7	3	6	3
29	8	—	5	4	8	3	4	—	4	2	2	9	6	1	4	9	5	8	5	1	8	2	6	10
30	8	11	5	3	9	—	4	2	4	7	3	—	7	1	5	1	5	9	5	2	11	2	7	—
31	9	2	5	5	9	5	4	8	4	11	3	3½	7	4	5	5	5	10	5	3	12	9	7	2

Potsdam, den 29. April 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 107. Betreffend den Ankauf der Remonte-pferde für die Armee. I. 758. April.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 21.	Mai	in	Luckau,	den 2.	Juli	in	Pritzwalk,
" 24.	"	"	Pretzsch,	" 4.	"	"	Wittstock,
" 21.	Juni	"	Stendal,	" 5.	"	"	Wusterhausen,
" 23.	"	"	Osterburg,	" 7.	"	"	Gransee,
" 24.	"	"	Seehausen,	" 16.	"	"	Nauen,
" 26.	"	"	Lenzen,	" 8.	Aug.	"	Straßburg,
" 27.	"	"	Perleberg,	" 9.	"	"	Prenzlow,
" 28.	"	"	Wilsnack,	" 11.	"	"	Angermünde,
" 30.	"	"	Havelberg,	" 14.	"	"	Königsberg i. d. Neum.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Nur die Verkäufer auf den Märkten in Gransee und Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf ihre Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 17. März 1845. **Kriegs-Ministerium.**
Abtheilung für das Remontewesen.

* *

Potsdam, den 7. April 1845.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 108. Agentur-Bestätigung. I. 1649. April.

Potsdam, den 25. April 1845.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Kröpsch zu Mittenwalde als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Mittenwalde und Umgegend bestätigt worden ist. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

№ 109. Agentur-Niederlegung

Potsdam, den 25. April 1845.

Nachdem der Kaufmann Barchewitz zu Schwedt die bisher ihm übertragene Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann W. Tancré ebendaselbst als Agent der genannten Gesellschaft für die Stadt

und Agentur-Bestätigung. I. 1601. April.

Schwedt und Umgegend bestätigt worden, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. April 1845.

№ 110. Agentur-Bestätigung. I. 1980. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufleute, Gebrüder Kersten zu Wittstock, als Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wittstock und Umgegend bestätigt worden sind. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. April 1845.

№ 111. Agentur-Bestätigung. I. 2095. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Thien zu Cremmen als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Cremmen und Umgegend bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. April 1845.

№ 112. Agentur-Bestätigung. I. 2105. April.

Der Kaufmann C. F. Einem zu Belzig ist als Agent der Kurhessischen allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel für den diesseitigen Regierungsbezirk bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 39. Die in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres in Berlin abzuhaltenden Wollmärkte betreffend.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Mai 1838 soll der hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres abgehalten werden. Diese Anordnung ist von dem bei dem hiesigen Wollmarkte betheiligten Publikum, namentlich aber von den Woll-Producenten und Woll-Händlern nicht strenge befolgt worden, vielmehr fanden sich die Verkäufer gewöhnlich fast acht Tage vor dem bestimmten Wollmarkts-Anfange mit ihren Wollen hier ein, und der Markt war am 21. Juni größtentheils beendet. — Die dadurch herbeigeführten mannichfachen Uebelstände haben zu vielfachen, nur zu begründeten Beschwerden der Wollmarkts-Interessenten Veranlassung gegeben. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen Excellenzen haben daher mittelst Hohen Erlasses vom 26. November v. J. angeordnet, daß das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Wagescheine nicht früher, als in den drei letzten der Eröffnung des Marktes vorangehenden Tagen erfolgen, und die Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Orten ebenfalls nicht früher, also nicht vor dem 18. Juni zum Verkauf ausgelegt werden solle. Die hiesigen Wollverwiegungs-Anstalten — und ebenso die Marktpolizei-Beamten sind mit desfallsiger Anweisung versehen. Die Wollverkäufer werden daher zur Ersparung unnöthiger Kosten gut daran thun, ihre Wollen erst an den obengedachten drei Tagen, frühstens aber am 17. Juni hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 20. April 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

In den, den Feuersocietäts-Verband für das platte Land der Kurmark und des Markgrafthums Niederlausitz bildenden 21 Kreisen, sind in dem Societäts-Jahre vom 1. März 1844 bis dahin 1845. 175 Brände, und zwar:

im Westpriegnitzschen Kreise...... 4,
= Ostpriegnitzschen Kreise 2,
= Westhavelländischen Kreise.... 4,
= Osthavelländischen Kreise..... 4,
= Ruppinschen Kreise 9,
= Oberbarnimschen Kreise......13,
= Niederbarnimschen Kreise.....16,
= Teltowschen Kreise.......... 5,
= Lebusschen Kreise............19,
= Zauche-Belzigschen Kreise 8,
= Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise 6,

im Isten Ukermärkschen (Prenzlowschen) Kreise 4,
= IIten Ukermärkschen (Angermündeschen) Kreise 8,
= IIIten Ukermärkschen (Templinschen) Kreise............. 6,
= Beeskow-Storkowschen Kreise .. 7,
= Luckauschen Kreise............13,
= Gubenschen Kreise............13,
= Calauschen Kreise 14,
= Lübbenschen Kreise...........10,
= Sorauschen Kreise............ 9,
= Sprembergschen Kreise......... 1

vorgefallen, und dadurch

a) an versicherten Gebäuden 1ster Klasse:
5 Wohnhäuser, 1 Schulhaus, 1 Anbau, 1 Scheune, 6 Ställe und 2 Schuppen und Nebenhäuser gänzlich eingeäschert, und 9 Wohnhäuser und 1 Stall partiell beschädigt;

b) an versicherten Gebäuden 2ter Klasse:
23 Wohnhäuser, 1 Schulhaus, 1 Anbau, 5 Scheunen, 29 Ställe und 11 Schuppen und Nebenhäuser völlig niedergebrannt, und 1 Kirche, 9 Wohnhäuser, 1 Wirthschaftshaus und 1 Nebenhaus theilweise beschädigt;

c) an versicherten Gebäuden 3ter Klasse:
315 Wohnhäuser, 210 Scheunen, 438 Ställe, 80 Nebenhäuser und 2 Anbaue, 21 Schuppen und Thorhäuser und 1 Gemeindehirtenhaus gänzlich durch Feuer zerstört, und 4 Wohnhäuser, 1 Thorhaus, 1 Brennerei, 3 Scheunen und 3 Ställe zum Theil beschädigt;

d) an versicherten Gebäuden 4ter Klasse:
1 Wohnhaus mit Oelmühle nebst 1 Anbau, 15 Windmühlen, 3 Wassermühlen, 1 Backhaus und 1 Schmiede gänzlich eingeäschert, und 1 Ziegelbrennofen, 1 Windmühle, 1 Gartenhaus und 1 Wohnhaus mit Wassermühle partiell beschädigt worden.

Die dadurch erwachsenen Ausgaben haben betragen:

I. An Vergütigung:

a) für die Gebäude der 1sten Klasse	8,430 Thlr.	7 Sgr.	2 Pf.,	
b) = = = = 2ten =	23,802 =	13 =	9 =	
c) = = = = 3ten =	204,096 =	2 =	6 =	
d) = = = = 4ten =	14,991 =	11 =	4 =	
				= 251,320 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.,

	Transport	251,320 Thlr.	4 Sgr.	9 Pf.,	
II.	an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe	6,238 =	15 =	— =	
III.	an Verwaltungskosten	9,015 =	— =	— =	
IV.	an Reisekosten	536 =	22 =	6 =	
V.	an Vergütigung für Pertinenz-Beschädigungen und an Extraordinariis	4,289 =	16 =	11 =	
	zusammen	271,399 Thlr.	29 Sgr.	2 Pf.	

Zur Deckung dieser Ausgaben sind von der Versicherungssumme

a) der Gebäude 1ster Klasse	von 12,997,650 Thlrn.	ein Beitrag von 2 Sgr.	pro 100 Thlr.
b) = = 2ter =	= 17,779,400	= = = = 5 =	
c) = = 3ter =	= 35,796,750	= = = = 19 =	
d) = = 4ter =	= 1,664,950	= = = = 28 =	

erforderlich, und durch die resp. unterm 19. September 1844 und 17. März d. J. erlassenen beiden Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Von den stattgefundenen Bränden sind

134 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
11 = Gewitter,
18 = muthmaßliche Brandstiftung,
5 = absichtliche Brandstiftung,
3 = schlechte Bauart,
2 = Fahrlässigkeit,
2 = Unvorsichtigkeit

veranlaßt worden.

In den wegen der absichtlich oder durch Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit veranlaßten Brände eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen ist einer der Inkulpaten laut Erkenntniß erster Instanz mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ordentlich belegt worden, derselbe hat jedoch das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ergriffen. Ein anderer Inkulpat ist rechtskräftig von der Anschuldigung der Theilnahme an der Brandstiftung nur vorläufig freigesprochen, die Ehefrau desselben aber wegen vorsätzlicher Brandstiftung mit einer achtjährigen Zuchthausstrafe außerordentlich bestraft worden. Ein zur Kriminal-Untersuchung sich freiwillig gestellter Tagearbeiter ist durch Erkenntniß erster Instanz wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu einer außerordentlichen 25jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, hat jedoch hiergegen das Rechtsmittel des weiteren Verfahrens eingewandt.

Alle übrigen Untersuchungen sind theils, soweit sie beendigt, erfolglos geblieben, theils schweben dieselben noch.

Berlin, den 15. April 1845.

General-Direktion der Land-Feuersocietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Gr. v. Schulenburg.

Bekanntmachung.

Zur Beseitigung erhobener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmung des Herrn Chefs der Königl. Bank, Geheimen Staats-Ministers Rother Excellenz, wonach sowohl bei der Haupt-Bank hierselbst, als bei der Bank zu Breslau und den Bank-Komtoiren und Kommanditen in den Provinzen, die Friedrichsd'or bei allen Kourant-Zahlungen bis auf Weiteres zu 5⅔ Thlr. angenommen werden sollen, auch für den Deposital-Verkehr unverändert fortbesteht.

Berlin, den 26. April 1845.

Königl. Haupt-Bank-Direktorium.
Witt. Reichenbach. Meyen.

Personalchronik.

Die Doktoren der Medicin und Chirurgie Karl Herrmann Berendt und Theodor Friedrich Wilhelm Schlemm zu Berlin sind als praktische Aerzte und Wundärzte und der Doktor der Medicin und Chirurgie Meyer Jacob Meyer zu Berlin ist als praktischer Arzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Wundarzte erster Klasse und Operateur Ohning zu Abbenroda, Regierungsbezirks Magdeburg, ist die durch den Abgang des Kreis-Chirurgus Rohloff erledigte Kreis-Chirurgenstelle des Templinschen Kreises übertragen worden.

Der Apotheker erster Klasse Karl Friedrich Wilhelm Hedemann ist, Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Wittstock in vorbemerkter Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Anstellungen und Todesfälle im Kirchen- und Schulwesen im 1sten Quartal 1845.

A. Als Prediger sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Perleberg. Der Kandidat B. G. Todt als Prediger zu Viesecke, Grube und Werzin.

Pritzwalk. Der Prediger in Viesecke, G. H. L. F. Zarnack, als Prediger zu Schrepkow.

Zossen. Der Prediger in Rädel, G. A. Freitag, als Prediger zu Wietstock.

B. Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt:

Angermünde. Der int. Lehrer zu Stolpe, J. F. W. Reth, als erster Lehrer und Küster daselbst.

Berlin Land. Der int. Lehrer zu Birkenwerder, F. W. Bastian, als Küster und Schullehrer-Adjunkt daselbst und der Lehrer in Greifenberg, C. A. Taschenberg, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Blankenfelde.

Berlin Cölln. Der Lehrer zu Mietgendorf, J. F. Döring, als Lehrer zu Groß- und Klein-Beuthen.

Bernau. Der Lehrer in Neu-Lüdersdorf, F. L. Fromm, als Küster und Schullehrer zu Freudenberg.

Neustadt Brandenburg. Der Lehrer in Nahmitz, A. J. Hansmann, als Lehrer in Crielow und der Predigt- und Schulamts-Kandidat L. F. W. Stahlberg als Lehrer an der Neustädtschen Töchterschule zu Brandenburg.

Superintendentur:

Kyritz. Der int. Lehrer zu Blumenthal, C. F. Schmidt, als Schullehrer-Adjunkt daselbst.

Luckenwalde. Der int. Lehrer zu Luckenwalde, F. E. Köhler, als wirklicher Lehrer daselbst.

Potsdam I. Der int. Lehrer zu Stolpe, F. A. Liese, als Küster und Schullehrer daselbst.

Potsdam II. Der Schulamts-Kandidat F. S. A. Fritze als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Gatow.

Prenzlow I. Der Kantor und Lehrer in Teltow, Engel, als Küster und Schullehrer zu Hindenburg; der Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Grieven, F. E. G. Dägener, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Steglitz, und der int. Lehrer in Boytzenburg, C. W. Zierach, als Küster und Schullehrer-Adjunkt daselbst.

Prenzlow II. Der Küster und Schullehrer zu Hohenholz, J. K. Gummert, als Küster und Schullehrer zu Menkin.

Schwedt. Der Konrektor in Bromberg, C. A. Weißbauer, als Lehrer an der Stadtschule zu Schwedt.

Strasburg. Der Küster und Schullehrer zu Menkin, H. C. G. Mann, in gleicher Eigenschaft zu Wismar.

Treuenbrietzen. Der Predigt- und Schulamts-Kandidat F. W. A. Gleitsmann als zweiter Lehrer an der Stadtschule zu Treuenbrietzen.

Wusterhausen an der Dosse. Der int. Lehrer zu Wusterhausen an der Dosse, C. H. J. Wiese, als wirklicher Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Königs-Wusterhausen. Der Lehrer in Berkenbrück, F. W. F. Lademann, als Lehrer in Zernsdorf und der Lehrer in Crielow, F. W. Kose, als Küster und Schullehrer zu Prieros.

C. Todesfälle.

a) Prediger.

Der Pfarr-Adjunkt Zöllner zu Stolpe, Superintendentur Angermünde; der Prediger Ulich in Rädigke, Superintendentur Belzig; der Prediger emerit. Hartwich in Deetz, Superintendentur Neustadt Brandenburg; der Prediger Wahn in Ilmersdorf, Superintendentur Dahme.

b) Schullehrer.

Der Lehrer emerit. Weißbrodt zu Heinersdorf, Superintendentur Baruth; der Lehrer Lehmann zu Beeskow, Superintendentur Beeskow; der Lehrer und Küster Düring zu Sputendorf, Superintendentur Berlin Cölln; der Lehrer Schiele zu Prenden, Superintendentur Bernau; der Lehrer Deutsch I. zu Brandenburg, Superintendentur Neustadt Brandenburg; der Lehrer emerit. Deseler zu Potzlow, Superintendentur Gramzow; der Lehrer emerit. Müller zu Nieder-Görsdorf, Superintendentur Jüterbogk; der Lehrer Frick zu Groß-Wootz, Superintendentur Lenzen; der Lehrer emerit. Aulich zu Potsdam, Superintendentur Potsdam I.; der Lehrer Schmidt zu Schwedt, Superintendentur Schwedt; der Lehrer emerit. Berlin zu Schweinrich, Superintendentur Wittstock; der Lehrer und Küster Lehmann zu Groß-Machenow, der Lehrer und Küster Bieck zu Kraußnick und der Lehrer und Küster Haase zu Groß-Köris, Superintendentur Königs-Wusterhausen; der Lehrer und Küster Böttcher zu Gallun und der Lehrer und Küster Bögelke zu Sommersdorf, Superintendentur Zossen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 16. Mai. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2563. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Februar 1845.

№ 2564. Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg betreffend. Vom 8. November 1841.

№ 2565. Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betreffend. Vom 8. November 1841.

№ 2566. Privilegium zur Ausgabe von drei und ein halb procentigen, auf jeden Inhaber lautenden Obligationen im Gesammtbetrage von 28,100 Thlrn. für die Stadt Memel. Vom 14. März 1845.

№ 2567. Bekanntmachung über die Bestätigung der Prenzlau-Wolfshagenschen Chausseebau-Aktiengesellschaft. Vom 16. April 1845.

Das diesjährige 12te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2568. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Februar 1845, betreffend die vor Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 und der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 in den früher zu Frankreich und dem Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen der Provinz Westphalen erhobenen Einzugs- und Bürgergelder.

№ 2569. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. März 1845, wodurch des Königs Majestät das Statut der Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft nebst der dazu gehörigen Assekuranz-Ordnung zu genehmigen geruht haben.

№ 2570. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. März 1845, wegen der zu den Pommerschen Pfandbriefen für den Zeitraum von fünf Jahren auszugebenden Zinskoupons und Talons.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 113, siehe besondere Beilage.)

Potsdam, den 3. Mai 1845.

№ 114. Aufgehobene Viehsperre. I. 2163. April.

Nachdem seit länger denn drei Monaten unter dem Rindviehstande des Dorfes Schönfeld, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, kein Erkrankungsfall vorgekommen, so wird hiermit die unterm 19. August v. J. (Amtsblatt 1844 Pag. 237 № 199) angeordnete Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Mai 1845.

№ 115. Dennewitz-Anstalt zu Jüterbogk. I. 2058. April.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. Januar 1842 (Amtsblatt № 11 Seite 10) über den in der Stadt Jüterbogk zusammengetretenen Privat-Verein zur Gründung einer dem Andenken an die Schlacht von Dennewitz gewidmeten Erziehungs- und Bildungs-Anstalt für arme verwaisete und andere hülfsbedürftige Knaben aus dem Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. März d. J. dem gedachten Verein die Rechte einer Korporation, so weit solche zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, zu ertheilen, und zugleich dieser Anstalt den Namen: „Dennewitz-Stiftung zu Jüterbogk" beizulegen geruht haben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 116. Bestätigung des Distrikts-Direktors der Greifswalder Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft und dessen Substituten für den Prenzlauer Kreis. I. 2161. April.

Potsdam, den 30. April 1845.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rittergutsbesitzer von Krause auf Carmzow, Kreis Prenzlau, als Distrikts-Direktor der Greifswalder Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für den Prenzlauer Kreis, und der Amtmann Lehmann zu Cremzow, Kreis Prenzlau, als Substitut desselben, von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Mai 1845.

№ 117. Agentur-Bestätigung. I. 182. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann F. H. Schumacher zu Spandau als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Spandau und Umgegend bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Mai 1845.

№ 118. Agentur-Bestätigung. I. 82. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufleute Hofmann und Römer zu Wittenberge als Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wittenberge und Umgegend bestätigt worden sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Mai 1845.

№ 119. Agentur-Bestätigung. I. 195. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann F. E. Wentzel zu Alt-Landsberg als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Alt-Landsberg und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Mai 1845.

№ 120. Anmeldung der mit Tabach bepflanzten Grundstücke. IV. 217. Mai.

Wer eine Fläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Bezirke die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft anzuzeigen:

Diejenigen, welche Tabacksbau treiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben empfohlen, wenn sie der Größe ihrer Tabacks-Ländereien nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben oder deren gänzliche Unterlassung nach § 7 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1828 (Amtsblatt 1828 Seite 84), resp. nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Juli 1842 (Amtsblatt 1842 Seite 249) behandelt und gemäß der Bestimmungen der letztgedachten Ordre oder der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §§ 60 und folgende, werden bestraft werden.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später als bis Ende Juli erfolgen sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Bepflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die vorstehenden Strafbestimmungen ebenfalls in Anwendung kommen.

Die Steuer-Hebestellen werden über jede bei ihnen geschehene Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung ertheilen und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohlthun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie sich vergewissern, daß die Anmeldung auch wirklich erfolgt ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 121.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro April

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Zentner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	22	5	1	5	1	1	3	—	—	24	8	1	21	3	—	—	—
2	Brandenburg ...	1	16	8	1	10	5	1	1	—	—	25	4	1	16	3	—	18	11
3	Dahme	1	20	9	1	3	9	—	28	—	—	22	6	1	27	6	1	—	—
4	Havelberg	1	18	8	1	4	1	1	—	3	—	22	—	1	19	1	—	—	—
5	Jüterbogk	1	22	5	1	4	9	—	27	4	—	24	2	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	21	8	1	7	9	—	29	—	—	24	9	1	21	3	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	1	19	4	1	8	7	1	3	8	—	27	6	1	20	—	1	—	—
8	Oranienburg ...	1	22	6	1	7	6	1	—	—	—	22	6	1	15	—	—	25	—
9	Perleberg	1	14	3	1	—	3	—	26	4	—	25	6	—	—	—	—	20	—
10	Potsdam	1	19	1	1	8	5	—	28	6	—	27	2	1	13	10	—	19	10
11	Prenzlow	1	13	9	1	3	6	—	27	6	—	22	2	1	9	3	—	12	6
12	Rathenow	1	17	4	1	10	10	1	4	5	—	25	—	1	20	—	—	20	—
13	Neu-Ruppin	1	12	6	1	4	—	—	27	—	—	22	6	1	11	6	—	18	—
14	Schwedt	1	15	—	1	6	3	1	2	6	—	23	5	1	14	—	—	—	—
15	Spandau	1	15	—	1	7	9	—	28	—	—	25	4	1	15	—	—	—	—
16	Strausberg	1	17	6	1	7	1	—	28	9	—	26	11	1	15	7	—	—	—
17	Templin	1	18	6	1	5	—	1	2	9	—	25	—	1	12	6	—	20	—
18	Treuenbrietzen ...	1	21	—	1	6	5	1	1	2	—	25	3	1	20	—	—	—	—
19	Wittstock	1	17	3	1	2	7	—	25	7	—	20	7	1	9	10	—	19	8
20	Wrietzen a. d. O.	1	15	—	1	8	1	1	4	—	—	22	11	1	15	—	—	—	—

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise

1845.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
6	14	3	—	9	1	—	10	2	6	6	6	1	—	1	—	4	—	5	—	5	—
5	22	6	—	7	11	1	—	3	—	7	6	1	—	1	2	3	—	13	—	7	—
6	26	3	—	12	6	—	8	2	6	5	3	1	3	1	6	2	6	4	—	7	6
—	—	—	—	10	6	—	10	2	6	5	6	1	—	1	—	3	9	12	—	8	—
5	13	4	—	11	3	—	9	2	6	6	6	1	3	2	—	3	—	7	6	7	—
7	18	4	—	11	1	—	8	2	6	6	—	—	9	1	—	4	—	15	—	6	—
7	—	—	—	12	—	—	11	2	6	7	—	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
6	—	—	—	12	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	2	6	10	—	7	6
4	18	7	—	8	8	—	9	2	6	5	—	1	—	1	—	4	—	8	—	6	—
5	18	4	—	9	6	1	—	3	3	7	—	1	3	1	6	3	6	12	—	7	—
11	—	—	—	12	10	1	2	2	6	5	6	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
5	15	—	—	8	9	1	—	3	—	7	—	1	3	1	6	4	—	7	—	7	—
6	—	—	—	12	—	1	4	2	6	6	—	1	—	1	3	2	9	10	—	5	—
—	—	—	—	10	—	1	3	3	—	6	6	—	—	—	—	—	—	10	—	11	—
—	—	—	—	11	1	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	1	—	—	1	11	6	11	—	—	—	—	—	—	8	—	5	—
7	—	—	—	12	6	—	8	2	6	6	—	1	—	1	6	2	—	9	—	6	—
—	—	—	—	11	3	—	9	2	6	5	6	1	—	1	3	3	6	8	—	6	—
6	5	8	—	11	1	—	11	3	—	6	—	2	—	2	—	3	—	7	6	5	—
—	—	—	—	10	—	1	—	2	6	6	3	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Potsdam, den 13. Mai 1845.

№ 122. Verbot der unbefugten ärztlichen Praxis des vormaligen Postsekretairs Lutze. I. 472. Mai.

Da der ehemalige Postsekretair Lutze, welcher sich hier und in andern Orten des diesseitigen Regierungsbezirks mit der ärztlichen Krankenbehandlung befaßt hat, der Bedingung, sich nachträglich über die ihm beiwohnenden Fähigkeiten auszuweisen, nicht nachgekommen ist, nur in dieser Voraussetzung aber ihm die Fortsetzung der Kur bei den Kranken, die er im Oktober vorigen Jahres behandelte, temporell gestattet war, er sich außerdem die, ihm untersagte Annahme neuer Kranken erlaubt hat, so ist, in Folge höherer Bestimmung, die gedachte, dem ꝛc. Lutze bedingungsweise gewährte Vergünstigung zurückgenommen, und soll fortan in Beziehung auf die medicinische Praxis, welche der ꝛc. Lutze sich anmaßt, lediglich den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gemäß verfahren werden.

Indem wir die Polizeibehörden unsers Departements hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, gegen den ꝛc. Lutze, wenn er sein unbefugtes Kuriren in ihrem Polizeibezirke betreiben sollte, nach den gesetzlichen Vorschriften alles Ernstes einzuschreiten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 10. Privat-Heil- und Bildungs-Anstalt für Blödsinnige in Berlin.

Dem Direktor der hiesigen Königl. Taubstummen-Anstalt Saegert ist die Koncession zur Eröffnung und Leitung einer Privat-Heil- und Bildungs-Anstalt für Blödsinnige ertheilt worden. Berlin, den 30. April 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 40. Bestimmungen für die Schiffs- und Floßholzführer, welche die Schleuse im Spree-Kanal zu Berlin passiren.

Schiffs- oder Floßholzführer, welche unmittelbar zur Schleuse fahren, dürfen, bei zwei Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die Schloß- oder resp. die Gertraudten-Brücke nicht passiren, bevor sie nicht die Schifffahrts-Abgaben berichtigt haben und im Stande sind, sich darüber auszuweisen. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung findet jedoch in Ansehung solcher Schiffsgefäße statt, welche zwischen den beiden gedachten Brücken ausladen und zu diesem Behufe mit einem polizeilichen Ausladescheine versehen sind. Eine gleiche Strafe trifft auch diejenigen Schiffer, welche mit ihren Schiffsgefäßen oder Floßhölzern willkührlich vor der Schleuse liegen bleiben und dort die Wasserräume beengen, sofern sie nicht sofort nach Anweisung des Schleusen- oder Strommeisters oder sonst eines Polizeibeamten zurücklegen. Berlin, den 25. April 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 41. Würfelspiele auf Schützen-

Mit Bezug auf die höheren Orts erlassenen allgemeinen Bestimmungen, nach welchen auf Schützenplätzen und bei Gelegenheit ähnlicher Volksfeste Würfelspiele, jedoch nur um Gegenstände geringen Werthes gestattet sind, wird zur Beachtung

des hierbei betheiligten Publikums festgesetzt, daß dergleichen Spiele niemals ohne polizeiliche Erlaubniß stattfinden dürfen, und die dabei auszulegenden Spielpläne von dem unterzeichneten Polizei-Präsidio gestempelt und visirt werden müssen. Etwanige Uebertretungen haben die Entfernung des Spielhalters, dessen Bestrafung, wie auch die Konfiskation der Spielgeräthschaften zur Folge.

plätzen und bei Gelegenheit ähnlicher Volksfeste.

Berlin, den 8. Mai 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 42. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann August Wilhelm Bierfreund hierselbst, wohnhaft unter den Linden № 43, ist heute als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt bestätigt worden. Berlin, den 21. April 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 43. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Alexander Holtze hierselbst, wohnhaft in der Alexandrinenstraße № 44, ist heute als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig bestätigt worden. Berlin, den 28. April 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 44. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Johann Heinrich Eduard Alst, hierselbst in der Lindenstraße № 40 wohnhaft, ist heute als Agent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden. Berlin, den 30. April 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse von den im Jahre 1838 durch Stimmenmehrheit der Interessenten erwählten Mitgliedern und Stellvertretern des Kuratoriums in Gemäßheit der Bestimmung des Reglements die zweite Ausscheidung dahin erfolgt ist, daß von den Mitgliedern die Herren Kammer-Direktor und Geheimer Justizrath von Rabe, Kriegsrath Heynich und Kaufmann Wegner, von den Stellvertretern aber die Herren Kriegsrath Aschoff, Dr. Westphal und Rechnungsrath Wetzel I. ausscheiden, ist es erforderlich, daß nach § 23 lit. d—g zur Wahl von drei neuen Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern geschritten werde.

Den Interessenten der Anstalt werden daher zu diesem Behuf entweder unmittelbar von uns, oder durch unsere Agenten die betreffenden Wahlzettel zugestellt werden, welche auf demselben Wege, mit dem Wahlvermerk versehen, in der reglementsmäßigen Frist zu remittiren sind, widrigenfalls von denjenigen Interessenten, welche dieselben zurückbehalten, nach § 23 lit. d 3 angenommen werden muß, daß sie der Stimmenmehrheit beitreten. Berlin, den 26. April 1845.

Direktion
der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.
Graf von der Schulenburg.

Personalchronik.

Die Doktoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Theodor Ravoth und Heinrich Wilhelm Prieger zu Berlin sind als praktische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Klasse Karl Herrmann Dehicke ist Behufs der Uebernahme der hiesigen Löwen-Apotheke in vorbemerkter Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Kandidat der Pharmacie Ludwig Friedrich Karl Adam zu Berlin ist als Apotheker erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Thierarzt erster Klasse Johann August Rüffert zu Liebenwalde hat das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle erhalten.

Schiedsmann. Der Bürgermeister Seeger in Wittenberge ist als Schiedsmann für die Stadt Wittenberge gewählt und in dieser Eigenschaft Seitens des Kammergerichts bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Die über das Dahmefließ führende, auf dem sogenannten Kuhdamm belegene Brücke bei der Stadt Buchholz, im Beeskow-Storkowschen Kreise, wird wegen deren Erneuerung in der Zeit vom 22. Juni bis 6. Juli d. J. für alles Fuhrwerk gesperrt sein, und haben die Reisenden während dieser Zeit ihren Weg über die sogenannte Zoll-Brücke bei Buchholz zu nehmen.

Potsdam, den 7. Mai 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königl. Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 15. April d. J. dem Schiffer Christian Schulz zu Schwedt für die durch ihn bewirkte Rettung zweier Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 3. Mai 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 113 das Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft, imgleichen zwei öffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 20sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 113. Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft. I. 1877. April.

Potsdam, den 30. April 1845.

Nachstehend bringen wir, zufolge Allerhöchster Bestimmung und in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes über Aktien-Unternehmungen vom 9. November 1843, die Bestätigungs-Urkunde für die Prenzlau-Wolfshagensche Chaussee-Aktien-Gesellschaft vom $\frac{\text{14. März}}{\text{16. April}}$ d. J., so wie das dadurch bestätigte Statut dieser Gesellschaft vom 22. Oktober v. J. und den, von des Herrn Finanz-Ministers Flottwell Excellenz unterm 16. d. M. genehmigten Vertrag, welchen wir mit dem Direktorium der genannten Gesellschaft über deren Verhältnisse zum Staat am $\frac{\text{2. Oktober}}{\text{22. Oktober}}$ v. J. geschlossen haben, zur öffentlichen Kenntniß, wobei wir auf unsere Bekanntmachung vom 2. Dezember v. J. im vorjährigen Amtsblatt Seite 338, die Eröffnung der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee für den allgemeinen Verkehr und die Wegegeld-Erhebung ꝛc. auf derselben betreffend, Bezug nehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* *
*

Nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Kabinetsordre vom 14 v. M.:

„Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. will Ich die unter dem Namen: „Prenzlau-Wolfshagensche Chaussee-Gesellschaft“ zur Erbauung und Unterhaltung einer Chaussee von Prenzlau über Dedelow, Groß-Holzendorf bis zur Mecklenburg-Strelitzschen Grenze bei Wolfshagen gebildete Gesellschaft als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch bestätigen und die anliegenden Statuten dieser Gesellschaft, welche mittelst notarieller Verhandlung vom 22. Oktober v. J. vereinbart worden sind, in allen Punkten genehmigen. Zugleich autorisire ich Sie, den Finanz-Minister, den anliegenden, mit den Direktoren der Aktien-Gesellschaft über deren Verhältnisse zum Staat abgeschlossenen, am 22. Oktober v. J. notariell vollzogenen Vertrag zu genehmigen. Diese Ordre ist nebst den Statuten und jenem Vertrage durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam bekannt zu machen. Berlin, den 14. März 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Flottwell und Uhden.“

wird unter dem Siegel des Finanz-Ministeriums für die Prenzlau-Wolfshagensche Chaussee-Gesellschaft hierdurch ausgefertigt.

Berlin, den 16. April 1845.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

Bestätigung
des unter dem 22. Oktober 1844 vollzogenen Statuts für die Prenzlau-Wolfshagensche Chaussee-Gesellschaft

IV. 4997. F.-M.
I. 1568. J.-M.

* * *

Statut
der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft.

Einleitung.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist eine Aktien-Gesellschaft zu dem Zwecke zusammengetreten:

um für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionaire vom Anklamer Thore bei Prenzlau ab, eine Chaussee über Dedelow, Groß-Holzendorf bis zur Mecklenburg-Strelitzschen Grenze bei Wolfshagen zu erbauen, zu unterhalten und gegen Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes dem Publikum zum Gebrauch zu eröffnen.

Die Bestimmungen über die Verfassung der Gesellschaft und die Art der Ausführung des von ihr beabsichtigten Unternehmens werden durch das nachstehende

Statut,

zu dessen Abfassung das unterzeichnete, von dem Aktien-Verein in seiner General-Versammlung vom 1. Februar 1843 erwählte und mit Vollmacht versehene Direktorium autorisirt ist, festgesetzt.

Erster Abschnitt.
Bildung, Geschäftsumfang und Fonds der Gesellschaft.

Namen und Persönlichkeit der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft wird unter der Benennung:

„Prenzlau-Wolfshagensche Chaussee-Gesellschaft“

von Aktionairen gebildet, hat sich am 1. Februar 1843 als solche in ihrer General-Versammlung konstituirt und wird mit Korporationsrechten, nach Maaßgabe dieses Status, durch ein Direktorium repräsentirt.

Der Sitz der Verwaltung ist die Stadt Prenzlau. Die General-Versammlungen werden in ihr gehalten. Die Königl. Regierung zu Potsdam ist die un-

mittelbar vorgesetzte Behörde und das Königl. Kammergericht zu Berlin der Gerichtsstand der Gesellschaft.

Geschäftsumfang.

§ 2. Der Eingangs ausgesprochene Zweck bestimmt im Allgemeinen den Geschäftsumfang der Gesellschaft.

a. Erbauung und Richtungslinie.

§ 3. Der neue Chausseezug soll mit geringen, durch die Oertlichkeit bedingten Abweichungen, die Straße vom Anklamer Thore bei Prenzlau über Dedelow, Groß-Holzendorf, zwischen Zernickow und Kutzerow neben Schlepkow über Wolfshagen bis zur Mecklenburg-Strelitzschen Grenze verfolgen, ist vermessen und hat eine Länge von 5666 Ruthen, welche nach einem gemachten, vorläufigen Ueberschlage ein Baukapital von circa 66,000 Thlrn.: schreibe:

Sechs und Sechszigtausend Thaler in Preuß. Kourant

erfordern.

b. Konstruktion der Bahn.

§ 4. Die Ausführung des Baues erfolgt nach einem, unter Beobachtung der für die Erbauung von Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, angefertigten Anschlag und nach den, demselben zum Grunde zu legenden Wegesituations- und Nivellementsplänen unter Beobachtung der von den höheren Behörden erlassenen Anweisungen zur Anlegung, Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen, in Entreprise oder auf Rechnung.

Der nach der Vollendung des Baues anzufertigende Revisions-Anschlag unterliegt der Revision durch die Königl. Regierung in Potsdam und die Königl. Ober-Bau-Deputation.

§ 5. Die neue Chaussee erhält, die Grabenbreite und die Borddossirung nicht mitgerechnet, eine Breite von 28 Fuß. Davon werden:

5 Fuß zu einem Banquett neben der Steinbahn,
12 Fuß zur Steinbahn,
9 Fuß zu einem Sommerwege und
2 Fuß zu einem Banquett daneben eingerichtet.

Das Planum wird mit Bäumen bepflanzt.

c. Zeit und Vollendung des Baues.

§ 6. Mit Ausführung des Chausseebaues ist im Jahre 1843 vorgeschritten und soll derselbe dergestalt befördert werden, daß die Chaussee möglichst zu derselben Zeit vollendet und fahrbar ist, wo der Bau der Chaussee an der Mecklenburg-Strelitzschen Grenze bei Wolfshagen bis zur Neu-Strelitz-Friedländer Chaussee bei Sponholz ausgeführt und die Bahn dem Publikum eröffnet sein wird, spätestens mit dem Ende des Jahres 1845.

Fonds.

§ 7. Das nach § 3 erforderliche Baukapital wird theils durch die vom Staate der Gesellschaft zugesicherte Prämie von 3000 Thlrn. pro Meile, mit 8500 Thlrn., im Uebrigen durch 575 auf die Unterzeichner lautende Aktien à 100 Thlr. aufgebracht, deren Nominalbetrag nach den unten folgenden Bestimmungen von den Mitgliedern der Gesellschaft eingezahlt wird. Der Gesammtbetrag dieser Aktien von 57,500 Thlrn. bildet das Aktienkapital der Gesellschaft.

Zweiter Abschnitt.
Rechte und Pflichten der Aktionaire.

Einzahlungen. a. Termin und Höhe.

§ 8. Die Einzahlung der gezeichneten Aktiensumme erfolgt in fünf Raten, jedesmal mit 20 Procent des Nominalwerthes der Aktie franco an die Chaussee-Aktien-Gesellschafts-Kasse zu Prenzlau, gegen Quittungen. Der Termin der einzelnen Einzahlungen wird nach dem Bedürfniß von dem Direktorio bestimmt und mindestens 14 Tage vor der jedesmaligen Verfallzeit öffentlich bekannt gemacht.

b. Verzinsung.

§ 9. Sämmtliche Einschüsse der Aktionaire werden vom Tage der Einzahlung ab jährlich mit vier Procent bis zum 1. Januar 1845 verzinset und von da ab mit den Aktien, Dividendenscheine ausgegeben.

Ausfertigung und Ausreichung der Aktien.

§ 10. Diese Aktien werden nach dem anliegenden Schema unter dem Namen der Gesellschaft ausgefertigt, in das von dem Direktorio zu führende Aktienbuch, unter genauer Angabe des Namens, Standes und Wohnortes der Aktionaire, eingetragen, von deu Direktoren unterzeichnet und von dem Rendanten unter Bemerkung der Pagina und der Nummer des Journals, unter welchem der Geldbetrag für die Aktien zur Einnahme gekommen ist, kontrasignirt. Geht das Eigenthum der Aktie auf einen Dritten über, so ist dieser zur Vermerkung in dem Aktienbuche bei dem Direktorio anzumelden. Die Cessionen zu prüfen ist das Direktorium berechtigt, keinesweges aber verpflichtet.

Bei Ausreichung der Aktien wird ein Exemplar dieses Statuts den Eigenthümern behändigt.

Reserve-Fonds.

§ 11. Es wird ein Reserve-Fonds zu dem Zwecke gebildet:

1) um daraus die, durch den jährlichen Etat nicht gedeckten Ausgaben und Reparaturen der Chaussee zu bestreiten, und
2) zur künftigen Rückzahlung des Aktienkapitals einen Amortisations-Fonds zu begründen.

An denselben wird am Schlusse eines jeden, mit dem jedesmaligen Kalender-Jahre abschließenden Verwaltungsjahres, nach Vollendung der Chaussee aus den Einkünften derselben Ein Procent des Aktienkapitals abgeführt, wovon sieben Achtel zu dem ad 1 gedachten extraordinairen und ein Achtel zu dem ad 2 kreirten Amortisations-Fonds vereinnahmt und zinsbar belegt werden.

Dividende.

§ 12. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres wird der Gesellschaft eine Rechnung über die gesammten Einnahmen und Ausgaben inkl. des nach § 11 zum Reserve-Fonds abgelieferten Einen Procents, gelegt. Der darnach verbleibende Ueberschuß (Rein-Ertrag) wird unter die Aktionaire als eine, die Stelle der Zinsen vertretende Dividende insoweit vertheilt, als die nächste ordentliche General-Versammlung (§ 20) dies beschließen wird.

Die auf diese Weise festgesetzte Dividende des abgewichenen Verwaltungsjahres wird nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung vom 1. März des folgenden

Verwaltungsjahres ab gegen Rückgabe des betreffenden Dividendenscheins binnen längstens vier Jahren bei Vermeidung des Verfalls (§ 16) bei der Gesellschafts-Kasse erhoben.

Dividendenscheine.

§ 13. Die Dividendenscheine werden nach dem anliegenden Schema mit den Aktien zugleich in hinreichender Zahl ausgehändigt, von den Direktoren unterschrieben und auf den Aktien abgestempelt.

Legitimationsführung.

§ 14. Die Legitimation des Präsentanten der Dividendenscheine Behufs Erhebung der Dividenden zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Verwendung des Ueberschusses des Aktienkapitals.

§ 15. Sollte nach Beendigung des Baues der Chaussee und nach Ausweis der darüber gelegten und dechargirten Rechnung, das eingeschossene Bau- und Aktien-Kapital von 66,000 Thlr. nicht vollständig absorbirt sein, so wird der Ueberrest nach Abzug der daraus nach § 9 zu zahlenden Zinsen während der Bauzeit, zu dem extraordinairen Titel des Reserve-Fonds § 11 № 1 genommen.

Verfall der Dividenden.

§ 16. Werden die Dividenden innerhalb vier Jahre nach dem 1. März desjenigen Jahres, in welchem sie fällig waren, aus der Gesellschafts-Kasse nicht abgehoben, so verfallen sie dem extraordinairen Titel des Reserve-Fonds (§ 11 № 1).

Mortifikation.

§ 17. Sollen angeblich verlorene, vernichtete oder sonst abhänden gekommene Partialquittungen, Aktien, Zinskoupons oder Dividendenscheine amortisirt werden, so erläßt das Direktorium auf Ansuchen und Kosten des Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von vier zu vier Wochen nach § 43 eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder etwanige Rechte daran geltend zu machen. Erfolgt hierüber innerhalb anderer 4 Wochen nach der letzten Aufforderung kein genügender Ausweis, so erklärt das Direktorium in gedachten Zeitschriften (§ 43) öffentlich die fehlenden Dokumente für erloschen und nichtig, und fertigt an deren Stelle mit dem Vermerk des Amortisations-Verfahrens neue Dokumente aus.

Amortisation.

§ 18. Nur erst dann, wenn der für die Amortisation anzulegende Theil des Reserve-Fonds die Summe aller Aktien-Kapitalien erreicht, kann von der Gesellschaft die Zurückzahlung und Einziehung der Aktien nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung beschlossen werden und fällt von da ab die desfallsige Unterabtheilung des Reserve-Fonds (§ 11 № 2) ganz aus und seine Rate den zu zahlenden Dividenden zu, bis der Staat die Chaussee übernimmt.

Dritter Abschnitt.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Im Allgemeinen.

§ 19. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

1) von den Aktionairen unmittelbar in den General-Versammlungen,
2) durch ein Direktorium, und
3) durch besondere Beamte.

Das Direktorium wird von den Aktionairen in einer General-Versammlung erwählt und ernennt seiner Seits die Beamten.

A. General-Versammlung.

General-Versammlung der Aktionaire.
a. regelmäßige.
b. außerordentliche.

§ 20. Die General-Versammlungen der Aktionaire werden vom Direktorio einberufen. Regelmäßig finden sie alljährlich am Stiftungstage der Gesellschaft, den 1. Februar jeden Jahres, oder falls dieser auf einen Sonntag oder Festtag fällt, am darauf folgenden Wochentage Vormittags 10 Uhr im Landhause oder im Rathhause zu Prenzlau statt; außerordentliche nur dann, wenn das Direktorium oder auch nur dessen Vorsitzender sie für nöthig hält. Zu den ordentlichen jährlichen General-Versammlungen bedarf es keiner öffentlichen Einladung und keiner vorgängigen Bekanntmachung der zu verhandelnden Gegenstände, sofern nicht über die § 25 № 1 bis 6 inklusive gedachten Gegenstände beschlossen werden soll. Beides muß geschehen, wenn außerordentliche General-Versammlungen abgehalten und die § 25 № 1 bis 6 inklusive erwähnten Gegenstände, in den ordentlichen General-Versammlungen mit verhandelt werden sollen. Die Einladung zu den außerordentlichen General-Versammlungen erfolgt durch eine einmalige Insertion in den Berliner Zeitungen und Prenzlauer Wochenblättern (cfr. § 43).

Vertretung der Stimmberechtigten.

§ 21. Sämmtliche Aktionaire können an den Berathungen der Gesellschaft in den General-Versammlungen Theil nehmen.

Fremde sind ausgeschlossen. Frauen, Bevormundete und moralische Personen und Korporationen, öffentliche Königliche und Kommunal-Institute, Gemeinden und Behörden können darin durch ihre Vertreter, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, am Erscheinen-Behinderte aber nur durch Aktionaire repräsentirt werden.

Stimmfähigkeit.

§ 22. Die Stimmberechtigung in der General-Versammlung wird folgendergestalt festgesetzt:

für 1 bis 4	Aktien	....	1	Stimme,
= 5 = 10	=	....	2	Stimmen,
= 11 = 20	=	....	3	=
= 21 = 30	=	....	4	=
= 31 = 40	=	....	5	=
= 41 = 50	=	....	6	=
= 51 und darüber		....	7	=

Bei Zählung der Aktien werden die eigenen mit den, aus Vollmacht vertretenen zusammengerechnet.

Folgen des Nichterschei-

§ 23. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung haben ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für alle abwesenden Aktionaire verbindliche Kraft.

Die anwesenden Aktionaire müssen sich durch Vorzeigung ihrer Aktien und resp. schriftliche, gehörig legalisirte Vollmachten legitimiren und erhalten sodann Stimmkarten, auf welchen die Zahl der jedem gebührenden Stimmen vermerkt steht.

Legitimation der erschienenen Aktionaire. Stimmkarten.

§ 24. Die General-Versammlungen werden von dem Vorsitzenden oder dem, der Reihefolge nach ältesten Direktorial-Mitgliede geleitet. Ueber ihre Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, und außer dem, aus der Zahl der Aktionaire zu bestellenden Protokollführer, von den Direktoren und dreien Aktionairen, welche nicht zu den Gesellschafts-Beamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen. Die Auswahl des Protokollführers und der drei Aktionaire bleibt der jedesmaligen General-Versammlung vor deren Beginn vorbehalten. Das Protokoll, welchem ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Direktoren zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl untereinander, als auch in Beziehung ihrer Vertreter, vollkommene Beweiskraft.

Protokoll über die Verhandlungen.

§ 25. Die Geschäfte der General-Versammlung sind folgende:

Gegenstände.

1) Wahl der Direktoren, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Sie werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gewählt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Nur in den Fällen, welche zur Ablehnung der Uebernahme eines Kommunal-Amts berechtigen, kann ein Aktionair die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, und dann rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen hat.

2) Vermehrung des Gesellschafts-Fonds durch Emission neuer Aktien über den § 7 festgesetzten Betrag hinaus.

3) Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft.

4) Ergänzungen und Abänderungen des Statuts.

5) Auflösung der Gesellschaft.

6) Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung.

7) Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Direktorio oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung sonst noch vorgelegt werden.

Zur Gültigkeit der unter № 2 bis 5 inklusive gedachten Beschlüsse der General-Versammlung ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

Jedenfalls muß in den ordentlichen jährlichen Versammlungen

8) der Geschäfts-Bericht des Direktorii über das abgewichene Verwaltungsjahr vorgelesen,

9) die mit den kassenmäßigen Belägen versehene, in Calculo geprüfte und vom Direktorio bereits revidirte und abgenommene Rechnung über das vorherge-

sende Verwaltungsjahr mit den Kassenbüchern, Kassen-Revisionsprotokollen und den verhandelten Acten zur Einsicht eines jeden Aktionairs vorgelegt, die Rechnung superrevidirt und dechargirt,

10) die Höhe der für das verwichene Verwaltungsjahr zu zahlenden Dividenden festgestellt, und

11) der nach vollendetem Bau erforderliche, vom Direktorio zu entwerfende Verwaltungs-Plan und Etat normirt und festgesetzt werden.

Endlich steht

12) der General-Versammlung das Recht zu, drei Aktionaire mit der Revision der Geschäftsführung des Direktorii und namentlich des Kassen- und Rechnungswesens zu beauftragen und ihnen die nöthige Instruktion zu diesem Behufe zu ertheilen.

Fassung der Beschlüsse durch absolute oder relative Stimmenmehrheit.

§ 26. In den General-Versammlungen entscheidet mit Ausnahme der Fälle des § 25 № 2, 3 und 5, die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, dem es übrigens überlassen bleibt, das bei den Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

Zur Beschlußnahme über die § 25 № 2, 3 und 5 erwähnten Gegenstände ist eine Mehrheit von ⅔tel der Stimmen der Anwesenden erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn bei der Abstimmung ¾tel sämmtlicher Aktien vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue General-Versammlung nach 6 Wochen zusammenberufen, in welcher die Mehrheit von ⅔tel der Stimmen der Anwesenden über den in Frage gestellten Gegenstand unbedingt und definitiv entscheidet.

Anträge einzelner Aktionaire.

§ 27. Wenn einzelne Aktionaire einen Gegenstand in den General-Versammlungen zum Vortrag bringen wollen, (§ 25 № 7) so müssen sie ihr Vorhaben unter ausführlicher Angabe der Motive mindestens vier Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung und bei außerordentlichen General-Versammlungen acht Tage nach der erlassenen, desfallsigen Bekanntmachung dem Direktorio schriftlich anzeigen, widrigenfalls ihr Antrag erst für die nächste General-Versammlung berücksichtigt werden kann.

B. Direktorium.

Mitglieder.

§ 28. Das Direktorium besteht aus vier Mitgliedern, welche Aktionaire sein müssen und die ihnen obliegenden Geschäfte kollegialisch bearbeiten.

Sessionen.

§ 29. Seine Sitzungen werden, insofern es sich darüber nicht anders einigt, in Prenzlau gehalten und konvocirt der Vorsitzende oder in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter dazu die übrigen Mitglieder unter kurzer Mittheilung der zu berathenden Gegenstände.

Beschlußfähigkeit.

§ 30. Das Direktorium kann schon dann gültige Beschlüsse fassen, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch zwei Mitglieder des-

desselben oder wenn Vorsitzender und Stellvertreter nebst einem Mitgliede anwesend sind.

§ 31. Die Konferenzen des Direktorii werden von dem Vorsitzenden oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter geleitet und die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, resp. Stellvertreters.

Verfahren in den Sessionen.

§ 32. Die am 1. Februar 1843 erwählten Direktoren bleiben bis zur Vollendung des Baues im Amte. Demnächst scheiden zwei derselben durchs Loos aus, im folgenden Jahre die beiden andern Direktoren und so fort alljährlich die beiden erstgewählten; sie sind jedoch bei der neuen Wahl wieder wählbar.

Wahl und Ausdauer.

Erfolgt ein freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden, so wird auf die übrige Zeit der Wahlperiode dieses Direktorial-Mitgliedes ein Ersatzmann gewählt.

§ 33. Zu Direktoren können nicht gewählt werden:

Unfähigkeit.

1) Personen, welche nicht Aktionaire sind,
2) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen,
3) Beamte der Gesellschaft,
4) Personen, welche in Kriminal-Untersuchung befangen oder mit einer Kriminalstrafe belegt sind und solche Personen, welche in Konkurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte, vollständige Befriedigung derselben nachweisen, auch können
5) die Theilnehmer eines und desselben Geschäfts nicht zu gleicher Zeit Mitglieder im Direktorio sein.

§ 34. Tritt einer der vorstehend (§ 33) erwähnten Fälle erst nach der Wahl ein, so erlischt die getroffene Wahl und der betreffende Direktor ist verbunden, sein Amt sofort niederzulegen. Im Weigerungsfalle kann er durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß der übrigen Direktoren suspendirt und demnächst von der General-Versammlung removirt werden.

Austritt deshalb.

§ 35. Die Direktoren sind jederzeit verpflichtet ihr Amt niederzulegen, wenn es die General-Versammlung mit der nach § 26 festgesetzten relativen Stimmenmehrheit verlangt. Sie sind dagegen auch berechtigt, vier Wochen nach vorgängiger schriftlicher Aufkündigung aus dem Direktorio auszuscheiden. In diesem Falle, so wie in sonstigen außergewöhnlichen Vakanzfällen hat die nächste ordentliche General-Versammlung eine neue Wahl (§ 32) vorzunehmen.

Ausscheidung.

§ 36. Das Direktorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft. Es ist als solche berufen und befugt, alle Angelegenheiten derselben, sowohl gerichtliche als außergerichtliche, ohne irgend eine Ausnahme selbstständig und seiner besten Ueberzeugung gemäß, insoweit es die Beschlußnahme der General-Versammlung einzuholen statutenmäßig nicht verpflichtet ist, zu verwalten und Alles und Jedes, wozu

Befugnisse und Pflichten.

irgend die Gesellschaft befugt oder wofür sie Verpflichtungen zu übernehmen verbunden und berechtigt ist, auszuführen und zu vollziehen.

Eine Ausfertigung der Wahl-Verhandlung dient denselben zur Legitimation.

Alles, was das Direktorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit Behörden und dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich, ohne daß es irgend einer weiteren General- oder Spezial-Bevollmächtigung desselben bedarf.

Unterschrift.

§ 37. Alle Erlasse und Ausfertigungen des Direktorii werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Behinderung von dem Stellvertreter unter der Firma

„Direktorium der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft"

gezeichnet. Hiervon sind Berichte und Schreiben an Behörden, Kontrakte, Bestallungen, Kassen-Dispositionen, Vollmachten, Quittungen und die über die Beschlüsse abzufassende Konferenz-Protokolle ausgenommen, welche stets von allen anwesenden Direktoren vollzogen werden müssen.

Remuneration.

§ 38. Die Direktoren verwalten ihr Amt ohne Gehalt. Nur baare Auslagen und Fuhrkosten werden ihnen erstattet. Sie genießen, wenn sie die anzulegende Kunststraße befahren, für ihre Person Chausseefreiheit.

Pflichten des Vorsitzenden in Betreff der Expedition, Registratur und Kassenverwaltung.

§ 39. Der vorsitzende Direktor hat für sichere depositalmäßige Aufbewahrung der Kassengelder, Kassendokumente, Bücher und Beläge bei eigener Verantwortung zu sorgen, und zugleich das besondere Geschäft eines Kassen-Kurators zu übernehmen, welcher die Kassenverwaltung des Rendanten genau kontrolliren, die Kasse allmonatlich ordinarie, zweimal im Jahre unter Zuziehung wenigstens eines Direktorial-Mitgliedes extraordinarie revidiren, die au porteur lautenden Dokumente unter der Firma der Direktion außer Kours setzen, und die Revisionsprotokolle den übrigen Direktoren mittheilen muß. Auch liegt ihm die Aufbewahrung der Sozietäts-Akten, Pläne ꝛc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. Mit Zustimmung des Direktorii kann er für die Zeit des Baues und für einzelne Verwaltungszweige Spezial-Direktoren ernennen, und mit besonderer Instruktion versehen.

C. Beamte.

Ernennung.

§ 40. Die Beamten der Gesellschaft, als Sekretair, Rendant, Chaussee-Einnehmer und Wärter und Techniker ꝛc. werden von dem Direktorio gewählt und von demselben die Kontrakts-Bedingungen und die jährliche Remuneration nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des von der General-Versammlung festgesetzten Etats normirt, auf Grund deren es ihnen die Bestallung ausfertigt.

Kündigungs- und Pensions-Befugniß.

§ 41. Alle Gesellschafts-Beamte werden auf Kündigung engagirt und Pensions-Zusicherungen ganz ausgeschlossen. Ob und welche Kaution der Rendant bestellen soll, bestimmt die General-Versammlung.

Instruktion.

§ 42. Ihre Instruktion, namentlich die über die Verwaltung und Einrichtung des Kassenwesens werden von dem Direktorio festgestellt.

Vierter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 43. Alle, an die Aktionaire, unbekannte Eigenthümer einzelner Aktien oder andere unbekannte Interessenten gerichteten Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden in die Berliner Zeitungen und in die Prenzlauer Wochenblätter eingerückt. Ist dies geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei, vielmehr gilt er alsdann für jeden Aktien-Inhaber als eine vollkommene rechtsverbindlich insinuirte schriftliche Bekanntmachung.

Schiedsrichterliche Entscheidung in Streitfällen.

§ 44. Streitigkeiten in Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl zwischen den Aktionairen unter einander, als auch mit den Vertretern derselben, sollen nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden. Jeder Theil erwählt einen Schiedsrichter, welche bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der A. G. O. Th. I Tit. II § 167 seq. maaßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm notariell oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedrichters länger als vier Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der Andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als vier Wochen auf die ihm notariell oder gerichtlich insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils allein. Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Partheien abzuschließenden Kompromisses.

Verfahren bei Auflösung der Gesellschaft.

§ 45. Wegen Auflösung der Gesellschaft gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843.

Prenzlau, den 22. Oktober 1844.

Das Direktorium der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft.

Heinrich Carl August v. Stülpnagel-Dargitz, Landrath des Prenzlauer Kreises.

Johann Christoph Herrmann Graf v. Schwerin.

Karl Detloff von Winterfeld.

Carl Friedrich Grabow.

Schema der Aktie.

№ ....

geschrieben:

Einhundert Thaler in Preußischem Kourant.

Aktie

der

Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft.

Der N. N. zu N. hat zur Kasse der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft

Einhundert Thaler Preuß. Kourant

baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des am von Seiner Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten, hier beigefügten Statuts vom 22. Oktober 1844 verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft.

Prenzlau, den ten

Prenzlau-Wolfshagensche Chaussee-Gesellschaft.

Direktorium.

N. N. (L. S.) N. N.

Hierzu sind ausgegeben
die Dividendenscheine
pro

N. N.
Rendant.
Einn.-Jour. Pag.
Aktien-Buch Pag.

Schema des Dividendenscheins.

Aktie № Verwaltungs-Jahr 18

Dividendenschein №

Der in das Aktienbuch eingetragene derzeitige Besitzer der Aktie № erhält gegen Rückgabe dieses, umstehend zu quittirenden Dividendenscheins aus der Kasse der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Rein-Ertrage des Verwaltungs-Jahres 18 auf die Aktie № fällt und deren Betrag zur Zahlung am 1. März 18 vom Direktorio statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Wird die Dividende binnen vier Jahren jedoch nicht erhoben, so ist sie nach § 16 des Statuts verfallen und dieser Dividendenschein also vom 1. März 18 an, ungültig.

Prenzlau, den ten

Prenzlau-Wolfshagensche Chaussee-Gesellschaft.

Direktorium.

N. N. N. N.

N. N.
Rendant.

Nachdem sich eine Gesellschaft zum Bau einer Chaussee auf Aktien vom Anclammer Thore bei Prenzlau ab, über Dedelow, Groß-Holzendorf bis zur Mecklenburg-Strelitzschen Grenze bei Wolfshagen im Prenzlauer Kreise der Ukermark unter dem Namen: „Prenzlau-Wolfshagensche Chaussee-Gesellschaft" constituirt hat, ist zwischen der unterzeichneten Abtheilung der Königlichen Regierung zu Potsdam Namens des Fiskus, einerseits, und dem Direktorium der erwähnten Gesellschaft andererseits, nachfolgender Kontrakt von der erstgedachten Behörde, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, abgeschlossen worden.

Gegenstand im Allgemeinen.

§ 1. Die gedachte Gesellschaft übernimmt auf ihre Kosten, unter Zuschuß einer Prämie aus Staats-Fonds im Betrage von 3000 Thlrn. pro Meile, den Bau und die Unterhaltung einer vom Anclammer Thore bei Prenzlau ab über Dedelow, Groß-Holzendorf bis zur Mecklenburg-Strelitzschen Grenze bei Wolfs-

hagen anzulegenden Chaussee, nach Maaßgabe des von dem Wegebaumeister Blew angefertigten Bauplans, unter Oberaufsicht des Staats, und muß es der Gesellschaft überlassen bleiben, die zu diesem Bau außer der mit 3000 Thlrn. pro Meile zu bewilligenden Staats-Prämie erforderlichen Fonds durch Aktien zusammen zu bringen, indessen dürfen diese Aktien nicht als auf jeden Inhaber lautend ausgestellt werden.

§ 2. Verbindungswege und Brücken über die Chausseegräben müssen von der Gesellschaft überall da, wo es von der Königlichen Regierung verlangt wird, angelegt werden.

Ausführung der Chaussee.

§ 3. Mit der Bauausführung ist schon im Jahre 1843 angefangen, um solche möglichst mit Ablauf des Jahres 1844 so zu vollenden, daß die Eröffnung dieser Chaussee mit der von Wolfshagen über Woldegk nach Neu-Brandenburg im Bau begriffenen Chaussee zusammen trifft.

§ 4. Es ist Sache der Aktien-Gesellschaft, das zur Anlage der Chaussee- und der Einnehmerhäuser außerhalb der vorhandenen Wege erforderliche Terrain, so wie auch die zu den Anlagen erforderlichen Materialien auf ihre Kosten zu beschaffen.

Art der Ausführung und Kontrolle derselben.

§ 5. Es bleibt der Aktien-Gesellschaft überlassen, die Ausführung der Chaussee im Wege der Administration durch einen oder mehrere Sachverständige, oder im Wege der Entreprise bewirken zu lassen. Der Königlichen Regierung in Potsdam bleibt indessen vorbehalten, zur Kontrolle der Ausführung einen Königlichen Baubeamten anzustellen, der dahin zu sehen hat, daß nach dem entworfenen Bauplane gebauet wird. Auch bleibt der Königlichen Regierung zu Potsdam vorbehalten, daß sie bei Ausführung des Chausseebaues, selbiger mag im Wege der Administration oder der Entreprise bewirkt werden, überall nur mit der Gesellschaft und nicht etwa mit den etwanigen Bau-Unternehmern zu thun habe.

Zeit und Vollendung der Ausführung.

§ 6. Die Ausführung der Chaussee-Anlage soll in der § 3 gedachten Art möglichst gefördert werden.

Wenn aber dieselbe bis Ende des Jahres 1846 nicht vollendet sein sollte, so ist die Königliche Regierung zu Potsdam berechtigt, die Chaussee auf Rechnung der Aktien-Gesellschaft beendigen zu lassen, und gelangt die Gesellschaft nicht eher zum Genuß der Chaussee-Revenüen, als bis die desfallsigen Baukosten aus den Revenüen oder durch Zahlung von Seiten der Gesellschaft vollständig gedeckt sind.

Unterhaltung.

§ 7. Außer dem Bau übernimmt die Gesellschaft auch die künftige Unterhaltung der Chaussee und der sämmtlichen dazu gehörigen Anlagen und unterwirft sich dabei der technischen Aufsicht des für diesen Zweck von der Königlichen Regierung anzustellenden Baubeamten.

Namentlich muß die Chaussee beständig eben, fest und gut versteint erhalten werden, wobei noch besonders festgesetzt wird, daß wenn die Gesellschaft den ihr obliegenden Verpflichtungen wegen der tüchtigen Unterhaltung der Chaussee und

sämmtlicher dazu gehörigen Anlagen, nach dem Gutachten der Königlichen Regierung zu Potsdam nicht nachkommen sollte, dieser letzteren nach vergeblicher Erinnerung die Befugniß zustehen soll, die nach ihrem Ermessen nöthigen Herstellungen auf Kosten der Gesellschaft vornehmen zu lassen und ohne prozessualisches Verfahren zu dem Ende die Chausseegefälle mit Beschlag zu belegen. Indessen steht der Gesellschaft wegen Uebernahme der Ausführung jener Herstellungen von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam auf Kosten der Gesellschaft der Rekurs an das Königliche Finanz-Ministerium offen.

Chausseegeld-Erhebung.

§ 8. Für die kontraktmäßige Ausführung und künftige Unterhaltung der Chaussee-Anlage wird der Aktien-Gesellschaft die Erhebung des Chausseegeldes auf 3 Meilen nach dem an den Hebungsstellen auszuhängenden Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung de 1840, Stück 6 № 2080) auf so lange, als die Chaussee nicht nach den hiernächst folgenden Bestimmungen dem Staate anheimfällt, zugestanden.

Die Gesellschaft soll jedoch ermächtigt sein, ein niedrigeres Chausseegeld zu bestimmen, als der obige Tarif bewilligt.

Die Erhebung des Chausseegeldes geschieht nach denselben Vorschriften, welche bei den vom Staate verwalteten Chausseen zur Anwendung kommen und welche theils auf allgemeinen Gesetzen, theils auf Ministerial-Entscheidungen beruhen. Sie beginnt für jede Meile 8 Tage, nachdem vom Baurathe der Königlichen Regierung zu Potsdam attestirt worden ist, daß die Chaussee nach dem Bauplane ausgeführt und in der Oberfläche bereits so fest geworden ist, daß keine Beschwerden von den Passanten zu erwarten sind. Ein Einnehmerhaus wird nur da angelegt, wo es durchaus nothwendig ist, und bleibt der Königlichen Regierung zu Potsdam die Genehmigung und Feststellung der Hebestelle und die Regulirung der Hebung von jeder Barriere vorbehalten.

Strafe in Kontraventionsfällen.

§ 9. Hinsichtlich der Wege-Polizei- und Chausseegeld-Kontraventionen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. März 1837, des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840, so wie der zusätzlichen Bestimmungen zu demselben und des Regulativs vom 7. Juni 1844.

Aenderungen dieser allgemeinen Gesetze, welche durch spätere Gesetzgebung eintreten sollten, sind auch auf die Aktien-Chaussee zwischen Prenzlau und Wolfshagen anwendbar.

Uebernahme der Chaussee von Seiten des Staats.

§ 10. Sobald das gesammte Aktien-Kapital durch den § 11 und 18 des Gesellschafts-Statuts vom 10. September 1844 gebildeten Amortisations-Fond den Aktionairs vollständig restituirt ist, ist der Staat berechtigt, die Chaussee einschließlich des dazu und zu den Nebenanlagen verwendeten Grund und Bodens, der Einnehmerhäuser, der Brücken, Pflanzungen und aller sonstigen dazu gehörigen Anlagen, als sein Eigenthum ohne weitere Entschädigung der Aktionairs zu übernehmen. Auch verpflichtet sich die Gesellschaft, die Chaussee dem Staate gegen

vollständige Erstattung der auf den Bau verwendeten Kosten, so weit solche nicht schon amortisirt sind, mit Ausnahme der für dieselbe gezahlten Staats-Prämie, zu jeder Zeit zu überlassen; doch muß der Gesellschaft von einer derartigen, Seitens des Staats beabsichtigten Uebernahme der Chaussee mindestens ein Jahr vorher Anzeige gemacht werden.

Der nach Vollendung des Baues anzufertigende Revisions-Anschlag unterliegt der Revision der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Königlichen Ober-Baudeputation.

Statut der Gesellschaft.

§ 11. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft unter sich werden durch ein besonderes, der höheren Genehmigung unterliegendes Statut festgestellt, indessen treten in Beziehung auf den Königlichen Fiskus alle in dem gedachten Statute enthaltenen, mit diesem Kontrakte nicht in Einklang stehenden Bestimmungen außer Kraft.

§ 12. Die Kosten der zweifachen Ausfertigung dieses Kontrakts nebst dem Betrage des Ausfertigungs-Stempels trägt die Gesellschaft.

§ 13. Schließlich entsagen beide kontrahirende Theile allen diesem Kontrakte etwa entgegen zu stellenden Einwendungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auf das Rechtsverbindlichste.

Sie wollen genau und unverbrüchlich an demselben halten, und haben denselben zur Urkunde dessen untersiegelt und unterschrieben.

So geschehen Potsdam, den 2. Oktober 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Metternich. Seckt.
Für den Abtheilungs-Dirigenten im Auftrage und als Justitiarius.

Prenzlau, den 22. Oktober 1844.

Heinrich Carl August v. Stülpnagel-Dargitz, Landrath des Prenzlauer Kreises.
Johann Christoph Herrmann Graf v. Schwerin.
Karl Detloff von Winterfeld.
Carl Friedrich Grabow.

Kontrakt

über die Anlegung einer Chaussee vom Anclammer Thore bei Prenzlau ab über Dedelow, Groß-Holzendorf bis zur Mecklenburg-Strelitzschen Grenze bei Wolfshagen.

I. 1173. Septbr.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 23. Mai. **1845.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2571. Allerhöchstes Privilegium vom 4. April 1845, wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,500,000 Thlrn.

№ 2572. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktienvereins für die Reichenbach-Nimptscher Chaussee. Vom 29. April 1845.

Instruction,

die Grundsätze in Ansehung der Concessionirung von Aktien-Gesellschaften betreffend.

Da es sich als angemessen ergeben hat, die Behörden und das Publikum mit den Allerhöchst festgestellten Grundsätzen in Ansehung der Concessionirung von Aktien-Gesellschaften nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetzsammlung für 1843 Seite 341 ff.) bekannt zu machen, so bringen wir im Nachstehenden diese Grundsätze, welche für jetzt und bis auf weitere Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden sollen, zur öffentlichen Kenntniß.

I. Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft ist überhaupt nur dann zur Berücksichtigung geeignet, wenn der Zweck des Unternehmens

1) an sich aus allgemeinen Gesichtspunkten nützlich und der Beförderung werth erscheint, und zugleich

2) wegen der Höhe des erforderlichen Kapitals oder nach der Natur des Unternehmens selbst das Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Theilnehmern bedingt, oder doch auf diesem Wege eher und sicherer als durch Unternehmungen Einzelner zu erreichen ist.

In der letzteren Hinsicht wird es insbesondere bei Gewerbe- und Handels-Unternehmungen zunächst darauf ankommen, ob das beabsichtigte Unternehmen an und für sich ein so beträchtliches Kapital erfordert, daß es von Einzelnen nicht wohl in angemessenem Umfange begründet und betrieben werden kann; sodann wird aber, sofern es sich darum handelt, einen Industrie- oder Geschäftszweig, dessen Aneig-

nung und Verbreitung im allgemeinen Interesse wünschenswerth ist, hervorzurufen, oder da, wo er noch unausgebildet geblieben ist, zur weiteren Entwickelung zu fördern; auch darauf zu sehen sein, ob das Unternehmen mit Rücksicht auf die Unsicherheit des Erfolges von der Art ist, daß es für das Zustandekommen desselben der Vertheilung des darin anzulegenden Kapitals auf eine größere Anzahl von Theilnehmern bedarf, welche bei gemeinsamer Uebertragung der etwa eintretenden Verluste davon weniger empfindlich betroffen werden. In Ermangelung dieser Voraussetzungen namentlich dann, wenn von neuen Etablissements in einem schon einheimischen Industrie- oder Geschäftszweige die Rede ist, der füglich von Einzelnen verfolgt und ausgebildet werden kann, wird auf Anträge wegen Genehmigung der Errichtung von Aktien-Gesellschaften nicht einzugehen sein.

II. Die Genehmigung zur Errichtung solcher Gesellschaften, deren Aktien auf jeden Inhaber (au porteur) gestellt werden sollen, wird nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen ertheilt werden. Es wird dabei hauptsächlich der Gesichtspunkt leitend sein, ob das Unternehmen

1) über den Kreis örtlicher Wirksamkeit und Nützlichkeit hinausgeht, und im höheren Interesse des Gemeinwohls besondere Begünstigung verdient und ob dasselbe
2) ohne Gestattung der Ausgabe derartiger Aktien überhaupt nicht würde zur Ausführung kommen können.

Zu Unternehmungen der letzteren Art werden vorzugsweise ausgedehnte Unternehmungen von Kommunikations-Anstalten, die auf Erleichterung des allgemeinen großen Verkehrs berechnet sind, gezählt werden dürfen, sofern dafür die erforderlichen Kapitalien aus weitem Kreise herbeigezogen werden müssen.

III. In allen Fällen kömmt es ferner darauf an, daß die Gesellschaft durch die Art ihrer Begründung eine genügende Bürgschaft gegen Täuschungen und Beeinträchtigungen des Publikums gewähre. Demgemäß ist die Prüfung sowohl auf die Zuverlässigkeit und Solidität derjenigen, welche an die Spitze des Unternehmens treten, als auch auf die Zulänglichkeit der zusammenzubringenden Fonds für die Begründung und den Betrieb des Unternehmens in dem beabsichtigten Umfange mit zu richten.

Berlin, den 22. April 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. | Der Minister des Innern. | Der Finanz-Minister.

* * *

Vorstehende Instruction wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. Mai 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 123, siehe besondere Beilage.)

№ 124. Die geographische Kunstschule zu Potsdam betreffend. II. 415. Mai.

In der für die Ausbildung geographischer Kupferstecher bestimmten geographischen Kunstschule zu Potsdam beginnt am 15. Mai d. J. ein neuer Lehrgang, zu dem die Anmeldungen bis dahin entgegen genommen werden. Auf portofreie Anfragen ertheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft, im Besondern auch über die Aussichten auf künftige Beschäftigung, welche die Anstalt ihren Zöglingen nach vollendetem Kursus, der auf drei Jahre ermäßigt werden kann, zu gewähren im Stande ist. Potsdam, den 28. März 1845.

(gez.) Dr. Heinrich Berghaus, Professor und Direktor.

* * *

Potsdam, den 17. Mai 1845.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch im Auftrage des Herrn Geheimen Staats-Ministers Dr. Eichhorn Excellenz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. Mai 1845.

№ 125. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18 45/46. III. 1813. Mai.

Unter Bezugnahme auf die im § 20 des Regulativs vom 28. April 1826 enthaltene Bestimmung, wonach die fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelst doppelten Lieferzettels an die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse eingesandt werden sollen, werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes aufgefordert, die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Societätsjahr vom 1. Mai 1845 bis dahin 1846 spätestens bis zum 15. Juni d. J., bei Vermeidung der exekutivischen Beitreibung, zu bewirken. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 10. Mai 1845.

№ 126. Agentur-Niederlegung. I. 245. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Herzog zu Cremmen die ihm übertragen gewesene Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt für die Stadt Cremmen und Umgegend niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. Mai 1845.

№ 127. Agentur-Niederlegung. I. 596. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Germann zu Storkow die ihm

übertragen gewesene Agentur der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für die Stadt Storkow und Umgegend niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Mai 1845.

№ 128. Agentur-Bestätigung. I. 676. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Wilhelm Lambateur zu Joachimsthal als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Joachimsthal und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 45. Die in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres in Berlin abzuhaltenden Wollmärkte betreffend.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Mai 1838 soll der hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres abgehalten werden. Diese Anordnung ist von dem bei dem hiesigen Wollmarkte betheiligten Publikum, namentlich aber von den Woll-Producenten und Woll-Händlern nicht strenge befolgt worden, vielmehr fanden sich die Verkäufer gewöhnlich fast acht Tage vor dem bestimmten Wollmarkts-Anfange mit ihren Wollen hier ein, und der Markt war am 21. Juni größtentheils beendet. — Die dadurch herbeigeführten mannichfachen Uebelstände haben zu vielfachen, nur zu begründeten Beschwerden der Wollmarkts-Interessenten Veranlassung gegeben. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen Excellenzen haben daher mittelst Hohen Erlasses vom 26. November v. J. angeordnet, daß das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Wagescheine nicht früher, als in den drei letzten der Eröffnung des Marktes vorangehenden Tagen erfolgen, und die Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Orten ebenfalls nicht früher, also nicht vor dem 18. Juni zum Verkauf ausgelegt werden solle. Die hiesigen Wollverwiegungs-Anstalten — und ebenso die Marktpolizei-Beamten sind mit desfallsiger Anweisung versehen. Die Wollverkäufer werden daher zur Ersparung unnöthiger Kosten gut daran thun, ihre Wollen erst an den obengedachten drei Tagen, frühstens aber am 17. Juni hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 20. April 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 46. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Wilhelm Collin hierselbst, wohnhaft Schiffbauerdamm № 21, ist heute als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 3. Mai 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 47. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Friedrich August Hennicke hierselbst, wohnhaft in der Karlstraße № 32, ist heute als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 3. Mai 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

Der Kaufmann Adolph Mitscher hierselbst, wohnhaft in der Kronenstraße № 12 und 13, ist heute als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 5. Mai 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 48. Agentur-Bestätigung.

Bekanntmachung.

Alle bei der Königl. Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Kourant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Thlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag entweder bei der Haupt-Bank-Depositenkasse hierselbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation, nach ihrem Inhalte, zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Kapitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Kourant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Kapital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10. Dezember d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Versäumung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Bewenden. Berlin, den 15. Mai 1845.

Königl. Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Witt. Reichenbach. Meyen.

Personalchronik.

Nach dem Abgange des bisherigen Amts-Assistenten Beuther wird die Rentei- und Polizei-Verwaltung des Domainenamts Löhme bis auf weitere Bestimmung von dem Wirthschafts-Inspektor Budde zu Löhme geführt werden.

Der bisherige Auskultator Julius Wilhelm Boening ist zum Kammergerichts-Referendarius mit dem Dienstalter vom 19. Dezember 1844 ernannt.

Der Kammergerichts-Referendarius Albert Theodor Hildebrandt ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kammergerichts-Auskultator von Vogelsang ist Behufs seiner praktischen Ausbildung bei dem Land- und Stadtgerichte in Halle aus den Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der bisherige Auskultator Friedrich Herrmann Adolph von Stülpnagel ist zum Kammergerichts-Referendarius mit dem Dienstalter vom 22. Januar 1845 ernannt.

Der Justiz-Kommissarius Schwieger in Wriezen ist zugleich zum Notar im diesseitigen Departement bestellt.

Der bisherige Rechtskandidat Johann Adolph August Ferdinand Zenker ist zum Kammergerichts-Auskultator ernannt und dem Kriminalgerichte in Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Heinrich Theodor Meyer ist auf seinen Antrag von dem Stadtgerichte in Prenzlau an das Stadtgericht in Berlin versetzt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Friedrich August von Graefe ist zum Kammergerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 14. Januar 1845 ernannt.

Der bisherige Rechtskandidat Adolph Emanuel Gottfried Stegemann ist zum Kammergerichts-Auskultator ernannt und der Königl. Justizkammer in Schwedt zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Rechtskandidat Karl Leopold Heinrich von Rüts ist zum Kammergerichts-Auskultator ernannt und dem Kriminalgerichte in Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Alexander Wilhelm Dietmar ist zum Kammergerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 11. März 1845 ernannt.

Die bisherigen Rechtskandidaten Eugen Alexander von Goßler, Herrmann Becker, Johann Friedrich Christian Straube, Ernst Ferdinand Reinhold Pegert, Friedrich Herrmann Sydow und Friedrich Fehmer sind zu Kammergerichts-Auskultatoren ernannt und dem Kriminalgerichte in Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kammergerichts-Assessor August Heinrich Doualier ist auf seinen Antrag an das Stadtgericht in Berlin versetzt.

Der Kammergerichts-Referendarius Konstantin Weinert ist auf seinen Antrag Behufs seiner Beschäftigung bei dem Oberlandesgerichte in Stettin aus den Geschäftsverhältnissen im hiesigen Departement entlassen.

Der Kammergerichts-Auskultator Karl von Rüts ist zufolge seines Antrages an das Land- und Stadtgericht in Alt-Landsberg versetzt.

Der bisherige Rechtskandidat Ludwig Friedrich Meyen ist zum Kammergerichts-Auskultator ernannt und dem Kriminalgerichte in Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Die bisherigen Rechtskandidaten Karl Friedrich Jacob Clemens Spener und Friedrich Victor Dicksen sind zu Kammergerichts-Auskultatoren ernannt und ersterer dem Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg, letzterer dem Kriminalgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Rechtskandidat Edmund Wolff ist zum Kammergerichts-Auskultator ernannt und dem Kriminalgerichte in Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisher bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wohlau beschäftigt gewesene Ober-Landesgerichts-Auskultator Herrmann Gobbin ist in das diesseitige Departement aufgenommen und auf seinen Antrag dem Stadtgerichte in Potsdam zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Rechtskandidat Johann Karl Ludwig Otto Schulze ist zum Kammergerichts-Auskultator ernannt und auf seinen Antrag dem Stadtgerichte zu Potsdam zur Beschäftigung überwiesen.

Patrimonialgericht. Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Beerbaum und Brunow ist dem Kammergerichts-Assessor Luckwald in Neustadt-Eberswalde, die des Patrimonialgerichts Friedrichsfelde dem Kammergerichts-Assessor Bernard in Berlin und die der Patrimonialgerichte Limsdorf, Streganz, Saarow und Silberberg dem Land- und Stadtrichter Scharnweber in Storkow übertragen.

Die praktischen Aerzte Dr. med. Meyer Jacob Meyer und Dr. med. Gustav Heidemann zu Berlin sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die bisherige Hebammenschülerin Wilhelmine Werner, geb. Urban, zu Berlin ist als Stadthebamme für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihr abgehaltenen Prüfung „vorzüglich gut“ bestanden ist.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 123 das Statut der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft, imgleichen zwei öffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 21sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 123. Statut der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft. I. 2084. April.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. will Ich das anliegende, durch den gerichtlichen Akt vom 15. Dezember v. J. vollzogene Statut der unter der Firma: „Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ gebildeten Gesellschaft nebst der angehängten Assekuranz-Ordnung, hierdurch genehmigen und die gedachte Gesellschaft als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 hiermit bestätigen. Das Statut und die Assekuranz-Ordnung sind mit der gegenwärtigen Ordre durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. März 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Graf von Arnim, Flottwell und Uhden.

* * *

Gesellschafts-Vertrag.

I.

Errichtung, Geschäftsumfang und Fonds der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter der Firma: „Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ verbinden sich die unterzeichneten Kontrahenten durch den gegenwärtigen Vertrag zu einer Aktien-Gesellschaft, deren Zweck darin besteht, Assekuranzen auf Güter und Waaren während ihres Transports zu Wasser und zu Lande auf dem Europäischen Kontinente, mit Ausschluß der Türkei, Spaniens, Portugals und Griechenlands, und auf denjenigen Seestrecken, welche zur nothwendigen Wasserverbindung zweier Orte dienen und mittelst Flußfahrzeugen befahren werden können, nach näherer Anleitung dieses Statuts und der Assekuranz-Ordnung, zu übernehmen. Abweichungen von diesen, durch die Verkehrsverhältnisse bedingten Bestimmungen bleiben, so weit sie nur den örtlichen Geschäftsumfang der Gesellschaft betreffen, dem diesfälligen Beschlusse der General-Versammlung überlassen.

Artikel 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und bedient sich in allen ihren Angelegenheiten der genannten Firma. Sie verpflichtet sich, der hier bestehenden kaufmännischen Korporation beizutreten.

Artikel 3.

Der Anfang der Gesellschaft wird vom Tage der ersten General-Versammlung, d. i. dem 14. Juli 1841, an gerechnet, das Gesellschaftsjahr läuft jedoch immer mit dem 31. Dezember jedes Jahres ab, und zwar so, daß das erste Jahr mit dem 31. Dezember 1842 vollendet ist und das zweite mit dem 1. Januar 1843 beginnt.

Artikel 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf

250,000 Thlr. Preuß. Kourant,

geschrieben: Zweihundert und funfzigtausend Thaler, festgesetzt und besteht aus fünfhundert Aktien, eine jede zu fünfhundert Thaler Preuß. Kourant gerechnet.

Auf jede dieser Aktien werden Einhundert Thaler Preuß. Kourant baar eingeschossen, über den Rest der Vierhundert Thaler aber werden nach dem Formulare sub A trockene, nach achttägiger Kündigung ganz oder theilweise zahlbare Wechsel an die Direktion oder deren Ordre ausgestellt und niedergelegt.

Einen höhern Betrag, als die von der Direktion eingeforderten Raten, darf kein Aktionair einzahlen.

Artikel 5.

Zur Ermittelung des Gewinnes wird am 31. Dezember jedes Jahres die Bilanz der Gesellschaft abgeschlossen. Der reine Gewinn, welcher sich alsdann nach Abzug der Verwaltungskosten, der bezahlten Versicherungsgelder und sonstigen Ausgaben ergiebt, wird unter die Aktionaire als Dividende vertheilt.

Versäumt ein Aktionair die Erhebung über vier Wochen, so wird die Dividende auf seine Gefahr und Kosten in der Gesellschaftskasse aufbewahrt und dabei nur ein grobes Versehen vertreten.

Artikel 6.

Es wird jedoch von dieser Dividende ein Theil zur Bildung eines Reserve-Fonds zurückgesetzt, und zwar, so lange bis derselbe 25,000 Thlr. beträgt, ein Drittel, und von da ab, bis er 50,000 Thlr. erreicht hat, ein Viertel. Beträgt der Reserve-Fonds die Summe von 50,000 Thlrn., so erhalten die Aktionaire die volle Dividende. Die Zinsen des Reserve-Fonds wachsen der jährlichen Einnahme der Gesellschaft zu.

Artikel 7.

Verluste, welche die laufenden Einnahmen übersteigen, werden zunächst aus dem Reserve-Fonds, und erst wenn dieser erschöpft ist, aus dem Grundkapital gedeckt. Die zu dem Ende erforderlichen Nachschüsse werden von der Direktion gleichmäßig auf sämmtliche Aktien erhoben und auf den Wechseln abgeschrieben.

Ist der Reserve-Fonds oder das Grundkapital solchergestalt angegriffen worden, so soll der künftige noch nicht vertheilte Gewinn zur Ergänzung dieser Fonds verwendet werden. Es kann daher eine weitere Vertheilung des vorhandenen, so wie des späteren Gewinnes erst dann und nur in soweit stattfinden, als der ursprüngliche Fonds von 250,000 Thlrn. und der vorhanden gewesene Reserve-Fonds, letzterer aber unter den, im Artikel 6 vorgeschriebenen Maaßgaben, durch Ansammlung des Gewinnes herbeigeschafft sind.

II.

Rechte und Pflichten der Aktionaire.

Artikel 8.

Kein Aktionair darf über zwanzig Aktien zu gleicher Zeit besitzen.

Artikel 9.

Die Aktien werden in der, nach Anlage B vorgeschriebenen Form ausgefertigt, gegen Zahlung des baaren Einschusses und Ablieferung des, Artikel 4, bezeichneten Wechsels, auf den Namen des Erwerbers ausgefüllt, in das Aktienbuch eingetragen, mit der fortlaufenden Nummer, welche sie im letztern erhalten haben, versehen und ausgereicht.

B.

Spätere Veränderungen in dem Eigenthume der Aktien werden ebenfalls in dem Aktienbuche vermerkt. In demselben hat jede Aktie ihr besonderes Folium. Nur die im Aktienbuche eingetragenen Besitzer werden von der Gesellschaft als Aktionaire anerkannt und berücksichtigt, und muß jeder neue Erwerber die mit jenen gepflogenen Verhandlungen gegen sich gelten lassen.

Die Kosten zum Stempel der Aktien und Wechsel trägt jeder Aktionair.

Artikel 10.

Die Aktien dürfen nur auf wirkliche Handlungs-Gesellschaften oder einzelne Individuen, nicht aber auf moralische Personen oder mehrere Individuen ausgestellt werden.

Kaufmännische Rechte sind nicht Bedingung des Besitzes der Aktien, jedoch ist jeder auch sonst nicht wechselfähige Aktionair der Gesellschaft, in Bezug auf die derselben ausgestellten Wechsel, wechselmäßig verhaftet, und er muß jedenfalls unbescholten, dispositionsfähig und Inländer sein.

Artikel 11.

Der Gesellschaft steht wegen aller Ansprüche und Forderungen aus dem Gesellschaftsvertrage gegen jeden Aktionair das Retentions- und Kompensations-Recht an den Dividenden und an dem Werthe seiner Aktien ohne alle Einschränkung und selbst für den Fall zu, daß ihre Forderung noch nicht liquide wäre.

Artikel 12.

Jede Veränderung in dem Eigenthum der Aktien und der Uebergang der daraus entspringenden Rechte und Pflichten auf einen andern, als den ersten Inhaber, sei es durch Verfügung unter Lebendigen oder von Todeswegen oder aus irgend einem andern Titel, erfordert zur Rechtsgültigkeit, außer der gesetzlichen Form, die schriftliche Genehmigung der Direktion der Gesellschaft. Gründe für die etwanige Verweigerung dieser Genehmigung anzugeben, ist die Direktion nicht verpflichtet, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ein Aktionair, welcher Eigenthümer einer Handlung ist, diese auf eine einzelne Person vererbt, der Erbe die Handlung fortsetzt, und die Aktie mit dieser auf ihn übergegangen ist.

Artikel 13.

Wenn von dem oder den Erben eines Aktionairs oder von den Theilnehmern einer aufgelösten Societät, welche bei der Gesellschaft betheiligt war, binnen sechs Monaten, vom Todestage oder dem Tage der Auflösung der Societät an gerechnet,

keine Anträge zur Umschreibung der Aktie eingehen, oder in derselben Frist die dazu erforderlichen Nachweise nicht beschafft werden: so steht der Direktion frei, ohne Weiteres die Aktie für vakant zu erklären und damit nach den desfallsigen Bestimmungen im Artikel 15 zu verfahren.

Artikel 14.

Die Exklusion eines Aktionairs mit der Wirkung, daß die Gesellschaft ihn seiner Rechte aus der Aktie, insbesondere seines Antheils an dem Gewinne des laufenden Jahres, für verlustig zu erklären und demgemäß mit der Aktie als vakant nach Artikel 15 zu verfahren befugt ist, tritt ein:

a) wenn ein Aktionair des Betruges überführt oder gegen ihn rechtskräftig auf Ehrenstrafen erkannt ist;

b) wenn ein Aktionair in Zahlungsunfähigkeit verfällt;

Diese wird als vorhanden angenommen, wenn entweder der förmliche Konkurs oder erbschaftliche Liquidationsprozeß über das Vermögen des Aktionairs eröffnet oder aus einem rechtskräftigen Wechsel-Erkenntnisse Exekution gegen ihn vollstreckt ist, oder wenn er seinen Gläubigern eine außergerichtliche Behandlung angeboten hat.

c) Wenn ein Aktionair die, Artikel 4 und 7, erwähnten Beiträge und Nachschüsse und sonstigen Forderungen der Gesellschaft vierzehn Tage, nachdem er erfahren, daß sie fällig sind, nicht entrichtet.

In dem letzteren Falle (lit. c) hat jedoch die Gesellschaft die Wahl, anstatt die Exklusion auszusprechen, auch nur den schuldigen Betrag von dem säumigen Aktionair wechselmäßig einzuziehen und Ersatz des entstandenen Nachtheils zu fordern.

Ist über die Fälligkeit Streit, so muß der Aktionair die streitige Summe mit Vorbehalt seines Rechts bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Im Falle der Insolvenz (lit. b) dagegen tritt der Verfall der Aktie und der Verlust der Rechte daraus jederzeit, so wie die Insolvenz sich darthut, ein und die Gesellschaft ist daher nicht verbunden, sich wegen ihrer durch die Aktie und die noch nicht erhobenen Dividenden gedeckten Anforderungen auf den Konkurs einzulassen.

Artikel 15.

Sobald in den vorgedachten Fällen (Artikel 13 und 14) eine Vakanz der Aktie entsteht, muß dieselbe der Gesellschaft, geeigneten Falls gegen Retradition des deponirten Wechsels, herausgegeben werden, um sie resp. zu kassiren oder durch zwei vereidete Mäkler an der Börse zu Berlin für Rechnung und Gefahr des bisherigen Aktionairs oder dessen Rechtsnachfolgers meistbietend verkaufen zu lassen. Den übrigen Aktionairen steht hierbei das Vorkaufsrecht zu, auch ist die Zulassung eines fremden Erstehers von der Genehmigung der Direktion abhängig.

Läßt sich die Aktie zur Zeit nicht solchergestalt veräußern, so wird sie, bis sich eine günstige Gelegenheit zum Verkaufe findet, von der ganzen Gesellschaft zu dem, beim Abschlusse des laufenden Jahres aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden Werthe übernommen.

Wird aber die Herausgabe der Aktie verweigert, oder geht sie binnen vierzehn Tagen nach behändigter schriftlicher Aufforderung der Direktion nicht ein, so ist letztere befugt und verpflichtet, die vakante Aktie zu annulliren, sie im Aktienbuche

zu streichen, daß dies geschehen, zweimal, mit einem Zwischenraume von mindestens acht Tagen, öffentlich bekannt zu machen und eine neue, mit der fortlaufenden Nummer des Aktienbuches versehene Aktie an ihrer Stelle auszufertigen.

Mit dem Verkaufe der neuen Aktie wird alsdann wie oben verfahren.

Artikel 16.

Jeder neue Erwerber einer Aktie ist nicht nur verpflichtet, sein Eigenthum der Direktion anzuzeigen, in das Aktienbuch eintragen und dies auf der Aktie vermerken zu lassen, sondern auch die Verbindlichkeiten seines Vorgängers, so weit er dieselben rechtlich überkommt, zu erfüllen, über den noch nicht eingezahlten Beitrag den vorschriftsmäßigen Wechsel auszustellen und sich den Beschlüssen und Verhandlungen der Gesellschaft, die bis zur Eintragung seines Eigenthums gefaßt oder vorgenommen worden, so wie überhaupt den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, zu unterwerfen.

Artikel 17.

Verloren gegangene Aktien werden auf den Antrag und auf Kosten des betreffenden Aktionairs von der Direktion für mortifizirt erklärt, durch Duplikate ersetzt und solches zweimal, mit einem mindestens achttägigen Zwischenraume, öffentlich bekannt gemacht. Eingelieferte beschädigte Aktien werden ohne Mortifizirung von der Direktion durch Duplikate ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgefertigten Aktien zu erkennen sind.

III.

Verfassung der Gesellschaft und Geschäftsverwaltung.

Artikel 18.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen durch:

1) die General-Versammlung der Aktionaire;
2) die Direktion und
3) den Bevollmächtigten.

A. General-Versammlung.

Artikel 19.

Die General-Versammlungen werden in Berlin gehalten und von der Direktion durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, die letzte spätestens vierzehn Tage vor dem Zusammentritt, einberufen.

Artikel 20.

Ordentliche General-Versammlungen finden alljährlich am nächsten Dienstage nach dem letzten Februar Statt.

In diesen werden die Verhandlungen mit dem Vortrage eines Berichts des Vorsitzenden der Direktion über die Geschäftsführung des verflossenen Jahres, unter Vorlegung der Bilanz dieses Jahres und des Planes zur Vertheilung der Dividenden, eröffnet. Sodann werden die etwanigen unerledigt gebliebenen Rechnungs-Erinnerungen des Revisions-Ausschusses erörtert und zur Entscheidung der Aktionaire gebracht; endlich aber wird zu den nöthigen Ergänzungswahlen der Mitglieder des Revisions-Ausschusses (Artikel 25) und der Direktion, so wie zur etwa erforderlichen

anderweiten Wahl des Bevollmächtigten geschritten, und über sonst noch vorliegende, zur Entscheidung der General-Versammlung gehörende, oder von der Direktion dahin verwiesene Gegenstände berathen.

Artikel 21.

Die Gegenstände, welche nur durch den Beschluß der ordentlichen oder einer außerordentlichen General-Versammlung erledigt werden können, sind:

a) Abänderungen und Ergänzungen der Statuten und der Assekuranz-Ordnung;
b) Streitigkeiten zwischen der Direktion und dem Bevollmächtigten, worüber der Syndikus schriftlichen Vortrag zu halten hat;
c) Anträge einzelner Aktionaire, wenn solche mindestens vierzehn Tage vorher bei der Direktion angemeldet sind;
d) Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
e) Wahl und etwanige Entlassung der Mitglieder des Revisions-Ausschusses und der Direktion, so wie des Bevollmächtigten;
f) die Auflösung der Gesellschaft.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ad a und f ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

In der Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Gegenstand der Verhandlung kurz angedeutet werden.

Artikel 22.

Ausnahmsweise darf auf den Antrag des Bevollmächtigten eine außerordentliche General-Versammlung einberufen werden, wenn zwischen ihm und der Direktion eine erhebliche Meinungsverschiedenheit entsteht, die durch den berathenden Ausspruch des Syndikus nicht beseitigt werden kann, und zugleich wenigstens zwei Mitglieder der Direktion seinem Antrage beitreten.

Artikel 23.

Einzelne Aktionaire haben das Recht, eine außerordentliche General-Versammlung zu verlangen, wenn wenigstens dreißig Stimmen die Absetzung eines Direktions-Mitgliedes oder des Bevollmächtigten beantragen.

Artikel 24.

Wenn die Direktion bei der ihr zustehenden interimistischen Suspension eines ihrer Mitglieder oder des Bevollmächtigten, die Berufung der nach Artikel 43 alsdann nothwendigen General-Versammlung über die dort bestimmte Frist hinaus verzögert, so kann diese Einberufung auf das schriftliche Anmelden des Suspendirten durch drei beliebige Aktionaire geschehen.

Artikel 25.

Behufs der den Aktionairen von der Direktion über die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und die Geschäftsführung zu legenden Rechnung wird ein Revisions-Ausschuß ernannt. Dieser Ausschuß besteht aus dreien, mit keinem sonstigen Amte bei der Gesellschaft bekleideten Aktionairen, welche ein für alle mal gewählt und bei Vakanzen, welche durch Tod, Niederlegung des Amts, Ausscheiden als Aktionair oder sonst entstehen, ergänzt werden, und es hat derselbe den Auftrag, die jährliche Bilanz und Rechnungs-Abschlüsse mit den betreffenden, ihm jederzeit

zur Einsicht vorzulegenden Büchern, Belägen und Scripturen der Direktion zu vergleichen, die Rechnung abzunehmen und nach Richtigbefinden die Decharge zu ertheilen, durch welche sodann die Direktion gegen alle ferneren Ansprüche und Verantwortlichkeiten geschützt ist. Die Aktionaire — einzeln oder zusammen — können eine andere Rechnungslegung nicht verlangen; sie leisten auf eine solche ausdrücklich Verzicht und begnügen sich mit der durch vorstehendes Verfahren angeordneten Art derselben.

Artikel 26.

Abwesende oder an persönlichem Erscheinen verhinderte Aktionaire dürfen sich in den General-Versammlungen durch einen anderen stimmfähigen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Aktionair, nicht aber durch fremde Personen, vertreten lassen.

Schriftlich eingeschickte Abstimmungen werden nicht zugelassen. Es darf jedoch Niemand von mehr als vier Aktionairen bevollmächtigt werden und nicht mehr als höchstens zehn Stimmen, einschließlich seiner eigenen, in der General-Versammlung repräsentiren.

Wer weder persönlich, noch durch einen hiernach zulässigen, gehörig legitimirten Stellvertreter erscheint, wird der jedesmaligen Stimmenmehrheit für beitretend erachtet.

Artikel 27.

Die Beschlüsse werden, wo nicht in diesem Statut eine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist, nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, welche so berechnet wird, daß der Inhaber von

1 bis 5 Aktien inkl. — eine Stimme,
6 bis 10 Aktien inkl. — zwei Stimmen,
11 bis 15 Aktien inkl. — drei Stimmen,
16 bis 20 Aktien inkl. — vier Stimmen

hat. Wenn die Stimmen gleich sind, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ausgenommen bei den Wahlen der Beamten, bei denen im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet. Durch geheimes Skrutinium wird nur bei der Wahl oder Entlassung eines Beamten gestimmt, und zwar im ersteren Falle durch Stimmzettel, im letzteren durch Ballotement.

Artikel 28.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen, welche stets mit Prüfung der Vollmachten und der Legitimation der Anwesenden beginnen müssen, führt der Vorsitzende der Direktion.

Ueber jede Versammlung wird von dem Syndikus ein Protokoll geführt, welches von diesem, von dem Vorsitzenden, von mindestens zwei Direktoren und drei Aktionairen zu vollziehen ist, und das Verzeichniß der Anwesenden und gehörig vertretenen Aktionaire enthalten muß.

Der Inhalt dieser aufzubewahrenden Protokolle giebt über jede darin enthaltene Thatsache vollen Beweis für und gegen die einzelnen Aktionaire.

B. Direktion.

Artikel 29.

Die obere Leitung und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft steht

die Hände der Direktion gelegt und wird theils von ihr selbst, theils unter ihrer Kontrolle von den Bevollmächtigten geführt.

Artikel 30.

Die Direktion besteht aus fünf Direktoren, für welche drei Stellvertreter gewählt werden, welche für jene in Behinderungsfällen als wirkliche Mitglieder der Direktion eintreten. Die Wahl beider geschieht in der General-Versammlung auf fünf Jahre. Jeder Direktor muß Aktionair, in Berlin wohnhaft sein und mindestens sechs Aktien besitzen, welche während seiner Amtsdauer als Kaution unveräußerlich in der Gesellschaftskasse deponirt bleiben. Solche Aktionaire, die sich bereits früher für zahlungsunfähig erklärt hatten, sind nur wählbar, wenn sie ihre Gläubiger für voll befriedigt haben. Weder Vater und Sohn, noch Brüder, noch Theilnehmer derselben Handlung können gleichzeitig fungirende Direktoren oder Stellvertreter sein.

Artikel 31.

Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres, also am 31. Dezember 1842., scheidet jährlich ein Direktor mit einem Stellvertreter aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Artikel 32.

Kein Aktionair ist gezwungen, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Erklärt sich der Gewählte nicht, wenn er anwesend ist, sofort und wenn er abwesend ist, binnen drei Tagen nach erlangter Wissenschaft, über die Annahme: so wird angenommen, daß er die Wahl ablehne, und es rückt derjenige ein, welcher bei der Wahl nächst ihm die meisten Stimmen gehabt hat.

Artikel 33.

Scheidet ein Direktor im Laufe seiner Amtsdauer aus, so tritt derjenige Stellvertreter, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen gehabt hat, statt seiner in die Direktion ein. Sind aber zwei Direktoren ausgeschieden, so daß nur noch ein Stellvertreter übrig ist: so muß die Zahl der Stellvertreter in einer binnen längstens vier Wochen anzuberaumenden General-Versammlung ergänzt werden.

Die Stellvertreter dürfen zwar jederzeit den Sitzungen der Direktion beiwohnen, jedoch nur mit berathender Stimme. Erst in Behinderungsfällen der Direktionsmitglieder treten sie mit vollem Stimmrechte an deren Stelle. Es dürfen aber nie so viel Stellvertreter zu gleicher Zeit mit Stimmrecht eintreten, daß nicht den Vorsitz in der Direktion immer ein wirklicher Direktor führt.

Artikel 34.

Die Direktoren wählen sogleich nach ihrer Einsetzung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

Der Vorsitzende erbricht und präsentirt die eingehenden Sachen, vertheilt die laufenden Geschäfte, entweder nach einem bestimmten Turnus oder nach Geschäftszweigen, unter die Mitglieder, beruft die Sitzungen, leitet in denselben die Debatte und giebt durch seine Stimme, bei etwa vorhandener Stimmengleichheit, den Ausschlag.

Artikel 35.

Die Direktion hält mindestens zweimal monatlich Sitzung, die aus drei stimmfähigen Mitgliedern bestehen muß, um gültig beschließen zu können. Es geschieht dies durch einfache Stimmenmehrheit. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, und zwar entweder von dem an Jahren jüngsten Direktor, oder bei Anwesenheit des Syndikus, welcher auf Verlangen des Vorsitzenden jeder Sitzung beiwohnen muß, von diesem. Das Protokoll wird von den anwesenden Direktions-Mitgliedern unterschrieben und giebt vollen Beweis für und gegen die Direktoren.

Artikel 36.

Die Tageskasse ist unter dem alleinigen Verschlusse des Bevollmächtigten. Dagegen muß die Registratur und die Haupt- und Depositenkasse der Gesellschaft in einem sichern Lokale, letztere auch in einem mit drei Schlössern versehenen eisernen Kasten aufbewahrt werden. Zu diesem haben zwei Direktions-Mitglieder und der Bevollmächtigte jeder einen verschiedenen Schlüssel.

Artikel 37.

Der Direktion ist die beste Nutzbarmachung des disponiblen Gesellschafts-Vermögens überlassen. Es dürfen jedoch Gelder durch Ankauf von Staatspapieren gar nicht untergebracht und auf wirkliche Wechsel nur dann ausgeliehen oder diskontirt werden, wenn solche von zweien anerkannt soliden wechselfähigen Personen als Selbstschuldner unterschrieben oder girirt und nicht über drei Monate lang ausgestellt sind.

Als Unterpfand dürfen inländische Staatspapiere nur zehn Prozent, ausländische Staatspapiere und in den Kourszettel aufgenommene Eisenbahn-Aktien nur zwanzig Prozent unter ihrem Kourswerthe, aber nie über achtzig Prozent angenommen werden.

Artikel 38.

Die von der Direktion auf ein einzelnes Risiko, nämlich auf ein Gefäß oder ein Geschirr zu versichernde Summe darf ein Maximum von sechs Prozent, bei Eisenbahnzügen aber ein Maximum von zehn Prozent des Gesellschaftskapitals mit Hinzurechnung des Reserve-Fonds, nicht übersteigen.

Artikel 39.

Die Direktoren erhalten als Honorar für ihre Geschäftsführung jährlich zusammen fünf Prozent des reinen Gewinnes des verflossenen Jahres. Die Stellvertreter können nur dann, wenn sie einen Direktor länger als vierzehn Tage, oder in mehr als vier auf einander folgenden Sitzungen vertreten, einen verhältnißmäßigen Antheil an dieser Remuneration für Rechnung des Vertretenen fordern.

Artikel 40.

Die Direktoren kommen nur für ein grobes Versehen auf. Dagegen haften sie für alle gemeinschaftlich vorgenommenen oder auch nur vollzogenen Amtshandlungen solidarisch. Eine Ausnahme findet nur hinsichts desjenigen Mitgliedes statt, welches seine abweichende Meinung schriftlich zu den Akten gegeben oder zu Protokoll hat verzeichnen lassen.

Artikel 41.

Die Direktion ist unbeschränkt Repräsentant der Gesellschaft. Die jedesmaligen Mitglieder derselben werden öffentlich bekannt gemacht, und dies genügt zu ihrer offiziellen Legitimation. Schriftliche Verhandlungen, Erklärungen und Ausfertigungen sind auch dann für die Gesellschaft verpflichtend, wenn sie nur durch die Namensunterschrift dreier Direktions-Mitglieder, von denen das eine immer ein Direktor sein muß, die beiden andern aber auch Stellvertreter sein können, vollzogen werden.

Artikel 42.

Ein Direktor oder Stellvertreter darf nur wegen der in Wechseln deponirten $\frac{8}{10}$ des Nominalbetrages seiner Aktien (Art. 4) Schuldner der Gesellschaft sein.

Es soll daher, wenn auf Wechseln, welche die Gesellschaft acquirirt, Direktoren und Stellvertreter als Akceptanten, Giranten oder Trassanten verhaftet sind, deren Name bei Prüfung und Berechnung der im Art. 37 vorgeschriebenen dreifachen Sicherheit nicht mitgezählt werden.

Artikel 43.

Außer durch Tod, Exklusion und durch Alles, wodurch die Mitgliedschaft überhaupt endet, hört man auf Direktor zu sein:

a) durch Ablauf der bestimmten Zeit, jedoch erst nach der zunächst darauf folgenden ordentlichen General-Versammlung, und wenn in dieser nicht die Wiederwahl erfolgt;

b) durch freiwilligen Austritt, nach vorangegangener schriftlicher dreimonatlicher Aufkündigung;

c) durch Entlassung.

Diese kann jedoch nur von der General-Versammlung ausgesprochen werden, nachdem entweder von den übrigen Direktions-Mitgliedern oder von wenigstens dreißig Stimmen der Aktionaire (Art. 23) eine schriftliche Anklage angebracht, der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört und von dem Syndikus schriftlicher Vortrag darüber gehalten ist. Zur Gültigkeit des desfallsigen Beschlusses ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden oder gehörig vertretenen Aktionaire erforderlich.

Die Direktion darf den Angeklagten schon vorher von seiner Funktion entbinden, jedoch muß dann binnen acht Wochen eine außerordentliche General-Versammlung zur Entscheidung einberufen werden.

Als Gründe der Entsetzung sollen außer der rechtskräftigen Verurtheilung zu Kriminalstrafen insbesondere

a) der Verdacht eigennütziger Bevortheilung der Gesellschaft;

b) wiederholte und absichtliche Nichtachtung der Statuten und Beschlüsse der General-Versammlung,

c) wiederholte Versäumniß der Sitzungen ohne Angabe von Hinderungsgründen und überhaupt alles dasjenige gelten, was der Tendenz der Gesellschaft geradehin zuwiderläuft.

Diese Gründe sind indeß nur Beispiele, die das Ermessen der General-Versammlung in einzelnen Fällen nicht binden sollen.

C. Bevollmächtigter.

Artikel 44.

Der Bevollmächtigte wird ebenfalls durch die General-Versammlung auf Vorschlag der Direktion erwählt. Nach Ablauf der jedesmal zu bestimmenden Frist ist er wieder wählbar. Er muß in Berlin wohnhaft, Mitglied der Börsen-Korporation und Eigenthümer von wenigstens zehn Aktien sein, die während seiner Geschäftsführung unveräußerlich und als Kaution in der Gesellschaftskasse deponirt bleiben. Besitzt der Gewählte weniger als zehn Aktien und kann diesen Betrag nicht binnen acht Tagen ergänzen: so muß er das Fehlende binnen gleicher Frist baar oder in inländischen öffentlichen Papieren niederlegen, widrigenfalls die Wahl für nicht geschehen erachtet wird.

Solche Aktionaire, die sich bereits früher für zahlungsunfähig erklärt hatten, sind nur dann wählbar, wenn sie ihre Gläubiger für voll befriedigt haben.

In Behinderungsfällen wird der Bevollmächtigte durch einen der Direktoren, der durch Uebereinkunft mit den übrigen Direktions-Mitgliedern bestimmt wird, vertreten. Mit der Remuneration des letztern wird es wie mit der Remuneration der Stellvertreter der Direktoren gehalten, dieselbe jedoch nur von der Tantième, nicht von dem festen Gehalte des Bevollmächtigten berechnet.

Artikel 45.

Der Bevollmächtigte selbst erhält eine durch die General-Versammlung zu bestimmende Remuneration, theils in festem Gehalte, theils in einem Antheile an dem reinen Gewinn der Gesellschaft.

Die Kosten seines Büreaus werden besonders von der Direktion festgesetzt und vergütigt.

Artikel 46.

Der Bevollmächtigte wohnt den Sitzungen der Direktion bei, hat aber der Regel nach nur eine berathende Stimme. Der Direktion steht es frei, ihm auch in andern Fällen volles Stimmrecht beizulegen.

Artikel 47.

Der Bevollmächtigte ist mit der speziellen Leitung des laufenden Geschäfts und mit Ausführung der Beschlüsse der Direktion beauftragt. Er leitet die Büreau-Arbeiten, besorgt die Buchführung, kontrolirt die Agenten der Gesellschaft, kontrasignirt die Aktien und zeichnet die Polizen, empfängt Prämien und quittirt darüber, zeichnet Ristornoscheine und verwaltet die laufende Geschäftskasse, die er jedoch, sobald der Bestand die Summe von eintausend Thalern erreicht hat, an die Direktion abzuliefern verpflichtet ist.

Vierteljährlich, am ersten jedes Quartals, hat er der Direktion Rechnung abzulegen. Diese ist jedoch ermächtigt, auch außerdem zu jeder Zeit die Revision der laufenden Kasse zu veranlassen.

Seine besonderen Pflichten bleiben der von der Direktion zu ertheilenden Instruktion vorbehalten.

Artikel 48.

Was in den Artikeln 40, 42 und 43 für die Direktions-Mitglieder bestimmt ist, gilt auch von dem Bevollmächtigten, nur daß sein freiwilliger Austritt erst nach sechsmonatlicher schriftlicher Kündigung und nicht vor Ablegung der vierteljährlichen Rechnung erfolgen darf.

D. Syndikus.

Artikel 49.

Der Direktion und dem Bevollmächtigten steht ein mit unbeschränkter richterlicher Qualifikation versehener Syndikus zur Seite, der die Gesellschaft in allen Rechtsangelegenheiten unterstützen und in geeigneten Fällen vertreten muß. Seine Anstellung geschieht durch die Direktion. Beschließt sie, mit mindestens vier Stimmen gegen eine, seine Entlassung, so kann dieselbe jederzeit nach sechsmonatlicher, auch ihm freistehender schriftlicher Aufkündigung erfolgen.

Wie bereits oben gedacht, hat er an allen General-Versammlungen und an denjenigen Direktionssitzungen, zu welchen er eingeladen wird, Theil zu nehmen, die ihm durch dieses Statut überwiesenen Geschäfte auszuführen, die von der Gesellschaft abzuschließenden Verträge, Urkunden und Instruktionen zu entwerfen, die sonst von ihm in besonderen Fällen erforderten rechtlichen Gutachten abzugeben und überhaupt Alles zu thun, was in dem Zwecke seiner Anstellung liegt. Er hat nur berathende Stimme. Soweit er demnach überhaupt vertretungspflichtig ist, haftet er in gleichem Maaße wie die Direktoren und der Bevollmächtigte.

E. Agenten.

Artikel 50.

Die allgemeinen und besonderen Pflichten der Agenten werden einer von der Direktion zu erlassenden Instruktion vorbehalten, welche sie auf Erfordern vorzuzeigen verpflichtet sind.

Ihre Anstellung geschieht durch die Direktion mit Zuziehung des Bevollmächtigten, der hierbei ausnahmsweise volles Stimmrecht hat (Art. 46).

IV.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Artikel 51.

Die Entscheidung aller Streitigkeiten, sowohl zwischen der Direktion und den gesammten Aktionairen, als zwischen der Gesellschaft und den Versicherten, soll durch inländische Schiedsrichter in Berlin erfolgen.

Jeder Theil ernennt zu diesem Ende einen Schiedsrichter. Macht er innerhalb acht Tagen nach der ihm zugegangenen schriftlichen Aufforderung des anderen Theils hiervon nicht Gebrauch, so wird er seines Wahlrechts verlustig und der andere Theil ernennt beide Schiedsrichter.

Können diese sich über die Entscheidung nicht vereinigen, so erwählen sie einen Obmann, dessen Stimme sodann den Ausschlag giebt. Beim Mangel einer Einigung über die Person des Obmannes ernennt Jeder einen solchen, und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Wird von einem der Schiedsrichter die Ernennung

des Obmannes länger als acht Tage verzögert, so entscheidet der Obmann des andern Theils.

Ein Aktionair darf weder zum Schiedsrichter noch zum Obmann ernannt werden; geschieht dies dennoch, so ist es so anzusehen, als wenn die Ernennung ganz unterlassen wäre.

Dem schiedsrichterlichen Ausspruche werden zunächst und hauptsächlich die Vorschriften des gegenwärtigen Vertrages und der Assekuranz-Ordnung zu Grunde gelegt, und wenn diese nicht ausreichen, die Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts und der Gerichts-Ordnung, so wie die dieselben ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

Gegen diesen schiedsrichterlichen Ausspruch, welchem die Kraft und Wirkung eines gerichtlichen rechtskräftigen Urtheils nach § 173 Tit. 2 Th. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung beigelegt wird, findet keines der in der Gerichts-Ordnung bezeichneten Rechtsmittel der Appellation, des Rekurses, der Revision oder Restitution, noch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nach den Verordnungen vom 14. Dezember 1833 und 6. April 1839, sondern nur die Nichtigkeitsklage nach §§ 172, 174, 175 Tit. 2 Th. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Statt.

V.

Von der Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 52.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, außer den, in den §§ 6, 7 und 25 des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 gedachten Fällen, wenn

a) dieselbe nach dem jedesmaligen Ablaufe eines Zeitraumes von zehn zu zehn Jahren in der ordentlichen General-Versammlung des zunächst vorhergehenden Jahres durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen wird, oder

b) eine Anzahl von Aktionairen, welche mindestens drei Viertel der gesammten Aktien besitzt, die Auflösung verlangt, oder endlich

c) das Grundkapital durch Verluste bis über die Hälfte aufgezehrt ist, jedoch mit Vorbehalt der gesetzlich erforderlichen landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 53.

In den Fällen des Art. 52 lit. b und c muß die Direktion binnen längstens vier Wochen eine außerordentliche General-Versammlung berufen, um über die Auflösung zu b durch die festgesetzte Stimmenmehrheit von drei Viertel, zu c in der gewöhnlichen Art zu beschließen.

Artikel 54.

Mit der Auflösung der Gesellschaft hören auch die Funktionen sämmtlicher Beamten der Gesellschaft ohne weitere Entschädigung von selbst auf und hat in dieser Beziehung der Beschluß der Auflösung die Wirkung einer gehörig erfolgten Kündigung.

VI.
Bestimmungen über öffentliche Bekanntmachungen.

Artikel 55.

Alle in diesem Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einberufungen und Aufforderungen sind für die dabei Betheiligten rechtsverbindlich und haben die Kraft besonders behändigter Erlasse, wenn sie in die beiden Berliner Zeitungen, die Haude und Spenersche und die Vossische, oder beim Eingehen derselben, in die, welche resp. an ihre Stelle getreten, inserirt worden.

VII.
Schlußbestimmungen.

Artikel 56.

Diejenigen Modifikationen und Zusätze zu dem Gesellschaftsvertrage und der Assekuranz-Ordnung, welche etwa noch als Bedingung der landesherrlichen Genehmigung aufgestellt werden möchten, sollen, nachdem sie von der Direktion angenommen worden, für die Gesellschaft eben so bindend sein, als wenn sie wörtlich in diesem Statute enthalten wären.

Artikel 57.

Als gegenwärtige Direktoren der Gesellschaft werden die Kaufleute

Herr Stadtrath H. Reibel,
" Dr. Jacobson,
" A. Guilletmot,
" S. Herz,
" Lion M. Cohn,

als deren Stellvertreter:

Herr H. A. W. Humblot,
" Julius Bloch,
" Karl Denant;

als Bevollmächtigter:

Herr Kommerzienrath F. W. Behrendt;

als Mitglieder des Revisionsausschusses:

Herr George Prätorius,
" J. G. Lubow,
" C. F. Punschel,

hierdurch mit dem Bemerken anerkannt, daß von den Direktoren die Herren A. Guilletmot und S. Herz, nach Bestimmung des Looses, am Schlusse resp. des ersten und des zweiten Geschäftsjahres ausgeschieden waren und wiedererwählt sind; ferner, daß von den Stellvertretern die Amtsdauer des Herrn H. A. W. Humblot vom Beginne des ersten Geschäftsjahres ab, die des Herrn Julius Bloch vom Beginne des zweiten und die des Herrn Karl Denant vom dritten Geschäftsjahre ab, zu berechnen ist; endlich, daß der Bevollmächtigte bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1847 gewählt worden.

A. Formular zum Wechsel.

Berlin, den Für Thlr. 400 Preuß. Kourant.

Nach achttägiger Kündigung zahle ich in Berlin gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Ordre der Direktion der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft die Summe von Vierhundert Thalern Preußisch Kourant, nach dem Münzfuße von 1764 in $\frac{1}{3}$- bis $\frac{1}{12}$-Stücken, und zwar, nach Verlangen der Direktion, in ganzer oder getheilter Summe. Den Werth erhalten und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Auf mich selbst, hier und aller Orten, wo ich anzutreffen bin.

Vollständiger Vor- und Zuname (als Eigenthümer der Handlung rc.).

B. Formular zur Aktie.

№ Thaler 500 Preuß. Kourant.

Fol. des Aktienbuches

Aktie

der

Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft

über Reichsthaler Fünfhundert Preuß. Kourant in $\frac{1}{3}$ à $\frac{1}{12}$

nach dem Münzfuß von 1764.

Der Eigenthümer dieser Aktie, Herr (Stand, Name, Wohnort) hat mittelst derselben einen verhältnißmäßigen Anspruch auf den Fonds, die Zinsen und Gewinn-Austheilungen der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesellschaftsvertrages.

Diese Aktie kann ohne ausdrückliche, darauf zu vermerkende Genehmigung der Direktion mit rechtlicher Wirkung für die Gesellschaft auf einen Andern nicht übertragen werden. Berlin, den ten

Die Direktion der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

(L. S.) Der Bevollmächtigte.

Assekuranz-Ordnung.

Artikel 1.

Die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft übernimmt auf dem Europäischen Kontinent mit Ausschluß der Türkei, Spaniens, Portugals und Griechenlands, und auf denjenigen Seestrecken, welche zur nothwendigen Wasserverbindung zweier Orte dienen, und mittelst Flußfahrzeugen befahren werden können, auf ihre Gefahr und Rechnung und gegen eine stets vorauszubezahlende Prämie, Versicherungen auf Güter und Waaren aller Art während ihres Transports, derselbe geschehe zu Wasser auf Flüssen, Kanälen, Binnenseen und Haffen, mittelst Dampf- oder Segelschiffen, oder zu Lande auf Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen und überhaupt auf jedem öffentlichen Wege durch Dampfkraft, Posten, Lohn- oder Frachtfahren.

Auch übernimmt die Gesellschaft Versicherungen für zum Transport bestimmte Güter auf Kähnen im Winterstande.

Es soll jedoch niemals Pulver und ungelöschter Kalk, und überhaupt keine Waare in einem Fahrzeuge oder Geschirre, in welchem einer von diesen beiden Gegenständen geladen ist, versichert werden.

Jede Verheimlichung dieses Umstandes macht die Versicherung ungültig, wenn der Versicherte darum gewußt hat. Die Gesellschaft hat überdies das Recht, in anderen einzelnen Fällen nach ihrem Ermessen Versicherungen zurückzuweisen oder deren Annahme von besonderen, mit dem Versicherten vereinbarten Bedingungen abhängig zu machen, ohne daß ihr zugemuthet werden darf, Gründe dafür anzugeben.

Artikel 2.

Die Gesellschaft übernimmt im Verhältniß (pro rata) zur versicherten Summe den Verlust und Schaden, welchen das versicherte Gut auf der bestimmten Tour und in den zum Transport eingeräumten Fristen in folgenden Fällen erleidet:

A. Während der Reise zu Wasser,

den Schaden durch Schiffbruch, Stranden, Stoßen, Untersinken und Umschlagen der Schiffe, ins Wasserfallen und Werfen der Ladung, An- und Uebersegelung, ferner durch Wind und Wetter, Feuer am Bord, Ueberschwemmung, Eisgang und Treibeis, so wie durch andere Wasserunfälle, auch bei der Dampfschifffahrt den Schaden, der an den Waaren durch die Maschinerie und die Kessel entsteht.

B. Während der Reise zu Lande,

den Schaden durch Blitzstrahl, Feuer jeder Art, Wasser, Wolkenbrüche, Austreten der Gewässer, Ueberschwemmungen, Schneefall, Eisgang und Eisbruch, Schneelawinen, Brükken- und Straßeneinsturz, Umwerfen der Fuhrgeschirre und Fallen der Güter ins Wasser und in Abgründe, wenn ein solcher Schade dem Gute auf der Axe im Freien zustößt.

Artikel 3.

Die Gesellschaft vergütet auch im Falle eines Unglücks im Verhältniß (pro rata) zu der versicherten Summe und bis zum Belauf derselben die Rettungskosten, sie mögen Erfolg gehabt haben oder nicht, die Aus- und Wiedereinladungs-, Ab- und Aufladungs- und Aufbewahrungs-Kosten.

Sind die Waaren in Folge eines Unglücksfalles auf Lager gebracht, so haftet die Gesellschaft während der Lagerung beim Landtransporte, wenn eine Frist bestimmt ist, 48 Stunden nach der Abladung; wenn indessen keine Frist bestimmt ist und beim Wassertransporte, so lange das Gut lagert; die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, dem Versicherten auf ihr beliebige Weise die versicherten Gegenstände nach dem Bestimmungsort zu liefern.

Artikel 4.

Dagegen leistet die Gesellschaft für die durch den Unglücksfall herbeigeführte Verzögerung in dem Versand der Waaren und für den, aus diesem Grunde dem Eigenthümer erwachsenen Schaden keinen Ersatz.

Artikel 5.

Die Gesellschaft haftet ferner nicht für Beraubung, Diebstahl, Untreue der Schiffer und Fuhrleute und ihrer Untergebenen, für alle Folgen des Schleichhandels

oder

oder unrichtiger Deklarationen, für Konfiskation, Plünderung und Beschlagnahme auf Befehl einer Macht, Kriegsereignisse, Repressalien und bürgerliche Unruhen.

Hat der Versicherte zur Ein-, Aus- oder Durchfahrt verbotene Waaren der Gesellschaft verschwiegen, oder ihr auch nur das Verbot nicht angezeigt, so geht er seines Anspruchs auch in Ansehung der etwa unverbotenen Waaren verlustig.

Artikel 6.

Ebenso wenig findet ein Ersatz wegen desjenigen Schadens Statt, welcher verursacht worden ist durch fehlerhafte Verladung, Packung, schlechte Fastage und Emballage und schlechtes Verdeck der Schiffsgefäße, durch Anfressen und Benagen von Mäusen, Ratten und Ungeziefer, durch Auslaufen, Bruch, Rost und überhaupt natürlichen Verderb der Güter, sei es, daß solcher aus innern Fehlern oder Mängeln oder durch äußere Einflüsse der Fäulniß, der Nässe (mit Ausnahme der Fälle Artikel 2 a), des Frostes und der Hitze entstehen.

Artikel 7.

Der Versicherte verliert allen und jeden Anspruch an die Gesellschaft, nicht nur durch betrügliches Verfahren und absichtliche Verheimlichung, sondern auch

a) wenn er durch eignes vertretbares Versehen oder durch freiwilligen Aufenthalt während der Fahrt zu einem Unglücksfalle, für welchen die Gesellschaft nach obigen Grundsätzen haftet, Anlaß gegeben hat;

b) wenn er auf die assekurirten Güter, mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Fälle, anderweitige Versicherung genommen hat oder nimmt und dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen unterläßt;

c) endlich wenn er es versäumt, entweder den erlittenen Schaden oder auch nur ein solches Ereigniß, welches nach dem natürlichen Laufe der Dinge bei mangelnder Vorkehrung einen Schaden zur Folge haben kann, binnen 24 Stunden oder unter Abwesenden mit nächster Post nach erlangter Wissenschaft, der Direktion oder dem nächsten Agenten schriftlich anzuzeigen, geeigneten Falles die zu treffenden Maaßregeln mit diesen zu berathen, nach ihrer Anweisung zu verfahren und inzwischen Alles vorzukehren, was zur Feststellung, Abwendung oder Minderung des Schadens gereichen kann.

Auf bereits versicherte Waaren sind Nachversicherungen gestattet.

Artikel 8.

Der Schade wird, wenn die einzelnen Kollis unter besonderer Werth-Angabe versichert sind, nach dem Versicherungsbetrage jedes einzelnen beschädigten Kollis, sonst aber stets nach der Totalsumme der ganzen versicherten Parthie berechnet.

Artikel 9.

Die Versicherung erfolgt nach der Angabe des Versicherten und muß jederzeit außer der Natur und dem Werthe der Waaren, die Quantität, die Zeichen und Nummern der Kollis, den Namen des Schiffseigners und Steuermanns oder Fuhrherrn und Frachtführers, so wie den Namen des Schiffes oder die Nummer des Kahnes nebst der Strecke oder Zeit, für welche die Versicherung geschehen soll, enthalten.

Artikel 10.

Wenn jedoch der Versicherte noch nicht im Stande ist, die erforderlichen spe-

ziellen Angaben zu machen, so wird die Versicherung auf die bloße Anzeige der Natur der Waare, ihres ungefähren Werthes und Quantums, so wie des Orts der Einladung und Bestimmung gegeben. Bei Empfang der Artikel 9 vorgeschriebenen Bezeichnungen ist jedoch der Versicherte gehalten, seine mangelhafte Erklärung binnen 24 Stunden unter Anwesenden, oder mit nächster Post unter Abwesenden zu vervollständigen. Die Prämie wird nach der vorläufigen Werth-Angabe entrichtet und bei Vervollständigung dieser Angabe ein etwaniger Zuschuß bezahlt.

Artikel 11.

Nothwendige Ablichtungen und Umladungen während des Transports sind unter allen Umständen gestattet.

Artikel 12.

Ist der zu vertretende Schade durch die Schuld des Schiffers, Fuhrmannes, ihrer Dienstleute oder eines Dritten entstanden oder vergrößert, so haftet dennoch in allen diesen Fällen die Gesellschaft zunächst und behält sich nur den Regreß an den Schuldigen vor; dagegen liegt dem Versicherten ob, den bestehenden Vorschriften gemäß, alle geeignete Mittel zur wirksamen Verfolgung des Beschädigers vorläufig anzuwenden und jedenfalls dem schuldigen Schiffer oder Fuhrmann die bedungenen Frachtgelder, deren vorschußweise Zahlung weder ganz noch zum Theil berücksichtigt, sondern immer als auf seine Gefahr geschehen betrachtet wird, einzubehalten und sich auf die Entschädigung anrechnen zu lassen.

Artikel 13.

Gegen Zahlung der Vergütungssumme an den Versicherten tritt die Gesellschaft in alle Rechte desselben gegen den Beschädiger, ohne daß es dazu einer Vollmacht oder ausdrücklichen Cession bedarf.

Artikel 14.

Auf die Prämien, welche bei der Versicherung eingeschrieben sind, wird in der Regel kein Nachlaß bewilligt, sollte jedoch in der Bestimmung der Waaren späterhin eine Aenderung erfolgen, oder die Versicherung wegen einer über den vollen Werth der Waare ohne Schuld des Versicherten anderweit geschlossenen Versicherung ganz zurückgenommen werden, so bleibt der Direktion überlassen, dem Versicherten eine billige Vergütung auf die gezahlte Prämie zu leisten.

Artikel 15.

Die Gefahr, welche die Gesellschaft übernimmt, beginnt mit der Zeichnung der Versicherung oder Falls letztere schon vor dem Einladen gezeichnet ist, beim Landtransport mit dem Abgange des zur Reise bestimmten Hauptgeschirres, beim Wassertransport dagegen mit dem Augenblicke, wo das versicherte Gut vom Lande abgeht, um in das Transportgefäß selbst, oder in leichtere zur Einschiffung dienende Fahrzeuge gebracht zu werden.

Die Gefahr endigt, wenn eine Frist bestimmt ist, um die Mittagsstunde des bestimmten Tages, wenn keine Frist bestimmt ist, beim Landtransport mit dem Augenblicke, wo das Gut den in dem Versicherungs-Dokumente bemerkten Bestimmungsort erreicht, beim Wassertransport mit dem Augenblicke, wo das Gut an seinem angegebenen Bestimmungsorte auf dem Erdboden ruht.

Bewirkt jedoch der Schiffer die Ausladung nicht binnen längstens funfzehn Tagen nach der Ankunft, so erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft.

Artikel 16.

Lautet die Verbindlichkeit auf mehrere durch „und" verbundene Orte zugleich, ohne daß eine bestimmte Zeit, entweder für die ganze Versicherung oder für jeden Aufenthaltsort festgesetzt ist, so läuft sie nach einem zehntägigen Aufenthalte an jedem einzelnen Orte ab, und muß bei Verlust des Rechts auf fernere Entschädigung erneuert werden.

Artikel 17.

Bei Verunglückung eines Schiffes oder Geschirres ist der Versicherte verpflichtet, auf Erfordern durch Manifeste des Schiffers, Verladungsscheine, Frachtbriefe, Krahn-Register oder auf andere Art, den Beweis zu führen, daß dieselben Güter, deren Bezahlung er verlangt, wirklich in dem verunglückten Fahrzeuge oder Geschirre enthalten waren.

Artikel 18.

Die Entschädigung wird zwar in der Regel nach Verhältniß der in der Versicherungs-Urkunde angegebenen Summe geleistet. Sollte sich aber gegründeter Verdacht erheben, daß der Werth der verunglückten oder beschädigten Waaren zu hoch angegeben sei, so hat der Versicherte den wirklichen Werth zu erweisen. Dies geschieht nach der Wahl der Gesellschaft: entweder durch Vorlegung der Faktura mit Hinzurechnung von 10 Procent imaginairen Gewinn, wenn die Versicherung ausdrücklich darauf geschlossen ist, und der Transportkosten bis zu dem Orte, wo sich das Unglück ereignet hat;

oder nach dem nöthigen Falls unter Zuziehung sachverständiger Taxatoren festzustellenden Marktpreise, den die Waare an ihrem Bestimmungsorte am Tage des Unglücks hatte, jedoch unter Abrechnung der bis zu diesem Orte entstehenden Kosten. Nur der also ermittelte Werth wird bis zum Betrage der gezeichneten Summe ersetzt.

Artikel 19.

Wenn sich ein Unglücksfall an versicherten Gütern zu Wasser oder zu Lande ereignet hat, so kann die Gesellschaft doch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Augenschein, durch obrigkeitliche Atteste und durch eidliche Aussagen glaubwürdiger Zeugen ermittelt worden, daß wirklich ein solches Ereigniß, für welches die Versicherung eingegangen, auf der Fahrt vorgefallen ist, und daß hierdurch das versicherte Gut den Schaden erlitten hat, zu dessen Ersatz die Gesellschaft aufgefordert wird. Die Kosten dieser Ermittelung erstattet die Gesellschaft, wenn sie überhaupt zur Entschädigung verpflichtet ist.

Artikel 20.

Wenn der Empfänger des versicherten Guts von solchen während der Reise stattgehabten Vorfällen Kenntniß erhalten hat, woraus zu vermuthen ist, daß irgend ein Theil der Ladung verdorben oder beschädigt ist, oder wenn der Schade bei der Ankunft äußerlich sichtbar ist, so darf er, bei Verlust seines Anspruchs auf Entschädigung, das Gut nicht übernehmen, bevor die Untersuchung und Würdigung durch Sachverständige, im Beisein des Schiffers oder Fuhrmannes, geschehen ist.

Artikel 21.

Der Versicherte ist nur berechtigt, beim Landtransport bei einem über 50 Procent, beim Wassertransport bei einem über 10 Procent der versicherten Summen betragenden Schaden das beschädigte Gut der Gesellschaft zu überweisen.

Artikel 22.

Schäden, so wie gänzlicher Verlust der versicherten Güter werden binnen vier Wochen nach erfolgter Regulirung und Feststellung des Schadens oder Verlustes, gegen Zurückgabe der mit einer Quittung versehenen Versicherungs-Urkunde in Berlin baar ohne allen Abzug von der Gesellschaft ausgezahlt.

Artikel 23.

Die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten soll durch inländische Schiedsrichter in Berlin erfolgen.

Jeder Theil ernennt zu diesem Ende einen Schiedsrichter. Macht er innerhalb acht Tagen nach der ihm zugegangenen schriftlichen Aufforderung des andern Theils hiervon nicht Gebrauch, so wird er seines Wahlrechts verlustig, und der andere Theil ernennt beide Schiedsrichter.

Können diese sich über die Entscheidung nicht vereinigen, so erwählen sie einen Obmann, dessen Stimme sodann den Ausschlag giebt. Beim Mangel einer Einigung über die Person des Obmannes ernennt jeder einen solchen, und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Wird von einem der Schiedsrichter die Ernennung des Obmanns länger als acht Tage verzögert, so entscheidet der Obmann des andern Theils.

Ein Aktionair darf weder zum Schiedsrichter, noch zum Obmann ernannt werden; geschieht dies dennoch, so ist es so anzusehen, als wenn die Ernennung ganz unterlassen wäre.

Dem schiedsrichterlichen Ausspruche werden zunächst und hauptsächlich die Vorschriften der Statuten und dieser Assekuranz-Ordnung zu Grunde gelegt, und wenn diese nicht ausreichen, die Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts und der Gerichts-Ordnung, so wie die, dieselben ergänzenden und erläuterten Bestimmungen.

Gegen diesen schiedsrichterlichen Ausspruch, welchem die Kraft und Wirkung eines gerichtlichen rechtskräftigen Urtheils nach § 173 Tit. 2 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung beigelegt wird, findet keines der, in der Gerichts-Ordnung bezeichneten Rechtsmittel der Appellation, des Rekurses, der Revision oder Restitution, noch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nach den Verordnungen vom 14. Dezember 1833 und 6. April 1839, sondern nur die Nichtigkeitsklage nach §§ 172, 174, 175 Tit. 2 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Statt.

(Hier folgen die Unterschriften.)

* * *

Potsdam, den 8. Mai 1845.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. März d. J., so wie der dadurch genehmigte Vertrag der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft und die dazu gehörige Assekuranz-Ordnung werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 30. Mai. 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 129, siehe besondere Beilage.)

Potsdam, den 24. Mai 1845.

№ 130. Die Schonung wasserbaulicher Anlagen. I. 1117. Jan.

In unserer, die unerlaubte Benutzung wasserbaulicher Anlagen betreffenden Verordnung vom 22. Juli 1841 (Amtsblatt de 1841 Seite 215) ist ausdrücklich bemerkt worden, daß die darin enthaltenen Bestimmungen auf alle schiffbaren Gewässer Anwendung finden, für welche nicht bereits besondere Polizei-Verordnungen und specielle Straffestsetzungen bestehen.

Dergleichen sind insbesondere für die Elbe in dem Patente wegen Schonung der Buhnen vom 12. Februar 1727 und dem Elbbuhnen-Reglement für die Priegnitz vom 6. Februar 1737 (Mylius IV, II, IV № XXI und XXII), so wie in der Deklaration zu dem ersteren Patente vom 9. August 1793 (Mylius IX № LX) vorhanden, aus denen wir nachstehende Bestimmungen wieder in Erinnerung bringen.

Nach jenen Verordnungen nemlich ist verboten:

daß die Buhnen, Werder und Einlagen, auf welchen bereits Buschwerk ausgeschlagen ist, mit Vieh, von welcher Gattung es auch sein möge, betrieben oder behütet werden, widrigenfalls diejenigen, welche sie betreiben oder behüten lassen, zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden sollen;

es ist insbesondere den Hirten anbefohlen, bei nachdrücklicher, unausbleiblicher Strafe, sich nicht zu unterstehen, weder die Buhnen, noch auch die Schaarteiche und Dämme, Gräbenbefestigungen und neue entstehende Ruthenwerder mit Vieh irgend einer Art zu betreiben, sondern jederzeit wenigstens zehn Schritte von dem Fuße des Dammes entfernt zu bleiben;

so wie denn auch überhaupt ausdrücklich untersagt worden ist, zum Schaden der Dämme oder Teiche Wege darüber zu nehmen.

Zur Aufrechthaltung dieser Bestimmungen setzen die vorbezogenen Verordnungen fest, daß Vieh, es mag sein welcher Art es wolle, sobald es auf dem Werder angetroffen würde, gepfändet, und von jedem Stücke das erste Mal 15 Sgr. (12 gGr.), das andere Mal aber 1 Thlr. Strafe zur Buhnenkasse entrichtet werden solle.

Bei vorkommenden Kontraventionsfällen der vorstehenden speciell bezeichneten Art haben sich die betreffenden Polizeibehörden hinsichtlich der Straffestsetzung hiernach, da aber, wo andere Kontraventionen vorliegen, oder im Vorstehenden Straffestsetzungen nicht enthalten sind, sich nach den sonst bestehenden Verordnungen, insbesondere nach der vom 22. Juli 1841 zu achten, wobei wir bemerken, daß wir das in dieser Verordnung festgesetzte Strafmaaß von 1 bis 5 Thlrn. hierdurch auch auf den, durch besondere Straffestsetzungen nicht bedrohten Fall für anwendbar erklären, daß zum Schaden der Dämme oder Deiche Wege darüber genommen werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Mai 1845.

№ 131. Berliner Marktpreise pro April 1845. I. 1805. Mai.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat April d. J. betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	1	20	4
für den Scheffel Roggen	1	8	8
für den Scheffel große Gerste	1	5	—
für den Scheffel kleine Gerste	1	—	11
für den Scheffel Hafer	—	25	1
für den Scheffel Erbsen	1	18	8
für den Zentner Heu	—	28	4
für das Schock Stroh	8	29	9
für den Zentner Hopfen	38	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	—	—
die Tonne Braunbier kostete	3	25	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	3

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Mai 1845.

№ 132. Aufgehobene Viehsperre. I. 1571. Mai.

Da seit länger denn drei Monaten unter dem Rindvieh der Stadt Zossen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 16. Oktober v. J. (Amtsblatt 1844 Pag. 291) angeordnete Sperre dieser Stadt und ihrer Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. Mai 1845.

№ 133. Meldung der Feldmesser, Bau-Kondukteurs und Bauzöglinge. 290. Mai.

Die in unserm Amtsblatt, namentlich in demjenigen vom Jahre 1822 Pag. 94 und vom Jahre 1841 Pag. 100 enthaltenen Aufforderungen an sämmtliche in unserm Verwaltungsbezirk befindlichen Feldmesser, Bau-Kondukteure und jetzt auch Bauzöglinge;

am Schlusse jedes Jahres, spätestens bis zum 15. Januar, ohne Ausnahme, Nachweisungen ihrer Verhältnisse und Arbeiten im verflossenen Jahre, nach vorgeschriebenem Schema einzureichen,

scheinen theilweise in Vergessenheit gerathen. Dieselben werden daher gemessenst aufgefordert:

in Zukunft, unerläßlich in jedem Jahre und spätestens bis zu dem obigen Termine, die fraglichen Verzeichnisse, gleichviel, ob ihre Beschäftigung im Staatsdienste, oder bei Eisenbahnen oder sonst bei Privaten stattgefunden hat, einzureichen, widrigenfalls sie es ihrer eigenen Nachlässigkeit beizumessen haben, wenn das Königl. Ministerium, da dasselbe keine Kenntniß von ihnen erhält, auch dereinst auf ihre Versorgung nicht Bedacht nehmen kann.

Außerdem setzen wir mit Bezug auf den Erlaß vom 14. März 1841 (Amtsblatt pro 1841 Pag. 100) eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler für jeden resp. Feldmesser, Bauzögling und Bau-Kondukteur fest, welcher jene Meldung einzureichen verabsäumt.

Endlich werden alle diejenigen, welche dieselbe pro 1844 unterlassen haben, zur unverzüglichen, nachträglichen Einsendung des fraglichen Verzeichnisses hierdurch gemessenst aufgefordert.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 49. Bestimmungen für die Schiffs- und Floßholzführer, welche die Schleuse im Spree-Kanal zu Berlin passiren.

Schiffs- oder Floßholzführer, welche unmittelbar zur Schleuse fahren, dürfen, bei zwei Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die Schloß- oder resp. die Gertraudten-Brücke nicht passiren, bevor sie nicht die Schifffahrts-Abgaben berichtigt haben und im Stande sind, sich darüber auszuweisen. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung findet jedoch in Ansehung solcher Schiffsgefäße statt, welche zwischen den beiden gedachten Brücken ausladen und zu diesem Behufe mit einem polizeilichen Ausladescheine versehen sind. Eine gleiche Strafe trifft auch diejenigen Schiffer, welche mit ihren Schiffsgefäßen oder Floßhölzern willkührlich vor der Schleuse liegen bleiben und dort die Wasserräume beengen, sofern sie nicht sofort nach Anweisung des Schleusen- oder Strommeisters oder sonst eines Polizeibeamten zurücklegen. Berlin, den 25. April 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 50. Benutzung des um den Wilhelmsplatz führenden Reitweges.

Der rings um den Wilhelmsplatz führende Reitweg darf zwar, einer Allerhöchsten Bestimmung zufolge, auch fernerhin zum Reiten, nicht aber zum Führen von Handpferden benutzt werden. Wer diesem entgegen Handpferde auf dem vorgenannten Reitwege führen sollte, hat eine Geldbuße bis 5 Thlr., im Unvermögensfalle aber eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Berlin, den 21. Mai 1845.

Königl. Gouvernement. von Ditfurth.

Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

№ 51. Militair-Schießübungen bei Berlin.

Auf den Schießständen in der Hasenheide, der Jungfernheide und auf dem Artillerie-Schießplatz werden während des ganzen Sommers, mit geringen Unterbrechungen, Schießübungen stattfinden.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 17. Mai 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 52. Versicherungen bei der zu London bestehenden Royal Exchange Assecurance Association.

Der hiesige Agent der zu London bestehenden **Royal Exchange Assecurance Association**, Kaufmann Hugo Loewenberg, hat unterm 7. d. M. angezeigt, daß die Gesellschaft auf dem Kontinente — mit Ausnahme von Hamburg — keine Versicherungen mehr annehme. Die demselben unterm 19. Dezember 1841 ertheilte Agentur-Bestätigung tritt dadurch außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 53. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Alexander Wisotzky, hierselbst Prenzlauer Straße № 33 wohnhaft, ist heute als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 6. Mai 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 54. Agentur-Bestätigung.

Der Herrmann John hierselbst, Breite Straße № 8 wohnhaft, ist als Agent der Leipziger Fluß-Assekuranz-Kompagnie bestätigt worden. Da diese Gesellschaft die geladenen Güter auch gegen Feuersgefahr versichert, so wird diese Bestätigung nach Analogie des Gesetzes vom 8. Mai 1837 § 12 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 7. Mai 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 55. Agentur-Bestätigung.

Der Tabackshändler Friedrich Wilhelm Heinrich Dietrich, hierselbst wohnhaft in der Leipziger Straße № 97, ist heute als Agent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden.

Berlin, den 10. Mai 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Alle bei der Königl. Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Kourant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Thlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag entweder bei der Haupt-Bank-Depositenkasse hierselbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation, nach ihrem Inhalte, zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Kapitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Kourant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Kapital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10. Dezember d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Versäumung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Bewenden. Berlin, den 15. Mai 1845.

Königl. Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Witt. Reichenbach. Meyen.

Bekanntmachung.

Nach § 15 d des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 wird die Unterlassung der Anzeige mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bei der Ankunft derselben in der Stadt, oder die Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchen der Steuerpflichtige bis zur Steuerstelle inne zu halten hat, als eine Defraudation angesehen und geahndet. Es scheint öfter übersehen zu werden, daß diese Bestimmung auch bei Gegenständen Anwendung findet, welche auf den Eisenbahnen hier angekommen sind, und wir finden uns hierdurch veranlaßt, daran zu erinnern, daß die Inhaber mahl- und schlachtsteuerpflichtiger auf den Eisenbahnen angekommener Gegenstände solche, wenn sie auf der Berlin-Frankfurter Eisenbahn angelangt sind, der auf dem Bahnhofe befindlichen Steuer-Expedition, wenn sie auf der Potsdamer oder Anhaltischen Eisenbahn angelangt sind, auf dem nächsten Wege der Steuer-Expedition am Potsdamer, respektive Anhaltischen Thore, und wenn sie auf der Stettiner Eisenbahn angelangt sind, auf den durch die Bekanntmachung vom 8. Juli 1843 vorgeschriebenen Straßen der Steuer-Expedition in der Oranienburger Vorstadt oder den Expeditionen am Neuen, Oranienburger, Hamburger oder Rosenthaler Thore zuführen und anmelden müssen.

Berlin, den 15. Mai 1845.

Königl. Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung.

Die Spedition der Englisch-Deutschen Korrespondenz.

Nach einer von dem Großbritanischen General-Postamte getroffenen Anordnung werden gegenwärtig alle Briefe aus England nach Preußen oder anderen Theilen Deutschlands, wofern die Route auf der Adresse nicht ausdrücklich vom Absender bestimmt worden ist, auf dem Wege über Hamburg befördert.

Bei dieser Spedition leidet jedoch die Beförderung aller Briefe nach Orten westlich der Elbe, im Vergleich mit der Spedition auf dem Wege durch Belgien, eine Verzögerung, welche in manchen Fällen bis auf 5 Tage steigt, weil zwischen England und Hamburg nur zweimal wöchentlich Packetböte koursiren, während zwischen England und Ostende, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Briefbeförderung stattfindet. Außerdem beträgt das Englische Porto auf der Route über Hamburg 1 Sh. 10 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief und auf der Route über Belgien nur 8 Pce.

Die Briefbeförderung aus England nach Preußen und nach fremden Orten, die ihre Englischen Briefe durch die Preußischen Posten empfangen, geschieht zur Zeit

1) auf dem Wege über Belgien (Ostende) am schnellsten und wohlfeilsten:
   a) täglich (ausgenommen Sonntags) nach allen Orten Preußens westlich der Elbe und nach allen süddeutschen Ländern;
   b) viermal wöchentlich, und zwar des Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, auch nach allen Orten Preußens östlich der Elbe und nach Rußland und Polen;
2) auf dem Wege durch die Niederlande (Rotterdam), auf welchem das Englische Porto auch nur 8 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief beträgt, am schnellsten und wohlfeilsten:
   am Dienstag, Freitag und Sonnabend nur nach den Bezirken der Postämter Emmerich, Kleve, Koesfeld, Dorsten und Wesel;
3) über Hamburg, jetzt zwar noch etwas schneller, aber theurer:
   Dienstags und Freitags (an diesen Tagen Abends oder den darauf folgenden früh, gehen Packetböte von London nach Hamburg ab) nach allen Preußischen Orten östlich der Elbe, so wie nach Rußland und Polen.

Die Korrespondenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, damit sie, um bei der Briefbeförderung aus England die Vortheile der größeren Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Spedition über Belgien (resp. die Niederlande) zu erlangen, ihre Korrespondenten in England veranlassen können, die über diese Routen zu leitenden Briefe mit der Bemerkung: „via Belgium" (resp. via Holland) zu versehen.

Die Briefe nach England werden Preußischer Seits stets auf den kürzesten und schnellsten Wege befördert, es sei denn, daß der Absender den Speditionsweg auf der Adresse selbst vorgeschrieben hat.

Berlin, den 19. Mai 1845. General-Postamt.

Personalchronik.

Der Lehrer Karl Ludwig Theodor Benkewitz ist als Lehrer an der französischen Domschule in Berlin angestellt worden.

Der Studirende der Theologie und Philologie Karl Ludwig Gustav Cracau, aus Berlin, hat die Erlaubniß erhalten, eine Hauslehrerstelle annehmen zu dürfen.

Vermischte Nachrichten.

Wegen einer nothwendigen Reparatur der Zehdenickschen Schleuse wird dieselbe und die Havel oberhalb der Schleuse vom 7. bis einschließlich den 19. Juli d. J. für die Schifffahrt gesperrt sein, wovon die Schifffahrtstreibenden hiermit unterrichtet werden. Potsdam, den 22. Mai 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 129 die Rangfahrts-Ordnung für die Wasserstraße von der Lieper bis zur Pinnower Schleuse, imgleichen zwei öffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 22sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 129.
I. 2208. April.

Rangfahrts-Ordnung

für die

Wasserstraße von der Lieper bis zur Pinnower Schleuse,

beide einschließlich.

§ 1.

I. Gewöhnliches Schleusen von Schiffsgefäßen.

Das gewöhnliche Schleusen von Schiffsgefäßen im Finow-Kanale geschieht bei Tage zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang mit Ausnahme des Charfreitags, der ersten Tage der drei großen Feste und der Morgenstunden von 8 bis 12 Uhr an Sonntagen und sonstigen kirchlich gefeierten Festtagen.

§ 2.

Das gewöhnliche Schleusen erfolgt in der Reihefolge, in welcher ein Schiffsgefäß bei der Schleuse ankommt, oder sich der Reihe von Schiffsgefäßen anschließt, welche vor der Schleuse auf das Durchschleusen warten.

§ 3.

Bei denjenigen Schleusen, welche zwei große Kähne auf einmal fassen, ziehen zugleich zwei Kähne, bei den kleineren Schleusen in der Regel nur ein Kahn in die Schleuse ein. Läßt jedoch in einer Schleuse der letzteren Art der in dieselbe eingezogene Kahn so viel Raum frei, daß außer ihm noch ein kleineres Fahrzeug (Jacht) Platz findet, so kommt die zunächst nach diesem Kahne angekommene Jacht, welche nach dem Urtheile des Schleusenmeisters zuverlässig mit Platz findet, außer der Reihefolge zum Mitschleusen.

§ 4.

Kähnen, welche so schwer beladen sind, daß sie, nach der Beurtheilung des Schleusenmeisters in der folgenden Kanalhaltung entweder überhaupt oder zur Zeit, wegen Wassermangels nicht schwimmen, oder wegen Enge des Kanals, ohne die Fahrt zu hemmen, nicht anlegen können; desgleichen Kähnen, welche zu hoch, zu

breit, zu tief, oder in einer solchen Weise beladen sind, daß Rücksichten auf die Freihaltung der Fahrt eine Aenderung der Ladung erfordern, ist der Schleusenmeister verpflichtet, die Durchfahrt durch die Schleuse so lange zu wehren, bis das betreffende Hinderniß gehoben ist. Schiffsgefäße, welche aus den vorstehenden Gründen an weiterer Fahrt behindert werden, müssen hinter ihnen liegende Fahrzeuge vorschleusen lassen.

Kähne, welche länger als 128 Fuß oder breiter als 14½ Fuß sind, desgleichen Stroh- und Heukähne, welche breiter als 15 Fuß beladen sind, können bei den großen Schleusen nur zum Einziehen, wenn sie mit Kähnen zusammenschleusen können, welche die obigen Abmessungen nicht überschreiten.

§ 5.

Ganz kleine Kähne oder Nachen können außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, so lange dies ohne Nachtheil der übrigen Fahrzeuge geschehen kann.

Von diesen Kähnen können dagegen

a) die Freischützer (№ 8 der Verordnung über die Vermessung der Schiffsgefässe vom 25. März 1829 Amtsblatt desselben Jahres Seite 74) niemals,

b) die Mitschleuser nur dann einen Rang und einen besondern Aufzug für sich in Anspruch nehmen, wenn der letzte Kahn, welchem sie beim ersten Mitschleusen vorschleusten, ihnen wieder vorgekommen ist.

§ 6.

Die Bestimmungen über das Einlaufen der von der Havel und dem unteren Theile des Finow-Kanals herkommenden Kähne in den südlichen Arm des sogenannten langen Trödels, vom 29. Juni 1843 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam für 1843, Seite 192) bleiben unverändert.

§ 7.

In Fällen, wo die Reihefolge des Anschlusses an die wartende Kahnreihe, oder der Ankunft vor der Schleuse sich nicht schon aus der Lage der Fahrzeuge ergiebt, werden die betheiligten Führer wohlthun, dem Schleusenmeister ihren Rang sogleich nach ihrer Ankunft anzuzeigen, um jeder aus der Unterlassung dieser Vorsichtsmaaßregel entstehenden, ihnen zum Nachtheil gereichenden Ungewißheit vorzubeugen.

§ 8.

II. Nachtschleusen von Schiffsgefäßen.

Zur Erleichterung der Schifffahrt auf dem Finow-Kanale ist das Nachtschleusen eingeführt. Dasselbe geschieht in ruhigen Nächten von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang gegen das übliche Lichtgeld.

§ 9.

Jedem Schiffer steht frei, von dem Nachtschleusen Gebrauch zu machen, wenn er die Absicht, des Nachts schleusen zu wollen, sofort bei seiner Ankunft vor der Lieper Schleuse, in Neustadt-Eberswalde dem Haupt-Steueramte daselbst, und in Liebenwalde oder in Oranienburg dem dortigen Steueramte erklärt. Doch dürfen Kähne, welche auf der Kanalstrecke von der Zerpenschleuse bis zur Neustädter Schleuse des Nachts schleusen wollen, nicht tiefer als drei Fuß gehen. Auch steht es den betreffenden Behörden frei, die Befugniß zum Nachtschleusen für die Kähne zu versagen, welche länger als 128 Fuß lang sind.

§ 10.

Die Befugniß zum Nachtschleusen berechtigt den Schiffer, welcher sie erhalten hat, des Nachts zu schleusen; derselbe verliert aber bei Tage seinen Rang, sobald er von der Nachtschleuse-Befugniß Gebrauch gemacht hat, d. h. er muß dann auch alle Schleusen, welche er bis zum Ende des Kanals noch zu durchschleusen hat, des Nachts passiren, es sei denn, daß lediglich Kähne, welche zum Nachtschleusen berechtigt sind, sich vor einer Schleuse befänden.

§ 11.

Damit indessen ein Schiffer, der vom Nachtschleusen Gebrauch machen will, nicht zu sehr in der Berechnung über seine Ankunft am Ende des Kanals gestört werde, sind die Königlichen Steuerämter zu Liebenwalde und Oranienburg nicht befugt, die Nachtschleuse-Befugniß für die Fahrt nach der Spree hin, an einem Tage mehreren Kähnen zu ertheilen, als in derselben Nacht durch die Schleusen bei den genannten Städten noch durchschleusen können.

Sollte es sich dagegen ereignen, daß vor einer einzelnen Schleuse einmal keine Kähne lägen, welche die Befugniß zum Nachtschleusen hätten, so ist der Schleusenmeister befugt, auch hierzu nicht ausdrücklich berechtigte Kähne des Nachts durch die einzelne Schleuse zu lassen, ohne daß solche den Rang am Tage verlieren.

§ 12.

Ein besonderer Stempel, welcher der Quittung über die von dem Schiffer entrichtete Schifffahrts-Abgabe (§ 23 der Anweisung vom 23. Oktober 1837) beigedruckt wird, beurkundet die Befugniß des Schiffers zum Nachtschleusen. Wer also schon von der Liepeschleuse an des Nachts schleusen will, muß sich eine mit dem erwähnten Stempel versehene Quittung beschaffen, während er sich noch vor dieser Schleuse befindet.

§ 13.

Der Rang der Nachtschleusekähne unter sich bestimmt sich nach den Grundsätzen der §§ 2 und 3 dieser Ordnung.

§ 14.

Dem Kanal-Bau-Inspektor bleibt überlassen, zu wasserreichen Zeiten, durch Anschlag bei den Schleusen von Liepe, Neustadt-Eberswalde, Liebenwalde und

Oranienburg allgemein zu bestimmen, daß auch Kähne von mehr als drei Fuß Ladungstiefe in der Kanalstrecke von der Zerpenschleuse bis zur Neustädter Schleuse zum Nachtschleusen zugelassen werden können. Desgleichen können dieselben in der Zeit vom 1. Dezember jeden Jahres bis zum Schlusse der Schifffahrt ein zwangsweises nächtliches Schleusen anordnen.

§ 15.

III. Vorschleusen von Schiffsgefäßen.

Ausnahmsweise schleusen außer der Ordnung, vor jedem anderen Fahrzeuge, bei Tage und bei Nacht, — bei rechtzeitiger Meldung auch zu jeder Stunde der Sonn- und kirchlich gefeierten Festtage — mit Ausnahme des Charfreitages und der ersten Tage der drei großen Feste, und unter sich in dem Range, in welchem sie nachfolgend aufgeführt sind:

1) Halter (Dröbel), in welchen lebende Fische transportirt werden, nebst den dazu gehörigen Polten;
2) Fahrzeuge, welche mit frischem Obste beladen sind;
3) Kähne, für welche Vorschleusepässe ausgefertigt worden sind;
4) Königliche Baukähne und Kanalbefahrungs-Gefäße, desgleichen Kähne, welche zu Königlichen Bauten in den Bau-Inspektionen Grafenbrück und Thiergartenschleuse bestimmte Baumaterialien oder Geräthe bringen oder holen.

§ 16.

Kähne, welche in mehr als drei Fuß Ladungstiefe gehen, dürfen in der Kanalstrecke zwischen der Neustädter Schleuse und der Zerpenschleuse das Vorschleuserecht nur bei Tage ausüben, es sei denn, daß Kähne von größerer Ladungstiefe auf dieser Kanalstrecke (§ 14) zeitweise zum Nachtschleusen zugelassen würden.

§ 17.

Fahrzeuge der im § 15 unter № 1 und 2 bezeichneten Art werden nach vorgängiger Meldung bei dem betreffenden Schleusenmeister zum Vorschleusen zugelassen, sobald sich der Letztere überzeugt hat, daß die Fahrt, in welcher das Schiff begriffen ist, als Hauptzweck den Transport von lebenden Fischen oder frischem Obst verfolge. Dies letztere wird in der Regel und wenn nicht zu wenig geladen ist, dann anzunehmen sein, wenn wenigstens zwei Drittheile der Kahnladung aus den genannten Gegenständen bestehen.

§ 18.

Vorschleusepässe ertheilt das Königliche Haupt-Steueramt zu Neustadt-Eberswalde jedoch nur für Fahrzeuge:

1) welche Apfelsinen, Citronen, Pomeranzen oder in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober, Butter geladen haben, oder
2) für solche, welche selbst oder deren Ladung Schaden auf der Fahrt (Havarie) erlitten haben.

§ 19.

Wenn Vorschleusepässe wegen der vorbezeichneten Ladungsgegenstände gefordert werden, ist von dem Schiffsführer nachzuweisen, daß die Fahrt, in welcher das Schiff begriffen ist, als Hauptzweck den Transport dieser Waaren verfolge. Bei der Ladung von Butter ist zu diesem Nachweise erforderlich, daß wenigstens 300 Zentner davon auf dem Schiffe geführt werden.

§ 20.

Bei erlittenem Wasserschaden (Havarie) sollen Vorschleusepässe nur ertheilt werden, wenn der Schaden nachweislich:

1) bei der Fluß- und Kanal-Schifffahrt,

2) auf derselben Reise, in welcher das Schiff begriffen ist,

3) ohne Verschulden der Schiffer,

4) in einem solchen Umfange das Schiff oder die Ladung betroffen hat, daß der Verderb eines ansehnlichen Theiles der Waare zu befürchten steht.

§ 21.

Zu dem Nachweise dieser Bedingungen sind in der Regel glaubwürdige Atteste von Behörden oder Beamten erforderlich, in deren Verwaltungs-Bezirke, oder doch in deren unmittelbaren Nähe, das Schiff, für welches der Vorschleusepaß nachgesucht wird, von dem Unfalle betroffen worden ist.

Ein solches Attest giebt an sich noch keinen Anspruch auf einen Vorschleusepaß, sondern dem Ermessen des Königlichen Haupt-Steueramtes bleibt es ebensowohl überlassen, andere Beweismittel zu erfordern, den Beweis für beigebracht oder nicht beigebracht zu erachten, als die Ansehnlichkeit des Schadens zu bemessen und hiernach den Vorschleusepaß nach den Umständen zu verweigern oder zu ertheilen.

§ 22.

Die im § 15 unter № 4 bezeichneten Schiffsgefäße legitimiren sich durch ein Attest des Kanal-Distrikts-Baubeamten zum Vorschleusen.

§ 23.

Auch Kähne, welche mit Schießpulver oder Pulvermunition beladen sind, haben die Befugniß, vorzuschleusen. In Betreff der Pulvertransporte verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen, insbesondere bei den in der Beilage zum 28sten Stück unseres Amtsblatts für 1834 abgedruckten Vorschriften vom 23. Dezember 1833. Indessen wird hier noch bestimmt, daß Pulver nicht auf Fahrzeugen transportirt werden soll, welche länger als 128 Fuß, oder breiter als 14½ Fuß, oder tiefer als 3 Fuß im Wasser gehen, gleichwie Kähne mit Schießpulver oder Pulvermunition beladen, ausnahmsweise nur bei Tage vorschleusen.

§ 24.

Bei eingetretenem Froste können auch solche Kähne dem anderen Fahrzeuge vorschleusen, deren Führer bereit sind, sich bis zur nächsten Schleuse, oder auf eine bestimmt anzugebende Kanalstrecke durchzueisen und diese ihre Bereitwilligkeit dem Schleusenmeister erklären. Mehrere Kähne, welche diese Absicht erklären, schleusen in diesem Falle unter sich nach dem jeweilig eingenommenen Range im Kanale, ohne daß es dabei auf den Unterschied von Vor- und Nacht-Schleuse-Kähnen oder gewöhnlichen Rangfahrzeugen ankommt.

§ 25.

Der unterzeichneten Regierung bleibt vorbehalten, in außerordentlichen Fällen Vorschleusepässe zu ertheilen, so namentlich für Kähne, welche mit Effekten für die Königlichen oder prinzlichen Hofhaltungen oder für öffentliche Rechnung befrachtet sind. Desgleichen können Zeiten des Mangels Veranlassung geben, auf eine Zeit lang eine Waare allgemein für eine solche zu erklären, für welche Vorschleusepässe ertheilt werden können.

§ 26.

Allgemeines. Ueber die ertheilten Vorschleusepässe wird das Königliche Haupt-Steueramt zu Neustadt-Eberswalde ein Register führen und in demselben die Ladung oder den Unfall, welcher dem betreffenden Schiffe zugestoßen und die Beweismittel vermerken, auf Grund deren der Vorschleusepaß ertheilt worden ist.

Bei den Schleusen zu Neustadt-Eberswalde, zu Liebenwalde und zu Oranienburg werden Tafeln aushängen, welche unter Angabe des Namens der Schiffsführer und der Kahnnummer alle Fahrzeuge aufführen, denen in den letzten vier Tagen von dem Königlichen Haupt-Steueramte oder von den Steuerämtern in den gedachten Städten die Befugniß zum Vor- oder Nachtschleusen durch die Schleuse, an welcher die Tafel aufgestellt ist, ertheilt worden ist, zugleich auch diejenigen von diesen Fahrzeugen bezeichnen, welche die genannten Schleusen bereits passirt haben.

§ 27.

Ferner wird das Königliche Haupt-Steueramt zu Neustadt-Eberswalde, durch Anschlag an verschiedenen Schleusen, die Beamten bezeichnen, welche zur Vermessung von Schiffsgefäßen, soweit eine solche bei der Ertheilung der Nacht- oder Vorschleuse-Befugniß nöthig erscheint, autorisirt sein sollen.

§ 28.

Auf die Benutzung einer bei Ankunft von Vor- oder Nacht-Schleuse-Kähnen bereits begonnenen Schleusung haben dieselben keinen Anspruch. Hierbei wird eine Schleusung dann für begonnen angesehen, wenn bei der Thalfahrt die Unterthore der Schleuse zu deren Füllung bereits geschlossen sind, bei der Bergfahrt aber eine Schütze zur Leerung der Schleuse bereits geöffnet ist.

§ 29.

Liegt Floßholz allein vor einer Schleuse, so wird dasselbe nach der Reihefolge seiner Ankunft in solcher Menge durchgeschleuset, als jede Schleuse fassen kann.

IV. Schleusen von Floßholz.

§ 30.

Liegt neben Schiffsfahrzeugen zu gleicher Zeit Floßholz vor den Schleusen, so schleuset

1) bei den großen Schleusen das Floßholz in gleichem Range mit den Kähnen durch, und zwar so, daß abwechselnd eine Schleusung mit lauter Kähnen und eine Schleusung mit lauter Floßholz geschieht;

2) bei den kleineren Schleusen zieht das Floßholz neben dem schleusenden Kahne ein. Liegen aber kleinere Kähne vor der Schleuse, so daß zwei Kähne zugleich in dieselbe einziehen können, so schleusen einmal lauter Kähne durch, worauf dann zweimal hinter einander neben einem Kahne Floßholz einschleuset.

§ 31.

Das zu einem Transporte gehörige, d. h. von einem und demselben Regimenter geführte Holz wird hinter einander durchgeschleuset. Von dem Zeitpunkte jedoch an gerechnet, von welchem auch zu anderen Transporten gehöriges Holz bei der Schleuse ankommt, darf der Regimenter, dessen Holz zum Schleusen zugelassen wird oder ist, nur noch 90 Plätze durchschleusen, wobei überdem noch vorausgesetzt wird, daß dem zum Schleusen zugelassenen Regimenter das nachfolgende Holz seines Transportes so rechtzeitig zugeführt wird, daß von demselben keine dem Floßholz zukommende Schleusung verabsäumt werde. In letzterem Falle beginnt der folgende Holztransport nach denselben Grundsätzen die Schleusung.

§ 32.

Kommt Floßholz aus den Seitenkanälen mit solchem, welches im Hauptkanale hinzieht, zusammen, so hat derjenige Transport das Recht, zuerst nach der Schleuse zu kommen, dessen vorderste Plätze zuerst da war, wo der Seitenkanal in den Hauptkanal mündet.

§ 33.

Das zu Königlichen Bauten in den Bau-Inspektionen Grafenbrück und Thiergartenschleuse bestimmte, durch Attest der betreffenden Königlichen Bau-Inspektoren legitimirte Floßholz schleuset anderem Floßholze vor, jedoch höchstens mit sechs Schleusungen täglich.

Vorschleusepässe für Floßholz können nur in ganz besonderen Fällen von der unterzeichneten Regierung ertheilt werden.

§ 34.

Wer den Anordnungen der Kanal-Baubeamten, der Kanal-Aufseher und Schleusenmeister, welche sich auf die Reihefolge des Schleusens und diejenigen

V. Strafen.

Maaßregeln beziehen, die zur Beförderung der Schnelligkeit des Schleusens nöthig erscheinen, nicht unweigerlich Folge leistet;

wer sich unberufen zur Schleuse drängt;

wer zu langsam in dieselbe hinein oder aus derselben herauszieht;

wer die Schifffahrt versperrt oder hemmt;

wer einen Kahn, welcher nach seiner eigenthümlichen Schleusungsbefugniß oder nach der Weisung des Schleusenmeisters hierzu berechtigt ist, an der Schleuse nicht vorbeiläßt, ohne daß der Sperrende oder Verhindernde nachweisen könnte, daß die Ursache der Sperrung oder Verhinderung außer seiner Schuld liege;

wer zum Nachtschleusen zugelassen ist und mit Verschweigung dieser Befugniß, nachdem er von derselben bereits Gebrauch gemacht, sich zur Schleuse bei Tage drängt oder eine solche Tagschleusung erschleicht,

verfällt, insofern er nicht höhere Strafen verwirkt hat, und außer dem Ersatze des verursachten Schadens, in eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern.

§ 35.

Gegen die Strafverfügungen der Kanal-Polizeibehörde steht innerhalb 10 Tagen der Rekurs an die unterzeichnete Regierung offen.

§ 36.

Die Rangfahrts-Ordnung für den Finow-Kanal vom 12. August 1834 und diejenigen Bestimmungen der Polizei-Ordnung für den Finow-Kanal vom 18. April 1836, welche mit dieser neuen Rangfahrts-Ordnung im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Potsdam, den 18. Januar 1845.

Königl. Regierung.

* * *

Potsdam, den 12. Mai 1845.

Vorstehende, durch Rescript des Herrn Finanzministers Excellenz vom 23. v. M. genehmigte Rangfahrts-Ordnung für die Wasserstraße von der Lieper bis zur Pinnower Schleuse, beide einschließlich, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe vom ersten August dieses Jahres ab in Vollziehung gebracht werden wird, und daß daher mit diesem Zeitpunkte die Einrichtung verschiedener Klassen von Vorschleusepässen, sowie die geschlossene Flößerzeit im Finow-Kanal aufgehoben sein werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 6. Juni. 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 134, siehe besondere Beilage.)

№ 135. Die unbefugte ärztliche Praxis des ehemaligen Postsekretairs Lutze. I. 1. Juni.

Potsdam, den 2. Juni 1845.

Zur Beseitigung etwaniger Zweifel, welche durch das Inserat des ehemaligen Postsekretairs Lutze in den Berliner Zeitungen vom 21. Mai d. J. als Notiz für seine Patienten, bei den Behörden und dem Publikum, über das Fortbestehen des im diesseitigen Amtsblatte vom 16. Mai d. J. publicirten Verbots der ärztlichen Praxis des ꝛc. Lutze entstanden sein könnten, wird auf Grund höherer Weisung nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre:

Mit tiefem Unwillen habe Ich in Erfahrung gebracht, wie der ehemalige Postsekretair A. Lutze den von Mir dem hiesigen Polizei-Direktor von Kahlden-Normann gegebenen Befehl, durch welchen lediglich die von Letzterem angeordnete Bewachung seiner Wohnung durch Gensdarmen suspendirt worden ist, zu einer, der Wahrheit widersprechenden, Meine Behörden kompromittirenden öffentlichen Bekanntmachung gemißbraucht hat. Es hat sich aber auch der ꝛc. Lutze nicht entblödet, in seiner beigehenden Vorstellung vom 15. d. M. die Regierung zu Potsdam „grober und frecher Lügen" zu zeihen und zu behaupten, daß er sie zweimal dringend gebeten habe, ihn zum Examen zu berufen, und somit der ihm von Mir gestellten Bedingung, unter welcher ihm die ärztliche Praxis einstweilen gestattet worden, nachgekommen sei, während er selbst in seiner mit Anlagen gleichfalls beigehenden Eingabe vom 16. d. M. übereinstimmend mit dem von Ihnen und dem Minister des Innern gemeinschaftlich erstatteten Berichte vom 25. März d. J. erklärt, daß er sich nur erboten habe, vor einer homöopathischen Kommission sein Examen zu machen, wovon nicht die Rede sein konnte, wenn es sich um Erledigung der obigen Bedingungen handelte. Derselbe hat sich dadurch der gnädigen Berücksichtigung, welche Ich ihm durch Meine Ordre vom 21. Oktober v. J. habe angedeihen lassen, durchaus unwürdig bewiesen und es ist daher Mein bestimmter Wille, daß fortan gegen ihn überall nach der Strenge der Gesetze verfahren werde, und namentlich die von den Behörden angeordneten, von Mir einstweilen sistirten

Prohibitiv-Maaßregeln, um seinem unbefugten Treiben ein Ziel zu setzen, ungestörten Fortgang erhalten. Was aber insbesondere die obigen in seiner Immediat-Eingabe enthaltenen Schmähungen anlangt, so will Ich mit Rücksicht auf Meine Ordre vom 18. Dezember 1841 nicht nur geschehen lassen, daß die Regierung ihn dieserhalb zur gesetzlichen Strafe ziehen lasse, sondern Ich gewärtige vielmehr, daß sie von diesem Rechte Gebrauch machen werde.

Potsdam, den 26. Mai 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Minister Eichhorn.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu dem vorstehend Allerhöchst angeordneten Strafverfahren die Einleitungen bereits getroffen sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 136. Die Spedition der Englisch-Deutschen Korrespondenz. I. 1768. Mai.

Nach einer von dem Großbritanischen General-Postamte getroffenen Anordnung werden gegenwärtig alle Briefe aus England nach Preußen oder anderen Theilen Deutschlands, wofern die Route auf der Adresse nicht ausdrücklich vom Absender bestimmt worden ist, auf dem Wege über Hamburg befördert.

Bei dieser Spedition leidet jedoch die Beförderung aller Briefe nach Orten westlich der Elbe, im Vergleich mit der Spedition auf dem Wege durch Belgien, eine Verzögerung, welche in manchen Fällen bis auf 5 Tage steigt, weil zwischen England und Hamburg nur zweimal wöchentlich Packetböte koursiren, während zwischen England und Ostende, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Briefbeförderung stattfindet. Außerdem beträgt das Englische Porto auf der Route über Hamburg 1 Sh. 10 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief und auf der Route über Belgien nur 8 Pce.

Die Briefbeförderung aus England nach Preußen und nach fremden Orten, die ihre Englischen Briefe durch die Preußischen Posten empfangen, geschieht zur Zeit

1) auf dem Wege über Belgien (Ostende) am schnellsten und wohlfeilsten:
   a) täglich (ausgenommen Sonntags) nach allen Orten Preußens westlich der Elbe und nach allen süddeutschen Ländern;
   b) viermal wöchentlich, und zwar des Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, auch nach allen Orten Preußens östlich der Elbe und nach Rußland und Polen;
2) auf dem Wege durch die Niederlande (Rotterdam), auf welchem das Englische Porto auch nur 8 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief beträgt, am schnellsten und wohlfeilsten:
   am Dienstag, Freitag und Sonnabend nur nach den Bezirken der Postämter Emmerich, Kleve, Koesfeld, Dorsten und Wesel;
3) über Hamburg, jetzt zwar noch etwas schneller, aber theurer:
   Dienstags und Freitags (an diesen Tagen Abends oder den darauf folgenden früh, gehen Packetböte von London nach Hamburg ab) nach allen Preußischen Orten östlich der Elbe, so wie nach Rußland und Polen.

Die Korrespondenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, damit sie, um bei der Briefbeförderung aus England die Vortheile der größeren Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Spedition über Belgien (resp. die Niederlande) zu erlangen, ihre Korrespondenten in England veranlassen können, die über diese Routen zu leitenden Briefe mit der Bemerkung: „via Belgium" (resp. via Holland) zu versehen.

Die Briefe nach England werden Preußischer Seits stets auf den kürzesten und schnellsten Wege befördert, es sei denn, daß der Absender den Speditionsweg auf der Adresse selbst vorgeschrieben hat.

Berlin, den 19. Mai 1845. General-Postamt.

* * *

Potsdam, den 30. Mai 1845.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts vom 19. d. M. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 137. Inserenda für das diesseitige Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger betreffend. I. 3. Juni.

Potsdam, den 2. Juni 1845.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse und ist durch den bestehenden Geschäftsgang bedingt, daß die unter der Adresse der Regierung hier eingehenden, zur Insertion in das diesseitige Amtsblatt oder den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen, Anzeigen 2c. nicht so rasch an den, mit der Redaktion des Amtsblatts beauftragten Beamten gelangen, als wenn dieselben unmittelbar an ihn adressirt werden, wodurch noch der Uebelstand vermieden wird, daß auch eilige Bekanntmachungen, die erst unmittelbar vor dem Druck des Amtsblatts eingehen, vielleicht nicht mehr zur Insertion in das nächste Stück desselben gelangen können.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß alle Inserenda für das Amtsblatt oder dessen Oeffentlichen Anzeiger unmittelbar an den mit der Redaktion desselben beauftragten Beamten gelangen, wenn dieselben unter der Adresse: „Amtsblatts-Redaktion" hier eingehen, und bemerken, daß dieser Beamte für die prompte und richtige Insertion verantwortlich ist und in dieser Hinsicht unter unserer Kontrole steht.

Insofern daher nicht eine besondere Genehmigung zur Aufnahme des Inserats erforderlich ist, oder die Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger aus besonderen Gründen unentgeldlich geschehen soll, werden die Behörden und Privaten wohl thun, die Inserate, namentlich eilige Sachen, unmittelbar an die Amtsblatts-Redaktion zu adressiren.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß wenngleich unser Amtsblatt wöchentlich unter dem Datum des „Freitag" einer jeden Woche erscheint, bei der starken Auflage desselben mit dem Druck des letzten der mehreren Bogen des Amtsblatts und dessen Oeffentlichen Anzeigers, spätestens mit dem Mittwoch Vormittag angefangen werden muß. Insofern daher eine Bekanntmachung in ein, nach seiner Nummer angegebenes Stück der vorbemerkten Blätter aufgenommen werden soll, muß solche spätestens Dienstag früh der betreffenden Woche in den Händen der Amtsblatts-Redaktion sein, da sonst wegen des dann beginnenden Drucks der letzten

Bogen resp. des Amtsblatts oder des Oeffentlichen Anzeigers die Insertion vielleicht nicht mehr im nächsten Stück des Amtsblatts oder dessen Oeffentlichen Anzeigers bewirkt werden kann. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Mai 1845.

№ 138. Verbesserungen des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1844. II. 227. Febr.

Mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten bringen wir hierdurch in Folgendem das, was zur Förderung des öffentlichen Schulwesens in unserem Bezirke im Jahre 1844 von den Betheiligten, insonderheit von einzelnen Kommunen, geschehen ist, zur öffentlichen Kenntniß.

1. Neue Lehrerstellen an schon bestehenden Schulen wurden gegründet: in Sieversdorf, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, eine dritte Lehrerstelle, und im Flecken Zechlin, Superintendentur Wittstock, Neu-Zerpenschleuse, Superintendentur Bernau, und Reckenzien, Superintendentur Lenzen, je eine zweite Stelle, ferner in jeder der Städte Templin, Brüssow, Perleberg, Schwedt und Brandenburg eine neue Stelle, in Potsdam von der Stadtkommune zwei und an unserer höhern Bürgerschule Eine neue Stelle. Außerdem wurde in Königshorst, Superintendentur Fehrbellin, Langerwisch, Superintendentur Potsdam I, Wustrau, Superintendentur Neu-Ruppin, je eine zweite Lehrerstelle für den Winter gegründet.

2. Neue Schulhäuser, theils wirklich ganz neu erbaut, theils anderweitig erworben und durch bedeutenden Ausbau zu Schulzwecken eingerichtet, wurden resp. von den betreffenden Kommunen und Patronen hergestellt: in Potsdam, in Freyenstein, Superintendentur Pritzwalk (ein neues schönes Schulhaus mit 3 großen Lehrzimmern und 3 Lehrerwohnungen, lediglich von der Ortsgemeine auf eigene Kosten erbaut), in Borgsdorf, Superintendentur Land Berlin, in Groß-Beuthen, Superintendentur Berlin-Cölln, in Grünow und Briest, Superintendentur Gramzow, in Schönermark, Superintendentur Dom Havelberg, in Görnitz, Superintendentur Lenzen, in Flieth, Superintendentur Prenzlau I (auf Kosten der Kirchenkasse), in Carmzow, Superintendentur Prenzlau II, in Beveringen, Superintendentur Pritzwalk, in Radensleben, Superintendentur Neu-Ruppin, in Göricke, Superintendentur Wilsnack, in Ravensbrück, Superintendentur Templin, in Sieversdorf, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, in Halbe, Superintendentur Königs-Wusterhausen, in Crewelin, Superintendentur Zehdenick, in Wünsdorf, Superintendentur Zossen.

3. Erhebliche Erweiterungen und Verbesserungen ihrer Schullokalien oder Lehrerwohnungen bewirkten, theilweise mit Beihülfe der betreffenden Kirchenpatrone oder Dominien, die Kommunen: Stücken, Superintendentur Beelitz, Krügersdorf, Lindenberg und Kohlsdorf, Superintendentur Beeskow, Raben, Superintendentur Belzig, Heiligensee, Superintendentur Land Berlin, Schmergow, Superintendentur Neustadt Brandenburg, Seelübbe, Superintendentur Gramzow, Bork, Superintendentur Kyritz, Frankenföhrde und Frankenfelde, Superintendentur Lucken-

walde, Amalienhof und Trampe, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, Schmölln und Falkenwalde, Superintendentur Prenzlau II, Kehrberg, Superintendentur Pritzwalk, Rassenheide, Superintendentur Spandau, Lemmersdorf, Superintendentur Strasburg in der Uckermark, Wollenberg, Superintendentur Strausberg, Arensdorf, Warthe und Storkow, Superintendentur Templin, Legde, Superintendentur Wilsnack, Flecken Zechlin, Superintendentur Wittstock, Neuendorf, Superintendentur Zossen, Wustrau, Superintendentur Neu-Ruppin, und die Städte Brandenburg und Perleberg.

Besondere Anerkennung verdient es, daß die kleine Gemeine zu Lanke, Superintendentur Bernau, mit namhafter Beihülfe des Herrn Kirchenpatrons, durch bedeutenden Kostenaufwand ein dem Schulhause benachbartes Haus erworben, und ein zweckmäßiges Lehrzimmer und eine geräumige Lehrerwohnung eingerichtet hat, und daß die Kommunen Marzahns, Superintendentur Belzig, Gorz, Superintendentur Altstadt Brandenburg, Schönermark und Weggun, Superintendentur Prenzlau I, Lindenberg und Kuhsdorf, Superintendentur Pritzwalk, Alt-Markgrafpieske, Superintendentur Storkow, Räsdorf, Superintendentur Treuenbrietzen, ihren Lehrern die denselben fehlenden Scheunen und resp. Wirthschaftsgebäude herstellten.

4. Namhafte Verbesserungen ihrer Lehrerstellen (von 10 bis 111 Thlr.) bewirkten Kommunen und resp. Dominien theils durch baare Gehaltszulagen, theils bei Gelegenheit stattgefundener Dienstablösungen und Gemeinheitstheilungen in Beelitz für 2 Stellen, in Beeskow für 6 Stellen, im Ganzen mit 220 Thlr. jährlich, in Luckenwalde Eine Stelle mit 100 Thlr., in Charlottenburg für 8 Stellen mit 260 Thlr., in Neustadt-Eberswalde für 4 Stellen mit 97 Thlr., in Perleberg Eine Stelle mit 50 Thlr., in Zehdenick für 3 Stellen mit 54 Thlr., in Potsdam für 3 Stellen, in Pritzwalk für 2 Stellen, in Neuendorf, Superintendentur Angermünde, in Kohlsdorf und Wilmersdorf, Superintendentur Beeskow, in Melchow, Superintendentur Gramzow, in Schönberg, Superintendentur Lindow, in Lichterfelde und in Messingwerk (vom Dominio 50 Thlr.), Superintendentur Neustadt-Eberswalde, in Bornim, Superintendentur Potsdam II, in Berckholz, Superintendentur Prenzlau I, in Fahrenwalde, Superintendentur Prenzlau II, in Selchow, Superintendentur Storkow, in Räsdorf, Superintendentur Treuenbrietzen, in Dossow und Dransee, Superintendentur Wittstock.

5. Dankenswerthe Geschenke erhielten die Schulen in Rottstock, Superintendentur Belzig, aus der Gemeinekasse und von einem ungenannten Schulfreunde, in Gransee von dem Herrn Oberprediger, in Havelberg aus der Stadtkasse, in Dom Havelberg vom Herrn Rektor und Prediger Ronnig, in Barentin, Superintendentur Kyritz, von ungenannten Schulfreunden eine tragbare Orgel zum Kaufpreise von 35 Thlr., in Lindow vom Herrn Apotheker Günther, in Luckenwalde vom Herrn Kommerzienrath Busse 30 Thlr. und 35 Bibeln, in Broichsdorf, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, von einem Ungenannten, in Wulkow, Superintendentur Neu-Ruppin, vom Herrn Ortsprediger, in Gosen, Superintendentur Storkow, vom Schulzen Herrn Liebisch, in Strasburg in der Uckermark von einem Ungenannten, in Lichtenow, Superintendentur Strausberg, die Jungfrauen Gesang-

stücke vom Herrn Verfasser, in Gandenitz, Superintendentur Templin, vom Herrn Kantor Koch zu Templin, in Neuholland, Superintendentur Zehdenick, von der Schulvorsteherin Fräulein A. Stubbe zu Berlin, in Crewelin, Superintendentur Zehdenick, von dem Lehnschulzen Herrn Krüger daselbst, in Dalldorf, Superintendentur Land Berlin, vom Herrn Medizinalrath Dr. Bremer zu Berlin, in Lindenberg, Superintendentur Land Berlin, und in Schwedt vom Herrn Provinzial-Schulrathe Dr. Schulz zu Berlin.

6. Die in unserer Bekanntmachung vom 15. Mai v. J. (Amtsblatt de 1844, Stück 21, Seite 132) ad 7 genannten Klein-Kinderschulen und Bewahranstalten, welche durch wohlthätige Beiträge gegründet sind, und erhalten werden, erfreuen sich eines gedeihlichen Fortgangs.

7. Die zur nützlichen Beschäftigung, Fortbildung und Veredlung der herangewachsenen jungen Leute und besonders zu deren Bewahrung vor gefährlichem Müßiggange und verderblichen Lustbarkeiten so wünschenswerthen und ersprießlichen Sonntags- und Abendschulen haben sich erfreulich vermehrt und wurden resp. von sorgsamen Ortsgeistlichen, größtentheils aber von eifrigen und thätigen Ortsschullehrern gehalten in: Greifenberg in der Uckermark, Groß-Ziesche, Superintendentur Baruth, Beeskow, Heiligensee, Superintendentur Land Berlin, Teltow, Stansdorf und Stegelitz, Superintendentur Berlin-Cölln, Schönwalde, Superintendentur Bernau, Brandenburg, Groß-Woltersdorf, Superintendentur Gransee, Gumtow und Grantzow, Superintendentur Dom Havelberg, Lenzen, Grieben und Rühnick, Superintendentur Lindow, Luckenwalde (3 besondere Schulen), Neustadt-Eberswalde, Wittenberge, Kletzke und Krampfer, Superintendentur Perleberg, Prenzlau, Brüssow, Wallmow und Schmölln, Superintendentur Prenzlau II, Pritzwalk, Meyenburg, Neuhausen, Stepenitz, Frehne, Jännersdorf, Dalmin und Postlin, Superintendentur Putlitz, Walkow und Riedwerder, Superintendentur Neu-Ruppin, Linow, Braunsberg und Cagar, reformirte Superintendentur Neu-Ruppin, Alt- und Neu-Markgrafpieske, Spreenhagen und Rauen, Superintendentur Storkow, Göricke, Superintendentur Wilsnack, Wilsnack, Freyenwalde, Haselberg, Superintendentur Wriezen, Rackel und Lässkow, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, und Ribbeck, Superintendentur Nauen.

8. Gesangvereine für junge, der Schule bereits entwachsene Leute, theilweise mit liturgischem Zwecke und zur Verbesserung des Kirchengesanges, überall aber auch zur Veredlung des Sinnes und Treibens der jungen Theilnehmer bestanden unter Leitung und vor uns beifällig anerkannter Bemühung sachkundiger Ortsgeistlicher, Kantoren und Lehrer: in Oderberg, in Polßen, Superintendentur Angermünde, in Beeskow, Belzig, Brück und Bernau, in Zepernick, Superintendentur Bernau, in Liebenwalde, in Lühnow, Groß-Behnitz und Brielow, Superintendentur Altstadt Brandenburg, in Golzow und Michelsdorf, Superintendentur Neustadt Brandenburg, in Dom Brandenburg, Garlitz, Ketzin, Berge, Marzahn und Tremmen, Superintendentur Dom Brandenburg, in Dahme, in Tarmow und Linum, Superintendentur Fehrbellin, in Groß-Woltersdorf, Superintendentur Gransee, in Havelberg, in Gumtow, Grantzow, Breddin und Jederitz, Superintendentur Dom Havelberg, in

[illegible], Superintendentur Jüterbogk, in Barentin und Blumenthal, Superintendentur Kyritz, in Lenzen, in Dierberg, Keller und Rüthnick, Superintendentur Lindow, in Luckenwalde, in Nauen und Cremmen, in Groß-Ziethen und Flatow, Superintendentur Nauen, in Britz, Niederfinow, Liepe, Trampe, Brunow, Lichterfelde und Steinfurth, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, in Neustadt-Eberswalde, in Spiegelhagen, Kletzke und Rosenhagen, Superintendentur Perleberg, in Ahrensdorf und Fahrland, Superintendentur Potsdam, in Prenzlau, Brüssow, Meyenburg, Putlitz und Rathenow, in Frehne, Telschow und Stepenitz, Superintendentur Putlitz, in Wachow, Wulkow und Cagar, Superintendentur Neu-Ruppin, in Schwedt, in Friedersdorf und Alt-Markgraspieske, Superintendentur Storkow, in Strausberg, in Rüdersdorf und Lichtenow, Superintendentur Strausberg, in Treuenbrietzen 2 Vereine, in Wittbrietzen, Superintendentur Treuenbrietzen, in Wittstock, Freyenwalde und Wriezen, in Sieversdorf, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, in Buchholz, Groß-Machnow und Selchow, Superintendentur Königs-Wusterhausen, in Mittenwalde und Zossen.

9. Lesezirkel und Büchersammlungen zur Belehrung und nützlichen Unterhaltung für Schüler und Erwachsene sind auf Betrieb und unter Aufsicht resp. der Herren Ortsgeistlichen und Lehrer gegründet: in Potsdam, Brandenburg, Beeskow, Bernau, Oranienburg, Greifenberg, Fehrbellin, Havelberg, Jüterbogk, Lenzen, Luckenwalde, Perleberg, Wittenberge, Schwedt, Spandau, Treuenbrietzen, Wilsnack, Wittstock, Gramzow, Wusterhausen an der Dosse, Neustadt an der Dosse, Zehdenick, Trebbin, Belzig, Cöpenick, Biesenthal, Dom Havelberg, Lindow, Neustadt-Eberswalde, Fürstenwerder, Boytzenburg, Werneuchen und Zossen, in Biesenbrow, Superintendentur Angermünde, in Groß-Ziescht und Paplitz, Superintendentur Baruth, in Wiesenburg, Superintendentur Belzig, in Heiligensee, Pankow, Blumenberg, Ahrensfelde, Lindenberg und Buch, Superintendentur Land Berlin, in Wachow und Ketzür, Superintendentur Altstadt Brandenburg, in Moedlich, Superintendentur Lenzen, in Dierberg, Banzendorf, Rönnebeck, Schönberg und Gnieben, Superintendentur Lindow, in Gottow, Superintendentur Luckenwalde, in Grünefeld und Wernicke, Superintendentur Nauen, in Cöthen und Spechthausen, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, in Spiegelhagen, Superintendentur Perleberg, in Stepenitz und Triglitz, Superintendentur Putlitz, in Gülpe, Superintendentur Rathenow, in Krenzlin, Linow, Braunsberg und Cagar, Superintendentur Neu-Ruppin, in Prötzel und Zinndorf, Superintendentur Strausberg, in Groß-Leppin, Superintendentur Wilsnack, in Selchow, Superintendentur Storkow.

10. Die Zahl der des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer unsers Bezirks hat sich, einige für die Sache thätige Geistliche ungerechnet, auf 74 vermehrt, deren Namen und Wohnörter wir in unserer Bekanntmachung vom 11. Mai v. J. (Amtsblatt de 1844, Stück 21, S. 134 seq.) angegeben und den Herrn Superintendenten mittelst besonderer Verfügung zur Kenntniß gebracht haben.

11. Turnanstalten zur Betreibung gymnastischer Uebungen wurden bereits hergestellt, oder doch hinsichtlich ihrer Einrichtung vorbereitet: in Jüterbogk, Luckenwalde, Havelberg, Perleberg, Wittstock, Charlottenburg, Dahme, Freyenwalde, Bel-

zig, Wittenberge, Lenzen, Wriezen, Angermünde, Potsdam, Templin, Rathenow, Wusterhausen an der Dosse, Spandau, Oranienburg, Prenzlau, Brandenburg, und ist besonders das, was die erstgenannten 7 Städte zu solchen Zwecken schon geleistet und ausgeführt haben, sehr anerkennungswerth.

12. Des Königs Majestät geruheten, jede evangelische Schule hiesigen Regierungsbezirks mit einem schön gebundenen Exemplare der neu aufgelegten, mit erklärenden Anmerkungen versehenen schätzbaren Hirschberger Bibel allergnädigst zu beschenken.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 29. Mai 1845.

№ 139.
Beschränkung des Hausirgewerbes an Sonntagen.
I. II. 1609. Mai.

Nach § 6 der Verordnung vom 26. Mai 1838 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage (Amtsblatt Seite 176) soll an den Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes Vor- und Nachmittags, d. h. während der gewöhnlichen Stunden der kirchlichen Versammlungen an jedem Orte, aller öffentliche oder den Gottesdienst störende Gewerbsbetrieb ruhen; und nach der weiteren Bekanntmachung vom 25. Juni 1840 (Amtsblatt Seite 212) sollen solche öffentliche Gewerbs-Verrichtungen, welche mehr oder weniger die Aufmerksamkeit und Theilnahme des Publikums erregen und zur Störung der Sonntagsfeier gereichen würden, auch außer den Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen unterbleiben.

Der Gewerbsbetrieb im Umherziehen oder das sogenannte Hausiren ist in Ermangelung diesfälliger besonderer Vorschriften bisher ungleichartig dem Verbot während oder auch außerhalb der Kirchenstunden von den Ortsbehörden unterworfen worden; zur Herstellung eines auf bestimmten Grundsätzen beruhenden, allgemeinen Verfahrens in Bezug auf den Betrieb von Gewerben im Umherziehen an den Sonntagen werden daher mit höherer Genehmigung folgende Bestimmungen und Erläuterungen zur Nachachtung der Behörden und des Publikums im diesseitigen Regierungsbezirk bekannt gemacht.

1) An den Sonn- und Festtagen sind zu jeder Tageszeit vor, während und nach dem Gottesdienste diejenigen Gattungen des Hausirgewerbes verboten, welche als öffentliche Ausstellung, Handel oder Arbeit auf offenen Straßen ausgeübt werden; desgleichen alles mit öffentlichem Ausruf verbundene Feilbieten und das Umhertragen von Waaren zum Verkauf ohne Bestellung, so wie das Ausstehen mit Waaren auf Straßen und Marktplätzen; ferner die öffentlichen Auf- und Umzüge der Kunstreiter, Seiltänzer, Thierführer, Puppenspieler ꝛc.

2) Während des Gottesdienstes ist außerdem der gesammte übrige Hausirbetrieb jeder Art untersagt, da solcher ohne Unterschied zu dem öffentlichen gewerblichen Verkehr gehört.

3) Außer den Kirchenstunden, also vor und nach dem Gottesdienste, können solche Hausirgeschäfte, welche nicht die Oeffentlichkeit des Betriebs auf Straßen erfordern, eben so wie der stehende Gewerbsbetrieb der Einwohner des Orts ausgeübt werden, z. B. das Feilbieten und Verkaufen von Waaren in Häusern

fern, Läden und sonst dazu bestimmten Lokalen, das Aufsuchen von Arbeits- und Waaren-Bestellungen ꝛc.; es findet in dieser Hinsicht kein Vorzug der einheimischen vor den umherziehenden Gewerbetreibenden Statt.

4) Vor dem Gottesdienste in den Morgenstunden soll von dem Verbot des Ausstehens auf Straßen das Feilhalten ohne Ausruf von frischen Lebensmitteln, Produkten des Bodens, Backwaaren und trockenen Viktualien, an den dazu von der Ortsbehörde bestimmten Plätzen ausgenommen sein.

5) Nach den Stunden des Nachmittags-Gottesdienstes können die Vorstellungen der Kunstreiter, Thierführer ꝛc. in geschlossenen Räumen mit polizeilicher Zustimmung unternommen, auch können wegen Zulässigkeit von Musik-Unterhaltungen an Sonntagen die Leistungen umherziehender Musiker auf den Straßen und ungeschlossenen Räumen nach dem Nachmittags-Gottesdienste gestattet werden.

Die Polizeibehörden haben auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten, und Uebertretungsfälle nach § 11 der obengedachten Verordnung vom 26. Mai 1838 mit den daselbst bestimmten Polizeistrafen zu ahnden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Mai 1845.

№ 140. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien. III. 1875. Mai.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellte Quittungen, über die im ersten Quartale 1845 zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Kapitalien und berichtigte Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Kassen, an welche die Geldzahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letztern übersandt worden.

Gegen Rückgabe der empfangenen Interimsbescheinigungen haben daher die Einzahler der vorerwähnten Gelder bei den betreffenden Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen sich zu melden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 20. Mai 1845.

№ 141. Agentur-Bestätigung. I. 744. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Dehnicke zu Werder als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Werder und Umgegend bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. Mai 1845.

№ 142. Agentur-Bestätigung. I. 1715. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Rhein zu Beelitz als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Beelitz und Umgegend bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

143. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1845 beobachteten Wasserstände.

Berlin Ober-Wasser Fuß	Berlin Ober-Wasser Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Berlin Unter-Wasser Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Spandau Ober-Wasser Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Spandau Unter-Wasser Zoll	Potsdam Fuß	Potsdam Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Baumgartenbrück Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Havelberg Fuß	Havelberg Zoll	Plauer Brücke Fuß	Plauer Brücke Zoll
9	4	6	1	9	6	5	2	5	3	3	6	7	3	5	8	6	2	5	3	12	10	7	4
9	6	6	3	9	8	5	8	5	6	3	8	7	3	5	11	6	—	5	4	14	3	7	6
9	7	6	5	9	8	5	8	5	8	3	10	7	3½	6	—	6	1	5	3½	15	5	7	6½
9	8	6	6	9	8	5	8	5	9	3	11½	7	4	6	2	6	—	5	4	16	2	7	7
9	8	6	5	9	8	5	8	5	9	4	1	7	4½	6	2	6	1	5	5	17	9	7	8
9	8	6	5	9	2	5	4	5	9	4	2	7	6	6	3	7	3	6	6	18	8	7	9
9	10	6	8	9	2	5	4	5	9	4	2	7	5	6	4	7	10	7	3	19	1	7	10
10	6	7	2	9	—	5	8	5	9	4	3	7	5½	6	4½	7	10	7	3	19	4	7	11
10	9	8	8	9	—	6	—	5	10	4	4	7	6	6	5½	7	9	7	3	19	4	8	—
11	2	9	2	9	—	6	2	5	11	4	5	7	6	6	6	7	8	7	2	19	2½	8	½
11	6	9	5	8	10	6	4	6	—	4	6	7	6½	6	6½	7	7½	7	—	18	10	8	1
11	7	9	6	8	8	6	4	6	2	4	7	7	4	6	6	7	6½	6	11	18	3	8	2
11	10	9	8	8	9	6	4	6	3	4	7½	7	6	6	7	7	3½	6	8	18	1½	8	2
12	—	9	10	8	10	6	6	6	3	4	8	7	6½	6	7	7	1	6	3	17	9	8	2
12	—	9	10	8	10	6	6	6	3	4	8½	7	8	6	8½	6	8½	6	1	17	4	8	2
12	—	9	11	8	10	6	6	6	4	4	9	7	9	6	8½	6	6½	6	1	17	—	8	3
11	11	9	11	8	10	6	6	6	5	4	9	7	9½	6	10	6	6	6	—	16	8	8	4
11	9	9	9	8	8	6	5	6	5	4	8½	7	9	6	10	6	6	5	9½	16	3	8	5
11	7	9	8	8	6	6	5	6	4	4	8½	7	9	6	10	6	5½	5	9	16	2	8	5
11	6	9	6	8	6	6	4	6	4	4	8	7	9	6	10	6	5½	5	8	15	11	8	5
11	4	9	5	8	4	6	4	6	3	4	8	7	8¾	6	10½	6	5½	6	8	15	10	8	5
11	2	9	4	8	3	6	3	6	3	4	8	7	8½	6	11	6	5	5	8	15	9	8	5
11	—	9	5	8	2	6	3	6	3	4	8	7	8½	6	11	6	5	5	8	15	7½	8	5
10	10	9	1	8	—	6	3	6	3	4	7½	7	8½	6	11	6	5	5	8	15	6	8	5
10	8	9	—	8	—	6	—	6	2	4	7½	7	8½	6	11	6	5	5	8	15	4	8	5
10	7	8	11	7	11	6	—	6	2	4	7½	7	8	6	11	6	5	5	8	15	2	8	5
10	5	8	10	7	11	6	—	6	2	4	7	7	8	6	11	6	5	5	8	14	10½	8	5
10	4	8	11	7	11	5	10	6	1	4	6½	7	8	6	11	6	4⅛	5	7½	14	10	8	4½
10	2	8	8	7	11	5	10	6	—	4	6½	7	8	6	11	6	4½	5	7½	14	7	8	4
10	—	8	7	7	10	5	8	6	—	4	6	7	8	7	—	6	4	5	7½	14	4	8	4

Potsdam, den 29. Mai 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Mai 1845.

№ 144. Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1844. II. 1307. Febr.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 9. Mai v. J. (vorjähriges Amtsblatt Stück 20 Seite 122) wird über die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1844, nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laufende №	Näherer Nachweis.	Kapital-Vermögen inkl. Dokumente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1844.				
	A. a) Bestand aus dem Jahre 1843	114,250	3,916	6	4
	b) an eingekommenen Resten desgleichen	....	....	..	..
		114,250	3,916	6	4
	B. An laufenden Einnahmen pro 1844:				
	a) gewöhnlich fortlaufende				
1	Zinsen von Kapitalien .. 4206 Thlr. — Sgr. — Pf.				
2	Beiträge von Mitgliedern 3721 ⸗ — ⸗ — ⸗				
3	Kirchenkollekten-Gelder . 344 ⸗ 9 ⸗ 10 ⸗				
4	Hauskollekten-Gelder ... 378 ⸗ 7 ⸗ 6 ⸗				
5	Freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchenkassen .... 293 ⸗ 10 ⸗ — ⸗				
6	Fortgefallene Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchenrechnungen und Zuschuß aus dem Haupt-Aemter-Kirchen-Fonds 660 ⸗ — ⸗ — ⸗				
7	Zurückgezahlte Kapitalien 50 ⸗ — ⸗ — ⸗				
		....	9,652	27	4
	b) außerordentliche				
8	Antrittsgeld von neuen Mitgliedern ... 260 Thlr.				
9	Abzüge von Zulagen .... — ⸗				
10	Strafen .... — ⸗				
11	Geschenke und Vermächtnisse .... — ⸗				
12	Ad Extraordinaria .... 50 ⸗				
		....	310	—	—
	c) an belegten Kapitalien, und zwar in Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen	4,000			
	Summe der Einnahme pro 1844	118,250	13,879	3	8

Laufende №	Näherer Nachweis.	Kapital-Vermögen inkl. Dokumente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Ausgabe pro 1844.				
1	An Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, zu zwölf Thalern die Rate gerechnet..................	....	4,917	—	—
2	Ad Extraordinaria..................	....	115	2	6
3	Zum Ankaufe der vorstehend ad B c in Einnahme nachgewiesenen 4000 Thlr. Kur- und Neumärkische Pfandbriefe..................	....	4,091	23	4
4	An Dokumenten über zurückgezahlte Kapitalien ...	50			
	Summa der Ausgabe pro 1844	50	9,123	25	10
	Balance.				
	Die Einnahme pro 1844 beträgt	118,250	13,879	3	8
	Die Ausgabe pro 1844 beträgt..............	50	9,123	25	10
	Bleibt Bestand =	118,200	4,755	7	10

Ueberhaupt = 122,955 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.

Für das Jahr 1844 waren an

„Vierhundert und drei und vierzig"

einzelne Wittwen und Waisen Pensionen zu verabreichen, welche bereits vor geraumer Zeit überwiesen sind.

Das Vermögen der Anstalt kommt also folgendermaßen zu stehen.

Der Bestand aus dem Jahre 1844 beträgt, wie vorstehend nachgewiesen worden .... 122,955 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.,

derselbe betrug am Schlusse des Jahres 1843 118,166 „ 6 „ 4 „

und hat sich also, obgleich statt der frühern Wittwen-Pension von jährlich zehn Thalern, solche vom Jahre 1842 an, auf zwölf Thaler festgesetzt ist, um .... 4,789 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. vermehrt.

Uebrigens bringen wir den Herren Superintendenten die Anweisung vom 17. Februar 1820 zur Ausführung des Wittwen- und Waisen-Reglements vom 16. November 1819 in Erinnerung, und empfehlen es ihnen recht dringend, sich nach derselben genau zu achten, ganz besonders aber

1) über das Ableben oder das erlaubte Ausscheiden eines Mitgliedes des Verbandes;
2) über das Ableben einer Schullehrer-Wittwe oder deren etwanigen Wiederverheirathung;
3) über die Entfernung einer Wittwe aus dem Wohnorte der bisherigen Superintendentur und deren Umzug in eine andere Superintendentur, unter Benennung der letztern und des neuen Wohnorts der Wittwe;

4) aber zur Vermeidung jeder Ueberhebung der reglementsmäßigen Pensions-Raten minorenner Kinder über den Zeitpunkt, mit welchem der Genuß dieser Wohlthat aufhört,

ohne allen Zeitverlust uns Anzeige zu machen.

Die Herren Schul-Inspektoren und Prediger fordern wir gleichfalls auf, unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1834, im Amtsblatte dieses Jahrganges № 22 Pag. 41, aufs Genaueste zu befolgen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 145. Anberaumte Termine zum Einbrennen der im Jahr 1845 von den Landbeschälern des Königlich Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen. I. 2014. Mai.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königlichen Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und Buchstaben B sind nachstehende Termine angesetzt:

1)	Montag	den 7. Juli,	früh	9 Uhr,	zu	Döllen	in der Ostpriegnitz,
2)	Dienstag	= 8.	=	= 9 =	=	Blandikow	
3)	Mittwoch	= 9.	=	= 9 =	=	Wulfersdorf	
4)	Donnerstag	= 10.	=	= 9 =	=	Pankow	
5)	Freitag	= 11.	=	= 9 =	=	Stavenow	in der Westpriegnitz,
6)	Sonnabend	= 12.	=	= 9 =	=	Lenzen	
7)	Montag	= 14.	=	= 9 =	=	Rühstädt	
8)	Mittwoch	= 16.	=	= 8 =	=	Lindenau bei Neustadt an der Dosse,	
9)	Sonnabend	= 26.	=	= 9 =	=	Sandau im Magdeburger Regierungsbezirk,	
10)	Mittwoch	= 30.	=	= 9 =	=	Kotzen im Westhavelländischen Kreise,	
11)	Montag	= 4. Aug.		= 9 =	=	Nassenheide im Niederbarnimschen Kreise,	
12)	Dienstag	= 5.	=	= 9 =	=	Templin, Kreisstadt,	
13)	Mittwoch	= 6.	=	= 9 =	=	Lübbenow im Prenzlauer Kreise,	
14)	Donnerstag	= 21.	=	= 9 =	=	Brüssow desgleichen,	
15)	Sonnabend	= 23.	=	= 9 =	=	Blumberg im Stettiner Regierungsbezirk,	
16)	Montag	= 25.	=	= 9 =	=	Angermünde, Kreisstadt,	
17)	Dienstag	= 26.	=	= 9 =	=	Falkenberg	im Oberbarnimschen Kreise,
18)	Mittwoch	= 27.	=	= 9 =	=	Alt-Medewitz	
19)	Donnerstag	= 28.	=	= 9 =	=	Neu-Trebbin	
20)	Freitag	= 29.	=	= 9 =	=	Friedrichsaue im Frankfurter Regierungsbezirk,	
21)	Montag	= 1. Sept.		= 9 =	=	Berlin, Dorotheenstraße beim Schmiedemeister Herms,	
22)	Mittwoch	= 3.	=	= 9 =	=	Beelitz im Zauch-Belziger Kreise,	
23)	Freitag	= 5.	=	= 9 =	=	Brandenburg an der Havel,	

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeit verbunden ist,

Wenn gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Oerter, als № 9, 15 und 20, Sandau, Blumberg und Friedrichsaue, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirk gehören, so sind auf diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus demselben bedeckt worden.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre sollen mit den diesjährigen Brenn-Terminen gleichzeitig die im Jahre 1846 durch Königlich Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschälstationen (mit Ausnahme der Beschälstation № 8, Marstall Lindenau, da auf dieser, wie gewöhnlich, im Frühjahre die Aufnahme der Stuten erfolgen wird) ausgewählt und aufgezeichnet werden und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt, und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so sollen auch in der Regel um so weniger Beschäler erfolgen, da solche noch an so vielen anderen Orten vergeblich nachgesucht werden;
2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 24. Mai 1845.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 30. Mai 1845.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 146. Agentur-Bestätigung. I. 2114. Mai.

Potsdam, den 31. Mai 1845.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Karl Schulze zu Cremmen als Agent der Berlinschen Feuerversicherungs-Anstalt für die Stadt Cremmen und Umgegend bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 11. Einführung der neuen Ausgabe des Porstschen Gesangbuchs in Kirchen und Schulen.

Mit Bezugnahme auf unsere vorläufige Bekanntmachung vom 24. August v. J. (Amtsblatt № 35 Seite 243) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit höherer Genehmigung und unter unserer Aufsicht veranstaltete Ausgabe des Porstschen Gesangbuchs mit einem auf den Grund früherer zuverlässiger Aus-

gaben desselben revidirten Texte nunmehr vollendet ist. Diese Ausgabe ist bei der Jonasschen Buchhandlung hierselbst ohne Veränderung des bisherigen Formats, Drucks und Preises erschienen.

Wir machen dieses unter der wiederholten Bestimmung bekannt, daß von jetzt ab der Gebrauch anderer Ausgaben in Kirchen und Schulen, sowohl bei denjenigen Gemeinen, welche das Porstsche Gesangbuch gegenwärtig gebrauchen, als auch bei denjenigen, bei welchen dasselbe künftig noch eingeführt werden möchte, nicht weiter gestattet ist, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Exemplare, welche sich gegenwärtig bereits im kirchlichen und Schulgebrauche befinden.

Eine Bemerkung über die Bestimmung für den Gebrauch in Kirchen und Schulen befindet sich auf dem zweiten Blatte; unser Stempel aber auf der Rückseite des Titelblattes eines jeden Exemplars dieser Ausgabe.

Berlin, den 19. Mai 1845.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 56. Die in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres in Berlin abzuhaltenden Wollmärkte betreffend.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Mai 1838 soll der hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres abgehalten werden. Diese Anordnung ist von dem bei dem hiesigen Wollmarkte betheiligten Publikum, namentlich aber von den Woll-Producenten und Woll-Händlern nicht strenge befolgt worden, vielmehr fanden sich die Verkäufer gewöhnlich fast acht Tage vor dem bestimmten Wollmarkts-Anfange mit ihren Wollen hier ein, und der Markt war am 21. Juni größtentheils beendet. — Die dadurch herbeigeführten mannichfachen Uebelstände haben zu vielfachen, nur zu begründeten Beschwerden der Wollmarkts-Interessenten Veranlassung gegeben. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen Excellenzen haben daher mittelst Hohen Erlasses vom 26. November v. J. angeordnet, daß das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Wagescheine nicht früher, als in den drei letzten der Eröffnung des Marktes vorangehenden Tagen erfolgen, und die Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Orten ebenfalls nicht früher, also nicht vor dem 18. Juni zum Verkauf ausgelegt werden solle. Die hiesigen Wollverwiegungs-Anstalten — und ebenso die Marktpolizei-Beamten sind mit desfallsiger Anweisung versehen. Die Wollverkäufer werden daher zur Ersparung unnöthiger Kosten gut daran thun, ihre Wollen erst an den obengedachten drei Tagen, frühstens aber am 17. Juni hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 20. April 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 57. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Adolph Rabuske hierselbst, wohnhaft in der Schönhauser Allee № 173, ist heute als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 16. Mai 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Alle bei der Königl. Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Kourant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu 5⅔ Thlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag entweder bei der Haupt-Bank-Depositenkasse hierselbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation, nach ihrem Inhalte, zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Kapitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Kourant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Kapital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10. Dezember d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Versäumung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Bewenden. Berlin, den 15. Mai 1845.

Königl. Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Witt. Reichenbach. Meyen.

Personalchronik.

Der Regierungs-Referendarius von Savigny ist wegen der auf die Wiederherstellung seiner Gesundheit zu nehmenden Rücksichten, seinem Antrage gemäß, aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse entlassen worden.

Der Schulamts-Kandidat Moritz Adolph Grunert ist als Lehrer an der achten Kommunalschule in Berlin angestellt worden.

In Stelle des durch Krankheit behinderten Gutsbesitzers v. Holzendorff-Wilsikow ist der Hauptmann Keibel zu Klein-Luckow zum Feuerlösch-Kommissarius des 4ten Distrikts des Prenzlauschen Kreises und der Rittergutsbesitzer v. Winterfeld zu Groß-Spiegelberg zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Brücke bei der Rahnsdorfer Mühle in der Landstraße von Berlin nach Fürstenwalde ist wiederhergestellt und die nach unserer Bekanntmachung vom 8. v. M. (Amtsblatt Stück 15 Seite 116) angeordnete Sperre der Passage über dieselbe aufgehoben worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 24. Mai 1845. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Eisenwaarenhändler Leo Alexander Philipp Schulze hierselbst ist für die von ihm bewirkte Rettung eines Frauenzimmers aus Feuersgefahr, die Erinnerungs-Medaille für Lebensrettungen verliehen worden.

Berlin, den 20. Mai 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 134 die Bekanntmachung in Betreff der Elbschifffahrt und der Erhebung des Elbzolles, imgleichen ein öffentlicher Anzeiger.)

Beilage
zum 23sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 134.
Die Elbschifffahrt und die Erhebung des Elbzolles betreffend.
IV. u. I. 536. Mai.

Durch die unter dem 13. April v. J. zwischen den Elbuferstaaten vereinbarte und demnächst allseitig ratifizirte Additional-Akte zu der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 sind verschiedene Artikel der letztern erläutert, ergänzt und abgeändert, die Verabredungen in dem Schluß-Protokolle d. d. Hamburg, den 18. September 1824 aber außer Kraft gesetzt worden. Um dem betheiligten Publikum die Kenntniß der in Gemäßheit der vorgedachten beiden Akten dermalen gültigen Bestimmungen zu erleichtern, sind letztere zusammengestellt, welche Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 9. Mai 1845. Der Finanz-Minister.
IV. 5327. Flottwell.
III. 8134.

* * *

Zusammenstellung
der in Beziehung auf die Elbschifffahrt vom 1. Januar 1845 ab gültigen Bestimmungen.

Nachdem durch die unter dem 13. April 1844 zwischen den Elbuferstaaten vereinbarte und demnächst allseitig ratifizirte Additional-Akte zu der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 verschiedene Artikel der letzteren erläutert, ergänzt und abgeändert, die Verabredungen in dem Schluß-Protokolle d. d. Hamburg, den 18. September 1824 aber außer Kraft gesetzt worden sind, werden die in Gemäßheit der vorgedachten beiden Akten dermalen gültigen und vom 1. Januar 1845 ab zur Anwendung kommenden Bestimmungen in Folgendem zusammengestellt.

§ 1. Die Bestimmungen über die Berechtigung zur Elbschifffahrt finden auf den Transport sowohl von Personen, als von Gütern Anwendung. (Add. A. § 1.)

Dampfschiffe auf der Elbe sind, soweit nicht nachstehend für dieselben besondere Vorschriften getroffen worden, gleich andern Fahrzeugen zu behandeln.

§ 2. Der Transport von Personen oder Gütern von der Nordsee nach jedem Elbuferplatze und von jedem Elbuferplatze nach der Nordsee steht den Schiffen aller Nationen zu. (Add. A. § 2.)

Zum Schifffahrtsverkehr zwischen Elbuferplätzen verschiedener Staaten sind die Fahrzeuge sämmtlicher Uferstaaten ohne Unterschied berechtigt.

Add. A. § 3. § 3. Die Binnenschifffahrt auf der Elbe, d. h. die Befugniß zur Beförderung von Personen und Gütern von einem Elbuferplatze seines Gebietes nach einem andern Elbuferplatze desselben Gebietes, kann jeder Staat seinen Unterthanen vorbehalten.

Jedoch dürfen Schiffe eines Elbuferstaates, wenn sie bei Gelegenheit größerer, vom eigenen Lande aus- oder dahin zurückgehender Fahrten das Gebiet eines anderen Elbuferstaates ganz oder theilweise durchfahren, in der Richtung ihrer Fahrt, auch zwischen den Uferplätzen dieses letzteren Gebietes Personen und Güter befördern. Diese Ausnahme gilt indessen nicht rücksichtlich der Fahrten unterhalb Hamburgs und Harburgs *).

Add. A. § 4. § 4. Das Postregal mit dem Rechte, die Beförderung von verschlossenen Briefen, Zeitungen und postmäßigen Packeten ausschließlich den Posten zuzuweisen, bleibt den Elbuferstaaten in Beziehung auf die Elbstrecken ihres Gebiets vorbehalten. Dasselbe wird jedoch von keinem Elbuferstaate auf solche Packete angewendet werden, welche auf einem Elbschiffe durch sein Gebiet ohne Zwischenlagerung am Lande und ohne Umladung, falls solche nicht etwa durch Unglücksfälle nöthig wird, geführt werden.

Diese Begünstigung darf indessen nicht zur Verbindung von Postanstalten unter sich benutzt werden.

E. A. Art. 2. § 5. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangenen Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Korporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemandem ertheilt werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schiff-

---

*) Anmerkung. Der Königlich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, der Ausführung der im zweiten Absatze des § 3 der Additional-Akte enthaltenen Bestimmung, insoweit sich dieselbe auf die Dampfschifffahrt bezieht bis zu dem mit dem 7. Juli 1849 eintretenden Ablaufe des Privilegii, welches der Sächsischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft zum ausschließlichen Personen- und Gütertransport mit Dampfschiffen auf der Elbe innerhalb Sachsen ertheilt ist, insofern nicht zu dessen Aufhebung früher gelangt werden kann, Anstand zu geben. Dagegen macht sich genannte Regierung verbindlich, gleichzeitig mit dem früheren oder späteren Aufhören jenes Privilegii die im § 3 der Additional-Akte vereinbarte Bestimmung auch bezüglich der Dampfschifffahrt in Kraft treten zu lassen.

So lange diese Ausnahme besteht, wird sich von der K. K. Oesterreichischen Regierung in Beziehung auf den Verkehr der Sächsischen Dampfschiffe in Böhmen die Reciprocität vorbehalten.

fahrtspolizei, welche jeder Staat nach Maßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben *).

Durch eine besondere Uebereinkunft vom 13. April 1844 sind die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen die Elbuferstaaten sich verpflichtet haben, umfassende und gleichförmige schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe, insbesondere für die Stromstrecke zwischen Melnick und Hamburg oder Harburg zu erlassen. — Add. A. § 5.

§ 6. Alle bisher an der Elbe bestandene Stapel- und Zwangs-Umschlagsrechte sind ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den vertragsmäßigen Bestimmungen zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen. — E. A. Art. 3.

§ 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maßgabe dieser Akte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden. — Add. A. § 7.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei Behufs derjenigen Elbschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§ 8. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speziellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§ 9 — 13 enthaltenen Vorschriften verantwortlich. — Add. A. § 8.

§ 9. Jedes der im § 8 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §§ 10 — 13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen. — Add. A. § 9.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach unter-

---

*) Anmerkung. Die Königlich Dänische Regierung wird die fernere Ausübung der von dem Schifferamte zu Lauenburg bisher in Anspruch genommenen ausschließlichen Befugniß, die von der Stecknitz gekommenen und die für die Stecknitz-Fahrt bestimmten Güter auf der Elbe zu verschiffen, nicht gestatten.

suchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

Add. A. § 10.

§ 10. Das Schiffs-Patent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem der Additional-Akte unter **A** beigefügten Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffs-Patent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

Add. A. § 11.

§ 11. Das Schiffs-Patent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffs-Patente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

Add. A. § 12.

§ 12. Das Schiffer-Patent ist von einer der, in jedem Elbuferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den der Additional-Akte unter **B** und **C** beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schiffer-Patent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§ 13. Das Schiffer-Patent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit. Add. A. § 13.

Die Wiedereinziehung eines Schiffer-Patents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schiffer-Patent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzoll-Defrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§ 14. Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§ 9 — 12 erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach dem Ermessen der entscheidenden Behörde, auf Add. A. § 14.

20 — 25 Thlr. für ein Dampfschiff,
10 — 20 „ „ „ Segelschiff,
5 — 10 „ „ „ Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§ 15. Wer sich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern. Add. A. § 15.

§ 16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffs-Patent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt. Add. A. § 16.

§ 17. Die in den §§ 14, 15, 16 angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen Paragraphen erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jeden ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht. Add. A. § 17.

§ 18. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Kommittenten. E. A. Art. 5.

§ 19. Die Kaufleute und Schiffer zweier oder mehrerer Elbuferstädte können sich über eine Beurtfahrt zwischen diesen Städten für bestimmte Zeiträume vereinigen, und dabei die Zeit der Abfahrt von jedem Orte, die Frachtpreise und sonstige Bedingungen dieses Verkehrs festsetzen. Add. A. § 19.

In derselben Art können die Kaufleute und Schiffer einer Elbuferstadt sich rücksichtlich der von dieser aus nach anderen Orten zu verschiffenden Waaren über eine Reihefahrt auf bestimmte Zeit einigen.

Zur Wirksamkeit solcher Vereinbarungen ist bei einer Beurtfahrt die Genehmigung der Regierungen aller Städte zwischen welchen jene errichtet werden soll, und bei einer bloßen Reihefahrt die Genehmigung der Regierung des Abfahrtsortes erforderlich.

Diese Genehmigung wird, nachdem zuvor sämmtlichen Elbuferstaaten Gelegenheit gegeben ist, sich über die mitgetheilten Bedingungen und Statuten der zu errichtenden Beurt- oder Reihefahrt zu äußern, ertheilt werden, wenn jene Bedingungen und Statuten mit den Elbschifffahrts-Verträgen und den Landesgesetzen im Einklange stehen.

Dieselbe wird versagt werden, wenn dadurch ein, den Elbschifffahrts-Verträgen widerstreitendes Schifffahrts-Monopol begründet werden würde, und es sollen weder durch die Statuten, noch durch sonstige Verabredungen Einzelne oder ganze Klassen von Kaufleuten oder Schiffern wider ihren Willen zum Beitritte genöthigt, oder, ihrer Befähigung und Bereitwilligkeit zur Erfüllung der für alle Theilnehmer geltenden Bedingungen ungeachtet, vom Beitritte ausgeschlossen werden dürfen.

Nach erfolgter Genehmigung der Statuten sind diese durch den Druck zu veröffentlichen.

Die Regierung, von welcher die Genehmigung ausging, wird deren Befolgung sorgfältig überwachen, und kann die ertheilte Genehmigung jederzeit zurücknehmen, sobald sie sich überzeugt, daß das Fortbestehen der Beurt- oder Reihefahrt für Handel und Schifffahrt auf der Elbe nachtheilig sein würde.

E. A. Art. 7.

§ 20. Sämmtliche früher auf der Elbe bestandene Zollabgaben, sowie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebung und Auflage, womit die Schifffahrt dieses Flusses belastet war, haben aufgehört, und sind in eine allgemeine Schifffahrts-Abgabe verwandelt, die von allen Schiffsladungen und Floßhölzern bei den festgesetzten Erhebungsämter entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen, noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird unter dem Namen „Elbzoll" erhoben.

Add. A. § 21.

§ 21. Der Elbzoll wird nach dem Brutto-Gewichte der Schiffsladungen und Floßhölzer erhoben.

Die dabei zu Grunde zu legende Gewichts-Einheit ist der Elbzoll-Zentner, welcher 100 Elbzoll-Pfunde enthält und 50 Kilogrammen gleichkommt.

Add. A. § 22.

§ 22. Für nicht leicht wägbare Gegenstände kommt die der Additional-Akte unter D beigefügte neue Gewichts-Tabelle zur alleinigen Anwendung.

Add. A. § 23.

§ 23. An Elbzoll sollen künftig auf der Strecke zwischen Melnick und Hamburg nicht mehr als 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. im Vierzehnthalerfuße, den

Thaler zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen gerechnet, für den Elbzoll-Zentner Brutto-Gewicht erhoben werden, und zwar:

von	Oesterreich	2	Sgr.	1	Pf.
"	Sachsen	6	"	4	"
"	Preußen	16	"	7	"
"	Anhalt-Cöthen	—	"	10	"
"	Anhalt-Dessau	—	"	10	"
"	Anhalt-Bernburg	—	"	10	"
"	Hannover	3	"	2	"
"	Mecklenburg	2	"	3	"
"	Dänemark	1	"	—	"
	mithin insgesammt = 1 Thlr.	3	Sgr.	11	Pf. *)

Die streckenweise Vertheilung dieser Tarifsätze wird durch die der Additional-Akte beigefügte Anlage E bestimmt.

Jede Aenderung der Zollstrecken und jede Vermehrung der Erhebungsstellen bedarf der Zustimmung aller Uferstaaten.

§ 24. Die Zollpflicht tritt ein: *Add. A. § 24.*

a) in Oesterreich, Sachsen und Preußen (mit Ausnahme der Lenzer Fähre) bei Berührung der Zollstätte,

b) in Anhalt, in Preußen bei der Lenzer-Fähre, in Hannover, Mecklenburg und Lauenburg bei Berührung des Zollgeleitbezirks.

§ 25. Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte jedes Staats den Zoll für die ganze Strecke entrichten. *Add. A. § 25.*

§ 26. Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe *E. A. Art. 10.*

---

*) Anmerkung. In den in der Additional-Akte aufgeführten Normalzollsätzen ist das Aequivalent für die durch die Elbschifffahrts-Akte eingeführte, gegenwärtig aber aufgehobene und mit dem Güterzolle verschmolzene Recognitionsgebühr mitbegriffen.

Dasselbe beträgt vom Elbzoll-Zentner Brutto-Gewicht:

1. für	Sachsen	1	Pf.,
2. "	Preußen	5	"
3. "	die drei Anhaltschen Herzogthümer zusammen	1	"
4. "	Hannover	1	"
5. "	Mecklenburg	2	"
6. "	Dänemark	2	"

den Pfennig zu $\frac{1}{360}$ Thaler im Vierzehnthalerfuße gerechnet.

Denjenigen Staaten, welche gegenwärtig unter gewissen Voraussetzungen, den Elbzoll ganz oder theilweise erlassen, dagegen aber die Recognitionsgebühr erhoben, bleibt es unbenommen, statt der letzteren künftig den auf sie fallenden Antheil des Zuschlags abgesondert zu erheben.

Add. A. § 26. zu erleichtern, sollen die in der Beilage F der Additional-Akte zusammengestellten Zoll-Ermäßigungen und Befreiungen Statt finden.

Add. A. § 28. § 27. Die Bezahlung des Zolls ist, mit Ausnahme von Böhmen, bis auf Beträge von $\frac{1}{6}$ Thaler hinab in Silbermünzen zu leisten, welche nach dem Vierzehnthalerfuße in einem der Elbuferstaaten ausgeprägt sind. Ein Thaler ist gleich 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen Preußischer, 30 Neugroschen oder 300 Pfennigen Sächsischer und 24 guten Groschen oder 288 Pfennigen Hannoverscher oder Anhaltscher Münzeintheilung.

Münzstücke unter 5 Silbergroschen werden bei den Elbzoll-Kassen unterhalb Böhmens nur zur Berichtigung der in $\frac{1}{6}$ Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieser Beschränkung sind von jenen Elbzoll-Kassen anzunehmen:
1) Preußische Silbergroschen zu $\frac{1}{30}$ Thaler und Pfennige zu $\frac{1}{360}$ Thaler,
2) Sächsische Neugroschen zu $\frac{1}{30}$ Thaler und Pfennige zu $\frac{1}{300}$ Thaler,
3) Hannoversche und Anhaltsche gute Groschen zu $\frac{1}{24}$ Thaler und Pfennige zu $\frac{1}{288}$ Thaler,

nebst den in den genannten Staaten nach dem Verhältnisse dieser Groschen und Pfennige sonst ausgeprägten Münzstücken unter $\frac{1}{6}$ Thaler.

In Böhmen ist, statt der Münzen des Vierzehnthalerfußes, gesetzmäßige Oesterreichische Konventionsmünze dergestalt zu zahlen, daß Ein Gulden von 60 Kreuzern Konventionsgeld für 21 Silbergroschen oder 252 Preußische auch 210 Sächsische Pfennige angenommen wird.

Uebrigens hängt es von jedem Elbuferstaate ab, ob und nach welchem Werthverhältnisse er außer diesen vertragsmäßigen Münzsorten noch andere bei seinen Elbzoll-Kassen zulassen will.

E. A. Art. 13. § 28. Außer den durch Uebereinkunft der Elbuferstaaten festgesetzten Gefällen, sollen auf der Elbe keine anderen weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciszirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

E. A. Art. 14. § 29. Unter den Abgaben, wovon die §§ 20 bis 28 handeln sind nicht begriffen:
a) die Mauthen (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbige den Fluß verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen *);

b) die

---

*) Anmerkung. Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt das Recht vorbehalten, die Süder-Elbe unterhalb Stade, welche das Hannoversche Festland von den gleichfalls Hannoverschen Elbinseln: Asselerland und Krautsand trennt, und den zwischen diesen beiden Inseln fließenden Rutestrom in die, für die Erhebung und Kontrole der Landes-

b) die Krahnen=, Waage= und Niederlagegebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll;

c) die Brückenaufzug= und Schleusengelder; doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöhet, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden.

Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren unter b. und c fest bestimmt, zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von Denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen, oder Brücken und Schleusen passiren. Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung als dem einheimischen auferlegt werde.

§ 30. Der Brunshauser Zoll von den von der Nordsee gekommenen elbaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Gütern ist durch einen am 13. April 1844 abgeschlossenen besonderen Staatsvertrag regulirt worden. — Add. A. § 29.

§ 31. Die früher bestandenen 35 Elbzoll=Erhebungsämter sind aufgehoben und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nämlich: in Außig, Niedergrund, Schandau, Strehle, Mühlberg, Coswig, Roslau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg. — E. A. Art. 16.

Außerdem behält sich Preußen noch das Neben=Zollamt zu Lenzer Fähre, und die Aemter zu Wittenberg, Acken, Barby und Schönebeck resp. Magdeburg vor, imgleichen Sachsen die beiden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keins der Königlich Sächsischen Grenz=Zollämter Strehlau und Schandau passiren, so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reservirt.

Für die aus Böhmen stromabwärts kommenden Fahrzeuge, deren Ladungen nach einem Sächsischen Landungsplatze oberhalb Schandau bestimmt sind, oder welche blos Personen befördern, dient das Sächsische Zollamt in Schmilka als Abfertigungsamt. — Add. A. § 30.

Landes=Eingangs=, Durchgangs= und Ausgangs=Abgaben bestehende Grenzlinie zu ziehen, und demgemäß in steuerlicher Beziehung zu behandeln.

Da jedoch diese Vereinbarung auf dem Umstande beruht, daß die vorstehend genannten Stromtheile wegen ihrer Versandung für die Schifffahrt, soweit diese nicht den Uferbezirk selbst betrifft, unbrauchbar sind, so wird die Wiederaufhebung derselben für den Fall vorbehalten, daß jener Umstand aufhören würde.

Auch wird die Königlich Hannoversche Regierung den Schiffen aller Elbuferstaaten in Nothfällen und bei stürmischem Wetter das Einlaufen aus der großen Elbe in die Ausmündung der Süder=Elbe bis in die Gegend von Wischhafen ohne steuerliche Belästigung gestatten.

Add. A. § 31. § 32. Kein Schiffer oder Flößer darf vom Ladungsplatze abfahren, bevor er mit den Frachtbriefen über die geladenen Waaren und mit einem vorschriftsmäßigen Manifeste (vergl. § 33) versehen ist.

Die Frachtbriefe müssen von den Absendern ausgestellt sein und die Gattung und Menge, so wie den Bestimmungsort und Empfänger der Waaren benennen.

Das Manifest ist von dem Schiffsführer oder für denselben von einem Dritten, welcher jedoch kein Elbzoll- oder Hafenbeamter sein darf, anzufertigen.

Jede unterwegs eintretende Bei- oder Ausladung muß sofort in dem Manifeste bemerkt und von dem Elbzollamte des Bei- oder Ausladungsortes, oder wenn sich ein solches dort nicht befindet, von dem auf der ferneren Fahrt zunächst berührten Elbzollamte beglaubiget werden.

Add. A. § 32. § 33. Die Schiffs-Manifeste sind nach dem der Additional-Akte unter G beigefügten Muster anzufertigen und müssen enthalten:

1) Die Nummer und sonstige Bezeichnung des Schiffes und die Orte, an welchen dessen dermalige Fahrt angefangen hat und endigen soll.
2) Namen und Wohnort des Schiffs-Eigenthümers.
3) Namen und Wohnort des Schiffsführers.
4) Die Angabe der Zahl der Bemannung.
5) Aufzählung, Benennung und Gewicht der geladenen Waaren nach der Nummer und Reihefolge der Frachtbriefe, in der Art, daß jedes Kollo aufzuzählen und bei demselben
   a) dessen Bezeichnung und Brutto-Gewicht,
   b) dessen Einladungs- und Bestimmungsort nebst den Namen des Versenders und Empfängers, und
   c) die Benennung der in demselben enthaltenen Waaren

   anzugeben ist.
6) Die Versicherung der Richtigkeit des Inhalts unter öffentlich beglaubigter Unterschrift des Schiffsführers. Dieser ist für den Inhalt des Manifestes auch dann verantwortlich, wenn er dasselbe durch Dritte hat anfertigen lassen.

Add. A. § 33. § 34. Die Vorschriften über Anlegen und Meldung bei den Elbzoll-Aemtern gelten auch für leere Fahrzeuge.

E. A. Art. 18. § 35. Der Führer eines Flosses soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Flosses mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes, bei sich führen.

Derselbe ist überdies gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die etwanigen Beiladungen bemerkt sind.

Die Elbzollbeamten kontroliren ihre Angaben durch Vermessung des Flosses und des Losholzes.

§ 36. Die Schiffer und Flößer sind gehalten, bei jedem der im § 31 benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden, und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen *). E. A. Art. 19.

Bei dem Zollamte zu Lenzer Fähre müssen zwar alle vorbeifahrende Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

§ 37. Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speciellen, wo diese stattfindet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung, nach dem der Elbschifffahrts-Akte unter № 5 beigefügten Formular. E. A. Art. 20.

§ 38. Da die Manifeste für den Fiskus, wie für den Kaufmann und den Schiffer gleich wichtige Dokumente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsorte begleiten und an letzterem bei der hierzu be- E. A. Art. 21.

---

*) Anmerkung. Bei den Königlich Hannoverschen, Königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Elbzollämtern sollen, Verdachtsfälle ausgenommen, die Dampfschiffe sämmtlicher Uferstaaten, welche auf ihrer dasmaligen Fahrt das Königlich Preußische Hauptzollamt Wittenberge passirt haben, oder zu passiren bestimmt sind, für die Dauer des wegen des Revisionsverfahrens auf der Ober-Elbe am 30. August 1843 abgeschlossenen Staatsvertrages, von der Verpflichtung zum Anlegen, so wie zur Anmeldung Revision und Verzollung ihrer Ladung befreiet sein, unter der Bedingung, daß

1) die Revision der Ladungen jener Dampfschiffe in Wittenberge Statt findet;

2) der für diese Ladungen den drei genannten Staaten gebührende Zoll an das gemeinschaftliche Elbzoll-Kommissariat zu Wittenberge unter Vorlegung des Original-Manifestes sammt Beilagen und unter Ueberreichung einer dreifachen Abschrift desselben, entrichtet wird,

3) für diese außerordentliche Erhebung und Versendung der Zollbeträge eine, für jede Dampfschifffahrts-Unternehmung besonders zu bedingende Vergütung — über welche für die Dampfschiffe der Königlich Preußischen Seehandlung und der Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Gesellschaft bereits ein Abkommen getroffen worden ist, — entrichtet wird, welche als durch die Artikel XIII und XIV der Elbschifffahrts-Akte nicht ausgeschlossen anerkannt wird;

4) die Dampfschiffe jedesmal durch einen Kanonenschuß ihre Ankunft bei den Königlich Hannoverschen, Königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Elbzoll-Aemtern anzeigen, und auf Verlangen des Zollamtes sofort anlegen, und ihre Ladung zur Revision stellen.

Gleiche Begünstigungen sollen die von Dampfschiffen am Schlepptau geführten Fahrzeuge genießen.

Sämmtliche übrige Elbuferstaaten ertheilen dagegen die Zusicherung, daß Hannoversche, Dänische und Mecklenburgische Dampfschiffe auf der Elbe, in Beziehung auf die Elbzoll-Erhebung und Kontrole und auf Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts ebenso günstig als die des eigenen Staats behandelt werden sollen.

stimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

Add. A. § 34. Die Schiffer und Flößer sind verpflichtet, dem ersten von ihnen berührten Elb-Zollamte jedes Staatsgebiets eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Original-Manifestes einzuhändigen.

E. A. Art. 22. **§ 39.** Die kontrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flöße an ihren Elb-Zollstellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine besondere Revision.

Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beilagen, in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung, und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, insofern solche ohne Verrückung der Kolli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genauern Untersuchung der Ladung nach Qualität und Quantität.

Add. A. § 35. **§ 40.** Zur Erleichterung des Elbverkehrs ist von Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg am **30.** August **1843** ein Vertrag über das gemeinschaftliche Revisionsverfahren auf der Elbe abgeschlossen worden, durch welchen die Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg, die Fälle dringenden Verdachts ausgenommen, auf die eigene specielle Revision der Fahrzeuge, welche das Preußische Elb-Zollamt Wittenberge passiren, bis zum **31.** März **1853** verzichtet haben.

E. A. Art. 24. **§ 41.** Die Elb-Zollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen und die Schiffer nicht länger als nöthig ist, aufzuhalten.

Add. A. § 36. In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge Statt, so daß derjenige, welcher nach seiner Ankunft seine vorschriftsmäßigen Ladungspapiere dem Zollamte zuerst übergeben hat, auch zuerst abgefertigt werden muß, ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, in welchen Fällen diese den zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

E. A. Art. 24. Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Floßes unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unparteilichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schiffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind, überlassen, man wird dabei die Begünstigung der Schifffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine der gegenwärtigen Bestimmung zuwider laufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

§ 42. Sämmtliche Elb-Zollämter haben folgende Abfertigungsstunden einzuhalten: Add. A. § 37.

Im Monat:	Morgens:		Nachmittags:	
März	7	bis 12 Uhr	von 1 Uhr bis	6 Uhr,
April	6			7 „
Mai bis August	6			8 „
September bis November	7			6 „
Dezember, Januar, Februar	von Sonnenaufgang			Sonnenuntergang.

die Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen ausgenommen.

§ 43. Als Elbzoll-Defraude wird jede Handlung oder Unterlassung eines Schiffs- oder Floßführers betrachtet, vermöge welcher einem Elbuferstaate der gebührende Zoll ganz oder theilweise entzogen worden ist oder im Falle der Nicht-Entdeckung entzogen sein würde. Add. A. § 39.

Dieselbe wird namentlich dadurch begangen, daß elbzollpflichtige Güter entweder gar nicht, oder dergestalt, daß dadurch eine geringere als die gebührende Verzollung bewirkt worden ist, oder im Falle der Nichtentdeckung bewirkt worden sein würde, im Manifeste aufgeführt oder bei dessen Vorzeigung angemeldet werden.

§ 44. Die Strafe der Defraude besteht für den ersten Straffall in einer Geldbuße zum zehnfachen Betrage des Zolles, welcher durch das Vergehen entzogen war oder bei dessen unentdecktem Gelingen entzogen worden sein würde. Add. A. § 40.

Hierbei ist der defraudirte Zollbetrag nicht allein für die bereits durchfahrenen Stromstrecken eines oder mehrerer Staaten, in Beziehung auf welche die Defraude begangen ist, sondern auch insoweit für die noch zu durchfahrende Strecke zu Grunde zu legen, als das Zollamt, bei dem die Defraude entdeckt wurde, statt der auf der ferneren Fahrt zu passirenden Zollämter des nemlichen oder eines anderen Staatsgebiets die Anmelde- oder Revisionsstelle bildet.

Die Strafe ist um die Hälfte zu schärfen:

1) wenn nicht angemeldete zollpflichtige Güter in einem verborgenen Raume oder Behältnisse des Fahrzeugs vorgefunden werden;

2) wenn erhaltene Zollbegünstigungen zu betrüglichen Zollverkürzungen gemißbraucht werden. In diesem Falle verliert der Verurtheilte zugleich die mißbrauchte Zollbegünstigung;

3) wenn zur Erlangung von Zollbefreiungen oder Ermäßigungen unrichtige Angaben über den Einladungs- oder Bestimmungsort geladener Güter gemacht werden.

§ 45. Als bloße Ordnungswidrigkeit ist jede Uebertretung der in den §§ 32 bis 36 und 38 enthaltenen Vorschriften zu bestrafen, insofern aus den vom Uebertreter gegebenen Nachweisungen oder aus unzweifelhaften sonstigen Um- Add. A. § 41.

ständen erhellt, daß eine Entziehung oder Verkürzung des gebührenden Zolls durch die Uebertretung nicht Statt finden konnte oder wenigstens nicht beabsichtigt wurde.

Bloße Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von 1 bis 10 Thlrn., welche vorzüglich nach der Erheblichkeit, Gefährlichkeit und Absichtlichkeit der Uebertretung abzumessen sind, bestraft.

Für diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, für welche eine Defraudestrafe oder eine andere landesgesetzliche Strafe verhängt wird, tritt neben dieser eine besondere Ordnungsstrafe nicht ein.

Uebertretungen, welche erweislich ohne Verschulden durch unabwendbare Ereignisse herbeigeführt sind, bleiben straflos.

Add. A. § 42. **§ 46.** Wenn ein Schiffsführer sich nach erfolgter Bestrafung, einer Elbzolldefraude oder einer und derselben Ordnungswidrigkeit wiederholt schuldig macht, so soll die nach den §§ 44 und 45 aufzulegende Geldbuße im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Strafsatzes erhöhet werden.

Wenn ein Schiffsführer durch den Inhalt der von den Befrachtern mitgegebenen Frachtbriefe oder sonstigen Papiere zu unrichtigen Angaben veranlaßt wurde, so soll weder für dasmal die Strafe des Rückfalls eintreten, noch die für diesen Fall zu verhängende einfache Defraudestrafe — wegen welcher dem Schiffer der Regreß wider den Befrachter zusteht — bei etwanigen künftigen Rückfällen Behufs der Straferhöhung mitgezählt werden.

Add. A. § 43. **§ 47.** Abweichungen des Manifestes oder der Anmeldung vom Revisionsbefunde, welche nicht mehr als den zwanzigsten Theil des angemeldeten Bruttogewichts für einen einzelnen Ladungsgegenstand ausmachen, haben nur die Nachzahlung des Zolls für das Mehrgewicht, aber keine Strafe zur Folge.

Die Verletzung eines zollamtlich angelegten Waarenverschlusses bleibt nur dann straflos, wenn der Schiffsführer nachweist, daß dieselbe ohne sein und seiner Dienstleute und Passagiere Verschulden eingetreten ist.

Add. A. § 44. **§ 48.** Neben den Elbzollstrafen sind jederzeit die defraudirten Zollbeträge einzuzahlen.

Durch die Elbzollstrafe wird die gesetzmäßige Bestrafung der, mit Elbzoll-Vergehen etwa konkurrirenden, polizeilichen oder kriminellen Vergehungen eben so wenig ausgeschlossen, als diejenige einer etwa zugleich geschehenen oder versuchten Verkürzung von Landesabgaben.

Erkannte Zollstrafen sind im Unvermögensfalle, nach den am Orte der Verurtheilung geltenden Gesetzen, durch Haft oder Strafarbeit abzubüßen.

Add. A. § 45. **§ 49.** Rücksichtlich der Zollstrafen, der defraudirten Zollbeträge und der etwanigen Prozeßkosten haften solidarisch:

1) der Schiffs- oder Floßführer für alle Handlungen und Unterlassungen Dritter, deren er sich zur Erfüllung oder Verletzung seiner Zollpflichten etwa bedient hat;

2) die Waaren, in Beziehung auf welche das Zollvergehen begangen ist, so lange dieselben sich noch im Bereiche des Zollamts befinden;

3) das Fahrzeug, welches jene Waaren führte oder mittelst dessen, oder in Beziehung auf welches das Zollvergehen begangen wurde.

§ 50. Wird bei den Elbzollstellen an der Grenze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgrenze ein- oder ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtige oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hierfür nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes in Anspruch genommen werden. E. A. Art. 25.

§ 51. Behufs gerichtlicher Verhandlung über folgende Gegenstände, als: E. A. Art. 26.

a) über alle Zollkontraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, insofern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft;

b) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Waage-, Hafen-, Werft-, Schleusengebühren und wegen ihres Betrages;

c) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;

d) über die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeder Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollten;

e) über den Betrag der Bergelöhne und anderer Hülfsvergütigungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind, ingleichen

f) über die im § 52 bezeichneten Angelegenheiten, soweit dieselben sich auf die Stromschifffahrt zwischen Melnick und Hamburg oder Harburg beziehen, Add. A. § 46.

sollen in sämmtlichen Uferstaaten Elbzollgerichte bestehen und von zum Richteramte befähigten Personen verwaltet werden *).

---

*) Anmerkung. Innerhalb des Preußischen Gebiets steht die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften (§ 52 a) den Bezirks-Strom-Polizeibehörden zu, und zwar:

a) in dem Bezirke von der Preußisch-Sächsischen Landesgrenze oberhalb Mühlberg bis Belgern, dem Haupt-Steueramte zu Mühlberg;
b) in dem Bezirke von Belgern bis Pretsch, dem Magistrate zu Torgau;
c) in dem Bezirke von Pretsch bis zur Preußisch-Anhaltschen Landesgrenze unterhalb Wittenberg, dem Haupt-Steueramte zu Wittenberg;
d) in dem Bezirke von der Preußisch-Anhaltschen Landesgrenze oberhalb Aken bis Schönebeck, dem Magistrate zu Barby;
e) in dem Bezirke von Schönebeck bis Polte, der Polizei-Direktion zu Magdeburg;
f) in dem Bezirke von Polte bis Arneburg, dem Magistrate zu Tangermünde;
g) in dem Bezirke von Arneburg bis Schöneberg am Deich, dem Magistrate zu Havelberg;
h) in dem Bezirke von Schöneberg am Deich bis zur Landesgrenze oberhalb Dömitz, dem Haupt-Zollamte zu Wittenberge.

E. A. Art. 26. Name und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

Add. A. § 46. [Die Uferstaaten werden sich allseitig von den, in ihren Gebieten bestehenden Elbzollgerichten und den neben oder statt derselben zur Untersuchung und Bestrafung strom- und schifffahrts-polizeilicher Vergehungen bestellten Behörden (vergl. § 53), so wie von den Veränderungen in Kenntniß setzen, welche rücksichtlich der Zahl oder des Ortes jener Gerichte oder Behörden eintreten.

Add. A. § 47. § 52. Außer den im § 51 erwähnten, werden den Elbzollgerichten noch folgende Gegenstände überwiesen:

1) die Untersuchung und Bestrafung
   a) von Uebertretungen schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienstleute, Bemannung, Passagiere oder Schiffszieher;
   b) von Exzessen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbzoll- oder Elbschifffahrts-Polizeibeamten begehen, soweit dieselben nicht einen kriminellen Karakter an sich tragen, nebst der Entscheidung über die in allen diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung;
2) die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten
   a) über Betrag und Zahlung der Lootsengebühren;
   b) zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transports;
   c) zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohnverhältnisse.

Außer den im § 51 unter a erwähnten Fällen der freiwilligen Unterwerfung soll das elbzollrichterliche Verfahren auch dann nicht eintreten, wenn der Angeschuldigte nach der besonderen Gesetzgebung des betreffenden Staats durch Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde auf den gerichtlichen Weg verzichtet hat.

Add. A. § 48. § 53. Jedes Elbzollgericht ist berechtigt und verpflichtet, die ihm zugewiesenen Gegenstände, ohne Unterschied des Wohnorts der Betheiligten und des Landes oder Orts, wo die Vergehen begangen oder die Streitigkeiten entstanden sind, und ohne Rücksicht auf etwanige privilegirte Gerichtsstände, zur Untersuchung zu ziehen und zu entscheiden, insofern

1) was die Zollvergehen betrifft, diese in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder die Gegenstände derselben bei Fortsetzung der Fahrt, während welcher das Vergehen begangen ist, in seinem Gerichtsbezirke bei Anbringung der Denunziation betroffen werden;
2) die elbschifffahrts- und strompolizeilichen Vergehen während der Anwesenheit der Thäter in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder solche gegen Führer, Mannschaft oder Passagiere eines, innerhalb seines Gerichtsbezirks auf der Fahrt begriffenen, Elbschiffs bei ihm zuerst zur Anzeige gebracht werden, und

3) was

3) was die im § 51 unter d und e und im § 52 unter 2 bezeichneten Streitigkeiten betrifft, die streitenden Parteien in seinem Gerichtsbezirke anwesend sind und wenigstens Eine derselben seine Amtsthätigkeit wegen eines derartigen Anspruchs anruft.

Uebrigens kann jeder Uferstaat zur Untersuchung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Vergehungen neben den Elbzollgerichten oder statt derselben auch andere Behörden bestellen *).

§ 54. Das Verfahren bei den Elbzollgerichten soll möglichst kurz und summarisch sein. — Add. A. § 49.

Bei Untersuchung der elbschifffahrts- und strompolizeilichen und Zollvergehen findet in der Regel persönliches mündliches Verhör der Angeschuldigten Statt. Das Elbzollgericht soll jedoch, Falls nicht etwa die Anhaltung von Schiffen und Ladungsgegenständen zur Konstatirung des Vergehens erforderlich ist, den Angeschuldigten gegen vollständige Sicherheitsleistung für Zoll, Strafen, etwanige Schäden und Kosten die Fortsetzung der Elbfahrt gestatten. Der Angeschuldigte hat indessen vorher, Behufs der weiteren Verhandlungen, einen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls für ihn auf seine Gefahr und Kosten ein Vertreter ernannt oder wider ihn das Verfahren, welches nach den Landesgesetzen gegen abwesende Uebertreter zulässig ist, eingeleitet werden soll.

Vorstehende Bestimmungen finden auch da Anwendung, wo an die Stelle der Elbzollgerichte andere Behörden (vergl. § 53) eintreten.

§ 55. Die Entscheidungen der Elbzollgerichte, sind den Betheiligten schriftlich zuzustellen. — Add. A. § 50.

Die Recursnahme gegen dieselben bestimmt sich, nebst den dabei eintretenden Fristen, nach den Landesgesetzen.

Bedarf es zur Vollstreckung einer elbzollgerichtlichen Entscheidung der Requisition einer andern Gerichts-, Zoll- oder Polizeibehörde, so ist derselben in allen Elbuferstaaten unweigerlich, jedoch nach den für die requirirte Behörde, der inneren Landesgesetzgebung gemäß, bestehenden Formen zu genügen.

Von jeder wegen Uebertretung strom- und schifffahrts-polizeilicher Bestimmungen oder wegen Zollvergehen erkannten Strafe hat die erkennende Behörde sofort nach Rechtskraft der Entscheidung alle übrigen an der Elbe für diese Gegenstände bestehenden Behörden in Kenntniß zu setzen.

§ 56. Die defraudirten Zollgefälle und erkannten Zollstrafen gebühren dem Staate, dessen Zollgerechtsame durch das Vergehen verletzt sind. — Add. A. § 51.

Polizei-Strafgelder fallen demjenigen Staate zu, in welchem das polizeiliche Straferkenntniß abgegeben worden ist.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht steht in Rücksicht auf Zollstrafen dem Staate zu, auf dessen Zollgerechtsame das bestrafte Vergehen sich be-

*) Siehe die Anmerkung zu § 51.



zieht, in Rücksicht polizeilicher Bestrafungen aber dem Staate, in welchem das Straferkenntniß abgegeben worden ist.

E. A. Art. 27. § 57. Auch verbinden sich die kontrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers immer nur auf den Grund einer Entscheidung des kompetenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahrt werden soll, sowie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

E. A. Art. 28. § 58. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig sein wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegenstehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schifffahrt ohne allen Verzug auf ihre Kosten wegräumen und jedesmal, bis dieses geschehen, die im Fahrwasser oder dessen Nähe befindlichen, der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume ꝛc. regelmäßig mit Warnungszeichen versehen zu lassen. (Add. A. § 52.)

E. A. Art. 28. Sie verbinden sich ferner, keine, die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die kontrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisions-Kommission zur Sprache zu bringen.

Add. A. § 52. Die unter einzelnen Uferstaaten hinsichtlich der Vertheilung von Leistungen für die Elbschifffahrt bestehenden Verträge und Observanzen bleiben in Kraft.

Add. A. § 53. § 59. In Uebereinstimmung mit den von Wasserbau-Verständigen sämmtlicher Uferstaaten angestellten Untersuchungen des Elbstroms und ihrem darauf begründeten Gutachten vom 15. Dezember 1842, werden die Uferstaaten, jeder für sein Gebiet, die geeigneten Maßregeln treffen, um dem Fahrwasser der Elbe zwischen Hamburg und Tetschen eine Tiefe von wenigstens 3 Fuß Rheinländisch, bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist, als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigste, zu verschaffen und zu erhalten.

Von den zur Erreichung dieses Zwecks in jenem Gutachten empfohlenen Mitteln, nämlich:

1) Befestigung der im Abbruche befindlichen und Erhaltung der noch nicht im Angriffe liegenden Ufer;

2) Einschränkung zu breiter Stromstrecken und, erforderlichen Falls, unmittelbare Aufräumung seichter Stellen;

3) Anschließung oder Wegschaffung von Inseln, soweit deren Beibehaltung der Herstellung und Erhaltung eines geregelten Fahrwassers hinderlich ist und nicht durch andere wichtige Rücksichten erfordert wird;

4) Anzucht und Erhaltung von Buschwerk auf denjenigen Sandfeldern und Anlandungen, welche ohne Nachtheil für das Fahrwasser bestehen können,

wird jeder Uferstaat innerhalb seines Gebiets und in den Grenzen seiner Berechtigungen diejenigen in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechend findet.

Die Ausführung dieser Maßregeln soll ohne Aufschub begonnen und bis zur vollständigen Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes kräftigst fortgesetzt werden.

Ueber dasjenige, was in dieser Beziehung in jedem Staate geschehen ist, wollen die Elbuferstaaten sich am Schlusse jedes Jahres allseitige Mittheilung machen.

§ 60. Jeder Uferstaat wird neben oder auf den in seinem Gebiet vorhandenen Brücken die geeignete Vorkehrung treffen lassen, um die Handhabung der Masten zu erleichtern, und dahin kräftigst Sorge tragen, daß durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke, durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art auf dem Strome, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abraums hart am Ufer, eine Hemmung oder Erschwerung der Schifffahrt nicht verursacht werde. Add. A. § 54.

Der Leinpfad ist in Böhmen und Sachsen auch ferner in der bisherigen Art und Weise zu unterhalten. Auf der mittleren Stromstrecke bis zum Anfange des Fluthgebiets, genügt es, soweit den örtlichen Verhältnissen nach thunlich, einen Weg von 8 Fuß Breite in gleicher Höhe mit dem natürlichen Boden zu ebenen, und von solchen Gegenständen, welche den Schiffszug durch Menschen hindern, frei zu erhalten. Innerhalb des Fluthgebietes bedarf es einer Vorkehrung für den Schiffszug nicht.

Die Anlegung von Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen soll nach Bedürfniß befördert werden.

§ 61. Die Staaten, deren Elbuferstrecken aneinander grenzen, oder sich gegenüber liegen, wollen, Behufs zweckmäßiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung der Ufer- und Stromwerke, sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigten Anlagen mittheilen, und eine Verständigung über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, unter Zuziehung von Wasserbauverständigen, jederzeit bereitwilligst befördern. Add. A. § 55.

§ 62. Die Elbe soll von Zeit zu Zeit durch Sachverständige sämmtlicher Uferstaaten gemeinschaftlich befahren werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maßregeln, und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen. Add. A. § 56.

E. A. Art. 29. § 63. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Orts-Obrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten so schnell wie möglich getroffen werden.

Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Lokalbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instruktionen im Voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besonderen Verordnungen zu erneuern.

Sollte früher ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt worden sein, so ist solches für immer aufgehoben.

E. A. Art. 30. § 64. Es soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Kommission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisions-Kommission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der vertragsmäßigen Bestimmungen zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigter bei seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen.

Add. A. § 57. Die dritte Revisions-Kommission wird sich fünf Jahre nach dem Eintritte der Wirksamkeit der Additional-Akte versammeln.

Dieselbe hat vor Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft festzustellen.

E. A. Art. 31.
Add. A. § 58. § 65. Bei den durch die Elbschifffahrts-Akte und die Additional-Akte getroffenen Bestimmungen hat es, ohne Rücksicht auf bestehende Spezialverträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

E. A. Art. 32. § 66. Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen der Elbschifffahrts-Akte auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besonderen Abkommen überlassen *).

---

*) Anmerkung. Die freie und Hansestadt Lübeck hat zu Gunsten der Schiffe sämmtlicher Elbuferstaaten auf das ausschließliche Recht, Waaren auf der Delvenau und Stecknitz, so wie auf der Trawe, von der Einmündung der Stecknitz in dieselbe bis zur Stadt Lübeck, oder auf demselben Wege von der Stadt Lübeck aus bis zur Elbe, zu verschiffen, freiwillig verzichtet, und es ist dieses Erbieten mit dankbarer Anerkennung angenommen worden.

Paragraphen der Zusammenstellung.	Inhaltsverzeichniß.	Zu finden in der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821.	Zu finden in der Additional-Akte vom 13. April 1844.
		Artikel.	§§.
	I. Vom Betriebe der Elbschifffahrt.		
1.	1. Berechtigung zum Schifffahrtsbetriebe in Beziehung auf die Fahrzeuge .... a) überhaupt	—	1.
2.	b) nach deren Nationalität .... aa) von und nach der See und zwischen den Uferplätzen verschiedener Staaten	—	2.
3.	bb) innerhalb desselben Staatsgebiets	—	3 und Sep.-Art.
4.	2. Vorbehalt des Postregals	—	4.
5.	3. Unzulässigkeit ausschließlicher Schifffahrts-Berechtigungen	2.	Sep. Art.
	4. Gleichförmigkeit der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften auf der Elbe	—	5.
6.	5. Unzulässigkeit von Stapel- und Zwangs-Umschlagsrechten	3.	—
7.	6. Persönliche Befugniß zum Schifffahrtsbetriebe	—	7.
8.	7. Erforderniß verantwortlicher Schiffs- und Floß-Führer .	—	8.
9.	8. " der Legitimation durch Patente	—	9.
10. 11.	a) Schiffs-Patente	—	10. 11.
12. 13.	b) Schiffer-Patente	—	12. 13.
14—17.	9. Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften hinsichtlich der Patente	—	14—17.
18.	10. Frachtpreise und sonstige Transportbedingungen	5.	—
19.	11. Beurt- und Reihefahrten	—	19.
	II. Von den Abgaben auf der Elbe.		
20.	1. Elbzoll	7.	—
21.	2. Art der Erhebung desselben .... a) Gewichtsbestimmung	—	21.
22.	b) Gewichtstabelle	—	22.

Paragraphen der Zusammenstellung.	Inhaltsverzeichniß.	Zu finden in der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821.	Zu finden in der Additional-Akte vom 13. April 1844.
		Artikel.	§§.
61.	2. Gegenseitige Mittheilung der Strombaupläne	—	55.
62.	3. Gemeinschaftliche Strombefahrung	—	56.
63.	4. Rettungs-Anstalten bei Unglücksfällen .... 5. Unzulässigkeit der Ausübung eines Strandrechts	29.	—
	VIII. Schluß-Bestimmungen.		
64.	1. Revisions-Kommission	30.	57.
65. 66.	2. Anwendung der Elbschifffahrts-Akte und der Additional-Akte	31. 32.	58. Sep. Art.

* * *

Potsdam, den 22. Mai 1845.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, die Zusammenstellung der in Beziehung auf die Elbschifffahrt vom 1. Januar d. J. ab gültigen Bestimmungen betreffend, nebst dieser Zusammenstellung, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die im 37sten Stück der vorjährigen Gesetzsammlung publicirte Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, und auf die Bekanntmachungen vom 18. Dezember v. J. (Amtsblatt de 1844 Pag. 357), die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente, so wie vom 5. Januar d. J. (Amtsblatt de 1845 Pag. 22 № 9), die Erhebung des Elbzolles betreffend, zur allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Königl. Regierung.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 13. Juni. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2573. Deklaration, betreffend die Berechnung der Laudemien von Grundstücken, bei welchen Reallasten abgelöset worden sind. Vom 25. April 1845.

№ 2574. Allerhöchste Bestätigungsordre vom 7. Mai 1845, die Statuten des Aktien-Vereins des zoologischen Gartens bei Berlin und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft betreffend; vom 27. Februar d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 147, siehe besondere Beilage.)

Potsdam, den 3. Juni 1845.

№ 148. Portofreiheit der Armenverbände bei Zusendung von Kur- und Verpflegungskosten. I. 1283. Mai.

Das Königl. General-Postamt hat auf den Antrag des Königl. Ministeriums des Innern für alle Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem andern für die Verpflegung eines Armen aus den Kommunal-Armen-Fonds gesetzlich zu zahlen hat, insofern sie von den betreffenden Kommunalbehörden oder Kassen an öffentliche Behörden, unter öffentlichem Siegel und der Rubrik: „Armen-Kur- oder Verpflegungs-Kosten“ versendet werden, die Portofreiheit bewilligt, und die Postanstalten demgemäß mit Anweisung versehen. In Folge diesfälligen Erlasses des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 2. Mai d. J. wird Vorstehendes hiermit den betreffenden Kassen und Ortsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. Juni 1845.

№ 149. Zusicherung einer Belohnung für Ermittelung eines Baumfrevlers. I. 2452. Mai.

In der Nacht vom 27. zum 28. vorigen Monats sind auf der Chausseestrecke zwischen Spandau und Staaken 19 Stück Obstbäume frevelhafter Weise in 3 bis 6 Fuß Höhe über der Erde abgebrochen worden, ohne daß bis jetzt der Thäter ermittelt worden wäre.

Zum Zwecke dieser Ermittelung sichern wir hierdurch demjenigen, welcher den Thäter zur Anzeige bringt, so daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung ge-

zogen werden kann, eine Belohnung von Fünf und zwanzig Thalern zu.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Juni 1845.

№ 150. Aufgehobene Viehsperre. I. 701. Juni.

Nachdem seit länger denn vier Monaten unter dem Rindviehstande des Dorfes Groß-Ziescht, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, kein Erkrankungsfall vorgekommen, so wird hiermit die unterm 21. Dezember v. J. (Amtsblatt 1844 Pag. 368 № 299) angeordnete Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Juni 1845.

№ 151. Berliner Marktpreise pro Mai 1845. I. 595. Juni.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Mai d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	1	Thaler	21	Sgr.	5	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	=	10	=	6	=
für den Scheffel große Gerste	1	=	4	=	9	=
für den Scheffel kleine Gerste	1	=	2	=	8	=
für den Scheffel Hafer	—	=	24	=	9	=
für den Scheffel Erbsen	1	=	18	=	6	=
für den Zentner Heu	—	=	28	=	9	=
für das Schock Stroh	9	=	18	=	1	=
für den Zentner Hopfen	30	=	—	=	—	=
die Tonne Weißbier kostete	4	=	—	=	—	=
die Tonne Braunbier kostete	3	=	25	=	—	=
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	=	4	=	—	=
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	=	2	=	3	=

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. Mai 1845.

№ 152. Die Veranlagung der Brauereien zur Gewerbesteuer betreffend. III. d. 714. Febr. 873. April.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. November 1843 eine Vermehrung der Steigerungssätze für die Gewerbesteuer-Veranlagung angeordnet worden, hat rücksichtlich der Brauereien eine Abänderung der unterm 15. März 1836 mitgetheilten Tabelle, wegen deren Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolgen müssen, und theilen wir daher den Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden die, mit Berücksichtigung der vermehrten Steigesätze anderweit entworfene Tabelle, nachstehend zur Beachtung und Befolgung mit.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Gewerbesteuer-Sätze für Brauereien.

Wenn in einer jährlichen Steuerperiode, Beispielsweise in derjenigen vom 1. Oktober 1844 bis 30. September 1845 an Braumalz zu Bier verarbeitet worden: nach Scheffeln gerechnet: über	bis einschließlich	nach Centnern gerechnet: über	bis einschließlich	an Braumalz-Steuer, mit 20 Sgr. pro Centner, also ohne Zuschlag entrichtet worden: über			bis einschließlich			so ist für das Kalenderjahr 1846 an Gewerbesteuer zu veranlagen.
Scheffel.	Scheffel.	Centner.	Centner.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.
.....	216	.....	144$\frac{9}{14}$	.....	..	..	96	12	10	2
216	360	144$\frac{9}{14}$	241$\frac{1}{14}$	96	12	10	160	21	5	4
360	504	241$\frac{1}{14}$	337$\frac{7}{14}$	160	21	5	225	—	—	6
504	648	337$\frac{7}{14}$	433$\frac{13}{14}$	225	—	—	289	8	7	8
648	792	433$\frac{13}{14}$	530$\frac{5}{14}$	289	8	7	353	17	2	10
792	936	530$\frac{5}{14}$	626$\frac{11}{14}$	353	17	2	417	25	8	12
936	1080	626$\frac{11}{14}$	723$\frac{3}{14}$	417	25	8	482	4	3	14
1080	1224	723$\frac{3}{14}$	819$\frac{9}{14}$	482	4	3	546	12	10	16
1224	1368	819$\frac{9}{14}$	916$\frac{1}{14}$	546	12	10	610	21	5	18
1368	1584	916$\frac{1}{14}$	1060$\frac{10}{14}$	610	21	5	707	4	3	20
1584	1872	1060$\frac{10}{14}$	1253$\frac{8}{14}$	707	4	3	835	21	5	24
1872	2088	1253$\frac{8}{14}$	1398$\frac{3}{14}$	835	21	5	932	4	3	28
2088	2232	1398$\frac{3}{14}$	1494$\frac{9}{14}$	932	4	3	996	12	10	30
2232	2448	1494$\frac{9}{14}$	1639$\frac{4}{14}$	996	12	10	1092	25	2	32
2448	2808	1639$\frac{4}{14}$	1880$\frac{5}{14}$	1092	25	9	1253	17	2	36
(um 432 steigend)		(um 289$\frac{4}{14}$ steigend)		(um 192 Thlr. 25 Sgr. 8$\frac{4}{7}$ Pf. steigend)						
2808	3240	1880$\frac{5}{14}$	2169$\frac{9}{14}$	1253	17	2	1446	12	10	42
3240	3672	2169$\frac{9}{14}$	2458$\frac{13}{14}$	1446	12	10	1639	8	7	48
3672	4104	2458$\frac{13}{14}$	2748$\frac{3}{14}$	1639	8	7	1832	4	3	54
4104	4536	2748$\frac{3}{14}$	3037$\frac{7}{14}$	1832	4	3	2025	—	—	60
4536	4968	3037$\frac{7}{14}$	3326$\frac{11}{14}$	2025	—	—	2217	25	9	66
4968	5616	3326$\frac{11}{14}$	3760$\frac{10}{14}$	2217	25	9	2507	4	3	72
(um 864 steigend)		(um 578$\frac{8}{14}$ steigend)		(um 385 Thlr. 21 Sgr. 5$\frac{1}{7}$ Pf. steigend)						
5616	6480	3760$\frac{10}{14}$	4339$\frac{4}{14}$	2507	4	3	2892	25	9	84
6480	7344	4339$\frac{4}{14}$	4917$\frac{12}{14}$	2892	25	9	3278	17	2	96
7344	8208	4917$\frac{12}{14}$	5496$\frac{6}{14}$	3278	17	2	3664	8	7	108
8208	9072	5496$\frac{6}{14}$	6075	3664	8	7	4050	—	—	120
und so mit fernerem Steigen um 864 Scheffel.		und ferner steigend um 578$\frac{8}{14}$ Ctr.		mit fernerweitem Steigen um 385 Thlr. 21 Sgr. 5$\frac{1}{7}$ Pf.						mit fernerem Steigen um 12 Thlr.

№ 153.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
stattgefundenen Getreide- und
pro Mai

Laufende Nr.	Namen der Städte	Der Scheffel															Der Zentner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	21	9	1	5	2	1	5	—	—	24	6	1	22	6	—	—	—
2	Brandenburg ...	1	16	11	1	11	1	1	4	6	—	25	9	1	25	—	—	20	—
3	Dahme	1	23	2	1	3	3	—	27	8	—	23	2	1	25	3	1	[illegible]	—
4	Havelberg	1	17	7	1	7	5	1	2	4	—	22	11	—	—	—	—	—	—
5	Jüterbogk	1	23	11	1	7	4	—	28	1	—	26	2	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	22	4	1	9	9	1	—	3	—	29	—	1	25	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	1	23	—	1	9	—	1	5	11	—	27	6	1	22	6	1	—	—
8	Oranienburg ...	2	5	—	1	12	6	1	—	—	—	22	6	1	15	—	—	25	—
9	Perleberg	1	18	3	1	2	4	—	29	3	—	25	—	—	—	—	—	25	—
10	Potsdam	1	20	5	1	10	6	1	—	5	—	27	9	—	—	—	—	21	—
11	Prenzlau	1	16	10	1	5	2	—	29	5	—	23	8	1	10	9	—	12	6
12	Rathenow	1	16	2	1	10	4	1	3	6	—	23	6	—	—	—	—	25	—
13	Neu-Ruppin	1	15	—	1	7	6	1	—	6	—	24	6	1	11	6	—	20	—
14	Schwedt	1	15	—	1	8	6	1	3	3	—	24	6	1	17	6	—	—	—
15	Spandau	1	19	6	1	10	9	1	—	7	—	26	11	—	—	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	10	10	1	—	11	—	26	8	1	16	4	—	—	—
17	Templin	1	19	—	1	7	6	1	—	—	—	25	—	1	12	6	—	25	—
18	Treuenbrietzen ...	1	22	10	1	8	3	1	2	0	—	27	7	1	20	—	—	—	—
19	Wittstock	1	20	8	1	5	1	—	27	6	—	22	5	1	10	—	—	20	—
20	Wriezen a. d. O.	1	13	10	1	8	5	1	3	7	—	25	—	1	15	8	—	—	—

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam,
abgehalten werden,
Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise
1845.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.
6	29	3	—	9	6	—	10	2	6	7	—	1	—	1	—	4	—	4	2	4	8
6	—	—	—	8	1	1	—	3	—	7	6	1	—	1	2	2	6	13	—	7	—
6	22	6	—	12	6	—	8	2	6	5	3	1	3	1	6	2	6	4	—	7	6
—	—	—	—	8	6	—	10	2	6	6	—	1	—	1	—	3	9	12	—	8	—
6	—	—	—	10	7	—	9	2	6	6	6	1	3	2	—	3	—	7	6	7	6
7	23	9	—	11	11	—	8	2	6	6	—	—	9	1	—	4	—	15	—	6	—
8	15	—	—	12	—	—	11	2	6	7	6	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
6	—	—	—	12	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	2	6	10	—	7	6
5	14	—	—	8	7	—	9	2	6	5	—	1	—	1	—	4	—	8	—	6	—
6	16	11	—	9	5	1	—	3	3	7	—	1	3	1	6	3	6	12	—	7	—
11	—	—	—	13	5	1	2	2	6	7	3	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
5	15	—	—	8	11	1	—	3	—	7	—	1	3	1	6	4	—	8	6	8	—
6	7	6	—	11	6	1	4	2	6	6	—	1	—	1	3	2	9	10	—	5	—
—	—	—	—	12	—	1	3	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	10	—	11	—
—	—	—	—	10	9	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	1	—	—	2	—	6	10	—	—	—	—	—	—	6	11	5	2
7	—	—	—	12	6	—	8	2	6	6	—	1	—	1	6	2	—	9	—	6	—
—	—	—	—	11	3	—	9	2	6	5	6	1	—	1	3	3	6	8	—	6	—
6	13	6	—	11	2	—	11	3	—	6	—	2	—	2	—	3	—	7	6	5	—
—	—	—	—	10	—	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

Potsdam, den 4. Juni 1845.

№ 154. Agentur-Bestätigung. I. 2323. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann und Kämmerer Fricke zu Trebbin als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Trebbin und Umgegend bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 15. Realjurisdiktion über das Freibauergut des J. D. Leclair zu Lüdlow.

Die Realjurisdiktion über das dem Johann David Leclair gehörige, zu Lüdlow, Angermündeschen Kreises, belegene Freibauergut ist dem Justizamte Gramzow zu Prenzlau übertragen worden.

Berlin, den 17. April 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 58. Bestimmungen für die Schiffs- und Floßholzführer, welche die Schleuse im Spree-Kanal zu Berlin passiren.

Schiffs- oder Floßholzführer, welche unmittelbar zur Schleuse fahren, dürfen, bei zwei Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die Schloß- oder resp. die Gertraudten-Brücke nicht passiren, bevor sie nicht die Schifffahrts-Abgaben berichtigt haben und im Stande sind, sich darüber auszuweisen. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung findet jedoch in Ansehung solcher Schiffsgefäße statt, welche zwischen den beiden gedachten Brücken ausladen und zu diesem Behufe mit einem polizeilichen Ausladescheine versehen sind. Eine gleiche Strafe trifft auch diejenigen Schiffer, welche mit ihren Schiffsgefäßen oder Floßhölzern willkührlich vor der Schleuse liegen bleiben und dort die Wasserräume beengen, sofern sie nicht sofort nach Anweisung des Schleusen- oder Strommeisters oder sonst eines Polizeibeamten zurücklegen. Berlin, den 25. April 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 59. Agentur-Bestätigung.

Der Kommissionair Wolff Joseph Meyer hierselbst, wohnhaft in der Oranienburger Straße № 65, ist heute als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt bestätigt worden. Berlin, den 21. Mai 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Der Kaufmann Joseph Ball hierselbst, Stralauer Straße № 51 wohnhaft, ist heute als Agent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden. Berlin, den 21. Mai 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 60. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Louis Greiffenhagen hierselbst, wohnhaft in der großen Frankfurter Straße № 89, ist heute als Agent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden. Berlin, den 21. Mai 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 61. Agentur-Bestätigung.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme von Kranken von außerhalb in das Königliche Charité-Krankenhaus zu Berlin.

In neuerer Zeit hat sich der Fall häufig wiederholt, daß Kranke von außerhalb, namentlich Gemüthskranke, zum Charité-Krankenhause gesandt worden sind, bevor hierzu unsere Genehmigung eingeholt worden. Die Direktion der Anstalt ist in Fällen dieser Art außer Stande, die Reception des Kranken zu veranlassen, weshalb den Betheiligten durch eine solche unconsentirte Hersendung von Kranken unnöthige Kosten und unangenehme Weiterungen verursacht werden.

Hierauf wird Jedermann mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Aufnahme von Gemüthskranken nur bewilligt werden kann, wenn dem Antrage das Attest eines Königl. Physikus oder eines andern zuverlässigen Arztes beigefügt ist, durch welches, unter Beantwortung der Fragepunkte in den höheren Orts genehmigten Fragebogen die Krankheit bescheinigt wird. Die übrigen Bedingungen werden auf besondere Anfrage mitgetheilt werden.

Berlin, den 5. Juni 1845.

Königl. Kuratorium.
Abtheilung für die Krankenhaus-Angelegenheiten.

Personalchronik.

Die Doktoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Helgrewe und Israel Boas zu Berlin sind als praktische Aerzte und Wundärzte approbirt und vereidigt worden und der praktische Arzt und Operateur Dr. Friedrich Wilhelm Ravoth zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Im Prenzlauer Kreise ist an die Stelle des verstorbenen Kammergerichts-Raths von Arnim auf Wobbow der Rittergutsbesitzer von Stülpnagel auf Grünberg als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Die bisherige Hebammenschülerin Mathilde Wicklefs, geb. Merz, ist als Stadthebamme für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihr abgehaltenen Prüfung „vorzüglich gut" bestanden ist.

Schiedsmänner. Der Amtsrath Meyer in Königshorst ist für den ersten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises von Neuem als Schiedsmann gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt. Der Lehnschulze Otzdorf in Schoenau ist für den 6ten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises wiederum als Schiedsmann gewählt und als solcher bestätigt. Der Kämmerer und Apotheker Weigel in Rheinsberg ist zum Schiedsmann gewählt und diese Wahl bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. April d. J. dem Fährpächter Boas zu Sacrow für die durch ihn bewirkte Lebensrettung des Dr. Gehring zu Potsdam aus der Gefahr des Ertrinkens, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 31. Mai 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Von dem Herrn Patron der Kirchen zu Gielsdorf und Wilkendorf, Superintendentur Strausberg, ist jeder derselben ein Kruzifix geschenkt worden. Diese Geschenke sind von dem auf seiner Rückreise gestorbenen hoffnungsvollen Sohne des gedachten Herrn Patrons unmittelbar aus Jerusalem überbracht. Am Fuße beider Exemplare befinden sich resp. die Worte: „Jerusalem, den 15. Oktober 1844" und „Jerusalem, den 18. Oktober 1844", nebst dem Vor- und Zunamen des Verstorbenen.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 147 die Bekanntmachung in Betreff der Flößholz-Lagerung auf dem Lieper See, ingleichen ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Beilage
zum 24sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 147. Floßholz-Lagerung auf dem Lieper See. I. 1688. Mai.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. will Ich der Fischergemeinde zu Liepe die Erhebung eines Stättegeldes für die auf dem Lieper See und den angrenzenden, zeitweise überschwemmten Hütungs-Grundstücken zur Lagerung kommenden Floßhölzer, und zwar von:

1 Sgr. 3 Pf. für jedes Stück Holz von mehr als 24 Fuß Länge,
1 Sgr. — Pf. für jeden Sägeblock, und
1 Sgr. 3 Pf. für je 75 Quadratfuß der von Hölzern sonstiger Dimensionen eingenommenen Fläche,

auf die Dauer von fünf Jahren hierdurch gestatten. Gegen Entrichtung dieses Stättegeldes kann die Lagerung der Hölzer auf ein Jahr statt finden; dagegen soll die Fischergemeinde befugt sein, für jedes folgende Jahr der Lagerung ein gleiches Stättegeld zu erheben, jedoch mit der Maaßgabe, daß eine neue Erhebung nicht statt findet, wenn das betreffende Holz bereits im ersten Monat des zweiten, oder sonst folgenden Lagerungs-Jahres fortgeschafft wird. — Diese Meine Ordre ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Berlin den 14. März 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

* * *

Regulativ
wegen Lagerung von Floßholze auf dem Lieper See und wegen Entrichtung eines Stättegeldes von dem lagernden Holze.

§ 1. Die Lagerung von Floßholze auf dem Lieper See und den daran stoßenden, zeitweise überschwemmten Theilen der Hütung der Fischergemeinde zu Liepe ist gegen Entrichtung eines Stättegeldes an die gedachte Gemeinde gestattet.

Niemals darf dadurch die freie Schifffahrt auf dem Lieper See zwischen dem Finow-Kanale und der Oder behindert werden.

§ 2. Zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Holzlagerung und der Entrichtung des Stättegeldes wird von der Fischergemeinde zu Liepe, nach vorgängiger Prüfung der persönlichen Qualifikation durch die Königliche Regierung zu Potsdam und unter deren Genehmigung, ein Stapelmeister bestellt. Derselbe wird

vereidet. Er ist schuldig, den Befehlen der gedachten Königlichen Regierung, so wie denen der Königlichen Baubeamten für den Finow-Kanal überall nachzukommen.

§ 3. Den Anordnungen des Stapelmeisters, so wie denen der Königlichen Beamten, welchen die Fürsorge für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Finow-Kanale und dem Lieper See obliegt, muß unweigerlich und sofort Jedermann Folge leisten, der in Beziehung zu Floßholze steht, welches den Lieper See passirt, oder auf demselben, beziehungsweise auf der Gemeinde-Hütung (§ 1) lagern soll oder dort bereits lagert.

§ 4. Wer Holz auf dem Lieper See oder der Gemeinde-Hütung lagern will, hat diese seine Absicht gleich bei Ankunft des zu lagernden Holzes an der Grenze des Sees dem Stapelmeister anzuzeigen, dabei die Menge des herbeigeführten Holzes anzugeben und das Stättegeld praenumerando zu entrichten.

§ 5. Das Stättegeld beträgt:

1) für jedes Stück Holz von mehr als 24 Fuß Länge ...... 1 Sgr. 3 Pf.,
2) für jeden Sägeblock .... 1 = — =
3) bei der Lagerung sonstiger Hölzer für jede 75 Quadratfuß der eingenommenen Fläche .... 1 = 3 =

§ 6. Die Entrichtung des Stättegeldes berechtigt zur ungestörten Lagerung des Holzes, für welches dasselbe entrichtet ist, auf die Dauer eines Jahres; desgleichen kann, ohne besondere Entschädigung das lagernde Holz auf der Lagerstelle aus dem Verband genommen und wieder verbunden werden.

§ 7. Nach Ablauf eines jeden Jahres ist die Fischergemeinde zu Liepe befugt, für das noch länger lagernde Holz das Stättegeld von Neuem zu erheben. Wer daher auf dem See Holz länger als ein Jahr lagern will, hat sich vor Ablauf des ersten Monates vom zweiten oder sonst folgenden Lagerungs-Jahr von Neuem wegen Entrichtung des Stättegeldes beim Stapelmeister zu melden.

Eine neue Erhebung von Stättegeld findet jedoch nicht statt, sobald das betreffende Holz bereits im ersten Monate des zweiten, oder sonst folgenden Lagerungs-Jahres weggebracht wird.

§ 8. Ueber jede Zahlung von Stättegeld wird von demjenigen, welchen die Gemeinde zur Erhebung des Stättegeldes bestellt, und wenn dies der Stapelmeister ist, von diesem sofort Quittung ertheilt. Desgleichen wird jede Trift, für welche die Zahlung erfolgt ist, dadurch mit einem dauernden Merkzeichen versehen, daß auf eines der Verbandhölzer der Trift mit weißer Oelfarbe eine Nummer und die Jahreszahl gemalt, daneben aber mit einem Hammer der Name „Liepe" eingeschlagen wird.

§ 9. Sobald das Stättegeld entrichtet ist, weiset der Stapelmeister dem Regimenter oder Führer des Floßholzes die Lagerungsstelle für dasselbe an.

§ 10. Der Regimenter oder Führer des Floßholzes ist zunächst verpflichtet, das Holz nach der angewiesenen Stelle zu bringen, dasselbe dort unverzüglich durch starke Stricke, oder nebeneinander eingesteckte Floßstangen, Ruder oder sonstige Pfähle gehörig zu befestigen und den Eigenthümer des Holzes oder dessen Bevollmächtigten (Spediteur) zu benennen und nachzuweisen.

§ 11. Der Eigenthümer des Holzes und dessen Bevollmächtigter sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Lagerzeit die gehörige Befestigung der Hölzer zu überwachen und zu unterhalten.

§ 12. Sollten die Königlichen Baubeamten für den Finow-Kanal eine Veränderung der Lagerungsstelle für nothwendig erachten, so haben sie (die Eigenthümer) sich deren Anordnungen zu unterwerfen.

§ 13. Bei jeder Veränderung derselben, namentlich beim Wegbringen des lagernden Holzes, müssen die Gegenstände, welche zur Befestigung desselben gedient haben, sorgfältig weggeräumt werden.

§ 14. Niemand darf Schricke, Stangen, Ruder oder Pfähle, welche zur Befestigung eines Floßes oder einer Trift gedient haben, umbiegen oder abbrechen. Desgleichen darf Niemand in muth- oder böswilliger Absicht die Befestigung eines Floßes lockern oder stören.

§ 15. Gewerbtreibende, welche alljährlich größere Massen von Holze auf dem Lieper See lagern, haben Anspruch darauf, daß die ihnen gehörigen oder ihrer Obhut anvertrauten Hölzer, je nachdem es der Raum und die allgemeinen Rücksichten zulassen, an einem und demselben Theile des Seees und der Gemeinde-Hütung zur Lagerung verstattet werden.

§ 16. Sie haben gleichzeitig die Befugniß, auf solchen ihnen anzuweisenden Lagerungsplätzen wegnehmbare Anlagen zur Sicherung der lagernden Hölzer, zum Beispiele durch Einrammen starker Pfähle und Anlage von Eisbrechern zu machen.

§ 17. Sie sind verpflichtet, solche Anlagen auf Anordnung der Königlichen Baubeamten am Finow-Kanale sofort wieder wegzunehmen.

§ 18. Der Gemeinde ist es unbenommen, unter Genehmigung der Schifffahrtsbehörde, mit Gewerbtreibenden der vorbezeichneten Art (§ 15) Verträge wegen Ermäßigung des Stättegeldes oder dessen Entrichtung in einer Pauschsumme abzuschließen.

§ 19. Die Königliche Regierung zu Potsdam wird in der Nähe der Faschinendämme unterhalb der Lieper Schleuse den Eigenthümern von Floßholz oder deren Bevollmächtigten einen Raum von Vierhundert Quadratruthen bezeichnen, dessen Benutzung als Verbandstelle unentgeldlich gestattet ist.

§ 20. Derselbe wird vom Floßholze in der Reihenfolge eingenommen, in welcher dasselbe bei der Lieper Schleuse nach den desfallsigen besonderen Bestimmungen (Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. April 1841, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam für dasselbe Jahr Stück 19 Seite 127) zur Schleusung gelangt.

§ 21. Die Benutzung dieses Flächenraums (§§ 19 und 20) ist jedoch nur insoweit allgemein gestattet, als derselbe nicht etwa zur Lagerung Königlicher Hölzer benutzt werden sollte.

§ 22. Die Fischergemeinde zu Liepe ist berechtigt, sich durch die dorfgerichtlichen Personen und den Stapelmeister Ueberzeugung von der Aufrechthaltung der Bestimmungen dieses Regulatives zu verschaffen.

§ 23. Etwanige Beschwerden gegen polizeiliche Anordnungen des Stapelmeisters sind bei den Königlichen Baubeamten am Finow-Kanal anzubringen.

§ 24. Wer den Anordnungen des Stapelmeisters entgegenhandelt oder die polizeilichen Vorschriften dieses Regulatives verletzt, verfällt, außer dem Ersatze des verursachten Schadens, (oder beziehungsweise außer der Verpflichtung, die unterlassene Handlung nachzuholen und in soweit nicht stärker zu ahndende Gesetzesübertretungen vorliegen,) in eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern.

Wessen Floß oder Trift ohne das im § 8 erwähnte Markzeichen betroffen wird, verfällt in eine gleiche Polizeistrafe, von welcher nur der dem Kontravenienten obliegende klare Gegenbeweis über die schon erfolgte Entrichtung des Stättegeldes befreien kann. Desgleichen hat derjenige, welcher die Entrichtung des Stättegeldes zu umgehen sucht, eine Absicht, die schon dann vermuthet wird, wenn ohne hinreichende Entschuldigung die in den §§ 4 und 7 vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig erfolgt, außer der Nachzahlung des Stättegeldes eine Polizeistrafe in der vorbezeichneten Höhe verwirkt.

§ 25. Die Festsetzung dieser Strafen erfolgt, nach vorgängiger Untersuchung, durch Resolut des Königlichen Haupt-Steueramtes zu Neustadt-Eberswalde, zu dessen Kassen die Strafgelder fließen. Den Betheiligten steht gegen solche Resolute binnen zehn Tagen der Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam offen.

§ 26. Die Untersuchung und Bestrafung wirklicher Defraudationen des Stättegeldes bleibt den Königlichen Gerichten vorbehalten.

§ 27. Dieses Regulativ gilt bis zum 20. November 1849. Bis dahin sind die Vorschriften des Reglements über die gegenseitigen Verhältnisse der Fischer und Flößer auf dem Lieper und Oderberger See vom 18. Juli 1839 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Jahrgang 1840 Stück 7 Seite 39), soweit sie den Lieper See betreffen, suspendirt.

Potsdam, den 26. Dezember 1844.

Königl. Regierung.

* * *

Potsdam, den 4. Mai 1845.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. März d. J., so wie das vorgedruckte, von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 11. April d. J. genehmigte Regulativ über die Lagerung von Floßholz auf dem Lieper See gegen Entrichtung eines Stättegeldes, bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Schulzenamts-Verweser Karl Johann Gustav Morgen zu Liepe in Gemäßheit des § 2 des Regulativs zum Stapelmeister bestellt und als solcher gerichtlich verpflichtet ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 20. Juni. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2575. Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Prinz Wilhelm Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Mai 1845.

№ 2576. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Mai 1845, betreffend die Remunerirung der Bürgermeister in der Rheinprovinz für die Besorgung der Geschäfte der Provinzial-Feuersozietät.

№ 2577. Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Mai 1845, betreffend die Ernennung von Substituten für Richter-Kommissarien im Bezirk des Rheinischen Appellationshofes zu Köln.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 155. Schifffahrtssperre auf der Dahme und Notte betreffend. I. 970. März.

Potsdam, den 20. März 1845.

Die Ausführung der beabsichtigten Reparaturen an den bei Prieros und Neuenmühle an der Dahme belegenen Schleusen, so wie an der Mellenschen Schleuse in der Notte, machen es nothwendig, daß die Schifffahrt auf der Dahme und Notte in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September d. J. gesperrt werde, wovon wir das Schifffahrt und Flößerei treibende Publikum hierdurch rechtzeitig in Kenntniß setzen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 156. Pulver-Transporte betreffend. I. 1495. Mai.

Potsdam, den 11. Juni 1845.

Es ist bei der Versendung von Schießpulver wiederholt der Fall vorgekommen, daß gegen die Vorschrift des § 41 des unterm 14. Juni 1834 — I. 686. Juni — durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Reglements vom 23. Dezember 1833 über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, auf Kähnen, welche dem Pulver-Transport begegnet, ungeachtet von Seiten des Transport-Kommandos die angeordnete Vorsichtsmaaßregeln beobachtet und die Schiffer noch besonders dazu aufgefordert waren, das Feuer nicht ausgelöscht worden ist.

Diese Uebertretungen der bestehenden Vorschrift haben, da in dem Reglement eine Strafe nicht angedroht ist, ungeahndet bleiben müssen. Um indessen in der

Folge solchen Kontraventionen mit Nachdruck entgegentreten zu können, wird in Folge eines unterm 5. Mai d. J. an uns ergangenen Rescripts der Königl. Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen die Nichtbefolgung der im § 41 des oben angezogenen Reglements enthaltenen Vorschriften mit einer Polizeistrafe von Fünf bis Zwanzig Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß hierdurch bedroht und dies als ergänzende Bestimmung obigen Reglements hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Juni 1845.

№ 157. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 722. Juni.

Wegen der unter dem Rindvieh der Gemeinde zu Leibsch, im Beeskow-Storkowschen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche ist dieses Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Verfügung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 12. Präparanden-Anstalt für den Eintritt in ein Schullehrer-Seminar, in Neu-Ruppin.

Dem Herrn Prediger Heydemann zu Neu-Ruppin ist von uns die Genehmigung zur Gründung einer Präparanden-Anstalt daselbst ertheilt worden, welche zu Michaelis d. J. eröffnet werden soll.

Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche junge Leute, deren Absicht es ist, sich für den Eintritt in ein Schullehrer-Seminar vorzubereiten, dieser Anstalt anvertrauen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich bei dem genannten Prediger zu melden, und durch denselben die Bedingungen der Aufnahme zu erfahren.

Berlin, den 11. Juni 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 62. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Rudolph Wilhelm Schultze hierselbst und der Kaufmann Karl Wilhelm Moldenhauer (Neue Königsstraße № 4 a wohnhaft) sind heute als Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia bestätigt worden.

Berlin, den 26. Mai 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 63. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Karl Graff hierselbst, Jerusalemer Straße № 22 wohnhaft, ist heute als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 26. Mai 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Auskultator Friedrich August Korn ist aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Departement des Kammergerichts, Behufs seiner Beschäftigung bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Breslau entlassen.

Der Kammergerichts-Auskultator Albert Karl August von Tettenborn ist auf seinen Antrag aus dem Königl. Justizdienste entlassen.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius August Herrmann Adler ist zum Kammergerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 4. Februar 1845 ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Bernhard Maximilian Köhne ist zum Kammergerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 4. März 1845 ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Friedrich Ludwig Meyn ist zum Kammergerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 25. Februar 1845 ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Adolph Friedrich Tassilo Naumann ist zum Kammergerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 14. Januar 1845 ernannt.

Der bisherige Rechtskandidat Ludolph Adolph Emil Paris ist zum Kammergerichts-Auskultator ernannt und dem Kriminalgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Rechtskandidat Friedrich Heinrich Karl Paul von Gundlach ist zum Kammergerichts-Auskultator ernannt und dem Kriminalgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Auskultator Herrmann Rudolph Stephany ist zum Kammergerichts-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 7. Februar 1845 ernannt.

Der bisherige Auskultator Johann Wilhelm Albert Foß ist zum Kammergerichts-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 28. Januar 1845 ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Daniel Friedrich Gaede ist durch die Ministerial-Bestallung vom 2. Mai 1845 mit Bestimmung seines Dienstalters vom 4. März 1845 zum Kammergerichts-Assessor bestellt.

Der Rechtskandidat Ferdinand Julius Türke ist zum Kammergerichts-Auskultator bestellt und der Justizkammer in Schwedt zur Beschäftigung überwiesen.

Die Rechtskandidaten Herrmann Ernst Karl Friedrich von Dobschütz, Karl Julius Adolph Hayn und Reinhold Heinrich Siegismund Johow sind zu Kammergerichts-Auskultatoren ernannt und dem Kriminalgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius und Exekutions-Direktor Alexander Julius Ferdinand Matthias ist zum Kammergerichts-Sekretair ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Johann Albert Scheele ist zum Kammergerichts-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 29. März 1845 ernannt.

Die bisherigen Rechtskandidaten Gustav Lucas Fortunat Bansi, Mauritius Rabski und Otto Heinrich von Tschirschky sind zu Kammergerichts-Auskultatoren ernannt und dem Kriminalgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl August Wilhelm Dames ist zum Kammergerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 29. April 1845 ernannt.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Ludwig Eduard Fürst in Berlin ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Meyer Liebermann zu Berlin ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Pharmacie Gustav Ludwig Franz Baetke zu Berlin ist als Apotheker Ister Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die durch den Tod des Oberförsters Raeck erledigte Oberförsterstelle zu Neuholland ist vom 1. Juni d. J. ab dem Oberförster Krüger, bisher zu Ibenhorst, im Regierungsbezirk Gumbinnen, übertragen worden.

Der Prediger Kayser zu Frankfurt an der Oder ist zum Superintendenten der ersten Frankfurter Diöcese ernannt worden.

Der Bürgermeister Reinecke zu Pritzwalk ist anstatt des ausgeschiedenen Bürgermeisters Berndes in Wittstock als Mit-Dirigent bei der Prüfungs-Kommission für die Bauhandwerker zu Pritzwalk eingetreten und als solcher durch einen Handschlag an Eides Statt verpflichtet worden.

Im Angermündeschen Kreise sind zu Feuerlösch-Kommissarien, resp. Stellvertretern gewählt und diesseits bestätigt worden: a) im ersten Bezirk an Stelle des Amtmanns Engel zu Wendemark, der Amtmann Fiebelkorn zu Gohn zum Feuerlösch-Kommissarius; b) im zweiten Bezirk an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Amtmanns Carow, der Amtmann Unverdroß zu Frauenhagen zum Stellvertreter; c) im vierten Bezirk an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Amtmanns Flügge, der Rittergutsbesitzer von Winterfeld zu Felchow zum Feuerlösch-Kommissarius; d) im fünften Bezirk an Stelle des Amtmanns Rackow zu Görlsdorf, der Rittergutsbesitzer von Rohr zu Wollitz zum Feuerlösch-Kommissarius; e) im siebenten Bezirk an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsbesitzers Voß zu Glambeck, der Ober-Amtmann Zarnack zu Amt Grimnitz zum Feuerlösch-Kommissarius.

Vermischte Nachrichten.

Dem zum Dorfe Nassenheide, im Niederbarnimschen Kreise gehörigen, ungefähr ¼ Meile von diesem Dorfe entfernt belegenen Lehnschulzengute des Herrn General-Majors von Wurmb ist der Name: „Birkhorst" beigelegt worden, was wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namen-Beilegung in den Kommunal- und polizeilichen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 9. Juni 1845. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Amtmann Lemke in Schlepkow, Superintendentur Strasburg, hat der dortigen Kirche eine schöne Altarbibel und ein Unbekannter den Altar mit einer schwarzsammtnen Decke beschenkt.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Uebersicht des Zustandes der Civil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk am Schlusse des Jahres 1844, imgleichen ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Beilage

zum 25sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht des Zustandes der Civil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk am Schlusse des Jahres 1844.

Im Laufe des Jahres 1844 ist eine für diese Stiftung eben so wichtige als erfreuliche Maaßregel in das Leben getreten.

Das im Jahre 1821 für dieselbe angekaufte Haus hatte nemlich nur einen kleinen, von hohen Gebäuden umschlossenen Hofraum und keinen Garten; es fehlte daher den Zöglingen für die Freistunden, hauptsächlich in den Mittagsstunden von 12 — 2 Uhr und des Sommers in den Abendstunden an einem geeigneten Platze im Freien, der bei der jetzt auf 31 angewachsenen Zahl von Zöglingen schmerzlich vermißt wurde.

Das Waisen-Amt hatte sich daher für den Verkauf dieses Lokals und für den Ankauf eines Hauses vor dem Berliner Thore, Königsstraße № 38, entschieden, das eine gesunde Lage, einen geräumigen Hofraum und einen Garten von beinahe 4 Morgen darbietet, wo ein Turnplatz eingerichtet, und wo jedem Zögling ein Garten-Beet überwiesen worden ist, so wie auch der Inspektor Kistenmacher und die Oekonomien Gärten zur beliebigen Benutzung erhalten haben.

Es fehlte zwar an dem nöthigen Raume für den Speise- und Schlafsaal; indessen haben Se. Majestät der König die für die Erbauung dieser Baulichkeiten veranschlagte Summe von 3600 Thlrn. huldreichst anzuweisen geruhet und der Bau ist so schnell vorgeschritten, daß er schon am 1. Oktober 1844 bezogen werden konnte.

Von den Zöglingen der Anstalt sind in dem verflossenen Jahre zwei ausgeschieden:

Ernst Hesener, Sohn eines Post-Sekretairs zu Enskirchen,
Richard Polak, Sohn eines Buchhalters der Königl. Haupt-Bank (der sich dem Maschinenbaufache widmen wird).

Neu aufgenommen wurden dagegen 10 Zöglinge:

1) Karl Bardua, Sohn eines Kammergerichts-Raths zu Berlin,
2) Oscar von Bonin, Sohn eines Kanzlei-Diätars zu Berlin,
3) Scheer, Sohn eines Rechnungs-Raths in Berlin,
4) Herrmann Beck, Sohn eines Kreisgerichts-Direktors zu Grimmen, Regierungsbezirk Stralsund,
5) Rudolph Ahrend, Sohn eines Magistrats-Sekretairs zu Berlin,

6) Wilhelm Leppelt, Sohn eines Post-Sekretairs zu Landshut in Schlesien,
7) Gustav Horn, Sohn eines Post-Sekretairs zu Tilsit,
8) Emil Stein, Sohn eines Steuer-Rendanten zu Lindow,
9) Karl Fleischmann, Sohn eines Rechnungs-Raths im Finanz-Ministerio zu Berlin,
10) Eduard Ehrenberg, Sohn eines Arztes zu Oderberg (gegen Einzahlung einer Summe von 1000 Thlrn. nach § 13 № 1 der Statuten).

Sämmtliche Zöglinge erfreuten sich im Laufe des Jahres einer vorzüglich guten Gesundheit, was sie vorzüglich der täglichen Benutzung der Schwimmanstalt, des Turnplatzes und der fleißigen Bewegung in freier Luft verdanken dürften.

Von den 31 Zöglingen besuchten 8 das Gymnasium, um sich dereinst den Studien oder dem Büreau-Dienste zu widmen; 21 die höhere Bürgerschule und 2 die Gewerbeschule.

Es wurden 9 verwaisete Töchter von Beamten, Predigern u. s. w. unterstützt.

An die Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungs-Raths Flesche ist der Herr Präsident Krüger zum Mitgliede des Waisen-Amts gewählt worden.

Die Stiftung erhielt zwei Legate:
1) von dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath Flesche .... 100 Thlr.,
2) von der Frau Generalin von Niesemeuschel .... 100 „

Von den Personen, die zu der Stiftung jährlich Beiträge zahlten, sind zwei verstorben und 13 ausgeschieden.

Dagegen sind sieben Personen durch Zusicherung eines jährlichen Beitrages von 5 Thlrn. und eine durch einen Kapital-Beitrag von 50 Thlrn. Mitglieder des Stiftungs-Vereins geworden.

Hinsichtlich des Kassen-Zustandes ist zu bemerken, daß die Einnahmen im abgelaufenen Jahre betragen haben

	Thlr.	Sgr.	Pf.
gelaufenen Jahre betragen haben	29,984 Thlr.	28 Sgr.	1 Pf.,
dagegen die Ausgaben	5,857 „	19 „	6 „
also ein Zugang zum Kapitalien-Fonds	24,127 Thlr.	8 Sgr.	7 Pf.,
und mit Hinzurechnung der durch die baulichen Einrichtungen des neu erworbenen Grundstücks herbeigeführten Vorschusses von	1,199 „	28 „	5 „
in der Wirklichkeit	25,327 Thlr.	7 Sgr.	— Pf.

Noch ist zu bemerken, daß am 22. Januar 1844 von Seiten Eines Hohen Justiz-Ministerii, mittelst Einzahlung einer Summe von 17,200 Thlrn. vier Zöglingsstellen für Söhne verstorbener Justizbeamten gegründet und durch die unter № 1 — 4 benannten Waisen besetzt worden sind.

Es hat übrigens in Folge der nöthigen Bauten und Einrichtungen im neuen Lokal gegen den Etat eine Mehr-Ausgabe von 1027 Thlrn. 26 Sgr. Statt gefunden.

Potsdam, den 21. Mai 1845.

Das Civil-Waisen-Amt.

v. Türke.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 27. Juni 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2578. Allerhöchste Koncessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Kottbus-Schwieloch-See-Eisenbahngesellschaft. Vom 21 Mai 1845.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 25. Juni 1843 (Amtsblatt de 1843 Seite 184) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach erfolgter Pensionirung des Bürgermeisters Berndes zu Wittstock die dortige Lokal-Censur dem jetzigen Bürgermeister, Kammergerichts-Assessor Kunth daselbst übertragen worden ist.

Potsdam, den 17. Juni 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In dessen Abwesenheit und Auftrag.
Der Regierungs-Vice-Präsident.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Prospektus.

№ 158. Prospektus über die jüngst eröffnete höhere Webeschule zu Elberfeld. I. 781. Juni.

Das unterzeichnete Direktorium beehrt sich, die mit dem heutigen Tage erfolgte Eröffnung der

höheren Webeschule in Elberfeld

anzuzeigen.

Der Zweck, dem die Anstalt mit regster Thätigkeit nachstreben wird, ist:
„Durch theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Weberei, „sowohl der Tritt- als der Jacquard-Weberei, junge Leute zu Werkführern, „resp. zu Fabrikanten auszubilden."

Zu dem Ende sind für die Anstalt zwei kenntnißreiche Lehrer gewonnen worden, nemlich Herr Montarlier von Lyon, der bereits als Professeur de théorie et pratique sich wohlverdiente Anerkennung erworben; sodann,

Herr Gombert aus Gumbinnen, ein Zögling des Gewerbe-Instituts in Berlin, der auf Veranlassung und mit Unterstützung des Staates sich eigends für seinen jetzigen Beruf in Wien und Lyon befähigte.

Der Unterricht wird umfassen:

I. in dem theoretischen Kursus

A. die Elemente der Weberei,
B. die Analyse der Stoffe,
C. die Anfertigung der Patronen (mise en carte).

II. in dem praktischen Kursus

D. das Vorrichten der Webematerialien,
E. das Vorrichten der Webestühle,
F. das Weben selbst.

Erläuterung der Abtheilungen, in welche der Lehrkursus zerfällt.

I. Theoretischer Kursus.

A. Die Elemente der Weberei.

Sie faßt in sich die Lehre vom Webestuhl und seinen Theilen, von deren zweckmäßigsten Konstruktion für die verschiedenen Stoffarten; vom Wickeln und Spulen der Webematerialien, Scheren, Bäumen und Passiren der Ketten.

B. Analyse der Stoffe.

Sie besteht in der Zergliederung (décomposition) eines Stoffes, und der Aufstellung der sich daraus ergebenden Bestimmungen oder Gesetze für dessen Nachbildung. Sie wird angewendet werden auf nachstehend benannte acht Kategorien von Stoffen, von denen die ersten beiden in glatten (unis), die übrigen sechs in gemusterten (façonnés) bestehen. Von jeder der Stoffarten, die der Schüler analysirt, erhält derselbe eine Probe, und werden schriftliche Mittheilungen gemacht, die alles enthalten, was auf die Bildung der Stoffe Bezug hat. Die acht Stoff-Kategorien sind:

1. Taffete (Florence, Marcelline, Lustre, Gros de Naples), Velours à la reine, Velours Ottoman, Simulé, Köper (Levantin, Batavia, Virginia), Serge, Atlas, Stoffe mit Kett- und Schuß-Effekten.

2. Pekini, Pekin, Gourgouran, Reps (Kett- und Schuß-Reps), Reps-Baziné, Baziné, Cannillé, Drap de soie, Royal, Filoche, Chainette, Brocarde, Coteline und Velouté in zwei und mehreren Kamm-Abtheilungen, mit Kett- und Schuß-Effekten.

3. Brillantstoffe in Taffet-, Köper- und Atlas-Grund, lancirte Brillantstoffe, dergleichen mit Pollette, und mit lancés und Pollette, Kleiderstoffe, Georgienné, Velouté, Reps, Baziné, Simulé und Coteline mit und ohne Schuß-Effekten.

4. Gros d'été, Marabout, Ondeline mit und ohne lancés, gemischte Stoffe, Taffet- und gewöhnlicher Cachemir, Gros grain, dergleichen mit Kett-Effekten, mit lancés, mit beiden zugleich und broschirt, ein- und mehrlagiger Atlas, doppelchoriger Atlas, Gourgouran.

5. Stoffe mit doppelt rechter Seite: Taffet, Gros de Tours, Köper, Atlas, jede der Sorten in anderer Schnürung. — Doppelstoffe: Taffet, Köper, Atlas, jede der Hälften der Stoffe in anderer Schnürung. — Stoffe mit doppelt rechtseitigem Grunde und doppelstoffigem Muster. — Piqné, Matelassé mit einer oder mit mehreren Schnürungen, desgleichen mit einem oder mehreren lancés, Merico's mit 1, 2, 3 und 4 Polkettten.

6. Prussienne, Droguet mit Polkett-Effekten, Lancé ein- und mehrlazig, Lustrine; Damast in Köper, in Atlas, in Filoche und in verschiedenen Schnürungen. Damastlampas ein- und mehrlazig, broschirt, kannelirt; Lampasbosselé, Taille douce, desgleichen zwei- und dreilazig, broschirte Kirchenstoffe.

7. Gezogener und geschnittener Plüsch und Sammet, auf Taffet- und Köper-Grund, lancirter und ciselirter auf Sammet, do. auf Atlas-Grund, do. mit lancés, Sammet sans pareil, Velours miniature zwei-, drei- und vierchörig, italienischer Sammet zwei- und dreichörig, schinirter Sammet, Velours à la Gaudin.

8. Bänder mit einem am Rande eingezogenen Faden, Bänder mit mehreren solcher eingezogenen Fäden, Gaze-Zéphir, Doppelgaze, Gaze de Tours, Perl-Gaze, dreistellige Gaze, Gaze-Velouté, Damast-Gaze, Gaze point de riz, Gaze mit englischem Chor, Gaze Diophane, Sammet-Gaze, außergewöhnliche Gaze.

C. Die Anfertigung der Patronen.

Die Patrone oder die technische Verzeichnung des Stoffes wird zu jeder Analyse auf das Vollständigste ausgeführt, und außerdem deren Anfertigung für die hauptsächlichsten Stoffe jeder Kategorie nach Zeichnungen, Entwürfen, in einer oder in mehreren abschattirenden Schnürungen geübt werden.

II. Praktischer Kursus.

D. Das Vorrichten der Webematerialien.

Dasselbe umfaßt das Wickeln und Spulen der Webematerialien, das Kettenscheren und Kettenbäumen.

E. Das Vorrichten der Webestühle.

Es umfaßt das Kammschlagen, das Schnüren der Kämme und Tritte, das Passiren der Kettfäden in die Kämme und in das Rieth, das Garniren der Jacquard-Maschine, Aufhängen der Arkaden, Stechen des Harnisches, und zwar gerade durch, in doppeltem und vierfachem Chor, spitz, Bastard, zu tringles, in zwei, in mehreren Chors, in Päcken und im englischen Chor. Ferner die Anfertigung der Litzen mit Glasaugen (maillons), die Verbindung der Jacquard-Maschine mit den Kämmen, der Kämme zum Auf- und Niedergang durch eine kleine Maschine, das Lesen der Patronen, Schlagen der Pappen, Kopieren derselben.

F. Das Weben selbst.

Das Weben wird sowohl in glatten als gemusterten Stoffen geübt werden, jedoch nur in sofern es nothwendig ist, den theoretisch erläuterten Zusammenhang

von Ursache und Wirkung in den verschiedenen Systemen der Vorrichtungen, durch die Praxis verständlicher zu machen, und dem Gedächtnisse des Schülers nachhaltiger einzuprägen.

Behufs der Ertheilung des praktischen Unterrichtes wird die Anstalt folgende Apparate in dem neu angekauften Lokale, welches ihr Anfangs Mai dieses Jahres überliefert wird, aufstellen:

3 Webestühle für glatte Zeuge.
2 „ „ gemusterte Zeuge mit einfachem Chor.
1 „ „ „ „ Vorderkämmen, oder mit tringles und mit Broschirlade.
3 „ „ Möbel-, Tapeten- und Kirchenstoffe.
1 „ „ glatten Sammet.
1 „ „ gemusterten Sammet.
1 „ „ glatte Gaze.
1 „ „ gemusterte Gaze mit englischem Chor.
1 „ „ glatte Bänder.
1 „ „ gemusterte Bänder.
1 „ „ Spitzen.
1 „ „ Doppel-Sammet.

Ferner eine Wickelmaschine, eine Spulmaschine, einen Kettenscher-Apparat, eine Kettenbäumerei, zwei Lesemaschinen, einen Pappenschneider, ein Pappenschlagwerk, einen Pappenkopierer, ein Pappenschnürrahmen.

Die Anstalt ist demnach mit einem so reichlichen Lehr-Materiale versehen, wie kein Institut Frankreichs bisher es geboten. Auch ist die fast gesicherte Aussicht vorhanden, daß derselben die neuen Erfindungen im Gebiete der Weberei zur Aufstellung überwiesen werden.

Bedingungen des Eintritts.

Das Schulgeld für den ganzen Kursus, der bei fleißiger Benutzung der Zeit füglich im Laufe eines Jahres vollendet werden kann, beträgt hundert und zwanzig Thaler, wovon die erste Hälfte **beim Eintritt** des Schülers, die letzte Hälfte bei Vollendung des halben Kursus, oder eventuell spätestens sechs Monate nach erfolgtem Eintritt des Schülers in die Anstalt, zu zahlen ist.

Auch wer den ganzen Kursus nicht durcharbeitet, ist gleichwohl zur Zahlung des vollen Betrages von hundert und zwanzig Thalern in den festgestellten Fristen verpflichtet.

Die von der Anstalt Behufs der Analyse geliefert werdenden Muster, hat der Schüler besonders zu vergüten, und für Anschaffung der Zeichen- und Schreib-Materialien, Loupe rc. selbst zu sorgen.

Diese Neben-Auslagen dürften sich auf zwanzig und einige Thaler belaufen.

Die Anstalt ist täglich (mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Nachmittage der Sonnabende) von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr

Nachmittags geöffnet. — Damit auch Solche, denen diese Tagesstunden nicht zur Verfügung stehen, am Unterricht Theil nehmen können, ist die Einrichtung getroffen, daß einer der Herren Lehrer, nach Bedürfniß und nach der Jahreszeit, entweder in den Früh- oder den Abendstunden, oder von 12 bis 2 Uhr Nachmittags, im Lokale der Anstalt anwesend sein wird.

Das Direktorium sowohl, als auch die Herren Lehrer der Anstalt, werden Fleiß und sittliche Führung der Schüler nicht außer Acht lassen.

Die Aufnahme in die Anstalt kann — wie dies die Eigenthümlichkeit einer Webeschule zuläßt — zu jeder Zeit erfolgen. Anmeldungen zur Aufnahme werden franco unter der Adresse des „Direktoriums der höheren Webeschule" erbeten.

Die Anstalt glaubt in ihrer Organisation einem tief gefühlten Bedürfnisse der Industriellen Deutschlands abgeholfen zu haben, indem sie das Mittel bietet, den Gewerbfleiß des Vaterlandes in dem wichtigen Zweige der gesammten Weberei durch erhöhte Intelligenz zu erstarken, und stets mehr und mehr zu einem erfolgreichen Kampfe mit dem Auslande zu befähigen.

Elberfeld, am 2. Januar 1845.

Das Direktorium der höheren Webeschule.

C. R. Hoette. Egen. Fr. Boeddinghaus.

* * *

Potsdam, den 17. Juni 1845.

Vorstehender Prospektus über die jüngst erfolgte Eröffnung der höheren Webeschule zu Elberfeld wird in Folge einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 17. Juni 1845.

№ 190. Kirchen-Kollekte für das Dorf Schollene im Regierungsbezirk Magdeburg. II. 128. Juni.

Des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn Excellenz, haben auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Magdeburg, in deren Bezirk das Dorf Schollene, zweiten Jerichowschen landräthlichen Kreises, im Juni vorigen Jahres durch einen Brand fast gänzlich eingeäschert ist, für die dadurch in eine höchst bedrängte Lage versetzte evangelische Ortsgemeinde eine allgemeine Kirchen-Kollekte, deren Ertrag zum Wiederaufbau der mitabgebrannten evangelischen Kirche verwendet werden soll, mittelst Reskripts vom 17. v. M. bewilligt und deren Ausschreibung angeordnet.

Wir fordern daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816

die Herren Superintendenten und Prediger unseres Regierungsbezirks auf, diese Kirchen-Kollekte zu veranlassen und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 18. Juni 1845.

№ 160.
Agentur-Bestätigung.
I. 1119. Juni.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann F. W. Sens zu Gransee als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Gransee und Umgegend bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. Juni 1845.

№ 161.
Agentur-Bestätigung.
I. 881. Juni.

Auf den Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Eduard Schulz zu Lenzen als Agent der Aachen- und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Lenzen und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. Juni 1845.

№ 162.
Agentur-Bestätigung.
I. 1165. Juni.

Der Apotheker und Kaufmann Herrmann Franz zu Brandenburg ist als Agent der Kurhessischen Allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cassel für den diesseitigen Regierungsbezirk bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 16.
Das von den Königl. Gerichten im Departement des Kammergerichts in Betreff der Kriminalkosten zu beobachtende Verfahren.

Den Königl. Gerichten im Departement des Kammergerichts wird hiermit bekannt gemacht, daß dieselben den Privat- und Patrimonialgerichten, so wie denjenigen Königl. Gerichten gegenüber, welche nicht aus Staats-Justiz-Fonds unterhalten werden, und daher insgesammt in dem Handbuch für Hof und Staat unter den Königl. Untergerichten 1ster und 2ter Klasse nicht namentlich aufgeführt sind, auf die Bestimmungen nicht Bezug nehmen können, welche die Regulative vom 10. November und 5. Dezember 1844 in Betreff der Verwaltung des landesherrlichen Kriminal-Kosten-Fonds enthalten.

Die Patrimonialgerichte 2c. haben nur nach unserer Cirkular-Verfügung vom 18. Juli 1844, welche denselben seiner Zeit zugegangen ist, zu verfahren.

Berlin, den 26. Mai 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 13. Errichtung einer Elementarschule für Knaben.

Dem vormaligen Oberprediger Franz Christian Sieger ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Elementarschule für Knaben hierselbst ertheilt worden.

Berlin, den 20. Juni 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 64. Verbot des Aufsuchens von Flintenkugeln und Eisen-Munition.

Das Aufsuchen und Ausgraben der vom Königlichen Militair bei den Schießständen desselben verschossenen Flintenkugeln ist jedem, von der betreffenden Militairbehörde nicht ausdrücklich Berechtigten unbedingt verboten und wird daher, bei Vermeidung sofortiger Verhaftung und angemessener Bestrafung hierdurch ausdrücklich untersagt. In Bezug auf die Artillerie-Schießübungen wird das Publikum noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß beim Auffinden und bei unvorsichtiger Behandlung noch geladener Granaten, welche bei den Artillerie-Schießübungen verloren gegangen waren, Menschen gefährlich verwundet, sogar getödtet worden sind. Einem Jeden, welcher derartige geladene Geschosse auffinden sollte, wird daher, bei der Aufnahme und Ablieferung derselben an die Militairbehörde, die größte Vorsicht anempfohlen. Zugleich bringt das Polizei-Präsidium die nachstehende, wegen der widerrechtlichen Zueignung der, bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition ergangene, in der Gesetzsammlung pro 1833 Seite 86 und 87 abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Juli 1833, nachstehend in Erinnerung:

1) Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militairbehörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütigung von zwei Pfennigen für jedes Pfund.

2) Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig und soll, wenn der Werth des

Unterschlagenen sich nicht über Fünf Thaler beläuft, mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höheren Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

3) Die Absicht des Zueigners ist, in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militairbehörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.

4) Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des § 2 zu gewärtigen.

5) Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu Funfzehn Thalern, oder im Fall der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.

6) Mit eben diesen Strafen (§ 5) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich länger als acht Tage im Besitze von Eisen-Munition, wie sie zu Geschützen der Preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition konfiszirt werden.

7) Bei den in §§ 5 und 6 bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung nach Analogie des § 1122 Theil II Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts nur polizeimäßig geführt.

Berlin, den 13. Juni 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Paul August Bilain zu Berlin ist als Feldmesser im hiesigen Regierungs-Departement bestellt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

In die Stelle des abgegangenen Landraths von Wedell-Parlow ist der jetzige Landrath des Angermündeschen Kreises von Arnim zum Feuer-Societäts-Direktor IIten Ukermärkischen (Angermündeschen) Kreises gewählt und diese Wahl von der General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz bestätigt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 4. Juli. **1845.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2579. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. April d. J., betreffend die Publikation und Einführung des angeschlossenen neuen Strafgesetzbuchs für das Heer.

Bekanntmachung
über die Beförderung der Seidenzucht.

Zur Beförderung der Seidenzucht und der zweckmäßigen weitern Behandlung der gewonnenen Cocons werden nachstehende Prämien für die Seidenbauer in den östlichen Provinzen des Preußischen Staats für einen Zeitraum von fünf Jahren in Aussicht gestellt.

1. Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der drei Haspel-Anstalten des Regierungs-Raths von Türk zu Glienicke bei Potsdam, des Seidenfabrikanten Heese zu Steglitz, oder des Lehrers Rammlow zu Berlin zum Abhaspeln gegen den für dieselben festgesetzten Tarif abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.

2. Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 9 Metzen oder weniger ein Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere Prämie, diejenigen, von deren Cocons mehr wie 9, aber nicht mehr als 13 Metzen zu einem Pfunde Rohseide erforderlich sind, die niedere Prämie; diejenigen, bei denen auch 13 Metzen Cocons noch nicht ein volles Pfund Rohseide liefern, können auf keine Prämie Anspruch machen.

3. Die Prämie wird für das Jahr vom 15. Mai 1845 bis dahin 1846 auf 2½ Sgr. für die Metze der besseren, und auf 1¼ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt. Es wird vorbehalten, nach Ablauf dieses Jahres die Prämiensätze, oder die vorbemerkten Abstufungen zwischen den besseren und geringeren Sortimenten anderweitig zu reguliren.

4. Die vorgenannten drei Haspel-Anstalten haben sich verpflichtet, während der Dauer dieser Prämien-Bewilligung bei guten Cocons, acht Cocons auf den Faden, das Pfund Rohseide für einen Thaler nach bewährten Regeln tüchtig zu haspeln. Bei mehreren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren Cocons oder wenn weniger Cocons auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Haspellohn erhoben. Es bleibt demnach jedem Seidenzüchter überlassen, ob er seine

Cocons an diese Haspel-Anstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5. Seidenzüchter, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der gedachten drei Seidenhaspel-Anstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung ihnen zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspel-Anstalt gegen Quittung ausgezahlt.

6. Es wird vorbehalten, wenn auch in den andern Provinzen des Staats tüchtige, den technischen Anforderungen entsprechende Haspel-Anstalten eingerichtet und von den Besitzern derselben eben solche Verpflichtungen übernommen werden möchten, auch für die bei diesen fernern Haspel-Anstalten eingesendeten Cocons die Prämie zu bewilligen.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern Excellenz bringe ich die vorstehende Bekanntmachung hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 23. Juni 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Nach der Bekanntmachung vom 13. März v. J. (Amtsblatt pro 1844 № 14 Seite 71) vertritt in Fällen des § 431 Thl. II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts die ertheilte Staats-Erlaubniß die Stelle des Dimissoriales, und die Vorausbezahlung der Stolgebühren ist nicht erforderlich.

Diese Bestimmung wegen der Stolgebühren erleidet nach einem anderweiten Erlasse des Königl. Geheimen Staats-Ministers Herrn Eichhorn Excellenz dahin eine Modifikation, daß hierbei ein Unterschied gemacht werden soll, ob der ordentliche Pfarrer die Handlung, welche der Eingepfarrte von dem Geistlichen einer andern Konfession verlangt, vorzunehmen sich geweigert hat, oder dazu bereit gewesen ist.

In dem erstern Falle hat der ordentliche Pfarrer keinen Anspruch auf Stolgebühren, dagegen aber in dem letztern, und müssen ihm in diesem auch die Stolgebühren vorausbezahlt werden.

Die Herren Landräthe und Superintendenten werden daher hiermit angewiesen, die in Fällen des § 431 Thl. II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts erforderliche Staats-Erlaubniß nicht eher zu ertheilen, als bis entweder die betreffende Weigerung des ordentlichen Pfarrers nachgewiesen, oder aber eine Bescheinigung desselben beigebracht ist, daß die Stolgebühren bezahlt oder bei vorhandenem Unvermögen oder aus andern Rücksichten erlassen sind.

Potsdam, den 10. Juni 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 163, siehe besondere Beilage.)

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. Juni 1845.

№ 164.
Stehenlassen von Pferden auf öffentlichen Plätzen und Straßen.
I. 1414. Mai.

Nach § 760 Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts und unserer Bekanntmachung vom 26. September 1816 § 5 (Amtsblatt № 318) soll es mit 5 bis 10 Thlr. Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden, wenn ein Reiter oder Fahrender, Pferde ohne die gehörige Aufsicht auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder sonst im Freien, wo sie durch ihr Ausreißen, Beißen, Stoßen oder Schlagen, Schaden anrichten können, stehen läßt; im Uebertretungsfalle sollen außerdem die gesetzlich haftenden Personen auch noch für den entstehenden Schaden verantwortlich sein. Da die ununterbrochene Anwesenheit der Wagenführer bei den ihrer Aufsicht anvertrauten Gespannen, oder die Bestellung eines Aufsehers oft mit Schwierigkeiten und Störungen des Verkehrs verbunden sein muß, dieselbe aber bei Anwendung anderweiter Sicherheitsmaaßregeln da entbehrlich scheint, wo die bekannte Beschaffenheit der Pferde jede Gefahr vor Beschädigung ausschließt, so finden wir uns bewogen, mit höherer Genehmigung für den Potsdamschen Regierungsbezirk nachstehende Bekanntmachung zu erlassen.

Die auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder sonst im Freien angespannt oder angeschirrt stehenden Pferde sollen nach wie vor nicht ohne Aufsicht gelassen werden, und wer sich von seinen Pferden zu entfernen genöthigt ist, muß während seiner Entfernung die Aufsicht darüber einem Andern übertragen, von dem sich die Verhinderung eines Unfugs der Pferde erwarten läßt. Wer sich diesem ohngeachtet von seinem Fuhrwerk entfernt, ohne einen solchen Stellvertreter sich beschafft zu haben, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen stets für den angerichteten Schaden verantwortlich, und bleibt nur in dem Falle mit der für diese Kontravention bestimmten polizeilichen Strafe verschont, wenn er

1) einmal die Vorsicht angewendet hat, außer dem Anbinden der Leinen an den Armen der Deichsel, die Zugpferde inwendig abzusträngen, und wo es sich thun läßt, eines der Vorderräder des Wagens an die Rinnsteinbrücke oder einen anderen, das schnelle Anziehen der Pferde verhindernden Gegenstand zu fahren; auch wenn vier Pferde vor einen Wagen lang gespannt sind, außer der inwendigen Absträngung der Hinterpferde, das Achterholz der Vorderpferde abzuhängen; auch außerdem
2) während seiner Entfernung durch seine Pferde kein Schaden entstanden ist.

Wegen des unbeaufsichtigten Stehenlassens von Pferden auf Chausseen und nicht chaussirten Wegen (im Gegensatz der Straßen von städtischen und ländlichen Ortschaften), findet der Strafsatz nach der Schlußbestimmung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1842 (Amtsblatt № 23) Anwendung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Juni 1845.

№ 165. Blutegelpreis. I. 2350. Juni.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks wird, da der Einkaufspreis billiger geworden, für die Monate Juli, August und September d. J. auf drei Silbergroschen sechs Pfennige pro Stück festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 14. Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Neu-Zelle.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Neu-Zelle wird am 28. und 29. Juli d. J. daselbst Statt finden.

Die schon einmal oder öfter geprüften Präparanden haben sich am Nachmittage des 27. Juli d. J., die übrigen am Nachmittage des 28. Juli d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor Crüger zu melden, alle aber haben:

a) eine Bescheinigung, daß die Impfung der Schutzblattern innerhalb der letzten zwei Jahre an ihnen wirksam vollzogen oder wiederholt worden sei,

b) eine von der Ortsobrigkeit attestirte Erklärung der Eltern und beziehungsweise des Vormundes, wie viel sie an Kostgeld zahlen können,

beizubringen, wobei bemerkt wird, daß auf Einzahlung des versprochenen Kostgeldes mit Bestimmtheit gerechnet werden muß, und nachträgliche Gesuche um Ermäßigung der verheißenen Summe nicht berücksichtigt werden können.

Die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren, welche Präparanden zur Aufnahme in das Seminar zu Neu-Zelle angemeldet haben, werden ersucht, selbige auf den Inhalt dieser Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Berlin, den 21. Juni 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 65. Befahren der chaussirten Wege im Lustgarten in Berlin betreffend.

Das Publikum wird davon unterrichtet, daß das Befahren des chaussirten Weges im Lustgarten zwischen der Schloß- und eisernen Brücke nur von solchen Fuhrwerken erfolgen darf, welche Personen in das Königliche Museum bringen oder aus demselben abholen. Die Benutzung dieses Weges durch Fuhrwerke zu jedem andern Zweck wird mit 2 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Berlin, den 18. Juni 1845.

Königl. Gouvernement. von Müffling.

Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 163 die Statuten des Aktien-Vereins des zoologischen Gartens bei Berlin, imgleichen die chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1845 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, und zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage
zum 27sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bestätigungs-Urkunde.

№ 163. Statuten des Aktien-Vereins des zoologischen Gartens bei Berlin. I. 1738. Juni.

Auf Ihren Bericht vom 27. März d. J. will Ich die unter dem 27. Februar d. J. gerichtlich vollzogenen, hierbei zurückgehenden Statuten des Aktien-Vereins des zoologischen Gartens bei Berlin hierdurch bestätigen und zugleich dem Verein, für die Dauer seines Bestehens an dem in Meiner Ordre vom 8. September 1841 näher bezeichneten Theil der ehemaligen Fasanerie von 86 Morgen 162,5 □Ruthen Flächeninhalt, die im Allgemeinen Landrecht Thl. I Tit. 22 §§ 243 bis 246 namhaft gemachten Rechte eines Superficiarius ausdrücklich übertragen, dagegen aber an die im § 18 der Statuten für den Fall der Auflösung des Vereins bedungene Rückgewähr des obgenannten Grundstücks noch die Maaßgabe knüpfen, daß auch die mit dem Grundstück übergebenen Baulichkeiten und die Umzäunung restituirt oder deren Werth erstattet werden müssen.

Berlin, den 7. Mai 1845.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Eichhorn.

Statuten des Aktien-Vereins des zoologischen Gartens bei Berlin.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Ihre Landesväterliche Sorge für die Vermehrung der wissenschaftlichen Hülfsmittel dadurch Allergnädigst zu bethätigen geruht, daß Sie den Bestrebungen einiger Freunde der Naturwissenschaft, einen zoologischen Garten in der Nähe der Residenz zu begründen, huldreichen Schutz und Unterstützung geschenkt haben.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1841, an den Geheimen Medizinalrath und Professor Dr. Lichtenstein gerichtet, die ersten kommissarischen Einleitungen zur Begründung einer solchen, zunächst der Wissenschaft gewidmeten Anlage, getroffen waren, ist durch den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 8. September 1841 der größte Theil der bisherigen Fasanerie im Thiergarten mit den darauf befindlichen Gebäuden und Einfriedigungen von Sr. Königlichen Majestät für den gedachten Zweck auf die Dauer des Bestehens der Unternehmung bestimmt, die Leitung der Letzteren einer zu stiftenden Gesellschaft übertragen und für die ersten Anlagekosten ein Vorschuß von 15,000 Thlrn., welcher

durch Kabinets-Befehl vom 16. August 1843 um 10,000 Thlr. vermehrt, also auf zusammen 25,000 Thlr. erhöht worden ist, huldreichst bewilligt worden.

Des Königs Majestät haben außerdem geruht, dem Unternehmen den größten Theil der auf der Pfaueninsel noch vorhandenen Thiere und die Behälter für dieselben zu schenken.

Der für den zoologischen Garten bestimmte Theil der Fasanerie von 86 Morgen 162 □Ruthen und 5 □Fuß Flächeninhalt, ist nebst dem Beilaß der zur Organisation des Unternehmens ernannten Königlichen Kommission übergeben, und es sind von dieser, nach Bewirkung der nöthigen baulichen Einrichtungen und Garten-Anlagen, nach Uebersiedelung der Thiere von der Pfaueninsel, die erforderlichen Einrichtungen und weiteren Thierankäufe angeordnet worden, so daß bereits am 1. August 1844 die Eröffnung des zoologischen Gartens hat bewirkt werden können.

Zur Erfüllung der in Bezug auf die Verwaltung des zoologischen Gartens getroffenen Allerhöchsten Anordnungen, sind gegenwärtig unter Vermittelung der für die Organisation des Unternehmens ernannten Königlichen Kommission und unter vorläufiger Genehmigung des Hohen Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Unterzeichneten, in Gemäßheit und Kraft des Gesetzes vom 9. November 1843 zu einem

Aktien-Vereine des zoologischen Gartens bei Berlin

zusammengetreten, und haben sich, unter Vorbehalt Allerhöchster Königlicher Konfirmation, durch gerichtliche Vollziehung des nachstehenden Statuts, zu einer anonymen Gesellschaft mit Korporationsrechten, constituirt:

Abschnitt I.

Zwecke des Aktien-Vereins und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft in Berlin.

§ 1. Die Zwecke des Aktien-Vereins sind zunächst die Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens, namentlich die Erhaltung und Vervollkommnung des zoologischen Gartens in den von Sr. Königlichen Majestät demselben zu Superficiar-Eigenthumsrechten (Allgem. Landrecht Th. I Tit. 22 S. 243 bis 246) überwiesenen Bestandtheilen des bisherigen Fasanen-Gartens bei Berlin.

§ 2. Derselbe wird demnächst, nach erlangter Allerhöchster Konfirmation, eine zoologische Gesellschaft stiften, um in Verbindung mit derselben, durch die vorhandene und möglichst zu vermehrende Sammlung lebender Thiere, wissenschaftliche Beobachtungen und Untersuchungen und künstlerische Studien zu fördern, und naturhistorische Kenntnisse im Volke, namentlich durch Unterstützung des Jugendunterrichts, zu verbreiten.

§ 3. Der Sitz des Aktien-Vereins ist in Berlin und dessen persönliches Forum mit Allerhöchster Königlicher Genehmigung, das Kammergericht daselbst. Hierdurch wird jedoch in der Realgerichtsbarkeit der demselben zu Superficiar-Rechten gehörigen und der späterhin etwa eigenthümlich zu erwerbenden Grundstücke nichts geändert.

Abschnitt II.
Rechte und Pflichten der Aktionairs.

§ 4. Der Aktien-Verein besteht aus den Eigenthümern von höchstens Fünfhundert Aktien, welche Zahl nur durch General-Versammlungs-Beschluß und unter Genehmigung des vorgesetzten Königlichen Ministerii vergrößert werden darf.

Zu seiner Konstituirung genügt die Unterzeichnung von funfzig Aktien.

§ 5. Die Aktien lauten auf je Einhundert Thaler Preuß. Kourant. Dieselben werden nach Einzahlung des vollen Aktien-Betrages auf den Namen des ersten Unterzeichners ausgefertigt. Sie werden demselben gegen Rückgabe des Quittungsbogens ausgehändigt und sind durch schriftliche Cession, deren Aechtheit der Vorstand zu prüfen nicht verpflichtet ist, so wie durch Eintragung in das Aktien-Buch auf Antrag des Cedenten, übertragbar. (Gesetz v. 9. Novbr. 1843 § 12.)

§ 6. Durch die Vollziehung dieses Statuts und der nach dessen Allerhöchsten Konfirmation zu eröffnenden weiteren Subscriptionsliste übernimmt jeder Aktionair die Verpflichtung, den Betrag der gezeichneten Aktie in fünf gleichen Raten zur Kasse des Aktien-Vereins einzuzahlen und zwar:

die erste Rate von zwanzig Thalern für jede Aktie bei Vollziehung des Statuts oder der Subscriptionsliste, an den Schatzmeister des Aktien-Vereins hieselbst, gegen eine von demselben auf einem besonderen Quittungsbogen zu ertheilende Quittung:

die folgenden vier Raten werden von dem Vorstande des Aktien-Vereins durch schriftliche Aufforderungen in Summen von je 20 Thlrn. und in Fristen ausgeschrieben, von denen je zwei mindestens sechs Monate auseinander liegen müssen.

Statt der vorbezeichneten Einzahlung in fünf Terminen, steht es den Aktionairs, welche dies vorziehen, auch frei, den vollen Betrag der Aktie sogleich einzuzahlen, und zwar bis zur Ausfertigung der Aktien gegen Interims-Quittung.

Die Uebertragung des Rechts auf noch nicht voll eingezahlte Aktien, ist nur unter den Bedingungen des § 13 des Gesetzes vom 9. November 1843 zuläßsig.

§ 7. Die Verbindlichkeit der Aktionaire zur prompten Einzahlung des Aktien-Betrages tritt an den im vorigen Paragraphen bezeichneten Verfalltagen, ohne vorgängige weitere Aufforderung ein.

§ 8. Jeder Aktionair, der seiner Zahlungs-Verbindlichkeit nicht entspricht, wird in den nächsten acht Tagen nach der Verfallzeit an die Leistung der rückständigen Zahlung im Laufe des auf den Verfalltag folgenden Kalender-Monats schriftlich erinnert und hat, wenn auch dieser Monat ohne Zahlung verstreicht, das Recht auf die gezeichneten Aktien dergestalt verwirkt, daß ohne Rückerstattung der, dem Vereine als Konventional-Strafe anheimfallenden, bereits geleisteten Einschüsse jenes Recht und sein Name im Aktienbuche gelöscht werden.

§ 9. Kein Aktionair ist dem Aktien-Vereine oder dessen Gläubigern über den eingezahlten Betrag seiner Aktie hinaus, zu irgend einer Zahlung oder Erstattung verpflichtet. (Gesetz vom 9. Novbr. 1843, § 15, 16 und 18.)

§ 10. Dagegen entsagen die Aktionairs hierdurch zur Förderung der Zwecke des Aktien-Vereins, ausdrücklich dem Rechte, die etwanigen Verwaltungs-Ueberschüsse unter sich zu vertheilen; sie überlassen vielmehr diese Ueberschüsse dem Aktien-Vereine und begnügen sich mit der ihnen durch den § 11 zugesicherten Berechtigung und resp. Dividende.

§ 11. Ein und derselbe Aktionair darf nicht mehr als fünf Aktien besitzen. Dafür werden ihm nachstehende Vortheile gewährt:

a) für die erste dieser Aktien erhält der Eigenthümer, so lange er im Besitze der Aktie ist, für seine Person und für vier seiner Angehörigen (§ 40) freien Eintritt in den zoologischen Garten statt der Dividende;

b) für die zweite, dritte, vierte und fünfte in einer Hand befindliche Aktie wird aus den reinen Revenüen der Unternehmung eine Dividende, die jedoch drei und ein halb Prozent jährlich nicht übersteigen darf, entrichtet. Die festgestellte Dividende verjährt in vier Jahren nach der am 1. Oktober jeden Jahres eintretenden Verfallzeit.

Der freie Eintritt (a) beginnt mit der Unterzeichnung der Aktie. Der Anspruch auf die Dividende (b) mit dem auf die Aushändigung der Aktie folgenden Kalenderjahre.

§ 12. Ein halbes Prozent des Betrages sämmtlicher Aktien wird ferner von der Kasse des Aktien-Vereins, zu einem zu bildenden Amortisationsfond zurückgelegt, aus welchem nach den Beschlüssen des Vorstandes die Schulden des Vereins successive zurückgezahlt und die, Dividende tragenden Aktien (§ 11 b) amortisirt werden.

§ 13. Sämmtliche im Aktienbuche eingetragene Aktionairs haben als Mitglieder der Korporation und des Aktien-Vereins gleiche Rechte.

Abschnitt III.

Vermögen, Revenuen und Schulden des Akten-Vereins.

§ 14. Das Vermögen des Aktien-Vereins ist zwar gemeinschaftliches Eigenthum der Aktionairs als solcher; die Nutzungen desselben sind jedoch, so weit sie in Geldeinnahmen bestehen, nach Abtragung der den Aktionairs gebührenden Dividenden (§ 11) ausschließlich zur Erfüllung der Verpflichtungen des Aktien-Vereins und zur Förderung seiner Zwecke bestimmt.

Es müssen die etwanigen Einnahme-Ueberschüsse zur Schuldentilgung oder zur Vergrößerung des Reservefonds, oder endlich zur Erweiterung und Vervollkommnung der Unternehmung, verwendet werden.

Als Bestandtheile des Korporations-Vermögens werden nachstehende Objekte bezeichnet:

§ 15. Durch die Eingangs erwähnten Allerhöchsten Kabinetsbefehle ist der zu bildenden Gesellschaft, jetzt dem durch das gegenwärtige Statut konstituirten Aktien-Vereine, ein nutzbares Oberflächen-Eigenthum an das in dem beigehefteten Plane speziell bezeichnete, vormals zur hiesigen Fasanerie gehörige, im Thiergarten jenseits des Landwehrgrabens belegene Grundstück, von 86 Morgen 162 □Ruthen

und 5. □Fuß Flächeninhalt, für die Dauer des Bestehens des Aktien-Vereins, eingeräumt worden.

Dem gesellschaftlichen Vorstande bleibt es überlassen, Sr. Königlichen Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte vorzutragen, künftig die Eintragung dieses nutzbaren Oberflächen-Eigenthums im Hypothekenbuche auf den Namen des Aktien-Vereins huldreichst zu bewilligen.

Ursprüngliche Bestandtheile des gedachten Oberflächen-Eigenthums sind, außer dem verliehenen Grund und Boden, die darauf im Jahre 1841 befindlich gewesenen Gebäude, so wie der zur Einfriedigung der Fasanerie bestimmt gewesene Plankenzaun. Ferner die auf dem Grundstück befindlichen Bäume, Sträucher und Gewächse.

Bei der inzwischen kommissarisch bewirkten Einrichtung des zoologischen Gartens, hat sich der Zustand des Grundstücks durch Wegbrechung und Aenderung alter, sowie der Errichtung neuer Gebäude und durch Gartenanlagen wesentlich verändert, und es sind hierzu die von Sr. Majestät huldreichst vorschußweise bewilligten 25,000 Thlr., so wie die sonstigen bisherigen Einnahmen, größtentheils verwendet worden.

Der Aktien-Verein erkennt hierdurch diese sämmtlichen Veränderungen, so wie die angemessene Verwendung des erwähnten Vorschusses, als in seinem Interesse bewirkt, an, überläßt dem Hohen Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die Abnahme und Feststellung der Rechnungen der bisherigen Königlichen Kommission und wird, nach Allerhöchster Konfirmation des gegenwärtigen Statuts und nach der Wahl eines Vorstandes des Aktien-Vereins, durch Letztern das dem zoologischen Garten gewidmete Grundstück, so wie den, durch die Rechnungen nachgewiesenen Kassenbestand, aus den Händen der Königlichen Kommissarien förmlich übernehmen.

Der Aktien-Verein wird durch seinen Vorstand dies Grundstück ferner besitzen, genießen, nutzen und verwalten, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß diese Verwaltung unter Aufsicht des Staats nur die Zwecke des Aktien-Vereins vor Augen habe, und daß namentlich die das Grundstück zierenden älteren und großen Bäume geschont und gepflegt werden.

§ 16. Das nächst wichtige Vermögens-Objekt des Aktien-Vereins ist das, aus den eingezahlten Aktien-Beiträgen gebildete Kapital. Dasselbe ist bis auf einen Reservefond, der $\frac{1}{6}$ des Kapitalbetrages nicht übersteigen darf, zur Vergrößerung der Thiersammlung und zur Vervollkommung der Anlage überhaupt, zu verwenden und bis dahin sicher auf Zinsen anzulegen.

Sollte künftig durch Revenuen-Ueberschüsse ein Kapital gebildet werden können, so kann dasselbe in Verbindung mit dem zurückgelegten Reservefond zum Ankaufe von Grundstücken, sofern dadurch der Zweck des Aktien-Vereins gefördert werden würde, verwendet werden.

§ 17. Die Revenuen des Aktien-Vereins sind zunächst und vorzugsweise zur Bestreitung der laufenden Ausgaben desselben bestimmt und können erst nach deren vollständiger Berichtigung zur Zahlung der Dividende (§ 11), zur Bildung

des Amortisationsfonds (§ 12), zur Vermehrung der Thiersammlung und zur Verbesserung der Anlage benutzt werden.

Es gehören zu diesen Revenuen:

1) die Jahresbeiträge der Mitglieder der zoologischen Gesellschaft (§ 40),
2) die Eintrittsgelder des Publikums (§ 41),
3) der Ertrag des Gartens, namentlich der darin zu verpachtenden und zu vermiethenden Lokale (§ 46),
4) der durch Thieraustausch und Doubletten-Verkauf zu erzielende Gewinn,
5) die Zinsen und Erträge des Kapital-Vermögens des Aktien-Vereins und der etwa noch zu erwerbenden Grundstücke (§ 16).

§ 18. Der Aktien-Verein übernimmt hierdurch das von Sr. Königlichen Majestät zur ersten Einrichtung des zoologischen Gartens vorgeschossene Kapital von 25,000 Thlrn. als ein, für die ersten fünf Jahre vom Tage der Allerhöchsten Konfirmation dieses Statuts zinsfreies, von da ab mit drei Prozent verzinsliches Darlehn.

Es wird über dieses Darlehn von dem Vorstande des Vereins, der von dem Königlichen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten näher zu bezeichnenden fiskalischen Behörde, eine Schuldverschreibung ausgestellt und darin die sämmtlichen Baulichkeiten und Anlagen des zoologischen Gartens zum Unterpfande bestellt werden.

Bei einer etwanigen Auflösung des Aktien-Vereins (§ 24), bei welcher das demselben verliehene Grundstück an den Staat zurückfällt, ist derselbe berechtigt, das ganze Vermögen des Aktien-Vereins, insbesondere die von demselben errichteten Gebäude, baulichen und andern Anlagen, so wie die Thiersammlungen und das bewegliche Inventarium, für eine alsdann aufzunehmende Taxe zu übernehmen und sich aus diesem Taxwerthe zunächst wegen des dargeliehenen Kapitals, so weit es noch ungetilgt ist, bezahlt zu machen. Macht der Staat von dieser Befugniß Gebrauch, so ist der, nach Berichtigung des Kapitals der 25,000 Thlr. noch verbleibende Ueberschuß des Taxwerths an die zur Liquidation des Vermögens des aufgelösten Vereins bestellte Behörde, vom Staate herauszuzahlen und fällt nach Berichtigung der andern Schulden der Gesellschaft den Inhabern der Aktien, zur Vertheilung unter sich, anheim.

Abschnitt IV.

Organisation des Aktien-Vereins und seines Vorstandes.

§ 19. Die Angelegenheiten des Aktien-Vereins werden in General-Versammlungen desselben und durch einen Vorstand wahrgenommen, jedoch unter Aufsicht des Staats.

Staatsaufsicht.

§ 20. Die Staatsaufsicht wird durch drei, von dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ernannte Königliche Kommissarien ausgeübt und zwar in der Art, daß diese Kommissarien, unabhängig davon, ob sie Aktien gezeichnet haben oder nicht, Mitglieder des Gesellschafts-Vorstandes und zur Theilnahme an den General-Versammlungen, jedoch — wenn sie nicht Aktien-Inhaber, — ohne Stimmrecht darin, befugt sind.

General-Versammlungen.

§ 21. Die General-Versammlungen finden alljährlich einmal, und zwar am 1. Juni jeden Jahres, im zoologischen Garten statt. Fällt der 1. Juni auf einen Sonn- oder Festtag, so wird die Versammlung am nächstfolgenden Werktage abgehalten. Sie beginnt Nachmittags 5 Uhr unter dem Vorsitze des ersten Königlichen Kommissars. Die Aktionairs werden dazu mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch einmalige Bekanntmachung in den hiesigen Zeitungen (§ 37) eingeladen.

§ 22. Zur Theilnahme an den General-Versammlungen sind alle im Aktienbuche eingetragene Aktionairs berechtigt. Jeder Aktionair hat bei den Beschlüssen der General-Versammlung eine Stimme, gleichviel ob er eine oder mehrere Aktien hat.

Ueber die Verhandlungen in den General-Versammlungen wird von dem rechtskundigen Mitgliede des Vorstandes ein Protokoll aufgenommen (§ 35), welches von den anwesenden Königlichen Kommissarien, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und von vier Aktionairs unterschrieben, volle Glaubwürdigkeit hat.

§ 23. Nachstehende gesellschaftliche Angelegenheiten können nur in General-Versammlungen berathen und beschlossen werden, und sind regelmäßig in jeder Jahres-Versammlung zu verhandeln:

1) der Vortrag des Revisions-Protokolls und die etwanigen Monita über die von dem Vorstande gelegte Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr.

   Zu dem Ende wird in jeder General-Versammlung aus der Zahl der Aktionairs, welche nicht in den Vorstand gewählt sind, eine Kommission von vier Mitgliedern zur dereinstigen Revision der Rechnung des laufenden Jahres ernannt.

   Dieser Kommission sind spätestens drei Monate nach dem Jahresschlusse die abgeschlossenen Jahresrechnungen mit den Belägen zuzustellen; dieselbe trägt das Resultat der Revision in der nächsten General-Versammlung vor, und die letztere beschließt, nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionairs, über die zu ertheilende Decharge oder die noch zu erledigenden Monita.

2) Vortrag des Vorstandes über die Verwaltung und deren Resultate im Allgemeinen und Beschlußnahme über die hierbei gestellten Anträge.

3) Ergänzungs-Wahlen der ausscheidenden Vorstands-Mitglieder.

   Alle Wahlen werden durch die relative Stimmenmehrheit der in der General-Versammlung anwesenden Aktionairs getroffen.

§ 24. Außer diesen Gegenständen können in General-Versammlungen — die zu diesem Ende vom Vorstande auch außerordentlich zusammenberufen werden dürfen — über folgende Angelegenheiten Beschlüsse gefaßt werden:

1) Vermehrung der Zahl der Aktien;
2) Kontrahirung von Schulden durch verzinsliche Darlehne;
3) Abänderung der Statuten;
4) Auflösung des Aktien-Vereins.

Die hierüber nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionairs gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung, sind erst nach eingeholter und erlangter Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vollstreckbar.

§ 25. Jeder Aktionair ist berechtigt, in den ordentlichen General-Versammlungen Anträge und Vorschläge im Interesse des Aktien-Vereins und des zoologischen Gartens, nach Erledigung der Tagesordnung zum Vortrage, und unter Beitritt von zehn Stimmen, zur Abstimmung zu bringen, jedoch nur in sofern, als er solche Vorschläge und Anträge, schriftlich motivirt, dem Vorstande mindestens zehn Tage vor der General-Versammlung eingereicht hat.

Vorstand des Aktien-Vereins.

a) Wahl desselben.

§ 26. Der Vorstand des Aktien-Vereins repräsentirt denselben sowohl gegen die Königlichen Behörden, als gegen die einzelnen Aktionairs, die Mitglieder der zoologischen Gesellschaft und gegen alle dritte, nach Vorschrift der §§ 19 bis einschließlich 27 des Gesetzes vom 9. November 1843.

Die in diesem Gesetze, §§ 24 bis 26 der Königlichen Regierung beigelegten Rechte sind, bezüglich auf den Aktien-Verein, von Sr. Königlichen Majestät Allerhöchstderen Minister der geistlichen Angelegenheiten übertragen.

§ 27. Der Vorstand des Aktien-Vereins besteht aus den drei Königlichen Kommissarien (§ 20), vier vom Aktien-Vereine zu erwählenden Mitgliedern und zwei Stellvertretern, endlich aus zweien von der zoologischen Gesellschaft zu wählenden Repräsentanten derselben und einem Stellvertreter dieser Repräsentanten (§ 40 № 3).

Die vom Aktien-Vereine zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter werden in der nächsten General-Versammlung, nach erlangter Allerhöchster Konfirmation, welche — nöthigenfalls auch vor oder nach dem 1. Juni d. J. — durch die für die Einrichtung des zoologischen Gartens ernannte Königliche Kommission mittelst spezieller schriftlicher Einladung der Aktionairs zusammenberufen wird, erwählt, und zwar nach der relativen Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionairs.

Diejenigen vier gewählten, welche die meisten Stimmen haben, treten als Mitglieder, die zwei aber, welche nach ihnen die größte Stimmenzahl haben, als Stellvertreter ein.

Würde die Annahme der Wahl verweigert, so rücken diejenigen Aktionairs, welche nach den ersten Gewählten die meisten Stimmen haben, an die Stelle derjenigen, welche die Wahl ablehnen, jedoch nach der Reihenfolge der Stimmenzahl.

Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet unter ihnen das Loos.

Die erste Wahl, so wie die erste General-Versammlung überhaupt, wird durch die drei Königlichen Kommissarien geleitet, und erstere erfolgt auf drei Jahre.

§ 28. Nach Ablauf dieser drei Jahre, zuerst in der General-Versammlung vom 1. Juni 1848, scheidet jährlich in der General-Versammlung ein Mitglied des vom Aktien-Vereine gewählten Vorstandes, ein Repräsentant der zoologischen Gesellschaft und ein Stellvertreter beider Vereine aus, und zwar entweder durch Vereinbarung unter den, drei Jahre oder länger in Funktion stehenden Mitgliedern und Stellvertretern, oder durch das, vor der General-Versammlung unter ihnen zu ziehende Loos. Nach dem Ausscheiden sämmtlicher, in der ersten General-Versammlung gewählter Mitglieder und Stellvertreter, scheiden jährlich diejenigen Mitglieder und Stellvertreter aus, welche, seit die Wahl zuletzt auf sie gefallen ist, am längsten in Funktion waren. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar. Ein gleiches gilt von dem Ausscheiden der Repräsentanten der zoologischen Gesellschaft und ihrer Stellvertreter.

§ 29. Erklärt ein Mitglied oder Stellvertreter des Vorstandes seinen Austritt, oder wird er, sei es aus welchem Grunde es wolle, zu fungiren verhindert, so ruft der Vorstand denjenigen Aktionair, welcher nach dem letzten Wahlprotokolle die meisten Stimmen gehabt hat, als Stellvertreter ein, oder optirt, Falls ein solcher Wahlkandidat nicht mehr vorhanden wäre, einen Aktionair in die vakant gewordene Funktion des zweiten Stellvertreters, jedoch nur bis zur nächsten General-Versammlung.

b) Organisation des Vorstandes.

§ 30. Der aus den drei Königlichen Kommissarien, den vier vom Aktien-Vereine gewählten Mitgliedern und den zwei Deputirten der zoologischen Gesellschaft bestehende Vorstand des Aktien-Vereins, bildet, unter dem Vorsitz des ersten Königlichen Kommissarius, ein Kollegium, bei dessen Sitzungen indessen auch die Stellvertreter zugezogen werden.

Letztere haben jedoch nur dann Stimmrecht, wenn sie die Stelle eines abwesenden Mitgliedes oder Repräsentanten vertreten.

In diesen Sitzungen werden alle Angelegenheiten des Aktien-Vereins vorgetragen und nach Stimmenmehrheit entschieden. Majoritäts-Beschlüsse sind stets erforderlich

a) zur Feststellung des jährlichen Etats,
b) zum Abschlusse von Verträgen und zur Uebernahme von Verpflichtungen für den Aktien-Verein,
c) zur Anweisung außer-etatsmäßiger Zahlungen von mehr als funfzig Thaler auf die Kasse;
d) zur Disposition über den zunächst zur Deckung außerordentlicher Ausgaben bestimmten Reservefond;
e) zu den Beschlüssen über den Amortisationsfond (§ 12);
f) zur Feststellung der den Aktionairs zu zahlenden Dividende;
g) Anstellung und Entlassung der Beamten.

Der Geschäftsbetrieb wird in regelmäßigen, auf bestimmte Tage festzusetzenden monatlichen Sitzungen kollegialisch geleitet, und über diese Sitzungen ein Protokoll aufgenommen.

Die Ausführung der Geschäfte des Vorstandes ist theils durch gegenwärtiges Statut bereits unter die Mitglieder vertheilt, theils werden diese Geschäfte von dem Vorsitzenden (dem Ordner) den Mitgliedern zugeschrieben.

c) Funktionen des Ordners.

§ 31. Der erste jederzeitige Königliche Kommissarius leitet, als Ordner des Vorstandes, den gesammten Geschäftsbetrieb des Aktien-Vereins, sowohl in den General- als in den Vorstands-Versammlungen.

Der Vorsitzende ist berechtigt aus der Mitte des Vorstandes für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zu ernennen. Er hat alle Rechte des Vorsitzenden eines Kollegii, erbricht alle eingehenden Briefe, schreibt sie den Referenten zur Bearbeitung oder zum Vortrage zu, vollzieht alle schriftlichen Erlasse und ladet die Mitglieder des Vorstandes zu den, nach seiner Ansicht oder nach dem Antrage eines derselben, nöthigen außerordentlichen Sitzungen ein.

In besonders eiligen Fällen kann der Ordner Beschlüsse des Vorstandes durch schriftliches Votiren, durch Circulaire veranlassen.

Bei Gleichheit der Stimmen der in einer Sitzung erschienenen Vorstands-Mitglieder, giebt seine Stimme den Ausschlag.

d) der General-Sekretair.

§ 32. Der zweite Königliche Kommissar, ein aus der Mitte der Akademiker oder Professoren der Universität oder der Thierarzneischule von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten designirte Naturforscher, bearbeitet alle auf die wissenschaftlichen Tendenzen des Aktien-Vereins und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft Bezug habende Geschäfte und fungirt zugleich als General-Sekretair. Als solcher gebührt ihm die wissenschaftliche Begutachtung beim An- und Verkauf, Tausch und Transport der Thiere, die Aufsicht auf deren Unterhaltung und Verpflegung. Er führt in allen Versammlungen des Vorstandes das Protokoll, entwirft die im Namen des Vereins zu erlassenden Schreiben, verwaltet die Registratur und besorgt die Expeditionen mit Hülfe eines zu diesem Zweck angestellten Unterbeamten.

Der Inspektor der Menagerie ist ihm zunächst speziell untergeordnet.

Alle im Namen des Vereins und des Vorstandes zu erlassende Schreiben werden vom ihm mit vollzogen.

e) der Garten-Direktor.

§ 33. Ein aus den obern Königlichen Gartenbeamten bestellter Königlicher Kommissarius hat als Mitglied des Vorstandes die spezielle Aufsicht auf den Garten, ihm gebührt der Vorschlag, die Begutachtung und Ausführung aller für die Verschönerung des Gartens zu machenden Anlagen und Pflanzungen. Er sorgt insbesondere für die Erhaltung des von Sr. Majestät dem Vereine mit übergebenen Holzbestandes und für den Kultur-Zustand des Terrains.

Der Gärtner und dessen Gehülfen sind ihm zunächst speziell untergeordnet.

f) der Schatzmeister und die Kassen-Kuratel.

§ 34. Der Vorstand erwählt aus den vom Aktien-Vereine ernannten Mitgliedern oder Stellvertretern einen Schatzmeister, welcher die Funktionen des Haupt-Kassirers der Gesellschaft zu übernehmen bereit ist und einen Stellvertreter desselben.

Der dem General-Sekretair beigegebene Gehülfe für das Expeditionswesen hat dem Schatzmeister bei der Buch- und Rechnungsführung Hülfe zu leisten. Die Organisation des Kassenwesens selbst bleibt einer, vom Vorstande zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Die Kontrolle und Kuratel der Kasse wird von zweien Mitgliedern des Vorstandes, welche derselbe nach Stimmenmehrheit zu wählen hat, wahrgenommen.

g) der Syndikus des Vereins.

§ 35. Befinden sich unter den gewählten Vorstands-Mitgliedern ein oder mehrere Rechtskundige, so wird einer davon, wäre dies nicht der Fall, ein rechtskundiger Aktionair, vom Vorstande zum Syndikus erwählt, welcher in allen Fällen, wo es auf Rechtskunde ankömmt, namentlich beim Abschlusse von Verträgen, als Rechtsbeistand der Gesellschaft fungirt und den Verein in Rechtsangelegenheiten und Prozessen als Mandatar vertritt. Ist der Syndikus nicht Mitglied des Vorstandes, so ist er zu den Versammlungen, bei welchen Gegenstände seines Amtes zur Sprache kommen, mit berathender Stimme zuzuziehen, um seine Ansicht vorzutragen.

§ 36. Alle vorstehende Funktionen werden von denen, welchen sie übertragen sind, unentgeltlich übernommen.

h) Bekanntmachung an die Aktionairs.

§ 37. Alle Einladungen und Bekanntmachungen des Vorstandes an die Aktionairs werden nach der Konstituirung des Vorstandes, durch drei in Berlin erscheinende Zeitungen, die allgemeine Preußische, die Spenersche und die Vossische Zeitung, erlassen, und sind, wenn dies geschehen ist, für gehörig publicirt und insinuirt zu erachten.

Die Einladungen zu außerordentlichen General-Versammlungen oder zu solchen

Veröffentlichungen, in welchen einer der im § 24 bezeichneten Gegenstände verhandelt werden soll, müssen den Zweck der Versammlung bezeichnen und zweimal, in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen, in der Weise erfolgen, daß die erste vierzehn Tage vor der General-Versammlung eingerückt wird.

§ 38. Die Namen der, den Vorstand bildenden Personen und alle darin vorgehenden Veränderungen werden auf die eben bezeichnete Weise öffentlich bekannt gemacht, wodurch der Vorstand überall als solcher legitimirt ist.

Abschnitt V.

Die zoologische Gesellschaft.

§ 39. Der Aktien-Verein ist verpflichtet, durch seinen Vorstand ein Programm über seine, auf Förderung der Wissenschaft und Kunst und des naturwissenschaftlichen Unterrichts der Jugend gerichteten Zwecke, zur Kenntniß des Publikums zu bringen und dasselbe zur Mitwirkung für diese Zwecke durch Bildung einer zoologischen Gesellschaft einzuladen.

Dies Programm soll in den ersten sechs Wochen nach Konstituirung des Vorstandes erlassen werden und die Organisation der zoologischen Gesellschaft enthalten.

§ 40. Für diese Organisation werden folgende Grundzüge festgestellt:

1) Die zoologische Gesellschaft besteht aus sämmtlichen Aktionairs und aus denjenigen Freunden der Naturwissenschaft beiderlei Geschlechts, welche sich, zum Zwecke der Förderung des Unternehmens des Aktien-Vereins, zu einem jährlichen Beitrage von vier Thalern verpflichten.
2) Dieselbe wählt für die Leitung ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit aus ihrer Mitte einen besonderen Vorstand von vier Mitgliedern, und zwar nach relativer Stimmenmehrheit, in einer alljährlich am 1. August zu haltenden General-Versammlung. In diesem Vorstande hat der General-Sekretair des Aktien-Vereins, als Vorsitzender, das Amt des Ordners.
3) Sie wählt in der ersten dieser General-Versammlungen aus der Zahl ihrer Mitglieder, nach der relativen Stimmenmehrheit, zwei Repräsentanten der zoologischen Gesellschaft in den Vorstand des Aktien-Vereins und einen Stellvertreter für dieselben, und ergänzt beim successiven Ausscheiden der für die ersten drei Jahre gewählten Repräsentanten, diese Wahl in den nächsten General-Versammlungen.
4) Die Aktionairs unter den Gesellschafts-Mitgliedern erhalten ohne Beitragszahlung (§ 11) für ihre Person und für vier ihrer Angehörigen, die, mit Ausnahme ihrer Frau und Kinder, auf der Rückseite der Eintritts-Karte namentlich alljährlich zu bezeichnen sind, freien Eintritt in den zoologischen Garten.
5) Die Gesellschafts-Mitglieder, welche nicht Aktionairs sind, haben jedoch nur für ihre Person, für das laufende Kalenderjahr ihres Beitritts, freien Eintritt gegen eine, für dies Jahr gültige, auf ihren Namen lautende Karte.
6) Gegen Bezahlung von jährlich sechs Thalern kann jeder Nicht-Aktionair für sich und zwei genannte Mitglieder seiner Familie, gegen Erlegung von acht Thalern jährlich, für sich und vier namentlich anzugebende Mitglieder seiner Familie, den freien Eintritt für das laufende Kalenderjahr gewinnen.

7) Die zoologische Gesellschaft hält im zoologischen Garten mindestens drei Versammlungen in den Monaten Mai bis Oktober, in welchen durch wissenschaftliche Vorträge für deren Zwecke gewirkt wird.

8) Die Beiträge der Mitglieder der zoologischen Gesellschaft werden im Laufe des Dezember jeden Jahres für das folgende Jahr eingesammelt.

Die Verweigerung der Zahlung seitens eines bisherigen Mitglieds, welches keine Aktien besitzt, bewirkt das Ausscheiden desselben mit dem Beginn des nächsten Kalenderjahres.

9) Der Vorstand des Aktien-Vereins ist berechtigt, die Bedingungen des Eintritts in die zoologische Gesellschaft, jedoch nur mit Beginn eines neuen Kalenderjahres, zu ändern.

Abschnitt VI.

Besuch des zoologischen Gartens durch das Publikum.

§ 41. Zur Förderung der Zwecke des Aktien-Vereins und zur Vermeidung lästigen Zudranges, wird allen denen, die nach Vorstehendem nicht das Recht zum Eintritte in den zoologischen Garten erworben haben, Zutritt zu demselben nur gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes von fünf Silbergroschen für jeden Erwachsenen und von zwei und einen halben Silbergroschen für jedes Kind unter 10 Jahren gestattet sein.

§ 42. Ueber den unentgeldlichen oder zum geringeren Preise zu gewährenden Eintritt ganzer Schul- oder Erziehungs-Anstalten, wird der Vorstand des Aktien-Vereins die nöthigen allgemeinen Bestimmungen oder die speciellen Anordnungen für einzelne Anstalten erlassen.

§ 43. Eine Gesellschaft von vier oder mehreren Personen, welche das volle Eintrittsgeld bezahlt hat, oder dazu mittelst Freikarte befugt ist, kann einen Diener oder eine Dienerin unentgeldlich in den Garten mitnehmen.

§ 44. Der Vorstand des Aktien-Vereins ist berechtigt, zur Förderung seiner Zwecke, fremden Gelehrten oder Künstlern für bestimmte Zeit freien Eintritt zu gewähren.

§ 45. Derselbe ist befugt, nach den Umständen die Höhe des Eintrittsgeldes zu ändern.

§ 46. Für die Erfrischung der, den Garten Besuchenden, und für deren augenblicklichen Schutz bei ungünstiger Witterung wird gesorgt werden.

§ 47. Zur Erhaltung der Ordnung im Garten wird der Vorstand des Aktien-Vereins die nöthigen Verfügungen erlassen, und durch deren Anschlag an den geeigneten Stellen im Garten, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gerichtlich vollzogen: Berlin, den 27. Februar 1845.

(Hier folgen die Unterschriften.)

* * *

Potsdam, den 26. Juni 1845.

Vorstehende, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Mai d. J. genehmigten Statuten des Aktien-Vereins des zoologischen Gartens bei Berlin werden nach dem Verlangen des Vorstandes desselben auch hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 11. Juli. 1845.

Nach § 4 des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 müssen die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

Nach § 5 ibid. findet eine Ausnahme hiervon in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbe-Ordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben statt, welche auf Gewerbeberechtigungen beruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

Endlich bestimmt der § 6 ibid. daß, wenn die Entschädigungsansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im § 39 bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Obgleich das Entschädigungsgesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Gesetzsammlung (Seite 79 bis 92 des laufenden Jahrganges) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so finde ich mich doch veranlaßt, das betheiligte Publikum auf die oben ausgezogenen Fristbestimmungen aus demselben Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung seiner Interessen hierdurch nochmals besonders aufmerksam zu machen.

Berlin, den 15. März 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 2. Juli 1845.

№ 166. Das von dem Geheimen Regierungs-Rath Dönniges herausgegebene Werk über die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens betreffend. I. 1858. Juni.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 4. Februar 1843 (Amtsblatt de 1843 Seite 34) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des zweiten Bandes erstes Heft des von dem Geheimen Regierungs-Rathe Dönniges herausgegebenen Werks über:

„die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens"

kürzlich erschienen und im Buchhandel zu haben ist. Es enthält eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, über Realberechtigungen und deren Ablösung, insbesondere über Gemeinheitstheilungen und Servituten-Ablösung in der Rheinprovinz, so wie über die auf den Grundbesitz sich beziehenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche

a) vormals zum Königreiche Westphalen, einschließlich der von Hannover an Preußen abgetretenen Distrikte,

b) zum Großherzogthume Berg, einschließlich des Fürstenthums Siegen, und

c) zu den Französisch-Hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement

gehört haben, und endlich über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthume Westphalen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Juli 1845.

№ 167. Holzflößerei auf der Elbe. I. 1523. Juni.

In der, Seite 15 und folg. unseres diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Uebereinkunft der Elbuferstaaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, vom 13. April v. J. ist Artikel 3 bestimmt,

daß die Breite eines auf der Elbe zu transportirenden Holzfloßes in der Regel 20 Fuß Preußisch nicht überschreiten darf,

dabei ist aber den Regierungen jeder der Elbuferstaaten vorbehalten worden, für ihre Elbstrecke eine größere Breite der Floßholze zuzulassen.

Auf Grund dieses Vorbehalts und im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Flottwell Excellenz bestimmen wir hiermit, daß die erwähnte Vorschrift der bezeichneten Uebereinkunft für die im Regierungsbezirke Potsdam belegene Elbstrecke

für jetzt und bis auf Weiteres außer Anwendung bleibt, so daß also die Floßhölzer auf diesem Stromtheile eine größere Breite als 20 Fuß Preußisch haben dürfen.

Die Flößereitreibenden werden hiervon mit dem besonderen Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß ihnen nicht verbürgt werden kann, ob in den unteren Elbuferstaaten eine größere als die in der gedachten Uebereinkunft bestimmte Breite für Holzflöße auf der Elbe zugelassen wird, weshalb ihnen gerathen wird, sich mit den für die unteren Stromgebiete etwa gegebenen abändernden Vorschriften bekannt zu machen, bevor sie mit den über 20 Fuß breiten Flößen das Preußische Stromgebiet verlassen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 4. Juli 1845.

№ 168. Betreffend die Verheirathung der Militairpflichtigen. I. 20. Juli.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1831 (Amtsblatt Seite 309) wird auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. September 1831 hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung, ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden.

Zugleich veranlassen wir die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung mit denselben aufzunehmen, wozu es aber eines Stempelbogens nicht bedarf.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 30. Juni 1845.

№ 169. Agentur-Bestätigung. I. 1539. Juni.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Rumpf zu Liebenwalde als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Liebenwalde und Umgegend bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ [illegible]. Militair-Schießübungen bei Berlin.

Auf den Schießständen in der Hasenheide, der Jungfernheide und auf dem Artillerie-Schießplatze werden während des ganzen Sommers, mit geringen Unterbrechungen, Schießübungen statt finden. Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 24. Juni 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämienscheinen die Neunzig Serien:

25. 71. 82. 89. 142. 251. 354. 376. 441. 542. 545. 563. 601. 607. 626. 628. 669. 679. 687. 688. 699. 734. 751. 752. 759. 795. 817. 873. 886. 900. 943. 1017. 1029. 1068. 1087. 1092. 1113. 1115. 1156. 1157. 1172. 1228. 1246. 1287. 1320. 1341. 1348. 1358. 1440. 1476. 1477. 1479. 1580. 1590. 1608. 1637. 1642. 1699. 1732. 1764. 1784. 1815. 1834. 1837. 1841. 1856. 1869. 1875. 1900. 1909. 1921. 1953. 1956. 1991. 2008. 2021. 2099. 2127. 2162. 2173. 2193. 2270. 2274. 2291. 2310. 2350. 2372. 2381. 2415. 2499.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der in diesen 90 Serien enthaltenen 9000 Nummern wird am 15. Oktober d. J. und an den darauf folgenden Tagen stattfinden.

Berlin, den 1. Juli 1845.

General-Direktion der Seehandlungs-Societät.
Kayser. Mayet. Wentzel.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben die durch den Abgang des Landraths Grafen von Zedlitz-Trütschler erledigte Landrathsstelle des Oberbarnimschen Kreises dem Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer Grafen von Haeseler auf Alt-Wrietzen zu verleihen geruhet.

Der Förster Lauffer zu Grünau, im Forstrevier Cöpnick, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die Försterstelle zu Grünau vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Grosse, bisher in Colpin, übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Muhme zu Kahlenberg, im Reviere Liepe, erledigte Försterstelle ist dem bisherigen stationairen Hülfsaufseher Mundt übertragen worden.

Dem Prediger Reimmann zu Nitzow ist auf den Wunsch und Antrag des Superintendenten Hohnhorst die Kreis-Schul-Inspektion der Superintendentur Dom Havelberg dergestalt übertragen, daß dem Herrn Hohnhorst nur wie bisher die Aufsicht über die Schule zu Dom Havelberg verbleiben wird.

Der bisher bei der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg beschäftigte Kammergerichts-Assessor Michaelis ist, nachdem ihm die Qualifikation eines ökonomisch-technischen Sachverständigen beigelegt, und derselbe als solcher ein für allemal vorschriftsmäßig verpflichtet worden, an die Königliche General-Kommission in Stargard versetzt worden.

Der bisherige Kontroleur der Königlichen Charité-Kasse in Berlin, Friedrich Wilhelm August Müller ist zum Rendanten der gedachten Kasse ernannt worden.

Dem Revier-Polizei-Kommissarius Aschoff zu Berlin ist die Stelle eines berittenen Polizei-Kommissarius verliehen und der Premier-Lieutenant a. D. Karl Heck als Markt-Polizei-Kommissarius daselbst, so wie der bisherige Stadt- und Polizei-Sekretair Ernst Friedrich Alexander Beral als Land-Polizei-Kommissarius angestellt worden.

Der Königl. Vormundschaftsgerichts-Registrator Julius Wilhelm Alexander Pyterke ist zum Registrator beim Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegio und der Nachlaß-Abtheilung des Königl. Kammergerichts, der Civil-Supernumerarius Georg Karl Heinrich Koeppen zum zweiten Deposital-Kassen-Assistenten und der Civil-Supernumerarius Ludwig Ferdinand Ahlers zum Registrator beim Königl. Vormundschaftsgericht zu Berlin ernannt worden.

Am 2. Juli 1845 sind von dem Konsistorium der Provinz Brandenburg die Kandidaten:

Karl Otto Leopold Benckewitz aus Berlin,
Ernst Wilhelm Herrmann Hetzel aus Berlin,
Albert Eduard Theodor Lent aus Weseram,
Gotthelf Eduard Naeser aus Cottbus,
Franz Heinrich Wilhelm Noël aus Berlin,
Wilhelm Ludwig Rindfleisch aus Strausberg,
Johann Gottlieb Rothe aus Treppeln und
Karl Friedrich Heinrich Schiemenz aus Senftenberg

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Nach Vorschrift der §§. 19 bis 22 der von dem Königl. Staats-Ministerium in Betreff der Beaufsichtigung der Privatschulen, Privatlehrer, Hauslehrer u. s. w. ertheilten Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Amtsblatt 1840 Stück 20) ist von der Königl. Regierung zu Potsdam nachbenannten Personen:

1) dem Predigtamts-Kandidaten Friedrich Alexander Wilhelm Drabitius aus Cottbus,
2) dem Gymnasiasten Wilhelm Ludwig Julius Lamprecht aus Cöpnick,
3) dem Predigtamts-Kandidaten Karl Gustav Adalbert Miculcy aus Teltow

die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Potsdamer Regierungsbezirk ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die gutsherrliche Rentei- und Polizei-Verwaltung über das von dem Fiskus angekaufte bisherige Erbpachtgut Himmelpfort nebst dem Vorwerke Castaven und allen sonst dazu gehörigen Grundstücken und Etablissements ist dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Zehdenick übertragen worden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Eine unbekannte Einwohnerin der Stadt Perleberg hat der hiesigen Königlichen Blindenanstalt ein Geschenk von 50 Thlrn. gemacht. Der wohlwollenden Absicht der Geberin werden wir unter Bezeigung unsers Danks dadurch entsprechen, daß wir das Geschenk kapitalisiren und die Zinsen zur Unterstützung bedürftiger Zöglinge bei deren Entlassung aus der Anstalt verwenden lassen.

Berlin, den 27. Juni 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 18. Juli. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2580. Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen. Vom 11. April 1845.

№ 2581. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. April 1845, betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis; vom 9. April 1845.

№ 2582. Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Mai 1845, wegen Deklaration des Tarifs zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Krossen, vom 31. August 1835.

Das diesjährige 19te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2583. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Oktober 1844, die Emission von 500,000 Thlrn. Aktien der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft zur Tilgung der nach dem Privilegium vom 13. Februar 1843 emittirten Obligationen betreffend.

№ 2584. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Mai 1845, betreffend die Bestätigung des unterm 23. Oktober v. J. notariell vollzogenen Statuts der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 171.
Die Verwaltung der Teltowschen und Ruppinschen Kreiskasse betreffend.
I. 190. Juni.

Potsdam, den 5. Juli 1845.

Nachdem der bisherige Rendant der Teltowschen Kreiskasse, Hofrath Hermanni zu Berlin, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden, ist der Kreiskassen-Rendant Quack zu Neu-Ruppin zu dessen Amtsnachfolger, und der Lieutenant a. D. Buß zum Rendanten der Ruppinschen Kreiskasse vom 1. Juni d. J. ab ernannt.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 172.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro Juni

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Der Zentner Heu.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	22	1	1	7	3	1	3	5	—	26	3	1	22	4	—	—	—
2	Brandenburg ...	1	19	9	1	13	3	1	3	9	—	26	11	1	20	—	—	20	—
3	Dahme	1	23	2	1	5	7	1	—	—	—	24	2	1	24	3	1	1	11
4	Havelberg	1	22	9	1	11	3	1	3	7	—	23	11	—	—	—	—	—	—
5	Jüterbogk	1	25	3	1	9	6	—	28	9	—	26	10	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	22	9	1	10	6	—	29	5	—	29	7	1	24	3	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	1	29	6	1	15	3	1	6	5	1	—	3	1	19	6	1	—	—
8	Oranienburg ...	2	—	—	1	12	6	1	—	—	—	22	6	1	15	—	—	25	—
9	Perleberg	1	21	2	1	6	6	1	3	7	—	27	6	—	—	—	—	25	—
10	Potsdam	1	21	6	1	13	11	1	1	3	—	27	5	1	20	—	—	22	2
11	Prenzlau	1	23	11	1	12	1	1	—	—	—	24	11	1	13	1	—	12	6
12	Rathenow	1	27	6	1	14	9	1	4	4	—	25	5	—	—	—	—	25	—
13	Neu-Ruppin	1	15	6	1	11	6	1	1	6	—	25	6	1	12	6	—	16	—
14	Schwedt	—	—	—	1	14	9	1	4	8	—	26	9	1	18	9	—	—	—
15	Spandau	1	22	—	1	13	5	1	1	2	—	29	4	1	16	—	—	—	—
16	Strausberg	1	15	—	1	13	8	1	3	1	—	26	8	1	16	4	—	—	—
17	Templin	1	21	3	1	15	6	1	10	—	—	27	6	1	15	—	—	24	—
18	Treuenbrietzen ...	1	24	8	1	10	10	1	2	6	—	27	9	1	20	—	—	—	—
19	Wittstock	1	28	4	1	12	1	1	—	4	—	24	—	1	12	8	—	18	11
20	Wriezen a. d. O.	1	14	—	1	10	6	1	3	11	—	25	3	1	15	11	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise

1 8 4 5.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5	16	8	—	13	5	—	10	2	6	6	9	1	—	1	—	4	—	5	—	5	—
7	—	—	—	10	2	1	—	3	—	7	6	1	—	1	2	2	6	13	—	7	—
7	5	—	—	13	—	—	8	2	6	5	2	1	3	1	6	2	6	4	—	7	6
—	—	—	—	9	9	—	10	2	6	6	—	1	—	1	—	3	9	12	—	8	—
5	22	6	—	12	6	1	3	2	6	6	6	1	3	2	—	3	—	7	6	8	—
5	20	6	—	14	10	—	10	2	6	6	—	—	9	1	—	4	—	18	—	6	—
8	—	—	—	12	—	—	11	2	6	7	6	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
6	—	—	—	12	6	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	2	6	10	—	7	6
6	1	4	—	10	9	—	10	2	6	5	—	1	—	1	—	4	—	8	—	7	—
6	20	1	—	15	2	1	—	3	6	7	—	1	3	1	6	3	6	12	—	7	—
11	—	—	—	—	—	1	2	2	6	6	6	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
6	—	—	—	11	8	—	10	3	—	7	3	1	3	1	6	4	—	9	—	8	—
5	22	6	—	13	—	1	4	2	6	6	3	1	—	1	3	2	9	10	—	5	6
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	7	6	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	22	—	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	3	—	—	—	—	7	5	—	—	—	—	—	—	8	8	5	5
10	7	6	—	12	6	—	8	2	6	7	6	1	—	1	6	2	—	11	—	6	6
—	—	—	—	16	—	—	9	2	6	6	—	1	—	1	3	3	6	8	—	6	—
5	21	4	—	16	1	—	11	3	—	6	—	2	—	2	—	3	—	7	6	5	—
—	—	—	—	10	—	1	—	2	6	7	—	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Potsdam, den 6. August 1845.

№ 193. Agentur-Niederlegung und Bestätigung. I. 2238. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachdem der Kaufmann Achilles zu Rathenow die bisher von ihm verwaltete Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt **Borussia** für die Stadt Rathenow und Umgegend niedergelegt hat, dagegen der Kaufmann Steinle zu Rathenow als Agent der genannten Gesellschaft für die Stadt Rathenow und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. August 1845.

№ 194. Einmischung der Eltern schulpflichtiger Kinder in die Schulzucht. II. 1649. Juli.

In dem Publikandum vom 22. März 1834 (Amtsblatt pro 1834 Seite 99) haben wir auf Anlaß der mehrfach vorgekommenen Fälle, daß sich Eltern schulpflichtiger Kinder in die Schulzucht unbefugt eingemischt haben, zur Belehrung und Warnung die dieserhalb bestehenden Bestimmungen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. Diese Warnung hat nicht überall den erwünschten Erfolg gehabt, wir setzen daher auf den Grund einer Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16. Juli d. J. nunmehr in Ergänzung jenes Publikandums hierdurch fest:

1. Die an den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer stehen unter der Aufsicht der ihnen vorgesetzten Behörden, handeln nach den von diesen ertheilten Vorschriften und sind für die Erfüllung ihrer Pflichten diesen verantwortlich. Glauben Eltern, Vormünder oder überhaupt diejenigen, welchem die Sorge um die Erziehung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, Beschwerde über die Handlungsweise des Lehrers führen zu müssen, so sind es diese Behörden, von denen Untersuchung und Abhülfe zu erwarten ist.

2. Niemand aber darf eigenmächtig, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Lehrers die Schule oder die Lehrzimmer betreten, und den Lehrer wegen Bestrafung oder sonst den Kindern widerfahrenen Behandlung hier oder in der Wohnung desselben zur Rede stellen oder gar auf beleidigende Weise behandeln, überhaupt etwas vornehmen, was den öffentlichen Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht stört.

3. Wer diesem Verbot zuwider handelt, verfällt in eine von der Ortspolizei-Obrigkeit festzusetzende Geldstrafe von 20 Sgr. bis zu 5 Thlrn., oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

4. Sind mit den Uebertretungen vorstehender Verbote andere Vergehen, als Beleidigungen des Lehrers u. s. w. verbunden, so finden außerdem die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung.

5. Tritt der Fall einer solchen unbefugten Einmischung in die Schulzucht ein, so hat der Lehrer hiervon dem nächsten Schulaufseher, dem Ortsschulvorstande oder in Städten der Orts-Schulkommission Anzeige zu machen, und diese haben als-

dann bei der Ortspolizei-Obrigkeit die Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu beantragen, dabei auch zugleich das nach ihrer Meinung in Anwendung zu bringende Strafmaß vorzuschlagen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 73. Die Einreichung der Sanitäts-Impf- und Veterinair-Berichte betreffend.

Den hiesigen Herren Aerzten, Wundärzten und Apothekern wird hinsichtlich der von ihnen einzureichenden Sanitäts- und Impfberichte, so wie den Herren Thierärzten, in Betreff der von ihnen zu erstattenden Veterinairberichte, Nachstehendes bekannt gemacht, resp. in Erinnerung gebracht:

I. In Gemäßheit der Cirkular-Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. Juli 1829, ist jede in Berlin Praxis treibende Medicinalperson, möge dieselbe als Beamter angestellt sein oder nicht, verpflichtet, ihre Beiträge zu den Medicinal-Berichten vierteljährlich an das Polizei-Präsidium hierselbst einzusenden. Die Einsendung dieser Berichte muß unfehlbar in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres erfolgen. Hinsichtlich der Einrichtung dieser Berichte wird bemerkt:

1) daß numerische Angaben über die Zahl der von jedem Arzte behandelten Kranken nicht erfordert werden.

2) Daß der Einfluß der Witterung auf die Krankheits-Konstitutionen zwar anzugeben ist, auch erwartet wird, daß die Aerzte und Physiker fortfahren werden, im eigenen Interesse ihrer Wissenschaft und Kunst, meteorologische Beobachtungen mit Sorgsamkeit und Ausdauer anzustellen, daß jedoch auf Einsendung der einzelnen Beobachtungen dieser Art fernerhin nicht bestanden wird; einzelne besonders bemerkenswerthe hierher gehörige Beobachtungen von Seiten der Medicinalpersonen werden indeß nach Verdienst anerkannt werden.

3) Daß die Berichte mit den sich von selbst ergebenden Modifikationen für die einzelnen Einsender gleichförmig nach folgendem Schema abgefaßt werden müssen:

A. Witterung, deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere im Allgemeinen.

B. Allgemeiner Krankheitszustand:

a) epidemische, endemische, kontagiöse Krankheiten, mit namentlicher Angabe der Verbreitung der Pocken, Syphilis und Krätze;
b) merkwürdige sporadische Krankheiten;
c) bemerkenswerthe chirurgische Fälle;
d) bemerkenswerthe geburtshülfliche Fälle;
e) merkwürdige Verletzungen und Unglücksfälle, mit namentlicher Berücksichtigung der vorgekommenen Fälle vom Biß toller Hunde.

C. Medicinal-Polizeiwesen:
a) Armen-Krankenpflege, Kranken-Anstalten;
b) Irrenhäuser;
c) Bäder und öffentliche Bade-Anstalten;
d) Apothekenwesen;
e) Rettung der Scheintodten;
f) Maaßregeln, die zur Tilgung oder Milderung allgemeiner Krankheitsursachen oder ausgebrochener Krankheiten ergriffen worden, mit besonderer Angabe der Fortschritte der Schutzpocken-Impfung;
g) Bemerkungen über die Beschaffenheit der Getränke, Nahrungsmittel und Material-Waaren;
h) Vergehungen gegen die Medicinal-Gesetze.

D. Gerichtliche medicinische Vorfälle.

E. Wissenschaftliche Medicinal-Angelegenheiten, betreffend medicinische, naturhistorische, chemische, physikalische Entdeckungen, Versuche und Beobachtungen, die für die medicinische Wissenschaft und Kunst ein Interesse haben.

F. Veterinair-Medicin. Gesammt-Uebersicht des hierher Gehörigen; die speciellen Nachweisungen bleiben den besonderen Berichten vorbehalten.

G. Vorschläge zu Abänderungen und Verbesserungen zu einer der obigen Rubriken.

II. Durch die Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. April 1822, so wie auch durch das Regulativ, über die am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten, vom 28. Oktober 1835, ist es sämmtlichen approbirten Herren Aerzten und Wundärzten zur Pflicht gemacht, genaue namentliche Listen von den durch sie vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen einzureichen. Dieselben müssen das verflossene Jahr betreffend, unfehlbar bis zum Ende Januar eines jeden Jahres dem Polizei-Präsidio übersandt werden, und jedenfalls außer dem Namen der geimpften Personen, auch deren Alter, so wie die Zeit und den Erfolg der Impfung enthalten. Die in den benachbarten Dörfern etwa geimpften Personen sind besonders zu bemerken. Sollten einige der Herren Aerzte gar keine Impfungen vorgenommen haben, so ist auch hierüber eine Benachrichtigung erforderlich; im Fall nicht etwa auf Grund einer früher abgegebenen Erklärung: „überhaupt nicht impfen zu wollen", eine Dispensation von der Verpflichtung, zur Einreichung der Impfberichte, ertheilt worden ist.

III. Die hiesigen Thierärzte sind nach den Verfügungen des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 18. Februar 1811, wegen vierteljährlicher Einreichung der Sanitätsberichte, so wie des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. März 1823, wegen Trennung der Veterinair-Angelegenheiten von den Hauptberichten, verpflichtet, in der ersten Woche eines jeden Quartals einen Veterinairbericht über die, von ihnen während

des

des letztverflossenen Vierteljahrs behandelten kranken Thiere und die dabei gemachten Beobachtungen dem Polizei-Präsidio einzureichen. Diese Berichte sind nach folgendem Schema einzurichten:

1) Einfluß der Witterung, der Nahrungsmittel und anderer allgemeinen Ursachen auf die Gesundheit der Thiere;
2) Epizootien und Enzootien unter den verschiedenen Arten der Hausthiere;
3) ansteckende Krankheiten, mit besonderer Berücksichtigung der Hundswuth;
4) sporadische Krankheiten:
   a) der Pferde,
   b) des Rindviehs,
   c) der Hunde,
   d) der übrigen Hausthiere;
5) bemerkenswerthe einzelne Fälle von innerlichen und äußerlichen Krankheiten;
6) Bemerkungen über die in Gebrauch gezogenen Kurmethoden;
7) wissenschaftliche Bemerkungen; Versuche mit neuen Kurmethoden, Arzneimitteln und so weiter;
8) veterinair-polizeiliche Bemerkungen.

Sämmtliche vorstehend gedachte Berichte sind bei dem Journale der ersten Abtheilung des Polizei-Präsidiums gegen Empfangschein abzugeben. Eine besondere schriftliche Erinnerung der einzelnen Medicinalpersonen wird zur Verminderung des überhand nehmenden überflüssigen Schreibwerks fernerhin nicht mehr Statt finden; es wird vielmehr gegen die Säumigen die in der Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. April 1822 bestimmte Ordnungsstrafe von Fünf Thalern ohne Weiteres festgesetzt werden. Berlin, den 25. Juli 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Departements-Prüfungs-Kommission für Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den zum 1. Oktober d. J. bevorstehenden Einstellungstermin im künftigen Monat zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge in der Zeit vom 15. bis 25. d. M. in dem Geschäfts-Lokale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu dem anzusetzenden Termin, Behufs der Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualifikation, demnächst noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 1. August 1845.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Warnungs-Anzeige.

Am 3. Februar 1843, Abends 8 Uhr, wurde der hierselbst in der Niederwallstraße № 16 in einem Seitengebäude wohnende Schuhmacher Ebeling, auf dem Fußboden seiner Stube liegend, schwer am Kopfe verwundet und besinnungslos vorgefunden, neben ihm ein mit Blut besudelter Schuhmacherhammer. Ebeling verstarb noch in derselben Nacht in der Charité, ohne daß er die Besinnung wieder erhalten. Aus der Stube des Ebeling fehlten ein Paar Stiefeln, die er zum Ausbessern erhalten hatte. Schon am 5. Februar wurde der Thäter in der Person des Tischlerlehrlings Markendorff ermittelt, welcher sich wegen Obdachlosigkeit selbst zum Polizei-Arrest gestellt hatte, und welcher noch mit den geraubten Stiefeln bekleidet war.

Theodor Friedrich Herrmann Markendorff ist im Jahre 1822 in Berlin geboren, evangelischen Glaubens, wegen gewaltsamen Diebstahls schon gestraft. Nach anfänglichem Leugnen hat er wiederholt zugestanden, daß er dem Schuhmacher Ebeling mit dessen Schuhmacherhammer die tödtlichen Schläge auf den Kopf beigebracht und er sich dann in den Besitz der Stiefeln gesetzt habe.

Es ist deshalb auf Grund seines Geständnisses und des aufgenommenen Beweises durch die übereinstimmenden Erkenntnisse des Königl. Kriminalgerichts hiesiger Residenz und Ober-Appellations-Senats des Königl. Kammergerichts rechtskräftig gegen ihn erkannt worden:

> daß er wegen Raubes und Todtschlages des Beraubten mit dem Rade von oben vom Leben zum Tode zu bringen,

welche Strafe durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Juli d. J. in die des Beiles verwandelt worden ist.

Diese Strafe ist heute an Markendorff auf der Hochgerichtsstelle zu Spandau vollstreckt worden. Berlin, den 8. August 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Warnungs-Anzeige.

Am 26. April 1842 ist die hochbejahrte Wittwe des Schiffseigeners Harck in ihrer Wohnung, in der Unterwasserstraße № 9 hierselbst, ermordet, eine Summe von beinahe 1000 Thlrn. ihr geraubt und zur Verdeckung des Verbrechens Feuer

angelegt worden, welches jedoch nur das Bett und den Körper der erschlagenen Haacke ergriffen hat und in seinem Qualme erstickt ist.

Der Arbeitsmann Karl Ludwig Fritze, jetzt 36 Jahre alt, unverheirathet und wegen Diebstahls zweimal, resp. mit dreimonatlicher Strafarbeit und mit achtzehnmonatlicher Festungsstrafe, mit den militairischen Ehrenstrafen und zwanzig Stockschlägen bestraft, hat geständlich und überführt diese von ihm einige Tage vorher überlegte Missethat begangen und namentlich mit einem faustgroßen Feldsteine die Haacke erschlagen, nachdem er zum Scheine ein Darlehn von ihr verlangt und sie ihm dasselbe abgeschlagen hatte.

Er ist deshalb wegen Raubmordes zum Rade von unten rechtskräftig verurtheilt, und diese Strafe durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Juli d. J. in die Todesstrafe des Beiles verwandelt und letztere auf dem Hochgerichte bei Spandau heute vollstreckt worden. Berlin, den 8. August 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personalchronik.

Der bisher bei der Königl. Regierung zu Düsseldorf angestellt gewesene, zuletzt bei dem Königl. Finanz-Ministerium kommissarisch beschäftigte Regierungs-Assessor Beyer ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt.

Der bisherige Rechtskandidat Karl Friedrich August von Kaehne ist zum Kammergerichts-Auskultator ernannt und demnächst an das Oberlandesgericht in Frankfurt an der Oder versetzt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Robert Siegmund Fraustadt ist aus dem Königl. Justizdienste entlassen.

Die bisherigen Rechtskandidaten Gustav Ludwig Johann von Löper und Ernst August Reuter sind zu Kammergerichts-Auskultatoren ernannt und dem Kriminalgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Wilhelm Alexander Victor Eichhorn ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt und demnächst an das Oberlandesgericht in Frankfurt an der Oder versetzt.

Seine Majestät der König haben geruht, dem beim Stadtgericht in Berlin angestellten Justiz-Sekretair Beccar den Charakter als Kanzlei-Rath und dem Deposital-Rendanten Kläger den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Theodor Neumann ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Karl Eduard Dirksen ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wilhelm Wehrkamp ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt.

Patrimonialgerichte. Die Verwaltung des Patrimonialgerichts über Harnekopf ist dem Land- und Stadtrichter Grieben zu Freienwalde übertragen.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Ferdinand Leberecht Dümmler in Berlin ist als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Garten-Obergehülfen Reibe ist die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Pflanz- und Garten-Anlagen innerhalb der Residenz Berlin übertragen worden.

Schiedsmann. Der Bürgermeister August Herrmann Schultz-Völker zu Oranienburg ist zum Schiedsmann für den Schloß- und Kirchbezirk Oranienburg gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Neubaues der Brücken über den alten Kleeßenschen Rhin, bei der Kolonie Neuwerder, und im Giesenhorster Damm über den Schleusengraben wird die Passage über diese Brücken vom 21. August bis zum 18. September d. J. gesperrt sein, weshalb Reisende ihren Weg von Wusterhausen an der Dosse nach Rathenow während dieser Zeit über Sieversdorf, Alt-Garz u. s. w. nehmen mögen.

Potsdam, den 8. August 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen nothwendiger Reparatur der auf der Mühlenburg, im Westhavelländischen Kreise, belegenen Rhinbrücke wird der Weg von Mühlenburg nach Kiez vom 18. d. M. ab auf 14 Tage gesperrt sein.

Potsdam, den 13. August 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu den Arbeiten der Schiffbarmachung des Landwehrgrabens ist die Sperrung desselben erforderlich. Es sind deshalb bereits seit dem 7. d. M. keine Ausladescheine ertheilt worden und wird, sobald die daselbst befindlichen Kähne entfrachtet worden, die Sperrung sofort eintreten.

Berlin, den 9. August 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 22. August. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 24ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2601. Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum weitern Betrage von 35,000 Thlrn. Vom 22. Juni 1845.

№ 2602. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juli 1845, die Anlage einer Eisenbahn von dem Lipperheider Bahnhofe nach Ruhrort betreffend.

№ 2603. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juli 1845, betreffend die Wiederherstellung der beim Brande des Gerichtsgebäudes zu Medebach vernichteten Grund-Akten und Dokumente.

№ 2604. Gesetz, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 gilt. Vom 18. Juli 1845.

№ 2605. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Juli 1845, in Betreff der Stempelsteuer für die Errichtung von Fidei-Kommiß- und Familienstiftungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 195. Hebammen-Unterricht. I. 973. Aug.

Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts.

Am 15. Oktober nimmt der Unterricht für Hebammen seinen Anfang. Nur die bereits angemeldeten Frauen haben sich an diesem Tage bei dem Geheimen Hofrath Dr. Hauck, Leipziger Straße № 45, einzufinden, da die bestimmte Zahl der Schülerinnen bereits vorhanden ist. Schwangere und später kommende Schülerinnen werden zurückgewiesen.

Berlin, im August 1845.

Königl. Hebammen-Institut.

* * *

Potsdam, den 18. August 1845.

Vorstehende Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. August 1845.

№ 196. Die diesjährige Ersatz-Aushebung betreffend. I. 903. Aug.

Zur Aushebung der in diesem Jahre aus der Stadt Berlin und dem hiesigen Regierungsbezirke zu stellenden Ersatz-Mannschaften wird die Königl. Departements-Ersatz-Kommission an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar zur Uebernahme der Rekruten

aus der Stadt Berlin ..	am 18. bis incl.	22.	September	in	Berlin,
= dem Beeskow-Storkowschen Kreise	am	24.	=	=	Beeskow,
= = Niederbarnimschen Kreise	=	26.	=	=	Berlin,
= = Oberbarnimschen Kreise	=	27.	=	=	Neustadt-Eberswalde,
= = Angermündeschen Kreise	=	29.	=	=	Angermünde,
= = Prenzlauschen Kreise	=	30.	=	=	Prenzlau,
= = Templinschen Kreise	=	1.	Oktober	=	Templin,
= = Ruppinschen Kreise	=	3.	=	=	Neu-Ruppin,
= = Ostpriegnitzschen Kreise	=	4.	=	=	Kyritz,
= = Westpriegnitzschen Kreise	=	6.	=	=	Perleberg,
= = Westhavelländischen Kreise....	=	8.	=	=	Rathenow,
= = Osthavelländischen Kreise	=	9.	=	=	Spandau,
= = Teltowschen Kreise	=	10.	=	=	Alt-Schöneberg,
= der Stadt Potsdam	=	11.	=	=	Potsdam,
= dem Zauch-Belzigschen Kreise	=	13.	=	=	Treuenbrietzen,
= = Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise	=	14.	=	=	Jüterbogk,

welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen, welche gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommissionen reklamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, bei der Königl. Departements-Ersatz-Kommission nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige nicht angemeldete Reklamationen keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. August 1845.

№ 197. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1123. Aug.

Wegen der unter dem Rindviehstande zu Roddahn, im Ostpriegnitzschen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche ist dieses Gut und dessen Feldmark bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. August 1845.

№ 198. Druckfehler in der Arzneitaxe. I. 1120. Aug.

In dem neuen Abdruck der Arzneitaxe hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem es Seite 55 Zeile 4 von unten heißen muß:

8 Unzen excl. bis 12 Unzen incl. — 2 Sgr. (statt 1 Sgr.).

Die Apothekenbesitzer werden in Folge einer Verfügung des Königlichen Ministerii

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. d. M. von diesem Druckfehler in Kenntniß gesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. August 1845.

№ 199. Die portofreie Beförderung von Geldersparnissen der Eisenbahn-Arbeiter an deren Angehörige in der Heimath. I. 321. Aug.

Die Königliche Post-Verwaltung hat mit Vorbehalt des Widerrufs die Portofreiheit für die Uebersendung von Geldersparnissen der Eisenbahn-Arbeiter an deren Angehörige in der Heimath in Berücksichtigung der wohlthätigen Folgen bewilligt, welche hieraus für das leibliche und sittliche Wohl jener Arbeiter hervorgehen möchten. Demgemäß werden jene Geldersparnisse bei Versendung Seitens der Eisenbahn-Direktionen oder der von letzteren den betreffenden Post-Anstalten speziell namhaft zu machenden Eisenbahn-Beamten an die Ortsbehörden unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß diese Sendungen unter dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Behörden und unter der Rubrik stattfinden: „Geldersparnisse von Eisenbahn-Arbeitern; Absender die Eisenbahn-Direktion zu N." Diese Bezeichnung ist mit der Unterschrift des betreffenden Direktions-Beamten zu beglaubigen. Erfolgt die Absendung von einem andern Eisenbahn-Beamten, so hat dieser in derselben Weise mit Angabe seines Charakters und mit eigenhändiger Unterschrift die Rubrik zu bescheinigen. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Eisenbahn-Arbeiter dürfen jenen Sendungen nicht beigepackt werden; wie denn überhaupt sowohl den Eisenbahn- als auch den Orts-Behörden die sorgfältigste Ueberwachung dieser Sendungen in Bezug auf die Verhütung jedes Mißbrauchs der Portofreiheit zur Pflicht zu machen ist.

Hiernach wird sich denn der Geschäftsgang in folgender Weise gestalten:

Der Absender übergiebt an den betreffenden Eisenbahn-Beamten die Adresse desjenigen, an welchen das Geld versendet werden soll. Diese Adresse wird mit dem Gelde couvertirt und auf das Couvert wird die Adresse derjenigen Ortsbehörde gesetzt, unter welcher der Geldempfänger wohnhaft ist. Gleichzeitig erfolgt auf dem Couvert die Bescheinigung der Eisenbahn-Behörde in der oben angegebenen Weise. Um jedoch die Auszahlung durch die Ortsbehörde an den Geldempfänger zu sichern, ist unter der Rubrik: „Geldersparnisse von Eisenbahn-Arbeitern" der Vermerk zu setzen: „Auszuzahlen an den N. N. zu N. N.," wonächst die Ortsbehörde, an welche die Versendung geschieht, dem betreffenden Postamt außer dem quittirten Postschein noch die Quittung desjenigen zuzustellen hat, der auf dem Couvert als Empfänger bezeichnet ist.

Die Königlichen Post-Anstalten sind hiernach besonders instruirt worden, während die Direktionen der, den diesseitigen Verwaltungsbezirk betreffenden Eisenbahn-Gesellschaften bereits mit Nachricht versehen worden sind. Wir aber machen die Ortsbehörden auf die getroffene wohlthätige Einrichtung mit der Aufforderung aufmerksam, bei den in ihren Bezirken beschäftigten Eisenbahn-Arbeitern nach Kräften auf möglichste Sparsamkeit hinzuwirken, insbesondere aber pünktlichst dafür zu

sorgen, daß die Gelder, welche auf dem vorbezeichneten Wege in ihre Hände gelangen, unverzüglich an die betreffende Adresse befördert werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. August 1845.

№ 200. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für Geistliche, auch Landschullehrer. II. 866. Aug.

Seit dem unterm 15. August vorigen Jahres veranlaßten Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für Prediger, Stadt- und Land-Schullehrer sind wiederum die unten verzeichneten Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben angemeldet, und werden die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Herren Prediger aufgefordert, die unten festgesetzten Beiträge

von jedem der Herren Prediger mit Fünf Silbergroschen,
" " " " Landschullehrer " Fünf "

in der gewöhnlichen Art einzuziehen und binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse für jeden Betrag mittelst besonderer Lieferzettel abzuführen.

Für die Stadtschullehrer sind in diesem Zeitraume keine Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben vorgekommen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

* * *

Nummer.	Namen und Stand der Abgebrannten.	Wohnort.	Superintendentur.	Tag des Brand-Unglücks.	Klasse, in welcher sie zur Perception gelangen mit	thlr.	Zahl der Beitragenden.	Verbliebener Bestand aus dem vorigen Ausschreiben. thlr.	sgr.	pf.	Es ist daher von Jedem beizutragen. thlr.	sgr.	pf.
1	Vice-Superintendent Nuglisch	Lindow	Lindow	1. September 1844	unter ¼	100	700	13	16	9	—	5	—
					Summa	100							
1	Landschullehrer Korb	Metzdorf	Wriezen	2. September 1844	über ¼	50							
2	Landschullehrer Jung	Klein-Gottschau	Perleberg	24. Mai 1844	über die Hälfte	100							
3	Landschullehrer Ellfeldt	Wernickow	Wittstock	31. Mai bis 1. Juni 1845	über die Hälfte	100							
					Summa	250	1503	31	11	6	—	5	—

Potsdam, den 13. August 1845.

№ 201.

Einführung des Kumtmaaßes beim Verkauf des Torfes.

I. III. f. 343. Juli.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 25 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung Seite 142) soll beim Torfhandel das gesetzliche Klaftermaaß zu 108 Kubikfuß stattfinden und dieses selbst durch ein Kumt dargestellt werden. Da nach genauen Messungsversuchen der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission 108 Kubikfuß Torfmaaße, bei lockerem Einschütten der Soden, ein Kumt von 138,36 Kubikfuß Rauminhalt schlicht ausfüllen, so ist dieser Raum als Klaftermaaß für Torf angenommen und demgemäß bestimmt worden, daß das, eine Klafter messende Kumt 12 Fuß lang, oben 4 Fuß 10 Zoll, unten 2 Fuß breit und senkrecht gemessen, 3 Fuß 4½ Zoll tief sein soll. Zur Darstellung von ½ und ¼ Klafter dient ein Schütz, welches in der Mitte oder auf ein Viertel der Länge des Kumtes, zwischen zwei gefalzte Leisten senkrecht eingesetzt wird. Außerdem kann das Kumt, wenn es auf einem Wagen unmittelbar zum Transport des Torfes gebraucht wird, durch einen Aufsatz von 1 Fuß 1 Zoll senkrechter Höhe bei 12 Fuß Länge, zu einem Maaß für 1½ Klafter Torf vergrößert werden. Das Kumt, so wie dieser Aufsatz, wird geeicht, und es stehen bei den Königlichen Eichungs-Aemtern nicht nur solche Torfkumte und Aufsätze zum Verkauf, sondern auch dergleichen Normalmaaße zur öffentlichen Ansicht.

Mit Bezug hierauf wird die nachfolgende Verordnung erlassen, welche mit dem 1. Januar 1846 in Kraft tritt.

§ 1. Für den Torf darf im öffentlichen Handel nur das Klaftermaaß ganz oder getheilt gebraucht und es dürfen die Preise nur nach diesem Maaß bestimmt werden.

§ 2. Zu dem Ende soll jeder Torfverkäufer ein geeichtes Kumt auf seiner Verkaufsstelle halten, womit ganze, halbe und Viertel-Klaftern abgemessen werden können.

§ 3. Jeder Käufer kann sich den gekauften Torf hiermit zumessen lassen, wenn er denselben nicht auf einen, mit einem geeichten Kumt versehenen Wagen ladet, und das Zumessen in diesem geschieht.

§ 4. Beim Anfüllen des Kumtes muß der Torf, so wie er nach dem Wurf aus freier Hand oder beim Einschütten fällt, liegen bleiben, und das Kumt nur schlicht vollgefüllt und der Torf auf der Oberfläche geebnet werden. Das *Einpacken oder Einrütteln ist untersagt.*

§ 5. Der fernere Gebrauch der Torfkörbe, welche geeicht sein müssen, wird nur beim Einkauf auf den Torfgräbereien als Maaß gestattet, wobei es eben sowohl dem Verkäufer als dem Käufer freisteht, in jedem Falle die Anwendung des Kumtmaaßes, statt des Gebrauchs der Körbe zu verlangen; dagegen auf allen anderen Verkaufsplätzen, namentlich in den Städten, wird der Gebrauch der Torfkörbe als Maaß untersagt.

§ 6. Der Detailverkauf des Torfes nach der Stückzahl bleibt gestattet.

§ 7. Die Führung vorschriftswidriger oder ungeeichter Maaße, oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen haben 1 bis 5 Thlr.

Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Konfiskation.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 15. August 1845.

№ 202. Agentur-Niederlegung und Bestätigung. I. 786. Aug.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Brohm zu Rathenow die bisher von ihm verwaltete Agentur der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf niedergelegt hat und als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Rathenow und Umgegend bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 74. Das Einbringen von Bau-, Nutz- und Brennholz, der Holzkohlen und des Wildpretts in die Stadt Berlin betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Publikanda vom 17. Juni 1788, 2. Oktober 1836 und 14. August 1839 werden hierdurch nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1) Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kien, Raff- und Leseholz, Holzkohlen und Wildprett in hiesige Residenz einbringt, hat sich auf Erfordern der Steuer-, Forst- und Polizeibeamten durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnortes oder durch ein glaubwürdiges Attest des Eigenthümers desjenigen Waldes oder Jagdreviers, aus welchem die einzubringenden Gegenstände kommen oder dessen Stellvertreters, über den rechtlichen Erwerb derselben auszuweisen. In diesen Attesten müssen Quantität und Gattung des Holzes u. s. w., und zwar die erstere mit Buchstaben ausgedrückt sein.

2) Holzberechtigte haben sich mit einem gleichem Atteste zu versehen, in welchem außerdem noch der Tag, an welchem, und die Transportmittel, mit welchen das Holz eingebracht wird, anzugeben sind.

3) Wer diesen Bestimmungen nicht Folge leistet, wird, wenn nicht ein zur gerichtlichen Bestrafung qualificirtes Vergehen konkurrirt, polizeilich mit der Konfiskation des Holzes, Wildpretts u. s. w. bestraft, rücksichtlich dessen diese Bescheinigung nicht beigebracht ist.

Berlin, den 8. Februar 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

Obige Bekanntmachung wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 5. August 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Der Kaufmann Johann Friedrich August Rindler hierselbst, Stralauer Platz № 18 und 19 wohnhaft, ist heute als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden.

№ 75. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 1. August 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Zum Besten der in diesem Frühjahre durch Hochwasser Verunglückten sind an Geldbeiträgen beim Ober-Präsidium eingegangen:

1) Antheil an dem Ertrage aus einer am 8. Mai d. J. in der Garnisonkirche zu Berlin stattgefundenen Musik-Aufführung .. 172 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.,
2) Ertrag aus der am 19. Mai d. J. in Potsdam stattgefundenen Aufführung des „Faust" ..... 210 = — = — =
3) Ertrag aus dem von dem Gesangverein zu Landsberg an der Warthe veranstalteten Concert ... 40 = — = — =

Zusammen 422 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.

Hiervon sind zur Vertheilung an die am meisten Bedrängten übersandt worden:

1) dem Landrathe des Westhavelländischen Kreises, von Bredow zu Rathenow 100 Thlr.
2) dem Landrathe des Ruppinschen Kreises, von Schenkendorff auf Wulkow ...... 100 =
3) dem Landrathe der Westpriegnitz, von Saldern zu Perleberg .... 150 =
4) der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder ... 72 = 6 Sgr. 10 Pf.,

sind obige 422 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, nehme ich zugleich Veranlassung, allen denjenigen Personen, welche in der einen oder anderen Weise zur Förderung des wohlthätigen Zwecks beigetragen haben, den wärmsten Dank hiermit auszusprechen. Potsdam, den 16. August 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In dessen Abwesenheit und Auftrag.
Der Regierungs-Vice-Präsident.
von Metternich.

Personalchronik.

Dem bisherigen stationairen Hülfsaufseher, jetzigen Förster Bertram zu Dickdamm, ist die durch die Versetzung des Försters Groß erledigte Försterstelle zu Colpin, im Forstreviere Colpin, vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Försters Kayser erledigte Wildparksjägerstelle an der Potsdam-Brandenburger Chaussee bei Potsdam ist dem versorgungsberechtigten Oberjäger, Förster Fähringer übertragen worden.

Der Büreau-Assistent Otto August Ludwig Bormann ist als Kriminal-Polizei-Kommissarius bei dem Polizei-Präsidio in Berlin angestellt worden.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Moritz Loevinson in Berlin ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Oberprediger Kirchner zu Gransee ist zum Superintendenten der Diöcese Gransee ernannt worden.

Der interimistische Lehrer Albert Friedrich Griese ist als Lehrer an der 9ten und 10ten Komunal-Armenschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem zum Rittergute Freyenstein in der Ostpriegnitz gehörigen, unfern des Dossefließes und der Mecklenburg-Schwerinschen Grenze belegenen, bisher „Holzrevier Taterort" bezeichneten und zu einem Wirthschaftsgehöfte eingerichteten Etablissement ist der Name „Meins" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den Kommunal- und polizeilichen Verhältnissen dieses Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 14. August 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 29. August. **1845.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 25ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2606. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde für die Ruhrorter Dampfschlepp-schifffahrts-Gesellschaft. Vom 6. Juli 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 203. Die Sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden. I. 931. Aug.

Potsdam, den 20. August 1845.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. d. M. die, der Sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden in diesseitigen Landen bisher nur für das Herzogthum Sachsen ertheilt gewesene Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe, und ihre Ermächtigung zur Bestellung von Agenten auf die gesammte Königlich Preußische Monarchie, jedoch mit Vorbehalt des Widerrufs, ausgedehnt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 204. Die Beförderung rc. der Berichte der Orts-Polizei-Obrigkeiten durch die landräthlichen Behörden betreffend. I. 993. Aug.

Potsdam, den 23. August 1845.

Es ist neuerlich häufig bemerkt worden, daß die Berichte der Orts-Polizeibehörden nicht durch den betreffenden Herrn Landrath, sondern unmittelbar an uns eingereicht werden, und tritt diese Umgehung der landräthlichen Behörden, namentlich in Betreff derjenigen Gegenstände des polizeilichen Ressorts, deren Bearbeitung den Lokal-Polizeibehörden erst durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. übertragen worden ist, z. B. in Bezug auf die Mühlenbausachen, als nachtheilig und hemmend hervor. Wir machen daher hierdurch wiederholt zur Nachachtung der Betheiligten auf die bestehende Vorschrift aufmerksam, daß alle Berichte sämmtlicher Orts-Polizei-Obrigkeiten, so weit solche von Letzteren in dieser ihrer Eigenschaft an uns erstattet werden, dem betreffenden Herrn Landrath zur Beförderung rc. an uns, behändigt werden müssen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 205. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1845 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	4	4	11	6	8	4	4	5	3	3	6½	6	4	5	1	5	—	4	4	5	11	6	9
2	8	4	4	10	6	8	4	4	5	2	3	6	6	3	5	—	4	11	4	3½	5	10	6	9
3	8	4	4	9	6	8	4	4	5	2	3	6	6	2½	5	—	4	11	4	3½	5	8	6	8
4	8	4	4	8	6	7	4	3	5	2	3	5½	6	2½	5	—	4	11	4	3½	5	7	6	8
5	8	3	4	5	6	7	4	2	5	2	3	5½	6	2	4	11	4	10	4	2½	5	5	6	7
6	8	3	4	4	6	8	4	—	5	2	3	5½	6	2½	4	10½	4	9	4	1½	5	4	6	6½
7	8	3	4	4	6	8	4	—	5	2	3	5	6	2	4	10	4	8½	4	1	5	1	6	6½
8	8	3	4	3	6	8	4	—	5	1	3	4½	6	2½	4	9	4	8	4	½	5	—	6	—
9	8	3	4	4	6	9½	4	2	5	—	3	4½	6	3	4	8½	4	8	4	½	5	—	6	—
10	8	4	4	5	6	9	4	—	5	—	3	5	6	2	4	9	4	8	4	—	4	11	6	—
11	8	4	4	2	6	8½	4	—	5	—	3	5	6	2½	4	9	4	8	4	—	4	11	6	—
12	8	4	4	1	6	8	4	1	5	—	3	4½	6	2½	4	8½	4	7½	4	—	4	10	6	5½
13	8	3	4	2	6	9	4	—	5	—	3	4½	6	2	4	8	4	7½	4	—	4	10	6	5½
14	8	4	4	3	6	9	4	1	5	—	3	4½	6	2½	4	8	4	7½	3	10	4	9	6	5
15	8	3	4	4	6	9	4	2	5	—	3	4	6	2	4	7	4	6	3	10½	4	8	6	4½
16	8	3	4	4	6	8	4	2	5	—	3	4	6	2½	4	6	4	6	3	10	4	7	6	4
17	8	1	4	3	6	8	4	2	5	—	3	4	6	2½	4	7	4	5	3	9½	4	7	6	2½
18	8	1	4	3	6	8	4	1	5	—	3	4	6	2½	4	6	4	3½	3	8	4	6	6	2
19	8	1	4	3	6	8	4	—	5	—	3	3½	6	2½	4	5	4	3	3	7½	4	6	6	1½
20	8	1	4	—	6	8	3	11	4	11	3	3½	6	2	4	6	4	3	3	7½	4	5	6	2
21	8	1	4	—	6	9	4	—	4	11	3	3½	6	2	4	5½	4	3	3	7½	4	5	6	2
22	8	—	4	1	6	10	4	—	4	11	3	3½	6	2½	4	6	4	3	3	7½	4	5	6	2
23	8	—	4	1	6	8	4	—	4	11	3	3	6	4	4	5½	4	3	3	7½	4	5	6	2
24	8	—	4	1	6	8	4	—	5	—	3	3	6	2	4	5½	4	3	3	7½	4	5	6	1
25	8	—	4	—	6	8	4	—	5	—	3	3	6	2	4	5	4	3	3	7½	4	5	6	1½
26	8	—	3	11	6	8	4	—	4	11	3	2½	6	2	4	4½	4	3	3	7½	4	4	6	—
27	8	—	3	8	6	9	3	10	4	11	3	2½	6	2½	4	5	4	3	3	7	4	4	6	—
28	8	—	3	9	6	10	4	—	4	11	3	2½	6	2½	4	4½	4	3	3	7	4	4	6	—
29	8	—	3	10	6	10	4	—	4	11	3	2½	6	2½	4	4½	4	3	3	7	4	4	6	—
30	8	—	4	—	6	10	4	—	4	11	3	2½	6	2	4	5	4	2½	3	7	4	5	6	—
31	8	—	4	—	6	10	4	—	4	11	3	2	6	2½	4	3½	4	2½	3	6½	4	6	6	—

Potsdam, den 20. August 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. August 1845.

№ 206. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- u. Ablösungs-Kapitalien. III. 1850. Aug.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die, im zweiten Quartale 1845 zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Kapitalien und sonst berichtigten Veräußerungsgelder sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Kassen, an welche die Einzahlungen Seitens der Interessenten stattgefunden haben, zur Aushändigung an die letztern übersandt worden.

Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Bescheinigungen können daher die Einzahler vorbezeichneter Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Kassen in Empfang nehmen. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 20. August 1845.

№ 207. Agentur-Bestätigung. I. 1243. Aug.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Scheel zu Gramzow als Agent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Gramzow und Umgegend bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. August 1845.

№ 208. Agentur-Bestätigung. I. 1650. Aug.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Apotheker Noack in Oderberg als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Oderberg und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 18. Einmischung der Eltern, Vormünder oder anderer Personen in die Schulzucht.

Auf Grund einer Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16. d. M. wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Niemand darf ein öffentliches Schullokal hierselbst, sei es während oder außer der Unterrichtszeit betreten, welcher nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers dazu die Befugniß erhalten hat.
2) Eltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Verbote zuwider handeln, verfallen in eine Geldbuße von einem bis zu fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
3) Ebenso wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schullokal selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den Schulunterricht, oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.
4) Sind mit der Uebertretung vorstehender Verbote andere Vergehen, als Beleidigungen des Lehrers u. s. w. verbunden, so finden zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung. Berlin, den 31. Juli 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der früher bei der hiesigen Regierung angestellt gewesene Referendarius, jetzige Regierungs- und Forst-Assessor Schultz-Voelcker ist dem Regierungs-Kollegio zu Frankfurt zugetheilt worden.

Der bisherige Forst-Kandidat Otto Wilhelm Heinrich von Oppen ist zum Regierungs- und Forst-Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegio ernannt worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Bünger erledigte Försterstelle zu Bredereiche, im Revier Himmelpforth, ist dem Förster Jahn zu Krummeluch, im Revier Friedersdorf, übertragen worden.

Die Doktoren der Medicin und Chirurgie August Georg Wilhelm Adolph Constantin Schröder und Salomon Neumann zu Berlin und Friedrich Karl Theodor Kantzow zu Prenzlau sind, der erstere als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, die beiden andern als praktische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Georg Herrmann Friedrich Schoemann zu Belzig ist auch als Geburtshelfer vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der Bau-Kondukteur Johann Daniel Stuhlmann ist in die Liste der Bau-Kondukteurs des diesseitigen Verwaltungsbezirks aufgenommen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Louis Julius Ferdinand Heithaus ist als Feldmesser im hiesigen Regierungsbezirk vereidigt worden.

Der interimistische Lehrer Friedrich Wilhelm Georg Heinrich Huß ist als Lehrer an der 12ten Kommunal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der Förster Gabbe zu Görden ist zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius des 6ten Distrikts, Westhavelländischen Kreises, gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Königl. Kreiskassen-Rendant Erxleben und die verehelichte Dammsetzer Nachtigall zu Kyritz haben am 6. Juni d. J. einen sechsjährigen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens im Jägelitzflusse daselbst, in sehr großer Nähe der Mühlenräder errettet, welche menschenfreundliche Handlung wir hierdurch öffentlich belobigend anerkennen. Potsdam, den 17. August 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei dem am 9. Juli d. J. im Dorfe Dalgow, Kreis Osthavelland, stattgehabten Feuer haben der Lehrer Alte und Zimmergeselle Schimmel, aus Seegefeldt, den Schlauch einer Spritze auf dem Strohdache einer unmittelbar neben brennenden Gebäuden stehenden Scheune so lange geführt, bis sie auf dem Dache die Haltung verloren und herunterstürzten, in Folge dessen sie lebensgefährliche Verletzungen erhalten haben. — Durch diese rühmliche Handlung ist dem weitern Umsichgreifen der Flammen grade am gefährlichsten Punkte gegen ¼ Stunden Schranken gesetzt worden, innerhalb welcher Zeit erst die Spritzen der benachbarten Orte zur Löschung anlangten, und nehmen wir daher gern Veranlassung, selbige hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Potsdam, den 21. August 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 5. September. **1845.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2607. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juli 1845, wegen Verpfandbriefung der nur bedingt mit Rittergutsqualität beliehenen Güter.

№ 2608. General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner. Vom 23. Juli 1845.

№ 2609. Verordnung wegen Abänderung der §§ 4, 5, 6, 44 und 46 des Gesetzes vom 21. April 1825 № 938 hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in der Altmark. Vom 23. Juli 1845.

№ 2610. Verordnung wegen Abänderung der §§ 4, 5, 6, 44 und 46 des Gesetzes vom 21. April 1825 № 938 hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste eingetretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg. Vom 23. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit des § 25 der Verordnung über die Ausführung der Jagdgemeinheits-Theilungen für die zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz ꝛc. gehörigen Landestheile vom 7. März 1843 (Gesetzsammlung de 1843 Seite 136) wegen Bildung der Revisions-Kommissionen in Jagdtheilungssachen das Erforderliche veranlaßt worden ist, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

zum Vorsitzenden der Revisions-Kommission für die Kurmark (mit Ausschluß der Altmark) zu Berlin durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1844:

1) der Geheime Justiz- und Kammergerichts-Rath Stropp zu Berlin;

zum administrativen Mitgliede derselben:

2) der Geheime Revisions-Rath Jonas zu Berlin;

zum juristischen Mitgliede:

3) der Kammergerichts-Rath Gottheiner zu Berlin

ernannt worden;

zu ständischen Mitgliedern aber:

4) der Hofmarschall, Oberstlieutenant a. D. von Rochow auf Stülpe;

5) der Erbjägermeister, Major a. D. von Jagow auf Rühstädt;

zu Stellvertretern der ständischen Mitglieder:

ad 4) der Ritterschafts-Rath, Graf von Haeseler auf Blankenfelde;

ad 5) der Landrath von Tschirschky zu Belzig

gewählt, und diese Wahlen mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 13. April 1843 bestätigt worden sind.

Potsdam, den 28. August 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In dessen Abwesenheit und Auftrag.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
von Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 2. September 1845.

№ 209.
Aufgehobene Viehsperre.
I. 2272. Aug.

Nachdem seit mehreren Monaten die im August v. J. wieder ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Cremmen gänzlich aufgehört hat, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 1. September 1844 (Amtsblatt 1844 Stück 36 № 209) angeordnete Sperre dieser Stadt und deren Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 26. August 1845.

№ 210.
Die Kommunal- und Polizei-Verhältnisse des bisherigen Domainen-Vorwerks Biesenthal ꝛc.
III. 111. f. 654. Juli.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Feldmark des bisherigen Domainen-Vorwerks Biesenthal nebst den zu diesem Vorwerke gehörigen Gebäuden in den Kommunal- und Polizeibezirk der Stadt Biesenthal einverleibt worden, so wie, daß die Polizei-Verwaltung über die, bei dem gedachten Vorwerke befindlichen Kolonisten und über das Buckowsche Theerofen-Etablissement, welche bisher von dem Ober-Amtmann Gründler geführt worden, auf das Königl. Rentamt zu Neustadt-Eberswalde zu Johannis d. J. übergegangen ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 20. August 1845.

№ 211. Tanzlustbarkeiten auf dem Lande betreffend. I. 303. Aug.

Die durch unsere Verordnung vom 4. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834 Seite 38) gegebenen polizeilichen Vorschriften, rücksichtlich der Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten, sind auf dem platten Lande mehrfach dadurch umgangen worden, daß für derartige gesellige Zusammenkünfte Privat-Wohnungen gewählt wurden. Um den hieraus hervorgegangenen Uebelständen zu begegnen, bringen wir nach Anweisung des Königlichen Ministerii des Innern und in Ergänzung unserer vorbezogenen Verordnung, hierdurch folgende Bestimmungen für das platte Land zur öffentlichen Kenntniß:

1) Es bewendet auch fernerhin dabei, daß nur auf die Veranstaltung öffentlicher Tanz-Gesellschaften die Vorschriften wegen Einholung der besonderen polizeilichen Erlaubniß Anwendung finden.

2) Tanz-Gesellschaften der untern Volksklassen in Privat-Lokalen, die auf gemeinschaftliche Kosten der Theilnehmer veranstaltet werden, verlieren jedoch der Regel nach den Charakter bloßer Privat-Gesellschaften, und sind dann als öffentliche Zusammenkünfte zu betrachten.

3) Von allen derartigen geselligen Versammlungen ist deshalb derjenige, der das Lokal für dieselben bereit stellt, der Orts-Polizeibehörde vorher Anzeige zu machen verpflichtet; Uebertretungen werden mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

4) Die Polizeibehörden haben auf die erhaltene Anzeige nach den Umständen zu ermessen, ob die beabsichtigte Zusammenkunft als eine öffentliche zu betrachten ist, und in diesem Falle über deren Zulassung oder Versagung nach den hierüber geltenden Vorschriften zu bestimmen; der Ertheilung besonderer Erlaubnißscheine bedarf es jedoch in diesen Fällen nicht.

5) Im Uebrigen bewendet es bei den Vorschriften unserer Verordnung vom 4. Februar 1834 und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich des Betriebes der Schank- und Gastwirthschaft.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 76. Straßen-Benennung.

Des Königs Majestät haben den noch unbenannten Straßen in Berlin folgende Namen zu ertheilen geruht:

1) dem längs der Stadtmauer vom Cottbusser bis zum Brandenburger Thore führenden Wege, und zwar dessen einzelnen Theilen:

   a) vom Cottbusser bis zum Halleschen Thore,

   b) vom Halleschen bis zum Anhaltschen Thore,

c) vom Anhaltschen bis zum Potsdamer Thore,
d) vom Potsdamer bis zum Brandenburger Thore

die Namen: Hallesche / Anhaltsche / Potsdamer / und Brandenburger } Kommunikation;

2) der zwischen der Friedrichs- und der Wilhelmsstraße eröffneten Verbindungsstraße
den Namen: Puttkammer-Straße;

3) den beiden, nördlich und südlich vom Frankfurter Bahnhofe angelegten Straßen
den Namen: Frankfurter Bahn;

4) der die Neue Königsstraße mit der Landsberger Straße verbindenden und von letzterer zwischen den Häusern № 1 g und № 1 h nach dem Sametzkischen Grundstücke führenden Straße
den Namen: Barnimstraße, und

5) der vor dem Rosenthaler Thore zwischen der Brunnen- und der Wollanksstraße nach dem Wollankschen Weinberge führenden Straße
den Namen: Weinbergsweg.

Berlin, den 15. August 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 77. Angestellte Hebammen in Berlin.

Da die Erfahrung wiederholentlich ergeben hat, daß, den bestehenden Vorschriften zuwider, die Entbindungskunst hierselbst von manchen Frauenspersonen betrieben wird, welche dazu die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen und als Hebammen nicht angestellt sind, so wird, um den gefährlichen Folgen vorzubeugen, welche aus diesem unbefugten Gewerbsbetriebe entspringen können, hiermit ernstlich in Erinnerung gebracht, daß bei nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe keine Frauensperson, welche nicht als Hebamme hierselbst approbirt und angestellt ist, sich mit dem Accouchement befassen darf. Zugleich wird auch das Publikum hierdurch verwarnt, erforderlichen Falls sich nicht an dergleichen unbefugte Frauenspersonen zu wenden, sondern sich der Hülfe der hier angestellten Hebammen zu bedienen, deren Namen und Wohnungen das nachstehende Verzeichniß ergiebt.

Berlin, den 13. August 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Nachweisung der in Berlin angestellten Hebammen.

1) Frau Aminde, Mauerstraße № 24.
2) " Arendt, Karlsstraße № 8.
3) " Biegemann, Wilhelmstraße № 143.
4) " Bock, Kronenstraße № 8.
5) " Bublitz, Wilhelmstr. № 93.
6) Frau Burtz, Neue Friedrichsstraße № 79.
7) Unverehelichte Burtz, Neue Friedrichsstraße № 79.
8) Frau von Deinert, Schäfergasse № 26.

9) Frau Dietrich, Papenstraße № 17.
10) = Döhler, Klosterstraße № 20.
11) = Franke, Landsberger Straße № 36.
12) = Freyer, Augustſtraße № 41.
13) = Friedrich, Auguststr. № 74.
14) = Gerstung, Alte Jakobsstraße № 4.
15) = Giesenschlag, Krausenstraße № 73.
16) = Grayius, Wallstraße № 11.
17) = Grünfeld, Königsstr. № 52.
18) = Huvart, Junkerstraße № 21.
19) = Jänicke, Kreuzgasse № 3.
20) = Jakob, Alte Leipziger Straße № 8.
21) = Jakobi, Friedrichsstr. № 108.
22) = Jung, Kanonierstraße № 44.
23) = Junge, Mittelstraße № 59.
24) = Katoli (für die Rosenthaler Vorstadt), Invalidenstr. № 56.
25) = König, Alte Jakobsstr. № 54.
26) = Kothe, Zimmerstraße № 14.
27) = Krähe, Friedrichsstr. № 15.
28) = Kreisel, Wallstr. № 44 u. 45.
29) = Kühne, Prenzlauer Str. № 3.
30) = Krück (für die Rosenthaler Vorstadt).
31) = Lange, Neue Friedrichsstraße № 41.
32) = Nießen, Krautgasse № 36.
33) = Ostermann, Köpnicker Straße № 98 a.
34) = Paul, Kronenstraße № 23.
35) Unverehelichte Penzer, Köpnicker Straße № 96.
36) Frau Naick, Grenadierstr. № 19.
37) = Reimann, Mohrenstr. № 66.
38) = Ricklefs, Zimmerstr. № 36.
39) = Schleiffahrt, Schützenstraße № 60.
40) = Schlittchen, Neue Friedrichsstraße № 67.
41) = Schönherr, Mittelstraße № 22.
42) = Scholkmann, Schützenstraße № 68.
43) = Schultz, Sebastiansstr. № 32.
44) = Stellmacher, Lindenstraße № 98.
45) = Strehl, Philippsstr. № 22.
46) = Stürmer, Dresdner Straße № 45.
47) = Tegen, Alte Schönhauser Straße № 34.
48) = Troitzsch, Behrenstr. № 22.
49) = Werner, Orange- und Alte Jakobsstraßen-Ecke.
50) = Wille, Große Hamburger Straße № 35.
51) = Worms, Jerusalemer Straße № 48.
52) = Zakrczewski, Linienstraße № 106.
53) = Zerbst, Junkerstraße № 21.
54) = Zimmermann geborne Manicke, Neue Königsstr. № 51.
55) = Zimmermann geborne Regnault, in der Charité.
56) = Zimmermann geborne Petersen, Neue Königsstraße № 73.

Bekanntmachung.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Auslosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. Oktober d. J.

und an den darauf folgenden Tagen von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Konferenzsaale des Seehandlungsgebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern, stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 26. August 1845.

General-Direktion der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Wentzel.

Personalchronik.

Der hiesige Regierungs-Kanzlist Latomus ist mit dem 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt; der bisherige Regierungs-Kanzlei-Diätarius Kroll dagegen zum etatsmäßigen Regierungs-Kanzlisten befördert worden.

Der Rechnungs-Rath Bauer bei der Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern ist am 19. Mai d. J. verstorben, und der bisher beim Königl. Finanz-Ministerio beschäftigt gewesene, frühere Steueraufseher Seckt zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten bei der gedachten Regierungs-Abtheilung ernannt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Friedrich Karl Theodor Kantzow zu Prenzlau ist auch als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Der Kandidat der Medicin und Chirurgie Karl Friedrich Ludwig Baethke zu Gransee ist als ausübender Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Johannes Friedrich Wilhelm Neumann und Julius Anton August Krautwurst zu Berlin sind als praktische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Wundarzt erster Klasse Heinrich David Loehr zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

An die Stelle des zum Departements-Thierarzt im Regierungsbezirke Düsseldorf beförderten Repetitor Prehr ist der Kreisthierarzt Kniebusch aus Oppeln zum Repetitor bei der Königl. Thierarzneischule zu Berlin bestellt worden.

Der Gutsbesitzer Hochauf zu Storkow ist in die Stelle des ausgeschiedenen Feuerlösch-Kommissarius, Gutsbesitzers von Troschke, zum Feuerlösch-Kommissarius des XIIIten Bezirks des Beeskow-Storkowschen Kreises gewählt und diesseits bestätigt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 12. September. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 27ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2611. Die Gemeinde-Ordnung für die Rhein-Provinz. Vom 23. Juli 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 3. September 1845.

№ 212. Empfehlungswerthe Schrift über die Ernährung der Kinder. I. 1674. Aug.

Als eine, zur Belehrung der Aerzte sowohl, als des Publikums vorzugsweise geeignete und für das Gemeinwohl wichtige Anweisung zur diätetischen Behandlung der Kinder im ersten Lebensjahre, empfehlen wir, in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Hohen Ministerii der rc. Medicinal-Angelegenheiten, und übereinstimmend mit dem Gutachten des Königl. Medicinal-Kollegii der Provinz Brandenburg, die kleine Schrift des verstorbenen praktischen Arztes Dr. Paul Maximilian Zettwach:

> Ueber die fehlerhafte Ernährung der Kinder in Berlin, als eine Hauptursache der ungünstigen Gesundheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse derselben und über die dagegen anzuwendenden Maßregeln. Berlin, bei G. Reimer. 1845. 62 Seiten. 8.

und fordern die Herren Kreis-Physiker und Aerzte zur möglichsten Verbreitung derselben auf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. September 1845.

№ 213. Sperre der Schleuse bei Mellen im Nottefließ. I. 831. Sept.

Der Reparaturbau an der Schleuse bei Mellen im Nottefließ kann nicht bis zum 15. d. M., sondern erst zum 30. September d. J. beendet werden. Die durch unsere Bekanntmachung vom 20. März d. J. — Amtsblatt Seite 94 — angeordnete Sperre der genannten Schleuse wird daher hierdurch vom 15. bis zum 30. September d. J. verlängert, worauf das betheiligte Publikum aufmerksam gemacht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. September 1845.

№ 214. Die Annahme dreijähriger Freiwilligen von den Jäger-Abtheilungen. I. 2257. Aug.

Zufolge einer Verfügung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie auf den Antrag der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen höheren Orts genehmigt worden ist, daß den acht Jäger-Abtheilungen, ebenso wie den Truppen des Garde-Corps gestattet sein soll, auch in der Zeit vom 1. Mai bis ultimo Oktober junge Leute, die sich noch nicht im dienstpflichtigen Alter befinden, als dreijährige Freiwillige anzunehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Publikandum.

№ 215. Neuer Lehrkursus in der Schiffsbau-Schule zu Stettin. I. 526. Sept.

In der hiesigen Schiffsbau-Schule wird mit dem 13. Oktober d. J. ein neuer Lehrkursus beginnen. Diejenigen, welche an diesem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Ueberreichung der in der Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 20. September 1834 (Amtsblatt de 1834 № 40) vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Kuratoriums, Regierungs-Rath von der Mülbe hierselbst entweder schriftlich, oder in der Zeit vom 8. bis 12. Oktober mündlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Stettin, den 18. August 1845.

Kuratorium der Königl. Schiffsbau-Schule.

* * *

Potsdam, den 9. September 1845.

Vorstehendes Publikandum des Kuratoriums der Königl. Schiffsbau-Schule zu Stettin wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 4. September 1845.

№ 216. Gebühren-Taxe für die Auktions-Kommissarien. I. 2001. Aug.

Die Königl. Ministerien der Finanzen und der Justiz haben die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren der Auktions-Kommissarien einer Revision unterworfen, und auf Grund derselben gemeinschaftlich für alle, sowohl gerichtliche als außergerichtliche Auktions-Kommissarien unterm 21. Juni d. J. eine neue Gebühren-Taxe erlassen.

Durch Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 16. v. M. ist zugleich bestimmt worden, daß diese neue Taxe mit dem 1. Oktober d. J. für sämmtliche außergerichtliche Auktionatoren in Wirksamkeit treten soll, dergestalt, daß bei allen denjenigen freiwilligen Auktionen, zu welchen von dem genannten Tage ab der

Auftrag ertheilt wird, die Gebühren nur nach der neuen Taxe berechnet werden dürfen. Indem wir daher diese Gebühren-Taxe nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß hiernach die ältere Taxe, welche als Anlage zu § 41 des Reglements für die außergerichtlichen Auktions-Kommissarien vom 28. Juni 1830, im Amtsblatt Jahrgang 1830 № 30 Seite 11 der Beilage abgedruckt ist, nach dem 1. Oktober d. J. nur noch auf diejenigen freiwilligen Auktionen angewendet werden darf, zu welchen bereits vor jenem Tage der Auftrag ertheilt worden ist, daß im Uebrigen jedoch das bezogene Reglement auch fernerhin in Geltung bleibt, und es namentlich bei der Bestimmung des § 41 dahin sein Bewenden behält, daß, soweit auch nach der neuen Gebühren-Taxe noch besondere Nebenkosten liquidirt werden dürfen, die Auktions-Kommissarien die größte Sparsamkeit zu beobachten verpflichtet sind, und bei den hierüber eintretenden Differenzen der Orts-Polizeibehörde die Entscheidung zusteht.

Die in unserem Departement bereits fungirenden außergerichtlichen Auktions-Kommissarien werden übrigens zur strengen Beobachtung der neuen Gebühren-Taxe durch die Ortsbehörden noch besonders angewiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Gebühren-Taxe für die Auktions-Kommissarien.

Die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren der Auktions-Kommissarien sind einer Revision unterworfen, und es wird nunmehr auf Grund der gutachtlichen Berichte der Königlichen Landes-Justiz-Kollegien und Regierungen für alle gerichtliche und außergerichtliche Auktions-Kommissarien Folgendes bestimmt.

1) der Auktions-Kommissarius erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auktionsloosung, von dem Betrage dieser letztern:

a) bis zu 5 Thlr. einschließlich, d. h. von den ersten 5 Thlrn. oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler, — $16\frac{2}{3}$ Procent

b) von dem Betrage über 5 Thlr. bis zu 10 Thlr. einschließlich oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler, — $13\frac{1}{3}$ Procent

c) von dem Betrage über 10 Thlr. bis zu 20 Thlr. einschließlich oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler, — 10 Procent

d) von dem Betrage über 20 Thlr. bis 50 Thlr. einschließlich oder $2\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler, — $8\frac{1}{3}$ Procent

e) von dem Betrage über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich oder $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler, — 5 Procent

f) von dem Betrage über 100 Thlr. bis zu 1000 Thlr. einschließlich oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler, und — $3\frac{1}{3}$ Procent

g) von dem Betrage über 1000 Thlr. .... oder $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler. — $1\frac{2}{3}$ Procent

Der niedrigere Procentsatz in einer der höheren Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auktionslosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne übersteigt.

2) Gegen diese Remuneration muß der Auktions-Kommissarius, so weit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für die Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auktion selbst, für Stempel, für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auktionslokal besorgen.

3) An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auktions-Kommissarius durch die Gebühren zu 1 für den zur Beschaffung des Auktionslokals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag des betreffenden Landes-Justiz-Kollegiums oder der betreffenden Regierung, beziehungsweise des hiesigen Polizei-Präsidiums, eine besondere Vergütung für das Lokal bewilligt werden.

4) Wird aber im Gerichtshause oder in einem anderen Gebäude ein Auktionslokal unentgeldlich eingeräumt, so hat der Auktions-Kommissarius für die Heizung und Reinigung des Lokals, so wie für die zur Abhaltung der Auktion erforderlichen Utensilien selbst zu sorgen, auch, wenn das Lokal ausschließlich zu Auktionen benutzt wird, die Reparatur in demselben zu übernehmen.

5) Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht blos von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auktions-Kommissarius dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten. Auch gehören Kosten des Transports gepfändeter Gegenstände aus der Wohnung des Schuldners in das Pfandhaus nicht zu den, vom Auktions-Kommissarius für die zu 1 ausgesetzte Remuneration zu bestreitenden Auslagen.

6) Unterzieht sich der Auktions-Kommissarius der Taxation zu versteigernder Gegenstände oder der Anfertigung von Bücherkatalogen, so werden die diesfälligen Kosten besonders festgesetzt und eben so wie die Kosten des Drucks der Kataloge besonders vergütet.

7) Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Auktionen muß sich der Auktions-Kommissarius nach den Bestimmungen achten, welches jedes einzelne Gericht, beziehungsweise die Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf den § 85 Tit. 24 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Interessenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach den erwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Kommissarius besonders zu erstatten.

8) Muß der Auktions-Kommissarius Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Anstellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auktionsloosung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1 an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auktionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als eine Viertelmeile von dem Wohnort des Auktions-Kommissarius, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auktion, liquidirt werden.

Beträgt die Auktionsloosung nicht mehr als 50 Thlr., so finden gar keine Reisekosten statt; es wäre denn, daß sie einzelnen Auktions-Kommissarien mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringe Zahl vorkommender kleiner Auktionen besonders bewilligt werden.

9) Wird die Gelderhebung nicht von dem Auktions-Kommissarius besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur ¾ der zu 1 bestimmten Procentsätze. Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet. Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auktionsgelder gehört nicht zu den, vom Auktions-Kommissarius zu tragenden Auslagen.

10) Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auktion, so erhält der Auktions-Kommissarius, wenn die Auktion erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1 bestimmten Procentsatze.

Dieser wird alsdann von dem Betrage des Taxwerthes, wenn aber letzterer den Betrag der durch den Verkauf zu deckenden Forderung übersteigt, nur nach der Höhe der letzteren berechnet.

Bei außergerichtlichen Auktionen wird, wenn keine Abschätzung vorhergegangen ist, der Procentsatz nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet.

Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auktions-Kommissarius wirklich eine Reise hat unternehmen müssen, und der Taxwerth oder die Forderung 50 Thlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Beamte Anwendung, welche, ohne beständige Auktions-Kommissarien zu sein, mit Auktionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, insoweit sie nach den bestehenden Grundsätzen und den bei ihrer Anstellung ergangenen Verfügungen zum Genuß von Gebühren und Emolumenten neben ihrem sonstigen Diensteinkommen berechtigt sind.

Die zu Königlichen Kassen fließenden Gebühren für gerichtliche Auktionen sind nach der Sportel-Taxe vom 23. August 1815 zu berechnen.

Berlin, den 21. Juni 1845.

Der Finanz-Minister. Flottwell. | Der Justiz-Minister. Uhden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 19. Errichtung einer Elementarschule für Mädchen in Berlin.

Dem Lehrer Gregor an der hiesigen dritten Kommunal-Armenschule ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Elementarschule für Mädchen hierselbst ertheilt worden.

Berlin, den 30. August 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

№ 20. Errichtung einer Elementarschule für Mädchen in Charlottenburg.

Dem Lehrer Karl Heinrich Hering zu Charlottenburg ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Elementarschule für Mädchen daselbst ertheilt worden.

Berlin, den 30. August 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 78. Die Meldung des Unterrichtsverhältnisses der im schulpflichtigen und im konfirmationsfähigen Alter befindlichen Kinder.

Zur Kontrolle des Besuchs des Schul- und des Konfirmanden-Unterrichts von Seiten der in dem zutreffenden Alter befindlichen Kinder wird hierdurch, mit Bezugnahme auf die entsprechende Bekanntmachung der Städtischen Schul-Deputation vom 23. v. M., Folgendes verordnet.

Sämmtliche Familienhäupter, ohne Unterschied der Religion oder Konfession, haben vom 1. Oktober dieses Jahres ab, bei jeder an den Revier-Polizei-Kommissarius zu richtenden Wohnungsmeldung, zugleich für alle zu ihrem Hausstande gehörige Kinder in dem Alter vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre die, Seitens der Schulvorstände auszustellenden Schulbesuchs-Karten von dem laufenden halben Jahre, für diejenigen Kinder christlicher Eltern aber, welche das dreizehnte Lebensjahr angetreten, das sechszehnte jedoch noch nicht vollendet haben, auch die Bescheinigung des Geistlichen, bei dem sie den Konfirmationsunterricht besuchen, oder in so fern sie bereits konfirmirt sind, den Konfirmationsschein mit vorzulegen. Diese Atteste werden ihnen nach befundener Richtigkeit sogleich von dem Revier-Polizei-Kommissarius zurückgegeben. Besucht ein im schulpflichtigen Alter befindliches Kind keine öffentliche Schule, so ist anzugeben,

welchen anderweitigen Unterricht dasselbe genießt. Meldungen, die hiernach unvollständig sind, werden zur Vervollständigung zurückgegeben, eventuell werden die Säumigen, so wie diejenigen, welche ein genügendes Unterrichtsverhältniß bei ihren Kindern nicht nachweisen können, der Schulbehörde zum weiteren Verfahren angezeigt.

Berlin, den 1. September 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republikation.

№ 79. Warnung gegen Beschädigung der öffentlichen Laternen und gegen Störung und Beschädigung der Lampenanzünder beim Reinigen und Anzünden derselben.

Nachstehende Bestimmung:

„Die öffentlichen Laternen, sowohl innerhalb der Stadt, als auch in deren näheren Umgebungen, werden häufig und besonders durch die Unachtsamkeit der Fuhrleute beschädigt, auch die Laternen-Anzünder während der Reinigung und des Anzündens der Laternen, besonders auf der Charlottenburger Chaussee, bei ihrer Beschäftigung gestört. Mit Bezug auf die Verordnung vom 1. September 1812 wird daher Jedermann gegen fahrlässige oder muthwillige Beschädigung der Laternen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt und deren Umgebungen hierdurch gewarnt und dabei bemerkt, daß jede muthwillige Beschädigung der Laternen nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II Tit. 20 § 210 und 211 mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß auf vier Wochen bis ein Jahr, oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe geahndet werden wird. Ganz besonders werden die Fuhrleute, welche mit ihren Wagen die Charlottenburger Chaussee passiren, auf diese Warnung hingewiesen und ihnen aufs Strengste eingeschärft, mit ihren Fuhrwerken so vorsichtig umzugehen, daß die Laternen-Anzünder weder bei der Reinigung der Laternen, noch beim Anzünden derselben beschädigt werden.

Berlin, den 2. September 1837.

Königl. Polizei-Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 2. September 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Regierungs-Rath Voigtel ist von hier zur Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Königsberg versetzt und in dessen Stelle der Regierungs-Rath von Boddien, bisher in Königsberg, dem hiesigen Regierungs-Kollegio zugetheilt worden.

Vom hiesigen Regierungs-Kollegio ist der Regierungs-Referendarius von Br[illegible] zur Königl. Regierung in Coblenz, der Regierungs-Referendarius Graf von Fürstenstein zur Königl. Regierung in Liegnitz und der Regierungs- und Forst-Referendarius Freiherr von Wolff-Metternich zur Königl. Regierung in Arnsberg übergegangen.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Karl Wilhelm Adolph Klotz hierselbst ist als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Pharmacie Ernst Heinrich Buddendorf zu Berlin ist als Apotheker 1ster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die interimistischen Lehrer Karl August Friedrich Wilhelm Palm und Friedrich Wilhelm Alexander Herrmann zu Berlin sind als Lehrer, der erstere an der 7ten, der andere an der 9ten und 10ten Kommunal-Armenschule daselbst definitiv angestellt worden.

Der unverehelichten Auguste Marguet in Berlin ist die polizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Stelle als Erzieherin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 19. August 1845 dem Vice-Wachtmeister Heeder zu Schwedt für die durch ihn bewirkte Lebensrettung des Kutschers Stieben die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 2. September 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht des Zustandes der Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke am Schlusse des Jahres 1844, imgleichen ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Beilage

zum 37sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke am Schlusse des Jahres 1844.

Die Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungsvereins fand am 22. August d. J. Statt.

Die Zahl der Zöglinge betrug 23; unter ihnen befanden sich 13, deren Väter den Befreiungskrieg mitgemacht hatten, und 6 Schullehrer-Söhne.

Im Laufe des Jahres schieden 4 Zöglinge aus, davon fanden 2 als Gärtner ihre Versorgung, 2 Söhne von Postbeamten gingen in das Civil-Waisenhaus über.

Vermittelst der Einkünfte der Craatzschen Stiftung wurde der Sohn eines Zimmergesellen aufgenommen.

Krankheiten haben im Laufe des Jahres nicht stattgefunden.

Das sittliche Verhalten, der Fleiß und die Fortschritte der Zöglinge waren befriedigend.

Durch die Zöglinge, welche sich dem Schul- und Forstfache und der Gartenkunst widmen, wurden in den Baumschulen über 2600 Stämme von Obst- und Maulbeerbäumen veredelt.

Uebrigens sind die Zöglinge den Sommer über in den Nachmittagsstunden mit Garten- und Feldarbeiten, unter gehöriger Aufsicht, beschäftigt worden.

Der Rendant der Anstalt legte die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Jahres 1844 ab, woraus sich folgendes Resultat ergab:

				Thlr.	Sgr.	Pf.
Der Bestand laut vorjähriger Rechnung betrug				29,257 Thlr.	28 Sgr.	2 Pf.
Die Einnahme pro 1844 war:						
Tit. I. Aus dem Vermögen der Anstalt:						
a) Pacht von den Grundstücken	800 Thlr.	— Sgr.	— Pf.,			
b) Zinsen von belegten Kapitalien	1461 "	3 "	2 "			
c) Renten	426 "	20 "	— "			
				2,687 "	23 "	2 "
Tit. II. An Stipendien				9,000 "	— "	— "
" III. An Kapital-Beiträgen				— "	— "	— "
" IV. An Geschenken und Vermächtnissen				464 "	16 "	6 "
" V. An fortlaufenden jährlichen Beiträgen, einschließlich 14 Thlr. an Resten				822 "	22 "	6 "
" VI. Ad Extraordinaria				276 "	22 "	6 "
Summa der Einnahme				42,509 Thlr.	22 Sgr.	10 Pf.

Die Ausgabe hat betragen:

Tit I. An Abgaben, Lasten und Entschädigungen:

a) Domainen-Zins .... 18 Thlr. 23 Sgr. — Pf.

b) Feuerversicherungs-Beiträge auf fünf Jahre bis 1. September 1849 .... 117 „ 7 „ 6 „

136 Thlr. — Sgr. 6 Pf.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. II.	An Baukosten zur Unterhaltung der Gebäude ꝛc.	47	9	—
„ III.	Zur Erhaltung und Erziehung der Waisen, einschließlich der Vergütigung für die Lokalien des Direktors, Lehrers und der Schule	2587	28	5
„ IV.	An Verwaltungskosten, als Schreibmaterialien, Buchdrucker-, Buchbinderkosten ꝛc.	35	20	5
„ V.	Ad Extraordinaria, einschließlich 305 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. zur Ablösung der auf den Grundstücken lastenden Abgaben und Beschränkungen	493	2	2
	Summa der Ausgabe	3300	—	6

Abschluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme hat betragen	42,509	22	10
„ Ausgabe „ „	3,300	—	6
Bleibt Bestand	39,209	22	4

nemlich:

37,800 Thlr. — Sgr. — Pf. in Hypotheken-Obligationen,
600 „ — „ — „ „ Pommerschen Pfandbriefen,
809 „ 22 „ 4 „ „ baarem Gelde.

Das Vermögen der Anstalt hat sich um 9951 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. vermehrt, worunter 6000 Thlr. begriffen sind, welche von Einem Hohen Justiz-Ministerio zur Gründung zweier Zöglingsstellen und 3000 Thlr., welche von Einem Hohen Ministerio des Königlichen Hauses zur Gründung eines Stipendii für Forstbeamten-Söhne überwiesen worden sind.

Auch in diesem Jahre ist von Seiten Eines Hohen Ministerii des Königlichen Hauses abermals eine Zöglingsstelle für Forstbeamten-Söhne, die fünfte, gegründet worden.

Sehr erfreulich ist es auch, daß kürzlich die Stände des Kottbusser Kreises beschlossen haben, durch Zahlung der Summe von Dreißig Thalern, sich als Korporation dem Stiftungs-Vereine als Mitglied beizugesellen.

Potsdam, den 22. August 1845.

Das Waisen-Amt der Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke.

von Türk.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 19. September. **1845.**

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Kommunen, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den derzeitigen Vorsitzenden, und zwar für die Kurmark bei dem Herrn Hofmarschall, Oberstlieutenant von Rochow auf Stülpe, und für die Neumark bei dem Herrn Landes-Direktor von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden. Potsdam, den 8. September 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts.

№ 217. Hebammen-Unterricht. I. 973. Aug.

Am 15. Oktober nimmt der Unterricht für Hebammen seinen Anfang. Nur die bereits angemeldeten Frauen haben sich an diesem Tage bei dem Geheimen Hofrath Dr. Hauck, Leipziger Straße № 45, einzufinden, da die bestimmte Zahl der Schülerinnen bereits vorhanden ist. Schwangere und später kommende Schülerinnen werden zurückgewiesen.

Berlin, im August 1845.

Königl. Hebammen-Institut.

* * *

Potsdam, den 18. August 1845.

Vorstehende Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. September 1845.

№ 218. Berliner Marktpreise pro August 1845. I. 470. Sept.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat August d. J. betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	3	4
für den Scheffel Roggen	1	14	8
für den Scheffel große Gerste	1	4	4
für den Scheffel kleine Gerste	1	2	4
für den Scheffel Hafer	—	26	4
für den Scheffel Erbsen	1	21	6
für den Zentner Heu	—	28	3
für das Schock Stroh	7	26	—
für den Zentner Hopfen	34	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	—	—
die Tonne Braunbier kostete	3	25	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	3

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. September 1845.

№ 219. Die Errichtung eines Neben-Zollamts IIter Klasse zu Freyenstein. IV. 140. Sept.

Vom 1. Oktober d. J. ab wird zu Freyenstein an der Mecklenburgischen Grenze ein Neben-Zollamt IIter Klasse errichtet werden, und von diesem Tage ab in Wirksamkeit treten.

Als Zollstraßen, welche zu dem Amte führen, sind bestimmt:

1) der Weg, welcher von Plau kommend, die Dosse als Landesgrenze eine halbe Meile vor Freyenstein überschreitet,
2) der Weg, welcher von den Städten Roebel und Malchow kommend, die Landesgrenze, die hier ebenfalls durch die Dosse gebildet wird, eine Viertelmeile vor Freyenstein überschreitet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. September 1845.

№ 220. Ueber die entsprechende Versicherung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude gegen Feuerschäden. II. 409. Sept.

Mit Beifall haben wir nach geschlossener Sache aus den im Gefolge unserer Cirkular-Verfügung vom 31. Januar v. J. eingegangenen Berichten der Königlichen Domainen-Pacht- und Rent-Aemter, so wie aus den Berichten der Joachimsthalschen Schulämter den günstigen Erfolg ersehen, welchen nach überwiegender Mehrzahl unsere Anordnungen über die Versicherung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude Königlichen Patronats nach dem Bauwerthe, im Interesse der

Kirchengesellschaften, namentlich in den Königlichen Rentämtern Zinna, Jüterbogk, Dahme und Belzig gehabt haben.

Dankbar sind wir auch den Herren Landräthen für ihre Bemühungen in Beförderung eines gleich günstigen Erfolgs zur Versicherung der Kirchen-, geistlichen und Schulgebäude Privat Patronats.

Außer dem vorherrschenden Zwecke dieser durchgeführten heilsamen Maßregel für die Kirchengesellschaften und Ortsgemeinen, sich gegen Feuerschäden ihrer geistlichen Gebäude mit geringen Kosten zu sichern, liegt demselben aber auch die Absicht zum Grunde, den zeitherigen so häufigen Gesuchen der Kirchengesellschaften und Ortsgemeinen um Unterstützung zum Wiederaufbau ihrer zum Theil gar nicht, zum Theil unter dem Bauwerthe versicherten Kirchen-, geistlichen und Schulgebäude, zu steuern.

Wir fordern daher hiermit die Kirchengesellschaften und Gemeinen dringend auf: dort, wo es auf die desfallsigen Verhaltungen und Ermahnungen obgedachter Behörden noch nicht geschehen ist, die Versicherung ihrer Kirchen-, geistlichen und Schulgebäude nach dem wahren Bauwerthe nachzuholen, weil, ereignen sich Fälle, wo diese heilsame Maßregel nicht vollständig befolgt ist, die Verunglückten auf keine Unterstützung des Staats zur Wiedererbauung der abgebrannten Gebäude rechnen dürfen.

Die Herren Landräthe, so wie die sämmtlichen Königlichen und Schulämter machen wir auf diese Bestimmungen aufmerksam, mit der Aufforderung:

> fortzufahren, die zur Zeit von ihrem eigenen Interesse noch nicht vollständig überzeugten Kirchengesellschaften und Ortsgemeinen eines Besseren zu belehren, und dadurch die Versicherung der mehrfach gedachten Gebäude nach dem Bauwerthe zu bewirken; in denjenigen Fällen aber, wo dies erfolglos bleibt, sich jedoch ein Brandunglück ereignete, zu dessen Milderung die Unterstützung des Staats in Anspruch genommen, und die desfallsige Untersuchung den Herren Landräthen aufgetragen wurde, unverholen in Bezug auf diese Verfügung, die Nichtberücksichtigung dieses Gesuches auszusprechen.

Außerdem bringen wir den Herren Landräthen die Beachtung der Cirkular-Verfügung vom 8. Februar v. J. unter der Journal-Nummer II, 1608, Januar 1844 noch besonders in Erinnerung.

Schließlich wünschen wir auch dringend: daß die Privat Patronate, so wie die Obrigkeiten, wo es Noth thut, kräftig auf die Feuerversicherung der Kirchen- geistlichen und Schulgebäude einwirken.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 5. September 1845.

№ 221. Agentur-Bestätigung. I. 8. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Brandt zu Dahme als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Dahme und Umgegend bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 222.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Zentner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	22	1	1	6	11	1	—	10	—	23	2	1	20	—	—	—	—
2	Brandenburg ...	1	20	—	1	14	3	—	28	9	—	24	8	2	—	—	—	20	—
3	Dahme	1	22	4	1	4	6	—	27	8	—	22	9	2	3	6	—	28	2
4	Havelberg	2	3	10	1	13	8	1	5	—	—	26	1	1	22	6	—	—	—
5	Jüterbogk	1	27	7	1	11	3	1	—	—	—	25	8	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	29	5	1	14	—	1	1	3	—	27	4	1	25	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	1	29	2	1	15	—	1	5	6	1	—	2	1	21	1	1	—	—
8	Oranienburg ...	2	10	—	1	15	—	1	—	—	—	22	6	1	15	—	—	25	—
9	Perleberg	1	27	10	1	8	8	1	4	6	1	—	7	—	—	—	—	27	6
10	Potsdam	1	27	3	1	14	1	1	4	2	1	1	1	—	—	—	—	19	2
11	Prenzlau	2	—	6	1	12	2	—	—	—	—	26	1	1	15	—	—	12	6
12	Rathenow	1	27	1	1	13	11	1	3	9	—	28	11	—	—	—	—	15	—
13	Neu-Ruppin	1	22	—	1	13	—	1	7	6	—	26	6	1	17	6	—	16	—
14	Schwedt	1	25	10	1	12	10	1	4	9	—	25	1	1	17	8	—	—	—
15	Spandau	2	1	—	1	13	2	—	—	—	—	28	—	1	20	—	—	—	—
16	Strausberg	1	22	—	1	8	11	1	1	5	—	—	—	1	16	—	—	—	—
17	Templin	2	—	—	1	15	3	1	9	3	1	—	—	1	10	—	—	17	6
18	Treuenbrietzen ...	1	28	1	1	14	1	1	5	—	—	27	4	1	20	—	—	—	—
19	Wittstock	1	28	5	1	11	1	1	3	9	—	24	10	1	12	6	—	15	—
20	Wrietzen a. d. O.	1	16	4	1	11	5	1	1	11	—	25	—	1	17	7	—	—	—

№ 223.
Ueber das Verfahren bei Versendung von Schießpulver durch Privatpersonen.
I. 230. Sept.

Potsdam, den 15. September 1845.

Zur Verhütung der Gefahren, welche aus einer Unkenntniß oder Vernachlässigung der bestehenden Vorschriften über den Transport des für Rechnung von Privatpersonen versendeten Schießpulvers hervorgehen können, verordnen wir in näherer Ausführung unserer Bekanntmachung vom 28. Juli 1840 (Amtsblatt Seite 235) mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern Folgendes:

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro August 1845.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5	5	5	—	14	8	—	10	2	6	6	9	1	—	1	—	4	—	5	—	4	6
6	4	—	—	11	2	1	—	3	—	7	6	1	—	1	2	2	6	12	8	7	—
6	7	9	—	15	2	—	9	2	6	5	—	1	3	1	6	2	6	6	4	4	6
—	—	—	—	18	3	—	11	2	6	6	6	1	—	1	—	3	9	12	—	8	—
6	—	—	—	16	3	—	9	2	6	6	6	1	3	2	—	3	—	7	6	8	—
6	—	—	—	14	10	—	7	2	6	6	6	—	9	1	—	4	—	18	—	5	—
6	16	11	—	12	—	—	11	2	6	7	6	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
6	—	—	—	12	6	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	2	6	10	—	7	6
5	11	7	—	13	7	—	11	2	6	6	—	1	—	1	—	4	—	8	—	7	—
6	17	7	—	13	—	1	—	3	6	7	—	1	3	1	6	3	6	12	—	7	3
11	—	—	—	10	—	1	2	2	6	7	1	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
6	—	—	—	14	11	—	10	3	—	7	6	1	3	1	6	4	—	8	—	8	—
5	22	6	—	18	—	1	4	3	—	6	3	1	—	1	3	2	9	10	—	5	6
—	—	—	—	16	—	1	3	3	9	8	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	13	8	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	12	9	—	—	—	—	7	5	—	—	—	—	—	—	8	5	5	2
6	—	—	—	16	—	—	9	2	6	7	6	1	—	1	6	2	—	11	—	6	6
—	—	—	—	10	—	—	9	2	6	6	—	1	—	1	3	3	6	8	—	6	—
5	25	—	—	14	—	—	11	3	—	6	—	2	—	2	—	3	—	7	6	5	—
—	—	—	—	19	8	1	—	3	—	7	—	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

1) Schießpulver muß zur Verhütung des Streuens in dichten, mit hölzernen Nägeln wohlverzwickten Fässern versendet werden, gleichviel ob die Versendung zu Wasser oder zu Lande geschieht.

2) Ein Jeder, welcher Schießpulver in größerer Menge als zehn Pfund versendet, ist verpflichtet, darüber einen Frachtbrief auszustellen, welchen der Führer des Schiffsgefäßes oder des Fuhrwerkes der Polizeibehörde des Absendungsortes

zur Visirung und eventuell zur Kenntnißnahme von der ordnungsmäßigen Verpackung und demnächst der Polizeibehörde jedes Ortes, welchen er auf der Fahrt berührt, bevor er in denselben einfährt, vorzulegen hat.

3) Beim Auf- und Abladen und beim Verpacken des Schießpulvers ist die größte Vorsicht zu beobachten und besonders die Reibung oder das Herabgleiten der Fässer zu vermeiden. Deshalb müssen diese stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen werden. Desgleichen dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen auf Decken gelegt werden.

4) Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und dies eben so wenig seinen Knechten, oder anderen, auf seinem Gefäß oder Fuhrwerk befindlichen Personen, für welche er verantwortlich bleibt, gestatten. Jeder einzelne Kontraventionsfall soll mit Fünf Thaler an Gelde oder achttägigem Gefängniß bestraft werden.

Noch weniger darf auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, Feuer oder Licht angemacht werden. Der Schiffsführer, welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit Zehn Thaler an Gelde, oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

5) Zur Zeit eines Gewitters dürfen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, weder in Städte noch in Dörfer einfahren, sondern müssen im freien Felde und wenigstens einige Tausend Schritte von Wohnörtern und anderen Gebäuden entfernt bleiben. Die mit Pulver beladenen Schiffe aber müssen gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen und so lange verweilen, bis das Gewitter vorüber ist.

6) Der eine Pulverladung führende Fuhrmann muß einen Jeden, der ihm tabackrauchend begegnet, anständig erinnern, die Pfeife oder Cigarre wegzustecken, und deshalb dem Wagen selbst vorausgehen oder einen Knecht vorausgehen lassen. Eben so hat sich ein Jeder, der einem solchen Wagen begegnet, in der Nähe desselben des Tabackrauchens und Feuerschlagens zu enthalten.

7) Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern muß um die Stadt, oder, insofern dies nicht möglich ist, auf dem kürzesten und gefahrlosesten Wege durch die Stadt, ohne anzuhalten, nach Anweisung der Polizeibehörde transportirt werden. Im Fall das Pulver zum weiteren Transport in der Stadt verbleibt, muß dasselbe in das dazu vorhandene Magazin, oder in dessen Ermangelung au einen anderen sicheren Ort außerhalb der Stadt und entfernt von Gebäuden gebracht werden, auch unter Aufsicht eines Wächters bleiben.

8) Geschieht die Versendung zu Wasser, so darf das Pulver nicht auf der gewöhnlichen Schiffs-Anlande verladen, sondern es muß in der zu § 7 angegebenen Art, so daß die Stadt so wenig als möglich berührt wird, zu Schiffe gebracht werden.

9) Hat dasselbe Schiffsgefäß noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver oben aufgepackt, zur Verhütung des Reibens Faß für Faß mit Stroh

umwickelt und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert und mit einem dichten Plan verdeckt werden.

10) Kein ganz oder zum Theil mit Pulver geladenes Schiff darf in der Nähe von Gebäuden anlegen. Der Führer eines solchen Schiffes soll außer der gewöhnlichen, noch eine schwarze Flagge ausstecken; so oft er sich einer Schiffs-Anlege-Stelle nähert, die daselbst vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalt seiner Ladung voraus benachrichtigen und sie auffordern lassen, ihre Feuer auszulöschen. Auch hat er bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte eine gleiche Meldung vorauszuschicken und das Pulver sofort und zwar außerhalb der Stadt auszuschiffen und zur vorschriftsmäßigen Aufbewahrung zu bringen.

11) Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden kann, muß er auf beiden Seiten des über denselben gespannten Planes mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden.

12) Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während des Transports nicht vor den Gasthäusern oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten und Füttern der Pferde dreihundert Schritt von Gebäuden entfernt halten und zur Nachtzeit außerhalb der Städte und Dörfer auf dreihundert Schritt Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

13) Ehe die mit Pulver geladenen Wagen in einen Ort fahren, müssen die Fuhrherren einen ihrer Leute vorausschicken und zusehen lassen, ob etwa ein freistehender Backofen, eine Schmiede oder dergleichen im Gange sei, in welchem Falle der Wagen nicht eher einfahren darf, als bis das Feuer ausgelöscht ist.

14) Ganz unzulässig ist das Geschwindefahren auf gepflasterten oder sonst steinigen Wegen.

15) Kontraventionen wider die obigen Vorschriften sollen, insofern in den einzelnen §§ nicht schon bestimmte Strafen angedroht sind, nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, oder mit Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Wochen bestraft werden.

Da auch in Erfahrung gebracht worden, daß Kaufleute und Fuhrleute auf ihren Wagen unter den andern Waaren Pulver zum Verkauf verpacken, solches verheimlichen und ohne alle Vorsicht bei dem Uebernachten und sonstigen Anhalten die Wagen vor den Gasthöfen und Krügen stehen lassen, so werden die Gensd'armen angewiesen, ihre Aufmerksamkeit auf derartige Verladungen zu richten und in vorkommenden Fällen die Ortspolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen.

Die Herren Landräthe und Ortspolizeibehörden aber werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften streng zu halten, auch dahin zu wirken, daß die Kaufleute, Privatpersonen und Fuhrleute, welche mit Pulver handeln, es versenden oder verfahren, darauf aufmerksam gemacht werden, indem die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, auch wenn kein Schaden daraus entstanden, die verordneten Strafen ohne Nachsicht zur Folge hat, und im Falle eines Unglücks nicht allein der Ersatz des Schadens, sondern auch nach § 1496 Tit. 20 Thl. II des Allgem. Landrechts eine Verschärfung der sonst verwirkten Strafe eintritt.

Hinsichtlich der militairischen Transporte von Schießpulver verbleibt es übrigens bei den bisherigen Bestimmungen, namentlich bei unserer Bekanntmachung vom 14. Juni 1834 und deren Nachträgen vom 21. März 1837 und 24. Oktober 1842; ebenso wird an unserer Verordnung vom 17. Januar 1844, in Betreff des Durchpassirens der mit Pulver beladenen Kähne durch die Eisenbahnbrücke über den Finow-Kanal bei Neustadt-Eberswalde, nichts geändert.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 80. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Adolph Fuß-Hippel hierselbst, Alexanderstraße № 33 wohnhaft, ist heute als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig bestätigt worden. Berlin, den 1. September 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. Oktober d. J.

und an den darauf folgenden Tagen von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Konferenzsaale des Seehandlungsgebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern, stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 26. August 1845.

General-Direktion der Seehandlungs-Societät.
Kayser. Wentzel.

Personalchronik.

Die Doktoren der Medicin und Chirurgie Karl Felix Anton Maria Freiherr von Pelser-Berensberg, Bernhard Georg Lüdger Brüning, Ludwig Sachs, Ernst Julius Otto und Gustav Theodor Schwartzkopff zu Berlin sind als praktische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Schiedsmänner. Der Rathsherr Ewald Wilhelm Stegemann in Prenzlau ist zum Schiedsmann für den Mühlenbezirk daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 26. September. 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 224, siehe besondere Beilage.)

Potsdam, den 17. September 1845.

№ 225.
Die Mobiliar-Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig betreffend.
I. 2359. Aug.

Nach dem im Abschnitt X des Statuts der Leipziger Mobiliar-Brandversicherungs-Bank für Deutschland vom 7. Dezember 1842 enthaltenen Bestimmungen bilden diejenigen Assekuranten, deren Versicherungs-Objekte nach dem Befinden der Direktion sich zur Aufnahme in die statutenmäßigen sechs Versicherungsklassen (§ 21 des Statuts) nicht eignen, unter dem Namen des „Allgemeinen Verbandes" eine für sich allein bestehende Versicherungs-Gesellschaft, deren Mitglieder ihr gesondertes Gesellschafts-Vermögen haben, welches auf gleiche Weise, wie bei den Mitgliedern des Klassen-Verbandes gebildet und von der Direktion verwaltet werden soll, bei denen aber nur die Verwaltungskosten mit denen des Klassen-Verbandes in der Art gemeinschaftlich getragen werden, daß dieselben am Schlusse eines jeden Halbjahrs nach dem Quotel-Verhältniß der Versicherungssumme auf beide Verbände repartirt werden.

Das Gesellschafts-Vermögen der Mitglieder des Allgemeinen Verbandes, welches theils aus einmaligen, theils aus fortlaufenden, halbjährlichen Beiträgen der Assekuranten von mindestens 10, höchstens 20 Neugroschen für jedes Hundert der Versicherungssumme gebildet wird, zerfällt in einen eigentlichen, wesentlich aus den laufenden Beiträgen bestehenden Versicherungs- und einen Reserve-Fonds. Uebersteigen die Brandschäden und die Verwaltungskosten das Maximum der halbjährlichen Beiträge, so wird der vorhandene Reserve-Fonds, jedoch ebenfalls nicht über die Hälfte seines Bestandes in Anspruch genommen, und, wenn auch durch diesen der Bedarf nicht vollständig gedeckt werden kann, der nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibende Kassenbestand unter die Kalamitosen nach Procenten dergestalt repartirt, daß, wenn z. B. die regulirte Gesammtschäden-Forderung 60,000 Thlr., der Kassenbestand aber nur 10,000 Thlr. beträge, der Kalamitose auf 100 Thlr. festgestellter Schäden-Vergütung nur $16\frac{2}{3}$ Thlr. erhält.

Da über diesen jedesmaligen halbjährlichen Kassenbestand hinaus, ein Schadenanspruch an die Versicherungs-Bank statutenmäßig niemals stattfinden darf,

so möge das in diesen Allgemeinen Verband eingetretene Publikum durch diese Darstellung über jene Art der Versicherungsnahme belehrt und gleichzeitig vor der irrthümlichen Ansicht gewarnt werden, daß die anerkannte und festgestellte Entschädigungssumme unter allen Umständen den Verunglückten werde ausgezahlt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. September 1845.

№ 226. Widerruf einer Agentur-Bestätigung. I. 1087. Sept.

Die dem Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Rumpf zu Liebenwalde nach unserer Bekanntmachung vom 30. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 219) ertheilte Bestätigung als Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft wird hierdurch widerrufen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 21. Errichtung einer Privat-Elementarschule für beide Geschlechter.

Dem Lehrer Schmauser ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule für beide Geschlechter für den vor dem Anhaltschen Thore hierselbst belegenen Stadttheil ertheilt worden.

Berlin, den 17. September 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 81. Preis der Blutegel.

Der Preis, zu welchem die Blutegel in den hiesigen Apotheken vom 15. d. M. ab zu haben sein werden, ist bis auf Weiteres auf 3 Sgr. 6 Pf. pro Stück festgestellt. Berlin, den 3. September 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 82. Verbot des heimlichen Aufsteigens auf fahrende Wagen und der Befestigung kleinen Fuhrwerks an denselben.

Es wird häufig wahrgenommen, daß Kinder und erwachsene Personen sich erlauben, auf fahrende Wagen ohne Bewilligung der Führer heimlich aufzusteigen oder sich daran anzuhängen, auch kleines Fuhrwerk daran zu befestigen, um es fortziehen zu lassen. Dieser mit Gefahr verbundene Unfug ist unstatthaft und wird hiermit bei 24stündiger Gefängnißstrafe oder, nach Umständen, körperlicher Züchtigung untersagt. Berlin, den 12. September 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 83. Das Steigenlassen und Ziehen sogenannter Drachen in den Straßen rc.

Das Steigenlassen und Ziehen sogenannter Drachen in den Straßen und an allen zur öffentlichen Passage bestimmten Orten ist gefahrbringend, und deshalb bei zwei Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt. Für Uebertretungen dieses Verbots durch Kinder bleiben diejenigen, welche über solche die Aufsicht zu führen haben, persönlich verantwortlich.

Berlin, den 12. September 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 84. Agentur-Bestätigung.

Der Ober-Inspektor Gustav Adolph Stoetting und der Inspektor Christian Adolph Tancré hierselbst, ersterer Kommandantenstraße № 32, letzterer daselbst № 40 wohnhaft, sind heute als Agenten der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 20. September 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisher bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor, Freiherr von Strombeck, ist zur Königl. Regierung in Magdeburg versetzt.

Der bisherige Kriminalgerichts-Rath Johann Friedrich August Kleemann und der bisherige Landgerichts-Rath Ernst Gustav Jakob Albrecht Heine sind zu Kammergerichts-Räthen ernannt.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Felix Alexander Oppenheim und Moritz Wilhelm Mützelt und der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl August Wilhelm Hugo von Mettingh sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hellmuth Theodor Julius von Schuckmann ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt.

Die bisherigen Kammergerichts-Auskultatoren Maximilian Karl Wilke, Gotthard Julius Baier, Karl Eduard Dirksen und Julius Theodor Herrmann Schalt sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt.

Der bisher bei dem Kriminalgerichte in Berlin beschäftigt gewesene Kammergerichts-Auskultator Adolph Hain ist auf seinen Antrag in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Glogau versetzt.

Die bisherigen Rechtskandidaten Friedrich Wilhelm Gottlieb von Eckoldstein, Otto Friedrich Leopold von Kunowski, Ernst Karl Christoph von Eckardstein, Oskar Ludwig Septimus Wentzel, August Emil Gaertner und Louis August Leopold Lindemann sind zu Kammergerichts-Auskultatoren ernannt, und sind die vier erstgenannten dem Kriminalgerichte in Berlin, die beiden letztgenannten dem Stadtgerichte zu Neu-Ruppin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kammergerichts-Auskultator Herrmann Ernst Karl Friedrich von Dobschütz ist auf seinen Antrag in das Departement des Oberlandesgerichts in Breslau versetzt.

Die Doktoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Felix von Bärensprung, Robert Arnold Hauptmann und Carl August Ludwig Vikter zu Berlin sind als praktische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen, der letztere auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Civil-Supernumerarius Ferdinand Ludwig ist als Registratur-Assistent und der Nachtwachtmeister Johann Carl Baenisch als Polizei-Sergeant bei dem Polizei-Präsidio in Berlin angestellt worden.

Die durch den Tod des Försters Brandt erledigte Försterstelle zu Globsow, im Forstreviere Menz, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Ernst August Zimmermann übertragen worden.

Nachdem die Berlin-Frankfurter Eisenbahn mit der Niederschlesisch-Märkischen vereinigt worden, ist der Königliche Geheime Regierungs-Rath von Müffling seines Kommissoriums zur Wahrnehmung der Rechte des Staates bei der Berlin-Frankfurter Eisenbahn entbunden worden, und der gedachte Auftrag, eben so wie für den Haupttheil der Bahn von Frankfurt nach Breslau, auch für den Bahntheil von Berlin nach Frankfurt, auf den Königlichen Regierungs-Rath von Maassen übergegangen.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Der Weg von Premnitz, im Westhavelländischen Kreise, nach Milow ist auf dem rechten Havelufer wegen nothwendiger Reparatur einer Brücke auf demselben vom 22. d. M. ab auf sechs Wochen für Fuhrwerk und Reiter gesperrt worden.

Potsdam, den 24. September 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Eine Einwohnerin der Stadt Buchholz, welche nicht genannt sein will, hat der dortigen Kirche drei Tafeln mit einem Kasten Ziffern, auf schwarzen Täfelchen mit weißer Oelfarbe, Behufs Anschreibens der Kirchenlieder, geschenkt.

Am 31. August d. J. ist die von der Gemeine zu Brackwitz, Superintendentur Treuenbrietzen, für die dortige Kirche bestellte, von dem Orgelbaumeister Baer in Niemegk angefertigte und nach dem Urtheil Sachverständiger in ihrer Ausführung gelungene Orgel feierlich eingeweiht worden. Außer einem baaren Kostenaufwande von 300 Thlrn. hat die Gemeine auch die Beköstigung des Herrn Baer und seiner Gehülfen während mehrerer Wochen übernommen, demselben für diese Zeit einen Handarbeiter gestellt, auch den Transport der Orgel von Niemegk nach Brackwitz besorgt, und anderweitige nothwendige Fuhren geleistet, was wir hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 12. September 1845.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 224, die auf den Verkehr auf den Kunststraßen bezügliche Bekanntmachung vom 13. September d. J., imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage
zum 39sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 224. Verkehr auf den Kunststraßen. I. 459. Sept.

Auf Grund des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung 1839 Seite 80) werden hiermit, unter Bezugnahme auf die Publikanda vom 22. November 1839, 31. März 1842 und 31. Juli 1844, in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Dritter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839, für alles gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk (und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats:

6 b. Von Carwitz über Rügenwalde bis Rügenwaldermünde.
42 a. Von Berga über Oldisleben und Coelleda bis zur Weimarschen Grenze.
42 b. Von Nordhausen bis zur Landesgrenze auf Sondershausen.
59 a. Von Perleberg nach Wittenberge.

Im westlichen Theile des Staats:

61 c. Von Bielefeld nach Halle.

62 a. Von Mühlheim am Rhein bis Gladbach im Regierungsbezirk Cölln.

Berlin, den 28. August 1845.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Flottwell.

* * *

Potsdam, den 13. September 1845.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dazu gehörigem Nachtrags-Verzeichnisse bringen wir in Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 4. d. M. und im Verfolg der Bekanntmachungen vom 30. November 1839 (Beilage zum Stück 49 des Amtsblatts de 1839), vom 29. Juli 1842 (Amtsblatt de 1842 Seite 212) und vom 11. September v. J. (Beilage zum Stück 38 des Amtsblatts pro 1844) mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß besondere Abdrücke dieser Bekanntmachungen und der gegenwärtigen, so wie der damit publizirten Straßen-Verzeichnisse bei dem Königl. Postamte hierselbst sowohl, als durch die übrigen Postämter im diesseitigen Regierungsbezirk für Einen Silbergroschen pro Exemplar zu haben, resp. zu beziehen sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 3. Oktober. 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. September 1845.

№ 227. Preis der Blutegel. I. 1669. Sept.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks für die Monate Oktober, November und Dezember d. J. wird auf Drei Silbergroschen und Sechs Pfennige pro Stück festgesetzt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 22. Errichtung einer Elementarschule für Mädchen in Berlin.

Unsere im 37sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam enthaltene Bekanntmachung vom 30. August d. J. wegen einer dem Lehrer Hering zu Charlottenburg ertheilten Concession zur Errichtung einer Elementarschule für Mädchen, wird dahin berichtigt, daß diese Schule nicht in Charlottenburg, sondern in Berlin errichtet werden wird. Berlin, den 18. September 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 85. Gebühren-Taxe für die Auktions-Kommissarien.

Die Königlichen Ministerien der Finanzen und der Justiz haben die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren der Auktions-Kommissarien einer Revision unterworfen, und auf Grund derselben gemeinschaftlich für alle, sowohl gerichtliche als außergerichtliche Auktions-Kommissarien unterm 21. Juni d. J. eine neue Gebühren-Taxe erlassen.

Durch Rescript des Königlichen Finanz-Ministerii ist zugleich bestimmt worden, daß diese neue Taxe mit dem 1. Oktober d. J. für sämmtliche außergerichtliche Auktionatoren in Wirksamkeit treten soll, dergestalt, daß mit Ausschluß der Bücher-Auktionen bei allen denjenigen freiwilligen Auktionen, zu welchen vom genannten Tage ab der Auftrag ertheilt wird, die Gebühren nur nach der neuen Taxe berechnet werden dürfen. Diese Gebühren-Taxe wird nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach die ältere Taxe, welche als Anlage zu §. 41 des Reglements für die außergerichtlichen Auktions-Kommissarien vom 28. Juni 1830, im Amtsblatt Jahrgang 1830 № 30 Seite 11 der Beilage abge-

druckt ist, nach dem 1. Oktober d. J. nur noch auf diejenigen freiwilligen Auktionen angewendet werden darf, zu welchen bereits vor jenem Tage der Auftrag ertheilt worden ist, daß im Uebrigen jedoch das bezogene Reglement auch fernerhin in Geltung bleibt, und es namentlich bei der Bestimmung des § 41 dahin sein Bewenden behält, daß, so weit auch nach der neuen Gebühren-Taxe noch besondere Nebenkosten liquidirt werden dürfen, die Auktions-Kommissarien die größte Sparsamkeit zu beobachten verpflichtet sind.

Berlin, den 22. September 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Gebühren-Taxe für die Auktions-Kommissarien.

Die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren der Auktions-Kommissarien sind einer Revision unterworfen, und es wird nunmehr auf Grund der gutachtlichen Berichte der Königlichen Landes-Justiz-Kollegien und Regierungen für alle gerichtliche und außergerichtliche Auktions-Kommissarien Folgendes bestimmt:

1) der Auktions-Kommissarius erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auktionsloosung, von dem Betrage dieser letztern:
   a) bis zu 5 Thlr. einschließlich, d. h. von den ersten 5 Thlrn. $16\frac{2}{3}$ Procent oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler,
   b) von dem Betrage über 5 Thlr. bis zu 10 Thlr. einschließlich $13\frac{1}{3}$ Procent oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,
   c) von dem Betrage über 10 Thlr. bis zu 20 Thlr. einschließlich 10 Procent oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,
   d) von dem Betrage über 20 Thlr. bis 50 Thlr. einschließlich $8\frac{1}{3}$ Procent oder $2\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,
   e) von dem Betrage über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich 5 Procent oder $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,
   f) von dem Betrage über 100 Thlr. bis zu 1000 Thlr. einschließlich $3\frac{1}{3}$ Procent oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler, und
   g) von dem Betrage über 1000 Thlr. $1\frac{2}{3}$ Procent oder $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler.

   Der niedrigere Procentsatz in einer der höheren Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auktionsloosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne übersteigt.

2) Gegen diese Remuneration muß der Auktions-Kommissarius, so weit nicht in Folgenden ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für die Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auktion selbst, für Stempel, für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auktions-Lokal besorgen.

3) An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auktions-Kommissarius durch die Gebühren zu 1 für den zur Beschaffung des Auktions-Lokals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt er-

scheint, kann auf den Antrag des betreffenden Landes-Justiz-Kollegiums oder der betreffenden Regierung, beziehungsweise des hiesigen Polizei-Präsidiums, eine besondere Vergütung für das Lokal bewilligt werden.

4) Wird aber im Gerichtshause oder in einem anderen Gebäude ein Auktions-Lokal unentgeldlich eingeräumt, so hat der Auktions-Kommissarius für die Heizung und Reinigung des Lokals, so wie für die zur Abhaltung der Auktion erforderlichen Utensilien selbst zu sorgen, auch, wenn das Lokal ausschließlich zu Auktionen benutzt wird, die Reparatur in demselben zu übernehmen.

5) Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht blos von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auktions-Kommissarius dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten. Auch gehören Kosten des Transports gepfändeter Gegenstände aus der Wohnung des Schuldners in das Pfandhaus nicht zu den, vom Auktions-Kommissarius für die zu 1 ausgesetzte Remuneration zu bestreitenden Auslagen.

6) Unterzieht sich der Auktions-Kommissarius der Taxation zu versteigernder Gegenstände oder der Anfertigung von Bücher-Katalogen, so werden die diesfälligen Kosten besonders festgesetzt und eben so wie die Kosten des Drucks der Kataloge besonders vergütet.

7) Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Auktionen muß sich der Auktions-Kommissarius nach den Bestimmungen achten, welche jedes einzelne Gericht, beziehungsweise die Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf den § 85 Tit. 24 Th. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Interessenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach den erwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Kommissarius besonders zu erstatten.

8) Muß der Auktions-Kommissarius Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Anstellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auktionsloosung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1 an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auktionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als eine Viertelmeile von dem Wohnort des Auktions-Kommissarius, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auktion, liquidirt werden.

Beträgt die Auktionsloosung nicht mehr als 50 Thlr., so finden gar keine Reisekosten statt; es wäre denn, daß sie einzelnen Auktions-Kommissarien mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringe Zahl vorkommender kleiner Auktionen besonders bewilligt werden.

9) Wird die Gelderhebung nicht von dem Auktions-Kommissarius besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur ¾ der zu 1 bestimmten Procentsätze. Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet. Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auktionsgelder gehört nicht zu den, vom Auktions-Kommissarius zu tragenden Auslagen.

10) Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auktion, so erhält der Auktions-Kommissarius, wenn die Auktion erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1 bestimmten Procentsatze.

Dieser wird alsdann von dem Betrage des Taxwerthes, wenn aber letzterer den Betrag der durch den Verkauf zu deckenden Forderung übersteigt, nur nach der Höhe der letzteren berechnet.

Bei außergerichtlichen Auktionen wird, wenn keine Abschätzung vorhergegangen ist, der Procentsatz nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet.

Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auktions-Kommissarius wirklich eine Reise hat unternehmen müssen, und der Taxwerth oder die Forderung 50 Thlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Beamte Anwendung, welche, ohne beständige Auktions-Kommissarien zu sein, mit Auktionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, insoweit sie nach den bestehenden Grundsätzen und den bei ihrer Anstellung ergangenen Verfügungen zum Genuß von Gebühren und Emolumenten neben ihrem sonstigen Diensteinkommen berechtigt sind.

Die zu Königlichen Kassen fließenden Gebühren für gerichtliche Auktionen sind nach der Sportel-Taxe vom 23. August 1815. zu berechnen.

Berlin, den 21. Juni 1845.

Der Finanz-Minister. Flottwell.

Der Justiz-Minister. Uhden.

Bekanntmachung.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. Oktober d. J.

und an den darauf folgenden Tagen von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Konferenzsaale des Seehandlungsgebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern, stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 26. August 1845.

General-Direktion der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Wentzel.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1845 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 10. Oktober. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 28ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2612. Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 17. August 1845 für die Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft nebst dem Statut.

№ 2613. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 17. August 1845.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. September d. J. sind die in Leipzig erscheinenden Zeitschriften:

1) Der Herold, eine Wochenschrift für Politik, Literatur und öffentliches Gerichtsverfahren, herausgegeben von Carl Biedermann, und

2) Biedermann's deutsche Monatsschrift für Literatur und öffentliches Leben,

in den Königlichen Staaten bis auf Weiteres unbedingt verboten worden. Hiernach darf diesen Zeitschriften in den Königlichen Staaten weder der Ein- und Durchgang gestattet, noch dürfen dieselben, bei Vermeidung der im Art. XVI zu № 5 des Edikts vom 18. Oktober 1819 § 4 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. August 1837 und § 14 der Verordnung vom 30. Juni 1843 angedrohten Strafen eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Potsdam, den 2. Oktober 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 228. Verlegung des Kontrol-Amts Falkenhagen betreffend. IV. 708. Sep.

Potsdam, den 28. September 1845.

Das Kontrol-Amt Falkenhagen, im Bezirk des Haupt-Steueramts in Prenzlau, wird vom 1. Oktober d. J. ab nach dem Chausseehause bei Ellingen verlegt und diese Verlegung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Bekanntmachung.

№ 229. Benutzung der von Seiten des Staats angekauften Kreis-Theil-Maschine des Mechanikus Oertling zu Berlin. I. 2214. Sept.

Die von dem Mechanikus August Oertling hierselbst angefertigte Kreis-Theil-Maschine von drei Fuß Durchmesser, welche auf der vorjährigen hiesigen Gewerbe-Ausstellung die Aufmerksamkeit der Kenner auf sich gezogen hat, ist mit Allerhöchster Genehmigung von Seiten des Staats angekauft und demnächst vorläufig dem ꝛc. Oertling zur Benutzung unter der Bedingung überlassen worden, daß er mittelst derselben für andere Personen gegen bestimmte von mir festgesetzte Preise Theilungen auszuführen verbunden ist. Ich bringe dies unter Beifügung der Tabellen, welche die dafür zu zahlenden Preise ergeben, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche mittelst jener Maschine Theilung ausführen lassen wollen, sich unmittelbar an den ꝛc. Oertling (Oranienburger Straße № 57) zu wenden haben.

Berlin, den 11. September 1845.

Der Finanz-Minister.

In dessen Auftrage.

Beuth.

Preissätze,

gegen welche der Mechanikus A. Oertling hierselbst, mittelst der vom Staate angekauften Kreis-Theil-Maschine für andere Personen Theilungen auszuführen verbunden ist.

I Preissätze für Vollkreis-Theilungen.

Größe der Theile.	Anzahl der Theilstriche.	Preis pro Strich. Pfennige.	Preis der Theilung des ganzen Kreises. Thlr.	Sgr.
$\frac{1}{2}$ Grade	720	$1\frac{1}{2}$	3	—
$\frac{1}{3}$ „	1,080	$1\frac{1}{2}$	4	15
$\frac{1}{4}$ „	1,440	$1\frac{1}{2}$	6	—
$\frac{1}{6}$ „	2,160	$1\frac{1}{2}$	9	—
$\frac{1}{12}$ „	4,320	$1\frac{1}{2}$	18	—
$\frac{1}{15}$ „	5,400	2	30	—
$\frac{1}{20}$ „	7,200	2	40	—
$\frac{1}{30}$ „	10,800	$2\frac{1}{2}$	75	—
$\frac{1}{60}$ „	21,600	$2\frac{1}{2}$	150	—

Alle diese Preise beziehen sich auf Kreise, deren Radien nicht kleiner als $1\frac{1}{2}$ Zoll, und nicht größer als 18 Zoll Preußisch sind, weil die Maschine auf Radien außerhalb dieser Grenzen nicht eingerichtet ist.

II. Preissätze für Nonien-Theilung.

Theilung des Limbus in	Angaben der Nonien	Zahl der Striche.	Preis pro Strich.	Preis der ganzen Nonien-Theilung.	
			Pfennige.	Thlr.	Sgr.
½ Grade	1 Minute	30	5	—	12½
⅓ „	30 Sekunden	40	5	—	16⅔
¼ „	15 „	60	5	—	25
1/6 „	10 „	60	5	—	25
1/12 „	5 „	60	6	1	—
1/20 „	3 „	60	6	1	—

Bei feineren Kreis-Theilungen, als sie die erste Spalte dieser Tabelle nachweiset, können nach der neueren Methode des Ablesens die Nonien entbehrt werden, weshalb die entsprechenden Preissätze fortgelassen sind.

III. Preise für Sextanten und Oktanten.

	Limbus-Theilung in	Zahl der Striche.	Preis pro Strich.	Preis der Bogentheilung.		Angabe des Nonius.	Preis des Nonius.		Preis des Instruments incl. des Nonius.	
			Pfennige.	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Sextanten	½ Grade	320	2	1	23⅓	1′	—	12½	2	6
	⅓ „	480	2	2	20	30″	—	16⅔	3	6⅔
	¼ „	640	2	3	16⅔	20″	—	20⅓	4	7
	1/6 „	960	2	5	10	10″	—	25	6	5
Oktanten	½ „	210	2	1	5	1′	—	12½	1	17½
	⅓ „	320	2	1	23⅓	30″	—	16⅔	2	10
	¼ „	420	2	2	10	20″	—	20	3	—

Berlin, den 11. September 1845.

Der Finanz-Minister.

In dessen Auftrage.
Beuth.

* * *

Potsdam, den 4. Oktober 1845.

Abschrift der vorstehenden Bekanntmachung und der in derselben allegirten nachfolgenden Tabellen wird in Folge einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 230. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1845 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser		Berlin. Unter-Wasser		Spandau. Ober-Wasser		Spandau. Unter-Wasser		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser		Brandenburg. Unter-Wasser		Rathenow. Ober-Wasser		Rathenow. Unter-Wasser		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	—	3	11	6	10	4	—	4	11	3	2	6	2½	4	4	4	2½	3	6½	4	7	6	—
2	8	—	3	9	6	10	4	—	4	11	3	2	6	3	4	5	4	2½	3	6½	4	7	6	—
3	8	—	3	9	6	11	3	10	4	11	3	2	6	2	4	4½	4	2½	3	6½	4	8	6	—
4	8	—	3	9	7	—	3	10	4	11	3	1½	6	2	4	5	4	2½	3	6½	4	7	6	—
5	7	11	3	10	7	—	3	11	4	11	3	1½	6	2	4	4½	4	2½	3	6½	4	7	6	—
6	7	10	3	10	7	—	3	11½	4	11	3	1½	6	2½	4	5½	4	4	3	7	4	9	6	—
7	7	10	4	—	7	—	4	1	4	11	3	1	6	½	4	6	4	3½	3	8	4	10	6	1½
8	7	10	4	—	7	—	4	—	4	11	3	1	6	2½	4	6	4	3½	3	8	4	9	6	2
9	7	10	3	10	7	—	4	—	4	11	3	½	6	4	4	6	4	5	3	7	4	9	6	2
10	7	10	3	9	7	—	3	10	4	11	3	½	6	2¾	4	6	4	3½	3	8	4	9	6	2
11	7	10	3	9	7	—	4	—	4	11	3	½	6	2½	4	6	4	4½	3	8½	4	9	6	2
12	7	10	3	11	7	—	4	—	4	10	3	½	6	2	4	6	4	5	3	9	4	10	6	1½
13	7	9	3	10	7	—	4	—	4	10	3	½	6	2	4	6	4	5	3	9	4	11	6	1½
14	7	8	3	10	7	—	4	—	4	10	3	½	6	2½	4	5½	4	5	3	9	5	—	6	1
15	7	9	3	9	7	—	4	—	4	10	3	½	6	3½	4	5	4	5	3	9	5	—	6	1
16	7	9	3	9	7	—	4	—	4	10	3	½	6	3½	4	5	4	7	3	8	4	11	6	1
17	7	8	3	8	7	—	3	8	4	10	3	½	6	2½	4	6	4	4½	3	9	4	10	6	1
18	7	7	3	9	7	—	4	—	4	10	3	½	6	2½	4	5½	4	5	3	9	4	11	6	½
19	7	8	3	9	7	—	4	—	4	9	3	½	6	3	4	6	4	5	3	9	4	10	6	—
20	7	8	3	9	7	—	3	11	4	9	3	—	6	2½	4	5½	4	5	3	9	4	10	6	—
21	7	8	3	8	7	—	3	11	4	9	3	—	6	2	4	5½	4	5	3	9	4	10	6	—
22	7	7	3	7	7	—	3	11	4	9	2	11½	6	3½	4	4	4	3½	3	8	4	11	5	11
23	7	7	3	7	7	—	3	11	4	8	2	11½	6	3½	4	3	4	3	3	7½	4	11	5	10
24	7	7	3	6	7	—	3	6	4	8	2	11	6	3	4	3	4	3	3	7½	4	11	5	10
25	7	6	3	5	7	—	3	6	4	7	2	11	6	3	4	2	4	3	3	7½	4	11	5	10
26	7	6	3	7	7	—	3	6	4	7	2	11	6	3	4	2	4	2½	3	7	4	10	5	10
27	7	6	3	6	7	—	3	6	4	6	2	10½	6	1½	4	1½	4	2	3	6	4	9	5	10
28	7	6	3	6	7	—	3	6	4	6	2	10½	6	4	4	1½	4	2	3	5	4	8	5	10
29	7	6	3	6	7	—	3	6	4	6	2	10	6	2½	4	1½	4	2	3	5	4	7	5	9
30	7	6	3	6	7	—	3	6	4	5	2	10	6	3	4	1	4	2	3	4	4	7	5	8
31	7	6	3	4	7	—	3	7	4	5	2	9½	6	1½	4	1	4	2	3	4	4	6	5	8

Potsdam, den 26. September 1845. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. Oktober 1845.

№ 231. Besetzung der erledigten Land-Bau-Inspektorstelle zu Wriezen. I. 2063. Sept.

Nachdem der bisherige Bau-Inspektor Schwieger zu Wriezen mit dem Charakter als Ober-Bau-Inspektor auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden, ist dem zum Bau-Inspektor beförderten bisherigen Wegebaumeister Blew in Prenzlau, die erledigte Land-Bau-Inspektorstelle zu Wriezen vom 1. Oktober d. J. ab verliehen worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 19. Ernennung von Kommissarien zur Aufnahme von Dismembrations-Verträgen.

In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 3. Januar d. J., betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen ist zur Aufnahme der in diesem Gesetze bezeichneten Verträge über eximirte Grundstücke bis auf weitere Bestimmung für den Zauch-Belzigschen Kreis an Stelle des Land- und Stadtgerichts-Direktors Maske, gegenwärtig in Luckenwalde, der Land- und Stadtgerichts-Direktor Bahn in Belzig ernannt.

Berlin, den 12. September 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisher beim hiesigen Regierungs-Kollegio angestellt gewesene Regierungs-Rath, Freiherr von Werthern, ist Behufs seines Uebertritts in die Dienste des Herzogs von Sachsen-Meiningen Hoheit, auf sein Ansuchen aus dem Preußischen Staatsdienste mit Beilegung des Charakters als Geheimer Regierungs-Rath entlassen; der Regierungs-Rath Wilkens, bisher in Magdeburg, dagegen zum hiesigen Regierungs-Kollegio versetzt worden.

An die Stelle des am 14. Mai d. J. verstorbenen Geheimen Regierungs-Raths Seckt ist der Regierungs-Rath Troschel, bisher zu Posen, zum hiesigen Regierungs-Kollegio versetzt und zum Justitiarius bei der Abtheilung des Innern bestellt.

Der Regierungs-Rath Mackensen vom hiesigen Regierungs-Kollegium ist auf sein Ansuchen vom 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Die durch die Versetzung des Försters Jahn erledigte Försterstelle zu Krummeluch, im Forstrevier Friedersdorf, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Ludwig Wilhelm Ernst Schmidt übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Schemmerich erledigte Försterstelle bei Charlottenburg, Forstreviers Spandau, ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Oberjäger und Jagdzeug-Volontair Kilian übertragen worden.

Die durch den Tod des Kreis-Physikus, Sanitäts-Raths Dr. Stauß erledigte Physikatsstelle des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises ist dem praktischen Arzte Dr. Begasse in Belzig übertragen worden.

Der Landrath Graf von Haeseler ist zum Feuer-Societäts-Direktor Oberbarnimschen Kreises gewählt und diese Wahl von der General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz bestätigt worden.

Im Westhavelländischen Kreise ist an die Stelle des ausgeschiedenen Majors von Bredow auf Briesen, der Herr von Ribbeck auf Ribbeck als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten erwählt und von der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und vereidigt worden.

Der seitherige Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Kamlah ist nach erfolgter vorschriftsmäßigen Prüfung von der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg zum Oekonomie-Kommissarius bestellt und als ökonomischer Sachverständiger generell verpflichtet worden.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Friedrich Adolph Julius Schultze in Berlin ist als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, der Doktor der Medicin und Chirurgie Heinrich Julius Stadelmann daselbst als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer und der Doktor der Medicin und Chirurgie Theodor Roeder daselbst als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Klasse Eduard Ludwig Trepplin ist, Behufs der Uebernahme der Nehringschen Apotheke in Brüssow, in vorbemerkter Eigenschaft vereidigt worden.

Der Kandidat der Pharmacie Helmuth Julius Constantin Sinell zu Berlin ist als Apotheker erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Emil Gustav Lisco ist zum dritten Diaconus bei der St. Marienkirche zu Berlin ernannt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Carl Adolph Ferdinand Gerstenberg ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Am 30. September d. J. sind von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg die Kandidaten:

Heinrich August Dorscheimer aus Brandenburg,
Karl Wilhelm Ludwig Everth aus Sternhagen,
Adolph Friedrich Wilhelm Alexander Gebhardt aus Potsdam,
Julius Robert Lippold aus Straach,
Johann Gottfried Heinrich Salis aus Zettin,
Ernst Friedrich Pfeiffer aus Berlin,
Wilhelm Johann Otto Scharlau aus Gransee,
Georg Christian Friedrich Wißkott aus Cottbus und
Heinrich Julius Woytcke aus Königsberg in der Neumark

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeine zu Wildberg, Amts Alt-Ruppin, hat den in der Nähe der dortigen Kirche befindlichen Begräbnißplatz von allen Seiten in einer Länge von 630 Fuß mit einer 4 Fuß hohen Mauer von gebrannten Steinen umgeben, was hiermit belobigend um so mehr anerkannt wird, als dazu ein Kostenaufwand von 384 Thlrn. erforderlich gewesen ist. Potsdam, den 15. September 1845.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Berichtigung eines Druckfehlers. In der Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 20. September 1845 (Amtsblatt Stück 39 № 84) muß in der ersten Zeile der Name nicht Stoetting, sondern Stoelting gelesen werden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 17. Oktober. **1845.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 29ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2614. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich, wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, vom 21. Juni; ratificirt am 20. August 1845.

№ 2615. Erklärung über die Erneuerung resp. Modification der am 28. September 1818 zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, am 1. Oktober 1841 abgelaufenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 12. Juli 1845.

№ 2616. Erklärung über die Erneuerung resp. Modification der unterm 14. August / 8. September 1835 zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 5. August 1845.

Das diesjährige 30ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2617. Genehmigungs-Urkunde der Zusatzartikel XVI und XVII zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 4. Juli 1845.

№ 2618. Verordnung vom 3. August 1845, betreffend eine Abänderung des § 1 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. November 1840 (wegen der Anwendung der revidirten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kredit-Verein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter und der dazu gehörigen revidirten Specialgrundsätze bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen).

№ 2619. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. September 1845, nebst Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Rhein bei Neuwied zu erheben ist.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni d. J., betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen, — Gesetzsammlung für 1845, Seite 440 — wird für den Potsdamer Regierungsbezirk mit dem 21. Oktober d. J. ins Leben treten, was ich in Gemäßheit der mir von den Herren Geheimen Staatsministern der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen Excellenzen nach § 8 jenes Gesetzes dazu ertheilten Autorisation hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Es sind mithin die Berichte und Eingaben aus den auf das Königliche Konsistorium übergehenden Geschäftszweigen, welche von jenem Tage ab bei der Behörde eintreffen können, nicht mehr an die Königl. Regierung in Potsdam, sondern an das Königl. Konsistorium in Berlin zu richten, und dabei, sowie bei dem ferneren Geschäftsbetrieb überhaupt die nachstehenden, im Einverständniß mit beiden Kollegien getroffenen näheren Festsetzungen sorgfältig zu beachten.

I. Auf das Konsistorium gehen über:

1) Alle auf die Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen Bezug habenden Geschäfte, sowohl bei den Stellen Königlicher als bei denen Privat-Patronats.
2) Die Bestimmung der Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Geistlichen.
3) Die Entscheidung über die Emeritirung derselben, die Feststellung des Rückzugs-Gehalts und die Fürsorge für die Emeritirten.
4) Die Unterstützung der Geistlichen, die Bewilligung von Gratificationen, Gehaltszulagen ꝛc. namentlich auch aus den Augusteischen Fonds in den ehemals sächsischen Landestheilen des Regierungsbezirks.
5) Die Kontrolle über den Einkauf der Ehefrauen der Geistlichen in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt durch das Präsidium des Konsistoriums.
6) Alle Urlaubsbewilligungen für Geistliche.
7) Die Respicirung der Pfarr-Archive.
8) Die alleinigen Vorschläge der Kandidaten für das Wittenberger Prediger-Seminar.
9) Die Aufsicht über die Predigtamts-Kandidaten, in so weit sie bisher von der Regierung ausgeübt ist.
10) Die Erlaubniß zum Gebrauch der Kirchen-Gebäude oder Kirchengeräthe z. B. der Glocken zu anderen Zwecken, als wozu dieselben eigentlich bestimmt sind, namentlich zur Benutzung der Kirchen für Musikaufführungen.
11) Die Verhandlungen wegen Einrichtung lithurgischer Chöre.
12) Das gesammte Konfirmanden-Unterrichtswesen, so weit solches bisher von der Regierung ressortirt hat, insonderheit die Dispensationen in den bisher von letzterer abhängig gewesenen Fällen, wobei es sich jedoch versteht, daß die Dispensationen vom Schulbesuche der Regierung verbleiben.
13) Die Beaufsichtigung des Sectenwesens, namentlich wegen der Baptisten, die Unionssachen und die den Uebertritt von der katholischen zur evangelischen Kirche betreffenden Angelegenheiten. Findet dabei ein polizeiliches Interesse statt, so tritt die Mitwirkung der ersten Abtheilung der Regierung ein.
14) Die Aufsicht über die kirchlichen Vereine, als die Missions- und Bibel-Gesellschaften, so wie die Gustav-Adolphs-Vereine.
15) Wegen Einsendung der Konduitenlisten der Geistlichen und Lehrer bewendet es bei der bestehenden Einrichtung.

II. Der Regierung verbleiben:

1) Die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarrstellen, sowohl Königlichen als Privat-Patronats, die Auseinandersetzung der abgehenden

Pfarrer, resp. deren Erben mit dem Amtsnachfolger, die Führung der Processe über die Pfarr-Dotation, so wie die Angelegenheiten in Betreff der Verbesserung der Stellen und Feststellung der Dotation.

2) Die Bau-Angelegenheiten der Pfarren.
3) In Vertretung des Konsistoriums die Besetzung und Bestätigung bei denjenigen weltlichen Kirchenbedienten-Stellen, mit denen ein Schulamt verbunden ist, und
4) vorläufig auch die Besetzung, resp. Bestätigung der Küster-, Kantoren- und Organisten-Stellen, mit denen kein Schulamt verbunden ist.
5) Ebenso vorläufig die Ansetzung, resp. Bestätigung anderer weltlicher Kirchenbedienten, als Todtengräber, Kirchendiener, Kalkanten und Pulsanten, desgleichen auch
6) die Ernennung und Bestätigung solcher Rektoren, Konrektoren und Lehrer, welche zugleich eine Hülfsprediger-Stelle bekleiden.
7) Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Geistlichen und Kirchenbeamten.
8) Die Erstattung der Wittwen-Kassenbeiträge an die Geistlichen in geeigneten Fällen.
9) Die Pensionen und Unterstützungen ihrer Wittwen und Waisen.
10) Die Beaufsichtigung der Verwaltung der Synodal-Wittwenkassen.
11) Die Wahrnehmung der Immunitäten der Geistlichen.
12) Die Kontrolle wegen Haltung der Gesetzsammlung und der Amtsblätter.
13) Das gesammte Kollektenwesen.
14) Die Verwaltung der Brandversicherungs-Kassen für Geistliche und Kirchenbeamte.
15) Die Verwahrung der sämmtlichen Pfarr-Matrikeln.

III. Dem gemeinschaftlichen Ressort beider Behörden gehören an:

1) Die Veränderung bestehender, so wie die Einführung neuer Stolgebühren-Taxen.
2) Die Veränderung bestehender, so wie die Bildung neuer Pfarrbezirke, und sind die desfallsigen Anträge zunächst an die Regierung zu richten.

IV. In der Geschäfts-Ordnung treten nachstehende Aenderungen ein:

1) Wegen Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen berichtet der Herr Superintendent an das Konsistorium und macht
2) davon der Regierung eine kurze Anzeige.
3) An letztere gelangen alle Berichte wegen Besetzung der übrigen Kirchenämter allein.
4) Die Einweisung des Geistlichen in das Kirchenamt sowohl, als in die Pfründe durch den Herrn Superintendenten wird vom Konsistorium verfügt, und nicht minder der Auftrag zur Auseinandersetzung des abgehenden Pfarrers, resp. dessen Erben mit dem Amtsnachfolger von demselben ertheilt.

Die Einweisung in das Kirchenamt, so wie die Einweisung in die Pfründe und die Auseinandersetzung sind in zwei abgesonderten Protokollen zu verhandeln.

Das Protokoll über die Einweisung in das Kirchenamt wird dem Konsistorium, das Protokoll über die Einweisung in die Pfründe und über die Auseinandersetzung aber der Regierung eingereicht.

5) Die Kirchen-Visitations-Verhandlungen sind nach Maaßgabe des vorangegebenen Ressort-Verhältnisses dergestalt zu sondern, daß über die zum Geschäfts-Bereich des Konsistoriums und über die zu demjenigen der Regierung gehörigen Gegenstände besondere Protokolle abgefaßt, und zu diesen Protokollen auch besondere Berichte erstattet werden.

Sowohl der für das Konsistorium, als der für die Regierung bestimmte Bericht sind wie bisher an den Herrn General-Superintendenten einzureichen.

Potsdam, den 12. Oktober 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 232. Bestimmungen in Betreff des Eintritts der Feldmesser in die Königliche Allgemeine Bauschule. I. 2196. Sept.

Nach neueren Bestimmungen müssen die Feldmesser, welche in die Königliche Allgemeine Bauschule treten, sich als solche nach ihrem Examen in gleicher Art bewährt haben, wie dies für die Zulassung zur architektonischen Prüfung § 9 der Vorschriften vom 8. September 1831 angeordnet ist. — Die Königliche Ober-Bau-Deputation ist beauftragt, diese Bewährungs-Zeugnisse auch in Beziehung auf die Aufnahme in die Königliche Allgemeine Bauschule zu prüfen und Atteste darüber auszustellen, daß dieselben Behufs Zulassung zur architektonischen Prüfung genügen. — Die Feldmesser, welche in die Königliche Allgemeine Bauschule treten wollen, werden daher wohl thun, diese Bewährungs-Zeugnisse so früh als möglich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation nachzusuchen, damit die etwa nöthige Vervollständigung ohne einen ihnen selbst nachtheiligen Aufenthalt geschehen könne; spätestens muß die Einsendung drei Wochen vor dem 15. März, als dem äußersten Anmeldungs-Termin, bei der Königlichen Allgemeinen Bauschule erfolgen.

Berlin, den 17. September 1845. Beuth.

* * *

Potsdam, den 4. Oktober 1845.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 233. Verloosete Kammer-Kredit-Kassenscheine. C. 15. Okt.

Bei der heute hierselbst erfolgten 48sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine wurden Behufs deren Realisirung zu Ostern 1846 folgende Nummern gezogen:

Von Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 58. 340. 472. 591. 603.

Von Litt. D. à 50 Thlr.:

№ 129. 567.

Von Litt. Aa. à 1000 Thlr.:

№ 225. 277. 393. 406. 527. 559. 697. 1005. 1256. 1862. 2034. 2136. 2317. 2348. 2468. 2909. 2976. 3128.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E à 34 Thlr. die Scheine von № 10,423 bis mit 13,164 zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1846, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B., D. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Haupt-Institute- und Kommunal-Kasse in Konventionsgelde zu erheben. Merseburg, den 29. September 1845.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

* * *

Potsdam, den 9. Oktober 1845.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im Michaelis-Termine d. J. ausgelooseten Kammer-Kredit-Kassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 14. Oktober 1845.

№ 234. Berliner Marktpreise pro September 1845. I. 997. Okt.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat September d. J. betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	7	10
für den Scheffel Roggen	1	21	—
für den Scheffel große Gerste	1	7	6
für den Scheffel kleine Gerste	1	6	3
für den Scheffel Hafer	—	27	9
für den Scheffel Erbsen	1	24	8
für den Zentner Heu	—	28	9
für das Schock Stroh	7	29	—
für den Zentner Hopfen	15	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	—	—
die Tonne Braunbier kostete	3	25	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	3

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Oktober 1845.

№ 235. Das Regulativ vom

Auf Veranlassung des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist von dem, Allerhöchst genehmigten und bestätigten Regulativ vom 28. Oktober 1835, die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den

28. Oktober 1835, die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend. I. 2372. Sept.

am häufigsten vorkommenden Krankheiten enthaltend, (Gesetzsammlung 1835 Seite 239 folg.) und von dem Anhange zu diesem Regulativ, ein besonderer Abdruck erschienen, der für 15 Sgr. von der Verlagshandlung von H. Schulze in Berlin im Wege des Buchhandels bezogen werden kann.

Da von mehren Seiten die Erfahrung gemacht ist, daß sich nur wenige Medicinal-Personen des diesseitigen Regierungsbezirks im Besitze des besagten Regulativs befinden, so machen wir sie auf diesen besondern Abdruck desselben aufmerksam.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Oktober 1845.

№ 236. Chaussee von Freienwalde nach Wriezen an der Oder. I. 412. Okt.

Auf der dem allgemeinen Verkehr bereits eröffneten und von einer Actiengesellschaft erbaueten Chaussee von Freienwalde nach Wriezen an der Oder wird vom Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Bekanntmachung ab, ein Chausseegeld nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung de 1840 Stück 6 № 2080) an den dazu eingerichteten zwei Empfangsstellen, — von denen die eine etwa $\frac{1}{8}$ Meile von Freienwalde und die andere ungefähr $\frac{1}{4}$ Meile von Wriezen befindlich ist, — für eine und eine halbe Meile in beiden Richtungen dergestalt erhoben werden, daß die Entrichtung des Chausseegeldes an der von den zahlungspflichtigen Passanten zuerst berührten Hebestelle gegen Quittung erfolgt, welche letztere bei der zweiten Hebestelle, wenn diese berührt wird, gegen Empfang eines Kontrollzettels abzugeben ist, der zum Ausweis über die erfolgte Zahlung dient.

Im höheren Auftrage bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auf die in Rede stehende Chaussee alle die Verordnungen und Vorschriften Anwendung finden, welche in Betreff der Erhebung des Chausseegeldes und wegen Chausseegeld- und Polizei-Kontraventionen für die Staats-Kunststraßen gültig sind. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Oktober 1845.

№ 237. Kartoffel-Krankheit. I. 659. Okt.

Da sich neuerlich auch in mehreren Gegenden unseres Departements die in den öffentlichen Blättern schon vielfach erwähnte Kartoffel-Krankheit gezeigt hat, so beeilen wir uns, wenn gleich noch nicht feststeht, ob das Uebel in einer bedrohlichen Ausdehnung vorhanden ist, die Grundbesitzer auf dasselbe aufmerksam zu machen, indem wir einestheils die möglichste Vorsicht beim Einbringen der Kartoffeln, anderntheils eine sorgfältige Behandlung und Aufbewahrung derselben, namentlich zum Zweck der Conservation guter Saatfrucht, empfehlen.

Die Krankheit, welche vorzugsweise die in niedrigem und feuchtem Boden erzeugten Kartoffeln ergreift, zeigt sich durch braun-röthliche Flecken an der Oberfläche, von welcher sich Fäulniß durch die Frucht verbreitet und sie zersetzt. — Indeß tritt die Krankheit nicht immer schon beim Aufnehmen der Kartoffeln, sondern auch später noch hervor, und es ist daher nicht allein nothwendig, beim Aufnehmen die sichtlich schon von der Krankheit ergriffenen Kartoffeln von den gesund gebliebenen zu trennen, um letztere vor der Ansteckung zu bewahren, sondern es ist auch räthlich, darauf zu achten, daß die Kartoffeln möglichst trocken eingebracht und die gesund einge-

brachten von Zeit zu Zeit nachgesehen werden, um, wenn sich nachträglich Spuren der Krankheit zeigen, die von derselben ergriffenen Kartoffeln auszuscheiden.

Vor Allem scheint die trockene und luftige Aufbewahrung gegen Fortpflanzung der Krankheit zu schützen und es ist deshalb anzuempfehlen, daß, da wo die Aufbewahrung wegen Mangel an geeignetem Kellerraum in Gruben erfolgen muß, diese Letzteren, so lange es die Witterung gestattet, nicht zugedeckt werden, daß aber die bereits zugedeckten mit anscheinend gesunder Frucht gefüllten nachgesehen werden, um bei Entwickelung der Krankheit in denselben noch durch Sonderung des gesunden Theils ihres Inhalts diese bei Zeiten zu retten. Jedenfalls ist die Anlegung der Gruben in hoch und trocken gelegenem Boden anzuempfehlen.

Uebrigens ist anzunehmen, daß der Genuß der von der Krankheit nicht ergriffenen Theile der Kartoffeln der menschlichen Gesundheit nicht zum Nachtheil gereicht.

Auch sind die erkrankten Kartoffeln zur Stärkebereitung und zur Brennerei zu verwenden, und liefern namentlich bei der Verwendung zu dem erstern Zweck ein brauchbares Stärkemehl, weshalb es da, wo die Krankheit weiter um sich greifen sollte, nur empfohlen werden kann, durch Verwendung derselben zu dem gedachten Zweck, so weit es angeht, zu verwerthen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Oktober 1845.

№ 238. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 897. Okt.

Da unter dem Rindviehstande sowohl auf dem Rittergute, als in der Gemeine Brunne, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. Oktober 1845.

№ 239. Agentur-Bestätigung. I. 1979. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Louis Thiele zu Perleberg als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Perleberg und Umgegend bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Oktober 1845.

№ 240. Agentur-Bestätigung. I. 52. Okt.

Nachdem der Ober-Amtmann, Lieutenant Meyer zu Kienberg die bisher ihm übertragen gewesene Agentur der Schwedter Hagelschaden und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft für den Osthavelländischen Kreis niedergelegt hat, ist der Domainenbeamte Gotzkowski zu Fahrland als Agent der genannten Gesellschaft für den Osthavelländischen Kreis bestätigt worden, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 241.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro September

Laufende №.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Zentner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	28	2	1	11	8	1	4	2	—	25	6	1	27	6	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	—	9	1	20	1	—	—	—	—	28	3	2	—	—	—	20	10
3	Dahme	2	1	6	1	9	7	—	28	8	—	23	8	2	3	6	—	28	5
4	Havelberg	2	11	6	1	19	—	1	6	6	—	27	4	2	—	—	—	—	—
5	Jüterbogk	2	2	5	1	14	—	—	25	11	—	26	7	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	5	8	1	15	6	1	4	—	—	25	6	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	2	6	—	1	18	5	1	7	6	1	—	2	1	21	11	1	—	—
8	Oranienburg ...	2	15	—	1	20	—	1	—	—	—	22	6	1	15	—	—	25	—
9	Perleberg	2	5	11	1	12	9	1	5	7	1	—	3	—	—	—	—	25	—
10	Potsdam	2	4	1	1	20	3	1	6	5	1	—	11	—	—	—	—	18	[illegible]
11	Prenzlau	2	3	5	1	17	9	1	4	7	—	27	5	1	20	7	—	12	6
12	Rathenow	2	2	1	1	22	11	1	7	6	—	26	2	—	—	—	—	15	—
13	Neu-Ruppin	1	26	6	1	17	6	1	9	—	—	26	—	1	21	—	—	14	—
14	Schwedt	2	—	—	1	18	10	1	5	10	—	27	2	1	27	8	—	—	—
15	Spandau	2	15	11	1	18	2	1	2	—	1	—	3	1	22	6	—	—	—
16	Strausberg	1	26	6	1	15	10	1	1	6	—	22	6	1	18	6	—	—	—
17	Templin	2	5	—	1	20	—	1	6	3	—	28	9	1	20	—	—	20	—
18	Treuenbrietzen ...	2	4	8	1	14	11	1	4	2	—	26	1	1	20	—	—	—	—
19	Wittstock	2	7	5	1	18	8	1	9	4	—	23	7	1	17	1	—	15	11
20	Wriezen a. d. O.	1	27	1	1	16	1	1	4	2	—	26	9	1	21	3	—	—	—

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 24. Oktober. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 31ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2620. Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. September 1845, wegen Entbindung des Staats- und Kabinets-Ministers Freiherrn von Bülow von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc., und wegen Ernennung des Gesandten, General-Lieutenants Freiherrn von Canitz zum Staats- und Kabinets-Minister.

Das diesjährige 32ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2621. Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft wegen einer Zweigbahn von Jüterbogk nach Riesa und wegen Erhöhung des Stammaktien-Kapitals um 3,000,000 Thlr. Vom 2. September 1845.

№ 2622. Bekanntmachung über die unterm 2. September 1845 erfolgte Bestätigung des Statuts-Entwurfs der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Braunsberg bis Plaswig zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 30. September 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 243. Verlooste Steuer-Kredit-Kassenscheine. C. 57. Okt.

Bei der heute, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassenschuld verordneten ständischen Herren Deputirten, stattgehabten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der an die Stelle der unverwechselten und ehedem unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Oster-Termine 1846 folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

Von Litt. A à 1000 Thlr.:

№ 148. 241. 447. 491. 1389. 1656. 1714. 1991. 2847. 3598. 4316. 4941. 4973. 5323. 5792. 5979. 6298. 6787. 7090. 8545. 9043. 9468. 9851. 10,628. 11,829. 12,016. 12,518. 12,811. 13,387. 13,552. 14,005.

Von Litt. B à 500 Thlr.:

№ 187. 418. 686. 1820. 2124. 2206. 2287. 3001. 3448. 3829. 3983. 4800. 5608. 7165. 7250. 7527. 7861.

Von Litt. D à 100 Thlr.:

№ 108. 658. 1594. 1607. 2327. 2332. 2364. 2950. 2972. 3387. 3471. 3666. 4000. 4279. 4573. 4776. 4929.

II. Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836.

Von Litt. A:

№ 46. 311. 312.

Von Litt. B:

№ 113. 122.

Von Litt. C:

№ 18.

Von Litt. D:

№ 122.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1846 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Coupons in Konventionsgelde erfolgen.

Mit dem vorbezeichneten Termine hört die Verzinsung jener ausgelooseten Scheine auf. Merseburg, den 6. Oktober 1845.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

* * *

Potsdam, den 14. Oktober 1845.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Michaelis-Termine verlooseten Steuer-Kredit-Kassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 15. Oktober 1845.

№ 244.
Befähigung der Hühneraugen-Operateure.
I. 476. Sept.

In der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. § 45 sind zwar die Hühneraugen-Operateure nicht unter denjenigen Gewerbetreibenden aufgeführt, welche sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungs-Zeugniß der Regierung ausweisen müssen. Da jedoch die Erfahrung festgestellt hat, daß durch ungeschickte Verrichtung von Hühneraugen-Operationen bedeutender, und unter besondern Umständen selbst lebensgefährlicher Schaden zugefügt werden kann, so haben die Königlichen Hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern mittelst Rescripts vom 25. August d. J., in Gemäßheit des § 26 der Gewerbe-Ordnung hierzu eine besondere polizeiliche Genehmigung für erforderlich erachtet, und soll diese Genehmigung nur dann ertheilt werden, wenn die betreffende Königliche Regierung sich von der Geschicklichkeit desjenigen, welcher die Erlaubniß zum Operiren der Hühneraugen nachsucht, die nöthige Ueberzeugung verschafft hat,

entweder durch Einsicht glaubhafter Zeugnisse, oder dadurch, daß sie einen Medicinal-Beamten (Kreis-Physikus) beauftragt, die technische Fertigkeit des Nachsuchenden durch die, ihm in geeigneten Fällen aufzugebende Verrichtung der fraglichen Operation genau zu prüfen.

Approbirte Wundärzte, welche sich mit dem Operiren der Hühneraugen befassen wollen, bedürfen dazu keiner besondern Erlaubniß.

Beabsichtigt ein Hühneraugen-Operateur sein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, so finden außerdem die hierauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Der Gebrauch und Verkauf von Pflastern zur Vertilgung der Hühneraugen kann denjenigen Personen, welche mit polizeilicher Genehmigung das Operiren und die Vertilgung der Hühneraugen ausüben, gestattet werden, sofern die betreffende Königliche Regierung durch nähere Untersuchung die Ueberzeugung von der völligen Unschädlichkeit der Bestandtheile dieser Pflaster gewonnen hat.

Hiernach ist von den Polizeibehörden vorkommenden Falles zu verfahren.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Oktober 1845.

№ 245. Ablieferung der aufgefundenen Hirschstangen. III. f. 473. Okt.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Bestimmung des Tit. 35 der Forst- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720, nach welcher ein Jeder, welcher in den Königlichen Forsten und Wildfluren Hirschstangen (Hirschgeweihe, Hirschgehörne) findet, gehalten ist, solche, bei Vermeidung einer Strafe von Zehn Thalern für jedes Paar zurückbehaltener oder unterschlagener Stangen, an die nächsten Forstbeamten (Oberförster) gegen eine Vergütigung von 1 Pf. für jedes Ende eines kleinen Gehörns, und 2 Pf. für jedes Ende eines großen Gehörns abzuliefern, in der neuern Zeit nicht überall beachtet worden, sondern die Ablieferung der gefundenen Hirschstangen unterblieben ist, und die Finder solche als ihr Eigenthum betrachtet haben.

Zur Vermeidung von Zweifeln hierüber bringen wir daher die obige noch jetzt bestehende Bestimmung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Königlichen Oberförster wiederholentlich angewiesen worden sind, diejenigen, welche gefundene Hirschstangen erweislich unterschlagen haben, dem Forstgerichte zur Bestrafung nach dem obigen Gesetze anzuzeigen.

Um aber das Finderlohn mehr mit dem gegenwärtigen Preise des Hirschhorns in Uebereinstimmung zu bringen, sind wir höhern Orts ermächtigt worden, die Vergütigung für die abgelieferten Hirschstangen vorläufig auf Fünf Silbergroschen für das Pfund zu erhöhen. Die Königlichen Oberförster werden deshalb die Hirschstangen bei deren Ablieferung wiegen, und dem Abliefernden eine Bescheinigung über die Ablieferung und das Gewicht ertheilen, auf deren Grund die obige Prämie bei der betreffenden Forstkasse gegen Quittung in Empfang genommen werden kann.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 19. Oktober 1845.

№ 246. Kartoffel-Krankheit. I. 1221. Okt.

In Verfolg unserer, die Kartoffel-Krankheit betreffenden Bekanntmachung vom 12. d. M. (Amtsblatt Seite 314) machen wir das betheiligte Publikum noch darauf aufmerksam, daß es, um die gesunden Kartoffeln vor der Ansteckung zu schützen und in den bereits inficirten die Entwickelung der Krankheit zu hemmen, empfohlen worden ist, entweder:

1) sowohl die von der Krankheit ergriffenen, als auch die gesunden Kartoffeln, nachdem sie gewaschen worden, eine halbe Stunde lang in eine Auflösung von Chlorkalk in Wasser (im Verhältniß von 1 zu 100) zu legen, sie dann noch 20 Minuten lang in eine Auflösung von Soda in Wasser (in demselben Verhältniß) zu bringen, hierauf wieder mit kaltem Wasser abzuspülen und an der Luft zu trocknen; oder
2) die durch Waschen gereinigten Kartoffeln 10 bis 15 Minuten lang — je nachdem sie mehr oder weniger angegangen sind — in eine Mischung von weichem Wasser mit 1 bis 2 Procent Schwefelsäure zu bringen, sie dann wieder abzuwaschen und zu trocknen.

So behandelte Kartoffeln bekommen keinen üblen Geschmack, die krankhaften braunen Stellen nehmen bei der Procedur mit der verdünnten Schwefelsäure eine blassere Farbe an, und die Verderblichkeit schreitet nicht weiter vor.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 247. Verfahren bei Gewinnung von Kartoffeln aus Saamen. I. 1687. Okt.

Das Ministerium des Innern sieht sich veranlaßt, nachstehende Mittheilung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Die diesjährige, in vielen Gegenden mehr oder weniger wahrgenommene Kartoffelkrankheit hat bereits von verschiedenen Seiten zu der Aufforderung Veranlassung gegeben, man müsse die Kartoffeln wiederum aus dem Saamen ziehen. Allein der, nach den bisherigen Erfahrungen erforderliche Aufwand einiger Jahre, um gehörig ausgewachsene Früchte auf diesem Wege zu erzielen, hat jene Erinnerung für den Landbau wenig zusagend finden lassen, wobei überdies die Gewähr des Erfolges noch in Zweifel gezogen sein mag.

Es liegt indessen jetzt eine Erfahrung vor, welche die größte Beachtung zu verdienen scheint. Dem Gräflich v. Arnimschen Gärtner Zander zu Boitzenburg, welcher in Folge seines rationellen Betriebes der Gärtnerei auf den Berliner Frucht- und Blumen-Ausstellungen sich Anerkennung erworben hat, ist es nemlich gelungen, in einem Jahre von ausgesäetem Saamen Kartoffeln zu ziehen, welche an völlig ausgebildeten Früchten einen Ertrag gleich dem von gesteckten Knollen gegeben haben, und die so erzielten Kartoffeln sind immitten anderer, durch Knollen gezogener und von der Krankheit befallener in diesem Jahre völlig gesund geblieben.

Nach der so eben eingegangenen Mittheilung des Gärtners Zander ist das Verfahren Folgendes:

Man sammelt im Herbst die Beeren der Kartoffeln vor eintretendem Froste*)

---

*) Nach anderen Beobachtungen soll ein gelinder Frost der Keimkraft der Saamenkörner nicht schaden.

und bewahrt sie bis Ende Januar an einem trocknen und frostfreien Orte auf. Alsdann werden die Beeren mit der Hand zerdrückt, in einen Topf oder ein Faß gethan, worin sie 6—8 Tage stehen bleiben, um zu faulen, wodurch sich die schleimigen Theile von dem Saamen sondern. Hiernächst wird Wasser aufgegossen, und in ähnlicher Weise, wie man mit Gurkenkernen verfährt, ausgewaschen, getrocknet und an einem trocknen Orte aufbewahrt.

Ende März oder Anfang April wird dieser Saame in ein Mistbeet gesäet und ungefähr so behandelt, wie frühe Gemüsepflanzen. Hat man eine geschützte und warme Stelle, z. B. einen gegen ein Haus oder eine Mauer nach der Mittagsseite belegenen Fleck Land, so bedarf man (nach des rc. Zander Ueberzeugung) eines Mistbeetes mit Fenstern nicht, sondern kann die Pflanzen so heranziehen, wie die Tabackspflanzen behandelt werden, jedoch müssen die Beete, da die jungen Pflanzen gegen Frost sehr empfindlich sind, des Nachts, sofern Frost droht, mit Stroh oder Brettern bedeckt werden, was leicht zu bewirken ist, indem man das Beet von allen Seiten mit, der Länge nach in die Erde gesteckten Brettern einfaßt, über welche dann die Decke gebreitet werden kann, ohne die Pflanzen zu beschädigen.

Sind die Pflanzen im Mai herangewachsen, so werden sie in einem leichten Boden in einer solchen Entfernung von einander gepflanzt, wie man die Kartoffeln zu legen pflegt.

Der Gärtner Zander hat in diesem Jahre den in obiger Art behandelten Saamen von Sächsischen Früh- (sogenannten Johannis-) Kartoffeln am 11. April in ein Mistbeet ausgesäet, und am 26. Mai die Kartoffelpflanzen ins freie Land gesetzt, wobei zu bemerken, daß die Vegetation in Boitzenburg gegen die von Berlin etwa um 14 Tage zurück zu sein pflegt. Die Pflanzen haben bei der Erndte je 1 bis 1½ Metze Knollen geliefert; eine Pflanze brachte deren sogar 280 Stück.

Es sind nun allerdings viele kleine Knollen darunter gewesen, dennoch aber ist die Erndte an größeren im Ganzen einer solchen durch ausgelegte Knollen gleich zu achten. Da der Gärtner Zander bereits seit 5 Jahren diese Versuche angestellt hat, so war von ihm in diesem Frühjahre auch anderen gräflichen Beamten und Tagelöhnern Saame mitgetheilt worden. Diese aus dem Saamen gezogenen Kartoffeln sind nun sämmtlich ganz gesund geblieben, während rund umher die Krankheit unter den Kartoffeln wahrgenommen worden. Diese Erfahrung ist um so erheblicher, als die Tagelöhner ihre Pflanzen im Gemenge mit ausgelegten Knollen gepflanzt hatten, und während die aus letzteren gewonnenen Kartoffeln von der Krankheit befallen wurden, dennoch die aus Saamenpflanzen erzielten, einer andern Art angehörigen Knollen überall davon verschont blieben.

Gewiß verdient daher das Ergebniß dieser Versuche eine schnelle und allgemeine Verbreitung, damit, wo noch jetzt vom Frost verschont gebliebene Kartoffelbeeren sich vorfinden, solche gesammelt und überall nach obiger Anweisung schon im künftigen Jahre verfahren werde.

Der Raum etwa einer halben Quadratruthe genügt zum Aussäen von Kartoffel-Saamen für einen Morgen Land, so daß es namentlich den kleinen Leuten, welche sich ihren Bedarf selbst erbauen, überall möglich sein wird, das beschriebene Verfahren anzuwenden.

Es ist daher zu wünschen, daß diese Mittheilung in alle anderen Zeitungen, Kreis- und Lokalblätter unverzüglich übernommen werden möge.

Berlin, den 18. Oktober 1845.

* * *

Potsdam, den 21. Oktober 1845.

Vorstehende Ministerial-Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Proben der, auf die vorbezeichnete Weise gewonnene Kartoffeln, sowohl bei dem Landrathsamte des Templiner Kreises, als auch bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zur Ansicht bereit liegen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 20. Die Jurisdiction über die dem Forstrevier Spandau bei der Separation der Feldmark Charlottenburg zugewiesenen 730 Morgen 100 □Ruthen.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Jurisdiction in Forst-Straffachen über die dem Forstreviere Spandau bei der Separation der Feldmark Charlottenburg zugewiesenen 730 Morgen 100 □Ruthen dem Stadtgerichte zu Charlottenburg abgenommen und dem Land- und Stadtgerichte zu Spandau übertragen worden ist.

Berlin, den 6. Oktober 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 22. Prüfungen der Elementarlehrer im Berliner Seminar für Stadtschulen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Stück 12 Pag. 76 № 2), wegen der Prüfungen der Elementarlehrer in dem hiesigen Seminar für Stadtschulen, machen wir hiermit nochmals darauf aufmerksam, daß die Meldung zu diesen Prüfungen vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine, also spätestens am letzten Mittwoch der Monate Januar und September erfolgen muß, und daß es Jeder sich selbst beizumessen hat, wenn er wegen verspäteter Meldung nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden kann.

Berlin, den 17. Oktober 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisher bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Wülffing ist zur Königl. Regierung in Oppeln übergegangen.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Julius Johann Ludwig Ernst Sethe ist zum Kammergerichts-Rath ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Joseph Majunke ist auf seinen Antrag aus dem Königlichen Justizdienste ausgeschieden.

Der Kammergerichts-Assessor August Carl Maximilian Leonhard Jacobi ist in Folge seiner definitiven Anstellung in der Verwaltung, aus dem Königlichen Justizdienste entlassen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Riedel ist zum Kammergerichts-Assessor bestellt.

Der Kammergerichts-Assessor Donalies ist an das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg versetzt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Carl Friedrich Wilhelm Braun ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt.

Die bisherigen Kammergerichts-Auskultatoren Paul Rudolph Siegfried Roedenbeck und Siegfried Hammerfeld sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Der Kammergerichts-Auskultator Carl Ernst Heinrich Caspa ist auf seinen Antrag aus dem Königlichen Justizdienste entlassen worden.

Die bisherigen Rechtskandidaten Hugo Heinrich Adalbert Stümer, Gustav Knoblack, Otto Julius Hertz, Heinrich Gustav Schwarzlose, Wilhelm Heinrich Alfred Lent, Julius August Ottomar Hermes und Joseph Ludwig Brühl sind zu Kammergerichts-Auskultatoren ernannt und dem Königl. Kriminalgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die bisherigen Rechtskandidaten Otto von der Mark, Caspar Nepomuck Rieve und Friedrich August Carl Ludwig Constantin von Quadt und Hüchtenbruck sind als Auskultatoren verpflichtet und demnächst die beiden erstern in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Arensberg, der letztere an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt worden.

Die bisherigen Rechtskandidaten Maria August Ludwig Loewe und Rudolph Anton Lucas von Cranach sind zu Kammergerichts-Auskultatoren ernannt und dem Kriminalgerichte und Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Die bisherigen Rechtskandidaten Paul Victor Liemann und Julius Franz Ballhorn sind zu Kammergerichts-Auskultatoren ernannt, und der erstere dem Königl. Stadtgerichte, der andere dem Königl. Landgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Die bisherigen Rechtskandidaten Moritz Rudolph Conrad Hefftер, Carl Georg Adolph Meß und Adolph Wilhelm Hans Joseph Hauschteck sind zu Kammergerichts-Auskultatoren ernannt und dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Justizrathe Kunowsky ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte eines Notars ertheilt worden.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Herrmann Ferdinand Nagel zu Puttlitz ist als praktischer Arzt und Wundarzt, auch als Geburtshelfer approbirt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Pensionair-Arzt Doktor der Medicin und Chirurgie Robert Carl Gehring zu Berlin ist als praktischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Medicin und Chirurgie Johann Otto Philipp Kaehler zu Biesenthal ist als ausübender Wundarzt erster Klasse in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die Feldmesser Heinrich August Rampoldt, Alexander Wernekink und Ferdinand Hugo Natus sind bei der Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin vereidigt worden.

Die seitherigen Gehülfen der Charité-Apotheke, Apotheker erster Klasse, Schmidt und Rade sind, jener als erster und dieser als zweiter Apotheker der Königl. Charité-Anstalt angestellt worden.

Dem im Ressort der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg als Special-Kommissarius beschäftigten Regierungs-Assessor Wulfshein in Neu-Ruppin ist durch das Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 30. August d. J. die Qualification eines ökonomisch-technischen Sachverständigen beigelegt, und derselbe als solcher ein für allemal vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der Demoiselle Johanne Emilie Glatte aus Freyenwalde ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin oder Erzieherin im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Theater-Billet-Einnehmer Franz Joseph Clima hierselbst, ist für die durch ihn bewirkte Lebensrettung einer Frauensperson die Rettungs-Medaille am Bande verliehen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 28. September 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Treuenbrietzen haben 250 Thlr. aus städtischen Mitteln und ein ungenannt sein wollendes Mitglied der dortigen Kirchen-Gemeinde hat den Kirchen 24 Thlr. zur innern Ausschmückung geschenkt, diese Summe ist verwendet zur Anschaffung dreier zur Erhellung der Kirche zum Früh-Gottesdienste im Winter erforderliche Kronleuchter, zu zwei neusilbernen Altarleuchtern und einem Kruzifix für eine jede beider Kirchen und zu einer neuen sammetnen Altardecke in der Marienkirche.

Ein ungenannt sein wollendes Ehepaar in dem zur Parochie Treuenbrietzen gehörigen Filialdorfe Nichel hat die Kanzel in der dasigen Kirche mit schwarzem Tuche sehr zweckmäßig zum diesjährigen Erndtefeste bekleidet.

Die Kirche zu Germendorf, Superintendentur Spandau, hat von dem Brückenaufzieher Behrend zu Behrendsbrück eine Tafel zum Anschreiben der Lieder mit einem Rahmen von Goldleisten und von einer nicht genannt sein wollenden Geberin eine Altardecke von schwarzem Sammetmanchester mit silbernen Franzen und einem Kreuz von Silberband zum Geschenk erhalten.

Der Kirche zu Seedorf, Superintendentur Lenzen, ist von dem Maler Klambeck zu Lenzen ein Oelgemälde, die Grablegung Christi darstellend, zum Geschenk gemacht worden, was hierdurch belobigend anerkannt wird.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 31. Oktober. **1845.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 22. Oktober 1845.

№ 248. Die Strafe für eigenmächtige Entnahme von Holz aus Königlichen Forsten durch Berechtigte betreffend. III. f. u. F. 1236. Oktober.

Nach dem Edikt vom 11. März 1772, Mylius Corp. Const. Band V b. Seite 119 — 122, so wie nach § 214 Titel 22 Theil I des Allgemeinen Landrechts ist kein Holzberechtigter befugt, ohne Vorwissen des Holzaufsehers Holz in den Königlichen Forsten zu fällen und aus denselben abzuführen.

Da für die Verletzung dieser Bestimmung eine bestimmte Strafe nicht festgesetzt ist, so wird Kraft der uns durch § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 ertheilten Befugniß, und auf Grund höherer Autorisation, für jeden Kontraventionsfall, in welchem stehendes trockenes oder frisches Holz, ohne vorangegangene specielle Anweisung desselben durch den Holzaufseher, von einem Holzberechtigten gefällt oder fortgenommen wird, hiermit eine Polizeistrafe von Funfzehn Silbergroschen bis Funfzig Thalern mit der Maaßgabe festgesetzt, daß die Strafe in jedem einzelnen Fall nicht unter dem doppelten Werthe des eigenmächtig und ohne specielle Anweisung entnommenen Holzes normirt werden darf, und dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 249. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1845 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser					
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	7	5	3	5	6	11	3	6	4	5	2	9	6	2½	4	—	4	2	3	4	4	6	5	6
2	7	5	3	6	6	10	3	6	4	4	2	8½	6	1	3	11½	4	2	3	4	4	5	5	6
3	7	4	3	5	6	10	3	6	4	4	2	8	6	2½	3	11	4	—	3	3	4	4	5	6
4	7	4	3	6	6	10	3	5	4	3	2	7	6	2	3	10	4	2	3	3	4	4	5	5½
5	7	4	3	5	6	9	3	4	4	3	2	6½	6	4	3	9	4	2	3	2	4	4	5	5½
6	7	4	3	5	6	9	3	3	4	3	2	6	6	2¼	3	9½	4	2	3	—	4	3	5	4½
7	7	3	3	3	6	10	3	—	4	2	2	6	6	3	3	8½	4	2	3	—	4	3	5	4½
8	7	4	3	4	6	10	3	2	4	2	2	5½	6	2¾	3	7½	4	2	3	—	4	3	5	4
9	7	3	3	3	6	9	3	2	4	1	2	5	6	2	3	8½	4	2	3	—	4	2	5	2½
10	7	3	3	3	6	8	3	2	4	1	2	5	6	1½	3	8½	4	2	3	—	4	2	5	2½
11	7	2	3	4	6	8	3	2	4	—	2	4½	6	1½	3	6½	4	1½	2	11	4	1	5	2
12	7	2	3	2	6	8	3	2	4	—	2	4	6	2½	3	6½	4	1½	2	11	4	1	5	2
13	7	2	3	2	6	8	3	—	3	11	2	4	6	2½	3	6	4	1½	2	10½	4	—	5	1½
14	7	3	3	—	6	8	2	10	3	11	2	3½	6	4	3	6	4	1½	2	10½	4	—	5	1
15	7	4	2	11	6	8	3	1	3	11	2	3	6	3	3	6	4	2	2	9½	4	—	5	—
16	7	4	3	—	6	9	3	—	3	11	2	3	6	2	3	6	4	2	2	9	4	—	5	—
17	7	4	3	—	6	10	3	—	3	11	2	2½	6	3	3	5	4	2	2	8½	4	—	5	—
18	7	5	2	11	6	9	3	—	3	11	2	2½	6	2½	3	5½	4	2	2	8½	4	—	5	—
19	7	5	2	10	6	9	3	—	3	10	2	2½	6	3½	3	4	4	1½	2	8½	4	—	5	—
20	7	5	2	11	6	9	3	—	3	10	2	2	6	2½	3	5	4	1½	2	8½	4	—	5	—
21	7	6	2	11	6	10	2	8	3	9	2	2	6	3½	3	4	4	2	2	8	4	—	5	—
22	7	6	2	10	6	10	2	10	3	9	2	2	6	2½	3	4½	4	2	2	8	4	—	5	—
23	7	6	3	—	6	10	2	11	3	9	2	2	6	2	3	4	4	1½	2	8	4	—	4	11
24	7	6	2	11	6	10	2	11	3	8	2	1½	6	2	3	4½	4	1½	2	8	4	—	4	11
25	7	5	3	—	6	10	2	11	3	8	2	1½	6	1½	3	4½	4	2	2	7½	4	—	4	10½
26	7	6	2	11	6	9	2	11	3	8	2	1½	6	3½	3	3½	4	2	2	7½	4	—	4	10½
27	7	6	2	10	6	9	2	9	3	8	2	1	6	2½	3	3	4	2	2	7½	4	1	4	10
28	7	7	2	10	6	10	2	8	3	7	2	1	6	2¾	3	2½	4	2	2	7½	4	1	4	9
29	7	8	1	—	7	—	2	6	3	7	2	½	6	5	3	2	4	2	2	7½	4	1	4	9
30	7	11	—	5	7	—	2	6	3	6	2	—	6	2½	3	2	4	1½	2	7	4	1	4	9

Potsdam, den 23. Oktober 1845. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisher bei dem Regierungs-Kollegium zu Münster beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Sentrup ist dem hiesigen Regierungs-Kollegium überwiesen und bei demselben eingeführt worden.

Dem zu Doeringsbrück, im Forstrevier Neuholland, als Forstschutzbeamten angestellten Revierförster Laffert, der früher bereits ein Forstrevier verwaltet hat, ist der Charakter als „Königlicher Oberförster" ertheilt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Techow an der Ritter-Akademie zu Brandenburg ist das Prädikat: „Professor" verliehen worden.

Die stationaire Hülfsaufseherstelle zu Plantagenhaus, im Forstreviere Potsdam, ist in eine Försterstelle umgewandelt und letztere dem bisherigen stationairen Hülfsaufseher, nunmehr zum Förster ernannten, frühern Oberjäger Wolff übertragen.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Günther von Bünau zu Alt-Landsberg ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst, Feldjäger im reitenden Corps, Carl Otto Tramnitz zu Zehdenick, ist als Feldmesser vereidigt worden.

Bei der Königlichen Militair-Intendantur des Garde-Corps sind die Auskultatoren Ritter und Henry zu Intendantur-Referendarien ernannt worden.

Durch Rescript des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz vom 15. Oktober 1845 ist dem 1sten Kontroleur bei dem Königlichen Proviant-Amte in Berlin, Gutwill, der Charakter als „Proviantmeister" verliehen.

Bekanntmachung der im Monat September 1845 für den Stadtbezirk Berlin verpflichteten Schiedsmänner.

1) der Zimmermeister Johann Carl Otto für den Bauhof-Bezirk (wiederholt),
2) der Rentier Carl August Wilhelm Michel für den Ordens-Palais-Bezirk (wiederholt),
3) der Kaufmann Johann Christian Friedrich Hoffmann für den Haackschen Markt-Bezirk (wiederholt),
4) der Eisengießereibesitzer Johann Friedrich Gottlieb Müller für den Brunnenstraßen-Bezirk (wiederholt),
5) der Kaufmann Georg Franz Michael Ignaz Dittrich für den 1sten und 2ten Schönhauser Thor-Bezirk (neu gewählt),
6) der Kaufmann Albert August Wilhelm Danneel für den Raths-Holzmarkt-Bezirk (neu gewählt),
7) der Bezirksvorsteher und Material-Waarenhändler August Ferdinand Peck für den Domkirchhof-Bezirk (neu gewählt),
8) der Kaufmann Friedrich Heinrich Dolfuß für den Louisenstädtschen Kirchbezirk (neu gewählt),
9) der Kaufmann Johann Dieter für den Neuen Roßstraßen-Bezirk (neu gewählt),
10) der Geheime Registrator Carl Schmidt für den 1sten Markgrafenstraßen-Bezirk (neu gewählt),

11) der Kaufmann Friedrich Gottlieb Voigt für den Dreifaltigkeits-Kirchen-Bezirk (neu gewählt),
12) der Rentier Johann Simon Freitag für den Akademie-Bezirk (neu gewählt),
13) der Verlagsbuchhändler Gustav Herrmann Schulze für den Mohrenstraßen-Bezirk (neu gewählt),
14) der Kaufmann Carl Heinrich Herrlich für den Nicolai-Kirchen-Bezirk (neu gewählt),
15) der Registrator Carl Friedrich Eduard Nemitz für den Landschafts-Straßen-Bezirk (neu gewählt),
16) der Gasthofsbesitzer Eugenius Gustav Albert Heudtlaß für den Heiligengeist-Straßen-Bezirk (neu gewählt).

Wiedergewählt sind:

17) der Inspektor Johann Ernst August Willich für den Magazinstraßen-Bezirk,
18) der Particulier Carl Gustav Emil Schroeder für den 1sten und 2ten Bergstraßen-Bezirk,
19) der Kaufmann August d'Heureuse für den Georgen-Kirchhofs-Bezirk,
20) der Fabrikant George Wilhelm Boecke für den Laufgassen-Bezirk,
21) der Fabrikant Johann George Julius Petersen für den Gipsstraßen-Bezirk,
22) der Buchhändler Carl Wilhelm Schüppel für den Neuen Hospital-Bezirk,
23) der Fabrikant Ernst Wolff für den Belle-Alliance-Platz-Bezirk,
24) der Stadtverordnete und Kaufmann Leopold Keßler für den Böhmischen Kirchen-Bezirk,
25) der Kaufmann Friedrich August Rudolph für den Bau-Akademie-Bezirk,
26) der Kaufmann August Friedrich Neumann für den Jerusalemer Kirchen-Bezirk,
27) der Kaufmann George Friedrich Krug für den Dönhofsplatz-Bezirk,
28) der Buchbindermeister Friedrich Will für den Domhospital-Bezirk,
29) der Stadtrath Carl Ludwig Seeger für den Raulertshof-Bezirk,
30) der Kaufmann Heinrich Brendel für den Grauen-Kloster-Bezirk,
31) der Inspektor des großen Friedrichs-Waisenhauses Friedrich Schwarz für den Waisenhaus-Bezirk,
32) der Stadtverordnete und Destillateur Heinrich Riese für den Garnison-Kirchen-Bezirk,
33) der Apotheker Wilhelm Eduard Blell für den Neuen Markt-Bezirk.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche in Groß-Mutz, Superintendentur Zehdenick, ist von einigen Personen, welche jedoch nicht genannt sein wollen, mit einer rothseidenen, mit Kattun von gleicher Farbe gefütterten, großen Decke über den Taufstisch, auf welcher mit Silberschnur ein Kranz, der die Jahreszahl 1845 enthält, aufgenäht ist, beschenkt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 7. November. 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 31. Oktober 1845.

№ 250. Tarif, nach welchem die Abgaben für den Uebergang über die Spreebrücke bei Moabit und für den Aufzug derselben zu erheben sind. I. 2208. Okt.

Den nachstehend abgedruckten Tarif über die Abgaben für Benutzung der Spreebrücke bei Moabit bringen wir zufolge Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Tarif,

nach welchem die Abgaben für den Uebergang über die Spreebrücke bei Moabit und für den Aufzug derselben zu erheben sind.

Es wird entrichtet:

A. Brückgeld.

A. Von jeder Person, mit oder ohne Gepäck oder Handfuhrwerk .... 3 Pf.

Ausnahmen. Der Führer eines Fuhrwerks, für welches das Brückgeld nach den Vorschriften zu B erlegt wird, bleibt frei. Dasselbe gilt von dem Treiber von Thieren, Falls das Brückgeld für die Thiere nach der Bestimmung zu C II und III, 4 Pfennige oder mehr beträgt. Beträgt es weniger, so ist für das Vieh und den Führer oder Treiber zusammen mindestens der Satz von 4 Pfennigen zu zahlen.

B. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabrioletts u. s. w., für jedes Zugthier .... 8 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem Fuhrwerk, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier ... 8 Pf.

2) von unbeladenem Fuhrwerk, für jedes Zugthier .... 4 Pf.

C. Von unangespannten Thieren:

I. von einem gerittenen Pferde, Maulthier oder Maulesel mit dem Reiter 4 Pf.
II. von einem nicht gerittenen Pferde oder Maulthiere, imgleichen von einem Stück Rindvieh mit oder ohne Last .... 2 Pf.
III. von einem Esel, Fohlen, Kalb, Schaaf, Lamm, Schwein und einer Ziege 1 Pf.

Ausnahmen. Werden mehr, als zehn der vorstehend zu II oder mehr, als zehn der vorstehend zu III bezeichneten Thiere von derselben Person gleichzeitig über die Brücke geführt oder getrieben, so wird für jedes der ersten zehn Thiere der zu II und III vorgeschriebene Satz, für jedes der übrigen aber nur die Hälfte des Satzes zu II und III erlegt.

B. Für den Aufzug der Brücke.

Von jedem durch dieselbe gehenden Fahrzeuge .... 1 Sgr.

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlicheu Gestüten angehören;

2) von Militairpersonen auf dem Marsche oder sonst im Dienst; von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, wenn die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Polizei- und Steuerbeamten in Uniform, deren Thieren und Fuhrwerken, ohne daß es einer weiteren Legitimation bedarf; von anderen öffentlichen Beamten, deren Thieren und Fuhrwerken auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten oder durch ein Dienstschild legitimiren;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Karriol- und Reitposten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten, so wie von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfs-, so wie von Arrestanten-Fuhren;

7) von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren, sofern nicht durch den Finanz-Minister Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Jeder muß bei der Hebestelle an der Brücke anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten. Nur hinsichtlich der Postillone findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

2) Zu der, für den Betrag der Abgabe maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Zugthiere gerechnet, welche ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerk befindlich sind.

3) Wer wider die Bestimmung zu 1 bei der Hebestelle nicht anhält, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannt angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung der Abgabe auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt, außer der vorenthaltenen Abgabe, deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

4) Es dürfen auf der Brücke weder Fußgänger durch Stehenbleiben, noch Wagenführer, Reiter oder Viehtreiber durch Anhalten den Verkehr über die Brücke stören, auch dürfen Fuhrwerke und Reiter dieselbe nur im Schritt passiren.

5) Wer der Vorschrift zu 4 entgegen handelt, hat eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. verwirkt.

6) Wer die Brücke, das Brückhaus, den Schlagbaum oder sonstige Zubehörungen der ersteren beschädigt, muß, insofern er nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von Einem bis Fünf Thaler erlegen.

7) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an die Stelle der vorstehend zu 3, 5 und 6 angeordneten Geldbußen.

8) Bei dem Verfahren gegen die, auf Grund der Vorschrift zu 3 einer Kontravention Beschuldigten finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §§ 68, 88, 93 und 95 Anwendung. Die durch Kontraventionen gegen die erwähnte Vorschrift verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819 und 30. Mai 1820 geschieht.

9) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch der Pächter der Abgabe zu zählen ist, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Stettiner Eisenbahn, den 15. September 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

ctrs. Flottwell.

Potsdam, den 31. Oktober 1845.

№ 251. Justification der herrenlosen Depositial-Massen und Vermögens-Konfiskate. C. 36. Okt.

Hinsichtlich der Justification der herrenlosen Depositial-Massen und Vermögens-Konfiskate, welche bei den Regierungs-Haupt-Kassen zur Verrechnung kommen, ist von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer unterm 28. v. M. erklärt worden, daß es zum Belag solcher Einnahmen bei den Regierungs-Haupt-Kassen-Rechnungen nicht mehr der bisherigen speciellen Vermögens-Berechnungen ꝛc. bedarf, sondern statt dieser Justificatorien ein Attest des betreffenden Gerichts, in welchem der angeführte Vermögens-Betrag angegeben, darüber beizufügen ist:

„daß nach Lage der betreffenden Akten, den vorgelegten, mit den Büchern „verglichenen und richtig befundenen Depositial-Extracten, event. den Distri-„butions-Bescheiden, auf die fragliche herrenlose Nachlaß-Masse oder das „fragliche Vermögens-Konfiskat nicht mehr als geschehen, einzuziehen und „abzuliefern gewesen, auch auf die betreffende Masse nach Maßgabe der „speciellen Vermögens-Berechnungen keine ausstehende Forderungen rückstän-„dig geblieben sind, deren nachträgliche Beitreibung nicht bereits anhängig „gemacht worden sei;"

wobei die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer sich jedoch vorbehalten hat, in einzelnen Fällen, wo gegen die Richtigkeit der nachgewiesenen Einnahmen sich Bedenken erheben möchten, die zur Beseitigung derselben dienlich erscheinenden sonstigen Justificatorien zu verlangen.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 15. März 1823 (Amtsblatt 1823 Pag. 94 № 81) wird dies den betreffenden Behörden unsers Verwaltungsbezirks hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 3. November 1845.

№ 252. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 18. Nov.

Da unter dem Rindviehstande der Stadt Neustadt an der Dosse die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieser Ort und dessen Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter unter Sperre gesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 87. Niederlegung von Agenturen.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Getreide- und Produkten-Mäkler August Wilhelm Keferstein hierselbst, die ihm übertragen gewesenen Agenturen:

a) für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft,

b) für die Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel

niedergelegt hat.

Berlin, den 11. Oktober 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

Der Kaufmann Alexander Kampfenkel hierselbst hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt.

Berlin, den 26. Oktober 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 88. Agentur-Niederlegung.

Einladung

zur zweiten General-Versammlung der Märkisch-ökonomischen Gesellschaft als Central-Verein für den Regierungsbezirk Potsdam.

Der unterzeichnete Vorstand beehrt sich den Mitgliedern der, zum landwirthschaftlichen Central-Verein des Regierungsbezirks Potsdam gehörenden Lokal-Vereine die ergebenste Mittheilung zu machen, daß die zweite General-Versammlung des Central-Vereins

am 22. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Lokale der Gesellschaft, Jägerstraße № 23 hierselbst, stattfinden wird und ladet hierdurch dieselben mit dem ergebensten Bemerken ein, daß folgende Gegenstände zum Vortrag und zur Berathung kommen werden:

1) Die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes an Stelle des verstorbenen Herrn Amtsrath Karbe (cfr. § 15 A ad 1 der Statuten).
2) Mittheilung des Jahresberichts über die Wirksamkeit des Central-Vereins (§ 18 ad 13 und 14 der Statuten).
3) Berathung über die Verwendung der vom Königlichen Ministerium des Innern bewilligten Geldmittel zur Verbesserung der Landeskultur.
4) Berathung über die Anlage von Ackerbauschulen mit Bezug auf das Circularschreiben des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 6. April 1844 und den, von der Kommission zur Entwerfung eines Planes über die Verwendung der, beim Verkaufe des Grundstücks vor dem Jägerthore erübrigten Geldmittel, erstatteten Bericht.
5) Berathung über die Frage, ob mit der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ein ähnliches Abkommen wegen Verwendung der, zu gemeinnützigen Zwecken disponiblen Gelder, getroffen werden soll, wie es in dem Central-Vereine der Provinz Sachsen bereits besteht (cfr. der Reisebericht des General-Secretairs von Schlicht, Frankfurter landwirthschaftliches Wochenblatt pro 1844 Seite 395).
6) Vortrag über die von den Lokal-Vereinen eingegangenen Berichte zur Ermittelung allgemeiner Grundsätze, nach welchen der Werth der productiven Grundstücke gesucht werden kann und Versuch einer Aufstellung zu einem Systeme allgemein gültiger Taxprincipien für jedes Ackerbausystem.
7) Berathung über die in Belgien und am Rhein ausgebrochene und auch in der Mark sich zeigende Kartoffelkrankheit.

Potsdam, den 26. Oktober 1845.

Der Vorstand der Märkisch-ökonomischen Gesellschaft als Central-Verein für den Regierungsbezirk Potsdam.

von Meding. Lette. von Schlicht.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Guido von Grabow ist zum Regierungs-Referendarius beim hiesigen Kollegio angenommen und in dasselbe eingeführt worden.

Der bei der hiesigen Regierungs-Abtheilung für indirekte Steuern angestellte Büreau-Assistent Mewes ist zum Regierungs-Secretair ernannt worden.

Des Königs Majestät haben den Forst-Inspektor von Briesen hierselbst zum Forstmeister zu ernennen geruht.

Bei der am 26. und 27. v. M. in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

Johann Heinrich Ferdinand Biese aus Rathenow,
Herrmann Friedrich Wilhelm Fröbrodt aus Zolchow bei Prenzlau,
Carl Rudolph Feodor Giese aus Potsdam,
Carl Friedrich August Günther aus Buberow bei Gransee,
Alexander Wilhelm Theodor Hermann aus Trebbin,
Friedrich Julius Hertel aus Nassenheide bei Oranienburg,
Friedrich Ludwig August Hutloff aus Kyritz,
Albert Wilhelm Kuhlow aus Potsdam,
Johann Christian Friedrich Krüger aus Wendemark bei Gramzow,
Carl Christian Friedrich Laacke aus Tarmow bei Fehrbellin,
Carl Friedrich Wilhelm Lackowitz aus Potsdam und Trebbin,
Friedrich Wilhelm Ferdinand Merkel aus Strasburg,
Julius Eduard Peters aus Dahme,
Julius Ferdinand Poppenberg aus Niemegk,
Eduard August Adolph Quilling aus Beeskow,
Albert Gustav Wilhelm Ritter aus Trebbin,
Heinrich Friedrich Christoph Runge aus Eldenburg bei Lenzen,
Christian Friedrich Fürchtegott Thinius aus Mahlsdorf bei Golßen,
Carl Friedrich Wilhelm Thormann aus Prenzlau.

Bei der am 18. 19. und 20. v. M. in dem Neben-Seminar zu Alt-Döbern abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Volksschulamte erklärt worden:

Herrmann Babenz aus Sallgast bei Finsterwalde,
Julius Belter aus Althütte bei Woldenberg,
Robert Berger aus Reisicht bei Hainau,
Rudolph Bleese aus Neu-Meklenburg bei Friedeberg,
Robert Bronisch aus Jessen bei Spremberg,
Julius Buchwald aus Grünberg,
Carl Conrad aus Neudamm,
Gottlob Drogolin aus Tzschacksdorf bei Forste,
Louis Dunkel aus Hirschfelde bei Sagan,
Julius Fiebelkorn aus Klosterfelde bei Woldenberg,

Carl Friedrich aus Hennersdorf bei Görlitz,
Wilhelm Funka aus Leipe bei Lübbenau,
Wilhelm Gensler aus Pombsen bei Jauer,
Julius Friedrich Genschmer aus Quartschen,
Carl Gutsche aus Finsterwalde,
Carl Habel aus Schönborn bei Liegnitz,
August Heinrich aus Thiemendorf bei Crossen,
Gustav Heyer aus Thiemendorf bei Lauban,
Wilhelm Jakob aus Pohlschildern bei Liegnitz,
Herrmann Knapp aus Dittersbach bei Sagan,
Ferdinand Knoll aus Alt-Cüstrinchen bei Zehden,
Wilhelm Köhler aus Neudorf bei Muskau,
Gustav Kopsch aus Trebichow bei Crossen,
Carl Kulk aus Maßen bei Finsterwalde,
Carl Kurras aus Altzauche bei Lübben,
Christian Lehmann aus Gahro bei Luckau,
Fabricius Metzner aus Alt-Döbern,
Ernst Müller aus Göllnitz bei Finsterwalde,
Rochus Neumann aus Lübbenau,
Johann Gottlieb Nitschke aus Hoyerswerda,
Adolph Pietsch aus Grünberg,
Ernst Platz aus Nabhausen bei Königsberg in der Neumark,
Carl Pohl aus Liegnitz,
Heinrich Puhlmann aus Beerfelde bei Fürstenwalde,
Johann Rademacher aus Mixdorf bei Müllrose,
Carl Radochla aus Sallgast bei Finsterwalde,
Carl Rasch aus Glienicke bei Beeskow,
Eduard Raschke aus Bärsdorf bei Hainau,
Heinrich Rother aus Koischwitz bei Liegnitz,
Johann Runge aus Brügge bei Soldin,
Johann David Sander aus Neugabel bei Neustädtel,
Friedrich Wilhelm Schade aus Priebus,
Gustav Schauer aus Beeskow,
Friedrich Schenker aus Camminchen bei Lübben,
August Schüler aus Sorno bei Finsterwalde,
Carl Sprockhoff aus Brahlitz bei Freienwalde a. d. O.
Wilhelm Vögelke aus Groß-Besten bei Mittenwalde,
Ernst Gottlieb Wirth aus Schweinitz bei Grünberg.

Bei der am 22. und 23. September d. J. im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

Gottfried Richter aus Luckau,

Adolph Kätzke aus Falkenhagen,
Carl Hildebrand aus Brieskow,
August Bulian aus Hohjepser,
Herrmann Wagner aus Lugau,
Traugott Schuster aus Zwippendorf,
Lebrecht Stabernack aus Schermeisel,
Ludwig Fischer aus Rohrbruch,
August Böhmer aus Reinswalde,
Christian Henschel aus Ziebingen,
Ernst Noack aus Guben,
Gottfried Höhne aus Brieskow,
Franz Orthbandt aus Ratzdorf,
Leopold Wiebiger aus Marwitz,
August Roß aus Ziebingen,
Gottlob Heiland aus Oetscher,
August Kießling aus Berlin,
Gottlieb Hübner aus Sommerfeld,
Gustav Vogt aus Grünberg,
Reinhold Fellenberg aus Guben,
Wilhelm Freier aus Topper,
Leopold Petzke aus Soldin,
Wilhelm Isert aus Hohenlübbichow,
Johann Hanschel aus Leuthen,
Friedrich Hanschke aus Altzauche,
Daniel Schmidt aus Hermsdorf,
Wilhelm Possart aus Königsberg i. d. N.,
Robert Senkpiel aus Landsberg a. d. W.,
Wilhelm Kalisch aus Soldin,
Friedrich Fink aus Schönfließ,

Vermischte Nachrichten.

Wegen vorzunehmender Verbesserungen an den Bauwerken und den Schifffahrtsstraßen werden vom 1. Januar bis Ende März k. J. der Templiner Kanal, die Havel oberhalb Liebenwalde, der Voß-Kanal, der Malzer Kanal, der Finow-Kanal und der Werbelliner Kanal für Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein.

Potsdam, den 30. Oktober 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 14. November. 1845.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni d. J., betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzialbehörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten (Gesetzsammlung für 1845 Seite 443 §§ 1 und 2) ist die den Ober-Präsidenten durch die Instruction vom 31. Dezember 1825 § 2 № 6 übertragene Ausübung des landesherrlichen Jus circa sacra der römisch-katholischen Kirche dahin erweitert, daß denselben auch die Bestätigung der zu Stellen bischöflicher Kollation oder Privat-Patronats berufenen katholischen Geistlichen in allen den Fällen zustehen soll, in denen solche bisher den Regierungen übertragen war, und daß die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechts zu den katholisch-geistlichen Stellen, soweit dieses bisher den Regierungen zustand, gleichfalls den Ober-Präsidenten übertragen ist.

Diese Bestimmungen kommen in Folge einer von den Herren Geheimen Staats-Ministern der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen Excellenzen unterm 29. v. M. getroffenen Anordnung vom heutigen Tage ab für den Potsdamer und Frankfurter Regierungsbezirk zur Anwendung, und sind demgemäß alle Berichte und Eingaben in Bezug auf die Besetzung katholischer Pfarrämter, welche bisher an die Königlichen Regierungen gelangten, von jetzt ab an mich zu richten. Die das Vermögen der katholisch-geistlichen Pfarrämter betreffenden, so wie alle übrigen bisher zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, namentlich auch die Ernennung der weltlichen Kirchenbedienten verbleiben dagegen nach § 3 der angezogenen Allerhöchsten Verordnung der betreffenden Königlichen Regierung. Potsdam, den 1. November 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 253.
Ein verloren gegangenes Dienstsiegel betreffend.
IV. 573. Okt.

Potsdam, den 28. Oktober 1845.

Das Dienstsiegel mit der Umschrift:

„K. H. Steuer-Amt Neustadt-Eberswalde I."

ist entwendet worden, und wird deshalb hierdurch für ungültig erklärt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 254.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Zentner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	10	5	1	20	6	1	6	10	—	28	6	1	27	6	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	11	—	1	21	10	1	9	3	—	29	9	2	7	6	—	23	3
3	Dahme	2	8	10	1	12	9	1	1	9	—	27	5	2	4	9	—	28	9
4	Havelberg	2	23	6	1	22	—	1	12	3	—	28	5	—	—	—	—	—	—
5	Jüterbogk	2	11	7	1	19	4	1	8	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	8	2	1	22	1	1	6	9	—	28	9	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	2	18	1	1	23	9	1	9	1	1	1	10	2	1	5	1	—	—
8	Oranienburg ...	3	—	—	2	—	—	1	10	—	1	5	—	1	20	—	1	—	—
9	Perleberg	2	14	9	1	18	2	1	8	5	1	1	1	2	10	5	—	25	—
10	Potsdam	2	20	4	1	25	9	1	10	10	1	4	10	—	—	—	—	19	8
11	Prenzlau	2	17	—	1	22	1	1	11	3	1	—	2	1	27	11	—	15	—
12	Rathenow	2	10	1	1	24	4	1	12	6	—	28	—	2	18	9	—	17	—
13	Neu-Ruppin	2	5	6	1	21	6	1	10	—	—	27	—	2	1	—	—	17	6
14	Schwedt	2	17	10	1	25	5	1	10	2	1	—	3	2	6	8	—	—	—
15	Spandau	2	13	3	1	26	—	1	15	—	1	3	2	2	3	11	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	21	6	1	7	3	—	27	6	1	25	—	—	—	—
17	Templin	3	—	—	1	20	—	1	11	3	1	—	—	2	—	—	—	19	—
18	Treuenbrietzen ...	2	13	7	1	21	4	1	9	9	1	—	2	2	10	—	—	—	—
19	Wittstock	2	16	10	1	22	5	1	14	5	1	—	1	1	25	8	—	16	3
20	Wrietzen a. d. O.	2	5	1	1	25	—	1	6	9	—	28	7	2	1	1	—	—	—

Potsdam, den 6. November 1845.

№ 255.
Abhebung der Salz-Zwangs-quanta Sei-

Sämmtliche salzkontrolpflichtige Gemeinden unsers Verwaltungsbezirks werden mit Bezug auf die §§ 6, 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt pro 1824 Seite 271 bekannt gemachten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salz-Zwangsquanta rechtzeitig und vollständig abzuheben,

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Oktober 1845.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5	26	5	—	10	8	—	10	2	6	8	—	1	—	1	—	4	—	5	—	5	—
6	17	6	—	8	8	1	3	3	—	8	—	1	—	1	2	3	—	13	4	7	—
6	—	—	—	8	6	—	9	2	6	5	11	1	3	1	6	2	6	7	6	4	6
—	—	—	—	11	8	1	—	2	6	7	6	1	3	1	3	3	9	12	—	8	—
6	25	—	—	10	3	—	10	2	6	7	—	1	3	2	—	3	—	8	—	8	—
6	9	7	—	11	7	—	10	2	6	7	—	—	9	1	—	4	—	18	—	6	—
7	22	4	—	10	—	—	11	2	6	8	—	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
7	15	—	—	12	6	1	—	2	6	8	—	1	—	1	6	2	6	10	—	7	6
6	—	—	—	11	5	1	1	2	6	6	6	1	—	1	—	4	—	10	—	7	6
6	17	9	—	11	—	1	—	2	6	8	—	1	3	1	6	3	6	12	—	7	7
12	—	—	—	8	11	1	2	2	6	8	7	1	—	1	—	4	—	11	—	8	—
7	7	6	—	9	11	1	—	3	—	9	—	1	3	1	6	4	—	11	—	9	—
6	—	—	—	11	—	1	5	3	—	7	3	1	—	1	3	2	6	10	—	6	6
—	—	—	—	15	—	1	3	3	9	8	3	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	11	2	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	3	—	—	—	—	7	10	—	—	—	—	—	—	8	2	5	3
8	7	6	—	10	—	—	10	2	6	8	—	1	3	1	9	2	6	12	—	7	—
—	—	—	—	10	—	—	9	2	6	7	—	1	3	1	6	3	6	8	—	6	—
7	7	3	—	10	11	—	11	3	—	6	—	2	—	2	—	3	—	7	6	5	—
—	—	—	—	15	10	1	—	3	—	—	—	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

widrigenfalls für denjenigen Theil derselben, welcher bis zum 31. Januar 1846 nicht bezogen worden ist, die Ablösungsgelder mit Acht Pfennigen pro Pfund von den im Rückstand verbliebenen Gemeinden ohne Nachsicht werden beigetrieben werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

trus der salz-
kontrolpflichti-
gen Gemein-
den.

IV. 61. Nov

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 256. Berliner Marktpreise pro Oktober 1845. I. 421. Nov.

Potsdam, den 7. November 1845.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Oktober d. J. betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	21	6
für den Scheffel Roggen	1	25	8
für den Scheffel große Gerste	1	11	11
für den Scheffel kleine Gerste	1	11	3
für den Scheffel Hafer	1	1	3
für den Scheffel Erbsen	2	5	8
für den Zentner Heu	—	28	7
für das Schock Stroh	8	20	9
für den Zentner Hopfen	17	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	—	—
die Tonne Braunbier kostete	3	25	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	3

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 257. Die Breite der Holzflöße auf der Elbe. I. 1987. Okt.

Potsdam, den 7. November 1845.

Nach Artikel 3 der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten vom 13. April 1844, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, (Amtsblatt des gegenwärtigen Jahres Seite 15 u. f.), ist zwar die Breite eines Holzflosses auf der Elbe auf 20 Fuß bestimmt, es ist indessen kein Uferstaat darin beschränkt worden, für seine Elbstrecken eine größere Breite der Holzflöße zuzulassen. Um hierin eine Uebereinstimmung herbeizuführen, hat zwischen den Uferstaaten der unteren Elbe eine Einigung stattgefunden, in Folge deren wir hiermit das Maaß von vierzig Fuß Breite für Holzflöße als Maximum für den, innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks belegenen Stromtheil der Elbe bezeichnen, und die Ueberschreitung dieses Maximums mit einer gegen den Führer des Floßholzes festzusetzenden Polizeistrafe von Zwei bis Zehn Thalern für jeden Kontraventionsfall oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bedrohen. Der Transport der Holzflöße bis zur Breite von vierzig Fuß wird nach der mit den unteren Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung in deren Gebieten nicht verwehrt sein.

Unsere vorläufige Verordnung vom 7. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 218) hat hierdurch ihre Erledigung gefunden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 23. Privat-Elementarschule für Knaben in Berlin.

Dem Lehrer Didler ist die Concession zur Leitung einer Privat-Elementarschule für Knaben in der Parochie der Sophienkirche hierselbst ertheilt worden.

Berlin, den 6. November 1845.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 89. Das Torfmaaß betreffend.

Es ist vorgekommen, daß beim Zumessen einer ganzen, oder mehrer Klaftern Torf das Schütz, welches in dem Klafterkummt eine halbe Klafter abtheilt, nicht herausgenommen worden. Da hierdurch eine Verringerung des vorgeschriebenen Klaftermaaßes entsteht, so wird hierdurch bestimmt, daß die Schütze beim Einmessen von Torf nur alsdann in den Kummtmaaßen verbleiben dürfen, wenn dies zur Darstellung einer Unterabtheilung des Maaßes erforderlich ist, sonst aber jedesmal herausgenommen werden müssen.

Kontraventionen hiergegen unterliegen der durch das Publikandum vom 27. Dezember v. J. festgesetzten Strafe.

Berlin, den 2. November 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 90. Selbsttaxen der Bäcker.

Die hiesigen Bäcker sind durch das Publikandum vom 7. Juli v. J. (Intelligenzblatt Seite 1647) bei einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern angewiesen worden, allmonatlich die Preise und das Gewicht ihrer Backwaaren durch einen von dem Revier-Polizei-Kommissarius zu stempelnden Anschlag im Verkaufs-Lokal zur Kenntniß ihrer Käufer zu bringen. Da diese Bestimmung theils nicht allgemein beachtet worden, theils mißverstanden zu sein scheint, so wird hierdurch auf dieselbe nochmals hingewiesen und gleichzeitig zusätzlich verordnet, daß die gedachten Taxen leicht leserlich sein und an einer, den Käufern von außen in die Augen fallenden Stelle zunächst dem Verkaufsfenster aushängen müssen. Daß im Laufe eines Monats eine Veränderung der Taxe, und mithin auch eine Veränderung der Verkaufspreise oder des Gewichts der Backwaaren überhaupt nicht vorgenommen werden darf, versteht sich von selbst, und es wird hierüber durch häufige polizeiliche Revisionen streng gewacht werden.

Berlin, den 8. November 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Carl Leopold August Heinrich von Rüts ist zum Regierungs-Referendarius angenommen und in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Heinrich Fürchtegott Dittmar ist zum Feldmesser im diesseitigen Departement bestellt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der seitherige Regierungs-Assessor Lüdemann bei dem Polizei-Präsidium in Berlin ist zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Otto Eckardt zu Berlin ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Franz Herrmann Marggraff zu Berlin ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Anstellungen und Todesfälle im Kirchen- und Schulwesen im IIIten Quartal 1845.

Als Prediger sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der Kandidat K. E. Hinrichs als Prediger zu Pinnow.

Dahme. Der Prediger Richter zu Beeskow als Prediger zu Illmersdorf.

Gransee. Der Prediger E. D. M. Kirchner zu Prenzlau als Ober-Prediger in Gransee.

Prenzlau I. Der Kandidat E. H. Taube als Prediger zu Güstow.

Pritzwalk. Der Kandidat und Oberlehrer G. Mühlmann als Prediger zu Beveringen.

Spandau. Der Archidiakonus J. F. Stechow zu Spandau zum Ober-Prediger und der Diakonus K. L. T. Guthke daselbst zum Archidiakonus, beide an der St. Nicolai-Kirche zu Spandau.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der Lehrer in Senftenhütte, P. Krause, als Schullehrer-Adjunkt zu Französisch-Klein-Ziethen.

Baruth. Der int. Lehrer zu Mahlsdorf, J. F. C. Gericke, als Küster und Schullehrer daselbst und der int. Lehrer zu Schöbendorf, J. F. A. Henning, als wirklicher Schullehrer daselbst.

Beelitz. Der Küster und Schullehrer G. B. Schulze in Zülichendorf als Küster und Schullehrer zu Schlunkendorf.

Beeskow. Der int. Lehrer zu Diensdorf, J. G. F. Schafhirt, als Schullehrer daselbst, der Kantor und 6te Lehrer an der Stadtschule zu Beeskow, K. A. Schulze, als 5ter Lehrer an derselben Schule, der 7te Lehrer J. G. H. Miculcy ebendaselbst zum 6ten Lehrer an derselben Schule und zum Kantor der dortigen Stadtkirche, der 8te Lehrer an derselben Schule, K. T. Böhle, ebendaselbst zum 7ten Lehrer, und der Lehrer L. Peters in Carzig bei Soldin als 8ter Lehrer an der Stadtschule zu Beeskow.

Superintendentur:

Belzig. Der Lehrer zu Kraupe, J. H. Schröter, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Rietz.

Bernau. Der int. Lehrer an der Stadtschule zu Biesenthal, A. G. F. Fischer, als wirklicher Lehrer an derselben Schule, der int. Lehrer zu Melchow, A. R. Beilschmidt, als wirklicher Lehrer daselbst und der Konrektor zu Strasburg, F. W. Jesse, als Konrektor und Organist zu Liebenwalde.

Altstadt Brandenburg. Der int. Lehrer zu Neuendorf, J. F. Mertens, als wirklicher Lehrer daselbst.

Dahme. Der int. Lehrer zu Görsdorf, A. G. Grünefeld, als wirklicher Lehrer daselbst und der int. Lehrer zu Meinsdorf, F. W. Krüger, als Küster und Schullehrer daselbst.

Lindow. Der int. Lehrer zu Gühlen-Glienicke, J. F. Schulze, als wirklicher Lehrer daselbst und der Lehrer in Zehdenick, C. E. L. Jäckel, als Küster und Schullehrer an der Stadtschule zu Lindow.

Potsdam I. Der int. Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Potsdam, K. L. Meißner, als wirklicher Lehrer an derselben Schule und der int. Lehrer J. C. F. Bösch als wirklicher Lehrer an der Stadtschule zu Potsdam.

Potsdam II. Der int. Lehrer zu Cladow, D. C. W. Wiese, als Küster und Schullehrer daselbst.

Pritzwalk. Der int. Lehrer zu Pritzwalk, J. J. H. F. Telschow, als Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Rathenow. Der Lehrer zu Melzow, J. C. A. Gille, als Lehrer an der Stadtschule zu Friesack.

Neu-Ruppin. Der Küster und Schullehrer zu Plänitz, C. Iskraut als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Rögelin, der int. Lehrer zu Neu-Ruppin, K. L. Gehricke, als Lehrer an der Elementar- und Bürger-Knabenschule daselbst und der int. Lehrer zu Garz, W. Bünger, als Küster und Schullehrer daselbst.

Spandau. Der int. Lehrer zu Vehlefanz, F. Stölke, als 2ter Lehrer daselbst.

Strasburg. Der Lehrer in Strasburg, C. J. Grube, als Küster und Schullehrer zu Polzow und der int. Lehrer in Güterberg, C. H. L. Schwarzmeyer, als Küster und Schullehrer-Adjunkt daselbst.

Treuenbrietzen. Der int. Lehrer zu Niebel, C. F. Lehmann, als wirklicher Lehrer daselbst.

Wilsnack. Der int. Lehrer an der Stadtschule zu Wilsnack, L. A. Jürgens, als wirklicher Lehrer an derselben Schule.

Wriezen. Der int. Lehrer zu Reichenow, C. W. G. Stabenow, als Küster und Schullehrer daselbst.

Superintendentur:

Wusterhausen an der Dosse. Der Lehrer in Friesack, C. F. A. Fleltz, als 3ter Lehrer in Sieversdorf, der int. Lehrer in Köritz, J. J. Benecke, als 2ter Lehrer daselbst, der int. Lehrer zu Neustadt an der Dosse, F. D. Kammradt, als 3ter Lehrer an derselben Schule, der int. Lehrer an der Stadtschule zu Wusterhausen an der Dosse, F. W. G. Meyenburg, als wirklicher Lehrer an derselben Schule und der int. Lehrer zu Rohrlack, G. C. H. Borchardt, als Küster und Schullehrer daselbst.

Königs-Wusterhausen. Der Lehrer in Werneuchen, C. A. Mitan, als Küster und Schullehrer zu Groß-Machenow.

Zehdenick. Der Lehrer in Königs-Wusterhausen, A. F. W. Lochan, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Klein-Mütz.

Zossen. Der int. Lehrer zu Trebbin, A. F. C. Martin, als 4ter Lehrer an der Stadtschule daselbst, der int. Lehrer zu Jachzenbrück, J. C. Zeidler, als wirklicher Lehrer daselbst, der int. Lehrer zu Clausdorf, K. H. Müller, als wirklicher Lehrer daselbst, der int. Lehrer zu Zehrensdorf, F. W. G. Schau, als wirklicher Lehrer daselbst und der Lehrer in Gransee, K. A. Herold, als Organist und Lehrer zu Trebbin.

Todesfälle.

Schullehrer.

Der emerit. Küster und Schullehrer Luban in Schmiedeberg, Superintendentur Angermünde; der Küster und Schullehrer Lindenberg in Schlunkendorf, Superintendentur Beelitz; der emerit. Lehrer Dienemann in Dom Havelberg, Superintendentur Dom Havelberg; der emerit. Küster und Schullehrer Bertling zu Segefeld, Superintendentur Potsdam II.; der emerit. Armenlehrer in Prenzlau, Hennig, Superintendentur Prenzlau I.; der Kantor und Organist Krüger zu Vietmannsdorf, Superintendentur Templin; der emerit. Lehrer Schulz zu Zechliner Glashütte, Superintendentur Wittstock; der emerit. Küster und Schullehrer Günther zu Buberow, Superintendentur Zehdenick; der emerit. Kantor und Schullehrer der französisch-reformirten Gemeinde zu Rossow, Bettac.

Vermischte Nachrichten.

Die an der Brandenburger Schiffsschleuse vorzunehmenden Reparaturen erfordern deren Sperre für Schifffahrt und Holzflößerei vom 15. Dezember d. J. bis zu Ende März k. J., wovon wir das betreffende Publikum hiermit in Kenntniß setzen.

Potsdam, den 8. November 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 21. November. **1845.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 33ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2623. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Oktober 1845, den Zoll-Tarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend und den Zoll-Tarif für diese drei Jahre selbst, von demselben Tage.

№ 2624. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Oktober 1845, die erhöheten Zollsätze für einige Waarenartikel betreffend.

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, daß zu dem Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg, mit Ausschluß der Altmark, für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 18. Dezember 1824 (Beilage zum 48sten Stück des Amtsblatts pro 1825), so wie zu dem Nachtrage vom 21. Dezember 1828 (Beilage zum 11ten Stück des Amtsblatts pro 1829) weitere, theils erläuternde, theils abändernde Bestimmungen erlassen werden, sind die hierüber gefaßten Beschlüsse und zugleich die dadurch nicht aufgehobenen, zusätzlichen oder abändernden Bestimmungen des Nachtrages vom 21. Dezember 1828 in einen neuen Nachtrag zusammengefaßt worden, welcher von des Königs Majestät, unter Ausschließung der ferneren Anwendbarkeit des erstgedachten Nachtrages, unterm 24. Oktober d. J. Allerhöchst genehmigt und vollzogen ist.

Dieser neue Nachtrag wird in Gemäßheit eines an mich ergangenen Erlasses des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 31. Oktober d. J. in der Beilage dieses Amtsblatts-Stücks hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. November 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 258. Hausirhandel mit Kalendern. I. 2067. Okt.

Potsdam, den 15. November 1845.

Nach unserer Bekanntmachung vom 9. Juli 1838 (Amtsblatt Seite 230) soll der Hausirhandel mit Druckschriften, da solche nicht zu den im § 14 des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gegenständen gehören, nach wie vor verboten

bleiben, und mithin zu einem solchen Handel unter keinen Umständen ein Gewerbeschein ausgestellt werden.

Es ist uns indessen bekannt geworden, daß der Hausirhandel mit Kalendern noch hin und wieder betrieben wird, und da ein solcher Kalenderhandel als ein Hausirhandel mit Druckschriften nicht geduldet werden darf, auch eine Genehmigung hierzu nicht durch Gewerbeschein ertheilt ist, so fordern wir die Kreis- und Orts-Behörden hiermit auf, dahin zu sehen und zu wirken, daß dem verbotswidrigen Hausirhandel mit Kalendern überall ein Ziel gesetzt werde, auch die etwa vorkommenden Kontraventionsfälle nach Maaßgabe des obigen Regulativs zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. November 1845.

№ 259. Wanderpässe für Gewerbsleute. I. 2471. Okt.

Da Wanderpässe, d. h. solche Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reisezweck als der, Arbeit zu suchen, angegeben, nur solchen Gewerbsgehülfen ertheilt werden sollen, bei denen als Handwerkspersonen das Wandern allgemein üblich und angemessen ist, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer höheren Bestimmung die Musiker nicht zu denjenigen Gewerbsgehülfen zu rechnen sind, welchen derartige Wanderpässe ertheilt werden dürfen, und daß Musikgehülfen nur mit gewöhnlichen, auf ein besonderes Ziel gerichteten Reisepässen zu versehen sind.

Die zur Ausfertigung von Wanderpässen fürs In- und Ausland nach unserer Bekanntmachung vom 11. Mai 1835 (Amtsblatt № 83) autorisirten Kreis- und Ortsbehörden haben daher die Ertheilung von Wanderpässen an Musiker künftig zu versagen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. November 1845.

№ 260. Agentur-Niederlegung. I. 2031. Okt.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oekonomie-Kommissarius, Amtmann Thieme zu Bernau, die bisher von ihm verwaltete Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 91. Betrifft die bei Rehabilitirungen künftighin geltenden Vorschriften.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. September d. J. die über die Wiederverleihung der National-Kokarde u. s. w. bestehenden Vorschriften dahin zu modificiren geruht:

1) Die erste Rehabilitirung darf, wenn die Strafe in Züchtigung, Geld oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach Verlauf Eines Jahres nach verbüßter Strafe und bei einer längern Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes nachgesucht werden.

2) Ist die Rehabilitirung schon einmal erfolgt, so darf dieselbe zum zweiten Mal nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe, im Uebrigen aber nur nach den Bestimmungen zu 1 nachgesucht werden.
3) Zum dritten Mal darf die Rehabilitirung in der Regel gar nicht, sondern nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen beantragt werden, keinenfalls aber vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe.
4) Bei dem vorsätzlichen Meineid findet die Bestimmung zu 3 stets und ohne Rücksicht darauf, ob die Rehabilitirung zum ersten, zweiten oder dritten Mal beantragt wird, Anwendung.

Ferner haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. Februar d. J. zu befehlen geruht:

5) daß nur solche Rehabilitirungs-Anträge von den Landräthen oder Polizei-Directoren an die Regierungen und von diesen weiter befördert werden sollen, bei welchen die Kommunal- und Polizeibehörden darüber einig sind, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat.

Diese Bestimmungen von 1 bis 5 finden, unbeschadet der bestehenden Ressortverhältnisse, sowohl auf Militair- als nicht in Militair-Verhältnissen stehende Personen Anwendung.

Die Rehabilitations-Gesuche von Personen, welche im engeren Polizeibezirke ihr Domicil haben, sind bei dem Polizei-Präsidium anzubringen.

Berlin, den 6. November 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kriminalgerichts-Rath Johann Friedrich Leonhardt ist zum Director des Inquisitoriats des Kammergerichts und zugleich zum Hausvoigt der Hausvoigtei zu Berlin ernannt.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Eduard von Krosigk, Johann Gottlieb Benjamin Adolph Kelch und Rudolph Alexander von Carow und die bisherigen Oberlandesgerichts-Assessoren Johann Friedrich Carl Twesten und Timon Bernhardt von La Pierre sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt.

Die bisherigen Kammergerichts-Auskultatoren Friedrich Wilhelm Tiesen und Carl Friedrich Haack sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt.

Die bisherigen Rechtskandidaten Vincent von Wolski, Ludwig August Bernhard Forck, Matthias Alexius Edmund von Lattorf, Georg Friedrich Richard Boeckh, Maximilian Wilhelm August Ludwig von Renouard, Hieronymus Michael von Zablocki, Paul Adalbert Heinrich Pfitzer, Carl Heinrich Ferdinand Meyer und Carl Ernst Wentzel sind zu Kammergerichts-Auskultatoren ernannt und dem Kriminalgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Die bisherigen Rechtskandidaten Herrmann Julius Friedrich Gebhard Black und Carl Rudolph Gotthilf Grube sind zu Kammergerichts-Auskultatoren ernannt, und ist Ersterer dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Prenzlau, Letzterer aber dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Oranienburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kammergerichts-Auskultator Friedrich Ernst Zinner ist in Folge seines Antrages in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt versetzt.

Der Auskultator Joseph Ludwig Brühl ist auf seinen Antrag dem Landgerichte zu Coblenz zur Beschäftigung überwiesen.

Dem beim Königl. Landgerichte zu Berlin angestellten Kammergerichts-Assessor Lettow ist der Charakter als Landgerichts-Rath, dem bei dem Stadtgerichte zu Charlottenburg angestellten Kammergerichts-Assessor Kahle der Charakter als Stadtgerichts-Rath, den Justiz-Kommissarien von Tempelhoff zu Berlin und Cassel zu Neustadt-Eberswalde der Charakter als Justiz-Rath und dem Kammergerichts-Salarienkassen-Buchhalter Platz der Charakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen.

Der Kammergerichts-Auskultator Anton Müller ist in Folge seines Antrages aus dem Justizdienste entlassen.

Dem Justiz-Rathe Otto Friedrich Bennewitz ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte eines Notars ertheilt.

Patrimonialgerichte. Die Verwaltung der Patrimonialgerichte über Bosdorf, Nonnendorf und Rietz ist dem Kammergerichts-Assessor und Stadtrichter Peck in Treuenbrietzen, über Troeden, Markendorf, Nonnendorf und Wahlsdorf dem Justitiarius Steinbach in Jüterbogk, das Amt und Stadtgericht zu Wilsnack ist dem Kammergerichts-Referendarius von Voß zu Wilsnack übertragen.

Der Invalide Pietsch ist in die Stelle des verstorbenen Kreisboten Radeloff zum Kreisboten des West-Priegnitzschen Kreises bestellt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Küsel ist zum Buchhalter bei der vereinigten Militair- und Bau-Kasse zu Berlin bestellt worden.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Clemens Franz Zurborn zu Berlin ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Friedrich Heinrich Alexander Georg Preußendorff zu Neu-Ruppin ist auch als Geburtshelfer approbirt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Der Amtmann Carl Friedrich Kunicke in Storkow ist als Kreis-Boniteur im Ressort der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg bestellt, und als solcher ein für allemal verpflichtet worden.

Schiedsmänner. Der Bürgermeister Knönagel und der Stadtverordneten-Vorsteher, Kaufmann Wilke zu Neustadt-Eberswalde sind zu Schiedsmännern, und zwar Ersterer wiederholt für den 1sten, 2ten und 3ten Bezirk, Letzterer aber von Neuem für den 4ten, 5ten und 6ten Bezirk der Stadt Neustadt-Eberswalde gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Durch freiwillige Beiträge sämmtlicher Einwohner von Waßmannsdorf, Superintendentur Königs-Wusterhausen, ist der Altar der dortigen Kirche mit einem schönen gußeisernen Kruzifix und vergoldetem Christusbilde geschmückt worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend den Nachtrag zum Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg, mit Ausschluß der Altmark, für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig, imgleichen ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Beilage

zum 47sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nachtrag

zu dem Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg, mit Ausschluß der Altmark, für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 18. Dezember 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. haben, nachdem sich das Bedürfniß des Erlasses von weitern, theils erläuternden, theils abändernden Bestimmungen zu dem Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg, mit Ausschluß der Altmark, für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 18. Dezember 1824, so wie zu dem von Uns genehmigten Nachtrage vom 21. Dezember 1828 ergeben hat, die hierüber gefaßten Beschlüsse des Kommunal-Landtages der Kurmark, so weit sich bei der Prüfung nichts Wesentliches dagegen zu erinnern gefunden hat und zugleich die dadurch nicht aufgehobenen zusätzlichen oder abändernden Bestimmungen des Nachtrages vom 21. Dezember 1828 in einen neuen Nachtrag zu dem Reglement vom 18. Dezember 1824 zusammenfassen lassen, und verordnen demnach, unter Ausschließung der ferneren Anwendbarkeit des gedachten Nachtrags, was folgt:

I. Zu den §§ 11 und beziehungsweise 13 gelten nachfolgende zusätzliche Bestimmungen:

1. Die zum Zwecke gegenseitiger Versicherung gegen Feuersgefahr, neben der ständischen Societät in deren Bereich zur Zeit vorhandenen Gesellschaften, können zwar bis auf weitere Bestimmung fortbestehen. Neue Societäten dieser Art dürfen aber nicht anders errichtet werden, als wenn der Kommunal-Landtag vorher darüber gehört und ihnen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

2. Gebäude, welche zu demselben Gehöfte gehören, dürfen nicht bei verschiedenen Societäten versichert werden.

3. Wenn die bei einer andern Anstalt genommene Versicherung zwar nicht die Summe, welche nach den Grundsätzen dieses Reglements bei der Kurmärkischen Land-Feuer-Societät zulässig gewesen sein würde, übersteigt, wohl aber die erforderliche Anzeige und Nachweisung von der Höhe der Versicherung an den Kreis-Feuer-Societäts-Direktor unterlassen worden ist, so verfällt der Versichernde in eine, zum Besten der Societätskasse einzuziehende Strafe von Funfzig Thalern.

II. Der § 17 erhält folgende Modifikationen:

1. Die Vorschrift sub № 1 wegen der Windmühlen.

Es behält zwar dabei sein Bewenden, daß bei der Kurmärkischen Land-Feuer-Societät für eine Bockwindmühle, so wie für jeden Gang einer holländischen Wind-

mühle eine höhere Versicherung als 800 Thlr. nicht angenommen wird, so wie denn auch eben so wenig außer dem Ganzen der Mühle noch einzelne darin enthaltene Theile bei derselben versichert werden dürfen; es soll aber denjenigen Müllern, welche sich in fremden Societäten versichern lassen wollen, dieses, so wie die Versicherung bis zur Höhe von Sieben Achttheilen des taxirten Werthes unbenommen sein, wodurch mithin die allgemeine Regel (§ 11), nach welcher keine höheren Versicherungen bei fremden Societäten, als sie die Provinzial-Societät ertheilt, zulässig sein sollen, hinsichtlich der Windmühlen modificirt wird.

2. Die Vorschrift sub №. 2 wegen der im ritterschaftlichen Kreditsysteme begriffenen Gebäude.

Die wegen der im ritterschaftlichen Kreditsysteme begriffenen Gebäude nachgegebene Begünstigung, wonach ausnahmsweise die Versicherung bis auf Höhe der wahren Werthtaxe verstattet worden, bezieht sich nur auf die Eintragung bis zu deren vollen Werth; sie befreit aber dieselben nicht von den in bestimmten Zeitfristen (§ 39 ff.) vorzunehmenden Revisionen, bei welchen daher ebenfalls diese Werthtaxen geprüft, oder von Neuem ermittelt werden müssen, gleichviel, ob der ganze Werth oder nur Sieben Achttheile desselben versichert worden.

III. Der § 24 wird aufgehoben und treten statt desselben folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Jeder Taxe muß eine Beschreibung des abzuschätzenden Gebäudes zu Grunde liegen, zu deren Anfertigung die sub A.ª und A.ᵇ beigefügten Muster eines Versicherungs-Antrages Anleitung geben.

In dieser Beschreibung haben die Taxatoren namentlich die Dimensionen des Gebäudes nach Länge, Tiefe und Höhe, imgleichen das Material, woraus es gebaut ist, die Art seiner Bedachung und endlich seine Bestimmung oder Benutzungsweise genau anzugeben, und sodann nach Maaßgabe dieser letzteren Angaben die Klasse zu bezeichnen, in welche das Gebäude zu setzen ist.

2. Die Abschätzung neuer Gebäude ist lediglich auf den Werth zu richten, welchen dieselben in diesem Zustande der Neuheit haben. Bei der Abschätzung alter Gebäude ist ebenfalls zunächst der Werth, welchen sie im neuen Zustande haben würden, zu ermitteln, sodann aber die Quote des Neubauwerthes, welche im Augenblicke der Abschätzung durch den von dem Gebäude gemachten Gebrauch oder überhaupt durch die Einwirkung der Zeit bereits abgenutzt ist, festzustellen und in Abzug zu bringen.

IV. Der § 25 wird aufgehoben und demselben folgende Vorschrift substituirt:

Ist der Besitzer eines abzuschätzenden Gebäudes berechtigt, im Falle eines Brandes zum Wiederaufbau Bauholz, Stroh oder andere Baumaterialien, imgleichen Fuhren oder ähnliche Hülfsleistungen unentgeltlich, oder gegen eine den wirklichen Werth nicht erreichende Vergütung in Anspruch zu nehmen, so hat die Ortspolizei-Obrigkeit die Quantität oder Qualität dieser Erleichterungen zu ermitteln und den Geldwerth derselben, so weit es nöthig ist, nach vorheriger Befragung der Sachverständigen, festzustellen.

Auch wird

V. der § 26 dahin modificirt, daß der nach der vorstehenden Nachtrags-Bestimmung zum § 25 von dem Taxwerthe des zu versichernden Gebäudes zu machende Abzug erst zum Ansatze kommt, nachdem von dem Taxwerthe bereits das vorgeschriebene Achtel abgezogen ist.

VI. Der § 28 wird aufgehoben und treten statt desselben die nachstehenden Bestimmungen in Kraft:

1. Die bei der ständischen Societät zu versichernden Gebäude werden mit Rücksicht auf ihre Bauart und Bestimmung in vier verschiedene Klassen getheilt.

2. Der Regel nach gehören

I. in die erste Klasse:

alle massive Gebäude, welche mit Steinen oder Metall, oder nach Dornscher Methode oder mit Asphalt oder einer andern von der Landes-Polizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannten Masse bedeckt sind;

II. in die zweite Klasse:

alle nicht massive Gebäude, welche mit der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen sind;

III. in die dritte Klasse:

alle massive und nicht massive Gebäude, welche mit einer andern, als der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen sind;

IV. in die vierte Klasse:

a) alle Gebäude, welche von Gebäuden, die bei der Societät überhaupt nicht versichert werden dürfen, nicht durch einen freien Zwischenraum von mindestens 60 Fuß getrennt sind;
b) alle Gebäude, in welchen sich solche Dampfkessel oder Dampfentwickler befinden, welche nach § 3 des Regulativs vom 6. Mai 1838 (Gesetzsammlung Seite 262) nicht anders als in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden dürfen;
c) alle Bockwindmühlen und alle holländische Windmühlen, welche nicht bis auf das bewegliche Dach massiv sind.

3. Als massiv werden nur diejenigen Gebäude betrachtet, bei denen nicht nur sämmtliche Umfassungswände, sondern auch die Giebel in ihrer ganzen Höhe bis zu ihrer Dachspitze durch und durch von einem nicht brennbaren Material erbaut (also in Steinen, in Lehmpatzen, in Pisébau oder nach Hundtscher Methode aufgeführt) oder wenigstens mit Steinen verblendet sind.

4. Gebäude von gemischter Bauart oder Bedachung werden zu derjenigen Klasse gerechnet, wohin sie gehören würden, wenn sie ganz so gebaut oder gedeckt wären, wie der Theil, nach welchem sie in die niedrigste Klasse fallen.

5. Je nachdem folgende Gebäude, nämlich:

a) Gebäude, in welchen durch Wind, Wasser oder Dampfkraft bewegte Triebwerke entweder:
   1) zum Verspinnen von Flachs, Schaaf- oder Baumwolle, oder

2) zur Bearbeitung von Getreide, von Oelfrüchten, von Cichorien, von Lohe oder von anderen leicht feuerfangenden Gegenständen

benutzt werden,

b) Brauereien und Brennereien, imgleichen Zucker- und Syrupsiedereien, in welchen die Feuerung unmittelbar unter den Pfannen, Blasen oder Kesseln angebracht ist, und die diese Gefäße oder die den Zugang zur Feuerung (Heizungslöcher) enthaltenden Räume nicht überwölbt sind,

c) Gebäude, welche nur den Zweck haben, einen Backofen zu umschließen (Backhäuser), oder andere Gebäude, welche neben ihrer sonstigen Bestimmung einen zum Betriebe des Bäckereigewerbes dienenden Backofen enthalten, oder endlich

d) Schmieden,

nach ihrer Bauart in die erste, zweite oder dritte Klasse gehören, werden dieselben mit Rücksicht auf ihre Bestimmung beziehungsweise in die zweite, dritte oder vierte Klasse eingeordnet.

6. Brauereien und Brennereien, imgleichen Zucker- und Syrupsiedereien, in welchen die Feuerung zwar unmittelbar unter den Pfannen, Blasen oder Kesseln angebracht ist, dabei aber die diese Gefäße, so wie die den Zugang zur Feuerung (die Heizungslöcher) enthaltenden Räume überwölbt sind, oder in welchen die Pfannen, Blasen oder Kessel durch besondere, nach den Vorschriften des Regulativs vom 6. Mai 1838 angelegte Dampfkessel oder Dampfentwickler erwärmt werden, sind ohne Unterschied, ob die Dampfkessel oder Dampfentwickler sich in demselben Gebäude oder in einem besonderen Kesselhause befinden, in diejenige Klasse einzuordnen, in welche sie nach ihrer Bauart gehören. Auch andere Gebäude, in welchen ein Gewerbe durch Dampfmaschinen oder unter Mitwirkung von Dampfkesseln oder Dampfentwicklern betrieben wird, werden, ohne Rücksicht auf diesen Umstand, lediglich so klassificirt, wie es ihre Bauart und Lage mit sich bringt, insofern nicht die Beschaffenheit des Gewerbes die Einordnung in eine andere Klasse nothwendig macht.

VII. Die §§ 29 bis einschließlich 38 werden aufgehoben und an deren Stelle treten die nachstehenden Vorschriften.

1. Die Ortspolizei-Obrigkeiten müssen die ihnen von den Taxatoren vorgelegten Taxen hinsichtlich aller faktischen Angaben und der Klassifikation prüfen und nöthigenfalls berichtigen, sodann die nach dem Reglement zulässige höchste Versicherungssumme ermitteln und die eine Versicherung nachsuchenden Gebäudebesitzer darüber vernehmen, ob sie mit diesem höchsten zulässigen oder mit einem geringeren Betrage versichert sein wollen.

Nachdem die Versicherungs-Anträge (Muster A.a und A.b) danach vervollständigt sind, haben sie dieselben von den Antragstellern unterschreiben zu lassen, zum Zeichen ihres Einverständnisses mit ihrer eigenen Unterschrift zu versehen, und sodann ungesäumt, jedenfalls aber innerhalb der nächsten acht Tage nach Empfang der Taxen, dem Kreis-Direktor zu überreichen.

2. Der Kreis-Direktor hat jeden bei ihm eingehenden Versicherungs-Antrag hinsichtlich der Klassifikation und der gewünschten Versicherungssumme, so wie die von dem Versichernden etwa dagegen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen.

Hält er die Richtigkeit der Taxe in Zweifel, oder wird diese von dem Versichernden angefochten, so ist eine Revision durch einen vereidigten Baubeamten, oder, wenn die Taxe von einem solchen herrührt, durch dessen Vorgesetzten zu veranlassen. Handelt es sich dagegen um andere Bedenken oder Einwendungen, so sind dieselben, nöthigenfalls nach vorheriger Lokal-Untersuchung, durch den Kreis-Direktor selbst zu erledigen.

3. Wenn gegen einen Versicherungs-Antrag überhaupt nichts zu erinnern war, oder die entstandenen Bedenken und Einwendungen durch die Entscheidung des Kreis-Direktors oder der Sachverständigen erledigt sind, hat der Kreis-Direktor für jeden Gebäudebesitzer eine Ab- und Zugangs-Nachweisung nach dem anliegenden Muster B in vier gleichlautenden Exemplaren aufstellen zu lassen, und durch deren Unterzeichnung, unter Bemerkung des Termins, von welchem ab die Versicherung läuft, den Versicherungs-Vertrag abzuschließen. Zwei Exemplare der Nachweisung sind nebst den ihnen zu Grunde liegenden Versicherungs-Anträgen ungesäumt dem General-Direktor zu überreichen.

4. Die Kreis-Direktoren sind verpflichtet, entweder die bei ihnen eingehenden Versicherungs-Anträge durch Aufstellung und Vollziehung der Ab- und Zugangs-Nachweisungen binnen 8 Tagen definitiv zu erledigen oder binnen dieser Frist zur Erledigung der entstandenen Bedenken oder Einwendungen Verfügung zu treffen, und davon, daß dies geschehen, die Gebäudebesitzer zu benachrichtigen.

5. Der General-Direktor hat die bei ihm eingehenden Ab- und Zugangs-Nachweisungen mit Rücksicht auf deren Anlagen zu prüfen und binnen 14 Tagen entweder ihre Berichtigung zu veranlassen, oder das eine Exemplar derselben, mit seiner Unterschrift versehen, mit den dazu gehörigen Versicherungs-Anträgen dem Kreis-Direktor zurückzusenden.

6. Sobald der Kreis-Direktor eine von dem General-Direktor unterschriebene Ab- und Zugangs-Nachweisung zurück empfängt, hat er dieselbe zu dem bei ihm befindlichen Orts-Kataster zu bringen, zugleich aber die beiden vorläufig bei ihm asservirten Exemplare der Nachweisung, falls Berichtigungen vorgekommen sind, danach abzuändern und sodann diese beiden Exemplare der Ortspolizei-Obrigkeit zu übersenden, welche das eine Exemplar dem Versicherten zustellt, das andere aber dem am Orte befindlichen Kataster beifügt.

7. Die Erhöhung einer Versicherungssumme ist nur zulässig, wenn entweder absichtlich oder in Folge eines erweislich zu machenden Irrthums von Anfang an nicht die zulässige höchste Versicherung genommen, oder das versicherte Gebäude vergrößert oder verbessert worden ist. Im letztern Falle muß die Zulässigkeit der Erhöhung und der Betrag derselben zu jeder Zeit, im ersteren wenigstens dann unbedingt durch eine neue Taxe festgestellt werden, wenn die vorhandene Taxe älter als 10 Jahre ist. Es hängt jedoch auch bei neueren Taxen immer von dem Ermessen des Kreis-Direktors ab, ob er die Erhöhung bis zu dem nach den früheren Ermittelungen zulässigen Betrage ohne Weiteres gestatten, oder wegen einer in der Zwischenzeit möglicherweise eingetretenen Werthsverminderung eine neue Abschätzung

verlangen will. Im Uebrigen ist bei Erhöhungen ganz so, wie bei neuen Versicherungen zu verfahren.

8. Während der Zeit eines Krieges, d. h. von der Zeit der ergangenen Kriegserklärung oder von der Zeit an, wo die Heere ins Feld gerückt sind, bis zur erfolgten Bekanntmachung des Friedensschlusses, werden weder Erhöhungen schon versicherter Gebäude, noch Versicherungen der schon vor dem Kriege vorhanden, aber bis dahin bei der Societät noch nicht versichert gewesenen Gebäude angenommen. Dagegen können neu erbaute oder retablirte Gebäude aufgenommen und schon versicherte Gebäude, wenn deren Beschaffenheit oder Bestimmung dies zuläßt oder erfordert, aus einer Klasse in die andere versetzt werden.

9. Die regelmäßigen Termine für den Eintritt in die Societät und eine Erhöhung der bestehenden Versicherung sind der Tagesbeginn des 1. Januar und der des 1. Juli eines jeden Jahres. Wer von diesen Terminen ab der Societät beitreten oder eine Versicherung erhöhen will, muß dies bei der Ortspolizei-Obrigkeit so zeitig anzeigen, daß der Versicherungs-Antrag spätestens resp. am 1. November oder am 1. Mai in die Hände des Kreis-Direktors gelangt.

10. Wer den Eintritt in die Societät, oder die Erhöhung einer Versicherungssumme nicht bis zu dem nächsten regelmäßigen Termine aussetzen, sondern sogleich aufgenommen oder höher versichert sein will, muß dies in dem Versicherungs-Antrage ausdrücklich bemerken, und übernimmt dadurch die Verpflichtung, den vollen Beitrag für das halbe Jahr zu entrichten, innerhalb dessen die Aufnahme oder Erhöhung in Kraft tritt. Dies letztere ist der Fall mit dem Beginn des Tages, an welchem die Ab- und Zugangs-Nachweisung von dem Kreis-Direktor unterschrieben wird.

11. Versicherungs-Anträge, in welchen nicht eine sofortige Aufnahme oder Erhöhung nachgesucht wird, haben dann, wenn sie in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober eingehen, den Eintritt oder die Erhöhung mit dem darauf folgenden 1. Januar und wenn sie in der Zeit vom 1. November bis 30. April eingehen, den Eintritt oder die Erhöhung mit dem 1. Juli selbst dann zur Folge, wenn sie auf einen andern regelmäßigen Eintrittstermin gerichtet sein sollten.

VIII. Der § 42 wird aufgehoben und es treten an seine Stelle folgende Bestimmungen:

Abgesehen von der zehnjährigen Revision, ist der Kreis-Direktor zu jeder Zeit befugt, eine Revision der Taxe durch einen vereideten Baubeamten zu veranlassen. Die Feuer-Societäts-Direktion hat jedoch ihre desfallsigen Requisitionen an die dem Baubeamten vorgesetzte Regierung zu richten, welche denselben, wenn seine sonstigen Geschäfte nicht darunter leiden, möglichst bald nach Maaßgabe der Requisition mit Anweisung versehen wird.

Der Baubeamte hat das Resultat der Revision, bei welcher jedenfalls die Orts-Polizeibehörde, resp. die Dorfgerichte, zuzuziehen sind, und an welcher auch die Theilnahme dem Versicherten anheimzustellen ist, sofort an Ort und Stelle zu berechnen und dem Versicherten schriftlich bekannt zu machen. Ist dieser nicht anwesend, so genügt die Bekanntmachung an die Orts-Polizeibehörde, resp. die Dorf-

gerichte, welche ihrerseits alsdann den Ausspruch des Baubeamten dem Versicherten in vorschriftsmäßiger Weise zu insinuiren haben.

Der Baubeamte hat ferner den Kreis-Direktor spätestens 3 Tage nach vorgenommener Revision von deren Erfolg in Kenntniß zu setzen, und der letztere ungesäumt diejenige Summe zu berechnen und den Versicherten durch die Orts-Polizeibehörde, resp. Dorfgerichte, bekannt machen zu lassen, bis zu welcher die bisherige Versicherungssumme in Folge der Revision herabgesetzt werden muß; gleichzeitig auch für die Berichtigung der Kataster hiernach Sorge zu tragen. Diese ermäßigte Versicherungssumme ist von dem Augenblicke an maaßgebend, wo dem Versicherten, und wenn dieser nicht anwesend, der Orts-Polizeibehörde, resp. dem Dorfgerichte, das Resultat der Tax-Revision bekannt gemacht worden ist, auch wenn der Versicherte Beschwerde erhebt, auf so lange, bis in vorschriftsmäßiger Weise etwas anderes entschieden ist.

IX. Zu dem § 45 wird erläuternd bestimmt, daß unter den Kosten der ersten Umschreibung der Kataster auch die für sämmtliche Exemplare begriffen sind, und dieselben allen Interessenten, nicht aber einer jeden Klasse besonders zur Last fallen.

X. Zu dem § 51 wird zusätzlich bestimmt:

Auch bei Gebäuden, deren Versicherungssumme gerade 500 Thlr. beträgt, ist eben so wie bei solchen, wo das Assekuranz-Quantum höher ist, die Zuziehung vereideter Werkmeister zur Ausmittelung des Schadens erforderlich.

XI. Der § 52 wird dahin erläutert, daß unter dem Werth des stehen gebliebenen Theils, welcher bei Ermittelung der Entschädigungssumme in Abrechnung zu bringen, der Bauwerth desselben zu verstehen ist.

XII. Die §§ 59 und 60 werden durch die nachstehenden Bestimmungen erläutert und beziehungsweise vervollständigt.

1. Die in den Fällen des unterlassenen Wiederaufbaues, so wie des Abbaues, bis zur Hälfte des Taxwerths zugesicherte Entschädigung findet nur dann in diesem Verhältnisse statt, wenn der halbe Taxwerth die Versicherungssumme nicht übersteigt.

2. Wer nach einem Brande aus eigenem Antriebe und nicht auf spezielle Anweisung der Polizeibehörde, einzelne Gebäude, außerhalb des Dorfverbandes, auf seinem speziell separirten Acker aufbauet, oder auch bereits auf diesem Acker stehende Gebäude auf einen andern Fleck versetzt, soll nur höchstens die Hälfte des Taxwerths des abgebauten Gebäudes, insofern nemlich dieser halbe Taxwerth nicht die Versicherungssumme übersteigt, als Entschädigung erhalten.

XIII. An die Stelle des § 82 tritt nachfolgende Bestimmung:

Für Spritzen, welche durch äußere Einwirkungen beim Feuer gänzlich zerstört werden, sollen zwei Drittheile des in der Spritzen-Tabelle des Kreises eingetragenen Werthes als Entschädigung gegeben werden. Bloße Beschädigungen werden nicht vergütet.

XIV. In dem § 84 ist nach den Worten:

„Wasserwagen, ohne Rücksicht, ob sie vier oder zwei Räder haben", noch einzuschalten: „auch Wasserkufen auf Schlitten oder Schleifen".

XV. Der § 88 wird durch die nachstehenden Vorschriften näher erläutert und beziehungsweise abgeändert:

1. Die auf die Versicherung des Getreides Bezug habenden Bestimmungen sind nur von dem ungedroschenen Getreide in den Scheunen zu verstehen. Die Getreidevorräthe auf den Speichern können dagegen jedesmal, jedoch nur zu Sieben Achttheilen des wahren taxirten Werthes, unter Aufsicht der Spezial-Directionen versichert werden.

2. Die von gewissen Zeitabschnitten abhängig gemachten Modalitäten der Versicherung des Getreides sollen zwar künftig nicht weiter als Bedingung derselben erforderlich sein. Dagegen darf überhaupt für ungedroschenes Getreide nur bei solchen Assekuranz-Anstalten Versicherung genommen werden, welche für das zu versichernde Quantum Zeitabschnitte annehmen, oder den Schaden nach kubischem Inhalt ermitteln, wie z. B. die genehmigte Privat-Mobilien-Feuersocietät zu Schwedt.

3. Zu № 6 zweiter Satz.

Von Seiten des Kreis-Feuersocietäts-Direktors und der Kreis-Kommission wird das Gesuch des Versicherungsnehmenden unter Berücksichtigung des allgemeinen Rufs desselben geprüft, und hat der Kreis-Feuersocietäts-Direktor das Recht, sich hiernächst noch durch Einnehmung des Augenscheins von der Beschaffenheit und dem Werthe der zu versichernden Gegenstände im Allgemeinen Kenntniß zu verschaffen.

XVI. Der § 106 wird aufgehoben und treten statt desselben folgende Bestimmungen in Kraft:

Ueber die Ausschreibung, Einziehung und Verwendung der Beiträge, die Einnahmen und Ausgaben des Betriebsfonds und über dessen Benutzung, so wie überhaupt über ihre gesammte Verwaltung hat die General-Kasse jährlich Rechnung zu legen.

Die Rechnung wird von dem General-Direktor abgenommen und dem Kommunal-Landtage überreicht, der dieselbe revidirt und nach Erledigung der etwa gemachten Monita die Decharge ertheilt.

Die Resultate der Jahres-Rechnung, die Zahl der im Laufe des Jahres vorgefallenen Brände, den Betrag der dafür gezahlten Entschädigungsgelder und die deshalb erhobenen Beiträge hat der General-Direktor jährlich durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Geschehen, Sanssouci, den 24. Oktober 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Bodelschwingh.

Nachtrag

zu dem Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg, mit Ausschluß der Altmark, für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 18. Dezember 1824.



A.

Antrag auf Versicherung
eines
Wohnhauses oder andern Gebäudes mit Feuerung.

Namen des Orts.
Orts-Kataster № Klasse №
Stand und Namen des Besitzers.
Ortspolizei-Obrigkeit.
Hauptbestimmung des Gebäudes.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die umstehende Taxe beträgt			
Davon wird $\frac{1}{8}$ abgesetzt mit			
Bleibt			

Der Besitzer erhält im Fall des Brandes zum Wiederaufbau:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) ganz oder theilweise freies Bauholz			
2) Stroh und Dachschöfe			
3) Baufuhren			
4)			
5)			

	Thlr.	Sgr.	Pf.
In Summa an Unterstützung			
Bleibt ein Taxwerth von			
Die höchste Versicherungssumme beträgt also in runder Zahl			
Der Antrag ist gerichtet auf Versicherung von			

den ten 184..

Unterschrift der Ortspolizei-Obrigkeit. — Unterschrift des Gebäude-Besitzers.

Taxe.

Fuß lang, Fuß breit.
Umfassungswände
Zahl der Gebinde
In der ersten Etage
Fuß in den Stielen hoch
mal verriegelt
Stuben
Kammern
Küchen
Flure
Brauerei Fuß lang, Fuß breit
Brennerei " " " "
Stallung und
Zubehör " " " "
Darren " " " "

In der zweiten Etage
Fuß in den Stielen hoch
mal verriegelt
Stuben
Kammern
Küchen
Flure
Dachstuhl
Dachstuben
Dachkammern
Kornboden
Giebelausbau
Dachdeckung
Schornstein.

Es kommen zur Taxe, wenn das Gebäude neu wäre,
☐ Fuß Haus zu ..... Sgr. Pf., beträgt Thlr. Sgr. Pf.
☐ = Stallung rc. zu = = = = = =

Der Werth des ganzen Gebäudes im neuen Zustande beträgt .... Thlr. Sgr. Pf.
Ungefähre Angabe des Alters: Jahre.

Allgemeine Bemerkungen über den baulichen Zustand:

Im jetzigen Zustande ist das Gebäude um weniger werth, als im neuen Zustande.
Hierdurch entsteht ein Taxwerth von .... Thlr. Sgr. Pf.
Das Gebäude kommt in die te Klasse.

den ten 184..

Der Zimmermeister. Der Maurermeister.

A^b.

Abschätzung
eines
Scheunen- oder Stallgebäudes.

Namen des Orts.
Orts-Kataster № Klasse №
Stand und Namen des Besitzers.
Ortspolizei-Obrigkeit.
Hauptbestimmung des Gebäudes.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die umstehende Taxe beträgt						
Der Besitzer erhält im Fall des Brandes an landesherrlichen, gutsherrlichen und Kreis-hülfen aller Art:						
1) ganz oder theilweise freies Bauholz						
2) andere obrigkeitliche Remission						
3) Kontributions-Remission						
4) Schoß-Remission						
5)						
6)						
In Summa Unterstützung						
Bleibt ein Taxwerth von						
Hiervon wird abgesetzt $\frac{1}{3}$ mit						
Bleibt						
Die höchste Versicherungssumme beträgt also in runder Zahl						
Der Antrag geschieht auf Versicherung von						

den ten 184..

Unterschrift
der Ortspolizei-Obrigkeit.

Taxe.

Fuß lang, Fuß breit.
Umfassungswände
Giebelausbau
Dachdeckung
Zahl der Gebinde
In der ersten Etage
Fuß in den Stielen hoch
mal verriegelt
Scheunenflure
Tasse
Stallungen
Remisen

In der zweiten Etage
Fuß in den Stielen hoch
mal verriegelt
Kornboden Fuß lang
Heu= und Strohgelaß Fuß lang,
Mit langen Stielen und Senkbalken
Fuß in den Stielen hoch
mal verriegelt
Stallungen
Remisen
Dachstuhl
Ist abzuschätzen nach der Normaltaxe №

Es kommen daher zur Taxe, wenn es neu wäre,
□Fuß zu .... Sgr. Pf., beträgt .... Thlr. Sgr. Pf.
Ungefähre Angabe des Alters: Jahre.

Allgemeine Bemerkungen über den baulichen Zustand:

Der jetzige Zustand ist gegen neu zu rechnen, wie zu
Hierdurch entsteht ein Taxwerth von .... Thlr. Sgr. Pf.
Kommt in die te Klasse.

den ten 184..

Der Zimmermeister. Der Maurermeister.

B.

Ab- und Zugangs-Nachweisung
für das erste Semester 1844.

Osthavelländischer Kreis. Potsdamsches Amtsdorf Bornim. Kreis-Lagerbuch № 7.
Bauer Boelke, sonst Boettcher. Kataster № 87 (3).

1. Neue № des Katasters.	2. Bisherige № des Katasters.	3. Namen des Dorfes und des Besitzers.	4. Bezeichnung der Gebäude.	5. Maaß Länge. Fß.	5. Maaß Breite. Fß.	6. Beschreibung der Gebäude zur Bestimmung der Klassen.	7. Taxirter Werth. Thlr.	8. Versicherungssumme pro I. Semester 1844. Klasse 1ste Thlr.	8. 2te Thlr.	8. 3te Thlr.	8. 4te Thlr.	8. Summa. Thlr.	9. Versicherungssumme pro II. Semester 1844. Klasse 1ste Thlr.	9. 2te Thlr.	9. 3te Thlr.	9. 4te Thlr.	9. Summa. Thlr.	10. Plus, wovon das Eintrittsgeld zu entrichten ist. Thlr.	11. Betrag des Eintrittsgeldes. Thlr.	11. Sgr.	11. Pf.	12. Bemerkungen.
87	3	Bornim, Bauer Boelke, sonst Boettcher	Wohnhaus	28	27	Mauerfachwerk, Ziegeldach	550	—	400	—	—	400	—	400	—	—	400	—	—	—	—	
			Stall	37	37	Lehmfachwerk, Rohrdach	256	—	—	200	—	200	—	—	150	—	150	50	—	—	—	
			Stall	29	13	do.	50	—	—	50	—	50	—	—	50	—	50	—	—	—	—	
			Scheune	75	35	do.	545	—	—	450	—	450	—	—	350	—	350	100	—	—	—	
			Stall	48	30	Lehmfachwerk, Ziegeldach	500	—	400	—	—	400	—	—	100	—	100	300	—	—	—	
			Anbau	20	20	do.	142	—	100	—	—	100	—	—	50	—	50	50	—	—	—	
							—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	100	—	—	—	—	ein Stall ist abgebrochen.
						Summa	—	—	900	700	—	1600	—	400	800	—	1200	500	—	6	8	

Potsdam, den 22. August 1843.
Königl. Rent- und Polizei-Amt.
N. N.

Daß die vorstehend verzeichneten Gebäude des Bauers Boelke mit den in Spalte 8 angegebenen Versicherungssummen vom 1. Januar 1844 ab versichert sind, wird bescheinigt.

Nauen, den 9. September 1843.
Kreis-Feuer-Societäts-Direction.
N. N.

Revidirt

Berlin, den 16. September 1843.
General-Land-Feuer-Societäts-Direction.
N. N.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 28. November. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 34ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2625. Uebersetzung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und Sardinien andererseits. Vom 23. Juni 1845.

№ 2626. Vertrag zwischen Preußen, Großherzogthum Hessen und Nassau, die Regulirung der Schifffahrts-Verhältnisse auf der Lahn betreffend. Vom 16. Oktober 1844.

Das diesjährige 35ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2627. Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. September 1845, betreffend die Strafe der Kassation gegen Beamte, welche wegen eines von Mangel an ehrliebender Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt werden.

№ 2628. Verordnung, betreffend die in Altpommern über Grundstücke auf städtischen Feldfluren unter Herrschaft des lübischen Rechts vor dem Jahre 1808 geschlossenen antichretischen Pfandverträge. Vom 26. September 1845.

№ 2629. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Oktober 1845, den zu Lehrkontrakten erforderlichen Stempel betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 261. Aufnahme der Bevölkerungslisten rc. pro 1845. I. II. 1082. Nov.

Potsdam, den 15. November 1845.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Civil- und Militair-Prediger, so wie die Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirks werden hierdurch aufgefordert, die Bevölkerungslisten rc. pro 1845, wie bisher anzufertigen, und solche dergestalt zeitig an uns einzusenden, daß sie spätestens am 1. Februar 1846 hier eingegangen sind.

Bei Anfertigung jener Listen sind übrigens die in unserer Bekanntmachung vom 28. Oktober 1843 — Amtsblatt de 1843 Seite 301 — enthaltenen Vorschriften genau zu beachten.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 17. November 1845.

№ 262. Die Rehabilitirungsgesuche betreffend. I. 322. Nov.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. September d. J. die über die Wiederverleihung der National-Kokarde u. s. w. bestehenden Vorschriften dahin zu modificiren geruht:

1) Die erste Rehabilitirung darf, wenn die Strafe in Züchtigung, Geld oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach Verlauf Eines Jahres nach verbüßter Strafe und bei einer längern Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes nachgesucht werden.

2) Ist die Rehabilitirung schon einmal erfolgt, so darf dieselbe zum zweiten Mal nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe, im Uebrigen aber nur nach den Bestimmungen zu 1 nachgesucht werden.

3) Zum dritten Mal darf die Rehabilitirung in der Regel gar nicht, sondern nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen beantragt werden, keinenfalls aber vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe.

4) Bei dem vorsätzlichen Meineid findet die Bestimmung zu 3 stets und ohne Rücksicht darauf, ob die Rehabilitirung zum ersten, zweiten oder dritten Mal beantragt wird, Anwendung.

Ferner haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. Februar d. J. zu befehlen geruht:

5) daß nur solche Rehabilitirungs-Anträge von den Landräthen oder Polizei-Directoren an die Regierungen und von diesen weiter befördert werden sollen, bei welchen die Kommunal- und Polizeibehörden darüber einig sind, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat.

Indem wir diese Allerhöchsten Bestimmungen, welche unbeschadet der bestehenden Ressortverhältnisse, sowohl auf Militair- als auch auf nicht in Militair-Verhältnissen stehende Personen Anwendung finden, in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 25. Oktober d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß die älteren Vorschriften, so weit sie nicht in Vorstehendem abgeändert sind, in Kraft bleiben, und daß die Rehabilitirungsgesuche nicht, wie dies bisher häufig geschehen ist, unmittelbar bei des Königs Majestät, sondern bei der Kreisbehörde anzubringen sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. November 1845.

№ 263. Mobiliar-Brand-Versicherungen der Geistlichen und Schullehrer. I. 781. Nov.

Durch unser Publikandum vom 19. Februar 1841 (Amtsblatt 1841 Seite 61 und 62) ist vorgeschrieben worden, daß die Geistlichen und Schullehrer hinfort, wenn sie außer der Versicherung bei dem Zwangs-Mobiliar-Versicherungs-Verbande auch noch Versicherung bei einer zulässigen Versicherungs-Gesellschaft nehmen wollen, dem Agenten der letztern, zur Kontrolle durch die Orts-Polizeibehörde, ein Attest des betreffenden Superintendenten über den Betrag des Zwangs-Versicherungs-

Quantums bei dem für die Geistlichen und Schullehrer im diesseitigen Regierungsbezirke bestehenden Versicherungs-Verbande beizubringen, gleichzeitig aber auch der mitunterzeichneten Regierungs-Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, welche die Rechte dieses Verbandes wahrzunehmen hat, und daher als erster Versicherer, im Sinne des § 2 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Gesetzsammlung Seite 102) anzusehen ist, von jener anderweiten Versicherung, zur Sicherstellung des Interesse des bemeldeten Zwangs-Versicherungs-Verbandes, durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten Anzeige zu machen haben.

Von Seiten der mitunterzeichneten Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen ist inzwischen mit der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft nachfolgender Vertrag:

Zwischen der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, Namens des Fonds zur Verbesserung der Lage emeritirter Geistlichen und Lehrer einerseits,

und

der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft andererseits,

ist nachstehender Vertrag geschlossen worden, welcher dazu dienen soll, den für ihr Mobiliar bei der genannten Gesellschaft versicherten Geistlichen und Lehrer des Regierungsbezirks Potsdam evangelischer Konfession gewisse Erleichterungen bei der Versicherung und Begünstigungen in Folge derselben zu gewähren.

§ 1. An jährlichen Versicherungs-Beiträgen sollen erhoben werden für den Inhalt von Wohnhäusern, Scheunen und Ställen:

a) bei massiver Bauart unter Ziegel-, Schiefer-, Metall-, oder Dornschem Dache 1 Thaler 15 Sgr. vom Tausend,

b) bei Bauart von Fachwerk unter gleicher Dachung 2 Thaler vom Tausend,

c) bei jedweder Bauart unter Stroh-, Rohr- oder Holzdach 5 Thaler vom Tausend.

Wenn in den Fällen ad a und b, Stroh-, Rohr- oder Holzdächer unter 20 Schritt Entfernung von den Gebäuden liegen, deren Inhalt versichert wird, so soll der Beitrag für denselben nach den bisherigen Grundsätzen der Gesellschaft bemessen werden, den Satz von 5 Thalern für das Tausend jedoch nicht übersteigen.

§ 2. Die Gesellschaft gewährt an den aus der Hälfte ihres Jahresgewinnes zu bildenden, zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Fonds einen verhältnißmäßigen Antheil zu einem Fonds zur Unterstützung emeritirter Geistlichen und Lehrer des Regierungsbezirks Potsdam.

Bei Berechnung dieses Antheils kommen in Betracht, die am 31. Dezember jedes abgeschlossenen Jahres laufenden Versicherungssummen:

a) der Provinz Brandenburg,

b) der sämmtlichen evangelischen Geistlichen und Lehrer des Regierungsbezirks.

In dem Verhältnisse, in welchem diese Versicherungssummen zu einander stehen, in demselben Verhältnisse soll der Antheil zu Gunsten der emeritirten Geistlichen und Lehrer zu dem Gesammtantheile der Provinz Brandenburg an den gemeinnützigen Fonds stehen.

Dieser Antheil wird der Königlichen Regierung zu Potsdam, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen zur möglichst alljährlichen Verwendung, jedenfalls ohne die Aufsammlung als Prinzip anzuwenden, überwiesen.

§ 3. Bei der Ermittelung der von der Gesellschaft zu gewährenden Gewinnantheile werden die Summen der bereits bei der Gesellschaft genommenen Versicherungen der evangelischen Geistlichen und Lehrer des Regierungsbezirks Potsdam, den, erst auf Grund des gegenwärtigen Vertrags genommenen Versicherungen hinzugerechnet.

§ 4. Hinsichtlich derjenigen Geistlichen und Lehrer, welche Mitglieder der unter der Verwaltung der Königlichen Regierung durch die dem Original-Exemplar des gegenwärtigen Vertrages beigefügten Reglement vom 25. Januar 1768 für die Prediger, Reglement vom 15. Juli 1779 für die Stadtschullehrer und Reglement vom 24. Dezember 1800 für die Schullehrer und Küster auf dem platten Lande bestehenden gegenseitigen Prediger- und Schullehrervereine sind, werden zur Vermeidung complicirter Verhältnisse hiermit folgende Bestimmungen getroffen:

A. Der bei der Gesellschaft zu nehmenden Versicherung soll die durch den gegenseitigen Verein bestehende Versicherung einverleibt werden.

Zu dem Behuf übernimmt die Gesellschaft für die Dauer der bei ihr geschlossenen Versicherung alle Verpflichtungen des Versicherten gegen den gegenseitigen Verein, und tritt in gleicher Weise in alle seine Rechte an denselben ein. Die Gesellschaft leistet daher aus eigenen Mitteln für ihn seine reglementsmäßigen Beiträge zu dem gegenseitigen Vereine und erhebt dagegen für ihre eigene Rechnung die dem Versicherten von dem Vereine zukommende reglementsmäßige Brandentschädigung.

Was die Brandentschädigung betrifft, welche dem Versicherten selbst zukommt, so wird sie ihm lediglich von der Gesellschaft, nach Inhalt der Police, gewährt.

B. Die Königliche Regierung berechnet sich mit der Gesellschaft über die von letzterer zu leistenden Beiträge und zu erhebenden Brandentschädigungen in der Art, wie es der besonders festgesetzte Geschäftsgang bestimmt.

§ 5. Die Zahlung des in dem § 2 erwähnten Antheils an dem Jahresgewinne der Gesellschaft geschieht zur Disposition der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an die Regierungs-, Kommunal- und Instituten-Kasse.

§ 6. Die Versicherung wird auf Grund der von der Gesellschaft zu erfordernden speciellen Angaben vermittelst der Police und unter den darin enthaltenen

Bedingungen geschlossen, und mit diesem Vertrage durch die in die Police aufzunehmende Klausel in Verbindung gesetzt:

„Für gegenwärtige Versicherung gilt der Vertrag vom 20. Juni 1845."

§ 7. Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer der nächsten sechs Jahre abgeschlossen, jedoch nach deren Ablauf stillschweigend auf anderweite sechs Jahre und sofort für prolongirt geachtet, sofern nicht drei Monat vor dem Ablauf von einem Theile gekündigt ist.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von beiden Theilen unterschriftlich vollzogen worden.

So geschehen Potsdam, den 20. Juni 1845.

(L. S.)

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
(gez.) von Metternich. Meyer. Schaffrinski.

In Vertretung der Gesellschaft.
G. Stölting.

Genehmigt.

Die Direction der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.
(L. S.) (gez.) Doerrien.

Vertrag.
II. 987. Juni.

abgeschlossen und über das bei Ausführung des § 4 zu beobachtende Verfahren das nachstehende Reglement.

Reglement.

Zur Feststellung des Geschäftsganges bei der nach dem § 4 des Vertrages vom heutigen Tage zwischen der Königlichen Regierung und der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft stattfindenden Berechnung wird unter näherer Erläuterung des gedachten Paragraphen Folgendes verabredet:

1. Der § 4 hat den Zweck und den Sinn, die Gesellschaft rücksichtlich der Verpflichtungen und der Rechte der bei ihr versichernden Geistlichen und Lehrer, insoweit solche aus ihrer Theilnahme an dem gegenseitigen Prediger- oder resp. Schullehrer-Verbande entspringen, ganz an die Stelle derselben treten zu lassen, und zwar während derjenigen Zeit, während welcher der Geistliche oder Lehrer auf den Grund des Vertrags bei der Gesellschaft versichert ist.

Sobald nun ein Mitglied eines der fraglichen gegenseitigen Verbände einen Brandschaden erleidet, können folgende Fälle eintreten:

A. Der Beschädigte ist dem Vertrage beigetreten.

Alsdann leistet die Gesellschaft die Entschädigung laut ihrer Police, und liquidirt dagegen die reglementsmäßige Vereins-Entschädigung. Dieselbe wird gedeckt:

a) durch die Beiträge ihrer eigenen Versicherten, welche sie aber selbst zu leisten hat,

b) durch die Beiträge der übrigen Vereinsmitglieder. Diese läßt die Königliche Regierung einziehen und an die Gesellschaft abliefern.

B. Der Beschädigte ist dem Vertrage nicht beigetreten.

Alsdann leistet der Verein die Entschädigung. Dieselbe wird gedeckt.

a) durch die Beiträge der Versicherten der Gesellschaft, welche an die letztere liquidirt werden,

b) durch die Beiträge der übrigen Vereinsmitglieder, welche durch die Königliche Regierung in reglementsmäßiger Weise von derselben eingezogen werden.

Geistliche und Schullehrer, die bei der Gesellschaft versichert sind, ohne dem Vertrage beigetreten zu sein, gehören in die Kathegorie ad **A b** und **B b**.

2. Zur gegenseitigen Aufklärung über die Beitragspflichtigkeit der Personen und der Gesellschaft führt die Königliche Regierung eine fortlaufende Kontrolle über die dem Vertrage beigetretenen Geistlichen und Lehrer. Zu dem Ende übergiebt die Gesellschaft der Regierung am Ende des ersten Quartals, nachdem der Vertrag in Wirksamkeit getreten, eine Liste derjenigen Geistlichen und Lehrer, welche auf Grund des Vertrages ihre Versicherung bei ihr genommen haben. Diese Liste muß den Namen und Wohnort der Versicherten, den Anfang und das Ende der Police und die Versicherungssumme enthalten und nach Superintendenturen und resp. nach Pfarren geordnet sein.

Sie dient zugleich als Grundlage, die Antheile an dem Jahresgewinne der Gesellschaft zu ermitteln (§ 2 des Vertrages). Am Ende eines jeden Quartals zeigt die Gesellschaft der Regierung die neuen Versicherungen, die etwanigen Ausscheidungen oder sonstigen Veränderungen an, und die Königliche Regierung berichtigt danach jene Liste, welche in gleicher Art auch bei der Gesellschaft geführt wird. Sobald sich ein Brandschaden im Laufe des Quartals ereignet, giebt die Regierung der Gesellschaft davon Kenntniß, und letztere ergänzt sodann die Liste in obiger Art bis zu dem Tage des Brandes, so daß die Regierung nur von denjenigen Geistlichen und Lehrern, welche dem Vertrage nicht beigetreten sind, die Beiträge in gewöhnlicher Weise erhebt, im Uebrigen aber sich mit der Gesellschaft berechnet.

3. Bei jedem Brandschaden, wofür der Verein die Entschädigung zu leisten hat, erhält die Gesellschaft durch die Königliche Regierung die Anzeige des Betrages, welcher dem Beschädigten als Mitglied des gegenseitigen Vereins vergütet werden muß, also ob ein voller, halber oder ein Viertel-Schaden sich ereignet hat. Bei jedem Brandschaden, wofür die Gesellschaft die Entschädigung zu leisten hat, wird die Entschädigung des Versicherten zwar von der Gesellschaft festgesetzt, die Königliche Regierung hat aber nach den Vorschriften für die resp. Prediger- und Schullehrer-Verbände allein und ausschließlich zu bestimmen, ob der bezügliche Verlust als ganzer, halber oder Viertel-Schaden anzusehen und welche Beiträge zur Vergütigung desselben in diesem Verhältniß von den bei der Gesellschaft nicht versicher-

ten Mitgliedern der verschiedenen Verbände aufzubringen und der Gesellschaft zu überweisen sein werden.

So geschehen Potsdam, den 20. Juni 1845.

(L. S.)

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(gez.) Meyer.

Genehmigt.

Die Direction der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

(L. S.) (gez.) Doerrien.

II. 987. Juni.

erlassen worden.

Die obenerwähnte Bestimmung, rücksichtlich der Beibringung des von den Superintendenten über die Höhe der genommenen Zwangs-Versicherungen anzustellenden Attestes und der über die anderweite Versicherungsnahme durch die Superintendenten an die unterzeichnete Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen zu erstattenden Anzeige, erleidet hiernach eine Modification, indem es für die Dauer des mit der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages und für die Fälle, in denen die Geistlichen und Schullehrer bei dieser Feuerversicherungs-Gesellschaft die weiteren Versicherungen ihres Mobiliars nehmen wollen, jener vorgeschriebenen Atteste und Anzeigen nicht weiter bedarf.

Bei etwaniger Aufhebung jenes Vertrages wird darüber das Erforderliche anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 24. Kirchen-Benennung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. v. M. der hierselbst im Thiergarten neuerbauten Kirche den Namen:

„St. Matthäus-Kirche“

beizulegen geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. November 1845.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 93. Meldung Neuanziehender.

Wer an einem Orte im Verwaltungsbezirke des unterzeichneten Polizei-Präsidii seinen Wohnsitz nehmen will, muß sich in Berlin und dessen engeren Bezirk, beim Polizei-Präsidio, im weiteren Polizeibezirk aber bei der betreffenden Orts-Polizei-

behörde melden und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben. Hierzu gehört, daß der Neuanziehende sich über seine und der Seinigen untadelhafte Führung und über die Mittel zu seinem Unterhalte durch glaubhafte Atteste ausweise, indem Jedem die Aufenthalts-Bewilligung versagt werden muß, von dem zu besorgen ist, daß er die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, oder wegen Mangels an Mitteln zu seinem Unterhalte, dem gemeinen Wesen zur Last fallen könne. Der Nachweis von Arbeitskräften allein genügt in letzterer Beziehung nicht. Personen, welche von außerhalb in den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ziehen wollen, haben die vorschriftsmäßige Meldung vor ihrem Anzuge zu bewirken und den Bescheid darauf abzuwarten, indem Jeder, welcher den obigen Erfordernissen nicht genügt, seine sofortige Wegweisung zu gewärtigen hat. Zu dieser Meldung sind auch diejenigen verpflichtet, welche innerhalb des Verwaltungs-Bezirks des Polizei-Präsidii in einen andern Kommunalverband verziehen oder ihren Wohnsitz aus dem weitern in den engern Polizeibezirk verlegen wollen, endlich auch diejenigen, welche sich bereits vorübergehend an einem Orte aufhielten, und durch Verheirathung und Begründung eines eigenen Hausstandes, oder durch ein sonstiges Etablissement, einen Wohnsitz in demselben erwerben wollen. Wer diese Meldung unterläßt, kann niemals ein Domicil im gesetzlichen Sinne an einem Orte erwerben. Wird das Niederlassungsgesuch statthaft befunden, so ertheilt die Orts-Polizeibehörde darüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung.

Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist bei Zwei bis Fünf Thalern Strafe verpflichtet, darauf zu halten, daß die vorgeschriebene Meldung geschehe. Außerdem macht ihm die Unterlassung regreßpflichtig, wenn die aufgenommene Person später der Armenpflege verfällt.

Berlin, den 12. November 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Heinrich Conrad Gottlieb Bulle ist zum Feldmesser im hiesigen Regierungs-Departement bestellt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Dem Kandidaten der Theologie Andreas Schwarzlose aus Gottlin, im Regierungsbezirk Magdeburg, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Der seitherige Oekonomie-Kommissionsgehülfe Muth ist, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Prüfung, zum Oekonomie-Kommissarius bestellt, und als ökonomischer Sachverständiger von der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg generell verpflichtet worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1844, imgleichen ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Beilage

zum 48sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Uebersicht der Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1844.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Oktober v. J. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam de 1844 Stück 46 und außerordentliche Beilage zum 46sten Stück des Amtsblatts pro 1844 der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Strausberg

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1843	261	40	129	430
im Jahre 1844 sind eingeliefert worden	673	92	24	789
worunter sich 361 Rückfällige, und zwar 330 Männer und 31 Weiber befanden.				
Summa	934	132	153	1219
Davon sind:				
1) gestorben	17	4	7	28
2) entwichen	3	—	—	3
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	22	1	—	23
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	592	82	18	692
5) in andere Anstalten versetzt	8	1	2	11
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	16	8	5	29
Es sind also im Jahre 1844 überhaupt	658	96	32	786
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1844 noch im Hause blieben.	276	36	121	433
Aus der Zahl der Bettlerkinder sind zu den Schulkindern versetzt	1	1	2	—
Der Bestand berechnet sich daher auf	275	35	123	433

Die 123 Kinder — nemlich 76 Knaben und 47 Mädchen — befanden sich in der, von dem eigentlichen Korrektionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich 413
Personen befunden, worunter:

a) Kranke 38,
b) Schulkinder, incl. 4 Kranke 120,
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 15,
d) interimistische Domestiken 2,
= 175

waren, daher zur Arbeit durchschnittlich 238
übrig blieben.

Hiervon sind noch 10
schwache Personen abzurechnen, welche nur mit Wollepflücken und andern häuslichen Arbeiten und Handleistungen, die keine Einnahme gewähren, beschäftigt werden konnten, so daß zu Ertrag bringenden Arbeiten nur . . 228
übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum 168,
und zum halben Pensum 60 30,
überhaupt also 198
Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	3983	21	—
2)	= = Leinwandfabrikation	663	6	—
3)	= = Tuchweberei	128	—	—
4)	= = Düngergyps-Fabrikation	422	18	—
5)	beim Weben baumwollener Zeuge	888	8	—
6)	bei der Schneiderei und Schuhmacherei	452	12	3
7)	= = Kälberhaarspinnerei	156	27	6
8)	beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, so wie beim Pantienenmachen	235	1	6
	zusammen	6930 Thlr.	4 Sgr.	3 Pf.

Zu dieser Summe treten noch . . . . 2040 = — = — =
hinzu, die bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 153 Thlr. 25 Sgr.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1843	84	12	96
im Jahre 1844 sind eingeliefert worden	373	49	422
worunter sich 161 Rückfällige, und zwar 149 Männer und 12 Weiber befanden.			
Summa	457	61	518
Davon sind:			
1) gestorben	8	2	10
2) entwichen	4	—	4
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	5	—	5
4) nach ihren Angehörigkeitsorten rc. entlassen	290	46	336
5) in andere Anstalten geliefert	9	2	11
6) in Dienst untergebracht	—	—	—
Es sind also im Jahre 1844 überhaupt	316	50	366
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1844 noch . . . . verblieben.	141	11	152

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 114
Personen befunden, worunter:

a) Kranke 10,
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 5,
c) interimistische Domestiken 1,

= 16

waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich 98
Personen blieben.

Von diesen gehen noch 2
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben 96,
von welchen zum vollen Pensum 60,
und zum halben Pensum 36 18,
überhaupt also 78
Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Maschinenspinnerei . . . . 1058 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.
2) " " Leinwandfabrikation . . . . 231 " 27 " — "

Latus 1290 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.

Transport	1290 Thlr.	12 Sgr.	10 Pf.	
3) bei der Tuchweberei	20	—	—	
4) " " Düngergyps-Fabrikation	400	25	6	
5) " " Schneiderei und Schuhmacherei	99	18	3	
6) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken ꝛc.	604	22	6	
Summa	2415 Thlr.	19 Sgr.	1 Pf.	

Dieser Summe sind noch ... 918 " — " — "
hinzu zu rechnen, welche bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

III. A. In der zur Verpflegung der Hospitaliten und Blödsinnigen bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock	Hospitaliten.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1843	200	87	10	297
im Jahre 1844 sind eingeliefert worden	18	19	7	44
Summa	218	106	17	341
Davon sind:				
1) gestorben	15	6	2	23
2) entwichen	2	1	—	3
3) nach andern Anstalten translocirt	2	—	—	2
4) in Dienst ꝛc. untergebracht	1	—	2	3
5) entlassen	7	1	—	8
Es betrug also der Abgang im Jahre 1844	27	8	4	39
und der Bestand am Schlusse des Jahres	191	98	13	302
	289			

Unter den 289 Erwachsenen befanden sich 164 Männer und 125 Weiber, unter den 13 Kindern 6 Knaben und 7 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 301 Pfleglinge und darunter 126 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 175 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn baar 204 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. verdient.

Die Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Arbeiten der Häuslinge zum eigenen Besten und Gebrauch der Anstalt hat 1058 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf. betragen.

B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt dieser Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung gezahlt wird,

	im Invalidenhause zu Wittstock Verpflegte.	mit Verpflegungsgeld Entlassene.	Summa.
betrug am Schlusse des Jahres 1843	119	53	172
Der Abgang im Jahre 1844 beträgt	8	3	11
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand einschließlich deren Frauen und Kinder.	111	50	161

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin befanden sich am Schlusse des Jahres 1843

	Männer.	Weiber.	Summa.
a) Angehörige der Kommunen des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes	68	58	126
b) verschiedenen bei diesem Verbande nicht associirten Ortschaften angehörige, gegen Erstattung der Unterhaltungskosten aufgenommene Irre	15	4	19
zusammen	83	62	145
im Jahre 1844 sind aufgenommen worden	25	16	41
Summa	108	78	186
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	8	8	16
2) gebessert entlassen	1	1	2
3) gestorben	9	6	15
4) nach andern Anstalten translocirt	5	5	10
Es sind also im Jahre 1844 überhaupt	23	20	43
abgegangen und am Schlusse desselben	85	58	143

darin verblieben, wovon 125 den Ortschaften des diesseitigen Landarmen-Verbandes angehören, 18 aber gegen Bezahlung aufgenommene fremde Pfleglinge sind. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1844 täglich 151.

Unter den 151 Pfleglingen befanden sich 57, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte, die übrigen 94 Personen haben, auch in psychischer Hin-

sicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben:

1)	durch Flachs- und Heedespinnen	38 Thlr.	3 Sgr.	10 Pf.
2)	" Federnreißen	69 "	19 "	6 "
3)	" Strohdeckenflechten	171 "	5 "	3 "
4)	" Handarbeiten außerhalb der Anstalt	431 "	10 "	6 "
	zusammen	710 Thlr.	9 Sgr.	1 Pf.
	baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt	530 "	9 "	11 "
	im Ganzen also	1240 Thlr.	19 Sgr.	— Pf.

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.	haben im Jahre 1843 betragen	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Strausberg:			
293	Detinirte	17,925	8	2
120	Kinder	7,621	9	—
	B. in der Anstalt zu Prenzlau:			
114	Detinirte	8,105	27	9
	C. in der Anstalt zu Wittstock:			
114	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit beurlaubten)	19,529	10	9
301	Hospitaliten und Blödsinnige			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
151	Geisteskranke	12,510	—	5
1093	Summa	65,691	26	1

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau, mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, so wie der Kosten für die an Entlassene gegebene Kleidungsstücke, welche in den betreffenden Fällen besonders liquidirt werden — haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

1. in der Anstalt zu Strausberg:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	52	17	4
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	25	4	—
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	58	29	6
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	31	16	2
für ein Kind, mit Einschluß der Verwaltungskosten	55	1	11
für ein solches, mit Ausschluß derselben	27	18	7
2. in der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	56	22	6
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	24	6	11
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	62	7	2
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	29	21	6
3. in der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten, durchschnittlich	41	10	2
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen	52	5	2
4. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken	82	25	5

VI. An Armen-Unterstützungen, erstatteten Kur- und Verpflegungskosten sind

an Privaten und andere Anstalten	1745 Thlr.	22 Sgr.	8 Pf.
an Detentionskosten	1048 "	26 "	5 "
an Invaliden-Verpflegungsgeldern, außer den sub V C für Invaliden angegebenen Kosten, aus der Landarmen-Hauptkasse direct noch	2342 "	4 "	1 "
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts	500 "	— "	— "
zusammen also	5636 Thlr.	23 Sgr.	2 Pf.

gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds	Baar und in zinstragenden Dokumenten.			Werth der Naturalbestände in den Anstalten.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
ergab am Schlusse des Jahres 1843 einen Bestand von	.....	..	..	19,054	5	1
so wie ein Minus von	1617	24	4			
und weiset am Schlusse des Jahres 1844 ein Minus von	2746	29	7			
so wie einen Bestand von	.....	..	..	16,687	27	1
nach. Das Gesammt-Vermögen hat sich daher um	1129	5	3	2,366	8	—

zusammen also um .... 3495 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. vermindert.

Von den erwähnten Naturalbeständen im Werth von 16,687 Thlrn. 27 Sgr. 1 Pf. befanden sich:

in der Anstalt zu Strausberg für	7327 Thlr.	17 Sgr.	2 Pf.
= = = = Prenzlau = ...	4407 =	5 =	4 =
= = = = Wittstock = ...	3649 =	11 =	1 =
= = = = Neu-Ruppin = ...	1303 =	23 =	6 =
=	16,687 Thlr.	27 Sgr.	1 Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, daß auf dem neuen Landarmenhause zu Prenzlau ein Kaufgelder-Rest von 9000 Thlrn. hypothekarisch eingetragen steht.

Berlin, den 7. Oktober 1845.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 5. Dezember **1845.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 36ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2630. Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. September 1845, wegen Uebertragung der, der Quästur der Berliner Universität ertheilten Befugniß zur Einziehung und Einklagung gestundeter Honorare auf die Quästuren der übrigen Universitäten.

№ 2631. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. September 1845, betreffend die Bestrafung des Zweikampfs zwischen Offizieren und nicht zum Offizierstande gehörenden Militair- oder Civilpersonen.

№ 2632. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Oktober 1845, die Verpflichtung der Juden zur Führung festbestimmter und erblicher Familiennamen betreffend.

№ 2633. Gesetz, betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien. Vom 31. Oktober 1845.

№ 2634. Bekanntmachung über die, unterm 17. Oktober 1845 erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Memel nach Laugallen zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 5. November 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 264.
Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise.
I. 1908. Nov.

Potsdam, den 25. November 1845.

Nach der nachfolgenden Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen	1 Thlr.	26 Sgr.	1 Pf.,
= = = Gerste	1 =	13 =	10 =
= = = Hafer	1 =	2 =	4 =
= = Zentner Heu	— =	23 =	2 =
= das Schock Stroh	7 =	23 =	7 =

wonach die Vergütung für die an durchmarschirende Truppen zu liefernde Fourage nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. Dezember 1846 zu berechnen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1845, Behufs der Berechnung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden sind.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Zentner Heu.			Schock Stroh.		
			Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim . .	Berlin	1	29	7	1	16	5	1	5	6	—	27	6	9	2	4
2	Ober-Barnim . . .	Wriezen . . .	1	28	2	1	11	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	1	29	7	1	16	5	1	5	6	—	27	6	9	2	4
4	Beeskow-Storkow	Beeskow . . .	1	22	9	1	11	3	1	2	4	—	—	—	7	8	5
5	Zauch-Belzig . . .	Treuenbriezen	1	24	10	1	13	2	1	3	2	—	—	—	—	—	—
6	Jüterbogk-Luckenw.	Jüterbogk . .	1	23	4	1	14	1	1	1	11	—	—	—	7	13	9
7	Ost-Havelland . .	Spandau . . .	1	28	3	1	18	2	1	3	1	—	—	—	—	—	—
8	West-Havelland . .	Brandenburg	1	25	8	1	15	10	1	1	8	—	20	6	7	—	—
9	Ruppin	Neu-Ruppin	1	27	2	1	11	8	—	28	11	—	17	6	6	—	—
10	Ost-Priegnitz . . .	Wittstock . . .	1	23	9	1	15	8	—	29	4	—	20	9	8	18	6
11	West-Priegnitz . .	Perleberg . . .	1	22	10	1	11	5	1	6	3	1	5	3	6	10	5
12	Prenzlau	Prenzlau . . .	1	25	4	1	12	3	1	2	3	—	—	—	—	—	—
13	Templin	Templin . . .	1	20	—	1	11	3	1	—	—	—	16	3	10	1	3
14	Angermünde	Schwedt . . .	1	29	1	1	12	10	1	—	9	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam . .	Potsdam . . .	2	—	8	1	15	6	1	4	11	—	20	—	6	28	5
		Summa	28	1	—	21	27	4	16	5	7	6	5	3	77	25	5
		Der Durchschnitt beträgt	1	26	1	1	13	10	1	2	4	—	23	2	7	23	7

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, von der Gerste, vom Hafer und von den Erbsen für das Jahr 1845 in den nachstehend näher bezeichneten Städten, Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

№ 265.
Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.
I. 1908. Nov.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro														
		Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
1	Berlin	2	29	5	1	29	7	1	16	5	1	5	6	2	14	9
2	Beeskow	2	29	1	1	22	9	1	11	3	1	2	4	—	—	—
3	Brandenburg	2	26	3	1	25	8	1	15	10	1	1	8	2	16	—
4	Dahme	2	16	11	1	21	7	1	11	7	1	1	4	2	6	—
5	Havelberg	2	28	4	1	24	7	1	11	11	—	29	3	2	1	5
6	Jüterbogk	2	21	3	1	23	4	1	14	1	1	1	11	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	3	1	1	2	—	—	1	15	—	1	3	6	2	10	—
8	Potsdam	2	29	11	2	—	8	1	15	6	1	4	11	2	20	—
9	Neu-Ruppin	2	17	11	1	27	2	1	11	8	—	28	11	2	4	7
10	Prenzlau	2	29	10	1	25	4	1	12	3	1	2	3	2	4	2
11	Spandau	2	27	5	1	28	3	1	18	2	1	3	1	2	9	2
12	Wittstock	2	26	8	1	23	9	1	15	8	—	29	4	2	4	1

Potsdam, den 25. November 1845.

Vorstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, des Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreide-Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1845, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 206. Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde. J. 1908. Nov.

Uebersicht der, nach der Bestimmung der Gemeinheitstheilungs-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens in den Getreide-Markt-

Der Martini-Marktpreis des Roggens war in den letzten

Laufende Nummer.	In den Jahren 1832 bis inkl. 1845, und zwar:	im Nieder-Barnimschen Kreise zu Berlin.			im Ober-Barnimschen Kreise zu Wriezen.			im Teltowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbogk.			im Ost-Havelländischen Kreise zu Potsdam.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	1832	1	9	7	1	2	10	1	9	7	1	9	6	1	7	11	1	9	6
2	1833	1	4	11	1	1	3	1	4	11	1	5	2	1	—	11	1	5	2
3	1834	1	12	9	1	8	6	1	12	9	1	12	4	1	10	—	1	12	4
4	1835	1	5	7	1	1	11	1	5	7	1	4	6	—	29	5	1	4	6
5	1836	1	6	—	1	1	3	1	6	—	1	5	—	—	28	8	1	5	—
6	1837	1	7	5	1	1	4	1	7	5	1	5	8	1	3	6	1	5	8
7	1838	1	21	10	1	19	10	1	21	10	1	25	2	1	26	2	1	25	2
8	1839	1	19	11	1	13	9	1	19	11	1	19	—	1	19	11	1	19	—
9	1840	1	15	7	1	10	8	1	15	7	1	14	9	1	6	7	1	14	9
10	1841	1	18	3	1	13	5	1	18	3	1	17	7	1	9	—	1	17	7
11	1842	1	22	—	1	15	11	1	22	—	1	18	7	1	16	6	1	18	7
12	1843	1	14	7	1	11	8	1	14	7	1	15	4	1	11	5	1	15	4
13	1844	1	5	7	1	4	5	1	5	7	1	5	9	1	3	7	1	5	9
14	1845	1	29	7	1	28	2	1	29	7	2	—	8	1	23	4	2	—	8
	Summa	20	13	7	18	14	11	20	13	7	20	9	—	18	16	11	20	9	—
	Davon die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre mit zusammen	6	2	1	5	20	6	6	2	1	6	5	4	5	17	7	6	5	4
	Für 10 Jahre bleiben mithin	14	11	6	12	24	5	14	11	6	14	3	8	12	29	4	14	3	8
	Der Durchschnitt beträgt	1	13	2	1	8	5	1	13	2	1	12	4	1	8	11	1	12	4

Ordnung vom 7. Juni 1821 §§ 73 und 74 ausgemittelten Martini-
städten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1845.

14 Jahren in nachbenannten Städten folgender, nemlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Rtlr.	Sgr.	pf.	Rtlr.	Sgr.	pf.	Rtlr.	Sgr.	pf.	Rtlr.	Sgr.	pf.	Rtlr.	Sgr.	pf.	Rtlr.	Sgr.	pf.	Rtlr.	Sgr.	pf.	Rtlr.	Sgr.	pf.
1	9	1	1	7	—	1	5	9	1	7	—	1	7	2	1	8	9	1	6	2	1	—	7
1	9	10	1	—	6	—	26	9	—	27	8	1	3	8	1	5	—	1	4	2	—	27	11
1	15	4	1	12	—	1	5	8	1	6	11	1	12	1	1	8	9	1	14	1	1	2	6
1	—	4	1	—	6	—	28	2	1	—	—	1	5	7	1	8	9	1	1	11	—	27	2
1	2	8	1	2	6	1	2	5	1	2	7	1	5	3	1	3	9	1	2	8	—	27	8
1	2	—	1	1	6	1	1	6	1	1	7	1	4	5	1	2	6	1	3	1	1	—	7
1	23	7	1	15	1	1	8	2	1	16	5	1	15	3	1	17	6	1	15	8	1	19	2
1	15	—	1	11	1	1	10	8	1	10	4	1	11	—	1	15	—	1	11	2	1	16	9
1	11	9	1	8	10	1	8	11	1	9	2	1	12	7	1	12	6	1	13	8	1	8	—
1	15	1	1	15	—	1	17	4	1	16	6	1	17	9	1	17	6	1	19	9	1	10	—
1	22	—	1	18	10	1	21	7	1	21	4	1	20	6	1	22	6	1	15	6	1	13	5
1	13	1	1	14	1	1	10	6	1	9	1	1	16	6	1	15	6	1	13	9	1	7	9
1	2	11	1	1	1	1	1	4	1	—	4	1	2	1	1	5	9	1	3	7	1	3	1
1	25	8	1	27	2	1	23	9	1	22	10	1	25	4	1	20	—	1	29	1	1	22	9
19	11	4	18	15	2	17	22	6	18	1	9	19	9	2	19	13	9	19	4	3	17	7	4
5	21	7	5	17	—	5	10	3	5	11	10	5	21	7	5	18	9	5	23	5	5	6	9
13	19	9	12	28	2	12	12	3	12	19	11	13	17	7	13	25	—	13	10	10	12	—	7
1	11	—	1	8	10	1	7	3	1	8	—	1	10	9	1	11	6	1	10	1	1	6	1

Potsdam, den 25. November 1845.

Nach der, auf den beiden vorstehenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der Durchschnitt der Martini=Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1845 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis		Stadt		Thlr.		Sgr.		Pf.
Kreis Nieder=Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	13	Sgr.	2	Pf.,
= Ober=Barnim	=	Wriezen	1	=	8	=	5	=
= Teltow	=	Berlin	1	=	13	=	2	=
= Zauch=Belzig	=	Potsdam	1	=	12	=	4	=
= Jüterbogk=Luckenwalde	=	Jüterbogk	1	=	8	=	11	=
= Ost=Havelland	=	Potsdam	1	=	12	=	4	=
= West=Havelland	=	Brandenburg	1	=	11	=	—	=
= Ruppin	=	Neu=Ruppin	1	=	8	=	10	=
= Ost=Priegnitz	=	Wittstock	1	=	7	=	3	=
= West=Priegnitz	=	Perleberg	1	=	8	=	—	=
= Prenzlau	=	Prenzlau	1	=	10	=	9	=
= Templin	=	Templin	1	=	11	=	6	=
= Angermünde	=	Schwedt	1	=	10	=	1	=
= Beeskow=Storkow	=	Beeskow	1	=	6	=	1	=

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 267. Den Verkauf des Viehsalzes betreffend. IV. 558. Nov.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß der Preis für die Tonne gepackten Viehsalzes, welcher nach § 11 des Regulativs vom 29. Juni 1838 (Gesetzsammlung von 1838 Seite 364) gegenwärtig 5 Thaler beträgt, künftig auf Vier Thaler herabgesetzt werde, außerdem aber, daß als Ausnahme von der Regel, nach welcher der Verkauf des Viehsalzes nur durch die öffentlichen Salzverkaufsstellen erfolgen darf, einzelnen Gemeinen widerruflich und unter Vorbehalt der nöthigen Kontrollmaaßregeln gestattet werden kann, das von ihnen aus den öffentlichen Verkaufsstellen entnommene Viehsalz durch zuverlässige Personen weiter an Gemeine=Angehörige abzusetzen.

Indem diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, erscheint es angemessen, die Anordnungen, welche in Bezug auf das Viehsalz gegenwärtig bestehen und künftig zu befolgen sein werden, zur Erleichterung der Uebersicht, wie folgt, zusammenzufassen.

1) Zur Bereitung des Viehsalzes muß Salz in Körnern benutzt werden, welches, um die Verwendung zu andern Zwecken zu erschweren, einen Zusatz von einigen Pfunden Wermuthskraut und Eisenoxyd auf die Tonne erhält.

2) Dergleichen Salz wird in denjenigen öffentlichen Salzverkaufsstellen, welche damit versehen sind, in der Regel verpackt in Fässern oder Säcken, zum In-

halt einer ganzen oder halben Tonne verkauft. Ausnahmsweise wird das Viehsalz unverpackt oder in kleineren Mengen verkauft, soweit die örtlichen Verhältnisse dieses ohne Nachtheil zulassen.

3) Das Viehsalz wird nur zum Genuß für Hausthiere an Landwirthe und andere Viehbesitzer überlassen und darf auf keine andere Art bei Vermeidung der, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juni 1838 bestimmten Rügen verwendet werden.

4) Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Viehsalzes zu dem bestimmten Zwecke, steht den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

5) Wer Viehsalz anzukaufen wünscht, wendet sich mit einer schriftlichen Anmeldung, zu welcher die Muster unentgeltlich bei den Salzverkaufsstellen in Empfang genommen werden können, an diejenige, mit Viehsalz versehene öffentliche Verkaufsstelle, von welcher er seinen Bedarf zu beziehen beabsichtigt. Die schriftliche Anmeldung muß die Angabe enthalten:

a) für welche Viehgattung das Salz verwendet werden soll, und wieviel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze;

b) die Menge des Salzes, welche begehrt wird, nach den verkäuflichen Maaßen. Sollte der Bedarf eines Anmeldenden die kleinste Menge nicht erreichen, welche verkäuflich ist, so können mehrere Viehbesitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer solchen Menge zusammentreten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung abgeben.

Sofern der Anmeldende der Salzverkaufsstelle als Viehbesitzer nicht bekannt ist, muß auf Erfordern eine Bescheinigung der Orts- resp. Kreis-Polizeibehörde darüber beigebracht werden,

daß die angegebene Viehzahl richtig sei.

6) Der ungefähre regelmäßige Bedarf an Salz wird zwar für jedes Haupt Rindvieh und jedes Pferd auf jährlich 8 Pfund, und für Schaafe, sowie für anderes kleine Vieh auf 1 Pfund jährlich für jedes Stück angenommen. Jedoch sind die Salzverkaufsstellen ermächtigt, sich nicht genau an diese Sätze zu binden, sondern, soweit keine besondern Bedenken dagegen obwalten, daß das verlangte Salz wirklich zur Viehfütterung bestimmt sei und gelangen werde, die geforderten Mengen an Viehsalz zu verabfolgen, wenn sie auch das bezeichnete Maaß überschreiten sollten.

7) Wenn Gemeinen die oben erwähnte Einrichtung zu treffen und Viehsalz anzukaufen wünschen, um dasselbe durch eine zuverlässige Person in beliebigen kleinern Mengen weiter an Gemeine-Angehörige abzusetzen, so haben dieselben sich an die Provinzial-Steuerbehörden zu wenden, welche, wenn gegen die mit dem Geschäfte zu beauftragende Person nichts zu erinnern ist, dem Antrage unter Vorbehalt des Widerrufs mit der Maaßgabe zu entsprechen befugt sind, daß über die Vertheilung des Viehsalzes an die Gemeine-Angehörigen eine ordentliche Nachweisung geführt und solche auf Erfordern den Vorstehern der

Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter oder deren Stellvertretern, desgleichen den Oberkontrolleuren des Bezirks zur Einsicht vorgelegt, am Schlusse des Jahres aber dem Hauptamte des Bezirks überliefert werden muß.

Eine Erhöhung des gesetzlichen Preises dürfen die Gemeinen bei dem Weiterverkaufe nur unter Zustimmung des betreffenden Landraths anordnen.

8) Wird Viehsalz in unverpacktem Zustande unmittelbar von einer Saline oder aus einem der großen Speditions-Magazine in den Ostseeplätzen angekauft, so ermäßigt sich der dafür zu entrichtende Preis auf 3 Thlr. 10 Sgr. für die Tonne (400 Pfund).

Berlin, den 9. November 1845.

Der Finanz-Minister.

Flottwell.

* * *

Potsdam, den 26. November 1845.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. November 1845.

№ 268.
Verfahren bei verloren gegangenen Gewerbescheinen.
III.d.266.Nov.

Zur Verhütung von Mißbräuchen sind verloren gegangene Gewerbescheine von denjenigen Behörden, bei welchen die Nachsuchung der Ertheilung eines neuen Gewerbescheins beantragt wird, durch das Amtsblatt für amortisirt zu erklären.

Die Kosten für die Insertion der Amortisations-Erklärung hat der Verlierer des Gewerbescheins jederzeit zu entrichten, und um deren sofortige Einziehung zu erleichtern, sind dieselben für jede solche Bekanntmachung, welche in den Oeffentlichen Anzeiger des hiesigen Amtsblatts aufzunehmen ist, nach einer Durchschnitts-Berechnung auf fünfundzwanzig Silbergroschen festgesetzt worden. Dieser Betrag ist sofort bei Nachsuchung der Ertheilung eines Duplikat-Gewerbescheins von dem betreffenden Gewerbtreibenden einzuziehen, und zu gleicher Zeit, wenn die Amortisations-Bekanntmachung an die Redaktion des hiesigen Amtsblatts zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger übersandt wird, an das hiesige Königl. Postamt zur Amtsblatts-Kasse besonders abzuführen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 25. November 1845.

№ 269. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien. III. 1866. Nov.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im dritten Quartal 1845 zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Kapitalien und sonst berichtigten Veräußerungsgelder sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden denjenigen Specialkassen, an welche die Einzahlungen Seitens der Interessenten stattgefunden haben, zur Aushändigung an die letztern übersandt worden.

Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Bescheinigungen können daher die Einzahler vorbezeichneter Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Specialkassen in Empfang nehmen.

Königl Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 13. November 1845.

№ 270. Empfehlung einer neuen Art Backöfen. I. 367. Nov.

Die Königliche Regierung zu Erfurt empfiehlt eine neue Art Backöfen, welche sich besonders in Landgemeinden für Gemeinde-Backhäuser eignet und deren Zweckmäßigkeit, bei namhafter Holz-Ersparung, sich vollkommen bewährt hat.

Dem hiesigen Publikum wird die aus dem Amtsblatt der vorgedachten Königlichen Regierung pro 1844 Stück 49 entnommene Beschreibung und Zeichnung dieser Backöfen nachstehend mitgetheilt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Beschreibung

der neuen Art Backöfen des emeritirten Schullehrers Heinrich Lippold zu Birkenfelde.

Der emeritirte Schullehrer Heinrich Lippold zu Birkenfelde hat eine neue Art Backöfen erbaut, bei welcher der Ofen aus drei Etagen übereinander besteht, die durch Züge mit einander in Verbindung gesetzt sind und wobei die Grundlage jeder Etage durch drei gußeiserne Platten von ½ Zoll Stärke gebildet wird; jede Etage ist 8 Fuß 10 Zoll im Lichten lang, 6 Fuß do. breit und 1½ Fuß hoch, und haben in jeder Etage 25 Brodte à 8 Pfund schwer, also zusammen 75 Brodte von dem vorangegebenen Gewicht, gebacken werden können, wozu fünf Wellen Holz (in Birkenfelde im Betrage von 11 Sgr. 8 Pf.) die nöthige Hitzkraft erzeugt haben.

Da nun aber ein Backofen in dieser Ausdehnung für eine Gemeinde von 1000 Seelen wie Birkenfelde, zu groß ist und nie so viel Brodte auf einmal gebacken sind, daß die drei Räume gehörig in Benutzung gestellt werden konnten, auch die Kosten der Erbauung eines solchen Backofens wegen der vielen eisernen Platten viel zu hoch kommen, als daß die Anlage so allgemein werden könnte, so hat der rc. Lippold neuerdings einen Ofen mit zwei Etagen gebaut, der der Anforderung

des wenigen Holzbedarfs vollkommen entspricht und wobei nach den eingezogenen Nachrichten gegen die Güte der Backwaaren nichts einzuwenden sein soll.

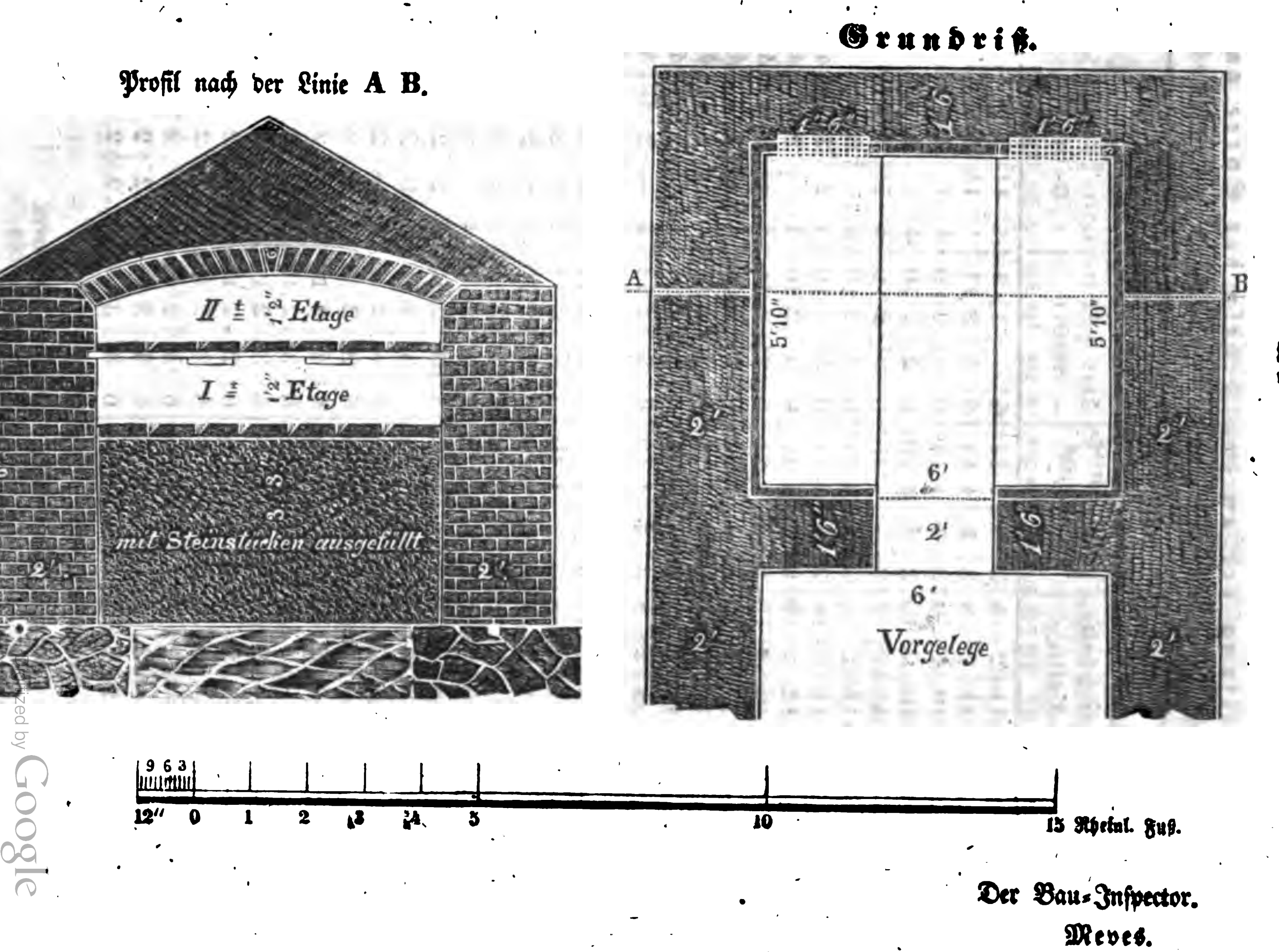
Diese neuere Art ist auf der hier nachfolgenden Zeichnung dargestellt und die Zeichnung nur in Bezug der Solidität des Werkes gegen den aufgebauten Backofen verschieden, dagegen sonst die Einrichtung in allen Theilen beibehalten ist.

Auf der Zeichnung ist ein Grundriß und der Querdurchschnitt des Ofens angegeben. Der Raum unter dem, in der Höhe von 3 Fuß 3 Zoll anzubringenden Heerde wird mit Steinstücken ausgefüllt und festgestampft, der Heerd mit gebrannten Mauersteinen auf die flache Seite (was auch im Uebrigen mit Sandsteinplatten oder andern Steinplatten erfolgen kann) gepflastert und die Fugen gut mit Lehm verstrichen; in diesem Raume, in der Zeichnung als erste Etage benannt, wird die Heizung vorgenommen und ist die im Lichten 5 Fuß 10 Zoll lange, 6 Fuß breite und 1 Fuß 2 Zoll hohe Etage mit drei gußeisernen Platten bedeckt; jede dieser Platten hat eine Länge von 6 Fuß 2 Zoll, und ist bei ihrer Stärke von ¼ Zoll, 2 Fuß 2 Zoll breit, so daß sie auf dem Mauerwerke 2 Zoll breit aufliegen, wobei die mittlere Platte mit den beiden Endplatten verbunden ist, welche Verbindung noch bei jeder Endplatte durch drei darunter angebrachte eiserne Schienen à 10 Zoll lang, ⅜ Zoll stark und 1¼ Zoll breit verstärkt werden kann. Auf diese so verbundenen eisernen Platten wird abermals ein Pflaster von gebrannten Mauersteinen gebracht, welches den Heerd der obern Etage bildet, die dieselben Dimensionen hat, wie die untere Etage, nur anstatt der Decke von gußeisernen Platten, mit einem ½ Stein starken Gewölbe von gebrannten Steinen geschlossen ist, über welches ein starker Lehmschlag von Strohlehm, dachförmig von beiden Seiten ablaufend geformt, gebracht und in welche Lehmhaube dann die Ziegelbedachung eingelegt wird. Der untere Backraum hat vorne wie gewöhnlich im Vorgelege, eine 2 Fuß weite 1 Fuß hohe Einschiebeöffnung, über der sich eiserne Schieber befinden, vermittelst welcher das Feuer und die Hitze beider Räume regulirt werden kann; das Vorgelege wird von gebrannten Steinen ½ Stein stark überwölbt und die von dergleichen Steinen aufzuführende, mit ½ Stein starken Wangen versehene Schornsteinröhre auf das zusammengezogene Gewölbe gesetzt und bis über die Ziegelbedachung des Vorgeleges hinausgeführt. Um aber die Hitze aus der ersten in die zweite Etage zu bringen, sind an der hintern Seite der Decke der untern Etage zwei Oeffnungen (Züge) jede 1 Fuß 6 Zoll lang und 3 Zoll breit gelassen; die eisernen Platten sind an diesen Stellen um so viel ausgehauen, als sie sonst auf der Mauer liegen; an der obern Etage laufen dann diese Züge am Gewölbe aus und leiten den Rauch in den auf dem gewölbten Vorgelege ruhenden Schornstein. An der hintern Stirnmauer des Ofens wird neben dem Pflaster der zweiten Etage noch ein Rost zum Leuchtefeuer angelegt. Vor dem Mundloche ist eine eiserne Einheizthür mit zwei Angelhaken und einem Klinkhaken und vor dem Leuchteloche eine dergleichen kleinere Thür anzubringen.

Mühlhausen, den 21. September 1844.

Der Bau-Inspector Mebes.

Zeichnung
von der neuen Art Backöfen des Lehrers Lippold zu Birkenfelde.



Der Bau-Inspector.
Meves.

№ 271. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1845 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober- Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter- Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober- Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter- Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober- Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter- Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober- Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter- Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	—	—	6	6	11	2	5	3	5	1	11½	6	—	3	1	4	1½	2	7	4	1	4	8
2	8	2	2	10	6	11	2	8	3	5	1	11	6	2	2	11	4	1½	2	7	4	1	4	8
3	7	11	3	3	6	10	2	9	3	5	1	11	6	2¾	2	9	4	1½	2	7	4	1	4	7
4	7	11	3	2	6	10	2	10	3	4	1	10½	6	2	2	10	4	1½	2	6½	4	2	4	6½
5	7	11	3	—	6	11	2	7	3	4	1	10½	6	2½	2	9	4	1½	2	6	4	2	4	5½
6	7	11	3	—	6	11	2	8	3	4	1	11½	6	2¾	2	9	3	11	2	6	4	2	4	5
7	8	—	3	3	6	11	2	10	3	4	1	11½	6	4	2	10	4	2	2	4½	4	2	4	5
8	7	11	3	2	6	11	2	10	3	4	1	11½	6	5	2	10	4	1½	2	4½	4	2	4	5
9	7	11	2	11	6	10	2	10	3	4	1	11	6	2½	2	11	4	1½	2	4	4	2	4	5
10	7	11	3	—	6	10	2	10	3	5	1	11	6	2½	2	11	4	1½	2	4	4	2	4	5
11	7	11	3	1	6	10	2	10	3	5	1	11	6	2	2	11	4	—½	2	4	4	2	4	5
12	7	11	3	1	6	11	2	8	3	5	1	11	6	2½	2	11	4	1½	2	4½	4	1	4	5
13	7	11	3	1	6	8	2	8	3	4	1	10½	6	2	2	11	4	—	2	4½	4	1	4	5
14	7	11	3	—	6	10	2	8	3	4	1	10½	6	2	2	11	4	2	2	4	4	—	4	5
15	7	11	3	—	6	11	2	10	3	4	1	10	6	2½	2	11	4	2	2	4	4	—	4	5
16	7	11	3	—	6	11	2	8	3	3	1	10	6	3	2	11	4	2	2	4	4	—	4	5
17	7	11	3	2	6	11	2	8	3	3	1	9½	6	2½	2	10½	4	2	2	4	4	—	4	5
18	7	11	3	—	7	—	2	8	3	4	1	9½	5	11	2	9½	4	2	2	4	4	—	4	5
19	7	4	2	10	6	10	2	4	3	5	1	10	5	6	2	6	4	—	2	3	3	11	4	5
20	8	—	2	10	7	2	2	10	3	5	1	10½	5	10	2	10	4	2	2	1½	3	11	4	5
21	7	10	2	9	7	2	3	—	3	6	1	11½	5	3	2	6	3	10	2	2	3	11	4	5
22	8	—	2	10	7	—	2	11	3	7	2	—	6	—	2	7	4	—	2	2	3	11	4	5
23	8	1	2	9	7	—	2	10	3	6	2	—	6	2	2	9	4	2	2	2	3	11	4	5
24	8	2	3	1	7	—	2	11	3	6	2	—	6	4	2	10	4	2	2	3	3	11	4	4
25	8	2	3	1	7	—	2	10	3	5	2	—	6	3½	2	10	4	2	2	3	3	11	4	4
26	8	3	3	—	7	—	2	8	3	5	2	—	6	3½	2	11	4	2	2	3	3	11	4	4
27	8	3	3	—	7	—	2	8	3	5	2	—	6	2	2	11½	4	2	2	3½	3	11	4	3½
28	8	3	2	10	7	—	2	8	3	4	2	—	6	2½	2	10½	4	2	2	3½	4	1	4	3½
29	8	4	2	10	7	—	2	8	3	4	2	—	6	5	2	11	4	2	2	4	4	2	4	3½
30	8	4	3	—	7	—	2	8	3	4	2	—	6	4½	3	—	4	2	2	4	4	3	5	—
31	8	5	3	3	7	2	2	8	3	5	2	—	6	3	3	—	4	2	2	5	4	4	5	½

Potsdam, den 27. November 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. November 1845.

№ 272. Umherziehende Musiker. I. III. d. 681. November.

Der Gewerbsbetrieb umherziehender Musiker-Gesellschaften und einzelner Musikanten, die mit diesseitigen Hausirscheinen oder kreispolizeilichen Erlaubnißscheinen versehen sind, ist längst Gegenstand mehrseitiger Klagen des Publikums gewesen, indem das unbestellte Musikmachen auf den Straßen und das Einfordern von Lohn für dasselbe mehr oder weniger in Bettelei ausartet. Was in dieser Hinsicht durch den Ministerial-Erlaß vom 14. Juni 1830 und durch unsere Bekanntmachung vom 18. Juli ejusd. (Amtsblatt 1839 № 169) angeordnet worden, hat die Abstellung der Mißbräuche und den Schutz des Publikums vor derartigen Belästigungen nicht überall erreichen lassen; und wir finden uns deshalb bewogen, nochmals an das gesetzliche Strafverbot des unaufgeforderten Eintretens umherziehender Gewerbetreibender in Häuser und Höfe, zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerken zu erinnern, daß die Uebertretung dieses Verbots nach § 29 des Regulativs vom 28. April 1824 (Gesetzsammlung Seite 133) ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe nach sich zieht. Das Eintreten in die Häuser soll weder stattfinden, um Dienstleistungen anzubieten, noch um für Straßenmusik, die nicht bestellt worden, Gaben zu verlangen; das unbestellte Musikmachen auf Straßen kann nur als Ankündigung und Darbietung der Leistungen geduldet werden. Durch den Hausir- oder Erlaubnißschein zum Umherziehen wird nicht die Befugniß erlangt, den Einwohnern durch unwillkommene Leistungen Gaben abzunöthigen, und unter dem Vorwande des Einsammelns und Abholens von Zahlungen in Häuser einzutreten. Die Hausbewohner sind nicht nur berechtigt, Gaben für unbestellte Musikleistungen zu verweigern, sondern auch zur Aufrechthaltung des bestehenden Strafverbots dadurch mitzuwirken, daß sie Uebertretungsfälle sofort bei der Orts-Polizeibehörde zur Anzeige bringen. Da auch schon in der oberwähnten Bekanntmachung vom 18. Juli 1839 bestimmt ist, daß die Orts-Polizeibehörden, bei denen sich die umherziehenden Musiker vor dem Anfang ihres Geschäfts persönlich melden müssen, denselben die vorberegte Strafbestimmung mit der nöthigen Warnung bekannt machen sollen, so fordern wir die sämmtlichen Polizeibehörden im Regierungsbezirk wiederholentlich auf, die verordnete Eröffnung und Warnung an die sich meldenden Musiker ohne Unterlaß zu ertheilen, ihnen das Verbot nach obigen Maaßgaben zu erläutern und einzuschärfen, auch übrigens strenge auf die Befolgung des Verbots durch polizeiliche Aufsicht zu halten, und auf die zur Kenntniß gelangenden Kontraventionsfälle das Strafverfahren unnachsichtlich eintreten zu lassen.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 93. Blutegel-Preise.

Der Preis, zu welchem die Blutegel in den hiesigen Apotheken vom 1. k. M. ab zu haben sein werden, ist bis auf Weiteres auf 4 Sgr. pro Stück festgestellt.

Berlin, den 17. November 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ist an die Stelle des verstorbenen Landrentmeisters Bartelheim der bisherige Ober-Buchhalter Herter zum Landrentmeister und Haupt-Rendanten, und in Stelle des rc. Herter der bisherige Kontrolleur bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, Wermach, zum Ober-Buchhalter ernannt, dagegen der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Stern zum Kontrolleur bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse und der erste Kassenschreiber Romisch zum Buchhalter bei der Regierungs-Hauptkasse befördert worden.

Dem Haupt-Kassirer Wentz bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse haben des Königs Majestät den Charakter als „Rechnungs-Rath" allergnädigst zu verleihen geruhet.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Theodor Martin Adalbert du Bois und der Pensionair-Arzt, Doktor der Medicin und Chirurgie Friedrich August Wagner zu Berlin sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Escadron-Chirurgus Ludwig Cölestin Kirchheim zu Berlin ist als Wundarzt zweiter Klasse und Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die durch den Tod des Predigers Conradi erledigt gewesene Pfarrstelle zu Proettin mit den Filialen Milow und Deibow ist durch den Predigtamts-Kandidaten Theodor Crolow wieder besetzt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Julius Hermsdorff aus Plagow, im Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 12. Dezember. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 37ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2635. Vertrag zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Vom 16. Oktober 1845.

№ 2636. I. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 16. Oktober 1845.

№ 2637. II. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein. Vom 16. Oktober 1845.

№ 2638. III. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft II dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen. Vom 16. Oktober 1845.

№ 2639. IV. Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigscher Gebietstheile an den Steuerverein. Vom 16. Oktober 1845.

№ 2640. V. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Kommunion-Besitzungen zu erhebenden indirekten Abgaben betreffend. Vom 16. Oktober 1845.

№ 2641. VI. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs. Vom 16. Oktober 1845.

№ 2642. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1845, betreffend die Altmärkischen Bauerlehne.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 273. Betrifft die Schneeräumung von nicht chaussirten Straßen und Wegen. I. 9. Oktober.

Potsdam, den 2. Dezember 1845.

Während die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. März 1832, die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen betreffend (Gesammlung de 1832 Seite 119), und demnächst unsere hierauf bezügliche Bekanntmachung vom 10. November 1832 (Amtsblatt desselben Jahres Seite 306) einer Verpflichtung zur Räumung nicht chaussirter Straßen und Wege vom Schnee nicht ausdrücklich gedenken, hat sich hier und da die Meinung gebildet, daß eine derartige Verpflichtung nicht bestände. Eine solche Verpflichtung folgt indessen aus der allgemeinen Kurmärkischen, durch § 2 des Chausseebau-Ediktes vom 18. April 1792 bekundeten Observanz, wonach die an einen Weg anschießenden Grundbesitzer (Domainen, Rittergüter und Gemeinden) gehalten sind, die öffentlichen Wege „in guten Stand zu setzen und zu erhalten". Hieraus ergiebt sich die Pflicht zur Wegräumung jedes Hindernisses der freien Passage, also auch des Schnees, wenn derselbe in einem hindernden Maaße gefallen sein sollte.

Die Herren Landräthe und sonstigen betreffenden Polizeibehörden können daher unbedenklich die zur Wegebesserung Verpflichteten zur Wegräumung des Schnees anhalten, zumal es dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde überlassen ist, darüber zu bestimmen, in welchem Stande eine Straße erhalten werden solle, und wir die desfalls uns zustehende Entscheidung bei starkem Schneefälle ebenso, wie bei anderen Gegenständen der Wegebesserung, bei denen Oertlichkeit und besondere Umstände von entscheidendem Einflusse sind, zunächst den Herren Landräthen anheimgeben wollen.

Hiernach ist im bevorstehendem Winter und für die Folge zu verfahren, wobei wir überdem noch bemerken, wie in den Fällen, in welchen durch gefallenen oder angewehten Schnee ein wirkliches Unglück oder die nahe Gefahr eines solchen herbeigeführt sein sollte, wenn also z. B. der Eingang von Wohnungen verschneien sollte u. d. m., wie bei sonstiger allgemeiner Noth, z. B. Feuers- und Wassersgefahr, auch Jedermann zur unentgeldlichen Hülfsleistung aufgeboten werden kann.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 274. Aufgehobene Viehsperre. I. 167. Dez.

Potsdam, den 7. Dezember 1845.

Nachdem seit längerer Zeit die unter dem Rindvieh zu Roddahn, im Ostpriegnitzschen Kreise, ausgebrochene Lungenseuche gänzlich aufgehört hat, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 19. August d. J. (Amtsblatt Stück 34 Pag. 262 № 197) angeordnete Sperre dieses Guts und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

№ 275. Betrifft die Erleichterung des Verkehrs zwischen den

Potsdam, den 6. Dezember 1845.

Zufolge Reskripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 26. November 1845, III. 25,546, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs, welche in dem Artikel 2 der zu dem Vertrage zwischen den Staaten des Zoll- und denen des Steuervereins vom 16. Oktober d. J.

gehörigen Uebereinkunft № VI vereinbart sind, mit dem 1. d. M. in Kraft treten. Die Zoll- und Steuerbehörden sind angewiesen und im Stande, über die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und Kontroll-Vorschriften jede zu wünschende Auskunft zu ertheilen.

Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. IV. 36. Dez.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. November 1845.

№ 276. Katholische Kirchen- und Hauskollekte. II. 1168. Nov.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. Juli v. J. den Bau einer zweiten katholischen Kirche in Berlin, welche zugleich Garnison-Kirche werden soll, zu genehmigen, und mit Vorbehalt der Bestimmung des dazu zu gewährenden Allerhöchsten Gnadengeschenks, der katholischen Gemeinde in Berlin eine katholische Haus- und Kirchenkollekte im Umfange der ganzen Monarchie zu bewilligen geruht.

Zur Ausführung des Baues ist unter dem Vorsitze des Königl. General-Majors Fürsten Wilhelm von Radziwill Durchlaucht ein von dem Herrn Geheimen Staats-Minister Eichhorn Excellenz bestätigtes Comité gebildet worden.

Wir fordern die Herren Landräthe und die Magisträte auf, die Hauskollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magisträte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse eingesendet.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 9. Dezember 1845.

№ 277. Beiträge zum Domainen-Feuer-schäden-Fonds pro 1. Mai 18 4/6. III. 1821. Dez.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 10. August v. J., wonach die Einzahlung der Erhöhung der fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschädenfonds zum 1. Dezember d. J. an die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse erfolgen soll, werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes aufgefordert, die Einzahlung der in der Hälfte der gewöhnlichen Beiträge bestehenden Erhöhung der fixirten Beiträge für das Societäts-Jahr vom 1. Mai 1845 bis dahin 1846 spätestens bis zum 15. Januar k. J. bei Vermeidung der exekutivischen Beitreibung zu bewirken.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 30. November 1845.

№ 278. Agentur-Bestätigung. I. 1871. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des von Teltow verzogenen Apothekers Stutz der Apotheker Merseburg daselbst als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Teltow und Umgegend bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. Dezember 1845.

№ 279.
Agentur-Bestätigung.
I. 2245. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann und Kämmerer C. H. E. Voigt zu Liebenwalde als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Liebenwalde und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 94.
Das Fahren über den Weihnachtsmarkt in Berlin.

Für die Dauer des Weihnachtsmarktes dürfen, um Unglücksfällen auf solchem vorzubeugen, Fuhrwerke aller Art nicht anders, als in der Richtung vom Schloßplatze nach der Köllnischen Wache hin, ohne umzuwenden, die Breite Straße passiren. An den in diese Marktzeit fallenden Sonn- und Festtagen, am Weihnachts-Heiligenabend, so wie bei sonstigem ungewöhnlich zahlreichem Andrange von Fußgängern, können von 4 Uhr Nachmittags ab, bis nach erfolgter Schließung der Buden überall gar keine Wagen zugelassen werden.

Fuhrwerksbesitzer haben sich hiernach zu achten und die Wagenführer den Anweisungen der diensthabenden Polizei-Beamten und Gendarmer, bei Vermeidung von 1 Thlr. Strafe, oder nach den Umständen sofortiger Verhaftung, unweigerlich zu genügen. Berlin, den 5. Dezember 1845.

Königl. Gouvernement. von Ditfurth.

Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

Personalchronik.

Die bisherigen hiesigen Regierungs-Secretariats-Assistenten Haberkern, Braun, Zarnack und Gertung sind zu Regierungs-Secretairen ernannt, und der bisherige Civil-Supernumerarius Brzosowsky, der Militair-Supernumerarius, invalide Feldwebel Witascheck, der Civil-Supernumerarius Renschuch, der Militair-Supernumerarius, ehemalige Feldwebel Dannhoff, der Civil-Supernumerarius Büchmann, so wie der vormalige Rentbeamte und Forstkassen-Rendant Homann als Regierungs-Secretariats-Assistenten bei hiesiger Königlicher Regierung angestellt worden.

Dem reitenden Feldjäger Gustav Friedrich Wilhelm Berger ist der Oberförsterdienst zu Alt-Ruppin, welchen derselbe schon seit dem Mai 1843 interimistisch verwaltet hat, vom 1. November d. J. ab definitiv als Oberförster übertragen worden.

Der Pensionair-Arzt, Doktor der Medicin und Chirurgie Friedrich Gustav Ender in Berlin ist als praktischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Friedrich Wilhelm Alexander Herrmann Schlitte in Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Dem Schullehrer und Küster Dunckel zu Hammelspring, Superintendentur Templin, ist das Prädikat „Kantor" beigelegt worden.

In Stelle des aus dem Osthavelländischen Kreise weggezogenen Domainenbeamten Hart ist der Kreisschulze Wiggert zu Bornstädt zum Feuerlösch-Kommissarius im 2ten Distrikt dieses Kreises gewählt und diesseits bestätigt worden.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1844, imgleichen ein Oeffentlicher Anzeiger.)

B g e
blatts
er Königlichung zu Potsdam
erlin.

ch t

Verwaltung der Städte- und Neumark und der Niederlausitz
für 1844.

ach der abgelegten Rechnung über d...ersocietätswesens der Kur- und Neumark und Niederlausitz für das Jahr 1844 ...

Es sind eingegangen:

1) der nach der Rechnung pro 1843 ve... Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.
2) Auf die nach Ausweis der Rechn... 161 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. verb...
...ste 23 9
...d es stehen noch aus .... 8 Thlr. 4 Sgr. — Pf.
3) An ordentlichen Beiträgen für das ... 10 3
und in Rest verblieben .... 546 — 7
4) An Strafen .... — —
5) An Zinsen belegter Gelder des la... 20 3
6) An erstatteten Prozeßkosten ..... — —
7) An zufälligen Einnahmen ...... 22 —
8) An erworbenen Dokumenten und Kapitalien .... — —
9) An durchlaufenden Posten ...... — —

so daß die Gesammt-Einnahme betrage... Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.

und an Einnahme-Resten verblieben sin... .... 554 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.

Die Einziehung dieser Reste ist ...nung nicht zu bewirken gewesen, da in einer Stadt des Societätsbezirks ein Kassend...gr, entstanden ist, und wird die Einziehung dieses Betrages mit allen gesetzlichen ...en beitragspflichtigen Grundstücke stehen theils sub hasta, theils unter Administration.

Die Rechnung für das Jahr 18... Einnahme-Reste, deren Einziehung unausgesetzt verfolgt wird, nachweisen.

Die Beiträge der einzelnen Stä... nachstehend zusammengestellt. Dieser Zusammenstellung ist gleichzeitig der Nachweis ...enen Brandschäden, unter Angabe der einzelnen Brände und Klassen der vom Brande ...fügt.

№	Namen der Städte.	...gssumme pro 1844. Pro I... Sem... I. Thlr.	Summa. Thlr.	Pro IItes Sem... In Klasse I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.
1	Angermünde	46725	346425	46725	215275	58950
2	Arnswalde	38300	413350	38300	290575	40375
3	Bärwalde	24100	358625	24100	280125	7475
4	Baruth	2800	128625	2800	93700	18025
5	Belzig	16300	307275	16300	191250	86800
6	Beelitz	32800	287350	36200	196675	23575
7	Beeskow	25675	224000	25675	152925	20300
8	Berlinchen	51800	291250	43150	170000	58125
9	Bernau	27325	254000	27325	178250	28775
10	Bernstein	4500	134250	6000	91425	29675
11	Biesenthal	17725	152600	17925	102675	11725
12	Bobersberg	9825	85875	11775	62275	12225
13	Brandenburg	178400	505650	182300	1060875	250850
14	Brück	3500	129175	17250	111100	16100
15	Brüssow	4725	131700	4725	113100	4725
16	Buchholz	5025	69975	5025	55675	3850
17	Buckow	29825	114025	29825	77225	4950
18	Cassies	22275	113550	22275	65125	9325
19	Charlottenburg	184550	577900	184550	356775	16200
20	Christianstadt	15150	41700	15150	13700	875
21	Cöpenick	59325	258350	59325	158550	13650
22	Cottbus	210675	769150	210675	473800	68750
23	Cremmen	226375	536500	226925	208525	51325
24	Crossen	43900	251000	43900	169575	9150
25	Cüstrin	389475	762300	391400	325400	6825
26	Dahme	25450	327050	25450	183850	112575

Pro[illegible] IItes [illegible] Kla[illegible] II. Thlr.	III. Thlr.	[illegible]den. Kasse. IV. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der einzelnen Brandschäden. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa aller Brandschäden. Thlr.	Sgr.	Pf.
			1844		1565	14	7	1565	14	7
15275	5895	4	1	Juni 19	257	24	5			
90575	4037	19	11	März 31	975	—	—	1232	24	5
				Juli 4						
280125	747	21	6		800	—	—			
95700	1802	21	10	April 29	819	11	3			
				September 9	100	—	—	1719	11	3
				November 3						
191250	8680	12	6		1400	—	—	1400	—	—
196675	2357	4	10	Dezember 2	525	—	—	525	—	—
152925	2030	19	6	Februar 17						
170000	5812	5	10							
178250	2877	21	10							
91425	2967	11	—							
102675	1172	9	8							
62275	1222	18	10							
1060875	25085	28	2							
111100	1610	29	1							
				März 24	250	—	—	250	—	—
113100	472	25	11	Mai 13						
55675	385	28	4							
77225	406	23	—							
65125	935	5	—							
356775	1620	5	8		3500	—	—	3500	—	—
13700	87	3	2	November 24						
158550	1362	3	9		75	15	—	75	15	—
473800	687	25	2	Oktober 3						
208525	515	—	7							
169575	912	20	—		300	—	—	300	—	—
325400	692	26	9	März 9						
183850	1129	7	11							

988 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.,

— 10 Sgr. 7 Pf.

[illegible] solche Brand- [illegible] Bestimmungen [illegible] ist, auf Besei-

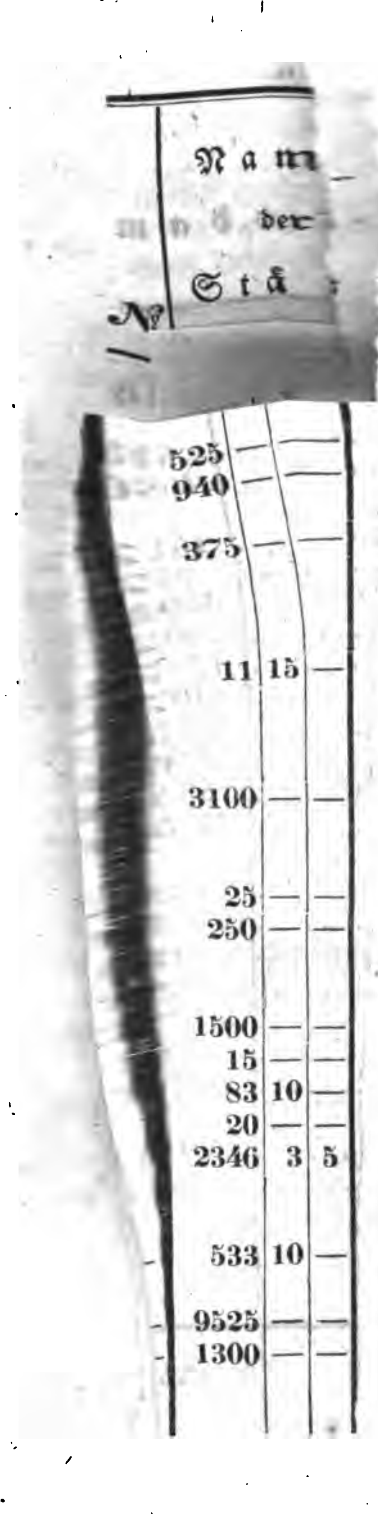
[illegible]des überhaupt

[illegible] Schaden an- [illegible]adenersatz ver-

[illegible] nicht, theils

[illegible]en 237 So-

[illegible]t geworden.



ten revidirten Reglements jedoch aufge-
des Fonds selbst, so betrug der Kassen-
pro 1843. 29,088 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.

en:

....	50	=	—	=	—	=
......	187	=	17	=	2	=
....	997	=	15	=	—	=
....	947	=	22	=	10	=

ezogenen

....	5,008	=	5	=	—	=
nahme	36,279	Thlr.	25	Sgr.	10	Pf.

r. 5 Pf.

— =

— =

— =

— =

sammen	6,304	=	9	=	5	=
.....	29,975	Thlr.	16	Sgr.	5	Pf.
iahme=						
.....	1,408	=	10	=	7	=
.....	31,383	Thlr.	27	Sgr.	—	Pf.
.....	212	=	15	=	—	=
4 auf	31,171	Thlr.	12	Sgr.	—	Pf.

) besteht in

29,000 Thlr. Märkischen Pfandbriefen
975 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. baar,
29,975 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.

Die

Die Einnahme-Reste bestehen in:

1) einer Summe von .... 988 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., welche die Stadt Neustadt-Eberswalde aus den Jahren 18½⁸₀ an rückständigen Beiträgen verschuldet. Die Societät hat in einem frühern, gegen die Kommune geschwebten Prozesse nicht obgesiegt, es ist jedoch jetzt ein neuer Prozeß gegen den Magistrat zu Neustadt-Eberswalde im Gange, dessen Beendigung abgewartet werden muß.

2) wieder eingehenden Vorschüssen zur Anschaffung von Spritzen, zum Betrage von .... 420 = — = — =

Summa 1408 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.

Die Ausgabe-Rückstände im Betrage von 212 Thlr. 15 Sgr. betreffen solche Brandentschädigungsgelder, die wegen Nichtgenügung der ältern reglementsmäßigen Bestimmungen noch nicht zahlungsreif sind, obgleich die Direction unausgesetzt bemüht gewesen ist, auf Beseitigung dieser Rückstände hinzuwirken.

Der eiserne Fonds stellt sich demnach pro 1845:

a) aus 184,697 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. Bestand des laufenden Fonds,
b) = 31,171 = 12 = — = Bestand des eisernen Fonds,

zusammen auf 215,868 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.

Im Kalenderjahre 1844 haben in den Städten des Societäts-Verbandes überhaupt 96 Brände stattgefunden. Davon haben:

5 Brände gar keinen, oder einen so unbedeutenden Schaden angerichtet, daß die Eigenthümer auf Schadenersatz verzichtet haben;

5 Brände solche Gebäude betroffen, die theils gar nicht, theils bei Privat-Societäten versichert waren.

Es sind mithin nur 86 Brände zur Vergütigung gekommen, und es haben 237 Societäts-Interessenten Schaden an ihren Immobilien erlitten.

Von diesen Bränden sind:

1 durch Gewitter,
2 = Verwahrlosung,
1 = muthmaßliche } Brandstiftung
2 = vorsätzliche }
entstanden.

Bei 73 Bränden sind die Entstehungsursachen nicht zu ermitteln gewesen,
und von 7 Bränden ist das desfallsige Resultat der Direction noch gar nicht bekannt geworden.

86.

Es sind:	gänzlich eingeäschert:	mehr oder weniger beschädigt:
Wohnhäuser	32	56
Stallgebäude	46	44
Scheunen	111	7
Schuppen	2	—
Mühlen	6	1
verschiedene andere Gebäude	2	2
	= 199.	= 110.

Von den wegen Brandstiftung zur Untersuchung gezogenen Personen sind:

ein Dienstmädchen zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe,

ein anderes zu dreimonatlichem Gefängniß,

ein Lehrling zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. oder sechswöchentlicher Gefängnißstrafe,

ein anderer Knabe zu drei Wochen Gefängniß

verurtheilt worden. Außerdem sind noch gegen mehre Personen Polizeistrafen verhängt.

In Betreff der Klassen-Eintheilung der Gebäude ergiebt diese Uebersicht wiederum, daß die IVte Klasse fortgesetzt die nachtheiligste Einwirkung auf die Societät ausübt. Insbesondere sind die mit Stroh- oder Rohrbedachung versehenen Scheunen, in überwiegender Zahl vom Brande betroffen worden, so daß diese nur mit circa 3 Millionen versicherten Gebäude einen gleichen Schaden verursacht haben, wie die übrigen mit circa 41 Millionen versicherten Gebäude-Klassen.

Berlin, den 1. November 1845.

Ständische Städte-Feuersocietäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Froehner. Neumann. Stoepel.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 19. Dezember. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 38ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2643. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. September 1845, betreffend die von den Führern und ersten Maschinenwärtern der Dampfschiffe auf dem Rheine und der Mosel zu bestellenden Kautionen.

№ 2644. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Oktober 1845, betreffend die Abänderung des § 10 des Regulativs vom 7. Juni 1844, in Betreff des Verfahrens bei Chausseepolizei-Kontraventionen.

№ 2645. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. November 1845, wegen Abänderung des § 109 des Reglements für die Provinzial-Feuersocietät der Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836.

№ 2646. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. November 1845, betreffend die Veröffentlichung von Immediatgesuchen und Adressen.

№ 2647. Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838. D. d. 7. November 1845.

№ 2648. Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersocietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen, vom 29. April 1838. D. d. den 14. November 1845.

№ 2649. Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersocietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß der Stadt Königsberg, vom 29. April 1838. D. d. den 14. November 1845.

№ 2650. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. November 1845, wegen Erweiterung der Befugnisse der Kreis-Justizräthe zur Vollstreckung der Execution.

№ 2651. Bekanntmachung über die unterm 17. Oktober 1845 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wriezen nach Freienwalde zusammen getretenen Actiengesellschaft. Vom 20. November 1845.

№ 2652. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. November 1845, wegen Beibehaltung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze von dem auf der Weichsel und Niemen transitirenden Getreide während der Tarifperiode von 1846 bis 1848.

Die Verordnung vom 30. Juni 1843 enthält im § 4 Vorschriften über die Censur von Karten des Preußischen Staates, deren Maaßstab $\frac{1}{200,000}$, oder noch größer ist, und von Plänen inländischer Festungen, und bestimmt hiernächst:

> Alle übrigen Vorschriften über die Censur der Karten und Pläne werden hiermit aufgehoben.

Danach sind also alle Karten, welche nicht unter die Ausnahmefälle des § 4 gedachter Verordnung fallen, censurfrei. Offenbar bezieht sich aber das Gesetz nur auf eigentliche Landkarten, und setzt, als sich von selbst verstehend voraus, daß der Herausgeber einer Landkarte bei der Verzeichnung der Erdoberfläche oder einzelner Theile derselben auf eine ebene Fläche rücksichtlich der beigefügten schriftlichen Bemerkungen, sich innerhalb der Grenzen hält, welche zum Verständniß der Landkarte nothwendig, oder allgemein üblich und hergebracht sind.

Weicht ein Herausgeber hiervon ab, fügt er also einer Landkarte solche schriftliche Bemerkungen bei, die zu ihrem Verständniß, je nach der Bestimmung einer Landkarte, nicht nothwendig erscheinen, so kann eine solche Karte allerdings censurpflichtig werden. Die Entscheidung der Frage, ob eine bestimmte Karte censurpflichtig ist oder nicht, hängt demnach davon ab, ob sich darauf andere Schrift, als solche befindet, die zum geographischen oder topographischen Verständniß einer Karte gehört. Enthält sie solche Schrift, so wird ihr dadurch außer dem kartographischen Charakter zugleich der Gehalt und die Bedeutung einer Druckschrift verliehen, woraus dann folgt, daß die Aufnahme solcher Schrift nur nach vorgängiger Genehmigung der Censur erfolgen darf.

Da neuerdings Karten herausgekommen sind, welche nicht bloß die Darstellung der politischen oder natürlichen Abgränzung oder der Beschaffenheit eines Theils der Erdfläche zum Gegenstande haben, und Schrift enthalten, welche nicht zum geographischen oder topographischen Verständniß einer Karte gehört, so wird das gewerbetreibende Publikum in Gemäßheit eines Ministerial-Erlasses vom 2. d. M. davon in Kenntniß gesetzt, daß die Censur-Verwaltung die obigen Grundsätze in dieser Beziehung künftig zur Anwendung bringen wird.

Potsdam, den 6. Dezember 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 280, siehe besondere Beilage.)

Potsdam, den 11. Dezember 1845.

№ 281. Berliner Marktpreise pro November 1845. I. 789. Dez.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat November d. J. betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	29	6
für den Scheffel Roggen	1	29	10
für den Scheffel große Gerste	1	16	8
für den Scheffel kleine Gerste	1	16	6
für den Scheffel Hafer	1	4	6
für den Scheffel Erbsen	2	14	2
für den Zentner Heu	—	26	11
für das Schock Stroh	8	27	8
für den Zentner Hopfen	17	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	—	—
die Tonne Braunbier kostete	3	25	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	3

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Dezember 1845.

№ 282. Verbot der Veröffentlichung der an des Königs Majestät gerichteten Gesuche und Adressen vor oder bei deren Absendung durch den Druck. I. 800. Dez.

Es sind neuerdings mehrfach Gesuche und Adressen an des Königs Majestät gleichzeitig mit deren Absendung oder noch vorher durch den Druck veröffentlicht worden. Zur Beseitigung dieser Unschicklichkeit haben des Königs Majestät nicht nur den unzeitigen Abdruck solcher Gesuche und Adressen im Inlande verboten, sondern auch Allerhöchst Ihre Entschließung zu erkennen gegeben, dieselben nicht zu beantworten, wenn deren unzeitiger Abdruck im Auslande erfolgen sollte.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 283.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
stattgefundenen Getreide- und
pro November

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Der Zentner Heu.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	29	4	1	23	—	1	11	6	1	2	2	2	23	9	—	—	—
2	Brandenburg	2	24	11	1	24	5	1	14	11	1	1	6	2	16	8	—	20	6
3	Dahme	2	17	9	1	21	6	1	11	7	1	—	4	2	7	—	—	28	6
4	Havelberg	2	27	3	1	24	4	1	11	9	—	29	6	2	1	11	—	—	—
5	Jüterbogk	2	22	7	1	23	—	1	13	—	1	2	5	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	25	8	1	25	—	1	14	2	—	29	3	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	2	29	9	2	—	5	1	14	1	1	3	4	2	10	—	1	—	—
8	Oranienburg	3	—	—	2	—	—	1	5	—	1	5	—	2	5	—	1	—	—
9	Perleberg	2	21	3	1	21	8	1	10	4	1	4	11	2	1	9	1	3	8
10	Potsdam	2	28	4	1	28	6	1	16	10	1	4	5	2	15	3	—	20	1
11	Prenzlau	2	25	11	1	25	1	1	12	3	1	2	7	2	4	10	—	15	—
12	Rathenow	2	22	9	1	26	11	1	13	6	—	29	9	2	28	3	—	20	—
13	Neu-Ruppin	2	17	—	1	26	—	1	9	6	—	28	6	2	5	—	—	15	—
14	Schwedt	2	21	8	1	28	—	1	13	8	1	2	4	2	13	6	—	—	—
15	Spandau	2	27	9	1	28	2	1	18	—	1	3	3	2	9	9	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	23	11	1	11	8	1	2	—	2	10	2	—	—	—
17	Templin	3	1	3	1	21	3	1	11	3	1	—	—	2	—	—	—	16	—
18	Treuenbrietzen	2	22	5	1	23	11	1	13	5	1	3	3	2	10	—	—	—	—
19	Wittstock	2	26	10	1	23	9	1	14	11	1	1	1	2	3	10	—	20	—
20	Wrietzen a. d. O.	2	21	5	1	27	2	1	12	5	1	1	1	2	10	6	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

s ä m m t l i c h e r

K ö n i g l i c h e n R e g i e r u n g z u P o t s d a m,

abgehalten werden,

Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise

1 8 4 5.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
7	9	7	—	10	—	—	10	2	6	8	—	1	—	1	—	4	—	5	—	5	—
7	—	—	—	8	6	1	3	3	—	8	—	1	2	1	5	3	—	13	4	7	—
6	4	—	—	9	—	—	10	2	6	6	5	1	5	1	8	2	8	8	6	4	8
—	—	—	—	12	6	1	—	2	6	7	6	1	3	1	3	3	9	12	—	8	—
7	11	8	—	9	8	—	10	2	6	7	—	1	6	2	6	3	—	9	—	8	6
6	8	—	—	12	3	—	10	2	6	7	—	—	10	1	3	4	—	18	—	6	—
7	25	2	—	10	—	1	—	2	6	8	—	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
9	—	—	—	12	6	1	—	2	6	8	—	1	—	1	6	2	6	10	—	7	6
6	8	2	—	10	—	1	2	2	6	7	—	1	—	1	—	4	—	10	—	6	—
6	26	1	—	10	1	1	—	3	6	7	—	1	3	1	6	3	6	14	—	7	9
12	—	—	—	10	6	1	3	2	6	9	2	1	—	1	—	4	—	11	—	8	—
7	15	—	—	10	—	1	—	3	—	8	—	1	3	1	6	4	6	10	—	8	—
6	—	—	—	10	6	1	5	2	6	7	3	1	—	1	3	2	6	10	—	6	6
—	—	—	—	12	—	1	3	3	—	8	—	—	—	—	—	—	—	12	—	12	—
—	—	—	—	10	9	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	1	—	—	—	—	7	11	—	—	—	—	—	—	8	6	5	5
10	1	3	—	12	6	—	10	2	6	9	—	1	3	1	9	2	—	12	—	8	—
—	—	—	—	8	9	—	9	2	6	7	—	1	3	1	6	3	6	8	—	6	—
8	16	5	—	11	8	—	11	3	—	6	10	2	—	2	6	3	6	10	—	7	—
—	—	—	—	12	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 95. Das Fahren über den Weihnachtsmarkt in Berlin.

Für die Dauer des Weihnachtsmarktes dürfen, um Unglücksfällen auf solchem vorzubeugen, Fuhrwerke aller Art nicht anders, als in der Richtung vom Schloßplatze nach der Köllnischen Wache hin, ohne umzuwenden, die Breite Straße passiren. An den in diese Marktzeit fallenden Sonn- und Festtagen, am Weihnachts-Heiligenabend, so wie bei sonstigem ungewöhnlich zahlreichem Andrange von Fußgängern, können von 4 Uhr Nachmittags ab, bis nach erfolgter Schließung der Buden überall gar keine Wagen zugelassen werden.

Fuhrwerksbesitzer haben sich hiernach zu achten und die Wagenführer den Anweisungen der diensthabenden Polizei-Beamten und Gendarmen, bei Vermeidung von 1 Thlr. Strafe, oder nach den Umständen sofortiger Verhaftung, unweigerlich zu genügen. Berlin, den 5. Dezember 1845.

Königl. Gouvernement. von Ditfurth.

Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

№ 96. Agentur-Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Kaufmann Herr August Otto Faehndrich die ihm übertragen gewesene Agentur der Düsseldorfer Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Berlin, den 25. November 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 97. Agentur-Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Kaufmann Herr Gustav Heise die ihm übertragen gewesene Agentur der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungsbank niedergelegt hat.

Berlin, den 1. Dezember 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der zuletzt bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Szumann ist zum Regierungs-Assessor ernannt und in dieser Eigenschaft der Königlichen Regierung zu Posen zur ferneren Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Landgerichts-Rath, jetzige Justiz-Rath August Stephan Richard ist zum Justiz-Kommissarius beim Stadtgerichte zu Berlin und zum Notarius im Departement des Kammergerichts ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Gustav Wilhelm Prin ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Carl Friedrich Haack ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

Die bisherigen Rechts-Kandidaten Franz Friedrich Ernst Heyse, Ernst Heinrich von Rodenberg, Carl Julius Theodor Mestag, Carl von Moers, Maximilian Franz

Joseph von Groote, Eberhard Philipp Rudolph von Groote, Hermann Herbert Friedrich von Gülich, Harold Arthur Wolf von Wolff sind zu Kammergerichts-Auskultatoren ernannt, und dem Kriminalgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Wilhelm Moritz Zimmermann ist mit Vorbehalt seines Ranges und Charakters auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Tissen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kammergerichts-Referendarius Alexander Bauermeister ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der bisherige Kanzlei-Diätar Johann Christian Christ ist zum Kammergerichts-Kanzellisten ernannt.

Patrimonialgerichte. Dem Justitiarius Engel in Berlin ist die Verwaltung des erledigten Richteramtes von Heinersdorf interimistisch übertragen worden.

Dem Kammergerichts-Referendarius von Voß zu Wilsnack ist die Verwaltung der Patrimonialgerichte über Kleinow, Kletzke, Uenze und Klein-Leppin übertragen.

Dem Kammergerichts-Assessor Luckwald zu Neustadt-Eberswalde ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts über Grünthal übertragen.

Dem Ritterschafts-Syndikus Wolff zu Perleberg ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts über Quitzow übertragen.

Die durch die Versetzung des Revierförsters Fischer nach der Oberförsterei Pütt, im Regierungsbezirk Stettin, erledigte Revierförsterstelle zu Klepzig ist vom 1. November d. J. ab dem Forstkandidaten Behmeyer interimistisch übertragen worden.

Der praktische Arzt und Operateur Dr. Carl Heinrich Friedrich Ludwig Gobbin zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Apotheker erster Klasse Carl August Benezet ist Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Rheinsberg in vorbemerkter Eigenschaft vereidigt worden.

Die durch die Emeritirung des Predigers Bollmann erledigte Pfarrstelle zu Güstow ist durch den Predigtamts-Kandidaten Emil Heinrich Taube wieder besetzt worden.

Schiedsmänner. Der Amtmann Carl Wilhelmi zu Uetz für den 11ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Kennler zu Ketzin für die Stadt Ketzin (wiederum).

Der Buchhalter Gustav Westphalen zu Havelberg für den 2ten Bezirk der Stadt Havelberg.

Für die Stadt Berlin. Der Rentier Johann Friedrich Donath für den Schindlerschen Waisenhaus-Bezirk № 55 (wiederum).

Der Seidenwaarenfabrikant August Friedrich Meubrink für den Friedrich-Wilhelms-Gymnasium-Bezirk № 56 (wiederum).

Der Kommerzien-Rath Carl Friedrich Pinckert für den Zeughaus-Bezirk № 28 (wiederum).

Der Kaufmann Carl Gottfried Franz für den Alexanderplatz-Bezirk № 89 (von Neuem).

Der Gutsbesitzer Carl Friedrich Albert Bade für den Georgen Kirch-Bezirk (von Neuem).

Der Eisengießerei-Besitzer August Ferdinand Lehmann für den Landsberger Thor-Bezirk № 94 A und B 1 und 2 (von Neuem).

Vermischte Nachrichten.

Die in der Ausführung begriffene Chaussirung des Weges vom Endpunkte der Berlin-Tegeler Chaussee am Artillerie-Exercierplatz bei Berlin bis zur Mühlenbrücke bei Tegel macht es erforderlich, diesen Weg für Fuhrwerk so lange zu schließen, bis der Chausseebau die Fahrpassage wieder gestattet. Die genannte Wegestrecke wird daher hiermit bis auf Weiteres für Fuhrwerk gesperrt und letzteres für die Dauer der Sperre auf den Weg über Dalldorf verwiesen.

Contraventionen gegen dies Verbot werden mit Geldstrafen von 10 Sgr. bis 1 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Potsdam, den 11. Dezember 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem auf der Feldmark der Strasburg i. d. U. neu errichteten Etablissement des Gutsbesitzers Ferdinand Rahn ist der Name „Ferdinandshöh" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den Communal- und polizeilichen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 4. Dezember 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem auf der Feldmark des Dorfes Güstow bei Prenzlau, ¼ Meile von dieser Stadt entfernt, errichteten, dem Gutsbesitzer Lichtwald gehörigen Etablissement ist der Name: „Mühlhoff" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den Communal- und polizeilichen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 4. Dezember 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Ein Mitglied der Gemeinde zu Damelang, Superintendentur Neustadt-Brandenburg, welches nicht genannt sein will, hat am Todtenfeste der dortigen Kirche eine Altardecke von schwarzem Kamelot mit weißen Frangen und zwei dergleichen Kommunion-Tüchern geschenkt.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 280 das Statut der Wriezen-Freienwalder Chausseebau-Gesellschaft, imgleichen ein Oeffentlicher Anzeiger.)

B e i l a g e
zum 51sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 280.
Statut der Wriezen-Freienwalder Chausseebau-Gesellschaft.
I. 2146. Nov.

Nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Kabinetsordre:

„Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. will Ich die zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Wriezen nach Freienwalde gebildete Gesellschaft unter dem Namen: „Wriezen-Freienwalder Chausseebau-Gesellschaft", nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch bestätigen und das anliegende, am 20. Mai d. J. notariell vollzogene Statut derselben mit der Maaßgabe: zu § 18, daß die Erben eines Actien-Zeichners nicht solidarisch, sondern gemeinschaftlich verhaftet bleiben sollen, und zu §§ 32 und 45, daß das über die Verhandlung der General-Versammlung aufzunehmende Protokoll von einer Gerichtsperson oder einem Notar zu führen, die Legitimation der Vorstands-Mitglieder nicht durch ein Zeugniß der Regierung, sondern durch ein gerichtliches oder notarielles, auf Grund der Wahl-Verhandlung auszufertigendes Attest festgestellt werde, und die öffentliche Bekanntmachung der gewählten Mitglieder durch die Gesellschaft selbst geschehe; — in allen Punkten genehmigen. Zugleich will Ich der gedachten Actien-Gesellschaft das Expropriations-Recht in Ansehung der zum Bau der Chaussee in der genehmigten Richtung erforderlichen, im Wege des Vertrags nicht zu erwerbenden Grundstücke und außerdem diejenigen Rechte beilegen, welche dem Staat bei der Unterhaltung von Kunststraßen in Ansehung der Materialien-Gewinnung zustehen. Auch ermächtige Ich Sie, den Finanz-Minister, dem zurückerfolgenden mit der Gesellschaft vereinbarten, die Obliegenheiten derselben dem Staat gegenüber feststellenden Vertrage die Bestätigung zu ertheilen. — Die gegenwärtige Ordre ist nebst dem Statut durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam bekannt zu machen.

Sanssouci, den 17. Oktober 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Flottwell und Uhden."

deren Original sich in den Akten des Königlichen Finanz-Ministeriums befindet, wird unter dessen Siegel für die Wriezen-Freienwalder Chausseebau-Gesellschaft hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 20. November 1845.

Der Finanz-Minister.
Flottwell.

Bestätigungs-Urkunde für die Wriezen-Freienwalder Chausseebau-Gesellschaft.

* * *

Statut
der Wriezen-Freienwalder Chaussee-Gesellschaft.

Einleitung.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist eine Actien-Gesellschaft zu dem Zwecke zusammen getreten:

um für gemeinschaftliche Rechnung der Actionaire eine Chaussee zwischen Wriezen und Freienwalde zu erbauen, zu unterhalten und gegen Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes dem Publikum zum Gebrauch zu eröffnen,

dieselbe hat das nachstehende Statut über die Verfassung der Gesellschaft und die Art der Ausführung des Unternehmens errichtet.

Erster Abschnitt.
Bildung, Geschäftsumfang und Fonds der Gesellschaft.

Namen und Persönlichkeit der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft wird unter der Benennung:

„Wriezen-Freienwalder Chaussee-Gesellschaft"

von Actionairen gebildet, hat sich am 18. April 1843 als solche in ihrer General-Versammlung constituirt und wird mit Corporationsrechten, nach Maaßgabe dieses Statuts, durch ein Comité repräsentirt.

Der Sitz der Verwaltung ist die Stadt Wriezen, woselbst auch die General-Versammlungen gehalten werden. Die Königliche Regierung zu Potsdam ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde und das Land- und Stadtgericht zu Wriezen der Gerichtsstand der Gesellschaft.

Construction der Bahn.

§ 2. Der neue Chausseezug soll mit geringen, durch die Oertlichkeit bedingten Abweichungen die alte Straße von Wriezen bis Freienwalde inne halten, an dem Punkte anfangen, wo die alte Straße in die Straße der Odervorstadt von Wriezen einmündet, und bis an den Punkt in Freienwalde geführt werden, wo diese Straße mit der Freienwalder-Berliner Chaussee in Verbindung tritt. Sie ist auf 2780 Ruthen vermessen.

Die Ausführung des Baus geschieht in Entreprise nach dem, von dem Bau-Conducteur Peip unterm 10. März 1838 entworfenen und vom Ober-Wegebau-Inspector Horn und dem Regierungs-Baurath von Unruh revidirten Anschlage nebst dessen gutgeheißenen, Ersparnisse bezweckenden Aenderungen und nach den, demselben zum Grunde liegenden Situations- und Nivellements-Plänen unter Beobachtung der von den höhern Behörden erlassenen Anweisungen zur Anlegung, Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraße.

Zeit und Vollendung des Baus.

§ 3. Der laut Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Oktober 1844 genehmigte Bau der Chaussee ist bereits begonnen und soll nach dem, mit den Entrepreneurs geschlossenen Vertrage noch im Laufe des Jahres 1845 beendet werden.

Fonds.

§ 4. Der Fonds der Gesellschaft besteht:

a) aus den bereits gezeichneten und bis zur Höhe von 20,000 Thlrn. aufzubringenden Actienbeiträgen in Actien à 100 Thlr.,

b) aus der bereits zugebilligten Staatsprämie von 3000 Thlrn. pro Meile,
c) aus den Zuschüssen aus Kreis-Kommunalmitteln, den offerirten Natural-Leistungen und anderen dem Unternehmen zufließenden Unterstützungen,
d) aus den aufkommenden Chausseegeldern und sonstigen Einnahmen.

§ 5. Die Einziehung von Actienbeiträgen ist nur bis zum Betrage von 20,000 Thlrn. Preußisch Courant zulässig, sobald diese Summe erreicht ist, wird sie geschlossen. Eine weitere Vermehrung des Actienkapitals kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats durch eine General-Versammlung sämmtlicher Actionaire gültig beschlossen werden.

Zweiter Abschnitt.
Rechte und Pflichten der Actionaire.

Theilnahme, Rechte der Actionaire und Befreiung von Nachschüssen.

§ 6. Alle diejenigen, welche durch die in gerichtlichen oder notariellen Urkunden erfolgte, ursprüngliche Zeichnung von Actien oder durch deren spätere Erwerbung dieser Societät beitreten, werden nach Verhältniß ihrer gezeichneten, eingezahlten und erworbenen Actien, Theilnehmer an allen Rechten und Pflichten dieser Gesellschaft. Nach der Höhe ihrer resp. Einschüsse und Actien haben sie Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, und haften für die aus dem Societäts-Verhältnisse fließenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft und einem dritten gegenüber, auch nur mit dem Betrage ihrer Einschüsse und Actien, niemals aber mit ihrem übrigen Vermögen, auch nicht mit den, von den Einschüssen und Actien bereits erhobenen Zinsen oder Dividenden.

Von jedem Actionair wird vorausgesetzt, daß er sich mit allen Rechten und Verpflichtungen der Gesellschaft bekannt gemacht habe.

Bei Ausreichung der Actien wird ein Exemplar dieses Statuts den Eigenthümern behändigt.

Einzahlung.

§ 7. Die Actienbeiträge sind in Raten von 20 Procent an die Gesellschaftskasse zu Wriezen franco einzuzahlen. Je nach dem Bedürfniß wird der Termin der einzelnen Einzahlungen von dem Comité bestimmt und mindestens 14 Tage vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt gemacht werden.

§ 8. Alle auf die Actien geleisteten Einschüsse gehen sofort in das Gesellschaftsvermögen über, weshalb sich mit jeder Einzahlung ein Jeder der eigenen Disposition über seine Einschüsse begiebt.

Quittungsbogen.

§ 9. Bis zur Einzahlung des ganzen Nennwerthes der verzeichneten Actien wird für jede Actie à 100 Thlr. eine mit der Nummer, die dereinst die dafür auszufertigende Actie erhält, und mit dem Namen des Zeichners versehener Quittungsbogen nach der erfolgten ersten Abschlagszahlung ausgegeben und darauf über den Empfang derselben und der folgenden Abschlagszahlungen von dem Rendanten der Gesellschaft quittirt.

Ausfertigung und Aushändigung der Actien.

§ 10. Bei Einzahlung der letzten Rate wird jeder Quittungsbogen gegen eine auf den Nominalwerth und auf den Namen des ursprünglichen Actionairs lautende Actie über 100 Thlr. Preußisch Courant eingetauscht.

Die Actien werden nach dem anliegenden Schema A unter dem Namen der Gesellschaft und dem Dato der letzten Einzahlung ausgefertigt, von den Comité-Mitgliedern derselben unterzeichnet, und von dem Rendanten unter Bemerkung des Pagina und der Nummer des Journals, unter welcher der Geldbetrag für die Actien zur Einnahme gekommen ist, contrasignirt. Ueber die ursprünglich ausgegebenen Actien wird ein Buch geführt, worin sie unter genauer Angabe des Namens, Standes und Wohnorts der Actionaire eingetragen werden. Geht das Eigenthum der Actie auf einen Andern über (§ 6), so ist dieser zur Vermerkung in dem Actienbuche anzumelden.

Im Verhältniß zur Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

Verzinsung.

§ 11. Vor Vollendung des Chausseebaus findet eine Verzinsung der Actienkapitale nicht statt.

§ 12. Sobald derselbe aber so vollständig ausgeführt ist, daß die Chaussee gegen Zollgelderhebung befahren wird, so beginnt die Verzinsung der Actien in der Art, daß der Reinertrag der Chaussee-Einkünfte als Dividende (§ 14) alljährlich an die Actionairs vertheilt wird.

Reserve-Fonds.

Von diesem Reinertrage soll indeß eine, von der General-Versammlung in seiner alljährlich im Monat Februar stattfindenden Sitzung (§ 28) näher zu bestimmende Summe vorweg genommen und für den anzulegenden Reserve-Fonds bestimmt werden.

Dieser Reserve-Fonds, welcher zur Sicherung einer fortwährend guten Unterhaltung der Chaussee gebildet wird, soll nur auf Höhe von 1500 Thlrn. Preußisch Courant gebracht und die Bestände desselben in nur Preußischen Staatspapieren oder Pfandbriefen angelegt werden. Die desfallsigen Zinsen wachsen bis zur Erreichung des vorerwähnten Betrages diesem Fonds selbst, dann aber den laufenden Einnahmen der Gesellschaftskasse zu.

Amortisations-Fonds.

§ 13. Sobald der Reinertrag, nachdem die für den Reserve-Fonds (§ 12) durch die General-Versammlung bestimmte Summe vorweg genommen, eine Dividende von 4 Procent per Actie übersteigt, so soll von dem Mehrbetrage 1 Procent zur Bildung eines Amortisations-Fonds, der die allmählige Tilgung des Actienkapitals zum Zweck hat, verwendet werden.

Je nachdem die hierdurch erwachsenden Bestände die geeignete Höhe erreichen, werden sie gleich denen des Reserve-Fonds (§ 12) zinsbar angelegt.

Dividende.

§ 14. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres hat das Comité die Bücher der Kasse abzuschließen, die Jahresrechnung aufzustellen, so wie einen übersichtlichen summarischen Abschluß über Einnahmen und Ausgaben incl. der nach § 12 zum Reserve-Fonds abgelieferten Summe anzufertigen.

Der sich hiernach ergebende Ueberschuß (Reinertrag) wird den Actionairen als eine die Stelle der Zinsen vertretende Dividende in so weit und von dem Tage ab zur Erhebung gestellt, wie dies durch die General-Versammlung in ihrer alljährlich regelmäßig im Monat Februar stattfindenden Sitzung (§ 28) näher bestimmt, und demnächst öffentlich bekannt gemacht werden wird.

§ 15. Zur Erhebung dieser Dividenden werden mit den Actien zugleich Dividendenscheine nach dem Schema **B** in angemessener Anzahl ausgegeben, welche nach völligem Verbrauche durch neue ersetzt werden.

Dividendenscheine.

§ 16. Durch Einlösung der Dividendenscheine wird die Gesellschaft von jedem desfallsigen Anspruch befreit.

§ 17. Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, erhoben werden, fallen der Gesellschaftskasse anheim.

Verfall der Dividenden.

§ 18. Das Anrecht auf eine Actie kann von den Actienzeichnern an Andere übertragen werden, jedoch bleiben die ursprünglichen Zeichner, dieser Uebertragung ihres Rechts ungeachtet, für die vollständige Einzahlung des gezeichneten Betrages verpflichtet.

Verpflichtung des ursprünglichen Actionairs für den vollen Nominalbetrag der Actie.

Soll der Cedent von seiner Zahlungsverbindlichkeit frei werden, so ist dazu die ausdrückliche Genehmigung des Comité erforderlich. Ebenso bleiben bei eintretenden Todesfällen sämmtliche Erben für die Zahlung des von ihrem Erblasser gezeichneten Actienbetrages solidarisch verhaftet, so lange nicht das Comité in die Uebertragung der Verpflichtung auf einen der Erben ausdrücklich eingewilligt hat. Die Uebertragung selbst muß immer in rechtsverbindlicher Form geschehen.

§ 19. Wenn auf eine Actie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben vom Director des Comité (§ 36) schriftlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung und außerdem eine vom Restanten in solchem Falle verwirkte Conventionalstrafe von einem Zehntel der restirenden Theilzahlung spätestens 14 Tage nach dem ersten Verfalltage an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

Wer dieser Aufforderung nicht vollständig und pünktlich genügt, hat zu gewärtigen, daß der ganze von ihm gezeichnete Actienbetrag, so weit er nicht schon abgeführt ist, mit Einschluß der verwirkten Conventionalstrafe, im Wege des Prozesses von ihm eingezogen wird.

§ 20. Kann ein Actionair bei Einzahlungen den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Interims-Bescheinigungen über Einzahlungen.

§ 21. Die Legitimation des Präsentanten eines Quittungsbogens bei ferneren Abschlagszahlungen, beim Eintausche der wirklichen Actien, so wie der Producenten der Dividendenscheine Behufs Erhebung der Dividenden zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Legitimationsführung.

§ 22. Sollte nach Beendigung des Baus der Chaussee und nach Ausweis der darüber gelegten und dechargirten Rechnungen das eingeschossene Bau-Actienkapital nicht vollständig absorbirt sein, so wird der Ueberrest zum Reserve-Fonds genommen.

Verwendung des Ueberschusses des Bau-Actienkapitals.

§ 23. Verlorne, vernichtete oder sonst abhänden gekommene Actien und Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vor-

Mortification der Actien und

Dividenden-scheine.

geschriebenen Form aufgeboten und amortisirt werden, und zwar auf Kosten des Extrahenten.

Ist eine Actie oder ein Dividendenschein auf diese Art rechtskräftig amortisirt, so wird dem legitimirten Eigenthümer eine andere Actie oder ein anderer Dividendenschein unter einer neuen Nummer ertheilt.

§ 24. Dem Actien-Inhaber steht eine Kündigung und Zurücknahme des eingelegten Kapitals niemals zu.

Ausfall der Dividenden.

§ 25. Sollten in Folge außerordentlicher Ereignisse die Einkünfte der Chaussee zur Bestreitung der Unterhaltungs- und Administrationskosten nicht zureichen und die Actiengesellschaft demnach genöthigt sein, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in diesen Beziehungen nicht nur den genannten Reserve-Fonds zu verwenden, sondern außerdem noch ein Darlehn zu contrahiren, zu welcher letzteren Maaßregel sie jedoch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Staats berechtigt ist — so müssen die Actionaire sich gefallen lassen, daß sie in solchen Zeiten gar keine Dividenden erhalten und die hiernächst wieder disponibel werdenden Dividendengelder so lange inne behalten und zur Tilgung des aufgenommenen Darlehns verwendet werden. Auch muß in dem vorausgesetzten Falle die Ansammlung eines neuen Reserve-Fonds nach den Bestimmungen des § 12 geschehen.

Staatsvertrag.

§ 26. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Actiengesellschaft gegen den Staat, sind durch den hiernächst zwischen der Staatsbehörde und dem Chaussee-Comité, Namens der Gesellschaft, abzuschließenden Contract näher festzustellen, dessen Bestimmungen sich jeder Actionair unterwirft.

Dritter Abschnit.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Im Allgemeinen.

§ 27. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

1) von den Actionairen unmittelbar in den General-Versammlungen,
2) durch ein Comité und
3) durch besondere Beamten.

Das Comité wird von den Actionairen in einer General-Versammlung erwählt, und ernennt seinerseits die Beamten.

A. General-Versammlungen.

General-Versammlung der Actionaire.

§ 28. Die General-Versammlungen der Actionaire werden vom Comité einberufen. Die ordentliche General-Versammlung findet regelmäßig im Monat Februar jeden Jahres statt.

Nächstdem werden in besonderen Fällen außerordentliche General-Versammlungen zusammen berufen.

Vertretung der Stimmberechtigten.

§ 29. Sämmtliche Actionaire können an den Berathungen der Gesellschaft in den General-Versammlungen Theil nehmen, Fremde sind ausgeschlossen. Frauen, Bevormundete und moralische Personen und Corporationen, öffentliche Königliche

und Kommunal-Institute, Gemeinden und Behörden können darin durch ihre Vertreter, auch wenn diese nicht Actionaire sind, am Erscheinen Behinderte aber nur durch Actionaire repräsentirt werden.

Stimmfähigkeit.

§ 30. Die Stimmberechtigung in der General-Versammlung wird folgendergestalt festgesetzt:

für 1 bis 4 Actien	....	1	Stimme,
„ 5 „ 10 „	....	2	Stimmen,
„ 11 „ 20 „	....	3	„
„ 21 „ 30 „	....	4	„
„ 31 „ 40 „	....	5	„
„ 41 „ 50 „	....	6	„
„ 51 und darüber	....	7	„

Bei Zählung der Actien werden die eigenen mit den aus Vollmacht vertretenen zusammen gerechnet.

Folgen des Nichterscheinens.

§ 31. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung haben ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für alle abwesenden Actionaire verbindliche Kraft.

Legitimation der erschienenen Actionaire, Stimmkarten.

Die anwesenden Actionaire müssen sich nöthigenfalls durch Vorzeigung ihrer Actien und resp. schriftliche, gehörig legalisirte Vollmachten legitimiren, und erhalten sodann Stimmkarten, auf welchen die Zahl der Jedem gebührenden Stimmen vermerkt steht.

Protokoll über die Verhandlungen.

§ 32. Die General-Versammlungen werden von dem Director, in dessen Behinderung vom Stellvertreter desselben geleitet. Ueber ihre Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen und dasselbe von dem Vorsitzenden, den anwesenden Comité-Mitgliedern und dreien Actionairen, welche nicht zu den Geschäftsbeamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen.

Gegenstände.

§ 33. Die Geschäfte der General-Versammlung sind folgende.

1) Wahl der Mitglieder des Comité.

Sie werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gewählt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Nur in den Fällen, welche zur Ablehnung der Uebernahme eines Kommunal-Amtes berechtigen, kann ein Actionair die auf ihn gefallene Wahl ablehnen und dann rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen hat.

Die Mitglieder des Comité wählen den Director desselben unter sich selbst.

2) Vermehrung des Gesellschafts-Fonds durch Emission neuer Actien über den § 4 festgesetzten Betrag hinaus.
3) Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft.
4) Erwerbung oder Veräußernng von Immobilien für die oder Namens der Gesellschaft.
5) Ergänzung und Abänderung des Statuts.
6) Auflösung der Gesellschaft.
7) Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung.

8) Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Comité oder einzelnen Actionairen zur Entscheidung noch vorgelegt worden. Zur Gültigkeit der unter № 2 bis 6 gedachten Beschlüsse der General-Versammlung ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

Jedenfalls muß in den ordentlichen jährlichen Versammlungen:

9) der Geschäftsbericht des Comité über das abgewichene Verwaltungsjahr vorgelesen,

10) die mit den kassenmäßigen Belägen versehene, in calculo geprüfte und vom Comité bereits revidirte und abgenommene Rechnung über das vorhergehende Verwaltungsjahr mit den Kassenbüchern, Kassen-Revisions-Protokollen und den verhandelten Acten zur Einsicht eines jeden Actionairs vorgelegt werden, welche sämmtliche Gegenstände überhaupt schon 14 Tage vor der ordentlichen General-Versammlung zur beliebigen Kenntnißnahme eines jeden Actionairs von dem Comité öffentlich ausgelegt werden müssen,

11) die Rechnungen müssen superrevidirt und dechargirt,

12) die Höhe für das verwichene Verwaltungsjahr zu zahlenden Dividenden festgestellt, die Zeit deren Auszahlung bestimmt, und

13) der nach vollendetem Bau erforderliche, vom Comité zu entwerfende Verwaltungs-Plan und Etat normirt und festgesetzt werden.

Endlich steht:

14) der General-Versammlung das Recht zu, drei Actionaire mit der Revision der Geschäftsführung des Comité, und namentlich des Kassen- und Rechnungswesens zu beauftragen und ihnen die nöthige Instruction zu diesem Behufe zu ertheilen.

Fassung der Beschlüsse durch absolute oder relative Stimmenmehrheit.

§ 34. In den General-Versammlungen entscheidet, mit Ausnahme der Fälle des § 33 № 2, 3 und 6 die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und im Falle einer Stimmengleichheit, die Stimme des Vorsitzenden, dem es übrigens überlassen bleibt, das bei den Abstimmungen zu beachtende Verfahren festzusetzen.

Zur Beschlußnahme über die § 33 № 2, 3 und 6 erwähnten Gegenstände ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn bei der Abstimmung drei Viertel der Stimmen sämmtlicher Actionaire vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue General-Versammlung nach sechs Wochen zusammen berufen, in welcher die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden über den in Frage gestellten Gegenstand unbedingt und definitiv entscheidet.

Anträge einzelner Actionaire.

§ 35. Wenn einzelne Actionaire einen Gegenstand in den General-Versammlungen zum Vortrag bringen wollen (§ 33 № 8), so müssen sie ihr Vorhaben unter ausdrücklicher Angabe der Motive mindestens 14 Tage vor der ordentlichen General-Versammlung und bei außerordentlichen General-Versammlungen spätestens 8 Tage nach der erlassenen, desfallsigen Bekanntmachung dem Comité schriftlich einreichen, widrigenfalls ihr Antrag erst für die nächste General-Versammlung berücksichtigt werden kann.

B. Das

B. Das Comité.

§ 36. Das Comité besteht aus:

Mitglieder des Comité.

1) einem Director,
2) einem Stellvertreter,
3) einem vom Magistrate der Stadt Wriezen abzuordnenden Mitgliede,
4) einem vom Magistrate der Stadt Freienwalde abzuordnenden Mitgliede,
5) dreien von der General-Versammlung der Actionaire zu ernennenden Mitgliedern.

Der Director und dessen Stellvertreter sollen der Regel nach, jedenfalls aber Einer von Beiden in Wriezen wohnen.

Außer diesen Mitgliedern werden aus der Zahl der Actionaire auch noch zwei Stellvertreter ernannt, welche im Behinderungsfalle der Mitglieder zu den Versammlungen des Comité einberufen werden.

Sessionen.

§ 37. Die Sessionen des Comité werden in Wriezen gehalten, und convocirt der Director desselben, oder in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter dazu die übrigen Mitglieder unter kurzer Mittheilung der zu berathenden Gegenstände. Die dann nicht erschienenen Mitglieder werden den Beschlüssen der Anwesenden für beitretend erachtet.

Beschlußfähigkeit.

§ 38. Das Comité kann schon dann gültige Beschlüsse fassen, wenn außer dem Vorsitzenden, oder im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter, noch drei Mitglieder anwesend sind.

Verfahren in den Sessionen.

§ 39. Die Konferenz des Comité wird von dem Director, in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet, und die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors.

Wahl und Amtsdauer.

§ 40. Die Mitglieder des Comité und der beiden Stellvertreter, mit Ausschluß der von den Magisträten zu Wriezen und Freienwalde abzuordnenden Mitglieder (§ 36 № 3 und 4), werden von der General-Versammlung in deren alljährlich im Monate Februar stattfindenden Sitzung auf drei Jahre erwählt.

Die demgemäß nächste Wahl geht im Jahre 1846 vor sich, bis wohin das jetzige Comité die Geschäfte zu leiten hat. — Alljährlich scheiden die beiden ältesten Mitglieder aus, weshalb bei den im Jahre 1846 zu wählenden Mitgliedern insofern eine Ausnahme eintritt, als von diesen schon im Jahre 1847 ein Mitglied, und im Jahre 1848 zwei Mitglieder durch das Loos ausscheiden.

Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, jedoch zur Annahme eines Amtes vor Ablauf dreier Jahre, vom Tage ihres Austritts ab, nicht verpflichtet.

§ 41. Der Regel nach dürfen bloß Mitglieder der Actiengesellschaft von der General-Versammlung zu Mitgliedern des Comité erwählt werden, und eine Abweichung von dieser Regel muß durch eine völlige Uebereinstimmung aller Theilnehmer der Versammlung begründet werden. Diese Beschränkung findet dagegen rücksichtlich der von den Magisträten zu Wriezen und Freienwalde zu ernennenden Comité-Mitglieder nicht statt.

Unfähigkeit.

§ 42. Zu Mitgliedern des Comité können nicht gewählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Contracts-Verhältnissen stehen.
b) Beamte der Gesellschaft,
c) Inkrimirte und solche Personen, welche in Concurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen.

Austritt deshalb.

§ 43. Tritt einer der vorstehend (§ 42) erwähnten Fälle erst nach der Wahl ein, so erlischt die getroffene Wahl, und das betreffende Mitglied ist verbunden, sein Amt sofort niederzulegen. Im Weigerungsfalle kann er durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß der übrigen Mitglieder, suspendirt und demnächst von der General-Versammlung removirt werden. Ebenso muß der Erwählte sein Amt niederlegen, wenn derselbe aufhört, Actionair in der Gesellschaft zu sein, oder seinen Wohnsitz über drei Meilen von Wriezen verlegt.

Befugniß und Pflichten.

§ 44. Das Comité ist die ausführende Behörde der Gesellschaft. Es ist als solche berufen, alle Angelegenheiten der Gesellschaft, nach Maaßgabe des Statuts selbstständig und seiner besten Ueberzeugung gemäß, — sofern es die Beschlußnahme der General-Versammlung einzuholen, statuten- und vollmachtsmäßig nicht verpflichtet ist, — zu verwalten und Alles und Jedes, wozu irgend die Gesellschaft befugt oder wofür sie Verpflichtungen zu übernehmen verbunden und berechtigt ist, auszuführen und zu vollziehen. Insbesondere hat es das Actien-Kapital, die künftig eingehenden Chausseegefälle und die sonstigen der Gesellschaft gehörigeu Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber zum Besten der Gesellschaft zu verfügen.

Kassenbestände kann es durch Ausleihung gegen pupillarische Sicherheit auf Hypotheken, gegen Depot in Staatspapieren, gegen Ankauf derselben und der Chaussee-Actien der Gesellschaft, sobald dieselben ausgegeben sind, oder bei der Königlichen Haupt- und resp. Privat-Bank zu Berlin und Stettin zinsbar belegen. Es hat ferner die zur Erreichung der Gesellschaftszwecke erforderlichen Immobilien im Namen der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Vorschrift im § 33 № 4 zu erwerben oder zu veräußern.

Erwerbungen von Immobilien, die in der, durch das Statut bestimmten, vom Staate genehmigten Richtung der Chaussee und zu deren Bau erforderlich sind, unterliegen den Formalitäten im § 33 № 4 nicht, sondern sind selbstständig vom Comité zu effectuiren.

Nicht minder hat es für die in Entreprise auszuführende Erbauung und Unterhaltung der Chaussee nach dem vom Staate genehmigten Zuge und dem Erbauungskosten-Anschlage in den Grenzen des Statuts und der Vollmacht, so wie für die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude und sonstigen Gegenstände, desgleichen für Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes, sei es durch einen eigenen Erheber oder durch öffentliche Verpachtung der Chaussee-Hebestelle zu sorgen.

Ferner hat es den Verwaltungsplan und die Etats nach vollendetem Bau zu entwerfen, die Anstellung, Entlassung und Besoldung der nur auf Kündigung an-

zunehmenden Beamten und Arbeiter innerhalb des Statuts, des Etats und der Anschläge zu bewirken und ihnen die erforderlichen Bestallungen und Instructionen zu ertheilen.

Endlich ist es verpflichtet, für die gesetzlich erforderliche Buchführung und Ermittelung der Vermögens-Bilance der Gesellschaft Sorge zu tragen.

Repräsentation.

§ 45. Nach außen wird die Gesellschaft durch das Comité in allen Verhältnissen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen, welche die Gesetze (Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 8 § 501 und 502) einem unbeschränkten Handlungs-Disponenten beilegen, jedoch ohne persönliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen vertreten. Es hat daher alle Verhandlungen mit den Behörden zu besorgen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Eintragungen in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben nachzusuchen, Zahlungen aller Art, namentlich auch aus Gerichtsdepositorien, zu erheben und zu leisten, Quittungs- oder Löschungs-Consense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu de- und referiren, zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens und in die Seele der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung dieser Befugnisse Andern zu übertragen. Alles, was das Comité auf eine an sich rechtsgültige Weise mit Behörden und dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich, ohne daß es irgend einer weiteren General- oder Special-Bevollmächtigung desselben bedarf.

Legitimation.

Behufs der öffentlichen oder officiellen Legitimation der Comité-Mitglieder soll nach deren Wahl, und hiernächst bei jeder Veränderung eine Ausfertigung der Wahlverhandlung an die vorgesetzte Regierung eingesandt werden, und es wird Letztere demnach eine öffentliche Bekanntmachung durch das Amtsblatt erlassen.

§ 46. Auch in den in §§ 43 und 44 nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist das Comité berechtigt und verpflichtet, alle Maaßregeln, die seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur tüchtigen, möglichst baldigen Erbauung, Einrichtung, Benutzung und Unterhaltung der Chaussee nothwendig und erforderlich sind, zu beschließen und auszuführen.

Unterschrift.

§ 47. Alle Erlasse und Ausfertigungen des Comité werden von dem Director, bei dessen Behinderung von dem Stellvertreter, unter der Firma:

„Comité der Wriezen-Freienwalder Chaussee-Gesellschaft"

unterzeichnet. Werden dadurch aber Rechte für die Gesellschaft erworben oder Verbindlichkeiten für dieselbe übernommen, so haben noch drei Mitglieder des Comité, bei Zahlungs-Anweisungen auf die Gesellschaftskasse aber, außer dem Director, noch zwei Mitglieder zu unterzeichnen.

Remuneration.

§ 48. Die Mitglieder des Comité verwalten ihr Amt ohne Gehalt. Nur baare Auslagen und Fuhrkosten werden ihnen erstattet. Sie genießen, wenn sie die anzulegende Kunststraße befahren, Chausseefreiheit.

Kassen-Revisionen.

§ 49. Dem Director liegt ob, unter Zuziehung von zwei Mitgliedern, die Gesellschaftskasse, monatlich an dem für andere öffentliche Kassen bestimmten Tage ordentlich zu revidiren, auch jährlich wenigstens eine extraordinaire Kassen-Revision unvermuthet abzuhalten. Die darüber aufzunehmenden Protokolle sind von den beiden Revisions-Mitgliedern mit zu unterschreiben.

§ 50. Das Comité ist schuldig das Actienbuch (§ 10), so wie die zur Uebersicht der Vermögenslage der Gesellschaft erforderlichen Bücher zu führen, auch die alljährlich zu ziehende Bilanz des Gesellschaftsvermögens in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen und dann der vorgesetzten Königlichen Regierung mitzutheilen.

C. Beamte.

Ernennung.

§ 51. Die Beamten der Gesellschaft, als Secretair, Rendant, Chaussee-Einnehmer, Wärter und Techniker ꝛc. werden von dem Comité gewählt und von demselben die Contracts-Bedingungen und die jährliche Remuneration nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des von der General-Versammlung festgesetzten Etats normirt, auf Grund deren es ihnen die Bestallung ausfertigt.

Kündigungs- und Pensions-Befugnisse.

§ 52. Alle Gesellschafts-Beamte werden auf Kündigung engagirt und Pensionszusicherungen ganz ausgeschlossen.

Instruction.

§ 53. Die Instructionen für dieselben, namentlich die über die Verwaltung und Einrichtung des Kassenwesens, werden von dem Comité festgestellt.

Vierter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 54. Alle an die Actionaire, unbekannte Eigenthümer einzelner Actien oder andere unbekannte Interessenten gerichteten Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden in die Preußische Staatszeitung und in eines der Wriezener Wochenblätter eingerückt. Ist dies geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei, vielmehr gilt er alsdann für jeden Actien-Inhaber, als eine vollkommen rechtsverbindliche insinuirte schriftliche Bekanntmachung.

Schiedsrichterliche Entscheidungen und Streitfälle.

§ 55. Streitigkeiten, welche in Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen einzelnen Actionairen unter einander oder in der Gesellschaft dem einzelnen Mitgliede gegenüber entstehen, werden nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren geschlichtet. Dies Verfahren wird vom Director eingeleitet, sobald einer der streitenden Theile darauf anträgt. Von jeder Parthei wird ein Schiedsrichter gewählt, dessen Name dem Director anzuzeigen ist. Geschieht solches binnen der vom Director zu bestimmenden Frist nicht, so wird von ihm der Schiedsrichter ernannt. Beide Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann.

Die Partheien legen ihnen den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente schriftlich vor, und die Schiedsrichter entscheiden darüber durch Stimmenmehrheit.

Die Bestimmung der Mittel, durch welche sie sich Ueberzeugung von dem wahren Verhältnisse der Sache verschaffen wollen, bleibt lediglich ihrem Ermessen überlassen.

Verfahren bei Auflösung der Gesellschaft.

§ 56. Insofern der Staat, auf den Grund des mit demselben abzuschließenden Vertrages das Eigenthum der zu erbauenden Chaussee erwerben sollte, löst sich die Actien-Gesellschaft auf. Außerdem kann die Auflösung der Actien-Gesellschaft nur von der General-Versammlung der Actionaire mit der § 34 sub № 6 bezeichneten Beschlußnahme und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats gültig beschlossen werden. Jedoch soll durch diese vorbehaltene Genehmigung die Bestimmung (§ 6), wonach ein Actionair niemals zur Entrichtung eines Zuschusses zu dem von ihm gezeichneten Actienbetrage verbunden ist, weder geändert, noch aufgehoben werden.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft auf diese oder jene Weise statt findet, so hat das Comité alle darin einschlagende Angelegenheiten Namens der Gesellschaft nach seiner besten Ueberzeugung zu besorgen, und sowohl die Veräußerungen des Eigenthums, als auch die Vertheilung des Erlöses, nach Abzug der zu bezahlenden Schulden, auf sämmtliche Actien gleichmäßig herbeizuführen.

Zur Ausmittelung etwaniger unbekannter Gläubiger der Gesellschaft und eventualiter zu deren Präclusion soll — die Genehmigung des Staats vorausgesetzt — das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. 1 Tit. 51 § 160 seq. vorgeschriebene Verfahren mit der ebendaselbst ausgesprochenen Wirkung eintreten.

Wriezen an der Oder, den 20. Mai 1845.

* * *

(Stempel 5 Sgr.) A.

Schema der Actie.

№

100 Thaler in Preußischem Courant.

Actie

der Wriezen-Freienwalder Chaussee-Gesellschaft.

Der .... zu .... hat zur Kasse der Wriezen-Freienwalder Chaussee-Gesellschaft Einhundert Thaler Preußisch Courant baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des bestätigten Statuts vom .... verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Wriezen an der Oder, den

Das Comité der Wriezen-Freienwalder Chaussee-Gesellschaft

(Stempelfrei.) B.

Schema des Dividendenscheins.

Actie № ... Verwaltungsjahr 18 .. Dividendenschein № ...

Der Inhaber der Actie № ... erhält gegen Rückgabe dieses Dividendenscheins aus der Kasse der Wriezen-Freienwalder Chaussee-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahrs 18 .. auf die Actie № ... fallen, und deren Betrag nebst der Erhebungs- und Verfall-Zeit von dem unterzeichneten Comité statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Wriezen an der Oder, den

Das Comité der Wriezen-Freienwalder Chaussee-Gesellschaft.

* * *

Potsdam, den 30. November 1845.

Die vorstehende Bestätigungs-Urkunde für die Wriezen-Freienwalder Chausseebau-Gesellschaft vom 20. November d. J. und die dadurch genehmigten Statuten dieser Gesellschaft vom 20. Mai d. J. bringen wir zufolge Allerhöchster Bestimmung und in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes über Actien-Unternehmungen vom 9. November 1843, so wie unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Oktober d. J. (Seite 314 dieses Amtsblatts) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 26. Dezember. 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 39ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2633. Reglement für die ritterschaftliche Feuersocietät des Fürstenthums Halberstadt.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 284, siehe besondere Beilage.)

№ 285.
Berlin-Glasower Actien-Chaussee.
I. 1030. Dez.

Potsdam, den 19. Dezember 1845.

Der von einer Actien-Gesellschaft unternommene Bau einer Chaussee vom Cottbusser Thore Berlins in der Richtung über Britz und Buckow nach Glasow zum Anschluß an die Berlin-Cottbusser Kunststraße ist auf der ersten Meile von Berlin ab so weit beendet, daß die neue Chaussee auf dieser Strecke dem allgemeinen Verkehr eröffnet werden kann. Dies wird nunmehr geschehen, auch wird vom Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Bekanntmachung ab, Seitens der betreffenden Chausseegesellschaft für die genannte Chausseestrecke bei Britz ein Wegegeld nach dem Chausseegeld-Tarif vom 19. Februar 1840 (Gesetzsammlung de 1840 Stück 6 № 2080) für die Passage in beiden Richtungen erhoben werden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auf die bezeichnete Actienchaussee alle die allgemeinen Verordnungen und Vorschriften Anwendung finden, welche in Betreff der Erhebung des Chausseegeldes und wegen Chausseegeld- und Polizei-Kontraventionen für die Staats-Kunststraßen gültig sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 286.
Stutenbedeckung im Brandenburgischen Landgestüt in den Jahren 1844 und 1845.
I. 1248. Dez.

1. Resultat der Bedeckung im Jahre 1844 von 6869 Stuten durch 142 Stück Brandenburgische Landbeschäler.

Mit Einschluß von 17 Stück vierjährigen Remonte-Hengsten hat im Jahre 1844 durchschnittlich jeder Hengst $48\frac{1}{3}$ Stute gedeckt,

davon über 32 Stuten befruchtet und

1845 $28\frac{1}{4}$ lebende Fohlen erzeugt.

2. In dem gegenwärtigen Jahre 1845 haben 140 Brandenburgische Landbeschäler folgende Anzahl Stuten bedeckt.

I. Im Potsdamer Regierungsbezirk:

1) zu Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse:
a) durch Landbeschäler 222
b) " Hauptbeschäler 29

. . . . 251 Stück,

2)	zu Döllen in der Ostpriegnitz	durch	Landbeschäler	154	"
3)	" Blandikow } in der Ostpriegnitz	"	"	205	"
4)	" Wulfersdorf } in der Ostpriegnitz	"	"	127	"
5)	" Pankow } in der Ostpriegnitz	"	"	104	"
6)	" Stavenow } in der Westpriegnitz	"	"	117	"
7)	" Lenzen } in der Westpriegnitz	"	"	114	"
8)	" Rühstädt } in der Westpriegnitz	"	"	68	"
9)	" Berlin	"	"	165	"
10)	" Nassenheide bei Oranienburg	"	"	182	"
11)	" Falkenberg } im Ober-Barnimschen Kreise	"	"	112	"
12)	" Alt-Mädewitz } im Ober-Barnimschen Kreise	"	"	90	"
13)	" Neu-Trebbin } im Ober-Barnimschen Kreise	"	"	231	"
14)	" Angermünde, Kreisstadt	"	"	202	"
15)	" Templin, Kreisstadt	"	"	171	"
16)	" Lübbenow } im Prenzlauschen Kreise	"	"	148	"
17)	" Brüssow } im Prenzlauschen Kreise	"	"	57	"
18)	" Brandenburg } im Zauch-Belzigschen Kreise	"	"	158	"
19)	" Beelitz } im Zauch-Belzigschen Kreise	"	"	77	"
20)	" Kotzen, im Westhavelländischen Kreise	"	"	94	"

im Potsdamer Regierungsbezirk also 2827 Stück.

II. Im Frankfurter Regierungsbezirk:
zu Friedrichsaue, im Cüstrinschen Kreise, durch Landbeschäler 247 "

III. Im Magdeburger Regierungsbezirk " " 1144 "
IV. " Stettiner " " " " 1565 "
V. " Stralsunder " " " " 739 "

Summa aller bedeckten Stuten 6522 Stück.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 10. Dezember 1845.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 19. Dezember 1845.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Dezember 1845.

Nachdem der Bau der Brücke, welche in der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Linie unterhalb der Stadt Werder über die Havel führt, jetzt größtentheils vollendet ist, bestimmen wir hierdurch, daß die Segel der Schiffe, welche diese Brücke passiren sollen, mindestens 100 Ruthen von derselben entfernt einzuziehen sind und die Schiffe nur mit gelegtem Segel durch die Brücke fahren dürfen. Die Endpunkte der angegebenen Entfernung von der Brücke, an welchen die Segel nieder zu lassen sind, sind durch weiß und schwarz angestrichene und an den Ufern aufgestellte Pfähle bezeichnet. Kontraventionen gegen die vorstehende Anordnung werden mit Einem Thaler bis Fünf Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

№ 287. Schifffahrtsbetrieb bei der Eisenbahnbrücke über die Havel unterhalb Werder. I. 552. Dez.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Dezember 1845.

Zur Vermeidung einer unrichtigen Auffassung der über die Aufhebung der gewerblichen Abgaben in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung ergangenen Vorschriften und zur Beseitigung unbegründeter Entschädigungs-Ansprüche machen wir das Publikum auf nachfolgende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam.

№ 288. Betrifft die Aufhebung der gewerblichen Abgaben. I. 1177. Dez.

Die im § 3 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ausgesprochene Aufhebung derjenigen Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, bezieht sich, der Natur der Sache nach, nur auf solche Abgaben dieser Art, welche zur Zeit der Publikation der Gewerbe-Ordnung überhaupt noch gesetzlich bestanden; jene Vorschrift leidet daher keine Anwendung auf solche Abgaben, welche bereits vor Erscheinen der Gewerbe-Ordnung gesetzlich für aufgehoben erklärt worden sind, also namentlich nicht auf die gewerblichen Abgaben in denjenigen Landestheilen, welche im Jahre 1810 mit der Preußischen Monarchie vereinigt gewesen sind.

Denn in diesen hat das Edikt vom 2. November 1810 (Gesetzsammlung pro 1810 Seite 79) gesetzliche Gültigkeit erlangt, dessen § 30 dahin lautet:

„Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als Concessionsgeld, Nahrungsgeld von catastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal an unsere Kassen, Kämmerei oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf."

Für diese gewerblichen Abgaben, die im Jahre 1810 ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben sind, kann aus dem Entschädigungsgesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. ein Entschädigungs-Anspruch nicht geltend gemacht werden, denn es bestimmt der § 10 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung:

„Hinsichtlich der Entschädigung für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften."

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 289. Wahl und Bestätigung eines neuen stellvertretenden Mitgliedes der Osthavelländischen Kreis-Jagdtheilungs-Kommission. I. 976. Dez.

Potsdam, den 16. Dezember 1845.

An die Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers von Lentzke ist der Kreis-Deputirte, Rittergutsbesitzer von Bredow auf Markee als stellvertretendes Mitglied der Kreis-Jagdtheilungs-Kommission für den Osthavelländischen Kreis gewählt und bestätigt worden, was wir hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. Januar 1844 (Amtsblatt de 1844 Seite 10) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 290. Wahl und Bestätigung eines neuen Mitgliedes der Zauch-Belzigschen Kreis-Jagdtheilungs-Kommission. I. 977. Dez.

Potsdam, den 16. Dezember 1845.

An die Stelle des ausgeschiedenen Obersten von Thümen auf Caput ist der Oberforstmeister von Thümen auf Klein-Briesen als Mitglied der Kreis-Jagdtheilungs-Kommission für den Zauch-Belzigschen Kreis gewählt und bestätigt worden, was wir hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. November 1843 (Amtsblatt de 1843 Seite 336) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 21. Ernennung von Kommissarien zur Aufnahme von Dismembrations-Verträgen.

In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 3. Januar d. J., betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen ist zur Aufnahme der in diesem Gesetze bezeichneten Verträge über eximirte Grundstücke der Land- und Stadtgerichts-Director Maske in Luckenwalde für den Jüterbogk-Luckenwalder Kreis, an Stelle des Directors von Voigt zum Kommissarius des Kammergerichts ernannt worden.

Berlin, den 8. Dezember 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 98. Eis- und Schnee-Abladestellen im Berliner Polizeibezirke.

Mit Bezug auf die bestehenden älteren Verordnungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Abschlagen des aus der Stadt zu schaffenden Schnees und Eises nur an nachbenannten Plätzen zulässig ist:

1) Vor dem Hallischen Thore linker Hand auf dem Plan hinter der Jachtschüttschen Kattunfabrik.
2) Vor dem Potsdamer Thore auf dem an der Lützower Wegstraße rechter Hand belegenen Acker, zu dem Kaffeehause Bellevue an der Eisenbahn gehörig.
3) Vor dem Schönhauser Thore rechter Hand auf dem zwischen den Scheunen und dem Exercierhause belegenen Acker.

4) Vor dem Prenzlauer Thore hinter dem Holzwege auf dem rechts und links von der Chaussee belegenen Acker.
5) Vor dem Neuen Königsthore auf dem Acker, welcher von der Chaussee ab links zwischen den Koeppenschen und Goldammerschen Grundstücken belegen ist.
6) Daselbst rechts auf den sogenannten Weinbergackerstücken, der Stadtmauer gegenüber belegen.
7) Daselbst von der Chaussee ab rechts auf dem hinter der zweiten Windmühle belegenen Acker.
8) Daselbst am sogenannten verlorenen Weg, linker Hand von demselben hinter der zweiten Scheune.
9) Daselbst auf dem Acker, welcher an der Ecke des Kommunikationsweges und der Chaussee belegen ist.
10) Vor dem Landsberger Thore unmittelbar rechts hinter dem Fuhrmannschen Gasthofe.
11) Auf dem Exercierplatze vor dem Brandenburger Thore, jedoch nur in der Mitte desselben, zwischen den aufgestellten Pfählen.

Wer an anderen, als den bezeichneten Orten ohne Zustimmung des Eigenthümers Eis und Schnee abschlägt, oder in den Spreestrom, den Schleusen-Kanal, den Landwehrgraben oder in die sonstigen Wasserläufe in oder bei der Stadt wirft, verfällt in die gesetzlichen Strafen. Diese treffen auch den, welcher mit dem Eise und Schnee Müll, Schutt und andere Unreinigkeiten nach den vorbezeichneten Abschlage-Plätzen schafft und dort abladet.

Berlin, den 14. Dezember 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 99. Das Schlittschuhlaufen betreffend.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, kann das Schlittschuhlaufen nicht anders, als auf denjenigen Stellen gestattet werden, wo sich besondere Aufseher befinden. Eltern und Erzieher werden daher dringend aufgefordert, ihre Untergebene hiernach anzuweisen und sind die sämmtlichen Polizei-Officianten beauftragt, Jedermann von den Orten wegzuweisen, wo das Eis nicht völlig sicher ist, diejenigen, welche diesem keine Folge leisten, aber zur polizeilichen Bestrafung anzuzeigen.

Berlin, den 16. Dezember 1845. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Franz Heinrich Iffland zu Berlin ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Zahnarzneikunst Ernst Felgentreff in Berlin ist als Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

An Stelle des aus dem Staatsdienste getretenen Bau-Inspectors von Quitzow ist die Verwaltung des 6ten Wegebaukreises dem ehemaligen Bau-Conducteur, jetzigen Wegebaumeister Kuhlmay zu Neustadt-Eberswalde übertragen worden.

Druckfehler-Berichtigung. In der Personalchronik des 51sten Stücks des diesjährigen Amtsblatts Pag. 385 muß Zeile 20 von oben statt Fischer — von Fischer, und Zeile 22 statt Behmeyer — Wehmeyer gelesen werden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Am 30. v. M., gegen Abend, entstand in dem Dorfe Bietkow, Kreis Prenzlau, in unmittelbarer Nähe der Kirche ein Feuer, das sich rasch verbreitete und auch den aus Fachwerk erbauten Kirchthurm ergriff. Derselbe stand bereits in hellen Flammen, als der Ziegeldecker Watzke aus Gramzow mit den Hülfsmannschaften von dort erschien, sofort das Kirchendach erstieg und von hier aus, nicht ohne eigene Gefahr und nur mit der größten Anstrengung das Feuer löschte und den Kirchthurm rettete.

Zur verdienten Anerkennung dieser beherzten That und zur Nacheiferung für Andere bringen wir dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 15. Dezember 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilung der Rettungs-Medaille am Bande.

Dem praktischen Arzte Dr. Sauerhering hierselbst ist für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens die Rettungs-Medaille am Bande verliehen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 10. Dezember 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Etablissements-Benennung.

Dem, dem Gutsbesitzer Rudolph Witte gehörigen, auf der Feldmark der Stadt Strasburg in der Ukermark belegenen Etablissement ist der Name „Wittenburg" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und Kommunal-Verhältnissen des Etablissements nichts verändert wird.

Potsdam, den 13. Dezember 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Beilagen, enthaltend unter № 284 die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 23. Dezember 1845 in Betreff der Schifffahrt und Flößerei auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Spree, und die Nachweisung von dem Zustande der Sparkasse des Templiner Kreises am 30. September 1845, mit Angabe der Summen, welche incl. der bis zum 1. Juli 1845 berechneten Zinsen auf die noch in den Händen der Einzahler befindlichen Quittungsbücher vorhanden waren, imgleichen ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Beilage

zum 52sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 284.
Schifffahrt und Flößerei auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Spree.
I. 1593. Dez.

Ich genehmige das mit Ihrem Berichte vom 8. d. M. vorgelegte, hierbei zurückerfolgende Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree, und ermächtige Sie, dasselbe vom 1. Januar k. J. ab zur Anwendung zu bringen, und zu dem Ende durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 21. November 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

Regulativ,

die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend.

Da in neuerer Zeit die Schiffsgefäße, welche die Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree befahren, vielfach größer gebaut worden sind, als nach der Beschaffenheit dieser Wasserstraßen und namentlich der dazu gehörigen Schleusen statthaft ist, so wird, um den hieraus entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, Folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1853 an darf der Friedrich-Wilhelms-Kanal, der Finow-Kanal und die Havel von Liebenwalde bis zum Einfluß der Spree bei Spandau nur von Schiffsgefäßen befahren werden, deren äußere größte Breite nicht über $14\frac{1}{2}$ Fuß und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur andern Kaffe-Spitze beträgt.

§ 2.

Fahrzeuge, welche die in § 1 erwähnte Breite oder Länge überschreiten, jedoch nicht breiter als 16 Fuß 8 Zoll und nicht länger als 132 Fuß 6 Zoll sind, werden bis zum 1. Januar 1853 auf den gedachten Wasserstraßen zwar noch zugelassen, müssen aber vom 1. Januar 1849 an vor jeder, zur gleichzeitigen Beförderung von 2 Kähnen eingerichteten Schiffsschleuse so lange warten, bis vor derselben ein Fahrzeug, dessen Breite mit der des zu großen Kahns zusammen gerechnet nicht mehr als 29 Fuß beträgt, nach der Rangfahrt angekommen ist, oder die nach § 1 normalmäßig gebauten und die noch kleineren Kähne sämmtlich befördert worden sind.

§ 3.

Kommt die Reihe zum Durchfahren an einen größeren Kahn in Gemeinschaft mit einem kleineren, so muß der größere in den Kammern der, mit versetzten Häuptern erbauten Schiffsschleusen stets die Seite der Kammer einnehmen, welche in der Verlängerung des Unterhaupts liegt. Es wird daher bei der Bergfahrt stets der kleinere Kahn zuerst ein- und zuerst ausfahren, bei der Thalfahrt umgekehrt.

§ 4.

Die Ankunft eines kleineren, zur gemeinschaftlichen Durchfahrt geeigneten Kahns hat der größere Kahn stets an einer solchen, von dem Schleusenmeister anzuweisenden Stelle abzuwarten, an welcher die Passage der andern Kähne dadurch nicht gehindert wird.

§ 5.

Schiffsgefäße, welche breiter als 16 Fuß 8 Zoll oder länger als 132½ Fuß sind, werden 3 Monat nach Publikation dieser Verordnung zu den obgenannten Wasserstraßen nicht mehr zugelassen.

§ 6.

Die größer, als nach § 1 gebauten Fahrzeuge haben unter sich und beim Mitschleusen mit kleineren Kähnen den Rang nach der Zeitfolge der Ankunft.

§ 7.

Besitzer von Schiffsgefäßen, welche nach dem 1. Januar 1849 die in § 1 genannten Wasserstraßen befahren wollen, sind verpflichtet, sich bis dahin bei einer der mit der Vermessung der Kähne beauftragten Steuerbehörden zu melden und auf der Rückseite der Meßbriefe die Länge und Breite des Kahns nach Maaßgabe des § 1 bescheinigen zu lassen.

In allen neuen Meßbriefen ist Länge und Breite der Schiffsgefäße mit Rücksicht auf § 1 ebenfalls genau anzugeben. Die neuen Meßbriefe für Schiffsgefäße, welche die normalmäßige Größe (§ 1) überschreiten, sind zur leichteren Unterscheidung auf rothem Papier auszufertigen.

Die Erlaubniß zur Befahrung der Wasserstraßen findet nur gegen Vorzeigung des bescheinigten Meßbriefs statt, welcher während der Fahrt insbesondere auch jedem Schleusenmeister auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 8.

Fahrzeuge, welche über Bord geladen haben, werden zu den mehrerwähnten Wasserstraßen nicht zugelassen, mit Ausnahme von Kähnen, die Heu oder Stroh führen. Diesen ist gestattet, der Ladung eine Höhe von 10 Fuß vom Wasserspiegel und eine Breite von höchstens 15 Fuß zu geben. Der § 5 der Polizei-Ordnung für den Finow-Kanal vom 18. August 1836, und der § 6 der Polizei-Ordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal vom 29. August 1836 werden hierdurch abgeändert.

§ 9.

Holzflöße, die durch den Finow-Kanal gehen sollen, dürfen nicht breiter als 7 Fuß verbunden werden. Der § 8 der Polizei-Ordnung für den Finow-Kanal wird hierdurch abgeändert. In Ansehung der Holzflöße, die den Friedrich-Wilhelms-Kanal passiren sollen, hat es bei der bisherigen Breite von 10 Fuß bis auf Weiteres sein Bewenden. Unverbundenem Holz wird die Durchfahrt durch die Schleusen nicht gestattet.

§ 10.

An solchen Schleusen, in deren Kammern zwei Schiffsgefäße von 14½ Fuß Breite und 128 Fuß Länge nicht Platz finden, haben bis zum 1. Januar 1853 die Kähne von mehr als 14½ Fuß bis 16 Fuß 8 Zoll Breite und von 128 bis 132½ Fuß Länge mit den normalmäßig gebauten und den kleineren gleichen Rang, fahren also nach der Zeitfolge der Ankunft vor der Schleuse durch dieselbe.

§ 11.

Nach dem 1. Januar 1853 kann der Transport eines Schiffsgefäßes von größeren Abmessungen, als § 1 angiebt, aus der Elbe nach der Oder, oder umgekehrt, nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Regierungen zu Potsdam oder Frankfurt und auch dann nur in ganz leerem Zustande gestattet werden.

§ 12.

Auf Bagger und Bauprähme findet vorstehende Verordnung keine Anwendung.

§ 13.

Jede Verletzung oder Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen wird mit einer polizeilichen Strafe bis zu 50 Thlrn. belegt.

Berlin, den 8. November 1845.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.
Flottwell.

Regulativ,
die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend.

Potsdam, den 23. Dezember 1845.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. November d. J. und das dadurch genehmigte, ebenfalls vorstehende Regulativ, die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend, vom 8. desselben Monats, bringen wir der Allerhöchsten Bestimmung gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und nehmen hierbei insbesondere auf die am 12. Mai d. J. publicirte, in der Beilage zum 22sten Stück unseres diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Rangfahrts-Ordnung für die Wasserstraße von der Lieper bis zur Pinnower Schleuse, vom 18. Januar d. J., Bezug.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beilage

zum 52sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nachweisung

von dem Zustande der Sparkasse des Templiner Kreises am 30. September 1845, mit Angabe der Summen, welche incl. der bis zum 1. Juli 1845 berechneten Zinsen auf die noch in den Händen der Einzahler befindlichen Quittungsbücher vorhanden waren.

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.	№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.	№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.	№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.
7	3	16	3	—	97	29	5	9	450	221	21	13	2	550	448	41	2	4	50
13	8	2	—	50	99	1	20	6	—	239	—	5	—	—	449	41	2	4	50
16	14	24	—	100	100	1	20	6	—	240	—	—	—	50	475	12	17	—	150
19	21	10	11	250	101	—	2	6	—	242	7	13	9	—	485	28	27	8	150
21	43	4	3	—	102	—	2	6	—	265	6	3	3	—	486	16	29	4	300
23	1	20	9	—	103	—	2	6	—	266	10	16	9	—	489	—	—	—	200
36	1	20	9	—	104	—	2	6	—	274	14	29	6	100	490	38	17	8	50
40	1	20	9	—	105	—	2	6	—	275	4	7	2	50	494	3	23	—	—
42	—	15	—	—	106	—	2	6	—	288	—	2	7	—	496	—	16	9	600
45	—	15	—	—	113	47	7	4	450	292	11	7	1	50	497	4	21	5	—
46	—	15	—	—	115	33	15	—	—	302	31	10	10	100	498	26	1	7	—
47	—	15	—	—	117	27	20	3	100	304	36	13	11	—	499	12	19	7	—
48	—	15	—	—	118	6	22	4	—	306	38	5	11	200	503	13	4	7	—
49	—	15	—	—	128	10	20	1	150	309	—	10	—	—	509	38	11	10	—
50	—	15	—	—	129	42	20	11	150	316	—	5	—	—	515	19	16	6	550
51	—	15	—	—	130	12	25	6	200	341	16	25	7	—	520	—	—	—	50
52	—	15	—	—	134	23	7	11	—	349	16	13	3	—	522	38	20	8	200
59	6	4	1	—	159	36	22	10	200	351	1	21	—	200	530	16	14	11	—
66	1	20	8	—	160	6	2	1	100	365	32	24	7	200	535	7	25	3	—
72	32	23	11	—	161	—	10	—	—	366	37	5	8	—	538	16	9	2	—
73	3	11	2	6450	162	25	24	3	50	371	22	22	7	—	545	14	25	6	250
77	1	20	6	—	164	48	—	7	—	399	33	16	7	150	553	29	1	9	250
78	5	7	9	—	182	24	10	7	450	429	24	9	7	—	559	24	13	1	500
79	5	7	9	—	187	43	7	6	250	431	2	28	9	—	560	24	—	9	—
80	1	9	—	—	205	14	28	4	100	437	37	19	—	—	565	16	6	11	—
92	11	13	3	—	217	—	5	—	—	447	41	2	4	50	568	6	18	3	200

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.	№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.	№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.	№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.
569	42	26	3	50	726	21	18	8	250	837	28	5	1	50	972	14	24	8	—
577	14	1	11	450	727	40	26	3	350	841	—	25	9	—	980	48	1	—	—
588	1	5	1	50	729	5	16	4	—	847	—	11	4	—	983	7	1	7	350
589	28	22	1	—	731	38	20	8	—	848	—	2	6	—	996	11	6	6	—
593	18	23	—	50	734	2	29	—	100	850	44	21	5	50	998	37	6	6	—
594	12	5	11	100	736	—	2	6	—	851	16	4	3	100	1009	10	18	7	—
599	34	21	4	100	737	20	6	8	—	859	—	8	7	—	1034	8	1	1	—
600	37	1	5	50	741	13	28	—	—	861	32	29	7	50	1036	11	4	1	—
601	14	11	4	100	742	3	17	2	50	862	—	2	7	—	1043	20	11	6	—
662	36	—	3	100	743	46	23	3	100	866	38	5	10	—	1046	46	4	4	—
603	4	15	5	100	744	13	21	1	—	868	2	3	—	—	1064	10	10	—	100
604	2	19	2	100	748	11	6	6	—	874	20	29	9	50	1068	11	18	1	—
605	8	27	7	150	749	17	11	7	—	880	—	3	8	—	1069	29	1	11	100
606	24	3	—	—	751	26	26	11	—	882	1	9	—	—	1071	8	19	7	—
609	4	23	5	—	756	21	—	1	—	910	31	29	7	—	1081	3	8	9	100
626	4	23	11	50	761	46	11	3	200	918	9	16	2	—	1082	28	5	9	—
627	6	—	3	—	762	26	4	3	—	920	33	7	8	—	1083	32	25	4	—
628	22	21	9	200	763	46	24	3	—	925	21	13	3	250	1084	48	—	—	50
641	—	2	6	—	774	17	19	8	—	926	—	—	—	350	1089	3	14	1	50
642	24	10	8	—	775	—	10	—	—	927	34	9	9	—	1091	40	27	2	250
643	1	6	3	50	778	9	27	1	—	928	45	—	4	400	1092	23	26	10	—
666	4	23	7	100	782	4	19	9	50	929	20	5	3	250	1097	7	26	10	—
667	7	22	8	—	785	32	25	5	—	942	—	2	6	—	1109	13	—	9	—
670	29	10	6	—	786	31	19	5	—	943	5	6	1	—	1117	—	2	8	—
672	31	24	9	—	790	41	19	—	750	946	5	24	8	—	1121	1	14	2	50
673	27	18	2	—	793	38	4	3	150	947	8	14	10	—	1126	22	3	8	—
674	25	—	—	—	797	20	29	10	50	948	7	9	8	—	1128	39	13	7	150
677	6	25	10	50	804	38	19	2	—	952	1	5	3	50	1142	—	7	3	—
686	9	18	10	100	809	—	—	—	700	955	27	24	7	—	1160	27	13	10	—
696	6	4	4	—	810	34	8	9	100	956	23	28	2	—	1161	4	13	11	—
699	28	10	11	—	817	16	12	1	—	959	13	5	8	150	1165	8	29	11	550
702	31	17	2	—	818	16	12	1	—	960	16	20	10	—	1172	32	19	10	—
703	16	15	1	150	826	35	1	1	50	965	26	2	10	350	1173	—	2	8	—
705	26	10	9	150	827	35	1	1	50	966	20	29	4	150	1174	11	10	4	100
717	9	3	6	100	828	35	1	1	50	968	4	1	10	—	1177	3	5	8	50
724	17	15	10	—	830	16	22	—	—	969	33	2	2	450	1179	1	20	4	50
725	21	18	8	250	833	3	5	6	—	970	37	19	4	250	1180	16	14	11	50

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag in Pfandbriefen. Thl.	№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag in Pfandbriefen. Thl.	№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag in Pfandbriefen. Thl.	№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag in Pfandbriefen. Thl.
1181	8	12	6	—	1287	6	17	7	—	1414	28	29	6	—	1590	36	11	4	—
1189	34	6	1	—	1288	2	13	9	—	1416	13	15	8	—	1594	2	4	2	200
1190	34	6	1	—	1289	32	25	2	—	1424	22	10	4	550	1595	18	12	11	300
1191	14	3	7	—	1292	11	1	6	50	1429	33	29	5	250	1597	26	7	6	—
1199	35	27	—	—	1294	30	20	—	—	1443	50	9	1	50	1598	16	10	10	—
1200	19	20	1	600	1309	8	20	6	250	1460	33	1	1	—	1603	33	7	7	550
1203	44	6	11	—	1312	16	13	5	—	1475	16	23	9	100	1606	30	11	3	—
1204	9	23	6	150	1319	31	5	4	150	1477	6	25	2	—	1609	2	21	3	—
1206	6	12	—	—	1320	9	3	4	100	1479	10	5	6	50	1612	1	17	3	—
1210	19	—	—	100	1329	7	23	1	250	1480	—	—	—	100	1618	22	—	8	—
1212	37	6	6	50	1333	45	27	10	50	1483	25	—	—	100	1619	5	18	7	150
1214	11	6	7	—	1334	42	6	5	—	1484	43	23	10	—	1620	32	12	11	—
1217	44	20	1	50	1335	22	7	7	550	1492	2	25	3	—	1621	32	12	11	—
1224	18	28	—	200	1340	16	11	8	300	1503	11	2	2	50	1623	4	18	6	—
1230	35	10	2	—	1343	—	16	—	50	1508	19	5	7	300	1624	20	—	9	50
1234	2	4	1	150	1347	22	7	—	200	1510	26	27	9	—	1625	29	—	6	—
1235	16	18	3	—	1348	22	9	3	50	1514	18	29	2	50	1627	—	—	—	200
1242	22	12	8	150	1352	12	22	8	—	1519	28	27	6	—	1633	18	10	—	—
1243	5	11	8	—	1357	39	25	5	—	1520	28	27	6	—	1644	1	—	—	—
1244	9	16	4	—	1363	40	17	7	—	1525	7	25	1	—	1646	14	1	11	—
1245	—	18	9	—	1365	27	11	2	—	1526	14	11	5	—	1648	3	2	7	—
1247	42	25	—	—	1366	10	10	3	—	1529	15	20	11	50	1649	7	19	5	—
1249	13	29	6	400	1370	2	6	3	—	1530	11	11	2	—	1653	15	2	10	—
1252	25	22	6	50	1373	14	13	7	—	1534a	27	21	2	200	1655	14	14	11	—
1253	46	15	10	100	1375	17	21	4	100	1535	6	21	1	200	1656	14	3	11	—
1259	6	5	—	100	1377	9	—	6	—	1537	37	13	8	100	1658	7	20	8	50
1261	13	24	3	100	1382	13	16	6	—	1554	20	15	—	100	1664	—	18	9	—
1263	43	17	11	50	1386	44	24	2	50	1565	25	21	2	—	1668	12	23	9	—
1265	22	22	5	250	1389	27	18	6	—	1567	30	13	7	—	1672	14	26	2	50
1267	—	—	—	100	1391	22	22	2	50	1572	19	28	8	—	1674	17	15	10	700
1269	10	21	5	150	1400	5	28	11	50	1573	19	28	8	—	1675	17	15	10	700
1271	1	10	3	—	1401	25	—	2	50	1574	—	19	10	—	1676	17	15	10	700
1273	3	18	9	—	1402	25	—	2	50	1575	3	—	10	—	1677	28	23	7	400
1275	10	27	4	100	1403	25	—	2	50	1578	4	7	6	150	1678	3	26	—	—
1276	2	2	6	50	1404	25	—	2	50	1579	32	20	—	—	1681	44	20	5	50
1285	5	11	5	—	1411	16	9	—	—	1580	32	20	—	—	1684	21	13	4	50
1286	29	14	11	—	1413	25	—	—	200	1581	32	20	—	—	1689	24	13	4	150

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag in Pfandbriefen. Thl.
1690	14	8	10	50
1691	6	21	8	—
1693	32	18	6	—
1694	35	6	5	—
1695	35	22	6	50
1699	6	22	9	—
1704	5	—	6	—
1710	43	10	8	50
1713	20	11	9	—
1717	6	19	1	—
1718	16	26	7	100
1725	—	—	—	200
1729	40	—	—	—
1748	45	—	7	—
1755	30	21	11	150
1760	—	18	9	—
1761	8	4	3	—
1768	25	—	—	50
1769	30	6	9	50
1774	47	27	3	—
1776	17	15	4	100
1789	11	6	1	50
1790	11	18	9	150
1798	32	21	2	—
1818	32	21	9	50
1824	14	15	10	—
1826	2	28	4	—
1828	2	6	10	—
1829	1	15	4	—
1830	1	15	4	—
1831	8	22	4	—
1833	10	16	5	—
1835	4	18	2	200
1836	29	22	1	—
1837	17	4	10	—
1843	39	19	3	100
1844	44	10	9	—

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag in Pfandbriefen. Thl.
1846	6	6	1	100
1849	7	—	6	—
1850	7	—	6	—
1851	7	—	6	—
1858	3	—	—	300
1860	—	28	11	350
1865	6	7	3	—
1867	48	18	5	150
1873	13	8	10	—
1876	10	5	5	400
1877	50	—	—	—
1880	12	23	2	—
1881	7	22	11	—
1882	6	29	2	—
1888	2	10	7	—
1889	8	28	4	50
1890	2	9	9	100
1891	49	29	8	450
1893	1	17	—	50
1898	1	17	—	—
1899	36	27	1	250
1908	14	1	1	250
1909	7	21	2	—
1910	7	29	8	150
1912	19	6	6	150
1918	7	7	4	—
1919	29	10	3	—
1921	24	19	7	—
1922	—	26	6	100
1925	32	17	4	—
1928	12	14	1	50
1929	41	29	10	—
1937	1	22	9	—
1939	24	9	6	—
1941	41	12	5	—
1943	4	17	3	—
1944	9	19	6	200

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag in Pfandbriefen. Thl.
1945	36	17	3	—
1947	48	11	7	—
1948	8	16	—	50
1958	—	—	—	50
1961	25	7	11	—
1962	31	3	4	100
1963	3	23	6	300
1964	1	—	6	—
1966	3	14	3	100
1970	—	—	—	200
1971	10	11	—	50
1976	34	26	7	—
1977	3	5	7	—
1979	3	5	7	—
1988	3	—	1	150
1990	5	2	6	—
1991	7	29	8	—
1995	3	—	10	—
1997	14	13	2	100
1998	22	11	1	100
1999	6	2	1	—
2000	30	7	9	100
2001	5	27	10	—
2002	1	—	—	—
2010	13	14	1	—
2013	14	25	8	—
2014	21	20	9	—
2017	12	19	2	50
2026	10	—	—	—
2030	42	3	1	—
2031	2	10	7	—
2034	46	—	8	—
2037	7	7	1	100
2038	3	26	10	—
2039	8	2	2	150
2040	5	26	3	—
2047	30	29	1	300

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag in Pfandbriefen. Thl.
2049	35	16	10	—
2051	12	18	7	—
2052	43	29	9	—
2055	5	25	11	—
2059	5	25	11	—
2061	—	2	6	—
2062	19	10	—	—
2063	40	4	5	—
2064	8	24	3	—
2066	23	8	9	50
2069	5	2	6	—
2071	6	28	1	—
2075	23	12	3	200
2077	24	21	4	—
2080	4	27	5	50
2082	7	26	3	50
2083	8	—	—	—
2084	5	29	11	—
2085	7	15	9	—
2086	6	12	—	—
2087	8	13	11	50
2088	10	26	9	—
2090	19	1	6	200
2092	24	25	8	—
2096	15	3	1	—
2099	7	2	9	200
2104	7	23	10	—
2105	7	23	10	—
2106	—	9	8	—
2107	9	3	4	100
2112	25	10	8	50
2115	1	8	10	50
2116	7	4	6	—
2117	—	—	—	300
2118	49	7	10	150
2123	2	24	11	100
2124	10	12	3	—

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.
2125	—	26	1	—
2131	8	7	1	50
2132	13	8	2	50
5133	12	18	7	50
2134	35	4	1	—
2138	22	7	10	—
2139	21	21	6	—
2143	5	24	4	—
2144	3	14	7	—
2150b	26	16	1	—
2151	17	4	10	50
2154	22	17	7	100
2157	2	9	7	—
2160	13	24	10	—
2161	22	10	9	—
2163	27	7	9	—
2165	2	5	3	—
2168	28	5	1	350
2170	40	28	7	—
2172	17	6	11	100
2173	8	12	8	50
2176	22	22	9	—
2177	22	22	9	—
2178	11	10	7	—
2180	13	6	1	100
2183	49	4	6	100
2184	5	18	—	250
2185	27	28	4	50
2188	6	20	10	50
2189	9	15	8	100
2190	13	29	2	—
2192b	5	23	5	—
2193	43	20	1	—
2194	6	4	10	—
2196	9	9	11	50
2197	15	20	11	100
2198	13	7	1	—

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.
2202	25	11	10	150
2203	18	5	10	—
2205	15	2	10	—
2206	22	8	6	—
2209	6	9	8	—
2210	5	10	10	—
2211	25	27	10	—
2212	44	8	11	100
2213	4	6	10	—
2215	4	6	11	—
2216	4	6	11	—
2219	40	19	9	—
2220	39	15	5	—
2221	39	15	5	—
2222	13	12	6	—
2230	12	21	7	—
2231	34	23	4	—
2233	11	17	—	—
2238	32	1	3	—
2249	18	14	9	150
2250	43	—	1	50
2252	20	18	4	—
2253	20	18	4	—
2255	14	12	6	—
2257	24	22	6	600
2261	46	5	3	—
2263	31	8	7	350
2268	—	9	—	50
2280	11	—	6	—
2281	29	28	4	—
2282	1	9	2	—
2284	41	27	—	200
2291	29	3	10	—
2293	13	19	11	—
2294	48	—	9	350
2297	11	6	7	150
2302	34	—	6	—

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.
2304	22	24	6	550
2305	2	26	6	—
2307	41	6	5	200
2309	11	20	3	100
2310	29	18	6	—
2314	3	12	9	—
2316	16	—	11	—
2318	26	20	2	550
2320	4	19	4	50
2322	12	21	6	—
2323	12	21	7	—
2329	—	4	2	200
2331	4	5	7	50
2332	48	24	2	—
2335	5	4	2	—
2337	—	—	—	200
2342	—	2	10	—
2343	45	12	8	50
2346	30	2	10	50
2347	9	15	2	—
2349	—	26	2	—
2353	1	28	1	—
2354	19	12	3	—
2355	25	12	6	50
2366	46	15	2	300
2367	21	28	9	—
2371	37	22	9	—
2372	37	22	9	—
2373	11	11	2	—
2374	2	8	1	—
2375	1	4	5	—
2377	41	14	4	—
2383	19	29	11	—
2393	25	19	4	—
2394	24	11	10	50
2397	17	22	2	450
2399	5	13	3	—

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.
2401	16	24	6	100
2403	6	24	6	50
2404	2	6	1	—
2405	40	6	7	50
2406	3	27	8	50
2407	3	5	2	50
2409	10	29	4	50
2412	36	12	9	—
2420	1	3	7	50
2421	11	8	8	—
2423	25	15	6	—
2425	8	—	8	—
2426	8	—	8	—
2427	8	—	8	—
2429	2	6	3	—
2431	17	10	10	50
2434	34	—	6	—
2436	12	13	3	—
2437	39	2	6	300
2439	28	10	5	—
2441	22	21	4	50
2442	6	19	1	200
2446	49	28	4	—
2449	2	4	7	—
2454	18	1	5	—
2457	13	10	6	—
2460	26	20	4	—
2462	31	22	11	50
2464	28	6	6	—
2465	21	1	—	—
2468	31	14	2	300
2477	20	—	4	300
2478	11	13	10	—
2484	11	7	5	450
2487	51	7	6	—
2492	20	28	1	—
2493	31	12	6	—

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.	№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.	№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.	№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.
2496	17	25	8	—	2585	3	28	1	—	2666	32	26	5	—	2737	2	6	—	100
2503	21	2	2	—	2587	14	13	4	—	2668	32	26	5	—	2738	—	—	—	50
2506	4	26	4	50	2588	8	16	10	—	2671	11	6	11	—	2739	3	14	7	50
2511	4	18	8	50	2591	20	4	11	300	2672	3	23	10	100	2740	—	20	3	—
2513	11	27	8	—	2594	11	—	7	—	2674	8	22	—	—	2742	47	24	3	50
2514	21	14	6	—	2598	15	4	5	200	2676	8	4	6	100	2743	43	14	4	—
2515	3	15	—	—	2601	—	—	—	100	2677	13	14	6	50	2745	—	—	—	150
2516	1	5	3	—	2603	—	—	—	150	2679	13	19	5	—	2747	17	22	—	200
2518	—	11	3	200	2605	—	6	3	—	2683	21	10	5	—	2748	45	27	4	150
2523	—	19	4	50	2606	5	13	6	—	2685	9	22	9	—	2749	6	11	9	100
2524	25	—	—	—	2608	16	1	—	500	2686	19	6	2	—	2754	27	23	8	400
2532	32	23	4	—	2610	3	21	6	50	2688	—	26	10	—	2755	—	—	—	500
2533	—	—	—	200	2613	2	—	—	—	2690	3	11	10	150	2756	3	10	9	50
2535	4	11	—	50	2614	1	4	2	—	2691	8	22	2	100	2759	3	23	3	50
2536	5	20	9	100	2618	3	3	9	50	2692	7	6	8	—	2760	6	11	9	100
2538	23	—	—	250	2619	19	1	7	100	2693	1	6	9	50	2761	33	26	7	—
2539	19	28	6	100	2620	9	10	4	350	2695	2	24	2	100	2762	11	10	1	450
2540	—	—	—	100	2621	1	12	4	150	2696	—	—	—	50	2763	5	11	10	—
2543	21	15	9	—	2625	3	21	6	50	2698	22	—	11	50	2764	28	20	5	50
2544	2	24	9	100	2626	29	—	—	200	2700	4	29	8	50	2766	1	17	5	—
2545	6	5	1	—	2627	18	18	1	200	2701	27	7	9	—	2767	1	22	7	300
2546	1	8	—	—	2628	10	14	9	—	2702	31	25	7	50	2769	12	25	9	—
2547	11	3	9	—	2633	22	24	8	—	2703	13	19	3	100	2771	10	4	4	—
2548	24	16	5	—	2634	20	4	3	—	2704	—	—	—	800	2773	6	14	11	100
2549	21	21	11	—	2637	12	16	9	—	2705	13	23	10	—	2777	—	—	—	200
2550	13	6	6	50	2639	43	29	6	—	2707	41	—	6	50	2784	28	13	11	100
2551	10	21	2	—	2641	2	28	2	—	2710	52	11	5	300	2785	47	1	6	—
2555	33	2	6	150	2647	12	2	—	—	2713	2	11	10	50	2787	14	18	—	—
2557	41	—	4	—	2649	50	—	—	—	2717	11	1	3	—	2790	6	2	2	100
2558	37	10	4	50	2650	2	29	1	—	2718	27	4	8	—	2794	15	13	2	650
2566	5	25	2	50	2655	12	26	3	—	2719	9	2	8	50	2795	12	27	9	—
2567	3	25	2	—	2656	27	13	7	100	2720	2	10	6	—	2796	26	28	5	—
2570	26	24	4	—	2657	13	18	10	50	2721	5	21	5	100	2797	1	26	9	—
2572	4	25	3	100	2658	1	6	1	50	2726	41	23	11	—	2798	—	12	1	—
2573	4	24	6	—	2660	48	3	2	—	2728	25	—	—	500	2802	48	1	9	50
2578	10	3	2	50	2662	13	28	8	—	2729	5	12	9	—	2803	6	28	3	150
2580	11	1	10	—	2664	21	24	4	150	2736	46	6	1	300	2804	3	4	6	50

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag in Pfandbriefen. Thl.
2805	26	28	4	—
2808	38	2	5	100
2809	6	5	11	—
2810	43	24	4	200
2812	9	24	9	50
2814	4	23	6	—
2815	1	23	—	—
2817	27	14	5	50
2818	26	25	3	—
2819	40	4	3	50
2823	26	25	3	—
2824	5	14	7	100
2825	13	8	1	50
2827	32	2	7	450
2828	41	—	1	100
2829	15	20	1	500
2832	29	9	3	—
2833	1	12	7	—
2835	20	7	6	100
2836	5	21	2	—
2837	11	4	7	150
2838	4	20	—	100
2840	16	3	—	100
2842	6	23	1	150
2843	48	6	10	—
2844	37	16	6	—
2845	12	25	6	—
2846	7	0	1	50
2848	16	15	11	500
2850	50	—	—	—
2853	13	27	2	50
2856	21	11	1	—
2858	17	2	—	—
2862	9	6	3	—
2863	7	23	11	150
2865	6	28	9	300
2866	26	20	7	—

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag in Pfandbriefen. Thl.
2868	32	—	7	—
2869	6	10	9	150
2875	7	13	6	—
2880	—	12	—	100
2881	20	28	11	50
2882	17	23	3	—
2883	26	18	5	—
2884	1	11	10	—
2885	2	23	8	—
2886	—	25	1	200
2887	28	12	7	50
2889	20	25	4	—
2890	7	6	8	200
2891	2	14	11	50
2892	37	28	10	—
2893	26	18	5	—
2894	48	21	3	350
2896	28	13	7	100
2897	13	3	3	—
2898	51	18	5	—
2901	4	8	7	100
2902	9	24	4	600
2903	21	11	10	300
2904	29	28	7	—
2907	9	23	9	—
2908	8	2	8	—
2909	45	10	11	—
2911	21	7	6	—
2914	17	25	6	50
2915	1	22	5	50
2916	45	25	3	100
2917	35	25	3	50
2920	30	18	9	—
2921	4	1	6	100
2923	7	23	—	300
2924	39	16	1	200
2926	47	18	6	50

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag in Pfandbriefen. Thl.
2928	47	25	6	50
2929	10	18	9	—
2930	11	18	10	—
2931	11	18	10	—
2932	13	18	—	—
2935	2	8	1	50
2936	41	25	3	—
2939	1	21	9	400
2940	24	23	1	50
2941	9	3	10	250
2943	3	5	1	100
2945	26	15	3	—
2946	10	—	—	—
2947	2	8	1	50
2948	46	20	5	—
2952	4	7	3	—
2954	14	12	2	400
2955	15	29	2	—
2957	43	11	—	150
2958	4	27	—	—
2962	—	22	6	300
2964	23	22	5	—
2968	27	1	7	100
2969	8	15	3	250
2970	2	5	—	50
2971	31	20	7	—
2972	3	7	10	100
2974	15	25	3	—
2975	14	5	3	—
2977	10	16	10	—
2980	7	—	2	300
2981	10	10	3	—
2982	27	6	10	50
2983	27	19	6	50
2984	13	28	5	200
2985	5	27	4	—
2986	1	20	8	100

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag in Pfandbriefen. Thl.
2988	10	16	3	—
2989	3	7	9	100
2991	8	5	6	250
2992	2	18	3	—
2993	9	9	5	50
2994	1	25	7	50
2995	3	5	1	100
2996	1	25	7	50
2997	30	8	2	150
2998	23	13	7	150
2999	28	21	2	—
3001	1	—	9	50
3003	2	2	10	100
3004	21	1	3	—
3005	26	1	6	—
3006	22	27	—	—
3007	12	11	4	100
3008	42	9	4	50
3009	21	23	3	—
3010	18	10	6	—
3014	6	4	6	—
3017	3	19	11	50
3018	1	19	4	50
3022	—	—	—	100
3023	48	8	7	50
3024	48	8	7	50
3025	2	10	2	—
3026	15	21	6	—
3028	4	20	9	100
3029	20	28	9	—
3030	15	21	6	—
3031	26	5	11	—
3032	26	5	11	—
3033	26	17	11	—
3036	43	10	1	—
3038				50
3040	10	3	—	—

№ des Quittungsbuchs.	Betrag				№ des Quittungsbuchs.	Betrag				№ des Quittungsbuchs.	Betrag				№ des Quittungsbuchs.	Betrag			
	in Silbergeld.			in Pfandbriefen.		in Silbergeld.			in Pfandbriefen.		in Silbergeld.			in Pfandbriefen.		in Silbergeld.			in Pfandbriefen.
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.
3041	1	11	8	—	3097	8	12	5	—	3142	12	11	3	—	3194	19	23	1	—
3042	8	21	7	—	3098	5	28	11	—	3143	31	22	5	50	3196	45	15	—	200
3043	23	20	7	—	3099	23	22	5	—	3144	3	2	6	200	3197	15	14	—	—
3044	10	21	2	—	3100	25	28	1	—	3145	30	28	1	—	3198	14	8	5	—
3045	10	7	2	—	3101	5	5	7	—	3146	25	23	5	—	3200	—	—	—	300
3047	12	4	6	—	3102	41	11	2	—	3147	1	14	5	—	3201	1	3	7	50
3049	12	16	10	150	3103	10	7	11	—	3148	20	9	4	—	3202	26	1	2	—
3050	34	15	4	—	3104	2	26	10	100	3149	50	—	—	—	3204	15	10	3	—
3051	32	5	7	50	3105	26	29	1	100	3152	24	18	4	800	3205	30	24	—	50
3052	1	23	3	—	3106	20	16	1	—	3153	21	27	9	50	3206	20	13	9	—
3053	1	13	1	50	3107	2	17	3	—	3154	1	6	8	50	3207	41	—	7	50
3056	10	13	1	—	3108	2	17	3	—	3155	4	28	8	300	3208	25	20	6	50
3057	13	16	10	150	3109	2	17	3	—	3157	3	9	2	200	3209	1	15	1	200
3058	5	6	3	—	3110	2	17	3	—	3158	3	—	6	100	3210	10	20	5	50
3059	24	15	—	—	3111	1	16	11	100	3161	—	—	—	100	3211	4	10	7	50
3060	5	7	2	350	3112	11	18	6	50	3162	3	13	5	150	3212	25	15	7	—
3061	3	1	8	100	3114	16	18	11	—	3164	—	13	7	50	3214	15	9	4	—
3062	4	2	3	150	3115	8	21	—	—	3166	20	17	6	—	3215	26	—	—	—
3064	48	16	1	50	3116	35	11	9	—	3167	4	2	2	100	3216	5	2	9	—
3066	44	4	3	50	3117	37	8	10	—	3169	41	2	1	—	3217	7	—	2	150
3069	3	2	2	50	3118	48	2	10	250	3171	44	11	1	—	3218	7	7	6	—
3071	25	24	4	—	3120	1	22	4	50	3173	4	14	2	200	3219	3	1	6	—
3074a	5	3	8	200	3121	2	21	6	100	3175	12	—	—	—	3220	31	5	9	50
3075	11	12	9	50	3122	23	27	4	50	3176	11	3	6	50	3221	4	26	3	300
3077	—	29	4	100	3123	3	—	7	50	3178	10	8	1	—	3223	25	12	6	—
3078	5	3	11	—	3125	3	—	9	550	3179	2	5	7	100	3225	—	24	3	50
3080	31	5	7	—	3126	33	13	10	—	3180	4	15	1	300	3226	25	12	6	—
3081	23	28	7	1000	3128	31	—	—	—	3181	9	29	9	—	3228	4	2	3	250
3082	16	17	—	—	3131	49	29	—	—	3182	2	7	1	—	3229	25	12	6	—
3083	2	24	11	—	3133	16	17	—	—	3183	22	22	10	—	3230	—	—	—	500
3084	30	29	6	—	3134	5	25	1	—	3184	1	9	10	50	3231	48	18	9	250
3085	10	12	5	50	3135	4	4	6	150	3185	35	28	5	—	3232	51	14	3	50
3086	50	—	—	—	3136	16	15	—	—	3186	3	28	1	200	3233	16	8	—	—
3088	25	29	8	—	3137	2	26	4	—	3189	27	9	6	—	3234	30	13	1	—
3089	8	7	5	300	3138	1	—	11	—	3190	11	6	—	—	3237	12	5	3	—
3090	3	3	6	—	3139	47	4	8	250	3191	1	13	6	300	3238	28	12	3	—
3091	13	1	6	—	3141	23	6	6	100	3193	1	13	6	100	3239	3	1	3	—

№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.	№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.	№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.	№ des Quittungsbuchs.	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.
3240	30	13	1	—	3269	5	—	6	—	3296	20	1	3	—	3323	2	—	—	—
3241	15	6	6	—	3270	4	—	6	—	3297	45	2	9	—	3324	41	5	8	—
3242	20	7	6	—	3271	—	11	9	50	3298	25	1	6	—	3325	44	—	—	—
3243	8	3	—	—	3272	—	11	9	50	3299	36	—	4	—	3326	50	—	—	—
3244	12	4	6	—	3273	6	25	6	—	3300	2	—	1	—	3327	11	—	—	—
3245	—	18	—	50	3274	30	7	6	—	3301	37	2	3	—	3328	50	—	—	—
3246	38	14	3	—	3275	3	—	6	—	3302	25	8	9	50	3329	50	—	—	—
3247	1	16	6	200	3276	2	15	4	—	3303	5	7	7	1000	3330	8	24	—	—
3248	33	1	1	100	3277	5	—	11	—	3304	4	—	3	—	3331	50	—	—	—
3249	50	—	—	—	3278	4	23	9	—	3305	4	—	3	—	3332	4	18	—	50
3250	1	7	1	150	3279	20	3	9	—	3306	4	—	3	—	3333	49	29	3	50
3251	2	—	7	—	3280	8	1	5	—	3307	11	—	—	—	3334	50	—	—	—
3252	—	20	—	100	3281	—	8	7	50	3308	50	—	—	—	3335	9	27	3	—
3253	—	14	10	50	3282	1	10	6	400	3309	20	—	—	—	3336	9	27	3	—
3254	9	8	—	50	3283	—	17	5	200	3310	19	15	—	100	3337	15	2	7	—
3255	48	24	—	150	3284	3	24	10	50	3311	20	—	—	—	3338	50	—	—	—
3256	10	8	3	50	3285	10	1	3	—	3312	20	—	—	—	3339	49	29	3	50
3257	—	14	10	50	3286	12	1	6	—	3313	17	—	—	—	3340	10	—	—	—
3258	—	20	—	100	3287	48	6	—	—	3314	2	10	—	—	3341	5	—	—	—
3260	13	10	9	50	3288	—	5	6	50	3315	2	5	—	—	3342	5	—	—	—
3261	—	14	10	50	3289	—	1	1	100	3316	10	—	—	—	3343	10	—	—	—
3262	27	5	10	—	3290	12	1	6	—	3317	25	—	—	—	3344	20	—	—	—
3263	13	9	3	50	3291	25	3	1	—	3318	2	—	—	—	3345	20	—	—	—
3264	20	6	3	—	3292	25	2	5	—	3319	49	—	—	250	3346	15	—	—	—
3266	—	20	—	100	3293	—	13	9	150	3320	10	—	—	—					
3267	—	8	7	100	3294	14	17	3	—	3321	15	—	—	—					
3268	—	8	7	100	3295	—	7	6	100	3322	10	—	—	—					

**

	Betrag			
	in Silbergeld.			in Pfandbriefen.
	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.
Seit Eröffnung der Sparkasse, vom 1. April 1822 bis ultimo September 1845, sind überhaupt an Kapitalien eingezahlt	318,415	14	5	25,700
Von dieser Geldzahlung sind nach und nach, so wie die Gelder eingingen, in Pfandbriefen angelegt	286,681	3	4	für 277,350
Macht zusammen in Pfandbriefen	....	..	..	303,050
und verbleiben in baarem Gelde	31,734	11	1	—
An Zinsen von dem Pfandbriefs-Kapital sind überhaupt eingekommen	54,252	22	7	—
Als Prämie für die im April 1836 stattgefundene Umwandelung sämmtlicher 4procentigen Pfandbriefe in 3½procentige sind von der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion vergütigt worden	1,872	—	—	—
An Kosten für die bei Kapitals-Rückzahlungen der Kasse zurückgegebenen Quittungsbücher sind erstattet, so wie ad extraordinaria eingekommen	184	23	9	—
Von den angekauften Pfandbriefen haben zu kleinen Kapitals-Rückzahlungen wieder verkauft werden müssen, auch sind von dem ritterschaftlichen Credit-Institute gekündigt worden, zusammen ..	....	..	..	5,550
und es sind dafür an baarem Gelde eingekommen	5,564	15	—	—
Macht zusammen in baarem Gelde	93,608	12	5	—
und verbleiben in Pfandbriefen	....	..	..	297,500
Hiervon sind auf geschehene Kündigung an Kapitalien zurückgezahlt und an Zinsen abgehoben worden überhaupt	89,126	22	9	182,900
Bleiben	4,481	19	8	114,600
Davon ab die vom 1. April 1822 bis ultimo September 1845 für Rechnung des Vereins gezahlten Verwaltungskosten der Sparkasse mit	4,352	20	6	—
Wirklicher Bestand verblieb daher ultimo September 1845	128	23	2	114,600

	Betrag in Silbergeld. Thl.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thl.
Transport =	128	23	2	114,600
Dazu die Zinsen von 114,600 Thlrn. in Pfandbriefen à $3\frac{1}{2}$ Procent pro Juli, August und September 1845 mit	1,002	22	6	—
und die Kosten für 1245 Stück Quittungsbücher, die ultimo September 1845 in Umlauf waren, welche von den Inhabern beim Rückempfang der Kapitalien mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück vergütigt werden, ad	103	22	6	—
Summa der Mittel des Vereins ultimo September 1845	1,235	8	2	114,600
Die Inhaber der in vorstehender Nachweisung aufgeführten Quittungsbücher hatten incl. der bis zum 1. Juli 1845 berechneten Zinsen zu fordern: Silbergeld 21,182 Thl. 7 Sgr. 1 Pf., Pfandbriefe 92,000 Thl.				
Die Zinsen, welche denselben pro Juli, August und September 1845 zustehen, betragen circa .. 777 = 27 = 6 = — =				
Sind zusammen	21,960	4	7	92,000
Es fehlten also in baarem Gelde	20,724	26	5	
Dagegen waren in Pfandbriefen mehr vorhanden 22,600 Thl., und diese mit $99\frac{1}{4}$ Procent nach dem Cours der Pfandbriefe ultimo September 1845 zu Gelde gerechnet, sind	22,430	15	—	
Der Verein hatte also ultimo September 1845 einen Ueberschuß von	1,705	18	7	

Sämmtliche Pfandbriefe sind vom Curatorio der Sparkasse außer Cours gesetzt und befinden sich nach § 7 des Statuts unter gemeinschaftlichem Verschlusse des unterzeichneten Landraths, eines Mitgliedes des Curatorii und des Rendanten im hiesiegen Sparkassen-Lokal verwahrlich niedergelegt.

Die Resultate der vergangenen 23½ Jahre seit Eröffnung der Sparkasse sind:

Jahre.	Zahl der ausgegebenen Quittungsbücher.	Betrag der Kapitals-Einzahlungen, der Zinsen-Einnahme, der erstatteten Kosten für Quittungsbücher, der Einnahme ad extraordinaria und der Prämie für Convertirung der Pfandbriefe in 3½procentige				Betrag der Rückzahlungen und der gezahlten Zinsen				Betrag der gezahlten Verwaltungskosten.			Bestand am Jahresschluß			
		in Silbergeld.			in Pfandbriefen.	in Silbergeld.			in Pfandbriefen.				in Silbergeld.			in Pfandbriefen.
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.
pro 1. April 18$\frac{22}{27}$	494	4,237	4	—	33,750	3,972	13	11	7,100	93	29	2	170	20	11	28,650
" 1. April 18$\frac{27}{32}$	729	14,693	15	10	54,050	13,958	9	5	21,150	555	13	7	350	13	9	61,550
" 1. April 1832 bis ult. Septbr. 1837	734	26,437	11	7	61,900	25,795	26	6	50,850	906	24	8	85	4	2	72,600
pro 1. Oktbr. 18$\frac{37}{42}$	900	28,311	5	9	94,650	26,050	6	4	55,000	1641	8	6	704	25	1	112,250
" 1. Oktbr. 18$\frac{42}{44}$	365	13,948	15	5	37,900	13,493	15	2	34,650	805	14	4	354	11	—	115,500
" 1. Oktbr. 18$\frac{44}{45}$	124	5,980	19	10	13,450	5,856	11	5	14,350	349	26	3	128	23	2	114,600
Summa ...	3346	93,608	12	5	297,700	89,126	22	9	183,100	4352	26	6	128	23	2	114,600

Templin, den 8. Dezember 1845.

Das Curatorium, der Rendant und Controllführer der Sparkasse für den Templiner Kreis.

Walter. H. v. Saldern-Ahlimb. v. Arnim.

v. Haas.
Landrath.

Becker.
Rendant.

Todt.
Controllführer.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 1sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. Januar 1845.

* Dem Kaufmann C. W. Ulmann zu Berlin ist unter dem 12. Dezember 1844 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an der Maschine zur Anfertigung von Ziegelsteinen, auf welche das dem Kaufmann Slomann in Berlin am 6. Juli 1843 ertheilte, unterm 22. Oktober 1844 aufgehobene Patent sich bezog,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

* Dem Schlosser Caspar Kniffler zu München ist unter dem 12 Dezember 1844 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Rost für Stubenöfen und Kochheerde

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

* Dem Maschinenbau-Eleven Louis Schultz zu Alsleben ist unter dem 12. Dezember 1844 ein Patent

auf eine Maschine zum Auspressen breiartiger Substanzen, so weit sie nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Bekanntmachung.

* Der wegen mehrfacher Diebstähle zum öftern mit Zuchthaus bestrafte, neuerdings mit 9monatlicher Freiheitsstrafe belegte, nachstehend signalisirte Maurergeselle Schöpper aus Hermsdorf, ist von der Direktion der Straf-Anstalt zu Brandenburg unterm 3. Novbr. d. J. in seinen Angehörigkeitsort mittelst Reiseroute entlassen, bis jetzt aber noch nicht eingetroffen, und sein zeitiger Aufenthalt nicht bekannt.

Jedenfalls treibt der Schöpper sich vagabondirend umher, und ersuchen wir deshalb dienstergebenst, denselben im Betretungsfalle arretiren, und uns übersenden zu wollen.

Buchholz, den 20. Dezember 1844.

Königl. Rent-Amt.

Signalement. Name: Friedrich Ferdinand Schöpper, Stand: Maurergeselle, Geburtsort: Moabit, Wohnort: Hermsdorf, Religion: evangelisch, Alter: 46 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: dunkel, Augen: blau, Nase: lang, Mund: proportionirt, Zähne: gut, Bart: rasirt, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Mundes einen kleinen Fleischauswuchs.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Bekanntmachung.

Von den, der hiesigen Kämmerei gehörigen Mühlen soll die am hiesigen Dom belegene sogenannte Burgmühle von vier Gängen, mit dem ihr gegenüber liegenden Stalle, vom 8. Juni 1845 ab in Erbpacht gegeben werden, weil sie, wie wir mit Bezug auf die Vorschrift des § 189 der Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808 hiermit bemerken, zu einem Kommunalzwecke nicht mehr für brauchbar befunden worden sind, und die Vererbpachtung somit für nothwendig und nützlich zu erachten ist.

Zur Entgegennahme der Gebote haben wir einen Termin auf Donnerstag

den 30. Januar 1845, Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause vor unserem Stadtrathe Syndikus Spitta anberaumt, zu welchem Erbpachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Beschreibung der Mühle und die speziellen Bedingungen 4 Wochen von dem Termine zurückgerechnet, täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, auch Abschriften davon gegen Zahlung der Kopialien von unserem Registrator Angerstein zu erhalten sind, und von dem

Meistbietenden eine Kaution von 500 Thlrn. im Lizitations-Termine bestellt werden muß.

Brandenburg, den 1. Dezember 1844.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Ediktal-Zitation.

Gegen den von hier entwichenen, mittelst Steckbriefs vom 11. Juni d. J. verfolgten, aber noch nicht ergriffenen Kaufmann Ludwig Kersten, alleinigen Inhaber der in der Spandauer Straße Nr. 10, unter der Firma: Gebrüder Kersten, betriebenen Wiener Tücher-Handlung, ist von uns wegen strafbaren Bankerutts die Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden. Derselbe wird Behufs seiner Verantwortung

zum 30. Juli 1845, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftsgebäude, Molkenmarkt Nr. 3, vor dem Herrn Kriminalgerichts-Rath Becker, unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren werden, er seiner etwaigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente und auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst, nach Ausmittelung der angeschuldigten Verbrechen, auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen, und sonst, so viel es geschehen kann, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft wird, vollstreckt werden wird.

Berlin, den 15. Dezember 1844.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

v. Schrötter.

Ediktal-Zitation.

Nachstehende Schuldposten, nemlich:

1) 142 Thlr. 18 gGr. 10 Pf. Vatererbe für Marie Elisabeth Bröficke aus dem Erbvergleich vom 20. Februar 1765, und
   100 Thlr. rückständiges Hauskaufs-Pretium, so Johann Christoph Traffehn der Wittwe Bröficke, laut Kaufkontrakts vom 17. Juli 1775, schuldig geblieben ist;
   eingetragen auf dem Bäckermeister Karl Ferdinand Seyffarthschen Hause hierselbst Vol. I Fol. 179 Häuser;
2) 50 Thlr. in Golde, welche Andreas Müller cum uxore Anne Dorothee geb. Beelitzen, von dem Direktor Schaum qua curatore Anne Dorothee Derbesani, laut gerichtlicher Obligation vom 11. April 1771 à 5 Prozent aufgenommen hat, und
   4 Thlr. 5 gGr. 4½ Pf., welche Johann Samuel und
   4 Thlr. 5 gGr. 4½ Pf., welche Charlotte Luise
   Geschwister Müller.
   ex recessu vom 16. Februar 1774 zu fordern haben;
   eingetragen auf dem Hause der verehelichten Schneider Müller, geb. Bauer, Vol. I Fol. 38;
3) 1500 Thlr. rückständiges Hauskaufs-Pretium der Scharfrichterei hat Karl Gottfried Koch von seinem Bruder Johann Friedrich Koch, laut Vergleichs und resp. Kontrakts d. d. Berlin, den 20. September 1781 zu fordern;
   eingetragen auf der Vol. V Fol. 21 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichneten und dem Oekonomen Gustav Gottlieb Kolrep gehörigen Scharfrichterei;
4) 50 Thlr. Kourant, so Johann Christian Behrend cum uxore Marie Elisabeth Stendel von dem Wachtmeister Runge, besage gerichtlicher Obligation vom 28. März 1774 à 6 Prozent aufgenommen hat, und welche der Wachtmeister Runge an Marie Dorothee, geb. Schultze, Wittwe Bollmann, laut Zession vom 20. Mai 1775 zedirt hat;
   eingetragen auf dem Vol. III Fol. 77 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichneten Hause der drei Gebrüder
   Johann Christian
   Karl Wilhelm
   Martin Friedrich
   Behrend.

sowie nachstehende Dokumente:

1) die Obligation des Ackerbürgers Joachim Läckenmäcker vom 13. Januar 1816 nebst Hypothekenschein vom 15. Januar 1816 über 200 Thlr.;
2) die Obligation desselben vom 22. Januar 1817 nebst Hypothekenschein vom 27. Januar 1817 über 200 Thlr.;
3) die Zession des Schneidermeisters Johann Michael Janecke vom 1. Mai 1819, betreffend die beiden ad 1 und 2 benannten Kapitalien; und
4) der Antrausche Erbrezeß vom 10. Oktober 1803 über 100 Thlr., Vatererbe für Karoline Friederike und Marie Katharine, Geschwister Antrau,

werden hiermit öffentlich aufgeboten und zugleich

die Inhaber dieser Forderungen und resp. Dokumente, sowie Diejenigen, welche als dessen Erben, Zessionarien oder sonst in seine Rechte getreten sind, zur Meldung ihrer Ansprüche auf

den 1. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Seemann, unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen an diese Schuldposten und resp. Dokumente werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Schuldposten und Dokumente selbst auch für erlassen und resp. für mortifizirt erklärt werden.

Rathenow, den 30. September 1844.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Aus dem Erbrezeß über den Nachlaß des Freimanns Christian Schlichting vom 5. März 1810 sind auf das zu Rossow belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 477 Nr. 35 verzeichnete Grundstück, Rubr. III sub Nr. 1 daselbst für die drei minorennen Schlichtingschen Kinder 87 Thlr. 9 gGr. Erbgelder ad decretum vom 14. März 1810 eingetragen. Dieselben sind aber längst berichtigt und sollen bei dem verpfändeten Grundstücke im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Das über die gedachte Forderung ausgefertigte Dokument ist jedoch nicht beigebracht, es hat auch bis jetzt nicht herbeigeschafft werden können; es werden daher alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Zessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte an dasselbe Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, solche in dem auf

den 15. Februar 1845 zu Rossow

vor uns angesetzten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Prenzlow, am 26. Oktober 1844.

Das Kerstensche Gericht über Rossow.

Hugo.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das vor dem Oranienburger Thore in der Kesselstraße belegene, dem Architekten Johann Conrad Adler gehörige, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IV b Nr. CXXXVI Pag. 361 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 5974 Thlr. 25 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Februar 1845

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Louisenstraße Nr. 4 d belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Cont. i Nr. 18 Pag. 407 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 20,241 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die hypothekarischen Gläubiger Partikulier Johann Zacharias Logan und Kupferstecher Johann Friedrich August Clar, modo deren Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst am Platz vor dem neuen Thore Nr. 3 belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IX Cont. K Nr. 19 Pag. 433 verzeichnete, dem Maurermeister Carl August Zedler gehörige Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 13,620 Thlr. 5 Sgr. 6½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. April 1845

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Invalidenstraße Nr. 48 belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IX Cont. K Nr. 22 Pag. 505 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 8360 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Chausseestraße Nr. 16a belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. I b Pag. 48 Nr. 10 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 22,150 Thlr. 20 Sgr. 8½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Georgenstraße Nr. 43 belgene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VII Cont. a Nr. 6 Pag. 61 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 25,079 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juli 1844.

Das in der Scharrenstraße Nr. 17 belegene Zimmermannsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7641 Thlrn. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 18. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Königliche Professor Ernst Gottlieb Jaeckel oder dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Juli 1844.

Das hierselbst in der neuen Jakobsstraße Nr. 2 im Winkel an der Aufschwemme belegene Grundstück des Lohgerbermeisters Johann Friedrich Heinrich Schmidt, gerichtlich abgeschätzt zu 11,013 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 7. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. August 1844.

Das in der Lietzmannsgasse Nr. 13 belegene Grundstück des Buchdruckers Alexander Jakob Tornow, gerichtlich abgeschätzt zu 6522 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., soll

am 15. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. September 1844.

Das am grünen Wege belegene Grundstück des Partikuliers Neumeyer, gerichtlich abgeschätzt zu 5892 Thlrn., soll

am 25. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. September 1844.

Die Jeremias Rudolphsche leere Baustelle, die vor dem Potsdamer Thore an der von der Hirschelstraße nach dem Schafgraben führenden Straße und dem Schneiderschen ehemaligen Eisenbahn-Kaffeehause gegenüber belegen ist, gerichtlich abgeschätzt zu 945 Thlr. 25 Sgr., soll

am 17. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. September 1844.

Das in der Fischerstraße Nr. 2 belegene Kleysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9632 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll

am 20. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. September 1844.

Das in der Brunnenstraße Nr. 12 belegene Schulzesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7794 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 23. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. September 1844.

Das in der Krausenstraße Nr. 69 belegene Beckersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,017 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 30. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präklusion öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. September 1844.

Das hierselbst in der Köthenerstraße Nr. 19 belegene Grundstück des Doktors Johann Gottfried Kobitz, gerichtlich abgeschätzt zu 17,524 Thlr., soll

am 3. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1844.

Das in der Wollanksstraße Nr. 17 belegene Sperlingsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7711 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 10. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1844.

Das hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 38 belegene Pechartscheckche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,765 Thlr. 25 Sgr., soll Schuldenhalber

am 13. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. September 1844.

Das in der Rosengasse Nr. 33 a belegene Hamannsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6311 Thlr. 24 Sgr. 4½ Pf., soll

am 17. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten, so wie der dem Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Gläubiger, Arbeitsmann Carl Andreas Gottfried Müller, werden hierdurch, und zwar erstere unter der Verwarnung der Präklusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. September 1844.

Das in der Brunnenstraße Nr. 42 belegene Haeckelsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6914 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 6. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, Kaufmann Samuel Meyer und Schuhmachermeister Joseph Karl Fischer werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Oktober 1844.

Die, neue Friedrichsstraße Nr. 80 und Königsmauer Nr. 7 und 8 belegenen beiden Schiffseigenthümer Johann Christian Jahnschen Grundstücke, gerichtlich abgeschätzt zu 9153 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. und 2079 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., sollen

am 20. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Oktober 1844.

Das hierselbst in der Dessauer Straße belegene Schiedlersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 960 Thlr., soll Schuldenhalber

am 8. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. Okt. 1844.

Das im Hypothekenbuche auf den Namen des Gottfried Borchardt eingetragene, im Naturalbesitz des Oekonomen Tobias Heinrich Bernhardt Mühlberg befindliche Zinsbauergut Nr. 2 zu Mahlsdorf, abgeschätzt auf 6481 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 28. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 9. November 1844.

Die in der verlängerten Fruchtstraße belegene Baustelle des Kaufmanns Müller, gerichtlich abgeschätzt zu 745 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll
am 18. April 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Das der verehelichten Regierungs-Sekretair Schmidt, Elise geborne Liegnitz, gehörige, in der Berliner Vorstadt, neue Königsstraße Nr. 9 a belegene, in unserm Hypothekenbuche von jener Vorstadt Vol. III Nr. 117 verzeichnete, auf 5137 Thlr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 6. Februar 1845, Vormittags 10 Uhr,
vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 18. Juli 1844.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Wittstock, den 19. September 1844.

Folgende zur Konkursmasse des Malers Lewin gehörige Grundstücke:
1) ein im dritten Viertel in der Groeperstraße Nr. 4 belegenes, Vol. III Nr. und Fol. 4 des Hypothekenbuches verzeichnetes und auf 2404 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. gerichtlich abgeschätztes Wohnhaus,
2) ein vor dem Groeper Thore links am Kanal belegener, Vol. II a Nr. 15 Fol. 113 des Hypothekenbuches verzeichneter und auf 212 Thlr. — Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzter Garten,

sollen
am 6. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr
und Nachmittags 4 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Das den Erben des Bäckermeisters Christoph Wilhelm Kramer zugehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Joachimsthal Vol. IV Nr. 166 verzeichnete, auf 793 Thlr. 26 Sgr. taxirte Grundstück soll
am 17. Februar 1845, Vormittags 10 Uhr,
an der Gerichtsstelle Theilungshalber in freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Königl. Schulamts-Gericht zu Joachimsthal, den 9. Oktober 1844.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 3. Oktober 1844.

Das in der Stadt Wriezen belegene, Vol. III Pag. 49. Nr. 103 des Hypothekenbuchs verzeichnete, den acht Geschwistern Führow gehörige Wohnhaus und Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1076 Thlr. 4 Sgr. $8\frac{1}{2}$ Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungshalber
am 7. Februar 1845,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der früher in Polkwitz wohnhaft gewesene Hypotheken-Gläubiger, Gensdarme Karl Leberecht Schulze wird zu diesem Termine hierdurch vorgeladen.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Perleberg.

Das dem Messerschmidtmeister George Wilhelm Dunkel zu Perleberg gehörige, in der Krämerstraße sub Nr. 38 im IIten Bezirk belegene und Vol. II Pag. 541 des neuen städtgerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, insbesondere
1) der Weidenkavel Nr. 91, Wittenberger-Seits und
2) der Tannenkavel-Nr. 109, Wittenberger-Seits,
an deren Stelle bei der Separation der Perleberger Feldmark jedoch
a) die Weidenkavel Nr. 127 vor dem Mühlenthore,
b) der hinter der Hagenwiese belegene Viertelländer-Plan Nr. 312
getreten sind, zusammen abgeschätzt auf 920 Thlr. 17 Sgr. $11\frac{1}{6}$ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 28. Januar 1845, Vormittags 11 Uhr
bis Abends 6 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 11. Oktober 1844.

Das dem Webermeister Christian Gottfried Marscheider gehörige, in Stadt Zinna in der Berliner Straße belegene Oberlausitzer Weber-Etablissement und Zubehör, gerichtlich geschätzt auf 1237 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. soll

am 3. Februar 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 11. Oktober 1844.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. VIII Pag. 325 Nr. 368 verzeichnete, den Erben der verwittweten Frau Steuer-Inspektor Bode, Anne Elisabeth, gebornen Hannecke gehörige, und auf 1341 Thlr. 10 Sgr. 10½ Pf. abgeschätzte Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation Erbtheilungshalber im Termine

den 14. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr,

durch den Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor v. Piper öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer etwanigen Ansprüche sich spätestens in diesem Termine zur Vermeidung der Präklusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittenberge, den 14. Oktober 1844.

Das im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 296 verzeichnete, dem Zimmergesellen Johann Joachim Christoph Erfert gehörende Wohnhaus hierselbst, abgeschätzt nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 500 Thlr. Kour., soll

am 6. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube hierselbst meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 14. Oktober 1844.

Das in Neu-Trebbin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 1 Nr. 1 verzeichnete, den Erben des Schmiedemeisters Conrad Uebel gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1365 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungshalber

am 18. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gute selbst vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor v. Piper subhastirt werden.

Die Erben des Johann Peter Leonhard, für welchen auf dem Grundstücke ein Ausgedinge haftet, werden zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Oranienburg, den 16. Oktober 1844.

Die dem Kaufmann Henri Gau gehörigen, hierselbst belegenen, im Hypothekenbuche von der Stadt Oranienburg Vol. II Nr. 101 und 116 verzeichneten beiden Gärten nebst dem darauf befindlichen Wohnhause und den Fabrikgebäuden sollen Schuldenhalber in dem

am 11. Februar 1845, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden.

Die mit 1631 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. abschließende Taxe kann nebst dem Hypothekenschein in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer wird zugleich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Penzlin in Pritzwalk, den 17. Oktober 1844.

Der zu Rohlsdorf in der Ostpriegnitz belegene Lehnschulzenhof des Dietrich Neubauer, abgeschätzt auf 2585 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Penzlin subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk.

Das den Schleyschen Erben gehörige Haus nebst Zubehör, Nr. 295 hierselbst, geschätzt auf 98 Thlr. 18 Sgr. soll

am 7. Februar 1845,

an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypotheken-Zustand können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Etwanige unbekannte Realprätendenten

werden zu diesem Termine bei Vermeidung sonstiger Präklusion mit ihren Rechten vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 23. Oktober 1844.

Die dem Weißgerbermeister Melech gehörigen Grundstücke:

1) ein hierselbst in der Königsstraße Nr. 407 belegenes Wohnhaus, taxirt 1174 Thlr. — Sgr. 7½ Pf.,
2) ein hier im sogenannten Schulzengange zwischen dem des Schulz und Müller belegener Garten, taxirt zu 113 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.,
3) ein hier vorm Altstädter Thore am Wege nach Schönhausen zwischen dem des Duvinage und der Bahn belegener Garten, taxirt zu 159 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.,

sollen im Termine

den 6. Februar 1845, Vormittags 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 19. November 1844.

Das hierselbst am und resp. auf dem Spandower Berge belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. X Nr. 513 auf den Namen des Mühlenmeisters Wilhelm Fielitz verzeichnete Grundstück, von welchem die dazu gehörig gewesene Bockwindmühle abgebrannt ist, taxirt auf 1124 Thlr. — Sgr. 9 Pf., soll

am 5. März 1845, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das Patrimonialgericht über Garzau, den 20. November 1844.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Kossäthen Johann Daniel Schmidt gehörige, zu Garzau bei Strausberg belegene dienstfreie Kossäthengut, abgeschätzt auf 887 Thlr. 20 Sgr., soll

am 15. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Garzau subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind im Geschäfts-Lokale des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Strausberg einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlow, den 9. Dezember 1844.

Der zu Fredersdorf belegene, im Hypothekenbuche dieses Orts Vol. II Fol. 62 eingetragene, den Kindern des verstorbenen Gerichtsmanns Christian Eickmann zugehörige zinseigenthümliche, speziell separirte Bauerhof nebst 4 Hufen Acker, abgeschätzt auf 4102 Thlr. 5 Sgr., soll

am 4. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

in Fredersdorf im Hofe selbst, öffentlich subhastirt werden.

Die Taxe nebst Hypothekenschein sind in unserer Registratur zu Prenzlow einzusehen.

Berlin-Potsdamer Eisenbahn.

Vom 2. Januar bis inkl. ult. März k. J., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, werden im Kassenlokale auf dem Berliner Bahnhofe:

1) die Zinsen von den Prioritäts-Aktien für das 2te halbe Jahr 1844, und
2) die am 1. März 1845 zahlbaren Zinsen von den Stamm-Aktien für das Jahr 1844

gezahlt werden.

Ein jeder Kouponbesitzer hat eine Spezifikation, sowohl eine besondere von den Koupons der Prioritäts-Aktien, als auch eine von den der Stamm-Aktien, nach den laufenden Nummern geordnet, mit seiner Namensunterschrift und seiner Wohnungsanzeige versehen, einzureichen, und gegen Abgabe der Koupons die Zahlung in unserer Kasse sofort zu gewärtigen.

Wegen der Höhe der Dividende für das Jahr 1844 wird die weitere Bekanntmachung vorbehalten. Berlin, den 10. Dezember 1844.

Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 1sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. Januar 1845.

* Dem ehemaligen Zögling des hiesigen Gewerbe-Instituts, G. Reich in Berlin, ist unter dem 17. Dezember 1844 ein Einführungs-Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Flachs und Hanf zu rösten,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

* Dem C. T. N. Mendelssohn zu Berlin ist unter dem 19. Dezember 1844 ein Einführungs-Patent

auf ein Eisenbahnsystem für den Betrieb mit komprimirter atmosphärischer Luft, insoweit dasselbe auf der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verlorner Paß.

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Franz Funke hat angeblich den ihm am 20. Juli d. J. vom Landrathsamte des Kreises Worbis ertheilten und zuletzt am 14. d. M. hier visirten Paß verloren. Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht und der gedachte Paß hierdurch für ungültig erklärt. Berlin, den 18. Dezember 1844.

Königl. Polizei-Präsidium.

Signalement des Arbeitsmanns Franz Funke. Geburts- und Aufenthaltsort: Beuern, Religion: katholisch, Alter: 54 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: unvollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Publikandum.

* Bei geständigen Dieben sind folgende Sachen in Beschlag genommen worden:

1) 8 Stück blau und gelb gestreifte Gingham-Schürzen, welche, nach Angabe der Diebe am letzten Michaelismarkt hierselbst aus einer Bude in der Nähe des Rathhauses entwendet worden.
2) 28½ Ellen braun und gelb karirten Gingham, welche am letzten Michaelismarkt zu Pasewalk aus einer Bude gestohlen sein sollen.

Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 14 Tagen in unserer Anmeldestube zu ihrer Vernehmung einzufinden oder bei ihrer Gerichtsobrigkeit deshalb vernehmen zu lassen.

Kosten werden hierdurch auf keine Weise veranlaßt.

Prenzlau, den 19. Dezember 1844.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Amt und zwar in seinem Amtsgelasse

am 18. Januar 1845, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Weissensee auf der Berlin-Freienwalder Chaussee an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlags, vom 1. April k. J. ab, zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 500 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 16. Dezember 1844.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Für die Königl. Eisenhütten-Verwaltung zu Kutzdorf in der Neumark, 1½ Meile von Cüstrin belegen, wird im Laufe des Jahres 1845 ein Quantum von dreihundert Fudern guter kieferner Holzkohlen, das Hüttenfuder zu einhundert und zwölf Berliner Scheffeln, verlangt. Wer auf die Lieferung dieses ganzen Quantums oder eines Theils desselben einzugehen geneigt ist, kann seine Anerbietungen mit Angabe des Preises pro Hüttenfuder frei bis zum gedachten Werke geliefert, bis zum 1. Februar k. J. bei dem unterzeichneten Hüttenamte oder bei der Königl. Hüttenverwaltung zu Kutzdorf einreichen.

Eisenspalterei, den 17. Dezember 1844.

Königl. Preuß. Hüttenamt.

Auktion.

Am 6. Januar 1845, Vormittags 10 Uhr, und den folgenden Tagen, sollen im Forst-Etablissement Neuholland bei Liebenwalde die Nachlaß-Effekten des dort verstorbenen Königl. Oberförsters Raek, bestehend in Vieh, Haus- und Ackergeräth, Möbeln, Betten, Kleidungsstücken und Wäsche, gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Oranienburg, den 23. Dezember 1844.

Schottky, Land- und Stadtgerichts-Aktuar. V. C.

---

* Die Forstgerichtstage bei dem unterzeichneten Gericht für das Jahr 1845 werden auf

den 30. und 31. Januar, 27. und 28. Februar, 27. und 28. März, 24. und 25. April, 12. und 13. Juni, 28. und 29. August, 23. und 24. Oktober, 27. und 28. November, 18. und 19. Dezember,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Zehdenick, den 23. Dezember 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

* Die Forstgerichtstage für das Jahr 1845 sind bei dem unterzeichneten Gericht fnr das Königl. Sonnenburger und Freyenwalder Forstrevier auf:

den 11. Februar, 15. April, 18. Juli und 12. Dezember,

jedesmal von Morgens 9 Uhr ab, anberaumt.

Freyenwalde a. d. O., den 20. Dezember 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bauholzverkauf.

* Aus dem Königl. Forstrevier Alt-Ruppin sollen bei freier Konkurrenz

Donnerstag, den 16. Januar 1845, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe zum goldenen Löwen, circa 400 Stück Kiefern Bauhölzer, verschiedener Abmessungen, von der Stärke des Extra-Bauholzes bis zum Bohlstamm und Schneideenden, unter den gewöhnlichen Bedingungen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der vierte Theil der Kaufgelder muß sogleich im Termine angezahlt werden. Das spezielle Verzeichniß und Aufmaßregister ist vom 12. nächsten Monats ab täglich im hiesigen Geschäftslokale einzusehen und die Herren Forstschutzbeamten der betreffenden Revier-Abtheilungen werden gleichzeitig die Hölzer, auf Verlangen und vorherige Meldung, im Walde vorzeigen.

Forsthaus Alt-Ruppin, den 26. Dezbr. 1844.

Königliche Oberförsterei.

i. A. Berger.

Bekanntmachung.

* Zur Befriedigung des Lokalbedarfs für die Bewohner der nächsten Umgegend mit Ausschluß der Holzhändler und der Inhaber holzkonsumirender Gewerbe und Fabriken, sollen

den 13. und 29. Januar, 10. und 24. Februar 1845,

nach dem jedesmaligen Bedürfniß angemessene Quantitäten Scheit-, Ast- und Stubbenhölzer aus den Revier-Abtheilungen Schwarzheide, Kersdorf, Alt-Golm, Biegenbrück und Kaisermühl des Forstreviers Neubrück, und außerdem in dem erstgedachten Termine aus dem Jagen 69 des Belaufs Kersdorf 12 Klaftern reiner Leuchte-Kiehn hierselbst im Bonackschen Gasthofe im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen, Vormittags um 10 Uhr, hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 28. Dezember 1844.

Der Oberförster Eyber.

Oeffentliche Vorladung.

Da über den Nachlaß des am 28. Juli 1842 hier verstorbenen, pensionirten Hauptmanns Johann George Friedrich von Wobeser der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet ist, so werden die unbekannten Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem

Potsdam, den 22. Dezember 1844.

№ 2. Aufgehobene Viehsperre. I. 1252. Dez.

Nachdem sich seit länger als drei Monaten von der, unter dem Rindviehstande des Gutes Birkholz, im Westpriegnitzschen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche keine Spur mehr gezeigt hat, ist die nach unserer Bekanntmachung vom 24. Juni d. J. (Amtsblatt 1844 Stück 26 № 156) verfügte Sperre dieses Gutes für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Dezember 1844.

№ 3. Aufgehobene Viehsperre. I. 1396. Dez.

Nachdem seit länger denn zwei Monaten die unter dem Rindvieh des Rittergutes in Ceestow, im Osthavelländischen, Kreise herrschend gewesene Lungenseuche aufgehört hat, so ist die unterm 18. April d. J., im 17ten Stück des diesjährigen Amtsblatts S. 99 sub № 88 bekannt gemachte Sperre dieses Gutes für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. Dezember 1844.

№ 4. Erledigte Kreis-Chirurgenstelle. I. 1751. Dez.

Durch die vom Kreis-Chirurgus Rohloff in Templin nachgesuchte Versetzung desselben in gleicher Eigenschaft in den Kreis Gardelegen ist die Stelle eines Kreis-Chirurgus für den Templiner Kreis erledigt. Wundärzte erster Klasse, welche mit dem erforderlichen Fähigkeitszeugnisse versehen sind, und diese Stelle nachsuchen wollen, haben sich deshalb, unter Einsendung ihrer Legitimations-Atteste binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 5. Erlaß der Weinsteuer pro 1844 betreffend. IV. 821. Dez.

In Rücksicht auf den ungünstigen Ausfall der diesjährigen Weinlese will Ich nach Ihrem Antrage vom 2. d. M. die Weinsteuer von dem Weingewinn dieses Jahres für die ganze Monarchie erlassen.

Charlottenburg, den 17. Dezember 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

* * *

Potsdam, den 27. Dezember 1844.

Mittelst vorstehender Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. d. M. haben des Königs Majestät wegen des ungünstigen Ausfalls der diesjährigen Weinlese, die ganze Weinsteuer von dem Weingewinne des laufenden Jahres zu erlassen geruhet, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. Dezember 1844.

№ 6. Gebrauch ungestempelter Maaße. I. 867. Sept.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß einzelne Guts- und Brennerei-Besitzer im diesseitigen Regierungsbezirk sich Behufs des Zumessens beim Ein- und Verkauf der Kartoffeln ungestempelter Gemäße von zwei Scheffeln Inhalt und darüber zu bedienen pflegen.

Ein solches Verfahren läuft der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsammlung 1840 S. 127) zuwider, wonach in allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, das Zumessen bei der Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte geschehen darf, widrigenfalls eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Thlrn. eintritt.

Es werden daher die Bestimmungen der vorgedachten Verordnung den Behörden und Einwohnern unsers Verwaltungsbezirks hiermit in Erinnerung gebracht, und werden insbesondere die Polizeibehörden angewiesen, Kontraventionen gegen obige Bestimmung zur Untersuchung zu ziehen und nach Vorschrift der Gesetze zu bestrafen. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Dezember 1844.

№ 7. Schlempegruben bei Branntweinbrennereien betreffend. I. IV. 1031. November.

Die Branntweinbrennereien sind bisher nicht überall mit Bottigen oder Reservoirs zur Aufbewahrung der Schlempe im Innern des Brennereilokals versehen, sondern es sind verschiedentlich Abzugsröhren nach außen und Gruben auf den Höfen als Schlempe-Reservoirs angelegt und mit Bohlenwerk bedeckt, welches entweder mit einer Pumpenröhre geschlossen wird, oder eine zum Ausschöpfen der Schlempe bestimmte Oeffnungsklappe hat, deren Zuklappen nach dem Ausschöpfen nicht immer sogleich bewirkt wird. Durch die offene Klappe auf ebener Erde wird die Gefahr des Hineinfallens von Menschen und Thieren in die mit heißer Schlempe gefüllte Grube herbeigeführt; und wir nehmen aus einigen vorgekommenen Fällen hiermit Veranlassung, im Allgemeinen die sicherheits- und baupolizeiliche Bestimmung zu treffen, daß die mit solchen Klappen versehene Schlempegruben durchgehends eine Schutzeinhegung erhalten sollen, die nach der Lokalität von Ortspolizei wegen anzuordnen ist, und etwa aus einer drei Fuß hohen verriegelten Barriere bestehen kann. Die Polizeibehörden haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 1. Einführung des gesetzlichen Klastermaaßes beim Verkauf des Torfs.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 25 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung S. 142) soll beim Torfhandel anstatt des bisher hier üblich gewesenen Haufenmaaßes, nunmehr das gesetzliche Klastermaaß, zu 108 Kubikfuß, eingeführt und dieses selbst durch ein Kummt dargestellt werden.

Da nach genauen Messungsversuchen der Königl. Normal-Eichungs-Kommission 108 Kubikfuß Torfmasse, bei lockerem Einschütten der Soden, ein Kummt von 138,36 Kubikfuß Rauminhalt schlicht ausfüllen, so ist dieser Raum als Klaftermaaß für Torf angenommen und demgemäß bestimmt worden, daß das, eine Klafter messende Kummt 12 Fuß lang, oben 4 Fuß 10 Zoll, unten 2 Fuß breit und, senkrecht gemessen, 3 Fuß 4½ Zoll tief sein soll. Zur Darstellung von ½ und ¼ Klaftern dient ein Schütz, welches in der Mitte oder auf ein Viertel der Länge des Kummtes, zwischen zwei gefalzte Leisten senkrecht eingesetzt wird. Außerdem kann das Kummt, wenn es auf einem Wagen unmittelbar zum Transport des Torfs gebraucht wird, durch einen Aufsatz von 1 Fuß 1 Zoll senkrechter Höhe bei 12 Fuß Länge, zu einem Maaß für 1½ Klafter Torf vergrößert werden. Das Kummt, so wie dieser Aufsatz wird geeicht, und es werden bei dem hiesigen Eichungs-Amte nicht nur solche Torfkummte und Aufsätze zum Verkauf, sondern auch dergleichen Normalmaaße zur öffentlichen Ansicht stehen.

Mit Bezug hierauf wird die nachfolgende Verordnung erlassen, welche mit dem 1. Mai 1845 in Kraft tritt.

§ 1. Als Maaß für den Torf darf im öffentlichen Handel nur die Klafter, ganz oder getheilt, gebraucht und es dürfen die Preise nur nach diesem Maaß bestimmt werden.

§ 2. Zu dem Ende soll jeder Torfverkäufer ein geeichtes Kummt auf seiner Verkaufsstelle halten, womit ganze, halbe, und viertel Klaftern abgemessen werden können.

§ 3. Jeder Käufer kann sich den gekauften Torf hiermit zumessen lassen, wenn er denselben nicht auf einen, mit einem geeichten Kummt versehenen Wagen ladet, wo das Zumessen in diesem geschieht.

§ 4. Beim Anfüllen des Kummtes muß der Torf so wie er nach dem Wurf aus freier Hand oder beim Einschütten fällt, liegen bleiben und das Kummt nur schlicht voll gefüllt und der Torf auf der Oberfläche geebnet werden.

§ 5. Der fernere Gebrauch der Torfkörbe oder Kiepen als Maaß beim feilen Verkauf wird verboten. Dagegen bleibt der Detailverkauf nach der Stückzahl gestattet.

§ 6. Die Führung vorschriftswidriger oder ungeeichter Maaße, oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen haben 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Konfiskation.

§ 7. Von Zeit zu Zeit wird öffentlich bekannt gemacht werden, welche der hiesigen Fuhrleute im Besitz von Torfwagen mit geeichten Kummten sind.

Berlin, den 27. Dezember 1844.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 2. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Julius Wilhelm Schultze (Firma: J. F. Schultze Söhne), hierselbst Potsdamer Straße № 1 wohnhaft, ist heute als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dies wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 16. Dezember 1844.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 3. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann A. W. Eduard Schultze, hierselbst Bellevuestraße № 22 wohnhaft, ist heute als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dies wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 16. Dezember 1844.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 4. Agentur-Bestätigung.

Die Kaufleute Gebrüder Gustav Friedrich und Anton Herrmann Palmié, hierselbst Brüderstraße № 25 wohnhaft, sind heute als Haupt-Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dies wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 18. Dezember 1844.

Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Superintendentur Bernau. Der Besitzer einer Seidenfabrik zu Berlin und Bernau Oehme hat in seiner Fabrik zu Berlin eine kostbare, kunstreich gewebte Decke von schwerem rothen Seidenzeuge für den Hochaltar der Stadtkirche zu Bernau anfertigen lassen, und dieselbe der Kirche zum Geschenk gemacht.

Die Ehefrau des Wagenmeisters Schroeder hat der Kirche zu Basdorf eine schwarzwollene Decke mit Frangen über den Taufstein geschenkt.

Ein unbekannt bleiben-wollendes Mitglied der Gemeine hat der Kirche zu Marienwerder zwei schöne Altarleuchter und einen schönen Abendmahls-Kelch von Neusilber geschenkt.

Ein unbekannt bleiben-wollender Wohlthäter hat der Kirche zu Rübnitz eine Kanzelbekleidung, eine Decke über den Taufstisch, über das Altarpult und über das Lesepult des Küsters von schwarzem Kamlot und mit weißen wollenen Frangen besetzt, geschenkt.

Der Gutsbesitzer Baron von Lavière hat der Kirche zu Zehlendorf eine Altarbekleidung von rothem Sammt, nebst Fußteppich und ein Kruzifix von Gußeisen geschenkt.

Mehrere Hausväter haben der Kirche zu Zühlsdorf eine weiße geschmackvolle Altarbekleidung, und die jungen Leute des Dorfes eine schwarze Kanzeldecke mit Frangen geschenkt.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1844 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, ingleichen zwei öffentliche Anzeiger.)

Benachrichtigung. Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatte des Jahres 1844, nebst dem Inhaltsverzeichnisse des öffentlichen Anzeigers kann bei sämmtlichen Postämtern gegen Entrichtung von 3 Sgr. 9 Pf. für jedes Exemplar in Empfang genommen werden. Frei-Exemplare finden dabei nicht Statt.

am 31. Januar 1845, Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, und die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen.

Auswärtigen werden die Herren Justiz-Kommissarien Heym zu Lieberose und Uschner in Lübben als Bevollmächtigte vorgeschlagen.

Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Beeskow, den 8. Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. November 1844.

Das hierselbst vor dem Frankfurter Thore, links von der Chaussee belegene, dem Ziegelmeister Dörband zugehörige und aus den im Hypothekenbuche Vol. 27 Nr. 1706 und 1731 verzeichneten Grundstücken zusammengesetzte Grundstück, soll Schuldenhalber in dem

am 15. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle anstehenden Bietungstermin subhastirt werden, dergestalt, daß das Ausgebot des Ganzen als Ein Grundstück und versuchsweise der einzelnen Theile nebst den darauf befindlichen Gebäuden erfolgt. Die gerichtliche Taxe von dem ganzen Grundstück beträgt 13,191 Thlr. 6 Sgr. 10½ Pf.; dagegen die der einzelnen Antheile: von dem Grundstück Vol. 21 Nr. 1706 2214 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., Vol. 21 Nr. 1731 10,976 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf., welcher Unterschied darin liegt, daß die einzelnen Theile weniger nutzbar sein würden, als das Ganze, und sie durch die Trennung im Werth verlieren. Die Taxen und die Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 28. November 1844.

Die in der Venedigstraße der Neustadt hierselbst sub Nr. 646 und 647 belegenen, Vol. 15 Fol. 73 des Hypothekenbuchs eingetragenen und den Kaufmann Jungschen Erben gehörigen Wohnhäuser nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 4479 Thlr. 11 Sgr. 4½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Wachspresser August Eckert gehörige, zu Neuhütten gelegene, und Vol. II Nr. 19 Pag. 407 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, bestehend in Wohnhaus, Stall und Garten, abgeschätzt auf 600 Thlr., soll

am 7. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Schmerwitz verkauft werden.

Kaufbedingungen, Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Belzig, den 12. Dezember 1844.

Brand von Lindausches Patrimonialgericht über Schmerwitz.

Freiwilliger Verkauf.

Meine beiden zu Jännersdorf (bei Puttlitz) in der Ostpriegnitz belegenen, jetzt in der Separation begriffenen Bauernhöfe will ich aus freier Hand spätestens bis zum 1. Februar 1845 verkaufen und lade Kauflustige hierdurch ein.

Jännersdorf, den 22. Dezember 1844.

Friedrich Tönse.

Am 20. Januar 1845, Vormittags 11 Uhr, soll auf der hiesigen Pfarre das in mehreren Parzellen befindliche größere und kleinere kiehnene Brennholz auf dem Stamme öffentlich meistbietend verkauft werden und zwar gegen gleich baare Bezahlung; das Holz muß bis zum 12. September 1845 abgeräumt werden; der Zuschlag wird dem Patronat vorbehalten.

Das Holz wird der Herr Prediger Paalzow an Ort und Stelle Kaufliebhabern zeigen lassen.

Priezen bei Rathenow, den 20. Dezbr. 1844.

Ich bin gesonnen, meine zu Neustadt a. d. D. belegene Bürgerstelle, bestehend in einem 1829 neu erbauten Wohnhause von 4 Stuben und einer Schmiede, Scheune, Ställe, Acker, Wiesen, Weide und einem Garten hinter dem Hause, zu verkaufen.

Das Grundstück würde sich auch zur Anlegung einer Gerberei oder zum Holzhandel eignen, indem es unmittelbar an der Dosse liegt.

Zur Annahme der Gebote habe ich einen Termin auf

den 20. Januar 1845, Vormittags 9 Uhr,

im Hause des Herrn Gastwirths Rothe anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Friedrichsdorf bei Neustadt a. d. D., den 23. Dezember 1844. Passow, Schmiedemeister.

Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Preußen.

Der unterzeichnete General-Agent der Borussia versichert in deren Namen bei sofortiger Ausfertigung der Policen, bewegliche und unbewegliche Gegenstände aller Art zu festen Prämien ohne Nachschußverbindlichkeiten, und ist zur Ertheilung von Formularen und jeder sonst gewünschten Auskunft bereit, ebenso nachbenannte Herren Agenten, die dem geehrten Publiko zur Annahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr bestens empfohlen werden.

In Angermünde der pensionirte Bürgermeister Hr. Schnetter.
- Beelitz der Kaufmann Hr. A. F. Thiele.
- Beeskow der Kaufmann Hr. Theodor Heckenthal.
- Bernau der Hauptmann a. D., Hr. Kaufmann A. W. Petsch.
- Freienwalde der Kaufm. Hr. W. E. Schöffler.
- Gransee der Stadtg.-Aktuarius Hr. Jänicke.
- Havelberg der Kaufmann Hr. F. W. Barenthin.
- Jüterbogk der pensionirte Kreis-Kassirer Hr. Nathusius.
- Luckenwalde der Kaufm. Hr. C. J. Walder.
- Müncheberg der Kaufm. Hr. C. A. Kluge.
- Nauen der Kaufmann Hr. C. L. C. Alberti.
- Neustadt a. d. D. der Kaufm. Hr. E. Deter.
- Potsdam der Kaufmann Hr. J. C. Lehmann, Königl. Hoflieferant.
- Pritzwalk der Kaufmann Hr. Carl Huth.
- Rathenow der Kaufm. Hr. Albert Achilles.
- Oranienburg der Kaufm. Hr. C. F. Weyer.
- Neu-Ruppin der Buchhändler Hr. A. H. Riemschneider.
- Spandow der Kaufmann Hr. Bonnel.
- Strasburg in der Ukermark der Kaufmann Hr. Johann Lepère.
- Strausberg der Kaufmann Hr. C. J. Hahn.
- Templin der Kaufmann Hr. Robert Stegemann.

In Wittstock der Kaufmann Hr. C. L. Gabcke.
- Wriezen an der Oder der Kaufmann Hr. August L. W. Schultze.
- Wusterhausen an der Dosse der Kaufmann Hr. Robert Liebmann.
- Zossen der Kämmerer und Kaufmann Hr. F. W. Gericke.

Berlin, den 2. Januar 1845.

Lion M. Cohn,
General-Agent der Borussia.
Büreau: Kleine Präsidentenstraße Nr. 6 parterre.

Es ist am 23. Dezember d. J., Abends, von Trebbin bis Saarmund, ein grauleinener Wichsplan von einem Marktwagen, entweder verloren, oder entwendet worden; wer über den Verbleib des Plans nähere Auskunft ertheilen kann, wolle solche in Potsdam, Schockstraße Nr. 22, gütigst ertheilen; dem ehrlichen Finder wird für die Abgabe des Plans 1 Thlr. Belohnung gezahlt; für den Ankauf wird gewarnt.

Ein Windhund, großer Race, auf den Namen „Ney" hörend; Ruthe, Bauch, Füße, Hals weiß, Rücken, Seiten, Kopf kastanienbraun marmorirt; besonders kenntlich, daß ihm der eine untere Fangzahn fehlt, ist am 22. Dezember vom Dominium Mötzow entlaufen. Der jetzige Besitzer wird ersucht, denselben gegen eine angemessene Belohnung und Erstattung der Futterkosten in Brandenburg an der Havel, Neustädtischen Markt Nr. 76, abzuliefern. Vor dem Ankauf wird gewarnt.

Beim Jahreswechsel

danke ich den betreffenden Königlichen und städtischen Behörden ehrerbietigst für die mir bei meinem Gewerbebetriebe huldvoll gewährte Nachsicht. Meinen hohen Gönnern danke ich allerinnigst für das mir bewiesene gnädige Wohlwollen. Allen die mich mit Aufträgen beehrten, danke ich herzlichst für das mir geschenkte Vertrauen. Einen Jeden, der schriftliche Aufsätze in außergerichtlichen Angelegenheiten bedarf, bitte ich ergebenst: sich zu deren Anfertigung meiner Feder bedienen zu wollen.

Heinrich Schneider.
Polizeilich befugter Konzipient und Kalkulator, Königl. Lieutenant a. D. etc., in Berlin, Neu Köln am Wasser Nr. 4, parterre rechts.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 2ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. Januar 1845.

Den Gebrüdern Gustav und Eduard Semper zu Werden ist unter dem 24. Dezember 1844 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Umlegen der Kardeneisen an Rauhmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gelbgießer F. W. Dorneth zu Elbing ist unterm 27. Dezember 1844 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Speisen der Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

Aus dem hiesigen Gefängniß ist der nachstehend bezeichnete Gärtnergehülfe Rud. Schanz, welcher wegen Vagabondirens und Ausgabe einer Adreßkarte des Restaurateurs Buder zu Berlin statt Kassenanweisung hierselbst in Verhaft gewesen, auch mehrere Gastwirthe in Berlin, Nauen und hier um die Zeche geprellt hat und eines gewaltsamen Diebstahls verdächtig ist, am 4. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Friesack, den 6. Januar 1845.

Der Magistrat.

Bekleidung: grüner Tuchrock, schwarzgerippte Weste, hellgraue Buckskinhose und weiße Unterhosen, lange lederne Stiefeln, Mütze mit Schirm, weißes Chemisett, weiße wollene Strümpfe, schwarzer Schlips, weißes leinenes Hemde.

Signalement. Geburtsort: Selbelang, Kreis: Westhavelland, gewöhnlicher Aufenthalt: Lindholz, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahr, Stand: Gärtnergehülfe, Größe: 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich, Haare: braun, Stirn: halbbedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: mittel, Zähne: vollständig, Bart: braun, Kinn: etwas gespalten, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: länglich, Statur: untersetzt.

Die beiden Tagelöhner Gebrüder August Wilhelm und Friedrich Kulicke sind wegen unerlaubter Selbsthülfe zur Untersuchung gezogen worden und haben sich aus ihrem Wohnorte Güstiebiese an der Oder entfernt, ehe gegen Ersteren die erkannte zweimonatliche Gefängnißstrafe vollstreckt, und dem Letztern das Erkenntniß publizirt ist. Da ihr Aufenthalt nicht ermittelt worden, so ersuchen wir alle Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst, auf die beiden Kulicke vigiliren, im Betretungsfalle verhaften und hierher zum Gerichtsgefängniß transportiren zu lassen.

Aug. Wilhelm Kulicke ist 25 Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß 3 Zoll groß und hat braunes Haar, flache Stirn, bla[illegible] Augen, braunen Bart, vollständige Zähne, runde Ge[illegible]chtsbildung.

Friedrich Kulicke ist 27 Jahr [illegible]lt, evangelisch und sein näheres Signalement nicht an[illegible]ugeben. Eben so wenig kann eine Beschreibung von sei[illegible] und seines Bruders Kleidung gegeben werden.

Zehden, den 2. Januar 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Arbeitsmann Krenzlin von hier, ein unverbesserlicher Vagabonde, hat sich einer mehrwöchentlichen Detention, die er wegen Landstreichens erleiden soll, durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen die verehrlichen Behörden des In- und Auslandes, den Krenzlin im Betretungsfalle mittelst Transports uns zu übersenden.

Rathenow, den 2. Januar 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Namen: Heinrich August Adolph Friedrich Krenzlin, Stand: Arbeitsmann, Geburtsort: Salzwedel, Wohnort: Rathenow, Religion: evangelisch, Alter: 52 Jahr, Größe: 5 Fuß 3½ Zoll, Haare: schwarzbraun und grau, Stirn: hoch, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: breit, dick, Mund: breit, Zähne: mangelhaft, Bart: braun, Kinn und Gesicht: breit, Statur: mittel.

Besondere Kennzeichen: lahm am linken Fuße.

Bekleidung: ein blauer Tuchrock, eine grauleinene Jacke, eine blaue Tuchweste, eine blaue Tuchmütze mit Schirm, ein Paar lange Stiefeln, braungestreifte Sommerhosen.

---

* Der durch den Steckbrief vom 18. März 1843 verfolgte Müllergeselle, nachherige Schiffsknecht Karl Friedrich Leberecht, welcher sich auch Theodor nennt, und welcher mehrmals wegen Diebstahls bestraft und verdächtig ist, in hiesiger Gegend mehrere Diebstähle begangen zu haben, hat bis jetzt nicht ergriffen werden können. Wir wiederholen unser Gesuch an sämmtliche Behörden, diesen Menschen, insofern er sich betreten läßt, festnehmen und uns hiervon benachrichtigen zu lassen.

Königs-Wusterhausen, den 29. Dezember 1844.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Signalement des Leberecht, welcher auch Theodor genannt wird. Karl Friedrich Leberecht (nach seinem Taufzeugniß Karl Andreas Michael mit Vornamen) ist 35 Jahr alt, evangelischen Glaubens, aus Spandow gebürtig, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß, er hat blondes Haar, blaue Augen, blonde Augenbrauen, eine hohe Stirn, eine starke Nase, gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, einen freien Blick und ist etwas pockennarbig. Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbriefs-Erledigungen.

* Der Arbeitsmann Johann Gottlieb Bader aus Hirschfelde ist an uns abgeliefert worden, und daher der hinter denselben erlassene Steckbrief vom 28. November v. J. (Oeffentlicher Anzeiger № 2 zum 49sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1844) erledigt.

Bernau, den 4. Januar 1845.

Der Magistrat.

---

* Der steckbrieflich verfolgte Fuhrknecht Gustav Adolph Wilhelm Schöning ist hierselbst verhaftet, daher der unter dem 28. September 1844 erlassene Steckbrief erledigt.

Berlin, den 24. Dezember 1844.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

v. Schrötter.

---

* Der durch Steckbrief vom 16. Dezember v. J. verfolgte Obst- und Federviehhändler Wilhelm ist an uns abgeliefert worden und dadurch der Steckbrief erledigt.

Dahme, den 3. Januar 1845.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam, wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse

am 25. Januar 1845, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Gr. Schönebeck, zwischen Berlin und Prenzlow an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. März 1845 ab, zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 160 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 28. Dezbr. 1844.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Robeberts auf Sagast beabsichtigt eine Berieselung seiner Wiesen, und will sich dazu des Wassers der Sagast-Bäck bedienen, und zu dem Zwecke darin drei Schleusen anlegen.

Dieses Vorhaben wird nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetzsammlung Seite 41 § 21) mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Plan dazu im hiesigen landräthlichen Büreau zur Einsicht bereit liegt, und etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblatts an gerechnet, bei mir angemeldet werden müssen, auch daß Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser, sowohl ihres

Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Beziehung auf das zu bewässernde, oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Perleberg, den 2. November 1844.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.

v. Saldern.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der Windmühle zu Sawall, Mühlenmeister Johann Gottlieb Hasselbach, beabsichtigt, unweit des Dorfes Sawall auf einem, von dem dortigen Kossäthen Schulze im Wege des Tausches erworbenen Ackerstücke eine zweite Bockwindmühle mit einem Gange und einer Hirsestampfe, zur Bereitung fremden Gemahls gegen Entgeld zu erbauen. Dieses Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind etwanige Widersprüche, mögen dieselben nun aus dem Edikte vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 hergeleitet werden, innerhalb acht Wochen präklusivischer Frist, bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu begründen.

Beeskow, den 30. November 1844.

Der Landrath.

In Stellvertretung desselben:

Der Kreis-Deputirte Natus.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Fleck auf der Kienitzschen Kolonie Zerpenschleuse beabsichtigt daselbst neben seiner bereits vorhandenen Bockwindmühle eine Holländermühle mit zwei Mahlgängen und einer Reinigungsmaschine zu erbauen. Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 wird dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder Einspruchsberechtigte zur Anmeldung seiner Einwendungen binnen Achtwöchentlicher präklusivischer Frist hierdurch aufgefordert.

Berlin, den 30. Dezember 1844.

Königl. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.

Scharnweber.

Bekanntmachung.

* Für die der Jurisdiktion des unterzeichneten Gerichts unterworfene hiesige Stadtforst, stehen für das Jahr 1845 folgende Forstgerichtstage an:

am 4. März 1845, früh 9 Uhr, am 3. Juni 1845, früh 9 Uhr, am 19. August 1845, früh 9 Uhr, am 25. November 1845, früh 9 Uhr,

und zwar an hiesiger Gerichtsstelle.

Wittstock, den 4. Dezember 1844.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

* Forstgerichtstage für das Scharfenbrücker Forst-Revier, Belauf Lenzburg, sind im Jahre 1845

am 28. März, 20. Juni, 26. September, 19. Dezember.

Trebbin, den 24. Dezember 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Holz-Verkauf
zur freien Konkurrenz.

* Zur öffentlichen Versteigerung von circa 300 bis 350 Stück pro 1845 im Königl. Forstreviere Menz eingeschlagener Kiefern Bauhölzer, Extra-, Ordinair-, Stark-, Mittel- und Klein-Bauholz, starke Sageblöcke und Schneide-Enden verschiedener Dimensionen steht ein Termin auf

Montag, den 20. Januar d. J., Vorm. 10 Uhr, im Kruge zu Menz an.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine, wie gewöhnlich bekannt gemacht werden sollen, daß jedoch der vierte Theil des Kaufgebots sofort im Termine gezahlt werden muß.

Das Aufmaaß-Verzeichniß ist 8 Tage vor dem Termine in der hiesigen Registratur einzusehen, und können die zum Verkauf gestellten Hölzer auf vorherige Anmeldung bei den betreffenden Forstschutzbeamten auch im Walde in Augenschein genommen werden. Menz, den 5. Januar 1845.

Der Oberförster Hürche.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Bauholz-Verkauf.

* Am 22. Januar d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Gasthofe zum grünen Baum zu Gadow bei Wittstock aus den Schutzbezirken Quast und Gadow der Königl. Neuendorfer Forst

circa 900 Stück Kiefern Bauhölzer und Sageblöcke

meistbietend verkauft werden.

Die Lizitationsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, und ist darnach der vierte Theil des Kaufgeldes sogleich zu berichtigen.

Die Hölzer sind zum größten Theil von aus-

gezeichneter Stärke und Beschaffenheit, liegen resp. ½ und ¾ Meilen von der Dosse entfernt, und werden auf Verlangen von den betreffenden Förstern an Ort und Stelle nachgewiesen werden.

Forsthaus Neuendorf, den 1. Januar 1845.

Der Königl. Oberförster.

Zimmermann.

---

* **Bauholz-Verkauf aus Königl. Forst.**

Montag, den 13. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Kruge zu Gühlen-Glienicke circa 800 Stück Kiefern Bau- und Schneidehölzer, auch Eichen-, Birken- und Buchen-Nutzenden, sowie 3füßige Kiefern und 2- und 3füßige Buchen-Nutzholz-Klaftern aus allen Beläufen des Königl. Neu-Glienicker Forstreviers zum öffentlichen Verkauf im Wege des Meistgebots gestellt werden.

Vom 8. Januar ab können die Hölzer auf Ansuchen der Kaufliebhaber im Reviere von den betreffenden Forstschutzbeamten vorgezeigt und kann das Aufmaaß-Register derselben auf der Oberförsterei eingesehen werden.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden im Termine veröffentlicht und wird hier nur bemerkt, daß ein Viertel des Kaufpreises als Angeld sofort im Termine zu erlegen ist.

Forsthaus Neu-Glienicke, den 29. Dez. 1844.

Im Auftrage der Königl. Regierung:

Der Oberförster Grunert.

Schafvieh-Verkauf.

Mit dem 20. Januar 1845 beginnt der Bock-Verkauf aus hiesiger Stammschäferei und werden, wie früher, nur zweijährige und ältere Böcke zu festen Preisen in den Klassen à 15 Thlr. und à 20 Thlr., exkl. Wolle, edlere Thiere aber zu höheren Preisen verkauft. Eben so stehen von gedachter Zeit an 600 Mutterschafe und 250 überzählig gewordene Hammel hiesiger Heerden zum Verkauf und zur Ansicht bereit.

Prillwitz bei Pyritz in Pommern.

Das Rentamt.

Publikandum.

* Folgende, nach unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. in den hiesigen öffentlichen Blättern am heutigen Tage ausgeloosste Königsberger Stadtobligationen kündigen wir hiermit zum 1. Juli 1845:

Nr. 646. 693. 1534. 2622. 3739. 3992. 3996. 4623. 4624. 4631. 5066. 6696. 6913. 6926. 6937. 9219. 10,108. 10,721. 11,132. 11,240. 11,736. 11,838. 12,144. 12,161. 12,303. 12,853. 13,207. 13,290. 13,396. 13,411. 13,661 à 50 Thlr.

Nr. 524. 584. 970. 986. 2108. 2706. 2737. 3180. 3212. 3823. 4680. 4866. 5276. 5610. 6190. 6301. 6675. 7206. 7286. 7643. 7836. 9323. 9460. 9465. 10,018. 11,338. 11,605. 11,722. 11,816. 12,904. 12,964. 12,977 à 100 Thlr.

Nr. 4126. 8081. 10,463 à 150 Thlr.

Nr. 4092. 12,825. 13,941 à 200 Thlr.

Nr. 3075 à 250 Thlr.

Nr. 1532. 8047. 9365 à 300 Thlr.

Nr. 5002 à 400 Thlr.

Nr. 232. 1737. 2785. 3625. 4375. 6464. 8866. 12,376. 14,033 à 500 Thlr.

Nr. 1141. 6878 à 600 Thlr.

Nr. 1651. 1673. 2453. 3440. 3969. 5844. 9864. 11,899 à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen erfolgt vom 1. Juli 1845 ab durch unsere Stadt-Haupt-Kasse an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber; so wie mit den Zins-Koupons von Nr. 2—14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Juli 1845 ab keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. August k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königl. Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Korrespondenz bei dieser Realisirung des Kapitals und der Zinsen können weder wir uns, noch unsere genannte Kasse sich einlassen.

Königsberg, den 18. Dezember 1844.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Ediktal-Zitation.

Stadtgericht zu Templin, den 30. April 1844.

Gegen die in dem Testamente der separirten Konditor Steiger in Berlin vom $\frac{\text{24. August 1839}}{\text{14. Februar 1843}}$ zur Universalerbin eingesetzte Tochter des Tischlermeisters Beccardt, mit Vornamen Charlotte Henriette, welche am 13. September 1780 hierselbst geboren ist, und zu Ende des vorigen Jahrhunderts mit einer Herrschaft nach Warschau gego-

gen sein, sich daselbst mit einem Unteroffizier Werdan verheirathet und später in Posen gewohnt haben soll, ist, da seit ihrer Entfernung von ihrem Leben und Aufenthalte niemals Nachrichten hier eingegangen sind, auf Todeserklärung provozirt worden.

In Folge dieser Provokation haben wir einen Termin auf

den 26. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle anberaumt, und fordern die Charlotte Henriette Beccardt oder deren Erben und Erbnehmer zu ihrer Meldung vor oder spätestens in diesem Termine unter der Verwarnung auf, daß bei erfolgloser Aufforderung die Provokatin für todt erklärt und der Nachlaß der separirten Steiger an die weitere Testamentserben verabfolgt werden wird.

Oeffentliche Vorladung.

Da über den Nachlaß des am 28. Juli 1842 hier verstorbenen, pensionirten Hauptmanns Johann George Friedrich von Wobeser der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet ist, so werden die unbekannten Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem

am 31. Januar 1845, Vormittags um 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, und die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen.

Auswärtigen werden die Herren Justiz-Kommissarien Heym zu Lieberose und Uschner in Lübben als Bevollmächtigte vorgeschlagen.

Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Beeskow, den 8. Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nachstehend gedachte Schuldposten und Dokumente, worüber bei der Subhastation der betreffenden Grundstücke Spezial-Massen angelegt sind, nämlich:

I. die auf dem, dem Schuhmachermeister Johann Friedrich Weinhardt gehörigen, hierselbst in der Baustraße sub Nr. 394 belegenen, Vol. III Fol. 79 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichneten Hause:
   1) sub rubrica III Nr. 2 eingetragene Post von 25 Thlr. geschrieben fünf und zwanzig Thaler, welche Johann Martin Weinhardt cum uxore Anna Elisabeth Müllern, von dem Büchsenmacher Mons als Vormund der minorennen Dorothee Elisabeth Christiane Mösern laut gerichtlicher Obligation vom 1. Oktober 1787, so den 29. November ejd. a. registrirt, à 5 Prozent aufgenommen,
   2) sub rubrica III Nr. 6 das Duplikat des gerichtlichen Kauf-Kontrakts vom 9. März 1801 zwischen der verehelichten Weinhardt, Anna Elisabeth Müllern und ihrem Sohne Johann Friedrich Weinhardt über dieses Haus, woraus noch:
      53 Thlr. 17 Gr. 6 Pf. für den Lohgerbermeister Titzschkau,
      41 Thlr. 7 Gr. 9 Pf. für Dorothee Elisabeth Weinhardt und
      41 Thlr. 7 Gr. 9 Pf. für Johann Friedrich Weinhardt, jetzt dessen Erben

   eingetragen stehen,

II. die auf dem, den Geschwistern Bernhardt gehörig gewesenen, hierselbst in der Hebeammengasse sub Nr. 102 belegenen, Vol. I Fol. 102 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichneten Hause sub rubrica III eingetragenen Posten und zwar:
   Nr. 1. 11 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. Paterna, welche Katharine Dorothee Leuen, laut Rezeß vom 3. April 1754 zu fordern hat,
   Nr. 2. 13 Thlr. 9 Gr. Muttererbe, welche Katharine Dorothee Wilcken von ihrem Vater laut Erbvergleich vom 6. April 1754 zu fordern hat,
   Nr. 3. 10 Thlr. rückständiges Hauskaufs-Pretium, welches Johann Christian Borchmann an Anna Dorothee Ganzern, Wittwe Wilcken, laut Kauf-Kontrakts vom 19. November 1792 schuldig geblieben ist,

III. die auf dem, dem Töpfermeister Johann Christian Zierschke zugehörig gewesenen, hierselbst in der Brandenburger Straße sub Nr. 325 b belegenen, Vol. IV Fol. 114 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichneten halben Hause sub rubrica III Nr. 2 einge-

tragene Post von 30 Thlr., geschrieben dreißig Thaler Kourant, welche Johann Krauß cum uxore Anna Marie Waltern von der Wittwe Schettler laut gerichtlicher Obligation vom 13. März 1769 aufgenommen hat,

werden hiermit, sowie die deshalb angelegten Spezial-Massen nach Vorschrift der Verordnung vom 21. Oktober 1838, öffentlich aufgeboten, und zugleich die etwanigen Inhaber dieser Forderungen und resp. Dokumente, sowie Diejenigen, welche als deren Erben, Zessionarien oder sonst in ihre Rechte getreten sind, zur Anmeldung ihrer Ansprüche an die Spezial-Masse zu dem auf

den 29. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale hierselbst anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen an diese Schuldposten und resp. Dokumente werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Schuldposten und Dokumente selbst aber für erloschen und resp. für mortifizirt erklärt werden.

Rathenow, den 18. November 1844.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Uckermark im Angermündeschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. X Pag. 241 verzeichnete, dem Pächter Christian Ludwig Bühring gehörige Gut Sibershoff, welches ritterschaftlich auf 23,559 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt worden, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gutsbesitzer Siber wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Schumannsstraße Nr. 14 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IX Cont. K Nr. 9 Pag. 193 verzeichnete, dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmann gehörige Grundstück, dessen Gebäude noch im Rohbau begriffen sind, und dessen Werth an Grund und Boden und Materialien auf 36,533 Thlr. 6 Sgr. 1½ Pf. abgeschätzt worden, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. August 1844.

Das in der Thorstraße Nr. 4 und 5 belegene Grundstück der Kühneschen Erben, gerichtlich abgeschätzt zu 6130 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., soll

am 11. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion, so wie die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Hypothekengläubiger, Medailleur Julius Emil Hoffmann und Maler Carl Friedrich Herbert werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. August 1844.

Das in der Jakobsstraße Nr. 16 belegene Grundstück der Wittwe Rüdiger, gerichtlich abgeschätzt zu 5675 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., soll

am 1. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. August 1844.

Das in der neuen Kommandantenstraße Nr. 11 belegene Sennersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,898 Thlr. 18 Sgr., soll Schuldenhalber

am 4. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. September 1844.

Das in der großen Georgen-Kirchgasse Nr. 10 belegene Schonertsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1038 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 27. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Oktober 1844.

Das in der Jakobsstraße, Spandauer Viertels, Nr. 28 belegene Kaufmann Müllersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,063 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., soll

am 24. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. November 1844.

Das hierselbst in der Besselstraße Nr. 8 belegene Grundstück des Rentiers Jeremias Rudolph, gerichtlich abgeschätzt zu 3934 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber

am 22. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Schlossermeister Friedrich Emanuel Ferdinand Thie wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der neuen Schönhauser Straße Nr. 4 belegene Grundstück des Kaufmanns Hirsch Abelsdorf, gerichtlich abgeschätzt zu 6179 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll

am 18. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Sekretairs und Kalkulators Schartow gehörige, allhier am Markt Nr. 5 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. II Nr. 129 verzeichnete, auf 6534 Thlr. 22 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 27. Mai 1845, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 28. Oktober 1844.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das dem Kaffetier Friedrich Wilhelm Julius Schultz gehörige, in der Jäger-Vorstadt, Mauerstraße Nr. 13 belegene, in unserm Hypothekenbuch von dieser Vorstadt Vol. I Nr. 8 verzeichnete, auf 6563 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 27. Mai 1845, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht Lindenstraße Nr. 54 anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 28. Oktober 1844.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer in Schwedt, den 19. September 1844.

Das in der Berlinerstraße Nr. 157 belegene, zum Nachlasse des Kaufmanns Moses Salomon Ehrenbaum gehörige Grundstück nebst Zubehör, taxirt auf 9385 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. April 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle etwanigen unbekannten Realprätendenten, sowie die, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, der Kaufmann Levi Abraham Löwenstein, früher in Gransee und der Weißgerber Marcus Löwenberg werden zu jenem Termine bei Vermeidung der Präklusion ebenfalls hiermit vorgeladen.

Königl. Stadtgericht zu Neu-Ruppin, den 26. September 1844.

Das in der Ferdinandsstraße sub Nr. 385 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 143 Nr. 522 verzeichnete, zum Nachlaß des verstorbenen Tuchfabrikanten Johann Christian Richter gehörige Wohnhaus mit der im Hintergebäude befindlichen Dampfmaschine, zwei dazu gehörigen Weideparzellen und den Tuchmachergeräthschaften des Richter, zusammen auf 10,152 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt, soll

am 22. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

v. Freyersches Patrimonialgericht zu Rosenwinkel.

Der zum Nachlasse des Bauern Johann Thiele gehörige, separirte und abgebaute Zweihüfnerhof zu Rosenwinkel Vol. I Nr. X des Hypothekenbuchs, soll Theilungshalber mit dem darauf haftenden Altentheil, jedoch ohne Beilaß

am 14. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Rosenwinkel meistbietend verkauft werden. Die Taxe zu 4785 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Kyritz, den 21. Oktober 1844.

Subhastation. Theilungshalber.

Land- und Stadtgericht Liebenwalde, am 25. Oktober 1844.

Das zu Groß-Schönebeck belegene Büdnerhaus des verstorbenen Johann Rathenow, abgeschätzt auf 100 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein bei uns einzusehenden Taxe, soll

am 14. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 30. Oktober 1844.

Das in Groß-Barnim belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 85 Nr. 8 A verzeichnete, dem Friedrich Mielenz gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 8130 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 17. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Klüver subhastirt werden.

Die unbekannten Erben der angeblich zu Groß-Barnim verstorbenen Hypothekengläubiger Altsitzer Friedrich Mielenzschen Eheleute werden zu diesem Termine hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Theilungshalber.

Trebbin, den 1. November 1844.

Das Braunsche Kossäthengut Nr. 9 zu Blankensee, taxirt auf 910 Thlr., so wie die Erbpachtspfarrländereien, taxirt auf 25 Thlr., sollen

am 13. Februar 1845,

in Blankensee verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur hier einzusehen.

v. Thümensches Patrimonialgericht über Blankensee nebst Zubehör.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Martin Grotheschen Erben gehörige, im Hypothekenbuche Nr. 8 verzeichnete und auf 1459 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Bauergut zu Wölsickendorf, soll Theilungshalber

am 10. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Wölsickendorf subhastirt werden, und sind die Taxe und der Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Wriezen, den 4. November 1844.

v. Bredowsches Patrimonialgericht über Wölsickendorf.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 15. November 1844.

Die den Geschwistern Karoline Wilhelmine Henriette und Johann Friedrich Mohr zugehörigen, zu Neu-Trebbin belegenen, im dortigen Hypothekenbuche Vol. III Pag. 493 Nr. 108 A und Vol. III Pag. 529 Nr. 108 B verzeichneten beiden Grundstücke, jedes derselben taxirt auf 176 Thlr. 20 Sgr., sollen

am 18. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzengerichte zu Neu-Trebbin einzeln subhastirt werden.

Die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der Burgstraße belegene dem hiesigen Gastwirth Polte gehörige, im Hypothekenbuche von Greifenberg Vol. II Nr. 104 Fol. 19 seq. verzeichnete Wohnhaus nebst Hintergebäuden, Gartenland, Acker und Wiesenkaveln abgeschätzt auf 1313 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Greiffenberg i. d. Ukerm., den 19. Dez. 1844.

Noth-

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 21. November 1844.

Das zum Nachlasse des hier verstorbenen Kaufmanns Grantze gehörige erbliche Nutzungsrecht an einem Theile der Diakonatshufe von 12 Morgen 16 □Ruthen und an dem sogenannten Karthausbeilandstück von 2 Morgen 47 □Ruthen, eingetragen im Hypothekenbuche Vol. VIII Fol. 5 Nr. 77, deren Ertrag zu 4 Prozent kapitalisirt, einen Taxwerth von 408 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. und zu 5 Prozent von 310 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. giebt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. April 1845, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Königliches Justiz-Amt zu Potsdam, den 13. Dezember 1844.

Die Grundstücke des Fischerinnungsmeisters Carl Friedrich Schmidt und dessen Ehefrau Caroline Friederike geb. Hannemann zu Werder, und zwar:

a) das, Vol. I Fol. 135 Nr. 63 des dortigen Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus nebst Kleinfischerei-Gerechtigkeit und Zubehör, taxirt auf 1404 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.,
b) der, Vol. II Fol. 130 Nr. 124 desselben Hypothekenbuchs verzeichnete Weinberg, abgeschätzt auf 80 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.,

sollen

am 26. April 1845, Vormittags 11 Uhr,
im Rathhause zu Werder subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserm 2ten Büreau einzusehen.

Patent.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Bauer Johann Friedrich Pritzkow gehörige, zu Löwenberg belegene dienstfreie Bauerhof mit Zubehör, taxirt 2165 Thlr. 25 Sgr. soll im Termine

den 2. April 1845, Vormittags 10 Uhr,
in Löwenberg zufolge der beim Gericht einzusehenden Taxe und Verkaufsbedingungen Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Gransee, den 23. Dezember 1844.

v. Arnstedtsches Patrimonialgericht Löwenberg.

Nothwendiger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das von Bredowsche Patrimonialgericht über Manckmuß zu Lenzen, den 23. November 1844.

Das der Wittwe Müller und den Geschwistern Müller gehörige, in dem Dorfe Manckmuß belegene und im Hypothenbuche Vol. I Fol. 57 sub Nr. 9 eingetragene Vollhüfnergut, abgeschätzt zu 1911 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 15. März 1845, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Manckmuß subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das von Bredowsche Patrimonialgericht über Manckmuß zu Lenzen den 23. November 1844.

Das den Geschwistern Gericke gehörige, in dem Dorfe Manckmuß belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 43 sub Nr. 7 eingetragene Vollhüfnergut, abgeschätzt zu 1631 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. März 1845, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Manckmuß subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Liebenwalde, am 20. Dezember 1844.

Wegen nicht belegter Kaufgelder soll die Büdnerstelle der Wilhelmine Sack zu Wandlitz abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe, auf 275 Thlr.

am 12. April 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 4. Dezember 1844.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. XIII Pag. 84 Nr. 8 verzeichnete, dem Gärtner Friedrich Specht gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 521 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 8. April 1845, Vormittags, 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Herrn Justizrath König subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.
Theilungshalber.

Das zu Stanzenhagen sub Nr. 18 belegene Leinweber Prützsche Büdnergrundstück, gerichtlich auf 845 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll
am 14. April 1845,
in Stangenhagen meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind bei dem Gericht täglich einzusehen.

Trebbin, den 24. Dezember 1844.

von Thümensches Gericht über Stangenhagen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Prenzlow, den 27. Dezbr. 1844.

Die von dem ehemals Christian Friedrich Schröderschen Bauerhofe Nr. 36 unseres Hypothekenbuches von Blindow nach dem Verkaufe des dazu gehörig gewesenen Ackerlandes jetzt den minorennen Schröderschen Erben noch verbliebenen, im Dorfe Blindow bei Prenzlow belegenen Realitäten, nämlich:

die Hofstelle, das Wohnhaus, ein Stallgebäude, eine als Garten benutzte Wörde und ein Morgen Feldacker dritter Klasse,

zusammen abgeschätzt auf 1124 Thlr. 20 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 19. April d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bekanntmachung.

Ich beabsichtige mein hierselbst belegenes Büdner-Etablissement bestehend aus:

1) einem vor zwei Jahren ganz neu erbauten Wohnhause, worin sich 3 Stuben, 3 Küchen, und 2 Kammern nebst geräumigem Hausflur und Bodenraum befindet,
2) einer im vorigen Jahr gleichfalls ganz neu erbauten Scheune, worin sich auch 3 Stallabtheilungen eine Herel- und eine Schlafkammer befinden,
3) einem hinter dem Hause und Scheune belegenen Garten von circa ½ Morgen,
4) 22 Morgen 151 □Ruthen Acker und
5) 6 Morgen Wiese

aus freier Hand zu verkaufen und habe hierzu einen Bietungstermin auf
den 9. Februar d. J., Nachmittags 1 Uhr,
im hiesigen Kruge angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen bei mir täglich einzusehen sind, auch bin ich bereit auf portofreie Anfragen dieselben mitzutheilen.

Sommerfeldt bei Cremmen, den 4. Jan. 1845.

Wilhelm Schreiber,
Holzhändler.

Familien-Verhältnisse wegen soll eine circa 4 Meilen von Berlin entfernte Krug-Wirthschaft nebst Bäckerei und dem dazu gehörigen Acker und Wiesen bester Qualität unter sehr annehmbaren Bedingungen verkauft werden.

Da diese Wirthschaft in einem ansehnlichen Orte und dicht an einem schiffbaren Flusse liegt, so ist der Verkehr in derselben sehr bedeutend und auch für die Folge gesichert. Käufer wollen sich wenden an W. E. Seidel in Zehdenick.

Bockverkauf.

Auf dem Rittergute Crüden in der Altmark beginnt am 25. Januar d. J., Morgens 9 Uhr, der Verkauf von Jährlings- und ältern Böcken zu den Preisen von drei und fünf Friedrichsdor. Es wird noch bemerkt, daß vom 20. Januar d. J. ab, Niemandem das Besehen der zum Verkauf kommenden Böcke gestattet ist.

Crüden, den 1. Januar 1845.

Gasthofs-Verkauf.

Den mir zugehörigen an der Straße von Lübben nach Buchholz belegenen Gasthof, die neue Schenke genannt, will ich mit den dazu gehörigen 38 Morgen Ländereien sofort aus freier Hand verkaufen.

Neue Schenke bei Kraußnigk, den 6. Jan. 1845.

Ludwig Paschke.

Daß der Kaufmann Hr. Carl Theodor Neumann in Stelle des verstorbenen Hrn. Ludwig Neumann in Perleberg als Agent für die Preuß. Rentenversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, zeige ich hiermit ergebenst an.

Potsdam, den 3. Januar 1845.

Epner, Hauptagent.

Oeffentlicher Anzeiger
zum 3ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. Januar 1845.

* Dem Banquier Wergifosse zu Aachen ist unter dem 31. Dezember 1844 ein Einführungs-Patent
auf eine Rettungsleiter bei Feuersgefahr, so weit dieselbe der eingereichten Zeichnung gemäß, für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

* Dem Hof-Instrumentenmacher H. P. Bessalié zu Breslau ist unter dem 31. Dezember 1844 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Befestigen und Anspannen der Saiten bei Pianofortes, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Polizeiliche Bekanntmachung.
Der Schneidergeselle Johann Carl Joseph Klohs aus Guhrau hat angeblich seinen Paß, d. d. Guhrau, den 25. Februar 1844, 2 Jahr gültig und hier am 28. Dezember, sub Nr. 2539, nach Berlin visirt, zwischen hier und Jeserich verloren.

Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht und bemerkt, daß Klohs von uns mit Zwangspaß nach Guhrau gewiesen ist.

Brandenburg, den 30. Dezember 1844.

Der Magistrat.

Ediktal-Zitation.
* Da der angeblich zu Brüssel wohnhafte, durch die Ediktal-Zitation vom 22. Juni 1844 vorgeladene Rentier Jean Baptiste Paul van Cuyck in dem zu seiner Verantwortung am 6. September d. J. angestandenen Termine nicht erschienen ist, so ist zu gleichem Zwecke ein anderweitiger Termin auf

den 23. Februar 1845, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königl. Kammergerichts-Assessor Vater im Kriminalgericht, Molkenmarkt Nr. 3, Verhörzimmer Nr. 18, anberaumt worden. Zu diesem Termine wird der Rentier Jean Baptiste Paul van Cuyck abermals hierdurch öffentlich vorgeladen mit der Auflage, sich zur rechten Zeit persönlich einzufinden und falls die ihm bereits in der Ediktal-Zitation vom 22. Juni 1844 bekannt gemachte Beschuldigung bestritten werden sollte, zur Einlassung und Antwort auf dieselbe, zur Ausführung seiner Rechtfertigung und zur bestimmten Anzeige über seine Vertheidigungsgründe etwa vorhandenen Beweismittel sich gefaßt zu halten, auch diese Beweismittel, falls sie in Urkunden bestehen, mit zur Stelle zu bringen.

Im Falle abermaligen ungehorsamen Ausbleibens in diesem zweiten Verantwortungs-Termine wird zwar mit Vernehmung der zum Beweise der Anklage vorgeschlagenen Zeugen verfahren werden, jedoch verliert der ꝛc. van Cuyck nach Vorschrift der Gesetze seine Einwendungen und Ausstellungen gegen die Person und Glaubwürdigkeit der Zeugen, soweit sie sich nicht etwa aus der Vernehmung derselben von selbst ergeben sollten. Auch findet alsdann die sonst zulässige schriftliche Vertheidigung nach dem Abschlusse der Untersuchung nicht statt, vielmehr muß nach erfolgter Beweisaufnahme das Erkenntniß ohne Weiteres nach Lage der Akten abgefaßt werden.

Berlin, den 17. Oktober 1844.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für fiskalische Untersuchungen.
Maercker.

Bekanntmachung.
* Für die der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Gerichts unterworfenen Königl. Forsten werden für das Jahr 1845 folgende Forststrafgerichtstage abgehalten:

1. Für die Oranienburger Forst:
   21. Februar, Vormittags 8½ Uhr,
   23. Mai, Vormittags 8 Uhr,
   18. November, Vormittags 9 Uhr,
2. Für die Neuholländer Forst:
   25. Februar, Vormittags 8½ Uhr,
   27. Mai, Vormittags 8 Uhr,
   21. November, Vormittags 9 Uhr,

durch den Land- und Stadtgerichts-Rath Meyel an hiesiger Gerichtsstelle.

3. Für die Mühlenbecker Forst:
   den 31. Januar, 14. März, 16. Mai, 18. Juli, 12. September, 14. November, jedesmal Vormittags 8 Uhr,

durch den Land- und Stadtgerichts-Assessor Deutsch im Schulzengericht zu Schönwalde.

Oranienburg, den 20. November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Bei dem unterzeichneten Gerichte stehen die Forstgerichtstage im Jahre 1845 an:
auf den 13. und 14. März, 19. und 20. Juni, 18. und 19. September, 18. und 19. Dezember.

Zossen, den 17. Dezember 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Die Forstgerichtstage bei den unterschriebenen Justizämtern sind für das Jahr 1845 dahin angesetzt worden, und zwar jedesmal Vormittags.

I. In Brüssow für das Königl. Löcknitz-Caselower Revier:
am 14. März, 23. Mai, 26. September, 14. November.

II. In Gramzow:
am 6. Februar, 24. April, 27. Juni, 7. November, 17. Dezember.

Prenzlow, den 19. November 1844.

Königl. Justizamt Gramzow, Löcknitz und Brüssow.
Staats.

Bauholz-Verkauf.

* Am 22. Januar d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Gasthofe zum grünen Baum zu Gadow bei Wittstock aus den Schutzbezirken Quast und Gadow der Königl. Neuendorfer Forst
circa 900 Stück Kiefern Bauhölzer und Sageblöcke
meistbietend verkauft werden.

Die Lizitationsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, und ist darnach der vierte Theil des Kaufgeldes sogleich zu berichtigen.

Die Hölzer sind zum größten Theil von ausgezeichneter Stärke und Beschaffenheit, liegen resp. ½ und ¾ Meilen von der Dosse entfernt, und werden auf Verlangen von den betreffenden Förstern an Ort und Stelle nachgewiesen werden.

Forsthaus Neuendorf, den 1. Januar 1845.

Der Königl. Oberförster.
Zimmermann.

Kontumazial-Bescheid.

In der Provokationssache, betreffend die Theilung der Jagd auf der Feldmark des Dorfes Dauer ertheilt die Jagdtheilungs-Kommission des Prenzlower Kreises der Ukermark zum Bescheide,
daß alle diejenigen, welche bei der Theilung der Jagd auf der Feldmark von Dauer ein Interesse haben und in dem auf heute angestandenen Anmeldungstermin der ergangenen Ediktalladung ohnerachtet nicht erschienen sind, mit ihren desfallsigen Ansprüchen, wie hierdurch geschieht, zu präkludiren.

Von Rechtswegen.

Prenzlow, den 21. Dezember 1844.

Königliche Jagdtheilungs-Kommission des Prenzlower Kreises.

Publikandum.

* Folgende, nach unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. in den hiesigen öffentlichen Blättern am heutigen Tage ausgelooste Königsberger Stadtobligationen kündigen wir hiermit zum 1. Juli 1845:

Nr. 646. 693. 1534. 2622. 3739. 3992. 3996. 4623. 4624. 4631. 5066. 6696. 6913. 6926. 6957. 9219. 10,108. 10,721. 11,132. 11,240. 11,738. 11,838. 12,144. 12,181. 12,393. 12,853. 13,207. 13,296. 13,336. 13,411. 13,661 à 50 Thlr.

Nr. 524. 584. 970. 986. 2108. 2706. 2737. 3180. 3212. 3823. 4686. 4866. 5276. 5610. 6190. 6301. 6675. 7206. 7280. 7643. 7836. 9323. 9460. 9465. 10,018. 11,538. 11,605. 11,722. 11,816. 12,904. 12,964. 12,977 à 100 Thlr.

Nr. 4126. 8081. 10,463 à 150 Thlr.

Nr. 4092. 12,825. 13,941 à 200 Thlr.

Nr. 3075 à 250 Thlr.

Nr. 1532. 8047. 9365 à 300 Thlr.

Nr. 5002 à 400 Thlr.

Nr. 232. 1737. 2785. 3625. 4375. 6464. 8866. 12,376. 14,033 à 500 Thlr.
Nr. 1141. 6878 à 600 Thlr.
Nr. 1651. 1673. 2453 3440. 3989. 5844. 9864. 11,899 à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen erfolgt vom 1. Juli 1845 ab durch unsere Stadt-Haupt-Kasse an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zins-Koupons von Nr. 2—14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Juli 1845 ab keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. August k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königl. Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Korrespondenz bei dieser Realisirung des Kapitals und der Zinsen können weder wir uns, noch unsere genannte Kasse sich einlassen.

Königsberg, den 18. Dezember 1844.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. sind mittelst Einsteigens durch das Fenster in die hiesige Amts-Gärtnerwohnung folgende Gegenstände:

1) ein Doppelgewehr, damascirt mit gravirten Perkussionsschlössern, welche früher zu Feuerschlössern eingerichtet waren, und mit gesticktem Flintenriem versehen. Die Stickerei stellt grünes Eichenlaub auf verblichenem, sandfarbigem Grunde dar. Zwischen den Läufen ist der Name des Fabrikanten Schilling und des Fabrikorts Suhl, sowie die Worte canon ruban mit Silber ausgelegt. Die Oesen des Gewehrs sind von Musilber,
2) ein kleineres Doppelgewehr, einfach gearbeitet, mit Perkussionsschlössern und ledernem Riem versehen, an dessen Ladestock das Horn abgebrochen ist,
3) eine kleine lederne Jagdtasche, dessen Deckel mit dem rauhen Fell eines Schweißhundes überzogen ist,
4) ein grauer Tuchmantel mit schwarzem Plüschkragen und grün und schwarz karrirtem Unterfutter an den Seitentheilen bis etwa zur Hälfte des Mantels,
5) ein kurzer Tuchrock von russisch-grüner Farbe, an jeder Seite mit Klappentaschen versehen, noch wenig getragen,
6) ein Paar hellgraue Hosen von Sommer-Buckskin, wenig getragen,
7) ein Paar rindlederne, neu vorgeschuhte Kniestiefeln,
8) ein Paar Fausthandschuhe mit Pelz gefüttert und mit braunem, rauhem Katzenfell bezogen,

gestohlen worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir Jedermann vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen mit dem Ersuchen, denjenigen, der die oben bezeichneten Sachen zum Verkauf darbietet, anzuhalten und mit den etwa vorgefundenen Sachen dem unterzeichneten Amte gegen Erstattung der Kosten per Transport zuzuführen.

Dreetz, den 6. Januar 1845.

Königl. Domainen-Amt Neustadt a. d. Dosse.
Cochius.

Bekanntmachung.

Dem Schulzen Heintz zu Kreuzbruch ist der Dorfstempel von diesem Orte, welcher mit einer weiblichen Figur, die in der linken Hand eine Waage, und in der rechten einen aufwärts stehenden Stab hält, einer Sichel und mit der Umschrift: „Des Schulzen Gerichtssiegel. Wilh. Ludw. Heintz zu Creutzbruch." versehen ist, verloren gegangen. Dies wird zur möglichsten Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und der qu. Stempel zugleich für ungültig erklärt.

Liebenwalde, den 30. Dezember 1844.
Königliches Rent-Amt.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Invalidenstraße Nr. 30 belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. IV b Nr. 132 Pag. 265 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 19,993 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. März 1845

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

is hierselbst vor dem Oranienburger Thore : Chausseestraße Nr. 70 a belegene Grund- gerichtlich abgeschätzt auf 25,702 Thlr. r. zufolge der, nebst Hypothekenschein und ungen in der Registratur einzusehenden soll

t 12. März 1845, Vormittags 11 Uhr, entlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

is im Regierungsbezirke Potsdam, im Stor- Beeskowschen Kreise der Mittelmark, zunächst nigs-Wusterhausen belegene Erbpachts-Vor- Blossin, dessen jährlicher Reinertrag auf Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt ı, welcher, mit 5 Prozent kapitalisirt, einen von 24,800 Thlrn., und mit 4 Prozent Werth von 31,000 Thlrn. ergiebt, der nach des mit 4 Prozent kapitalisirten, jährlich hlr. 13 Sgr. 6 Pf. betragenden Erbpachts- s, das heißt, also nach Abzug von 22,211 sich zu 5 Prozent auf 2589 Thlr. und zu ent auf 8789 Thlr. stellt, zufolge der, nebst ekenschein und Kaufbedingungen in der Re- r einzusehenden Taxe, soll

n 28. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr, entlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

r Gläubiger Partikulier Carl Ludwig Ferdi- Barth, dessen Wohnung unbekannt ist, wird em Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

s in der Rosengasse Nr. 53 hierselbst bele- im Hypothekenbuche des Königl. Kammer- s Vol. 12 Cont. i Pag. 121 Nr. 228 ver- te Grundstück, abgeschätzt auf 12,490 Thlr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein edingungen in der Registratur einzusehenden soll

t 2. April 1845, Vormittags 11 Uhr, entlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

e dem Aufenthalte nach unbekannte Gläu- , verehelichte Stadtrichter Leede, Caroline geborne Kanow, wird hierzu öffentlich den.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Invalidenstraße Nr. 47 a belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IX Cont. K Nr. 23 Pag. 529 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 9627 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. April 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Der Rentier Johann Georg Hempel und der Kaufmann Thomassin werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das am Louisenplatz Nr. 10 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Cont. g Vol. IX Nr. 2 Pag. 25 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 20,340 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Niederbarnimschen Kreise bei Oranienburg belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. III, Pag. 197 verzeichnete Glashütte bei Friedrichsthal nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 19,380 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Berlin, den 24. Oktober 1844.

Königl. Preußisches Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Juli 1844.

Die dem Maurerpolier Johann Christian Haedicke zugehörige Hälfte des in der Langen Gasse Nr. 55 und 56 belegenen Grundstücks, welches zu 6339 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. taxirt worden, soll

am 4. März 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden hierdurch die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten:
1) der Miteigenthümer, Maurerpolier Gottlob Gustav Kasten,
2) die Ehefrau des Malers Schmidt, Johanne geborne Bocquet
öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 31. August 1844.
Das in der Wollanksstraße belegene Grundstück des Zimmermeisters August Daniel Sperling, gerichtlich abgeschätzt zu 7985 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., soll
am 11. April 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 12. November 1844.
Das in der alten Jakobsstraße Nr. 136 belegene Grundstück des Maurerpoliers Johann George Niesölke, gerichtlich abgeschätzt zu 9069 Thlr., soll Schuldenhalber
am 8. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 20. November 1844.
Das in der Blumenstraße Nr. 13 belegene Teichertsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6317 Thlr. 3 Sgr 9 Pf., soll
am 4. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Der Viktualienhändler Samuel Gottlieb Teichert als Eigenthümer, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Charlottenburg, den 17. Sept. 1844.
Das in der neuen Berliner Straße sub Nr. 16 allhier belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XI Nr. 593 auf den Namen des Spediteurs Johann Friedrich August Preuß verzeichnete Erbpachts-Grundstück soll
am 23. April 1845, Vormittags 10 Uhr,
an der Gerichtsstätte subhastirt werden.
Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Der Reinertrag des Grundstückes von 284 Thlrn. 5 Sgr. gewährt zu 5 Prozent einen Taxwerth von 5683 Thlrn. 10 Sgr. und zu 4 Prozent einen Taxwerth von 7104 Thlrn. 5 Sgr., darauf haftet ein Erbpachts-Kanon von 22 Thlrn., welcher zu 4 Prozent gerechnet ein Kapital von 550 Thlrn. darstellt, so daß der Werth des Grundstückes zu 5 Prozent veranschlagt 5133 Thlr. 10 Sgr., und zu 4 Prozent veranschlagt 6554 Thlr. 5 Sgr. beträgt.
Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präklusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 21. November 1844.
Das in der Linienstraße Nr. 46 belegene Pallavicinische Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6740 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll
am 1. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 22. November 1844.
Das in der Burgstraße Nr. 16 belegene Johnsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,121 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll
am 11. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 26. November 1844.
Das Schlächtermeister Carl Friedrich Kornfeldsche Grundstück in der Elisabethstraße Nr. 34, Ecke der Kurzen Straße, gerichtlich abgeschätzt zu 9542 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll
am 22. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Die dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubigerin unverehlichte Marie Regine Louise Mertens wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.
Das den Erben des verstorbenen Viktualienhändlers Johann Schmidt gehörige, allhier in der Siefertsgasse Nr. 8 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. IV Nr. 249 verzeichnete, auf 1643 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll im Weg

der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 25. April 1845, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf das Grundstück oder die Kaufgelder zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, diese spätestens bis zu dem obgedachten Termin anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die jetzigen Besitzer, als auch den Käufer und die Gläubiger auferlegt werden wird.

Potsdam, den 20. Dezember 1844.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 12. November 1844.

Das hierselbst belegene, den minderjährigen Geschwistern Stavenow gehörige Wohnhaus mit Garten, abgeschätzt auf 557 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 16. November 1844.

Das hier in der Fischerstraße der Neustadt sub Nr. 18 belegene, Vol. I Fol. 217 des Hypothekenbuchs eingetragene und den Schneider Güntzelschen Erben gehörige Wohnhaus nebst Hauskavel, gerichtlich abgeschätzt auf 816 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 20. November 1844.

Behufs Auseinandersetzung der Besitzer soll das den Erben des Fischers George Reetz gehörige, zu Eigenthumsrechten besessene, im Flecken Nieder-Finow unter der Hypothek-Nr. 19 belegene Fischergut mit allem Zubehör, abgeschätzt auf 1994 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe,

am 14. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Storkow, den 22. November 1844.

Das den Färbermeister Bockrothschen Erben gehörige, hierselbst in der Schloßstraße Nr. 2 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 73 verzeichnete Wohnhaus nebst Acker und übrigen Pertinenzien, gerichtlich auf 577 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt, soll in termino

den 9. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Die unbekannten Erben des Färbermeisters Johann Ernst Bockroth werden zu diesem Termine mitvorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 22. Novbr. 1844.

Das dem Tuchmachermeister Schröder gehörige, hierselbst im dritten Viertel an der Mauer beim Kyritzer Thore belegene, Vol. III Nr. und Fol. 76 des Hypothekenbuchs verzeichnete, zu dem Werthe von 594 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll

am 27. März 1845,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 26. November 1844.

Das hierselbst in der Berliner Straße sub Nr. 9 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. III Nr. 111 auf den Namen des Gastwirths Johann Christian Seeger verzeichnete Grundstück, taxirt zu 3800 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., soll

am 1. April 1845, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Ebersw.

Die Mühlenbesitzung der Erben des Mühlenmeisters Gottfried Wilhelm Büscher zu Neustadt-Eberswalde in der Vorstadt, geschätzt auf 24,804 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufsbedingungen im IIten Geschäftsbüreau des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 31. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Besitzung besteht aus einer Oelmühle, einer früheren Gipsmühle, vier Gärten von zusammen 1 Morgen 88 □Ruthen, einem Wohnhause von 2 Wohnungen nebst Schuppen und mehreren anderen Pertinenzstücken.

Die Oelmühle von 2 Etagen und Bodenraum ist mit einer vollständigen Raffinerie, und mit Raum zum Aufstellen von Oelkuchen versehen, und enthält ein doppeltes Walzwerk, zwei Paar Vorpressen, neun Paar Stampfen, vier Paar Nachpressen und einen kupfernen Wärm-Apparat. Das Wasserrad ist 16 Fuß hoch und 6 Fuß breit.

Die ehemalige Gipsmühle hat ein ähnliches Wasserrad nebst großem eisernen Stirnrad und ist zu jeder beliebigen Einrichtung geeignet.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Treuenbrietzen, am 6. Dez. 1844.

Das zum Nachlasse der Wittwe des Tischlermeisters Kleinert geb. Moellendorf gehörige Haus Nr. 92 hierselbst, geschätzt auf 443 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf., soll

am 26. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

Theilungshalber subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Eigenthümer der Rubr. III Nr. 3 als unbezahlte Kaufgelder aus dem Rezesse vom 19. November 1722, vom 14. März 1730 auf dem Hause eingetragenen Post von 48 Thlrn. 16 Gr. werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stiftsgericht Heiligengrabe.

Der dem Oekonomie-Inspektor Carl Langhoff gehörige Bauerhof in Sadenbeck, abgeschätzt auf 3964 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. April 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 27. Dezember 1844.

Das Stiftsgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlow, den 5. Januar 1845.

Das der verehelichten Rentier Bütow, Henriette geb. Bütow gehörige, hierselbst in der Steinstraße sub Nr. 447 belegene Wohnhaus nebst der dazu gehörigen Wiese im großen Bruche, abgeschätzt auf 2338 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Oeffentlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Straßburg i. d. Ukermark, den 10. Januar 1845.

Die zum Nachlaß der Wittwe des Tuchmachermeisters Selle jun. gehörigen Grundstücke, namentlich:

1) zwei Wohnhäuser in der Mühlenstraße sub Nr. 129 und 130 hierselbst belegen und zu 467 Thlr. 15 Sgr. und resp. 1039 Thlr. 27 Sgr. gewürdigt,
2) eine halbe Hufe jüteritzschen Landes, gewürdigt zu 1890 Thlr. 10 Sgr.,
3) eine im Lebbins-Gange belegene Scheune Nr. 7 nebst Garten, gewürdigt zu 226 Thlr. 8 Sgr.,
4) ein Berggarten, gewürdigt zu 118 Thlr. 5 Sgr.,
5) die Hauskavelwiese, gewürdigt zu 40 Thlr., sollen

am 17. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der neueste Hypothekenschein und die Taxen sind in der Registratur des obenbezeichneten Gerichts einzusehen.

Ein massives Wohnhaus vor einem der frequentesten Thore in Neu-Ruppin gelegen, soll nebst den dazu gehörigen Hintergebäuden und circa 5 Morgen eingezäuntem Garten, worin circa 80 tragbare Obstbäume, aus freier Hand verkauft, oder unter sehr billigen Bedingungen vom 1. April d. J. ab, auf Verlangen auch sogleich, verpachtet werden. Das Grundstück bietet mit dem großen Garten Raum zu jedem Fabrik-Unternehmen dar, dürfte sich indeß wegen der projektirten Kunststraße von Löwenberg nach Wusterhausen a. d. Dosse, welche dicht vorbeiführt, zu einer Gastwirthschaft und

Ausspannung sehr vortheilhaft eignen. Auf portofreie Anfrage ertheilt nähere Auskunft
der Kaufmann Weber in Neu-Ruppin.

Im Mittelpunkte der Stadt Potsdam ist ein massives Haus mit Kellern durchweg und einem Garten zu verkaufen; es kann dasselbe auch gegen ein Landgut vertauscht werden, dessen Preis und Beschaffenheit man dem Eigenthümer des Hauses, Gutsbesitzer Wieprecht zu Hoppenrade per Nauen, in portofreien Briefen anzuzeigen bittet.

Warnung.

Wer — er sei wer er wolle — auf unsern Namen borgen will, dem leihe Niemand, indem wir nur für uns Beide bürgen.

Söllenthin bei Havelberg, den 21. Dezbr. 1844.
Heinrich Rohde, Prediger und
Frau Louise Rohde, geb. Wilcke.

Rekursschriften

in Polizei-Kontraventions- und Strafsachen; — in Gewerbe-Polizei- und Gewerbe-Steuer-Kontraventionssachen; — wegen verweigerter Polizei-Atteste (Qualifikations-Atteste) zum Betriebe gewisser Gewerbe; — in Bau-Polizeisachen; — in Chaussee-Polizei- und in Chausseegeld-Uebertretungssachen; — in Naturalisations- und in allen von den Landes-Polizeibehörden ressortirenden Konzessionssachen, z. B. wegen Anlage neuer Mühlen, Apotheken 2c. 2c.; — in allen Zoll-, Steuer- und Post-Kontraventions- und Defraudationssachen; — in Zoll- und Steuer-Reklamations-Angelegenheiten; — in Stempelstrafsachen; — in Sachen wegen Aufhebung und Ablösung ausschließlicher Gewerbe-Berechtigungen; — desgl. wegen Aufhebung und Ablösung gewerblicher und persönlicher Abgaben und Leistungen; — wegen aufgehobener Zwangs- und Bannrechte und der dafür zu gewährenden Vergütigungen, so wie in allen sonstigen, zunächst vor die Königlichen Verwaltungs-Behörden gehörigen Entschädigungs-Angelegenheiten; — wegen ermäßigter oder aufgehobener Kommunikations-Abgaben; — in allen Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen gegen die Entscheidungen der General-Kommissionen oder Regierungen; — in Strafsachen wegen Mobiliar-Feuerversicherungen; — in Feuersozietäts-Angelegenheiten; — wegen Bewässerungs-Anlagen und Benutzung von Privat-Flüssen zu solchen Anlagen; — in Wohnsitz- und Bürgerrechts-Erwerbungs- und in allen Gemeine-Angelegenheiten; — werden von mir für Andere — gegen Zahlung — verfaßt.

Heinrich Schneider,
außergerichtlicher Konzipient und Kalkulator,
Königlicher Lieutenant a. D. 2c.
Berlin, Neu Kölln am Wasser Nr. 4 parterre rechts.

Berlin-Potsdamer Eisenbahn.

Vom 2. Januar bis inkl. ult. März k. J., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, werden im Kassenlokale auf dem Berliner Bahnhofe:

1) die Zinsen von den Prioritäts-Aktien für das 2te halbe Jahr 1844, und
2) die am 1. März 1845 zahlbaren Zinsen von den Stamm-Aktien für das Jahr 1844

gezahlt werden.

Ein jeder Kouponbesitzer hat eine Spezifikation, sowohl eine besondere von den Koupons der Prioritäts-Aktien, als auch eine von den der Stamm-Aktien, nach den laufenden Nummern geordnet, mit seiner Namensunterschrift und seiner Wohnungsanzeige versehen, einzureichen, und gegen Abgabe der Koupons die Zahlung in unserer Kasse sofort zu gewärtigen.

Wegen der Höhe der Dividende für das Jahr 1844 wird die weitere Bekanntmachung vorbehalten. Berlin, den 10. Dezember 1844.

Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

„Berlin-Potsdamer Eisenbahn."

Am Freitag den 31. Januar d. J., Nachmittags 4 Uhr, wird im Konferenzzimmer der unterzeichneten Direktion die Verloosung der zur Amortisation bestimmten Prioritätsaktien zum Betrage von 7400 Thlr. stattfinden, was in Gemäßheit der §§ 4 und 8 des Nachtrags vom 13. März 1839 zu den Gesellschafts-Statuten (Amtsblatt 1839, S. 169) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den Inhabern von Prioritätsaktien ist gestattet, der Verloosung beizuwohnen.

Berlin, den 6. Januar 1845.

Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

Oeffentlicher Anzeiger
zum 4ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. Januar 1845.

* Den Instrumentenmachern J. und A. Lampferhoff zu Essen ist unter dem 9. Januar 1845 ein Patent

auf ein Contrahorn, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

* Das dem Samuel Dobbs zu Köln unter dem 28. April 1844 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung von Spindeln und Spuhlen für Feinspinn-Maschinen,

wird hierdurch für erloschen erklärt.

---

* Dem Kaufmann August Constant Fauvelle zu Berlin ist unter dem 2. Januar 1845 ein Patent

auf eine Einrichtung der Kutschwagen, wodurch dieselben gegen das Umwerfen gesichert werden sollen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu demselben Zwecke zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete, wegen wiederholten Diebstahls hier inhaftirte Arbeitsmann Exner hat heute früh Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Gefängnisse zu entspringen.

Alle resp. Zivil- und Militairbehörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf diesen schon vielfach bestraften Dieb zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Auslagen abliefern zu lassen.

Schwedt, den 13. Januar 1845.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Signalement. Vor- und Zunamen: Carl Ludwig Exner, Stand: Arbeitsmann, Geburtsort: Hohenkrug bei Stettin, Wohnort: Buchholz bei Stettin, Alter: 38 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare: schwarz, Augen: grau, Bart: schwarz, Mund: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: Bruchschaden.

Bekleidung. Einen grauen Nanquin-Rock, ein Paar graue leinene Beinkleider, eine blautuchene Weste mit blanken Knöpfen, ein Hosenträger von gelbem Band, ein Paar Schuhe, ein Paar kurze wollene Strümpfe, ein Hemde ohne Zeichen.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse

am 8. Februar 1845, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Werftpfuhl an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. April 1845 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 550 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 17. Januar 1845.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

---

* Die Holzstrafgerichtstage für das Jahr 1845 sind beim unterzeichneten Gericht

für das Liebenwalder Revier:
auf den 5. und 6. Februar, 7. und 8. Mai, 10. und 11. September, 3. und 4. Dezember;

für das Gr. Schönebecker Revier:
auf den 12. und 13. Februar, 21. und 22. Mai, 17. und 18. September, 10. und 11. Dezember,

jedesmal von Morgens 9 Uhr ab, anberaumt.

Liebenwalde, den 4. November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nachweisung der im vierten Quartal des Jahres 1844 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Joachim Philipp Christian Hübner, Schuhmachergeselle	Ribnitz in Meklenburg-Schwerin	22	5	2	braun	frei	braun
2	Carl Heinrich Zschenberlein, Webergeselle	Irfersgrün in Sachsen	21	5	—	hellbraun	gewölbt	braun
3	Johann Franck, Tischlergeselle	Warschau	21	5	5	blond	flach	blond
4	Carl Gotthilf Fleischer, Webergeselle	Geringswalde in Sachsen	23	5	5½	schwarzbraun	hoch	dunkelblond
5	Christian Friedrich Gustav Bolze, Leinwebergeselle	Schiele im Anhalt-Bernburgschen	18½	unter 5	—	blond	frei	blond

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

* Der Böttcher Johann Friedrich Kelling aus Neuhof bei Zossen gebürtig, 34 Jahr alt, evangelischer Konfession, ist wegen wissentlich geleisteten Meineides des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen, so wie seines Bürgerrechts für verlustig erklärt und zu einer 18monatlichen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden. Dies wird in Gemäßheit der gegen ihn ergangenen Erkenntnisse hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mittenwalde, den 11. Januar 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

* Die Forstgerichtstage für das Scharfenbrücker und Zinnaer Forstrevier werden im Jahre 1845 an den drei ersten Montagen der Monate Februar, April, Juni, September, Oktober und Dezember, Vormittags von 8 Uhr an, abgehalten werden.

Luckenwalde, den 11. Januar 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Die Forstgerichtstage des unterzeichneten Gerichts für die Reviere Potsdam, Bornim und Cunersdorf werden im Jahre 1845

am 24. und 27. Februar, 24. und 28. April, 23. und 26. Juni, 21. und 25. August, 20. und 23. Oktober, 18. und 22. Dezember,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Gefangenhause, breite Straße Nr. 17 hierselbst abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Potsdam, den 3. Januar 1845.

Königliches Justiz-Amt.

Kontumazial-Bescheid.

In der Provokationssache, betreffend die Theilung der Jagd auf der Feldmark des Dorfes Dauer ertheilt die Jagdtheilungs-Kommission des Prenzlower Kreises der Ukermark zum Bescheide, daß alle diejenigen, welche bei der Theilung der Jagd auf der Feldmark von Dauer ein Interesse haben und in dem auf heute angestandenen Anmeldungstermin der ergangenen Ediktalladung ohnerachtet nicht erschienen sind, mit ihren desfallsigen Ansprüchen, wie hierdurch geschieht, zu präkludiren.

Von Rechtswegen.

Prenzlow, den 21. Dezember 1844.

Königliche Jagdtheilungs-Kommission des Prenzlower Kreises.

Publikandum.

* Folgende, nach unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. in den hiesigen öffentlichen Blättern am heutigen Tage ausgelooste Königsberger Stadtobligationen kündigen wir hiermit zum 1. Juli 1845:

Nr. 646. 693. 1534. 2622. 3739. 3992. 3996. 4623. 4624. 4631. 5066. 6696. 6913. 6926. 6957. 9219. 10,108. 10,721. 11,132. 11,240. 11,738. 11,838. 12,144. 12,181. 12,393. 12,853. 13,207. 13,296. 13,336. 13,411. 13,661 à 50 Thlr.

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
grau	schmal	gewöhnlich	braun	oval	oval	mittel	Verwachsen.
blaugrau	stumpf und breit	proportionirt	blond	rund	rund	klein	— — —
blau	dick	dick	blau	rund, mit Grübchen	oval	mittel	— — —
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	wenig	oval	oval	mittel, schmächtig	An der linken Wange, so wie auch in der Gegend der Nase am linken Backen zwei Maale.
bräunlich	mittel	mittel	wenig	spitz	lang	klein	— — —

Nr. 524. 584. 970. 986. 2108. 2706. 2737. 3180. 3212. 3823. 4686. 4866. 5276. 5610. 6190. 6301. 6675. 7206. 7280. 7643. 7836. 9323. 9460. 9465. 10,018. 11,538. 11,605. 11,722. 11,816. 12,904. 12,964. 12,977 à 100 Thlr.
Nr. 4126. 8081. 10,463 à 150 Thlr.
Nr. 4092. 12,825. 13,941 à 200 Thlr.
Nr. 3075 à 250 Thlr.
Nr. 1532. 8047. 9365 à 300 Thlr.
Nr. 5002 à 400 Thlr.
Nr. 232. 1737. 2785. 3625. 4375. 6464. 8866. 12,376. 14,033 à 500 Thlr.
Nr. 1141. 6878 à 600 Thlr.
Nr. 1651. 1673. 2453. 3440. 3989. 5844. 9864. 11,899 à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen erfolgt vom 1. Juli 1845 ab durch unsere Stadt-Haupt-Kasse an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zins-Koupons von Nr. 2—14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Juli 1845 ab keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. August k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königl. Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Korrespondenz bei dieser Realisirung des Kapitals und der Zinsen können weder wir uns, noch unsere genannte Kasse sich einlassen.

Königsberg, den 18. Dezember 1844.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder der Altmärkischen Mühlenversicherungs-Gesellschaft werden hierdurch aufgefordert, ihre Sozietäts-Beiträge für das zweite Semester vorigen Jahres, welche zur Deckung der stattgehabten Brandschäden auf $\frac{3}{8}$ Prozent, also auf 11 Sgr. 3 Pf. von jedem Hundert der Versicherungssumme zu berechnen sind, der Sozietätskasse oder den betreffenden Hrn. Bevollmächtigten sofort und spätestens binnen sechs Wochen portofrei einzuzahlen.

Tangermünde, den 15. Januar 1845.

Die Direktion der Altmärkischen Mühlenversicherungs-Gesellschaft.

Meyer.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Philippsstraße Nr. 20 belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Cont. h Vol. IX Pag. 25 Nr. 2 verzeichnete, dem Rentier Jeremias Rudolph gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 11,452 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. Juni 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Wadzeckstraße Nr. 3 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XII Pag. 277 Nr. 196 verzeichnete, dem Viktualienhändler Johann Friedrich Plötz gehörige Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 10,328 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst am Monbijouplatze Nr. 11 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 63 Pag. 229 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 18,035 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation,

am 28. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 19. Oktober 1844.

Das hierselbst in der neu angelegten, von der Stadtmauer bis zur neuen Jakobsstraße führenden Straße belegene Ackermannsche Grundstück, im Hypothekenbuche Band 12 Nr. 815 verzeichnet und bestehend in:

1) einer eingezäunten Baustelle, in ihrem jetzigen Zustande abgeschätzt auf 8239 Thlr.,
2) einer zweiten von dieser Baustelle durch das dazwischen liegende Neandersche Grundstück getrennten Baustelle, in ihrem jetzigen Zustande abgeschätzt zu 854 Thlr.,

also im Ganzen mit der Taxe von 9093 Thlr., soll am 27. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Das dem Lohgerber Leopold Eichberg gehörige hierselbst in der Berliner Straße sub Nr. 232 belegene und auf 1840 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, Vol. V Pag. 407 des Hypothekenbuchs verzeichnet, soll

am 28. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Angermünde, den 17. Okt. 1844.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Wittstock, den 25. Oktober 1844.

Das der verehelichten Tischlermeister Korschefsky gehörige, hierselbst im vierten Viertel in der Kettenstraße belegene, Vol. IV Fol. und Nr. 76 des Hypothekenbuchs verzeichnete, und zu 871 Thlr. 17 Sgr. 3½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll

am 13. März 1845, Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Wittstock, den 27. Oktober 1844.

Das den minorennen Gebrüdern Stübemann gehörige, hierselbst im vierten Viertel im Rosenwinkel belegene, Vol. IV Fol. und Nr. 117 des Hypothekenbuchs verzeichnete, zu 567 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll

am 6. März 1845, Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Fürstenwerder belegene und im dortigen Hypothekenbuch Vol. I Pag. 201 Nr. 21 verzeichnete Grundstück des Destillateurs Buggert, gerichtlich abgeschätzt zu 900 Thlr., soll

am 27. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

in Fürstenwerder an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlow, den 8. November 1844.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Noth-

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 4. November 1844.

Das zu Neustadt-Eberswalde vor dem Unterthore belegene Gasthaus, Hôtel de Prusse genannt, und geschätzt auf 6288 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll

am 2. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justiz-Amt Löcknitz zu Prenzlow, den 1. November 1844.

Nachbenannte, dem Gastwirth Carl Friedrich Richard Saust zu Löcknitz gehörige, an der von Pasewalk nach Stettin führenden Chaussee belegene Grundstücke:

1) das im Hypothekenbuche von Löcknitz Vol. III Seite 837 verzeichnete, worin eine Gastwirthschaft betrieben wird und wobei
   9 Morgen 96 □Ruthen Acker,
   5 Morgen Wiesen
   gerichtlich abgeschätzt zu 2017 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
2) das in demselben Hypothekenbuche Vol. III Seite 820 eingetragene, wobei
   9 Morgen 96 □Ruthen Acker,
   4 Morgen 165 □Ruthen Wiesen
   gerichtlich abgeschätzt zu 2067 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.,

sollen

am 13. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Brüssow subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur zu Prenzlow einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandow, den 18. Dezember 1844.

Das dem Schlächtermeister Friedrich Wilhelm Reck gehörige, hierselbst in der Potsdamer Straße Nr. 26 belegene Vol. I Fol. 278 des Hypothekenbuchs der Stadt Spandow verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 2022 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 17. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des zu Berlin verstorbenen Kaufmanns Ernst Christian Ludwig Thien gehörige Vol. IX Fol. 35 des neuen Hypothekenbuchs der Stadt Cremmen verzeichnete hierselbst belegene Grundstücke, als:

1) ein Ackerplan Nr. 479 im Schwanteschen Felde nebst Beiland zusammen 44 Morgen 177 □Ruthen enthaltend, taxirt zu
   1949 Thlr. 25 Sgr.,
2) ein Wiesenplan in den Hüchtkaveln von 6 Morgen 51 □Ruthen, taxirt zu
   446 Thlr. 20 Sgr.,
   zusammen 2396 Thlr. 15 Sgr.,

sollen am 7. März 1845, Morgens 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegt in der diesseitigen Registratur zur Einsicht vor.

Cremmen, den 16. November 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 21. Novbr. 1844.

Das zum Nachlasse des hier verstorbenen Kaufmanns Grantze gehörige, Vol. I Fol. 73 Nr. 13 des Hypothekenbuchs verzeichnete hiesige Bürgergrundstück, abgeschätzt auf 5947 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Juli 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

v. Platensches Gericht zu Wuticke, den 17. Januar 1845.

Der separirte und abgebaute Zweihüfnerhof zu Wuticke des Andreas Friedrich Plagemann, taxirt zu 2523 Thlr. 10 Sgr., soll wegen nicht geschehener Belegung der Kaufgelder in vorhergegangener Subhastation, anderweitig in dem, auf

den 23. April d. J.

in der Gerichtsstube zu Wuticke angesetzten Termine verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind im Geschäfts-Lokal des Richters einzusehen.

Es ist eine Rolle von Hausbriefen am 14. d. M. auf dem Wege von Berlin nach Oranienburg zwischen dem Gesundbrunnen und Reineckendorf verloren gegangen. Derjenige, welcher solche an Rehfeld in Hindenberg bei Lindow abgiebt oder per Post schickt, erhält einen Thaler Belohnung.

Uebrigens sind Vorkehrungen getroffen, daß mit diesen Papieren kein Mißbrauch geschehen kann.

Gasthofs = Verkauf.

Den mir zugehörigen an der Straße von Lübben nach Buchholz belegenen Gasthof, die neue Schenke genannt, will ich mit den dazu gehörigen 38 Morgen Ländereien sofort aus freier Hand verkaufen.

Neue Schenke bei Krausnick, den 6. Jan. 1845.

Ludwig Paschke.

Die in der Nähe von Lieberose in der Niederlausitz gelegenen Rittergüter Leeskow und Reicherskreutz, zu welchem einzelnen Gut über 4000 Morgen Areal und eine Schäferei von 550 Stück, auch Brau= und Brennerei=Gerechtigkeit gehört, sollen nach Befinden einzeln oder auch beide Güter zusammen vom 1. Mai oder Johannis 1845 an, auf 6 bis 9 Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber werden ersucht sich wegen näherer Auskunft bald an den unterzeichneten Besitzer zu wenden.

Leeskow, den 18. Januar 1845.

F. W. Ronneberger.

Ein massives Wohnhaus vor einem der frequentesten Thore in Neu-Ruppin gelegen, soll nebst den dazu gehörigen Hintergebäuden und circa 5 Morgen eingezäuntem Garten, worin circa 80 tragbare Obstbäume, aus freier Hand verkauft, oder unter sehr billigen Bedingungen vom 1. April d. J. ab, auf Verlangen auch sogleich, verpachtet werden. Das Grundstück bietet mit dem großen Garten Raum zu jedem Fabrik=Unternehmen dar, dürfte sich indeß wegen der projektirten Kunststraße von Löwenberg nach Wusterhausen a. d. Dosse, welche dicht vorbeiführt, zu einer Gastwirthschaft und Ausspannung sehr vortheilhaft eignen. Auf portofreie Anfrage ertheilt nähere Auskunft

der Kaufmann Weber in Neu=Ruppin.

Ein Oderkahn mit Zeug soll verkauft werden, das Nähere bei Knüpffer in Berlin, Köpnicker Wassergasse Nr. 19.

Ein großer, guter Oderkahn mit Zeug soll verkauft werden; er steht an der Hangelsberger Ablage, dicht an dem Stationspunkt der Berlin-Frankfurter Eisenbahn, zur Ansicht. Das Nähere in Berlin bei Knüpffer, Köpnicker Wassergasse Nr. 19 oder in Frankfurt bei Ziethen, Richtstraße Nr. 35.

Preuß. Rentenversicherungs = Anstalt.

Bekanntmachung.

In der am 26. November v. J. stattgehabten General=Versammlung der Mitglieder der Preuß. Rentenversicherungs=Anstalt sind gewählt worden:

1) zu Mitgliedern des Kuratoriums gedachter Anstalt für die Jahre 1845, 1846 und 1847:
Herr Joseph Mendelssohn, Banquier,
= v. Maliszewski, Oberst;

2) zu Stellvertretern derselben für dieselbe Zeit:
Herr A. D. Fähndrich, Kaufmann,
= v. Hansen, Major a. D.;

3) zu Revisions = Kommissarien für die Jahre 1844 und 1845:
Herr Schimmelfennig, Rechnungs=Rath und Direktor des Königlichen Haupt=Stempel=Magazins,
= Metzke, Haupt=Buchhalter bei der Königlichen Seehandlung;

4) zu Stellvertretern derselben für dieselbe Zeit:
Herr Heegewald, Geheimer Hofrath und Mitglied der Armen=Direktion,
= Meroni, Buchhalter bei der Königlichen Seehandlung.

In Gemäßheit des § 44 der Statuten der Preuß. Rentenversicherungs = Anstalt wird solches hierdurch zur Kenntniß der Interessenten des Instituts gebracht. Berlin, den 8. Januar 1845.

Das Kuratorium der Preuß. Rentenversicherungs=Anstalt.

v. Lamprecht.



Oeffentlicher Anzeiger

zum 5ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 31. Januar 1845.

Steckbrief.

* Der Schneidergeselle Carl George Gottlieb Sendke, aus Prenzlow gebürtig, hat sich der von uns wegen schwerer Körperbeschädigung eines Menschen und wegen Meineides gegen ihn eröffneten Untersuchung durch seine Entfernung von hier entzogen, nachdem ihm Seitens des hiesigen Königl. Polizei-Präsidii unterm 18. Oktober v. J. ein Paß zur Reise über Rostock ertheilt ist. Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden daher dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend signalisirten Sendke gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effekten an die hiesige Gefängniß-Expedition, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller entstehenden Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 18. Januar 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz,
v. Schrötter.

Signalement. Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Alter: 25 Jahr, Religion: evangelisch, Haar: schwarzbraun, Stirn: frei, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: braun, Nase und Mund: proportionirt, Bart: schwach, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Zeichen fehlen.

Steckbriefs-Erledigungen.

* Der unterm 9. v. M. erlassene Steckbrief, den Hausknecht Samuel Schultz aus Eichberg bei Bunzlau betreffend, ist, da derselbe sich wieder eingefunden hat, für erledigt zu erachten.

Berlin, den 15. Januar 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.
v. Schrötter.

* Da der Gärtnergehülfe Rudolph Schanz aus Selbelang am 18. d. M. wegen Vagabondirens in die Arbeits-Anstalt zu Güstrow eingeliefert worden, so ist der hinter denselben erlassene Steckbrief vom 6. d. M. erledigt.

Friesack, den 24. Januar 1845.

Der Magistrat.

* Nicht Kram-, sondern nur allein Viehmarkt findet am 13. Februar d. J. in Wusterhausen an der Dosse statt. Potsdam, den 28. Januar 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Hauptamt in seinem Amtsgelasse

am 15. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Blumberg auf der Chaussee von Berlin nach Freienwalde an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. April d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 300 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 4. Januar 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dessen Amtsgelasse

am 29. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Mariendorf auf der Cottbusser Straße zwischen Berlin und Zossen an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. Juli d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 300 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten

zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 14. Januar 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse

am 15. Februar 1845, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Blumenthal an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlags am 1. April d. J. zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 22. Januar 1845.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Holzverkauf zur freien Concurrenz.

Aus den zur hiesigen Königl. Hausfideicommiß-Herrschaft gehörigen Forstrevieren sollen:

1) sechs Stück ordinair Kiehnen Bauholz,
2) sieben Stück kleines Kiehnen Bauholz,
3) 3 Klaftern Eichen-Kloben,
4) 2 " " Knüppel,
5) $32\frac{3}{4}$ " Büchen-Kloben,
6) 17 " " Knüppel,
7) $8\frac{1}{4}$ " Birken-Kloben,
8) $3\frac{3}{4}$ " " Knüppel,
9) $\frac{1}{2}$ " Elsen-Knüppel,
10) $119\frac{3}{4}$ " Kiehnen-Kloben,
11) $8\frac{3}{4}$ " " Knüppel,
12) $8\frac{1}{2}$ " " Stubben,

öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Kourant an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu haben wir einen Bietungstermin auf

den 20. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Die numerirten Bestände können bis dahin in den Forstrevieren in Augenschein genommen werden.

Rheinsberg, den 21. Januar 1845.

Königl. Preuß. Hausfideicommiß-Herrschafts-Forstamt.

F. A. Troschel.

Bekanntmachung.

Die bei Klein-Glienicke zwischen Nr. 337 und 347 an der Berlin-Potsdamer Chaussee stehenden Pyramidal-Pappeln von 1 bis 2 Fuß Durchmesser am Stammende, sollen gegen Meistgebot auf dem Stamm gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, und steht hierzu ein Termin in Klein-Glienicke an auf Dienstag den 4. Februar, Vormittags 10 Uhr.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Charlottenburg, den 22. Januar 1845.

Der Wegebaumeister L. Burchardt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Fleck auf der Kienitzschen Kolonie Zerpenschleuse beabsichtigt daselbst neben seiner bereits vorhandenen Bockwindmühle eine Holländermühle mit zwei Mahlgängen und einer Reinigungsmaschine zu erbauen. Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 wird dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder Einspruchsberechtigte zur Anmeldung seiner Einwendungen binnen achtwöchentlicher präclusivischer Frist hierdurch aufgefordert.

Berlin, den 30. Dezember 1844.

Königl. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.

Scharnweber.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder der Altmärkischen Mühlenversicherungs-Gesellschaft werden hierdurch aufgefordert, ihre Sozietäts-Beiträge für das zweite Semester vorigen Jahres, welche zur Deckung der stattgehabten Brandschäden auf $\frac{3}{8}$ Prozent, also auf 11 Sgr. 3 Pf. von jedem Hundert der Versicherungssumme zu berechnen sind, der Sozietätskasse oder den betreffenden Hrn. Bevollmächtigten sofort und spätestens binnen sechs Wochen portofrei einzuzahlen.

Tangermünde, den 15. Januar 1845.

Die Direktion der Altmärkischen Mühlenversicherungs-Gesellschaft.

Meyer.

Bekanntmachung.

Das durch freiwillige Amtsniederlegung vacant werdende Bürgermeisteramt im hiesigen Orte, mit welchem die magistratualische Polizeiverwaltung verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden.

Qualificirte Bewerber haben ihre Zeugnisse bis ultimo Februar d. J. an den zeitigen Stadtver-

ordnetenvorsteher Techow hierselbst, persönlich oder in portofreien Briefen zu befördern, und wird nur noch bemerkt, wie das qu. Amt ein fixirtes Gehalt von 500 Thlrn. jährlich gewährt.

Oranienburg, den 21. Januar 1845.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Ein junger Mann, der sich die Fähigkeiten erworben, mich in meinen Amtsgeschäften zu unterstützen, dabei ein rascher Arbeiter ist, kann sofort, nach vorherigem Ausweis über seine Qualification und seinen moralischen Werth, gegen eine monatliche Remuneration von 10 Thlrn. bei mir eintreten.

Beeskow, den 24. Januar 1845.

Görschner,
Rendant u. Actuar des Kgl. Land- u. Stadtgerichts.

Ediktal-Zitation.

Der am 15. Juli 1809 zu Closterdorff geborne Müllergeselle Carl August Ludwig Ragnow, ein Sohn des zu Closterdorff verstorbenen Unterförsters und Mühlenmeisters Ragnow, auf dessen Todeserklärung angetragen worden ist, desgleichen seine Erben und Erbnehmer, werden hierdurch vorgeladen, spätestens in dem auf

den 18. März 1845, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termin zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und darauf weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der rc. Ragnow für todt erklärt und sein Vermögen seinen legitimirten Erben und in deren Ermangelung dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Strausberg, den 15. Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

In dem Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet sich eine zur Nachlassenschaft der Wittwe Gensecke, geb. Marie Zeidler, aus Groeben gehörige, bis auf 201 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf. angewachsene Masse. Die Eigenthümer oder deren Erben werden aufgefordert, binnen vier Wochen ihre Rechte darauf geltend zu machen, widrigenfalls die Gelder Behufs ihrer Ausantwortung an die Justiz-Officianten-Wittwenkasse, dem Königl. Kammergericht eingereicht werden sollen.

Beelitz, den 10. Januar 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

v. Richthofen.

Von dem, von der Königl. Regierung zu Potsdam im Jahre 1822 an 20 Einwohner hiesiger Stadt verkauften früheren Domainen-Vorwerk Trebbin sind, nachdem im Allgemeinen die Theilung des Vorwerkes erfolgt ist, die bis jetzt noch in Gemeinschaft besessenen Grundstücke Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt worden.

Zu den Erwerbern des Vorwerks gehört auch der Bäckermeister Johann Friedrich Seehauß hierselbst, dessen Erben aber bei dem ganzen Verfahren sich nicht gemeldet, auch im Kaufgelder-Belegungstermine nicht erschienen sind, weshalb der auf den Johann Friedrich Seehauß fallende Antheil der Kaufgelder mit 114 Thlr. 21 Sgr. als Specialmasse ad depositum genommen worden ist.

Da die bekannten Erben, zur Legitimation aufgefordert, sich dennoch nicht gemeldet haben; so erlassen wir auf den Antrag des den unbekannten Interessenten bestellten Curators hiermit das öffentliche Aufgebot, und fordern die Bäckermeister Johann Friedrich Seehaußschen Erben, oder diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien Pfandinhaber, oder sonst Ansprüche an die Specialmasse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Führung der Legitimation

am 30. April d. J.

anstehenden Termine sich bei Vermeidung der Präclusion einzufinden.

Trebbin, den 19. Januar 1845.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Ruppinschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. III Pag. 434 Nr. 94 verzeichnete Rittergut Wittwien, auch Meerkatzenheide genannt, ritterschaftlich abgeschätzt auf 7265 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. November 1844.

Das in der alten Jakobsstraße Nr. 1 belegene Grundstück des Maurerpoliers Niesölcke, gerichtlich abgeschätzt zu 8424 Thlr., soll

am 9. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten:

1) der Maurerpolier Johann George Niesölcke und
2) der Kaufmann Christian Heinrich Miersch

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. November 1844.

Die von den fünf Geschwistern Baumann von ihrer Mutter, der Wittwe Baumann, Anne Louise gebornen Kowalsky ererbte Grundstückshälfte, und der von der andern Grundstückshälfte der verehelichten Tautenhahn, Charlotte Wilhelmine gebornen Baumann, früher Wittwe Blume gehörige Antheil von $\frac{1}{10}$, also im Ganzen $\frac{6}{10}$ des in der Elisabethstraße Nr. 2 belegenen Baumannschen Grundstücks, dessen Gesammtwerth zu 8663 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. taxirt worden ist, sollen

am 29. August 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

1) die Wittwe Lemberg, Christiane Friederike, geborne Helmboldt,
2) der Kaufmann Carl Theodor Böddinghaus zu Amsterdam,
3) der Kaufmann Bendix Anton Mohr zu Amsterdam,
4) der Johann Peter Böddinghaus, Christian's Sohn, zu Elberfeld

werden hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. November 1844.

Das in der Blumenstraße Nr. 63 B belegene Grundstück des Tischlermeisters Johann Friedrich August Winkelmann, gerichtlich abgeschätzt zu 12,429 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll

am 26. August 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Realprätendentin verehelichte Maler Krafft, Johanne Louise Adelheid geb. Bickling, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der Liezmannsgasse Nr. 11 belegene Cohnsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,701 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der verlängerten Fruchtstraße belegene Müller-Vogelsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,619 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 5. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. Dezember 1844.

Das in der Schönhauser Allee Nr. 147 belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,573 Thlr. — Sgr. 9 Pf., soll

am 12. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Hirschelstraße Nr. 15 belegene Grundstück des Particuliers Johann Heinrich Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 11,698 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., soll Schuldenhalber

am 16. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Gläubiger Karl Heymann wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 40 belegene Grundstück des Particuliers Johann Cas-

par Anaker, gerichtlich abgeschätzt zu 8947 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., soll Schuldenhalber
am 16. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Schöneberger Straße belegene Seepoldtsche Grundstück Nr. 8, gerichtlich abgeschätzt zu 13,281 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber
am 19. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 5, Ecke der Zimmerstraße, belegene Grundstück der Bäckermeister Schwenckeschen Eheleute, gerichtlich abgeschätzt zu 6610 Thlr. 27 Sgr., soll Schuldenhalber
am 23. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Das den Erben des am 12. Juni 1844 verstorbenen Webermeisters Eduard Samuel Thalheim gehörige, in der Kolonie Nowaweß in der Wallstraße belegene, in unserm Hypothekenbuche von Nowaweß sub Nr. 102 verzeichnete, auf 809 Thlr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 30. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,
vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf das Grundstück oder die Kaufgelder zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese spätestens bis zu dem obengedachten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die jetzigen Besitzer, als auch den Käufer und die Gläubiger auferlegt werden wird.

Potsdam, den 10. Januar 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Das der märkisch-öconomischen Gesellschaft (Centralverein) gehörige, zu Potsdam vor dem Jägerthor, dem Gebäude der Schulabtheilung gegenüber belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause mit Nebengebäuden und einem großen Garten, soll aus freier Hand, im Ganzen oder in Parcellen, verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich beim Stadtgerichtsrath Steinhausen zu Potsdam, Charlottenstraße Nr. 69, zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Zechlin zu Wittstock.

Das ¼ Meile von Wittstock im Dorfe Babitz belegene, im Hypothekenbuche von Babitz Vol. I Folio 1 verzeichnete, den Neumannschen Erben gehörige Lehnschulzengut, tarirt auf 7338 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. laut der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 10. März 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle zu Wittstock subhastirt werden.

Wittstock, den 16. August 1844.

Subhastations-Patent.

Das Vol. I Nr. 109 des Hypothekenbuchs der Stadt Zehdenick verzeichnete, dem Schiffer Johann Daniel Schulmeister gehörige Budenhaus auf der Herrenstraße, gerichtlich abgeschätzt auf 357 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino
den 12. März 1845,
an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Zehdenick, den 22. November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 7. Dezember 1844.

Das hier in der Kurstraße der Neustadt sub Nr. 486 belegene, Vol. 11 Fol. 445 des Hypothekenbuchs eingetragene und dem Ackerbürger Griese, resp. dem Arbeitsmann Friedrich Gru-

now gehörige Haus mit Hauskavel, gerichtlich abgeschätzt auf 659 Thlr. 16 Sgr. 9½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Subhastationspatent.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 9. Dezember 1844.

Die vor dem Vierradener Thore hierselbst belegenen, zum Nachlasse der Braueigen Johann Daniel Beekschen Eheleute gehörigen Erbpachtsgrundstücke, als:

1) der Vol. II Fol. 52 Littr. D des Hypothekenbuchs verzeichnete Plantagengarten, 95 □Ruthen 18 □Fuß groß,
2) der Vol. II Fol. 52 Littr. E des Hypothekenbuchs verzeichnete Plantagengarten, 1 Morgen 9 □Ruthen 22 □Fuß groß,
3) der Vol. II Fol. 48 Nr. IV Littr. B verzeichnete Plantagengarten, 71 □Ruthen groß,

sämmtlich mit Gebäuden besetzt und zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, zusammen auf 3927 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt, sollen in einzelnen Parcellen

am 20. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das den Küblerschen Erben gehörige Kossäthengut Nr. 22 zu Brodewin, abgeschätzt auf 856 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll

am 28. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Subhastations-Patent.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justizamt Potsdam, den 20. Dez. 1844.

Der, dem Mühlenmeister Johann Friedrich Schnetter und dessen drei Kindern erster Ehe gehörige, bei Werder belegene, und im Hypothekenbuche von diesem Orte Vol. I Fol. 201 Nr. 96 verzeichnete Weinberg, abgeschätzt auf 765 Thlr., ferner der, den drei Geschwistern Schnetter allein gehörige, ebendaselbst belegene und Vol. V Fol. 520 Nr. 424 des Hypothekenbuchs eingetragene Weinberg, gewürdigt auf 441 Thlr. 20 Sgr., sollen

am 8. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause zu Werder im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenscheine sind werktäglich in unserm IIten Büreau einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Sabinenkloster über Louisenthal.

Prenzlow, den 2. Januar 1845.

Das in der Ukermark im Prenzlower Kreise belegene, dem Gutsbesitzer Wolffram zugehörige Erbpachtsvorwerk Louisenthal, abgeschätzt auf 9039 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 5. Jan. 1845.

Nachstehende, den Geschwistern Krooß gehörigen hierselbst belegenen Grundstücke, als:

ein Garten am Umschwang, taxirt 64 Thlr.,
ein Garten in der Pfanne, taxirt 55 Thlr.,

sollen in termino

den 19. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 10. Jan. 1845.

Das hierselbst in der Berlinerstraße zwischen den Hausnummern 30 und 31 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XIII Nr. 749 verzeichnete, zur Schauspieler Julius August Pohlschen Konkurs-Masse gehörige, nicht vollständig ausgebaute und dem Materialienwerth nach auf 10,981 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. taxirte Grundstück, soll

am 9. August 1845, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Es soll die zu Dagow bei Rheinsberg belegene Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 500 Thlr. abgeschätzte, der daselbst verstorbenen verehelichten Büdner Ottow, Louise gebornen Bredoreick, gehörig gewesene erbzinsliche Kolonistenstelle, Theilungshalber in termino

den 17. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Rheinsberg öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Rheinsberg, den 12. Januar 1845.

Litzmannsches Patrimonialgericht über Neu-Globsow und Dagow.

F. A. Troschel.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg, den 13. Januar 1845.

Folgende, zum Nachlaß des Maurermeisters Friedrich Wilhelm August Müller gehörige Grundstücke:

1) das Wohnhaus Pol.-Nr. 254 am Markte allhier, Vol. IV Pag. 169 Nr. 215 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 2540 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.,
2) der Garten vor dem Steinthore allhier, Pol.-Nr. 286 a. b. c. mit darauf stehenden Gebäuden, Vol. VII Pag. 37 Nr. 10 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1500 Thlr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 24. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. Dezember 1844.

Das am grünen Wege zwischen dem Schartmann- und Neumeyerschen Grundstücke belegene Grundstück des Handelsmanns Levin Zilenziger, gerichtlich abgeschätzt zu 1103 Thlrn. 28 Sgr., soll

am 29. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schlossermeister George Friedrich Wilhelm Brennecke, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Avertissement.

Der zum Verkauf der Grundstücke der Schlächtermeister Schemelschen Erben auf den 4. Februar d. J. angesetzte Termin ist wieder aufgehoben worden. Baruth, den 20. Januar 1845.

Gräflich Solmssches Justizamt.

Die in der Nähe von Lieberose in der Niederlausitz gelegenen Rittergüter Leeskow und ReichersKreutz, zu welchem einzelnen Gut über 4000 Morgen Areal und eine Schäferei von 530 Stück, auch Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit gehört, sollen nach Befinden einzeln oder auch beide Güter zusammen vom 1. Mai oder Johannis 1845 an, auf 6 bis 9 Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber werden ersucht sich wegen näherer Auskunft bald an den unterzeichneten Besitzer zu wenden.

Leeskow, den 18. Januar 1845.

F. W. Ronneberger.

Bekanntmachung.

Ich beabsichtige mein hierselbst belegenes Büdner-Etablissement bestehend aus:

1) einem vor zwei Jahren ganz neu erbauten Wohnhause, worin sich 3 Stuben, 3 Küchen, und 3 Kammern nebst geräumigem Hausflur und Bodenraum befindet,
2) einer im vorigen Jahr gleichfalls ganz neu erbauten Scheune, worin sich auch 3 Stallabtheilungen eine Hexel- und eine Schlafkammer befinden,
3) einem hinter dem Hause und Scheune belegenen Garten von circa ½ Morgen,
4) 22 Morgen 151 □Ruthen Acker und
5) 6 Morgen Wiese

aus freier Hand zu verkaufen und habe hierzu einen Bietungstermin auf

den 9. Februar d. J., Nachmittags 1 Uhr,

im hiesigen Kruge angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen bei mir täglich einzusehen sind, auch bin ich bereit auf portofreie Anfragen dieselben mitzutheilen.

Sommerfeldt bei Cremmen, den 4. Jan. 1845.

Wilhelm Schreiber, Holzhändler.

Von der verehelichten Handelsmann Dinckmann, Marie Dorothee geb. Koehn, zu Lenzen, bin ich mit dem Verkauf des ihr zugehörigen frühern Mühlenwohngebäudes zu Nausdorf nebst dazu gehörigen Gartens, Wiese, des frühern Mühlenteichs und des frühern Mühlenkolks beauftragt worden.

Ich habe demgemäß einen Termin zum Verkauf dieses Grundstücks in meiner Behausung allhier auf

den 10. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,

angesetzt, und lade ich hierzu die Kauflustigen mit der Bemerkung ein, daß die Kaufbedingungen in meinem Büreau des Vormittags von 9 bis 12 Uhr vom 1. März d. J. ab einzusehen sind.

Perleberg, den 10. Januar 1845.

Der Justiz-Kommissarius W. Ritter.

Beachtenswerthe Anzeige.

1. Eine ländliche Besitzung mit einem Areal von circa 1200 Morgen inkl. 60 Morgen Wiesen, Brennerei und Fischerei, soll mit Uebernahme des Inventariums sofort auf mehre Jahre verpachtet werden.

2. Ein Allodial-Rittergut von 4000 Morgen Fläche, Jagd, Fischerei und Waldung ist für 85,000 Thlr. zu haben.

3. Ein desgleichen von 3800 Morgen Waldung (Laub- und Nadelholz) zu 70,000 Thlr.

4. Ein Landgut von 1400 Morgen gutem Boden, ganz neuen Gebäuden, gutem Inventarium und Ziegelei, soll Familienverhältnisse wegen mit 60,000 Thlr. verkauft werden.

5. Aus gleichem Grunde soll ein Mühlengrundstück mit bedeutender Wasserkraft, mit acht Gängen (zwei amerikanischen), Oel- und Schneidemühle, bedeutendem Fischfang, besonders Lachs, Aal, Neunaugen und Zärten, sofort für 80,000 Thlr. überlassen werden.

6. Eine Brauerei und Gasthof mit bedeutenden Ländereien ist in einer Kreis-Stadt der Mark zu 14,000 Thlr. zu haben.

Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Geschäfts-Agent F. Georgi in Zehdenick.

Zu Rath und That empfiehlt sich Allen, die Schriften vor den Thron, die Königlichen und Kommunal-Behörden und Informationen zur Anstellung und Verfolg von Prozessen vor die Justiz-Kommissarien zu bringen haben, Potsdam, Waisenstraße Nr. 68. Both.

Ein durch Atteste und einen Prediger sehr gut empfohlener Mann, der im Bedienen wie in der Küche und im Keller vollkommen routinirt ist, sucht ein Unterkommen durch das conc. Versorgungs-Büreau, Potsdam, Waisenstraße Nr. 68. Both.

Einige sehr tüchtige und mit den besten Empfehlungen versehene Oekonomen, sowie mehrere Revierjäger und eine Wirthschafterin suchen zu Ostern noch Stellen und werden nachgewiesen durch

W. E. Seidel in Zehdenick.

Eine nahrhafte Schankwirthschaft wird zu kaufen gesucht und Addressen erbeten von

W. E. Seidel in Zehdenick.

Schriften, die an des Königs Majestät ehrfurchtsvoll immediate gerichtet werden sollen, mögen sie Gnadengewährungen, Begnadigung von zuerkannten Strafen, oder Beschwerden zum Gegenstande haben, werden von mir für Andere gegen Zahlung verfaßt.

Heinrich Schneider,
außergerichtlicher Concipient und Calculator,
Königl. Lieutenant a. D. rc.,
in Berlin, Neu-Kölln am Wasser Nr. 4.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 6ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. Februar 1845.

Dem Riethmacher J. C. Kratz und dem Gelbgießer Eduard Steinbach zu Elberfeld ist unter dem 23. Januar 1845 ein Patent

auf einen Webestuhl-Regulator in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Mechanikus Adalbert Kunth zu Berlin unterm 31. Mai 1842 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden der Korkpfropfen,

wird hiermit für erloschen erklärt.

Steckbrief.

Der Schuhmachergesell Carl Friedrich Wenzel aus M.-Friedland, 27 Jahre alt, evangelischen Glaubens, hat sich der Vollstreckung einer wegen eigenmächtiger Selbsthülfe ihm zuerkannten zweimonatlichen Gefängnißstrafe durch heimliche Entweichung von hier entzogen. Alle Civil- und Militairbehörden werden unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten hierdurch ersucht, den ꝛc. Wenzel im Betretungsfalle festzunehmen, damit die wider ihn erkannte Strafe vollstreckt werden kann.

Stargard in Pommern, den 17. Jan. 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der Zimmermeister Schoenow hierselbst beabsichtigt zum Betriebe einer Holzschneide in einem auf seinem Grundstück, Trebbiner Straße Nr. 3 c zu erbauenden Gebäude, eine Dampfmaschine von vier Pferden Kraft aufzustellen.

Indem wir dies Vorhaben bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen, die durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen a dato bei uns anzumelden und zu belegen, da auf spätere Einsprüche keine Rücksicht genommen werden kann.

Luckenwalde, den 26. Januar 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das durch freiwillige Amtsniederlegung vacant werdende Bürgermeisteramt im hiesigen Orte, mit welchem die magistratualische Polizeiverwaltung verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden.

Qualificirte Bewerber haben ihre Zeugnisse bis ultimo Februar d. J. an den zeitigen Stadtverordnetenvorsteher Techow hierselbst, persönlich oder in portofreien Briefen zu befördern, und wird nur noch bemerkt, wie das qu. Amt ein fixirtes Gehalt von 500 Thlrn. jährlich gewährt.

Oranienburg, den 21. Januar 1845.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst am Platz vor dem neuen Thore Nr. 3 belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IX Cont. K Nr. 19 Pag. 433 verzeichnete, dem Maurermeister Carl August Zedler gehörige Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 13,620 Thlr. 5 Sgr. 6½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. April 1845

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Louisenstraße Nr. 4 d belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Cont. i

Nr. 18 Pag. 417 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 20,241 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 12. März 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die hypothekarischen Gläubiger Partikulier Johann Zacharias Logan und Kupferstecher Johann Friedrich August Clar, modo deren Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Invalidenstraße Nr. 48 belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IX Cont. K Nr. 22 Pag. 505 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 8360 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 18. April 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Chausseestraße Nr. 16a belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. Ib Pag. 48 Nr. 10 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 22,150 Thlr. 20 Sgr. 8½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 25. April 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Georgenstraße Nr. 43 belgene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VII Cont. a Nr. 6 Pag. 61 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 25,079 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Uckermark im Angermündeschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. X Pag. 241 verzeichnete, dem Pächter Christian Ludwig Bühring gehörige Gut Sibershoff, welches ritterschaftlich auf 23,559 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt worden, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 20. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gutsbesitzer Siber wird hierzu öffentlich vorgeladen,

---

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Schumannsstraße Nr. 14 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IX Cont. K Nr. 9 Pag. 193 verzeichnete, dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmann gehörige Grundstück, dessen Gebäude noch im Rohbau begriffen sind, und dessen Werth an Grund und Boden und Materialien auf 36,533 Thlr. 6 Sgr. 1½ Pf. abgeschätzt worden, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 21. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Juli 1844.

Das hierselbst in der neuen Jakobsstraße Nr. 2 im Winkel an der Aufschwemme belegene Grundstück des Lohgerbermeisters Johann Friedrich Heinrich Schmidt, gerichtlich abgeschätzt zu 11,013 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll
am 7. März 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. August 1844.

Das in der Thorstraße Nr. 4 und 5 belegene Grundstück der Kühneschen Erben, gerichtlich abgeschätzt zu 6130 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., soll
am 11. März 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion, so wie die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Hypothekengläubiger, Medailleur Julius Emil Hoffmann und Maler Carl Friedrich Herbert werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. August 1844.

Das in der Jakobsstraße Nr. 16 belegene Grundstück der Wittwe Rüdiger, gerichtlich abgeschätzt zu 5675 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., soll

am 1. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. August 1844.

Das in der Lietzmannsgasse, Nr. 13 belegene Grundstück des Buchdruckers Alexander Jakob Tornow, gerichtlich abgeschätzt zu 6522 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., soll

am 15. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. August 1844.

Das in der neuen Kommandantenstraße Nr. 11 belegene Sennersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,898 Thlr. 18 Sgr., soll Schuldenhalber

am 4. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. September 1844.

Das am grünen Wege belegene Grundstück des Partikuliers Neumeyer, gerichtlich abgeschätzt zu 5092 Thlrn., soll

am 25. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. September 1844.

Das in der Fischerstraße Nr. 2 belegene Kleysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9632 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll

am 20. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. September 1844.

Das in der Krausenstraße Nr. 60 belegene Beckersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,017 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 30. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präklusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. September 1844.

Das in der Brunnenstraße Nr. 42 belegene Schulzesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7794 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 23. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. September 1844.

Das hierselbst in der Köthenerstraße Nr. 10 belegene Grundstück des Doktors Johann Gottfried Kobitz, gerichtlich abgeschätzt zu 17,524 Thlr., soll

am 3. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1844.

Das in der Wollanksstraße Nr. 17 belegene Sperlingsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7711 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 10. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1844.

Das hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 38 belegene Pechartscheckſche Grundstück, gerichtlich

abgeschätzt zu 11,765 Thlr. 25 Sgr., soll Schuldenhalber
am 13. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. September 1844.
Das in der Rosengasse Nr. 33 a belegene Hamannsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6311 Thlr. 24 Sgr. 4½ Pf., soll
am 17. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Die unbekannten Realprätendenten, so wie der dem Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Gläubiger, Arbeitsmann Carl Andreas Gottfried Müller, werden hierdurch, und zwar erstere unter der Verwarnung der Präklusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. September 1844.
Das in der Brunnenstraße Nr. 42 belegene Haeckelsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6914 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll
am 6. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, Kaufmann Samuel Meyer und Schuhmachermeister Joseph Karl Fischer werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 5. Oktober 1844.
Die, neue Friedrichsstraße Nr. 80 und Königsmauer Nr. 7 und 8 belegenen beiden Schiffseigenthümer Johann Christian Jahnschen Grundstücke, gerichtlich abgeschätzt zu 9153 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. und 2079 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., sollen
am 20. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. Okt. 1844.
Das im Hypothekenbuche auf den Namen des Gottfried Borchardt eingetragene, im Naturalbesitz des Oekonomen Tobias Heinrich Bernhardt Mühlberg befindliche Zinsbauergut Nr. 2 zu Mahlsdorf, abgeschätzt auf 6481 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 28. April 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.
Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 17. Oktober 1844.
Das in der Jakobsstraße, Spandauer Viertels, Nr. 28 belegene Kaufmann Müllersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,063 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., soll
am 24. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 8. November 1844.
Das hierselbst in der Besselstraße Nr. 8 belegene Grundstück des Rentiers Jeremias Rudolph, gerichtlich abgeschätzt zu 3934 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber
am 22. April 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Der dem Aufenthalte nach unbekannte Schlossermeister Friedrich Emanuel Ferdinand Thie wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 9. November 1844.
Die in der verlängerten Fruchtstraße belegene Baustelle des Kaufmanns Müller, gerichtlich abgeschätzt zu 745 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll
am 18. April 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 25. November 1844.
Das hierselbst vor dem Frankfurter Thore, links von der Chaussee belegene, dem Ziegelmeister

Dörband zugehörige und aus den im Hypothekenbuche Vol. 27 Nr. 1706 und 1731 verzeichneten Grundstücken zusammengesetzte Grundstück, soll Schuldenhalber in dem

am 15. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle anstehenden Bietungstermin subhastirt werden, dergestalt, daß das Ausgebot des Ganzen als Ein Grundstück und versuchsweise der einzelnen Theile nebst den darauf befindlichen Gebäuden erfolgt. Die gerichtliche Taxe von dem ganzen Grundstück beträgt 13,191 Thlr. 6 Sgr. 10½ Pf.; dagegen die der einzelnen Antheile: von dem Grundstück Vol. 21 Nr. 1706 2214 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., Vol. 21 Nr. 1731 10,976 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf., welcher Unterschied darin liegt, daß die einzelnen Theile weniger nutzbar sein würden, als das Ganze, und sie durch die Trennung im Werth verlieren. Die Taxen und die Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der neuen Schönhauser Straße Nr. 4 belegene Grundstück des Kaufmanns Hirsch Abelsdorf, gerichtlich abgeschätzt zu 6179 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll

am 18. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Sekretairs und Kalkulators Schartow gehörige, allhier am Markt Nr. 5 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. II Nr. 129 verzeichnete, auf 6534 Thlr. 22 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 27. Mai 1845, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 28. Oktober 1844.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das dem Kaffetier Friedrich Wilhelm Julius Schultz gehörige, in der Jäger-Vorstadt, Mauerstraße Nr. 13 belegene, in unserm Hypothekenbuch von dieser Vorstadt Vol. I Nr. 8 verzeichnete, auf 6563 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 27. Mai 1845, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 28. Oktober 1844.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer in Schwedt, den 19. September 1844.

Das in der Berlinerstraße Nr. 157 belegene, zum Nachlasse des Kaufmanns Moses Salomon Ehrenbaum gehörige Grundstück nebst Zubehör, taxirt auf 9385 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. April 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle etwanigen unbekannten Realprätendenten, sowie die, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, der Kaufmann Levi Abraham Löwenstein, früher in Gransee und der Weißgerber Marcus Löwenberg werden zu jenem Termine bei Vermeidung der Präklusion ebenfalls hiermit vorgeladen.

Königl. Stadtgericht zu Neu-Ruppin, den 26. September 1844.

Das in der Ferdinandsstraße sub Nr. 385 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 142 Nr. 522 verzeichnete, zum Nachlaß des verstorbenen Tuchfabrikanten Johann Christian Richter gehörige Wohnhaus mit der im Hintergebäude befindlichen Dampfmaschine, zwei dazu gehörigen Weideparzellen und den Tuchmachergeräthschaften des Richter, zusammen auf 10,152 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt, soll

am 22. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 14. Oktober 1844.

Das in Neu-Trebbin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 1 Nr. 1 verzeichnete, den Erben des Schmiedemeisters Conrad Uebel gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1365 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungshalber

am 18. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gute selbst vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor v. Piper subhastirt werden.

Die Erben des Johann Peter Leonhard, für welchen auf dem Grundstücke ein Ausgedinge haftet, werden zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 30. Oktober 1844.

Das in Groß-Barnim belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 85 Nr. 8 A verzeichnete, dem Friedrich Mielenz gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 8130 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 17. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Klüver subhastirt werden.

Die unbekannten Erben der angeblich zu Groß-Barnim verstorbenen Hypothekengläubiger Altsitzer Friedrich Mielenzschen Eheleute werden zu diesem Termine hiermit vorgeladen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 19. November 1844.

Das hierselbst am und resp. auf dem Spandower Berge belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. X Nr. 513 auf den Namen des Mühlenmeisters Wilhelm Fielitz verzeichnete Grundstück, von welchem die dazu gehörig gewesene Bockwindmühle abgebrannt ist, taxirt auf 1124 Thlr. — Sgr. 9 Pf., soll

am 5. März 1845, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das Patrimonialgericht über Garzau, den 20. November 1844.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Kossäthen Johann Daniel Schmidt gehörige, zu Garzau bei Strausberg belegene dienstfreie Kossäthengut, abgeschätzt auf 887 Thlr. 20 Sgr., soll

am 15. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Garzau subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind im Geschäfts-Lokale des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Strausberg einzusehen.

Nothwendiger Verkauf

zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das von Bredowsche Patrimonialgericht über Manckmuß zu Lenzen, den 23. November 1844.

Das der Wittwe Müller und den Geschwistern Müller gehörige, in dem Dorfe Manckmuß belegene und im Hypothenbuche Vol. I Fol. 57 sub Nr. 9 eingetragene Vollhüfnergut, abgeschätzt zu 1911 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 15. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Manckmuß subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf

zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das von Bredowsche Patrimonialgericht über Manckmuß zu Lenzen den 23. November 1844.

Das den Geschwistern Gericke gehörige, in dem Dorfe Manckmuß belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 43 sub Nr. 7 eingetragene Vollhüfnergut, abgeschätzt zu 1631 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Manckmuß subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 28. November 1844.

Die in der Venedigstraße der Neustadt hierselbst sub Nr. 646 und 647 belegenen, Vol. 15 Fol. 73 des Hypothekenbuchs eingetragenen und den Kaufmann Jungschen Erben gehörigen Wohnhäuser nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 4479 Thlr. 11 Sgr. 4½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 4. Dezember 1844.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. XIII Pag. 84 Nr. 8 verzeichnete, dem Gärtner Friedrich Specht gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 521 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 8. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Herrn Justizrath König subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlow, den 9. Dezember 1844.

Der zu Fredersdorf belegene, im Hypothekenbuche dieses Orts Vol. II Fol. 62 eingetragene, den Kindern des verstorbenen Gerichtsmanns Christian Eickmann zugehörige zinseigenthümliche, speziell separirte Bauerhof nebst 4 Hufen Acker, abgeschätzt auf 4102 Thlr. 5 Sgr., soll

am 4. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

in Fredersdorf im Hofe selbst, öffentlich subhastirt werden.

Die Taxe nebst Hypothekenschein sind in unserer Registratur zu Prenzlow einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Wachspresser August Ecker gehörige, zu Neuhütten gelegene, und Vol. II Nr. 19 Pag. 407 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, bestehend in Wohnhaus, Stall und Garten, abgeschätzt auf 600 Thlr., soll

am 7. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Schmerwitz verkauft werden.

Kaufbedingungen, Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Belzig, den 12. Dezember 1844.

Brand von Lindausches Patrimonialgericht über Schmerwitz.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Justiz-Amt zu Potsdam, den 13. Dezember 1844.

Die Grundstücke des Fischerinnungsmeisters Carl Friedrich Schmidt und dessen Ehefrau Caroline Friederike geb. Hannemann zu Werder, und zwar:

a) das, Vol. I Fol. 135 Nr. 63 des dortigen Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus nebst Kleinfischerei-Gerechtigkeit und Zubehör, taxirt auf 1404 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.,

b) der, Vol. II Fol. 130 Nr. 124 desselben Hypothekenbuchs verzeichnete Weinberg, abgeschätzt auf 80 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.,

sollen

am 26. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause zu Werder subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserm 2ten Büreau einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Liebenwalde, am 20. Dezember 1844.

Wegen nicht belegter Kaufgelder soll die Büdnerstelle der Wilhelmine Sack zu Wandlitz abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe, auf 275 Thlr.

am 12. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Patent.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Bauer Johann Friedrich Pritzkow gehörige, zu Löwenberg belegene dienstfreie Bauerhof mit Zubehör, taxirt 2165 Thlr. 25 Sgr., soll im Termine

den 2. April 1845, Vormittags 10 Uhr,

in Löwenberg zufolge der, beim Gericht einzusehenden Taxe und Verkaufsbedingungen Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Gransee, den 23. Dezember 1844.

v. Arnstedtsches Patrimonialgericht Löwenberg.

Nothwendige Subhastation.
Theilungshalber.

Das zu Stangenhagen sub Nr. 18 belegene Leinweber Prützsche Büdnergrundstück, gerichtlich auf 845 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll

am 14. April 1845,

in Stangenhagen meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind bei dem Gericht täglich einzusehen.

Trebbin, den 24. Dezember 1844.

von Thümensches Gericht über Stangenhagen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlow, den 27. Dezbr. 1844.

Die von dem ehemals Christian Friedrich Schröderschen Bauerhofe Nr. 36 unseres Hypothekenbuches von Blindow nach dem Verkaufe des dazu gehörig gewesenen Ackerlandes jetzt den minorennen Schröderschen Erben noch verbliebenen, im Dorfe Blindow bei Prenzlow belegenen Realitäten, nämlich:

die Hofstelle, das Wohnhaus, ein Stallgebäude, eine als Garten benutzte Wörde und ein Morgen Feldacker dritter Klasse,

zusammen abgeschätzt auf 1124 Thlr. 20 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 19. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der Burgstraße belegene dem hiesigen Gastwirth Polte gehörige, im Hypothekenbuche von Greifenberg Vol. II Nr. 104 Fol. 19 seq. verzeichnete Wohnhaus nebst Hintergebäuden, Gartenland, Acker und Wiesenkaveln abgeschätzt auf 1313 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukerm., den 19. Dez. 1844.

Freiwillige Subhastation.

Königl. Stadtgericht zu Kyritz, den 23. Januar 1845.

Die zum Nachlaß des Kaufmanns Carl Friedrich Nigrinus gehörigen, zu Wusterhausen an der Dosse belegenen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus mit Zubehör Vol. I Pag. 464, gerichtlich taxirt zu 2728 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.,
2) ein Garten nebst Zündholz-Fabrikgebäude vor dem Kampehler Thore Vol. IV Pag. 1024, taxirt zu 675 Thlr. 22 Sgr. ½ Pf.,
3) ein Garten vor dem Kampehler Thore Vol. IV Pag. 434, taxirt zu 20 Thlr.,

von welchen Taxe und Hypothekenschein in der Registratur einzusehen, sollen

am 10. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Lokal des Königl. Stadtgerichts zu Wusterhausen an der Dosse im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 6ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. Februar 1845.

Steckbriefe.

* Der Glasergesell Carl Ferdinand Wayann aus Berlin gebürtig, ist wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, zum Verlust der Nationalcocarde und des National-Militair-Abzeichens und zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe extraordinarie rechtskräftig verurtheilt und hat sich der Strafvollstreckung entzogen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Wayann gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und uns schleunig hiervon Kenntniß zu geben.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 18. Januar 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

v. Schrötter.

Signalement. Größe: 2 Zoll 3 Strich, Statur: untersetzt, Haare: blond, Stirn: frei, Augen: dunkel, Augenbrauen: blond, Nase: dick, Kinn: rund, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: fehlt, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: rund, Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: fehlen.

---

* Der Handlungsdiener Daniel Pincus, welcher wegen Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit und Rache von uns zur Kriminal-Untersuchung gezogen und durch Erkenntniß erster Instanz zu viermonatlicher Strafarbeit verurtheilt worden ist, hat sich der Publication desselben und dem weitern Verfahren gegen ihn durch seine Entfernung entzogen.

Alle verehrlichen Behörden des In- und Auslandes werden daher dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten rc. Pincus vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und mit den bei sich führenden Effecten an unsere Gefängniß-Expedition, Molkenmarkt Nr. 1, gefälligst abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der entstehenden Kosten.

Berlin, den 21. Januar 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

v. Schrötter.

Personsbeschreibung des Handlungsdieners Pincus. Vor- und Zuname: Daniel Pincus, Alter: 21 Jahre, Geburtsort: Woldenberg, Religion: jüdisch, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Statur: schlank, Haare: blond, Stirn: frei, Augen: blau, Augenbrauen: blond, Nase: lang, Kinn: spitz, Mund: breit, Bart: blond, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval.

Besondere Kennzeichen: starke Lippen.

---

* Der nachstehend signalisirte Schiffsknecht Johann Müller, welcher des Diebstahls verdächtig, ist am 25. d. M. in der Nähe von Cunersdorf den Transporteurs entsprungen.

Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den rc. Müller zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle arretiren und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen, welches sich zu ähnlichen Gegendiensten erbietet.

Wriezen, den 26. Januar 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Familienname: Müller, Vorname: Johann, Geburts- und Aufenthaltsort: Alt-Cüstrinchen, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichts-

farbe: gesund, Gestalt: mittlerer, Sprache: hiesiger Dialekt.

Besondere Kennzeichen: fehlen.

Bekleidung: brauner Tuchrock mit seidenem Futter, blaue Tuchhosen, zerrissen, braungestreifte Sommerbeinkleider als Unterhosen, grünbunte Kattun-Unterjacke, graue Weste mit blanken Knöpfen, schlechtes Hemde, rothbunter Shawl, weißwollene Strümpfe, fahllederne Halbstiefeln.

---

* Die nachstehend näher bezeichneten Individuen:

1) der Malergehülfe Julius Albert Schulz, und
2) der Arbeitsmann August Johann Friedrich Zaenker

sind hier am 10. d. M. ohne Legitimation, mit Diebeswerkzeugen beide reichlich versehen, betroffen und verhaftet worden; es ist denselben jedoch gelungen, während die von dem Königl. Polizei-Präsidio zu Berlin erforderten Nachrichten erwartet wurden, am 20. d. M. vor Tagesanbruch mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus ihrem Gefängniß zu entweichen. Sämmtliche resp. Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf diese gefährlichen Subjecte gefälligst vigiliren und dieselben im Betretungsfalle wohlverwahrt und geschlossen nach Berlin transportiren, an die dortige Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern lassen und dem Königl. Polizei-Präsidio daselbst, so wie hierher davon Nachricht geben zu wollen.

Potsdam, den 31. Januar 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Signalement.

1. Maler Julius Albert Schulz aus Berlin, Alter: 23 Jahre, Größe: 2 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Bart: schwarz, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

2. Arbeitsmann August Johann Friedrich Zaenker aus Berlin, Alter: 23 Jahre, Größe: 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Bart: schwach, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der Arbeiter Franz Jacob Lücke ist ergriffen worden, und daher der am 29. November 1844 hinter ihn erlassene Steckbrief erledigt.

Neustadt-Eberswalde, den 23. Januar 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Die Holzstrafgerichtstage Zechliner und Menzer Reviers pro 1845 sind

auf den 5. und 6. Februar, 9. und 10. April, 4. und 5. Juni, 6. und 7. August, 8. und 9. October, 10. und 11. December;

die des Neu-Glienicker Reviers

auf den 5. Februar, 9. April, 4. Juni, 6. August, 8. October, 10. December,

Morgens 8 Uhr, in der Gerichtsstube zu Zechlin, und die des Neuendorfer Reviers

auf den zweiten Mittwoch jeden Monats, 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wittstock angesetzt.

Wittstock, den 28. Januar 1845.

Königl. Preuß. Justizamt Wittstock, Goldbeck und Zechlin.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Finzelberg hierselbst beabsichtigt zum Betriebe einer Holzraspel und einer Malzquetsche in einem, auf seinem Grundstück, Markt Nr. 17 erbauten Gebäude, eine Dampfmaschine von drei Pferden Kraft aufzustellen.

Indem wir dies Vorhaben bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen, die durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen a dato bei uns anzumelden und zu belegen, da auf spätere Einsprüche keine Rücksicht genommen werden kann.

Luckenwalde, den 2. Februar 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Von dem, den Carl Lutterschen Erben gehörigen Kolonistengute im Dorfe Klobbicke bei Neustadt-Eberswalde sollen folgende Stücke:

1) das Wohnhaus nebst dazu gehörigem Hofraum, darauf befindlichen Ställen und dahinter belegenem Garten und Wiese,

2) der sogenannte Kohlgarten bei der Kulickschen Mühle,
3) die drei nahe beim Dorfe belegenen Achterhöfe, zusammen oder einzeln auf die Zeit vom 1. April d. J. bis 1. October 1853
am 17. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle meistbietend verpachtet werden.

Neustadt-Eberswalde, den 27. Januar 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Dezember 1844.

Das in der Rosengasse Nr. 33 belegene Grundstück des Oekonomen Hamann, gerichtlich abgeschätzt zu 5793 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll
am 26. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Zimmerpolier Johann Carl Friedrich Schulz wird hierdurch öffentlich vorgeladen, so wie auch die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Dezember 1844.

Das in der großen Frankfurter Straße Nr. 47 belegene Seidenwirkermeister Lüdtgesche Erben-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4479 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf., soll
am 2. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Dezember 1844.

Das in der Neander Straße Nr. 5 belegene Grundstück des Maurermeisters Louis Julius Heinrich Meyer, gerichtlich abgeschätzt zu 11,051 Thlr. 10 Sgr., soll
am 15. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. Jan. 1845.

Das der Wittwe Grunow gehörige Kossäthengut sub Nr. 34 zu Friedrichsfelde, abgeschätzt auf 238 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 22. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

von Arnimsches Gericht über Kaackstedt.

Prenzlow, den 19. Januar 1845.

Das im Templiner Kreise belegene, dem Baron von Eickstedt zugehörige Erbpachtsgut Plötzensee, abgeschätzt auf 2637 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 3. März d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle hierselbst anderweitig subhastirt werden, indem in dem früheren Termin kein Zuschlag erfolgt ist.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Johann Heinrich Hoffmann gehörige, zu Deutschhoff, Amts Königshorst belegene, auf 190 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Büdnerstelle, soll Schuldenhalber
am 5. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Amtsgerichtsstube zu Königshorst subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Fehrbellin, den 21. Januar 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandow, den 22. Januar 1845.

Das dem Garnwebermeister Wagener gehörige, hierselbst in der Pfortgasse Nr. 3 belegene, Vol. I Fol. 377 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 347 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 7. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden der Garnweber Friedrich Wilhelm Wagener, die Caroline Elisabeth Wagener und der Ernst Heinrich Wagener, für welche Erbgelder auf dem Grundstücke eingetragen stehen, hierdurch vorgeladen.

Freiwillige Subhastation
beim Gericht Gerdshagen.

Das Bauergut Nr. 5 zu Steffenshagen, den Feuerböterschen Erben gehörig, soll

am 27. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Gerdshagen verkauft werden.

Bekanntmachung.

Die Subhastation des in der Kurstraße hierselbst sub Nr. 486 belegenen Hauses nebst Hauskavel des Ackerbürgers Griese, jetzt dem Arbeitsmann Friedrich Grunow gehörig, ist zurückgenommen, weshalb der auf den 26. Mai d. J. anberaumte Subhastations-Termin hiermit aufgehoben wird. Brandenburg, den 23. Januar 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Ich beabsichtige meine hierselbst belegenen beiden Mahl-Mühlengrundstücke, nemlich: eine vor einigen Jahren neu erbaute Wassermühle mit zwei Mahlgängen und einem Graupengange und eine ganz neu erbaute Bock-Windmühle mit dazu gehörigen 120 Morgen Ländereien und 10 Morgen Wiesen aus freier Hand im Wege des Meistgebots zu verkaufen.

Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin auf den 24. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in meiner Wohnung anberaumt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß, wenn ein annehmbares Gebot erfolgt, mit dem Bestbietenden sogleich der Kaufkontrakt abgeschlossen werden soll. Kauflustige können die Grundstücke zu jeder Zeit besehen, auch ertheilt der Gerichts-Registrator Hensel zu Königsberg in der Neumark auf portofreie Briefe nähere Auskunft.

Wedell bei Königsberg in der Neumark, den 24. Januar 1845.

G. Freudenberg, Mühlenbesitzer.

Vom Monat April d. J. an werde ich in monatlichen Lieferungen von zwei Bogen durch postamtlichen Debit eine landwirthschaftliche Zeitschrift unter dem Titel:

„Das Neueste aus dem Gebiete der praktischen Landwirthschaft"

herausgeben, deren jährlicher Abonnements-Preis 25 Sgr. beträgt, und auf welche sämmtliche Post-Anstalten Bestellungen annehmen.

Es wird diese Zeitschrift nicht bloß auf den großen, sondern auch auf den kleinen Landwirth berechnet, und in derselben in der Regel nur Geprüftes und auf Erfahrungen beruhendes enthalten sein, bei Mittheilungen, bei denen dies nicht der Fall ist, es ausdrücklich bemerkt werden.

Da Verhältnisse es nicht gestatteten, den Anfang des Erscheinens dieser Zeitschrift im Januar zu machen, werden die drei ersten Nummern gleichzeitig mit der pro April, folglich für diesen Monat 8 Bogen geliefert.

Ehrenbreitstein bei Coblenz, den 1. Febr. 1845.

Avenarius, Landrath a. D.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 7ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. Februar 1845.

Steckbrief.

Der unter polizeilicher Aufsicht stehende, wegen wiederholten Diebstahls zur Untersuchung gezogene, nachstehend näher signalisirte Seilermeister Johann Friedrich Sachse hat seinen hiesigen Wohnort heimlich verlassen und treibt sich jedenfalls vagabondirend umher.

Wir ersuchen daher alle Wohllöblichen Behörden dienstergebenst, den Sachse im Betretungsfalle mittelst Zwangspasses hierher zu dirigiren, uns aber hiervon Nachricht zu geben.

Wahrenbrück, den 6. Februar 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Familienname: Sachse, Vorname: Johann Friedrich, Geburts- und Wohnort: Wahrenbrück, Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: flach, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: dick, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel.

Steckbriefs-Erledigungen.

Der hinter den Handlungsdiener Daniel Pincus aus Woldenberg unterm 21. Januar d. J. erlassene Steckbrief wird hierdurch, als erledigt, zurückgenommen.

Berlin, den 4. Februar 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Der steckbrieflich verfolgte Schuhmachergesell Carl Friedrich Wenzel ist in Märkisch-Friedland angehalten, daher sich der unterm 17. v. M. erlassene Steckbrief erledigt.

Stargard in Pommern, den 4. Februar 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Zur Untersuchung und Entscheidung der Holzdiebstähle und Kontraventionen im Bezirk des unterzeichneten Gerichts sind für das Jahr 1845 folgende Termine angesetzt worden:

1) im Friedersdorfer Revier
auf den 1. und 3. März, 21. und 25. Juni, 11. und 13. Oktober, 20. und 22. Dezember;

2) im Colpiner Revier
auf den 8. und 10. März, 28. und 30. Juni, 18. und 20. Oktober und 29. und 30. Dezbr.;

3) im Alt-Schadower Revier
auf den 29. und 31. März, 5. und 7. Juli, 29. November und 1. Dezember,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Storkow, den 16. Januar 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Licitation von Kiefernholz auf dem Stamme.

Der auf circa 16 Morgen bestandene, im Wuchse von 90 Jahren alte Kiefernwald, der Kirche zu Krügersdorf gehörig, bestehend in Bauhölzern verschiedener Stärke, soll auf dem Stamme im Ganzen öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf

Mittwoch den 19. Februar d. J.

angesetzt. Kauflustige wollen am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, sich im Pfarrhause zu Krügersdorf einfinden, woselbst auch die näheren Bedingungen schon vorher einzusehen sind.

Der Förster Pohl hierselbst wird die hierauf Reflektirenden von dem Bestande des Holzes zu jeder Zeit in Kenntniß setzen.

Krügersdorf, den 23. Januar 1845.

Der Kirchenvorstand.

von Langenn, als Patron der Kirche. Copien, Prediger. Thiele. Kirchenvorsteher.

Nutz- und Brennholz-Verkauf.

Aus dem Königlichen Forstrevier Grünaue sollen bei freier Konkurrenz unter den gewöhnlichen Bedingungen

Donnerstag den 20. Februar 1845,
Vormittags 9 Uhr,

im Gasthofe zur goldenen Sonne zu Rathenow circa 500 Stück kiefern Bauhölzer verschiedener Abmessungen, von der Stärke des Extra Bauholzes

bis zum Bohlstamm und Schneide-Enden, einige Klafter birken Nutzholz, wie auch an Brennholz circa 380 Klafter Kloben, meist kiefern und 20 Klafter birken und ellern Knüppelholz, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das specielle Verzeichniß und Aufmaaßregister ist im hiesigen Geschäftslokale täglich einzusehen, und die beiden Herrn Forstschutzbeamten der Beläufe Lietzenhütte und Krügershorst werden gleichzeitig diese Debitmasse bei vorheriger Meldung im Walde vorzeigen.

Forsthaus Grünaue, den 8. Februar 1845.
Im Auftrage.
Der Oberförster Gabow.

Bekanntmachung.

Es sollen 70 Eichen und einige Kiehnen in der zum Gute Bochin gehörigen Deichkoppel

den 27. Februar 1845, Vormittags 9 Uhr,

an Ort und Stelle gegen baare Bezahlung in Courant meistbietend verkauft werden und lade ich Kauflustige hierzu ein.

Lenzen, den 1. Februar 1845.
Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Braeunlich
als Bochinscher Fideicommiß-Curator.

Mit Bezugnahme auf unsere öffentliche Bekanntmachung vom 11. November 1844, wegen Wiederbesetzung des Rectorats an der hiesigen Bürgerschule, fordern wir nochmals geeignete Kandidaten auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden, und bemerken wir nur, daß mit vorgedachter Stelle ein jährliches Gehalt von 275 Thlrn. verbunden ist.

Neu-Ruppin, den 30. Januar 1845.
Der Magistrat.

Etwa 150 Stück starke Eichen sollen am Montag den 24. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Stadtforst, vor dem Vorwerk Müggenbusch, einzeln auf dem Stamm öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden zu dem Termine hierdurch eingeladen.

Havelberg, den 8. Februar 1845.
Der Magistrat.

Die Kirchenländereien zu Spaatz sollen unter den in unserer Registratur täglich einzusehenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden und werden Pachtlustige zu dem

auf Donnerstag den 22. Mai 1845,
Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Hohennauen angesetzten Termine hierdurch eingeladen. Die jährliche Erbpachtsrente ist durch die bei uns einzusehende Taxe auf 14 Scheffel 9,76 Metzen Roggen ermittelt.

Rathenow, den 26. November 1844.
von der Hagensche Gerichte über Hohennauen.

Proclama.

Von den Gebrüdern von der Hagen als Besitzer des Guts Stölln II im Havellande ist auf Bestätigung eines Familienschlusses angetragen, vermöge dessen das von ihnen an den Otto Bernhard von der Hagen verkaufte Gut Stölln II zwar Lehn und der von der Hagenschen Familie bleiben, dasselbe jedoch in das Verhältniß treten soll, in welchem das von dem Käufer von Stölln II besessene Rittergut Stölln I steht. Zur Erklärung über den eingereichten Entwurf dieses Familienschlusses, in welchem zugleich die Anerkennung der auf Stölln II eingetragenen Hypothekenschulden und der auf Stölln I und II einzutragenden Restkaufgelder als Lehnschulden, und die beantragte Umschreibung der erstgedachten Hypothekenposten in Pfandbriefen, imgleichen die Versicherung einer Summe von 20,000 Thlrn. als Lehnstamm auf dem Gute Buchholz in der Neumark enthalten ist, ist ein Termin auf

den 8. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Kammergerichte anberaumt, zu welchem die unbekannten Gebrüder von der Hagenschen Familie (und namentlich der seinem Aufenthalte nach noch unbekannte Lieutenant Albert Julius von der Hagen) mit der Aufforderung, ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben und unter der Warnung vorgeladen werden, daß der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präkludirt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1844.
Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Regierungsbezirke Potsdam, im Storkow-Beeskowschen Kreise der Mittelmark, zunächst an Königs-Wusterhausen belegene Erbpachts-Vorwerk Blossin, dessen jährlicher Reinertrag auf 1239 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, welcher, mit 5 Prozent kapitalisirt, einen Werth von 24,800 Thlrn., und mit 4 Prozent

einen Werth von 31,000 Thlrn. ergiebt, der nach Abzug des mit 4 Prozent kapitalisirten, jährlich 888 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. betragenden Erbpachts-Kanons, das heißt, also nach Abzug von 22,211 Thlrn. sich zu 5 Prozent auf 2589 Thlr. und zu 4 Prozent auf 8789 Thlr. stellt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Gläubiger Partikulier Carl Ludwig Ferdinand Barth, dessen Wohnung unbekannt ist, wird zu diesem Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Rosengasse Nr. 53 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. 12 Cont. i Pag. 121 Nr. 228 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 12,490 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, verehelichte Stadtrichter Leede, Caroline Marie, geborne Kanow, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Invalidenstraße Nr. 47 a belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IX Cont. K Nr. 23 Pag. 529 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 9627 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Der Rentier Johann Georg Hempel und der Kaufmann Thomassin werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das am Louisenplatz Nr. 10 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Cont. g Vol. IX Nr. 2 Pag. 25 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 20,340 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Niederbarnimschen Kreise bei Oranienburg belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. III, Pag. 197 verzeichnete Glashütte bei Friedrichsthal nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 19,380 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Berlin, den 24. Oktober 1844.

Königl. Preußisches Kammergericht.

Durch die auf den Antrag des Besitzers, Architekten Johann Conrad Adler veranlaßte Revision der Taxe des zur nothwendigen Subhastation gestellten, vor dem Oranienburger Thore hierselbst in der Kesselstraße belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Kammergerichts Vol. IV b Nr. CXXXVI Pag. 361 verzeichneten Grundstückes, ist der Werth des Grundstückes auf 8253 Thlr. 24 Sgr. festgestellt worden. Dieses wird den Kauflustigen hiermit zu dem am 19. d. M. anstehenden Bietungstermine nachträglich bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Februar 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. November 1844.

Das in der alten Jakobsstraße Nr. 136 belegene Grundstück des Maurerpoliers Johann George Niesölke, gerichtlich abgeschätzt zu 9069 Thlr., soll Schuldenhalber

am 8. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. November 1844.

Das in der Blumenstraße Nr. 13 belegene Teichertsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6317 Thlr. 3 Sgr 9 Pf., soll

am 4. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Der Viktualienhändler Samuel Gottlieb Teichert als Eigenthümer, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 21. November 1844.
Das in der Linienstraße Nr. 46 belegene Pallavicinische Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6740 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll
am 1. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 22. November 1844.
Das in der Burgstraße Nr. 16 belegene Johnsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,121 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll
am 11. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 26. November 1844.
Das Schlächtermeister Carl Friedrich Kornfeldsche Grundstück in der Elisabethstraße Nr. 34, Ecke der Kurzen Straße, gerichtlich abgeschätzt zu 9542 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll
am 22. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Die dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubigerin unverehlichte Marie Regine Louise Mertens wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 31. August 1844.
Das in der Wollanksstraße belegene Grundstück des Zimmermeisters August Daniel Sperlina, gerichtlich abgeschätzt zu 7985 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., soll
am 11. April 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.
Das den Erben des verstorbenen Viktualienhändlers Johann Schmidt gehörige, allhier in der Siefertsgasse Nr. 8 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. IV Nr. 249 verzeichnete, auf 1643 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 25. April 1845, Vormittags 10 Uhr,
vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.
Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf das Grundstück oder die Kaufgelder zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, diese spätestens bis zu dem obgedachten Termin anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die jetzigen Besitzer, als auch den Käufer und die Gläubiger auferlegt werden wird.
Potsdam, den 20. Dezember 1844.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Charlottenburg, den 17. Sept. 1844.
Das in der neuen Berliner Straße sub Nr. 16 allhier belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XI Nr. 593 auf den Namen des Spediteurs Johann Friedrich August Preuß verzeichnete Erbpachts-Grundstück soll
am 23. April 1845, Vormittags 10 Uhr,
an der Gerichtsstätte subhastirt werden.
Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Der Reinertrag des Grundstückes von 284 Thlrn. 5 Sgr. gewährt zu 5 Prozent einen Taxwerth von 5683 Thlrn. 10 Sgr. und zu 4 Prozent einen Taxwerth von 7104 Thlrn. 5 Sgr., darauf haftet ein Erbpachts-Kanon von 22 Thlrn., welcher zu 4 Prozent gerechnet ein Kapital von 550 Thlrn. darstellt, so daß der Werth des Grundstückes zu 5 Prozent veranschlagt 5133 Thlr. 10 Sgr., und zu 4 Prozent veranschlagt 6554 Thlr. 5 Sgr. beträgt.
Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präklusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 16. November 1844.
Das hier in der Fischerstraße der Neustadt sub Nr. 18 belegene, Vol. I Fol. 217 des Hypothekenbuchs eingetragene und den Schneider Gäntzel-

schen Erben gehörige Wohnhaus nebst Hauskavel, gerichtlich abgeschätzt auf 816 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 20. November 1844.

Behufs Auseinandersetzung der Besitzer soll das den Erben des Fischers George Reetz gehörige, zu Eigenthumsrechten besessene, im Flecken Nieder-Finow unter der Hypothek-Nr. 19 belegene Fischergut mit allem Zubehör, abgeschätzt auf 1904 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe,

am 14. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Storkow, den 22. November 1844.

Das den Färbermeister Bockrothschen Erben gehörige, hierselbst in der Schloßstraße Nr. 2 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 73 verzeichnete Wohnhaus nebst Acker und übrigen Pertinenzien, gerichtlich auf 577 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt, soll in termino

den 9. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Die unbekannten Erben des Färbermeisters Johann Ernst Bockroth werden zu diesem Termine mitvorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 22. Novbr. 1844.

Das dem Tuchmachermeister Schröder gehörige, hierselbst im dritten Viertel an der Mauer beim Kyritzer Thore belegene, Vol. III Nr. und Fol. 76 des Hypothekenbuchs verzeichnete, zu dem Werthe von 594 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll

am 27. März 1845,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 26. November 1844.

Das hierselbst in der Berliner Straße sub Nr. 9 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. III Nr. 111 auf den Namen des Gastwirths Johann Christian Seeger verzeichnete Grundstück, taxirt zu 3800 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., soll

am 1. April 1845, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Die Mühlenbesitzung der Erben des Mühlenmeisters Gottfried Wilhelm Büscher zu Neustadt-Eberswalde in der Vorstadt, geschätzt auf 24,804 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufsbedingungen im IIten Geschäftsbüreau des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 31. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Besitzung besteht aus einer Oelmühle, einer früheren Gipsmühle, vier Gärten von zusammen 1 Morgen 88 □Ruthen, einem Wohnhause von 2 Wohnungen nebst Schuppen und mehreren anderen Pertinenzstücken.

Die Oelmühle von 2 Etagen und Bodenraum ist mit einer vollständigen Raffinerie, und mit Raum zum Aufstellen von Oelkuchen versehen, und enthält ein doppeltes Walzwerk, zwei Paar Vorpressen, neun Paar Stampfen, vier Paar Nachpressen und einen kupfernen Wärm-Apparat. Das Wasserrad ist 16 Fuß hoch und 6 Fuß breit.

Die ehemalige Gipsmühle hat ein ähnliches Wasserrad nebst großem eisernen Stirnrad und ist zu jeder beliebigen Einrichtung geeignet.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Treuenbrietzen, am 6. Dez. 1844.

Das zum Nachlasse der Wittwe des Tischlermeisters Kleinert geb. Moellendorf gehörige

Haus Nr. 92 hierselbst, geschätzt auf 443 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf., soll
am 26. März 1845, Vormittags 11 Uhr,
Theilungshalber subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Eigenthümer der Rubr. III Nr. 3 als unbezahlte Kaufgelder aus dem Rezesse vom 19. November 1722, vom 14. März 1730 auf dem Hause eingetragenen Post von 48 Thlrn. 16 Gr. werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht Heiligengrabe.

Der dem Oekonomie-Inspektor Carl Langhoff gehörige Bauerhof in Sadenbeck, abgeschätzt auf 3964 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 24. April 1845, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 27. Dezember 1844.

Das Stiftsgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlow, den 5. Januar 1845.

Das der verehelichten Rentier Bütow, Henriette geb. Bütow gehörige, hierselbst in der Steinstraße sub Nr. 447 belegene Wohnhaus nebst der dazu gehörigen Wiese im großen Bruche, abgeschätzt auf 2338 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 25. April d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Oeffentlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Straßburg i. d. Ukermark, den 10. Januar 1845.

Die zum Nachlaß der Wittwe des Tuchmachermeisters Selle jun. gehörigen Grundstücke, namentlich:

1) zwei Wohnhäuser in der Mühlenstraße sub Nr. 129 und 130 hierselbst belegen und zu 467 Thlr. 15 Sgr. und resp. 1039 Thlr. 27 Sgr. gewürdigt,
2) eine halbe Hufe füteritzschen Landes, gewürdigt zu 1890 Thlr. 10 Sgr.,
3) eine im Lebbins-Gange belegene Scheune Nr. 7 nebst Garten, gewürdigt zu 226 Thlr. 8 Sgr.,
4) ein Berggarten, gewürdigt zu 118 Thlr. 5 Sgr.,
5) die Hauskavelwiese, gewürdigt zu 40 Thlr., sollen

am 17. April d. J., Vormittags 10 Uhr,
an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der neueste Hypothekenschein und die Taxen sind in der Registratur des obenbezeichneten Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 16. Januar 1845.

Das Bürgerhaus des Schlächters Johann Friedrich Bulle, Vol. II Nr. 193 des Hypothekenbuches zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1802 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll
am 15. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Maurerpolier Johann Hagmann gehörige, zu Fürstenwerder belegene und im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 481 Nr. 49 verzeichnete Speicherstelle, abgeschätzt auf 525 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 22. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle in Fürstenwerder subhastirt werden.

Prenzlow, den 25. Januar 1845.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Treuenbrietzen, den 29. Jan. 1845.

Das Haus des Schlächtermeisters Kettlitz, Großstraße Nr. 99 hierselbst, abgeschätzt auf 834 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., soll
am 21. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Es sollen folgende der hiesigen Kommune gehörige Grundstücke, und zwar:

1) der hierselbst in der Heiligengeiststraße unter Nr. 85 belegene sogenannte Bullen- oder Pfandhof, bestehend aus einem Wohnhause, Hofraum, Scheune und Ställen,
2) das am Kyritzer Thore hierselbst belegene Wohnhaus nebst Hofraum und Stall,

im Einverständnisse mit der Wohllöblichen Stadtverordneten-Versammlung Behufs der Ersparung der Unterhaltungskosten und weil die Gebäude entbehrlich sind, in dem

am 31. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Magistrats-Sessionsstube zu Rathhause hierselbst an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kauflustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen in dem Termine bekannt gemacht werden sollen.

Wusterhausen an der Dosse, den 22. Jan. 1845.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das von Schlippenbachsche Patrimonialgericht über Lenzerwische zu Lenzen, den 27. Januar 1845.

Das den Geschwistern Wernecke gehörige, in dem Dorfe Groß-Wootz belegene und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 65 eingetragene Vollhüfnergut, abgeschätzt zu 3765 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 8. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Lenzerwische subhastirt werden.

Im Dorfe Carow, $1\frac{1}{2}$ Meile von Berlin entfernt, soll das frühere Hirtengrundstück der Gemeinde, Nr. 17 der Dorfstraße, bestehend in einem Wohnhause, einem Stallgebäude und einem Garten von circa 61 □Ruthen Fläche, in Folge ausgeführter Separation der Feldmark, auf den Antrag der Interessenten im Wege der öffentlichen Licitation verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 6. März 1845, Vormittags 10 Uhr,

im Schulzenamte zu Carow angesetzt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß die Kaufbedingungen sowohl bei dem Schulzen Schulze zu Carow, als auch bei dem Unterzeichneten, Charlottenstraße Nr. 97, eingesehen werden können. Berlin, den 1. Februar 1845.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Der Oekonomie-Kommissarius Wilke.

Bekanntmachung.

Die Subhastation der Sackschen Büdnerstelle zu Wandlitz ist aufgehoben.

Liebenwalde, am 7. Februar 1845.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Ein Gut in der Neumark soll Johannis d. J. unter sehr annehmbaren Bedingungen verpachtet werden, an einen soliden Pächter der 8—10,000 Thaler Vermögen nachweisen kann, das Nähere in Berlin, Friedrichstr. Nr. 191 bei Herrn Schadow.

Eine noch in Betrieb stehende Lohgerberei ist in Potsdam sogleich zu verkaufen oder zu vermiethen, das Nähere beim Eigenthümer in Potsdam, Mittelstraße Nr. 35.

Potsdam, den 6. Februar 1845.

Geschäfts-Verkauf.

Durch jahrelange körperliche Leiden an der persönlichen Leitung meiner Angelegenheiten gänzlich behindert, habe ich mich entschlossen, mein hierselbst in der Wichmanns-Straße Nr. 65, fast im Mittelpunkte der Stadt, belegenes massives Wohnhaus, worin seit langen Jahren eine Licht- und Seifen-Fabrik mit dem besten Erfolg von mir betrieben worden, sammt allem Zubehör, insbesondere auch mit den vorhandenen Laden- und Fabrik-Utensilien, aus freier Hand zu verkaufen. Da Neu-Ruppin eine Garnisonstadt ist, und durch projectirte Chausseebauten eine Verbindungsstraße nach der Hauptstadt zu erwarten hat, so würde sich das zum Verkauf ausgebotene Besitzthum, seiner Lage wegen, auch zu jedem anderen Geschäfte vorzüglich eignen, wobei ich bemerke, daß das Wohnhaus mit einem Laden bereits versehen ist. Auch einem Nichtkenner dürfte es bei einiger Umsicht nicht schwer werden, das bisher von mir betriebene Geschäft fortzuführen. Zur Uebernahme, die jederzeit erfolgen kann, sind nur einige Tausend Thaler erforderlich. Reelle Selbstkäufer belieben sich persönlich oder in frankirten Briefen an mich zu wenden. Neu-Ruppin, den 4. Februar 1845.

C. Reusch, Licht- und Seifenfabrikant.

In meiner Stammschäferei stehen wieder, wie alljährlich, Zuchtwidder verschiedenen Alters, zu bekannten Preisen, zur Auswahl bereit.

K. H. Runge zu Pleetz bei Neu-Brandenburg.

Bekanntmachung.

Fein gesiebten Düngergips verkaufen wir in dem, vor dem Berliner Thore hierselbst belegenen Armen- und Arbeitshause zu dem sehr billigen Preise von Acht Silbergroschen pro Scheffel. Die

Administration der Anstalt ist im Stande, jede beliebig große Quantität sogleich zu verabfolgen.
Potsdam, den 6. Februar 1845.
Armen-Direction.

Ausgangs Oktober v. J. ist mir ein zwei Jahre alter gut dressirter Hühnerhund, weiß, mit braunem Behang, braunem Fleck an der Wurzel der gestutzten Ruthe gezeichnet, welcher auf den Namen Caro hört, von meiner Thür fort, von einem Manne der vom Kleinhandel im Umherziehen lebt — über Dechtow hinaus, wie mir nun bekannt ist — entführt worden. Es ist mir an den Wiederbesitz dieses Hundes dringend gelegen, und bitte ich daher jeden, und insbesondere die Wohllöblichen Ortsbehörden und Schulzen-Aemter gehorsamst, mir zur Wiedererlangung desselben behülflich zu sein, der ich zur Erstattung der entstehenden Kosten jeder Art sehr gern bereit bin.
Der Gastwirth Stavenow zu Börnicke.

Fünf Thaler Belohnung.
Es ist am 23. v. M. zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse eine vergoldete Damen-Kette mit Brille verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe gegen obige Belohnung daselbst beim Stallmeister von Schöning abzugeben. Vor dem Ankauf wird gewarnt.

Am 29. Januar d. J. ist auf der Berlin-Prenzlower Chaussee, zwischen den alten Mühlen und der Stadt Zehdenick, eine Strohtasche mit folgendem Inhalte als:

1 Scheere, 1 weißes und 1 blaues Schnupftuch, 1 Brille mit silberner Einfassung nebst Etui, 1 Tischmesser, etwas Lebensmittel und 1 blaues Papier mit einigen Haaren,

verloren gegangen. Da besonders die Haare und die Brille viel Werth für mich haben, so ersuche ich den Finder hierdurch dringend, die Gegenstände durch die Post, gegen Entnahme eines Thalers als Belohnung, an mich gelangen zu lassen.
Neu-Ruppin, den 6. Februar 1845.
G. Lehmann, Weißgerbermeister.

Am 1. d. M. ist auf dem Fahrwege zwischen Berlin und Schloß Tegel ein Geldbeutel mit etwas über Fünf Thaler Silbergeld gefunden worden. Der Eigenthümer des Geldes erfährt das Nähere bei dem Schulzen Rühle in Nieder-Schönhausen.

Auf gerichtliche Verfügung sollen in der Wohnung des Krugbesitzers Schütz zu Dolgenbrodt bei Storkow mehrere Meubles und Hausgeräthe ꝛc.
am 24. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr,
öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.
Storkow, den 5. Februar 1845.
Kobei.
Land- und Stadtgerichts-Actuar.

Unterzeichneter will seine, bei Markau belegene Bockwindmühle nebst Wohnhaus und Stall aus freier Hand verkaufen.
Markau bei Nauen, den 12. Februar 1845.
Der Mühlenmeister Kersten.

Höchstwichtige Erfindungen für Destillateure, Kaufleute, Gastwirthe u. s. w.
Bei A. F. Schultz in Berlin, Neanderstraße Nr. 34, ist neu erschienen und daselbst gegen portofreie Einsendung von 2 Thlrn. zu haben, so wie durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die praktische Destillirkunst oder neu vervollkommnete Anweisung zur Anfertigung aller einfachen und doppelten Branntweine, französischen und deutschen Liqueure, Ratafias, Crems u. s. w., auf kaltem Wege mittelst ätherischer Oele und durch Extraction, so wie auf warmem Wege durch Destillation; der neuesten entdeckten Vorschriften zur Anfertigung der vorzüglichsten und besten Sorten Rums, Cognacs, Weinsprits so wie den rohen Banntwein auf die sicherste und bewährteste Methode zu entfuseln und zu reinigen, und Mittheilung aller hierüber bestehenden Geheimnisse von Schulz, Apotheker, Chemiker und ehemaliger praktischer Destillateur. 3te verbesserte Auflage.

Zugleich ist die Anweisung zu der jetzt üblichen Umarbeitung der Preßhefe oder Pfundbärme, zu ganz trocknem Hefenpulver beigefügt, wodurch diese ihre völlige kräftige Wirkung Jahre lang behält.
Durch die Annahme dieses Buchs verpflichtet sich übrigens jeder Abnehmer, die darin enthaltenen Vorschriften nur für sich zu benutzen und solche Niemanden Anders mitzutheilen.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 8ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. Februar 1845.

Den Glasfabrikanten Gebrüdern Müllensiefen zu Krengeldanz in Westphalen ist unter dem 7. Februar 1845, ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene und erläuterte Einrichtung eines Streck- und Kühlofens für Fensterglas, soweit solche für patentfähig erachtet worden,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

Der Schneidergeselle Friedrich Wilhelm Klostermann, wegen vorsätzlicher schwerer Körperbeschädigung eines Menschen zu viermonatlicher Strafarbeit rechtskräftig verurtheilt, hat sich der Vollstreckung der Strafe entzogen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten Klostermann vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effekten nach Berlin transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen, vorausgesetzt, daß es nicht angemessener erscheint, wegen zu großer Entfernung des Orts der Ergreifung von Berlin die Strafe an Ort und Stelle zu vollstrecken.

Wir versichern die sofortige Erstattung der dadurch erwachsenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit. Berlin, den 1. Februar 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung. Der Schneidergeselle Friedrich Wilhelm Klostermann ist 26 Jahre alt, aus Oldendorf, Regierungsbezirks Minden, gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß, er hat blaue Augen, braune Augenbrauen, große Nase, rundes Kinn, gewöhnlichen Mund, einen Kinnbart, gesunde Gesichtsfarbe und ovales Gesicht. Seine Kleidungsstücke können nicht angegeben werden.

Der Schlächtergeselle Heinrich Ferdinand König, welcher wegen Betrugs durch Fälschung von Privatschriften rechtskräftig zum Verlust der Nationalkokarde und einer neunmonatlichen Strafarbeit verurtheilt worden ist, hat sich der Strafvollstreckung durch seine Entfernung von hier über Braunschweig und Bewerungen entzogen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden daher dienstergebenst ersucht, auf den unten näher signalisirten König gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei sich führenden Effekten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller entstehenden Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 3. Februar 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement. Der Schlächtergeselle Heinrich Ferdinand König ist 24 Jahr alt, aus Wernigerode gebürtig, Sohn eines Papiermachers im Braunschweigschen, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, von mittler Statur, hat braune Haare, niedrige Stirn, graue Augen, braune Augenbrauen, dicke Nase, rundes Kinn, kleinen Mund, vollständige Zähne und eine gesunde Gesichtsfarbe. Seine Sprache ist die deutsche.

Steckbriefs-Erledigungen.

Der hinter den Glasergesellen Carl Ferdinand Wayann unterm 18. v. M. erlassene Steckbrief wird, da der Aufenthalt desselben ermittelt ist, als erledigt zurückgenommen.

Berlin, den 8. Februar 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Die im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts Stück 6 verfolgten Individuen: Malergehülfe Schulz und Arbeitsmann Zenker, die sich fälschlich diese Namen beigelegt

haben und die aus dem Arbeitshause zu Berlin entsprungenen Maler Trost und Schlosserlehrling Lenz sind, sind am 7. d. M. dort wieder ergriffen und verhaftet worden, weshalb der diesseitige Steckbrief vom 31. v. M. als erledigt hiermit zurückgenommen wird.

Potsdam, den 15. Februar 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Bekanntmachung.

Der Dragoner Carl Christian Friedrich Hanson des 2ten Dragoner-Regiments, welcher den 9. Juli 1820 in Blumenhagen, Prenzlower Kreises, geboren und evangelischen Glaubens ist, ist durch ein, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. November 1844 bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 5. desselben Monats, wegen dritten Diebstahls mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der Nationalkokarde und aller Ehrenrechte, einer körperlichen Züchtigung von dreißig Stockhieben und einer dreijährigen Baugefangenschaft ordentlich und resp. außerordentlich bestraft worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt, den 4. Februar 1845.

Das Königl. Kommando der 5ten Division.
v. Pochhammer.

Viehmarkt in Beelitz.

Mit dem nächsten Krammarkte allhier am Dienstag den 11. März d. J. wird auch der Viehmarkt abgehalten. Wir laden daher zum Besuche desselben hierdurch mit dem Bemerken ein, daß aus dem schon befriedigenden Absatz auf dem letzten hiesigen Viehmarkte ein lebhafter Verkehr auf dem bevorstehenden zu folgern sein dürfte. Beelitz, den 14. Februar 1845.

Der Magistrat.

In den bei der unterzeichneten General-Kommission anhängigen, hier näher bezeichneten Auseinandersetzungen:

Laufende Nr.	Name des Orts.	Kreis.	Gegenstand des Verfahrens.
1	Boberow	Westpriegnitz	Abfindung der drei Käthnerhöfe von der gemeinschaftlichen Acker-, Wiesen- und Grundweide.
2	Boberow	Desgleichen	Specielle Separation des Antheils der Küsterei an der gemeinschaftlichen Weide und Errichtung einer Vieh-Ordnung unter den noch in der Gemeinheit verbliebenen Interessenten.
3	Bollensdorf	Jüterbogk-Luckenwalde	Dienstablösung der Kossäthen.
4	Bollensdorf	Desgleichen	Hütungs-Separation.
5	Borne	Zauch-Belzig	Separation.
6	Cumlosen	Westpriegnitz	Ablösung der Brennholzgerechtsame und der Hütungs-Entschädigung der Pfarre zu Cumlosen aus der zur v. Möllendorffschen Majorats- und Fideicommiß-Stiftung gehörigen Silge.
7	Dauer	Prenzlow	Special-Separation der Gemeinde- und Vorwerks-Feldmark.
8	Gülpe	Westhavelland	Ablösung der Dienste und Abgaben, welche die beiden Ackerleute Voigt und Merten zu Gülpe dem Rittergute Stölln 1sten Antheils zu leisten hatten.
9	Görsdorf	Zauch-Belzig	Separation der wüsten Feldmark Görsdorf.
10	Helle	Ostpriegnitz	Special-Separation.
11	Hennigsdorf	Osthavelland	Hutbefreiung und Separation der bei Hennigsdorf bis Pinnow gelegenen Wiesen.
12	Hohensaaten	Angermünde	Dienstregulirung und Separation.

Laufende Nr.	Name des Orts.	Kreis.	Gegenstand des Verfahrens.
13	Königsberg	Ostpriegnitz	Special-Separation.
14	Lichtenberg	Ruppin	Desgleichen.
15	Mellen	Westpriegnitz	Desgleichen.
16	Nausdorf	Desgleichen	Ablösung der Mühlenpächte und Abgaben: a) an das Rentamt Lenzen, b) " " Gut Wustrow.
17	Niemegk	Zauch-Belzig	Ablösung der von funfzehn Büdnerstellen dem Rittergute Niemegk Isten und IIten Antheils zu leistenden Handdienste.
18	Phöben	Desgleichen	Verwandlung der vom Lehnschulzengute in Phöben an das Rentamt Potsdam abzuführenden Natural-Getreide-Prästationen in Geldrente.
19	Radewege	Westhavelland	Separation der Dorf-Feldmark. Wegen unbekannter Realgläubiger der Bauerngüter: a) Nr. 10 Pag. 81 des Hypothekenbuchs, dem Joachim Erdmann Hoppe gehörig, b) Nr. 12 Pag. 101 des Hypothekenbuchs, dem Carl Andreas Kabelitz gehörig, c) Nr. 20 Pag. 151 des Hypothekenbuchs, dem Johann Andreas Zemlin gehörig, d) Nr. 28 Pag. 201 des Hypothekenbuchs, dem Joachim Christian Sensche gehörig, zur Freigebung eines jedem dieser Bauerngüter gebührenden Kapitals von 50 Thlrn., für eine von der Gemeinde verkaufte Ziegelei nebst Zubehör.
20	Rohrlaak-Wiesen bei Nassenheide	Ruppin	Ablösung der Hütungsrechte.
21	Rosenhagen	Westpriegnitz	Specielle Separation der geistlichen Institute und mehrerer bäuerlichen Grundbesitzer.
22	Rottstock	Zauch-Belzig	Separation.
23	Schenkendorf	Teltow	Specielle Separation der Gemeinde-Feldmark Schenkendorf und wechselseitige Hütungs-Aufhebung mit Ahrensdorf
24	Tornow	Desgleichen	Wiesenhütungs-Ablösungssache.
25	Tychen	Ostpriegnitz	Dienstablösung.
26	Wandlitz	Nieder-Barnim	Special-Separation.

werden alle diejenigen Personen, welche bei diesen Sachen aus irgend einem Verhältnisse ein Interesse zu haben vermeinen und hierbei noch nicht zugezogen sind, hierdurch aufgefordert, sich sofort und spätestens in dem

am Donnerstag den 10. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, vor unserm Deputirten, dem Kammergerichts-Assessor Niedlich, anberaumten Termine, mit ihren Anträgen zu melden, ihr Interesse zur Sache nachzuweisen und demnächst der Vorlegung der bisherigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Berlin, den 8. Februar 1845.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Bekanntmachung.

Die Separation der, hierselbst vor dem Prenzlower Thore u. s. w. belegenen Berliner Hufen, worin der errichtete Rezeß bereits bestätigt ist, wird auf den Antrag der Interessenten, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß damit auch die Vertheilung von Kaufgeldern für veräußerte Kommungrundstücke verbunden ist. Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche bei der Sache ein Interesse zu haben vermeinen, damit aber noch nicht gehört worden sind, aufgefordert: sich bei dem Unterschriebenen binnen sechs Wochen zu melden, spätestens aber in dem zu diesem Behufe auf

den 7. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Berliner Rathhause angesetzten Termine zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen.

Die Nichterscheinenden, müssen in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen; sie können die für ihre Theilnahmerechte ihnen etwa zustehende Abfindung nur von demjenigen zurückfordern, welchem dieselbe zugetheilt worden, jedoch nur in der Art und Weise, wie sie ihnen nach Lage der Auseinandersetzung ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Plans und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen, gewährt werden kann und müssen, wenn hiernach eine Natural-Abfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür in Kapital oder Rente annehmen.

Berlin, den 15. Februar 1845.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.
Der Oekonomie-Kommissarius Wilke.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse desselben

am 7. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Dabendorf in der Nähe von Zossen, auf der Berlin-Cottbusser Kunststraße, an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. April d. J. ab, zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Zossen, den 15. Februar 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Holz-Auction.

Aus hiesigem Königl. Forstreviere sollen, am Dienstag den 25. d. M., Vormittags 9 Uhr, im Gasthofe „Zum Prinzen Carl“ in der Teltower Vorstadt hierselbst, 27 Klaftern Eichen- und Kiefern-Kloben und Knüppel, 6 Klaftern Kiefern-Böttcherholz, so wie 273 Stück Kiefern-Bau- und Nutzhölzer in fast allen Sortimenten öffentlich unter freier Concurrenz und den gewöhnlichen, im Termine bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden. Das Brennholz steht in den Jagen 4 und 5, unweit der Havel, von den Bau- und Nutzhölzern liegen 244 Stück in dem Jagen 5, etwa 400 Schritt von der Ablage beim Templin und 29 Stück im Jagen 70, etwa ¼ Meile von der mit der Havel in Verbindung stehenden Griebnitz-See, entfernt. Die Förster Muß zu Caputh, Kellner zu Plantagenhaus und Beer zu Steinstücken werden die Hölzer auf Verlangen vor dem Termine örtlich zur Ansicht vorzeigen.

Potsdam, den 17. Februar 1845.

Königl. Oberförsterei.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Fleck auf der Kienitzschen Kolonie Zerpenschleuse beabsichtigt daselbst neben seiner bereits vorhandenen Bockwindmühle eine Holländermühle mit zwei Mahlgängen und einer Reinigungsmaschine zu erbauen. Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 wird dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder Einspruchsberechtigte zur Anmeldung seiner Einwendungen binnen achtwöchentlicher präclusivischer Frist hierdurch aufgefordert.

Berlin, den 30. Dezember 1844.

Königl. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.
Scharnweber.

Bekanntmachung.

Der Besitzer des Hüttenwerks Gottow Herr Hugo Römer, beabsichtigt das Hüttengebäude auf dem sogenannten Unterhammer daselbst zu einer Wasser-Mahlmühle in amerikanischer Art mit drei Gängen und einer Oelmühle umzubauen und

eine neue Schneidemühle anzulegen, ohne die gegenwärtige Arche oder den Fachbaum zu verändern, sondern letztere nur gründlich zu repariren.

Dieses Vorhaben wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle etwanige Widersprüche gegen die beantragte Konsens-Ertheilung, sowohl aus dem Edikte vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu begründen sind.

Damm bei Jüterbogk, den 7. Februar 1845.

Der Kreis-Landrath Hauschteck.

Verkauf von Merino-Mutterschaafen auf der Königlichen Stammschäferei zu Frankenfelde bei Wriezen an der Oder.

Der öffentliche meistbietende Verkauf der in diesem Jahre aus der hiesigen Stammschäferei entbehrlichen Mutterschaafe wird

am 28. März, Mittags 12 Uhr,

in Kaveln von 10 Stück allhier statt haben, und geschieht die Abholung der gekauften Thiere gleich nach der Schur, oder auch, nach der Wahl des Käufers, sogleich gegen eine bestimmte Vergütigung für die Wolle.

Frankenfelde, den 12. Februar 1845.

Königliche Administration der Stammschäferei.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Stadtkommune gehörigen, von den Nagelschmidtmeister Idenschen Eheleuten und den Gebrüdern Böckow erkauften, im hiesigen Hypothekenbuche Vol. VIII Pag. 111 und 531 eingetragenen, im 3ten Bezirk sub Nr. 111 und 160 belegenen Grundstücke von circa 15 □Ruthen Flächeninhalt sollen in dem auf

den 31. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Rathhause anberaumten Termine öffentlich unter der Verpflichtung des Käufers verkauft werden, das auf dem Idenschen Grundstück befindliche alte Wohnhaus abzureißen und beide Grundstücke mit einem massiven Hause von mindestens 2 Stockwerken zu bebauen. Beide Grundstücke liegen neben einander in einer lebhaften Gegend der Stadt, an der Berlin-Hamburger Chausseestraße und bilden ein ziemlich regelmäßiges Viereck mit etwa 58 Fuß Frontlänge an der Straße und einer Tiefe von circa 27 Fuß. Die näheren Bedingungen sind in unserer Registratur zu erfahren.

Perleberg, den 8. Februar 1845.

Der Magistrat.

Oeffentliche Vorladung.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Die unbekannten Erben

1) des am 17. Juli 1804 verstorbenen Kommissionairs Johann Bitterling zu Neustadt-Eberswalde, dessen Nachlaß 17 Thlr. 21 Sgr. beträgt,
2) des am 22. Januar 1835 verstorbenen Mühlenbescheibers Friedrich Ramlow, dessen Nachlaß in 3 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. besteht,
3) des am 12. Dezember 1837 verstorbenen Schaarwerkers Johann Gottlieb Pusch zu Neustadt-Eberswalde, dessen Nachlaß 9 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. beträgt, und zu dessen nächsten Blutsverwandten die, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Bättchen, Eleonore geb. Pusch, gehört,
4) des am 2. Mai 1838 verstorbenen Kuhhirten Martin Beeskow zu Ragöser Mühle, dessen Nachlaß in 4 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. besteht,
5) des am 25. April 1840 verstorbenen Töpfergesellen Johann Martin Krüger zu Neustadt-Eberswalde, dessen Nachlaß 4 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. beträgt,
6) des am 28. Februar 1841 verstorbenen Schneidermeisters Johann Gottlieb Herrmann zu Neustadt-Eberswalde, dessen Nachlaß 50 und einige Thaler beträgt,

werden hierdurch aufgefordert, in dem

am 11. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause hierselbst vor dem Kammergerichts-Assessor Krüger anstehenden Termine sich zu melden, und sich als Erben auszuweisen. Thun sie dies nicht, so werden in Ermangelung aller Erben die Verlassenschaften dem Fiskus überwiesen werden, und die nach erfolgter Ausschließung sich etwa meldenden Erben müssen dessen Verfügungen anerkennen, und ohne Anspruch auf Rechnungslegung und Ersatz der Nutzungen mit dem, was dann noch von der Erbschaft vorhanden ist, sich begnügen.

Zugleich werden

1) die verschollene, unverehelichte Anne Luise Schulz aus Senftenhütte, und

2) die verschollene, unverehelichte Dorothee Karoline Ernestine Gott aus Neustadt-Eberswalde, die im Jahre 1824 in Berlin als Magd gedient hat,

und die von ihnen etwa hinterlassenen Erben aufgefordert, sich in dem gedachten Termine zu melden, widrigenfalls sie selbst für todt erklärt und ihre etwanigen unbekannten Erben mit ihren Erbansprüchen ausgeschlossen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Oktober 1844.

In der Depositalkasse des unterzeichneten Gerichts befinden sich:

1) 9 Sgr. Auctions-Erlös-Ueberschuß in der Kuchenbäcker Eisertschen Kostensache, deren Annahme der Eisert verweigert hat,
2) 13 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. in der Pupillen-Masse Sellschopp für den Carl August Sellschopp,
3) 16 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. in der Masse General-Depositorium,
4) 2 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. für die Charlotte Luise Strahlecke in der Pupillenmasse: Tuchmacher-Wittwe Lange, Luise geb. Strahlecke aus Neustadt-Eberswalde,
5) 8 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. in der Masse: unverehelichte Rebecca Kind von Bölkendorf für die vier Geschwister Melchert, nemlich:
   a) Carl Ludwig Melchert, geboren am 7. Juli 1786,
   b) Luise Justine Melchert, geboren am 7. Februar 1788,
   c) Marie Elisabeth Melchert, geboren am 13. Dezember 1789,
   d) Dorothee Elisabeth Melchert, geboren am 18. November 1791,
6) 66 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. in der Pupillen-Masse: Ziegelstreicher Jonas von Neustadt-Eberswalde für den Arbeitsmann August Ludwig Jonas,
7) 77 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. in der Judizialmasse: verwittwete Bäckermeister Rachow, Dorothee geb. Künzel zu Neustadt-Eberswalde für die Erben des am 3. Februar 1805 in Sonderburg verstorbenen Kupferschmiedgesellen Ernst Rachow,
8) 45 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. in der Nachlaßsache der verehelichten Büdner Beckmann, Christine geb. Fiebelkorn von Friedrichswalde,
9) 1 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. in der Ackerbürger Christian Friedrich Preußschen Nachlaßsache von Neustadt-Eberswalde für die Erben der verehelichten Tapezier Sonntag, Caroline Wilhelme geb. Preuß zu Berlin.

Die ihrem Dasein und beziehungsweise ihrem Aufenthalte nach unbekannten Eigenthümer dieser Deposital-Bestände werden hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen zu deren Empfangnahme zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls die Gelder an die Justiz-Beamten-Wittwen-Kasse werden abgeliefert werden.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Februar 1845.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst am Monbijouplatze Nr. 11 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 63 Pag. 229 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 18,035 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation,

am 28. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Wadzecksstraße Nr. 3 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XII Pag. 277 Nr. 196 verzeichnete, dem Viktualienhändler Johann Friedrich Plötz gehörige Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 10,328 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Philippsstraße Nr. 20 belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Cont. h Vol. IX Pag. 25 Nr. 2 verzeichnete, dem Rentier Jeremias Rudolph gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 11,452 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. zu-

folge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 13. Juni 1845, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Kammergericht in Berlin.

Das in der Chaussee Straße hierselbst Nr. 70 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II b Nr. 35 Pag. 156 verzeichnete Grundstück des Baumeisters Gustav Loof, abgeschätzt auf 12,010 Thlr. 9 Sgr. 7½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 3. September 1845
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 19. Oktober 1844.

Das hierselbst in der neu angelegten, von der Stadtmauer bis zur neuen Jakobsstraße führenden Straße belegene Ackermannsche Grundstück, im Hypothekenbuche Band 12 Nr. 815 verzeichnet und bestehend in:
1) einer eingezäunten Baustelle, in ihrem jetzigen Zustande abgeschätzt auf 8239 Thlr.,
2) einer zweiten von dieser Baustelle durch das dazwischen liegende Neandersche Grundstück getrennten Baustelle, in ihrem jetzigen Zustande abgeschätzt zu 854 Thlr.,

also im Ganzen mit der Taxe von 9093 Thlr., soll am 27. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 18. Januar 1845.

Das in der Fruchtstraße belegene Krügersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,672 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll
am 4. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1845.

Das in der Mühlenstraße Nr. 33 belegene Schiffseigenthümer Johann Christian Wegenersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2884 Thlr. 9 Sgr., soll
am 22. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten, die unverehelichte Marie Laurenz und der Weißgerber Carl Friedrich Laurenz werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das den Geschwistern Vogel gehörige in der Brandenburger Vorstadt Gärtnerstraße Nr. 1 belegene, in unserm Hypothekenbuche von dieser Vorstadt Vol. II Nr. 76 verzeichnete, ausschließlich jedoch des nach dem Hypothekenbuche noch eingetragen stehenden Ackerstücks Littr. GG. von 1 Morgen 3 □Ruthen auf 3973 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 5. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,
vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Jacobi im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 28. Januar 1845.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 4. November 1844.

Das zu Neustadt-Eberswalde vor dem Unterthore belegene Gasthaus, Hôtel de Prusse genannt, und geschätzt auf 6288 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll
am 2. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,
im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Justizkammer zu Schwedt, den 21. Novbr. 1844.

Das zum Nachlasse des hier verstorbenen Kaufmanns Grantze gehörige, Vol. I Fol. 73 Nr. 13 des Hypothekenbuchs verzeichnete hiesige Bürgergrundstück, abgeschätzt auf 5947 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 1. Juli 1845, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandow, den 18. Dezember 1844.

Das dem Schlächtermeister Friedrich Wilhelm Reck gehörige, hierselbst in der Potsdamer Straße Nr. 26 belegene Vol. I Fol. 278 des Hypothekenbuchs der Stadt Spandow verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 2022 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 17. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 18. Dezember 1844.

Das dem Webermeister Johann Carl August Marscheider gehörige, in Stadt Zinna in der Jüterbogker Straße belegene halbe Weberhaus und Zubehör, abgeschätzt auf 532 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., soll

am 20. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neuste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

v. Platensches Gericht zu Wuticke, den 17. Januar 1845.

Der separirte und abgebaute Zweihüfnerhof zu Wuticke des Andreas Friedrich Plagemann, taxirt zu 2523 Thlr. 10 Sgr., soll wegen nicht geschehener Belegung der Kaufgelder in vorhergegangener Subhastation, anderweitig in dem, auf

den 23. April d. J.

in der Gerichtsstube zu Wuticke angesetzten Termine verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind im Geschäfts-Lokal des Richters einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Eichwerder.

Das dem Kolonisten Eduard Metzke gehörende Kolonistengut Nr. 25 zu Eichwerder, abgeschätzt auf 6273 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Eichwerder subhastirt werden.

Wriezen an der Oder, den 21. Januar 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 7. Februar 1845.

Das Radler Merbachsche Haus Nr. 187 nebst Zubehör, geschätzt auf 661 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf., soll

am 23. Mai d. J.

an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Etwanige unbekannte Realprätendenten werden hierzu, bei Vermeidung sonstiger Präklusion mit ihren Rechten, vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlow, den 10. Februar 1845.

Das dem Gasthofbesitzer C. G. Breitzmann gehörige, hierselbst in der Steinstraße sub Nr. 424 belegene Grundstück mit den dazu gehörigen Ländereien für ein ganzes Erbe, abgeschätzt auf 3557 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Die dem Königl. Kammergerichts-Assessor Herrn Ilzing gehörige, in der Nähe von Oranienburg, zwei Meilen von Spandow und drei Meilen von Berlin bei dem Dorfe Birkenwerder belegene, und mit dem Havelstrome durch einen Schifffahrts-Kanal in Verbindung gesetzte Ziegelei und das damit verbundene Ackergut sollen sofort verkauft werden, so daß die Uebergabe schon am 1. April dieses Jahres erfolgen kann.

Im Auftrage des Besitzers lade ich Kauflustige ein, in meinem Geschäftszimmer, Wallstraße Nr. 7 und 8, hier in Berlin

am 28. Februar 1845, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr,

die Gebote abzugeben.

Nachdem ein, dem Besitzer annehmlich erscheinendes Gebot erfolgt ist, kann der Kaufvertrag sofort abgeschlossen werden.

Die Taxe und die Kaufbedingungen können täglich auf der Ziegelei und in meinem Geschäftszimmer an jedem Wochentage, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, eingesehen werden.

Berlin, den 12. Februar 1845.

Ludwig Jung,
Königl. Justizrath, Justiz-Kommissarius u. Notarius.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 9ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. Februar 1845.

Steckbriefe.

Der jüdische Gelehrte Joseph Hirschfeldt, welcher wegen strafbaren Nachdrucks zu einer Geldbuße von 200 Thlrn. oder im Unvermögensfalle zu viermonatlicher Gefängißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, hat sich der Strafvollstreckung durch seine Entfernung von hier entzogen.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden daher dienstergebenst ersucht, auf den so weit es möglich gewesen ist, nachstehend näher signalisirten rc. Hirschfeldt zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit den bei ihm sich vorfindenden Effekten an die Expedition der hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse, Molkenmarkt Nr. 1, mittelst sicheren Transportes abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller entstehenden Kosten und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 13. Februar 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement. Vor- und Zuname: Joseph Hirschfeldt, Alter: 58 Jahre, Geburtsort: Neustadt bei Pinne, Religion: jüdisch, Größe: 5 Fuß 6—7 Zoll, Statur: korpulent, Haare: weiß, Nase: lang, Zähne: vollständig, Bart: weiß, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache deutsch, mit jüdischem Dialekt.

Besondere Kennzeichen: Der obere Theil des Kopfes ist von Haaren entblößt.

Die Bekleidung des Hirschfeldt bestand gewöhnlich in einem braunen oder olivengrünen Ueberrock, ersterer mit zwei Reihen, letzterer mit einer Reihe Knöpfen, schwarzen Tuchbeinkleidern, schwarzer Tuchweste und rundem Hut, unter welchem er ein schwarzes Sammetköppchen trug.

Der Knecht Wilhelm Reincke, gebürtig aus Carmzow, welcher bis gegen Michaelis v. J. im Dorfe Coblenz bei Pasewalk, dann bis zum 19. v. M. auf einem Etablissement bei Prenzlow in Dienst gestanden, und sich dann nach seinem Geburtsorte Carmzow begeben hat, soll wegen mehrerer Diebstähle und anderer Vergehungen zur Untersuchung gezogen werden. Da man seiner nicht habhaft werden kann, so läßt sich vermuthen, daß er sich seiner Verhaftung durch Flucht zu entziehen gewußt, und es werden daher alle Behörden des In- und Auslandes hierdurch dienstergebenst ersucht, auf den rc. Reincke vigiliren und ihn im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der desfallsigen Kosten in die hiesigen Gefängnisse abliefern zu lassen.

Ein Signalement kann nicht gegeben werden.

Prenzlow, den 13. Februar 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der auf dem Transport von Wittstock nach Brandenburg zur Abbüßung einer 3jährigen Zuchthausstrafe bestimmte Zimmerlehrling Karl August Remschel, welcher vom Wohllöblichen Stadtgericht Wittstock auf dem Transport befördert, dessen Signalement nachstehend angegeben, hat sich heute, als den 17. Februar d. J. vor Tagesanbruch aus dem hiesigen Polizeigefängniß, durch gewaltsamen Ausbruch befreit.

Alle Wohllöbliche Militair- und Civilbehörden werden ergebenst ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherm Transport an die Königl. Wohllöbliche Verwaltungsbehörde der Strafanstalt zu Brandenburg überliefern zu lassen.

Rhinow, den 17. Februar 1845.

Der Magistrat.

Signalement des Zimmerlehrlings Remschel. Familienname: Remschel, Vorname: Karl August, Geburtsort: Thomsdorf, Aufenthaltsort: Lychen, Religion: evangelisch, Alter: 17 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haar: dunkelblond, Stirn: schroff, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: blaugrau, Nase: stumpf, Mund: klein, Bart: fehlt noch, Zähne: gut, Kinn: kurz, Gesichtsbildung: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen. Eine kleine Narbe an der rechten Seite der Stirn.

Bekleidung. Eine schwarze Tuchmütze mit Schirm und schwarzem Sammetbesatz; ein rothbunt wollenes Halstuch; rehfarbene Tuchhosen nebst Hosenträger; braunbunte halbseidene Weste; einen hellgrauen Bukskin-Ueberzieher (Rock) mit Sammetkragen; eine weiß flanellene Unterjacke; ein Paar Halbstiefeln; weiß wollene Strümpfe; weiß leinen Hemde; ein Paar grau karirte Sommerhosen unter den obigen Tuchhosen. Führt außerdem bei sich: ein Hemde und ein Paar Strümpfe.

Der unter polizeilicher Aufsicht stehende, am 8. d. M. aus der Strafanstalt zu Brandenburg, mit der Weisung hierher, entlassene Töpfergeselle Johann Christian Schneider von hier, ist bis jetzt hier nicht eingetroffen und treibt sich daher wahrscheinlich vagabondirend umher.

Es werden daher die betreffenden Behörden ergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle gefälligst hierher zu dirigiren, so wie uns Nachricht hiervon zu geben.

Eichstädt bei Cremmen, den 19. Februar 1845.

Die Polizei-Obrigkeit über Eichstädt.

Signalement. Namen: Schneider, Stand: Töpfergeselle, Geburtsort: Berlin, Wohnort: Eichstädt, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt: Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: rasirt, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: untersetzt.

Steckbriefs-Erledigung.

Im Verfolg unseres, im Oeffentlichen Anzeiger des 1sten Stücks des Amtsblatts 1845 Seite 1 hinter den Maurergesellen Friedrich Ferdinand Schöpper aus Hermsdorf erlassenen Steckbriefs bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der rc. Schöpper inzwischen schon wieder in die Strafanstalt zu Brandenburg eingeliefert und daher der obige Steckbrief erledigt ist.

Buchholz, den 17. Februar 1845.

Königliches Rentamt.

Bekanntmachung.

Der Arbeitsmann Johann Gottfried Böttcher hat die ihm unterm 19. d. M. sub Nr. 97 vom hiesigen Königl. Polizei-Direktorium ertheilte, auf zwei Tage gültige Reiseroute nach Belzig angeblich auf der Chaussee zwischen Potsdam und Michendorf an demselben Tage verloren. Es wird daher diese Reiseroute für ungültig erklärt und solches zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Februar 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung der Königl. Regierung soll die Anfuhr des Salzbedarfs für die Faktorei in Cremmen aus dem Salzmagazine in Oranienburg anderweit und zwar zunächst auf den Zeitraum vom 1. Juli 1845 bis ult. Dezember 1846 bei stillschweigender Verlängerung auf ein Jahr in Entreprise gegeben werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

Mittwoch den 12. k. M., Vormittags 8 Uhr,

in dem Geschäftslokale des Steueramtes zu Cremmen anberaumt, zu welchem qualifizirte Entrepreneurs mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Meistgebots eine Kaution von 25 Thlr. im Termine deponirt werden muß.

Potsdam, den 15. Februar 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung der Königl. Regierung soll die Anfuhr des Salzbedarfs für die Faktorei in Bernau aus dem Salzmagazine in Berlin anderweit und zwar zunächst auf den Zeitraum vom 1. Oktober 1845 bis ult. Dezember 1846 neben stillschweigender Verlängerung auf ein Jahr in Entreprise gegeben werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

Donnerstag den 3. April d. J., Vorm. 9 Uhr,

in dem Geschäftslokale des Steueramtes zu Bernau anberaumt, zu welchem qualifizirte Entrepreneurs mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Meistgebots eine Kaution von 25 Thlrn. im Termine deponirt werden muß.

Potsdam, den 15. Februar 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse desselben

am 7. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Dabendorf in der Nähe von Zossen, auf der Berlin-Cottbusser Kunst-

straße, an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. April d. J. ab, zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Zossen, den 15. Februar 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Unter dem hiesigen Rindvieh ist seit einigen Jahren keine Krankheit vorgekommen, weshalb wir das handeltreibende Publikum zum recht zahlreichen Besuch der Viehmärkte einladen.

Nauen, den 14. Februar 1845.

Der Magistrat.

Bau- und Nutzholz-Verkauf aus Königlicher Forst.

* Montag den 3. März d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Kruge zu Gühlen-Glienicke aus dem diesjährigen Holzeinschlage des Königl. Neu-Glienicker Forstreviers circa 400 Stück Kiefern-Bau- und Schneidehölzer von verschiedenen Dimensionen bei freier Konkurrenz, ferner eine Quantität Buchen-Nutzenden, zwei- und dreifüßige Buchen-Nutzholz-Klaftern, ½ Klafter Eichen- und ½ Klafter Kiefern-Nutzholz vorzugsweise zur Befriedigung des Holzbedarfs der Stellmacher und Böttcher rc. öffentlich meistbietend versteigert werden.

Die Hölzer sind in den Beläufen Frankendorf, Gühlen- und Neu-Glienicke eingeschlagen und können auf vorherige Anmeldung bei den betreffenden Förstern von diesen an Ort und Stelle angewiesen, die Aufmaaß-Register aber vom 26. Februar d. J. ab auf der Oberförsterei eingesehen werden.

Die Verkaufsbedingungen werden im Licitationstermin veröffentlicht und wird nur vorläufig bemerkt, daß ein Viertel des Kaufpreises sofort im Termin zu erlegen ist.

Forsthaus Neu-Glienicke, den 17. Febr. 1845.

Im Auftrage der Königlichen Regierung.

Der Oberförster Grunert.

Bekanntmachung.

* Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Torf auf den landesherrlichen Torfgräbereien am Rhin in diesem Jahre in drei Sorten zum Verkauf gestellt werden wird, und daß die Preise für diese verschiedenen Sorten

auf 2 Thlr. erste Sorte,
" 1 Thlr. 25 Sgr. zweite Sorte, und
" 1 Thlr. 20 Sgr. dritte Sorte

für die Klafter à 84 7/10 Körbe mit Einschluß von 10 Prozent Gutmaß zur Deckung des Transportverlustes, sowohl aus der neuen Förderung, als aus den Winterbeständen, festgesetzt worden sind.

Zu diesen Preisen nimmt die unterschriebene Königl. Rhin-Torf-Inspektion auf jede beliebige Quantität Bestellungen an, bemerkt jedoch, daß Winterbestände nicht mehr disponibel sind.

Fehrbellin, den 22. Februar 1845.

Königl. Rhin-Torf-Inspektion.

---

* In Folge höherer Bestimmung sollen aus den Beständen des unterzeichneten Artillerie-Depots pr. pr. 155¼ Centner Gußeisen in unbrauchbaren Geschützröhren, 3¼ Centner dergleichen in zersprungener Eisenmunition, 8 Centner 104 Pfund altes Schmiedeeisen in verschiedenartigen Beschlägen rc. bestehend und 55½ Pfund altes Eisenblech, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zu diesem Behuf haben wir einen Termin auf den 8. April d. J., Vormittags 9 Uhr,
in unserm Büreau auf hiesiger Citadelle angesetzt, und werden Kaufliebhaber zu der vorgenannten Zeit hierdurch eingeladen.

Spandow, den 15. Februar 1845.

Königliches Artillerie-Depot.

Grundstücks-Verkauf.

Nachdem folgende der hiesigen Commune gehörigen Grundstücke:

1) das hierselbst in der breiten Straße neben dem Kirchplatze isolirt belegene Schulhaus von 2 Etagen und 7 Fenster Front nebst dahinter belegenem großen Hofraum und Holzstall rc., und
2) das in der Jägerstraße sub Nr. 56 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II Nr. 64 aufgeführte massive Wohnhaus, 2 Etagen hoch, von 5 Fenstern Front, mit bewohnbarem Hintergebäude, dahinter befindlichem Hofraum und Garten, welches bisher zur Aufnahme verarmter Familien benutzt worden, mit einem dazu gehörigen Wiesenstamm von 4 Morgen 157 □Ruthen,

durch den Ankauf eines größern Grundstücks für die Commune überflüssig geworden sind, und zu Communalzwecken nicht mehr benutzt werden können, sollen solche einzeln nach einem Beschlusse der Communalbehörden öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben den Licitationstermin auf

Montag den 14. April d. J., Vorm. 10 Uhr,

in unserm Sessionszimmer im Rathhause anberaumt und laden Kauflustige hiermit dazu ein. Mit den Gebäuden ist übrigens die Bau- und Reparaturholz-Berechtigung verbunden, und dem Besitzer des vorstehend sub 2 verzeichneten Grundstücks steht außerdem ein Brennholzrecht auf 12 Klafter jährlich zu. Die Kaufbedingungen können von 4 Wochen vor dem Termine ab werktäglich in unserm Büreau eingesehen werden.

Cöpenick, den 14. Februar 1845.

Der Magistrat.

Im Dorfe Carow, 1½ Meile von Berlin entfernt, soll das frühere Hirtengrundstück der Gemeinde, Nr. 17 der Dorfstraße, bestehend in einem Wohnhause, einem Stallgebäude und einem Garten von circa 61 □Ruthen Fläche, in Folge ausgeführter Separation der Feldmark, auf den Antrag der Interessenten im Wege der öffentlichen Licitation verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 6. März 1845, Vormittags 10 Uhr,

im Schulzenamte zu Carow angesetzt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß die Kaufbedingungen sowohl bei dem Schulzen Schulze zu Carow, als auch bei dem Unterzeichneten, Charlottenstraße Nr. 97, eingesehen werden können. Berlin, den 1. Februar 1845.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Der Oekonomie-Kommissarius Wilke.

Bekanntmachung.

In unserem Depositorio befinden sich mehrere Massen, deren Eigenthümer unbekannt sind:

a) Unterförster Hornickel mit 4 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.,
b) unverehelichte Dorothee Wilhelmine Regius mit . . . . 26 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.,
c) Bauer Martin Maehlis zu Thyrow mit 12 Thlr.,
d) Erlös für ein beim Schlosser Gensike hier sich angefundenes Schwein 1 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.,
e) Invalide Friedrich Schulze 5 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.

Die Eigenthümer dieser Massen oder deren Erben, oder die sonst einen Anspruch an diese Gelder haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen und spätestens

am 12. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

bei uns zu melden, widrigenfalls genannte Beiträge zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse werden abgesandt werden.

Trebbin, den 18. Februar 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Kämmerei gehörige, am hiesigen Dom belegene sogenannte Burgmühle von vier Gängen nebst dem ihr gegenüber liegenden Stalle, soll vom 8. Juni 1845 ab, in Erbpacht gegeben werden, weil sie, wie mit Bezug auf die Vorschrift des § 189 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 hiermit bemerkt wird, zu einem Kommunalzwecke nicht mehr für brauchbar befunden worden, und ihre Vererbpachtung somit für nothwendig und nützlich zu erachten ist.

Zur Annahme der ferneren Gebote haben wir, wegen Einganges von Nachgeboten, einen anderweitigen Termin auf

Sonnabend den 12. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause vor unserem Stadtrath, Syndicus Spitta anberaumt, zu welchem Erbpachtslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die speziellen Bedingungen, 4 Wochen vom Termine zurückgerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden können, auch Abschriften davon gegen Zahlung der Kopialien von unserem Registrator Angerstein zu erhalten sind.

Von dem Meistbietenden muß im Termine eine Kaution von 500 Thlrn. bestellt werden.

Brandenburg, den 17. Februar 1845.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Ruppinschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. III Pag. 434 Nr. 94 verzeichnete Rittergut Wittwien, auch Meerkatzenheide genannt, ritterschaftlich abgeschätzt auf 7265 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. November 1844.

Das in der alten Jakobsstraße Nr. 1 belegene Grundstück des Maurerpoliers Riesölcke, gerichtlich abgeschätzt zu 8424 Thlr., soll

am 9. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten:

1) der Maurerpolier Johann George Riesölcke und
2) der Kaufmann Christian Heinrich Miersch

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. November 1844.

Die von den fünf Geschwistern Baumann von ihrer Mutter, der Wittwe Baumann, Anne Louise gebornen Kowalsky ererbte Grundstückshälfte, und der von der andern Grundstückshälfte der verehelichten Tautenhahn, Charlotte Wilhelmine gebornen Baumann, früher Wittwe Blume gehörige Antheil von 1/10, also im Ganzen 6/10 des in der Elisabethstraße Nr. 2 belegenen Baumannschen Grundstücks, dessen Gesammtwerth zu 8663 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. taxirt worden ist, sollen

am 29. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

1) die Wittwe Lemberg, Christiane Friederike, geborne Helmboldt,
2) der Kaufmann Carl Theodor Böddinghaus zu Amsterdam,
3) der Kaufmann Bendix Anton Mohr zu Amsterdam,
4) der Johann Peter Böddinghaus, Christian's Sohn, zu Elberfeld

werden hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. November 1844.

Das in der Blumenstraße Nr. 63 B belegene Grundstück des Tischlermeisters Johann Friedrich August Winkelmann, gerichtlich abgeschätzt zu 12,429 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll

am 26. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der Lietzmannsgasse Nr. 11 belegene Cohnsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,761 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der verlängerten Fruchtstraße belegene Müller-Vogelsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,619 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 5. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. Dezember 1844.

Das in der Schönhauser Allee Nr. 147 belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,573 Thlr. — Sgr. 9 Pf., soll

am 12. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Hirschelstraße Nr. 15 belegene Grundstück des Particuliers Johann Heinrich Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 11,698 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., soll Schuldenhalber

am 16. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 40 belegene Grundstück des Particuliers Johann Caspar Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 8947 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., soll Schuldenhalber

am 16. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Schöneberger Straße belegene Seepoldtsche Grundstück Nr. 8, gerichtlich abgeschätzt zu 13,281 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber

am 19. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 5, Ecke der Zimmerstraße, belegene Grundstück der Bäckermeister Schwenckeschen Eheleute, gerichtlich abgeschätzt zu 6610 Thlr. 27 Sgr., soll Schuldenhalber

am 23. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. Dezember 1844.

Das am grünen Wege zwischen dem Schartmann- und Neumeyerschen Grundstücke belegene Grundstück des Handelsmanns Levin Zilenziger, gerichtlich abgeschätzt zu 1103 Thlrn. 28 Sgr., soll

am 29. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schlossermeister George Friedrich Wilhelm Brennecke, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das den Erben des am 12. Juni 1844 verstorbenen Webermeisters Eduard Samuel Thalheim gehörige, in der Kolonie Nowaweß in der Wallstraße belegene, in unserm Hypothekenbuche von Nowaweß sub Nr. 102 verzeichnete, auf 809 Thlr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 30. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf das Grundstück oder die Kaufgelder zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese spätestens bis zu dem obengedachten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die jetzigen Besitzer, als auch den Käufer und die Gläubiger auferlegt werden wird.

Potsdam, den 10. Januar 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das, dem Kalkbrennerei-Besitzer J. C. Braesicke gehörige, in der Brandenburger Vorstadt, Louisenstraße Nr. 8 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der genannten Vorstadt Vol. I Nr. 20 verzeichnete, auf 13,699 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, zu welchem auch eine Bockwindmühle, Kalkofen, Acker, Wiesen und Garten gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 12. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 17. Februar 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 9. Dezember 1844.

Die vor dem Vierradener Thore hierselbst belegenen, zum Nachlasse der Braueigen Johann Daniel Beekschen Eheleute gehörigen Erbpachtsgrundstücke, als:

1) der Vol. II Fol. 52 Litt. D des Hypothekenbuchs verzeichnete Plantagengarten, 95 □Ruthen 18 □Fuß groß,
2) der Vol. II Fol. 52 Litt. E des Hypothekenbuchs verzeichnete Plantagengarten, 1 Morgen 9 □Ruthen 22 □Fuß groß,
3) der Vol. II Fol. 48 Nr. IV Litt. B verzeichnete Plantagengarten, 71 □Ruthen groß,

sämmtlich mit Gebänden besetzt und zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, zusammen auf

3027 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt, sollen in einzelnen Parcellen

am 20. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das den Küblerschen Erben gehörige Kossäthengut Nr. 22 zu Brodowin, abgeschätzt auf 856 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll

am 28. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Sabinenkloster über Louisenthal.

Prenzlow, den 2. Januar 1845.

Das in der Ukermark im Prenzlower Kreise belegene, dem Gutsbesitzer Wolffram zugehörige Erbpachtsvorwerk Louisenthal, abgeschätzt auf 9039 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 10. Jan. 1845.

Das hierselbst in der Berlinerstraße zwischen den Hausnummern 30 und 31 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XIII Nr. 749 verzeichnete, zur Schauspieler Julius August Pohlschen Konkurs-Masse gehörige, nicht vollständig ausgebaute und dem Materialienwerth nach auf 10,981 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. taxirte Grundstück, soll

am 9. August 1845, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf

zur Auflösung der Gemeinschaft.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Ebersw.

Die Mühlenbesitzung der Erben des Mühlenmeisters Gottfried Wilhelm Büscher zu Neustadt-Eberswalde in der Vorstadt, geschätzt auf 24,804 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufsbedingungen im IIten Geschäftsbüreau des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 31. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Besitzung besteht aus einer Oelmühle, einer früheren Gipsmühle, vier Gärten von zusammen 1 Morgen 88 □Ruthen, einem Wohnhause von 2 Wohnungen nebst Schuppen und mehreren anderen Pertinenzstücken.

Die Oelmühle von 2 Etagen und Bodenraum ist mit einer vollständigen Raffinerie, und mit Raum zum Aufstellen von Oelkuchen versehen, und enthält ein doppeltes Walzwerk, zwei Paar Vorpressen, neun Paar Stampfen, vier Paar Nachpressen und einen kupfernen Wärm-Apparat. Das Wasserrad ist 16 Fuß hoch und 6 Fuß breit.

Die ehemalige Gipsmühle hat ein ähnliches Wasserrad nebst großem eisernen Stirnrad und ist zu jeder beliebigen Einrichtung geeignet.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg, den 13. Januar 1845.

Folgende, zum Nachlaß des Maurermeisters Friedrich Wilhelm August Müller gehörige Grundstücke:

1) das Wohnhaus Pol.-Nr. 254 am Markte allhier, Vol. IV Pag. 169 Nr. 215 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 2540 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.,
2) der Garten vor dem Steinthore allhier, Pol.-Nr. 286 a. b. c. mit darauf stehenden Gebäuden, Vol. VII Pag. 37 Nr. 10 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1500 Thlr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 24. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 21. Jan. 1845.

Das hierselbst in der Rosinenstraße sub Nr. 10 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. V, Nr. 220 auf den Namen des Partikulier Karl Friedrich Reuther verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1211 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf., soll

am 12. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der, dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer, Partikulier Karl Friedrich Reuther wird dazu hierdurch öffentlich vorgeladen.

Freiwillige Subhastation.

Königl. Stadtgericht zu Kyritz, den 26. Januar 1845.

Die zum Nachlaß des Kaufmanns Carl Friedrich Negrinus gehörigen, zu Wusterhausen an der Dosse belegenen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus mit Zubehör Vol. I Pag. 464, gerichtlich taxirt zu 2728 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.,
2) ein Garten nebst Zündholz-Fabrikgebäude vor dem Kampehler Thore Vol. IV Pag. 1024, taxirt zu 675 Thlr. 22 Sgr. ½ Pf.,
3) ein Garten vor dem Kampehler Thore Vol. IV Pag. 424, taxirt zu 20 Thlr.,

von welchen Taxe und Hypothekenschein in der Registratur einzusehen, sollen

am 10. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Lokal des Königl. Stadtgerichts zu Wusterhausen an der Dosse im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Buchholz, den 19. Februar 1845.

Das hierselbst sub Nr. 10 belegene, Vol. II Nr. 65 Pag. 40 des Hypothekenbuches verzeichnete Bürgergut des Schlächters Johann Carl Friedrich Hoffmann, abgeschätzt auf 642 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gutsverkauf.

Gutsanschläge zum Verkaufen sowohl als Aufträge zum Ankauf nimmt in franco Briefen entgegen, Zimmermann in Friedland-Meklenburg.

Pflanzbirken-Verkauf.

500 Schock junge sehr kräftige Pflanzbirken von 1½ bis 2 Fuß Länge das Schock 3 Sgr. 6 Pf. sind auf meinem Gute Wendisch-Rietz bei Storkow zu verkaufen. Bütow.

In meiner Stammschäferei stehen wieder, wie alljährlich, Zuchtwidder verschiedenen Alters, zu bekannten Preisen, zur Auswahl bereit.

K. H. Runge zu Plötz bei Neu-Brandenburg.

Auf dem Rittergute Schönwalde bei Spandow im osthavelländischen Kreise, dessen Zuchtschäferei wegen lokaler Verhältnisse in eine Hammelschäferei umgewandelt werden soll, stehen 316 tragende Mutterschaafe, 177 junges Muttervieh, welches noch nicht beim Bock gewesen ist, und 4 feinblablener Böcke zum Verkauf. Die von den tragenden Schaafen im März und in der ersten Hälfte des Aprils zu erwartenden Lämmer können, wenn es gewünscht wird, gleich mit den Müttern verkauft werden. Die Ablieferung des Viehes kann gleich nach der Schur erfolgen. Der Preis der Wolle war auf dem letzten Markte 80 Thaler pro Centner, der der Lammwolle Ende August vorigen Jahres 98 Thaler pro Centner.

Die §§ 23, 25—27, 29—32 und 33 des zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gehörigen Entschädigungs-Gesetzes vom gleichen Tage bestimmen die Fälle, in denen die Entschädigungen aus der Staatskasse gewährt werden.

Zur Anmeldung dergleichen Ansprüche bei den Königl. Regierungen und zur Durchführung derselben vor diesen Behörden und — im Wege des Rekurses — vor dem Königl. Hohen Finanz-Ministerium, empfehle ich mich den Berechtigten ganz ergebenst.

Heinrich Schneider.
Polizeilich befugter Koncipient und Kalkulator,
Königlicher Lieutenant a. D. ꝛc.,
in Berlin, Neu-Kölln am Wasser Nr. 4, unten rechts.

Eine tüchtige Wirthschafterin weist nach
W. E. Seidel in Zehdenick.

Ein gewandter und von seinem Lehrprincipal gut empfohlener Handlungs-Commis sucht zum 1. April eine Stelle durch
W. E. Seidel in Zehdenick.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 10ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. März 1845.

Dem Mechaniker Georg Birkenhauer zu Elberfeld ist unter dem 19. Februar 1845 ein Patent
auf eine Repetir-Vorrichtung an Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne dadurch Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern
auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

Der nachstehend signalisirte Müllergeselle August Hintze, welcher wegen Landstreichens mit sechswöchentlichem Arrest belegt ist, wurde, nachdem er diese Strafe abgebüßt hatte, am 22. d. M. von dem Land- und Stadtgericht zu Neustadt an der Dosse hierher gewiesen, um von hier aus zur Korrection in das Landarmenhaus zu Prenzlow transportirt zu werden. Der Hintze hat sich aber hier nicht gemeldet, sondern treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher, weshalb wir alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersuchen, den Hintze im Betretungsfalle anzuhalten und ihn an die Inspection des Landarmenhauses zu Prenzlow auf dem gewöhnlichen Transporte gegen Erstattung der Kosten abzuliefern, uns aber von der erfolgten Einlieferung in Kenntniß zu setzen.

Dreetz, den 24. Februar 1845.

Königl. Domainen-Amt Neustadt an der Dosse.
H. Cochius.

Signalement. Größe: 5 Fuß 1½ Zoll, Haare: braun, Stirn: niedrig, Augenbraunen: schwarz, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: klein, Bart: schwachen, Backenbart: braun, Zähne: vollständig, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein.

Besondere Kennzeichen: keine.

Die unter polizeilicher Aufsicht stehende, wegen Landstreicherei und liederlichen Umhertreibens mehrfach bestrafte, nachstehend näher signalisirte unverehelichte Caroline Friederike Sophie Knape, hat ihren Aufenthaltsort Lehnin am 15. d. M. heimlich verlassen und treibt sich höchst wahrscheinlich wiederum vagabondirend umher.

Alle Civil- und Militairbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, die ꝛc. Knape im Betretungsfalle verhaften und an das unterzeichnete Amt abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 25. Februar 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Signalement. Familiennamen: Knape, Vornamen: Caroline Friederike Sophie, Geburts- und Aufenthaltsort: Lehnin, Religion: evangelisch, Alter: 18 Jahre, Größe: 4 Fuß, Haare: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: klein, Sprache: deutsch.

Der Gärtner Fretzdorf, welcher am 26. August v. J. den Dienst beim Gutsbesitzer Roloff zu Dabergotz heimlich verlassen und sich anderweitig auf dem Vorwerk Neukammer bei Nauen vermiethet hatte, ist von uns wegen Beleidigung seiner erstgedachten Herrschaft zur Untersuchung gezogen worden.

Derselbe hat jedoch inzwischen wieder Neukammer verlassen, und ist sein jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen.

Die Wohllöblichen Polizei-Obrigkeiten werden ergebenst ersucht, Behufs der Verfolgung der Untersuchung und Bestrafung baldgefällige Kunde von dem jetzigen Aufenthaltsort des Fretzdorf hierher gelangen lassen zu wollen.

Alt-Ruppin, den 26. Februar 1845.

Königl. Domainen-Rentamt.
von Schmidt.

Steckbriefs-Erledigungen.

Der am 18. Januar d. J. (Oeffentlicher Anzeiger zum 3ten Stück des diesjährigen Amtsbla

Pag. 37) wegen des Schneidergesellen Carl Georg Gottlieb Sendke erlassene Steckbrief ist, da jener bei uns eingeliefert worden, als erledigt zu betrachten. Berlin, den 20. Februar 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

---

* Der unterm 11. August v. J. verfolgte Büchsenmachergeselle Oehring ist am 5. v. M. in dem Landarmenhause zu Straußberg verstorben, und wird daher der Steckbrief im Oeffentlichen Anzeiger zum 34sten Stück des Amtsblatts 1844 Pag. 321 als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Potsdam, den 25. Februar 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

---

* Der von uns unterm 13. Januar d. J. im Oeffentlichen Anzeiger zum 4ten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam, Pag. 31, steckbrieflich verfolgte Tagelöhner Exner ist ergriffen worden und dadurch jener Steckbrief erledigt.

Schwedt, den 17. Februar 1845.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der nachstehend signalisirte Schneidergeselle Martin Friedrich Weise hat angeblich den ihm im September 1843 in Zielenzig ertheilten und am 20. September v. J. in Gatow visirten Wanderpaß verloren.

Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der gedachte Wanderpaß hierdurch für ungültig erklärt. Berlin, den 19. Februar 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

Signalement. Familienname: Weise, Vornamen: Martin Friedrich, Geburts- und Aufenthaltsort: Göritz, Religion: evangelisch, Alter: 18 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: niedrig, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: fehlt, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schmächtig, Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Amt in seinem Amtsgelasse

am 8. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Blumberg auf der Chaussee von Berlin nach Freyenwalde an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, auf das Jahr vom 1. April 1845 bis dahin 1846, zur Pacht ausstellen. Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 300 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 24. Februar 1845.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Der Besitzer des Hüttenwerks Gottow Herr Hugo Römer, beabsichtigt das Hüttengebäude auf dem sogenannten Unterhammer daselbst zu einer Wasser-Mahlmühle in amerikanischer Art mit drei Gängen und einer Oelmühle umzubauen und eine neue Schneidemühle anzulegen, ohne die gegenwärtige Arche oder den Fachbaum zu verändern, sondern letztere nur gründlich zu repariren.

Dieses Vorhaben wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle etwanige Widersprüche gegen die beantragte Konsens-Ertheilung, sowohl aus dem Edikte vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu begründen sind.

Damm bei Jüterbogk, den 7. Februar 1845.

Der Kreis-Landrath Hauschteck.

Edictal-Citation.

Nachstehende Dokumente:

1) die vom Maurer Christian Engel unterm 9. April 1812 dem Gastwirth Friedrich Jahns jun. in Zinna ausgestellte und auf dem in Zinna belegenen, sub Nr. 78 Fol. 309 Vol. VIII im Hypothekenbuche verzeichneten, gegenwärtig dem Tagelöhner Martin Krüger gehörigen Hause eingetragene Obligation über 36 Thlr. Kourant,
2) die vom Leinweber Andreas Schröder unterm 22. März 1806 dem Bauer George Schulze in Pechüle ausgestellte und unterm 27. Juni 1816 und 3. Mai 1821 dem Hüfner Michael Schlunke daselbst cedirte und auf dem in Pechüle belegenen, sub Nr. 27 Fol. 28

Vol. XIII im Hypothekenbuche verzeichneten, gegenwärtig dem Johann Friedrich Schröder gehörigen Kossäthengute eingetragene Obligation über 500 Thlr. Kourant,

3) das Duplikat des zwischen dem Büdner Johann George Schulze in Ruhlsdorf und dem Dienstknecht Gottlieb Sprenger in Zülichendorf unterm 25. August 1814 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für den Ersteren ein Auszug und 100 Thlr. rückständige Kaufgelder auf dem, dem Letzteren zugehörigen, in Ruhlsdorf belegenen, sub Nr. 22 Fol. 23 Vol. XVI des Hypothekenbuchs verzeichneten Büdnerhause eingetragen stehen,

4) das Duplikat des zwischen dem Bauer Johann Tobias Heinrich und seiner Ehefrau Anne Marie geb. Wäschen mit ihrem Sohne Christian Heinrich unterm 8. Februar 1812 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für die Ersteren ein Auszug und 53 Thlr. rückständige Kaufgelder auf dem in Schlenzer belegenen, sub Nr. 9 Fol. 33 Vol. IV des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem George Lehmann gehörigen Hüfnergute eingetragen stehen,

5) die vom Tuchmachermeister Wilhelm Felgentreu unterm 22. September 1832 dem Kaufmann Carl Salomon in Luckenwalde ausgestellte, unterm 2. April 1835 dem Färber Carl Gottfried Eduard Merkel daselbst cedirte, auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 447 a und 447 b Fol. 209 und 213 Vol. V des Hypothekenbuchs verzeichneten halben Büdnerhäusern, wovon letzteres gegenwärtig der unverehelichten Christiane Karoline Felgentreu gehört, eingetragene Obligation über 400 Thlr. Kourant,

6) die vom Hüfner Martin Lehmann unterm 25. Mai 1826 dem Bauer Andreas Ziehe in Frankenfelde ausgestellte, auf dem in Märtensmühle belegene, sub Nr. 11 Fol. 12 Vol. XIII im Hypothekenbuche verzeichneten, dem Ersteren noch zugehörigen Hüfnergute, eingetragene Obligation über 50 Thlr. Kourant,

7) die vom Weber George Friedrich Hoppe unterm 9. März 1820 dem Webermeister Christian Friedrich Flemming in Zinna ausgestellte, auf dem daselbst belegenen, sub Nr. 163 Fol. 225 Vol. IX des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Webermeister K... Jacoby zugehörigen halben Weber... ...url getragene Obligation über 15... ...hause ein... ...Thlr. Kourant

8) die Ausfertigung des über den Nachlaß der Ehefrau des Kossäthen Christian Schulze, Marie Elisabeth geb. August, früher verwittweten Zierow, unterm 17. Juli 1810 vor dem Justizamte Zinna geschlossenen Erbrezesses vom 3. September ejusdem, aus welcher für den Hüfner Gottlieb Schulze in Dorf Zinna auf dem in Kolzenburg belegenen, sub Nr. 13 Fol. 14 Vol. XIV des Hypothekenbuchs verzeichneten, dem Christian Schulze gehörigen Kossäthengute 100 Thlr. Kourant eingetragen stehen,

9) das Duplikat des zwischen der verehelichten Webermeister Jacob Nitsche, früher verwittweten Johl, Dorothee Sophie geb. Zeidler und ihrem Sohne, Leinwebermeister Gottfried Wilhelm Johl unterm 11. März 1820 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für die Erstere 100 Thlr. Kourant rückständige Kaufgelder und für dieselbe und ihren Ehemann Jacob Nitsche ein Auszug auf dem, dem Letzteren zugehörigen, in Luckenwalde belegenen, sub Nr. 217 Fol. 73 Vol. III des Hypothekenbuchs verzeichneten Büdnerhause eingetragen stehen,

10) die von der Magdalene Voigt geb. Tietz unterm 23. Februar 1778 dem Bürgermeister Balthasar Wilhelm Franke in Luckenwalde ausgestellte, auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 173 Fol. 464 Vol. VII des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Tuchmachergesellen Christian Moritz Graf zugehörigen Hause eingetragene Obligation über 25 Thlr. Kourant,

11) die von dem Rademachermeister Gottfried Rasack unterm 11. Juni 1781 dem Kaufmann Andreas Wilhelm Fähndrich in Luckenwalde ausgestellte, auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 97 Fol. 397 Vol. I des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Tuchfabrikanten Ludwig Zschocke zugehörigen Kleinerbengute eingetragene Obligation über 50 Thlr. Gold und 150 Thlr. Kourant,

12) das Duplikat des zwischen ...meister Johann Gottfrie... ...seiner Ehefrau ... ...Drechslermit ihre... ...Pfannenberg und ...Johanne Louise geb. Sagen ... Sohne Johann Gottfried Pfannen...erg hierselbst vor dem Justizamt Zinna unterm 8. Mai 1830 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für die Ersteren ein Auszug und 75 Thlr., so wie für ...

dem in Luckenwalde belegenen, Nr. 412 Fol. 69 Vol. V des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Drechsler Johann Gottfried Pfannenberg und seiner Ehefrau Louise Karoline geb. Gericke gehörigen Kolonistenhause eingetragen stehen,

13) die Ausfertigung des über den Nachlaß des, zu Grüna verstorbenen Büdners Christian Kuhle, unterm 9. Dezember 1809 von dem Justizamte Zinna geschlossenen Erbrezesses vom 17. August 1810, aus welcher für die Wittwe Kuhle, Anne Dorothee geb. Krüger daselbst, auf dem in Grüna belegenen, sub Nr. 49 Fol. 49 Vol. X des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Büdner Gottfried Kuhle zugehörigen Büdnerhause ein Auszug und 50 Thlr. rückständige Kaufgelder eingetragen stehen,

14) die Ausfertigung des über den Nachlaß der verehelichten Tuchmachermeister Grauert, Johanne Regine geb. Dennewitz unterm 29. Juni 1816 geschlossenen Erbrezesses vom 17. August ejusd., aus welcher für die 4 Geschwister Grauert, Carl, Johann, Gottlob und Friedrich Wilhelm, für jedes derselben 70 Thlr., also zusammen 280 Thlr. Muttergut auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 171 Fol. 297 Vol. II des Hypothekenbuchs verzeichneten, dem Webermeister Johann Gottlieb Jahn und dessen Ehefrau, Johanne Christiane geb. Grauert zugehörigen Kleinerbengute eingetragen stehen,

15) die vom Weber Carl Wilhelm Thiele unterm 29. Juni 1820 dem Hüfner Gottlieb Schlüter zu Werder ausgestellte, auf dem in Zinna belegenen, sub Nr. 127 Fol. 73 Vol. IX im Hypothekenbuche verzeichneten, gegenwärtig dem Weber Friedrich Wilhelm Förster zugehörigen halben Weberhause eingetragene Obligation über 50 Thlr. Kourant,

sind mit allen denselben angehängt gewesenen Hypothekenscheinen verloren gegangen und es werden daher auf den Antrag der Interessenten alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche an diese Dokumente zu machen gedenken, aufgefordert, dieselben innerhalb 3 Monaten, spätestens in dem

am 30. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,

anstehenden Termin entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Justizkommissarien Oesterreich hierselbst und Frantz in Jüterbogk in Vorschlag gebracht werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen an die vorstehenden Dokumente und die verpfändeten Grundstücke präcludirt, ihnen somit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, an deren Stelle neue ausgefertigt und soweit die Zahlungen nachgewiesen worden, mit Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche verfahren werden wird.

Luckenwalde, den 30. November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Georgenstraße Nr. 43 belgene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VII Cont. a Nr. 6 Pag. 61 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 25,079 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Uckermark im Angermündeschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. X Pag. 241 verzeichnete, dem Pächter Christian Ludwig Bühring gehörige Gut Sibershoff, welches ritterschaftlich auf 23,559 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt worden, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gutsbesitzer Siber wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Chausseestraße Nr. 16a belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. 1 b Pag. 48 Nr. 10 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 22,150 Thlr. 20 Sgr. 8½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Schumannsstraße Nr. 14 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IX Cont. K Nr. 9 Pag. 193 verzeichnete, dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmann gehörige Grundstück, dessen Gebäude noch im Rohbau begriffen sind, und dessen Werth an Grund und Boden und Materialien auf 36,533 Thlr. 6 Sgr. 1½ Pf. abgeschätzt worden, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Invalidenstraße Nr. 48 belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IX Cont. K Nr. 22 Pag. 505 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 8360 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. August 1844.

Das in der Lietzmannsgasse Nr. 13 belegene Grundstück des Buchdruckers Alexander Jakob Tornow, gerichtlich abgeschätzt zu 6522 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., soll

am 15. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. September 1844.

Das am grünen Wege belegene Grundstück des Partikuliers Neumeyer, gerichtlich abgeschätzt zu 5892 Thlrn., soll

am 25. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. September 1844.

Das in der Fischerstraße Nr. 2 belegene Kleysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9632 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll

am 20. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. September 1844.

Das in der Krausenstraße Nr. 69 belegene Beckersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,017 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 30. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. September 1844.

Das in der Brunnenstraße Nr. 12 belegene Schulzesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7794 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 23. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. September 1844.

Das hierselbst in der Köthenerstraße Nr. 19 belegene Grundstück des Doktors Johann Gottfried Kobitz, gerichtlich abgeschätzt zu 17,524 Thlr., soll

am 3. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1844.

Das hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 38 belegene Pechartscheckſche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,765 Thlr. 25 Sgr., soll Schuldenhalber

am 13. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1844.

Das in der Wollankstraße Nr. 17 belegene Sperlingsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7711 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 10. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. September 1844.

Das in der Rosengasse Nr. 33 a belegene Hamannsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6311 Thlr. 24 Sgr. 4½ Pf., soll

am 17. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten, so wie der dem Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Gläubiger, Arbeitsmann Carl Andreas Gottfried Müller, werden hierdurch, und zwar erstere unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. September 1844.

Das in der Brunnenstraße Nr. 42 belegene Haeckelsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6914 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 6. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, Kaufmann Samuel Meyer und Schuhmachermeister Joseph Karl Fischer werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. November 1844.

Das hierselbst vor dem Frankfurter Thore, links von der Chaussee belegene, dem Ziegelmeister Dörband zugehörige und aus den im Hypothekenbuche Vol. 27 Nr. 1706 und 1731 verzeichneten Grundstücken zusammengesetzte Grundstück, soll Schuldenhalber in dem

am 15. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle anstehenden Bietungstermin subhastirt werden, dergestalt, daß das Ausgebot des Ganzen als Ein Grundstück und versuchsweise der einzelnen Theile nebst den darauf befindlichen Gebäuden erfolgt. Die gerichtliche Taxe von dem ganzen Grundstück beträgt 13,191 Thlr. 6 Sgr. 10½ Pf.; dagegen die der einzelnen Antheile: von dem Grundstück Vol. 21 Nr. 1706 2214 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., Vol. 21 Nr. 1731 10,976 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf., welcher Unterschied darin liegt, daß die einzelnen Theile weniger nutzbar sein würden, als das Ganze, und sie durch die Trennung im Werth verlieren. Die Taxen und die Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Oktober 1844.

Die, neue Friedrichsstraße Nr. 80 und Königsmauer Nr. 7 und 8 belegenen beiden Schiffseigenthümer Johann Christian Jahnschen Grundstücke, gerichtlich abgeschätzt zu 9153 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. und 2079 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., sollen

am 20. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Oktober 1844.

Das in der Jakobsstraße, Spandauer Viertels, Nr. 28 belegene Kaufmann Müllersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,063 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., soll

am 24. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der neuen Schönhauser Straße Nr. 4 belegene Grundstück des Kaufmanns Hirsch Abelsdorf, gerichtlich abgeschätzt zu 6179 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll

am 18. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Dezember 1844.

Das in der Rosengasse Nr. 33 belegene Grundstück des Oekonomen Hamann, gerichtlich abgeschätzt zu 5793 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 26. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Zimmerpolier Johann Carl Friedrich Schulz wird hierdurch öffentlich vorgeladen, so wie auch die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 27. Dezember 1844.

Das in der großen Frankfurter Straße Nr. 47 belegene Seidenwirkermeister Lüdtgesche Erben-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4479 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf., soll

am 2. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. Dezember 1844.

Das in der Neander Straße Nr. 5 belegene Grundstück des Maurermeisters Louis Julius Heinrich Meyer, gerichtlich abgeschätzt zu 11,051 Thlr. 10 Sgr., soll

am 15. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. Okt. 1844.

Das im Hypothekenbuche auf den Namen des Gottfried Borchardt eingetragene, im Naturalbesitz des Oekonomen Tobias Heinrich Bernhardt Mühlberg befindliche Zinsbauergut Nr. 2 zu Mahlsdorf, abgeschätzt auf 6481 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 28. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das dem Kravatten-Fabrikanten Johann Georg Carl Oettingshausen gehörige, auf dem Wedding an der Park- und Wiesenstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 47 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 150 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das dem Kaffetier Friedrich Wilhelm Julius Schultz gehörige, in der Jäger-Vorstadt, Mauerstraße Nr. 13 belegene, in unserm Hypothekenbuch von dieser Vorstadt Vol. I Nr. 8 verzeichnete, auf 6563 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 27. Mai 1845, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 28. Oktober 1844.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Sekretairs und Kalkulators Schartow gehörige, allhier am Markt Nr. 5 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. II Nr. 129 verzeichnete, auf 6534 Thlr. 22 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 27. Mai 1845, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 28. Oktober 1844.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.
Königliches Justiz-Amt zu Potsdam, den 13. Dezember 1844.

Die Grundstücke des Fischerinnungsmeisters Carl Friedrich Schmidt und dessen Ehefrau Caroline Friederike geb. Hannemann zu Werder, und zwar:

a) das, Vol. I Fol. 135 Nr. 63 des dortigen Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus nebst Kleinfischerei-Gerechtigkeit und Zubehör, taxirt auf 1404 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.,
b) der, Vol. II Fol. 130 Nr. 124 desselben Hypothekenbuchs verzeichnete Weinberg, abgeschätzt auf 80 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.,

sollen

am 26. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause zu Werder subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserm 2ten Büreau einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer in Schwedt, den 19. September 1844.

Das in der Berlinerstraße Nr. 157 belegene, zum Nachlasse des Kaufmanns Moses Salomon Ehrenbaum gehörige Grundstück nebst Zubehör, taxirt auf 9385 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. April 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle etwanigen unbekannten Realprätendenten, sowie die, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, der Kaufmann Levi Abraham Löwenstein, früher in Gransee und der Weißgerber Marcus Löwenberg werden zu jenem Termine bei Vermeidung der Präclusion ebenfalls hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 30. Oktober 1844.

Das in Groß-Barnim belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 85 Nr. 8 A verzeichnete, dem Friedrich Mielenz gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 8130 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 17. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Klüver subhastirt werden.

Die unbekannten Erben der angeblich zu Groß-Barnim verstorbenen Hypothekengläubiger Altsitzer Friedrich Mielenzschen Eheleute werden zu diesem Termine hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 28. November 1844.

Die in der Venedigstraße der Neustadt hierselbst sub Nr. 646 und 647 belegenen, Vol. 15 Fol. 73 des Hypothekenbuchs eingetragenen und den Kaufmann Jungschen Erben gehörigen Wohnhäuser nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 4479 Thlr. 11 Sgr. 4½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 4. Dezember 1844.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. XIII Pag. 84 Nr. 8 verzeichnete, dem Gärtner Friedrich Specht gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 521 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 8. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Herrn Justizrath König subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlow, den 9. Dezember 1844.

Der zu Fredersdorf belegene, im Hypothekenbuche dieses Orts Vol. II Fol. 62 eingetragene, den Kindern des verstorbenen Gerichtsmanns Christian Eickmann zugehörige zinseigenthümliche, speziell separirte Bauerhof nebst 4 Hufen Acker, abgeschätzt auf 4102 Thlr. 5 Sgr., soll

am 4. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

in Fredersdorf im Hofe selbst, öffentlich subhastirt werden.

Die Taxe nebst Hypothekenschein sind in unserer Registratur zu Prenzlow einzusehen.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 10ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. März 1845.

* Das dem G. T. Rudolph Treudler unter dem 31. Dezember 1842 für den Zeitraum von sechs Jahren ertheilte Patent

auf einen Nacht-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion,

ist auf zehn Jahre, also bis zum 31. Dezember 1852, verlängert worden.

---

* Dem Kandidaten der Feldmeßkunst Gustav Winkler zu Halberstadt ist unter dem 24. Februar 1845 ein Patent

auf ein Spiegel-Instrument zum Messen der Winkel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

* Der Schuhmachergeselle August Friedrich Schulze, welcher wegen versuchter schwerer Körperverletzung eines Menschen rechtskräftig zu viermonatlicher Strafarbeit verurtheilt worden ist, hat sich der Strafvollstreckung durch seine Entfernung von hier mittelst eines von dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio unterm 9. September v. J. ausgestellten Reisepasses entzogen. So viel ermittelt worden, hat sich der Inkulpat über Perleberg nach Hamburg begeben, diese Stadt jedoch um Martini v. J. nach kurzem Aufenthalte und ohne seinen Reisepaß daselbst visiren zu lassen, wieder verlassen. Da sein jetziger Aufenthalt nicht bekannt ist, so werden sämmtliche Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten ꝛc. Schulze gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mit den bei ihm sich vorfindenden Effekten mittelst sichern Transportes an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen Kosten und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 17. Februar 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement. Der August Friedrich Schulze, aus Friesack gebürtig, ist 38 Jahre alt, evangelisch, 5 Fuß groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbrauen, braune Augen, mittelmäßige Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und keine besonderen Kennzeichen.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

---

* Der Kriminalgefangene Fuhrknecht Gustav Adolph Wilhelm Schöning, welcher der Verübung eines gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig ist, hat Gelegenheit gefunden, am 16. d. M. aus der Charité, wo er sich zur Heilung befand, zu entspringen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den unten näher signalisirten Schöning gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effekten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 19. Februar 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement. Der ꝛc. Schöning ist 24 Jahr alt, aus Potsdam gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, untersetzter Statur, hat blonde Haare, eine bedeckte Stirn, blaue Augen, blonde Augenbrauen, eine gewöhnliche Nase, ein rundes Kinn, einen gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, einen blonden Bart, eine gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung und spricht deutsch.

Besondere Kennzeichen: fehlen.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung aus der Charité mit einem Hausschlafrock, einer Jacke, einem Paar Hosen von blau gestreiftem Zwillich, einem Hemde, einem Paar Strümpfe, einem Paar Schuhe.

---

* Der Schiffer Heinrich Friedrich Wilhelm Peters, welcher aus Magdeburg gebürtig, zuletzt in Hamburg auf dem Stadtdeiche A. Nr. 2 Mecklenburgschen Hof wohnhaft gewesen, Besitzer einiger Zillen, verheirathet und 2 Kinder am 19. März 1841 am Leben gehabt hat, soll in der Untersuchungssache gegen ihn eine 10tägige Gefängnißstrafe abbüßen. Sein Aufenthaltsort ist, vieler Nachforschungen ungeachtet, nicht zu ermitteln gewesen, daher wir alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes ergebenst ersuchen, auf den Peters zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle uns hierher transportiren zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten werden wir sofort erstatten.

Sandau, den 11. Februar 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

* Der nachstehend signalisirte Tagearbeiter Heinrich August Hoffmann aus Müncheberg, ein wegen Diebstahls bereits zuchthäuslich bestraftes Subjekt, welcher am 23. Januar d. J. von uns mittelst Reiseroute nach Müncheberg dirigirt worden, ist dringend verdächtig, bei seiner hiesigen Entlassung einen braunen Tuchmantel mit buntem, wollenem Unterfutter und grünem Merino gefütterten Kragen nebst einem Paar ledernen Halbstiefeln gestohlen zu haben.

Er ist weder in Müncheberg noch in Berlin bis jetzt betroffen, und da die Habhaftwerdung dieses gemeinschädlichen Menschen nothwendig ist, so bitten wir auf denselben vigiliren und ihn uns im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten mittelst Transports zuführen zu lassen.

Alt-Landsberg, den 15. Februar 1845.

Königl. Preußisches Domainen-Amt.

Signalement. Geburtsort: Heinersdorf, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: dunkel, Augen: dunkel, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: im Entstehen, Kinn: gewöhnlich, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

---

* Der wegen Vagabondirens vom hiesigen Gericht zur Untersuchung gezogene und mit 4 Monat Gefängniß bestrafte Arbeitsmann Albert Wittenberg aus Potsdam, ist, nachdem er am 12. d. M. mittelst beschränkter Reiseroute nach Potsdam entlassen worden, nach einer Benachrichtigung des Königl. Polizei-Direktoriums daselbst, dort nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich wieder vagabondirend umher.

Alle resp. Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Wittenberg gefälligst zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Transport nach Potsdam befördern zu lassen. Belzig, den 27. Februar 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Selle.

Signalement. Vor- und Zuname: Albert Wittenberg, Stand: Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: im Entstehen, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: stark, untersetzt.

Besondere Kennzeichen: ein Fell am linken Auge.

Bekleidet war der rc. Wittenberg mit rohen Leinwandhosen, dergleichen Jacke, alter grün und gelb gestreifter kattunener Weste, blauer Schirmmütze und Schuhen.

Bekanntmachung.

* Für das Jahr 1845 sind die Termine zur Aburtelung der im Königl. Forstrevier Kähnsdorf verübten Holzdiebstähle auf den 22. April, 22. Juli und 21. November, jedesmal von Vormittags 9 Uhr ab, anberaumt. Strausberg, den 22. Febr. 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Melber.

Vieh- und Pferdemarkt in Gransee.

Das handeltreibende Publikum wird ersucht, sich zu dem hier

am 13. März d. J.

stattfindenden Vieh- und Pferdemarkt wiederum recht zahlreich einzufinden. Dammzoll und Stättegeld wird an diesem Tage hier nicht erhoben.

Gransee, den 26. Februar 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fabrikant Herr C. Friedberg beabsichtigt auf seinem vor dem Halleschen Thore hinter dem

Garten des Erziehungshauses belegenen Grundstücke einen Dampfkessel zum Maschinenbetriebe aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Gewerbe-Ordnung vom 17. v. M. werden diejenigen, welche gegen diese Anlage begründete Einwendungen zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben binnen vier Wochen präclusivischer Frist anzumelden und zu bescheinigen.

Berlin, den 20. Februar 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

In Folge höherer Bestimmung sollen aus den Beständen des unterzeichneten Artillerie-Depots pr. pr. 155¼ Centner Gußeisen in unbrauchbaren Geschützröhren, 3¼ Centner dergleichen in zersprungener Eisenmunition, 8 Centner 104 Pfund altes Schmiedeeisen in verschiedenartigen Beschlägen 2c. bestehend und 55½ Pfund altes Eisenblech, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zu diesem Behuf haben wir einen Termin auf den 8. April d. J., Vormittags 9 Uhr,
in unserm Büreau auf hiesiger Citadelle angesetzt, und werden Kaufliebhaber zu der vorgenannten Zeit hierdurch eingeladen.

Spandow, den 15. Februar 1845.

Königliches Artillerie-Depot.

Nutz-, Bau- und Brennholz-Verkauf.

Auf dem Dom. Striche im Birnbaumer Kreise bei Wierschaum, ¼ Meile von der Posener Chaussee entfernt, sollen

am 10. März d. J.

nachstehende Hölzer meistbietend verkauft werden, als:

circa 4000 Klaftern Birken- und Kiefern- Ister, und Elsen-Klobenholz Ister und IIter Klasse,
circa 1000 Stämme Kiefern-Bauholz, stark, mittel und klein,
circa 100 Stück Kiefern-Sageblöcke zu Bohlen,
= 50 = Birken- = = =
= 30 = Elsen-Nutzholz.

Obige Hölzer befinden sich auf der Ablage zu Striche, hart an der Wartha, und können von Kaufliebhabern jetzt schon in Augenschein genommen werden.

Der Verkauf wird an gedachtem Tage in dem Schlosse des Dom. stattfinden, woselbst auch noch zur selbigen Zeit oder jetzt schon hier, über andere 10,000 Stämme Bauholz und 20,000 Klaftern Klobenholz durch Unterzeichneten Kaufabschlüsse gemacht werden können.

Berlin, den 27. Februar 1845.

A. Flocati.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Schumannsstraße Nr. 10 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Cont. c Vol. IX Nr. 20 Pag. 305 verzeichnete Zinnowsche Grundstück, abgeschätzt auf 24,061 Thlr. 29 Sgr. ½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das in der Köthener Straße Nr. 6 belegene Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5443 Thlr. 5 Sgr., soll

am 11. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Interessenten, Ziegeleibesitzer Johann Friedrich Wendtland und Partikulier Philipp Julius Kuhn, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das in der Köthener Straße Nr. 7 belegene Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1180 Thlr., soll

am 12. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das in der Mulacksgasse Nr. 3 belegene Enzersche, jetzt Sassesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8256 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. soll, weil die Käuferin das Kaufgeld nicht berichtigt hat,

am 18. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Geschwister Sorge oder deren Erben werden hierdurch öffentlich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Wachspresser August Eckert gehörige, zu Neuhütten gelegene, und Vol. II Nr. 19 Pag. 407 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, bestehend in Wohnhaus, Stall und Garten, abgeschätzt auf 600 Thlr., soll

am 7. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Schmerwitz verkauft werden.

Kaufbedingungen, Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Belzig, den 12. Dezember 1844.

Brand von Lindausches Patrimonialgericht über Schmerwitz.

Patent.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Bauer Johann Friedrich Pritzkow gehörige, zu Löwenberg belegene dienstfreie Bauerhof mit Zubehör, taxirt 2165 Thlr. 25 Sgr., soll im Termine

den 2. April 1845, Vormittags 10 Uhr,

in Löwenberg zufolge der, beim Gericht einzusehenden Taxe und Verkaufsbedingungen Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Gransee, den 23. Dezember 1844.

v. Arnstedtsches Patrimonialgericht Löwenberg.

Nothwendige Subhastation, Theilungshalber.

Das zu Stangenhagen sub Nr. 18 belegene Leinweber Prützsche Büdnergrundstück, gerichtlich auf 845 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll

am 14. April 1845

in Stangenhagen meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind bei dem Gericht täglich einzusehen.

Trebbin, den 24. Dezember 1844.

von Thümensches Gericht über Stangenhagen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlow, den 27. Dezbr. 1844.

Die von dem ehemals Christian Friedrich Schröderschen Bauerhofe Nr. 36 unseres Hypothekenbuches von Blindow nach dem Verkaufe des dazu gehörig gewesenen Ackerlandes jetzt den minorennen Schröderschen Erben noch verbliebenen, im Dorfe Blindow bei Prenzlow belegenen Realitäten, nämlich:

die Hofstelle, das Wohnhaus, ein Stallgebäude, eine als Garten benutzte Wörde und ein Morgen Feldacker dritter Klasse,

zusammen abgeschätzt auf 1124 Thlr. 20 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 19. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.
Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der Burgstraße belegene dem hiesigen Gastwirth Polte gehörige, im Hypothekenbuche von Greifenberg Vol. II Nr. 104 Fol. 19 seq. verzeichnete Wohnhaus nebst Hintergebäuden, Gartenland, Acker und Wiesenkaveln abgeschätzt auf 1313 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukerm., den 19. Dez. 1844.

Freiwillige Subhastation
beim Gericht zu Gerdshagen.

Das Bauergut Nr. 5 zu Steffenshagen, den Feuerböterschen Erben gehörig, soll

am 27. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Gerdshagen verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Ebersw.

Die Mühlenbesitzung der Erben des Mühlenmeisters Gottfried Wilhelm Büscher zu Neustadt-Eberswalde in der Vorstadt, geschätzt auf 24,804 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufsbedingungen im IIten Geschäftsbüreau des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 31. März 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Besitzung besteht aus einer Oelmühle, einer früheren Gipsmühle, vier Gärten von zusammen 1 Morgen 88 □Ruthen, einem Wohnhause von 2 Wohnungen nebst Schuppen und mehreren anderen Pertinenzstücken.

Die Oelmühle von 2 Etagen und Bodenraum ist mit einer vollständigen Raffinerie, und mit Raum zum Aufstellen von Oelkuchen versehen, und ent-

enthält ein doppeltes Walzwerk, zwei Paar Vorpressen, neun Paar Stampfen, vier Paar Nachpressen und einen kupfernen Wärm-Apparat. Das Wasserrad ist 16 Fuß hoch und 6 Fuß breit.

Die ehemalige Gipsmühle hat ein ähnliches Wasserrad nebst großem eisernen Stirnrad und ist zu jeder beliebigen Einrichtung geeignet.

Bekanntmachung.

Ein von Diensten und Pächten freies Bauergut in Kerzendorf, welches jährlich 21 Thlr. baare Gefälle hat, soll entweder in einzelnen Theilen, oder im Ganzen durch den Gräflichen Gutspächter Krahmisch zu Wendisch-Wilmersdorf als Spezial-Bevollmächtigten

am 10. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in Kerzendorf aus freier Hand verkauft werden.

Wendisch-Wilmersdorf, den 10. Februar 1845.

Nothwendige Subhastation.

Land- und Stadtgericht Liebenwalde, am 18. Februar 1845.

Das zu Klandorf belegene Büdnerhaus des verstorbenen Büdners Hübener und das demselben zustehende Erbpachtsrecht an 5 Morgen ehemaligen Forstlandes bei Klandorf, abgeschätzt auf 600 Thlr. und 125 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe, soll

am 30. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Straßburg in der Ukermark, den 21. Februar 1845.

Das in der Pfarrstraße sub Nr. 282 hier belegene, zum Nachlaß des Maurermeisters F. W. Zastrow gehörige Wohnhaus, taxirt zu 1139 Thlr. 20 Sgr., soll

am 3. Juni 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nach vorgängiger Regulirung der Bedingungen subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur einzusehen.

Ein im Dorfe Steinhöfel, Lebusschen Kreises, 1 Meile von Fürstenwalde ohnweit der Berlin-Frankfurter Eisenbahn belegenes Bauergut, soll aus freier Hand, ohne lebendes und todtes Inventarium, aber voller Winteraussaat verkauft werden.

Im Auftrage des Besitzers habe ich hierzu einen Licitations-Termin auf

Dienstag den 25. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meiner Wohnung anberaumt und lade ich Kauflustige unter dem Bemerken ein, daß der Hypothekenschein, so wie der Anschlag des Grundstücks und die Kaufbedingungen täglich bei mir einzusehen sind.

Fürstenwalde, den 24. Februar 1845.

Der Kaufmann Siebmann.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Schneidermeisters Johann Christian Falckenberg gehörige Büdnergrundstück zu Grünefeldt, gerichtlich taxirt zu 370 Thlr. Kourant, soll in dem auf

den 7. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termin im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb Bietungslustige zu diesem Termine eingeladen werden.

Die Taxe kann werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Cremmen, den 24. Februar 1845.

Das Gräflich von Redernsche Patrimonialgericht über Schwante.

Bekanntmachung.

Die dem jetzigen Besitzer Brühan gehörige, zu Vorwerk Müggenbusch bei Havelberg belegene und mit der Kolonie-Nr. 257 unter einem Dache erbaute Kolonie sub Nr. 4, wozu ein halber Morgen Gartenland und die Weidegerechtigkeit für zwei Kühe gehört, soll wegen Veränderung des Besitzers

am 25. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Hause des Kaufmanns F. W. Dieckmann zu Havelberg aus freier Hand öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen alle Tage bei dem rc. Dieckmann eingesehen oder auf frankirte Briefe mitgetheilt werden können.

Die Braumüllerschen Erben beabsichtigen das ihnen zugehörige, in Wriezen an der Oder in der Wilhelmstraße belegene Wohnhaus nebst Zubehör, worin seit 50 Jahren eine Seilerei mit gutem Erfolge betrieben wurde, Wiesen und Wiesengarten aus freier Hand zu verkaufen.

Selbstkäufer können sich mündlich oder in portofreien Briefen entweder an den Braueigen Wilh. Sutkow zu Wriezen an der Oder oder an H. Braumüller in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 86, wenden.

Wegen hohen Alters des Besitzers ist in einer ansehnlichen Provinzialstadt der Mark Brandenburg eine im besten Zustande befindliche schuldenfreie Brauerei uud Schankwirthschaft nebst Inventarium, für 4000 Thlr., bei verhältnißmäßiger Anzahlung, zu verkaufen.

Außer dem dreistöckigen massiven Wohnhause (Eckgebäude) gehören hierzu noch mehrere Nebengebäude, die einen nicht unbedeutenden Miethzins bringen, Malzböden, bedeutende Kellerräume und Stallgebäude, so wie eine große zweischürige Wiese und eine Ackerparzelle. In dieser Brauerei wird ein vorzügliches Bier gebraut und es findet dasselbe daher auch einen guten Absatz. Käufer belieben sich zu wenden an

W. E. Seidel in Zehdenick.

Eine solide, sehr bedeutende Pachtung im Regierungsbezirk Potsdam weiset nach

Schabow, Friedrichsstraße Nr. 191 zu Berlin.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

Zur Verloosung der statutenmäßig in diesem Jahre zu amortisirenden Anzahl von Prioritäts-Aktien unserer Gesellschaft, nemlich:

14 Stück à 500 Thlr. und
92 " à 100 "

haben wir Termin auf

Dienstag den 1. April d. J., Nachmittags 4 Uhr,

in unserm Geschäftslokale am Askanischen Platz Nr. 6 anberaumt.

Die Ziehung geschieht in Gegenwart zweier Notare und den Vorzeigern von Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Aktien steht der Zutritt frei.

Die Nummern der verloosten Aktien werden wir gehörig bekannt machen, und deren Einlösung wird am 1. Juli d. J. erfolgen.

Berlin, den 3. März 1845.

Die Direktion.
von Cronstein, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Am 27. Februar d. J. ist auf dem Wege von Brandenburg nach Prützke dem Einlieger Wilhelm Klette zu Lehnin, nachbezeichnetes Pferd, nemlich:

ein schwarzer Wallach, lang geschwänzt ohne Abzeichen, 12 Jahr alt, 5 Fuß groß, auf dem linken Auge blind, mit einem Sattelkissen und zwei Zäumen

entlaufen. Indem wir nun Jeden vor dem Ankaufe dieses Pferdes warnen, ersuchen wir zugleich, im Betretungsfalle solches anzuhalten, und demnächst zur weiteren Veranlassung davon hierher Anzeige zu machen.

Brandenburg, den 4. März 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Auf dem Rittergute Schönwalde bei Spandow im osthavelländischen Kreise, dessen Zuchtschäferei wegen lokaler Verhältnisse in eine Hammelschäferei umgewandelt werden soll, stehen 316 tragende Mutterschaafe, 177 junges Muttervieh, welches noch nicht beim Bock gewesen ist, und 4 semblablener Böcke zum Verkauf. Die von den tragenden Schaafen im März und in der ersten Hälfte des Aprils zu erwartenden Lämmer können, wenn es gewünscht wird, gleich mit den Müttern verkauft werden. Die Ablieferung des Viehes kann gleich nach der Schur erfolgen. Der Preis der Wolle war auf dem letzten Markte 80 Thaler pro Centner, der der Lammwolle Ende August vorigen Jahres 98 Thaler pro Centner.

In meiner hiesigen, aus dem alten berühmten Pleetzer Stamme gebildeten reinen Negretti-Stammschäferei stehen vom 1. März d. J. ab Zuchtwidder verschiedenen Alters zu den festen Preisen von 4 Friedrichsd'or und ½ Thlr. pr. Stück zur Auswahl bereit.

Sabow bei Pyritz, den 24. Februar 1845.

C. H. O. Runge.

Potsdam. Pensionaire, welche hiesige Schulen besuchen sollen, nimmt der Lehrer Kluckhuhn, Kreuzstraße Nr. 23, an.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 11ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. März 1845.

• Das dem Zahnarzt B. Lomnitz in Berlin am 6. August 1844 ertheilte Patent für den Zeitraum von acht Jahren und den Umfang des Preußischen Staats

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, eine vegetabilische Substanz so zu präpariren, daß sie zu künstlichen Zähnen angewendet werden kann,

ist auch auf die Anwendung dieses Verfahrens auf animalische Substanzen ausgedehnt worden.

Steckbriefs-Erledigungen.

• Der wegen des Fuhrknechts Gustav Adolph Wilhelm Schöning unterm 19. d. M. erlassene Steckbrief wird, da derselbe wieder ergriffen ist, als erledigt zurückgenommen.

Berlin, den 26. Februar 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

• Der durch den Steckbrief vom 13. Februar d. J. verfolgte jüdische Gelehrte Joseph Hirschfeld ist ergriffen und hier abgeliefert worden, wodurch der Steckbrief erledigt ist.

Berlin, den 28. Februar 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

• **Verzeichniß**

der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1845 an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei Greifswald gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Sommersemester am 7. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, National-Oekonomie, volks- und staatswirthschaftliche Unterhaltung, Professor Dr. Baumstark.
2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau; Rindviehzucht; Bonitirung des Bodens und landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Gildemeister.
3) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre mit Einschluß der Taxation. Repetitorium über Schaafzucht, Dr. Schober.
4) Obstbaum- und Gehölzzucht, akademischer Gärtner Jühlke.
5) Allgemeine und specielle Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; Zoologie, Professor Dr. Schauer.
6) Experimental- und Agrikulturchemie (Ister Thl.); analytische Chemie nebst agronomischen Untersuchungen; Wärmelehre; Klimatologie und Meteorologie, Professor Dr. Schultze.
7) Pferdezucht; Diätetik; Pferdekenntniß und Lehre vom Hufbeschlag, Departements-Thierarzt Dr. Haubner.
8) Ueber die Konstruktionen und Einrichtung ländlicher Gebäude und Uebungen im Bauzeichnen, Universitäts-Bau-Inspektor Menzel.
9) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert.
10) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder andern gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird. Eldena, im Februar 1845.

Die Direktion der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

Bekanntmachung.

Der Justiz-Kommissarius Lessing beabsichtigt auf dem Grundstücke breite Straße Nr. 8 einen Dampfkessel zum Maschinenbetriebe aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt zu werden glauben,

aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidio anzumelden und zu bescheinigen.

Berlin, den 1. März 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

Bekanntmachung.

Die Separation der hierselbst vor dem Prenzlower Thore u. s. w. belegenen Berliner Hufen, worin der errichtete Rezeß bereits bestätigt ist, wird auf den Antrag der Interessenten, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß damit auch die Vertheilung von Kaufgeldern für veräußerte Kommungrundstücke verbunden ist. Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche bei der Sache ein Interesse zu haben vermeinen, damit aber noch nicht gehört worden sind, aufgefordert: sich bei dem Unterschriebenen binnen sechs Wochen zu melden, spätestens aber in dem zu diesem Behufe auf

den 7. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Berliner Rathhause angesetzten Termine zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen. Die Nichterscheinenden, müssen in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 26. und 27. der Verordnung vom 30. Juni 1834, die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen; sie können die für ihre Theilnahmerechte ihnen etwa zustehende Abfindung nur von demjenigen zurückfordern, welchem dieselbe zugetheilt worden, jedoch nur in der Art und Weise, wie sie ihnen nach Lage der Auseinandersetzung ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Plans und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen, gewährt werden kann und müssen, wenn hiernach eine Natural-Abfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür in Kapital oder Rente annehmen.

Berlin, den 15. Februar 1845.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.
Der Oekonomie-Kommissarius Wilke.

In den bei der unterzeichneten General-Kommission anhängigen, hier näher bezeichneten Auseinandersetzungen:

Laufende Nr.	Name des Orts.	Kreis.	Gegenstand des Verfahrens.
1	Boberow	Westpriegnitz	Abfindung der drei Käthnerhöfe von der gemeinschaftlichen Acker-, Wiesen- und Grundweide.
2	Boberow	Desgleichen	Specielle Separation des Antheils der Küsterei an der gemeinschaftlichen Weide und Errichtung einer Vieh-Ordnung unter den noch in der Gemeinheit verbliebenen Interessenten.
3	Bollensdorf	Jüterbogk-Luckenwalde	Dienstablösung der Kossäthen.
4	Bollensdorf	Desgleichen	Hütungs-Separation.
5	Borne	Zauch-Belzig	Separation.
6	Cumlosen	Westpriegnitz	Ablösung der Brennholzgerechtsame und der Hütungs-Entschädigung der Pfarre zu Cumlosen aus der zur v. Möllendorffschen Majorats- und Fideicommiß-Stiftung gehörigen Silge.
7	Dauer	Prenzlow	Special-Separation der Gemeinde- und Vorwerks-Feldmark.
8	Gülpe	Westhavelland	Ablösung der Dienste und Abgaben, welche die beiden Ackerleute Voigt und Merten zu Gülpe dem Rittergute Stölln 1sten Antheils zu leisten hatten.
9	Görsdorf	Zauch-Belzig	Separation der wüsten Feldmark Görsdorf.
10	Helle	Ostpriegnitz	Special-Separation.
11	Hennigsdorf	Osthavelland	Hutbefreiung und Separation der bei Hennigsdorf bis Pannow gelegenen Wiesen.
12	Hohensaaten	Angermünde	Dienstregulirung und Separation.

Laufende Nr.	Name des Orts.	Kreis.	Gegenstand des Verfahrens.
13	Königsberg	Ostpriegnitz	Special-Separation.
14	Lichtenberg	Ruppin	Desgleichen.
15	Mellen	Westpriegnitz	Desgleichen.
16	Rausdorf	Desgleichen	Ablösung der Mühlenpächte und Abgaben: a) an das Rentamt Lenzen, b) " " Gut Wustrow.
17	Niemegk	Zauch-Belzig	Ablösung der von funfzehn Büdnerstellen dem Rittergute Niemegk sten und Iten Antheils zu leistenden Handdienste.
18	Phöben	Desgleichen	Verwandlung der vom Lehnschulzengute in Phöben an das Rentamt Potsdam abzuführenden Natural-Getreide-Prästationen in Geldrente.
19	Radewege	Westhavelland	Separation der Dorf-Feldmark. Wegen unbekannter Realgläubiger der Bauerngüter: a) Nr. 10 Pag. 81 des Hypothekenbuchs, dem Joachim Erdmann Hoppe gehörig, b) Nr. 12 Pag. 101 des Hypothekenbuchs, dem Carl Andreas Kabelitz gehörig, c) Nr. 20 Pag. 161 des Hypothekenbuchs, dem Johann Andreas Zemlin gehörig, d) Nr. 28 Pag. 201 des Hypothekenbuchs, dem Joachim Christian Sensche gehörig, zur Freigebung eines jedem dieser Bauergüter gebührenden Kapitals von 50 Thlrn., für eine von der Gemeinde verkaufte Ziegelei nebst Zubehör.
20	Rohrlaak-Wiesen bei Rassenheide	Ruppin	Ablösung der Hütungsrechte.
21	Rosenhagen	Westpriegnitz	Specielle Separation der geistlichen Institute und mehrerer bäuerlichen Grundbesitzer.
22	Rottstock	Zauch-Belzig	Separation.
23	Schenkendorf	Teltow	Specielle Separation der Gemeinde-Feldmark Schenkendorf und wechselseitige Hütungs-Aufhebung mit Ahrensdorf.
24	Tornow	Desgleichen	Wiesenhütungs-Ablösungssache.
25	Tüchen	Ostpriegnitz	Dienstablösung.
26	Wandlitz	Nieder-Barnim	Special-Separation.

werden alle diejenigen Personen, welche bei diesen Sachen aus irgend einem Verhältnisse ein Interesse zu haben vermeinen und hierbei noch nicht zugezogen sind, hierdurch aufgefordert, sich sofort und spätestens in dem

am Donnerstag den 10. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, vor unserm Deputirten, dem Kammergerichts-Assessor Rieblich, anberaumten Termine, mit ihren Anträgen zu melden, ihr Interesse zur Sache nachzuweisen und demnächst der Vorlegung der bisherigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Berlin, den 8. Februar 1845.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Bau- und Nutzholz-Verkauf.

Aus der Königl. Zechliner Forst sollen vom diesjährigen Hiebe folgende Hölzer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

a) Aus dem Schutzbezirk Zechlin:

circa 70 Stück Eichen zu Bauholz, theilweise auch zu Schneide-Enden brauchbar,
circa 40 Stück Buchen zu Stellmacherholz nutzbar, und
circa 13 Klaftern Eichen-Böttcher-Nutzholz.

b) Aus den Schutzbezirken Prebelow und Reyerholz:

circa 70 Stück Kiefern-Bauholz in den Dimensionen von resp. 16 bis 40 Kubikfuß.

Der Bietungstermin hierzu steht auf
Dienstag den 18. März 1845, Vormittags 10 Uhr,
im Flecken Zechlin im Gasthofe des Herrn Bieberstein an, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Die Licitationsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und die etwa erkauften und bezahlten Hölzer sofort zur Abfuhr überwiesen werden können.

Die betreffenden Forstschutzbeamten werden auch auf Verlangen diese, mit Nummer und Maßangabe versehenen Hölzer, vor dem Termin an Ort und Stelle nachweisen.

Forsthaus Zechlin, den 4. März 1845.
Der Königl. Oberförster Koellner.

Holzverkauf zur freien Concurrenz.

Aus dem diesjährigen Einschlage des Königl. Forstreviers Dippmannsdorf-Brück sollen nachverzeichnete Bau-, Nutz- und Brennhölzer
am 27. März d. J., Vormittags 10 Uhr,
im Kruge zu Dippmannsdorf meistbietend verkauft werden.

I. Aus der Dippmannsdorfer hohen Heide:

4 Stück Eichen-Nutzenden,
8 Klaftern Eichen-Klobenholz,
1 Stück Buchen-Nutzende,
7 Klaftern Buchen-Klobenholz,
3 = = Knüppelholz,
5 = Birken-Klobenholz,
1 = = Knüppelholz,
750 Stück diverse Kiefern-Bauhölzer,
450 Klaftern Kiefern-Klobenholz,
380 = = Knüppelholz,
80 = = dergl. unter 3 Zoll Stärke.

II. Aus dem Ragösener Vorderbusch:

2¼ Klaftern Eichen-Nutzholz,
63 = = Klobenholz,
1 = = Knüppelholz,
10 = Buchen- u. Rüstern-Klobenholz,
3 = dergl. Knüppelholz,
2 = Birken-Klobenholz,
117 = Elsen-Klobenholz,
196 = = Knüppelholz,
13 = = dergl. unter 3 Zoll Stärke.

III. Aus der Brücker Heide:

80 Stück diverse Kiefern-Sageblöcke,
170 = = = Bauhölzer,
100 Klaftern Kiefern-Klobenholz.

IV. Aus dem Linther Oberbusch:

333 Klaftern Elsen-Klobenholz,
155 = = Knüppelholz,
2 = Eichen- und Rüstern-Klobenholz.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der vierte Theil des Kaufpreises im Termine als Angeld gezahlt werden muß, die übrigen Bedingungen aber in demselben näher bekannt gemacht werden sollen, und daß die betreffenden Förster die Hölzer auf Verlangen vorzeigen werden. Sämmtliche Hölzer in den Brüchern sind übrigens so weit gerückt, daß sie zu jeder Zeit des Jahres abgefahren werden können.

Forsthaus Dippmannsdorf, den 4. März 1845.
Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Oberförster Krebs.

Bauholz-Versteigerung zur freien Concurrenz.

Aus der Revier-Verwaltung Neubrück, und zwar aus den Forstdistrikten Schwarzheide, Jacobsdorf III., Kersdorf, Alt-Golm V. und Alt-Golm VI. sollen,
am 28. März d. J., Vormittags 10 Uhr,
hierselbst im Bonackschen Gasthofe, mehrere Hundert Stück Kiefern, bestehend in extra- und ordinair starken, mittel und klein Bauhölzern und Sageblöcken, auch einigen Schiffbauhölzern, im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Hölzer liegen sämmtlich ganz in der Nähe der Spree und des Friedrich-Wilhelms-Kanals, und können von den betreffenden Herren Förstern auf Verlangen vorgewiesen werden. Ebenso wird

3 bis 4 Tage vor dem Termine das Aufmaaß-Register in hiesiger Expedition zur Einsicht bereit liegen.

Bei Beträgen bis zur Höhe von 50 Thlrn. muß die Zahlung sofort im Termine erfolgen, bei höheren Beträgen aber der vierte Theil des Kaufgeldes deponirt werden. Die übrigen Bedingungen werden im Termine selbst näher bekannt gemacht.

Neubrück, den 4. März 1845.

Der Oberförster Eyber.

Bekanntmachung.

Aus der Revier-Verwaltung Neubrück sollen am 19. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Bonackschen Gasthofe hierselbst,

a) aus den Forstdistrikten Schwarzheide, Jacobsdorf II. und III., Kersdorf, Alt-Golm V. und VI. und Biegenbrück: 54¼ Klafter drei-, vier- und sechsfüßiges Birken- und 20¼ Klafter dreifüßiges Kiefern-Nutzholz für Stellmacher und Böttcher, auch 1½ Klafter Ellern-Nutzholz, einige Birken-Stangenhölzer und Kiefern-Lattstämme, so wie einige Rothbuchen-Nutzenden — zur freien Concurrenz —

b) aus den Distrikten Schwarzheide, Kersdorf, Alt-Golm V., Biegenbrück und Kaisermühl, zur Befriedigung des Lokalbedarfs, jedoch unter Zulassung derjenigen Gewerbetreibenden der Umgegend, welche das Brennholz selbst konsumiren, nicht aber Handel damit treiben — angemessene Quantitäten Scheit-, Ast- und Stubbenhölzer, und endlich

c) das für Rechnung der Königl. Kanal-Bau-Verwaltung auf dem Kanalbord des Friedrich-Wilhelms-Kanals, im Forstdistrikte Biegenbrück eingeschlagene Brennholz, bestehend in: ½ Klafter Eichen-Scheit, ¼ Klafter Eichen-Ast, 3¼ Klafter Kiefern-Scheit- und 4½ Klafter Kiefern-Ast — bei freier Concurrenz —

im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die sub a und c gedachten Hölzer vor dem Termine in Augenschein genommen werden können, weshalb man sich an die betreffenden Herren Förster zu wenden hat, die sub b gedachten Hölzer sind bekannter Art.

Neubrück, den 4. März 1845.

Der Oberförster Eyber.

In Folge höherer Bestimmung sollen aus den Beständen des unterzeichneten Artillerie-Depots pr. pr. 155¼ Centner Gußeisen in unbrauchbaren Geschützröhren, 3¼ Centner dergleichen in zersprungener Eisenmunition, 8 Centner 104 Pfund altes Schmiedeeisen in verschiedenartigen Beschlägen ꝛc. bestehend und 55½ Pfund altes Eisenblech, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zu diesem Behuf haben wir einen Termin auf den 8. April d. J., Vormittags 9 Uhr, in unserm Büreau auf hiesiger Citadelle angesetzt, und werden Kaufliebhaber zu der vorgenannten Zeit hierdurch eingeladen.

Spandow, den 15. Februar 1845.

Königliches Artillerie-Depot.

Verkauf von Merino-Mutterschaafen auf der Königlichen Stammschäferei zu Frankenfelde bei Wriezen an der Oder.

Der öffentliche meistbietende Verkauf der in diesem Jahre aus der hiesigen Stammschäferei entbehrlichen Mutterschaafe wird am 28. März, Mittags 12 Uhr, in Kaveln von 10 Stück allhier statt haben, und geschieht die Abholung der gekauften Thiere gleich nach der Schur, oder auch, nach der Wahl des Käufers, sogleich gegen eine bestimmte Vergütigung für die Wolle.

Frankenfelde, den 12. Februar 1845.

Königliche Administration der Stammschäferei.

Bekanntmachung.

Der vor dem Jederitzer Thore belegene, ehemals Vogelersche, jetzt der Stadtkommune gehörende Garten soll öffentlich meistbietend verkauft werden, weil derselbe — wie mit Bezugnahme auf § 189 Nr. 2 der Städte-Ordnung bemerkt wird — zu einem Kommunalzwecke nicht ferner brauchbar erachtet worden ist.

Zu diesem Behuf wird ein Termin auf den 29. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, vor dem Bürgermeister Fischer zu Rathhause anberaumt.

Die Licitationsbedingungen liegen zur Einsicht in der Registratur bereit.

Rathenow, den 3. März 1845.

Der Magistrat.

Die Kirchenländereien zu Spaatz sollen unter den in unserer Registratur täglich einzusehenden

Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden und werden Pachtlustige zu dem

auf Donnerstag den 22. Mai 1845,
Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Hohennauen angesetzten Termine hierdurch eingeladen. Die jährliche Erbpachtsrente ist durch die bei uns einzusehende Taxe auf 14 Scheffel 9,76 Metzen Roggen ermittelt.

Rathenow, den 26. November 1844.

von der Hagensche Gerichte über Hohennauen.

Proclama.

Von den Gebrüdern von der Hagen als Besitzer des Guts Stölln II im Havellande ist auf Bestätigung eines Familienschlusses angetragen, vermöge dessen das von ihnen an den Otto Bernhard von der Hagen verkaufte Gut Stölln II zwar Lehn und der von der Hagenschen Familie bleiben, dasselbe jedoch in das Verhältniß treten soll, in welchem das von dem Käufer von Stölln II besessene Rittergut Stölln I steht. Zur Erklärung über den eingereichten Entwurf dieses Familienschlusses, in welchem zugleich die Anerkennung der auf Stölln II eingetragenen Hypothekenschulden und der auf Stölln I und II einzutragenden Restkaufgelder als Lehnschulden, und die beantragte Umschreibung der erstgedachten Hypothekenposten in Pfandbriefen, imgleichen die Versicherung einer Summe von 20,000 Thlrn. als Lehnstamm auf dem Gute Buchholz in der Neumark enthalten ist, ist ein Termin auf

den 8. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Kammergerichte anberaumt, zu welchem die unbekannten Gebrüder von der Hagenschen Familie (und namentlich der seinem Aufenthalte nach noch unbekannte Lieutenant Albert Julius von der Hagen) mit der Aufforderung, ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben und unter der Warnung vorgeladen werden, daß der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präcludirt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1844.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Regierungsbezirke Potsdam, im Storkow-Beeskowschen Kreise der Mittelmark, zunächst an Königs-Wusterhausen belegene Erbpachts-Vorwerk Bossin, dessen jährlicher Reinertrag auf 1239 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, welcher, mit 5 Prozent kapitalisirt, einen Werth von 24,800 Thlrn., und mit 4 Prozent einen Werth von 31,000 Thlrn. ergiebt, der nach Abzug des mit 4 Prozent kapitalisirten, jährlich 888 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. betragenden Erbpachts-Kanons, das heißt, also nach Abzug von 22,211 Thlrn. sich zu 5 Prozent auf 2589 Thlr. und zu 4 Prozent auf 8789 Thlr. stellt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Gläubiger Partikulier Carl Ludwig Ferdinand Barth, dessen Wohnung unbekannt ist, wird zu diesem Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das am Louisenplatz Nr. 10 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Cont. g Vol. IX Nr. 2 Pag. 25 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 20,340 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Niederbarnimschen Kreise bei Oranienburg belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. III, Pag. 197 verzeichnete Glashütte bei Friedrichsthal nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 19,380 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Berlin, den 24. Oktober 1844.

Königl. Preußisches Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. November 1844.

Das in der alten Jakobsstraße Nr. 136 belegene Grundstück des Maurerpoliers Johann George Niesölke, gerichtlich abgeschätzt zu 9069 Thlr., soll Schuldenhalber

am 8. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. November 1844.

Das in der Blumenstraße Nr. 13 belegene Teichertsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6317 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Viktualienhändler Samuel Gottlieb Teichert als Eigenthümer, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. November 1844.

Das in der Linienstraße Nr. 46 belegene Pallavicinische Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6740 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 1. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. November 1844.

Das in der Burgstraße Nr. 16 belegene Johnsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,121 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 11. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. November 1844.

Das Schlächtermeister Carl Friedrich Kornfeldsche Grundstück in der Elisabethstraße Nr. 34, Ecke der Kurzen Straße, gerichtlich abgeschätzt zu 9542 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll

am 22. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubigerin unverehlichte Marie Regine Louise Mertens wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Viktualienhändlers Johann Schmidt gehörige, allhier in der Siefertsgasse Nr. 8 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. IV Nr. 249 verzeichnete, auf 1643 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 25. April 1845, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf das Grundstück oder die Kaufgelder zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, diese spätestens bis zu dem obgedachten Termin anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die jetzigen Besitzer, als auch den Käufer und die Gläubiger auferlegt werden wird.

Potsdam, den 20. Dezember 1844.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 17. Sept. 1844.

Das in der neuen Berliner Straße sub Nr. 16 allhier belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XI Nr. 593 auf den Namen des Spediteurs Johann Friedrich August Preuß verzeichnete Erbpachts-Grundstück soll

am 23. April 1845, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Der Reinertrag des Grundstückes von 284 Thlrn. 5 Sgr. gewährt zu 5 Prozent einen Taxwerth von 5683 Thlrn. 10 Sgr. und zu 4 Prozent einen Taxwerth von 7104 Thlrn. 5 Sgr., darauf haftet ein Erbpachts-Kanon von 22 Thlrn., welcher zu 4 Prozent gerechnet ein Kapital von 550 Thlrn. darstellt, so daß der Werth des Grundstückes zu 5 Prozent veranschlagt 5133 Thlr. 10 Sgr., und zu 4 Prozent veranschlagt 6554 Thlr. 5 Sgr. beträgt.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Königl. Stadtgericht zu Neu-Ruppin, den 26. September 1844.

Das in der Ferdinandsstraße sub Nr. 385 hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 143 Nr. 522 verzeichnete, zum Nachlaß des verstorbenen Tuchfabrikanten Johann Christian Richter gehörige Wohnhaus mit der im Hintergebäude befindlichen Dampfmaschine, zwei dazu gehörigen Weideparzellen und den Tuchmachergeräthschaften

den Wächter, zusammen auf 10,152 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt, soll

am 22. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht Heiligengrabe.

Der dem Oekonomie-Inspektor Carl Langhoff gehörige Bauerhof in Gadenbeck, abgeschätzt auf 3864 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. April 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 27. Dezember 1844.

Das Stiftsgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlow, den 5. Januar 1845.

Das der verehelichten Rentier Bütow, Henriette geb. Bütow gehörige, hierselbst in der Steinstraße sub Nr. 447 belegene Wohnhaus nebst der dazu gehörigen Wiese im großen Bruche, abgeschätzt auf 2238 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Oeffentlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Straßburg i. d. Ukermark, den 10. Januar 1845.

Die zum Nachlaß der Wittwe des Tuchmachermeisters Selle jun. gehörigen Grundstücke, namentlich:

1) zwei Wohnhäuser in der Mühlenstraße sub Nr. 129 und 130 hierselbst belegen und zu 467 Thlr. 15 Sgr. und resp. 1039 Thlr. 27 Sgr. gewürdigt,
2) eine halbe Hufe füteritzschen Landes, gewürdigt zu 1890 Thlr. 10 Sgr.,
3) eine im Lebbins-Gange belegene Scheune Nr. 7 nebst Garten, gewürdigt zu 226 Thlr. 8 Sgr.,
4) ein Berggarten, gewürdigt zu 118 Thlr. 5 Sgr.,
5) die Hauskavelwiese, gewürdigt zu 40 Thlr., sollen

am 17. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der neueste Hypothekenschein und die Taxe sind in der Registratur des obenbezeichneten Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 16. Januar 1845.

Das Bürgerhaus des Schlächters Johann Friedrich Bulle, Vol. II Nr. 193 des Hypothekenbuches zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1802 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 15. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Treuenbrietzen, den 29. Jan. 1845.

Das Haus des Schlächtermeisters Kettlitz, Großstraße Nr. 99 hierselbst, abgeschätzt auf 834 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., soll

am 21. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Kaufmann Julius August Gottlieb Rohde gehörige Grundstücke in Plaue:

1) die Halbbürgerstelle Nr. 63 nebst Zubehör, taxirt zu 1500 Thlr.,
2) das Miteigenthum an dem sogenannten alten Dorfacker und der alten Dorfwiese, taxirt zu 3 Thlr. 15 Sgr.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 13. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Plaue meistbietend verkauft werden. Die Hypothekenscheine, Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur hier einzusehen.

Die unbekannten Erben des Kaufmanns Johann Christoph Burchardt in Magdeburg werden zu diesem Termine vorgeladen.

Burg Brandenburg, den 24. Februar 1845.

Gräflich von Königsmarksche Gerichte über Plaue.

Naumann.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 11ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. März 1845.

Steckbrief.

Die nachstehend signalisirte unverehelichte Anna Amalie Friederike Lauer ist aus dem Armenhause hierselbst entwichen, und wird sich wahrscheinlich wieder vagabondirend umhertreiben. Wir ersuchen daher alle resp. Behörden dienstergebenst, auf dieselbe zu vigiliren, im Betretungsfall aber sie zu verhaften und mittelst Transports an uns abliefern zu lassen.

Neu-Ruppin, den 10. März 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Anna Amalie Friederike Lauer aus Neu-Ruppin gebürtig, ist 19 Jahre alt, 5 Fuß groß, evangelischer Religion, hat braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, kurze Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, ovales Kinn und Gesicht und ist von mittlerer Statur.

Dieselbe war bekleidet mit einem blau und weiß gedruckten Kleide, rothbuntem Halstuch, einem weißen Flanell-Unterrock, einem blauen Flanell-Unterrock, weißen Strümpfen und hölzernen Pantinen, einer gestreiften Gingham-Schürze und einem weiß leinenen Hemde welches mit Nr. 11 schwarz gestempelt ist.

Bekanntmachung.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 23. Juli v. J. (Berliner Intelligenzblatt Nr. 180 vom 27. Juli v. J. und Potsdamer Amtsblatt vom 2. August v. J.) der separirten Gärtner Adelheid Bautz in Charlottenburg angeblich gestohlenen Staatsschuldscheine de 1842

Nr.	36,880	Littr.	F.	über	100	Thlr.
=	36,881	=	F.	=	100	=
=	10,923	=	G.	=	50	=
=	13,097	=	H.	=	25	=
=	32,549	=	H.	=	25	=

sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 7. März 1845.

Königl. Kontrole der Staats-Papiere.

Edictal-Citation.

Auf dem zum Nachlasse des Leinwebermeisters Johann Schulz gehörigen Vol. III Fol. 101 Nr. 501 des hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuches haften Rubr. III Nr. 6 und 7 laut gerichtlicher Obligation vom 22. September 1829 100 Thlr. Kourant nebst 5 Procent Zinsen vom 1. Mai 1829 ab für den Leinwandshändler Daniel Ladendorff zu Berlin. Bei Vertheilung der Kaufgelder hat sich der im Hypothekenbuche eingetragene, dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger nicht gemeldet und ist deshalb eine Specialmasse angelegt worden. Es werden nunmehr alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber, oder sonst Berechtigte Ansprüche an diese Specialmasse zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sie in dem zu diesem Behufe auf

den 2. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Königl. Stadtgerichts-Direktor von Schnehen im Lokale des hiesigen Stadtgerichts anberaumten Termin anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren desfallsigen Ansprüchen präcludirt werden würden.

Neu-Ruppin, den 6. Februar 1845.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

In der Depositalkasse des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts befinden sich:

1) 154 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf., eine seit dem Jahre 1832 im Depositorio des vormaligen Justiz-Amts befindliche unbekannte Masse von 100 Thlrn. nebst Zinsen, deren Entstehung nicht zu ermitteln gewesen ist;
2) 1 Thlr. Zeugengebühren des Maschinisten Angely in der Untersuchungssache wider Zieckow und Nieber;
3) 1 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. Schreibgebühren des Schreibers Avianus aus dem Jahre 1843;
4) 10 Thlr. als ein bei der Vertheilung der Kieterschen Kaufgeldermasse zu Valentinswerder verbliebener Bestand;

5) 10 Sgr. Zeugengebühren des Schiffssteuermanns Wilhelm August Gelbrecht in der Untersuchungssache wider Lebert;
6) 6 Sgr. als ein in der Untersuchungssache wider Hendrichs befindlicher Bestand;
7) 15 Sgr. Zeugengebühren des Ziegelbrenners Karbe in der Untersuchungssache wider Runge & Küntzler;
8) 1 Thlr. Zeugengebühren in der Untersuchungssache wider Treskow und Konsorten, deren Annahme die Zeugen verweigert haben.

Die ihrem Dasein und beziehungsweise ihrem Aufenthalte nach unbekannten Eigenthümer dieser Depositalbestände werden hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen zu deren Empfangnahme zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls die Gelder an die Justizbeamten-Wittwenkasse werden abgeliefert werden.

Spandow, den 25. Februar 1845.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Am 18. d. M., Vormittags 8 Uhr, soll im Hause des Herrn Hauptmanns Uthemann allhier der Mobiliar-Nachlaß des hierselbst verstorbenen Revier-Inspektors Bußler öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kauflustige hierzu eingeladen.

Wusterhausen an der Dosse, am 7. März 1845.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Proclama.

Das in der Kirchgasse belegene Wohnhaus, welches bisher zur Wohnung des Rektors und dritten Predigers gedient hat und auf 1504 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. taxirt ist, soll, da der Berechtigte jetzt eine Miethsentschädigung erhält,
am 2. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,
öffentlich meistbietend im Magistrats-Sessionszimmer verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Wittstock, den 6. März 1845.
Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Maurerpolier Johann Hagmann gehörige, zu Fürstenwerder belegene und im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 481 Nr. 40 verzeichnete Speicherstelle, abgeschätzt auf 525 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 22. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle in Fürstenwerder subhastirt werden.

Prenzlow, den 25. Januar 1845.
Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Nothwendiger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das von Schlippenbachsche Patrimonialgericht über Lenzerwische zu Lenzen, den 27. Januar 1845.

Das den Geschwistern Wernecke gehörige, in dem Dorfe Groß-Woot belegene und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 65 eingetragene Vollhüfnergut, abgeschätzt zu 3765 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 8. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Lenzerwische subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Die Mühlenbesitzung der Erben des Mühlenmeisters Gottfried Wilhelm Büscher zu Neustadt-Eberswalde in der Vorstadt, geschätzt auf 24,804 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufsbedingungen im IIten Geschäftsbüreau des Gerichts einzusehenden Taxe, soll
am 31. März 1845, Vormittags 11 Uhr,
im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Besitzung besteht aus einer Oelmühle, einer früheren Gipsmühle, vier Gärten von zusammen 1 Morgen 88 □Ruthen, einem Wohnhause von 2 Wohnungen nebst Schuppen und mehreren anderen Pertinenzstücken.

Die Oelmühle von 2 Etagen und Bodenraum ist mit einer vollständigen Raffinerie, und mit Raum zum Aufstellen von Oelkuchen versehen, und enthält ein doppeltes Walzwerk, zwei Paar Vorpressen, neun Paar Stampfen, vier Paar Nachpressen und einen kupfernen Wärm-Apparat. Das Wasserrad ist 16 Fuß hoch und 6 Fuß breit.

Die ehemalige Gipsmühle hat ein ähnliches Wasserrad nebst großem eisernen Stirnrad und ist zu jeder beliebigen Einrichtung geeignet.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 17. Februar 1845.

Die im Dorfe Hohenfelde, 1¼ Meile von Schwedt belegene, dem Schneidermeister Wilhelm Arnim gehörige, Vol. I Fol. 1 Nr. 1 des Hypothekenbuchs von Hohenfelde verzeichnete Freihausstelle zufolge der, nebst den Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 681 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt, soll

am 20. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Teetz belegene, Vol. I Fol. 89 des dortigen Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Schmiedemeister Christoph Kersten zu Behlow gehörige Schmiede-Büdnerstelle, taxirt auf 1388 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Wittstock, den 18. Februar 1845.

Königl. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Haus-Fidei-Commiß Herrschaftsgericht Rheinsberg, den 2. März 1845.

Die zum Nachlaß des hier verstorbenen Kaufmanns Kneustler gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das Wohnhaus an der Ecke der Kirch- und Heiligengeiststraße Nr. 146, taxirt 1096 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.,
2) der Kirchen-Erbzins-Garten im Langenluch Nr. 9, taxirt 20 Thlr.,

sollen im Termine

den 17. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Veränderung halber bin ich gesonnen, meine vor Spandow vor dem Potsdamer Thore nahe am Pichelsdorfer Wege, ¼ Stunde von der Berlin-Hamburger zu erbauenden Eisenbahn belegene Holländische Windmühle, welche drei Mahl- und einen Schrootgang besitzt, zu verkaufen. Der unter derselbigen befindliche massive Keller kann 30 bis 40 Winspel Korn enthalten. Dicht daneben befindet sich noch ein massiver Keller von 31 Fuß Durchmesser, welcher früher zu einem Roßwerk benutzt worden ist und noch benutzt werden kann. Ein Wohnhaus von drei Stuben, zwei Kammern, zwei Küchen nebst Stallung, Gärten und sechs Morgen Acker. Alles im besten Zustande. Etwanige Käufer können das Nähere in meiner Wohnung erfahren. Die Hälfte des Kaufgeldes kann zu vier Procent Zinsen darauf stehen bleiben.

Schulze, Mühlenmeister.

Freiwilliger Verkauf.

Ein Ackergut in der Nähe von Berlin, zu welchem circa 180 Morgen Areal gehören, von denen der Acker größtentheils Gerstland ist, und auf welchem die nöthigen Wirthschaftsgebäude in sehr gutem Zustande erbaut sind, soll aus freier Hand nebst Vieh- und Feld-Inventarium an den Meistbietenden verkauft werden.

Die näheren Bedingungen erfährt man im Intelligenz-Komtoir.

Auction in Cüstrinchen.

Am 3. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

soll der Nachlaß des Gutspächters Collin zu Cüstrinchen, bestehend aus Pferden, Rindvieh, Schaafen, Schweinen, Federvieh, Bienen, Kupfer, Messing, Wagen, Ackergeräth, Betten, Leinen und Hausgeräth öffentlich verkauft werden.

Schloß Boytzenburg, den 6. März 1845.

Gräflich von Arnimsches Gericht der Herrschaft Boytzenburg.

Freiwillige Auction.

Freitag den 28. März d. J., von Morgens 10 Uhr ab, sollen in Groß-Holzendorf bei Prenzlow 16 Stück Zugochsen, 14 Stiere und 1 einjähriger Bulle meistbietend gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden. Auch habe ich noch 7 Stück fette Ochsen zu verkaufen. L. Flügge.

Bekanntmachung.

Ich beabsichtige meine hierselbst belegenen beiden Mahl-Mühlengrundstücke, nemlich: eine vor einigen Jahren neu erbaute Wassermühle mit zwei Mahlgängen und einem Graupengange und eine ganz neu erbaute Bock-Windmühle mit dazu gehörigen 120 Morgen Ländereien und 10 Morgen Wiesen aus freier Hand im Wege des Meistgebots zu verkaufen.

Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin auf den 24. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meiner Wohnung anberaumt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß, wenn ein annehmbares Gebot erfolgt, mit dem Bestbietenden sogleich der Kaufkontrakt abgeschlossen werden soll. Kauflustige können die Grundstücke zu jeder Zeit besehen, auch ertheilt der Gerichts-Registrator Hensel zu Königsberg in der Neumark auf portofreie Briefe nähere Auskunft.

Wedell bei Königsberg in der Neumark, den 24. Januar 1845.

G. Freudenberg, Mühlenbesitzer.

Ein im Dorfe Steinhöfel, Lebusschen Kreises, 1 Meile von Fürstenwalde ohnweit der Berlin-Frankfurter Eisenbahn belegenes Bauergut, soll aus freier Hand, ohne lebendes und todtes Inventarium, aber voller Winteraussaat verkauft werden.

Im Auftrage des Besitzers habe ich hierzu einen Licitations-Termin auf

Dienstag den 25. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meiner Wohnung anberaumt und lade ich Kauflustige unter dem Bemerken ein, daß der Hypothekenschein, so wie der Anschlag des Grundstücks und die Kaufbedingungen täglich bei mir einzusehen sind.

Fürstenwalde, den 24. Februar 1845.

Der Kaufmann Siebmann.

Die Braumüllerschen Erben beabsichtigen das ihnen zugehörige, in Wriezen an der Oder in der Wilhelmstraße belegene Wohnhaus nebst Zubehör, worin seit 50 Jahren eine Seilerei mit gutem Erfolge betrieben wurde, Wiesen und Wiesengarten aus freier Hand zu verkaufen. Selbstkäufer können sich mündlich oder in portofreien Briefen entweder an den Braueigen Wilh. Luckow zu Wriezen an der Oder oder an H. Braumüller in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 86, wenden.

Ich beabsichtige mein in Michendorf an der Potsdam-Wittenberger Chaussee belegenes ritterfreies Gut nebst dem dazu gehörigen Kruggute zu parcelliren, und habe zu dem Ende auf

den 25. März 1845, Vormittags 9 Uhr,

einen Termin in meiner Behausung hier in Michendorf anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken ergebenst einlade, daß der Zuschlag sofort erfolgen kann, wenn annehmliche Gebote geschehen, so wie, daß die näheren Verkaufsbedingungen täglich bei mir einzusehen sind.

Dütschke.

Buchene Bohlen- und Felgen-Verkauf.

Etwa vier Wochen nach dem diesjährigen Beginn der Schifffahrt werde ich eine, und wenn nöthig, mehrere Kahnladungen rothbuchene Bohlen und Felgen aus Meklenburg hierher bringen lassen.

Zum Verkaufe derselben wird der Schiffer in Zehdenick, Liebenwalde, in der Nähe von Oranienburg, Cremmen, bei Alt-Friesack und Neu-Ruppin anlegen, und ersuche ich die Herren Stellmacher ꝛc. mir gefällige Aufträge darauf recht bald per Post zukommen zu lassen.

Die Bohlen sind 2 Zoll dick u. kostet der lauf. Fuß $2\frac{1}{2}$ Sgr.
" " " 3 " " " " " " " " $3\frac{3}{4}$ "
" " " 4 " " " " " " " " 5 "
" " " 5 " " " " " " " " $6\frac{1}{4}$ "
" " " 6 " " " " " " " " $7\frac{1}{2}$ "

Die Felgen sind 22 bis 26 Zoll lang und kostet das Schock 6 auch 7 Thlr.

Der Schiffer wird sich bei den Herren Auftraggebern melden und die Zahlung in Empfang nehmen.

Alt-Ruppin, den 9. März 1845.

F. Sauerlandt.

Schiffer,

die beim Beginn der diesjährigen Schifffahrt Ladung von Feldsteinen nach Berlin nehmen wollen, finden solche reichlich in **Milmersdorf und Klosterwalde** (oberhalb Templin). Die Fracht übergeben im ersten Orte der Holzsetzer Zeckser, im letztern der Hr. Schulze Schwanebeck.

In meiner hiesigen, aus dem alten berühmten Pleetzer Stamme gebildeten reinen Negretti-Stammschäferei stehen vom 1. März d. J. ab Zuchtwidder verschiedenen Alters zu den festen Preisen von 4 Friedrichsd'or und $\frac{1}{2}$ Thlr. pr. Stück zur Auswahl bereit.

Sabow bei Pyritz, den 24. Februar 1845.

C. H. O. Runge.

Jeder wird hierdurch gewarnt, Jemandem auf meinen Namen etwas zu borgen, es sei Geld oder was es sonst für einen Namen führen möge.

Friedrichsdorf bei Neustadt an der Dosse, den 5. März 1845. Hamann, Tischlermeister.

Auf einem Rittergute wird ein verheiratheter tüchtiger Gärtner und Jäger sogleich verlangt. Nur ein solcher, mit guten Zeugnissen versehen, erfährt das Nähere beim Kaufmann Henning in Wittstock.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 12ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. März 1845.

Steckbriefe.

* Der im Oeffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtblatts Stück 9 unterm 19. v. M. verfolgte Töpfergeselle Johann Christian Schneider war nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt zu Brandenburg von der Route abgewichen und am 10. v. M. hier beim Betteln betroffen, bestimmungsmäßig bestraft und nach protokollarischer Verwarnung mit anderweitiger Reiseroute nach Eichstädt zurückgewiesen worden, aber derselbe ist nach eingegangener Benachrichtigung der dortigen Polizei-Obrigkeit vom 9. d. M. dort wieder nicht eingetroffen, weshalb auf diesen gemeinschädlichen Umhertreiber mit Bezug auf jenen frühern Steckbrief hierdurch aufmerksam gemacht und sämmtliche resp. Behörden gebührend ersucht werden, denselben im Betretungsfalle mittelst Transports an die Polizei-Obrigkeit zu Eichstädt gefälligst abliefern lassen zu wollen. Potsdam, den 12. März 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

---

* Der Dienstknecht Johann Gottfried Stoof aus Drewitz, ein mehrmals bestrafter Bettler und Vagabond, ist unterm 30. Januar d. J. von dem Königl. Polizei-Präsidio zu Berlin nach Drewitz gewiesen worden, daselbst aber bis jetzt nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich wieder zwecklos und bettelnd umher.

Indem wir daher hierdurch auf den rc. Stoof aufmerksam machen, ersuchen wir alle Wohllöblichen Polizeibehörden ergebenst, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und nach dem Gesetze vom 6. Januar 1843 zur Untersuchung ziehen zu lassen, auch uns davon Nachricht zu ertheilen.

Potsdam, den 8. März 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Verlorner Gewerbeschein.

Dem Kaufmann David Schueler zu Cossenblatt ist der ihm von der Königl. Regierung zu Potsdam für das laufende Jahr unter Nr. 35 ertheilte Gratis-Gewerbeschein zum Aufsuchen von Bestellungen auf rohe Produkte der Land- und Forstwirthschaft und resp. Aufkauf dieser Gegenstände, angeblich in Frankfurt an der Oder während der letzten Messe entwendet worden. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt, unter dem Bemerken, daß für den rc. Schueler unterm 24. Februar d. J. von der gedachten Königl. Regierung unter Nr. 35 ein Duplikat-Gewerbeschein ausgefertigt worden ist.

Beeskow, den 14. März 1845.

Königl. Landraths-Amt.

---

* Dem Land-Briefträger Rietz hierselbst ist sein Dienst zum 1. April d. J. gekündigt worden, und wird von diesem Tage ab der Postillon Benning diesen Dienst verrichten, wovon das korrespondirende Publikum der Umgegend von Potsdam hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Potsdam, den 15. März 1845.

Königl. Postamt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 29. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Schoenerlinde auf der Berlin-Prenzlower Straße an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Mai d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 300 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Potsdam, den 14. März 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Besitzer des Hüttenwerks Gottow, Herr Hugo Römer, beabsichtigt das Hüttengebäude auf dem sogenannten Unterhammer daselbst zu einer Wasser-Mahlmühle in amerikanischer Art mit drei Gängen und einer Oelmühle umzubauen und eine neue Schneidemühle anzulegen, ohne die gegenwärtige Arche oder den Fachbaum zu verändern, sondern letztere nur gründlich zu repariren.

Dieses Vorhaben wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle etwanige Widersprüche gegen die beantragte Konsens-Ertheilung, sowohl aus dem Edikte vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu begründen sind.

Damm bei Jüterbogk, den 7. Februar 1845.

Der Kreis-Landrath Hauschteck.

Auf dem Rittergute Tornow wird in einem besonders dazu zu errichtenden Gebäude die Aufstellung einer kleinen Dampfmaschine von 4 bis 5 Pferden Kraft zu wirthschaftlichen Zwecken beabsichtigt. — In Gemäßheit des § 16 des Edikts vom 6. Mai 1838 wird ein Jeder, der sich durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet hält, aufgefordert, seine Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen.

Kyritz, den 5. März 1845.

Königl. Landrath der Ostpriegnitz.
von Kröcher.

Der Mühlenmeister Boche hierselbst, welcher den landespolizeilichen Konsens unterm 29. Juli v. J. zur Anlegung eines zweiten Ganges in seiner Bockwindmühle zum Spitzen und Reinigen des Getreides erhalten hat, beabsichtigt jenen Gang in einen Gang zur Mehlfabrikation umzuwandeln.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, begründete Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden.

Bernau, den 7. März 1845.

Der Magistrat.

Der Mühlenmeister Husche hierselbst beabsichtigt die Errichtung eines Grützganges in seiner Bockwindmühle.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird solches mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, begründete Widersprüche binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Bernau, den 7. März 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Direktion des Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Comités beabsichtigt, Behufs Erbauung einer Brücke über die Havel in der Nähe des Vorwerks Gallin zwischen Potsdam und Werder, eine Dampfmaschine von 16 Pferden Kraft aufzustellen.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird dies Vorhaben nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. und mit Bezug auf das Regulativ vom 6. Mai 1838 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Einspruchsberechtigte aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen. Potsdam, den 13. März 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Das Dominium Staffelde beabsichtigt, Behufs Entwässerung der dortigen Torfgräbereireviere, resp. Ueberrieselung der adjacirenden Wiesengrundstücke in der Nähe des Cremmener Sees eine durch Windeskraft zu bewegende Wasser-Hebe-Maschine aufzustellen.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die gedachte Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, bei mir anzumelden.

Nauen, den 12. März 1845.

Königlicher Landrath Osthavelländischen Kreises.
Graf Königsmarck.

Jagdverpachtung.

Die niedere Jagd auf der Feldmark Gottberg, im Ruppinschen Kreise, soll

Donnerstag den 3. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale der hiesigen Oberförsterei, höherer Verfügung zufolge, abermals auf sechs Jahre, unter den gewöhnlichen Bedingungen, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Forsthaus Alt-Ruppin, den 10. März 1845.

Königl. Oberförsterei.

Im Auftrage. Berger.

Der Pfingstmarkt zu Beelitz

findet in diesem Jahre nicht am Dienstage, sondern nach der Angabe im Kalender ausnahmsweise

am Mittwoch den 30. April d. J.

statt. Das gewerbetreibende und marktbesuchende Publikum machen wir auf diesen Umstand hierdurch besonders aufmerksam.

Beelitz, den 11. März 1845.

Der Magistrat.

Jahrmärkte in Pritzwalk.

Um das Zusammentreffen der Märkte von Pritzwalk, Perleberg und Havelberg zu vermeiden, ist der diesjährige Johannismarkt hierselbst auf

Dienstag den 24. Juni,

und der Martinimarkt auf

Dienstag den 11. November

verlegt worden. Der Viehmarkt findet jedesmal Tags zuvor statt.

Pritzwalk, den 15. Februar 1845.

Der Magistrat.

Aufgebot.

Um Michaelis vorigen Jahres ist auf der Dorfstraße zu Kletzke, Westpriegnitzschen Kreises, eine alte, eingehäusige, silberne Taschenuhr gefunden worden. Der unbekannte Eigenthümer derselben wird zum Nachweis seines Eigenthums hierdurch auf den 28. April d. J., Vormittags 11 Uhr, in die Gerichtsstube zu Wilsnack hierdurch vorgeladen. Wilsnack, den 11. März 1845.

Patrimonialgericht über Kletzke.

Bekanntmachung.

Es soll das Hypothekenbuch des Dorfes Giesensdorf Isten Antheils, im Teltowschen Kreise, auf den Grund der vorhandenen und von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es wird daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben glaubt und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen denkt, aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, und seine Ansprüche näher anzugeben.

Berlin, den 13. Februar 1845.

Das Patrimonialgericht über Giesensdorf I. Antheils.

Bekanntmachung.

Zwischen den Vormündern des minderjährigen Besitzers des Lehnrittergutes Carwe, Eduard Adolph Dettlof Hans von Winterfeld und dem zu dem genannten Gute gehörigen Dreiviertelbauer Johann Joachim Christian Prieß zu Groß-Berge schwebt ein Verfahren über die Ablösung der von dem Hofe des Letzteren an das Rittergut Carwe zu leistenden Abgaben durch Kapital. Da Carwe ein Lehngut der von Winterfeldschen Familie ist und da darauf Agnaten eingetragen stehen, der Herr Besitzer auch keine lehnsfähige Deszendenz hat, so mache ich in Gemäßheit der Vorschrift § 11 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 diese Ablösung hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen Denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 30. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer hierselbst anberaumten Termine oder in letzterem zu melden und zu erklären, ob sie bei dem Verfahren zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem angeführten Gesetze § 12 die Ablösung gegen sich gelten lassen und wird mit keinen Einwendungen selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Perleberg, den 12. März 1845.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Staehler, Regierungs-Rath.

Im Depositorio des Kammergerichts und einiger der von demselben ressortirenden Untergerichte befinden sich nachstehend bezeichnete Gelder, deren Auszahlung nicht hat bewirkt werden können, weil die Empfangsberechtigten theils nicht zu ermitteln gewesen, theils die an sie erlassenen gerichtlichen Aufforderungen zur Empfangnahme fruchtlos geblieben sind.

A. Im Kammergerichts-Depositorio, und zwar:

1) in der Regierungs-Rath Witteschen Kreditsache 1 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. für den ver-

storbenen Geheimen Sekretair Kerkow, jetzt dessen Erben;

2) in Sachen des Kaufmanns Sachse wider den von Roy 1 Thlr. 21 Sgr. für den von Roy;

3) in der General von Stoeßelschen Kreditsache 23 Sgr. 2 Pf. für die Justiz-Kommissarius Rowagschen Erben;

4) in der Obrist von Eysenhardschen Revenüen-Vertheilungssache 3 Thlr. 8 Sgr. für den Schneidermeister Franz;

5) in der Saul Ascherschen Liquidationssache 60 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. für den Kaufmann Sippach;

6) in der Hofbaurath Isaac Daniel Itzigschen Konkurssache:

a) 21 Sgr. 7 Pf. für den George Friedrich Köhler,

b) 23 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. für die verehelichte Maaß,

c) 24 Sgr. 4 Pf. für den Partikulier Johann Heinrich Tesch,

d) 4 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. für den Auktions-Kommissarius Eschwe und den Kaufmann Eschwe,

e) 1 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. für die verwittwete Obrist-Lieutenant von Braun, geb. von Wüsthof,

f) 115 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. für den Kaufmann Jerome Perretoné,

g) 20 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. für die verehelichte Huschke, Charlotte Friederike, geb. Köhler,

h) 20 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. für die Juliane Charlotte Albertine Köhler,

i) 273 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. für Moses Joachim Meyer,

k) 75 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. für die Handlung Lesching et Comp. zu Hamburg,

l) 205 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. für die Handlung Rohbrahn und Hildebrand zu Hamburg,

m) 59 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. für die Handlung Simson oder Simpson zu Memel oder Leipzig,

n) 152 Thlr. 10 Sgr. für die Wittwe Itzig Beibel, geb. Wolf, und deren Sohn Theodor Kirchner;

7) in der General von Stoeßelschen Kreditsache 36 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. für die Kaufmann Zoller Isaac Cohnschen Erben;

8) in der Major von Frankenbergschen Kreditsache:

a) 497 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. für den Kaufmann Friedrich Ernst Bertholdt resp. dessen Cessionarius, den Steuer-Kontroleur Schierer,

b) 6 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. für die Erben des Unteroffiziers und Capitaine d'armes Gründe im Kaiser Alexander-Regiment.

B. In den Untergerichts-Depositorien, und zwar:

1) der von Arnimschen Patrimonialgerichte über Milmersdorf:

a) 19 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. Erbtheil für Johanne Sophie, Carl Friedrich und Ferdinand Geschwister Hahn aus dem Nachlasse ihrer Mutter, der verehelichten Holzaufsetzer Hahn, geb. Eickhorst,

b) 6 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. zweier ihren Vornamen nach unbekannten Schwestern Hunger aus dem Nachlasse ihres zu Milmersdorf verstorbenen Bruders, des Maurermeisters Johann Friedrich Hunger,

c) 11 Sgr. 9 Pf. Erbtheil der Marie Dorothee Penzin aus dem Nachlasse ihrer zu Hahnwerder verstorbenen Eltern des Arbeitsmanns Penzin und seiner Ehefrau, geb. Grothe;

2) der von Rohrschen Patrimonialgerichte über Alt-Künckendorf:

17 Thlr. 17 Sgr. für die am 29. Januar 1783 geborne Christine Melchin aus dem Nachlasse ihres Vaters, des im Jahre 1794 verstorbenen Kossäthen Daniel Melchin.

Die hier aufgeführten Empfangsberechtigten oder deren Erben werden nun hierdurch aufgefordert, binnen sechs Wochen, und zwar die Erben nach zuvor geführter Legitimation, sich zur Empfangnahme obiger Gelder und Erbtheile bei dem Kammergerichte zu den Aufgebots-Akten W. 44 General-Repertorium zu melden, widrigenfalls diese Gelder an die Königl. Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden sollen.

Berlin, den 3. März 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Kammergericht in Berlin.
Das in der Chaussee Straße hierselbst Nr. 70 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II b Nr. 35 Pag. 156 verzeichnete Grundstück des Baumeisters Gustav Loof, abgeschätzt auf 12,010 Thlr. 9 Sgr. 7½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 3. September 1845
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.
Das hierselbst am Monbijouplatze Nr. 11 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 63 Pag. 229 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 18,035 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation,
am 28. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.
Das hierselbst in der Wadzecksstraße Nr. 3 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XII Pag. 277 Nr. 196 verzeichnete, dem Viktualienhändler Johann Friedrich Plötz gehörige Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 10,328 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 27. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.
Das hierselbst in der Philippsstraße Nr. 20 belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Cont. h Vol. IX Pag. 25 Nr. 2 verzeichnete, dem Rentier Jeremias Rudolph gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 11,452 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 13. Juni 1845, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1845.
Das in der Mühlenstraße Nr. 33 belegene Schiffseigenthümer Johann Christian Wegenersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2884 Thlr. 9 Sgr., soll
am 22. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten, die unverehelichte Marie Laurenz und der Weißgerber Carl Friedrich Laurenz werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 18. Januar 1845.
Das in der Fruchtstraße belegene Krügersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,672 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll
am 4. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 19. Oktober 1844.
Das hierselbst in der neu angelegten, von der Stadtmauer bis zur neuen Jakobsstraße führenden Straße belegene Ackermannsche Grundstück, im Hypothekenbuche Band 12 Nr. 815 verzeichnet und bestehend in:
1) einer eingezäunten Baustelle, in ihrem jetzigen Zustande abgeschätzt auf 8239 Thlr.,
2) einer zweiten von dieser Baustelle durch das dazwischen liegende Neandersche Grundstück getrennten Baustelle, in ihrem jetzigen Zustande abgeschätzt zu 854 Thlr.,

also im Ganzen mit der Taxe von 9093 Thlr., soll am 27. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.
Das in der Köthener Straße Nr. 5 belegene Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4870 Thlr. 20 Sgr., soll

am 16. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Februar 1845.

Das in der Behrenstraße Nr. 18 belegene Lehmannsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6454 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 29. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Hypotheken-Gläubigerinnen, die Wittwe Lehmann, Marie Dorothee, geb. Mentz, und die Wittwe Liesch, Johanne Charlotte Sophie, geb. Teetz, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Februar 1845.

Das, Schönhauser Allee Nr. 142, belegene Caffetier Hufnagelsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,819 Thlr. 6 Sgr. 10½ Pf., soll

am 22. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Vogel, Theodore Wilhelmine, geb. Uhlemann, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Februar 1845.

Das in der Grenadierstraße Nr. 9 belegene, zur Schlossermeister Götzeschen Konkursmasse gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6019 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., soll

am 30. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1845.

Das in der Köthener Straße Nr. 13 belegene Hutzesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,630 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., soll

am 3. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Das den Geschwistern Vogel gehörige in der Brandenburger Vorstadt Gärtnerstraße Nr. 1 belegene, in unserm Hypothekenbuche von dieser Vorstadt Vol. II Nr. 76 verzeichnete, ausschließlich jedoch des nach dem Hypothekenbuche noch eingetragen stehenden Ackerstücks Littr. GG. von 1 Morgen 3 □Ruthen auf 3973 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 5. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Jacobi im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 28. Januar 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 4. November 1844.

Das zu Neustadt-Eberswalde vor dem Unterthore belegene Gasthaus, Hôtel de Prusse genannt, und geschätzt auf 6288 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll

am 2. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 21. Novbr. 1844.

Das zum Nachlasse des hier verstorbenen Kaufmanns Grantze gehörige, Vol. I Fol. 73 Nr. 13 des Hypothekenbuchs verzeichnete hiesige Bürgergrundstück, abgeschätzt auf 5947 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Juli 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandow, den 18. Dezember 1844.

Das dem Schlächtermeister Friedrich Wilhelm Reck gehörige, hierselbst in der Potsdamer Straße Nr. 26 belegene Vol. I Fol. 278 des Hypothekenbuchs der Stadt Spandow verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 2022 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 17. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 18. Dezember 1844.

Das dem Webermeister Johann Carl August Marscheider gehörige, in Stadt Zinna in der Jüterbogker Straße belegene halbe Weberhaus und Zubehör, abgeschätzt auf 552 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., soll

am 20. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neuste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

v. Platensches Gericht zu Wuticke, den 17. Januar 1845.

Der separirte und abgebaute Zweihüfnerhof zu Wuticke des Andreas Friedrich Plagemann, taxirt zu 2523 Thlr. 10 Sgr., soll wegen nicht geschehener Belegung der Kaufgelder in vorhergegangener Subhastation, anderweitig in dem, auf

den 23. April d. J.

in der Gerichtsstube zu Wuticke angesetzten Termine verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind im Geschäfts-Lokal des Richters einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Storkow, den 25. Jan. 1845.

Das im Dorfe Colpin bei Storkow belegene, den Graeffschen Eheleuten gehörige halbe Büdnerhaus nebst einem Morgen Gartenland, auf 120 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll im Termine

den 3. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe ist in unserer Registratur täglich einzusehen.

Etwanige unbekannte Realprätendent werden aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Eichwerder.

Das dem Kolonisten Eduard Metzke gehörende Kolonistengut Nr. 25 zu Eichwerder, abgeschätzt auf 6273 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Eichwerder subhastirt werden.

Wriezen an der Oder, den 31. Januar 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlow, den 10. Februar 1845.

Das dem Gasthofbesitzer C. G. Breitzmann gehörige, hierselbst in der Steinstraße sub Nr. 424 belegene Grundstück mit den dazu gehörigen Ländereien für ein ganzes Erbe, abgeschätzt auf 3537 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 7. Februar 1845.

Das Nadler Merbachsche Haus Nr. 187 nebst Zubehör, geschätzt auf 661 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf., soll

am 23. Mai d. J.

an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Etwanige unbekannte Realprätendenten werden hierzu, bei Vermeidung sonstiger Präclusion mit ihren Rechten, vorgeladen.

Freiwillige Subhastation.

Patrimonialgericht über Kleinow zu Wilsnack, den 12. Februar 1845.

Das zum Schultzeschen Nachlaß gehörige, an der Berlin-Hamburger Chaussee zwischen Perleberg und Kletzke beim Vorwerk Ponitz belegene, mit nicht unbedeutender Stallung versehene Krug-Etablissement, soll

am 26. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, an Ort und Stelle verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Taxe, Kaufbedingungen und Hypothekenschein können in der Gerichtsstube zu Wilsnack eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 15. Februar 1845.

Das dem Maurergesellen Carl Friedrich Deegen gehörige, in der Stadt Wriezen belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. I Pag. 277 Nr. 22 verzeichnete Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 248 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll

am 16. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Klüver an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte unverehelichte Dorothea Raschke wird als Hypothek-Gläubigerin zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch mit vorgeladen.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Potsdam, den 21. Febr. 1845.

Das Grundstück des Maurergesellen Ferdinand Stoof hierselbst, auf dem Wege nach dem Entenfange sub Nr. 9 belegen, und im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 341 Nr. 43 verzeichnet, abgeschätzt auf 1830 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf., soll

am 9. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7 hierselbst, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind werktäglich in unserem IIten Büreau einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Die 1¼ Meile von dem hiesigen Bahnhofe und eben so weit von der Königlichen Ablage am Werbellin-See belegene Glambecker Wassermühle, bestehend aus einem Mahl-, Schneide- und Stampfwerke, soll nebst den dazu gehörigen Ländereien und Wiesen

am 19. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Angermünde meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind auf der Mühle und in unserer Registratur einzusehen.

Angermünde, den 24. Februar 1845.

von Rappardsches Gericht über Glambeck.

Grieben.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 26. Febr. 1845.

Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Ziegelmeisters Martin Ludwig Jürgens gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) ein Morgen überm Baum Nr. 1624 von 3 Morgen 86 □Ruthen, taxirt 130 Thlr.,
2) ein Morgen Lehmhorst Nr. 1767 von 9 Morgen 172 □Ruthen, taxirt 300 Thlr.,
3) ein Morgen überm Baum Nr. 1726 von 6 Morgen 162 □Ruthen, taxirt 260 Thlr.,
4) ein Morgen Vierruthe Nr. 1142 von 2 Morgen 101 □Ruthen, taxirt 120 Thlr.,
5) ein Morgen Lehmhorst von 7 Morgen, taxirt 500 Thlr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 20. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 26. Febr. 1845.

Das zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Ziegelmeisters Jürgens gehörige Erbpachtsrecht der hiesigen Rathsziegelei mit allem Zubehör, taxirt 6138 Thlr. 15 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 5. März 1845.

Die, dem vormaligen Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Bode zugehörigen, eine kleine Viertelmeile von der Stadt Wriezen belegenen Grundstücke:

1) eine Holländische Windmühle (der sogenannte Holländer), verzeichnet im Hypothekenbuche der Stadt Wriezen Vol. IX Pag. 121 Nr. 399 und taxirt auf 3700 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.,
2) eine nahe dabei belegene Wassermühle (die sogenannte kleine Mühle) nebst Ländereien und

und Garten, verzeichnet im Hypothekenbuche der Stadt Wriezen Vol. IX Pag. 97 Nr. 397 und taxirt auf 4591 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., sollen, und zwar die Windmühle

am 27. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

die Wassermühle

am 28. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Schuldenhalber subhastirt werden.

Die Taxen sowohl, als die Hypothekenscheine können in unserer Registratur eingesehen werden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Real-Interessenten Herrmann Maaß, die Rückheimschen Erben, so wie der vormalige Mühlenbesitzer Wackerow, werden gleichzeitig zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit vorgeladen.

Patrimonialgericht Schaecksdorf zu Luckau, den 8. März 1845.

Auf Antrag des Besitzers haben wir zum öffentlichen Verkauf des vollständig separirten Mühlengrundstücks Nr. 1 in Schaecksdorf, bestehend aus einem Wohnhause mit Obst- und Gemüsegarten, einer Bockwindmühle, einem Ackerplan von 4 Morgen 135 □Ruthen und einem Wiesen- und Hütungsplan von 5 Morgen, Termin an Gerichtsstelle daselbst auf

den 31. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

angesetzt. Vom Grundstücke sind nur 22 Sgr. 8 Pf. Königliche Abgaben zu entrichten. Die näheren Kaufbedingungen können täglich in der Expedition des Justitiar Klinkmüller in Luckau eingesehen werden.

Bekanntmachung.

Es soll das den Erben des verstorbenen Rentiers Koeltze gehörige, hierselbst am Markt unter Nr. 79 belegene, sehr geräumige Wohnhaus mit Hofraum, Stallgebäuden und dahinter gelegenem Garten, wozu außerdem ein Hausland, ein Weideabfindungsplan, eine Rodahnwiese und die Nutzung einer Laakwiese gehört,

am 7. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Hause des Kämmerers Herrn Moritz hierselbst aus freier Hand an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kauflustige hierzu eingeladen.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 12. März 1845.

Ich beabsichtige mein in Michendorf an der Potsdam-Wittenberger Chaussee belegenes ritterfreies Gut nebst dem dazu gehörigen Kruggute zu parcelliren, und habe zu dem Ende auf

den 25. März 1845, Vormittags 9 Uhr,

einen Termin in meiner Behausung hier in Michendorf anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken ergebenst einlade, daß der Zuschlag sofort erfolgen kann, wenn annehmliche Gebote geschehen, so wie, daß die näheren Verkaufsbedingungen täglich bei mir einzusehen sind.

Dütschky.

Um den Wunsch mehrerer Kauflustigen zu erfüllen, habe ich den auf den 25. d. M. zur Veräußerung meines Gutes Michendorf in Parzellen von 1 Morgen ab, anstehenden Termin aufgehoben und einen neuen Termin auf

den 15. April d. J.

zu demselben Zweck anberaumt, wozu ich Kaufliebhaber einlade.

Michendorf, den 18. März 1845.

Dütschky.

Freiwilliger Verkauf.

Ein Ackergut in der Nähe von Berlin, zu welchem circa 180 Morgen Areal gehören, von denen der Acker größtentheils Gerstland ist, und auf welchem die nöthigen Wirthschaftsgebäude in sehr gutem Zustande erbaut sind, soll aus freier Hand nebst Vieh- und Feld-Inventarium an den Meistbietenden verkauft werden.

Die näheren Bedingungen erfährt man im Intelligenz-Komtoir.

Ich beabsichtige mein Haus, in bester Gegend der Stadt, das bedeutenden Hofraum, weitläuftige Hintergebäude, Stallungen und Auffahrt hat, zu dem Aecker und Wiesen gehören, das zur Gastwirthschaft schon benutzt wurde, zu jedem Betriebe sich eignet, und worin jetzt eine Bäckerei betrieben wird, aus freier Hand unter erleichternden Bedingungen zu verkaufen, und ist das Nähere zu erfahren beim Kaufmann Herrn Reetz, Hohensteinweg Nr. 9 in Berlin, bei Herrn F. W. Hellmann, Scharrnstraße Nr. 45 in Frankfurt an der Oder und bei mir dem Verkäufer Arendsee sen. in Wriezen an der Oder.

Gärtnerei-Verpachtung.

Der zum Rittergute Curland gehörige, mit den besten Obstarten und Treibhäusern versehene große Garten nebst 10 Morgen Acker des besten Weiz- und Gerstbodens, so wie einer sehr guten Wohnung für den Pächter und Stallung für 5 Kühe und Pferde, soll zum 1. April d. J. verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind zu jeder Zeit bei mir einzusehen, auch wird der Güter-Kommissionair Herr M. J. Cohn zu Nauen die Güte haben, auf kostenfreie Anfragen die gewünschte Auskunft zu geben.

Curland bei Rathenow, den 13. März 1845.

J. F. Eckardt, Rittergutsbesitzer.

Freiwillige Auction.

Freitag den 28. März d. J., von Morgens 10 Uhr ab, sollen in Groß-Holzendorf bei Prenzlow 16 Stück Zugochsen, 14 Stiere und 1 einjähriger Bulle meistbietend gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden. Auch habe ich noch 7 Stück fette Ochsen zu verkaufen. L. Flügge.

Auf einem Rittergute wird ein verheiratheter tüchtiger Gärtner und Jäger sogleich verlangt. Nur ein solcher, mit guten Zeugnissen versehen, erfährt das Nähere beim Kaufmann Henning in Wittstock.

Ein Mühlengrundstück wird zu kaufen oder zu pachten gesucht. Adressen erbittet

W. E. Seibel in Zehdenick.

Ein Kriminal-Protokollführer, so wie ein Kunstgärtner können gute Stellen erhalten durch

W. E. Seibel in Zehdenick.

In meiner Befugniß als außergerichtlicher Koncipient fertige ich für Andere — gegen Zahlung — Eingaben, Bitt-, Beschwerde- und Rekursschriften in allen zu den Ressorts der Königl. Hohen Ministerien: des Königl. Hauses, des Krieges, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen, des Innern, des Post-Departements, der Hauptverwaltung der Staatsschulden, des Departements des Staatsschatzes und des Münzwesens, gehörigen Angelegenheiten; also auch an alle, diesen Ministerien untergeordneten Behörden.

Ebenso ist das Verfassen von Immediat-Petitionen an des **Königs Majestät** ein vorzüglicher Gegenstand meiner Beschäftigung.

Auch mit der Ausarbeitung von Informationen für die Herren Justiz-Kommissarien zur Anstellung von Prozessen und zum Verfolg derselben, — und mit allen zum Rechnungsfache gehörigen Arbeiten befasse ich mich.

Heinrich Schneider,
Königl. Lieutenant a. D. &c.,
in Berlin, Neu-Kölln am Wasser Nr. 4,
par terre rechts.

Bei A. W. Hayn in Berlin (Zimmerstraße Nr. 29) ist erschienen und daselbst, so wie in allen Buchhandlungen zu haben:

Neuestes Vieharzeneibuch,
oder Anweisung, wie der Landmann und Viehbesitzer die Krankheiten der Hausthiere verhüten, erkennen und heilen, so wie die Zucht und Wartung derselben leiten soll.

Von J. F. C. Dietrichs.

Professor an der Königl. Allgemeinen Kriegsschule und Ober-Thierarzte zu Berlin, Mitgliede der Königl. französischen Central-Landwirthschafts-Gesellschaft zu Paris &c. &c. Zweite, sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Mit einer Tafel Abbildungen. Preis 20 Sgr.

Zur weiteren Empfehlung dieses für den Landwirth wichtigen Werkes dient, daß der Herr Verfasser nicht nur die in der alten Auflage enthaltenen Gegenstände wesentlich ergänzt und verbessert, sondern dieser neuen noch eine bedeutende Zahl Kapitel über Krankheiten der Hausthiere und deren Heilung zugefügt hat, so daß das Buch gewiß recht willkommen sein wird.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 13ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. März 1845.

* Dem Gelbgießer Adolph Martens in Berlin ist unter dem 7. März 1845 ein Patent

auf die Konstruktion eines Brenners für Theer-öl-Lampen, Behufs Anzündung durch Leuchtgas, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

* Das dem Ludwig Hahlweg zu Szadlowiec unter dem 28. Februar 1844 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Ausbringen der Körner aus Getraidehalmen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung dieser Vorrichtung nicht nachgewiesen, für erloschen erklärt worden.

---

* Dem Schlosser- und Schmiedemeister Peter Posberg zu Elberfeld ist unter dem 19. März 1845 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Pressen der Pfeifenschlauch-Enden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der hier detinirt gewesene Arbeitsmann Johann Friedrich Wilhelm Mann ist am 16. v. M. heimlich von hier entlaufen und bis jetzt noch nicht wieder eingebracht worden. Wir bringen daher die Entweichung des unten näher beschriebenen rc. Mann hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und ersuchen sämmtliche Militair- und Civilbehörden ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten und gegen Erstattung der Kosten an uns gefälligst zurückliefern zu lassen.

Strausberg, den 13. März 1845.

Die Inspektion des Landarmenhauses.

Personsbeschreibung. Der Arbeitsmann Johann Friedrich Wilhelm Mann zu Burg am 17. Juni 1812 geboren und dort ortsangehörig, ist 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blondes Haar, runde bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes gegrübtes Kinn, etwas breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist robuster Statur, hat auf der linken Backe so wie am Kinn kleine Warzen, auch an der rechten Hand eine Schnittnarbe.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen kurzen Jacke, einer dergleichen Weste, einem Paar dergleichen langen Hosen, einer schwarztuchenen Mütze mit Schirm, einem Paar Halbstiefeln, einem Paar wollenen Strümpfen und einem Hemde mit der Nr. 270 gezeichnet.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der unterm 12. d. M. verfolgte Töpfergeselle Schneider ist zu Eichstädt eingetroffen und daher jener Steckbrief nunmehr erledigt.

Potsdam, den 18. März 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 30. zum 31. Januar d. J. sind aus einem Hause in Lehnin mittelst gewaltsamen Einbruchs zwei Speckseiten mit den Schinken, vier Eisbeine, eine Schellribbe, ein Stich vom Schwein und ein kleiner messingener Kessel, circa 1½ Quart enthaltend, entwendet worden.

Unter Hinweisung auf die gesetzlichen Strafen der Diebeshehlerei und des Ankaufs gestohlener

Sachen und resp. Verwahrung vor demselben, fordern wir Jeden, dem von dem Verbleib der gestohlenen Sachen etwas bekannt ist, zur ungesäumten, uns oder der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde hiervon zu erstattenden Anzeige mit dem Bemerken auf, daß hierdurch keine Kosten erwachsen.

Brandenburg, den 16. März 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Durch das am 25. Januar d. J. erfolgte Ableben des adjungirten Predigers Zoellner ist die Adjunktur der Pfarre zu Stolpe, adlich von Buchschen Patronats, in der Superintendentur Angermünde erledigt worden.

Potsdam, den 13. März 1845.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Durch das am 28. Februar d. J. erfolgte Ableben des Predigers Ulich ist die Pfarrstelle zu Raedigke, in der Diözes Belzig, erledigt worden. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Potsdam, den 18. März 1845.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt

am 15. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in seinem Amtsgelasse die auf der Berlin-Magdeburger Kunststraße östlich von Brandenburg, zwischen dieser Stadt und dem Dorfe Jeserich belegene Chausseegeld-Hebestelle mit einer Hebebefugniß für $1\frac{1}{2}$ Meile, vom 1. Juli d. J. ab, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zur Pacht stellen.

Zum Bieten werden dispositionsfähige Personen nur zugelassen, nachdem sie eine Kaution von 150 Thlrn. baar oder in inländischen Staatspapieren der Kasse des unterzeichneten Amtes eingezahlt haben.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen. Brandenburg, den 15. März 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dessen Amtsgelasse,

am 12. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Bietikow, unfern Prenzlow, auf der Chaussee von Greifenberg nach Prenzlow an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli d. J. ab, zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Prenzlow, den 18. März 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Dienstgelasse

am 5. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Glasow auf der Berlin-Cottbusser Chaussee, $2\frac{1}{4}$ Meile von Zossen und $2\frac{3}{4}$ Meile von Berlin belegen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlags, vom 1. Juni d. J. ab, zur Pacht ausstellen. Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen. Zossen, den 22. März 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Marktveränderung.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung wird der auf Montag den 5. Mai d. J. angesetzte hiesige Jahrmarkt nicht an diesem Tage, sondern Mittwoch den 30. April d. J. hier abgehalten werden, was wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums bringen.

Storkow, den 17. März 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Anschiffung von circa 3000 bis 3500 Klaftern Torf aus den Gräbereien der Königl. Rhin-Torf-Inspektion zu Fehrbellin für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1845 soll in Entreprise an den Mindestfordernden vergeben werden. Wir haben zur Aufnahme der Offerten einen Licitationstermin

auf den 7. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Büreau, breite Straße Nr. 29, anberaumt, zu welchem Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die hierauf bezüglichen Bedingungen täglich bei uns eingesehen werden können.

Potsdam, den 21. März 1845.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Verpachtung:

1) der Kirchenländereien von Eickstedt, bestehend aus einer Hufe Land von ungefähr 12 Scheffel Aussaat in jedem Felde, auf 12 hintereinander folgende Jahre von Trinitatis 1846 ab,
2) der Kirchenländereien von Damme, von 87 Morgen 69 □Ruthen Flächeninhalt, auf 12 hintereinander folgende Jahre von Marien 1846 ab,

haben wir einen Termin auf

den 26. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Eickstedt angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in unserer Registratur einzusehen sind.

Prenzlow, den 20. März 1845.

Gräflich von Eickstedt-Peterwaldsches Patrimonialgericht zu Eickstedt.

Bekanntmachung.

Die speciell separirten, aus 21 Morg. 56 □Ruth. Acker und 11 Morg. 25 □Ruth. Wiesen bestehenden Kirchenländereien zu Fürstenwerder sollen auf acht Jahre, von Michaelis d. J. ab, wiederum verpachtet werden, und ist dazu ein Termin auf

den 20. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Fürstenwerder angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Bedingungen in unserer Registratur einzusehen sind.

Prenzlow, den 1. März 1845.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Edictal-Citation.

Gegen den von hier entwichenen, mittelst Steckbriefs vom 11. Juni d. J. verfolgten, aber noch nicht ergriffenen Kaufmann Ludwig Kersten, alleinigen Inhaber der in der Spandauer Straße Nr. 10, unter der Firma: Gebrüder Kersten, betriebenen Wiener Tücher-Handlung, ist von uns wegen strafbaren Bankerutts die Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden. Derselbe wird Behufs seiner Verantwortung

zum 30. Juli 1845, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftsgebäude, Molkenmarkt Nr. 3, vor dem Herrn Kriminalgerichts-Rath Becker, unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren werden, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente und auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst, nach Ausmittelung der angeschuldigten Verbrechen, auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen, und sonst, so viel es geschehen kann, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft wird, vollstreckt werden wird.

Berlin, den 15. Dezember 1844.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.
v. Schrötter.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Ruppinschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. III Pag. 434 Nr. 94 verzeichnete Rittergut Wittwien, auch Meerkatzenheide genannt, ritterschaftlich abgeschätzt auf 7265 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. November 1844.

Das in der alten Jakobsstraße Nr. 1 belegene Grundstück des Maurerpoliers Niesölcke, gerichtlich abgeschätzt zu 8424 Thlr., soll

am 9. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten:

1) der Maurerpolier Johann George Niesölcke und
2) der Kaufmann Christian Heinrich Miersch

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. November 1844.

Die von den fünf Geschwistern Baumann von ihrer Mutter, der Wittwe Baumann, Anne Louise gebornen Kowalsky ererbte Grundstückshälfte, und der von der andern Grundstückshälfte der verehelichten Tautenhahn, Charlotte Wilhelmine gebornen Baumann, früher Wittwe Blüme gehörige Antheil von $\frac{1}{10}$, also im Ganzen $\frac{6}{10}$ des in der Elisabethstraße Nr. 2 belegenen Baumannschen Grundstücks, dessen Gesammtwerth zu 8663 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. taxirt worden ist, sollen

am 29. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

1) die Wittwe Lemberg, Christiane Friederike, geborne Helmboldt,
2) der Kaufmann Carl Theodor Böddinghaus zu Amsterdam,
3) der Kaufmann Bendix Anton Mohr zu Amsterdam,
4) der Johann Peter Böddinghaus, Christian's Sohn, zu Elberfeld

werden hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. November 1844.

Das in der Blumenstraße Nr. 63 B belegene Grundstück des Tischlermeisters Johann Friedrich August Winkelmann, gerichtlich abgeschätzt zu 12,429 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll

am 26. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der verlängerten Fruchtstraße belegene Müller-Vogelsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,619 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 5. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der Lietzmannsgasse Nr. 11 belegene Cohnsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,701 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Hirschelstraße Nr. 15 belegene Grundstück des Particuliers Johann Heinrich Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 11,698 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., soll Schuldenhalber

am 16. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. Dezember 1844.

Das in der Schönhauser Allee Nr. 147 belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,573 Thlr. — Sgr. 9 Pf., soll

am 12. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 40 belegene Grundstück des Particuliers Johann Caspar Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 8947 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., soll Schuldenhalber

am 16. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 5, Ecke der Zimmerstraße, belegene Grundstück der Bäckermeister Schwenckeschen Eheleute, gerichtlich abgeschätzt zu 6610 Thlr. 27 Sgr., soll Schuldenhalber

am 23. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Schöneberger Straße belegene Seepoldtsche Grundstück Nr. 8, gerichtlich abgeschätzt zu 13,281 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber

am 19. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. Dezember 1844.

Das am grünen Wege zwischen dem Schartmann- und Neumeyerschen Grundstücke belegene Grundstück des Handelsmanns Levin Zilenziger, gerichtlich abgeschätzt zu 1103 Thlrn. 28 Sgr., soll

am 29. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schlossermeister George Friedrich Wilhelm Brennecke, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1845.

Das in der Stralauer Straße Nr. 12 belegene Grundstück des Böttchermeisters Adler, gerichtlich abgeschätzt zu 28,741 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 11. März 1845.

Das dem Bauer Joh. Gottlieb Lemke gehörige, bei Reinickendorf im sogenannten Artilleriefelde belegene, im Hypothekenbuche von Reinickendorf Nr. 30 verzeichnete Grundstück von 2 Morgen Flächeninhalt nebst Gebäuden, abgeschätzt auf 754 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem 11ten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 7. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, der Victualienhändler Wilhelm Ludwig Lindemann wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das den Erben des am 12. Juni 1844 verstorbenen Webermeisters Eduard Samuel Thalheim gehörige, in der Kolonie Nowaweß in der Wallstraße belegene, in unserm Hypothekenbuche von Nowaweß sub Nr. 102 verzeichnete, auf 809 Thlr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 30. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf das Grundstück oder die Kaufgelder zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese spätestens bis zu dem obengedachten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die jetzigen Besitzer, als auch den Käufer und die Gläubiger auferlegt werden wird.

Potsdam, den 10. Januar 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das, dem Kalkbrennerei-Besitzer J. C. Braesicke gehörige, in der Brandenburger Vorstadt, Louisenstraße Nr. 8 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der genannten Vorstadt Vol. I Nr. 20 verzeichnete, auf 13,699 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, zu welchem auch eine Bockwindmühle, Kalkofen, Acker, Wiesen und Gärten gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 12. September d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 17. Februar 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 9. Dezember 1844.

Die vor dem Vierradener Thore hierselbst belegenen, zum Nachlasse der Braueigen Johann Daniel Beekschen Eheleute gehörigen Erbpachtsgrundstücke, als:

1) der Vol. II Fol. 52 Littr. D des Hypothekenbuchs verzeichnete Plantagengarten, 95 □Ruthen 18 □Fuß groß,
2) der Vol. II Fol. 52 Littr. E des Hypothekenbuchs verzeichnete Plantagengarten, 1 Morgen 9 □Ruthen 22 □Fuß groß,
3) der Vol. II Fol. 48 Nr. IV Littr. B verzeichnete Plantagengarten, 71 □Ruthen groß,

sämmtlich mit Gebäuden besetzt und zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, zusammen auf 3927 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt, sollen in einzelnen Parzellen

am 20. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das den Küblerschen Erben gehörige Kossäthengut Nr. 22 zu Brodewin, abgeschätzt auf 856 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll

am 28. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Sabinenkloster über Louisenthal. Prenzlow, den 2. Januar 1845.

Das in der Ukermark im Prenzlower Kreise belegene, dem Gutsbesitzer Wolffram zugehörige Erbpachtsvorwerk Louisenthal, abgeschätzt auf 9039 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 10. Jan. 1845.

Das hierselbst in der Berlinerstraße zwischen den Hausnummern 30 und 31 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XIII Nr. 749 verzeichnete, zur Schauspieler Julius August Pohlschen Konkurs-Masse gehörige, nicht vollständig ausgebaute und dem Materialienwerth nach auf 10,981 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. taxirte Grundstück, soll

am 9. August 1845, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg, den 13. Januar 1845.

Folgende, zum Nachlaß des Maurermeisters Friedrich Wilhelm August Müller gehörige Grundstücke:

1) das Wohnhaus Pol.-Nr. 254 am Markte allhier, Vol. IV Pag. 169 Nr. 215 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 2540 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.,
2) der Garten vor dem Steinthore allhier, Pol.-Nr. 286 a. b. c. mit darauf stehenden Gebäuden, Vol. VII Pag. 37 Nr. 10 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1500 Thlr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 24. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 21. Jan. 1845.

Das hierselbst in der Rosinenstraße sub Nr. 10 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypotheken-

buche Vol. V, Nr. 220 auf den Namen des Partikulier Karl Friedrich Reuther verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1211 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf., soll

am 17. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der, dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer, Particulier Karl Friedrich Reuther wird dazu hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Dorfe Kertzlin sub Nr. 35 gelegene, Vol. I Fol. 205 des Hypothekenbuchs von Kertzlin verzeichnete, auf 500 Thlr. abgeschätzte halbe Büdnerstelle des Martin Friedrich Schmidt, soll auf

den 17. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 17. Februar 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Buchholz, den 19. Februar 1845.

Das hierselbst sub Nr. 10 belegene, Vol. II Nr. 65 Pag. 49 des Hypothekenbuches verzeichnete Bürgergut des Schlächters Johann Carl Friedrich Hoffmann, abgeschätzt auf 642 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 19. Februar 1845.

Das dem Tischlermeister Johann Gottfried Benjamin Vogel gehörige, im Hypothekenbuche von Mühlenbeck Vol. I Nr. 28 verzeichnete Grundstück daselbst, soll in dem

am 27. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden.

Die mit 1322 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. abschließende Taxe nebst Hypothekenschein kann in der Registratur des hiesigen Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst auf der Amtsfreiheit am alten Graben Nr. 9 belegene, Vol. II Fol. 129 des Wittstocker Amtshypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des Tuchmachermeisters Collmann, taxirt auf 400 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Wittstock, den 20. Februar 1845.

Königl. Justizamt hierselbst.

Freiwillige Subhastation.

Siemertsches Patrimonialgericht über Schwanow zu Rheinsberg.

Der zu Schwanow belegene, im Hypothekenbuche Fol. 11 verzeichnete, der Wittwe Bünger, geb. Prager, nebst ihrer minorennen Tochter gemeinschaftlich gehörige, auf 1363 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Ganzbauerhof Nr. 8 b soll Theilungshalber

am 25. Juni 1845, Vormittags 10 Uhr,

in der Amtsgerichtsstube zu Rheinsberg öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxen des Grundstücks und der neueste Hypothekenschein werktäglich zur Einsicht in der Registratur bereit liegen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 8. März 1845.

Das hierselbst in der Kirchstraße sub Nr. 28 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XIII Nr. 750 auf den Namen des Maurerpolirer Friedrich Wilhelm Düppy verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1538 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., soll

am 25. Juni 1845, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Patrimonialgericht Schaecksdorf zu Luckau, den 8. März 1845.

Auf Antrag des Besitzers haben wir zum öffentlichen Verkauf des vollständig separirten Mühlengrundstücks Nr. 1 in Schaecksdorf, bestehend

aus einem Wohnhause mit Obst- und Gemüsegarten, einer Bockwindmühle, einem Ackerplan von 4 Morgen 135 □Ruthen und einem Wiesen- und Hütungsplan von 5 Morgen, Termin an Gerichtsstelle daselbst auf

den 31. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

angesetzt. Vom Grundstücke sind nur 22 Sgr. 8 Pf. Königliche Abgaben zu entrichten. Die näheren Kaufbedingungen können täglich in der Expedition des Justitiar Klinkmüller in Luckau eingesehen werden.

Der Gasthof Zum Deutschen Hause in Pessin an der Hamburg-Berliner Chaussee, 2 Meilen von Nauen und Friesack im Westhavellande gelegen, wird am 29. September d. J. pachtfrei, und soll aus freier Hand auf 3 oder 6 Jahre wieder verpachtet werden.

Zu dem Gasthof gehört:

1) Wohnhaus von zwei Etagen,
2) drei Stallgebäude mit Stallung zu circa 40 Pferden, eine Scheunen-Tenne und kleine Ställe,
3) Garten und Acker, welcher auf dem sogenannten Werder gelegen ist.

Pachtlustige werden aufgefordert, ihre Pachtgebote portofrei beim Rittergutsbesitzer Herrn H. v. Knoblauch in Pessin bei Nauen schriftlich einzureichen und sich durch Zeugnisse zu legitimiren, daß sie auch befugt sind, eine Gast- und Schankwirthschaft zu verwalten und 100 Thlr. Kaution stellen können.

Pessin, den 14. März 1845.

Heinrich v. Knoblauch.

Ein von Diensten und Pächten freies Bauergut zu Kertzendorf bei Trebbin, welches 120 Morgen 157 □Ruthen Acker, Wiesen und Hütung in separirter Lage und 21 Thlr. baare Gefälle hat, soll im Termine

den 8. April 1845, Vormittags 10 Uhr,

auf dem Gute selbst aus freier Hand verkauft werden.

Saat-Erbsen

in ausgezeichneter Reinheit, empfehle zu sehr billigem Preise. Wilhelm Woyte in Berlin, Oberwasserstraße Nr. 13.

Ein vierjähriger sehr guter Bulle, Oldenburger Race, steht bei Unterzeichnetem zum Verkauf.

Dabendorf bei Zossen. Sasse.

Gärtnerei-Verpachtung.

Der zum Rittergute Curland gehörige, mit den besten Obstarten und Treibhäusern versehene große Garten nebst 10 Morgen Acker des besten Weiz- und Gerstbodens, so wie einer sehr guten Wohnung für den Pächter und Stallung für 5 Kühe und Pferde, soll zum 1. April d. J. verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind zu jeder Zeit bei mir einzusehen, auch wird der Güter-Kommissionair Herr M. J. Cohn zu Nauen die Güte haben, auf kostenfreie Anfragen die gewünschte Auskunft zu geben.

Curland bei Rathenow, den 13. März 1845.

J. F. Eckardt, Rittergutsbesitzer.

Schiffer,

die beim Beginn der diesjährigen Schifffahrt Ladung von Feldsteinen nach Berlin nehmen wollen, finden solche reichlich in **Milmersdorf und Klosterwalde** (oberhalb Templin). Die Fracht übergeben im ersten Orte der Holzsetzer Zecker, im letztern der Hr. Schulze Schwanebeck.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 14ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. April 1845.

Steckbriefe.

Der Seifensieder und spätere Leinwandshändler Peter Bousleur, 39 Jahr alt, in Hüffelsheim bei Kreuznach geboren, ist wegen Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit und wegen Verletzung des Hausrechts mit 8 wöchentlicher Gefängnißstrafe durch ein, in II. Instanz gesprochenes, dem Inculpaten auch am 12. Oktober v. J. veröffentlichtes Urtel des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts bestraft.

Er hat sich der Abbüßung dieser Strafe entzogen, indem er um Neujahr seinen zuletzt in Berlin aufgeschlagenen Wohnort verlassen, ohne daß über seinen Verbleib etwas erhellt.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes, letztere unter dem Erbieten gleicher Willfährigkeit, ersuchen wir dienstergebenst auf den rc. Bousleur gefälligst zu wachen, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und uns sofort, zum Zweck des Strafantritts, von dieser Festnahme die gütige Anzeige machen zu wollen.

Beelitz, den 22. März 1845.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der steckbrieflich Verfolgte ist von korpulenter Statur, mehr als mittlerer Größe, schwarzlockigem Haupthaar und blühend frischer Gesichtsfarbe.

Speciellere Kennzeichen können nicht angegeben werden.

Am 22. d. M. fand sich in einem hiesigen Gasthofe ein junger Mensch ein, welcher sich für den Schiffsknecht Karraß aus Beeskow ausgab und am folgenden Morgen Betten, welche er bei sich hatte, nach Spandow bringen wollte. Da derselbe nicht gehörig legitimirt war, und seine Angabe verdächtig schien, so sollte er verhaftet werden, entsprang jedoch auf dem Wege nach dem Gefängnisse. Durch Recherchen ist nun festgestellt worden, daß der Entsprungene dem Steuermann Karraß von seinem in der Spree hieselbst liegenden Kahne mittelst Einbruchs aus der Kajüte

1) ein Paar schwarze Buckskinhosen,
2) eine neue schwarze Tuchweste,
3) eine dito Sommerweste,
4) ein braunseidenes Halstuch,
5) zwei gute Hemden ohne Zeichen, wovon das Eine mit Aermeln von feinem baumwollnen Kattun versehen ist,
6) ein Paar kurze Stiefeln nach der Mode gemacht,
7) eine schwarze neue Tuchmütze mit Schirm und eine dito alte, so wie mehrere Betten und eine roth-lederne Brieftasche mit Legitimations-Papieren

entwendet hat. Die Betten und Brieftasche sind bereits bei der beabsichtigten Verhaftung in Beschlag genommen worden. Das Polizei-Amt ersucht nun alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Charlottenburg, den 26. März 1845.

Königliches Polizei-Amt.

Signalement. Alter: 24 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Gesichtsfarbe: gesund, Bart: schwach, Nase und Mund: proportionirt.

Bekleidung. Eine dunkele Tuchmütze mit Schirm, ein alter blauer langer Oberrock mit auffallend kurzer Taille, gelbe Beinkleider, zweinäthige kurze Stiefel. Auch trug der Entsprungene im linken Ohre einen silbernen Ohrring.

Steckbriefs-Erledigung.

Der am 25. Februar d. J. (Oeffentlicher Anzeiger [№ 1] zum 10ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 84) wegen der unverehelichten Karoline Friederike Sophie Knape erlassene Steckbrief ist, da jene bei uns eingeliefert worden, als erledigt zu betrachten.

Brandenburg, den 29. März 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Bekanntmachung.

Dem betheiligten Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 28. Juni 1842

(Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatte pro 1842 Stück 27 Pag. 207 und Nr. 53 des hiesigen Wochenblatts pro 1842) hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß das Befahren des Exercirplatzes auf dem Bornstädter Acker, so wie das Abladen von Dünger, Schutt, Eis ꝛc. auf demselben und in der Jäger-Allee bei 5 Thlr. Strafe gänzlich untersagt ist.

Potsdam, den 25. März 1845.

Königliches Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Die Anschiffung von circa 3000 bis 3500 Klaftern Torf aus den Gräbereien der Königl. Rhin-Torf-Inspektion zu Fehrbellin für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1845 soll in Entreprise an den Mindestfordernden vergeben werden. Wir haben zur Aufnahme der Offerten einen Licitationstermin

auf den 7. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Büreau, breite Straße Nr. 29, anberaumt, zu welchem Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die hierauf bezüglichen Bedingungen täglich bei uns eingesehen werden können.

Potsdam, den 21. März 1845.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 20. März 1845.

Das den Mühlenmeister Ellfeldschen minorennen Erben gehörige, zu Friedrichswalde belegene Mühlengrundstück, bestehend aus einer Windmühle, einem Wohnhause nebst Hof und Garten, circa 30 Morgen Acker und 6 Morgen Wiesenwachs soll vom 1. Mai d. J. ab auf 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf

den 19. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor Herrn Kammergerichts-Assessor Luckwald an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Uebergabe des Grundstücks allenfalls noch vor dem 1. Mai erfolgen kann, und die näheren Bedingungen im ersten Büreau unseres Gerichts täglich eingesehen werden können.

Avertissement.

Für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober dieses Jahres stehen jedesmal

am 9. datis, Nachmittags 2 Uhr,

im Gasthofe zu Seddin Holzverkaufs-Termine an, wo unbemittelte Einwohner hiesiger Umgegend ihren Holzbedarf in geringen Kiefern Brennholz-Sortimenten, als geringe Knüppel und Stubben, zur eignen Konsumtion anzukaufen Gelegenheit finden. Bemittelte Einwohner und Gewerbtreibende werden in diesen Terminen zum Gebote nicht zugelassen.

Forsthaus Kunersdorf, den 25. März 1845.

Der Oberförster Gadow.

Die Gemeine zu Werbellin beabsichtigt, in ihren eigenthümlichen, unmittelbar an dem schiffbaren Werbellin See belegenen Wiesen, einen bedeutenden Torfstich anzulegen, und fordert bemittelte Unternehmer auf, sich recht bald an den hiesigen Orts- und Kreisschulzen Lerheimer, der darüber nähere Auskunft ertheilen wird, zu wenden. Briefe werden portofrei erbeten.

Werbellin, bei Neustadt-Eberswalde, den 21. März 1845.

Die Gemeine.

Edictal-Citation.

Nachstehende Dokumente:

1) die vom Maurer Christian Engel unterm 9. April 1812 dem Gastwirth Friedrich Jahns jun. in Zinna ausgestellte und auf dem in Zinna belegenen, sub Nr. 78 Fol. 300 Vol. VIII im Hypothekenbuche verzeichneten, gegenwärtig dem Tagelöhner Martin Krüger gehörigen Hause eingetragene Obligation über 36 Thlr. Kourant,

2) die vom Leinweber Andreas Schröder unterm 22. März 1806 dem Bauer George Schulze in Pechüle ausgestellte und unterm 27. Juni 1816 und 3. Mai 1821 dem Hüfner Michael Schlunke daselbst cedirte und auf dem in Pechüle belegenen, sub Nr. 27 Fol. 28 Vol. XIII im Hypothekenbuche verzeichneten, gegenwärtig dem Johann Friedrich Schröder gehörigen Kossäthengute eingetragene Obligation über 500 Thlr. Kourant,

3) das Duplikat des zwischen dem Büdner Johann George Schulze in Ruhlsdorf und dem Dienstknecht Gottlieb Sprenger in Jülichendorf unterm 25. August 1814 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für den Ersteren ein Auszug und 100 Thlr. rückständige Kaufgelder auf dem, dem Letzteren zugehörigen, in Ruhlsdorf belegenen, sub Nr. 22 Fol. 23 Vol. XVI des Hypothekenbuchs verzeichneten Büdnerhause eingetragen stehen,

4) das Duplikat des zwischen dem Bauer Johann

Tobias Heinrich und seiner Ehefrau Anne Marie geb. Wäschen mit ihrem Sohne Christian Heinrich unterm 8. Februar 1812 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für die Ersteren ein Auszug und 55 Thlr. rückständige Kaufgelder auf dem in Schlenzer belegenen, sub Nr. 9 Fol. 33 Vol. IV des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem George Lehmann gehörigen Hüfnergute eingetragen stehen,

5) die vom Tuchmachermeister Wilhelm Felgentreu unterm 22. September 1822 dem Kaufmann Carl Salomon in Luckenwalde ausgestellte, unterm 2. April 1835 dem Färber Carl Gottfried Eduard Merkel daselbst cedirte, auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 447 a und 447 b Fol. 209 und 213 Vol. V des Hypothekenbuchs verzeichneten halben Büdnerhäusern, wovon letzteres gegenwärtig der unverehelichten Christiane Karoline Felgentreu gehört, eingetragene Obligation über 400 Thlr. Kourant,

6) die vom Hüfner Martin Lehmann unterm 25. Mai 1826 dem Bauer Andreas Ziehe in Frankenfelde ausgestellte, auf dem in Märtensmühle belegene, sub Nr. 11 Fol. 12 Vol. XIII im Hypothekenbuche verzeichneten, dem Ersteren noch zugehörigen Hüfnergute, eingetragene Obligation über 50 Thlr. Kourant,

7) die vom Weber George Friedrich Hoppe unterm 9. März 1820 dem Webermeister Christian Friedrich Flemming in Zinna ausgestellte, auf dem daselbst belegenen, sub Nr. 163 Fol. 225 Vol. IX des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Webermeister Carl Jacoby zugehörigen halben Weberhause eingetragene Obligation über 140 Thlr. Kourant,

8) die Ausfertigung des über den Nachlaß der Ehefrau des Kossäthen Christian Schulze, Marie Elisabeth geb. August, früher verwittweten Zierow, unterm 17. Juli 1810 vor dem Justizamte Zinna geschlossenen Erbrezesses vom 3. September ejusdem, aus welcher für den Hüfner Gottlieb Schulze in Dorf Zinna auf dem in Kolzenburg belegenen, sub Nr. 13 Fol. 14 Vol. XIV des Hypothekenbuchs verzeichneten, dem Christian Schulze gehörigen Kossäthengute 100 Thlr. Kourant eingetragen stehen,

9) das Duplikat des zwischen der verehelichten Webermeister Jacob Nitsche, früher verwittweten Johl, Dorothee Sophie geb. Zeidler und ihrem Sohne, Leinwebermeister Gottfried Wilhelm Johl unterm 11. März 1820 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für die Erstere 100 Thlr. Kourant rückständige Kaufgelder und für dieselbe und ihren Ehemann Jacob Nitsche ein Auszug auf dem, dem Letzteren zugehörigen, in Luckenwalde belegenen, sub Nr. 217 Fol. 73 Vol. III des Hypothekenbuchs verzeichneten Büdnerhause eingetragen stehen,

10) die von der Magdalene Voigt geb. Tietz unterm 23. Februar 1778 dem Bürgermeister Balthasar Wilhelm Franke in Luckenwalde ausgestellte, auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 173 Fol. 464 Vol. VII des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Tuchmachergesellen Christian Moritz Graf zugehörigen Hause eingetragene Obligation über 25 Thlr. Kourant,

11) die von dem Rademachermeister Gottfried Rasack unterm 11. Juni 1781 dem Kaufmann Andreas Wilhelm Fähndrich in Luckenwalde ausgestellte, auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 97 Fol. 397 Vol. I des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Tuchfabrikanten Ludwig Zschocke zugehörigen Kleinerbengute eingetragene Obligation über 50 Thlr. Gold und 150 Thlr. Kourant,

12) das Duplikat des zwischen dem Drechslermeister Johann Gottfried Pfannenberg und seiner Ehefrau Johanne Louise geb. Sagen mit ihrem Sohne Johann Gottfried Pfannenberg hierselbst vor dem Justizamt Zinna unterm 8. Mai 1830 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für die Ersteren ein Auszug und 75 Thlr., so wie für die Mutter noch insbesondere 25 Thlr. rückständige Kaufgelder auf dem in Luckenwalde belegenen, Nr. 412 Fol. 69 Vol. V des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Drechsler Johann Gottfried Pfannenberg und seiner Ehefrau Louise Karoline geb. Gericke gehörigen Kolonistenhause eingetragen stehen,

13) die Ausfertigung des über den Nachlaß des, zu Grüna verstorbenen Büdners Christian Kuhle, unterm 9. Dezember 1809 von dem Justizamte Zinna geschlossenen Erbrezesses vom 17. August 1810, aus welcher für die Wittwe Kuhle, Anne Dorothee geb. Krüger daselbst, auf dem in Grüna belegenen, sub Nr. 49 Fol. 49 Vol. X des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Büdner Gott-

fried Kuhle zugehörigen Büdnerhause ein Auszug und 50 Thlr. rückständige Kaufgelder eingetragen stehen,

14) die Ausfertigung des über den Nachlaß der verehelichten Tuchmachermeister Grauert, Johanne Regine geb. Dennewitz unterm 29. Juni 1816 geschlossenen Erbrezesses vom 17. August ejusd., aus welcher für die 4 Geschwister Grauert, Carl, Johann, Gottlob und Friedrich Wilhelm, für jedes derselben 70 Thlr., also zusammen 280 Thlr. Muttergut auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 171 Fol. 297 Vol. II des Hypothekenbuchs verzeichneten, dem Webermeister Johann Gottlieb Jahn und dessen Ehefrau, Johanne Christiane geb. Grauert zugehörigen Kleinerbengute eingetragen stehen,

15) die vom Weber Carl Wilhelm Thiele unterm 29. Juni 1820 dem Hüfner Gottlieb Schlüter zu Werder, ausgestellte, auf dem in Zinna belegenen, sub Nr. 127 Fol. 73 Vol. IX im Hypothekenbuche verzeichneten, gegenwärtig dem Weber Friedrich Wilhelm Förster zugehörigen halben Weberhause eingetragene Obligation über 50 Thlr. Kourant,

sind mit allen denselben angehängt gewesenen Hypothekenscheinen verloren gegangen und es werden daher auf den Antrag der Interessenten alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche an diese Dokumente zu machen gedenken, aufgefordert, dieselben innerhalb 3 Monaten, spätestens in dem

am 30. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,

anstehenden Termin entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Justizkommissarien Oesterreich hierselbst und Frantz in Jüterbogk in Vorschlag gebracht werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen an die vorstehenden Dokumente und die verpfändeten Grundstücke präcludirt, ihnen somit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, an deren Stelle neue ausgefertigt und soweit die Zahlungen nachgewiesen worden, mit Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche verfahren werden wird.

Luckenwalde, den 30. November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Georgenstraße Nr. 43 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VII Cont. a Nr. 6 Pag. 41 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 25,079 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Uckermark im Angermündeschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. X Pag. 241 verzeichnete, dem Pächter Christian Ludwig Bühring gehörige Gut Sibershoff, welches ritterschaftlich auf 23,559 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt worden, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gutsbesitzer Sibber wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Schumannsstraße Nr. 14 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IX Cont. K Nr. 9 Pag. 193 verzeichnete, dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmann gehörige Grundstück, dessen Gebäude noch im Rohbau begriffen sind, und dessen Werth an Grund und Boden und Materialien auf 36,533 Thlr. 6 Sgr. 1½ Pf. abgeschätzt worden, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Schumannsstraße Nr. 10 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Cont. c Vol. IX Nr. 20 Pag. 305 verzeichnete Zinnowsche Grundstück, abgeschätzt auf 24,061 Thlr. 29 Sgr. ½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. September 1844.

Das in der Fischerstraße Nr. 2 belegene Kleysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9632 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll

am 20. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. September 1844.

Das in der Krausenstraße Nr. 69 belegene Beckersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,017 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 30. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. September 1844.

Das in der Brunnenstraße Nr. 12 belegene Schulzesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7794 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 23. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. September 1844.

Das hierselbst in der Köthenerstraße Nr. 19 belegene Grundstück des Doktors Johann Gottfried Kobitz, gerichtlich abgeschätzt zu 17,524 Thlr., soll

am 3. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1844.

Das in der Wollankstraße Nr. 17 belegene Sperlingsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7711 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 10. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1844.

Das hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 38 belegene [illegible]sche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,765 Thlr. 25 Sgr., soll Schuldenhalber

am 13. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. September 1844.

Das in der Rosengasse Nr. 32 a belegene Hamannsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6311 Thlr. 24 Sgr. 4½ Pf., soll

am 17. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten, so wie der dem Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Gläubiger, Arbeitsmann Karl Andreas Gottfried Müller, werden hierdurch, und zwar erstere unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. September 1844.

Das in der Brunnenstraße Nr. 42 belegene Haeckelsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6014 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 6. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, Kaufmann Samuel Meyer und Schuhmachermeister Joseph Karl Fischer werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Oktober 1844.

Die, neue Friedrichsstraße Nr. 80 und Königsmauer Nr. 7 und 8 belegenen beiden Schiffseigenthümer Johann Christian Jahnschen Grundstücke, gerichtlich abgeschätzt zu 9153 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. und 2079 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., sollen

am 20. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Oktober 1844.

Das in der Jakobsstraße, Spandauer Viertels, Nr. 28 belegene Kaufmann Müllersche Grund-

stück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,063 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., soll

am 24. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. November 1844.

Das hierselbst vor dem Frankfurter Thore, links von der Chaussee belegene, dem Ziegelmeister Döbrand zugehörige und aus den im Hypothekenbuche Vol. 27 Nr. 1706 und 1731 verzeichneten Grundstücken zusammengesetzte Grundstück, soll Schuldenhalber in dem

am 15. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle anstehenden Bietungstermin subhastirt werden, dergestalt, daß das Ausgebot des Ganzen als Ein Grundstück und versuchsweise der einzelnen Theile nebst den darauf befindlichen Gebäuden erfolgt. Die gerichtliche Taxe von dem ganzen Grundstück beträgt 13,191 Thlr. 6 Sgr. 10½ Pf.; dagegen die der einzelnen Antheile: von dem Grundstück Vol. 21 Nr. 1706 2214 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., Vol. 21 Nr. 1731 10,976 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf., welcher Unterschied darin liegt, daß die einzelnen Theile weniger nutzbar sein würden, als das Ganze, und sie durch die Trennung im Werth verlieren. Die Taxen und die Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der neuen Schönhauser Straße Nr. 4 belegene Grundstück des Kaufmanns Hirsch Abelsdorf, gerichtlich abgeschätzt zu 6179 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll

am 18. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Dezember 1844.

Das in der Rosengasse Nr. 33 belegene Grundstück des Oekonomen Hamann, gerichtlich abgeschätzt zu 5793 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 26. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Zimmerpolier Johann Carl Friedrich Schulz wird hierdurch öffentlich vorgeladen, so wie auch die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Dezember 1844.

Das in der großen Frankfurter Straße Nr. 47 belegene Seidenwirkermeister Lüdgesche Erbe-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4479 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf., soll

am 2. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Dezember 1844.

Das in der Neander Straße Nr. 5 belegene Grundstück des Maurermeisters Louis Julius Heinrich Meyer, gerichtlich abgeschätzt zu 14,851 Thlr. 10 Sgr., soll

am 15. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das in der Köthener Straße Nr. 7 belegene Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1180 Thlr., soll

am 12. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das in der Mulackgasse Nr. 2 belegene Enzersche, jetzt Sassesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8256 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. soll, weil die Käuferin das Kaufgeld nicht berichtigt hat,

am 18. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Geschwister Sorge oder deren Erben werden hierdurch öffentlich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das in der Köthener Straße Nr. 6 belegene

Stadnewskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5448 Thlr. 5 Sgr., soll

am 11. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Interessenten, Ziegeleibesitzer Johann Friedrich Wendtland und Partikulier Philipp Julius Kuhn, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. Okt. 1844.

Das im Hypothekenbuche auf den Namen des Gottfried Borchardt eingetragene, im Naturalbesitz des Oekonomen Tobias Heinrich Bernhardt Mühlberg befindliche Zinsbauergut Nr. 2 zu Mahlsdorf, abgeschätzt auf 6481 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 28. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bekanntmachung.

Das dem Kaffetier Friedrich Wilhelm Julius Schultz gehörige, in der Jäger-Vorstadt, Mauerstraße Nr. 13 belegene, in unserm Hypothekenbuch von dieser Vorstadt Vol. I Nr. 8 verzeichnete, auf 6563 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 27. Mai 1845, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 28. Oktober 1844.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Sekretairs und Kalkulators Schartow gehörige, allhier am Markt Nr. 5 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. II Nr. 129 verzeichnete, auf 6534 Thlr. 22 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 27. Mai 1845, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 28. Oktober 1844.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 30. Oktober 1844.

Das in Groß-Barnim belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 85 Nr. 8 A verzeichnete, dem Friedrich Mielenz gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 8130 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 17. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Klüver subhastirt werden.

Die unbekannten Erben der angeblich zu Groß-Barnim verstorbenen Hypothekengläubiger Altsitzer Friedrich Mielenzschen Eheleute werden zu diesem Termine hiermit vorgeladen.

Freiwillige Subhastation beim Gericht zu Gerdshagen.

Das Bauergut Nr. 5 zu Steffenshagen, den Feuerböterschen Erben gehörig, soll

am 27. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Gerdshagen verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freyenwalde an der Oder, den 7. März 1845.

Das hierselbst auf dem Roßmarienberge sub Nr. 172½ belegene, im Hypothekenbuche Tom. V Pag. 433 Nr. 197 verzeichnete Büttnersche Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 558 Thlr. 9 Sgr., soll

am 8. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden, und der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer Christian Büttner wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendige Subhastation.
Land- und Stadtgericht Liebenwalde, am 18. Februar 1845.

Das zu Klandorf belegene Büdnerhaus des verstorbenen Büdners Hübener und das demselben zustehende Erbpachtsrecht an 5 Morgen ehemaligen Forstlandes bei Klandorf, abgeschätzt auf 600 Thlr. und 125 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe, soll

am 30. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Straßburg in der Ukermark, den 21. Februar 1845.

Das in der Pfarrstraße sub Nr. 282 hier belegene, zum Nachlaß des Maurermeisters F. W. Zastrow gehörige Wohnhaus, taxirt zu 1139 Thlr. 20 Sgr., soll

am 3. Juni 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nach vorgängiger Regulirung der Bedingungen subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur einzusehen.

Nachstehende Güter ohnweit Frankfurt an der Oder als:

1) ein Rittergut mit einem Areal von 2800 Morgen inkl. 200 Morgen fischreicher Seen, 1200 Morgen Forst und Wiesen, wovon 500 Morgen mit 50 bis 120 jährigem Holz bestanden, bedeutender Ziegelei, für 55,000 Thlr. mit einer Anzahlung von 15 bis 20,000 Thlr.,
2) ein Lehngut von 750 Morgen mit Brau- und Brennerei, freiem Bau- und Brennholz, für 15,000 Thlr. mit 6000 Thlr. Angeld,

werden zum Kaufe nachgewiesen von C. F. Sand in Frankfurt an der Oder.

In Folge des von mir bewirkten theilweisen Verkaufes des zu meinen in Langewahl bei Fürstenwalde belegenen Schulzengutes gehörenden Ländereien, sind mir noch die dazu gehörenden Gebäude nebst 50 Morgen Garten und Ackerland und 5 Morgen Wiesen verblieben, die ich nun gleichfalls aus freier Hand zu verkaufen beabsichtige. Bei der weitläuftigen Lage der Gebäude würde sich die Hoflage in 3 Theile schreiben lassen und Gelegenheit zur Etablirung dreier für sich bestehenden Stellen darbieten, zu deren jede ein entsprechender Antheil von Grundstücken zugelegt werden kann. Bei annehmlichem Gebote bin ich indeß mit dem Verkaufe des ganzen Grundstückes an einen Käufer einverstanden. Das Gehöfte liegt an der Beeskow-Fürstenwalder Poststraße, und würde sich vorzugsweise zur Anlegung eines Gasthofes eignen.

Zur Annahme von Geboten habe ich einen Termin auf

den 15. April 1845, Vormittags 11 Uhr,

in meiner Behausung zu Langewahl anberaumt, wozu ich zahlungsfähige Käufer hiermit ergebenst einlade. Die Besichtigung des Grundstücks steht zu jeder Zeit frei.

A. Rose.

Ein von Diensten und Pächten freies Bauergut zu Kruzendorf bei Trebbin, welches 120 Morgen 157 □Ruthen Acker, Wiesen und Hütung in separirter Lage und 21 Thlr. baare Gefälle hat, soll im Termine

den 8. April 1845, Vormittags 10 Uhr,

auf dem Gute selbst aus freier Hand verkauft werden.

Schiffer,

die beim Beginn der diesjährigen Schiffahrt Ladung von Feldsteinen nach Berlin nehmen wollen, finden solche reichlich in **Dümmersdorf und Klosterwalde** (oberhalb Templin). Die Fracht übergeben im ersten Orte der Holzsetzer Zecker, im letztern der Hr. Schulze Schwanebeck.

Aus Amerika erhielten wir präparirten Kartoffelsaamen, der, geeignet für jeden Boden, ganz vorzügliche Frühkartoffeln liefert, und zugleich die Eigenschaft besitzt, daß dadurch die Krankheiten, welche so häufig bei den gewöhnlichen Kartoffeln vorkommen, besonders die nasse und trockene Fäule beseitigt werden. Die Prise dieses Saamens (gleich 2 Scheffel Saatkartoffeln) verkaufen wir mit Kulturanweisung für 10 Sgr. Ferner ist bei uns amerikanischer Bollensaamen, das Pfund à 2 Thlr. zu haben, der schneeweiße Zwiebeln von ungewöhnlicher Größe und Dauer erzeugt.

Das landwirthschaftliche Industrie-Komtoir in Berlin,
Grenadierstraße Nr. 10 (bei der Münzstraße).

Oeffentlicher Anzeiger

zum 15ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 11. April 1845.

* Dem Kaufmann F. W. Schmuck in Berlin ist unter dem 24. März 1845 ein Patent
auf einen durch Modell erläuterten Kaffee-Brenn-Apparat, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

* Dem Uhrmacher Friedrich Eduard Grebin in Berlin ist unter dem 24. März 1845 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Uhr zur Kontrollirung der Droschkenkutscher, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

* Dem Tischlermeister Karl Kranenberg jun. in Berlin ist unter dem 26. März 1845 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Methode, Bilderrahmen beliebig zu vergrößern, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

* Dem Maurermeister Albert Theodor Karchow zu Berlin ist unter dem 26. März 1845 ein Einführungs-Patent
auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, die Feuchtigkeit aus den Mauern zu entfernen und ihnen die hygroskopische Eigenschaft zu benehmen, welches im Ganzen als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu gleichem Zwecke zu behindern,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

* Dem Uhrmacher Ludwig Menzel zu Neu-Ruppin ist unter dem 26. März 1845 ein Patent
auf eine durch ein Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Uhren zur richtigen Bewegung des Datumzeigers,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

* Dem Eisenwaaren-Fabrikanten Herrmann Jaeger zu Elberfeld ist unter dem 26. März 1845 ein Patent
auf eine Maschine zum Schneiden des Gewindes an Holzschrauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

* Dem Gas-Fabrikanten J. Fr. Sinzig zu Düsseldorf ist unter dem 26. März 1845 ein Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion einer Retorte Behufs der Gas-Erzeugung, so wie auf einen Wasch- und Reinigungs-Apparat für Gas,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

* Die separirte Marie Dorothea Otterbein, geb. Baruth, ist wegen wiederholten dritten, theils an Klafterholz von der Ablage verübten, theils kleinen, gemeinen Diebstahls, rechtskräftig zu einer achtwöchentlichen Zuchthausstrafe und Detention bis zur Besserung verurtheilt worden. Sie hat indeß, nachdem sie eine andere Strafe auf dem Zuchthause zu Brandenburg verbüßt hatte und dort entlassen war, sich hier nicht wieder eingefunden, und ihr jetziger Aufenthalt ist unermittelt geblieben.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Spandau, den 29. März 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Geburtsort: Rathenow, gewöhnlicher Aufenthalt: Spandau, Religion: evangelisch, Gewerbe: Handarbeiterin, Alter: 40 Jahre, Größe: 4 Fuß 11 Zoll, Haare: braun, Stirn: rund, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: defekt, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

---

* Der Arbeitsmann Rust und die Wittwe Richter von hier haben sich der Polizei-Aufsicht entzogen, und treiben sich jetzt, nachdem ersterer aus der hiesigen Arbeitsanstalt entwichen, wahrscheinlich vagabondirend im Lande umher.

Es wird ersucht, dieselben mittelst Transports entweder hierher, oder Falls sie sich des Bettelns schuldig gemacht haben sollten, nach dem betreffenden Landarmenhause zu schicken.

Rathenow, den 3. April 1845.

Der Magistrat.

Signalement.

a) Des Arbeitsmanns Johann Karl Rust. Stand: Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort: Rathenow, Religion: evangelisch, Alter: 43 Jahre, Größe: 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler.

Besondere Kennzeichen: auf beiden Armen ein Herz mit C. R., Hammer und Kelle, roth tätowirt.

b) Der Wittwe Richter, geb. Dorothee Altmann, Stand: Arbeitsfrau, Geburtsort: Neu-Friedrichsdorf, Wohnort: Rathenow, Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahre, Größe: klein, Haare: schwarz, Stirn: niedrig, Augenbrauen: schwarz, Augen: braun, Nase: lang und gebogen, Mund: breit, Zähne: vollständig, Kinn: spitz, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: mittel.

Besondere Kennzeichen: fehlen.

Steckbriefs-Erledigung.

* Mit Bezug auf unsere, im Oeffentlichen Anzeiger (№ 1) des Amtsblatts Stück 10 erlassene Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Müllergeselle Hintze am 23. d. M. in Hohennauen angehalten und in das Landarmenhaus zu Prenzlow abgeführt ist.

Dreetz, den 25. März 1845.

Königl. Domainen-Amt Neustadt an der Dosse.

Kriminalgerichtliche Bekanntmachung.

* Die Wittwe Pfeilschmidt, Marie Sophie geb. Habermann, ist wegen wissentlichen Meineides zu einjähriger Strafarbeit rechtskräftig verurtheilt worden.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 22. März 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Verlorner Paß.

* Die unverehelichte Sophie Johanne Wilhelmine Ramstahl aus Magdeburg, 22 Jahre alt, hat den am 25. Februar d. J. von der Inspektion der Landarmen-Anstalt zu Strausberg erhaltenen und am 13. März d. J. von dem Polizei-Direktorio zu Potsdam visirten Zwangspaß angeblich verloren. Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt und bemerkt, daß die Ramstahl heute von uns mit einem fünf Tage gültigen Zwangspasse von Neuem in ihre Heimath, Magdeburg, dirigirt ist.

Brandenburg, den 26. März 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Der Portepeefähnrich Max Heinrich Ludwig von Bohlen des 32sten Infanterie-Regiments, aus Rathenow gebürtig, ist durch kriegsgerichtliches, am 27. Februar d. J. von Sr. Majestät dem Könige bestätigtes Erkenntniß vom 6. Februar d. J. zum Verlust des Adels und der National-Kokarde verurtheilt worden.

Erfurt, den 26. März 1845.

Königliches Gericht der 8ten Division.

Das neue Gewerbe-Gesetz vom 17. Januar 1845 ist in der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nr. 5 erschienen und enthält:

„§ 8. Die zur Zeit in den einzelnen „Landestheilen geltenden Vorschriften „über das Abdeckereiwesen, bleiben bis

„zur beendigten Revision derselben in „Kraft."

Dies erlaube ich mir sämmtlichen Herren Viehbesitzern der mir nach meinem Scharfrichterei-Privilegio von Potsdam überwiesenen Ortschaften, zur Vorbeugung von Mißverständnissen, hierdurch ergebenst bekannt zu machen.

Scharfrichterei zu Potsdam, den 1. April 1845.

M. Voigt.

Bekanntmachung.

Die Gutsbesitzer von der Hagen zu Tetschendorf und Schröder zu Halenbeck beabsichtigen eine Berieselung ihrer Wiesen und wollen sich dazu des Wassers eines durch die beiden Feldmarken fließenden kleinen Baches bedienen.

Dies Verfahren wird nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetzsammlung Seite 41 § 21) mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Plan dazu im hiesigen landräthlichen Büreau zur Einsicht bereit liegt.

Etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche müssen binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblatts an gerechnet, bei mir angemeldet werden. Dies wird mit der Verwarnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Kyritz, den 28. März 1845.

Königl. Landrath der Ostpriegnitz,
von Kröcher.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Dienstgelasse

am 5. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Glasow auf der Berlin-Cottbusser Chaussee, $2\frac{1}{4}$ Meile von Zossen und $2\frac{3}{4}$ Meile von Berlin belegen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlags, vom 1. Juni d. J. ab, zur Pacht ausstellen. Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen. Zossen, den 22. März 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Zwischen den Vormündern des minderjährigen Besitzers des Lehnrittergutes Carve, Eduard Adolph Dettlof Hans von Winterfeld und dem zu dem genannten Gute gehörigen Dreiviertelbauer Johann Joachim Christian Prieß zu Groß-Berge schwebt ein Verfahren über die Ablösung der von dem Hofe des Letzteren an das Rittergut Carve zu leistenden Abgaben durch Kapital. Da Carve ein Lehngut der von Winterfeldschen Familie ist und darauf Agnaten eingetragen stehen, der Herr Besitzer auch keine lehnsfähige Deszendenz hat, so mache ich in Gemäßheit der Vorschrift § 11 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 diese Ablösung hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen Denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 30. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer hierselbst anberaumten Termine oder in letzterem zu melden und zu erklären, ob sie bei dem Verfahren zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem angeführten Gesetze § 12 die Ablösung gegen sich gelten lassen und wird mit keinen Einwendungen selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Perleberg, den 12. März 1845.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg,
Staehler, Regierungs-Rath.

Bekanntmachung.

Die unserer Kämmerei gehörige, am hiesigen Krakauer Thore belegene, sogenannte Krakauer Mahlmühle von fünf Gängen soll von Trinitatis 1845 ab, auf zwölf Jahre anderweit verzeitpachtet werden, und haben wir zur Entgegennahme desfallsiger Gebote einen Termin auf

den 24. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause vor dem Stadtrath, Syndikus Spitta angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die speciellen Verpachtungsbedingungen täglich in unserer Registratur einzusehen, auch abschriftlich

gegen Zahlung der Kopialien von unserm Registrator Angerstein zu erhalten sind.

Mitbietende wollen sich mit einer sofort zu bestellenden Kaution von 500 Thlrn. versehen, und werden besonders Auswärtige darauf aufmerksam gemacht, den obigen Termin nicht mit dem unter dem 17. Februar d. J. bekannt gemachten Termin am 12. April d. J., die Vererbpachtung der Burgmühle betreffend, zu verwechseln.

Brandenburg, den 20. März 1845.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Die Kirchenländereien zu Spaatz sollen unter den in unserer Registratur täglich einzusehenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden und werden Pachtlustige zu dem

auf Donnerstag den 22. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Hohennauen angesetzten Termine hierdurch eingeladen. Die jährliche Erbpachtsrente ist durch die bei uns einzusehende Taxe auf 14 Scheffel 9,76 Metzen Roggen ermittelt.

Rathenow, den 26. November 1844.

von der Hagensche Gerichte über Hohennauen.

Bekanntmachung.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 20. März 1845.

Das den Mühlenmeister Ellfeldschen minorennen Erben gehörige, zu Friedrichswalde belegene Mühlengrundstück, bestehend aus einer Windmühle, einem Wohnhause nebst Hof und Garten, circa 30 Morgen Acker und 6 Morgen Wiesenwachs soll vom 1. Mai d. J. ab auf 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf

den 19. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor Herrn Kammergerichts-Assessor Luckwald an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Uebergabe des Grundstücks allenfalls noch vor dem 1. Mai erfolgen kann, und die näheren Bedingungen im ersten Büreau unseres Gerichts täglich eingesehen werden können.

Proclama.

Von den Gebrüdern von der Hagen als Besitzer des Guts Stölln II im Havellande ist auf Bestätigung eines Familienschlusses angetragen, vermöge dessen das von ihnen an den Otto Bernhard von der Hagen verkaufte Gut Stölln II zwar Lehn und der von der Hagenschen Familie bleiben, dasselbe jedoch in das Verhältniß treten soll, in welchem das von dem Käufer von Stölln II besessene Rittergut Stölln I steht. Zur Erklärung über den eingereichten Entwurf dieses Familienschlusses, in welchem zugleich die Anerkennung der auf Stölln II eingetragenen Hypothekenschulden und der auf Stölln I und II einzutragenden Restkaufgelder als Lehnschulden, und die beantragte Umschreibung der erstgedachten Hypothekenposten in Pfandbriefen, imgleichen die Versicherung einer Summe von 20,000 Thlrn. als Lehnstamm auf dem Gute Buchholz in der Neumark enthalten ist, ist ein Termin auf

den 8. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Kammergerichte anberaumt, zu welchem die unbekannten Gebrüder von der Hagenschen Familie (und namentlich der seinem Aufenthalte nach noch unbekannte Lieutenant Albert Julius von der Hagen) mit der Aufforderung, ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben und unter der Warnung vorgeladen werden, daß der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präcludirt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1844.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Niederbarnimschen Kreise bei Oranienburg belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. III, Pag. 197 verzeichnete Glashütte bei Friedrichsthal nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 19,380 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Berlin, den 24. Oktober 1844.

Königl. Preußisches Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. November 1844.

Das in der alten Jakobsstraße Nr. 136 belegene Grundstück des Maurerpoliers Johann George Niesölke, gerichtlich abgeschätzt zu 9069 Thlr., soll Schuldenhalber

am 8. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. November 1844.

Das in der Blumenstraße Nr. 13. belegene Teichertsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6317 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Viktualienhändler Samuel Gottlieb Teichert als Eigenthümer, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. November 1844.

Das in der Linienstraße Nr. 46 belegene Pallavicinische Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6740 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 1. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. November 1844.

Das in der Burgstraße Nr. 16 belegene Johnsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,121 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 11. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. November 1844.

Das Schlächtermeister Carl Friedrich Kornfeldsche Grundstück in der Elisabethstraße Nr. 34, Ecke der Kurzen Straße, gerichtlich abgeschätzt zu 9542 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll

am 22. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubigerin unverehlichte Marie Regine Louise Mertens wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Februar 1845.

Das am Enkeplatz Nr. 1, in der Besselstraße Nr. 6 belegene Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,734 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., soll

am 13. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: Kaufmann F. Müller, Gastwirth Johann Friedrich Christian Lange und Kaufmann Wilhelm Emanuel Ferdinand Müller werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Februar 1845.

Das hierselbst in der alten Jakobsstraße Nr. 104 und 105 belegene Grundstück des Steinmetzmeisters Ackermann, gerichtlich abgeschätzt zu 21,076 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber

am 10. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. März 1845.

Das in der Blumenstraße Nr. 63 a belegene Grundstück des Kunstgärtners Jänicke, gerichtlich abgeschätzt zu 7775 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., soll

am 17. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 16. Januar 1845.

Das Bürgerhaus des Schlächters Johann Friedrich Bulle, Vol. II Nr. 193 des Hypothekenbuches zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1892 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 15. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf

zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das von Schlippenbachsche Patrimonialgericht über Lenzerwische zu Lenzen, den 27. Januar 1845.

Das den Geschwistern Wernecke gehörige, in dem Dorfe Groß-Wootz belegene und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 65 eingetragene Vollhüfnergut, abgeschätzt zu 3765 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Lenzerwische subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Maurerpolier Johann Hagmann gehörige, zu Fürstenwerder belegene und im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 481 Nr. 49 verzeichnete Speicherstelle, abgeschätzt auf 525 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in Fürstenwerder subhastirt werden.

Prenzlow, den 25. Januar 1845.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Treuenbrietzen, den 29. Jan. 1845.

Das Haus des Schlächtermeisters Kettlitz, Großstraße Nr. 99 hierselbst, abgeschätzt auf 834 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., soll

am 21. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 17. Februar 1845.

Die im Dorfe Hohenfelde, 1¼ Meile von Schwedt belegene, dem Schneidermeister Wilhelm Arnim gehörige, Vol. I Fol. 1 Nr. 1 des Hypothekenbuchs von Hohenfelde verzeichnete Freihausstelle zufolge der, nebst den Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 681 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt, soll

am 20. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Teetz belegene, Vol. I Fol. 89 des dortigen Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Schmiedemeister Christoph Kersten zu Vehlow gehörige Schmiede-Büdnerstelle, taxirt auf 1588 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Wittstock, den 18. Februar 1845.

Königl. Justizamt hierselbst.

Die dem Kaufmann Julius August Gottlieb Rohde gehörige Grundstücke in Plaue:

1) die Halbbürgerstelle Nr. 63 nebst Zubehör, taxirt zu 1500 Thlr.,
2) das Miteigenthum an dem sogenannten alten Dorfacker und der alten Dorfwiese, taxirt zu 3 Thlr. 15 Sgr.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 13. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Plaue meistbietend verkauft werden. Die Hypothekenscheine, Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur hier einzusehen.

Die unbekannten Erben des Kaufmanns Johann Christoph Burchardt in Magdeburg werden zu diesem Termine vorgeladen.

Burg Brandenburg, den 24. Februar 1845.

Gräflich von Königsmarksche Gerichte über Plaue.

Naumann.

Freiwilliger Verkauf.

Die 1¼ Meile von dem hiesigen Bahnhofe und eben so weit von der Königlichen Ablage am Werbellin-See belegene Glambecker Wassermühle, bestehend aus einem Mahl-, Schneide- und Stampfwerke soll nebst den dazu gehörigen Ländereien und Wiesen

am 19. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Angermünde meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind auf der Mühle und in unserer Registratur einzusehen.

Angermünde, den 24. Februar 1845.

von Rappardsches Gericht über Glambeck.

Grieben.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Haus-Fidei-Commiß-Herrschaftsgericht Rheinsberg, den 2. März 1845.

Die zum Nachlaß des hier verstorbenen Kaufmanns Kneufller gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das Wohnhaus an der Ecke der Kirch- und Heiligengeiststraße Nr. 146, taxirt 1096 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.,
2) der Kirchen-Erbzins-Garten im Langenluch Nr. 9, taxirt 20 Thlr.,

sollen im Termine

den 17. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.

Stadtgericht zu Lindow, den 18. März 1845.

Das dem Schuhmacher Ferdinand Schulz ge-

hörige Wohnhaus in der großen Straße Nr. 44 nebst Zubehör, taxirt 481 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., soll im Termine

den 15. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

Schuldenhalber in Gemäßheit der beim Gericht nebst dem Hypothekenscheine einzusehenden Verkaufsbedingungen meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Braedickow bei Friesack belegene, im Hypothekenbuche Nr. 32 Fol. 125 eingetragene Kossäthengut der verstorbenen Ehefrau des Kossäthen Ruppin, Marie Elisabeth geb. Zernickow, abgeschätzt auf 3591 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. Kourant zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Briesen bei Friesack subhastirt werden.

Rathenow, den 26. März 1845.

v. Bredowsche Gerichte über Briesen und Braedickow.

Freiwilliger Verkauf.

Eine ländliche Wirthschaft mit vollständig ganz neuen massiven Gebäuden, Inventarium und bestellten Saaten, von mehr als 200 Morgen Flächen-Inhalt und einem wahrscheinlich noch größeren Antheile an der gemeinschaftlichen Heide, soll aus freier Hand verkauft werden. Das Gut liegt an einem schiffbaren Strome und eignet sich zur Anlegung einer Ziegelei. Näheres auf portofreie Briefe beim Aktuarius Voigt zu Zossen.

Eingetretene Verhältnisse bestimmen den Eigenthümer einer Ziegelei, wobei sich ein vorzügliches Thonlager und vollständiges Inventarium befindet, und welche zwischen Berlin und Stettin hart am schiffbaren Wasser liegt, dieselbe für einen soliden Preis zu verkaufen oder gegen ein annehmbares Landgut zu vertauschen. Adressen erbittet man im Intelligenz-Comtoir sub Littr. R. 122.

Holzverkauf.

Einhundert Haufen bestes Kiehnen-Klobenholz auf der Ablage dicht bei Neu-Ruppin befindlich, sind sofort zu verkaufen.

Selbstkäufer können das Nähere in genanntem Ort erfahren bei C. F. Gottschalk.

Da es einem Jeden gesetzlich frei steht, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl **Seiner Majestät dem Könige** immediate, als den Herren Geheimen Staats-Ministern Excellenzen, — je nachdem der Gegenstand zu dem Ressort des Einen oder des Andern jener Hohen Departements-Vorgesetzten gehört, — anzuzeigen, so fertige ich auch dergleichen Vorstellungen für Andere — gegen Zahlung. —

Heinrich Schneider,
außergerichtlicher Konzipient und Kalkulator,
Königl. Lieutenant a. D. 2c.,
Neu Cölln am Wasser Nr. 4, parterre rechts.

Die Unterzeichneten wohnen seit dem 1. April d. J. in dem Hause des Banquiers Herrn G. M. Oppenfeld in der Burgstraße Nr. 27 und haben dort ihre Büreaux zu dem Zwecke vereinigt, um jede Rechtssache, welche dem Einen oder dem Andern von ihnen anvertraut wird, auf Grund gemeinschaftlicher Berathung zu bearbeiten, falls von dem Mandanten nicht das Gegentheil ausdrücklich gewünscht wird. Das Büreau ist mit Ausnahme des Sonntags, täglich von 8 Uhr früh bis 6 Uhr Abends geöffnet.

Berlin, den 4. April 1845.

Oberlandesgerichts-Rath	Kreis-Justizrath
Martins I.,	Martins II.,
Justiz-Kommissarius bei dem Königl. Kammergericht und Notarius.	Justiz-Kommissarius bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht und Notarius.

Eine im besten Zustande befindliche Schankwirthschaft nebst Bäckerei und dazu gehörigem Acker und Wiesen soll unter sehr billigen Bedingungen schleunigst verkauft werden. Dies Grundstück hat eine vorzügliche Lage und daher eine bedeutende Frequenz. Nähere Auskunft ertheilt

W. E. Seidel in Zehdenick.

Einige unverheirathete Inspektoren suchen unter bescheidenen Ansprüchen anderweite Stellen durch

W. E. Seidel in Zehdenick.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

In der heutigen (dritten) Verloosung von Prioritäts-Aktien unserer Gesellschaft sind folgende Nummern gezogen worden:

A. Von Prioritäts-Aktien à 500 Thlr., 14 Stück:

Nr. 46. 230. 272. 428. 449. 601. 645. 781. 855. 880. 916. 941. 1074 und 1109.

B. Von Prioritäts-Aktien à 100 Thlr., 92 Stück:

Nr. 148. 240. 357. 502. 524. 715. 836. 861. 933. 957. 1012. 1236. 1313. 1319. 1355. 1370. 1531. 1607. 1642. 1699. 1720. 1733. 1748. 1813. 2061. 2135. 2256. 2427. 2454. 2526. 2608. 2661. 2762. 2864. 2913. 2928. 3000. 3024. 3031. 3576. 3663. 3738. 3914. 3946. 4022. 4054. 4165. 4309. 4368. 4438. 4495. 4773. 4975. 5013. 5128. 5196. 5242. 5359. 5574. 5607. 5774. 5794. 5882. 5940. 6007. 6124. 6183. 6193. 6238. 6310. 6346. 6620. 6715. 6745. 6804. 6835. 6852. 6930. 7123. 7151. 7186. 7224. 7346. 7423. 7428. 7734. 7739. 7842. 8120. 8194. 8390 und 8458.

Nach Vorschrift des betreffenden Statuts fordern wir die Inhaber dieser ausgelooſten Aktien hierdurch auf, dieselben mit den, noch vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinskoupons

am 1. Juli d. J.

bei unserer hiesigen Hauptkasse (am Askanischen Platz Nr. 6) gegen Zahlung des Nennwerths der Aktien einzuliefern.

Der Betrag etwa fehlender Koupons wird vom Kapitale gekürzt.

Die Verzinsung der ausgelooſten Aktien hört mit dem 1. Juli d. J. auf, und rücksichtlich derjenigen, welche bis ult. Dezember d. J. nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, tritt das gerichtliche Depositions-Verfahren ein.

Folgende verlooste Prioritäts-Aktien à 100 Thlr. sind bis jetzt noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden:

aus der Ziehung vom Jahre 1843 Nr. 6529,
aus der Ziehung vom Jahre 1844 Nr. 39. 4103. 4160. 5531. 5754 und 6040.

Berlin, den 1. April 1845.

Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

v. Cronstein, Vorsitzender.

Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. O.

Den geehrten Societäts-Mitgliedern des Westhavelländischen Kreises zeigen wir ganz ergebenst an, daß der Herr Amtmann Winterfeldt zu Ketzür seine Funktion als Special-Director hiesiger Gesellschaft niedergelegt hat, und daß nunmehr

a) der Herr Amtmann Zimmermann zu Liepe bei Möthlow als Special-Direktor, und
b) der Gutsbesitzer Herr Wiesicke auf Plauerhof bei Brandenburg an der Havel als dessen Stellvertreter

fungiren. Schwedt, den 28. März 1845.

Haupt-Direktion.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 16ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. April 1845.

* Dem Grafen Krockow von Wickerode zu Schloß Krockow bei Neustadt in Westpreußen ist unter dem 31. März 1845 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Zersprengen von Steinen durch Erhitzung,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

* Aus dem hiesigen Polizei-Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Töpfergeselle Herrmann Wilhelm Krüger aus Potsdam, welcher wegen eines gewaltsamen Diebstahls in Verhaft gewesen, in der vergangenen Nacht entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Polizei-Direktorium unter sicherer Begleitung gefälligst abliefern zu lassen.

Potsdam, den 10. April 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Bekleidung: Rock von grünem Tuch mit großen Seitentaschen, Hose: braun gepickelt von Winterbuckskin, Schuhe und Hut: schwarz.

Besondere Umstände. Aus seiner Wohnung hat er überdies mitgenommen: einen neuen schwarzen Tuchüberrock und wahrscheinlich ein Paar graue Hosen.

Signalement. Geburtsort und gewöhnlicher Aufenthalt: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Gewerbe: Töpfergeselle, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: gebogen, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Bart: rasirt, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: untersetzt.

Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der Stirn über dem rechten Auge.

---

* Der Eisenbahnarbeiter Wilhelm Graeber aus Pollnow hat sich einer wider ihn eingeleiteten Kriminal-Untersuchung durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen deshalb sämmtliche Civil- und Militairbehörden ergebenst, auf den rc. Graeber vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und ihn an uns im Wege des Transports übersenden zu lassen.

Ein vollständiges Signalement des rc. Graeber kann nicht beigefügt werden. Er ist in den zwanziger Jahren, kleiner Statur, hat dunkle krause Haare und ein längliches Gesicht, und war mit einer blauen Tuchmütze mit Schirm, einer blauen Tuchjacke, bräunlichen Sommerhosen, einer blauen Schürze und einem rothen Shawl bekleidet. Im kleinen Finger der rechten Hand hat er eine frische Schnittwunde.

Wahrscheinlich wird der rc. Graebet beim Eisenbahnbau Arbeit suchen.

Friesack, den 6. April 1845.

Das Stadtgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der wegen des Zimmerlehrlings Karl August Remschel (im Oeffentlichen Anzeiger zum 9ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 75—76) erlassene Steckbrief vom 17. Februar d. J. wird, da derselbe wieder ergriffen ist, als erledigt zurückgenommen.

Rhinow, den 4. April 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Schiffsknecht Johann Gottlieb Ganschow aus Marienwerder bei Liebenwalde, welcher bereits mehrfach wegen Diebstahls und Betrugs bestraft worden ist, befindet sich gegenwärtig wegen Theilnahme an einer großen Veruntreuung von Schiffsgut bei uns in Untersuchung und Haft.

Hierbei ist es zur Sprache gekommen, daß derselbe vor etwa 4 bis 5 Jahren sich in Gemeinschaft mit zwei anderen Schiffsknechten des Kanals eines Straßenraubes schuldig gemacht hat, in dem

ein von Marienwerder nach Steinfurth gehender Schweinehändler von diesen drei Personen angefallen worden ist.

Behufs nachhaltiger Bestrafung eines so höchst gefährlichen Verbrechers, wie der rc. Ganschow, erscheint zur Feststellung des objektiven Thatbestandes die Aussage des vorgedachten unbekannten Schweinehändlers von Erheblichkeit, und derselbe wird deshalb aufgefordert, sich bei dem ihm zunächst gelegenen Gerichte zu seiner vollständigen Vernehmung zu melden, oder sich zu demselben Zwecke in dem auf

den 23. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor unserm Inquirenten, Herrn Kammergerichts-Assessor Luckwald anberaumten Termine persönlich einzufinden.

Kosten werden ihm dadurch unter keinen Umständen veranlaßt, vielmehr die etwanigen Reisekosten sofort erstattet.

Neustadt-Eberswalde, den 3. April 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Proclama.

* Am 18. März d. J. ist in der Königl. Potsdamer Forst, in der Nähe von Klein-Glienicke an der Chaussee, der Leichnam eines unbekannten Mannes erhenkt gefunden worden. Derselbe gehört, dem äußeren Ansehen nach, entweder einem Frachtfuhrmanne oder einem Arbeitsmanne aus dem Eichsfelde in dem Alter von ohngefähr 60 Jahren an, er ist 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, hat graues Haar, freie Stirn, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rasirten Bart, rundes Kinn und rundes Gesicht. Seine Kleidung bestand in einer Leinwandsblouse, einer grauen Tuchweste, einer blauen gewirkten Unterweste, gewirkten Hosenträgern mit der gewirkten Inschrift:

„Was gleicht wohl auf Erden dem Jäger-Vergnügen."

einem blau, weiß und rothen Shawl, alten blauen tuchenen Beinkleidern, parchennen Unterbeinkleidern und langen rindledernen Schnürstiefeln, und außerdem sind bei demselben

ein lederner Tabacksbeutel, zwei Schlüssel, eine Mütze mit Pelzbesatz, eine Pfeife ohne Kopf, ein Paar Hosenträger mit verschiedenen Inschriften

vorgefunden.

Alle welche den Verstorbenen kennen, oder über die Verhältnisse desselben irgend etwas anzugeben vermögen, werden aufgefordert, dies entweder schleunigst schriftlich uns anzuzeigen, oder sich darüber in dem auf

den 7. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale, Friedrichsstraße Nr. 7, vor dem Herrn Assessor Schnee anberaumten Termine zu Protokoll vernehmen zu lassen.

Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Potsdam, den 20. März 1845.

Königl. Justizamt.

Kriminalgerichtliche Bekanntmachung.

* Am 29. März d. J. ist ein unbekannter männlicher Leichnam unweit der Strengbrücke bei Brandenburg im Wasser an der Potsdamer Chaussee gefunden worden. Da derselbe durch Verwesung bereits bedeutend zerstört ist, so läßt sich hieraus auf ein, vor längerer Zeit erfolgtes Ableben schließen. Der Verstorbene war von mittler Statur, wohl genährt, und dem Anscheine nach in einem Alter von mehr als 40 Jahren.

Der Körper ist bereits so stark in Fäulniß übergegangen, daß die Schädelhaut geplatzt und nur noch wenig Haare vorhanden; Nase, Augen und Lippen fehlen bereits, die Zähne sind gesund und vollständig. Spuren einer äußeren Gewalt fehlen. Die Bekleidungsstücke, in welcher die Leiche gefunden, bestehen in fast ganz verfaulten Fetzen eines blauen Tuchrocks, eines leinenen Hemdes und in dem Bunde eines Paars blauleinener Hosen mit zinnernen Knöpfen; andere Bekleidungsstücke trug der Leichnam nicht.

Nach Vorschrift der Gesetze werden alle, welche den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von demselben oder der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, aufgefordert, entweder sofort dem unterzeichneten Gerichte davon schriftlich Anzeige zu leisten oder sich darüber in termino

den 30. April d. J., Nachmittags 4 Uhr,

in unserm Kriminal-Verhörzimmer durch den Aktuar Schmiedeke zu Protokoll vernehmen zu lassen. Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt.

Brandenburg, den 8. April 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Paß.

Der nachstehend signalisirte Pferdehändler Wolf Rosenthal hat seinen von der unterzeichneten Behörde ausgestellten Reisepaß mit sechsmonatlicher Gültigkeitsdauer, auf dem Wege von Berlin hierher verloren, welches zur Verhütung etwanigen

Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 6. April 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Signalement. Familienname: Rosenthal, Vorname: Wolf, Geburtsort: Joachimsthal, Aufenthaltsort: Potsdam, Religion: jüdisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 3½ Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: frei, Augenbrauen: schwarzbraun, Augen: braun, Nase: stumpf, Mund: mittel, Bart: schwarz, Kinn und Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in dem Amtsgelaß des Steueramtes zu Treuenbrietzen

am 20. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Clausdorf, zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli 1845 ab, zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 75 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte zu Treuenbrietzen zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei dem Steuer-Amte zu Treuenbrietzen von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Brandenburg, den 9. April 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird der Unterzeichnete die diesjährige Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen neben den Chausseen des vierten Wegebaukreises an nachgenannten Tagen öffentlich an den Meistbietenden verpachten, und zwar:

1) auf der Berlin-Breslau-Königsberger Chaussee
   a) die Strecke von Berlin bis Vogelsdorf, in mehreren kleinen Abtheilungen,
      Dienstag den 29. April d. J., früh 8 Uhr, im Möweschen Gasthofe zu Dahlwitz,
   b) die Strecke von Vogelsdorf bis Heydekrug, desgleichen,
      an demselben Tage, Nachmittags 2 Uhr, im Hellwigschen Gasthofe zu Herzfelde,
2) auf der Berlin-Stettin-Danziger Chaussee, die Strecke von Berlin bis Ahrensfelde,
   Mittwoch den 30. April d. J., Vorm. 8 Uhr, im Chausseewärterhause bei Wartenberg,
3) auf der Berlin-Tegeler Chaussee, die ausgebaute Strecke,
   an demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr, im Chausseehause an den Rehbergen.

Die der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen werden zwar in den Terminen selbst bekannt gemacht, doch können solche in der Wohnung des Unterzeichneten, große Frankfurter Straße Nr. 9, auch schon vorher eingesehen werden.

Berlin, den 11. April 1845.

Der Wegebaumeister Kegel.

Holzverkauf
zur freien Konkurrenz.

Zur öffentlichen Versteigerung von 99 Klaftern Kiefern-Kloben- und 32½ Klaftern Kiefern-Knüppelholz aus der Bliesendorfer Kirchenforst steht Montag den 28. d. M., Vormittags 10 Uhr, im Gasthause zu Bliesendorf Termin an. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht, der vierte Theil des Meistgebots aber sofort baar erlegt werden muß.

Das Holz steht nahe an der Fercher Ablage und kann nach vorausgegangener Anmeldung bei dem Waldwärter Beuster zu Cammerode in den Vormittagsstunden des Montags und Sonnabends in Augenschein genommen werden.

Ferch bei Potsdam, den 3. April 1845.

Im Auftrage.
Der Herrschaftlich von Rochowsche Förster
Schubert.

Bekanntmachung.

Zur Versteigerung der, in den Forsten der Inspektion Rheinsberg in diesem Frühjahre zu gewinnenden Borke zum Betrage von circa

1) aus der Oberförsterei Menz . . . . . . 30 Klaftern,
2) = = = Zechlin . . . . . 10 =
3) = = = Neuendorf . . 15 =
4) = = = Alt-Ruppin . 28 =
5) = = = Grünau . . . . 25 =
6) = = = Neu-Glienicke 9 =

ist auf

Dienstag den 29. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe zum Rathskeller hierselbst Termin anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken ein-

geladen werden, daß der vierte Theil des Kaufgeldes gleich im Termine angezahlt und die Bekanntmachung der sonstigen Verkaufsbedingungen im Termine erfolgen wird.

Rheinsberg, am 9. April 1845.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Forstmeister von Schaetzell.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Neuendorf hierselbst beabsichtigt in seiner Wassermühle das dritte Rad, welches vier Paar Grützstampfen in Bewegung setzt, ganz eingehen zu lassen, und zwei Paar Grützstampfen und einen Spitzgang an das zweite Rad dergestalt anzuhängen, daß es ein Wechselwerk wird, wobei eine Veränderung des Fachbaums nicht vorgenommen werden soll.

Sodann will derselbe auf seinem Acker am Wege von hier nach Schmiedeberg eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und zwei Paar Grützstampfen erbauen.

Mit Bezug auf den § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden alle diejenigen, welche durch diese Anlage gefährdet zu werden befürchten, aufgefordert, ihre Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Obrigkeit anzubringen.

Biesenbrow, den 7. April 1845.

Die Polizei-Obrigkeit.

Falkenthal.

Verpachtung des Gutes Zipkeleben.

* Das, dem Kloster Unser Lieben Frauen gehörige, ½ Meile vor Magdeburg gelegene Gut Zipkeleben, zu welchem, außer den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Tagelöhnerhäusern gehören:

I.	3	Morg.	8	□Ruth.	Gärten,
	3	=	7	=	Hof- u. Baustellen,
	521	=	54	=	Acker,
	293	=	102	=	Wiesen,
	285	=	65	=	Anger,
	159	=	6	=	Wege, Gräben, Gewässer, Deiche u. Unland,
Summa	1265	Morg.	62	□Ruthen;	

II. die Fischerei und Rohrnutzung in den Kolken innerhalb der Gutsfeldmark und in einem Theile des Zipkeleber Sees;

III. die privative Jagd auf der Gutsfeldmark und einem Theile der Puppendorfer, Gübser und Grünberger Feldmark, so wie des Zipkeleber Sees;

IV. die Viehtrift auf Wahlitzer Feldmark während der Ueberschwemmung,

soll vom 1. Juni 1846 bis dahin 1870 an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem Behufe habe ich einen Licitations-Termin auf

den 28. Juni d. J., Vormittags 9 bis 12 Uhr,

im sogenannten rothen Saale des Klosters Unser Lieben Frauen, große Klosterstraße Nr. 1 hierselbst anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Verpachtungs-Bedingungen nebst Anschlag und Charte im Geschäftslokale der Administration des Klosters Unser Lieben Frauen, Regierungsstraße Nr. 2, eingesehen werden können. Pachtbewerber müssen sich vor dem Termine über ihre Qualifikation als Landwirthe und über ihre Vermögensverhältnisse ausweisen und eine Kaution von 2000 Thlrn. deponiren. Nach geschlossenem Termine werden keine Gebote weiter angenommen.

Magdeburg, den 29. März 1845.

Der Prokurator Hesselbarth.

Bekanntmachung
wegen Verkaufs des Magistrats-Vorwerks-Grundstücks auf dem Wedding.

Die hierunter näher bezeichneten, der Stadt-Kommune zugehörigen Weddings-Grundstücke, sollen alternative im Ganzen oder in zwei Parzellen zum freien Eigenthum verkauft werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf

den 10. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

im gedachten Grundstücke, Pankstraße Nr. 50, vor unserm Deputirten, Herrn Stadtrath Risch angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die hierbei zum Grunde gelegten Bedingungen sind in unserer Registratur im Berlinschen Rathhause und im erwähnten Vorwerks-Grundstück einzusehen, und bleibt der Meistbietende bis nach erfolgtem Zuschlage an sein Gebot gebunden.

Die Grundstücke bestehen:

I. Parzelle a, aus dem in der Weddingsstraße Nr. 4 belegenen Meierhause, nach dem Parzellirungsplane mit Nr. VIII bezeichnet, 37 Fuß lang, 35 Fuß tief, dem Anbaue daran 22 Fuß lang, 28 Fuß tief, als Kuhstall benutzt, dem Pferdestall neben der Scheune belegen, dem Scheunengebäude, 66 Fuß lang, 36 Fuß tief, nebst darunter befindlichem Keller, der Anschleppe daran, 15 Fuß lang, 10 Fuß tief,

wobei ein Pferdestall, und dem Theile des Hofes vom Scheunengebäude bis zur Grenze zwischen dem Waisenhause und dem Kuhstalle.

II. Parzelle b, aus der nach dem Parzellirungsplane mit 7 bezeichneten, an der Pankstraße Nr. 50 und in der Weddingsstraße belegenen Parzelle incl. Hofraum und Garten, enthält 97 □Ruthen, worauf die Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst Anbau und der Theil des Kuhstalles bis zum Meierhause und der Hofraum bis dahin befindlich sind.

Berlin, den 12. März 1845.

Forst- und Oekonomie-Deputation des Magistrats.

Bekanntmachung.

In dem hiesigen Königl. Magazine der Citadelle sollen

am 23. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

circa 15 Winspel gute Roggenkleie und eine Quantität Fußmehl, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Spandau, den 8. April 1845.

Königl. Festungs-Magazin-Rendantur.

Bekanntmachung.

Es soll das Hypothekenbuch des Dorfes Giesensdorf Isten Antheils, im Teltowschen Kreise, auf den Grund der vorhandenen und von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es wird daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben glaubt und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen denkt, aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, und seine Ansprüche näher anzugeben.

Berlin, den 13. Februar 1845.

Das Patrimonialgericht über Giesensdorf I. Antheils.

Bekanntmachung.

Bei der am 20. August 1844 abgehaltenen Salarienkassen-Revision hat sich ein Ueberschuß von 5 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. ergeben.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen zur Empfangnahme zu melden, und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls diese 5 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse abgeliefert werden müssen. Oderberg, den 30. März 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Philippsstraße Nr. 20 belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Cont. h Vol. IX Pag. 25 Nr. 2 verzeichnete, dem Rentier Jeremias Rudolph gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 11,452 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. Juni 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Wadzecksstraße Nr. 3 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XII Pag. 277 Nr. 196 verzeichnete, dem Viktualienhändler Johann Friedrich Plötz gehörige Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 10,328 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst am Monbijouplatze Nr. 11 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 63 Pag. 229 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 18,035 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation,

am 28. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kammergericht in Berlin.

Das in der Chaussee Straße hierselbst Nr. 70 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II b Nr. 35 Pag. 156 verzeichnete Grundstück des Baumeisters Gustav Loof, abgeschätzt auf 12,010 Thlr. 9 Sgr. 7½ Pf. zufolge der, nebst

Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 3. September 1845
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.

Das auf dem Schiffbauerdamm Nr. 14 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 18,698 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 15. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 19. Oktober 1844.

Das hierselbst in der neu angelegten, von der Stadtmauer bis zur neuen Jakobsstraße führenden Straße belegene Ackermannsche Grundstück, im Hypothekenbuche Band 12 Nr. 815 verzeichnet und bestehend in:

1) einer eingezäunten Baustelle, in ihrem jetzigen Zustande abgeschätzt auf 8239 Thlr.,
2) einer zweiten von dieser Baustelle durch das dazwischen liegende Neandersche Grundstück getrennten Baustelle, in ihrem jetzigen Zustande abgeschätzt zu 854 Thlr.,

also im Ganzen mit der Taxe von 9093 Thlr.,
soll am 27. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 18. Januar 1845.

Das in der Fruchtstraße belegene Krügersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,672 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll
am 4. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1845.

Das in der Mühlenstraße Nr. 38 belegene Schiffseigenthümer Johann Christian Wegenersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2884 Thlr. 9 Sgr., soll
am 22. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten, die unverehelichte Marie Laurenz und der Weißgerber Carl Friedrich Laurenz werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das in der Köthener Straße Nr. 5 belegene Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4870 Thlr. 20 Sgr., soll
am 16. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 1. Februar 1845.

Das, Schönhauser Allee Nr. 142, belegene Cafetier Hufnagelsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,819 Thlr. 6 Sgr. 10½ Pf., soll
am 22. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Vogel, Theodore Wilhelmine, geb. Uhlemann, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 21. Februar 1845.

Das in der Behrenstraße Nr. 18 belegene Lehmannsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6454 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll
am 29. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Hypotheken-Gläubigerinnen, die Wittwe Lehmann, Marie Dorothee, geb. Mentz, und die Wittwe Liesch, Johanne Charlotte Sophie, geb. Teetz, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1845.

Das in der Köthener Straße Nr. 13 belegene Hutzesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,630 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., soll
am 3. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Februar 1845.

Das in der Grenadierstraße Nr. 9 belegene, zur Schlossermeister Götzeschen Konkursmasse gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6019 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., soll

am 30. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das den Geschwistern Vogel gehörige in der Brandenburger Vorstadt Gärtnerstraße Nr. 1 belegene, in unserm Hypothekenbuche von dieser Vorstadt Vol. II Nr. 76 verzeichnete, ausschließlich jedoch des nach dem Hypothekenbuche noch eingetragen stehenden Ackerstücks Littr. GG. von 1 Morgen 3 □Ruthen auf 3973 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 5. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Jacobi im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 28. Januar 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Potsdam, den 21. Febr. 1845.

Das Grundstück des Maurergesellen Ferdinand Stoof hierselbst, auf dem Wege nach dem Entenfange sub Nr. 9 belegen, und im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 341 Nr. 43 verzeichnet, abgeschätzt auf 1830 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf., soll

am 9. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7 hierselbst, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind werktäglich in unserem IIten Büreau einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 4. November 1844.

Das zu Neustadt-Eberswalde vor dem Unterthore belegene Gasthaus, Hôtel de Prusse genannt, und geschätzt auf 6288 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll

am 2. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 21. Novbr. 1844.

Das zum Nachlasse des hier verstorbenen Kaufmanns Grantze gehörige, Vol. I Fol. 73 Nr. 13 des Hypothekenbuchs verzeichnete hiesige Bürgergrundstück, abgeschätzt auf 5947 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Juli 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 18. Dezember 1844.

Das dem Webermeister Johann Carl August Marscheider gehörige, in Stadt Zinna in der Jüterbogker Straße belegene halbe Weberhaus und Zubehör, abgeschätzt auf 552 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., soll

am 20. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neuste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Eichwerder.

Das dem Kolonisten Eduard Metzke gehörende Kolonistengut Nr. 25 zu Eichwerder, abgeschätzt auf 6273 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Eichwerder subhastirt werden.

Wriezen an der Oder, den 31. Januar 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlow, den 10. Februar 1845.

Das dem Gasthofbesitzer C. G. Breitzmann gehörige, hierselbst in der Steinstraße sub Nr. 424

belegene Grundstück mit den dazu gehörigen Ländereien für ein ganzes Erbe, abgeschätzt auf 3557 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 7. Februar 1845.

Das Nadler Merbachsche Haus Nr. 187 nebst Zubehör, geschätzt auf 661 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf., soll

am 23. Mai d. J.

an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Etwanige unbekannte Realprätendenten werden hierzu, bei Vermeidung sonstiger Präclusion mit ihren Rechten, vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 26. Febr. 1845.

Das zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Ziegelmeisters Jürgens gehörige Erbpachtsrecht der hiesigen Rathsziegelei mit allem Zubehör, taxirt 6138 Thlr. 15 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 5. März 1845.

Die, dem vormaligen Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Bode zugehörigen, eine kleine Viertelmeile von der Stadt Wriezen belegenen Grundstücke:

1) eine Holländische Windmühle (der sogenannte Holländer), verzeichnet im Hypothekenbuche der Stadt Wriezen Vol. IX Pag. 121 Nr. 399 und taxirt auf 3700 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.,
2) eine nahe dabei belegene Wassermühle (die sogenannte kleine Mühle) nebst Ländereien und Garten, verzeichnet im Hypothekenbuche der Stadt Wriezen Vol. IX Pag. 97 Nr. 397 und taxirt auf 4591 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.,

sollen, und zwar die Windmühle

am 27. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

die Wassermühle

am 28. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Schuldenhalber subhastirt werden.

Die Taxen sowohl, als die Hypothekenscheine können in unserer Registratur eingesehen werden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Real-Interessenten Herrmann Maaß, die Rückheimschen Erben, so wie der vormalige Mühlenbesitzer Wackerow, werden gleichzeitig zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht Heiligengrabe.

Das zum Nachlasse des Schneiders Johann Christian Reeber gehörige, in Rapshagen gelegene Wohnhaus und Zubehör, nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 250 Thlr. abgeschätzt, soll

am 24. Juli 1845, Vormittags 10 Uhr,

auf hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Treuenbrietzen, den 7. April 1845.

Folgende Grundstücke des Handelsmanns Otto:

a) das Haus im Kiez Nr. 112 hierselbst,
b) die Hälfte des Kümbegartens R Nr. 46,

geschätzt auf resp. 500 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. und 28 Thlr. 10 Sgr., sollen Schuldenhalber

am 23. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der auf den 23. April d. J. in der Gerichtsstube zu Wuticke angesetzte Termin zum Verkauf des Zweihüfnerhofes des A. F. Plagemann wird hierdurch aufgehoben.

Kyritz, den 7. April 1845.

von Platensches Gericht über Wuticke.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 16ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. April 1845.

* Dem Mühlen=Baumeister H. Wiebe zu Berlin ist unter dem 4. April 1845 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Abänderung in der Construction der Kreiselräder, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,
auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der Schuhmachergeselle Karl Kanja, welcher dringend verdächtig ist, sich mittelst eines falschen Entlassungs=Attestes in den Besitz seines, nach Stralsund visirten Wanderbuchs gesetzt zu haben, hat sich von hier entfernt. Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf den Kanja zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle mit einer beschränkten Reiseroute hierher zurück zu weisen.

Personalbeschreibung des Schuhmachergesellen Karl Kanja. Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: dick, Mund: klein, Zähne: gut, Bart: wenig, Kinn: getheilt, Gesicht: schmal, Gesichtsfarbe: gesund: Statur: schlank.

Besondere Kennzeichen fehlen.

Angermünde, den 12. April 1845.

Königl. Stadtgericht.

* Die bisher mit der Domainen=Pacht Biesenthal verbunden gewesenen Fischereien und resp. Rohrnutzungen auf
1) dem Eiserbuden=See,
2) dem großen und kleinen Schwärze=See,
3) dem Bukow=See,
4) dem Mittel=Prenden=See,
5) dem großen und kleinen Samith=See,
6) dem vordersten und hintersten Pfuhl,
7) der Schwärze incl. der Forellen=Fischerei,
8) dem Mühlenteiche bei der Mühle des Herrn ꝛc. Kuhlicke zu Klobbicke,
9) dem Mühlenteiche und Krugsee zu Tuchen und
10) der unteren Finow von Neubrück an,

soll anderweitig, getheilt oder im Ganzen, auf sechs Jahre, von Trinitatis 1845 bis dahin 1851 verpachtet werden. Hierzu ist auf

Sonnabend den 26. April d. J., Vorm. 10 Uhr,

auf dem Zainhammer ein Licitations=Termin anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Neustadt=Eberswalde, den 10. April 1845.

Der Königl. Forstmeister Schmidt.

Eichen=Borke=Verkauf.

* Zum Verkauf der in circa 10½ Klafter bestehenden Borke, von den im Königl. Forst=Revier Zossen in diesem Frühjahr zu plettenden Eichen, ist der Licitationstermin auf

den 28. d. M., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause zum Deutschen Hause in Luckenwalde angesetzt.

Kauflustige werden ersucht, den Termin wahrzunehmen.

Forsthaus Cummersdorf, den 11. April 1845.

Der Königl. Oberförster Arnim.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Real=Creditoren ist die durch Verfügung vom 24. Oktober 1844 eingeleitete Resubhastation der im Niederbarnimschen Kreise bei Oranienburg belegenen, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. III Pag. 197 verzeichneten Glashütte bei Friedrichsthal nebst Pertinenzien aufgehoben worden, weshalb der auf

den 16. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Kammergerichte vor dem Kammergerichtsrath Drogand anberaumte Bietungstermin wegfällt.

Berlin, den 7. April 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nachweisung der im ersten Quartal des Jahres 1845 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Carl Friedrich Hartwig, Bäckergeselle	Borenden bei Göttigen	18	5	3	dunkelblond	rund	blond
2	Michael Pfeiffer, Zimmergeselle	Nürnberg in Bayern	19	5	4	braun	rund	braun
3	Georg Friedrich Wilhelm Lange, Bäckergeselle	Neersen bei Pyrmont	20	5	5	blond	rund	blond
4	Johann Christian Jakob Langkopf, Zimmergeselle	Remlingen bei Wolffenbüttel in Braunschweig	27	5	5½	braun	breit	blond
5	Johann Leonhard Meyer, Zimmergeselle	Klein-Langheim bei Kitzingen in Bayern	25	5	—	roth	gewöhnlich	blond
6	Julius Ferdinand Göthel, Handlungsdiener,	Zschopau im Königreich Sachsen	34	5	6	blond	hoch	blond

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt und zwar in dessen Amtsgelasse

am 5. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Blindow zwischen Prenzlow und Pasewalk an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages vom 1. Juli d. J. ab, anderweit zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionfähige Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Prenzlow, den 12. April 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.
von Arnimsches Majorats-Gericht über Suckow, Stegelitz 2c.

Das im Hypothekenbuche von Stegelitz sub Nr. V Pag. 65 seq. verzeichnete, zur Nachlaßmasse des verstorbenen Tischlermeisters Christian Friedrich Porth gehörige Erbpachtsrecht an dem, im Dorfe Stegelitz bei Prenzlow belegenen Kirchenhause nebst Gartenland, abgeschätzt auf 200 Thlr. Kourant zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. Juli 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Suckow bei Prenzlow subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Greifenberg in der Ukermark, den 22. Febr. 1845.

Subhastations-Patent.

Der dem Kaufmann Franz Hesse gehörige, am Wege von Zehdenick nach Klein-Mutz gelegene Scheunenfleck von circa 35 □Ruthen, welcher als Gartenland benutzt wird und Vol. IV Nr. 127 des Hypothekenbuchs verzeichnet ist, abgeschätzt auf 59 Thlr. 5 Sgr. soll

am 15. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zehdenick, den 12. März 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der den Geschwistern Tallmann gehörige, hierselbst vor dem Schwedter Thore in der Spülgasse belegene, auf 91 Thlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Garten, Vol. VI Pag. 529 des Hypothekenbuchs verzeichnet, soll

am 4. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
grau	mittel	mittel	blond	gespalten	oval	mittel	— — —
braun	propor-tionirt	propor-tionirt	braun	rund	oval	untersetzt	— — —
blau	stumpf	gewöhn-lich	blond	rund	oval	mittel	Fehler am linken Auge und auf rechter Backe einige kleine Narben.
blau	spitz	mittel	blond	rund	rund	mittel	Narbe am linken Zeigefinger.
grau	stumpf	mittel	blond	rund	oval	untersetzt	— — —
blau	mittel	mittel	blond	spitzig	oval	schlank	— — —

des unterzeichneten Gerichts einzusehen. Gleichzeitig werden die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Angermünde, den 11. Februar 1845.

Königl. Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justizamt Löcknitz zu Prenzlow, den 18. März 1845.

Die zum Nachlasse des zu Löcknitz verstorbenen Gensdarmen Christian Mienow gehörigen, daselbst belegenen Grundstücke, und zwar:

1) das Büdnergrundstück mit Garten, Wiesen und Hütung, Vol. II Fol. 57 Nr. 12 des Hypothekenbuchs, gerichtlich abgeschätzt auf 1165 Thlr. 28 Sgr.,
2) 2 Morgen 6 □Ruthen Wiesen, ehemaliger Löcknitzer Vorwerksländereien, Vol. III S. 442 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 93 Thlr.,
3) 3 Morgen Ackerland, abgeschätzt auf 226 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,

sollen im Wege der freiwilligen Subhastation

am 22. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Brüssow verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur zu Prenzlow einzusehen.

Freiwillige Subhastation.

Königl. Justizamt Löcknitz zu Prenzlow, den 1. April 1845.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers Joachim Schultz zu Löcknitz gehörige, im dortigen Hypothekenbuche Vol. IV Seite 49 eingetragene Grundstück, wobei sich außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

1) Garten und Wördenland	3 Morg.	20 □Rth.,
2) Acker	76 =	101 =
3) Wiesen	48 =	3 =
	127 Morg.	124 □Rth.

befinden, gerichtlich abgeschätzt zu 2971 Thlr. 5 Sgr., soll

am 9. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Löcknitz öffentlich subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur zu Prenzlow einzusehen.

Proclama.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 8. April 1845.

Das vor hiesiger Stadt belegene, den Erben des allhier verstorbenen Superintendenten und Oberpredigers Litzmann gehörige Wohnhaus nebst Scheune und 4 Morgen 163 □Ruthen, reductive I. Klasse 2 Morgen 85 □Ruthen Acker, abgeschätzt auf 633 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 26. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 11. April 1845.

Das zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Ackerbürgers Johann Friedrich Kagermann gehö-

rige, in der Friedrich-Wilhelmsstraße Nr. 25 belegene Wohnhaus, taxirt 679 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 19. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Arnimsches Gericht der Herrschaft Boytzenburg.

Der zu Berckholtz, Templiner Kreises, belegene, sub Nr. XIII des Hypothekenbuchs verzeichnete, speciell separirte Bauerhof der verstorbenen Huhnholtzschen Eheleute, gerichtlich abgeschätzt auf 1588 Thlr. 15 Sgr., soll Theilungshalber
am 17. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Schloß Boytzenburg, den 9. April 1845.

Annonce.

Ein Landgut mit neuen Gebäuden, nahe der Kreisstadt Soldin belegen, welches ein Arreal von 812 Morgen guten Ackers und schöner zweischnittiger Wiesen besitzt, soll Veränderungshalber mit sämmtlichem lebenden und todten Inventarium für 20,000 Thlr. verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen

C. H. Schwartz, Güteragent in Soldin.

Eine in guter Nahrung stehende Töpferei, bestehend in Wohnung, Werkstatt und Brennofen, soll wegen eingetretenen Todesfalles auf 3 Jahre verpachtet werden. Pachtlustige wollen sich bis zum 1. Juni 1845 bei der Wittwe Krüger zu Wittenberge melden.

Ich beabsichtige mein Haus, in bester Gegend der Stadt, das bedeutenden Hofraum, weitläuftige Hintergebäude, Stallungen und Auffahrt hat, zu dem Aecker und Wiesen gehören, das zur Gastwirthschaft schon benutzt wurde, zu jedem Betriebe sich eignet, und worin jetzt eine Bäckerei betrieben wird, aus freier Hand unter erleichternden Bedingungen zu verkaufen, und ist das Nähere zu erfahren beim Kaufmann Herrn Reetz, Hohensteinweg Nr. 9 in Berlin, bei Herrn F. W. Hellmann, Scharrnstraße Nr. 45 in Frankfurt an der Oder und bei mir dem Verkäufer Arendsee sen. in Wriezen an der Oder.

Verkauf einer Mühle.

Meine zu Heegermühle bei Neustadt-Eberswalde gelegene Bockwindmühle mit guten massiven Wohngebäuden, guten Wirthschaftsgebäuden, einer vollständigen Bäckerei, nebst Garten und Land, bin ich Willens, wegen steter Kränklichkeit aus freier Hand zu verkaufen. Zwei Drittel des Kaufgeldes können stehen bleiben, und ersuche ich Kauflustige, sich wegen des Näheren an mich zu wenden.

Heegermühle bei Neustadt-Eberswalde.

Der Mühlenmeister Karl Wolff.

Meine in der hiesigen Stadt zum Nahrungsbetrieb vorzugsweise gut gelegene Wirthschaft bin ich, wegen Krankheit und vorgerückten Jahren, zu verkaufen gewilligt. Diese besteht aus einem massiven Wohnhause von zwei Etagen, in welcher Material- und Eisenwaaren-Handlung betrieben wird, nebst einer geräumigen Schankstube, — einem massiven Braugebäude, in welchem wöchentlich drei Mal Bitter-, Weiß- und Braunbier gebraut wird, — zwei Malzbarren, — eine Roßschrotmühle, — die nöthigen Schoppen und Ställe, — nebst fünf Stücken Ackerland und Wiesen.

Die Hälfte der Kaufgelder kann zu 4 Procent Zinsen darauf stehen bleiben. Nähere Auskunft giebt auf portofreie Anfragen der Eigenthümer Karl Hartmann in Zehdenick.

Das Rittergut Neu-Plaue, sonst Wüstenbriest genannt, so wie das Vormerk Charlottenhof, soll von Johannis dieses Jahres ab, auf 14 hinter einander folgende Jahre verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf
den 2. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,
auf der Gerichtsstube in Plaue an der Havel angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können in Plaue an der Havel bei dem Bürgermeister Riebel, und in Netzband bei Neu-Ruppin bei dem Aktuarius Müller eingesehen werden.

Dienstag den 22. April 1845 in Blankensee bei Trebbin, 11 Uhr Vormittags, Auktion von Wagen, Pferden, Geschirren, fettem Vieh und Schafen.

von Thümen in Blankensee.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 17ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. April 1845.

* Dem Fabrik-Inhaber Christ. Dav. Vorster zu Eilpe ist unter dem 8. April 1845 ein Patent
auf ein von demselben angegebenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, eiserne Holzschrauben ohne Nath zu gießen,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

* Der Sattlergeselle Robert Kuschke hat in einem hiesigen Gasthofe sich eines bedeutenden und gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht, und sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Er soll sich in Hamburg aufhalten, um nach Amerika zu gehen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher beschriebenen Kuschke ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effekten unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Wir versichern die sofortige Erstattung der dadurch erwachsenen Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 12. April 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung. Der Sattlergeselle Robert Kuschke ist 22 bis 23 Jahre alt, aus Brandenburg an der Havel gebürtig, evangelischer Religion, ungefähr 5 Fuß 3 bis 5 Zoll groß und untersetzter Statur. Er hat dunkelblondes gescheiteltes Haar, sehr niedrige und halbbedeckte Stirn, kleine Augen, große Nase und wenig Bart. Seine Kleidungsstücke können nicht angegeben werden.

* Der Arbeitsmann Bernhard Hollmach aus Halbau, Kreis Sagan in Schlesien, welcher am 9. Februar d. J. wegen abgelaufenen Reisepasses mittelst beschränkter, bis zum 29. Februar d. J. gültigen Reiseroute von uns nach seinem Heimathsorte dirigirt wurde, war daselbst am 26. März d. J. noch nicht eingetroffen. Es werden daher alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten rc. Hollmach vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, nach Befinden mit der in der quaest. Reiseroute angedrohten Strafe zu belegen, und demnächst dem Magistrate zu Halbau zu überweisen. Kotzen im Westhavelländischen Kreise, den 12. April 1845.

Die Ortsobrigkeit.

Personsbeschreibung. Der Tagearbeiter Bernhard Hollmach ist 44 Jahre alt, aus Halbau, Kreis Sagan, in Schlesien gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, er hat graue Augen, braune Augenbrauen, proportionirten Mund und Nase, ovales Kinn und Gesicht, braunen Bart und gesunde Gesichtsfarbe.

Bekleidet war derselbe mit einem abgetragenen blauen Tuchrock, schwarzen Tuchbeinkleidern und schwarzem Filzhut.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns unterm 29. v. M. in Betreff der separirten Marie Dorothee Otterbein, geb. Baruth, erlassene Steckbrief ist erledigt, da dieselbe bereits hier eingeliefert worden.

Spandau, den 12. April 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Dienstgelasse

am 5. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Glasow auf der Berlin-Cottbusser Chaussee, 2¼ Meile von Zossen und 2¾ Meile von Berlin belegen, an den Meistbie-

tenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlags, vom 1. Juni d. J. ab, zur Pacht ausstellen. Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen. Zossen, den 22. März 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 30. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle westlich bei Brandenburg am Quenz, zwischen hier und Plaue belegen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages vom 1. August d. J. ab, zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Brandenburg, den 18. April 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird der Unterzeichnete die diesjährige Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen neben den Chausseen des vierten Wegebaukreises an nachgenannten Tagen öffentlich an den Meistbietenden verpachten, und zwar:

1) auf der Berlin-Breslau-Königsberger Chaussee
   a) die Strecke von Berlin bis Vogelsdorf, in mehreren kleinen Abtheilungen,
      Dienstag den 29. April d. J., früh 8 Uhr,
      im Möwesschen Gasthofe zu Dahlwitz,
   b) die Strecke von Vogelsdorf bis Heydekrug, desgleichen,
      an demselben Tage, Nachmittags 2 Uhr,
      im Hellwigschen Gasthofe zu Herzfelde,
2) auf der Berlin-Stettin-Danziger Chaussee, die Strecke von Berlin bis Ahrensfelde,
   Mittwoch den 30. April d. J., Vorm. 8 Uhr,
   im Chausseewärterhause bei Weißensee,
3) auf der Berlin-Tegeler Chaussee, die ausgebaute Strecke,
   am demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr,
   im Chausseehause an den Rehbergen.

Die der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen werden zwar in den Terminen selbst bekannt gemacht, doch können solche in der Wohnung des Unterzeichneten, große Frankfurter Straße Nr. 9, auch schon vorher eingesehen werden.

Berlin, den 11. April 1845.

Der Wegebaumeister Kegel.

Bekanntmachung.

Borken- und Brennholz-Verkauf.

Aus der Oberförsterei Lehnin sollen

am 2. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

in dem Hause des Ortsvorstehers Herrn Lehmann in Lehnin nachstehende Brennholz- und Eichenborken-Klaftern zur freien Konkurrenz meistbietend verkauft werden, als circa:

a) aus dem Schutzbezirke des Försters Herrn Salomon zu Damelang
   50 Klaftern Kiefern-Kloben,
   289 „ theils gespaltene, theils runde Kiefern-Knüppel,
   6¼ „ Birken runde Knüppel;
b) aus dem Schutzbezirke des Försters Herrn Engel auf Tornow
   736 Klaftern gespaltene Kiefern-Knüppel;
c) aus dem Schutzbezirke des Försters Herrn Lahndt zu Lehnin
   50 Klaftern Kiefern-Kloben,
   590 „ Kiefern gespaltene Knüppel,
   11 „ Ellern runde Knüppel und
   circa 80 „ Eichen-Borke von selbst zu pletenden Eichen.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß sämmtliche Hölzer nicht über eine Meile von der Königl. Ablage entfernt stehen, daß der vierte Theil des Kaufpreises im Termine als Angeld deponirt werden muß, die übrigen Verkaufsbedingungen im Termine selbst mehr bekannt gemacht werden sollen, und daß die betreffenden Förster angewiesen sind, die zum Verkauf kommenden Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Forsthaus Lehnin, den 14. April 1845.

Im Auftrage.

Der Oberförster Scheffler.

Die Jahres-Hauptversammlung der Mitglieder der Civil-Waisenhaus-Stiftung findet
Mittwoch den 21. Mai d. J., Nachmittags 4 Uhr, im Lokal der Anstalt, Königsstraße Nr. 38, Statt, wozu dieselben hiermit eingeladen werden.

Potsdam, den 21. April 1845.

Das Civil-Waisenamt.
von Türk.

Bekanntmachung.

Der Schwimmmeister Andreas Lutze beabsichtigt auf seinem, an der Moabiter Brücke belegenen Grundstücke einen Dampfkessel zu seinem Geschäftsbetriebe aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtiget glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden und zu bescheinigen.

Berlin, den 12. April 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Der Mühlenmeister Lindhorst zu Groß-Schönebeck beabsichtigt, in seinen zwei, bei diesem Orte belegenen Bockwindmühlen einen zweiten Mahlgang, und zwar in der ersten einen Gang nach amerikanischer Art zum Waizenmahlen, und in der zweiten einen gewöhnlichen Roggengang, der zugleich zum Graupengang benutzt werden kann, anzulegen.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige begründete Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzumelden.

Liebenwalde, den 8. April 1845.

Königl. Rentamt.

Bekanntmachung.

Die Gutsbesitzer von der Hagen zu Tetschendorf und Schröder zu Halenbeck beabsichtigen eine Berieselung ihrer Wiesen und wollen sich dazu des Wassers eines durch die beiden Feldmarken fließenden kleinen Baches bedienen.

Dies Verfahren wird nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetzsammlung Seite 41 § 21) mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Plan dazu im hiesigen landräthlichen Büreau zur Einsicht bereit liegt.

Etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche müssen binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblatts an gerechnet, bei mir angemeldet werden. Dies wird mit der Verwarnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Kyritz, den 28. März 1845.

Königl. Landrath der Ostpriegnitz.
von Kröcher.

Bekanntmachung.

Das Dominium des Rittergutes Plattenburg hat die Absicht, die daselbst belegen gewesene, in der Nacht vom 28. zum 29. Mai 1843 abgebrannte Wassermühle wieder aufzubauen.

Diese Mühle war mit einem Ober- und einem Untergange versehen, von denen der letztere zeitweise noch eine Oelstampfe trieb.

Beim Neubau der Mühle soll die alte Baustelle beibehalten, und an dem Fachbaum und der Mahlarche nichts weiter verändert werden, als daß die hölzernen Schälungswände der letzteren in massive umgewandelt werden; auch wird die Mühle wiederum nur zwei Wasserräder erhalten, von denen das eine die Bestimmnng bekommt, drei Mahlgänge, das andere dagegen, ein für sich bestehendes Oelmühlenwerk zu treiben.

In Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die obige Anlage binnen vier Wochen, vom Tage der Ausgabe des, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, bei mir schriftlich anzubringen, und bemerke ich noch, daß obige Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Perleberg, den 12. April 1845.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.
von Saldern.

Bekanntmachung
wegen Verkaufs des Magistrats-Vorwerks-Grundstücks auf dem Wedding.

Die hierunter näher bezeichneten, der Stadt-Kommune zugehörigen Weddings-Grundstücke, sollen alternative im Ganzen oder in zwei Parzellen zum freien Eigenthum verkauft werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf

den 10. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

im gedachten Grundstücke, Pankstraße Nr. 50, vor unserm Deputirten, Herrn Stadtrath Risch angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die hierbei zum Grunde gelegten Bedingungen sind in unserer Registratur im Berlinschen Rathhause und im erwähnten Vorwerks-Grundstück einzusehen, und bleibt der Meistbietende bis nach erfolgtem Zuschlage an sein Gebot gebunden.

Die Grundstücke bestehen:

I. Parzelle a, aus dem in der Weddingsstraße Nr. 4 belegenen Meierhause, nach dem Parzellirungsplane mit Nr. VIII bezeichnet, 37 Fuß lang, 35 Fuß tief, dem Anbaue daran 22 Fuß lang, 28 Fuß tief, als Kuhstall benutzt, dem Pferdestall neben der Scheune belegen, dem Scheunengebäude, 66 Fuß lang, 36 Fuß tief, nebst darunter befindlichem Keller, der Anschleppe daran, 15 Fuß lang, 10 Fuß tief, wobei ein Pferdestall, und dem Theile des Hofes vom Scheunengebäude bis zur Grenze zwischem dem Waisenhause und dem Kuhstalle.

II. Parzelle b, aus der nach dem Parzellirungsplane mit 7 bezeichneten, an der Pankstraße Nr. 50 und in der Weddingsstraße belegenen Parzelle incl. Hofraum und Garten, enthält 97 □Ruthen, worauf die Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst Anbau und der Theil des Kuhstalles bis zum Meierhause und der Hofraum bis dahin befindlich sind.

Berlin, den 12. März 1845.

Forst- und Oekonomie-Deputation des Magistrats.

Bekanntmachung.

Die speciell separirten, aus 21 Morg. 56 □Ruth. Acker und 11 Morg. 25 □Ruth. Wiesen bestehenden Kirchenländereien zu Fürstenwerder sollen auf acht Jahre, von Michaelis d. J. ab, wiederum verpachtet werden, und ist dazu ein Termin auf

den 20. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Fürstenwerder angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Bedingungen in unserer Registratur einzusehen sind.

Prenzlow, den 1. März 1845.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Verpachtung:

1) der Kirchenländereien von Eickstedt, bestehend aus einer Hufe Land von ungefähr 12 Scheffel Aussaat in jedem Felde, auf 12 hintereinander folgende Jahre von Trinitatis 1846 ab,
2) der Kirchenländereien von Damme, von 87 Morgen 69 □Ruthen Flächeninhalt, auf 12 hintereinander folgende Jahre von Marien 1846 ab,

haben wir einen Termin auf

den 26. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Eickstedt angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in unserer Registratur einzusehen sind.

Prenzlow, den 20. März 1845.

Gräflich von Eickstedt-Peterwaldsches Patrimonialgericht zu Eickstedt.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam sollen das Scheunen- und Schaafstallgebäude auf dem zur Königl. Forst eingezogenen, zum Vorwerk Groß-Wasserburg, Domaine Krausnick, gehörig gewesenen Neben-Vorwerke Brandschäferei, unter dem Beding des Abbruchs meistbietend versteigert werden, wozu ein Termin auf

Dienstag den 29. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Domainen-Amte zu Krausnick ansteht, und Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht, dieselben aber auch in meinem Geschäftszimmer und auf dem Domainen-Amte Krausnick eingesehen werden können.

Königs-Wusterhausen, den 14. April 1845.

Der Regierungs-Bau-Inspektor Dieme.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Ruppinschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. III Pag. 434 Nr. 94 verzeichnete Rittergut Wittwien, auch Meerkatzenheide genannt, ritterschaftlich abgeschätzt auf 7285 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. zufolge

der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 12. August 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. November 1844.

Das in der alten Jakobsstraße Nr. 1 belegene Grundstück des Maurerpoliers Riesölcke, gerichtlich abgeschätzt zu 8424 Thlr., soll
am 9. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten:

1) der Maurerpolier Johann George Riesölcke und
2) der Kaufmann Christian Heinrich Mietsch

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. November 1844.

Das in der Blumenstraße Nr. 63 B belegene Grundstück des Tischlermeisters Johann Friedrich August Winkelmann, gerichtlich abgeschätzt zu 12,429 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll
am 26. August 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. November 1844.

Die von den fünf Geschwistern Baumann von ihrer Mutter, der Wittwe Baumann, Anne Louise gebornen Kowalsky ererbte Grundstückshälfte, und der von der andern Grundstückshälfte der verehelichten Tautenhahn, Charlotte Wilhelmine gebornen Baumann, früher Wittwe Blume gehörige Antheil von $\frac{1}{10}$, also im Ganzen $\frac{6}{10}$ des in der Elisabethstraße Nr. 2 belegenen Baumannschen Grundstücks, dessen Gesammtwerth zu 8663 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. taxirt worden ist, sollen
am 29. August 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

1) die Wittwe Lemberg, Christiane Friederike, geborne Helmboldt,
2) der Kaufmann Carl Theodor Böddinghaus zu Amsterdam,
3) der Kaufmann Bendix Anton Mohr zu Amsterdam,
4) der Johann Peter Böddinghaus, Christian's Sohn, zu Elberfeld

werden hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der Lietzmannsgasse Nr. 11 belegene Cohnsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,701 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll
am 2. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der verlängerten Fruchtstraße belegene Müller-Vogelsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,619 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll
am 5. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Hirschelstraße Nr. 15 belegene Grundstück des Particuliers Johann Heinrich Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 11,698 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., soll Schuldenhalber
am 16. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. Dezember 1844.

Das in der Schönhauser Allee Nr. 147 belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,573 Thlr. — Sgr. 9 Pf., soll
am 12. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 5, Ecke der Zimmerstraße, belegene Grundstück der

Bäckermeister Schwenckeschen Eheleute, gerichtlich abgeschätzt zu 6610 Thlr. 27 Sgr., soll Schuldenhalber
am 23. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 18. Dezember 1844.
Das hierselbst in der Schöneberger Straße belegene Seepoldtsche Grundstück Nr. 8, gerichtlich abgeschätzt zu 13,281 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber
am 19. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 17. Dezember 1844.
Das hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 40 belegene Grundstück des Particuliers Johann Caspar Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 8947 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., soll Schuldenhalber
am 16. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1845.
Das in der Stralauer Straße Nr. 12 belegene Grundstück des Böttchermeisters Adler, gerichtlich abgeschätzt zu 28,741 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll
am 7. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1845.
Das in der Wollanksstraße Nr. 6 belegene Grundstück des Stellmachers Ranfft, gerichtlich abgeschätzt zu 2284 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., soll
am 20. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1845.
Das in der Wollanksstraße Nr. 7 belegene Grundstück des Stellmachers Ranfft, gerichtlich abgeschätzt zu 1395 Thlr. 17 Sgr., soll
am 21. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1845.
Das in der Wollanksstraße Nr. 8 belegene Grundstück des Stellmachers Ranfft, gerichtlich abgeschätzt zu 1353 Thlr. 2 Sgr., soll
am 23. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 11. März 1845.
Die in der verlängerten Sebastiansstraße belegene Stoppelbergsche leere Baustelle, gerichtlich abgeschätzt zu 2610 Thlr., soll
am 1. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 15. März 1845.
Das in der Wollanksstraße Nr. 9 belegene Grundstück des Stellmachermeisters Ranfft, gerichtlich abgeschätzt zu 1354 Thlr. 13 Sgr., soll
am 24. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 15. März 1845.
Das hierselbst Schäfergasse Nr. 1 am Cöpnicker Felde belegene Bruhnsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1616 Thlr. 10 Sgr., soll
am 8. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Der dem Aufenthalte nach unbekannte Buchhalter C. F. W. Arnold wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 19. März 1845.
Das in der Landsberger Straße Nr. 81 belegene Klingebeilsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 42,209 Thlr. 25 Sgr., soll
am 4. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. März 1845.

Das hierselbst in der Werderstraße an der Ecke der Falkoniergasse Nr. 1 belegene Grundstück des Baumeisters Gustav Eduard Loof, gerichtlich abgeschätzt zu 12,394 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber

am 7. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 11. März 1845.

Das dem Bauer Joh. Gottlieb Lemke gehörige, bei Reinickendorf im sogenannten Artilleriefelde belegene, im Hypothekenbuche von Reinickendorf Nr. 30 verzeichnete Grundstück von 2 Morgen Flächeninhalt nebst Gebäuden, abgeschätzt auf 754 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 7. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, der Victualienhändler Wilhelm Ludwig Lindemann wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das, dem Kalkbrennerei-Besitzer J. C. Braesicke gehörige, in der Brandenburger Vorstadt, Louisenstraße Nr. 8 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der genannten Vorstadt Vol. I Nr. 20 verzeichnete, auf 13,699 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, zu welchem auch eine Bockwindmühle, Kalkofen, Acker, Wiesen und Garten gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 12. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 17. Februar 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Sabinenkloster über Louisenthal.

Prenzlow, den 2. Januar 1845.

Das in der Ukermark im Prenzlower Kreise belegene, dem Gutsbesitzer Wolffram zugehörige Erbpachtsvorwerk Louisenthal, abgeschätzt auf 9039 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 21. Jan. 1845.

Das hierselbst in der Rosinenstraße sub Nr. 10 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. V, Nr. 220 auf den Namen des Particulier Karl Friedrich Reuther verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1211 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf., soll

am 17. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der, dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer, Particulier Karl Friedrich Reuther wird dazu hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Buchholz, den 19. Februar 1845.

Das hierselbst sub Nr. 10 belegene, Vol. II Nr. 65 Pag. 49 des Hypothekenbuches verzeichnete Bürgergut des Schlächters Johann Carl Friedrich Hoffmann, abgeschätzt auf 642 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 19. Februar 1845.

Das dem Tischlermeister Johann Gottfried Benjamin Vogel gehörige, im Hypothekenbuche von Mühlenbeck Vol. I Nr. 28 verzeichnete Grundstück daselbst, soll in dem

am 27. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden.

Die mit 1322 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. abschließende Taxe nebst Hypothekenschein kann in der Registratur des hiesigen Gerichts eingesehen werden.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Charlottenburg, den 10. Jan. 1845.

Das hierselbst in der Berlinerstraße zwischen den Hausnummern 30 und 31 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XIII Nr. 749 verzeichnete, zur Schauspieler Julius August Pohlschen Konkurs-Masse gehörige, nicht vollständig ausgebaute und dem Materialienwerth nach auf 10,981 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. taxirte Grundstück, soll

am 9. August 1845, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Charlottenburg, den 8. März 1845.

Das hierselbst in der Kirchstraße sub Nr. 28 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XIII Nr. 750 auf den Namen des Maurerpolirer Friedrich Wilhelm Düppy verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1538 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., soll

am 25. Juni 1845, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht über Sagast zu Wittenberge.

Die im Hypothekenbuche sub Nr. 33 verzeichnete, dem Kolonisten Christian Poehls gehörende Kolonistenstelle zu Neu-Sagast, abgeschätzt nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 800 Thlr. Kourant, soll

am 22. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Sagast meistbietend verkauft werden.

Nothwendige Subhastation.

Das den Erben der verehelichten Reichert, geb. Krüger, zugehörige, im Dorfe Blossin unter Nr. 19 belegene Büdnergut, abgeschätzt auf 329 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 25. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden.

Königs-Wusterhausen, den 27. März 1845.
Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Nothwendige Subhastation.
Stadtgericht zu Wittstock, den 2. April 1845.

Folgende zum Nachlaß des Bäckermeisters Gottlieb Friedrich Schmidt und seiner Ehefrau Anne Elisabeth geb. Kirre gehörigen Grundstücke:

1) ein vor dem Kyritzer Thore im hintersten Moosbusch belegener, Vol. I Nr. 5 Fol. 150 des Hypothekenbuchs verzeichneter, und zu 30 Thlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzter Garten,
2) ein vor demselben Thore im vordersten Moosbusch belegener, Vol. I Nr. 11 c Fol. 145 des Hypothekenbuchs verzeichneter, und zu 240 Thlr. gerichtlich abgeschätzter Garten nebst Wiese,

sollen am 24. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine sind in der Registratur des Gerichts einzusehen, und werden zugleich alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Freiwilliger Verkauf.

Familien-Verhältnisse wegen beabsichtige ich meine, zwischen Gumtow und Dölln hart an der Berlin-Hamburger Chaussee belegene Ziegelei mit dazu gehörigem abgabenfreien Acker und Wiesen, circa 70 Morgen, aus freier Hand zu verkaufen. Sämmtliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind erst vor zwei Jahren neu erbaut, und die vorzüglichste Ziegelerde in unerschöpflicher Menge auf eigenem Grund und Boden nahe bei der Ziegelscheune vorhanden. Kauflustige wollen sich bis zum 5. Mai d. J. in meiner Wohnung zur Unterhandlung melden und den Besitzstand in Augenschein nehmen.

Feldmark Zarenthin bei Dölln, den 17. April 1845.
C. Legde.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 17ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. April 1845.

Steckbriefe.

* Dem Arbeitsmann Johann Christian Unglaube, am 2. Oktober 1815 zu Kontop in Schlesien geboren, und evangelischer Religion, dessen Signalement jedoch nicht näher angegeben werden kann, soll das in der Untersuchungssache wider ihn in zweiter Instanz ergangene Erkenntniß publicirt, auch soll demnächst die, gegen ihn erkannte Strafe vollstreckt werden. Da er seinen früheren Wohnort Stolpe verlassen hat, sein jetziger Aufenthalt aber nicht bekannt ist, so ersuchen wir sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden dienstergebenst, ihn, wo er sich betreffen läßt, verhaften und per Transport uns zuführen zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der Kosten und den verehrlichen Behörden des Auslandes unsere Bereitwilligkeit zu ähnlichen Gegendiensten. Potsdam, den 9. April 1845.

Königl. Justizamt.

---

* Der Müllergeselle Johann Daniel Gottlieb Burkert ist in erster Instanz wegen vorsätzlicher schwerer körperlicher Beschädigung und Verstümmelung seines Bruders zu dreijähriger Strafarbeit außerordentlich verurtheilt worden.

Das Erkenntniß hat noch nicht publicirt und vollstreckt werden können, weil er nicht zu ermitteln gewesen ist. Er ist im September v. J. nach seiner Heimath Rawicz verwiesen und hat von dort unterm 10. October v. J. einen Paß zur Reise nach Erfurt erhalten, ist aber daselbst nicht angekommen.

Die Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden daher dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher beschriebenen Burkert vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch veranlaßten Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 12. April 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.
v. Schrötter.

Personsbeschreibung. Der Müllergeselle Johann Daniel Gottlieb Burkert ist 28 Jahr alt, aus Rawicz gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß und untersetzter Statur. Er hat braune Haare und Augenbrauen, bedeckte Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, unvollständige Zähne, keinen Bart, gesunde Gesichtsfarbe und runde Gesichtsbildung. Besondere Kennzeichen fehlen.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns unterm 6. d. M. steckbrieflich verfolgte Eisenbahnarbeiter Graeber, aus Pollnow, ist dort verhaftet und bereits auf den Transport gegeben, unser im Oeffentlichen Anzeiger (№ 1) zum 16ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 143 abgedruckte Steckbrief ist sonach erledigt. Friesack, den 19. April 1845.

Das Stadtgericht.

Die diesjährigen Jahrmärkte in dem Dorfe Ravensbrück bei Fürstenberg, sollen

der erste am Donnerstag vor Pfingsten, also am 8. Mai und

der zweite am Mittwoch nach Allerheiligen, also am 5. November,

mit erfolgter Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung stattfinden.

Das gewerbtreibende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Bekanntmachung der Ravensbrückschen Jahrmärkte vom 4. Oktober v. J., welche im Oeffentlichen Anzeiger zum 42sten Stücke des vorigjährigen Amtsblatts enthalten ist, hierdurch aufgehoben wird.

Templin, am 15. April 1845.

Der Landrath von Haas.

Bekanntmachung.

Es sollen den 29. April und 19. Mai d. J. hierselbst im Bonackschen Gasthofe, zur Befriedigung des Lokalbedarfs für die Bewohner der nächsten Umgegend, jedoch unter Ausschluß der Holzhändler und der größeren Gewerbtreibenden, angemessene Quantitäten Brennholz aus den Forst-Distrikten Schwarzheide, Alt-Golm V, Biegenbrück und Kaisermühl des Reviers Neubrück,

und ferner, bei freier Konkurrenz, in dem erstgedachten Termine aus den Forstdistrikten Schwarzheide, Jacobsdorf II und III und Biegenbrück $17\frac{1}{4}$ Klafter vier- und sechsfüßiges Birken-Nutzholz für Stellmacher, im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen, Vormittags um 10 Uhr, hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 18. April 1845.

Der Oberförster Eyber.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Die in der Louisenstraße hierselbst Nr. 4 i und Nr. 4 k belegenen, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IX Cont. i Nr. 23 Pag. 527 verzeichneten Grundstücke nebst Zubehör, welche jedoch größtentheils noch im Rohbau begriffen sind, und von denen der Materialienwerth des Ersteren auf 10,057 Thlr. 8 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf., des Letzteren auf 19,546 Thlr. 21 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf., zusammen auf 29,604 Thlr. — Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, der künftige jährliche reine Ertrag aber auf 991 Thlr. 20 Sgr. und der kapitalisirte Ertragswerth auf 19,833 Thlr. 10 Sgr. berechnet worden ist, welcher Ertrag und resp. Ertragswerth in Folge einer auf den Antrag des Besitzers veranlaßten nachträglichen Revision der gerichtlichen Taxen auf resp. 1489 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. und 29,787 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt worden, sollen, da der Adjudicatar, Rentier Carl Wilhelm Fistler, die Kaufgelder zum Betrage von 28,000 Thlr., für welche ihm die gedachten Grundstücke in dem am 25. November 1844 ergangenen Adjudications-Bescheide zugeschlagen sind, zu belegen nicht im Stande gewesen ist, auf den Antrag der Gläubiger resubhastirt und an den Meistbietenden in dem auf

den 24. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Kammergericht vor dem Kammergerichtsrath Herrn Drogand anberaumten Termine öffentlich verkauft werden.

Die Taxen, der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen können in der Registratur des Kammergerichts eingesehen werden.

Der Inspector Georg Wilhelm Kluckhuhn, jetzt dessen Erben, werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Berlin, den 31. März 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. März 1845.

Das in der Lindenstraße Nr. 118 belegene Horn-Bocksche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8883 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf., soll

am 14. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Musiklehrer Johann Wilhelm August Rückert wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1845.

Das in der großen Frankfurter Straße Nr. 118a belegene Bobesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,173 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., soll

am 16. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Gläubigerin, die Ehefrau des Kaufmanns Wilcke, Charlotte Wilhelmine geb. Heiselbetz, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Kyritz, den 22. März 1845.

Die den Erben des Einhüfners Joachim Friedrich Christoph Adler gehörigen, auf hiesiger Feldmark belegenen Grundstücke, als:

1) eine halbe Hufe Rüdowsch, Vol. XIII Nr. 16, taxirt zu 1131 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.,
2) eine Viertel-Hufe Rüdowsch, Vol. XIII Nr. 10, taxirt zu 598 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.,
3) ein Viertel Westphälisch, Vol. IX Nr. 61, taxirt zu 301 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf.,

davon Taxe und Hypothekenscheine in der Registratur einzusehen, sollen

am 24. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Königl. Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Stadtgericht zu Kyritz, den 26. März 1845.

Die Grundstücke des Ackerbürgers Christian Wilhelm Groth, als:

1) das Bürgerhaus Vol. III Nr. 300, taxirt zu 990 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.,
2) die Scheune Vol. VIII Nr. 255, taxirt zu 298 Thlr. 15 Sgr.,
3) der Garten Vol. XVIII Nr. 47, taxirt zu 34 Thlr. 10 Sgr.,

von welchen Taxe und Hypothekenschein in der Registratur einzusehen, sollen

am 24. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

von Kähnesches Patrimonialgericht über Neuendorf.

Das Büdnerhaus des Friedrich Raschmann Nr. 32 zu Neuendorf, abgeschätzt auf 226 Thlr., soll

am 5. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle in Neuendorf subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Treuenbrietzen, den 10. April 1845.

Preußische Rentenversicherungs-Anstalt.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8. April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1844 erfolgten, und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen allen bestehenden Jahresgesellschaften in unserem Büreau sowohl als bei sämmtlichen Agenturen vom 25. d. M. ab auf vier Wochen (das ist bis zum 25. Mai d. J.) ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1844 hier oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen, und sind etwanige Abweichungen sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen nach Auslegung der Liste uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtragszahlungen einstehen kann.

Die Eingangs erwähnte allgemeine Bekanntmachung vom 8. April 1840 ist nachrichtlich auf den ausgelegten Nachweisungen mit abgedruckt.

Berlin, den 8. April 1845.

Direktion der Preuß. Rentenversicherungs-Anstalt.

Bekanntmachung.

Die neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft beehrt sich beim Beginn der Versicherungs-Periode das landwirthschaftliche Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sie gegen feste Prämie, wobei durchaus keine Nachzahlung stattfinden kann, die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden übernimmt, und den Verlust durch Hagelschlag, der den bei ihr Versicherten trifft, gleich nach erfolgter Feststellung baar vergütet.

Der Sicherungs-Fonds, mit welchem die Gesellschaft in diesem Jahre für ihre Verbindlichkeiten haftet, besteht aus dem vollständigen Stamm-Kapital von 500,000 Thlrn., wozu noch die einzunehmenden Prämien kommen.

Gleichzeitig zeigen wir hierdurch ergebenst an, daß in der am 11. Dezember v. J. stattgefundenen General-Versammlung der Herren Aktionairs unserer Anstalt beschlossen worden ist, sämmtliche im Tarife vom Jahre 1844 enthaltenen Prämiensätze von $1\frac{1}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ Procent für Getreide, mit Ausnahme des Erzgebirgischen Kreises des Königreichs Sachsen, für das laufende Jahr um $\frac{1}{4}$ Procent zu ermäßigen. Ferner wurde beschlossen, den Nachtrag zu § 29 der Statuten dahin abzuändern, daß künftig die Versicherungs-Deklarationen zwei Tage, statt wie bisher dreimal 24 Stunden nach erweislichem Abgange mit der Post hierher, als Policen in Kraft treten sollen.

Ueber die beschlossene Ermäßigung des Kostenbeitrages bei Schäden über Tausend Thaler wird den Betheiligten in unserm Haupt-Büreau, so wie bei den betreffenden Agenten nähere Auskunft ertheilt.

Im Regierungsbezirk Potsdam sind bei nachgenannten Agenten die Höhe der Prämiensätze zu erfahren und die erforderlichen Antragsformulare, so wie Verfassungs-Urkunden zu haben.

In Jüterbogk bei Herrn Stadtsekretair Schulz.
= Dahme bei Herrn F. A. Haberland.
= Potsdam bei Herrn Oekonomie-Kommissarius Hildebrandt.
= Belzig bei Herrn Röhrback.
= Treuenbrietzen bei Herrn J. F. A. Jaenicke.

In Niemegk bei Herrn F. G. Francke.
- Perleberg bei Herrn Kämmerer Fritze.
- Lenzen bei Herrn Ludw. Wiese.
- Wittstock bei Herrn C. F. Henning.
- Pritzwalk bei Herrn Kämmerer Reyher.
- Oranienburg bei Herrn J. E. Wendler.
- Alt-Landsberg bei Herrn Aug. Trapp.
- Wriezen bei Herrn C. F. Becker.
- Neustadt-Eberswalde bei Herrn J. A. Pietsch.
- Angermünde bei Herrn Kondukteur Schubert.
- Prenzlow bei Herrn F. Buntebarth.
- Brüssow bei Herrn M. F. Kaeding.
- Ruppin bei Herrn Aug. Thiele.
- Neustadt an der Dosse bei Herrn Ed. Timann.
- Gransee bei Herrn Bürgermeister Voigt.
- Rheinsberg bei Herrn Ferd. Thiele.
- Brandenburg an der Havel bei den Herren C. Schonert & Sohn.
- Rathenow bei Herrn J. F. Schulze.
- Cremmen bei Herrn C. Grabow.
- Spandau bei Herrn J. F. E. Jeserich.
- Nauen bei dem landräthlichen Sekretair Herrn Kahlbaum.
- Storkow bei Herrn Amtmann Kunicke.
- Königs-Wusterhausen bei Herrn Rentamts-Aktuar Pauk.
- Nunsdorf bei Zossen bei Herrn Bauernguts-besitzer A. Croll.
- Templin bei Herrn J. H. Dochow.

Berlin, im April 1845.

Direktion der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Der Rechnungs-Abschluß des Jahres 1844 ergiebt folgende Resultate:

Kapital-Garantie .... 3 Millionen Thaler.
Einjährige Reserve für das Jahr 1845 .... 703,610 "
Versicherungs-Kapital 432 Millionen 401,656 "

Die Gesellschaft hat den befriedigenden Stand des Geschäfts benutzt, um die vorjährige Reserve um 142,322 Thaler zu erhöhen.

Die ausführlichen Rechnungs-Abschlüsse sind bei den Unterzeichneten einzusehen.

Potsdam, den 15. April 1845.

C. W. Müller, Stadtrath.
Gerlöff, Kämmerer in Beelitz.
F. W. Stockmann sen. in Beeskow.
A. Rosenstern in Belzig.
Junker, Bürgermeister in Bernau.
C. Schonert & Sohn in Brandenburg.
Gebr. Nikolas in Charlottenburg.
E. Buschmann in Cöpenick.
C. A. Tauscher in Dahme.
Meyer, Kämmerer in Fehrbellin.
C. F. W. Timmler in Friesack.
C. A. Viereck in Gransee.
J. D. Ebert in Havelberg.
Schulz, Stadtsekretair in Jüterbogk.
W. R. Grobecker in Kyritz.
C. F. Janensch in Lindow.
Menzel, Rathszimmermeister in Lychen.
Ferd. Bethcke in Neu-Ruppin.
Göcke, Bürgermeister in Neustadt an der Dosse.
J. G. Jantzen in Neustadt-Eberswalde.
J. E. Wendler in Oranienburg.
L. Ganzel in Perleberg.
Böhme, Kämmerer in Pritzwalk.
Wilh. Kalbersberg in Prenzlow.
A. Seyffert, Maurermeister in Rheinsberg.
J. F. Liepe in Schwedt.
L. Emden in Spandau.
Stutz, Apotheker in Teltow.
J. F. A. Jaenicke in Treuenbriezen.
Roth, Apotheker in Werneuchen.
F. H. Brehmer in Wilsnack.
Hoffmann & Römer in Wittenberge.
Otto Gabcke in Wittstock.
G. Leist in Wriezen.
E. Fr. Oberkampff in Zehdenick.

---

30 Scheffel Spörgelsaamen sind zu verkaufen in Charlottenaue bei Rheinsberg.

Eine Schmiede mit sämmtlichem Handwerkszeug, mit nicht unbedeutender sicherer Arbeit, ist zu verpachten; Pachtlustige können sich melden beim Schiffbauermeister Ludwig Schulz in Caput bei Potsdam.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 18ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. Mai 1845.

* Dem Maschinenmeister bei der Rheinischen Eisenbahn Pellens zu Aachen ist unter dem 13. April 1845 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion von Reflektoren zu Nacht-Signalen auf Eisenbahnen in ihrem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

* Dem ehemaligen Zöglinge des Gewerbe-Instituts, G. Reich in Berlin, ist unter dem 17. April 1845 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, Kupfer auf nassem Wege aus den Erzen darzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

* Den Drahtstift-Fabrikanten Gastl und Graeff zu Wallerfangen ist unter dem 17. April 1845 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren zur Darstellung von Drahtnägeln Behufs der Dachdeckung mit Schindeln, Schiefertafeln rc.

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

* Den Mechanikern Pistor und Martins zu Berlin ist unter dem 20. April 1845 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion von Heberbarometern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

* Die nachstehend signalisirte unverehelichte Louise Albertine Tibow von hier, welche öfter wegen liederlichen Umhertreibens in der hiesigen Arbeitsanstalt detinirt war, und zuletzt wegen Winkelhurerei mit 3 Monat Zuchthaus und dann mit 6wöchentlicher Detentions-Verlängerung in der Strafanstalt zu Brandenburg bestraft, am 11. d. M. aus derselben hierher entlassen worden und auch hier eingetroffen ist, hat sich sogleich am andern Tage heimlich, ohne sich vorher bei der Behörde zu melden, von hier wieder entfernt. Da diese arbeitsscheue und der Liederlichkeit ergebene Person sich vermuthlich wieder umhertreibt, so werden sämmtliche resp. Behörden auf dieselbe, mit dem ergebensten Ersuchen aufmerksam gemacht, sie im Betretungsfalle verhaften und nach event. erfolgter Untersuchung und Bestrafung mittelst Transports gefälligst hierher zurück dirigiren zu wollen.

Potsdam, den 19. April 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Signalement. Namen: Tibow, Stand: unverehelicht, Geburts- und Wohnort: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 18 Jahre, Größe: 4 Fuß, Haare: dunkelbraun, Stirn: hoch, Augenbrauen: braun, Augen: dunkel, Nase: klein, Mund: breit, Zähne: vollständig, Kinn: spitz, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaßroth, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen fehlen.

---

* Die Handelsleute Moses Judas aus Filehne und Aron und Ester geb. Soberski Wolffschen Eheleute aus Schermeisel sind hier wegen unerlaubten Hazardspiels zur Untersuchung gezogen und rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden. Die Strafe hat jedoch an denselben bisher nicht vollstreckt werden können, weil sie die bisherigen Wohn-

örter heimlich verlassen haben und ein vagabondirendes Leben führen.

Wir ersuchen daher die resp. Wohllöbl. Polizeibehörden hiermit ergebenst, auf die genannten unten signalisirten Personen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherem Geleit an uns abliefern zu lassen.

Dieser bereits unterm 18. Dezember 1840 erlassene Steckbrief wird mit dem Bemerken wiederholt, daß die Verfolgten um 4 Jahre älter geworden sind und Aron Wolff im September 1844 sich in Berlin aufgehalten, sein Domicil in Schermeisel bereits seit 2 Jahren aufgegeben hat, und sich nach Polen begeben haben soll.

Marienwerder, den 6. April 1845.

Königl. Inquisitoriat.

Signalement:

	Moses Judas.	Aron Wolff.	Ester Wolff.
Geburtsort:	Filehne, Czarnikauer Kreises.	Wollmirstädt bei Magdeburg.	Grätz im Großherzogthum Posen.
Religion:	jüdisch.	jüdisch.	jüdisch.
Alter:	30 Jahre.	29 Jahre.	36 Jahre.
Größe:	5 Fuß 9 Zoll.	5 Fuß 6 Zoll.	4 Fuß.
Haare:	schwarz, gelockt.	schwarz, kraus.	schwarzbraun.
Stirn:	frei.	bedeckt.	rund.
Augenbrauen:	braun.	schwarz.	braun.
Augen:	blaugrau.	braun.	braun.
Nase:	lang, gebogen.	proportionirt.	proportionirt.
Mund:	gewöhnlich.	gewöhnlich.	gewöhnlich.
Bart:	braun.	schwarz.	
Kinn:	breit.	oval.	oval.
Gesicht:	länglich.	länglich.	oval.
Gesichtsfarbe:	gesund.	gesund.	gesund.
Statur:	groß.	mittel.	klein.
Sprache:	deutsch und jüdisch.	deutsch und jüdisch.	deutsch und jüdisch.
Besondere Kennzeichen:	stark pockennarbig.	keine.	keine.

---

* Die nachstehend näher signalisirten, unter polizeilicher Aufsicht befindlichen Individuen:

1) der Webergeselle Johann Gottlob Kohl, welcher wegen wiederholten Diebstahls Zuchthausstrafe erlitten hat,

2) der Bäckergeselle Friedrich Rößler, welcher wegen Bettelei und Vagabondirens mehrmals, so wie wegen unbefugten Kurirens bestraft ist,

haben sich seit 14 Tagen heimlich von hier entfernt, und treiben sich vagabondirend umher. Wir machen auf dieselben hierdurch ergebenst aufmerksam.

Jüterbogk, den 24. April 1845.

Der Magistrat.

Signalement des rc. Kohl. Namen: Johann Gottlob Kohl, Stand: Webergeselle, Geburts- und Wohnort: Jüterbogk, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß $5\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, breit, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: dick, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank.

Besondere Kennzeichen: Links beim Munde eine kleine Blatternarbe und beim Auge einen Knoten.

Signalement des rc. Rößler. Namen: Johann Friedrich Rößler, Stand: Bäckergeselle, Geburts- und Wohnort: Jüterbogk, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: dunkelbraun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: graublau, Nase: stumpf, Mund: mittel, Zähne: defekt, Bart: schwarz, Kinn: klein, Gesicht: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

Besondere Kennzeichen: Narbe vor der Stirn.

---

* Der Dienstknecht Friedrich Dröscher aus Dalgow ist dringend verdächtig, in Seegefeld einen Diebstahl verübt zu haben, und hat sich der Untersuchung und Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Spandau, am 25. April 1845.

Freiherrlich von der Recksches Patrimonialgericht über Seegefeld.

Signalement. Geburtsort: Etzin, Aufenthaltsort: Dalgow, Gewerbe: Dienstknecht, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare und Bart: dunkel, letzterer noch schwach, Augen: dunkel, Augenbrauen: dunkel, Gesicht: voll, Statur: stark.

An Kleidungsstücken sind von ihm mitgenommen: eine blaue Tuchjacke, blaue Tuchhosen und eine schwarze Tuchmütze mit Schirm, ein blauer Rock, schwarze Tuchweste, schwarzlederne Hosen.

Steckbriefs-Erledigung.

Der am 16. Februar d. J. von hier heimlich entwichene, mittelst Steckbriefs vom 13. v. M. verfolgte Arbeitsmann Johann Friedrich Wilhelm Mann ist ergriffen und in die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze eingeliefert worden, welches wir hiermit bekannt machen.

Strausberg, den 23. April 1845.

Die Inspektion des Landarmenhauses.

Bekanntmachung.

Im August vorigen Jahres ist im Stalle des Gastwirths Schulze zu Werder eine zweigehäusige silberne Taschenuhr gefunden worden.

Der Eigenthümer dieser Uhr wird aufgefordert, seine Eigenthums-Ansprüche spätestens in dem auf

den 17. Mai d. J., Vormittags 12 Uhr,

in unserm Geschäftslokale, Friedrichsstraße Nr. 7, anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls er derselben verlustig gehen, und die Uhr dem Finder zugeschlagen werden wird.

Potsdam, den 11. April 1845.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Der Braueigen Hoene hierselbst beabsichtigt seine zur Bereitung von Braumalzschroot bestimmte, auf seinem Grundstück in der Burgstraße Nr. 22 hierselbst befindliche Mühle, die seither durch thierische Kraft in Betrieb gesetzt worden ist, künftig mittelst einer Hochdruck-Dampfmaschine von drei Pferdekraft in Bewegung zu setzen. Dies Vorhaben wird nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Folge Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung vom 19. d. M. mit der Aufforderung zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen, welche Frist für alle nicht privatrechtlichen Einreden präclusivisch ist, bei dem hiesigen Polizei-Direktorium anzumelden.

Potsdam, den 25. April 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Bekanntmachung.

Die Grasnutzung in den Chausseegräben des dritten Wegebaubezirks soll meistbietend verpachtet werden, und zwar:

1) die Strecke von Potsdam bis Beelitz
am 9. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr,
im Gasthofe zu Michendorf,
2) die Strecke von Beelitz bis zur Hohenholzbrücke
am 9. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,
auf der Hebestelle bei Buchholz,
3) die Strecke von der Hohenholzbrücke bis hinter Luttersbrunnen
am 12. Mai d. J., Nachmittags 5 Uhr,
im Gasthofe des Herrn Linicke bei Rietz und
4) die Strecke von Tiefenbrunnen bis hinter Welsikendorf
am 13. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,
auf der Hebestelle bei Jüterbogk,

wozu Pachtlustige einladet

Treuenbrietzen, den 20. April 1845.

der Wegebaumeister Leichhardt.

Edictal-Citation.

Nachstehende Dokumente:

1) die vom Maurer Christian Engel unterm 9. April 1812 dem Gastwirth Friedrich Jahns jun. in Zinna ausgestellte und auf dem in Zinna belegenen, sub Nr. 78 Fol. 309 Vol. VIII im Hypothekenbuche verzeichneten, gegenwärtig dem Tagelöhner Martin Krüger gehörigen Hause eingetragene Obligation über 36 Thlr. Kourant,
2) die vom Leinweber Andreas Schröder unterm 22. März 1806 dem Bauer George Schulze in Pechüle ausgestellte und unterm 27. Juni 1816 und 3. Mai 1821 dem Hüfner Michael Schlunke daselbst cedirte und auf dem in Pechüle belegenen, sub Nr. 27 Fol. 28 Vol. XIII im Hypothekenbuche verzeichneten, gegenwärtig dem Johann Friedrich Schröder gehörigen Kossäthengute eingetragene Obligation über 500 Thlr. Kourant,
3) das Duplikat des zwischen dem Büdner Johann George Schulze in Ruhlsdorf und dem Dienstknecht Gottlieb Sprenger in Zülichendorf unterm 25. August 1814 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für den Ersteren ein Auszug und 100 Thlr. rückständige Kaufgelder auf dem, dem Letzteren zugehörigen, in Ruhlsdorf belegenen, sub Nr. 22 Fol. 23 Vol. XVI des Hypothekenbuchs verzeichneten Büdnerhause eingetragen stehen,
4) das Duplikat des zwischen dem Bauer Johann Tobias Heinrich und seiner Ehefrau Anne Marie geb. Wäschen mit ihrem Sohne Christian Heinrich unterm 8. Februar 1812 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für die Ersteren ein Auszug und 55 Thlr. rückständige

Kaufgelder auf dem in Schlenzer belegenen, sub Nr. 9 Fol. 33 Vol. IV des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem George Lehmann gehörigen Hüfnergute eingetragen stehen,

5) die vom Tuchmachermeister Wilhelm Felgentreu unterm 22. September 1832 dem Kaufmann Carl Salomon in Luckenwalde ausgestellte, unterm 2. April 1835 dem Färber Carl Gottfried Eduard Merkel daselbst cedirte, auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 447 a und 447 b Fol. 209 und 213 Vol. V des Hypothekenbuchs verzeichneten halben Büdnerhäusern, wovon letzteres gegenwärtig der unverehelichten Christiane Karoline Felgentreu gehört, eingetragene Obligation über 400 Thlr. Kourant,

6) die vom Hüfner Martin Lehmann unterm 25. Mai 1826 dem Bauer Andreas Ziehe in Frankenfelde ausgestellte, auf dem in Märtensmühle belegene, sub Nr. 11 Fol. 12 Vol. XIII im Hypothekenbuche verzeichneten, dem Ersteren noch zugehörigen Hüfnergute, eingetragene Obligation über 50 Thlr. Kourant,

7) die vom Weber George Friedrich Hoppe unterm 9. März 1820 dem Webermeister Christian Friedrich Flemming in Zinna ausgestellte, auf dem daselbst belegenen, sub Nr. 163 Fol. 225 Vol. IX des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Webermeister Carl Jacoby zugehörigen halben Weberhause eingetragene Obligation über 140 Thlr. Kourant,

8) die Ausfertigung des über den Nachlaß der Ehefrau des Kossäthen Christian Schulze, Marie Elisabeth geb. August, früher verwittweten Zierow, unterm 17. Juli 1810 vor dem Justizamte Zinna geschlossenen Erbrezesses vom 3. September ejusdem, aus welcher für den Hüfner Gottlieb Schulze in Dorf Zinna auf dem in Kolzenburg belegenen, sub Nr. 13 Fol. 14 Vol. XIV des Hypothekenbuchs verzeichneten, dem Christian Schulze gehörigen Kossäthengute 100 Thlr. Kourant eingetragen stehen,

9) das Duplikat des zwischen der verehelichten Webermeister Jacob Nitsche, früher verwittweten Johl, Dorothee Sophie geb. Zeidler und ihrem Sohne, Leinwebermeister Gottfried Wilhelm Johl unterm 11. März 1820 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für die Erstere 100 Thlr. Kourant rückständige Kaufgelder und für dieselbe und ihren Ehemann Jacob Nitsche ein Auszug auf dem, dem Letzteren zugehörigen, in Luckenwalde belegenen, sub Nr. 217 Fol. 73 Vol. III des Hypothekenbuchs verzeichneten Büdnerhause eingetragen stehen,

10) die von der Magdalene Voigt geb. Tietz unterm 23. Februar 1778 dem Bürgermeister Balthasar Wilhelm Franke in Luckenwalde ausgestellte, auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 173 Fol. 464 Vol. VII des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Tuchmachergesellen Christian Moritz Graf zugehörigen Hause eingetragene Obligation über 25 Thlr. Kourant,

11) die von dem Rademachermeister Gottfried Rasack unterm 11. Juni 1781 dem Kaufmann Andreas Wilhelm Fähndrich in Luckenwalde ausgestellte, auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 97 Fol. 397 Vol. I des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Tuchfabrikanten Ludwig Zschocke zugehörigen Kleinerbengute eingetragene Obligation über 50 Thlr. Gold und 150 Thlr. Kourant,

12) das Duplikat des zwischen dem Drechslermeister Johann Gottfried Pfannenberg und seiner Ehefrau Johanne Louise geb. Sagen mit ihrem Sohne Johann Gottfried Pfannenberg hierselbst vor dem Justizamt Zinna unterm 8. Mai 1830 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für die Ersteren ein Auszug und 75 Thlr., so wie für die Mutter noch insbesondere 25 Thlr. rückständige Kaufgelder auf dem in Luckenwalde belegenen, Nr. 412 Fol. 69 Vol. V des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Drechsler Johann Gottfried Pfannenberg und seiner Ehefrau Louise Karoline geb. Gericke gehörigen Kolonistenhause eingetragen stehen,

13) die Ausfertigung des über den Nachlaß des, zu Grüna verstorbenen Büdners Christian Kuhle, unterm 9. Dezember 1809 von dem Justizamte Zinna geschlossenen Erbrezesses vom 17. August 1810, aus welcher für die Wittwe Kuhle, Anne Dorothee geb. Krüger daselbst, auf dem in Grüna belegenen, sub Nr. 49 Fol. 49 Vol. X des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Büdner Gottfried Kuhle zugehörigen Büdnerhause ein Auszug und 50 Thlr. rückständige Kaufgelder eingetragen stehen,

14) die Ausfertigung des über den Nachlaß der verehelichten Tuchmachermeister Grauert,

Johanne Regine geb. Dennewitz unterm 29. Juni 1816 geschlossenen Erbrezesses vom 17. August ejusd., aus welcher für die 4 Geschwister Grauert, Carl, Johann, Gottlob und Friedrich Wilhelm, für jedes derselben 70 Thlr., also zusammen 280 Thlr. Muttergut auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 171 Fol. 297 Vol. II des Hypothekenbuchs verzeichneten, dem Webermeister Johann Gottlieb Jahn und dessen Ehefrau, Johanne Christiane geb. Grauert zugehörigen Kleinerbengute eingetragen stehen,

15) die vom Weber Carl Wilhelm Thiele unterm 29. Juni 1820 dem Hüfner Gottlieb Schlüter zu Werder ausgestellte, auf dem in Zinna belegenen, sub Nr. 127 Fol. 73 Vol. IX im Hypothekenbuche verzeichneten, gegenwärtig dem Weber Friedrich Wilhelm Förster zugehörigen halben Weberhause eingetragene Obligation über 50 Thlr. Kourant,

sind mit allen denselben angehängt gewesenen Hypothekenscheinen verloren gegangen und es werden daher auf den Antrag der Interessenten alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche an diese Dokumente zu machen gedenken, aufgefordert, dieselben innerhalb 3 Monaten, spätestens in dem

am 30. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,

anstehenden Termin entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Justizkommissarien Oesterreich hierselbst und Frantz in Jüterbogk in Vorschlag gebracht werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen an die vorstehenden Dokumente und die verpfändeten Grundstücke präcludirt, ihnen somit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, an deren Stelle neue ausgefertigt und soweit die Zahlungen nachgewiesen worden, mit Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche verfahren werden wird.

Luckenwalde, den 30. November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung wegen Verkaufs des Magistrats-Vorwerks-Grundstücks auf dem Wedding.

Die hierunter näher bezeichneten, der Stadt-Kommune zugehörigen Weddings-Grundstücke, sollen alternative im Ganzen oder in zwei Parzellen zum freien Eigenthum verkauft werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf

den 10. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr,

im gedachten Grundstücke, Pankstraße Nr. 50, vor unserm Deputirten, Herrn Stadtrath Risch angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die hierbei zum Grunde gelegten Bedingungen sind in unserer Registratur im Berlinschen Rathhause und im erwähnten Vorwerks-Grundstück einzusehen, und bleibt der Meistbietende bis nach erfolgtem Zuschlage an sein Gebot gebunden.

Die Grundstücke bestehen:

I. Parzelle a, aus dem in der Weddingsstraße Nr. 4 belegenen Meierhause, nach dem Parzellirungsplane mit Nr. VIII bezeichnet, 37 Fuß lang, 35 Fuß tief, dem Anbaue daran 22 Fuß lang, 28 Fuß tief, als Kuhstall benutzt, dem Pferdestall neben der Scheune belegen, dem Scheunengebäude, 66 Fuß lang, 36 Fuß tief, nebst darunter befindlichem Keller, der Anschleppe daran, 15 Fuß lang, 10 Fuß tief, wobei ein Pferdestall, und dem Theile des Hofes vom Scheunengebäude bis zur Grenze zwischen dem Waisenhause und dem Kuhstalle.

II. Parzelle b, aus der nach dem Parzellirungsplane mit 7 bezeichneten, an der Pankstraße Nr. 50 und in der Weddingsstraße belegenen Parzelle incl. Hofraum und Garten, enthält 97 □Ruthen, worauf die Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst Anbau und der Theil des Kuhstalles bis zum Meierhause und der Hofraum bis dahin befindlich sind.

Berlin, den 12. März 1845.

Forst- und Oekonomie-Deputation des Magistrats.

Verkauf.

Das, in dem zwei Meilen von den Städten Neu-Ruppin, Wittstock, Wusterhausen und Rheinsberg entfernten Dorfe Rögelin belegene, sich in gutem baulichen Zustande befindende Forst-Etablissement, bestehend aus einem massiven Wohnhause von 6 Fenstern Front, zwei Stallgebäuden und einem Scheunengebäude von Fachwerk und 6 Morgen 54 □Ruthen Acker und Gärten soll öffentlich meistbietend verkauft werden.

Es ist zu diesem Zweck auf

Mittwoch, den 28. Mai d. J., Vorm. 10 Uhr,

im Kruge zu Rögelin Termin anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag im Termine ertheilt wird, wenn der, mit 2429 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. abschließende Taxwerth erreicht oder überstiegen wird.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können stets im Büreau des Unterzeichneten eingesehen werden. Rheinsberg, am 25. April 1845.

Im Auftrage der Königl. Regierung:
Der Forstmeister v. Schätzell.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 27. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, sollen die der Pfarre zu Nietwerder gehörigen, völlig separirten Grundstücke, bestehend außer den im Dorfe belegenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, aus Wörde, Acker, Weide und Wiesen, zusammen von überhaupt 119 Morgen 145 □Ruthen Flächeninhalt, von Michaelis dieses Jahres ab theils in Erbpacht, theils alternative in Erbpacht und Zeitpacht ausgeboten werden.

Der Termin wird im Kruge zu Nietwerder abgehalten, und werden nach 12 Uhr Mittags keine Nachgebote angenommen. Der Zuschlag bleibt vorbehalten.

Die Kirchenvorsteher sind angewiesen worden, die Besichtigung der Grundstücke von den vorhandenen Wegen aus, zu gestatten.

Kautionsfähige Erwerbungs- und Pachtlustige werden zu dem Ausbietungstermin eingeladen, und wird nur noch bemerkt, daß die zum Grunde zu legenden Bedingungen werktäglich im Büreau des unterzeichneten Amts, so wie beim Lehnschulzen Giese zu Nietwerder einzusehen sind.

Alt-Ruppin, den 25. April 1845.

Königl. Domainen-Rentamt.
von Schmidt.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Schumannsstraße Nr. 10 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Cont. c Vol. IX Nr. 20 Pag. 305 verzeichnete Zinnowsche Grundstück, abgeschätzt auf 24,061 Thlr. 29 Sgr. ½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 25. November 1844.

Das hierselbst vor dem Frankfurter Thore, links von der Chaussee belegene, dem Ziegelmeister Dörband zugehörige und aus den im Hypothekenbuche Vol. 27 Nr. 1706 und 1731 verzeichneten Grundstücken zusammengesetzte Grundstück, soll Schuldenhalber in dem

am 15. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle anstehenden Bietungstermin subhastirt werden, dergestalt, daß das Ausgebot des Ganzen als Ein Grundstück und versuchsweise der einzelnen Theile nebst den darauf befindlichen Gebäuden erfolgt. Die gerichtliche Taxe von dem ganzen Grundstück beträgt 13,191 Thlr. 6 Sgr. 10½ Pf.; dagegen die der einzelnen Antheile: von dem Grundstück Vol. 21 Nr. 1706 2214 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., Vol. 21 Nr. 1731 10,976 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf., welcher Unterschied darin liegt, daß die einzelnen Theile weniger nutzbar sein würden, als das Ganze, und sie durch die Trennung im Werth verlieren. Die Taxen und die Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der neuen Schönhauser Straße Nr. 4 belegene Grundstück des Kaufmanns Hirsch Abelsdorf, gerichtlich abgeschätzt zu 6179 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll

am 18. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 17. Dezember 1844.

Das in der Rosengasse Nr. 33 belegene Grundstück des Oekonomen Hamann, gerichtlich abgeschätzt zu 5793 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 26. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Zimmerpolier Johann Carl Friedrich Schulz wird hierdurch öffentlich vorgeladen, so wie auch die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. Dezember 1844.

Das in der Neander Straße Nr. 5 belegene Grundstück des Maurermeisters Louis Julius Heinrich Meyer, gerichtlich abgeschätzt zu 11,051 Thlr. 10 Sgr., soll

am 18. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das in der Köthener Straße Nr. 7 belegene Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1180 Thlr., soll
am 12. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das in der Mulacksgasse Nr. 3 belegene Enzersche, jetzt Sassesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8256 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. soll, weil die Käuferin das Kaufgeld nicht berichtigt hat,
am 18. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Geschwister Sorge oder deren Erben werden hierdurch öffentlich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das in der Köthener Straße Nr. 6 belegene Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5443 Thlr. 5 Sgr., soll
am 11. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Anfenthalte nach unbekannten Real-Interessenten, Ziegeleibesitzer Johann Friedrich Wendtland und Particulier Philipp Julius Kuhn, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 21. März 1845.

Das in der Rittergasse Nr. 5 belegene Schüttigsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1518 Thlr. 28 Sgr. 7½ Pf., soll
am 25. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, verehelichte Kanonier Neumann, Friedrike Louise geborne Conradi, im Beistande ihres Ehemannes, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1845.

Das vor dem Schönhauser Thor Nr. 51 belegene Schulzsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3604 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll
am 6. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben des Gastwirths Johann Friedrich Schulz, so wie die des Maurerpoliers Friedrich Wilhelm Bormann werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1845.

Der auf dem neuen Markt belegene Schmidtsche Schlächterscharrn, gerichtlich abgeschätzt zu 288 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf., soll
am 28. August 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 30. Oktober 1844.

Das in Groß-Barnim belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 85 Nr. 8 A verzeichnete, dem Friedrich Mielenz gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 8130 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber
am 17. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Klüver subhastirt werden.

Die unbekannten Erben der angeblich zu Groß-Barnim verstorbenen Hypothekengläubiger Altsitzer Friedrich Mielenzschen Eheleute werden zu diesem Termine hiermit vorgeladen.

Nothwendige Subhastation.
Land- und Stadtgericht Liebenwalde, am 18. Februar 1845.

Das zu Klandorf belegene Büdnerhaus des verstorbenen Büdners Hübener und das demselben zustehende Erbpachtsrecht an 5 Morgen ehemaligen Forstlandes bei Klandorf, abgeschätzt auf 600 Thlr. und 125 Thlr. zufolge der, nebst Hy-

pothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe, soll

am 30. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 21. Februar 1845.

Das in der Pfarrstraße sub Nr. 282 hier belegene, zum Nachlaß des Maurermeisters F. W. Zastrow gehörige Wohnhaus, taxirt zu 1130 Thlr. 20 Sgr., soll

am 3. Juni 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nach vorgängiger Regulirung der Bedingungen subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freyenwalde an der Oder, den 7. März 1845.

Das hierselbst auf dem Roßmarienberge sub Nr. 172½ belegene, im Hypothekenbuche Tom. V Pag. 433 Nr. 197 verzeichnete Büttnersche Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 558 Thlr. 9 Sgr., soll

am 8. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden, und der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer Christian Büttner wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 27. März 1845.

Das hierselbst im ersten Viertel in der Kettenstraße Nr. 94 belegene, Vol. I Fol. 99 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Bäckermeister Karl Friedrich Mewes gehörige, zu dem Werthe von 942 Thlr. 2 Sgr. 4½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll

am 29. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg a. d. H., den 26. März 1845.

Das vor dem Steinthore der Neustadt hierselbst Nr. 164 belegene, Vol. 22 Fol. 151 des Hypothekenbuchs eingetragene und den Schiffer Peter Gieseschen Erben gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1282 Thlr. 1 Sgr. 9½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Tuchmachermeister Johann Gottfried Brauer gehörige, hierselbst in der Spreestraße sub Nr. 42 belegene und Vol. I Fol. 204 Nr. 58 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mittelwohnhaus nebst dergleichen Luchkavel, gerichtlich abgeschätzt auf 679 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., soll

am 18. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Beeskow, den 14. April 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Das im Dorfe Dalgow bei Spandau belegene Gemeine-Hirtenhaus, im guten baulichen Stande, mit Ziegeln gedeckt, worin 4 Stuben, 4 Kammern und Küche, soll nebst dem dazu gehörigen Stalle und Garten von einem Morgen Flächeninhalt, Gerstland 1ster Klasse,

am 14. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

an Ort und Stelle aus freier Hand an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die näheren Bedingungen sind bei dem Ortsschulzen Bolz zu erfahren.

Dalgow, den 22. April 1845.

Die Dorfgerichte.

Oeffent-

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 18ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. Mai 1845.

* Dem C. T. R. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 23. April 1845 ein Einführungs-Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Korkstöpseln,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

* Am 28. Februar d. J. ist zwischen Gramzow und Zehnbeck ein unbekannter Mann erfroren gefunden worden. Derselbe war anscheinend 48 bis 50 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 6 Zoll groß, hatte dünnes braunes Haar (auf dem Scheitel völlig kahl) und starke braune Augenbrauen. Er trug einen schon sehr kahlen, olivenbraunen Ueberrock, grautuchene an vielen Stellen dünn gescheuerte und geflickte Beinkleider, eine bereits zerrissene gelbe Casemir-Weste, blauwollene ungezeichnete Strümpfe, grobes Hemde und noch gute Halbstiefel. Bei dem Erfrorenen hat sich zwar eine Bescheinigung auf den Bäckergesellen George aus Freienwalde lautend, mit Hahn oder Hache d. d. Freienwalde, den 19. Januar 1845 unterzeichnet, vorgefunden; da indessen seine Identität nicht zu ermitteln gewesen, so werden Alle, welche über den Verstorbenen Auskunft zu geben vermögen, hierdurch ersucht, ihre Anzeige bei ihrer nächsten Gerichtsbehörde abzugeben, oder aber hierher an uns binnen 4 Wochen einzusenden. Kosten erwachsen dadurch Niemandem.

Prenzlow, den 15. April 1845.

Königl. Justizamt Gramzow.

Edictal-Citation.

* Gegen den von hier entwichenen Kaufmann Gerson Gustav Saling ist die Kriminal-Untersuchung wegen betrüglichen Banquerutts eröffnet worden. Derselbe wird daher zu seiner Verantwortung auf

den 28. Oktober 1845, Vormittags 10 Uhr,

im Kriminalgericht, Molkenmarkt Nr. 3, vor den Herrn Kammergerichts-Assessor Spaethen unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren werden, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnach nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtel an seinem zurückgelassenen Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, so bald man seiner habhaft wird, vollstreckt werden wird.

Berlin, den 18. April 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Proclama.

* Alle diejenigen, welche aus dem Geschäftsverkehr der Königl. Hauptbank und deren Provinzial-Komtoirs, von ihrer Gründung im Jahre 1765 bis zum Ablauf des Jahres 1810, insbesondere aus den in diesem Zeitraume ausgestellten Bank-Obligationen, Interimsscheinen, Pfandscheinen, Banknoten, Bank-Kassenscheinen und ähnlichen Papieren, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, spätestens aber in dem auf

den 9. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Referendarius Luckwald im Kammergerichte angesetzten Termine zu melden. Wenn bis zum Ablauf dieses Termins die schriftliche Anmeldung weder bei dem Kammergerichte, noch bei dem Königl. Hauptbank-Direktorium hierselbst, noch bei dem Königl. Bank-Direktorium zu Breslau, noch bei einem der Königl. Bank-Komtoire zu Königsberg in Preußen, zu Danzig, zu Stettin, zu Magdeburg, zu Münster oder zu Cöln erfolgt, so sollen alle nicht angemeldete Ansprüche aus dem obenbezeichneten Geschäftsverkehr mit der Königl. Bank gänzlich erloschen sein und

zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher irgendwo erfolgt war oder nicht.

Berlin, den 7. April 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachung.

Es soll aus dem Königl. Forst-Reviere Börnichen vom diesjährigen Einschlage nachbenanntes Brennholz:

1) den 23. Mai d. J.
   a) aus dem Ober-Spreewalde, Unterforst Neuzauche: 1067 Klaftern Erlen Scheitholz;
   b) aus dem Unterforst Caminchen, Jagen 1, 2 und 5: 112 Klaftern Kiefern Scheitholz

   zur freien Concurrenz; und

2) den 24. Mai d. J.
   aus dem Unterforst Neuzauche des Ober-Spreewalds: 200 Klaftern Erlen Scheit-, und 539½ Klaftern dergleichen Knüppelholz

   theils zur freien Concurrenz, theils zur Befriedigung des Bedarfs der Umgegend

jedesmal von Vormittags 10 Uhr ab in der Expedition des Königl. Rentamts zu Lübben, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Licitations-Bedingungen werden in den Terminen näher bekannt gemacht werden, und es ist hier nur zu bemerken, daß die Zahlungen bei Käufen von 50 Thlr. und darunter im Termine zu leisten sind, wogegen bei größeren Käufen der vierte Theil der Kaufsumme, sofern derselbe 50 Thlr. übersteigt, sonst aber diese Summe im Termine als Angeld deponirt wird. Das Erlenholz ist aus dem Spreewalde auf die angrenzenden Wiesen an die Spreefließe gerückt, und kann sowie auch das Kiefernholz von jetzt ab täglich in Augenschein genommen werden, und es sind die Herren Förster Mager zu Neuzauche und Fladrich zu Caminchen angewiesen, Kauflustigen dasselbe örtlich vorzuzeigen. Forsthaus Börnichen bei Lübben, den 23. April 1845.

Der Oberförster Triepcke.

Verpachtung
mehrerer zum Dominio Golzow gehörender ländlicher Etablissements.

Folgende zum hiesigen Dominio gehörende Etablissements:

1) das im freien Havelbruch belegene Vorwerk Ruhleben, wozu an Garten, Acker und Wiese circa 60 Morgen gehören,
2) die beiden Weinberge bei Grüneiche und Pernitz nebst dazu gehörigen Gebäuden, Acker und Wiesen, im Gesammtflächeninhalt von circa 24 Morgen,
3) das im freien Bruch belegene Etablissement Forellenhaus nebst zugehörendem Garten und Ackerland von circa 3⅓ Morgen Fläche,
4) das Zollhaus in Golzow mit dazu gehörendem ⅓ Morgen Garten und Ackerland und der Berechtigung zur Erhebung des Damm-Zolles, und
5) das ehemalige Försterhaus zu Grüneiche nebst 2¼ Morgen Obstgarten und Acker,

sollen von termino Johannis dieses Jahres ab, auf 12 hintereinander folgende Jahre, also bis termino Johannis 1857 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu diesem Behuf ist Termin im hiesigen Kruge auf Montag den 26. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, angesetzt, und werden Pachtlustige zum Erscheinen in jenem Termine hiermit eingeladen.

Die Verpachtungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch 8 Tage vor demselben hier eingesehen werden, und wird vorläufig daraus bemerkt, daß jeder der drei Bestbietenden auf das Vorwerk Ruhleben, und auf die Weinberge bei Grüneiche und Pernitz, eine Kaution von 50 Thlrn. im Termine deponiren muß.

Die zur Verpachtung gestellten Etablissements können täglich in Augenschein genommen werden, und haben sich die dies Wünschenden im hiesigen Wirthschafts-Amt zu melden.

Golzow, den 26. April 1845.

Baatz, Rentmeister.

Bekanntmachung.

Der Mobiliarnachlaß des Mühlenmeisters Johann Gottlieb Münchhoff hierselbst, bestehend in Meubles, Haus- und Küchengeräth, Kleidungsstücken, Leinenzeug, Betten, einem einspännigen Wagen nebst Zubehör und verschiedenen Moventien, worunter 1 Pferd und 4 Kühe, soll

am 8. Mai d. J., von 8 Uhr Vormittags ab, und an den folgenden Tagen

im Sterbehause, gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Alt-Landsberg, den 20. April 1845.

Der Aktuar Mewes
im gerichtlichen Auftrage.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 27. März 1845.

Das in der Pallisadenstraße belegene Müller-sche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2844 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 25. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 3. April 1845.

Das hierselbst in der Markgrafenstraße Nr. 43 belegene Grundstück der Gebrüder Schütz, gerichtlich abgeschätzt zu 23,333 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., soll

am 11. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Subhastations-Proclama.

Das an der Friedrich-Wilhelms- und Steinstraßen-Ecke hierselbst belegene und auf 7370 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, nebst Zubehör, des Gastwirths Klaus, soll in nothwendiger Subhastation

am 15. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können von den Kauflustigen in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 26. März 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht

Nothwendiger Verkauf.
Land- u. Stadtgericht Storkow, den 3. April 1845.

Die im Hypothekenbuche des hiesigen Gerichts, Vol. V Fol. 103 verzeichnete, beim Dorfe Rauen belegene, dem Bäckermeister Karl August Gottlieb Schiergott zugehörige Ziegelei, bestehend aus einem Wohnhause nebst Anbau, einer Streichscheune, einem Brunnen, einem Brennofen und dem Erbpachtsrechte auf die dabei befindlichen Grundstücke, nemlich den Hof und die Baustelle mit 3 Morgen 160 □Ruthen und dem Garten mit 1 Morgen 75 □Ruthen, zusammen abgeschätzt auf 3134 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf., ist Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Licitationstermin auf

den 5. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Klotzsch an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden.

Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Bekanntmachung.

Das den Erben des Bauern Christoph Lebrecht Nürnberg gehörige Bauergut zu Paarstein, im Angermünder Kreise, geschätzt auf 4812 Thlr. zufolge der, nebst Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 13. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause zu Neustadt-Eberswalde an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Neustadt-Eberswalde, den 17. April 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Ein in der Niederlausitz belegenes Allodial-Rittergut mit einem Areal von 1500 Morgen incl. 1000 Morgen größtentheils gut bestandener Forst, die sehr schönes Mittel-Bauholz enthält und einen Werth von einigen 30,000 Thlrn. hat, vollständigem lebenden und todten Inventarium, vorzüglicher Jagd, Fischerei etc. ist sofort für den civilen Preis von 35,000 Thlrn., mit einer Anzahlung von 10,000 Thlrn. zu verkaufen. Näheres bei dem Kaufmann Roseno in Frankfurt an der Oder, der den resp. Käufern die Originalbriefe des Besitzers vorlegen kann.

Töpferei-Verkauf.

Da ich die elterliche Wirthschaft in Oranienburg übernehme, so will ich die einzige, hier in Liebenwalde belegene, recht frequente Töpferei nebst den zu 1100 Thlr. versicherten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und einem Garten, der einen Miethswerth von 10 Thlr. hat, verkaufen. Von dem Kaufgelde, das etwa 1300 Thlr. betragen wird, können zwei Drittheile zinsbar kreditirt werden.

Kaufliebhaber werden ersucht, sich von jetzt an bis zum 1. Juli d. J. bei mir zu melden.

Liebenwalde, den 25. April 1845.

Der Töpfermeister Wiedener.

Da sich bei meinen auswärtigen Kunden das Gerücht verbreitet hat, ich gäbe das Geschäft meines seeligen Mannes auf, so widerrufe ich es hiermit öffentlich, und bitte, das Vertrauen, welches mein seeliger Mann genoß, auch auf mich

zu übertragen, da ich stets bemüht sein werde, es durch gute und reelle Waare zu erhalten.

Spandau, den 23. April 1845.

F. A. Rößler Wittwe.

Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachdem die Statuten der Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. Februar d. J. bestätigt worden sind, bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß wir für den Bereich der Provinz Brandenburg und der Anhaltischen Herzogthümer in Berlin eine General-Agentur errichtet und solche den Herren Poppe & Comp. übertragen haben. Dieselben sind ermächtigt statt unserer die Polizen zu vollziehen.

Erfurt den 1. April 1845.

Das Direktorium der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Ankündigung machen wir hiermit ergebenst bekannt, daß innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam die Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft durch folgende Agenten vertreten wird, und zwar:

in Berlin durch Herrn J. W. Weiß.
- Potsdam durch Herrn C. Epner, Haupt-Agent.
- Angermünde durch Herrn M. Löffer.
- Brandenburg durch Herrn F. Kuschke.
- Beeskow durch Herrn C. F. Karge.
- Bernau durch Herrn Oekonomie-Kommissarius Thieme.
- Cremmen durch Herrn F. A. Rohrlack.
- Dahme durch Herrn F. A. Haberland.
- Friesack durch Herrn J. C. Lorenz.
- Gransee durch Herrn W. Gentz.
- Havelberg durch Herrn J. C. Gräbener.
- Heiligengrabe durch Herrn Actuar Möwes.
- Jüterbogk durch Herrn J. L. Hönemann.
- Kyritz durch Herrn Ferdinand Bräkow.
- Letschin durch Herrn J. E. Kümritz.
- Liebenwalde durch Herrn A. E. Buchholz.
- Lindow durch Herrn C. Deter.
- Mittenwalde durch Herrn A. L. Plewe.
- Nauen durch Herrn C. F. Kerkow.
- Lenzen durch Herrn C. F. Söldner.
- Alt Landsberg durch Herrn A. Heyder.
- Neustadt an der Dosse durch Herrn Ch. Timann.
- Neustadt-Eberswalde durch Herrn O. Schmerbauch.
- Oderberg durch Herrn Sekretair Jordan.
- Oranienburg durch Herrn G. Techow.
- Perleberg durch Herrn C. Wendt.
- Prenzlow durch Herrn S. W. Kalbersberg.
- Pritzwalk durch Herrn H. Reyher.
- Neu-Ruppin durch Herrn A. F. Zirbeck.
- Schöneberg durch Herrn A. F. Gierach.
- Schwedt durch Herrn W. Tancré.
- Spandau durch Herrn J. L. Ferbitz.
- Storkow durch Herrn Apotheker Lautsch.
- Straßburg in der Ukermark durch Herrn S. W. Seidel.
- Templin durch Herrn A. Becker.
- Treuenbrietzen durch Herrn Rüdiger.
- Werder durch Herrn J. E. Götze.
- Wittstock durch Herrn L. Behrens.
- Wriezen an der Oder durch Herrn S. A. Wilke.
- Wittenberge durch die Herren Gebrüder Ladewig.

Jede gewünschte Auskunft wird von denselben auf das Bereitwilligste ertheilt; auch sind

Statuten . . . . à 2 Sgr. } pro Stück
Antragformulare à $\frac{1}{2}$ = }

bei den vorgenannten Herren Agenten, sowie bei der unterzeichneten General-Agentur zu haben.

Da erfahrungsmäßig einzelne Landestheile mehr von Hagelschaden betroffen werden als andere, so hat das Direktorium die geeigneten Vorkehrungen getroffen, um diese Verschiedenheit der Gefahr durch höhere oder niedere Prämien auszugleichen. Ohne aber die anerkannt am meisten von Hagelschaden heimgesuchten süddeutschen Landestheile in ihre Wirksamkeit zu ziehen, sucht die Anstalt auf einem möglichst großen Flächenraume eine vollständige Ausgleichung der Schäden durch die mäßigsten Prämien zu erzielen.

Die Interessenten dürfen in dieser Weise mit Recht erwarten, daß ihnen beim Schlusse der Jahresgeschäfte ein ansehnlicher Theil ihrer Beiträge als Dividende zurückgewährt wird.

Berlin, den 15. April 1845.

Die General-Agentur der Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Poppe & Comp.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 19ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. Mai 1845.

Steckbriefe.

* Der wegen Betrugs zur Untersuchung gezogene Rentier Karl Friedrich Reuther, zuletzt in Potsdam wohnhaft, hat sich der Fortsetzung derselben durch seine heimliche Entfernung entzogen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Reuther gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effekten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 26. April 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement. Der rc. Reuther ist 57 Jahre alt, aus Annaberg gebürtig, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augen, schwarze Augenbrauen, eine gewöhnliche Nase, ein rundes Kinn, einen großen Mund, unvollständige Zähne, einen grauen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, eine ovale Gesichtsbildung und spricht deutsch.

In Betreff der Kleidung kann nichts Näheres angegeben werden.

---

* Gegen den nachstehend näher signalisirten Handelsmann Itzig Knop ist wegen dringenden Verdachts eines, im Auslande verübten bedeutenden Betruges die Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden. Da derselbe seit einem Jahre von hier weggegangen und sein Aufenthalt unbekannt ist, so ersuchen wir alle Militair- und Civilbehörden ergebenst, auf ihn vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher transportiren zu lassen.

Zehden in der Neumark, den 28. April 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Itzig Knop ist 25 Jahre alt, jüdischen Glaubens, 5 Fuß 4 Zoll groß und aus Zehden gebürtig, er hat schwarze Haare und Augenbrauen, eben solchen Bart, graue Augen, freie Stirn, ovales Kinn und Gesicht, proportionirte Nase und Mund, und als besonderes Kennzeichen eine kahle Platte. Er besitzt einen von der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder unterm 4. März 1843 ausgestellten Paß, worin er als Kurzwaarenhändler und Staatsbürger bezeichnet ist.

---

* Der Glaser Johann Joachim Friedrich Kleist aus Neu-Ruppin ist von dem Glaser Schmidt hierselbst am 15. v. M., zur Verrichtung von Glaserarbeiten nach Cappe und Schluft gesendet, jedoch nicht wieder zurückgekehrt, sondern hat sich mit den ihm anvertrauten Sachen, nemlich: ein grün angestrichener Glaskasten mit ledernen Trageriemen, sieben Tafeln grünes Glas, ein Demant, zwei Messer, ein Hammer, ein Kolben Blei, ein Lineal und Kitt, entfernt.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, den Kleist im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Zehdenick, den 2. Mai 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: 37 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: mittel, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

Steckbriefs-Erledigungen.

* Die unverehelichte Louise Albertine Tibow, von hier, ist bereits in Berlin verhaftet worden, weshalb der unterm 19. d. M. gegen dieselbe erlassene Steckbrief als erledigt hierdurch zurückgenommen wird.

Potsdam, den 27. April 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

* Der von uns am 24. d. M. hinter den Bäckergesellen Friedrich Rößler erlassene, im Oeffentlichen Anzeiger des 18ten Stücks des Amtsblatts (№ 1) befindliche Steckbrief ist erledigt, der Webergeselle Johann Gottlob Kohl dagegen noch nicht eingetroffen.

Jüterbogk, den 2. Mai 1845.

Der Magistrat.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dessen Amtsgelasse,

am 24. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung unfern Prenzlow, auf der Chaussee von Greifenberg nach Prenzlow, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli d. J. ab, zur Pacht nochmals ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Prenzlow, den 28. April 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Die Grasnutzung in den Chausseegräben des dritten Wegebaubezirks soll meistbietend verpachtet werden, und zwar:

1) die Strecke von Potsdam bis Beelitz
am 9. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr,
im Gasthofe zu Michendorf,
2) die Strecke von Beelitz bis zur Hohenholzbrücke
am 9. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,
auf der Hebestelle bei Buchholz,
3) die Strecke von der Hohenholzbrücke bis hinter Luttersbrunnen
am 12. Mai d. J., Nachmittags 5 Uhr,
im Gasthofe des Herrn Linicke bei Rietz und
4) die Strecke von Tiefenbrunnen bis hinter Weßikendorf
am 13. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,
auf der Hebestelle bei Jüterbogk,

wozu Pachtlustige einladet

Treuenbrietzen, den 20. April 1845.

der Wegebaumeister Leichhardt.

Pferde-Auktion.

* Sonnabend den 17. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, soll in Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, in der Breiten Straße Nr. 36, eine Anzahl, in dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse gezogener, ausgemusterter und überzähliger Pferde, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or — für welche auch $5\frac{2}{3}$ Thlr. in Kourant eingezahlt werden können — verkauft werden.

Die zu verkaufenden Pferde, worunter sich auch mehrere Vollblutpferde befinden, bestehen aus:

a) einigen volljährigen Stuten
b) circa zwölf vierjährigen Stuten
} mehr oder weniger angeritten und thätig,
c) circa vierzehn vierjährigen Hengsten.

Dieselben können am 15. und 16. Mai d. J. an dem bezeichneten Orte in Augenschein genommen werden, und ist das Nähere aus den gedruckten — vom 12. Mai d. J. ab auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte bereit liegenden — Listen zu ersehen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 26. April 1845.

Königliche Gestüt-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Am Montag den 19. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen in hiesiger Stadtforst 71 Stück Nutz-Eichen, 27 Stück eichene Kahnkniee, $42\frac{1}{2}$ Klafter Kloben- und $29\frac{1}{2}$ Klafter Eichen-Knüppelholz öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Lychen, den 28. April 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am 17. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen hierselbst auf der Ablage am Voßkanal, 47 Stück, und zwar Sägeblöcke, wie starkes und mittel Kiehnen-Bauholz, so wie zwei Buchen, gegen sofortige Zahlung verauktionirt werden.

Liebenwalde, am 25. April 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

* Der Bedarf von circa 32 Haufen kiehnen Klobenholz für das hiesige Königl. Kadettenhaus, pro 1. Juli 1845 bis ult. Juni 1846, soll dem Mindestfordernden in Lieferung gegeben werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf

den 20. d. M., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

angesetzt, wozu Lieferungs-Unternehmer eingeladen

werden, mit dem Bemerken, daß die Lieferungs-Bedingungen vom 14. d. M. ab, im Geschäfts-Lokale des Kadettenhauses von 9 bis 12 Uhr Mittags zur Einsicht bereit liegen werden.

Potsdam, den 5. Mai 1845.

Königl. Kommando des hiesigen Kadettenhauses.

---

* Am Montage den 19. Mai 1845, Morgens 10 Uhr, sollen im hiesigen Königl. Kadettenhause circa

34 bis 36 Stück außer Gebrauch gesetzte Feder-Deckbetten, und

160 Stück Kadetten-Czacots, von Filz mit lackirtem Deckel, noch gut erhalten,

öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Potsdam, den 5. Mai 1845.

Königl. Kommando des hiesigen Kadettenhauses.

Vieh- und Pferdemarkt in Gransee.

Das handeltreibende Publikum wird ersucht, sich zu dem hier

am 19. d. M.

stattfindenden Vieh- und Pferdemarkt wiederum recht zahlreich einzufinden.

Gransee, den 3. Mai 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung,

den Wassertransport der Gipssteine aus dem Königl. Sperenberger Gipssteinbruche, von der Ablage bei Clausdorf betreffend.

Wegen Reparatur der Schleuse im Dorfe Mellen ist die Schifffahrt auf dem Nottefließe vom 15. Juli bis den 15. September d. J. gesperrt.

Das gewerbetreibende Publikum wird auf diese Sperre des genannten Fließes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Zeit von jetzt ab bis zum 15. Juli d. J., als ohnehin der geeignetesten Jahreszeit zum Wassertransport der Gipssteine von der Ablage bei Clausdorf zu benutzen sein würde, da es unsicher bleibt, ob nach Beendigung des Schleusenbaues in diesem Jahre noch Schifffahrt auf dem Nottefließe möglich sein wird.

Cummersdorf, den 30. April 1845.

Königl. Sperenberger Gips-Faktorei.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Lange auf dem Wedding, hat die auf seinem Grundstücke, Müllerstraße Nr. 12, vorhandene zweite Bockwindmühle, worauf bisher Lohe gemahlen wurde, nachdem die erste daselbst befindlich gewesene Mehl-Bockwindmühle am 28. Oktober v. J. abgebrannt ist, wieder in eine Mehlmühle, wozu sie schon früher benutzt worden, umgestaltet.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei uns anzumelden.

Berlin, den 16. April 1845.

Die Forst- und Oekonomie-Deputation des Magistrats.

Bekanntmachung.

Der Ziegelei-Besitzer Kindel zu Föhrde beabsichtiget in Stelle des bisher benutzten Erdziegel-Brennofens einen ganz massiven gewölbten Ziegel-Brennofen zu seinem Geschäftsbetriebe zu erbauen.

Nach Vorschrift der §§ 29 und 36 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden diejenigen, welche sich durch die Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden und zu bescheinigen.

Brandenburg, den 3. Mai 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Bekanntmachung.

Der Kalkbrennerei-Besitzer Ernst Schulze beabsichtiget auf seinem, zum Rittergute Plan gehörigen Mühlen-Etablissement eine Schneidemühle zu erbauen, und dieselbe durch die bereits vorhandene Dampfmaschine in Betrieb zu setzen. Dies Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen bei uns anzumelden.

Spandau, den 3. Mai 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Die Gutsbesitzer von der Hagen zu Tetschendorf und Schröder zu Halenbeck beabsichtigen eine Berieselung ihrer Wiesen und wollen sich dazu

des Wassers eines durch die beiden Feldmarken fließenden kleinen Baches bedienen.

Dies Verfahren wird nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetzsammlung Seite 41 § 21) mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Plan dazu im hiesigen landräthlichen Büreau zur Einsicht bereit liegt.

Etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche müssen binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblatts an gerechnet, bei mir angemeldet werden. Dies wird mit der Verwarnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Kyritz, den 28. März 1845.

Königl. Landrath der Ostpriegnitz.

von Kröcher.

Proclama.

Von den Gebrüdern von der Hagen als Besitzer des Guts Stölln II im Havellande ist auf Bestätigung eines Familienschlusses angetragen, vermöge dessen das von ihnen an den Otto Bernhard von der Hagen verkaufte Gut Stölln II zwar Lehn und der von der Hagenschen Familie bleiben, dasselbe jedoch in das Verhältniß treten soll, in welchem das von dem Käufer von Stölln II besessene Rittergut Stölln I steht. Zur Erklärung über den eingereichten Entwurf dieses Familienschlusses, in welchem zugleich die Anerkennung der auf Stölln II eingetragenen Hypothekenschulden und der auf Stölln I und II einzutragenden Restkaufgelder als Lehnschulden, und die beantragte Umschreibung der erstgedachten Hypothekenposten in Pfandbriefen, imgleichen die Versicherung einer Summe von 20,000 Thlrn. als Lehnstamm auf dem Gute Buchholz in der Neumark enthalten ist, ist ein Termin auf

den 8. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Kammergerichte anberaumt, zu welchem die unbekannten Gebrüder von der Hagenschen Familie (und namentlich der seinem Aufenthalte nach noch unbekannte Lieutenant Albert Julius von der Hagen) mit der Aufforderung, ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben und unter der Warnung vorgeladen werden, daß der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präcludirt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1844.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Edictal-Citation.

Nachstehende Dokumente:

1) die vom Maurer Christian Engel unterm 9. April 1812 dem Gastwirth Friedrich Jahns jun. in Zinna ausgestellte und auf dem in Zinna belegenen, sub Nr. 78 Fol. 309 Vol. VIII im Hypothekenbuche verzeichneten, gegenwärtig dem Tagelöhner Martin Krüger gehörigen Hause eingetragene Obligation über 36 Thlr. Kourant,

2) die vom Leinweber Andreas Schröder unterm 22. März 1806 dem Bauer George Schulze in Pechüle ausgestellte und unterm 27. Juni 1816 und 3. Mai 1821 dem Hüfner Michael Schlunke daselbst cedirte und auf dem in Pechüle belegenen, sub Nr. 27 Fol. 28 Vol. XIII im Hypothekenbuche verzeichneten, gegenwärtig dem Johann Friedrich Schröder gehörigen Kossäthengute eingetragene Obligation über 500 Thlr. Kourant,

3) das Duplikat des zwischen dem Büdner Johann George Schulze in Ruhlsdorf und dem Dienstknecht Gottlieb Sprenger in Zülichendorf unterm 25. August 1814 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für den Ersteren ein Auszug und 100 Thlr. rückständige Kaufgelder auf dem, dem Letzteren zugehörigen, in Ruhlsdorf belegenen, sub Nr. 22 Fol. 23 Vol. XVI des Hypothekenbuchs verzeichneten Büdnerhause eingetragen stehen,

4) das Duplikat des zwischen dem Bauer Johann Tobias Heinrich und seiner Ehefrau Anne Marie geb. Wäschen mit ihrem Sohne Christian Heinrich unterm 8. Februar 1812 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für die Ersteren ein Auszug und 55 Thlr. rückständige Kaufgelder auf dem in Schlenzer belegenen, sub Nr. 9 Fol. 33 Vol. IV des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem George Lehmann gehörigen Hüfnergute eingetragen stehen,

5) die vom Tuchmachermeister Wilhelm Felgentreu unterm 22. September 1832 dem Kaufmann Carl Salomon in Luckenwalde ausgestellte, unterm 2. April 1835 dem Färber

Carl Gottfried Eduard Merkel daselbst cedirte, auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 447 a und 447 b Fol. 209 und 213 Vol. V des Hypothekenbuchs verzeichneten halben Büdnerhäusern, wovon letzteres gegenwärtig der unverehelichten Christiane Karoline Felgentreu gehört, eingetragene Obligation über 400 Thlr. Kourant,

6) die vom Hüfner Martin Lehmann unterm 25. Mai 1826 dem Bauer Andreas Ziehe in Frankenfelde ausgestellte, auf dem in Märtensmühle belegene, sub Nr. 11 Fol. 12 Vol. XIII im Hypothekenbuche verzeichneten, dem Ersteren noch zugehörigen Hüfnergute, eingetragene Obligation über 50 Thlr. Kourant,

7) die vom Weber George Friedrich Hoppe unterm 9. März 1820 dem Webermeister Christian Friedrich Flemming in Zinna ausgestellte, auf dem daselbst belegenen, sub Nr. 163 Fol. 225 Vol. IX des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Webermeister Carl Jacoby zugehörigen halben Weberhause eingetragene Obligation über 140 Thlr. Kourant,

8) die Ausfertigung des über den Nachlaß der Ehefrau des Kossäthen Christian Schulze, Marie Elisabeth geb. August, früher verwittweten Zierow, unterm 17. Juli 1810 vor dem Justizamte Zinna geschlossenen Erbrezesses vom 3. September ejusdem, aus welcher für den Hüfner Gottlieb Schulze in Dorf Zinna auf dem in Kolzenburg belegenen, sub Nr. 13 Fol. 14 Vol. XIV des Hypothekenbuchs verzeichneten, dem Christian Schulze gehörigen Kossäthengute 100 Thlr. Kourant eingetragen stehen,

9) das Duplikat des zwischen der verehelichten Webermeister Jacob Nitsche, früher verwittweten Johl, Dorothee Sophie geb. Zeidler und ihrem Sohne, Leinwebermeister Gottfried Wilhelm Johl unterm 11. März 1820 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für die Erstere 100 Thlr. Kourant rückständige Kaufgelder und für dieselbe und ihren Ehemann Jacob Nitsche ein Auszug auf dem, dem Letzteren zugehörigen, in Luckenwalde belegenen, sub Nr. 217 Fol. 73 Vol. III des Hypothekenbuchs verzeichneten Büdnerhause eingetragen stehen,

10) die von der Magdalene Voigt geb. Tietz unterm 23. Februar 1778 dem Bürgermeister Balthasar Wilhelm Franke in Luckenwalde ausgestellte, auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 173 Fol. 464 Vol. VII des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Tuchmachergesellen Christian Moritz Graf zugehörigen Hause eingetragene Obligation über 25 Thlr. Kourant,

11) die von dem Rademachermeister Gottfried Rasack unterm 11. Juni 1781 dem Kaufmann Andreas Wilhelm Fähndrich in Luckenwalde ausgestellte, auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 97 Fol. 397 Vol. I des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Tuchfabrikanten Ludwig Zschocke zugehörigen Kleinerbengute eingetragene Obligation über 50 Thlr. Gold und 150 Thlr. Kourant,

12) das Duplikat des zwischen dem Drechslermeister Johann Gottfried Pfannenberg und seiner Ehefrau Johanne Louise geb. Sagen mit ihrem Sohne Johann Gottfried Pfannenberg hierselbst vor dem Justizamt Zinna unterm 8. Mai 1830 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für die Ersteren ein Auszug und 75 Thlr., so wie für die Mutter noch insbesondere 25 Thlr. rückständige Kaufgelder auf dem in Luckenwalde belegenen, Nr. 412 Fol. 69 Vol. V des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Drechsler Johann Gottfried Pfannenberg und seiner Ehefrau Louise Karoline geb. Gericke gehörigen Kolonistenhause eingetragen stehen,

13) die Ausfertigung des über den Nachlaß des zu Grüna verstorbenen Büdners Christian Kuhle, unterm 9. Dezember 1809 von dem Justizamte Zinna geschlossenen Erbrezesses vom 17. August 1810, aus welcher für die Wittwe Kuhle, Anne Dorothee geb. Krüger daselbst, auf dem in Grüna belegenen, sub Nr. 49 Fol. 49 Vol. X des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Büdner Gottfried Kuhle zugehörigen Büdnerhause ein Auszug und 50 Thlr. rückständige Kaufgelder eingetragen stehen,

14) die Ausfertigung des über den Nachlaß der verehelichten Tuchmachermeister Grauert, Johanne Regine geb. Dennewitz unterm 29. Juni 1816 geschlossenen Erbrezesses vom 17. August ejusd., aus welcher für die 4 Geschwister Grauert, Carl, Johann, Gottlob und Friedrich Wilhelm, für jedes derselben 70 Thlr., also zusammen 280 Thlr. Muttergut auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 171 Fol. 297 Vol. II des Hypothekenbuchs ver-

zeichneten, dem Webermeister Johann Gottlieb Jahn und dessen Ehefrau, Johanne Christiane geb. Grauert zugehörigen Kleinerbengute eingetragen stehen,

15) die vom Weber Carl Wilhelm Thiele unterm 29. Juni 1820 dem Hüfner Gottlieb Schlüter zu Werder ausgestellte, auf dem in Zinna belegenen, sub Nr. 127 Fol. 73 Vol. IX im Hypothekenbuche verzeichneten, gegenwärtig dem Weber Friedrich Wilhelm Förster zugehörigen halben Weberhause eingetragene Obligation über 50 Thlr. Kourant,

sind mit allen denselben angehängt gewesenen Hypothekenscheinen verloren gegangen und es werden daher auf den Antrag der Interessenten alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche an diese Dokumente zu machen gedenken, aufgefordert, dieselben innerhalb 3 Monaten, spätestens in dem

am 30. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,

anstehenden Termin entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Justizkommissarien Oesterreich hierselbst und Frantz in Jüterbogk in Vorschlag gebracht werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen an die vorstehenden Dokumente und die verpfändeten Grundstücke präcludirt, ihnen somit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, an deren Stelle neue ausgefertigt und soweit die Zahlungen nachgewiesen worden, mit Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche verfahren werden wird.

Luckenwalde, den 30. November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. November 1844.

Das in der alten Jakobsstraße Nr. 136 belegene Grundstück des Maurerpoliers Johann George Riesölke, gerichtlich abgeschätzt zu 9069 Thlr., soll Schuldenhalber

am 8. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. November 1844.

Das in der Blumenstraße Nr. 13 belegene Teichertsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6317 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Viktualienhändler Samuel Gottlieb Teichert als Eigenthümer, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. November 1844.

Das in der Linienstraße Nr. 46 belegene Pallavicinische Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6740 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 1. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. November 1844.

Das in der Burgstraße Nr. 16 belegene Johnsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,121 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 11. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. November 1844.

Das Schlächtermeister Carl Friedrich Kornfeldsche Grundstück in der Elisabethstraße Nr. 34, Ecke der Kurzen Straße, gerichtlich abgeschätzt zu 9542 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll

am 22. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubigerin unverehlichte Marie Regine Louise Mertens wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. März 1845.

Das in der Blumenstraße Nr. 63 a belegene Grundstück des Kunstgärtners Jänicke, gerichtlich abgeschätzt zu 7775 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., soll

am 17. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Februar 1845.

Das am Enkeplatz Nr. 1, in der Besselstraße Nr. 6 belegene Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,734 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., soll

am 13. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: Kaufmann F. Müller, Gastwirth Johann Friedrich Christian Lange und Kaufmann Wilhelm Emanuel Ferdinand Müller werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Februar 1845.

Das hierselbst in der alten Jakobsstraße Nr. 104 und 105 belegene Grundstück des Steinmetzmeisters Ackermann, gerichtlich abgeschätzt zu 21,076 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber

am 10. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 17. Februar 1845.

Die im Dorfe Hohenfelde, $1\frac{1}{4}$ Meile von Schwedt belegene, dem Schneidermeister Wilhelm Arnim gehörige, Vol. I Fol. 1 Nr. 1 des Hypothekenbuchs von Hohenfelde verzeichnete Freihausstelle zufolge der, nebst den Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 681 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt, soll

am 20. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Teetz belegene, Vol. I Fol. 89 des dortigen Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Schmiedemeister Christoph Kersten zu Wehlow gehörige Schmiede-Büdnerstelle, taxirt auf 1588 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Wittstock, den 18. Februar 1845.

Königl. Justizamt hierselbst.

Die dem Kaufmann Julius August Gottlieb Rohde gehörige Grundstücke in Plaue:

1) die Halbbürgerstelle Nr. 63 nebst Zubehör, taxirt zu 1500 Thlr.,
2) das Miteigenthum an dem sogenannten alten Dorfacker und der alten Dorfwiese, taxirt zu 3 Thlr. 15 Sgr.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 13. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Plaue meistbietend verkauft werden. Die Hypothekenscheine, Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur hier einzusehen.

Die unbekannten Erben des Kaufmanns Johann Christoph Burchardt in Magdeburg werden zu diesem Termine vorgeladen.

Burg Brandenburg, den 24. Februar 1845.

Gräflich von Königsmarksche Gerichte über Plaue.

Naumann.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Haus-Fidei-Commiß Herrschaftsgericht Rheinsberg, den 2. März 1845.

Die zum Nachlaß des hier verstorbenen Kaufmanns Kneußler gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das Wohnhaus an der Ecke der Kirch- und Heiligengeiststraße Nr. 140, taxirt 1090 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.,
2) der Kirchen-Erbzins-Garten im Langenluch Nr. 9, taxirt 20 Thlr.,

sollen im Termine

den 17. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Braedickow bei Friesack belegene, im Hypothekenbuche Nr. 32 Fol. 125 eingetragene Kossäthengut der verstorbenen Ehefrau des Kossäthen Ruppin, Marie Elisabeth geb. Zernickow, abgeschätzt auf 3591 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. Kourant zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Briesen bei Friesack subhastirt werden.

Rathenow, den 26. März 1845.

v. Bredowsche Gerichte über Briesen und Braedickow.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 21. April 1845.

Das in der Venedigstraße der Neustadt hierselbst sub Nr. 632 belegene, Vol. 14 Fol. 505

des Hypothekenbuchs der Neustadt eingetragene und dem Rentier Kobes, jetzt dessen Erben gehörige Wohnhaus, nebst Hauskavel und Garten, gerichtlich abgeschätzt auf 1195 Thlr. 11 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20. August d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Freyenwalde an der Oder, den 23. April 1845.

Die am zweiten Fischersteige, eine halbe Stunde von der Stadt belegenen Ackerstücke der verehelichten Lohgerber Schaefer hierselbst, abgeschätzt auf zusammen 75 Thlr. zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 21. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die Grundstücke der Blockschen Eheleute zu Dippmannsdorf, als:

1) ihr Antheil an dem Hause daselbst, Vol. II Nr. 41 Pag. 81, geschätzt auf 312 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.,
2) ¼ Morgen Wiese oder Garten am Mühlbach, Landungen Nr. 1134, geschätzt auf 39 Thlr. 20 Sgr.,

sollen

am 2. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Auf dem Amte Biesenthal, 4 Meilen von Berlin, nahe der Berlin-Stettiner Eisenbahn belegen, sollen, einer Wirthschaftsauflösung wegen, mehrere Hundert starke, gesunde, sehr veredelte Hammel und Schaafe verkauft werden. Das Vieh kann bis zum 1. Juni d. J. in der Wolle jeder Zeit besehen und der Kauf sofort abgeschlossen werden.

Vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Gegründet im Jahre 1823.

Das Protokoll der 24sten General-Versammlung betrifft den Jahresbericht und die jährlichen Wahlen.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft war am 1. Januar 1845 folgender:

	Thlr.	Sgr.
Kapital der Gewährleistung . . .	1,000,000.	
Aktien-Reserve	100,000.	
Prämien-Einnahme und Zinsen-Ueberschuß abzüglich der Provisionen und Auslagen der Agenten in 1844	234,674.	
Reserve an bereits eingezahlten Prämien (incl. 12,000 Thlr. gegen Brandschaden aus 1844) per 1. Januar 1845	218,166.	21½.
Die Brandschäden des Jahres 1844 betrugen	109,207.	20½.
Laufende Versicherungen Ende Dezember 1844	139,885,627.	—

Ultimo Dezbr. 1843 liefen Thlr. 129,328,367. auf Versicherungen; die versicherte Summe ist mithin in 1844 über 10 Millionen Thaler gestiegen.

Die Gesellschaft gewährt nach § 11 ihrer Bedingungen den Hypothekar-Forderungen Schutz. Das Statut der Gesellschaft, deren Bedingungen, die Jahres-Abschlüsse, überhaupt Alles, was Verfassung und Geschäftsführung betrifft und Interesse für ein verehrliches Publikum haben könnte, liegen auf meinem Büreau, Breitestraße Nr. 34, zur Einsicht offen, und werde ich aufs Bereitwilligste jede zulässige Erleichterung und gewünschte Anleitung bei Aufnahme von Versicherungs-Anträgen ertheilen. Potsdam, den 28. April 1845.

Der Agent für die Agentur Potsdam.
C. F. A. Klincke.

Die Milch von 70 Kühen ist vom 1. Oktober d. J. auf dem Gute Pinnow bei Oranienburg zu verpachten.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 20sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. Mai 1845.

* Das dem Kaufmann C. W. Lohmeyer zu Erfurt unter dem 7. April 1843 ertheilte Patent
auf ein mechanisches Fuhrwerk zur Befahrung der Chausseen, welches nach den eingereichten Zeichnungen und Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkannt worden,
ist erloschen.

Steckbriefe.

* Der Vagabonde, Schirmflicker Itzig Knop (auch Abraham Levin genannt) hat in Verbindung mit mehreren Juden im August vorigen Jahres in Berlin sich eines bedeutenden Betruges schuldig gemacht, und sich der Verhaftung entzogen.

Alle Militair- und Civilbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten Knop ihr Augenmerk zu richten, im Betretungsfalle aber ihn verhaften, und mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten unter sicherer Begleitung nach Berlin transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der erwachsenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 30. April 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung. Der Itzig Knop ist 23 Jahre alt, aus Zehden gebürtig und daselbst wohnhaft gewesen, jüdischen Glaubens, 5 Fuß 4 Zoll groß und untersetzter Statur. Er hat schwarze Haare und Bart, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, fahle Gesichtsfarbe und Finnen im Gesicht. Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

* Die von hier gebürtige, unverehelichte Justine Wilhelmine Christiane Grothe, auch Auguste Grothe oder Lindike genannt, eine höchst liederliche, dem Diebeshandwerk und Betruge ergebene, mithin der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliche Person, welche am 4. April d. J. aus der Straf-Anstalt zu Brandenburg — wohin sie am 3. Oktober v. J. wegen wiederholter Diebstähle und Entweichung aus dem Gefängnisse eingeliefert — entlassen worden war, hier aber nicht eingetroffen ist, treibt sich höchst wahrscheinlich vagirend umher, und ist eines neuerdings im Dorfe Sommerfelde verübten Diebstahls an Kleidungsstücken dringend verdächtig.

Alle Wohllöblichen Civil- und Militairbehörden werden demnach ergebenst ersucht, auf die nachstehend signalisirte rc. Grothe zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns zur weitern Veranlassung gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Signalement. Alter: 22 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: kräftig. Besondere Kennzeichen fehlen, und kann auch die Bekleidung der rc. Grothe nicht angegeben werden.

Freyenwalde an der Oder, den 5. Mai 1845.

Der Magistrat.

Verlorner Legitimationsschein.

* Der nachstehend signalisirte Fleischergeselle Johann Peter Christian Hinze hat seinen, von der unterzeichneten Behörde unterm 25. Januar d. J. ausgestellten Legitimationsschein zum Aufkauf von Schlachtvieh für Rechnung des Fleischermeisters Kayser zu Templin, auf dem Wege zwischen Hardenbeck und Wichmannsdorf verloren, welches zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Templin, den 25. April 1845.

Der Landrath Templinschen Kreises.

von Haas.

Signalement. Familiennamen: Hinze, Vornamen: Johann Christian Peter, Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll,

Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: wenig, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

Bekanntmachung.

* Bei einer oft bestraften Diebin sind folgende, höchst wahrscheinlich gestohlene Sachen vorgefunden, zu denen sich bis jetzt ein Eigenthümer nicht gemeldet hat: 1) ein Deckbett mit roth und weiß karirtem Ueberzug und weiß und blau gestreiftem Inlett, 2) zwei Langpfühle mit dergleichen Inlett, 3) ein dergleichen mit blau und grau gestreiftem Inlett, 4) ein Kopfkissen mit roth und weiß gestreiftem Inlett, 5) ein roth und weiß gestreiftes Unterbett, 6) ein weiß und blau gestreiftes leinenes Inlett zu einem Unterbett, 7) zwei Deckbett-Ueberzüge, roth und weiß karirt, 8) fünf dergleichen Kopfkissen-Bezüge, 9) ein dergleichen Langpfühl mit weißem Unterzeug, 10) fünf Bettlaken von Leinewand, 11) ein baumwollenes Laken, 12) ein roth und weiß karirter Kopfkissen-Bezug mit weißer Leinewand besetzt, 13) ein schwarzes Thibetkleid, 14) ein blau-gelb-braun-weißliches kattunenes Kleid, 15) ein dergleichen mit rothen und schwarzen Blümchen, 16) ein roth, weiß, grün und schwarz karirtes großes Umschlagetuch mit dergleichen Frangen, 17) ein theegrünes wollenes Umschlagetuch mit einem in der Mitte befindlichen roth, gelb und grünen, in der Form eines Rundtheils eingewebten wollenen Zeuge mit grünen Frangen, 18) ein dergleichen schwarzes wollenes, ohne Rundtheil mit schwarzen Frangen und bunter gelblich-rother Kante, 19) ein dergleichen schwarzes mit grün-rother Kante, 20) ein rothes dergleichen mit blau-grün und brauner Kante, etwas kleiner als die voraufgeführten, 21) ein kleines braunes wollenes Tuch mit schwarzen Blumen und braunen Frangen, 22) ein rothes wollenes mit grünen Blumen und rothen Frangen, 23) ein weißes wollenes mit Rosen und anderen grünen Blumen versehenes Umschlagetuch, 24) ein kleines Tuch von Wolle, röthlichem Grunde und hellrothen und grünlichen Blümchen, 25) ein kleines Halstuch von schwarzem Grunde und grün und roth karirt, 26) ein seidenes Herren-Taschentuch, gelblich mit rothen Würfeln und rother Kante, 27) ein seidenes Halstuch, grün und roth, in der Mitte mit einem Zeichen in der Art eines achteckigen Sterns und rothen Frangen, 28) ein dergleichen mit weißen Frangen, 29) ein schwarzes seidenes Tuch mit Frangen und Bommeln, 30) ein kleines blau-schwarzes seidenes Halstuch mit Frangen, 31) ein kleines weißes Cambric-Tuch mit Kragen, 32) ein rothes baumwollenes Halstuch mit gelb-, blau- und rother Kante, 33) ein weißes Gazetuch mit gestickter Kante und gestickten Blumen, 34) ein weißes leinenes Taschentuch, 35) etwa $17\frac{1}{2}$ Ellen weißer Kattun, 36) etwa $5\frac{1}{2}$ Ellen flächsene weiß gebleichte Leinewand, 37) etwa 14 Ellen Bettbezugzeug von der Art wie ad 1, 38) etwa $5\frac{1}{2}$ Ellen grün-, braun- und gelb-karirter Camelot-Gingham, 39) $7\frac{3}{4}$ Ellen grünes Tuch, 40) eine schwarze Camelot-Schürze mit Troddeln, 41) eine grün-, braun- und gelb-karirte Camelot-Gingham-Schürze, 42) eine weiße Gaze-Schürze mit gestickter Kante und Blumen, 43) eine roth und blau gestreifte leinene Schürze, 44) eine leinene Schürze, blau und weiß gedruckt, 45) ein großes zwillichenes Tafeltuch mit den bereits ausgezogenen Buchstaben C. F. K. oder C. E. K. bezeichnet, 46) drei dergleichen ohne Zeichen, 47) ein großes Tischtuch von Drillich, 48) drei Servietten von Zwillich, 49) ein Handtuch von Damnast mit R. VI. gezeichnet, 50) ein dergleichen mit R. IV. bezeichnet, 51) ein dergleichen mit R. II. bezeichnet, 52) drei leinene dergleichen ohne Zeichen, 53) eine parchentne Frauen-Nachtjacke, 54) ein weißes feines leinen-bumwollenes Frauen-Hemde, 55) ein wergenes Frauen-Hemde, 56) ein Paar braune und ein Paar blaue wollene Strümpfe, 57) ein Paar weiße baumwollene Strümpfe mit einer in rother Wolle gezeichneten 7, 58) ein Paar dergleichen, in denen das Zeichen ausgetrennt ist, 59) drei Paar dergleichen ohne Zeichen. Der Eigenthümer vorgenannter Gegenstände wird hierdurch aufgefordert, sich sofort bei uns oder der nächsten Ortsbehörde zu melden und sein Eigenthum nachzuweisen. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Belzig, den 4. Mai 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt

am 30. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in seinem Amtsgelasse die, auf der Berlin-Magdeburger Kunststraße, östlich von Brandenburg, zwischen dieser Stadt und dem Dorfe Jeserich belegene Chausseegeld-Hebestelle mit einer Hebebefugniß für

1½ Meile, vom 1. Juli d. J. ab, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zur Pacht stellen.

Zum Bieten werden dispositionsfähige Personen nur zugelassen, nachdem sie eine Kaution von 150 Thlrn. baar oder in inländischen Staatspapieren der Kasse des unterzeichneten Amtes eingezahlt haben.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen. Brandenburg, den 5. Mai 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Das Dominium des Rittergutes Quitzow hat die Absicht, auf der zu jenem Gute gehörigen Feldmark, und zwar in einer Entfernung von circa 600 Fuß von der Berlin-Hamburger Chaussee und 97 Fuß von dem von jener Chaussee nach dem Dorfe Quitzow führenden Wege eine Ziegelei, bestehend aus einem Ziegelbrennofer nebst Schuppen und einer Trockenscheune, zu erbauen.

In Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die obige Anlage binnen vier Wochen, vom Tage der Ausgabe des, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, bei mir schriftlich anzubringen, und bemerke ich noch, daß obige Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Perleberg, den 3. Mai 1845.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.
von Saldern.

Bekanntmachung.

Es soll das Hypothekenbuch des Dorfes Giesensdorf Isten Antheils, im Teltowschen Kreise, auf den Grund der vorhandenen und von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es wird daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben glaubt und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen denkt, aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, und seine Ansprüche näher anzugeben.

Berlin, den 13. Februar 1845.

Das Patrimonialgericht über Giesensdorf I. Antheils.

---

* Der Bedarf von circa 32 Haufen kiehnen Klobenholz für das hiesige Königl. Kadettenhaus, pro 1. Juli 1845 bis ult. Juni 1846, soll dem Mindestfordernden in Lieferung gegeben werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf
den 20. d. M., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,
angesetzt, wozu Lieferungs-Unternehmer eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Lieferungs-Bedingungen vom 14. d. M. ab, im Geschäfts-Lokale des Kadettenhauses von 9 bis 12 Uhr Mittags zur Einsicht bereit liegen werden.

Potsdam, den 5. Mai 1845.

Königl. Kommando des hiesigen Kadettenhauses.

---

* Am Montage den 19. Mai 1845, Morgens 10 Uhr, sollen im hiesigen Königl. Kadettenhause circa

34 bis 36 Stück außer Gebrauch gesetzte Feder-Deckbetten, und

160 Stück Kadetten-Czacots, von Filz mit lackirtem Deckel, noch gut erhalten,

öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Potsdam, den 5. Mai 1845.

Königl. Kommando des hiesigen Kadettenhauses.

Oeffentliche Vorladung.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Die unbekannten Erben

1) des am 17. Juli 1804 verstorbenen Kommissionairs Johann Bitterling zu Neustadt-Eberswalde, dessen Nachlaß 17 Thlr. 21 Sgr. beträgt,
2) des am 22. Januar 1835 verstorbenen Mühlenbescheiders Friedrich Ramlow, dessen Nachlaß in 3 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. besteht,
3) des am 12. Dezember 1837 verstorbenen Schaarwerkers Johann Gottlieb Pusch zu Neustadt-Eberswalde, dessen Nachlaß 9 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. beträgt, und zu dessen nächsten Blutsverwandten die, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Bättchen, Eleonore geb. Pusch, gehört,
4) des am 2. Mai 1838 verstorbenen Kuhhirten Martin Beeskow zu Ragöser Mühle, dessen Nachlaß in 4 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. besteht,
5) des am 25. April 1840 verstorbenen Töpfergesellen Johann Martin Krüger zu Neu-

stadt-Eberswalde, dessen Nachlaß 4 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. beträgt,

6) des am 28. Februar 1841 verstorbenen Schneidermeisters Johann Gottlieb Herrmann zu Neustadt-Eberswalde, dessen Nachlaß 50 und einige Thaler beträgt,

werden hierdurch aufgefordert, in dem

am 11. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause hierselbst vor dem Kammergerichts-Assessor Krüger anstehenden Termine sich zu melden, und sich als Erben auszuweisen. Thun sie dies nicht, so werden in Ermangelung aller Erben die Verlassenschaften dem Fiskus überwiesen werden, und die nach erfolgter Ausschließung sich etwa meldenden Erben müssen dessen Verfügungen anerkennen, und ohne Anspruch auf Rechnungslegung und Ersatz der Nutzungen mit dem, was dann noch von der Erbschaft vorhanden ist, sich begnügen.

Zugleich werden

1) die verschollene, unverehelichte Anne Luise Schulz aus Senftenhütte, und

2) die verschollene, unverehelichte Dorothee Karoline Ernestine Gott aus Neustadt-Eberswalde, die im Jahre 1824 in Berlin als Magd gedient hat,

und die von ihnen etwa hinterlassenen Erben aufgefordert, sich in dem gedachten Termine zu melden, widrigenfalls sie selbst für todt erklärt und ihre etwanigen unbekannten Erben mit ihren Erbansprüchen ausgeschlossen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Oktober 1844.

Edictal-Citation.

Nachstehende Dokumente:

1) die vom Maurer Christian Engel unterm 9. April 1812 dem Gastwirth Friedrich Jahns jun. in Zinna ausgestellte und auf dem in Zinna belegenen, sub Nr. 78 Fol. 309 Vol. VIII im Hypothekenbuche verzeichneten, gegenwärtig dem Tagelöhner Martin Krüger gehörigen Hause eingetragene Obligation über 30 Thlr. Kourant,

2) die vom Leinweber Andreas Schröder unterm 22. März 1806 dem Bauer George Schulze in Pechüle ausgestellte und unterm 27. Juni 1816 und 3. Mai 1821 dem Hüfner Michael Schlunke daselbst cedirte und auf dem in Pechüle belegenen, sub Nr. 27 Fol. 28 Vol. XIII im Hypothekenbuche verzeichneten, gegenwärtig dem Johann Friedrich Schröder gehörigen Kossäthengute eingetragene Obligation über 500 Thlr. Kourant,

3) das Duplikat des zwischen dem Büdner Johann George Schulze in Ruhlsdorf und dem Dienstknecht Gottlieb Sprenger in Jülichendorf unterm 25. August 1814 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für den Ersteren ein Auszug und 100 Thlr. rückständige Kaufgelder auf dem, dem Letzteren zugehörigen, in Ruhlsdorf belegenen, sub Nr. 22 Fol. 23 Vol. XVI des Hypothekenbuchs verzeichneten Büdnerhause eingetragen stehen,

4) das Duplikat des zwischen dem Bauer Johann Tobias Heinrich und seiner Ehefrau Anne Marie geb. Wäschen mit ihrem Sohne Christian Heinrich unterm 8. Februar 1812 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für die Ersteren ein Auszug und 55 Thlr. rückständige Kaufgelder auf dem in Schlenzer belegenen, sub Nr. 9 Fol. 33 Vol. IV des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem George Lehmann gehörigen Hüfnergute eingetragen stehen,

5) die vom Tuchmachermeister Wilhelm Felgentreu unterm 22. September 1832 dem Kaufmann Carl Salomon in Luckenwalde ausgestellte, unterm 2. April 1835 dem Färber Carl Gottfried Eduard Merkel daselbst cedirte, auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 447 a und 447 b Fol. 209 und 213 Vol. V des Hypothekenbuchs verzeichneten halben Büdnerhäusern, wovon letzteres gegenwärtig der unverehelichten Christiane Karoline Felgentreu gehört, eingetragene Obligation über 400 Thlr. Kourant,

6) die vom Hüfner Martin Lehmann unterm 25. Mai 1826 dem Bauer Andreas Ziehe in Frankenfelde ausgestellte, auf dem in Märtensmühle belegene, sub Nr. 11 Fol. 12 Vol. XIII im Hypothekenbuche verzeichneten, dem Ersteren noch zugehörigen Hüfnergute, eingetragene Obligation über 50 Thlr. Kourant,

7) die vom Weber George Friedrich Hoppe unterm 9. März 1820 dem Webermeister Christian Friedrich Flemming in Zinna ausgestellte, auf dem daselbst belegenen, sub Nr. 163 Fol. 225 Vol. IX des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Webermeister Carl Jacoby zugehörigen halben Weberhause eingetragene Obligation über 140 Thlr. Kourant,

8) die Ausfertigung des über den Nachlaß der Ehefrau des Kossäthen Christian Schulze,

Marie Elisabeth geb. August, früher verwittweten Zierow, unterm 17. Juli 1810 vor dem Justizamte Zinna geschlossenen Erbrezesses vom 3. September ejusdem, aus welcher für den Hüfner Gottlieb Schulze in Dorf Zinna auf dem in Kolzenburg belegenen, sub Nr. 13 Fol. 14 Vol. XIV des Hypothekenbuchs verzeichneten, dem Christian Schulze gehörigen Kossäthengute 100 Thlr. Kourant eingetragen stehen,

9) das Duplikat des zwischen der verehelichten Webermeister Jacob Nitsche, früher verwittweten Johl, Dorothee Sophie geb. Zeidler und ihrem Sohne, Leinwebermeister Gottfried Wilhelm Johl unterm 11. März 1820 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für die Erstere 100 Thlr. Kourant rückständige Kaufgelder und für dieselbe und ihren Ehemann Jacob Nitsche ein Auszug auf dem, dem Letzteren zugehörigen, in Luckenwalde belegenen, sub Nr. 217 Fol. 73 Vol. III des Hypothekenbuchs verzeichneten Büdnerhause eingetragen stehen,

10) die von der Magdalene Voigt geb. Tietz unterm 23. Februar 1778 dem Bürgermeister Balthasar Wilhelm Franke in Luckenwalde ausgestellte, auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 173 Fol. 464 Vol. VII des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Tuchmachergesellen Christian Moritz Graf zugehörigen Hause eingetragene Obligation über 25 Thlr. Kourant,

11) die von dem Rademachermeister Gottfried Rasack unterm 11. Juni 1781 dem Kaufmann Andreas Wilhelm Fähndrich in Luckenwalde ausgestellte, auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 97 Fol. 397 Vol. I des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Tuchfabrikanten Ludwig Zschocke zugehörigen Kleinerbengute eingetragene Obligation über 50 Thlr. Gold und 150 Thlr. Kourant,

12) das Duplikat des zwischen dem Drechslermeister Johann Gottfried Pfannenberg und seiner Ehefrau Johanne Louise geb. Sagen mit ihrem Sohne Johann Gottfried Pfannenberg hierselbst vor dem Justizamt Zinna unterm 8. Mai 1830 geschlossenen Kaufkontrakts, aus welchem für die Ersteren ein Auszug und 75 Thlr., so wie für die Mutter noch insbesondere 25 Thlr. rückständige Kaufgelder auf dem in Luckenwalde belegenen, Nr. 412 Fol. 60 Vol. V des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Drechsler Johann Gottlieb Pfannenberg und seiner Ehefrau Louise Karoline geb. Gericke gehörigen Kolonistenhause eingetragen stehen,

13) die Ausfertigung des über den Nachlaß des, zu Grüna verstorbenen Büdners Christian Kuhle, unterm 9. Dezember 1809 von dem Justizamte Zinna geschlossenen Erbrezesses vom 17. August 1810, aus welcher für die Wittwe Kuhle, Anne Dorothee geb. Krüger daselbst, auf dem in Grüna belegenen, sub Nr. 49 Fol. 49 Vol. X des Hypothekenbuchs verzeichneten, gegenwärtig dem Büdner Gottfried Kuhle zugehörigen Büdnerhause ein Auszug und 50 Thlr. rückständige Kaufgelder eingetragen stehen,

14) die Ausfertigung des über den Nachlaß der verehelichten Tuchmachermeister Grauert, Johanne Regine geb. Dennewitz unterm 29. Juni 1816 geschlossenen Erbrezesses vom 17. August ejusd., aus welcher für die 4 Geschwister Grauert, Carl, Johann, Gottlob und Friedrich Wilhelm, für jedes derselben 70 Thlr., also zusammen 280 Thlr. Muttergut auf dem hierselbst belegenen, sub Nr. 171 Fol. 297 Vol. II des Hypothekenbuchs verzeichneten, dem Webermeister Johann Gottlieb Jahn und dessen Ehefrau, Johanne Christiane geb. Grauert zugehörigen Kleinerbengute eingetragen stehen,

15) die vom Weber Carl Wilhelm Thiele unterm 29. Juni 1820 dem Hüfner Gottlieb Schlüter zu Werder ausgestellte, auf dem in Zinna belegenen, sub Nr. 127 Fol. 73 Vol. IX im Hypothekenbuche verzeichneten, gegenwärtig dem Weber Friedrich Wilhelm Förster zugehörigen halben Weberhause eingetragene Obligation über 50 Thlr. Kourant,

sind mit allen denselben angehängt gewesenen Hypothekenscheinen verloren gegangen und es werden daher auf den Antrag der Interessenten alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche an diese Dokumente zu machen gedenken, aufgefordert, dieselben innerhalb 3 Monaten, spätestens in dem

am 30. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,

anstehenden Termin entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Justizkommissarien Oesterreich hierselbst und Frantz in Jüterbogk in Vorschlag gebracht werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben

am 30. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,
anstehenden Termin entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Justizkommissarien Oesterreich hierselbst und Frantz in Jüterbogk in Vorschlag gebracht werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen an die vorstehenden Dokumente und die verpfändeten Grundstücke präcludirt, ihnen somit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, an deren Stelle neue ausgefertigt und soweit die Zahlungen nachgewiesen worden, mit Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche verfahren werden wird.

Luckenwalde, den 30. November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die speciell separirten, aus 21 Morg. 56 □Ruth. Acker und 11 Morg. 25 □Ruth. Wiesen bestehenden Kirchenländereien zu Fürstenwerder sollen auf acht Jahre, von Michaelis d. J. ab, wiederum verpachtet werden, und ist dazu ein Termin auf

den 20. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Fürstenwerder angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Bedingungen in unserer Registratur einzusehen sind.

Prenzlau, den 1. März 1845.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Verpachtung:

1) der Kirchenländereien von Eickstedt, bestehend aus einer Hufe Land von ungefähr 12 Scheffel Aussaat in jedem Felde, auf 12 hintereinander folgende Jahre von Trinitatis 1846 ab,
2) der Kirchenländereien von Damme, von 87 Morgen 69 □Ruthen Flächeninhalt, auf 12 hintereinander folgende Jahre von Marien 1846 ab,

haben wir einen Termin auf

den 26. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Eickstedt angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in unserer Registratur einzusehen sind.

Prenzlow, den 20. März 1845.

Gräflich von Eickstedt-Peterwaldsches Patrimonialgericht zu Eickstedt.

Bekanntmachung.

Die hiesige Stadtbrauerei, vorzüglich zu einem größeren Geschäfte geeignet, wozu ein vorzüglich eingerichtetes Malz- und Brauhaus gehört, sollen vom 1. August d. J. ab, auf 6 Jahre 2 Monat, bis zum 1. Oktober 1851 an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Zum Licitationstermin ist

der 13. Juni d. J., von früh 9 Uhr ab,

auf dem hiesigen Rathhause anberaumt. Kautionsfähige Bieter werden zu dem gedachten Termine eingeladen. Die Pachtbedingungen sind in unserm Büreau und bei dem Brauältesten Herrn Lehmann einzusehen, auch können solche gegen Kopialien in Abschrift mitgetheilt werden.

Dahme, den 6. Mai 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die mir gehörige Wassermühle, bestehend aus drei vorgelegten Mahlgängen, wovon zwei mit Sandsteinen und gewöhnlichem Beutelkasten, der dritte mit französischen Mühlensteinen nebst Cylinder-Sichtezeug und einer Oelmühle mit zwei Paar Quetschsteinen, einem Paar Walzen und zwei Paar Rammpressen mit gußeisernem Kasten, welche nebst der dabei befindlichen bequemen Wohnung, die im vorigen und in diesem Jahre neu erbaut ist und theilweise noch erbauet wird, und zu der ein neuerbauter Stall für 15 Pferde, 8 Kühe, einer Wagenremise, Holz- und Torfgelaß und einer kleinen Scheune, circa 10 Morgen Acker, 5 Morgen Wiesen und die Weidefreiheit für 5 Kühe gehören, soll

am 14. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube hierselbst, von Michaelis dieses Jahres auf sechs nacheinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige werden von mir hierdurch eingeladen, am gedachten Tage sich hierselbst einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Wohnung, so wie der zeitige Neubau des Mühlenwerks können täglich hierselbst in Augenschein genommen werden, so wie die Pachtbedingungen

1) in der Registratur des Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Henning zu Havelberg,
2) bei dem Zimmermeister Herrn Grabow zu Pankow bei Perleberg,
3) bei mir in Plattenburg

eingesehen werden können, und werden auf Verlangen von dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Henning Abschriften davon ertheilt.

Plattenburg bei Kletzke in der Priegnitz, den 3. Mai 1845. von Saldern.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Ruppinschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. III Pag. 434 Nr. 94 verzeichnete Rittergut Wittwien, auch Meerkatzenheide genannt, ritterschaftlich abgeschätzt auf 7265 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Die in der Louisenstraße hierselbst Nr. 4 i und Nr. 4 k belegenen, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IX Cont. i Nr. 23 Pag. 527 verzeichneten Grundstücke nebst Zubehör, welche jedoch größtentheils noch im Rohbau begriffen sind, und von denen der Materialienwerth des Ersteren auf 10,057 Thlr. 8 Sgr. 7½ Pf., des Letzteren auf 19,546 Thlr. 21 Sgr. 10½ Pf., zusammen auf 29,604 Thlr. — Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, der künftige jährliche reine Ertrag aber auf 991 Thlr. 20 Sgr. und der kapitalisirte Ertragswerth auf 19,833 Thlr. 10 Sgr. berechnet worden ist, welcher Ertrag und resp. Ertragswerth in Folge einer auf den Antrag des Besitzers veranlaßten nachträglichen Revision der gerichtlichen Taxen auf resp. 1489 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. und 29,787 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt worden, sollen, da der Adjudicatar, Rentier Carl Wilhelm Fistler, die Kaufgelder zum Betrage von 28,000 Thlr., für welche ihm die gedachten Grundstücke in dem am 25. November 1844 ergangenen Adjudications-Bescheide zugeschlagen sind, zu belegen nicht im Stande gewesen ist, auf den Antrag der Gläubiger resubhastirt und an den Meistbietenden in dem auf

den 24. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Kammergericht vor dem Kammergerichtsrath Herrn Drogand anberaumten Termine öffentlich verkauft werden.

Die Taxen, der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen können in der Registratur des Kammergerichts eingesehen werden.

Der Inspector Georg Wilhelm Kluckhuhn jetzt dessen Erben, werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Berlin, den 31. März 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. November 1844.

Das in der alten Jakobsstraße Nr. 1 belegene Grundstück des Maurerpoliers Niesölcke, gerichtlich abgeschätzt zu 8424 Thlr., soll

am 9. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten:

1) der Maurerpolier Johann George Niesölcke und
2) der Kaufmann Christian Heinrich Miersch

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. November 1844.

Das in der Blumenstraße Nr. 63 B belegene Grundstück des Tischlermeisters Johann Friedrich August Winkelmann, gerichtlich abgeschätzt zu 12,429 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll

am 26. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. November 1844.

Die von den fünf Geschwistern Baumann von ihrer Mutter, der Wittwe Baumann, Anne Louise gebornen Kowalsky ererbte Grundstückshälfte, und der von der andern Grundstückshälfte der verehelichten Tautenhahn, Charlotte Wilhelmine gebornen Baumann, früher Wittwe Blume gehörige Antheil von $\frac{1}{10}$, also im Ganzen $\frac{6}{10}$ des in der Elisabethstraße Nr. 2 belegenen Baumannschen Grundstücks, dessen Gesammtwerth zu 8663 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. taxirt worden ist, sollen

am 29. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

1) die Wittwe Lemberg, Christiane Friederike, geborne Helmboldt,

2) der Kaufmann Carl Theodor Böddinghaus zu Amsterdam,
3) der Kaufmann Bendix Anton Mohr zu Amsterdam,
4) der Johann Peter Böddinghaus, Christian's Sohn, zu Elberfeld

werden hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der Lietzmannsgasse Nr. 11 belegene Cohnsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,701 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der verlängerten Fruchtstraße belegene Müller-Vogelsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,619 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 5. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. Dezember 1844.

Das in der Schönhauser Allee Nr. 147 belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,573 Thlr. — Sgr. 9 Pf., soll

am 12. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Hirschelstraße Nr. 15 belegene Grundstück des Particuliers Johann Heinrich Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 11,698 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., soll Schuldenhalber

am 16. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 40 belegene Grundstück des Particuliers Johann Caspar Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 8047 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., soll Schuldenhalber

am 16. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Schöneberger Straße belegene Seepoldtsche Grundstück Nr. 8, gerichtlich abgeschätzt zu 13,281 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber

am 19. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 5, Ecke der Zimmerstraße, belegene Grundstück der Bäckermeister Schwenckeschen Eheleute, gerichtlich abgeschätzt zu 6610 Thlr. 27 Sgr., soll Schuldenhalber

am 23. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1845.

Das in der Stralauer Straße Nr. 12 belegene Grundstück des Böttchermeisters Adler, gerichtlich abgeschätzt zu 28,741 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1845.

Das in der Wollankstraße Nr. 6 belegene Grundstück des Stellmachers Rankft, gerichtlich abgeschätzt zu 2284 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., soll

am 20. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1845.

Das in der Wollankstraße Nr. 7 belegene Grundstück des Stellmachers Rankft, gerichtlich abgeschätzt zu 1395 Thlr. 17 Sgr., soll

am 21. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1845.

Das in der Wollankstraße Nr. 8 belegene Grundstück des Stellmachers Ranfft, gerichtlich abgeschätzt zu 1353 Thlr. 2 Sgr., soll

am 23. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. März 1845.

Die in der verlängerten Sebastiansstraße belegene Stoppelbergsche leere Baustelle, gerichtlich abgeschätzt zu 2610 Thlr., soll

am 1. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. März 1845.

Das hierselbst Schäfergasse Nr. 1 am Cöpnicker Felde belegene Bruhnsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1616 Thlr. 10 Sgr., soll

am 8. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Buchhalter C. F. W. Arnold wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. März 1845.

Das in der Wollankstraße Nr. 9 belegene Grundstück des Stellmachermeisters Ranfft, gerichtlich abgeschätzt zu 1354 Thlr. 13 Sgr., soll

am 24. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. März 1845.

Das in der Landsberger Straße Nr. 81 belegene Klingebeilsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,209 Thlr. 25 Sgr., soll

am 4. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. März 1845.

Das in der Lindenstraße Nr. 118 belegene Horn-Bocksche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8883 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf., soll

am 14. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Musiklehrer Johann Wilhelm August Rückert wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. März 1845.

Das hierselbst in der Werderstraße an der Ecke der Falkoniergasse Nr. 1 belegene Grundstück des Baumeisters Gustav Eduard Loof, gerichtlich abgeschätzt zu 12,394 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber

am 7. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1845.

Das in der großen Frankfurter Straße Nr. 118a belegene Bobesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,173 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., soll

am 16. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Gläubigerin, die Ehefrau des Kaufmanns Wilcke, Charlotte Wilhelmine geb. Heiselbeẞ, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 11. März 1845.

Das dem Bauer Joh. Gottlieb Lemke gehörige, bei Reinickendorf im sogenannten Artilleriefelde belegene, im Hypothekenbuche von Reinickendorf Nr. 30 verzeichnete Grundstück von 2 Morgen Flächeninhalt nebst Gebäuden, abgeschätzt auf 754 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 7. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, der Victualienhändler Wilhelm Ludwig Lindemann wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das, dem Kalkbrennerei-Besitzer J. E. Braesicke gehörige, in der Brandenburger Vorstadt, Louisenstraße Nr. 8 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der genannten Vorstadt Vol. I Nr. 20 verzeichnete, auf 13,699 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, zu welchem auch eine Bockwindmühle, Kalkofen, Acker, Wiesen und Garten gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 12. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 17. Februar 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Sabinenkloster über Louisenthal.

Prenzlau, den 2. Januar 1845.

Das in der Ukermark im Prenzlauer Kreise belegene, dem Gutsbesitzer Wolffram zugehörige Erbpachtsvorwerk Louisenthal, abgeschätzt auf 9039 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 10. Jan. 1845.

Das hierselbst in der Berlinerstraße zwischen den Hausnummern 30 und 31 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XIII Nr. 749 verzeichnete, zur Schauspieler Julius August Pohlschen Konkurs-Masse gehörige, nicht vollständig ausgebaute und dem Materialienwerth nach auf 10,981 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. taxirte Grundstück, soll

am 9. August 1845, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 19. Februar 1845.

Das dem Tischlermeister Johann Gottfried Benjamin Vogel gehörige, im Hypothekenbuche von Mühlenbeck Vol. I Nr. 28 verzeichnete Grundstück daselbst, soll in dem

am 27. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden.

Die mit 1322 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. abschließende Taxe nebst Hypothekenschein kann in der Registratur des hiesigen Gerichts eingesehen werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 8. März 1845.

Das hierselbst in der Kirchstraße sub Nr. 28 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XIII Nr. 750 auf den Namen des Maurerpolirer Friedrich Wilhelm Düppy verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1538 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., soll

am 25. Juni 1845, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Stadtgericht zu Kyritz, den 26. März 1845.

Die Grundstücke des Ackerbürgers Christian Wilhelm Groth, als:

1) das Bürgerhaus Vol. III Nr. 300, taxirt zu 990 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.,
2) die Scheune Vol. VIII Nr. 255, taxirt zu 298 Thlr. 15 Sgr.,
3) der Garten Vol. XVIII Nr. 47, taxirt zu 34 Thlr. 10 Sgr.,

von welchen Taxe und Hypothekenschein in der Registratur einzusehen, sollen

am 24. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Königl. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 21sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 23. Mai 1845.

---

* Dem Gasthofsbesitzer C. H. Dedel zu Berlin ist unter dem 26. März 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung an Jalousie-Fensterladen zum Auf- und Zumachen derselben ohne Oeffnung der Fenster, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

---

* Dem Kaufmann Karl Ferdinand Wildegans, Chef der Handlung J. C. Tiebing & Comp. zu Magdeburg ist unter dem 2. Mai 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Rippen und Brechen (Braaken) von Flachs, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

---

* Dem Schulamts-Kandidaten August Krüger zu Wittenberg ist unter dem 5. Mai 1845 ein Patent

auf eine Hemmung für Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

---

* Den Tuchfabrikanten Forstmann und Huffmann zu Werden ist unter dem 5. Mai 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung an Kratzmaschinen zum selbstthätigen Durchbrechen und Abnehmen des Wollpelzes,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

---

* Dem Zuckersiederei-Direktor C. Hanewald und dem F. Große zu Lossen bei Brieg ist unter dem 5. Mai 1845 ein Patent

auf ein Verfahren beim Krystallisiren des Zuckers und auf eine dazu angewendete Vorrichtung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

---

* Dem Mechaniker J. Höffke in Stettin ist unter dem 7. Mai 1845 ein Patent

auf einen selbstthätigen Sicherheitshahn zur Verhinderung der Gas-Ausströmung in die erleuchteten Räume, welcher nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Steckbriefs-Erledigungen.

* Der am 10. v. M. erlassene Steckbrief ist durch die inzwischen erfolgte Ergreifung und Einlieferung des Töpfergesellen Herrmann Wilhelm Krüger nunmehr vollständig erledigt.

Potsdam, den 15. Mai 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

---

* Der Glaser Johann Joachim Friedrich Kleist aus Neu-Ruppin ist bereits im Landarmenhause zu Strausberg detinirt, weshalb der unterm 2. d. M.

gegen denselben erlassene Steckbrief als erledigt hierdurch zurückgenommen wird.

Zehdenick, den 16. Mai 1845.

Der Magistrat.

Verlorner Wanderpaß.

* Der nachstehend signalisirte Brauer und Brenner August Marquardt hat angeblich den ihm vom Landrathsamte zu Mohrungen am 31. Oktober 1844 ertheilten und zuletzt hier am 10. d. M. visirten Wanderpaß verloren. Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht und der gedachte Wanderpaß hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 15. Mai 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Signalement. Familienname: Marquardt, Vorname: August, Geburts- und Aufenthaltsort: Groß-Wilmsdorf, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Dienstgelasse

am 31. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Glasow auf der Berlin-Cottbusser Chaussee, 2¼ Meilen von Zossen und 2¾ Meilen von Berlin belegen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli d. J. ab nochmals zur Pacht ausstellen. Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Zossen, den 19. Mai 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Ziegler Lange aus Müllrose beabsichtigt die Anlage eines Erdziegelofens auf dem Felde der verwittweten Kossäth Wegener zu Tauche.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden Diejenigen, welche sich durch die Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu bescheinigen.

Trebatsch, den 15. Mai 1845.

Königl. Domainen- und Polizei-Amt.

Der Kaufmann und Wachswaaren-Fabrikant Albert Tannhäuser zu Berlin beabsichtigt auf dem Lützower Felde und zwar links des Lützower Weges, auf den sogenannten Schieß-Enden eine Wachsbleiche in gewöhnlicher Weise ohne Dampfkessel einzurichten. In Gemäßheit des § 29 seq. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind etwanige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Polizei-Amte anzubringen und zu begründen.

Charlottenburg, den 16. Mai 1845.

Königl. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Kauffmann zu Schwina beabsichtigt auf dem zu seinem Bauer- und Kossäthen-Gute zu Schwina gehörigen, auf der Lehniner Feldmark belegenen Acker eine Ziegelei anzulegen und zum Betriebe derselben einen ganz massiven Ziegelofen zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden Diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden und zu bescheinigen. Brandenburg, den 14. Mai 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Der Kruggutsbesitzer Heinrich Greiser zu Tempelfelde beabsichtigt auf seinem Ackerplane am Schönfelder Wege und zwar 15 Ruthen von letzterem und 200 Ruthen vom Dorfe entfernt, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und vier Hirse-Stampfen zu erbauen.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. §§ 29 u. ff. wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung öffent-

lich bekannt gemacht, etwanige Einwendungen gegen dasselbe binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Orts-Polizei-Obrigkeit anzumelden, und wird noch auf die gesetzliche Bestimmung hingewiesen, daß diese vierwöchentliche Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch ist.

Beerbaum bei Neustadt-Eberswalde, den 14. Mai 1845.

Die Polizei-Obrigkeit zu Tempelfelde.

Holz-Verkauf.

Sonnabend den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen im Gasthofe zum Rathskeller hierselbst nachstehende Brennhölzer diesjährigen Einschlags unter freier Konkurrenz meistbietend verkauft werden, nämlich:

I. Aus der Oberförsterei Alt-Ruppin.

A. Auf den Verschiffungs-Ablagen:

7¼ Klafter Eichen-Kloben,
7¼ = Buchen- =
738¾ = Kiefern- =

B. Im Reviere:

220½ Klafter Eichen-Kloben,
31¾ = Buchen- =
503 = Kiefern- =

II. Aus der Oberförsterei Neu-Glienicke.

A. Auf den Verschiffungs-Ablagen:

20 Klafter Eichen-Kloben,
127¼ = Buchen- =
27 = Birken- =
922½ = Kiefern- =

B. Im Reviere:

58¼ Klafter Eichen-Kloben,
26 = = Knüppel,
34½ = Buchen-Kloben,
12½ = = Knüppel,
23¼ = Birken-Kloben,
5¼ = = Knüppel,
674½ = Kiefern-Kloben,
100 = = Knüppel.

III. Aus der Oberförsterei Zechlin:

380 Klafter Eichen-Kloben,
447 = Buchen- =
7 = = Knüppel,
208 = Kiefern-Kloben,
52 = = Knüppel.

IV. Aus der Oberförsterei Neuendorf:

80 Klafter Eichen-Kloben,
30 = = Knüppel,
12½ = Birken-Kloben,
313 = Kiefern-Knüppel.

V. Aus der Oberförsterei Menz:

71¾ Klafter Eichen-Kloben,
13 = = Knüppel,
298¾ = Buchen-Kloben,
101 = = Knüppel,
56¼ = Birken-Kloben,
11¾ = = Knüppel,
1 = Erlen-Kloben,
4 = = Knüppel,
2075¼ = Kiefern-Kloben,
432 = = Knüppel,
66¼ = = Stubben.

Die speziellen Verzeichnisse dieser Hölzer können jederzeit bei dem Unterzeichneten und den betreffenden Herrn Oberförstern eingesehen werden, auch sind sämmtliche Schutzbeamte und der Ablage-Aufseher zu Stendnitz angewiesen, den sich meldenden Kauflustigen die Hölzer an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen erfolgt im Termine und wird nur bemerkt, daß in demselben der sechste Theil des Kaufpreises als Angeld zu deponiren ist.

Rheinsberg, den 16. Mai 1845.

Im Auftrage der Königl. Regierung:
Der Forstmeister.
von Schätzell.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von circa 2000 Klaftern Kiehnen-Klobenholz und wenn es verlangt wird, den dritten Theil Eichen-Klobenholz für die hiesigen Königl. Garnison- und Lazareth-Anstalten pro 1846 soll im Wege eines Licitations-Verfahrens im Ganzen oder in getheilten kleineren Quantitäten an den Mindestfordernden ausgegeben werden. Zur Aufnahme der Offerten haben wir einen Termin auf

den 3. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokal, Breite Straße Nr. 29, anberaumt, zu welchem lieferungsfähige Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen hierzu täglich bei uns eingesehen werden können.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. April 1845.

Das in der Waldemarstraße Nr. 14 belegene Böttchersche Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 15,635 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll
am 25. November d. J., Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte eingetragene Gläubiger Franz Gottlieb Wilhelm Ebert wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 15. März 1845.

Das dem Bürger Joachim Friedrich Krause gehörige, hierselbst im Vogelsang Nr. 250 belegene halbe Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 260 Thlr. 15 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Sagast zu Wittenberge.

Die im Hypothekenbuche sub Nr. 33 verzeichnete, dem Kolonisten Christian Poehls gehörende Kolonistenstelle zu Neu-Sagast, abgeschätzt nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 800 Thlr. Kourant, soll
am 22. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,
auf der Gerichtsstube zu Sagast meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Kyritz, den 22. März 1845.

Die den Erben des Einhüfners Joachim Friedrich Christoph Adler gehörigen, auf hiesiger Feldmark belegenen Grundstücke, als:

1) eine halbe Hufe Rüdowsch, Vol. XIII Nr. 16, taxirt zu 1131 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.;
2) eine Viertel-Hufe Rüdowsch, Vol. XIII Nr. 10, taxirt zu 598 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.,
3) ein Viertel Westphälisch, Vol. IX Nr. 61, taxirt zu 301 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf.,

davon Taxe und Hypothekenscheine in der Registratur einzusehen, sollen
am 24. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

von Kähnesches Patrimonialgericht über Neuendorf.

Das Büdnerhaus des Friedrich Raschmann Nr. 32 zu Neuendorf, abgeschätzt auf 225 Thlr., soll
am 5. August d. J., Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle in Neuendorf subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Treuenbrietzen, den 10. April 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Die in Hägermühle belegene, mit der Hausnummer 26 versehene, im Hypothekenbuche dieses Dorfes unter Nr. 22 aufgeführte Halbbüdnerstelle des Schiffers Johann Friese, mit Ausschluß eines bisher dazu benutzten Stückes Gartenland von etwa 20 □Ruthen abgeschätzt auf 275 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll am 26. August 1845, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 24. April 1845.

Die zu Brodewin belegene im Hypothekenbuche dieses Dorfes unter Nr. 38 verzeichnete Halbbüdnerstelle der 5 Geschwister Neumann, abgeschätzt auf 110 Thaler zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll
am 27. August 1845, Vormittags 11 Uhr,
im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 26. April 1845.

Das in Neu-Trebbin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. V Pag. 205 Nr. 25 c verzeichnete, den Belowschen Erben gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unsrer Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 1679 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, soll Theilungshalber

am 22. August d. J., Vormittags 11 Uhr,
vor dem Herrn Land= und Stadtgerichts=Rath Klüver an Ort und Stelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Charlottenburg, den 18. April 1845.

Das in der Lützower Feldmark belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XII Nr. 671 auf den Namen des Kleidermachers Johann Gottlieb Bieling verzeichnete Ackerstück, taxirt zu 75 Thlr., soll
am 16. August d. J., Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real=Interessenten werden, unter der Verwarnung der Präclusion, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht Penzlin in Pritzwalk, den 23. April 1845.

Der zu Rohlsdorf in der Ostpriegnitz belegene Lehnschulzenhof des Dietrich Neubauer, abgeschätzt auf 2585 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll anderweit
am 16. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Penzlin subhastirt werden.

Subhastations=Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Das sub Nr. 38 zu Neubrück belegene, Fol. 371 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Schiffer Gottlieb Lax und dessen verstorbenen Ehefrau Louise geb. Böhmert gehörige Grundstück nebst Zubehör auf 215 Thlr. abgeschätzt, soll in termino
den 21. August d. J., Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Neubrück öffentlich meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unsrer Registratur einzusehen.

Müllrose, den 15. Mai 1845.

Das Patrimonialgericht über Neubrück und Neuhaus.

Auktion in Löcknitz.

Donnerstag den 29. Mai d. J., Vormittags von 9 Uhr an, und nöthigenfalls am folgenden Tage, soll das gesammte Vieh, Feld= und Wirthschafts=Inventarium nebst Hausgeräth und Kleidungsstücken des verstorbenen Eigenthümers Joachim Schultz zu Löcknitz, insbesondere 4 Pferde, 1 Fohlen, 7 Kühe, 2 Kälber, 20 Schaafe und Hammel, mehrere Stand Betten, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Prenzlau, den 13. Mai 1845.

Königl. Justizamt Löcknitz.

Meine zu Steinfurth bei Neustadt=Eberswalde belegene Bockwindmühle beabsichtige ich öffentlich meistbietend zu verkaufen. Hierzu habe ich einen Termin auf
den 30. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,
in meiner Wohnung angesetzt, und lade ich Kaufliebhaber hierzu ergebenst ein, wobei ich bemerke, daß diese Mühle aus einem Mahlgange und Hülsenstampfe besteht, und zu derselben ein Haus und Garten gehört, auch damit eine Bäckerei verbunden ist. Steinfurth, den 13. Mai 1845.

Der Mühlenbesitzer Carl Schumacher.

Grundstück=Verkauf in Nowaweß bei Potsdam.

Ein Grundstück in der besten Gegend des Orts, Priesterstraße Nr. 55, worin seit Gründung der Kolonie eine nahrhafte Bäckerei betrieben worden, soll wegen Alterschwäche des Besitzers aus freier Hand verkauft werden. Das Nähere beim Eigenthümer. Richter, Bäckermeister.

Wir beabsichtigen unser, vor dem Wittenberger Thore hierselbst belegenes Etablissement, welches uns von unserm Vater wegen seines vorgerückten Alters übergeben ist, auf sechs Jahre und auch länger zu verpachten, oder selbst, bei einem annehmbaren Gebote, zu verkaufen.

Dasselbe besteht aus einem einstöckigen Wohnhause, aus einer vollständig eingerichteten und bis jetzt betriebenen Brennerei mit Pistoriusschem Apparat, worauf täglich bis 36 Scheffel Kartoffeln verarbeitet werden können; aus Stallraum für 80 Haupt Rindvieh, aus einem zur Aufnahme von 300 Winspeln Kartoffeln eingerichteten Keller, kleinem Garten und einem zur Dungbereitung zweckmäßigst angelegtem Vorhof.

Die zum weiteren Betriebe der Brennerei nöthigen Kartoffeln können von uns diesen Herbst geliefert werden; Roggen und Gerste sind auf den hiesigen Wochenmärkten, wöchentlich zweimal, zu beschaffen, und der Spiritus ist mit Leichtigkeit abzusetzen.

Auch können 80 bis 100 Morgen Acker, der sich zum Kartoffelbau eignet und wovon 15 Morgen unmittelbar vor der Brennerei liegen, von Michaelis dieses Jahres in Pachtung genommen werden, und ist das zur Bestellung nöthige Ackergeräth vollständig und in gutem Zustande, so wie eine ganz nahe gelegene Scheune zur Ueberlassung vorhanden.

Zur Bedingung machen wir Seitens des Pächters eine angemessene Kaution.

Perleberg, den 14. Mai 1845.

Wendt & Mertens.

Wegen Sterbefalles sind sämmtliche ganz neue Instrumente eines Thierarztes, so wie die neuesten und besten Werke über Thierarzneikunde und ein komplettes Schmiedehandwerkszeug billig zu verkaufen. Kauflustige wollen sich bei der Wittwe Näsemann zu Wittenberge persönlich oder in portofreien Briefen melden.

Bitt- und Beschwerdeschriften an des Königs Majestät, und Gesuche in allen Angelegenheiten, die vor die Königlichen Staats- und Polizei-Verwaltungsbehörden gehören, verfasse ich für Andere, gegen Zahlung.

Heinrich Schneider.
Polizeilich befugter Concipient und Calculator,
Königl. Lieutenant a. D.,
in Berlin, Neu-Cölln am Wasser Nr. 4,
parterre rechts.

Eingaben, Begnadigungs-, Bitt-, Beschwerde- und Rekursschriften fertigt und führt aus Vermittelungen in Sachen delikater Natur, unter strengster Verschwiegenheit. Potsdam, Waisenstraße Nr. 68. Both.

Einige tüchtige Wirthschafterinnen können noch zu Johannis gute Stellen erhalten durch

W. E. Seidel in Zehdenick.

Einige mit den beachtenswerthesten Empfehlungen versehene Schulamts-Kandidaten suchen unter bescheidenen Ansprüchen Hauslehrerstellen. Nähere Auskunft über dieselben ertheilt

W. E. Seidel in Zehdenick.

Burschen von 15 bis 20 Jahren finden Anstellung und gutes Lohn auf der Ziegelei in Hermsdorf, auf der Chaussee zwischen Berlin und Oranienburg.

Haupt-Bohnenstangen à Schock 1 Thlr. 5 Sgr. bis 25 Sgr. sind gleich zu verkaufen in Rummelsburg bei Eichmann.

Kurhessische allgemeine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland zu Cassel.

Diese auf Gegenseitigkeit begründete, mit Korporationsrechten versehene, von einem Gesellschafts-Ausschuß kontrollirte und einem landesherrlichen Kommissar beaufsichtigte Anstalt versichert:

Halm- u. Hülsenfrüchte zu $22\frac{1}{2}$ Sgr. pro 100 Thlr.,
Oel- u. Handelsgewächse zu 1 Thlr. " 100 "
Wein und Obst zu ...... 2 " " 100 "
Taback und Hopfen zu ... 4 " " 100 "

Statuten derselben, so wie Saatregister und Reverse sind bei dem unterzeichneten Agenten unentgeldlich zu haben, bei welchem auch der Rechnungs-Auszug des vorigen Jahres eingesehen werden kann, und der auch bereit ist, jede weitere zu wünschende Auskunft und Anleitung zum Versichern zu geben. Pritzwalk, den 16. Mai 1845.

Carl Huth.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 22sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. Mai 1845.

---

* Dem Ingenieur Friedrich Kesten zu Gute-Hoffnungshütte, im Kreise Duisburg, sind unter dem 5. Mai 1845 zwei Patente, und zwar

1) auf eine Vorrichtung zum Trocknen des Rauchtabacks mittelst kalter Luft, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung; und
2) auf eine Vorrichtung an 6rädrigen Lokomotiven und Wagen, Behufs Hervorbringung einer gleichmäßigen Belastung der Räder, imgleichen auf eine Vorrichtung an Lokomotiven, Behufs Zurückführung des mechanisch mit fortgerissenen Wassers in den Kessel, wie beide Vorrichtungen in den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesen sind,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

---

* Das dem R. Herrenkohl zu Aachen am 12. Mai 1844 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Steckbrief.

* Der Fleischergeselle Friedrich Lemm, 22½ Jahr alt, aus Karthan in der Westpriegnitz gebürtig, ist dringend verdächtig, am vergangenen Montag den 12. d. M., Nachmittags, circa ½ Meile von hier, hart an der Chaussee nach Wittenberge, seinen Reisegefährten raubmörderisch angefallen und demselben sechs lebensgefährliche Kopfwunden beigebracht zu haben.

Der rc. Lemm ist 5 Fuß 3¼ Zoll groß, mit einer blau und roth karrirten Gingham-Jacke bekleidet, besitzt keinen Paß, befindet sich ohne Reisemittel und hat sich, sichern Nachrichten zufolge, in der Gegend hinter Lenzen nach dem Auslande begeben.

Alle Hoch- und Wohllöblichen Polizeibehörden des In- und Auslandes werden ersucht, diesen gefährlichen Verbrecher im Betretungsfalle verhaften und uns davon geneigt sofort Nachricht zukommen zu lassen.

Perleberg, den 18. Mai 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Familiennamen: Lemm, Vornamen: Friedrich, Geburtsort: Karthan, Aufenthaltsort: Torgau, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahr 4 Monat, Größe: 5 Fuß 3¼ Zoll, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: etwas, Zähne: im rechten Unterkiefer fehlt ein Backenzahn, Kinn: länglich, Augen: blau, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt: mittelmäßig, Sprache: deutsch (platt).

Besondere Kennzeichen fehlen.

Kriminalgerichtliche Bekanntmachung.

* Der Handlungsdiener Friedrich Wilhelm Ferdinand Pieper, aus Berlin gebürtig, ist durch zwei gleichlautende Erkenntnisse wegen Betrugs durch Anmaßung eines öffentlichen Amts zum Verlust des Rechts die Preußische Nationalkokarde zu tragen und einer Geldbuße von Funfzig Thalern, oder im Unvermögensfall zu zehnwöchentlicher Strafarbeit verurtheilt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 8. Mai 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Der Torfmeister Otto aus Linum beabsichtigt in den, der Gemeine Beetz bei Cremmen gehörigen Wiesen, die langen Kaveln genannt, zum Betriebe des Torfstichs eine Wasser-Schöpfmühle anzulegen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung de 1845 Seite 41 et seq.) werden die-

jenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte, bei welchem Zeichnung und Beschreibung zur Ansicht ausliegen, geltend zu machen und zu begründen.

Oranienburg, den 19. Mai 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der 15-Morgenbesitzer Ludwig Krüger zu Neu-Bliesdorf beabsichtigt den Bau einer Bockwindmühle mit 1 Mahlgang und 3 Stampfen auf seinem Acker zwischen dem Dorfe und dem Kanale zum Behufe der Lohnmüllerei. Gemäß dem § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. ergeht hiermit die Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen bei mir und bei dem Bauherrn anzumelden.

Freienwalde, den 19. Mai 1845.

Königl. Landraths-Amt Oberbarnimschen Kreises.
von Bredow.

Bekanntmachung.

Der Kreis-Deputirte von Knoblauch auf Pessin beabsichtigt auf der ihm zugehörigen Ziegelei zu Pessin einen neuen Ziegelofen zu erbauen.

In Gemäßheit der §§ 29 und 34 des Gesetzes vom 17. Januar d. J. wird solches mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, binnen vier Wochen, vom Tage der Ausgabe des Amtsblatts, etwanige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei dem Unterzeichneten anzubringen und zu begründen, spätere Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, bleiben unberücksichtigt.

Rathenow, den 20. Mai 1845.

In Vertretung des Landraths.
Der Regierungs-Assessor Wülffing.

Holz-Verkauf.

Sonnabend den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen im Gasthofe zum Rathskeller hierselbst nachstehende Brennhölzer diesjährigen Einschlags unter freier Konkurrenz meistbietend verkauft werden, nämlich:

I. Aus der Oberförsterei Alt-Ruppin.

A. Auf den Verschiffungs-Ablagen:

$7\frac{1}{4}$ Klafter Eichen-Kloben,
$7\frac{1}{4}$ „ Buchen- „
$728\frac{1}{4}$ „ Kiefern- „

B. Im Reviere:

$220\frac{1}{2}$ Klafter Eichen-Kloben,
$31\frac{3}{4}$ „ Buchen- „
503 „ Kiefern- „

II. Aus der Oberförsterei Neu-Glienicke.

A. Auf den Verschiffungs-Ablagen:

20 Klafter Eichen-Kloben,
$127\frac{1}{4}$ „ Buchen- „
27 „ Birken- „
$822\frac{1}{2}$ „ Kiefern- „

B. Im Reviere:

$58\frac{3}{4}$ Klafter Eichen-Kloben,
26 „ „ Knüppel,
$34\frac{1}{2}$ „ Buchen-Kloben,
$12\frac{1}{4}$ „ „ Knüppel,
$23\frac{1}{4}$ „ Birken-Kloben,
$5\frac{1}{4}$ „ „ Knüppel,
$674\frac{1}{2}$ „ Kiefern-Kloben,
100 „ „ Knüppel.

III. Aus der Oberförsterei Zechlin:

380 Klafter Eichen-Kloben,
447 „ Buchen- „
7 „ „ Knüppel,
306 „ Kiefern-Kloben,
52 „ „ Knüppel.

IV. Aus der Oberförsterei Neuendorf:

80 Klafter Eichen-Kloben,
30 „ „ Knüppel,
$12\frac{1}{2}$ „ Birken-Kloben,
313 „ Kiefern-Knüppel.

V. Aus der Oberförsterei Menz:

$71\frac{3}{4}$ Klafter Eichen-Kloben,
13 „ „ Knüppel,
$298\frac{3}{4}$ „ Buchen-Kloben,
101 „ „ Knüppel,
$56\frac{1}{4}$ „ Birken-Kloben,
$11\frac{3}{4}$ „ „ Knüppel,
1 „ Erlen-Kloben,
4 „ „ Knüppel,
$2075\frac{3}{4}$ „ Kiefern-Kloben,
432 „ „ Knüppel,
$66\frac{1}{4}$ „ „ Stubben.

Die speziellen Verzeichnisse dieser Hölzer können jederzeit bei dem Unterzeichneten und den betreffenden Herrn Oberförstern eingesehen werden, auch sind sämmtliche Schutzbeamte und der Ablage-Aufseher zu Stendnitz angewiesen, den sich meldenden Kauflustigen die Hölzer an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen erfolgt im Termine und wird nur bemerkt, daß in demselben der sechste Theil des Kaufpreises als Angeld zu deponiren ist.

Rheinsberg, den 16. Mai 1845.

Im Auftrage der Königl. Regierung:
Der Forstmeister.
von Schätzell.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von circa 2000 Klaftern Kiehnen-Klobenholz und wenn es verlangt wird, den dritten Theil Eichen-Klobenholz für die hiesigen Königl. Garnison- und Lazareth-Anstalten pro 1846 soll im Wege eines Licitations-Verfahrens im Ganzen oder in getheilten kleineren Quantitäten an den Mindestfordernden ausgegeben werden. Zur Aufnahme der Offerten haben wir einen Termin auf

den 3. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokal, Breite Straße Nr. 29, anberaumt, zu welchem lieferungsfähige Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen hierzu täglich bei uns eingesehen werden können.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Nach den §§ 34 und 35 des Kurmärkischen Land-Feuer-Societäts-Reglements, so wie den, in dem Nachtrage zum § 34 vom 21. Dezember 1828 enthaltenen Bestimmungen sind der 1. März und 1. September als Receptions-Termine angenommen, und sollen alle Anträge um Aufnahme von neuen Versicherungen, oder Erhöhung oder Herabsetzung von bestehenden Versicherungen, drei Monate vor den Receptions-Terminen, also zum 1. September vor dem 1. Juni, und zum 1. März vor dem 1. Dezember jeden Jahres eingereicht werden.

Die Niederbarnimsche Kreis-Feuer-Societäts-Direktion hat unterm 25. April d. J. der unterzeichneten Deputation, hinsichts der Berliner Kämmerei-Dörfer und Kolonien, jedoch nachgelassen, die obengedachten Anträge, in Katastern, resp. Nachtrags-Katastern zusammengestellt, nicht wie bisher drei, sondern nur zwei Monate vor den Receptions-Terminen bei derselben einzureichen.

Die Eigenthümer von Grundstücken in Dörfern oder Kolonien des Niederbarnimschen Kreises, welche zu unserm Verwaltungsbezirk gehören, werden hierdurch von der vorstehenden Bestimmung wiederholt in Kenntniß gesetzt, und zugleich aufgefordert, ihre resp. Anträge der unterzeichneten Deputation nicht wie bisher bis 31. Oktober und 30. April, sondern bis spätestens am 30. November und am 31. Mai jeden Jahres einzureichen, damit die Vorarbeit zur Anfertigung der Kataster rechtzeitig beendigt werden und die Uebersendung an die Kreis-Feuer-Societäts-Direktion zu den vorgeschriebenen Terminen pünktlich erfolgen kann. Die nach dem 30. November und 31. Mai eingehenden Anträge müssen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Taxatoren die Taxen nicht zu rechter Zeit besorgt haben, zurückgewiesen werden, da es Sache der Interessenten ist, für die rechtzeitige Beschaffung der Taxen zu sorgen, und hat jeder Betheiligte es sich selbst zuzuschreiben, wenn für ihn alsdann aus der Anwendung der Vorschrift des § 37 des Reglements Nachtheil entstehen sollte.

Berlin, den 3. Mai 1845.

Die Forst- und Oekonomie-Deputation des Magistrats.

Berliner
Aussteuer-, Sterbe- u. Unterstützungskasse.

Das unterzeichnete Kuratorium macht hierdurch ein verehrliches Publikum auf ein Institut aufmerksam, dessen großer Nutzen unverkennbar ist, wie nachstehender Auszug aus den Statuten hinlänglich erweist.

§ 1. Nur weibliche Personen werden aufgenommen, und zwar vom ersten bis zum zwanzigsten Lebensjahre, wobei das angetretene Jahr nicht mit gezählt wird. Die Beitretenden müssen in Berlin oder wenigstens überhaupt in der Provinz Brandenburg wohnen. Wer nicht in Berlin wohnt, hat hier einen Bevollmächtigten zu stellen, von dem die Beiträge eingezogen werden können. Außerdem ist zur Aufnahme erforderlich: 1) ein Taufzeugniß (event. ein Konfirmationsschein), 2) ein ärztliches Gesundheitsattest, 3) ein großjähriger männlicher Vertreter und 4) bei Personen, welche das 16te Lebensjahr überschritten haben, ein obrigkeitliches Sittenzeugniß. Gleichzeitig haben die Beitretenden, außer 2½ Sgr. für die Statuten und die Eintragung ins Stammbuch, für jedes Hundert ihrer Aussteuersumme einen Thaler zum Reserve-Fonds und 2½ Sgr. zum Administrations-Fonds zu zahlen.

§ 2. Die Aussteuersumme, womit sich eine Person einkaufen kann, ist eine verschiedene, nem-

lich 100, 200, 300, 400, 500 Thlr. Dieselbe wird, wenn sich ein Mitglied verehelicht oder stirbt, vom dritten Jahre nach seinem Beitritt zur Kasse bis zum fünften halb, und vom sechsten Jahre ab ganz gezahlt. Bleibt ein Mitglied in 15 Jahren unverehelicht, so empfängt es gleichfalls seine volle Aussteuersumme. Uebrigens kann jedes Mitglied, so lange es das vorgeschriebene Alter (§ 1) noch nicht überschritten hat, seine Aussteuer jederzeit bis zu 500 Thlr. erhöhen lassen.

§ 3. In den zwei ersten Kassenjahren werden von den Mitgliedern für jede Hundert Thaler monatlich 2½ Sgr. für den Dotations-Fonds, und eben so vierteljährlich 2½ Sgr. für den Administrations-Fonds eingezogen. Nach Verlauf der zwei ersten Kassenjahre zahlen die Mitglieder für jede Hundert Thaler im Allgemeinen in den Fällen 5 Sgr. zum Dotations-Fonds, wenn dieser bis auf 500 Thlr. erschöpft ist; überdies haben sie für jede Hundert Thaler vierteljährlich 2½ Sgr. als Beitrag zu den Verwaltungskosten zu entrichten.

Das Kassenlokal (Oranienburger Straße Nr. 55) ist an jedem Wochentage von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet. Ein Auszug aus den Statuten wird gratis ausgegeben. Berlin, den 24. Mai 1845.

Das Kuratorium der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse.

Bekanntmachung.

Die mir gehörige Wassermühle, bestehend aus drei vorgelegten Mahlgängen, wovon zwei mit Sandsteinen und gewöhnlichem Beutelkasten, der dritte mit französischen Mühlensteinen nebst Cylinder-Sichtezeug und einer Oelmühle mit zwei Paar Quetschsteinen, einem Paar Walzen und zwei Paar Rammpressen mit gußeisernem Kasten, welche nebst der dabei befindlichen bequemen Wohnung, die im vorigen und in diesem Jahre neu erbaut ist und theilweise noch erbauet wird, und zu der ein neuerbauter Stall für 15 Pferde, 8 Kühe, einer Wagenremise, Holz- und Torfgelaß und einer kleinen Scheune, circa 10 Morgen Acker, 5 Morgen Wiesen und die Weidefreiheit für 5 Kühe gehören, soll

am 14. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube hierselbst, von Michaelis dieses Jahres auf sechs nacheinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige werden von mir hierdurch eingeladen, am gedachten Tage sich hierselbst einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Wohnung, so wie der zeitige Neubau des Mühlenwerks können täglich hierselbst in Augenschein genommen werden, so wie die Pachtbedingungen

1) in der Registratur des Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Henning zu Havelberg,
2) bei dem Zimmermeister Herrn Grabow zu Pankow bei Perleberg,
3) bei mir in Plattenburg

eingesehen werden können, und werden auf Verlangen von dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Henning Abschriften davon ertheilt.

Plattenburg bei Kletzke in der Priegnitz, den 3. Mai 1845. von Saldern.

Bekanntmachung.

Die hiesige Stadtbrauerei, vorzüglich zu einem größeren Geschäfte geeignet, wozu ein vorzüglich eingerichtetes Malz- und Brauhaus gehört, sollen vom 1. August d. J. ab, auf 6 Jahre 2 Monat, bis zum 1. Oktober 1851 an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Zum Licitationstermin ist

der 13. Juni d. J., von früh 9 Uhr ab,

auf dem hiesigen Rathhause anberaumt. Kautionsfähige Bieter werden zu dem gedachten Termine eingeladen. Die Pachtbedingungen sind in unserm Büreau und bei dem Brauältesten Herrn Lehmann einzusehen, auch können solche gegen Kopialien in Abschrift mitgetheilt werden.

Dahme, den 6. Mai 1845.

Der Magistrat.

Die Grundstücke der Pfarre zu Rutenberg mit den dazu gehörigen Gebäuden, sollen öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden. Der Termin zur Abgabe der Gebote ist auf

den 10. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der Pfarre zu Rutenberg bei Lychen anberaumt, zu welchem Erwerbungslustige eingeladen werden. Die Bedingungen, unter welchen die Vererbpachtung erfolgt, werden im Termine bekannt gemacht, dieselben können aber auch schon vor dem Termine auf der gedachten Pfarre, so wie auf dem unterzeichneten Rentamte eingesehen wer-

den, und wird nur noch bemerkt, daß zu der Pfarre ein Areal von 579 Morgen gehört.

Zehdenick, den 30. April 1845.

Königl. Rentamt.

Edictal=Citation.

Auf dem Grundstücke Nr. 70 von Neu=Trebbin ist Rubrica III Nr. 7 d für Anna Maria Staubert, verehelichte Müller, nachher verehelichte Schulz, ein Kapital von 56 Thlrn. 6 gGgr. aus dem Erbvergleich vom 24. November 1819 ex decreto vom 28. Februar 1820 eingetragen, über welches unter dem 28. April 1841 Quittung ertheilt, dessen Dokument aber nicht herbeizuschaffen gewesen, und welches daher ad depositum gezahlt worden ist.

Alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte, Ansprüche an diese Special=Depositalmasse zu haben vermeinen, werden hierdurch zur Anmeldung ihrer Ansprüche zu dem auf

den 16. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Justizrath König an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Präclusion ihrer Rechte an diesem Kapital erfolgen wird. Wriezen, den 23. April 1845.

Königl. Land= und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Ostpriegnitz, Amtsbezirk Zechlin belegene Erbzins=Vorwerk Repente, abgeschätzt auf 6677 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. April 1845.

Das in der Kronengasse Nr. 23 belegene Beyersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4077 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 2. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. April 1845.

Das in der Langen Gasse Nr. 46 belegene Meyersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3116 Thlr. 15 Sgr., soll

am 9. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. April 1845.

Das in der Blumenstraße Nr. 65 belegene Schmidtsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1402 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll

am 30. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. April 1845.

Das in der Blumenstraße Nr. 68 belegene Jänickesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 805 Thlr. — Sgr. 3 Pf., soll

am 31. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Burchardt wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das Koppenstraße Nr. 62 a belegene Meyersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9372 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., soll

am 5. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. April 1845.

Das Lange Gasse Nr. 55 und 56 belegene Maurerpolier Johann Christian Haedicke= und Gottlob Gustav Kastensche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6339 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 9. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion und der seinem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer,

Maurerpolier Gottlob Gustav Kasten, zur Wahrnehmung seiner Rechte öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 6. Mai 1845.

Das hierselbst in der Cöthener Straße belegene Grundstück des Maurerpoliers Friedrich Wilhelm Philipp Deglow, als Baustelle gerichtlich abgeschätzt zu 1260 Thlr., soll
am 27. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der eingetragene Gläubiger, der Rentier Carl Heinrich Ludecus, desgleichen der Eigenthümer werden, als dem Aufenthalte nach unbekannt, hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das dem Amtmann Louis Friedrich Wilhelm Bielau gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 64 belegene Grundstück, eine unabgeschriebene Parcelle des Vol. III Nr. 104 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichneten Grundstücks, abgeschätzt auf 4320 Thlr. 1 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 3. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion sich spätestens zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das dem Amtmann Louis Friedrich Wilhelm Bielau gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 63 belegene Grundstück, eine von dem Vol. III Nr. 104 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichneten Grundstück noch nicht abgeschriebene Parcelle, abgeschätzt auf 4899 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 8. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, bei Vermeidung der Präclusion, sich spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das der verehelichten Kaufmann Meyerhoff, Friederike Wilhelmine geb. Augustin gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 58 belegene Grundstück, eine von dem Vol. III Nr. 104 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichneten Grundstücke noch nicht abgeschriebene Parcelle, abgeschätzt auf 4094 Thlr. 3 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 4. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine sich zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 9. Mai 1845.

Das dem Handelsmann Gottfried Kutzner gehörige, in der Wollstraße Nr. 1 belegene, Vol. II Nr. 132 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück von 1 Morgen Flächeninhalt nebst Gebäuden, abgeschätzt auf 1044 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 6. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 9. Mai 1845.

Das dem Hausvoigteigerichts-Canzlisten Schiedler gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 91 belegene, und im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 93 verzeichnete Grundstück, aus zwei Baustellen bestehend, zusammen abgeschätzt auf 2000 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 22. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 16. Mai 1845.

Das der Wittwe Kirchberg gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 40 belegene, Vol. III Nr. 133 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 10,446 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst

Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 18. April 1845.

Das dem Weber Johann Ludwig Ernst Lehmann und dessen Ehefrau, Charlotte geb. Thiele, gehörige, in der Stadt Zinna belegene halbe Büdnerhaus und Zubehör, abgeschätzt auf 441 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 6. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 19. April 1845.

Das in der Steinstraße der Neustadt hierselbst sub Nr. 414 belegene, Vol. 10 Fol. 49 des Hypothekenbuchs eingetragene, und den Geschwistern Langnickel gehörige Wohnhaus mit Hauskavel, gerichtlich abgeschätzt auf 991 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, den 28. April 1845.

Das Erbpachtsrecht des Etablissements Polizei-Nr. 42, oberhalb Schönberg bei Havelberg belegen, und im Hypothekenbuche von Dom-Havelberg Vol. I Pag. 99 Nr. 8 verzeichnet, dem vormaligen Theerschweler Johann Joachim Wedstedt gehörig, soll am 27. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Sessionszimmer des Gerichts subhastirt werden.

Zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe gewährt der Ertrag des Grundstücks von 76 Thlrn. 20 Sgr. 7 Pf. zu 5 Procent einen Taxwerth von 1533 Thlrn. 21 Sgr. 8 Pf. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 1917 Thlrn. 4 Sgr. 7 Pf. Darauf haftet ein Erbpachts-Kanon von 15 Thlrn. Gold, welcher, zu 4 Procent gerechnet, ein Kapital von 425 Thlrn. Kourant darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit, zu 5 Procent veranschlagt, 1492 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., und zu 4 Procent veranschlagt, 1108 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. beträgt.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 23. April 1845.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Schneidermeisters Daniel Gotthelf Winkler gehörige, zu Stadt Zinna belegene Weberhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 420 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf., soll

am 12. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und Hypothekenschein liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Die unbekannten Realinteressenten, insbesondere aber der Vorbesitzer Daniel Winkler und dessen Ehefrau, Albertine geb. Emme, so wie die unverehelichte Louise Emilie Albertine und Karoline Wilhelmine Marie, Geschwister Winkler, oder deren Erben werden zu diesem Termine mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Liebenwalde, den 25. April 1845.

Das Ackerbürgergut des verstorbenen Ackerbürgers Johann Friedrich Hinze, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe auf 2440 Thlr., soll

am 29. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Lychen, den 29. April 1845.

Das dem Schneidemüller Rieck gehörige, hierselbst in der Ziegenstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 11 A verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, taxirt zu 1868 Thlr. 4 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 7. Mai 1845.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Grützmüllers Johann Ludwig Milcher gehörige, im Hypothekenbuche vom Dorfe Neu-Loegow Nr. 48 verzeichnete Büdnergrundstück nebst Zubehör, und eine Parcelle des Moserschen Bauerhofes ebenda-

selbst, 5 Morgen 10 □Ruthen groß, zusammen auf 887 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, soll
am 5. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Die Taxe nebst Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 30. April 1845.

Der dem Ackerbürger Joachim Friedrich Bath sen. gehörige Morgen Zweiruthe von 2 Morgen 35 □Ruthen, taxirt 75 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 23. August d. J., Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das dem Hutmachermeister Kuntze gehörige Wohnhaus am Kirchhof hierselbst Nr. 40, taxirt auf 360 Thlr., soll
am 29. August d. J., Vormittags 11 Uhr,
an Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Rathenow, den 14. Mai 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Auf dem Rittergute Ponitz an der Berlin-Hamburger Chaussee, eine Meile von Perleberg belegen, soll
am 12. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,
das dortige Guts-Inventarium — 550 Schaafe, 26 Kühe, 6 Pferde, 5 Ackerwagen, 4 Pflüge, 5 Haken u. s. w. — öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Vieh auf ihren eventuellen Wunsch bis Johannis d. J. allhier verbleiben kann.

Ponitz, den 14. Mai 1845.

Die Gutspächter-Wittwe Rabe.

Auktions-Anzeige.

Auf dem Dominio Dedelow, Prenzlauer Kreises, eine Meile von Prenzlau an der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee belegen, soll das gesammte lebende und todte Super-Inventarium, bestehend aus 12 Ackerpferden, 40 Kühen, 40 Stück Jungvieh, 800 Schaafen und Hammeln, 100 Lämmern, 100 Schweinen, sowie sämmtlichem Federvieh, ferner 12 Ackerwagen, wobei 4 Chausseewagen, verschiedenem sehr brauchbaren Acker- und Wirthschafts-Geräth, sowie 20 Fuhren verschiedenen, ausgearbeiteten Nutzholzes am Dienstag,
den 10. Juni und den folgenden Tagen, Vormittags 9 Uhr,
aus freier Hand gegen gleich baare Bezahlung in Kourant meistbietend versteigert werden. Die Auktion wird nach der bereits angegebenen Reihenfolge abgehalten.

Dedelow, den 23. Mai 1845.

Der Gutspächter Lemke.

Gesuch.

Ohne Zahlung des Lehrgeldes und überhaupt unter den annehmbarsten Bedingungen wird sogleich oder Michaelis dieses Jahres in einer Apotheke der Neumark ein junger Mann als Lehrling gesucht, und erfahren hierauf Reflektirende das Nähere bei dem Tuchhändler Herrn E. Schroeder in Schwedt an der Oder.

Gegenseitige Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Nachdem die Statuten dieser Gesellschaft mittelst Kabinetsordre vom 14. Februar d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten haben, eile ich, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß mir von dem Direktorium dieser Anstalt eine Agentur für Putlitz und Umgebung übertragen worden.

Antragformulare sind bei mir à ½ Sgr. } pro
Statuten = = = à 2 = } Exemplar
zu haben. Auch bin ich zu jeder sonst etwa gewünschten Auskunft stets bereit.

Ohne die anerkannt häufiger von Hagelschaden heimgesuchten Distrikte in ihre Wirksamkeit zu ziehen, sucht die Anstalt auf einem möglichst großen Flächenraume eine vollständige Ausgleichung der Schäden durch die mäßigsten Prämiensätze zu finden.

Die Interessenten dürfen in dieser Weise mit Recht erwarten, daß ihnen beim Schlusse der Jahresgeschäfte ein ansehnlicher Theil ihrer Beiträge als Dividende zurückgewährt wird.

Putlitz, den 20. Mai 1845.

Gustav Hartmann.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 22sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. Mai 1845.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Aus dem Depositai-Gewölbe zu Dahlwitz ist der eiserne, etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß lange und beinahe gleich hohe, mit einem im Deckel befindlichen und zweien Vorlegeschlössern verschlossenen Depositai-Kasten nebst den darin befindlichen, im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Geldern und Dokumenten entwendet worden. Es wird hiermit Jedermann aufgefordert, die gedachten Gegenstände sorgfältig zu beachten, bei deren Entdeckung sofort den nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörden Anzeige zu machen, deren Aneignung oder Verheimlichung aber bei Strafe untersagt, auch die sämmtlichen respektiven Behörden ersucht, die zur Wiederbeschaffung des gestohlenen Gutes oder Ermittelung des Thäters geeigneten Maaßregeln ungesäumt zu treffen, und uns von allen sich etwa ergebenden Verdachtsgründen und Entdeckungen Nachricht zu geben.

Alt-Landsberg, den 22. Mai 1845.

Die Gräflich von Hackeschen Patrimonialgerichte über Dahlwitz, Rahnsdorf, Münchehofe und Kiekemahl.

Verzeichniß
der im Depositai-Kasten zu Dahlwitz vorhanden gewesenen baaren Gelder und Dokumente.

1. An baaren Geldern:

133 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.

nemlich:

a) in einem Banco-Beutel
53 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. $\frac{1}{1}$

b) in einem dergleichen
37 Thlr. 22 Sgr. — Pf. $\frac{1}{1}$

c) lose in $\frac{1}{1}$tel Stücken und kleineren Münzsorten in einem leinenen unversiegelten Beutel 43 Thlr. — Sgr. 11 Pf.

2. An Banco-Obligationen:

Littr.	P	№		über		
Littr.	P	№	2,516	über	50	Thlr.
=	=	=	2,518	=	70	=
=	=	=	2,653	=	70	=
=	=	=	6,693	=	90	=
Littr.	P	№	8,026	über	250	Thlr.
=	=	=	8,255	=	70	=
=	=	=	8,515	=	120	=
=	=	=	8,763	=	360	=
=	=	=	8,947	=	80	=
=	=	=	9,263	=	130	=
=	=	=	9,264	=	110	=
=	=	=	9,730	=	80	=
=	=	=	9,971	=	130	=
=	=	=	10,878	=	120	=
=	=	=	11,328	=	90	=
=	=	=	11,345	=	400	=
=	=	=	11,350	=	400	=
=	=	=	11,651	=	50	=
=	=	=	11,918	=	50	=
=	=	=	13,757	=	80	=
=	=	=	15,152	=	250	=
=	=	=	15,344	=	220	=
=	=	=	15,345	=	160	=
=	=	=	15,347	=	180	=
=	=	=	15,348	=	220	=
=	=	=	15,349	=	70	=
=	=	=	16,485	=	50	=
=	=	=	16,769	=	80	=
=	=	=	16,943	=	140	=

3. An Privat-Dokumenten:

1) der Krollsche Erbvergleich vom 4. September 1844 über 167 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. Erbegelder,
2) der Bärenstechersche Erbvergleich vom 22. Juli 1826 über 10 Thlr. Erbegelder,
3) der Webersche Erbvergleich vom 21. März 1829 über 20 Thlr. Erbegelder,
4) der Krausesche Erbvergleich vom 6. Januar 1827 über 32 Thlr. Erbegelder,
5) der Hannesche Erbvergleich vom 12. Juli 1830, als Besitzdokument,
6) der Schulzesche Alimenten-Vertrag vom 27. Mai 1826,
7) der Fischer Linsenersche Erbvergleich über 500 Thlr. Erbegelder vom 10. September 1836,

8) die gerichtliche Schuldverschreibung vom 6. April 1839, von dem Fischer Andreas Schwanz für den Schiffer Carl Schwanz ausgestellt auf 225 Thlr.,
9) der Bornitzsche Erbvergleich vom 14. Oktober über 40 Thlr. Erbegelder,
10) der Fischer Lupesche Erbvergleich vom 16. März 1843 über 83 Thlr. — Sgr. 6 Pf. Erbegelder.

4. An Testamenten:
1) das wechselseitige Testament der Oekonom Eberbachschen Eheleute vom 31. August 1783,
2) das Testament der Jungfer Dorothee Elisabeth Fischer vom 4. Dezember 1790,
3) das wechselseitige Testament der Tagelöhner Beierschen Eheleute vom 18. November 1803,
4) das Testament der Wittwe Brederecke geb. Westphal vom 28. April 1822,
5) das wechselseitige Testament der Liesegangschen Eheleute vom 28. März 1839,
6) das Testament der verwittweten Gastwirth Elsholz geb. Umlang vom 21. Dezember 1842, und
7) deren Nachtrag zum Testamente vom 12. November 1844,
8) das Testament des ehemaligen Wagenmeisters Daniel Friedrich Dames vom 19. März 1844.

Außerdem hat sich in dem Deposital-Kasten das Protokollbuch des Deposital-Kurators befunden.

Alt-Landsberg, den 22. Mai 1845.

Die Gräflich von Hackeschen Patrimonial-Gerichte über Dahlwitz, Rahnsdorf, Münchehofe und Kiekemahl.

Adolphi.

Bekanntmachung.

Die Fabrikanten Coates und Knochenhauer beabsichtigen auf ihrem in der Beelitzer Straße, nahe der Eisenbahn, ganz frei liegenden Grundstück eine Dampfmaschine von 10 bis 12 Pferden Kraft zum Betriebe von Rauh- und Cylindermaschinen, Behufs der Tuchappretur in einem eigends hierzu zu erbauenden massiven Gebäude aufzustellen. Dies Vorhaben wird nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Folge Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung vom 10. d. M. mit der Aufforderung zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen, welche Frist für alle nicht privatrechtlichen Einreden präclusivisch ist, bei uns anzumelden.

Luckenwalde, den 21. Mai 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Bleicherei- und Appretur-Anstalts-Besitzer Herren A. Stephan & Comp. beabsichtigen auf ihrem, vor dem schlesischen Thore belegenen Fabrik-Grundstücke einen Reserve-Dampfkessel zum Maschinenbetriebe aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden Diejenigen, welche gegen diese Anlage begründete Einwendungen zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen präclusivischer Frist ihre Einwendungen anzumelden und zu bescheinigen.

Berlin, den 19. Mai 1845.

Königl. Polizei-Präsidium, Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Dominium Rosenhagen hat die Absicht, auf der Feldmark jenes Gutes, und zwar am Wege von Rosenhagen nach Klein-Gottschow, eine Ziegelei, bestehend aus einem Ziegelbrennofen nebst Ziegelscheune, auch Wohnhaus und Scheune, erbauen zu lassen.

In Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die obige Anlage binnen 4 Wochen, vom Tage der Ausgabe des, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, bei mir schriftlich anzubringen, und bemerke ich noch, daß obige Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Perleberg, den 23. Mai 1845.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.

von Saldern.

Bekanntmachung.

Holzversteigerung zur freien Konkurrenz.

Aus dem Neubrücker Forstreviere sollen von den Vorräthen des laufenden Wirthschaftsjahres in termino

den 18. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe zu den Drei Kronen in Fürstenwalde nachfolgend specificirte Brenn- und Nutzhölzer, als:
1) Belauf Schwarzheide: 108¼ Klafter Eichen-Scheit, 44 Eichen-Ast, 63¼ Birken-Scheit, 13 Birken-Ast, 34¾ Ellern-Scheit, 71¾ Ellern-Ast, 24 Linden-Scheit, 31¾ Linden-Ast, 562 Kiefern-Scheit, 117¾ Kiefern-Ast und 3 Klafter drei- und vierfüßig Birken-Stellmacher-Nutzholz; 2) Belauf Jacobsdorf II: 3¾ Klafter Birken-Scheit, 11 Kiefern-Scheit und ¾ Klafter Birken-Nutzholz; 3) Belauf Jacobsdorf III: 45½ Klafter Birken-Scheit, 15¼ Birken-Ast, 7½ Ellern-Scheit, 7½ Ellern-Ast, 170$\frac{7}{24}$ Kiefern-Scheit, 18¼ Kiefern-Ast und 3¼ Birken-Nutzholz; 4) Belauf Kersdorf: 14½ Klafter Eichen-Scheit, 58 Kiefern-Scheit und 4½ Klafter Kiefern-Ast, 5) Belauf Alt-Golm V: 88 Klaftern Ellern-Scheit, 45 Ellern-Ast, 41½ Kiefern-Scheit, 28½ Kiefern-Ast, 62½ gespalten und 13 Klaftern ungespalten Kiefern-Durchforstungs-Ast; 6) Alt-Golm VI: 178¾ Klafter Kiefern-Scheit, 9½ Kiefern-Ast, 67½ gespalten und 23½ ungespalten Kiefern-Durchforstungs-Ast und 166 Klafter Kiefern-Stock; 7) Belauf Biegenbrück: 15½ Klafter Buchen-Scheit, 16 Birken-Scheit, 4¼ Kiefern-Scheit und 4½ Birken-Nutzholz; 8) Belauf Junkerfeld: 23 Klaftern ungespalten und 78 Klaftern gespalten Kiefern-Ast; 9) Belauf Kaisermühl: 3½ Klafter Kiefern-Scheit: — in Summa circa 2290 Klaftern Brenn- und 11½ Klafter Nutzholz, im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Bemerkt wird hierbei, 1) daß der 4te Theil der Kaufgelder, und wenn dieser weniger als 50 Thlr. beträgt, mindestens diese Summe, Beträge unter 50 Thlrn. aber sogleich ganz im Termine an den anwesenden Herrn Forstkassen-Rendanten gezahlt werden müssen; 2) daß in diesem Termine durch Ausstellung kleinerer Verkaufsloose auch zur Befriedigung des Lokalbedarfs Gelegenheit gegeben werden wird, 3) daß sämmtliche Hölzer in unmittelbarer Nähe oder wenigstens sehr geringer Entfernung von den Verschiffungs-Ablagen an der Spree und dem Friedrich-Wilhelms-Kanale befindlich sind, und endlich 4) daß dieselben 8 Tage vor dem Termine von den betreffenden Herren Förstern, auf Verlangen, werden vorgewiesen werden. Neubrück, den 23. Mai 1845.

Der Oberförster Eyber.

Auktion.

Auf den Friedersdorfer Uppstallwiesen bei Wenzlow, 1½ Meile von Cöpenick, sollen circa 50 Haufen guter Torf

am Montag, den 16. Juni, Nachmittags 2 Uhr,

gegen gleich baare Bezahlung verauktionirt werden. Der Verkauf wird nach Umständen im Ganzen oder in kleineren Quantitäten Statt finden.

Storkow, den 22. Mai 1845.

Im gerichtlichen Auftrage:
Kobei.
Land- und Stadtgerichts-Aktuar.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das dem Ziegelei-Besitzer Ferdinand Heinrich Säger gehörige, in der Potsdamerstraße Nr. 60 belegene, Vol. III Nr. 157 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 4142 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 1. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Der im Hypothekenbuche sub Nr. 2 verzeichnete, dem Ackermann Ludwig Albrecht Schuhmacher gehörende, speciell separirte und zu 2608 Thlr. 10 Sgr. Kourant abgeschätzte Vollhüfnerhof zu Sagast, soll

am 26. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Sagast meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige sich einfinden, und die Taxe mit den Verkaufsbedingungen in unserer Registratur täglich einsehen können.

Wittenberge, den 11. Mai 1845.

Das Gericht zu Sagast.

Freiwillige Subhastation.

Königl. Hausfideicommiß-Herrschaftsgericht zu Rheinsberg, den 5. Mai 1845.

Die den verstorbenen Leinwebermeister Gottschen Eheleuten gehörigen Grundstücke, nemlich:

a) das an der Kirchstraße Nr. 164 b. belegene halbe zweistöckige Wohnhaus und Zubehör,
b) der halbe Garten im Kirchenpfuhl Nr. 6 a,
c) der halbe im Pechofenkuhl Nr. 5 a belegene Garten,

d) der halbe Kämmerei-Erbzinsgarten Nr. 4 a im Lüttchenluch, und
e) die Wuthswiese Nr. 2,

sollen am 25. August d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Amtsgerichtsstube Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein von sämmtlichen Grundstücken können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf Behufs Aufhebung der Gemeinschaft.

Stadgericht zu Pritzwalk, den 20. Mai 1845.

Folgende, den Erben der verstorbenen Ackerbürgerwittwe Kniß gebornen Thiede gehörige Grundstücke:

1) ein Wohnhaus hierselbst mit Pertinenzien, abgeschätzt auf 924 Thlr. 14 Sgr.,
2) ein Heidberggarten, abgeschätzt auf 40 Thlr.,
3) eine Scheune abgeschätzt auf 252 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 28. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gasthofs-Verkauf.

Da ich Unterzeichnete gesonnen bin, meinen Gasthof mit Acker und Wiese zu verkaufen, welcher an dem gelegensten Orte in der Stadt, nemlich auf der großen Straße mitten auf dem Markt liegt, so mache ich es allen etwanigen Kauflustigen hiermit bekannt, daß ich dazu einen Termin in meiner eigenen Wohnung auf

den 16. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaume. Der Handel kann dann sogleich abgeschlossen werden, und der Käufer kann den 1. Juli sein Geschäft antreten.

Dahme, den 24. Mai 1845.

Verwittwete Hannemann.

Auf dem Rittergute Kehrberg bei Pritzwalk in der Ostpriegnitz sollen

am 16. Juni d. J. und folgende Tage,

wegen Uebergabe des Gutes 10 Pferde, 26 Ochsen, 35 Kühe, 1 Bulle, circa 900 Schaafe, 300 Lämmer, sämmtliches todte Wirthschafts-Inventarium, als Wagen, Pflüge, Eggen, Hacken u. s. w., etwas Hausgeräthe und Mobilien, und eine bedeutende Partie trockenes Nutzholz, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Kehrberg, den 22. Mai 1845.

Freiherr von Maydell, Capitain.

Bekanntmachung.

Montag, als den 9. Juni d. J., Morgens 8 Uhr, sollen auf dem Forsthause Torfbruch bei Schwedt, aus dem Nachlasse des Königl. Förster Loose:

3 Pferde, 6 Kühe, 2 Schweine, mehrere Hühner, ebenso Meubles, Betten, sämmtliches Haus- und Ackergeräthe, als wie auch ein sehr guter Kaleschwagen,

gegen gleich baare Zahlung verauktionirt werden.

Krüger,
Schwiegersohn des Verstorbenen.

Ein billiges, stets helfendes Mittel wider den Schwammfraß in den Gebäuden ist wieder vorräthig in meiner Niederlage in Berlin, Oranienburgerstraße Nr. 44 bei Jesse, wo auch gerichtliche Atteste hierüber in Bereitschaft liegen. Auch ist das Mittel bei mir selbst in Pasewalk zu jeder Zeit zu haben. C. Jesse, Tischlermeister.

Erfinder des Mittels wider den Schwammfraß.

Kurhessische allgemeine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland zu Cassel.

Diese auf Gegenseitigkeit begründete, mit Korporationsrechten versehene, von einem Gesellschafts-Ausschuß kontrollirte und einem landesherrlichen Comissar beaufsichtigte Anstalt versichert

Halm- und Hülsenfrüchte zu ⅗ % oder 18 Sgr.,
Oel- und Handelsgewächse = 1 % = 1 Thlr.,
Wein und Obst .... = 2 % = 2 =
Taback und Hopfen ..... = 4 % = 4 =

Statuten derselben, so wie Saatregister und Reverse sind bei dem unterzeichneten Agenten unentgeldlich zu haben, bei welchem auch der Rechnungs-Auszug des vorigen Jahres eingesehen werden kann, und der auch bereit ist, jede weitere zu wünschende Auskunft und Anleitung zum Versichern zu geben. Den auf 5 Jahr Versicherten wird die Dividende pro 1844 mit $55\frac{5}{11}$ Prozent von der gezahlten Prämie bei der diesjährigen Aufnahme in Abrechnung gebracht.

Teltow, im Mai 1845.

J. F. Krause.
Von der Königl. Regierung bestätigter Agent.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 23sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 6. Juni 1845.

Dem Kammmacher Anton Diedrich Apenbrink zu Brake bei Bielefeld ist unter dem 17. Mai 1845 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung des Schlittens an Kammsetz-Maschinen (Blattuhren) in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Militair-Intendantur-Referendarius Moll zu Breslau ist unter dem 20. Mai 1845 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten luftreinigenden Stubenofen, so weit seine Konstruktion als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Joh. Gottfr. Sterl zu Linz a. d. R., im Regierungs-Bezirk Koblenz, ist unter dem 20. Mai 1845 ein Patent
auf eine veränderte Einrichtung an Rotations-Dampfmaschinen, Behufs Einführung des Dampfs in den Cylinder, insoweit solche nach dem vorgelegten Modelle und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Knopf-Fabrikanten Killmer und Gerling zu Wülsrath ist unter dem 25. Mai 1845 ein Patent
auf neue Vorrichtungen am Webestuhl zur Haarweberei, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung und ohne Andere in dem Gebrauch einzelner bekannter Theile zu behindern,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem C. L. R. Mendelssohn ist unter dem 27. Mai 1845 ein Einführungs-Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Reinigen der Streichendeckel für Baumwollen-Streichmaschinen in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefs-Erledigungen.

Der unterm 26. April d. J. steckbrieflich verfolgte Rentier Carl Friedrich Reuther ist wieder ergriffen worden, und der hinter denselben erlassene Steckbrief daher erledigt.

Berlin, den 20. Mai 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Königl. Justizamt Potsdam, den 19. Mai 1845.

Der von uns unterm 9. April d. J. hinter den Arbeitsmann Johann Christian Unglaube erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des Verfolgten und Ablieferung an uns erledigt.

Der Webergeselle Johann Gottlob Kohl ist ermittelt, weshalb der hinter denselben erlassene, im Oeffentlichen Anzeiger zum 18ten Stück des Amtsblattes befindliche Steckbrief vom 24. April d. J. erledigt ist.

Jüterbogk, den 31. Mai 1845.

Der Magistrat.

Der Schuhmachergeselle Carl Friedrich Wilhelm Ruffert aus Breslau, 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat angeblich den am 11. April d. J. in

Minden zur Rückkehr nach Breslau erhaltenen Zwangspaß auf dem Wege von hier nach Potsdam am 11. Mai d. J. verloren. Ruffert ist von uns mit neuem Zwangspasse nach Breslau versehen und wird der ihm in Minden ertheilte Zwangspaß daher hierdurch für ungültig erklärt.

Brandenburg a. d. Havel, den 16. Mai 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 26. zum 27. d. M. ist dem Kossäthen Christian Schmidt zu Groß-Lüben bei Wilsnack

eine vierzehnjährige Grauschimmel-Stute, fünf Fuß groß, etwas spathlahm, ohne sonstige Abzeichen,

von der Weide des rc. Schmidt weggekommen, und aller Wahrscheinlichkeit nach gestohlen worden.

Ein Jeder wird vor dem Ankauf dieses Pferdes gewarnt und ersucht, auf dasselbe Acht zu haben, und im Betretungsfalle selbiges nebst seinem Führer anzuhalten, und davon der nächsten Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

Perleberg, den 27. Mai 1845.

Königlicher Landrath der Westpriegnitz.
von Saldern.

Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt, das von dem Königl. Domainen-Fiskus angekaufte, im Templiner Kreise ½ Meile von der Stadt Lychen, 2½ Meile von der Kreisstadt Templin, 4 Meilen von der Stadt Zehdenick, 1 Meile von der Stadt Fürstenberg und 3 Meilen von Neu-Strelitz belegene Vorwerk Castaven mit

—	M.	178	□R.	Hof- und Baustelle,
2	—	61	—	Garten,
289	—	149	—	Acker,
124	—	3	—	Wiese am Strepsee u. der schiffbaren Havel,
4	—	60	—	See,
1	—	43	—	Wege,
Summa 422	M.	134	□R.	Fläche

und den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zum 1. Juli d. J. an den Meistbietenden wieder zu veräußern.

Die nähere Bekanntmachung des Bietungstermins bleibt noch vorbehalten.

Potsdam, den 29. Mai 1845.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Der Fabrikant Mönch beabsichtigt auf seinem Grundstücke Koloniestraße Nr. 3 und 4 ein Gebäude zu errichten und daselbst eine Saffian-Fabrikation zu betreiben. Auf Grund der §§ 27 und 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden sind.

Berlin, den 25. Mai 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Carl Friedrich Wilhelm Francke hierselbst beabsichtigt auf seiner, im vorigen Jahre neu erbauten, auf der hiesigen Domfeldmark, am Wege von hier nach dem Etablissement Fleckengarten, belegenen holländischen Windmühle einen zweiten Mahlgang und eine Korn-Reinigungsmaschine anzulegen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder Einspruchsberechtigte aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen dagegen binnen vier Wochen, präclusivischer Frist, bei uns anzumelden und zu begründen.

Dom Havelberg, den 21. Mai 1845.

Königl. Domainen-Rentamt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der zu den hiesigen Straßen-Pflasterungs-Arbeiten während der drei Jahre 1846, 1847 und 1848 erforderlichen behauenen Pflastersteine soll in Entreprise gegeben werden.

Die Lieferungs-Bedingungen sind in unserer Registratur — Niederwallstraße Nr. 39 —, während der gewöhnlichen Dienststunden, zur Einsicht ausgelegt.

Diejenigen, welche zur Uebernahme der Lieferung bereit sind, haben sich, nach Einsicht der Bedingungen, bis zum 22. Juli d. J. darüber zu

erklären, für welchen Preis sie die □Ruthe behauener Pflastersteine in der durch die Bedingungen vorgeschriebenen Beschaffenheit liefern wollen.

Berlin, den 22. Mai 1845.

Königl. Ministerial-Baukommission.

Proclama.

Von den Gebrüdern von der Hagen als Besitzer des Guts Stölln II im Havellande ist auf Bestätigung eines Familienschlusses angetragen, vermöge dessen das von ihnen an den Otto Bernhard von der Hagen verkaufte Gut Stölln II zwar Lehn und der von der Hagenschen Familie bleiben, dasselbe jedoch in das Verhältniß treten soll, in welchem das von dem Käufer von Stölln II besessene Rittergut Stölln I steht. Zur Erklärung über den eingereichten Entwurf dieses Familienschlusses, in welchem zugleich die Anerkennung der auf Stölln II eingetragenen Hypothekenschulden und der auf Stölln I und II einzutragenden Restkaufgelder als Lehnschulden, und die beantragte Umschreibung der erstgedachten Hypothekenposten in Pfandbriefen, ingleichen die Versicherung einer Summe von 20,000 Thlrn. als Lehnstamm auf dem Gute Buchholz in der Neumark enthalten ist, ist ein Termin auf

den 8. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Kammergerichte anberaumt, zu welchem die unbekannten Gebrüder von der Hagenschen Familie (und namentlich der seinem Aufenthalte nach noch unbekannte Lieutenant Albert Julius von der Hagen) mit der Aufforderung, ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben und unter der Warnung vorgeladen werden, daß der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präcludirt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1844.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Zu dem ungefähr 250 Thlr. betragenden Nachlasse des unter dem 1. November 1844 für todt erklärten Müllers Johann Peter Lemm haben sich bisher als nächste Erben seine Geschwister-Kinder gemeldet und werden daher die etwanigen unbekannten näheren, oder gleich nahen Erben aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem

am 14. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Direktor v. Schnehen auf dem hiesigen Stadtgerichte anstehenden Termine geltend zu machen, und ihre Legitimation zu führen, widrigenfalls der Nachlaß den nächst legitimirten Erben ausgehändigt werden wird.

Neu-Ruppin, den 3. April 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Schumannsstraße Nr. 10 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Cont. c Vol. IX Nr. 20 Pag. 305 verzeichnete Zinnowsche Grundstück, abgeschätzt auf 24,061 Thlr. 29 Sgr. ½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. November 1844.

Das hierselbst vor dem Frankfurter Thore, links von der Chaussee belegene, dem Ziegelmeister Dörband zugehörige und aus den im Hypothekenbuche Vol. 27 Nr. 1706 und 1731 verzeichneten Grundstücken zusammengesetzte Grundstück, soll Schuldenhalber in dem

am 15. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle anstehenden Bietungstermin subhastirt werden, dergestalt, daß das Ausgebot des Ganzen als Ein Grundstück und versuchsweise der einzelnen Theile nebst den darauf befindlichen Gebäuden erfolgt. Die gerichtliche Taxe von dem ganzen Grundstück beträgt 13,191 Thlr. 6 Sgr. 10½ Pf.; dagegen die der einzelnen Antheile: von dem Grundstück Vol. 21 Nr. 1706 2214 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., Vol. 21 Nr. 1731 10,976 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf., welcher Unterschied darin liegt, daß die einzelnen Theile weniger nutzbar sein würden, als das Ganze, und sie durch die Trennung im Werth verlieren. Die Taxen und die Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. November 1844.

Das Schlächtermeister Carl Friedrich Kornfeldsche Grundstück in der Elisabethstraße Nr. 34, Ecke der Kurzen Straße, gerichtlich abgeschätzt zu 9542 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll

am 22. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubigerin unverehlichte Marie Regine Louise Mertens wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der neuen Schönhauser Straße Nr. 4 belegene Grundstück des Kaufmanns Hirsch Abelsdorf, gerichtlich abgeschätzt zu 6179 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll
am 18. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 17. Dezember 1844.

Das in der Rosengasse Nr. 33 belegene Grundstück des Oekonomen Hamann, gerichtlich abgeschätzt zu 5793 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll
am 26. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Zimmerpolier Johann Carl Friedrich Schulz wird hierdurch öffentlich vorgeladen, so wie auch die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. Dezember 1844.

Das in der Neander Straße Nr. 5 belegene Grundstück des Maurermeisters Louis Julius Heinrich Meyer, gerichtlich abgeschätzt zu 11,051 Thlr. 10 Sgr., soll
am 15. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das in der Köthener Straße Nr. 6 belegene Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5443 Thlr. 5 Sgr., soll
am 11. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Interessenten, Ziegeleibesitzer Johann Friedrich Wendtland und Particulier Philipp Julius Kuhn, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das in der Mulacksgasse Nr. 3 belegene Enzersche, jetzt Sassesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8256 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. soll, weil die Käuferin das Kaufgeld nicht berichtigt hat,
am 18. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Geschwister Sorge oder deren Erben werden hierdurch öffentlich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 27. Februar 1845.

Das am Enkeplatz Nr. 1, in der Besselstraße Nr. 6 belegene Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,734 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., soll
am 13. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: Kaufmann F. Müller, Gastwirth Johann Friedrich Christian Lange und Kaufmann Wilhelm Emanuel Ferdinand Müller werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. Februar 1845.

Das hierselbst in der alten Jakobsstraße Nr. 104 und 105 belegene Grundstück des Steinmetzmeisters Ackermann, gerichtlich abgeschätzt zu 21,076 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber
am 10. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 6. März 1845.

Das in der Blumenstraße Nr. 63 a belegene Grundstück des Kunstgärtners Jänicke, gerichtlich abgeschätzt zu 7775 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., soll
am 17. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 21. März 1845.

Das in der Rittergasse Nr. 5 belegene Schüttigsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1518 Thlr. 28 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf., soll

am 25. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, verehelichte Kanonier Neumann, Friedrike Louise geborne Conradi, im Beistande ihres Ehemannes, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. März 1845.

Das in der Pallisadenstraße belegene Müllersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2844 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll
am 25. August 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1845.

Das vor dem Schönhauser Thor Nr. 51 belegene Schulzsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3604 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll
am 6. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben des Gastwirths Johann Friedrich Schulz, so wie die des Maurerpoliers Friedrich Wilhelm Bormann werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1845.

Der auf dem neuen Markt belegene Schmidtsche Schlächterscharrn, gerichtlich abgeschätzt zu 288 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf., soll
am 28. August 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. April 1845.

Das hierselbst in der Markgrafenstraße Nr. 43 belegene Grundstück der Gebrüder Schütz, gerichtlich abgeschätzt zu 23,333 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., soll
am 11. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 23. April 1845.

Das dem Amtmann Louis Friedrich Wilhelm Biekau gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 37 belegene Grundstück, eine von dem Vol. III Nr. 104 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg noch nicht abgeschriebene Parzelle, abgeschätzt auf 3996 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 11 September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freyenwalde an der Oder, den 7. März 1845.

Das hierselbst auf dem Roßmarienberge sub Nr. 172½ belegene, im Hypothekenbuche Tom. V Pag. 433 Nr. 197 verzeichnete Büttnersche Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 558 Thlr. 9 Sgr., soll
am 8. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden, und der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer Christian Büttner wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Braedickow bei Friesack belegene, im Hypothekenbuche Nr. 32 Fol. 125 eingetragene Kossäthengut der verstorbenen Ehefrau des Kossäthen Ruppin, Marie Elisabeth geb. Zernickow, abgeschätzt auf 3591 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. Kourant zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 3. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle zu Briesen bei Friesack subhastirt werden.

Rathenow, den 28. März 1845.

v. Bredowsche Gerichte über Briesen und Braedickow.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg a. d. H., den 26. März 1845.

Das vor dem Steinthore der Neustadt hierselbst Nr. 164 belegene, Vol. 22 Fol. 151 des

Hypothekenbuchs eingetragene und den Schiffer Peter Gieseschen Erben gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1282 Thlr. 1 Sgr. 9½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Subhastations-Proclama.

Das an der Friedrich-Wilhelms- und Steinstraßen-Ecke hierselbst belegene und auf 7370 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, nebst Zubehör, des Gastwirths Klaus, soll in nothwendiger Subhastation

am 15. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können von den Kauflustigen in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 26. März 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 27. März 1845.

Das hierselbst im ersten Viertel in der Kettenstraße Nr. 94 belegene, Vol. I Fol. 99 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Bäckermeister Karl Friedrich Mewes gehörige, zu dem Werthe von 942 Thlr. 2 Sgr. 4½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll

am 29. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Storkow, den 3. April 1845.

Die im Hypothekenbuche des hiesigen Gerichts, Vol. V Fol. 103 verzeichnete, beim Dorfe Rauen belegene, dem Bäckermeister Karl August Gottlieb Schiergott zugehörige Ziegelei, bestehend aus einem Wohnhause nebst Anbau, einer Streichscheune, einem Brunnen, einem Brennofen und dem Erbpachtsrechte auf die dabei befindlichen Grundstücke, nemlich den Hof und die Baustelle mit 3 Morgen 160 □Ruthen und dem Garten mit 1 Morgen 75 □Ruthen, zusammen abgeschätzt auf 3134 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf., ist schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Licitationstermin auf

den 5. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Klotzsch an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden.

Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Tuchmachermeister Johann Gottfried Brauer gehörige, hierselbst in der Spreestraße sub Nr. 42 belegene und Vol. I Fol. 204 Nr. 58 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mittelwohnhaus nebst dergleichen Luchkavel, gerichtlich abgeschätzt auf 679 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., soll

am 18. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Beeskow, den 11. April 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das den Erben des Bauern Christoph Lebrecht Nürnberg gehörige Bauergut zu Paarstein, im Angermünder Kreise, geschätzt auf 4812 Thlr. zufolge der, nebst Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 13. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause zu Neustadt-Eberswalde an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Neustadt-Eberswalde, den 17. April 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 21. April 1845.

Das in der Venedigstraße der Neustadt hierselbst sub Nr. 632 belegene, Vol. 14 Fol. 505 des Hypothekenbuchs der Neustadt eingetragene und dem Rentier Kobes, jetzt dessen Erben gehörige Wohnhaus, nebst Hauskavel und Garten, gerichtlich abgeschätzt auf 1195 Thlr. 11 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Freyenwalde an der Oder, den 23. April 1845.

Die am zweiten Fischersteige, eine halbe Stunde von der Stadt belegenen Ackerstücke der verehelichten Lohgerber Schaefer hierselbst, abgeschätzt auf zusammen 75 Thlr. zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 21. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht in Perleberg.

Folgende, den Rector Schultzschen Erben gehörigen Antheile an den im neuen Hypothekenbuche Vol. XXXV Pag. 1 eingetragenen Mühlen in Perleberg nebst Zubehör, wovon jeder auf 165 Thlr. abgeschätzte Antheil den $\frac{1}{64}$ Theil dieser Mühlen bildet, und ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hat,

Nr. 34 Vol. XXII Pag. 325,
Nr. 35 Vol. XXII Pag. 337,
Nr. 41 Vol. XXIII Pag. 61,
Nr. 50 Vol. XXIII Pag. 193,

sollen Behufs der Auseinandersetzung der Besitzer

am 8. September 1845,
Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten und Vorkaufs-Berechtigten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion in diesem Termine zu melden. Die Taxations-Instrumente und neuesten Hypothekenscheine sind mit den Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 1. Mai 1845.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. II Pag. 241 Nr. 70 verzeichnete, dem Bäckermeister Wilhelm Graßhoff gehörige Wohnhaus, zufolge der, nebst Hypothekenschein, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 652 Thlr. 4 Sgr. 8¼ Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll am 10. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Herrn Justizrath König subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 8. Mai 1845.

Das im Dorfe Hohenfelde belegene, den Erben der Wittwe Ballenthin, Amalie geb. Stolzmann gehörige Erbpachtsgrundstück, soll

am 2. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen und es beträgt der Werth des Grundstücks zu 5 Procent berechnet 455 Thlr., zu 4 Procent berechnet 512 Thlr. 15 Sgr. Darauf haftet ein Erbpachtskanon von 1 Thlr., welcher zu 4 Procent kapitalisirt eine Summe von 25 Thlr. darstellt, so daß der Werth des Erbpachtsgrundstücks zu 5 Prozent veranschlagt = 430 Thlr. und zu 4 Procent veranschlagt = 487 Thlr. 15 Sgr. beträgt.

Subhastations-Patent.

Das zu Friedrichshagen belegene, dem Kolonisten Johann David Hoffmann gehörige, im Hypothekenbuche von Friedrichshagen Fol. 15 Nr. 3 verzeichnete Kolonistengrundstück, abgeschätzt auf 460 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle freiwillig subhastirt werden. Cöpenick, am 14. Mai 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Wir beabsichtigen unser, vor dem Wittenberger Thore hierselbst belegenes Etablissement, welches uns von unserm Vater wegen seines vorgerückten Alters übergeben ist, auf sechs Jahre und auch länger zu verpachten, oder selbst, bei einem annehmbaren Gebote, zu verkaufen.

Dasselbe besteht aus einem einstöckigen Wohnhause, aus einer vollständig eingerichteten und bisher betriebenen Brennerei mit Pistoriusschem Apparat, worauf täglich bis 36 Scheffel Kartoffeln verarbeitet werden können; aus Stallraum für 80 Haupt Rindvieh, aus einem zur Aufnahme von 300 Winspeln Kartoffeln eingerichteten Keller, klei-

nem Garten und einem zur Dungbereitung zweckmäßigst angelegtem Vorhof.

Die zum weiteren Betriebe der Brennerei nöthigen Kartoffeln können von uns diesen Herbst geliefert werden; Roggen und Gerste sind auf den hiesigen Wochenmärkten, wöchentlich zweimal, zu beschaffen, und der Spiritus ist mit Leichtigkeit abzusetzen.

Auch können 80 bis 100 Morgen Acker, der sich zum Kartoffelbau eignet und wovon 15 Morgen unmittelbar vor der Brennerei liegen, von Michaelis dieses Jahres in Pachtung genommen werden, und ist das zur Bestellung nöthige Ackergeräth vollständig und in gutem Zustande, so wie eine ganz nahe gelegene Scheune zur Ueberlassung vorhanden.

Zur Bedingung machen wir Seitens des Pächters eine angemessene Kaution.

Perleberg, den 14. Mai 1845.

Wendt & Mertens.

Ich stehe seit Kurzem allein; dieses und die Auseinandersetzung mit meinen Kindern veranlaßt mich, mein Rittergut Grabow bei Sternberg in der Neumark mit allem Zubehör jetzt gleich zu verkaufen. Areal 1200 Morgen gut Gerst- und Kleefähiger Acker, 1300 Morgen guter Roggen- und Hafer-Acker, circa 1500 Morgen Forst, worauf etwa für 10,000 Thlr. schlagbares Holz und sehr gut Gehäge sich befinden. Es hat gute Jagd und Fischerei und alle Ehrenrechte, ein Schloß, die Wirthschaftsgebäude theils massiv und in gutem Stande, eine neu erbaute Windmühle mit zwei Gängen und einem Oelwerk, einen großen Obstgarten, einen Küchengarten und Weinberg, auch hinter dem Schloß einen schönen Park. Die Lage ist sehr romantisch. Eine Kolonie im Wartebruch gehört auch dazu, diese giebt jährlich 120 Scheffel Hafer und 30 Fuhren Klecheu. Anzahlung werden 15,000 bis 20,000 Thlr. verlangt.

Der Besitzer Miesner.

Gasthofs-Verkauf.

Da ich Unterzeichnete gesonnen bin, meinen Gasthof mit Acker und Wiese zu verkaufen, welcher an dem gelegensten Orte in der Stadt, nemlich auf der großen Straße mitten auf dem Markt liegt, so mache ich es allen etwanigen Kauflustigen hiermit bekannt, daß ich dazu einen Termin in meiner eigenen Wohnung auf

den 14. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaume. Der Handel kann dann sogleich abgeschlossen werden, und der Käufer kann den 1. Juli sein Geschäft antreten.

Dahme, den 24. Mai 1845.

Verwittwete Hannemann.

Eine Windmühle nebst Wohnhaus, Scheune, Ställen, so wie 7 Morgen Acker, sollen aus freier Hand am 23. Juni 1845 verkauft werden. Die Mühle ist seit einer Reihe von Jahren stets viel beschäftigt gewesen, und wird durch Konkurrenz nicht beeinträchtigt. Das Weitere hierüber ist bei dem Mühlenmeister Weisgerber in Barsikow bei Wusterhausen an der Dosse zu erfahren.

Der Mühlenmeister Thiele in Nauen will seine zweigängige Mühle, ein Roggengang und ein Rheinischer Weitzgang, nebst Haus und Stallung wegen Familienangelegenheiten aus freier Hand verkaufen. Der Zuschlag geschieht bei ihm im Hause selbst.

Bekanntmachung.

Die auf den 9. Juni d. J. zu Forsthaus Torfbruch bei Schwedt angesetzte Nachlaß-Auktion wird eingetretener Umstände halber hiermit widerrufen und auf den 5. Juni d. J., Morgens 8 Uhr, angesetzt.

Krüger,
Schwiegersohn des Verstorbenen.

Bekanntmachung.

Am 13. Juni, von Morgens 7 Uhr an, und folgende Tage, sollen auf dem Gute Philippshof-Putlitz in der Westpriegnitz mehrere Hundert Schafe, 16 Ochsen, 12 Pferde, Hausgeräthe und Gesindebetten, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Lübecke, Gutspächter.

„Ein Ober-Inspektor"

wird mit einem Gehalt von jährlich 300 Thlr., Tantieme, Deputat ꝛc. — ohne Kautionsbestellung — auf einem bedeutenden Rittergut der Altmark zu engagiren gesucht. Das Nähere bei

W. E. Seibel in Zehdenick.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 24sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 13. Juni 1845.

Dem Fabrikanten C. F. Schildknecht in Berlin ist unter dem 4. Juni 1845 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrollirung der Droschkenkutscher, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

Der Koch Julius Guth ist dringend verdächtig, auf den Namen Voigt am 20. Mai d. J. von einem hiesigen Einwohner sich auf vier Tage zu einer Reise nach Oranienburg einen gelben Jagdwagen, auf sechs Druckfedern ruhend mit eisernen Achsen, sechskantigen Muttern, vorn mit einem Stechverdeck, hinten mit einer Bedientensitzklappe, Spritzbügel mit Leder bezogen und unten auf dem Scheerband in Form eines Kreuzes mit dem Namen Herzog versehen, gemiethet, und sich mit demselben heimlich entfernt zu haben. An demselben Tage ist der Wagen auf dem Bahnhofe der Frankfurter Eisenbahn gesehen worden. Guth hat einen auf ein Jahr gültigen Ministerialpaß zur Reise nach Riga erhalten, und ist wahrscheinlich mit dem Wagen dorthin abgereist.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten Guth ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit dem Wagen und den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit. Berlin, den 31. Mai 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung. Der Julius Guth ist 24 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, und 5 Fuß 5 Zoll groß und mittler Statur, er hat braune Haare und Augenbrauen, freie Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Kinn und Gesicht, sehr schadhafte Zähne und gesunde Gesichtsfarbe. Er war fein, schwarz gekleidet, trug einen Flor um den Hut und war im Umgange wohlgebildet.

Die Vagabondin, unverehelichte Sophie Riecke, welche den 17. März 1844 aus der Strafanstalt zu Lichtenburg entlassen, in ihren Wohnort Ackendorf, Kreis Neuhaldensleben, noch nicht zurückgekehrt ist, ist der Verübung eines gewaltsamen Diebstahls verdächtig. Es werden daher alle Militair- und Civilbehörden ergebenst ersucht, auf die nachstehend näher bezeichnete Riecke zu achten und dieselbe im Betretungsfalle gegen Erstattung der baaren Auslagen an uns abzuliefern.

Belzig, den 2. Juni 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Familiennamen: Riecke, Vornamen: Sophie, Geburtsort: Ackendorf, Aufenthaltsort: Groß-Rodensleben, Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: etwas abgestumpft, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: fehlen.

Bekleidung. Ein braun- und grüngestreiftes Camisol, ein blauer baumwollener Rock, eine gestreifte baumwollene Schürze, ein blaues wollenes Kopftuch, ein braun-, roth- und gelbgestreiftes Halstuch, ein Paar braune wollene Strümpfe, ein Paar Schnürschuhe, ein Paar lederne Schuhe, eine roth- und weißgestreifte Schürze, zwei alte Hemden, eine Kiepe, ein blauer baumwollener gedruckter Rock, ein weißes Taschentuch, ein Paar weiße kattunene Strumpfbänder.

* Die am 4. Mai d. J. aus dem Land-Armenhause zu Strausberg nebst ihrem Kinde hierher gewiesene Charlotte Gädicke hat sich am 24. d. M. mit Zurücklassung ihres Kindes entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, die ꝛc. Gädicke, welche eine verschmitzte Vagabondin ist, im Betretungsfall zu verhaften und uns hiervon gefälligst zur weitern Veranlassung Nachricht zu geben.

Signalement derselben. Geburtsort: Biesenthal, Aufenthaltsort: heimathlos, Alter: 38 Jahre, Größe: 4 Fuß 8 Zoll, Haare: braun, Augen: grau, Nase: klein, Mund: gewöhnlich, Zähne: fehlerhaft, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein. Besondere Kennzeichen: rothe Augenlieder.

Biesenthal, den 29. Mai 1845.

Der Magistrat.

Erneuerter Steckbrief.

* Da der unterm 22. März d. J. gegen den Seifensieder und späteren Leinwandhändler Peter Boufleur aus Hüfelsheim bei Kreuznach erlassene Steckbrief bisher nicht erledigt ist, so bringen wir ihn allen Civil- und Militairbehörden hierdurch mit der Bitte in Erinnerung, sich die Habhaftwerdung des ꝛc. Boufleur recht angelegen sein zu lassen.

Beelitz, am 31. Mai 1845.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der aus Berlin gebürtige Musketier Heinrich Arnold Gerber des 35sten Infanterie- (3ten Reserve-) Regiments, welcher sich am 19. April 1844 aus seiner Garnison zu Mainz heimlich entfernt und nicht wieder eingefunden hat, durch ein bestätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß vom 21. d. M. in contumaciam für einen Deserteur erachtet, und sein sämmtliches sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen, konfiscirt worden ist.

Frankfurt an der Oder, den 30. Mai 1845.

Das Gericht des 3ten Armee-Corps.

Verlorner Reisepaß.

* Der nachstehend signalisirte Schauspieler Julius Richter hat angeblich den ihm vom Magistrate zu Lenzen im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam am 22. November v. J. ausgestellten und zuletzt am 20. d. M. hier nach Braunschweig visirten Paß verloren, in welchem seine Ehefrau, Wilhelmine Louise geb. Scheele und zwei kleine Kinder mit aufgenommen waren.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der verlorne Paß für ungültig erklärt.

Berlin, den 29. Mai 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Signalement des Schauspielers Julius Richter. Geburts- und Aufenthaltsort: Lenzen, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: hellbraun, Nase und Mund: mittel, Bart: braun, Zähne: vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

Der Hammerschmidtmeister Johann Gottfried Burau beabsichtigt auf einer, vom Vorwerke Martinique erworbenen, oberhalb Alt-Moabit belegenen Ackerparcelle ein Eisenhammerwerk anzulegen und dasselbe mittelst einer Dampfmaschine von 12 Pferdekraft in Betrieb zu setzen.

Dies Vorhaben des ꝛc. Burau wird in Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden.

Berlin, den 30. Mai 1845.

Königl. Rentamt Mühlenhof.

Das Dominium zu Eldenburg beabsichtigt auf dem Gutsterritorio eine Ziegelei zu erbauen. Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden und zu begründen.

Die Baustelle ist mit einem behügelten Pfahl bezeichnet. Lenzen, den 2. Juni 1845.

Königl. Rentamt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Sternsdorff auf der hiesigen sogenannten Hegermühle beabsichtigt eine

neue Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen auf seinem Grund und Boden und zwar auf dem sogenannten Kollegenberge zu erbauen. In Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen, vom Tage der Ausgabe des Amtsblatts, bei uns anzumelden, widrigenfalls auf dergleichen Einwendungen, insofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, keine Rücksicht genommen werden wird.

Strausberg, den 4. Juni 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Der auf den 18. d. M. in Fürstenwalde anberaumte Brenn- und Nutzholz-Versteigerungs-Termin für das Neubrücker Forstrevier wird, höherer Bestimmung zufolge, hiermit aufgehoben.

Neubrück, den 2. Juni 1845.

Der Oberförster Eyber.

Verpachtung des Gutes Zipkeleben.

* Das, dem Kloster Unser Lieben Frauen gehörige, ½ Meile vor Magdeburg gelegene Gut Zipkeleben, zu welchem, außer den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Tagelöhnerhäusern gehören:

I.	3 Morg.	8 □Ruth.	Gärten,
	3 =	7 =	Hof- u. Baustellen,
	521 =	54 =	Acker,
	293 =	102 =	Wiesen,
	285 =	65 =	Anger,
	159 =	6 =	Wege, Gräben, Gewässer, Deiche u. Unland,
Summa	1265 Morg.	62 □Ruthen;	

II. die Fischerei und Rohrnutzung in den Kolken innerhalb der Gutsfeldmark und in einem Theile des Zipkeleber Sees;

III. die privative Jagd auf der Gutsfeldmark und einem Theile der Puppendorfer, Gübser und Gräneberger Feldmark, so wie des Zipkeleber Sees;

IV. die Viehtrift auf Wahlitzer Feldmark während der Ueberschwemmung,

soll vom 1. Juni 1846 bis dahin 1870 an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem Behufe habe ich einen Licitations-Termin auf

den 28. Juni d. J., Vormittags 9 bis 12 Uhr,

im sogenannten rothen Saale des Klosters Unser Lieben Frauen, große Klosterstraße Nr. 1 hierselbst anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Verpachtungs-Bedingungen nebst Anschlag und Charte im Geschäftslokale der Administration des Klosters Unser Lieben Frauen, Regierungsstraße Nr. 2, eingesehen werden können. Pachtbewerber müssen sich vor dem Termine über ihre Qualifikation als Landwirthe und über ihre Vermögensverhältnisse ausweisen und eine Kaution von 2000 Thlrn. deponiren. Nach geschlossenem Termine werden keine Gebote weiter angenommen.

Magdeburg, den 29. März 1845.

Der Prokurator Hesselbarth.

---

* Die diesjährige Grasnutzung aus den Chaussee-Gräben und von den Dammböschungen der Berlin-Potsdamer Chaussee von Berlin bis Klein-Glienicke und der Berlin-Hamburger Chaussee von Berlin bis vor Spandau soll in öffentlicher Licitation, gegen gleich baare Bezahlung, verpachtet werden, und stehen dazu:

am Montage den 16. Juni 1845, Vorm. 10 Uhr, in Zehlendorf für die erste, und

am Dienstage den 17. Juni 1845, Vorm. 10 Uhr, in Charlottenburg im Gasthause zum schwarzen Adler für die letzte Strecke Termine an, zu welchen Pachtlustige eingeladen werden.

Charlottenburg, den 8. Juni 1845.

Der Königl. Wegebaumeister, L. Burchardt.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kammergericht in Berlin.

Das in der Chaussee Straße hierselbst Nr. 70 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II b Nr. 35 Pag. 156 verzeichnete Grundstück des Baumeisters Gustav Loof, abgeschätzt auf 12,010 Thlr. 9 Sgr. 7½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. September 1845

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das auf dem Schiffbauerdamm Nr. 14 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 18,698 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Januar 1845.

Das in der Fruchtstraße belegene Krügersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,672 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Februar 1845.

Das, Schönhauser Allee Nr. 142, belegene Caffetier Hufnagelsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,819 Thlr. 6 Sgr. 10½ Pf., soll

am 22. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Vogel, Theodore Wilhelmine, geb. Uhlemann, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Februar 1845.

Das in der Behrenstraße Nr. 18 belegene Lehmannsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6454 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 29. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Hypotheken-Gläubigerinnen, die Wittwe Lehmann, Marie Dorothee, geb. Mentz, und die Wittwe Liesch, Johanne Charlotte Sophie, geb. Teetz, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Februar 1845.

Das in der Grenadierstraße Nr. 9 belegene, zur Schlossermeister Götzeschen Konkursmasse gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6019 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., soll

am 30. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1845.

Das in der Köthener Straße Nr. 13 belegene Hutzesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,630 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., soll

am 3. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. April 1845.

Das hierselbst in der Lindenstraße Nr. 106 belegene Duchadschsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5540 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., soll

am 14. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Bäckermeister Christian David Duchadsch, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Mai 1845.

Das in der Lietzmannsgasse Nr. 10 belegene Ruhbergsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7480 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. soll, anstatt am 28 Oktober,

am 16. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das dem Rittergutsbesitzer Ferdinand Heinrich Jäger gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 59 belegene, und im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 156 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 7265 Thlr. 26 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 6. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

von Jagowsches Patrimonialgericht über Dallmin, Wittenberge, den 25. Januar 1845.

Das in unserm Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 73 verzeichnete, dem Schuhmacher Johann Friedrich Benefeldt gehörende Wohnhaus zu Reckenzien, abgeschätzt nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 250 Thlr. Kourant, soll

am 17. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Dallmin meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Eichwerder.

Das dem Kolonisten Eduard Metzke gehörende Kolonistengut Nr. 25 zu Eichwerder, abgeschätzt auf 6273 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Eichwerder subhastirt werden.

Wriezen an der Oder, den 31. Januar 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 26. Febr. 1845.

Das zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Ziegelmeisters Jürgens gehörige Erbpachtsrecht der hiesigen Rathsziegelei mit allem Zubehör, taxirt 6138 Thlr. 15 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Treuenbrietzen, den 7. April 1845.

Folgende Grundstücke des Handelsmanns Otto:

a) das Haus im Kiez Nr. 112 hierselbst,

b) die Hälfte des Kümbegartens R Nr. 46,

geschätzt auf resp. 500 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. und 28 Thlr. 10 Sgr., sollen Schuldenhalber

am 23. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht Heiligengrabe.

Das zum Nachlasse des Schneiders Johann Christian Reeder gehörige, in Rapshagen gelegene Wohnhaus und Zubehör, nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 250 Thlr. abgeschätzt, soll

am 24. Juli 1845, Vormittags 10 Uhr,

auf hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Proclama.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 8. April 1845.

Das vor hiesiger Stadt belegene, den Erben des allhier verstorbenen Superintendenten und Oberpredigers Litzmann gehörige Wohnhaus nebst Scheune und 4 Morgen 163 □Ruthen, reductive I. Klasse 2 Morgen 85 □Ruthen Acker, abgeschätzt auf 633 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 26. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Arnimsches Gericht der Herrschaft Boytzenburg.

Der zu Berckholtz, Templiner Kreises, belegene, sub Nr. XIII des Hypothekenbuchs verzeichnete, speciell separirte Bauerhof der verstorbenen Huhnholtzschen Eheleute, gerichtlich abgeschätzt auf 1588 Thlr. 15 Sgr., soll Theilungshalber

am 17. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Schloß Boytzenburg, den 9. April 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 11. April 1845.

Das zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Ackerbürgers Johann Friedrich Kagermann gehörige, in der Friedrich-Wilhelmsstraße Nr. 25 belegene Wohnhaus, taxirt 679 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin sollen die zum Nachlaß des Kaufmanns Jérémie Rousset hierselbst gehörigen Ländereien als:

1) ein Wördeland, Vol. VII Fol. 229 Nr. 39 des Hypothekenbuchs verzeichnet,
2) ein Wördeland, Vol. VII Fol. 297 Nr. 66 des Hypothekenbuchs verzeichnet,
3) ein desgleichen, Vol. VII Fol. 299 des Hypothekenbuchs verzeichnet,
4) ein sogenanntes Knöpfchen, Vol. VII Fol. 19 Nr. 38 und 40 des Hypothekenbuchs verzeichnet, und
5) ein Knöpfchen, Vol. VII Fol. 23 Nr. 40 des Hypothekenbuchs verzeichnet, -

welche Ländereien bei der Separation hierselbst in einem Plan von 8 Morgen und 34½ □Ruthen Flächeninhalt zusammengelegt und gerichtlich, einschließlich der auf jene Grundstücke bei der Separation gefallenen Weideparcelle von 88 □Ruthen zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 695 Thlr. 9 Sgr. 4½ Pf. taxirt worden sind,

am 11. September 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion zu jenem Termine ebenfalls mitvorgeladen.

Neu-Ruppin, den 19. April 1845.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Der im Hypothekenbuche sub Nr. 2 verzeichnete, dem Ackermann Ludwig Albrecht Schuhmacher gehörende, speciell separirte und zu 2608 Thlr. 10 Sgr. Kourant abgeschätzte Vollhüfnerhof zu Sagast, soll

am 26. Juni 1845, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Sagast meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige sich einfinden, und die Taxe mit den Verkaufsbedingungen in unserer Registratur täglich einsehen können.

Wittenberge, den 11. Mai 1845.

Das Gericht zu Sagast.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Posamentiermeister Danzer, Dorothee Henriette geb. Charton gehörige, Vol. III Fol. 23 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete, hierselbst auf dem Kietz belegene Wohnhaus Nr. 75 nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 898 Thlr., soll

am 10. September 1845, Vormittags 10 Uhr,

Schuldenhalber an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegen in unserer Registratur zur Einsicht vor.

Cremmen, den 18. Mai 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 17. Mai 1845.

Das in der deutschen Dorfstraße der Neustadt hierselbst sub Nr. 140 belegene Vol. 4 Fol. 85 des Hypothekenbuchs eingetragene und den Erben der Garnweber Gottlieb Schülerschen Eheleute gehörige Wohnhaus nebst Hauskavel gerichtlich abgeschätzt auf 512 Thlr. 4 Sgr. 1½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Straßburg in der Uckermark, den 31. Mai 1845.

Das zum Nachlaß des Arbeitsmann Schmidt gehörige, in der letzten Straße im sogenannten Tiefenthal gelegene Wohnhaus Nr. 160, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 506 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll in termino

den 9. September 1845, Vormittags 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das Schenkgut in Wüstermarke, Schweinitzer Kreises, so wie die Bobertschen Trennstücke von 28 Morgen 42 □Ruth. Acker, taxirt auf 3077 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., sollen Theilungshalber mit vollständiger Aussaat

den 14. Juli 1845, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsstelle in Wüstermarke öffentlich verkauft werden. Taxationsinstrument und neuester Hypothekenschein können täglich hier eingesehen werden. Luckau, den 31. Mai 1845.

Das Patrimonialgericht Wüstermarke.

Klinkmüller, Justitiarius.

Ich bin gewilligt, meine zu Kyritz in der Ostpriegnitz am Wusterhauser Thore, unmittelbar an

der Chaussee sehr vortheilhaft belegene Wassermühle mit drei Mahlgängen, den vorhandenen Wirthschaftsgebäuden (Alles vor 20 Jahren neu aufgebaut), dazu zwei große Obst- und Gemüsegärten und eine Wiese von circa 3 Morgen im Anschluß des Mühlengehöftes; auch außerdem eine Scheune, circa 4 Hufen Acker und circa 20 Morgen der besten Wiesen, letztere einige 100 Schritte von der Mühle entfernt, aus freier Hand, entweder getheilt oder zusammen, sofort zu verkaufen.

Die Verkaufsbedingungen sind täglich bei dem Auctions-Kommissarius Herrn Voß in Kyritz einzusehen, und die Grundstücke sollen jedem Kaufliebhaber auf Verlangen von mir gezeigt werden.

Kyritz, den 5. Juni 1845.

Herrmann Liedemann, Mühlenbesitzer.

Der Mühlenmeister Thiele in Nauen will seine zweigängige Mühle, ein Roggengang und ein Rheinischer Weitzgang, nebst Haus und Stallung wegen Familienangelegenheiten aus freier Hand verkaufen. Der Zuschlag geschieht bei ihm im Hause selbst.

Zur Verpachtung der meinem Kuranden gehörigen Schmiede nebst Wohnhaus und Ländereien in Schweinekofen habe ich daselbst einen Termin

auf den 9. Juli 1845, Vormittags,

angesetzt.

Die Pachtbedingungen können hier und beim Krüger Meier in Groß-Berge eingesehen werden.

Muggerkuhl bei Putlitz.

Bommert, Lieutenant a. D.

Die auf dem Rittergute Kehrberg in der Ostpriegnitz am 16. Juni d. J. und folgenden Tage angekündigte Auktion wird hiermit aufgehoben.

Kehrberg, den 7. Juni 1845.

Freiherr von Maydell, Capitain.

Fertige Bohnenstangen à Schock 1 Thlr. 3 Sgr., zweite Sorte à Schock 26 Sgr. sind zu verkaufen in Rummelsburg bei Berlin, bei Eichmann.

Anzeige für die Herren Mühlenbesitzer und Mühlen-Baumeister.

Das größte Lager Französischer Mühlsteine aus den vorzüglichsten Brüchen, so wie Siebeköröder, Schlesische, Pirnaer und Katzensteine, letztere zu Wellen und Zapfenlagern, empfiehlt zu sehr billigen Preisen und mit Garantie ihrer Dauerhaftigkeit und Güte

Carl Goltdammer,
in Berlin Neue Königsstraße Nr. 26.

Nachdem mir von Einem Wohllöbl. Magistrat hierselbst die Concession zur Betreibung des Concipienten-Gewerbes ertheilt worden ist, empfehle ich mich zur Anfertigung von Immediat-Eingaben, Bittschriften, Gesuchen an die resp. Behörden, Beschwerden und Rekursschriften in außergerichtlichen Angelegenheiten. Da ich mir die hierzu nöthigen Kenntnisse während meiner 20jährigen Beschäftigung in öffentlichen Verwaltungs- und Geschäfts-Büreaux angeeignet habe, so darf ich mich des geneigten Zuspruchs versichert halten.

W. E. Seidel in Zehdenick.

Eine tüchtige und erfahrene Wirthschafterin findet bei billigen Ansprüchen sogleich oder zu Johannis dieses Jahres eine Anstellung. Das Nähere auf portofreie Anfragen beim

Gutsbesitzer J. A. Böltje
in Schönefeld bei Sandau an der Elbe.

Zur Schaafwäsche

empfingen das beste Pesther Waschmittel, für 16 Thlr. zu 3000 Stück Schaafe klar zu waschen,

L. Meyer u. Komp., Jüdenstraße Nr. 54.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

In der heutigen (dritten) Verloosung von Prioritäts-Aktien unserer Gesellschaft sind folgende Nummern gezogen worden:

A. Von Prioritäts-Aktien à 500 Thlr., 14 Stück: Nr. 46. 230. 272. 428. 449. 601. 645. 781. 855. 880. 916. 941. 1074 und 1109.

B. Von Prioritäts-Aktien à 100 Thlr., 92 Stück:
Nr. 148. 240. 357. 502. 524. 715. 836. 861. 933. 957. 1012. 1236. 1313. 1319. 1355. 1370. 1531. 1607. 1642. 1699. 1720. 1733. 1748. 1813. 2061. 2135. 2256. 2427. 2454. 2526. 2608. 2661. 2762. 2864. 2913. 2928. 3000. 3024. 3031. 3576. 3663. 3738. 3914. 3946. 4022. 4054. 4165. 4309. 4368. 4438. 4495. 4773. 4975. 5013. 5128. 5196. 5242. 5359. 5574. 5607. 5774. 5794. 5882. 5940. 6007. 6124. 6183. 6193. 6238. 6310. 6346. 6620. 6715. 6745. 6804. 6835. 6852. 6930. 7123. 7151. 7186. 7224. 7346. 7423. 7428. 7734. 7739. 7842. 8120. 8194. 8390 und 8458.

Nach Vorschrift des betreffenden Statuts fordern wir die Inhaber dieser ausgelooften Aktien hierdurch auf, dieselben mit den, noch vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinskoupons

am 1. Juli d. J.

bei unserer hiesigen Hauptkasse (am Askanischen Platz Nr. 6) gegen Zahlung des Nennwerths der Aktien einzuliefern.

Der Betrag etwa fehlender Koupons wird vom Kapitale gekürzt.

Die Verzinsung der ausgelooften Aktien hört mit dem 1. Juli d. J. auf, und rücksichtlich derjenigen, welche bis ult. Dezember d. J. nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, tritt das gerichtliche Depositions-Verfahren ein.

Folgende verlooste Prioritäts-Aktien à 100 Thlr. sind bis jetzt noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden:

aus der Ziehung vom Jahre 1843 Nr. 6529,
aus der Ziehung vom Jahre 1844 Nr. 39. 4103. 4160. 5531. 5754 und 6040.

Berlin, den 1. April 1845.

Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.
v. Cronstein, Vorsitzender.

Berlin-Potsdamer Eisenbahn.

Folgende, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 31. Januar d. J., zum Zweck der Amortisation ausgelooste Prioritäts-Aktien:

Nr. 57. 68. 123. 141. 245. 307. 535. 539. 592. 618. 664. 735. 741. 768. 779. 783. 798. 810. 857. 1005. 1017. 1173. 1218. 1261. 1388. 1405. 1642. 1700. 1705. 1709. 1744. 1762. 1816. 1839. 1882. 1958. 1971.

37 Stück à 200 Thlr. = 7400 Thlr.

sind vom 1. Juli d. J. ab, bei unserer Gesellschaftskasse einzureichen, und die Beträge dafür in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung dieser Aktien auf, und müssen die Zinskoupons von diesem Tage ab mit eingeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt wird.

Von den am 20. Februar 1844 ausgelooften Prioritäts-Aktien sind die Nr. 1286 und 1415 noch nicht abgehoben, und werden die Inhaber derselben an deren Einlösung mit dem Bemerken erinnert, daß die Verzinsung bereits mit dem 1. Juli v. J. aufgehört hat.

Berlin, den 6. Juni 1845.

Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin-Potsdamer Eisenbahn.

Vom 1. bis incl. den 15. Juli d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, werden im Kassenlokale auf dem hiesigen Bahnhofe die Zinsen von den Prioritäts-Aktien für das erste halbe Jahr 1845 gezahlt werden. Ein jeder Besitzer von Koupons hat eine Spezifikation derselben, nach den laufenden Nummern geordnet, mit seiner Namens-Unterschrift und seiner Wohnungs-Anzeige versehen, einzureichen, und gegen Abgabe der Koupons die Zahlung sofort zu gewärtigen. In dem oben angegebenen Zeitraume werden auch die bis jetzt noch nicht erhobenen Zinskoupons der Stammaktien und die Dividendenscheine aus frühern Jahren zur Auszahlung kommen.

Ein nach Nummern geordnetes Verzeichniß ist ebenfalls dabei erforderlich.

Berlin, den 6. Juni 1845.

Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 25sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. Juni 1845.

Dem Maler Johann Knipscheer zu Elberfeld ist unter dem 4. Juni 1845 ein Patent auf eine Maschine zum Grundstreichen des Tapetenpapiers, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

Die nachstehend bezeichnete unverehelichte Henriette Emilie Göllnitz aus Jüterbogk, die hier gedient, sich meist aber lüderlich umhergetrieben hat, ist zuletzt wegen eines kleinen Hausdiebstahls von ihrer Brodherrschaft entlassen und am 22. v. M. in ihre Heimath zurückgewiesen worden, dort jedoch, laut desfallsiger Benachrichtigung, nicht eingetroffen, weshalb sämmtliche resp. Behörden auf diese gemeinschädliche Person mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht werden, dieselbe im Betretungsfalle gefälligst verhaften und mittelst Transports nach Jüterbogk dirigiren zu wollen.

Potsdam, den 11. Juni 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Signalement. Name: Henriette Emilie Göllnitz, Geburtsort: Jüterbogk, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre, Größe: mittel, Haare: braun, Stirn: breit, Augenbrauen: blond, sehr schwach, Augen: blau, Nase: stumpf, Mund: klein, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

Der nachstehend signalisirte, am 19. v. M. aus dem Strausberger Land-Armenhause vermittelst Reiseroute hierher gewiesene Schuhmachergeselle August Ferdinand Wucke ist bis jetzt hier nicht angekommen. Er war in dem genannten Hause wegen Bettelns detinirt, hat einen starken Hang zum Umhertreiben und dürfte demselben auch zur Zeit wieder fröhnen. Wir machen daher auf dies Subjekt hiermit aufmerksam, und stellen anheim, da, wo es betroffen wird, gegen dasselbe nach dem Gesetze vom 6. Januar 1843 wegen Bestrafung der Landstreicher rc. zu verfahren.

Beelitz, den 12. Juni 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Geburts- und Wohnort: Beelitz, Religion: evangelisch, Alter: 1814 geboren, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Mund: etwas aufgeworfen, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Bekanntmachung.

Ewald Heßmann, 4 Jahr alt, weißes Haar, blaue Augen, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, bekleidet mit einem grauen baumwollenen Kittel, dergleichen Hosen, blaubaumwollenen Strümpfen und schwarzledernen Schnürstiefeln, hat sich am 15. d. M., Nachmittags 4 Uhr, aus der Wohnung seiner Eltern — Burgstraße Nr. 8. hierselbst — entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt. Es wird dringend und ergebenst ersucht, den Knaben, wenn derselbe irgendwo angetroffen oder auch nur eine Spur von ihm entdeckt wird, seinen tiefbetrübten Eltern zurückzuführen oder ihnen doch Nachricht darüber mittheilen zu wollen. Potsdam, den 17. Juni 1845.

Gestohlener Reisepaß.

Dem Handelsmann Joseph Aron aus Betsche ist hierselbst am 5. d. M. sein, ihm unterm 3. Mai d. J. vom Magistrat zu Meseritz sub Nr. 105 ertheilter, auf drei Monate gültiger, hier nach Neu-Angermünde visirter und das nachstehende Signalement enthaltender Paß angeblich gestohlen worden, weshalb derselbe hierdurch, zur Verhütung von Mißbräuchen, für ungültig erklärt wird.

Wriezen an der Oder, den 6. Juni 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Name: Joseph Aron, Stand: Handelsmann, Geburts- und Wohnort: Betsche, Religion: jüdisch, Alter: 33 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: schwarz, Stirn: halbbedeckt, Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein. Besondere Kennzeichen: keine.

---

* Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Veräußerung des Vorwerks Castaven, im Templiner Kreise, in Folge höherer Bestimmung vor der Hand nicht statt finden wird.

Potsdam, den 16. Juni 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dessen Amtsgelasse

am 28. d. M., Vormittags 10 Uhr,

die Anfuhr von circa 250 Tonnen Salz, von Stettin nach Strasburg, an den Mindestfordernden zum Ausgebote stellen.

Dispositionsfähige Personen, welche zur Sicherheit ihres Gebots im Termine 25 Thlr. niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen und bleibt der Zuschlag des Gebots der Königl. Regierung vorbehalten.

Die Kontrakts-Bedingungen sind von heute an in unserem Amtsgelasse zur Einsicht der Bietungslustigen ausgelegt.

Prenzlau, den 13. Juni 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Zur Befriedigung des häuslichen Bedarfs für die Bewohner der nächsten Umgegend sollen

den 27. Juni, 28. August und 17. September d. J.,
jedesmal Vormittags 10 Uhr,

hierselbst im Bonackschen Gasthofe aus den verschiedenen Forstdistrikten des Reviers Neubrück angemessene Quantitäten Ast- und Stubbenholz im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden, wozu ich Kauflustige hiermit einlade. In dem ersten der genannten Termine kommen außerdem 12 Klaftern drei- und vierfüßig Birken-Nutzholz für Stellmacher, so wie einige Buchen-Nutz-Enden, und in dem letzten Termine mehrere Eichen-Nutz-Enden und Klaftern, bei freier Concurrenz, zum Verkauf, auch wird in diesem Termine, also am 17. September d. J., den größeren Gewerbtreibenden der Umgegend, wozu indeß Holzhändler nicht zu zählen sind, zur Befriedigung ihres Brennholz-Bedarfs Gelegenheit gegeben werden.

Neubrück, den 10. Juni 1845.

Der Oberförster Eyber.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbescheider Krause zu Rathenow beabsichtigt auf einem, bei dem Dorfe Mögelin von dem Bauer Zehle erworbenen Ackerstücke eine Bockwindmühle, welche auf die Förderung fremden Gemahls berechnet ist, zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden und zu bescheinigen. Brandenburg, den 14. Juni 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Bekanntmachung.

Der Tuchscheermeister Ferdinand Strobach hierselbst beabsichtigt auf seinem, in der städtischen Feldmark, an dem Neuen-Gärten-Wege entlang gelegenen sogenannten Hagenstücke eine Tuch-Appretir-Fabrik anzulegen und in dieser Fabrik, zum Betriebe derselben, eine Hochdruck-Dampfmaschine von 8 Pferdekraft aufzustellen. In Gemäßheit der Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt zu werden glauben, zugleich aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen, welche Frist für alle nicht privatrechtlichen Einreden präclusivisch ist, bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Treuenbrietzen, den 12. Juni 1845.

Der Magistrat.

Verkaufs-Anzeige.

Der zum Zweck der Aufstellung der Thurmuhr und der Glocken während des Neubaues der hiesigen Stadtkirche vor acht Jahren von starkem Holz und Steinfachwerk neu aufgeführte Interims-

thurm von 21 Fuß Länge, 16 Fuß Tiefe und 36 Fuß Höhe in zwei Etagen soll, nachdem derselbe gegenwärtig hier überflüssig geworden, zum sofortigen Abbruch in termino

den 14. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Kirchplatz öffentlich meistbietend verkauft werden. Es eignet sich dies Gebäude zu demselben Zweck, zu welchem es hier benutzt worden, für jede Dorfgemeinde, der ein Thurm mangelt.

Cöpenick, den 12. Juni 1845.

Der Magistrat.

In der Kreditsache des Majors im Kaiser Alexander Grenadier-Regimente von Frankenberg werden folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, als:

1) der Kaufmann Ferdinand Ernst Berthold, resp. dessen Cessionar, der Steuer-Kontrolleur Schierer, für welchen sich 499 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. in unserem Depositorio in einer Specialmasse befinden,
2) der Unteroffizier und Capitain d'armes Grüncke modo dessen Erben, für welche sich 6 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. in unserem Depositorio in einer Specialmasse befinden;

hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls diese Massen an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse abgeliefert werden sollen. Berlin, den 31. Mai 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Ruppinschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. III Pag. 434 Nr. 94 verzeichnete Rittergut Wittwien, auch Meerkatzenheide genannt, ritterschaftlich abgeschätzt auf 7265 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Die in der Louisenstraße hierselbst Nr. 4 i und Nr. 4 k belegenen, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IX Cont. i Nr. 23 Pag. 327 verzeichneten Grundstücke nebst Zubehör, welche jedoch größtentheils noch im Rohbau begriffen sind, und von denen der Materialienwerth des Ersteren auf 10,057 Thlr. 8 Sgr. 7½ Pf., des Letzteren auf 19,546 Thlr. 21 Sgr. 10½ Pf., zusammen auf 29,604 Thlr. — Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, der künftige jährliche reine Ertrag aber auf 991 Thlr. 20 Sgr. und der kapitalisirte Ertragswerth auf 19,833 Thlr. 10 Sgr. berechnet worden ist, welcher Ertrag und resp. Ertragswerth in Folge einer auf den Antrag des Besitzers veranlaßten nachträglichen Revision der gerichtlichen Taxen auf resp. 1489 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. und 29,787 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt worden, sollen, da der Adjudicatar, Rentier Carl Wilhelm Fistler, die Kaufgelder zum Betrage von 28,000 Thlr., für welche ihm die gedachten Grundstücke in dem am 25. November 1844 ergangenen Adjudications-Bescheide zugeschlagen sind, zu belegen nicht im Stande gewesen ist, auf den Antrag der Gläubiger resubhastirt und an den Meistbietenden in dem auf

den 24. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Kammergericht vor dem Kammergerichtsrath Herrn Drogand anberaumten Termine öffentlich verkauft werden.

Die Taxen, der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen können in der Registratur des Kammergerichts eingesehen werden.

Der Inspector Georg Wilhelm Kluckhuhn jetzt dessen Erben, werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Berlin, den 31. März 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. November 1844.

Das in der alten Jakobsstraße Nr. 1 belegene Grundstück des Maurerpoliers Niesölcke, gerichtlich abgeschätzt zu 8424 Thlr., soll

am 9. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten:

1) der Maurerpolier Johann George Niesölcke und
2) der Kaufmann Christian Heinrich Miersch

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. November 1844.

Das in der Blumenstraße Nr. 63 B belegene Grundstück des Tischlermeisters Johann Friedrich August Winkelmann, gerichtlich abgeschätzt zu 12,429 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll

am 26. August 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 29. November 1844.

Die von den fünf Geschwistern Baumann von ihrer Mutter, der Wittwe Baumann, Anne Louise gebornen Kowalsky ererbte Grundstückshälfte, und der von der andern Grundstückshälfte der verehelichten Tautenhahn, Charlotte Wilhelmine gebornen Baumann, früher Wittwe Blume gehörige Antheil von $\frac{1}{10}$, also im Ganzen $\frac{6}{10}$ des in der Elisabethstraße Nr. 2 belegenen Baumannschen Grundstücks, dessen Gesammtwerth zu 8663 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. taxirt worden ist, sollen

am 29. August 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

1) die Wittwe Lemberg, Christiane Friederike, geborne Helmboldt,
2) der Kaufmann Carl Theodor Böddinghaus zu Amsterdam,
3) der Kaufmann Bendix Anton Mohr zu Amsterdam,
4) der Johann Peter Böddinghaus, Christian's Sohn, zu Elberfeld

werden hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der Lietzmannsgasse Nr. 11 belegene Cohnsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,701 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 13. Dezember 1844.

Das in der Schönhauser Allee Nr. 147 belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,573 Thlr. — Sgr. 9 Pf., soll

am 12. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 30. November 1844.

Das in der verlängerten Fruchtstraße belegene Müller-Vogelsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,619 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 5. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 13. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Hirschelstraße Nr. 15 belegene Grundstück des Particuliers Johann Heinrich Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 11,098 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., soll Schuldenhalber

am 16. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 17. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 40 belegene Grundstück des Particuliers Johann Caspar Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 8947 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., soll Schuldenhalber

am 16. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 18. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 5, Ecke der Zimmerstraße, belegene Grundstück der Bäckermeister Schwenckeschen Eheleute, gerichtlich abgeschätzt zu 6610 Thlr. 27 Sgr., soll Schuldenhalber

am 23. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1845.

Das in der Stralauer Straße Nr. 12 belegene Grundstück des Böttchermeisters Adler, gerichtlich abgeschätzt zu 28,741 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Dezember 1844.

Das hierselbst in der Schöneberger Straße belegene Seepoldtsche Grundstück Nr. 8, gerichtlich abgeschätzt zu 13,281 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber

am 19. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1845.

Das in der Wollankstraße Nr. 6 belegene Grundstück des Stellmachers Rantt, gerichtlich abgeschätzt zu 2284 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., soll

am 20. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1845.

Das in der Wollankstraße Nr. 7 belegene Grundstück des Stellmachers Rantt, gerichtlich abgeschätzt zu 1395 Thlr. 17 Sgr., soll

am 21. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1845.

Das in der Wollankstraße Nr. 8 belegene Grundstück des Stellmachers Rantt, gerichtlich abgeschätzt zu 1353 Thlr. 2 Sgr., soll

am 23. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. März 1845.

Die in der verlängerten Sebastiansstraße belegene Stoppelbergsche leere Baustelle, gerichtlich abgeschätzt zu 2610 Thlr., soll

am 1. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. März 1845.

Das hierselbst Schäfergasse Nr. 1 am Cöpnicker Felde belegene Bruhnsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1616 Thlr. 10 Sgr., soll

am 8. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Buchhalter C. F. W. Arnold wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. März 1845.

Das in der Wollankstraße Nr. 9 belegene Grundstück des Stellmachermeisters Rantt, gerichtlich abgeschätzt zu 1354 Thlr. 13 Sgr., soll

am 24. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. März 1845.

Das in der Landsberger Straße Nr. 81 belegene Klingebeilsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,209 Thlr. 25 Sgr., soll

am 4. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. März 1845.

Das in der Lindenstraße Nr. 118 belegene Horn-Bocksche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8883 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf., soll

am 14. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Musiklehrer Johann Wilhelm August Rückert wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. März 1845.

Das hierselbst in der Werderstraße an der Ecke der Falkoniergasse Nr. 1 belegene Grundstück des Baumeisters Gustav Eduard Loof, gerichtlich abgeschätzt zu 12,394 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber

am 7. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1845.

Das in der großen Frankfurter Straße Nr. 119a

belegene Bobesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,173 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., soll
am 16. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Gläubigerin, die Ehefrau des Kaufmanns Wilcke, Charlotte Wilhelmine geb. Heiselbetz, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. April 1845.

Das in der Waldemarstraße Nr. 14 belegene Böttchersche Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 15,635 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll
am 25. November d. J., Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte eingetragene Gläubiger Franz Gottlieb Wilhelm Ebert wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das, dem Kalkbrennerei-Besitzer J. C. Braesicke gehörige, in der Brandenburger Vorstadt, Louisenstraße Nr. 8 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der genannten Vorstadt Vol. I Nr. 29 verzeichnete, auf 13,699 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, zu welchem auch eine Bockwindmühle, Kalkofen, Acker, Wiesen und Garten gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 12. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 17. Februar 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 10. Jan. 1845.

Das hierselbst in der Berlinerstraße zwischen den Hausnummern 30 und 31 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XIII Nr. 749 verzeichnete, zur Schauspieler Julius August Pohlschen Konkurs-Masse gehörige, nicht vollständig ausgebaute und dem Materialienwerth nach auf 10,981 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. taxirte Grundstück, soll
am 9. August 1845, Vormittags 10 Uhr,
an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Sabinenkloster über Louisenthal.

Prenzlau, den 2. Januar 1845.

Das in der Ukermark im Prenzlauer Kreise belegene, dem Gutsbesitzer Wolffram zugehörige Erbpachtsvorwerk Louisenthal, abgeschätzt auf 9039 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 21. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,
an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Sagast zu Wittenberge.

Die im Hypothekenbuche sub Nr. 33 verzeichnete, dem Kolonisten Christian Poehls gehörende Kolonistenstelle zu Neu-Sagast, abgeschätzt nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 800 Thlr. Kourant, soll
am 22. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,
auf der Gerichtsstube zu Sagast meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Kyritz, den 22. März 1845.

Die den Erben des Einhüfners Joachim Friedrich Christoph Adler gehörigen, auf hiesiger Feldmark belegenen Grundstücke, als:

1) eine halbe Hufe Rüdowsch, Vol. XIII Nr. 16, taxirt zu 1131 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.,
2) eine Viertel-Hufe Rüdowsch, Vol. XIII Nr. 10, taxirt zu 598 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.,
3) ein Viertel Westphälisch, Vol. IX Nr. 61, taxirt zu 301 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf.,

davon Taxe und Hypothekenscheine in der Registratur einzusehen, sollen
am 24. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Königl. Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Stadtgericht zu Kyritz, den 26. März 1845.

Die Grundstücke des Ackerbürgers Christian Wilhelm Groth, als:

1) das Bürgerhaus Vol. III Nr. 300, taxirt zu 990 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.,
2) die Scheune Vol. VIII Nr. 255, taxirt zu 298 Thlr. 15 Sgr.,
3) der Garten Vol. XVIII Nr. 47, taxirt zu 34 Thlr. 10 Sgr.,

von welchen Taxe und Hypothekenschein in der Registratur einzusehen, sollen

am 24. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

von Kähnesches Patrimonialgericht über Neuendorf.

Das Büdnerhaus des Friedrich Raschmann Nr. 32 zu Neuendorf, abgeschätzt auf 226 Thlr., soll

am 5. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle in Neuendorf subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Treuenbrietzen, den 10. April 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 26. April 1845.

Das in Neu-Trebbin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. V Pag. 205 Nr. 25 c verzeichnete, den Belowschen Erben gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unsrer Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 1679 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, soll Theilungshalber

am 22. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Klüver an Ort und Stelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Land- u. Stadtgericht zu Storkow, den 22. Mai 1845.

Die zu Briesenluch, eine Meile von hiesiger Stadt belegene, dem Kolonisten Gottfried Gnaedig zugehörige, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 431 verzeichnete, auf 400 Thlr. abgeschätzte Kolonistenstelle, bestehend aus einem halben Büdnerhause mit einem Morgen Gartenland und einem Morgen Wiesewachs, nebst Weide- und Holzgerechtigkeit in der Königl. Colpiner Forst, ist Schuldenhalber zur Subhastation gestellt und der Bietungs-Termin auf

den 20. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Moebius anberaumt.

Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Registratur eingesehen werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Das sub Nr. 38 zu Neubrück belegene, Fol. 371 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Schiffer Gottlieb Lax und dessen verstorbenen Ehefrau Louise geb. Böhmert gehörige Grundstück nebst Zubehör auf 215 Thlr. abgeschätzt, soll in termino

den 21. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Neubrück öffentlich meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unsrer Registratur einzusehen.

Müllrose, den 15. Mai 1845.

Das Patrimonialgericht über Neubrück und Neuhaus.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das zum Nachlaß des Kaufmanns Jérémie Rousset gehörige, hierselbst belegene und Vol. I. Fol. 334 Nr. 194 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, welches zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe einschließlich der dazu gehörigen beiden Weidekaveln auf 2792 Thlr. 22 Sgr. $6\frac{7}{8}$ Pf. gerichtlich taxirt worden ist,

am 25. September 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion zu jenem Termin ebenfalls mitvorgeladen.

Neu-Ruppin, den 25. April 1845.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 4. Juni 1845.

Das zur Verlassenschaft der Ehefrau des Schlächtermeisters Fincke, geb. Braesicke gehörige, Vol. I Nr. 117 des Hypothekenbuchs von der Stadt Oranienburg aufgeführte Wohnhaus und etwa vier Morgen Acker, welche im Hypothekenbuche bis jetzt nicht verzeichnet sind, zusammen auf 1296 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, sollen in dem auf

den 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Termine subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und etwanige unbekannte Realprätendenten werden unter Verwarnung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 31. Mai 1845.

Die Robische Worde des Schlächters Johann Friedrich Bulle, Vol. XIV Nr. 13 des Hypothekenbuchs, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 88 Thlr. 11 Sgr. ½ Pf. abgeschätzt, soll

am 18. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Itzenplitz Friedlandsche Amtsgerichte.

Die zum Nachlasse des Eigenthümers Karl Albertz gehörenden Grundstücke:

1) die 22 Morgen Stelle Nr. 23 zu Wuschewier, abgeschätzt auf 2566 Thlr. 15 Sgr.,
2) die 14 Morgen Stelle Nr. 30 zu Wuschewier, abgeschätzt auf 1758 Thlr. 10 Sgr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. September 1845, Vormittags 10 Uhr,

im Schulzengericht zu Wuschewier subhastirt werden.

Wriezen an der Oder, den 7. Juni 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht des Ländchens Cumlosen.

Der den Eheleuten Müller Georg Nühse gehörige Antheil an dem Kossäthengut Nr. 37 zu Cumlosen mit Gebäuden und der denselben gehörige Garten Nr. 18 daselbst, von denen dieser auf 50 Thlr., jener auf 750 Thlr. ohne Abzug der Lasten und Abgaben abgeschätzt ist, soll

am 22. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof subhastirt werden. Die Taxe und die neuesten Hypothekenscheine können in der Gerichtsstube zu Wilsnack eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Buchholz, den 9. Juni 1845.

Die zu dem hierselbst sub Nr. 17 belegenen, Vol. I. Nr. 17. Pag. 193 des Hypothekenbuches verzeichneten Bürgergute gehörigen Grundstücke des Mühlenmeisters Karl Christian Weißwange abgeschätzt auf 656 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen einzusehenden Taxe, sollen

am 26. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gleichzeitig werden die, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Erben

1) des Altsitzers Christian Heide von hier,
2) des Altsitzers Johann Friedrich Heide von hier,
3) des Königl. Försters Paschke aus Semlow

hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht in Buchholz, den 9. Juni 1845.

Es sollen

1) die Vol. I Nr. 13 Pag. 145 des Hypothekenbuches verzeichneten beiden Wassermühlen hierselbst nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2877 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.,
2) das allhier belegene, Vol. I Nr. 15 Pag. 157 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bürgergut, abgeschätzt auf 4264 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.,

dem Johann Karl Friedrich Lehmann gehörig, zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen einzusehenden Taxen,

am 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Gleichzeitig werden die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Erben des Bürgers Dolz von hier, hierdurch vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 10. Juni 1845.

Das dem vormaligen Kaufmann George Strobach gehörige Wohnhaus hierselbst, abgeschätzt auf 1974 Thlr. 19 Sgr. 11½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 10. Juni 1845.

Das Wohnhaus Nr. 73 A Vol. II Pag. 253 des Hypothekenbuchs über Sandberg, abgeschätzt auf 456 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. und zur Nachlaßmasse der verehelichten Hoffmann, Christiane Heinze gehörig, soll

am 15. September 1845

verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Das in der Poststraße hierselbst sub Nr. 267 gelegene, den Erben des Zimmermeisters Krehn gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 4053 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll Behufs der Erbtheilung
am 23. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Zehdenick, den 10. Juni 1845.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Ein in einem großen Dorfe des Lebuser Kreises in der Nähe einer sehr frequenten Chaussee belegenes Etablissement aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einem Garten und zwei Morgen besten Ackers bestehend, worin ein sehr gut rentirendes Material- und Gasthofs-Geschäft betrieben wird, soll aus freier Hand unter vortheilhaften Bedingungen verkauft werden.

Nähere Auskunft ertheilt der vormalige Kämmerer Fernau zu Wriezen an der Oder.

Ich bin Willens, meine hiesige Wirthschaft, in welcher seit vielen Jahren mit ausgebreiteter Kundschaft Brau- und Brennerei und Gastwirthschaft betrieben worden ist und wozu mehrere Aecker und drei Gärten gehören, wegen vorgerückten Alters, aus freier Hand zu verkaufen. Das Wohnhaus ist zwar vor Kurzem abgebrannt, dem Käufer sollen jedoch die Brand-Entschädigungsgelder überlassen werden. Die Brau- und Brennereigebäude, Darren, Malzhäuser, großen Kellern und sonstigen Wirthschaftsgebäude sind durchweg fast ganz neu und nebst den Brau- und Brennerei-Utensilien in vozüglich gutem Zustande. Der Brunnen ist fast unerschöpflich und das Wasser eignet sich ganz besonders zur Brauerei.

Käufer ersuche ich, sich möglichst schleunigst direct an mich zu wenden.

Der Brauer und Gastwirth Draeger
in Lindow bei Neu-Ruppin.

Freiwilliger Verkauf

einer bäuerlichen Hofstelle zu Streganz, Rentamts Storkow, aus massiven — vor wenigen Jahren erbauten — Behufs der Feuerversicherung auf 1939 Thlr. taxirten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und aus 10 bis 12 Morgen im Dorfe und in nächster Umgebung belegenen Garten-, Wiesen- und Ackerländereien bestehend, zur Errichtung einer am Orte fehlenden Gast- und Schankwirthschaft geeignet. — Näheres in Berlin, Münzstraße Nr. 22 (2 Tr.) oder in Streganz bei dem Herrn Inspektor Minnicke.

Ich bin Willens, meine hier belegene Bockwindmühle, wozu ein neugebautes massives Wohnhaus nebst Stallung und Garten gehört, sofort aus freier Hand zu verkaufen, wobei ich zugleich bemerke, daß die Umgebungen dem Müller eine reichliche Nahrung gewähren, und haben Kauflustige sich in portofreien Briefen direkt an mich zu wenden.

Michelsdorf bei Lehnin, am 13. Juni 1845.
Der Mühlenbesitzer Kauschke.

Ich bin gewilligt, meine zu Kyritz in der Ostpriegnitz am Wusterhauser Thore, unmittelbar an der Chaussee sehr vortheilhaft belegene Wassermühle mit drei Mahlgängen, den vorhandenen Wirthschaftsgebäuden (Alles vor 20 Jahren neu aufgebaut), dazu zwei große Obst- und Gemüsegärten und eine Wiese von circa 3 Morgen im Anschluß des Mühlengehöftes; auch außerdem eine Scheune, circa 4 Hufen Acker und circa 20 Morgen der besten Wiesen, letztere einige 100 Schritte von der Mühle entfernt, aus freier Hand, entweder getheilt oder zusammen, sofort zu verkaufen.

Die Verkaufsbedingungen sind täglich bei dem Auctions-Kommissarius Herrn Voß in Kyritz einzusehen, und die Grundstücke sollen jedem Kaufliebhaber auf Verlangen von mir gezeigt werden.

Kyritz, den 5. Juni 1845.
Herrmann Liedemann, Mühlenbesitzer.

Eine privil. Apotheke, rein Medicinalgeschäft, die beste im Orte, soll für 28,000 Thlr., mit einer Anzahlung von 10,000 Thlrn. verkauft werden. Näheres bei dem Kaufmann Rosens in Frankfurt an der Oder.

Eine neue Orgel von zehn Registern, welche sehr günstig empfohlen wird, steht zu einem soliden Preis zu verkaufen Dresdener Straße Nr. 38 in Berlin.

Die Kaufmannschaft in Neu-Ruppin hat in ihrer Versammlung am 2. d. M. den Beschluß gefaßt, daß die Güter-Schiffer, welche hier abladen,

von jetzt ab gehalten sind, für die geschriebene Fracht die Waaren auf ihre Kosten und Gefahr den resp. Empfängern frei ins Haus zu liefern, so daß das Fuhrlohn vom See in der Fracht mit einbegriffen ist.

Dieser Beschluß wird den Herren Versendern und Schiffern zur Kenntnißnahme hierdurch mitgetheilt. Neu-Ruppin, den 15. Mai 1845.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

Mein großes Lager Rheinischer, so wie grauer Siebekeröder und Rothenburger Mühlensteine, bester Qualität, aus den vorzüglichsten Brüchen, in jeder Größe empfehle ich zu den möglichst billigen Preisen.

Falcke in Charlottenburg,
Berliner Straße Nr. 43.

Englische Rüben zur Viehfütterung.

Aus England erhielten wir ganz vorzüglichen Saamen, wodurch Rüben von 15 bis 20 Pfund Schwere erzielt werden, und wovon wir die Portion Saamen für 10 Sgr. verkaufen.

Das landwirthschaftliche Industrie-Comtoir in Berlin, Grenadierstraße Nr. 19 (bei der Münzstraße).

Vorzügliches Brau- und Brennmalz ist stets billig zu haben bei Walter,
am alten Markt Nr. 16 in Potsdam.

Zur Schaafwäsche

empfingen das beste Pesther Waschmittel, für 16 Thlr. zu 3000 Stück Schaafe klar zu waschen,

L. Meyer u. Komp., Jüdenstraße Nr. 54.

Auktion.

Wegen Aufgabe des Geschäfts sollen am 30. Juni d. J., Vormittags und folgende Tage, auf dem Berg hinter Oranienburg die Utensilien meiner Gastwirthschaft, bestehend in Meubles, Betten, Tisch- und Bettzeug, Küchengeräth u. s. w., so wie auch ein Wagen, Pferd, Ackergeräth, öffentlich gegen gleich baare Zahlung in Kourant versteigert werden. A. Spitzel.

Am Mittwoch den 11. Juni d. J. ist mir ein Hünerhund gestohlen worden. Der Hund ist 2 Jahr alt, auf beiden Seiten weiß mit großen dunklen braunen Flecken, der Kopf braun, mit einem weißen Pleß vom Oberkopf bis auf die Nase. Am rechten Behang, dicht am Kopf, ist ein weißer Fleck von mittler Größe. Der Hund hat einen kurzen Kopf und hört auf den Namen Pluto. Der Wiederbringer dieses Hundes oder demjenigen, welcher mir über dessen Verblieb genaue Nachricht giebt, wird eine Belohnung von 2 Thlr. zugesichert. Der Königl. Förster Kählicke
zu Burgwall bei Zehdenick.

Berlin-Potsdamer Eisenbahn.

Vom 1. bis incl. den 15. Juli d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, werden im Kassenlokale auf dem hiesigen Bahnhofe die Zinsen von den Prioritäts-Aktien für das erste halbe Jahr 1845 gezahlt werden. Ein jeder Besitzer von Koupons hat eine Spezifikation derselben, nach den laufenden Nummern geordnet, mit seiner Namens-Unterschrift und seiner Wohnungs-Anzeige versehen, einzureichen, und gegen Abgabe der Koupons die Zahlung sofort zu gewärtigen. In dem oben angegebenen Zeitraume werden auch die bis jetzt noch nicht erhobenen Zinskoupons der **Stammaktien** und die **Dividendenscheine** aus frühern Jahren zur Auszahlung kommen.

Ein nach Nummern geordnetes Verzeichniß ist ebenfalls dabei erforderlich.

Berlin, den 6. Juni 1845.

Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

Bücher-Anzeige.

So eben ist von Unterzeichnetem herausgegeben: Verpflichtung zur Uebernahme der Kommunal-Lasten und Abgaben, so wie Grundsätze in Betreff deren Vertheilung und Erhebung und hinsichtlich der Berechtigung zu Kommunal-Nutzungen, oder:

Zusätze zur Kommunal-Steuer- und Kommunal-Verwaltungs-Ordnung. 26 Bogen. Preis: 1 Thlr. 15 Sgr. In Kommission bei Emil Baensch in Magdeburg.

Magdeburg, den 5. Juni 1845.

von der Heyde, Hofrath.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 26sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. Juni 1845.

* Dem Instrumentenmacher F. W. Brieger zu Neusalz a. d. O. ist unter dem 7. Juni 1845 ein Patent

auf eine Stimmvorrichtung an Pianoforte's in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

* Dem Weinhändler Anton Christian Ludwig Reinhardt aus Manheim ist unter dem 7. Juni 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene und erläuterte Einrichtung der Zinkleitungs- und Condensations-Röhren bei den Zink-Destillations-Oefen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

* Das dem Faktor der Berliner Patent-Papier-Fabrik, Georg Peter Leinhaas, unter dem 30. Juni 1844 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Satinir-Vorrichtung für Papier in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne die Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist erloschen.

Steckbriefe.

* Der Kandidat der Medicin August Gottfried Litz ist wegen Theilnahme an einem Versuche zum Morde zu einer mehrjährigen Festungsarreststrafe verurtheilt worden, und hat sich durch seine Entfernung aus Berlin der Strafvollstreckung entzogen. Alle verehrlichen Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf den nachstehend signalisirten Flüchtigen zu vigiliren, ihn, wo er sich betreten läßt, zu verhaften, und mit den bei ihm gefundenen Effekten in die Gefängnisse der hiesigen Hausvoigtei unter sicherem Transport abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten und den Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit bei ähnlichen Gegendiensten.

Berlin, den 17. Juni 1845.

Königl. Kammergerichts-Inquisitoriat.

Signalement. Der Kandidat der Medicin August Gottfried Litz ist 21 Jahre alt, aus Riga gebürtig, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, braune Augenbrauen, dergleichen Augen, eine runde Stirn, eben solches Kinn, ovale Gesichtsbildung, gewöhnliche Nase und Mund, und keine besonderen Kennzeichen.

Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

---

* Die nachstehend signalisirte unverehelichte Wilhelmine Eckert aus Beelitz, die hier gedient hat, wegen Diebstahls einmal bestraft worden, öfter aber und erst neuerdings nach ihrer Entfernung von hier, sich dieses Verbrechens wiederum verdächtig gemacht, auch sonst sich liederlich umhergetrieben hat, ist am 19. v. M. nach Beelitz zurückgewiesen worden, laut eingegangener Benachrichtigung aber dort nicht eingetroffen, und wird dieselbe sich vermuthlich umhertreiben. Sämmtliche resp. Behörden ersuche ich daher ergebenst, auf diese gemeinschädliche Person gefälligst vigiliren und im Betreffungsfall dieselbe mittelst Transports hierher dirigiren lassen zu wollen, da sie wegen des letztgedachten Diebstahls hier noch zur Untersuchung gezogen werden soll.

Potsdam, den 15. Juni 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: $18\frac{1}{2}$ Jahre, Größe: mittel, Haare: hellbraun, Stirn: rund, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: rund und stark, Gesichtsfarbe: gesund, Statur:

kräftig. Besondere Kennzeichen: auf der Stirn eine Narbe.

* Der nachstehend signalisirte Schornsteinfegergeselle Friedrich Wilhelm Schulze, der seit seinem Knaben-Alter einen unbezwinglichen Hang zum müßigen Umhertreiben bewährt und deshalb, so wie auch wegen Diebstahls öfter verhaftet und bestraft, auch früher schon steckbrieflich verfolgt werden mußte, ist neuerdings wegen Landstreicherei mit sechswöchentlicher Strafarbeit gerichtlich bestraft und dann Behufs seiner Korrektion in die Arbeitsanstalt des hiesigen Armenhauses eingebracht worden, aus dieser aber bereits am 25. April d. J. entwichen und bisher dahin nicht zurückgekehrt. Sämmtliche resp. Behörden werden daher auf diesen gemeinschädlichen und böswilligen Umhertreiber aufmerksam gemacht und zugleich ergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle verhaften, und da dessen Entlassung aus der erwähnten Anstalt inzwischen versucht worden ist, an das hiesige Königl. Rent- und Polizei-Amt, als seine Heimathsbehörde, gefälligst abliefern lassen zu wollen.

Potsdam, den 20. Juni 1845.

Königl. Polizei-Direktor.
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Signalement. Familienname: Schulze, Vornamen: Friedrich Wilhelm, Geburtsort: Philippsthal, Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: voll, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund: Gestalt: mittel.

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsbursche Schmidt, welcher wegen Umhertreibens hier angehalten und mittelst Reiseroute vom 4. d. M. nach Potsdam zurückgewiesen worden, ist daselbst nicht eingetroffen. Sämmtliche resp. Behörden werden daher ganz ergebenst ersucht, im Betretungsfalle den Schmidt zu verhaften, ihn event. mit der in der Reiseroute angedroheten Strafe zu belegen, und dann dem Königl. Polizei-Direktorium in Potsdam zu überweisen.

Zinna, den 16. Juni 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Namen: David Daniel Schmidt, Geburtsort: Berlin, Aufenthaltsort: Potsdam, Alter: 19 Jahre, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: im Entstehen, Kinn: breit, Gesicht: länglich, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge ein schwarzes Fell, im Gesicht Sommersprossen.

* Der nachstehend näher signalisirte Tuchmachergeselle Heinrich Belleville ist am 17. d. M. aus der hiesigen städtischen Armen-Anstalt entwichen.

Wir ersuchen daher alle resp. Königl. Militair- und Civilbehörden ergebenst, uns denselben, wenn er aufgegriffen werden sollte, per Transport zuführen zu lassen.

Neu-Ruppin, den 19. Juni 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Heinrich Belleville aus Neu-Ruppin gebürtig, 45 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, reformirter Religion, blondes Haar, freie Stirn, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, blonden Bart, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsform, mittlerer Statur. Besondere Kennzeichen: Pockennarben im Gesicht.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer schwarzen Tuchmütze, einem blauen Tuch-Ueberrock, einer schwarzen Tuchweste, einem Paar grauen leinenen Beinkleidern, einem Paar Halbstiefeln und einem Hemde mit der Nummer 21.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der im Oeffentlichen Anzeiger zum 21sten Stück des Amtsblatts hinter dem Brauer und Brenner Tübke unterm 10. v. M. erlassene Steckbrief ist durch die Ergreifung desselben in Greifswalde erledigt.

Bernau, den 16. Juni 1845.

Der Magistrat.

Edictal-Citation.

* Gegen den von hier entwichenen, mittelst Steckbriefs vom 11. Juni d. J. verfolgten, aber noch nicht ergriffenen Kaufmann Ludwig Kersten, alleinigen Inhaber der in der Spandauer Straße Nr. 10, unter der Firma: Gebrüder Kersten, betriebenen Wiener Tücher-Handlung, ist von uns wegen strafbaren Bankerutts die Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden. Derselbe wird Behufs seiner Verantwortung

zum 30. Juli 1845, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftsgebäude, Molkenmarkt Nr. 3, vor dem Herrn Kriminalgerichts-Rath Becker,

unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren werden, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente und auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst, nach Ausmittelung der angeschuldigten Verbrechen, auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen, und sonst, so viel es geschehen kann, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft wird, vollstreckt werden wird.

Berlin, den 15. Dezember 1844.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

v. Schrötter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

* Bei einem bereits wegen Diebstahls bestraften Handwerksgesellen, welcher vor Kurzem aus der Provinz Preußen nach Berlin gewandert, von dort am 9. d. M. mit Zwangsroute fortgewiesen und am 13. hier wegen Diebstahls verhaftet ist, sind folgende Sachen als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen: etwa 18 Thlr. Geld, theilweise in Kupfermünzen, 3 silberne Taschenuhren, und zwar: 1) eine zweigehäusige alte von Graham in London mit sehr dickem Werke, silbernem Zifferblatt, schwarzen Ziffern und zwar für die Stunden lateinisch, für die Minuten deutsch, und messingenen Zeigern, 2) eine zweigehäusige mit weiß emaillirtem Zifferblatt, deutschen Ziffern für die Stunden, und bei den Viertelstunden auch für die Minuten, 3) eine eingehäusige mit silbernem Zifferblatt, welches in der Mitte mattsilberne Verzierungen hat, und lateinischen Ziffern, von hinten aufzuziehen; ein Rock von schwarzem feinem Tuch mit besponnenen Knöpfen und theilweise schwarzseidenem geripptem Futter, ohnweit der Knöpfe befinden sich zugenähte Einschnitte im Tuch, ziemlich abgetragen; ein Rock von feinem schwarzem Tuch mit besponnenen Knöpfen, jetzt theilweise mit Camlott gefüttert, ziemlich abgetragen; eine bunt kattunene Kinderweste mit schwarzer Schnur eingefaßt, neu; eine kleine schwarze neue Atlasweste mit eilf anscheinend silbernen Knöpfen; ein Paar Unterhosen von weißem Flanell; ein feiner Filzhut von Dida-Gibus in Paris mit bunt seidenem Futter und schwarzseidener gerippter Einfassung der Krempe; eine neue dunkelbraune Tuchmütze, auf deren Kattunfutter weiß gedruckt steht: „par brevet d'invention et de perfectionnement à Paris“; eine hohe Mütze von schwarzem Tuch und Velbel, ohne Schirm mit einer Troddel; ein seidenes hellbuntes Taschentuch mit rother Einfassung; drei rothbunte baumwollene Schnupftücher; ein Paar gelbe lederne Waschhandschuhe; ein Paar alte schwarze Glacé-Handschuhe; ein Paar gewebte baumwollene Handschuhe; eine kurze Perlenbörse mit abgerissenem gelbem Bügel; ein Traumbuch; zwei ordinaire bunte Tabacksdosen; eine schwarzlederne Cigarrentasche mit „Segars“, als Inschrift auf einem eisernem Schildchen; eine feine Kleiderbürste von schwarzen Haaren mit bunter Perlenstickerei und Goldborten; zwei gewöhnliche Kleiderbürsten mit schwarzen und weißen Haaren.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen werden aufgefordert, sich möglichst schleunig schriftlich oder persönlich bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden. Kosten entstehen ihnen dadurch nicht. Freyenwalde a. d. Oder, den 16. Juni 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. ist aus einem Stalle auf dem Wirthschaftshofe des Vorwerks Lindensee bei Boytzenburg eine hellbraune Stute, 10 bis 12 Jahre alt, 5 Fuß 4 bis 6 Zoll groß, mit weißem Sterne, schwarz und weiß melirten Kammhaaren, welche am linken Vorder- und linken Hinterfuße Spuren einer kürzlich beim Eggen erlittenen Verletzung hat, sammt Sattel, Zaum und Sielen entwendet worden. — Indem wir vor dem Ankaufe dieses Pferdes warnen, fordern wir gleichzeitig Jeden, welcher über den Verbleib desselben, so wie über den Thäter irgend eine Auskunft ertheilen kann, auf, solche uns mündlich oder schriftlich zugehen zu lassen.

Schloß Boytzenburg, den 21. Juni 1845.

Gräflich von Arnimsches Gericht der Herrschaft Boytzenburg.

Erledigung der Pfarrstelle zu Teupitz.

* Die Erledigung der Pfarrstelle zu Teupitz, Königl. Patronats, durch das Ableben des bisherigen Predigers Johann Karl Friedrich Kaudel wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Juni 1845.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Der Herr Rittergutsbesitzer von Thümen beabsichtigt, in seiner bei Blankensee belegenen holländischen Windmühle einen zweiten Mahlgang und einige Hirse- und Gypsstampfen anzulegen, was in Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. mit der Aufforderung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden.

Damm bei Jüterbogk, den 14. Juni 1845.

Der Kreis-Landrath Hauschteck.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbescheider Friedrich Heppert aus Cummersdorf beabsichtigt auf seinem, in der Feldmark Friedersdorf zu Eigenthum erworbenen Acker eine holländische Wind-Mahlmühle nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden anzulegen. Dieses Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß etwanige Widersprüche gegen die beantragte Consens-Ertheilung nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte vorzubringen und zu begründen sind.

Storkow, den 16. Juni 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Das Dominium Hellersdorf beabsichtigt das Wasser des, bei Ahrensfelde entspringenden, über Eiche und Hellersdorf der Spree zufließenden Wasserlaufs, die Wuhle, zur Berieselung der auf dem linken Ufer der letzteren belegenen sogenannten „rauhen Wiesen" zu benutzen und zu diesem Behuf einen Zuleitungsgraben mit Wehr anzulegen, welcher kurz vor der Hellersdorfschen Grenze noch auf Eicher Territorio beginnen, demnächst aber nur Hellersdorfer Vorwerks-Grundstücke durchschneiden und innerhalb der letzteren das Wasser wieder in die Wuhle zurückführen soll.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetzsammlung Seite 41 sqq.), unter Hinweisung auf den, das nähere Detail ergebenden Situationsplan nebst Erläuterungs-Schrift, welche täglich in den Stunden von 10 bis 3 Uhr zur Einsicht eines Jeden in meinem Geschäftslokal, Markgrafenstraße Nr. 47, bereit liegen, mit der Aufforderung, etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam an gerechnet, bei mir anzumelden und unter der gleichzeitigen Verwarnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche sich binnen dieser Frist nicht gemeldet haben, in Bezug auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Bezug auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Berlin, den 17. Juni 1845.

Königl. Landrath Niederbarnimschen Kreises.

Scharnweber.

Bekanntmachung.

Das Dominium zu Cummerow beabsichtigt auf der dortigen Guts-Feldmark einen Erdziegelofen anzulegen. Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden und zu begründen.

Beeskow, den 20. Juni 1845.

Der Landrath von Loeschebrand.

Bekanntmachung.

Der Materialist Heese zu Lehnin beabsichtigt in den Geräthschaften seiner schon längst bestehenden Brennerei-Apparate auch Bier auf Absatz an Andere zu brauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden diejenigen, welche sich hierdurch beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden und zu begründen.

Brandenburg, den 21. Juni 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Heu für die Königl. Militair-Magazine zu Cüstrin, Beeskow, Fürstenwalde, Frankfurt an der Oder, Landsberg an der Warthe, Schwedt und Jüterbogk pro 1. Oktober 1845 bis dahin 1846 soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Produzenten und andere lieferungslustige Personen werden hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Intendantur ihre desfallsigen Anerbietungen in stempelfreien, aber frankirten Briefen bis spätestens zum 18. Juli d. J. einzureichen. Die Bedingungen können hier in unserm Büreau und bei dem Königl. Proviant-Amte zu Cüstrin eingesehen werden. Frankfurt an der Oder, den 12. Juni 1845.

Königl. Intendantur 3ten Armee-Korps.

Bekanntmachung.

Die zum 1. Januar k. J. pachtlos werdende, zum Amte Lehnin gehörige Garnfischerei in der Havel soll anderweitig auf sechs hintereinander folgende Jahre, entweder im Ganzen oder in zwei Antheilen, und zwar:

a) auf der Strecke vom Städtchen Werder nach Phoeben bis Goettin in der Havel und im Wublitz-See, und

b) vom Drebel-See bis Deetz,

meistbietend verpachtet werden. Wir haben zu diesem Behuf im Auftrage der Königl. Regierung einen Licitations-Termin auf

Dienstag den 22. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in unserem Geschäftszimmer, Berliner Straße Nr. 7 a hierselbst anberaumt, und laden zu demselben Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die näheren Bedingungen täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden bei uns eingesehen werden können, und der Meistbietende eine Kaution von 150 Thlrn. in Staatsschuldscheinen oder anderen annehmbaren Staatspapieren im Licitations-Termine bestellen muß.

Potsdam, den 16. Juni 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Es sollen hierselbst zu Rathhause

am 9. Juli d. J., Vormittags von 10 Uhr an,

die der Kämmerei jetzt zugehörenden Schäferei-Gebäude nebst dem dazu gehörenden Acker, Garten und Wiesen öffentlich meistbietend verkauft werden, und wird bei annehmlichem Gebote der Zuschlag sofort ertheilt werden. Die Gebäude und die Grundstücke können vorher in Augenschein genommen und die Kaufbedingungen zu Rathhause eingesehen werden. Die Uebergabe kann nach erfolgtem Zuschlage sogleich geschehen.

Biesenthal, den 16. Juni 1845.

Der Magistrat.

Zu dem ungefähr 250 Thlr. betragenden Nachlasse des unter dem 1. November 1844 für todt erklärten Müllers Johann Peter Lemm haben sich bisher als nächste Erben seine Geschwister-Kinder gemeldet und werden daher die etwanigen unbekannten näheren, oder gleich nahen Erben aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem

am 8. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Direktor v. Schnehen auf dem hiesigen Stadtgerichte anstehenden Termine geltend zu machen, und ihre Legitimation zu führen, widrigenfalls der Nachlaß den nächst legitimirten Erben ausgehändigt werden wird.

Neu-Ruppin, den 12. Juni 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Ostpriegnitz, Amtsbezirk Zechlin belegene Erbzins-Vorwerk Repente, abgeschätzt auf 6677 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. April 1845.

Das in der Kronengasse Nr. 23 belegene Beyersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4077 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 2. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. April 1845.

Das in der Blumenstraße Nr. 65 belegene Schmidtsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1402 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll

am 30. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. April 1845.

Das in der Langen Gasse Nr. 45 belegene Meyersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3116 Thlr. 15 Sgr., soll

am 9. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. April 1845.

Das in der Blumenstraße Nr. 68 belegene Jänickesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 805 Thlr. — Sgr. 3 Pf., soll

am 31. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Burchardt wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. April 1845.

Das Koppenstraße Nr. 62 a belegene Meyersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9372 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., soll

am 5. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. April 1845.

Das Lange Gasse Nr. 55 und 56 belegene Maurerpolier Johann Christian Haedicke- und Gottlob Gustav Kastensche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6339 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 9. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion und der seinem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer, Maurerpolier Gottlob Gustav Kasten, zur Wahrnehmung seiner Rechte öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Mai 1845.

Das hierselbst in der Cöthener Straße belegene Grundstück des Maurerpoliers Friedrich Wilhelm Philipp Deglow, als Baustelle gerichtlich abgeschätzt zu 1260 Thlr., soll

am 27. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der eingetragene Gläubiger, der Rentier Carl Heinrich Ludecus, desgleichen der Eigenthümer werden, als dem Aufenthalte nach unbekannt, hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das der verehelichten Kaufmann Meyerhoff, Friederike Wilhelmine geb. Augustin gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 58 belegene Grundstück, eine von dem Vol. III Nr. 104 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichneten Grundstücke noch nicht abgeschriebene Parcelle, abgeschätzt auf 4094 Thlr. 3 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine sich zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das dem Ziegelei-Besitzer Ferdinand Heinrich Säger gehörige, in der Potsdamerstraße Nr. 60 belegene, Vol. III Nr. 157 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 4142 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 1. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das dem Amtmann Louis Friedrich Wilhelm Bielau gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 64 belegene Grundstück, eine unabgeschriebene Parcelle des Vol. III Nr. 104 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichneten Grundstücks, abgeschätzt auf 4320 Thlr. 1 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 3. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion sich spätestens zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das dem Amtmann Louis Friedrich Wilhelm Bielau gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 63 belegene Grundstück, eine von dem Vol. III Nr. 104 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichneten Grundstück noch nicht abgeschriebene Parcelle, abgeschätzt auf 4899 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 8. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, bei Vermeidung der Präclusion, sich spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 9. Mai 1845.

Das dem Hausvoigteigerichts-Canzlisten Schiedler gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 91 belegene, und im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 93 verzeichnete Grundstück, aus zwei Baustellen bestehend, zusammen abgeschätzt auf 2000 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 22. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 9. Mai 1845.

Das dem Handelsmann Gottfried Kutzner gehörige, in der Wollstraße Nr. 1 belegene, Vol. II Nr. 132 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück von 1 Morgen Flächeninhalt nebst Gebäuden, abgeschätzt auf 1044 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 6. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 16. Mai 1845.

Das der Wittwe Kirchberg gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 40 belegene, Vol. III Nr. 123 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 10,446 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 19. April 1845.

Das in der Steinstraße der Neustadt hierselbst sub Nr. 414 belegene, Vol. 10 Fol. 49 des Hypothekenbuchs eingetragene, und den Geschwistern Langnickel gehörige Wohnhaus mit Hauskavel, gerichtlich abgeschätzt auf 991 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- u. Stadtgericht Liebenwalde, den 25. April 1845.

Das Ackerbürgergut des verstorbenen Ackerbürgers Johann Friedrich Hinze, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe auf 2440 Thlr., soll

am 29. August d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, den 28. April 1845.

Das Erbpachtsrecht des Etablissements Polizei-Nr. 42, oberhalb Schönberg bei Havelberg belegen, und im Hypothekenbuche von Dom-Havelberg Vol. I Pag. 99 Nr. 8 verzeichnet, dem vormaligen Theerschweler Johann Joachim Wobste gehörig, soll am 27. August 1845, Vormittags 11 Uhr, im Sessionszimmer des Gerichts subhastirt werden.

Zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe gewährt der Ertrag des Grundstücks von 76 Thlrn. 20 Sgr. 7 Pf. zu 5 Procent einen Taxwerth von 1533 Thlrn. 21 Sgr. 8 Pf. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 1917 Thlrn. 4 Sgr. 7 Pf. Darauf haftet ein Erbpachts-Kanon von 15 Thlrn.

Gold, welcher, zu 4 Procent gerechnet, ein Kapital von 425 Thlrn. Kourant darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit, zu 5 Procent veranschlagt, 1492 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., und zu 4 Procent veranschlagt, 1108 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. beträgt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Lychen, den 29. April 1845.

Das dem Schneidemüller Rieck gehörige, hierselbst in der Ziegenstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 11 A verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, taxirt zu 1868 Thlr. 4 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 7. Mai 1845.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Grützmüllers Johann Ludwig Milcher gehörige, im Hypothekenbuche vom Dorfe Neu-Loegow Nr. 48 verzeichnete Büdnergrundstück nebst Zubehör, und eine Parcelle des Moserschen Bauerhofes ebendaselbst, 5 Morgen 10 □Ruthen groß, zusammen auf 887 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, soll

am 5. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Die Taxe nebst Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Schiffsbaumeister Gottfried Krauske gehörigen, zu Lehmgrube belegenen und im Hypothekenbuche der Theilungsgrundstücke Vol. XXIX Fol. 27 Nr. 5 und Fol. 34 Nr. 6 verzeichneten Grundstücke nebst darauf erbautem Wohnhause, gerichtlich abgeschätzt auf 1853 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf., sollen

am 23. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Beeskow, den 31. Mai 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königl. Stadtgerichte zu Neu-Ruppin soll das zum Nachlasse des Tuchscheerermeisters Johann Karl August Düring gehörige, hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 70 Nr. 678 verzeichnete und gerichtlich zu 3468 Thlr. 8 Sgr. 11⅛ Pf. abgeschätzte Wohnhaus nebst Pertinenzien,

am 23. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und kann die Taxe und der neueste Hypothekenschein täglich in der Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion in dem Termine spätestens geltend zu machen.

Neu-Ruppin, den 5. Juni 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 20. Juni 1845.

Die Kaufmann Henickeschen Grundstücke hierselbst:

1) das Wohnhaus Vol. I Nr. 22 Pag. 337 zu einer Handlung und Brauerei bisher benutzt, gut gelegen und eingerichtet, auf 2859 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.,
2) die beiden Kaveln, Landungen Vol. II Nr. 60 Pag. 181, auf 156 Thlr. abgeschätzt, sollen

am 29. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxen und Hypothekenscheine liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Oeffent-

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 26sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. Juni 1845.

* Den Papier-Fabrikanten Gebrüdern Ebart zu Spechthausen ist unter dem 12. Juni 1845 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Papier mittelst Thierleims in der Masse zu leimen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

* Dem Major a. D. Berkmann zu Duisburg ist unter dem 16. Juni 1845 ein Patent

auf einen vertikalen und stationairen Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

* Das dem Uhrmacher C. A. Laetsch zu Trier unter dem 29. Mai 1844 ertheilte Patent für den Preußischen Staat:

auf eine ruhende Hemmung in Taschenuhren, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist erloschen.

Steckbrief.

* Die hiesigen, nachstehend signalisirten Handarbeiter Friedrich Wilhelm Melzer und Gottfried Wilhelm Kempel, welche wegen begangener Diebstähle unter polizeilicher Aufsicht stehen und von denen der Kempel sich auch Dachdeckerlehrling zu nennen pflegt, haben sich von hier entfernt und es ist ihr Verbleib bis jetzt uns nicht bekannt geworden.

Wir machen daher die verehrlichen Polizeibehörden hierdurch mit dem ergebensten Ersuchen auf sie aufmerksam, da, wo sie vagabondirend angetroffen werden, nach Maaßgabe des Gesetzes wegen Bestrafung der Landstreicher 2c. vom 6. Januar 1843 gegen sie verfahren, in dem Falle aber, daß sie an einem Orte Arbeit gefunden haben sollten, dies zur weitern Veranlassung uns mittheilen zu wollen.

Beelitz, den 24. Juni 1845.

Der Magistrat.

Signalement

1. des Melzer. Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 5 Fuß 9 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: klein, Zähne: unvollständig, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: aufgedunsen, Statur: lang, untersetzt. Besondere Kennzeichen: hat den Zeigefinger an der linken Hand durch einen Schnitt bis an das Mittelglied verloren.

2. des Kempel. Religion: evangelisch, Alter: 24 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: etwas dick, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: dunkelblond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: am rechten Fuß ein krummer Zehe.

Verlorner Reisepaß.

* Der Schuhmachermeister Gottlieb Heidenfelder aus Wittenberg, 38 Jahr alt, will seinen unterm 28. Mai d. J. hier erhaltenen Reisepaß zwischen Treuenbrietzen und Jüterbogk verloren haben, was zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht und wobei zugleich dieser Paß für ungültig erklärt wird.

Wittenberg, am 22. Juni 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft hat auf der Feldmark des Domainen-Vorwerks Ruhleben einen massiven Kalkofen erbauen lassen,

ohne hierzu die polizeiliche Genehmigung erhalten zu haben. Die Ausführung des Baues wird daher, den gesetzlichen Vorschriften zufolge, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die Anlage binnen vier Wochen hier anzumelden.

Spandau, den 20. Juni 1845.

Königliches Rent- und Polizei-Amt.

Der Mühlenbescheider Schmidt zu Falkenberg beabsichtigt in der Nähe des Dorfes eine holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen und vier Stampfen zu bauen. Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Einspruchsberechtigte zur Anmeldung desselben bei unterzeichnetem Dominio binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist aufgefordert.

Cöthen bei Neustadt-Ebersw., den 17. Juni 1845.

Das Dominium. von Jena.

Nachbenannte, den Erben des hier verstorbenen Ackerbürgers und Gastwirths Wilhelm Schulz gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:

1) das am Markte sub Nr. 207 belegene Wohn- und Brauhaus nebst Zubehör, taxirt auf 2123 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf., Vol. VII Pag. 1 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnet,
2) das am Paradeplatz sub Nr. 147 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt auf 869 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., Vol. IV Pag. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnet,
3) eine Scheune vor dem Prenzlauer Thore links an der Chaussee, taxirt auf 151 Thlr. 8 Sgr., Vol. II Pag. 397 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnet,
4) ein vor dem Prenzlauer Thore belegener Platz zu einer Scheune, mit dem dazu gehörigen Feuerkassengelde zum Betrage von 300 Thlrn.,
5) zwei kombinirte Hufen Land vor dem Prenzlauer Thore, Vol. I Pag. 647 des Hypothekenbuchs verzeichnet und auf 3730 Thlr. abgeschätzt,
6) die beiden kombinirten Kämpe vor dem Schwedter Thore auf der großen Ziegelscheune sub Nr. 96 und 97, Vol. II Pag. 541 des Hypothekenbuchs verzeichnet, und abgeschätzt auf 461 Thlr. 15 Sgr.,
7) ein Kamp in der Muderow am Herzsprungschen Fußsteige, Vol. II Pag. 493 des Hypothekenbuchs verzeichnet, und zu 215 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt, sollen

den 22. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Die Taxe, Kaufbedingungen und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Angermünde, den 19. Juni 1845.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 20. Juni 1845.

Das dem Webermeister Johann Carl August Marscheider gehörige, in der Stadt Jinna in der Jüterbogker Straße belegene halbe Weberhaus und Zubehör, abgeschätzt auf 552 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., soll anderweit

am 1. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Ich beabsichtige meine hierselbst auf der Großstraße belegene Hausbesitzung Nr. 72, in welcher ein lebhaftes Bierbrauerei- und Schankgeschäft betrieben wird, mit allen Braugeräthen und den nachstehend bezeichneten Ländereien öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen:

1) zwei Enden Land vor dem Neuen Thore, Lit. C c c Nr. 3, von 2 Morgen 49 □R.,
2) die dem Hause zugefallene Separations-Kavel,
3) eine sogenannte Sernosche Hufe,
4) zwei Enden Land in Huhns-Bucht, Lit. C c 3 Nr. 1 und 2, von 2 Morgen 117 □R.,
5) ein Ende Land im Mohnwinkel, Lit. C c 17 Nr. 1, von 2 Morgen 107 □R.,
6) eine Wiese im Mohnwinkel, Lit. P Nr. 6, von 4 Morgen 116 □R.,
7) eine dergleichen daselbst, Lit. P Nr. 3, von 5 Morgen 120 □R.,
8) eine dergleichen, genannt Rohrwiese, Lit. Q Nr. 23 und 24, von 8 Morgen 162 □R.,
9) einen Garten hinter der Schule, Lit. C Nr. 46, von 13 □R.,
10) einen dergleichen hinter der Zindelmühle, Lit. J Nr. 4, von 38 □R.,
11) einen neuen Garten, Lit. M Nr. 23, von 57 □R.

Ausgeboten werden die Grundstücke sowohl ein jedes einzeln für sich, als auch mehrere und sämmtliche zusammen genommen.

Der Verkaufstermin steht auf Montag den 18. August d. J., Vormittags 10 Uhr, in meinem Wohnhause an, und können die Verkaufsbedingungen bis dahin täglich bei mir eingesehen, so wie die Grundstücke in Augenschein genommen werden. Der Zuschlag wird vorbehalten.

Treuenbrietzen, den 18. Juni 1845.

Wittwe Torges.

Ich bin Willens, meine hier belegene Bockwindmühle, wozu ein neugebautes massives Wohnhaus nebst Stallung und Garten gehört, sofort aus freier Hand zu verkaufen, wobei ich zugleich bemerke, daß die Umgebungen dem Müller eine reichliche Nahrung gewähren, und haben Kauflustige sich in portofreien Briefen direkt an mich zu wenden.

Michelsdorf bei Lehnin, am 13. Juni 1845.

Der Mühlenbesitzer Kauschke.

Das mir gehörige, im Dorfe Techow bei Wittstock belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, Scheune nebst Ställen, sämmtlich erst vor einigen Jahren neu erbaut, zwei schönen großen Gärten, wovon einer hinter dem Hause belegen, etwas Wiese, bin ich Willens, aus freier Hand zu verkaufen, und wollen sich Kaufliebhaber wegen den näheren Bestimmungen gefälligst bei mir einfinden, oder in portofreien Briefen an mich wenden.

Wolfshagen bei Pritzwalk, im Juni 1845.

Schröder, Schmiedemeister.

Freiwilliger Verkauf.

Wegen vorgerückten Alters beabsichtige ich meine zu Burghagen, ¼ Meilen von Perleberg, im Westpriegnitzschen Kreise belegene Mühle, bestehend in einer Wassermühle mit zwei Gängen, einer Bockwindmühle und 61 Morgen unmittelbar bei der Mühle belegenen sehr guten Acker, ohne Einmischung eines Dritten, aus freier Hand zu verkaufen. Die Uebergabe kann nach Belieben geschehen, worüber reelle Selbstkäufer in portofreien Briefen oder mündlich das Nähere von mir erfahren.

Burghagen bei Perleberg, den 22. Juni 1845.

F. Keuck.

Ich beabsichtige mein mir gehöriges, in Klein-Schauen belegenes, völlig separirtes Bauergut mit todtem und lebendem Inventarium, gut bestellten Winter- und Sommer-Getreide, Veränderungshalber sofort zu verkaufen. Nur reelle Selbstkäufer belieben ihre Anfragen schriftlich oder persönlich an mich gelangen lassen zu wollen.

Klein-Schauen, den 21. Juni 1845.

Ernst Mahlitz.

Für eine Landkirche

ist eine ganz brauchbare Orgel mit sechs wohlgewählten Registern, von der Seite zu spielen, für 150 Thlr. sogleich zu verkaufen beim Herrn Musiklehrer Gollmitz, in der Neuen Königsstraße Nr. 27 in Berlin.

Eine gute Drehorgel, fast neu, steht eines Todesfalls wegen für die Hälfte des Kostenpreises zum Verkauf in Berlin, Dresdner Straße Nr. 39 beim Drechslermeister Küster.

Auktion.

Wegen Aufgabe des Geschäfts sollen am 30. Juni d. J., Vormittags und folgende Tage, auf dem Berg hinter Oranienburg die Utensilien meiner Gastwirthschaft, bestehend in Meubles, Betten, Tisch- und Bettzeug, Küchengeräth u. s. w., so wie auch ein Wagen, Pferd, Ackergeräth, öffentlich gegen gleich baare Zahlung in Kourant versteigert werden.

A. Spitzel.

Ein verheiratheter kinderloser Gärtner, welcher auch Jäger ist, wünscht unter bescheidenen Ansprüchen zu Michaelis d. J. einen Dienst, auch kann derselbe gleich anziehen.

Nähere Auskunft giebt auf portofreie Anfrage der Gärtner Liefeke in Freyenstein bei Wittstock.

Wer eine frischmilchende Eselin auf die Sommermonate vermiethen will, beliebe seine Adresse und Bedingungen in Spandau, am Markt Nr. 5, oder in Charlottenburg, Berliner Straße Nr. 3, abzugeben.

Zur Schaafwäsche

empfingen das beste Pesther Waschmittel, für 16 Thlr. zu 3000 Stück Schaafe klar zu waschen,

L. Meyer u. Komp., Jüdenstraße Nr. 54.

Bekanntmachung für die Mitglieder der Privat-Land-Feuer-Societät der Ausgebauten und Separirten der Ost- und Westpriegnitz.

Zur Vergütigung des Hausbrandes des Johann Sudrow in Wernickow bei Wittstock, welcher nach Abzug der geretteten Materialien und mit Zurechnung der Ausschreibe-, Reise- und Insertionskosten .... 306 Thlr. 5 Sgr. beträgt, ferner für den Scheunenbrand des Joh. Chr. Granzow auf dem Schönhagenschen Felde, welcher incl. der Spritzenprämien, Reise-, Insertions- und Ausschreibekosten beträgt ... 178 Thlr. 25 Sgr. wird zur Aufbringung der Summa von .... 485 Thlr. — Sgr. hierdurch seit dem Bestehen der Societät das achte Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf 3 Sgr. vom Hundert der Versicherungssumma festgesetzt, welcher nach erfolgter Ankündigung durch den Kreisboten, an den, in dem Zirkularschreiben bestimmten Tagen an den unterzeichneten Rendanten eingezahlt wird. Die Zahl der beitragenden Mitglieder ist 985 mit der Versicherungssumma von 489,325 Thlr., wovon 489 Thlr. 10 Sgr. einkommen, und wird der Ueberschuß von 4 Thlr. 10 Sgr. zur Kasse fließen, und bei der nächsten Rechnungslegung nachgewiesen werden.

Perleberg, den 20. Juni 1845.

Neumann, Rendant.

Berlin-Potsdamer Eisenbahn.

Vom 1. bis incl. den 15. Juli d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, werden im Kassenlokale auf dem hiesigen Bahnhofe die Zinsen von den Prioritäts-Aktien für das erste halbe Jahr 1845 gezahlt werden. Ein jeder Besitzer von Koupons hat eine Spezifikation derselben, nach den laufenden Nummern geordnet, mit seiner Namens-Unterschrift und seiner Wohnungs-Anzeige versehen, einzureichen, und gegen Abgabe der Koupons die Zahlung sofort zu gewärtigen. In dem oben angegebenen Zeitraume werden auch die bis jetzt noch nicht erhobenen Zinskoupons der Stammaktien und die Dividendenscheine aus frühern Jahren zur Auszahlung kommen.

Ein nach Nummern geordnetes Verzeichniß ist ebenfalls dabei erforderlich.

Berlin, den 6. Juni 1845.

Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

In der Buchhandlung bei Ferdinand Rubach in Berlin ist erschienen:

Haupt-Sach-Register zu den Amtsblättern für den Königlichen Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin vom Jahre 1811 bis incl. 1843 zusammengestellt vom Hütten-Faktor Wildenhayn in Freienwalde an der Oder.

Preis: 1 Thlr.

Es ist dem Herausgeber gelungen, in dem vorliegenden Register ein Handbuch aufzustellen, welches allen Anforderungen, die man an ein solches machen kann, in jeder Hinsicht entspricht. Das Werk umfaßt einen Zeitraum von 33 Jahren und ist so übersichtlich geordnet, daß man mit leichter Mühe den Jahrgang und die Nummer jeder betreffenden Verfügung im Amtsblatte auffinden kann. Das Bedürfniß eines solchen Handbuchs für jeden Geschäftsmann im Bezirk stellt sich demnächst von selbst heraus, und verdient auch schon um deshalb empfohlen zu werden, weil in älteren Zeiten die Amtsblätter theils verloren gegangen, theils aber auch wohl so sorgfältig nicht aufbewahrt worden sein mögen, und das Register daher als Ersatz und Aushülfe für diese, besonders auch aus diesem Grunde den Dorfgemeinden sehr nützlich sein würde. Es sei also dies Haupt-Sach-Register allen Beamten und Geschäftsmännern im Bezirk, namentlich auch allen neuen Beamten, die gar nicht im Besitz des Amtsblatts gekommen, angelegentlichst empfohlen.

Man kann dasselbe durch alle Wohllöblichen Postämter und von dem Unterzeichneten selbst beziehen. Freienwalde, den 15. Juni 1845.

Wildenhayn, Königl. Hütten-Inspektor.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 27sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. Juli 1845.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte, in Garz an der Oder ortsangehörige Bäckergeselle Weidemann ist hier am 14. Januar d. J. wegen Abweichens von der Reiseroute angehalten, zu drei Tagen Gefängniß verurtheilt, und da er gegen dieses Erkenntniß den Rekurs anmeldete, über Golnow nach Garz an der Oder dirigirt worden, dort aber bis jetzt nicht eingetroffen. Es werden daher sämmtliche Polizeibehörden auf den bezeichneten Vagabonden mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, denselben im Betretungsfalle nach Garz an der Oder transportiren zu lassen.

Joachimsthal, den 25. Juni 1845.
Der Magistrat.

Signalement des Bäckergesellen Weidemann. Alter: 30 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase: gebogen, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge Staar.

Verlorner Reisepaß.

* Der nachstehend signalisirte Schauspieler Meyer Levinsohn hat angeblich den ihm von der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder am 11. April d. J. auf ein Jahr ertheilten, und zuletzt am 11. d. M. nach Hamburg visirten Paß verloren.

Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht und der gedachte Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 26. Juni 1845.
Königl. Polizei-Präsidium.

Signalement des Schauspielers Meyer Levinsohn. Religion: mosaisch, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: schwarz, Augenbrauen: schwarz, Augen: braun, Bart: schwarz und schwach, Nase und Mund: mittel, Kinn: lang und gespitzt, Gesichtsbildung: lang und schmal, Statur: schwach, Zähne: weiß und vollzählig, Stirn: frei, Sprache: deutsch, französisch und englisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

* Am 23. d. M. wurde in der Königl. Wasserburger Forst ein alter unbekannter, legitimationsloser Mann in einem hilflosen Zustande aufgefunden, welcher geistesschwach zu sein scheint, weil er keine der ihm vorgelegten Fragen beantwortet, sondern nur unzusammenhängende und fabelhafte Sachen erzählt, sich auch einbildet, Todte erweckt zu haben und mit Kreide menschliche Figuren an Fenster, Thüren und Kleidung zeichnet und solche: „Gott Vater, Sohn und heiliger Geist" nennt.

Die angewendeten Versuche, von ihm seinen Namen, Wohnort rc. zu erforschen, waren vergeblich und nur aus seinen verworrenen Reden läßt sich vermuthen, daß er in einem Dorfe bei Dresden oder Elsterwerda geboren und erzogen ist, wofür auch sein sächsisch-ländlicher Dialekt spricht, sich späterhin in einem diesseits der sächsischen Grenze belegenen Dorfe angebaut und dort die Leinweberprofession betrieben hat.

Da es nun bis jetzt aller Mühe ungeachtet nicht gelungen ist, über die Domicilverhältnisse des nachstehend näher signalisirten Unbekannten qu., welcher sich wahrscheinlich heimlich aus seinem Wohnorte entfernt hat, etwas Weiteres zu erfahren, so ersuchen wir alle Polizei- und sonstige Behörden hiermit dienstergebenst, in ihren resp. Polizei-Bezirken gefälligst geeignete Maaßregeln zu deren Ermittelung treffen und uns die desfallsigen Resultate, falls solche über die Ortsangehörigkeit desselben Aufschluß zu geben vermögen, möglich schleunigst mittheilen zu wollen.

Krausnick bei Wendisch-Buchholz, den 28. Juni 1845.
Königl. Domainen- und Polizei-Amt.

Signalement. Name, Wohnort und Religion: unbekannt, Alter: über 60 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: weiß und grau melirt.

Stirn: gewölbt und frei, Augenbrauen: grau, Augen: blaugrau, Nase: etwas gebogen, Mund: klein, Zähne: vorn gut, Bart: weiß und grau melirt, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: er hat sich seit 3 Wochen nicht rasirt und hat auf der wenig behaarten Brust ein kleines Mahl, bestehend in einer hellrothen Erhöhung von der Größe einer Bohne. Der Vorderkopf ist ganz kahl.

Bekleidung. Eine grüne eckigte Pelzmütze, ein altes gelbliches Halstuch, einen alten grauen Tuchmantel mit Sammetkragen, einen sehr kurzen blauen Tuchrock, ein altes geflicktes blauleinenes Beinkleid, eine blaue Tuchweste, eine blauwollene Unterjacke, ein weißwollenes Brusttuch, ein weißes leinenes Hemde ohne Zeichen, ein Paar alte kurze rindlederne Stiefeln, welche vorn von oben bis zur Fußspitze aufgeschlitzt sind, und ein altes schwarzes Sammetkäpsel. Außerdem hatte er noch ein Taschenmesser, mit weißer schwarz-geflammter Hornschale, bei sich.

Kriminalgerichtliche Bekanntmachung.

* Der angeblich zu Brüssel wohnhafte Rentier Jean Baptiste Paul van Cuyck ist wegen Gewerbesteuer-Kontravention zur fiskalischen Untersuchung gezogen und durch die Edictal-Citationen vom 22. Juni und 17. Oktober 1844 vorgeladen worden, in den angestandenen Terminen am 6. September 1844 und 23. Februar 1845 aber nicht erschienen. Es ist deshalb in contumaciam der Beweis aufgenommen und der Denunciat durch das Erkenntniß vom 7. Mai d. J. wegen Gewerbesteuer-Kontravention zu einer Geldbuße zu 48 Thlrn., im Unvermögensfalle zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe und in die Untersuchungskosten verurtheilt worden.

Dies wird dem van Cuyck statt der Publikation mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses die Geldbuße und die Kosten aus der von ihm deponirten Summe werden entnommen werden.

Berlin, den 16. Juni 1845.

Königliches Kriminalgericht hiesiger Residenz,
Abtheilung für fiskalische Untersuchungen.

Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. ist dem Bauer Lehmann zu Dorf Zinna aus der Nachtkuppel eine schwarzbraune Stute, mit kleinem Stern, 12 Jahr alt, mittler Statur, besonders daran kenntlich, daß sie am Halse, wo die Mähnen aufhören, eine tief vernarbte Hiebwunde hat, gestohlen worden.

Alle Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, das gedachte Pferd im Betretungsfalle anzuhalten, und uns davon sofort Nachricht zugehen zu lassen. Zinna, den 24. Juni 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Proclama.

* Alle diejenigen, welche aus dem Geschäftsverkehr der Königl. Hauptbank und deren Provinzial-Komtoirs, von ihrer Gründung im Jahre 1765 bis zum Ablauf des Jahres 1810, insbesondere aus den in diesem Zeitraume ausgestellten Bank-Obligationen, Interimsscheinen, Pfandscheinen, Banknoten, Bank-Kassenscheinen und ähnlichen Papieren, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, spätestens aber in dem auf

den 9. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Referendarius Luckwald im Kammergerichte angesetzten Termine zu melden. Wenn bis zum Ablauf dieses Termins die schriftliche Anmeldung weder bei dem Kammergerichte, noch bei dem Königl. Hauptbank-Direktorium hierselbst, noch bei dem Königl. Bank-Direktorium zu Breslau, noch bei einem der Königl. Bank-Komtoire zu Königsberg in Preußen, zu Danzig, zu Stettin, zu Magdeburg, zu Münster oder zu Cöln erfolgt, so sollen alle nicht angemeldete Ansprüche aus dem obenbezeichneten Geschäftsverkehr mit der Königl. Bank gänzlich erloschen sein und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher irgendwo erfolgt war oder nicht.

Berlin, den 7. April 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Publikandum.

* Folgende nach unserer Bekanntmachung vom 30. Mai d. J. in den hiesigen öffentlichen Blättern am heutigen Tage ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen, kündigen wir hiermit zum 1. Januar 1846.

Nr. 415. 1804. 2346. 3328. 4233. 5505. 6082. 6739. 6938. 7078. 7712. 7885. 7983. 8320. 8571. 9247. 9705. 10,719. 10,740. 11,253. 11,262. 11,509. 12,250. 12,329. 12,812. 12,821 12,870. 13,263. 13,274. 13,342. 13,351. 13,556. 13,821. 14,246. 14,651. und 14,685. à 50 Thlr.

Nr. 974. 3227. 4288. 5037. 5785. 7586. 7731. 8599. 10,009. 10,034. 10,680. 11,171. 11,324. 11,752. 12,899. 12,900. 13,726. 13,783. à 100 Thlr.
Nr. 12,526. à 150 Thlr.
Nr. 800. 2657. 5583. 6770. 8366. à 200 Thlr.
Nr. 3617. à 250 Thlr.
Nr. 211. 1735. 3599. 4256. 6798. 6799. 8123. 12,823. 12,824. à 300 Thlr.
Nr. 8381. à 350 Thlr.
Nr. 1145. 13,706. à 400 Thlr.
Nr. 233. 1414. 1445. 2595. 6259. 6967. à 500 Thlr.
Nr. 2207. à 900 Thlr.
Nr. 1238. 1365. 1990. 2202. 2273. 8916. 11,374. 13,711. und 14,452. à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und den fälligen Zinsen erfolgt vom 2. Januar 1846 ab, durch unsere Stadt-Haupt-Kasse, an den Tagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zins-Coupons Nr. 3 bis 14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Januar 1846 ab keine Zinsen und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. Februar k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königl. Stadtgerichtes eingeliefert wird.

Auf eine Korrespondenz bei dieser Realisirung des Kapitals und der Zinsen, können weder wir uns, noch unsere genannte Kasse sich einlassen.

Königsberg, den 18. Juni 1845.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

Das Dominium Hellersdorf beabsichtigt das Wasser des, bei Ahrensfelde entspringenden, über Eiche und Hellersdorf der Spree zufließenden Wasserlaufs, die Wuhle, zur Berieselung der auf dem linken Ufer der letzteren belegenen sogenannten „rauhen Wiesen" zu benutzen und zu diesem Behuf einen Zuleitungsgraben mit Wehr anzulegen, welcher kurz vor der Hellersdorfschen Grenze noch auf Eicher Territorio beginnen, demnächst aber nur Hellersdorfer Vorwerks-Grundstücke durchschneiden und innerhalb der letzteren das Wasser wieder in die Wuhle zurück führen soll.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetzsammlung Seite 41 sqq.), unter Hinweisung auf den, das nähere Detail ergebenden Situationsplan nebst Erläuterungs-Schrift, welche täglich in den Stunden von 10 bis 3 Uhr zur Einsicht eines Jeden in meinem Geschäftslokal, Markgrafenstraße Nr. 47, bereit liegen, mit der Aufforderung, etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam angerechnet, bei mir anzumelden und unter der gleichzeitigen Verwarnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche sich binnen dieser Frist nicht gemeldet haben, in Bezug auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Bezug auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Berlin, den 17. Juni 1845.

Königl. Landrath Niederbarnimschen Kreises
Scharnweber.

Bekanntmachung.

Der Landrath a. D. Herr v. Wedell-Parlow beabsichtigt auf seiner Gutsfeldmark zu Günterberg eine Holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

Mit Bezug auf den § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. fordere ich alle diejenigen, welche gegen diese Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen hiermit auf, ihre desfallsigen Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen. Angermünde, den 20. Juni 1845.

Königl. Landrath, Angermünder Kreises.
von Arnim.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der zum städtischen Polizeibezirk gehörigen, ¼ Meile von der Stadt entfernten und vom Rhinfluß getriebenen Rheinsberger Untermühle, Mühlenmeister Pläh n, beabsichtigt 4 neue Gänge anzulegen, wovon 3 zum Fremden-Gemahl und der 4te zur Verfertigung von Grütze, Graupen, Gries und zum Vorrichten anderer Getreidearten benutzt werden soll.

Nach Vorschrift des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 41 sqq.) werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Magistrate, bei welchem Zeichnung und Beschreibung zur Ansicht ausliegen, geltend zu machen und zu begründen. Spätere Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind bleiben unberücksichtigt.

Rheinsberg, den 26. Juni 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Gastwirth und Tischlermeister Hennig zu Storkow beabsichtigt auf die Grundstücke des hiesigen Lehnschulzen Schülze, welche er käuflich an sich gebracht hat, eine Bockwind- und Schneidemühle nebst vier Stampfen bei dem Dorfe Reichenwalde zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendung binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Dominio anzumelden und zu bescheinigen. Reichenwalde, den 26. Juni 1845.

Das Dominium.

Bekanntmachung.

Der hiesige Schiffbaumeister Ludwig Ploen beabsichtigt auf dem ihm zugehörigen, in der hiesigen Dammvorstadt zwischen der Spree und der nach Berlin führenden Landstraße belegenen Ackerstücke einen Schiffsbauplatz anzulegen und einen Kalkbrennofen zu erbauen.

Auf Anweisung der Königl. Regierung wird dies Vorhaben des Ploen nach Vorschrift des § 29 der Gewerbe-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden alle diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen dagegen binnen vier Wochen bei uns anzumelden und zu begründen.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Amtsblatt ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch. Cöpenick, den 25. Juni 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Heu für die Königl. Militair-Magazine zu Cüstrin, Beeskow, Fürstenwalde, Frankfurt an der Oder, Landsberg an der Warthe, Schwedt und Jüterbogk pro 1. Oktober 1845 bis dahin 1846 soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Produzenten und andere lieferungslustige Personen werden hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Intendantur ihre desfallsigen Anerbietungen in stempelfreien, aber frankirten Briefen bis spätestens zum 18. Juli d. J. einzureichen. Die Bedingungen können hier in unserm Büreau und bei dem Königl. Proviant-Amte zu Cüstrin eingesehen werden. Frankfurt an der Oder, den 12. Juni 1845.

Königl. Intendantur 3ten Armee-Korps.

Bekanntmachung.

Es sollen hierselbst zu Rathhause am 9. Juli d. J., Vormittags von 10 Uhr an, die der Kämmerei jetzt zugehörenden Schäferei-Gebäude nebst dem dazu gehörenden Acker, Garten und Wiesen öffentlich meistbietend verkauft werden, und wird bei annehmlichem Gebote der Zuschlag sofort ertheilt werden. Die Gebäude und die Grundstücke können vorher in Augenschein genommen und die Kaufbedingungen zu Rathhause eingesehen werden. Die Uebergabe kann nach erfolgtem Zuschlage sogleich geschehen.

Biesenthal, den 16. Juni 1845.

Der Magistrat.

Proclama.

Von den Gebrüdern von der Hagen als Besitzer des Guts Stölln II im Havellande ist auf Bestätigung eines Familienschlusses angetragen, vermöge dessen das von ihnen an den Otto Bernhard von der Hagen verkaufte Gut Stölln II zwar Lehn und der von der Hagenschen Familie bleiben, dasselbe jedoch in das Verhältniß treten soll, in welchem das von dem Käufer von Stölln II besessene Rittergut Stölln I steht. Zur Erklärung über den eingereichten Entwurf dieses Familienschlusses, in welchem zugleich die Anerkennung der auf Stölln II eingetragenen Hypothekenschulden und der auf Stölln I und II einzutragenden Restkaufgelder als Lehnschulden, und die beantragte Umschreibung der erstgedachten Hypothekenposten in Pfandbriefen, ingleichen die Versicherung einer Summe von 20,000 Thlrn. als Lehnstamm auf

dem Gute Buchholz in der Neumark enthalten ist, ist ein Termin auf

den 8. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Kammergerichte anberaumt, zu welchem die unbekannten Gebrüder von der Hagenschen Familie (und namentlich der seinem Aufenthalte nach noch unbekannte Lieutenant Albert Julius von der Hagen) mit der Aufforderung, ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben und unter der Warnung vorgeladen werden, daß der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präcludirt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1844.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Schumannsstraße Nr. 10 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Cont. c Vol. IX Nr. 20 Pag. 305 verzeichnete Zinnowsche Grundstück, abgeschätzt auf 24,061 Thlr. 29 Sgr. ½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das an der Ecke der Chaussee- und Kesselstraße belegene, dem Maurerpolier Kunst gehörige Grundstück, auf welchem sich ein dreistöckiges im Rohbau aufgeführtes massives Wohnhaus befindet, in seinem jetzigen Zustande abgeschätzt auf 8378 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Berlin, den 9. Juni 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Dezember 1844.

Das in der Rosengasse Nr. 33 belegene Grundstück des Oekonomen Hamann, gerichtlich abgeschätzt zu 5793 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 26. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Zimmerpolier Johann Carl Friedrich Schulz wird hierdurch öffentlich vorgeladen, so wie, auch die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Dezember 1844.

Das in der Neander Straße Nr. 5 belegene Grundstück des Maurermeisters Louis Julius Heinrich Meyer, gerichtlich abgeschätzt zu 11,051 Thlr. 10 Sgr., soll

am 15. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das in der Cöthener Straße Nr. 6 belegene Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5443 Thlr. 5 Sgr., soll

am 11. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Interessenten, Ziegeleibesitzer Johann Friedrich Wendtland und Particulier Philipp Julius Kuhn, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das in der Mulacksgasse Nr. 3 belegene Enzersche, jetzt Sassesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8256 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. soll, weil die Käuferin das Kaufgeld nicht berichtigt hat,

am 18. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Geschwister Sorge oder deren Erben werden hierdurch öffentlich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Februar 1845.

Das am Enkeplatz Nr. 1, in der Besselstraße Nr. 6 belegene Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,734 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., soll

am 13. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: Kaufmann F. Müller, Gastwirth Johann Friedrich Christian Lange und Kaufmann Wilhelm

Emanuel Ferdinand Müller werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. Februar 1845.

Das hierselbst in der alten Jakobsstraße Nr. 104 und 105 belegene Grundstück des Steinmetzmeisters Ackermann, gerichtlich abgeschätzt zu 21,076 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber

am 10. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 6. März 1845.

Das in der Blumenstraße Nr. 63 a belegene Grundstück des Kunstgärtners Jänicke, gerichtlich abgeschätzt zu 7775 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., soll

am 17. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 21. März 1845.

Das in der Rittergasse Nr. 5 belegene Schüttigsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1518 Thlr. 28 Sgr. 7½ Pf., soll

am 25. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, verehelichte Kanonier Neumann, Friedrike Louise geborne Conradi, im Beistande ihres Ehemannes, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 27. März 1845.

Das in der Pallisadenstraße belegene Müllersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2844 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 25. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1845.

Der auf dem neuen Markt belegene Schmidtsche Schlächterscharrn, gerichtlich abgeschätzt zu 288 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf., soll

am 28. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1845.

Das vor dem Schönhauser Thor Nr. 51 belegene Schulzsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3604 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll

am 6. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben des Gastwirths Johann Friedrich Schulz, so wie die des Maurerpoliers Friedrich Wilhelm Bormann werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 3. April 1845.

Das hierselbst in der Markgrafenstraße Nr. 43 belegene Grundstück der Gebrüder Schütz, gerichtlich abgeschätzt zu 23,333 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., soll

am 11. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 23. April 1845.

Die große Frankfurter Straße Nr. 4 a und Nr. 4 b belegenen Grundstücke des Kaufmanns Johann Friedrich Müller, taxirt resp. zu 2604 Thlr. 15 Sgr. und 1437 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. sollen, jedoch getrennt,

am 6. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.
Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 2. Mai 1845.

Das hierselbst in der Cöthenerstraße Nr. 16 belegene Grundstück des Particulier Johann Heinrich Anacker gerichtlich abgeschätzt zu 13,622 Thlr. 26 Sgr., soll Schuldenhalber

am 9. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. April 1845.

Das Niederwallstraße Nr. 19 belegene Geh-

gießer Martensſche Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 8734 Thlr. — Sgr. 1 Pf., ſoll
am 13. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.
Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Ahrendts, Anne Judith geborne Urbain wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 15. Mai 1845.
Das hierſelbſt an der Kommunikation zwiſchen dem Halleſchen und Anhaltſchen Thore belegene Grundſtück des Tiſchlermeiſters Carl Friedrich Wilhelm Walter, gerichtlich abgeſchätzt zu 13,351 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. ſoll
am 2. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. Mai 1845.
Das hierſelbſt in der Zimmerſtraße Nr. 61 belegene Wagnerſche Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 12,183 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., ſoll Schuldenhalber
am 30. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.
Das hierſelbſt in der Cöthenerſtraße Nr. 31 belegene Grundſtück des Glaſermeiſters Johann Gottlieb Hutze, gerichtlich abgeſchätzt zu 12,874 Thlr. 25 Sgr., ſoll
am 20. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.
Der Antheil des Kaufmanns C. G. L. Eltſchig an dem am Büſchings-Platz Nr. 17 an der Ecke der Mehnertſtraße belegenen Grundſtücke, ſoll
am 3. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen, und wird bemerkt, daß die Taxe des ganzen Grundſtücks 25,441 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.
Das hierſelbſt in der Charlottenſtraße Nr. 19 und Schützenſtraßen-Ecke belegene, auf den Namen des Speiſewirths Johann Conrad Ludwig Ellermann im Hypothekenbuche eingetragene Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 21,691 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., ſoll
am 23. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 31. Mai 1845.
Das hierſelbſt in der Hirſchelſtraße Nr. 14 und Deſſauerſtraßen-Ecke belegene Grundſtück des Particulier Johann Caspar Anacker, gerichtlich abgeſchätzt zu 22,908 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., ſoll
am 27. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.
Das in der Müllerſtraße Nr. 6 gelegene, Vol. 1 Nr. 23 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnete, den Gaſtwirth Carl Süß gehörige Grundſtück, abgeſchätzt auf 9124 Thlr. 25 Sgr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in dem IIten Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll
am 5. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsſtelle, Zimmerſtraße Nr. 25, ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 3. Juni 1845.
Das den drei Schweſtern Thiele gehörige Koſſäthengut Nr. 20 zu Ahrensfelde, abgeſchätzt auf 821 Thlr. — Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in dem IIten Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll
am 13. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsſtelle, Zimmerſtraße Nr. 25, ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg a. d. H., den 26. März 1845.
Das vor dem Steinthore der Neuſtadt hierſelbſt Nr. 164 belegene, Vol. 22 Fol. 151 des

Hypothekenbuchs eingetragene und den Schiffer Peter Gieseschen Erben gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1282 Thlr. 1 Sgr. 9½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. August 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Beudel subhastirt werden.

Subhastations-Proclama.

Das an der Friedrich-Wilhelms- und Steinstraßen-Ecke hierselbst belegene und auf 7370 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, nebst Zubehör, des Gastwirths Klaus, soll in nothwendiger Subhastation

am 15. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können von den Kauflustigen in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 26. März 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 27. März 1845.

Das hierselbst im ersten Viertel in der Kettenstraße Nr. 94 belegene, Vol. I Fol. 99 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Bäckermeister Karl Friedrich Mewes gehörige, zu dem Werthe von 942 Thlr. 2 Sgr. 4½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll

am 29. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Storkow, den 3. April 1845.

Die im Hypothekenbuche des hiesigen Gerichts, Vol. V Fol. 103 verzeichnete, beim Dorfe Rauen belegene, dem Bäckermeister Karl August Gottlieb Schiergott zugehörige Ziegelei, bestehend aus einem Wohnhause nebst Anbau, einer Streichscheune, einem Brunnen, einem Brennofen und dem Erbpachtsrechte auf die dabei befindlichen Grundstücke, nemlich den Hof und die Baustelle mit 3 Morgen 160 □Ruthen und dem Garten mit 1 Morgen 75 □Ruthen, zusammen abgeschätzt auf 3134 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf., ist Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Licitationstermin auf

den 5. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Klotzsch an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden.

Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Tuchmachermeister Johann Gottfried Brauer gehörige, hierselbst in der Spreestraße sub Nr. 42 belegene und Vol. I Fol. 204 Nr. 58 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mittelwohnhaus nebst dergleichen Luchkavel, gerichtlich abgeschätzt auf 679 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., soll

am 18. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Beeskow, den 11. April 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht in Perleberg.

Folgende, den Rector Schultzschen Erben gehörigen Antheile an den im neuen Hypothekenbuche Vol. XXXV Pag. 1 eingetragenen Mühlen in Perleberg nebst Zubehör, wovon jeder auf 165 Thlr. abgeschätzte Antheil den $\frac{1}{64}$ Theil dieser Mühlen bildet, und ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hat,

Nr. 34 Vol. XXII Pag. 325,
Nr. 35 Vol. XXII Pag. 337,
Nr. 41 Vol. XXIII Pag. 61,
Nr. 50 Vol. XXIII Pag. 193,

sollen Behufs der Auseinandersetzung der Besitzer

am 8. September 1845,
Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten und Vorkaufs-Berechtigten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion in diesem Termine zu melden. Die Taxations-Instrumente und neuesten Hypothekenscheine sind mit den Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehen.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 27sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. Juli 1845.

Dem Direktor der Provinzial-Gewerbeschule, Hartmann zu Trier, ist unter dem 19. Juni 1845 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen verbesserten Füllofen in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Constructionen und Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Oekonomen Max Frick zu Berlin ist unter dem 19. Juni 1845 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung der Schwefelsäure aus dem Schwefel und auf den dazu erforderlichen Apparat, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 14. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle westlich bei Brandenburg am Quenz, zwischen hier und Plaue belegen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. August d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Brandenburg, den 1. Juli 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Holz-Verkauf.

Am 14. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen im Kruge zu Menz die, in den Schutzbezirken Globsow, Stechlin und Bärenbusch, Jagen 52, 75, 81 und 95 des Königl. Menzer Forstreviers aus den diesjährigen Pletteichen aufbereiteten Hölzer, nemlich:

57 Stück Bau- und Nutzholz-Eichen, } von verschiedenen
30 " Kahnknie, } Dimensionen.
8½ Klafter Eichen-Speichholz,
3 " " Böttcher-Nutzholz,
71 " " Kloben- } Brennholz,
29½ " " Knüppel- }

und außerdem:

3¼ Klafter Buchen-Kloben,
½ " " Knüppel,
4½ " Birken-Kloben,
5¾ " " Knüppel,
30 " Kiefern-Kloben,
32 " " Knüppel,
10¾ " " Stubben

öffentlich unter freier Konkurrenz meistbietend verkauft werden.

Bemerkt wird, daß sofort der sechste Theil des Kaufpreises im Termine zu deponiren ist, und daß die übrigen Verkaufsbedingungen bei Eröffnung des Termins werden bekannt gemacht werden.

Die betreffenden Förster sind angewiesen, die Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen, und können auch die speciellen Nummer-Verzeichnisse 8 Tage vor dem Termin im hiesigen Geschäftslokale eingesehen werden.

Forsthaus Menz, den 28. Juni 1845.

Im Auftrage der Königl. Regierung:
Der Oberförster Hürche.

Bekanntmachung.

Das den Erben des Bauern Christoph Lebrecht Nürnberg gehörige Bauergut zu Paarstein, im Angermünder Kreise, geschätzt auf 4812 Thlr. zu-

folge der, nebst Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 13. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause zu Neustadt-Eberswalde an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Neustadt-Eberswalde, den 17. April 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 21. April 1845.

Das in der Venedigstraße der Neustadt hierselbst sub Nr. 632 belegene, Vol. 14 Fol. 505 des Hypothekenbuchs der Neustadt eingetragene und dem Rentier Kobes, jetzt dessen Erben gehörige Wohnhaus, nebst Hauskavel und Garten, gerichtlich abgeschätzt auf 1195 Thlr. 11 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20. August d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Freyenwalde an der Oder, den 23. April 1845.

Die am zweiten Fischersteige, eine halbe Stunde von der Stadt belegenen Ackerstücke der verehelichten Lohgerber Schaefer hierselbst, abgeschätzt auf zusammen 75 Thlr. zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 21. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 1. Mai 1845.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. II Pag. 241 Nr. 70 verzeichnete, dem Bäckermeister Wilhelm Graßhoff gehörige Wohnhaus, zufolge der, nebst Hypothekenschein, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 652 Thlr. 4 Sgr. 8¼ Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll am 10. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Herrn Justizrath König subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Menz bei Rheinsberg belegene, den Geschwistern Magnié gehörige, Vol. III Fol. 89 des Hypothekenbuchs vom Dorfe Menz verzeichnete Büdnerstelle, abgeschätzt auf 845 Thlr. 1 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Flecken Zechlin subhastirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Marie Elisabeth Amalie Magnié wird zu diesem Termine mit vorgeladen.

Wittstock, den 6. Juni 1845.

Königl. Justiz-Amt Zechlin.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Brüssow, den 7. Juni 1845.

Das dem Tischlermeister Carl Friedrich Engel zu Brüssow zugehörige, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 456 eingetragene Grundstück nebst Zubehör, einschließlich der Erbpachtsgerechtigkeit an den Antheil der sogenannten Keel- und Wallkavel gerichtlich abgeschätzt zu 839 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. soll

am 16. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Brüssow an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Liebenwalde, am 13. Juni 1845.

Der dem Schiffer Friese gehörige Zillkahn nebst Takellage, abgeschätzt auf 52 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., welchen der Schleusenmeister Bechert zu Spandau, Kauflustigen vorzeigen wird, soll

am 10 Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der seinem Aufenthalt nach unbekannte Schiffer Friese von Marienwerder wird dazu vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 16. Juni 1845.

Das hierselbst in der Schulzenstraße sub Nr. 481 belegene, dem verstorbenen Hutfabrikanten Johann Gottfried Fehrmann gehörige Wohnhaus, so ein ganzes Erbe, nebst dazu gehörigen

Landkaveln im großen Bruche und im Fohlenbruche, abgeschätzt auf 1638 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 4. Oktober 1845, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 14. Juni 1845.

Die den Mechelckeschen Erben gehörige 60 Morgenstelle Nr. 25 zu Alt-Tornow, abgeschätzt auf 5940 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 6. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamtsgericht zu Joachimsthal, den 21. Juni 1845.

Die den Erben des verstorbenen Kaufmanns Samuel Jaenicke zugehörige, im Hypothekenbuche von Alt-Grimnitz sub Nr. 60 Vol. II verzeichnete, auf 125 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Dreiruthenwiese soll auf den Antrag der Miteigenthümer und rücksichtlich derselben in nothwendiger Subhastation
am 20. Oktober 1845, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten, Johanne Henriette und Karoline Marie Ernestine, Geschwister Thiede, werden zu diesem Termine mit vorgeladen.

Freiwillige Subhastation.

Hellwigsches Patrimonialgericht über Seilershoff zu Rheinsberg, den 22. Juni 1845.

Die zu Seilershoff Nr. 9 belegene, im Hypothekenbuche Fol. 9 verzeichnete, zum Nachlaß des verstorbenen Kolonisten Christian Schulz gehörige, auf 194 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Kolonistenstelle nebst Zubehör, soll im Termin
den 21. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
in der Amtsgerichtsstube zu Rheinsberg, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Nothwendiger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 23. Juni 1845.

Der zum Nachlasse des verstorbenen Hüfners Johann Peter Jacob Möhring gehörige Hüfnerhof zu Zuggelrade, nach Abzug des Altentheils abgeschätzt auf 528 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 7. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,
im hiesigen Gerichtslokale subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Dahme, den 25. Juni 1845.

Das dem Schenkwirth Gottfried Otto gehörige Stammgut des zu Rosenthal belegenen Schenkguts, abgeschätzt auf 981 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., soll
am 4. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Freiwilliger Verkauf.

Wegen vorgerückten Alters beabsichtige ich meine zu Burghagen, ¾ Meilen von Perleberg, im Westpriegnitzschen Kreise belegene Mühle, bestehend in einer Wassermühle mit zwei Gängen, einer Bockwindmühle und 61 Morgen unmittelbar bei der Mühle belegenen sehr guten Acker, ohne Einmischung eines Dritten, aus freier Hand zu verkaufen. Die Uebergabe kann nach Belieben geschehen, worüber reelle Selbstkäufer in portofreien Briefen oder mündlich das Nähere von mir erfahren.

Burghagen bei Perleberg, den 23. Juni 1845.

F. Keuck.

Das Schenkgut in Wüstermarke, Schweinitzer Kreises, so wie die Bobertschen Trennstücke von 28 Morgen 42 □Ruth. Acker, taxirt auf 3077 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., sollen Theilungshalber mit vollständiger Aussaat
den 14. Juli 1845, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsstelle in Wüstermarke öffentlich verkauft werden. Taxationsinstrument und neuester Hypothekenschein können täglich hier eingesehen werden. Luckau, den 31. Mai 1845.

Das Patrimonialgericht Wüstermarke.

Klinkmüller, Justitiarius.

Bekanntmachung.

Ich beabsichtige mein allhier belegenes Büdnergut mit Zubehör, worin seit 22 Jahren eine nicht unbedeutende Krugwirthschaft und Materialgeschäft betrieben ist, aus freier Hand, im Wege des Meistgebots zu verkaufen.

Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin am 19. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, in meiner Wohnung anberaumt, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Läsickow bei Wusterhausen an der Dosse, den 30. Juni 1845. Der Büdner Schumacher.

Familienverhältnisse wegen beabsichtige ich meine in Lieberose belegene brau- und brennberechtigte, auch mit der Holzungsgerechtigkeit beliehene Besitzung, bestehend aus einem Vorder- und einem Hintergebäude, Stallungen, Scheune und mehreren dazu gehörigen Aeckern, Feldern, Wiesen, Gärten, worunter hauptsächlich ein in der Nähe der Stadt gelegenes bedeutendes Grundstück, der Werder genannt, mit begriffen ist, nebst Heu, Grummet und der diesjährigen Erndte von allen bestellten Aeckern, entweder aus freier Hand, oder meistbietend zu verkaufen, und nach abgeschlossenem Kontrakte sogleich zu übergeben.

Die Häuser und Grundstücke können täglich in Augenschein genommen und Gebote gethan werden. Ich lade daher Kauflustige ein, den 14. Juli d. J., Vormittags, in meiner Behausung sich gefälligst einzufinden, und soll mit dem annehmbarsten Bieter sogleich Kontrakt abgeschlossen werden.

Der größte Theil der Kaufgelder kann zu $3\frac{1}{2}$ und 4 Prozent Verzinsung stehen bleiben.

Lieberose, den 28. Juni 1845.

Der Justiz-Kommissarius Heym.

Eine schöne Landwirthschaft, wobei Krugwirthschaft, in der Neumark in einer lebhaften Gegend, wo bequemer Absatz an Getreide ist, soll Familienverhältnisse wegen verkauft werden; es sind circa 280 Morgen guter Boden, wovon hinlängliche Wiesen, eigenes Holz, etwa 60 Morgen gut bestanden mit klein, mittel und stark Bauholz. Gefordert wird 11,000 Thlr.; das Nähere ist zu erfahren bei Johann Meyer in Fürstenfelde in der Neumark.

Eine gut rentirende Windmühle nebst Wohnhaus, Stallung und Ackerfläche, Alles nahe beisammen, zwei Meilen von Berlin, ist ohne Einmischung zu verkaufen. Hierauf Reflektirende erfahren das Nähere auf portofreie Anfragen oder in Person in Berlin Stallschreibergasse Nr. 12 eine Treppe hoch.

Ein verheiratheter kinderloser Gärtner, welcher auch Jäger ist, wünscht unter bescheidenen Ansprüchen zu Michaelis d. J. einen Dienst, auch kann derselbe gleich anziehen.

Nähere Auskunft giebt auf portofreie Anfrage der Gärtner Lieseke in Freyenstein bei Wittstock.

Der sechszehnte Rechenschaftsbericht der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha, welcher die befriedigendsten Resultate für die Theilhaber der Bank und einen neuen Beweis von den glücklichen Fortschritten der Anstalt liefert, kann bei den unterzeichneten Agenten in Empfang genommen werden. In Folge des lebhaften Zugangs, welcher auch im neuen Jahre Statt fand, besitzt die Bank dermalen einen Fonds von 4,100,000 Thlr. und zählt 13,200 Versicherte, deren Gesammtversicherungssumme 21,100,000 Thlr. beträgt.

Auf diese Ergebnisse verweisend laden zur Versicherung ein

T. L. R. Stich in Potsdam.
C. G. Franz in Berlin.
Fr. Rosenberg in Brandenburg.
Stadtsekretair Schulz in Jüterbogk.
G. Finzelberg in Luckenwalde.
Dav. Lincke in Neu-Ruppin.
F. W. Schneider in Neustadt-Eberswalde.
J. F. Abt in Perleberg.
G. Wittrin in Prenzlau.
C. Hübener in Rathenow.
C. Lemm in Schwedt.
F. G. Müller in Treuenbrietzen.
G. L. Paetsch in Wriezen.

Oeffentlicher Anzeiger
zum 28sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 11. Juli 1845.

Steckbriefe.

* Der Fechtlehrer Heinrich Karl Loebeling ist der Verübung eines gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig, und hat sich der Untersuchung durch seine heimliche Entfernung von hier entzogen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Loebeling gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effekten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 25. Juni 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement. Der rc. Loebeling ist 39 Jahre alt, aus Noerthen im Hannöverschen gebürtig, evangelisch, 5 Fuß 10 Zoll groß, untersetzter Statur, hat schwarze Haare, eine freie Stirn, blaue Augen, schwarze Augenbrauen, eine gewöhnliche Nase, ein rundes Kinn, einen gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, einen schwarzen Bart, eine blasse Gesichtsfarbe, eine runde Gesichtsbildung.

Die Bekleidung bei seiner Entweichung kann nicht angegeben werden.

---

* Der nachstehend signalisirte Glaserlehrling Karl Johann Friedrich Meyer, welcher hier wegen fehlender Legitimation verhaftet gewesen und am 11. v. M. mittelst Reiseroute nach Berlin, seinem Angehörigkeitsorte, gewiesen worden, ist bisher dort nicht eingetroffen, daher wir auf denselben aufmerksam machen.

Nauen, den 27. Juni 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Wohn- und Geburtsort: Berlin, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: schmal, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase und Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: fehlt, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schwächlich. Besondere Kennzeichen: fehlen.

---

* In der Nacht vom 1. zum 2. d. M. ist der Kürassier Julius Dähne aus dem hiesigen Militair-Arrest entwichen. Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend signalisirten Julius Dähne gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Rathenow, den 5. Juli 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Name: Julius Dähne, Geburtsort: Brandenburg, Aufenthaltsort: Rathenow, Religion: evangelisch, Gewerbe: Tuchmacher, Alter: 21 Jahre 1 Monat, Größe: 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich, Haare: blond, Stirn: mittelmäßig, Augen: blau, Augenbrauen: blond, Nase und Mund: gewöhnlich: Kinn: etwas länglich, Bart: schwach und blond, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsform: etwas länglich, Statur: mittelmäßig, Sprache: hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: die rechte Seite der Brust ist höher als die linke.

Bekleidung. Muthmaßlich hat sich der rc. Dähne bei seiner Entweichung mit folgenden Sachen, welche nach dessen Flucht vermißt worden sind, versehen und resp. damit bekleidet:

1) eine grüne Mütze mit Schirm,
2) eine bunte Atlas-Weste,
3) eine baumwollene roth- und schwarzgeblümte Tischdecke,
4) eine weiße leinene Windel,
5) eine kurze Tabackspfeife mit Masern-Kopf,
6) einen schwarzbraunen, mit Kattun gefütterten Ueberrock mit zwei Reihen großer seidener Knöpfe,
7) ein Paar hellkarrirte Sommerhosen,
8) eine eingehäusige silberne Taschenuhr,
9) 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baares Geld,

10) ein Paar Stiefeln mit Sporen,
11) ein Hemde mit dem Stempel der 1sten Eskadron versehen.

---

* Der vierzehnjährige Johann Friedrich Eduard Werner, Sohn der zu Alt-Schöneberg verstorbenen Eisenbahnarbeiter-Wittwe Werner, ist im diesseitigen Amtsbezirke verhaftet worden, und hat dem Königl. Rentamte Mühlenhoff zu Berlin, auf dessen Requisition die Verhaftung geschehen ist, mittelst Transports zugeführt werden sollen. Er hat jedoch zwischen Mariendorf und Tempelhof Gelegenheit gefunden, dem Transporteur zu entspringen. Alle Civil- und Militairbehörden werden daher ergebenst ersucht, auf den rc. Werner vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und an das Königl. Rentamt Mühlenhoff per Transport abliefern zu lassen.

Zossen, den 2. Juli 1845.

Königl. Rentamt Trebbin.

Signalement des rc. Werner. Größe: 5 Fuß ½ Zoll, Statur: schlank, Haare: blond, Stirn: klein und bedeckt, Augen: blau; Augenbrauen: blond, Nase: breit, Kinn: rund, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: eine Narbe neben dem äußern Winkel des linken Auges.

Bekleidung. Alte braune Tuchjacke, alte rothe Manschesterweste mit grünen Punkten, alte lange leinene Beinkleider, alte blaue Tuchmütze mit Lederschirm.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der hinter den Müllergesellen Johann Daniel Gottlieb Burkert unterm 12. April d. J. erlassene Steckbrief ist durch die erfolgte Verhaftung des Burkert erledigt.

Berlin, den 1. Juli 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

* Durch das am 14. d. M. bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß ist,

der Füsilier Ludwig Renneberg vom 35sten Infanterie Regiment, 20 Jahre alt, aus Stausberg, im Kreise Freienwalde, Regierungsbezirk Potsdam

in contumaciam für einen Deserteur erachtet und sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen für confiscirt erklärt worden.

Trier, den 30. Juni 1845.

Königliches Gericht der 16ten Division.

Verlorner Reisepaß.

* Der Müllergeselle Friedrich Habecker aus Neu-Angermünde, 24 Jahre alt, hat angeblich den ihm unterm 23. Juni d. J. von dem Magistrate zu Angermünde auf ein Jahr gültigen, zur Reise nach Magdeburg ausgestellten Paß in der Werdermühle bei Niemegk verloren.

Zur Verhütung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht, und der gedachte Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Belzig, den 1. Juli 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Bei einer zur Untersuchung und Haft gezogenen Weibs-Person hat sich eine silberne Taschen-Uhr vorgefunden, welche dieselbe im Monat Mai d. J. eines Morgens früh, am Bassin unweit der französischen Kirche gefunden haben will.

Der Eigenthümer dieser, möglicher Weise auch gestohlenen Uhr wird aufgefordert, sich spätestens

am 6. August 1845, Vormittags,

in unserem Geschäftslokale, Friedrichsstraße Nr. 7, zu melden, und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls über die Uhr nach Vorschrift der Gesetze anderweit verfügt werden muß.

Potsdam, den 18. Juni 1845.

Königl. Preuß. Justizamt.

Edictal-Citation.

* Gegen den von hier entwichenen Kaufmann Gerson Gustav Saling ist die Kriminal-Untersuchung wegen betrüglichen Banquerutts eröffnet worden. Derselbe wird daher zu seiner Verantwortung auf

den 28. Oktober 1845, Vormittags 10 Uhr,

im Kriminalgericht, Molkenmarkt Nr. 3, vor den Herrn Kammergerichts-Assessor Spaethen unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren werden, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnach

Unermittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtel an seinem zurückgelassenen Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, so bald man seiner habhaft wird, vollstreckt werden wird.

Berlin, den 18. April 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Der mit Annahme der Schürf- und Muthungsgesuche in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt an der Oder beauftragte Königl. Berggeschworne Kirchner zu Fürstenwalde wird am 15. d. M. seinen Wohnsitz nach Frankfurt an der Oder verlegen, was wir hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen.

Rüdersdorf, den 2. Juli 1845.

Königl. Preußisches Bergamt.

Bekanntmachung.

Das Dominium Hellersdorf beabsichtigt das Wasser des, bei Ahrensfelde entspringenden, über Eiche und Hellersdorf der Spree zufließenden Wasserlaufs, die Wuhle, zur Berieselung der auf dem linken Ufer der letzteren belegenen sogenannten „rauhen Wiesen" zu benutzen und zu diesem Behuf einen Zuleitungsgraben mit Wehr anzulegen, welcher kurz vor der Hellersdorfschen Grenze noch auf Eicher Territorio beginnen, demnächst aber nur Hellersdorfer Vorwerks-Grundstücke durchschneiden und innerhalb der letzteren das Wasser wieder in die Wuhle zurück führen soll.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetzsammlung Seite 41 sqq.), unter Hinweisung auf den, das nähere Detail ergebenden Situationsplan nebst Erläuterungs-Schrift, welche täglich in den Stunden von 10 bis 3 Uhr zur Einsicht eines Jeden in meinem Geschäftslokal, Markgrafenstraße Nr. 47, bereit liegen, mit der Aufforderung, etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam angerechnet, bei mir anzumelden und unter der gleichzeitigen Verwarnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche sich binnen dieser Frist nicht gemeldet haben, in Bezug auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Bezug auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Berlin, den 17. Juni 1845.

Königl. Landrath Niederbarnimschen Kreises
Scharnweber.

Bekanntmachung.

Der Herr Zeugdruckereibesitzer H. Dungs beabsichtigt auf dem Grundstücke Cöpnicker Straße Nr. 10 einen Dampfkessel zu seinem Geschäftsbetriebe aufzustellen.

Dem Regulativ vom 6. Mai 1838 und der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. gemäß werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden und zu bescheinigen. Berlin, den 30. Juni 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Krause beabsichtigt die auf dem Grundstücke, Schiffbauerdamm Nr. 3, vorhandenen Kalköfen von gewöhnlicher Konstruktion in zwei konische Oefen umzuändern.

Auf Grund der §§ 27 und 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwanige Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen.

Berlin, den 1. Juli 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der hiesige Braumeister Lehmann beabsichtigt auf der, von der Stadtkommune erworbenen Baustelle, vor dem Jüterbogker Thore, eine Brauerei zu erbauen. Indem wir dies, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J., § 29, zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, ihre etwanigen Einsprüche innerhalb vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Dahme, den 2. Juli 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Bielitz zu Rheinshagen beabsichtigt seine am Rhin belegene Wassermahlmühle mit einem Mahl- und einem angehängten Graupengange bei liegendem Vorgelege abzureißen und statt derselben eine neue Wassermühle mit einem Weizen- und einem Roggen-Mahl-, so wie einem Graupen- oder Spitzgange wieder zu erbauen. Das Werk soll von einem Wasserrade getrieben werden, und ein stehendes Vorgelege erhalten.

Der Fachbaum und die Mühlengerinne bleiben unverändert.

In Gemäßheit der Bestimmung im § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. bringen wir das Vorhaben des rc. Bielitz mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige begründete Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen.

Amt Alt-Ruppin, den 3. Juli 1845.

Königl. Domainen-Rentamt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Fraedrich zu Bergholtz beabsichtigt auf seinem dortigen, an dem Wege von Caselow nach Löcknitz belegenen Grundstücke, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen und zwei Paar Grützstampfen zu erbauen.

Auf Grund des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden.

Brüssow, den 3. Juli 1845.

Königl. Domainen-Amt Brüssow-Löckenitz.

Proclama.

Zur Verpachtung des im Dorfe Friedersdorf bei Storkow belegenen, im Hypothekenbuche Vol. VII Fol. 31 verzeichneten, dem Gutsbesitzer Sahlfeldt zu Berlin gehörigen Doppelbauerguts haben wir einen Termin im Schulzenamte zu Friedersdorf auf

den 5. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Assessor Moebius anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Die Verpachtung soll für den Zeitraum vom Tage des Termins bis zum 1. Oktober 1846 erfolgen. Storkow, den 26. Juni 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verpachtungs-Anzeige.

Am 22. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, soll zu Rossow im herrschaftlichen Hause der neuerbaute Gasthof nebst Zubehör, in welchem ein gutes Materialgeschäft betrieben werden kann, auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu qualificirte Pächter eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind beim Gutsbesitzer Herrn Kersten einzusehen.

Prenzlau, den 29. Juni 1845.

Das Kerstensche Patrimonialgericht über Rossow.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kammergericht in Berlin.

Das in der Chaussee Straße hierselbst Nr. 76 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II b Nr. 35 Pag. 156 verzeichnete Grundstück des Baumeisters Gustav Loof, abgeschätzt auf 12,010 Thlr. 9 Sgr. 7½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. September 1845

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das auf dem Schiffbauerdamm Nr. 14 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 18,698 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Januar 1845.

Das in der Fruchtstraße belegene Krügersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,672 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 1. Februar 1845.

Das, Schönhauser Allee Nr. 142, belegene Caffetier Hufnagelsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,819 Thlr. 6 Sgr. 10½ Pf., soll
am 22. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Vogel, Theodore Wilhelmine, geb. Uhlemann, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 21. Februar 1845.

Das in der Behrenstraße Nr. 18 belegene Lehmannsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6454 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll
am 29. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Hypotheken-Gläubigerinnen, die Wittwe Lehmann, Marie Dorothee, geb. Menz, und die Wittwe Liesch, Johanne Charlotte Sophie, geb. Teetz, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 22. Februar 1845.

Das in der Grenadierstraße Nr. 9 belegene, zur Schlossermeister Götzeschen Konkursmasse gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6019 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., soll
am 30. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1845.

Das in der Köthener Straße Nr. 13 belegene Hutzesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,630 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., soll
am 3. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 5. April 1845.

Das hierselbst in der Lindenstraße Nr. 106 belegene Duchadschsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5540 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., soll
am 14. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Bäckermeister Christian David Duchadsch, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Mai 1845.

Das in der Lietzmannsgasse Nr. 10 belegene Rühbergsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7480 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. soll, anstatt am 28 Oktober,
am 16. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das dem Amtmann Louis Friedrich Wilhelm Bieling gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 57 belegene Grundstück, eine von dem Vol. III Nr. 104 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg noch nicht abgeschriebene Parzelle, abgeschätzt auf 3996 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 11. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das dem Rittergutsbesitzer Ferdinand Heinrich Säger gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 59 belegene, und im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 156 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 7265 Thlr. 26 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 6. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Eichwerder.

Das dem Kolonisten Eduard Metzke gehörende Kolonistengut Nr. 25 zu Eichwerder, abgeschätzt auf 6273 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Eichwerder subhastirt werden.

Wriezen an der Oder, den 31. Januar 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 26. Febr. 1845.

Das zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Ziegelmeisters Jürgens gehörige Erbpachtsrecht der hiesigen Rathsziegelei mit allem Zubehör, taxirt 6138 Thlr. 15 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 1. Mai 1845.

Das dem Ackerbürger Schmidt gehörige, hierselbst im zweiten Viertel auf dem Werder belegene, Vol. II c Fol. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete und zu dem Werthe von 618 Thlr. 22 Sgr. ½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus soll

am 9. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin sollen die zum Nachlaß des Kaufmanns Jérémié Rousset hierselbst gehörigen Ländereien als:

1) ein Wördeland, Vol. VII Fol. 229 Nr. 39 des Hypothekenbuchs verzeichnet,
2) ein Wördeland, Vol. VII Fol. 207 Nr. 66 des Hypothekenbuchs verzeichnet,
3) ein desgleichen, Vol. VII Fol. 209 des Hypothekenbuchs verzeichnet,
4) ein sogenanntes Knöpfchen, Vol. VII Fol. 19 Nr. 88 und 40 des Hypothekenbuchs verzeichnet, und
5) ein Knöpfchen, Vol. VII Fol. 23 Nr. 40 des Hypothekenbuchs verzeichnet,

welche Ländereien bei der Separation hierselbst in einen Plan von 8 Morgen und 34½ □Ruthen Flächeninhalt zusammengelegt und gerichtlich, einschließlich der auf jene Grundstücke bei der Separation gefallenen Weideparcelle von 88 □Ruthen zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 695 Thlr. 9 Sgr. 4½ Pf. taxirt worden sind,

am 11. September 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion zu jenem Termine ebenfalls mitvorgeladen.

Neu-Ruppin, den 19. April 1845.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 17. Mai 1845.

Das in der deutschen Dorfstraße der Neustadt hierselbst sub Nr. 140 belegene Vol. 4 Fol. 85 des Hypothekenbuchs eingetragene und den Erben der Garnweber Gottlieb Schülerschen Eheleute gehörige Wohnhaus nebst Hauskavel gerichtlich abgeschätzt auf 512 Thlr. 4 Sgr. 1½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Posamentiermeister Danzer, Dorothee Henriette geb. Charton gehörige, Vol. III Fol. 23 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete, hierselbst auf dem Kietz belegene Wohnhaus Nr. 75 nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 898 Thlr., soll

am 10. September 1845, Vormittags 10 Uhr,

Schuldenhalber an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegen in unserer Registratur zur Einsicht vor.

Cremmen, den 18. Mai 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Der den Erben des Ackermanns Hans Joachim Schulze gehörende, jetzt von dem Ackermann Karl Wollgast bewirthschaftete Ackerhof zu Py-

rum, abgeschätzt nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 3760 Thlr. Kourant, soll mit dem gesammten Getreide

am 21. Juli 1845, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Neuhausen im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden, wozu Kauflustige sich einfinden können.

Wittenberge, am 25. Juni 1845.

Das von Winterfeldtsche Gericht zu Neuhausen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Straßburg in der Uckermark, den 31. Mai 1845.

Das zum Nachlaß des Arbeitsmann Schmidt gehörige, in der letzten Straße im sogenannten Tiefenthal gelegene Wohnhaus Nr. 160, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 506 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll in termino

den 9. September 1845, Vormittags 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 1. Juli 1845.

Das den Erben des Sanitäts-Raths Dr. Stauß gehörige hiesige Großhaus nebst Hütungsparzelle, abgeschätzt auf 2292 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. soll Theilungshalber

am 10. Oktober 1845

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypotheken-Zustand können in der Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung sonstiger Präclusion hierzu mit vorgeladen.

Bekanntmachung.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 2. Juli 1845.

Das Nr. 2 zu Linde belegene, zum Nachlasse des Bauern Falkenberg gehörige Bauergut, welches im Dienstregulirungs-Verfahren eigenthümlich erworben, bis jetzt aber in ein Hypothekenbuch nicht eingetragen ist, soll auf den Antrag der Erben, mit dem diesjährigen Einschnitt, ohne sonstiges Inventarium, in dem auf

den 18. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Linde angesetzten Termin, gegen sofortige Zahlung von Eintausend Thalern, und das vorhandene Mobiliar, namentlich: Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, Haus- und Wirthschaftsgeräth u. s. w. gegen baare Zahlung

den 21. Juli d. J., Vorm. 9 Uhr und folgende Tage,

daselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Beschreibung des Guts und die Verkaufsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Der den Erben der verehelicht gewesenen Müller, geb. Schütt, gehörige Zweihüfnerhof zu Bendelin, Vol. I Nr. IV des Hypothekenbuchs, taxirt zu 3348 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., soll mit dem darauf haftenden Altentheile in dem auf

den 5. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem gedachten Zweihüfnerhofe zu Bendelin angesetzten Termine Theilungshalber freiwillig verkauft werden. Die Taxe und Bedingungen sind in der Registratur des Gerichts und bei den Erben zu Bendelin einzusehen.

Kyritz, den 1. Juli 1845.

Gräflich von Königsmarksches Gericht über Kötzlin, Bendelin 2c.

Freiwilliger Verkauf.

Wegen vorgerückten Alters beabsichtige ich meine zu Burghagen, ¾ Meilen von Perleberg, im Westpriegnitzschen Kreise belegene Mühle, bestehend in einer Wassermühle mit zwei Gängen, einer Bockwindmühle und 61 Morgen unmittelbar bei der Mühle belegenen sehr guten Acker, ohne Einmischung eines Dritten, aus freier Hand zu verkaufen. Die Uebergabe kann nach Belieben geschehen, worüber reelle Selbstkäufer in portofreien Briefen oder mündlich das Nähere von mir erfahren.

Burghagen bei Perleberg, den 23. Juni 1845.

F. Keuck.

Bekanntmachung.

Ich beabsichtige mein allhier belegenes Büdnergut mit Zubehör, worin seit 22 Jahren eine nicht unbedeutende Krugwirthschaft und Materialgeschäft betrieben ist, aus freier Hand, im Wege des Meistgebots zu verkaufen.

Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin

am 19. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr,

in meiner Wohnung anberaumt, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Läsickow bei Wusterhausen an der Dosse, den 30. Juni 1845. Der Büdner Schumacher.

Mühlen = Verkauf.

Die beim Dorfe Lockto, ohnweit Niemegk und Belzig an der Plane belegene Wassermühle, mit drei Mahlgängen und Oelmühle mit sechs Paar Stampfen, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, als: 24 Morgen Wiesewachs und dem Ackerlande an Weizen=, Gerst= und Roggenboden, beabsichtigt der Besitzer Verhältnisse halber sofort aus freier Hand zu verkaufen, wovon Kaufliebhaber unter dem Bemerken hierdurch Kenntniß erhalten, daß die Hälfte der Kaufsumme auf dem Grundstücke stehen bleiben kann. Die Wohn= und Wirthschaftsgebäude sind sämmtlich in gutem Zustande, die Plane gewährt stets hinreichendes Betriebswasser und ist das Geschäft zeither schwunghaft betrieben worden.

Auf portofreie Briefe ertheilt der Amtsmühlenpächter Klotz in Wittenberg nähere Auskunft, auch ist solche in der zu verkaufenden Mühle zu haben.

Eine gut rentirende Windmühle nebst Wohnhaus, Stallung und Ackerfläche, Alles nahe beisammen, zwei Meilen von Berlin, ist ohne Einmischung zu verkaufen. Hierauf Reflektirende erfahren das Nähere auf portofreie Anfragen oder in Person in Berlin Stallschreibergasse Nr. 13 eine Treppe hoch.

In einer Provinzialstadt der Ukermark, neun Meilen von Berlin, soll wegen Altersschwäche des Eigenthümers, ein sehr schönes massives Backhaus mit Auffahrt, Hofraum und schönem Garten, in bester Gegend der Stadt gelegen, wo seit 40 Jahren die Bäckerei mit sehr gutem Erfolg betrieben worden ist, sofort aus freier Hand verkauft werden.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Kaufmann J. F. Krösing in Berlin, Niederlagstraße Nr. 5 am Werderschen Markt.

Mit Bezugnahme auf die von dem Herrn Ober-Präsidenten von Meding erlassene Bekanntmachung vom 23. v. M. im 27sten Stück des Amtsblatts, mache ich die Herren Seidenzüchter darauf aufmerksam, daß ich nicht allein in meiner Haspelanstalt zu Steglitz, eine Meile von Berlin, sondern auch in meinem Geschäftslokale zu Berlin, Alte Leipziger Straße Nr. 1, an der Jungfernbrücke, Cocons ankaufe.

Berlin, den 7. Juli 1845.

J. A. Heese, Seidenwaarenfabrikant.

Auf dem Wege von Potsdam über Nedlitz, Krampnitz, Döberitz, Dalgow, Seegefeld, Falkenhagen nach Bötzow, ist am 29. Juni 1845 ein großer blaukattunener Regenschirm mit Fischbeingestell und schwarzer Krücke, auf welcher ein platt. Plättchen befindlich, verloren gegangen. Derselbe ist noch besonders daran erkennbar, daß der Ueberzug, nahe an der Spitze, mit neuer dunkelblauer Leinewand ausgebessert ist. Der ehrliche Finder des Schirms erhält bei der Abgabe desselben an den Lehrer Steinäcker zu Bötzow oder den Gerichtsdiener Kubatsch zu Potsdam eine angemessene Belohnung.

Höchst wichtige Erfindungen für Brauereibesitzer, Gastwirthe, Bierschänker u. s. w.

Das glücklich erfundene Mittel, das Sauerwerden der Biere zu verhüten, trüb und schaal, so wie sauer gewordene wiederherzustellen, Flaschenbier schnell trinkbar zu machen und Bieren auf die einfachste und billigste Art die schönste Weinkläre zu geben, ist gegen portofreie Einsendung von 2 Thlrn. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) nur allein bei dem unterzeichneten Erfinder zu haben.

Dieses bewährte kostenlose Verfahren ist einzig und unübertrefflich in seinen Wirkungen; es verbessert den Geschmack eines jeden Biers bedeutend, und läßt sich dasselbe Jahrelang ohne sauer zu werden oder zu verderben, aufbewahren.

Zugleich sind demselben die Vorschriften, des wegen seines lieblichen aromatischen Geschmacks und seiner vortrefflichen magenstärkenden Wirkungen, jetzt so beliebten englischen Kräuter= oder Magenbiers, der Bereitung eines Biers ohne Malz, so wie des neu erfundenen Kartoffelbiers, Weinbiers und Champagnerbiers beigefügt, welche ohne kostspielige Geräthschaften in jedem Lokal und in jeder Quantität erstaunt leicht und billig hergestellt werden können.

Schulz in Berlin, Neanderstraße Nr. 34, Königl. Preuß. approb. Apotheker, Chemiker und prakt. Bierbrauer.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 29sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. Juli 1845.

Steckbriefe.

* Am 8. d. M. miethete ein Mann, welcher sich für einen Rittergutsbesitzer von Zimmermann ausgab, bei einem hiesigen Stallmeister ein Pferd, um mit demselben nach einem Gute in der Nähe von Spandau zu reiten. Er ist seitdem mit dem Pferde, einem braunen Wallach, Langschwanz mit Stern, 5 Fuß groß, 6 Jahre alt, welches mit einem hellen Sattel, Matignal-Trense und wollener Satteldecke versehen war, nicht wieder zurückgekehrt. Es hat sich hinterher ermittelt, daß der angebliche von Zimmermann der bereits wegen Betrugs bestrafte Handlungsdiener Steger ist, und ist der Verdacht begründet, daß derselbe mit dem Pferde in betrüglicher Absicht sich entfernt hat.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Steger, dessen Personsbeschreibung nachstehend erfolgt, gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effekten an das hiesige Stadtvoigtei-Gefängniß abliefern zu lassen, das Pferd aber anzuhalten, und davon dem unterzeichneten Kriminalgericht ungesäumt Anzeige zu machen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch entstehenden baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit. Berlin, den 8. Juli 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung des Handlungsdieners Karl Friedrich Julius Herrmann Steger. Derselbe ist 26 Jahre alt, aus Cüstrin gebürtig, 5 Fuß 9 Zoll groß, von schlanker Statur, hat blondes Haar, freie Stirn, blaue Augen, blonde Augenbrauen, einen dunkelblonden gelockten Backenbart, halbblonden Schnurrbart, schiefgebogene Nase, gesunde Gesichtsfarbe und rundes Gesicht, der Mund ist klein, und die Zähne vollständig. Seine Kleidung, welche er öfters wechselt, ist meistens elegant, und hat er zuletzt bald einen grünen Jagdrock, bald einen hellen silbergrauen Palletot, bald einen Leibrock mit Metallknöpfen getragen.

---

* Der nachstehend näher bezeichnete, ehemalige Kammergerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm North soll wegen schwerer Körperverletzung mehrerer Menschen eine achtzehnmonatliche Gefängnißstrafe verbüßen, hat sich jedoch derselben durch seine Entfernung von hier entzogen.

Da sein jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, so werden sämmtliche verehrliche Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den rc. North vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich vorfindenden Effekten unter sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Hausvoigtei-Gefängnisse, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 10. Juli 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement. Vor- und Zunamen: Friedrich Wilhelm North, Alter: 29 Jahre, Geburtsort: Lenzen in der Priegnitz, Religion: evangelisch, Größe: ungefähr 5 Fuß 4 Zoll, Statur: gewöhnlich, Haare: trägt eine dunkelbraune Perücke, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Nase: klein und etwas aufgeworfen, Kinn: rund, Mund: gewöhnlich, Bart: braun und stark, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: rund, Sprache deutsch; trägt eine Brille.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

---

* Aus dem hiesigen Polizeigefängnisse ist der nachstehend bezeichnete ehemalige Oekonom Karl Friedrich August Levien aus Fürstenwerder, welcher wegen verübten Diebstahls bestraft ist und bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes in Verhaft gewesen, am 6. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns davon benachrichtigen zu lassen.

Perleberg, den 7. Juli 1845.

Der Magistrat.

Bekleidung. Jacke und Weste: grautuchene, Hose: grau gestreifte baumwollene, Pantoffeln: schwarzlederne, Mütze: graue Pelzmütze, Hemde: weiß leinenes, Strümpfe: blau wollene.

Signalement. Geburtsort: Fürstenwerder, Vaterland: Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt: Fürstenwerder, Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahre, Stand: Oekonom, Größe: 5 Fuß 3¾ Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: voll, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

---

* Der vormalige Oekonomie-Inspektor Mörlin treibt sich seit seiner im August v. J. erfolgten Entlassung von Bärwalde im Ländchen Bärwalde in den Jüterbogk-Luckenwaldeschen und Schweinitzschen Kreisen zweck- und obdachlos umher. Wir machen die Wohllöblichen Polizeibehörden auf das vagabondirende Leben dieses Menschen hierdurch aufmerksam, und stellen ergebenst anheim, denselben im Betreffungsfalle wegen Landstreichens zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen mit dem Ersuchen, uns von dessen Inhaftirung sofort Nachricht zu geben.

Jüterbogk, den 8. Juli 1845.

Das Gericht des Ländchens Bärwalde.

Steckbriefs-Erledigungen.

* Der hinter den Schornsteinfegergesellen Friedrich Wilhelm Schulze aus Philippsthal unterm 20. v. M. — Oeffentlicher Anzeiger (№ 1) zum 26sten Stück des Amtsblatts — und sub Nr. 24,706 der Merkerschen Mittheilungen erlassene Steckbrief wird als erledigt hierdurch zurückgenommen, da der ꝛc. Schulze wiederum wegen Bettelns im Landarmenhause zu Strausberg eingebracht worden ist. Potsdam, den 7. Juli 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

---

* Der Tuchmachergeselle Karl Friedrich Niese von hier, ist wegen Landstreichens und Bettelns in die Korrektions-Anstalt zu Kosten eingeliefert worden, wodurch der hinter denselben unterm 5. Mai d. J. von uns erlassene Steckbrief (Oeffentlicher Anzeiger (№ 2) zum 20sten Stück des diesjährigen Amtsblatts) seine Erledigung gefunden hat. Strausberg, den 3. Juli 1845.

Der Magistrat.

---

* Durch die Ermittelung der Domicilverhältnisse des in unserer, unterm 28. v. M. im Oeffentlichen Anzeiger (№ 1) zum 27sten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 263 erlassenen Bekanntmachung näher beschriebenen geistesschwachen Unbekannten ist dieselbe nunmehr erledigt.

Krausnick b. Wendisch-Buchholz, den 9. Juli 1845.

Königl. Domainen- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

* Am 6. Juni d. J. ist in einem Arm der Oder bei dem Dorfe Lunow der Leichnam eines unbekannten Mannes gefunden worden. Derselbe war von der Verwesung bereits in solchem Maaße zerstört, daß unterscheidende Kennzeichen an ihn nicht mehr wahrgenommen werden konnten. Bekleidet war derselbe mit einer leinenen, mit Flanell gefütterten Jacke, einer Weste und einem Paar Beinkleidern von unkenntlichem Stoffe, einem Hemde ohne Zeichen, einer wollenen gestrickten Jacke und einem Paar langen Stiefeln. Auch wurde ein gelbbuntes kattunenes Taschentuch bei demselben gefunden. Dem Anscheine nach war der Verstorbene ein Schiffsknecht.

Alle diejenigen, welche Auskunft über denselben geben können, werden ersucht, ihre Anzeige bei der nächsten Gerichtsbehörde abzugeben oder an uns binnen vier Wochen einzusenden.

Kosten entstehen dadurch nicht.

Joachimsthal, den 30. Juni 1845.

Königl. Schulamtsgericht zu Neuendorf.

Kriminalgerichtliche Bekanntmachung.

* Der ehemalige Kammerdiener Karl Heinrich Hildebrandt, 43 Jahre alt, aus Schievelbein gebürtig und seit Jahren ohne einen festen Wohnsitz, ist wegen betrüglicher Anmaßung des Adels und wegen wiederholten Betruges zu dem Verluste des Rechts, die Preußische National-Cocarde zu tragen und sechsmonatlicher Strafarbeit theils ordentlich, theils außerordentlich rechtskräftig verurtheilt worden.

Dies wird, den Bestimmungen des Erkenntnisses gemäß, hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Berlin, den 30. Juni 1845.
Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Verlorner Reisepaß.

Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann August Schulz hat angeblich den ihm von dem Landraths-Amte zu Züllichau ertheilten, und zuletzt am 21. v. M. in Brandenburg visirten Paß verloren.

Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht, und der gedachte Wanderpaß hierdurch für ungültig erklärt. Berlin, den 2. Juli 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Signalement des Arbeitsmanns August Schulz, Geburts- und Aufenthaltsort: Schmarse, Religion: evangelisch, Alter: 33 Jahre, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gesund, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Landwirthschaftlicher Verein für die Priegnitz zu Pritzwalk.

Nachdem die Statuten des landwirthschaftlichen Vereines für die Priegnitz zu Pritzwalk von dem Herrn Ober-Präsidenten von Meding bestätigt worden und bereits 108 Mitglieder demselben beigetreten sind, laden wir Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft ergebenst ein, sich demselben anschließen zu wollen.

Zu dem Ende bemerken wir, daß

1) jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag von 3 Thlrn. zu erlegen hat, die Besitzer bäuerlicher Grundstücke, Nießbraucher von Pfarr- und Schulländereien aber nur einen solchen von 1 Thlr. Kourant zu erlegen haben,
2) Stadt- und Dorfgemeinden als Mitglieder des Vereines gegen Zahlung eines jährlichen Beitrages von 3 Thlrn. Kourant unter der Bedingung zulässig sind, daß nur ein Repräsentant in den Versammlungen erscheinen kann,
3) die ordentlichen Versammlungen zu Pritzwalk, Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse, Thierschauen 2c. aber abwechselnd in anderen Städten der Ost- und Westpriegnitz stattfinden werden, und
4) die Erklärung, dem Vereine beitreten zu wollen, dem mitunterzeichneten 2c. Baath zu Wittenberge binnen 14 Tagen abzugeben ist, damit der Ankauf der landwirthschaftlichen Schriften, welche in verschiedenen Abtheilungen circuliren sollen, bewirkt werden kann.

Pritzwalk, den 10. Juli 1845.

Die Vorsitzenden des landwirthschaftlichen Vereines.

Freiherr Gans Edler Herr zu Putlitz-Pankow. Baath, Justiz-Rath.

Bekanntmachung.

Die Maschinenbauer Lindner und Hoppe beabsichtigen auf dem in der Cöpnicker Straße Nr. 168 a belegenen Grundstücke einen Dampfkessel aufzustellen. Nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. Januar 1831 und des Regulativs vom 6. Mai 1838 werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden und zu bescheinigen.

Berlin, den 3. Juli 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Herr Biermann beabsichtigt auf dem in der Kleinen Gasse Nr. 3 belegenen Grundstücke einen Dampfkessel aufzustellen.

Nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. Januar 1831 und des Regulativs vom 6. Mai 1838 werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu bescheinigen.

Berlin, den 5. Juli 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Bauergutsbesitzer Wilhelm Krüger zu Grünefeld beabsichtigt auf seinem speciell separirten Ackerplan am Wege von Grünefeld nach Paaren eine Ziegelei mit einem Erdofen zu erbauen. Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist

bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu begründen.

Schwante, den 7. Juli 1845.

Die Polizei-Obrigkeit über Grünefeld.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Oelschlaeger zu Raedigke beabsichtigt bei seiner, bei diesem Dorfe belegenen Wassermühle, die Anlegung eines neuen Mühlgrabens. Bezüglich des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle etwanigen Widersprüche hiergegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzubringen und zu begründen sind.

Belzig, den 5. Juli 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der Eigenthümer und Mühlenbescheider Johann Wehler zu Neu-Barnim beabsichtigt auf seinem Grundstücke von 1 Morgen Flächeninhalts, das im Hypothekenbuche des Königl. Land- und Stadtgerichts hierselbst sub Nr. 5 a Vol. I Pag. 87 eingetragen stehet, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen aufzubauen.

Indem wir dies hier nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche privatrechtliche Einwendungen gegen die neue Mühlenanlage zu haben vermeinen, hiermit auf, solche innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Wriezen, den 10. Juli 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Publikandum.

Folgende nach unserer Bekanntmachung vom 30. Mai d. J. in den hiesigen öffentlichen Blättern am heutigen Tage ausgeloofte Königsberger Stadt-Obligationen, kündigen wir hiermit zum 1. Januar 1846.

Nr. 415. 1804. 2346. 3328. 4233. 5505. 6082. 6739. 6938. 7078. 7712. 7885. 7983. 8320. 8571. 9247. 9705. 10,719. 10,740. 11,253. 11,262. 11,509. 12,250. 12,329. 12,812. 12,821 12,870. 13,263. 13,274. 13,342. 13,351. 13,556. 13,821. 14,246. 14,651. und 14,685. à 50 Thlr.

Nr. 974. 3227. 4288. 5037. 5785. 7586. 7731. 8599. 10,009. 10,034. 10,680. 11,171. 11,324. 11,752. 12,899. 12,900. 13,726. 13,783. à 100 Thlr.

Nr. 12,526. à 150 Thlr.

Nr. 800. 2657. 5583. 6770. 8366. à 200 Thlr.

Nr. 3617. à 250 Thlr.

Nr. 211. 1735. 3599. 4256. 6798. 6799. 8123. 12,823. 12,824. à 300 Thlr.

Nr. 8381. à 350 Thlr.

Nr. 1145. 13,706. à 400 Thlr.

Nr. 233. 1414. 1445. 2595. 6259. 6967. à 500 Thlr.

Nr. 2207. à 900 Thlr.

Nr. 1238. 1365. 1990. 2202. 2273. 8916. 11,374. 13,711. und 14,452. à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und den fälligen Zinsen erfolgt vom 2. Januar 1846 ab, durch unsere Stadt-Haupt-Kasse, an den Tagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zins-Coupons Nr. 3 bis 14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Januar 1846 ab keine Zinsen und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. Februar k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königl. Stadtgerichtes eingeliefert wird.

Auf eine Korrespondenz bei dieser Realisirung des Kapitals und der Zinsen, können weder wir uns, noch unsere genannte Kasse sich einlassen.

Königsberg, den 18. Juni 1845.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Zu dem ungefähr 250 Thlr. betragenden Nachlasse des unter dem 1. November 1844 für todt erklärten Müllers Johann Peter Lemm haben sich bisher als nächste Erben seine Geschwister-Kinder gemeldet und werden daher die etwanigen unbekannten näheren, oder gleich nahen Erben aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem

am 8. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Direktor v. Schnehen auf dem hiesigen Stadtgerichte anstehenden Termine geltend zu machen, und ihre Legitimation

zu führen, widrigenfalls der Nachlaß den nächst legitimirten Erben ausgehändigt werden wird.

Neu-Ruppin, den 12. Juni 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Zur anderweitigen Ausbietung der Pfarrgrundstücke zu Nietwerder von Michaelis 1845 ab, und zwar:

a) der Hofstelle mit den Gebäuden nebst dabei belegener Wörde auf Erbpacht,
b) der übrigen Pfarrgrundstücke an Acker, Weide und Wiesen im Ganzen oder in Parcellen auf Zeitpacht, alternative auf 12, 24 oder 30 Jahre,

steht Termin im Kruge zu Nietwerder

am Montag den 28. d. M., Nachm. präcise 3 Uhr

an, und werden kautionsfähige Erwerbungs- und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kirchenvorsteher angewiesen worden sind, die Besichtigung der Grundstücke von den vorhandenen Wegen aus zu gestatten, und daß die zum Grunde zu legenden Bedingungen im Büreau des unterzeichneten Amts, so wie beim Lehnschulzen Giese zu Nietwerder eingesehen werden können.

Alt-Ruppin, den 11. Juli 1845.

Königl. Domainen-Rentamt.

Verpachtungs-Anzeige.

Am 22. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, soll zu Rossow im herrschaftlichen Hause der neuerbaute Gasthof nebst Zubehör, in welchem ein gutes Materialgeschäft betrieben werden kann, auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu qualificirte Pächter eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind beim Gutsbesitzer Herrn Kersten einzusehen.

Prenzlau, den 29. Juni 1845.

Das Kerstensche Patrimonialgericht über Rossow.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Die in der Louisenstraße hierselbst Nr. 4 i und Nr. 4 k belegenen, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IX Cont. i Nr. 23 Pag. 527 verzeichneten Grundstücke nebst Zubehör, welche jedoch größtentheils noch im Rohbau begriffen sind, und von denen der Materialienwerth des Ersteren auf 10,057 Thlr. 8 Sgr. 7½ Pf., des Letzteren auf 19,546 Thlr. 21 Sgr. 10½ Pf., zusammen auf 29,604 Thlr. — Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, der künftige jährliche reine Ertrag aber auf 991 Thlr. 20 Sgr. und der kapitalisirte Ertragswerth auf 19,833 Thlr. 10 Sgr. berechnet worden ist, welcher Ertrag und resp. Ertragswerth in Folge einer auf den Antrag des Besitzers veranlaßten nachträglichen Revision der gerichtlichen Taxen auf resp. 1489 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. und 29,787 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt worden, sollen, da der Adjudicatar, Rentier Carl Wilhelm Fistler, die Kaufgelder zum Betrage von 28,000 Thlr., für welche ihm die gedachten Grundstücke in dem am 25. November 1844 ergangenen Adjudications-Bescheide zugeschlagen sind, zu belegen nicht im Stande gewesen ist, auf den Antrag der Gläubiger resubhastirt und an den Meistbietenden in dem auf

den 24. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Kammergericht vor dem Kammergerichtsrath Herrn Drogand anberaumten Termine öffentlich verkauft werden.

Die Taxen, der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen können in der Registratur des Kammergerichts eingesehen werden.

Der Inspector Georg Wilhelm Kluckhuhn jetzt dessen Erben, werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Berlin, den 31. März 1845.

Bekanntmachung.

Der auf den 9. September d. J. im Kammergericht anberaumte Licitationstermin in der Subhastationssache des hierselbst in der Schumannsstraße Nr. 10 belegenen, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Cont. e Vol. IX Nr. 20 Pag. 305 verzeichneten Zinnowschen Grundstücks wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 30. Juni 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1845.

Das in der Stralauer Straße Nr. 12 belegene Grundstück des Böttchermeisters Adler, gerichtlich abgeschätzt zu 28,741 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. März 1845.

Das in der Landsberger Straße Nr. 81 belegene Klingebeilsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,209 Thlr. 25 Sgr., soll

am 4. November 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 27. März 1845.

Das in der Lindenstraße Nr. 118 belegene Horn-Bocksche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8883 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf., soll
am 14. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Musiklehrer Johann Wilhelm August Rückert wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. März 1845.

Das hierselbst in der Werderstraße an der Ecke der Falkoniergasse Nr. 1 belegene Grundstück des Baumeisters Gustav Eduard Loof, gerichtlich abgeschätzt zu 12,394 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber
am 7. November 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1845.

Das in der großen Frankfurter Straße Nr. 118a belegene Bobesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,173 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., soll
am 16. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Gläubigerin, die Ehefrau des Kaufmanns Wilcke, Charlotte Wilhelmine geb. Heiselbetz, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das zum Nachlaß des Kaufmanns Jérémié Rousset gehörige, hierselbst belegene und Vol. I. Fol. 334 Nr. 194 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, welches zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe einschließlich der dazu gehörigen beiden Weidekaveln auf 2792 Thlr. 22 Sgr. 6⅞ Pf. gerichtlich taxirt worden ist,
am 25. September 1845, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion zu jenem Termin ebenfalls mitvorgeladen.

Neu-Ruppin, den 25. April 1845.
Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 11. April 1845.

Das in der Waldemarstraße Nr. 14 belegene Böttchersche Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 15,635 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll
am 25. November d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte eingetragene Gläubiger Franz Gottlieb Wilhelm Ebert wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Das sub Nr. 38 zu Neubrück belegene, Fol. 371 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Schiffer Gottlieb Lax und dessen verstorbenen Ehefrau Louise geb. Böhmert gehörige Grundstück nebst Zubehör auf 215 Thlr. abgeschätzt, soll in termino
den 21. August d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Neubrück öffentlich meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unsrer Registratur einzusehen.

Müllrose, den 15. Mai 1845.
Das Patrimonialgericht über Neubrück und Neuhaus.

Freiwilliger Verkauf.

Der den Erben der verehelicht gewesenen Müller, geb. Schütt, gehörige Zweihüfnerhof zu Bendelin, Vol. I Nr. IV des Hypothekenbuchs, taxirt zu 3348 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., soll mit dem darauf haftenden Altentheile in dem auf
den 5. August d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem gedachten Zweihüfnerhofe zu Bendelin angesetzten Termine Theilungshalber freiwillig verkauft werden. Die Taxe und Bedingungen sind in der Registratur des Gerichts und bei den Erben zu Bendelin einzusehen.

Kyritz, den 1. Juli 1845.
Gräflich von Königsmarcksches Gericht über Kötzlin, Bendelin 2c.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 4. Juni 1845.

Das zur Verlassenschaft der Ehefrau des Schlächtermeisters Fincke, geb. Braesicke gehörige, Vol. I Nr. 117 des Hypothekenbuchs von der Stadt Oranienburg aufgeführte Wohnhaus und etwa vier Morgen Acker, welche im Hypothekenbuche bis jetzt nicht verzeichnet sind, zusammen auf 1296 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, sollen in dem auf

den 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Termine subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und etwanige unbekannte Realprätendenten werden unter Verwarnung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Itzenplitz Friedlandsche Amtsgerichte.

Die zum Nachlasse des Eigenthümers Karl Albertz gehörenden Grundstücke:

1) die 22 Morgen Stelle Nr. 23 zu Wuschewier, abgeschätzt auf 2566 Thlr. 15 Sgr.,
2) die 14 Morgen Stelle Nr. 30 zu Wuschewier, abgeschätzt auf 1758 Thlr. 10 Sgr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. September 1845, Vormittags 10 Uhr,

im Schulzengericht zu Wuschewier subhastirt werden.

Wriezen an der Oder, den 7. Juni 1845.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 10. Juni 1845.

Das dem vormaligen Kaufmann George Strobach gehörige Wohnhaus hierselbst, abgeschätzt auf 1974 Thlr. 19 Sgr. 11½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Buchholz, den 9. Juni 1845.

Die zu dem hierselbst sub Nr. 17 belegenen, Vol. I. Nr. 17. Pag. 193 des Hypothekenbuches verzeichneten Bürgergute gehörigen Grundstücke des Mühlenmeisters Carl Christian Weißwange abgeschätzt auf 656 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen einzusehenden Taxe, sollen

am 26. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gleichzeitig werden die, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Erben

1) des Altsitzers Christian Heide von hier,
2) des Altsitzers Johann Friedrich Heide von hier,
3) des Königl. Försters Paschke aus Semley

hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht in Buchholz, den 9. Juni 1845.

Es sollen

1) die Vol. I Nr. 13 Pag. 145 des Hypothekenbuches verzeichneten beiden Wassermühlen hierselbst nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2877 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.,
2) das allhier belegene, Vol. I Nr. 15 Pag. 157 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bürgergut, abgeschätzt auf 4264 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.,

dem Johann Karl Friedrich Lehmann gehörig, zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen einzusehenden Taxen,

am 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Gleichzeitig werden die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Erben des Bürgers Dolz von hier, hierdurch vorgeladen.

Das in der Poststraße hierselbst sub Nr. 267 gelegene, den Erben des Zimmermeisters Koehn gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 4053 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll Behufs der Erbtheilung

am 23. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zehdenick, den 10. Juni 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Durch einen Schreibfehler ist der Bietungstermin zum Verkauf der zum Nachlaß des verstorbenen Kolonisten Christian Schulz zu Seilershof

auf den 21. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden, welches ein Sonntag ist, und

wird diese Bekanntmachung daher hierdurch dahin berichtigt, daß es

den 24. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

heißen soll. Rheinsberg, den 8. Juli 1845.

Das Hellwigsche Patrimonialgericht zu Seilershof.

Das zu Düpow bei Perleberg belegene, früher dem Schmidt Johann Roggemann gehörig gewesene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer Schmiede mit Handwerkszeug und Garten, wollen die jetzigen Besitzer öffentlich an den Meistbietenden verkaufen oder verpachten.

Hierzu ist ein Termin auf

den 4. August d. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Jeetzschen Gasthofe zu Düpow anberaumt, wozu Kauf- und Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Mühlen-Verkauf.

Die beim Dorfe Lockto, ohnweit Niemegk und Belzig an der Plane belegene Wassermühle, mit drei Mahlgängen und Oelmühle mit sechs Paar Stampfen, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, als: 24 Morgen Wiesewachs und dem Ackerlande an Weizen-, Gerst- und Roggenboden, beabsichtigt der Besitzer Verhältnisse halber sofort aus freier Hand zu verkaufen, wovon Kaufliebhaber unter dem Bemerken hierdurch Kenntniß erhalten, daß die Hälfte der Kaufsumme auf dem Grundstücke stehen bleiben kann. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind sämmtlich in gutem Zustande, die Plane gewährt stets hinreichendes Betriebswasser und ist das Geschäft zeither schwunghaft betrieben worden.

Auf portofreie Briefe ertheilt der Amtsmühlenpächter Klotz in Wittenberg nähere Auskunft, auch ist solche in der zu verkaufenden Mühle zu haben.

Wassermühlen-Verkauf.

Anderweitige Unternehmungen veranlassen den Besitzer eines im Templiner Kreises der Ukermark belegenen, vorzüglichen Wassermühlen-Grundstückes, solches wo möglich sofort mit vollständiger Erndte, so wie mit lebendem und todtem Inventario unter soliden Bedingungen und nicht bedeutender Anzahlung zu verkaufen. Reelle Käufer wollen sich wegen des Näheren in frankirten Briefen baldigst an den Herrn Sekretair L. Linder in Templin wenden. Unterhändler werden höflichst verbeten.

Den Mitgliedern der Mecklenburgischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in den drei Kreisen der Ukermark beehre ich mich anzuzeigen, daß ich zur Taxationsleitung der, vom 15. Juli bis zur vollendeten Erndte vorfallenden Hagelschäden, zufolge § 52 der Statuten beauftragt bin, mit dem ergebensten Bemerken, daß nach § 17 sofortige Anzeige des Beschädigten an mich, denselben von der Anzeige an die Kasse zu Neu-Brandenburg nicht entbindet.

Prenzlau, den 8. Juli 1845.

Der Kondukteur Busch,
als Mitglied der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.

Kaiserl. Königl. priv. Feuerlöschmittel.

Aus Oesterreich empfingen wir eine Masse, wodurch die größten Feuersbrünste augenblicklich gedämpft werden können. Das Pfund dieser Masse verkaufen wir für 10 Sgr., sie kann sowohl trocken angewendet, als auch im Wasser, das dadurch hundert Mal mehr Löschkraft erlangt, aufgelöst werden, und verstopft weder Spritze noch Schläuche, daher wir dieses Mittel Kommunen, Fabrikbesitzern und überhaupt Jedem empfehlen können.

Das landwirthschaftliche Industrie-Comtoir in Berlin, Grenadierstraße Nr. 19 (bei der Münzstraße).

Bekanntmachung.

Unterzeichneter beehrt sich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß seine zu Spandau, Stresow Nr. 39, neu erbaute Kalkbrennerei vom 21. d. M. täglich gut gebrannten Kalk liefern wird, und bittet um recht viele Aufträge und Abnahme.

Auch sind jederzeit Rathenower Mauersteine, Dachsteine, Hohlsteine, Fliesen, überhaupt alle Mauer-Materialien in kleinen und großen Quantitäten zu den möglichst billigsten Preisen daselbst zu haben. Spandau, im Juli 1845.

H. Kuphal, Maurermeister.

Ein thätiger, gut empfohlener Gärtner sucht eine Stelle auf dem Lande durch Both's Versorgungs-Büreau, Potsdam, Waisenstraße Nr. 70.

Gut empfohlene Inspektoren, Hauslehrer, Buchhalter, Handlungs-Commis, Secretaire, Erzieherinnen und Wirthschafterinnen weist den resp. Herrschaften unentgeldlich nach.

W. E. Seidel in Zehdenick.

Auf-

Aufruf
zur Gründung eines Denkmals für Friedrich Schleiermacher.

Friedrich Schleiermacher, dessen Name ein jeder geistig erregte Deutsche mit Stolz und Liebe nennt, hat seine amtliche Wirksamkeit zu Landsberg an der Warthe begonnen. Ein halbes Jahrhundert ist nun verflossen, seitdem er, gleich nach empfangener Ordination, als Prediger bei der hiesigen Concordienkirche angestellt wurde. Sein großartiges, weit in die Zukunft hinein sich erstreckendes Wirken verdient es gewiß, daß die Stätte geweiht werde, wo er in das öffentliche Leben hinausgetreten ist, auf daß noch späte Geschlechter in ehrfurchtsvoller Erinnerung daran vorübergehen. Die Concordienkirche, in Kreuzesform gebaut, liegt zwischen laubreichen, parkartigen Anlagen, und dort beabsichtigen wir, ihm ein Denkmal aufzustellen. Um aber dies, des edlen Zweckes würdig, vollführen zu können, bedürfen wir der Unterstützung, und sind fest überzeugt, daß wir dieselbe von allen Verehrern des Trefflichen reichlich empfangen werden. Ueber das Nähere der Ausführung wird sich erst dann bestimmen lassen, wenn wir die Mittel genau kennen, welche uns zu Gebote stehen.

Wie die Kirche, in welcher Schleiermacher zuerst Gottes Wort verkündigte, den Namen der Eintracht führt: so möge die Gründung des seinem Andenken gewidmeten Monumentes zu einem Mittelpunkte der Einigung in weitem Umkreise werden. Eine jede Beisteuer, welche uns für dasselbe anvertraut wird, werden wir dankbar willkommen heißen. Landsberg a. d. W., den 31. Oktober 1844.

Nachdem Se. Majestät der König durch Allerhöchste Ordre vom 8. März d. J. es gnädigst zu gestatten geruht haben, daß zur Ausführung des in vorstehendem Aufrufe bezeichneten Unternehmens Geldbeiträge erbeten werden, bringen wir denselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fügen die Bitte hinzu, die Errichtung des Denkmals durch Beiträge geneigtest fördern zu wollen. Insofern uns solche mit der Post zugesandt werden, ersuchen wir, auf der Adresse zu bemerken: „Geldbeiträge für den Verein zur Errichtung eines Denkmals für Schleiermacher, laut Ordre vom 19. November 1844 frei.“ Sonstige Zuschriften wolle man offen, oder in Kreuzband, unter der Rubrik: „Angelegenheit des Vereins zur Errichtung eines Denkmals für Schleiermacher“ an uns gelangen lassen. Ueber die uns zugehenden Beiträge und deren Verwendung werden wir seiner Zeit öffentlich Rechenschaft geben.

Landsberg a. d. W., den 16. Mai 1845.

Das Comité zur Errichtung eines Denkmals für Friedrich Schleiermacher.

Dr. Alberti, Rektor. Eduard Boas, Dr. der Philosophie. Böhm, Rendant. Hirsekorn, Land- und Stadtgerichts-Rath. Kubale, Prediger an der Concordienkirche. Neumann, Bürgermeister. Dr. Nürnberger, Geh. Hofrath. L. Oberheim, Superintendent. Dr. Schachert, praktischer Arzt. Stoltzenburg, Konrektor. Wilmsen, Prediger an der Concordienkirche.

Bekanntmachung.

Am 8. d. M. ist zwischen Spandau und Staacken, unweit der Berlin-Hamburger Chaussee, ein Fuchs-Wallach mit großer Blesse, etwa 4 Fuß 8 Zoll groß, auf einer Wiese grasend vorgefunden worden. Derselbe hat ein krankes Auge.

Da der Eigenthümer unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei uns zu melden, und nach gehöriger Legitimation das Pferd gegen Erstattung der Futter- und Insertionskosten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe als gefundene Sache dem Königl. Land- und Stadtgerichte zum weiteren Verfahren überlassen werden wird.

Spandau, den 12. Juli 1845.

Der Magistrat.

Der Bauer Mercier hierselbst beabsichtigt auf dem zu seinem Bauergute gehörigen Acker eine Ziegelei anzulegen, und zum Betriebe derselben einen Ziegelofen zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu bescheinigen. Britz bei Neustadt-Eberswalde, den 12. Juli 1845.

Die Gutsherrschaft und Polizei-Obrigkeit.

Bekanntmachung.

Der Müller Carl Crüger beabsichtigt auf dem hiesigen Pfarracker eine neue holländische Windmühle mit zwei Gängen zur Graupenfabrikation zu erbauen.

In Gemäßheit des § 29 des Gesetzes vom 17. Januar d. J. wird solches mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen vier Wochen bei uns anzubringen und zu begründen; spätere Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, bleiben unberücksichtigt.

Burg Friesack, den 15. Juli 1845.

Die Polizeibehörde.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Chausseestraße Nr. 28 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II b Nr. XVII b Pag. 48 verzeichnete, der verehelichten Kandidat Borchardt, Perle (genannt Pauline), geb. Cohn, gehörige Grundstück nebst Zubehör, welches nach den verschiedenen, zur Anwendung kommenden Tax-Prinzipien auf 3916 Thlr. 4 Sgr. $11\frac{2}{3}$ Pf. oder 273 Thlr. 12 Sgr. $2\frac{2}{3}$ Pf. oder 341 Thlr. 22 Sgr. $9\frac{1}{3}$ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, soll

am 22. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Berlin, den 16. Juni 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Juni 1845.

Das dem Mühlenmeister Carl Ludwig Kurth gehörige, in der Heidestraße belegene Erbpachtsgrundstück, mit der darauf befindlichen Bockwindmühle, Vol. VI Nr. 397 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 2015 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 20. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Juni 1845.

Das dem Mühlenmeister Carl Ludwig Kurth gehörige, an der Ecke der Heide- und Triftstraße belegene Erbpachtsgrundstück, mit der darauf befindlichen Bockwindmühle, Vol. VI. Pag. 363 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 2488 Thlr. 12 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 20. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 26. April 1845.

Das in Neu-Trebbin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. V Pag. 205 Nr. 25 c verzeichnete, den Belowschen Erben gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unsrer Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 1679 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, soll Theilungshalber

am 22. August d. J., Vormittags 11 Uhr,
vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Klüver an Ort und Stelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Storkow, den 8. April 1845.

Das in der Stadt Storkow, Sandberg Nr. 140 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 289 verzeichnete, den Erben des Bürgers Nusche gehörige Wohnhaus nebst Garten und Graskavel, abgeschätzt auf 305 Thlr. Kourant, soll im Termin

den 28. August 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in den Vormittagsstunden jedes Geschäftstages in unserer Registratur eingesehen werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Wobringschen Erben, für welche eine Forderung von 13 Thlrn. im Hypothekenbuche eingetragen steht, werden zu dem Verkaufstermine hiermit vorgeladen.

Auch werden etwanige Realprätendenten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 30sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. Juli 1845.

* Das dem Architekten Bley zu Leipzig und dem Modell-Tischler und Former Alte zu Brucke a. d. S. unterm 10. September 1844
auf eine Preß-Vorrichtung zur Gewinnung von Rübensaft
ertheilte Patent, ist erloschen.

* Das dem Kaufmann Albert Schoppe zu Berlin unterm 21. Oktober 1844 ertheilte Patent
auf ein Verfahren, aus Braunkohle eine braune und schwarze Farbe darzustellen,
ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

Steckbriefe.

* Der in Diensten des Hamburger Bürgers und Schiffseigenthümers Stössel gestandene Steuermann Wilhelm Koehne ist wegen Unterschlagung zur Kriminaluntersuchung gezogen worden, hat sich aber derselben durch seine heimliche Entfernung entzogen, auch zu seiner Legitimation das auf den Namen des Stössel lautende Elbzillen-Schiffs-Patent (Meßbrief) mitgenommen, dagegen das auf seinen Namen lautende Steuermanns-Patent zurückgelassen.

Die Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten Koehne vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effekten unter sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 12. Juli 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung. Der Steuermann Wilhelm Köhne ist 35 Jahre alt, aus Abbendorf bei Wilsnack gebürtig, 5 Fuß 6 Zoll groß und untersetzter Statur. Er hat blonde Haare, vollständige Zähne, gesunde Gesichtsfarbe und auf der einen Hand zwei große Narben.

Bekleidet war derselbe mit einem guten schwarzblauen Rock (wahrscheinlich Tuchüberrock), einer schwarzen Tuchweste mit schwarzen Knöpfen, einem rothen wollenen Halstuch mit eingenähten kleinen Blumen, einer schwarzen Mütze mit ledernem Schirm, englisch-ledernen Hosen mit einer Flicke auf dem einen Knie, einem Leinwandshemde, vorn an den Aermeln mit blauem Band besetzt und einem Paar Halbstiefeln, welche noch nicht besohlt waren.

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Karl August Gärtner, aus Schönfließ, ist hier wegen Landstreicherei und rückfälligen Bettelns mit viermonatlicher Strafarbeit gerichtlich bestraft und nach erlittener Korrektion in der hiesigen Arbeitsanstalt am 23. v. M., gehörig verwarnt, mittelst Reiseroute in seine Heimath zurückgewiesen worden; da derselbe aber laut eingegangener Benachrichtigung dort nicht eingetroffen und zu vermuthen ist, daß er sich in gewohnter Art wieder umhertreibt, so werden sämmtliche resp. Behörden auf diesen gemeinschädlichen Vagabonden hierdurch aufmerksam gemacht und zugleich dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle event. bestrafen, dann aber nach Schönfließ zurück transportiren und an den dortigen Magistrat abliefern lassen zu wollen.

Potsdam, den 16. Juli 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Signalement. Namen: Karl August Gärtner, Aufenthaltsort: Schönfließ, Religion: evangelisch, Alter: 30 Jahre, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: blond, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: stumpf, Mund: etwas klein, Bart: blond, Gesichtsbildung: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: stark.

* Der nachstehend signalisirte Schuhmachergeselle Wilhelm Treuberg, aus Rostarzewo, Bomster Kreises im Herzogthum Posen, ist wegen ermangelnder Legitimation am 5. Juni d. J. hier angehalten und am 18. ejusdem mittelst beschränkter Reiseroute nach seiner Heimath verwiesen.

Nach einer Benachrichtigung seiner Heimathsbehörde ist derselbe aber dort nicht eingetroffen, weshalb auf den sich wahrscheinlich vagabondirend umhertreibenden Treuberg hiermit aufmerksam gemacht wird.

Alt-Landsberg, den 11. Juli 1845.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Signalement. Alter: den 7. Januar 1817 geboren, Religion: evangelisch, Stirn: hoch, Augenbrauen: schwarz, Augen: braun, Nase: groß, Mund: klein, Bart: schwarz, Kinn: spitz, hervorstehend, Zähne: gut, Gesicht: oval, Größe: 5 Fuß 1½ Zoll, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

* Der wegen Diebstahls bestrafte, am 19. Mai d. J. aus der Strafanstalt zu Brandenburg entlassene Arbeitsmann Johann Ludwig Paetsch ist am letztgedachten Orte nicht angekommen und treibt sich wahrscheinlich vagirend umher.

Alle Wohllöblichen Polizeibehörden werden daher auf den nachstehend signalisirten rc. Paetsch hierdurch ergebenst aufmerksam gemacht.

Königs-Wusterhausen, den 12. Juli 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Namen: Johann Ludwig Paetsch, Stand: Arbeitsmann, Geburtsort: Groß-Kienitz, Religion: evangelisch, Alter: 41 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: blond, Stirn: oval, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vorn etwas schwarz, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Dem Schulzen Frenz zu Karchow ist in der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. aus der Koppel ein Pferd gestohlen worden.

Dasselbe ist ein dunkelbrauner Wallach, 3¼ Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll Preußischen Maaßes groß, etwas senkrückig und mit einem kleinen Nabelbruch behaftet, übrigens aber ohne weitere Abzeichen.

Wir ersuchen, auf dieses Pferd zu vigiliren, dasselbe, wo es sich findet, mit dessen Führer anzuhalten und uns davon schleunigst in Kenntniß zu setzen. Die Erstattung der Futterungskosten und anderer Auslagen wird zugesichert.

Signatum Röbel im vereinten ritterschaftlichen Kriminalgerichte am 15. Juli 1845.

Bekanntmachung.

* Am 23. Juni d. J. ist hierselbst eine wahrscheinlich gestohlene silberplattirte Vase zum Champagner kühlen 11 Zoll hoch, oben im Durchmesser 9 Zoll, mit einem Griffe (der zweite ist abgebrochen und fehlt) neben der Chaussee diesseits der Weidengraben-Brücke unter einem kleinen Elsenstrauche versteckt, gefunden worden. Der unbekannte Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, zu seiner Vernehmung und zulässigen Falls zur Empfangnahme der Vase sich vor dem unterzeichneten Polizeiamte einzufinden.

Charlottenburg, den 16. Juli 1845.

Königliches Polizeiamt.

Bekanntmachung.

* Im Jahre 1841 hatten ruchlose Hände einem der Bauer-Wittwe Hesse zu Buberow gehörigen, Nachts in der Koppel gebliebenen Pferde die Zunge ausgeschnitten und einem Pferde des dortigen Bauers Laue durch Stiche tödtlich verwundet.

Alle Mühe, den Uebelthäter zu ermitteln, war vergebens gewesen. In diesem Jahre, und zwar in der Nacht vom 9. bis 10. Juni d. J. ist ein neues Bubenstück durch Tödtung eines, der erstgedachten Wittwe gehörigen Ochsen mit einer Axt verübt worden, und wenn auch Verdacht vorhanden, so fehlen doch zur Zeit noch ausreichende Beweise. Es ist uns dringend daran gelegen, diese, mindestens so weit, daß die Untersuchung mit Aussicht auf Erfolg eröffnet werden kann, zu erhalten.

Demjenigen, welcher vermögen sollte, diese näheren Beweise zu liefern, sichern wir unter dem Versprechen, wo irgend möglich seinen Namen zu verschweigen, eine Belohnung von 10 bis 20 Thlrn. nach dem Grade der Wichtigkeit seiner zum Resultat führenden Angaben zu.

Alt-Ruppin, den 17. Juli 1845.

Königl. Domainen-Rentamt.

Verlorner Reisepaß.

* Der nachstehend signalisirte Schiffsknecht Christoph Franke hat angeblich den ihm Ende Juni in Grünberg ertheilten, und anderweitig noch nicht visirten Paß in der Gegend von Cöpenick verloren.

Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht, und der gedachte Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 8. Juli 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Signalement des Schiffsknechts Christoph Franke. Geburts- und Aufenthaltsort: Kleinitz, Grünberger Kreises, Religion: katholisch, Alter: 31 Jahre, Größe: 5 Fuß $4\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: braun, Stirn: hoch, Augenbrauen: braun, Augen: braungrau, Nase und Mund: mittel, Bart: rasirt, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: braun, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Verlornes Wanderbuch.

Der Glasergeselle Georg Erle hat angeblich das ihm am 4. März 1842 in Mannheim ertheilte, und am 5. d. M. in Leipzig visirte Wanderbuch verloren. Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht und der gedachte Wanderpaß hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 15. Juli 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

In Folge bei der Kasse der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt stattgehabter Unrichtigkeiten haben wir das zweite Direktions-Mitglied, den Rechnungs-Rath Dzimski und den Rendanten der Kasse, Rechnungs-Rath Neubauer, nachdem die der Kasse vorenthaltenen Gelder vollständig gedeckt sind, von ihren Aemtern entlassen. Die Direktion der gedachten Anstalt besteht daher, wie wir in Gemäßheit des § 51 der Statuten hiermit bekannt machen, bis zu der bereits eingeleiteten Wiederbesetzung der erledigten Stellen aus dem Königlichen Major a. D. Herrn Blesson und dem Königlichen Kammergerichts-Rath Herrn von Rönne; das Amt des Rendanten ist interimistisch dem bisherigen ersten Buchhalter, Herrn Tücksen, übertragen worden.

Berlin, den 4. Juli 1845.

Kuratorium der Preuß. Renten-Versicherungsanstalt.

von Lamprecht.

Einladung

zu der Jahres-Haupt-Versammlung der Mitglieder der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke,

welche Freitags den 22. August, Nachmittags um 4 Uhr, im Lokal des Civil-Waisenhauses, Neue Königsstraße Nr. 38, Statt finden wird.

Es wird die bei dem Anwachsen der Anstalt nöthige Erweiterung der für die Waisen bestimmten Räumlichkeiten, so wie die Anstellung eines zweiten Lehrers und der Punkt:

Ob auch ferner, wie bisher, die Hälfte der jährlichen Beiträge oder nur ein Viertel derselben kapitalisirt werden soll,

zur Berathung kommen.

Potsdam, den 15. Juli 1845.

Das Waisen-Amt
der Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke.

v. Türk.

Bekanntmachung.

Nachdem der zweite Brunnen- und Röhrmachermeister allhier mit Tode abgegangen ist, stellt sich der Wunsch heraus, daß sich im hiesigen Orte wieder ein Brunnenmacher niederlasse, der auch sein reichliches Brod haben würde, da bisher stets zwei und drei Brunnenmacher allhier gut existirt haben.

Qualificirte Brunnenmacher werden daher zur Niederlassung hierselbst aufgefordert.

Wriezen an der Oder, den 12. Juli 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Papierfabrikant Putz zu Schlalach beabsichtigt, in seiner, im gedachten Orte belegenen Papiermühle einen Mahl- und einen Spitzgang, sowie 6 Oel- und 4 Hirsestampfen einzurichten.

In Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder Einspruchsberechtigte aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen dagegen innerhalb 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen.

Potsdam, den 15. Juli 1845.

Königliches Rentamt.

Bekanntmachung.

Der Kalkbrennereibesitzer Ernst Schultze beabsichtigt auf seinem, zum Rittergute Plan gehörenden Mühlen-Etablissement, in Stelle der bereits vorhandenen Dampfmaschine, eine anderweite Dampfmaschine zu 12 Pferdekraft zum Betriebe der Gyps-Mahlmühle und einer Schneidemühle aufzustellen.

Dies Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen präclusivischer Frist von vier Wochen hier anzumelden.

Spandau, den 18. Juli 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Schröder zu Craaz beabsichtigt, daselbst eine Ziegelei anzulegen. Wer gegen diese Anlage Einwendungen machen zu können sich berechtigt hält, hat solche binnen 4 Wochen (§ 29 der Gewerbe-Ordnung) mir schriftlich anzuzeigen. Prenzlau, den 17. Juli 1845.

Der Landrath v. Stülpnagel-Dargitz.

Bekanntmachung.

Die Erben des am 24. Oktober 1839 zu Klein-Zerlang verstorbenen Schmidtmeisters und Altsitzers Christian Ehrentreich, dessen sich auf ungefähr 38 Thlr. belaufender Nachlaß bei uns regulirt wird, nemlich:

a) die Kinder einer verstorbenen Tochter des Erblassers, Louise, verehelichte Schänker Jung,
b) die Tochter eines verstorbenen Sohnes des Erblassers, des Arbeitsmanns Heinrich Ehrentreich,
c) der Schmidtmeister Ferdinand Ehrentreich,
d) die verehelichte Thierarzt Kleinhardt, Friederike geb. Ehrentreich,

deren Aufenthalt unbekannt ist, werden aufgefordert, sich beim unterzeichneten Gerichte zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu melden.

Wittstock, den 27. Juni 1845.

Königl. Justizamt Zechlin.

Auf den Antrag nachgenannter Personen:

a) der Ehefrau des Erbsitzers Bartel, geb. Blankenburg,
b) der Ehefrau des Büdners Stöwen, geb. Miersch,
c) des Büdners Mittelstaedt,
d) der Ehefrau des Büdners Bülow und deren Ehemannes

werden alle diejenigen, welche Realansprüche auf folgende Grundstücke:

1) die Vol. XXV Pag. 229 unseres Hypothekenbuches auf den Namen des Joachim Friedrich Baethge eingetragene Kietzerei zu Liebenwalde,
2) die auf den Namen des Friedrich Wilhelm Bohm in unserem Hypothekenbuche Vol. X Pag. 120 eingetragene Büdnerstelle Nr. 81 zu Groß-Schönebeck,
3) die auf den Namen der Anne Dorothee Thilin, verehelichten Prieferts, Vol. X Pag. 88 eingetragene Büdnerstelle Nr. 74 zu Groß-Schönebeck

zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, dieselben im Termine

am 31. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle anzumelden, widrigenfalls sie damit präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Liebenwalde, den 27. Juni 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Ostpriegnitz, Amtsbezirk Zechlin belegene Erbzins-Vorwerk Repente, abgeschätzt auf 6677 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. April 1845.

Das in der Kronengasse Nr. 23 belegene Beyersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4077 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 2. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. April 1845.

Das in der Langen Gasse Nr. 46 belegene Meyersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3116 Thlr. 15 Sgr., soll

am 9. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. April 1845.

Das in der Blumenstraße Nr. 65 belegene Schmidtsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1402 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 30. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. April 1845.

Das in der Blumenstraße Nr. 68 belegene Jänickesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 805 Thlr. — Sgr. 3 Pf., soll

am 31. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Burchardt wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das Koppenstraße Nr. 62 a belegene Meyersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9372 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., soll

am 5. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. April 1845.

Das Lange Gasse Nr. 55 und 56 belegene Maurerpolier Johann Christian Haedicke- und Gottlob Gustav Kastensche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6339 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 9. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion und der seinem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer, Maurerpolier Gottlob Gustav Kasten, zur Wahrnehmung seiner Rechte öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Mai 1845.

Das hierselbst in der Cöthener Straße belegene Grundstück des Maurerpoliers Friedrich Wilhelm Philipp Deglow, als Baustelle gerichtlich abgeschätzt zu 1260 Thlr., soll

am 27. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der eingetragene Gläubiger, der Rentier Carl Heinrich Lubecus, desgleichen der Eigenthümer werden, als dem Aufenthalte nach unbekannt, hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das dem Ziegelei-Besitzer Ferdinand Heinrich Säger gehörige, in der Potsdamerstraße Nr. 60 belegene, Vol. III Nr. 157 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 4142 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 1. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das dem Amtmann Louis Friedrich Wilhelm Bielau gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 64 belegene Grundstück, eine unabgeschriebene Parcelle des Vol. III Nr. 104 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichneten Grundstücks, abgeschätzt auf 4320 Thlr. 1 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 3. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion sich spätestens zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das der verehelichten Kaufmann Meyerhoff, Friederike Wilhelmine geb. Augustin gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 58 belegene Grundstück, eine von dem Vol. III Nr. 104 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichneten Grundstücke noch nicht abgeschriebene Parcelle, abgeschätzt auf 4094 Thlr. 3 Sgr. zufolge der

nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine sich zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das dem Amtmann Louis Friedrich Wilhelm Bielau gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 63 belegene Grundstück, eine von dem Vol. III Nr. 104 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichneten Grundstück noch nicht abgeschriebene Parcelle, abgeschätzt auf 4899 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 8. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, bei Vermeidung der Präclusion, sich spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 9. Mai 1845.

Das dem Handelsmann Gottfried Kutzner gehörige, in der Wollstraße Nr. 1 belegene, Vol. II Nr. 132 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück von 1 Morgen Flächeninhalt nebst Gebäuden, abgeschätzt auf 1044 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 6. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 9. Mai 1845.

Das dem Hausvoigteigerichts-Canzlisten Schiedler gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 91 belegene, und im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 93 verzeichnete Grundstück, aus zwei Baustellen bestehend, zusammen abgeschätzt auf 2000 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 22. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 16. Mai 1845.

Das der Wittwe Kirchberg gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 40 belegene, Vol. III Nr. 133 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 10,446 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das, dem Kalkbrennerei-Besitzer J. C. Braesicke gehörige, in der Brandenburger Vorstadt, Louisenstraße Nr. 8 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der genannten Vorstadt Vol. I Nr. 20 verzeichnete, auf 13,699 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, zu welchem auch eine Bockwindmühle, Kalkofen, Acker, Wiesen und Garten gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 12. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 17. Februar 1845.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 19. April 1845.

Das in der Steinstraße der Neustadt hierselbst sub Nr. 414 belegene, Vol. 10 Fol. 49 des Hypothekenbuchs eingetragene, und den Geschwistern Langnickel gehörige Wohnhaus mit Hauskavel, gerichtlich abgeschätzt auf 991 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- u. Stadtgericht Liebenwalde, den 25. April 1845.

Das Ackerbürgergut des verstorbenen Ackerbür-

gers Johann Friedrich Hinze, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe auf 2440 Thlr., soll
am 29. August d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, den 28. April 1845.

Das Erbpachtsrecht des Etablissements Polizei-Nr. 42, oberhalb Schönberg bei Havelberg belegen, und im Hypothekenbuche von Dom-Havelberg Vol. I Pag. 99 Nr. 8 verzeichnet, dem vormaligen Theerschweler Johann Joachim Wedstedt gehörig, soll am 27. August 1845, Vormittags 11 Uhr, im Sessionszimmer des Gerichts subhastirt werden.

Zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe gewährt der Ertrag des Grundstücks von 76 Thlrn. 20 Sgr. 7 Pf. zu 5 Procent einen Taxwerth von 1533 Thlrn. 21 Sgr. 8 Pf. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 1917 Thlrn. 4 Sgr. 7 Pf. Darauf haftet ein Erbpachts-Kanon von 15 Thlrn. Gold, welcher, zu 4 Procent gerechnet, ein Kapital von 425 Thlrn. Kourant darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit, zu 5 Procent veranschlagt, 1492 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., und zu 4 Procent veranschlagt, 1108 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. beträgt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Lychen, den 29. April 1845.

Das dem Schneidemüller Rieck gehörige, hierselbst in der Ziegenstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 11 A verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, taxirt zu 1868 Thlr. 4 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 25. August d. J., Vormittags 10 Uhr,
an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 7. Mai 1845.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Grützmüllers Johann Ludwig Milcher gehörige, im Hypothekenbuche vom Dorfe Neu-Loegow Nr. 48 verzeichnete Büdnergrundstück nebst Zubehör, und eine Parcelle des Moserschen Bauerhofes ebendaselbst, 5 Morgen 10 □Ruthen groß, zusammen auf 887 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, soll
am 5. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Die Taxe nebst Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Schiffsbaumeister Gottfried Klauske gehörigen, zu Lehmgrube belegenen und im Hypothekenbuche der Theilungsgrundstücke Vol. XXIX Fol. 27 Nr. 5 und Fol. 34 Nr. 6 verzeichneten Grundstücke nebst darauf erbautem Wohnhause, gerichtlich abgeschätzt auf 1353 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf., sollen
am 23. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Beeskow, den 31. Mai 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 20. Juni 1845.

Die Kaufmann Henickeschen Grundstücke hierselbst:

1) das Wohnhaus Vol. I Nr. 22 Pag. 337 zu einer Handlung und Brauerei bisher benutzt, gut gelegen und eingerichtet, auf 2859 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.,
2) die beiden Kaveln, Landungen Vol. II Nr. 60 Pag. 181, auf 156 Thlr. abgeschätzt, sollen

am 29. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxen und Hypothekenscheine liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht des Ländchens Eumlosen.

Der den Eheleuten Müller Georg Rühse gehörige Antheil an dem Kossäthengut Nr. 37 zu Eumlosen mit Gebäuden und der denselben gehörige Garten Nr. 18 daselbst, von denen dieser auf 50 Thlr., jener auf 750 Thlr. ohne Abzug der Lasten und Abgaben abgeschätzt ist, soll
am 22. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof subhastirt werden. Die Taxe und die neuesten Hypothekenscheine können in der Gerichtsstube zu Wilsnack eingesehen werden.

Colonia.

Grundkapital 3 Millionen Thaler.

Die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft führt fort, für mäßige, im Voraus fest bestimmte Prämien sowohl Häuser und andere Immobilien, als Hausgeräth, Waaren, Vieh und sonstige Mobilien gegen unmittelbaren wie mittelbaren Brand- und Blitzschaden zu versichern. Sie übernimmt auch, gegen eine besondere Prämie, die Zerstörungen und Verluste, welche durch Dampfkessel und Gas-Explosion entstehen.

Im Jahre 1843 wurden versichert .... 162 Millionen Thaler,
desgl. im Jahre 1844 .. 220 = =

Die Versicherungen haben sich mithin im Laufe des Jahres vermehrt um .... 58 Millionen Thaler,

ult. Dezember 1843 blieben laufend .... 139 Millionen Thaler,
desgl. ult. Dezember 1844 172 = =

Das laufende Versicherungs-Kapital ist mithin gewachsen um .... 33 Millionen Thaler.

Die Prämien-Einnahme pro 1843 betrug .... 418,000 Thlr.,
desgl. pro 1844 .... 470,000 =

Die Prämien-Einnahme hat sich mithin vermehrt um .... 52,000 Thlr.

Die von der Gesellschaft gebotene Garantie besteht:

1) im Grundkapital von .... 3,000,000 Thlrn.,
2) in der Reserve-Prämie pro 1845 .... 140,922 =
3) in der Reserve-Prämie für spätere Jahre .... 86,493 =
4) in der Kapital-Rerserve .. 22,600 =

Nähere Auskunft ertheilen mit größter Bereitwilligkeit sowohl die Unterzeichneten, als auch die nachbenannten Agenten, bei denen vollständige Rechnungs-Abschlüsse zur Ansicht offen liegen.

Berlin, den 18. Juni 1845.

Poppe & Komp., General-Agenten.

Im Regierungsbezirk Potsdam:

in Potsdam durch Herrn C. Expner, Haupt-Agent,
= Angermünde durch Herrn M. Löffer,
= Brandenburg durch Herrn F. Kuschke,
= Beeskow durch Herrn C. F. Karge,
= Bernau durch Herrn Oekonomie-Kommissarius Thieme,
= Cremmen durch Herrn Kämmerer Rohrlack,
= Dahme durch Herrn F. A. Haberland,
= Freienwalde durch Herrn Kämmerer Straemel,
= Friesack durch Herrn J. C. Lorentz,
= Gransee durch Herrn W. Gentz,
= Havelberg durch Herrn J. C. Gräbener,
= Heiligengrabe durch Herrn Aktuar Möwes,
= Jüterbogk durch Herrn K. L. Hönemann,
= Kyritz durch Herrn F. Bräkow,
= Liebenwalde durch Herrn A. C. Buchholz,
= Lindow durch Herrn C. Deter,
= Mittenwalde durch Herrn Kämmerer Plewe,
= Nauen durch Herrn C. F. Kerkow,
= Lenzen durch Herrn C. F. Söldner,
= Alt-Landsberg durch Herrn Apotheker Heyder,
= Neustadt a. d. Dosse durch Herrn Ed. Timann,
= Neustadt-Eberswalde durch Herrn D. Schmerbauch,
= Oderberg durch Herrn Sekretair Jordan,
= Oranienburg durch Herrn G. Techow,
= Perleberg durch Herrn C. Wendt,
= Prenzlau durch Herrn S. W. Kalbersberg,
= Pritzwalk durch Herrn Kämmerer Reyher,
= Neu-Ruppin durch Herrn A. F. Zirbeck,
= Schöneberg durch Herrn A. F. Gierach,
= Schwedt durch Herrn W. Tancré,
= Spandau durch Herrn J. L. Ferbitz,
= Storkow durch Herrn Apotheker Lautsch,
= Strasburg in der Ukermark durch Herrn W. Seydel,
= Templin durch Herrn Kämmerer Becker,
= Treuenbrietzen durch Herrn Rüdiger,
= Werder durch Heern J. C. Götze,
= Wittstock durch Herrn L. Behrens,
= Wriezen a. d. Oder durch Herrn S. A. Wilke,
= Wittenberge durch die Herren Gebr. Ladewig,
= Zehdenick durch Herrn Kämmerer Muth.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 30sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. Juli 1845.

* Dem Fabrik-Tischlermeister Rheinfeld zu Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1845 ein Patent auf verschiedene, an den Scheer-Rahmen angebrachte Verbesserungen, wie solche durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesen worden, in ihrer ganzen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der wegen Betrugs zur Untersuchung gezogene Uhrmacher Theodor Zimmermann aus Potsdam gebürtig, hat sich mit einem, ihm unterm 12. d. M. ertheilten Ministerial-Paß über Hamburg nach London lautend versehen, von hier heimlich entfernt, derselbe ist am 15. d. M., Vormittags nach Potsdam auf der Eisenbahn gefahren, um sich wahrscheinlich von dort aus zunächst auf dem Dampfschiff nach Hamburg zu begeben.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Zimmermann gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effecten, an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit. Berlin, den 19. Juli 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement. Der Uhrmacher Theodor Zimmermann ist 27 Jahre alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blonde Haare, eine freie Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, einen blonden Bart, eine ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, eine schlanke Gestalt, und spricht deutsch. Er hat als besonderes Kennzeichen wenige Kopfhaare, seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Verlorner Wanderpaß.

* Dem Müllergesellen Christoph Ludwig Ferdinand Benecke, aus dem diesseitigen Amtsdorfe Germendorf, ist angeblich der ihm am 29. März 1843 für die Preußischen Bundesstaaten ausgefertigte, auf 5 Jahre gültige und mit dem nachstehenden Signalement versehene Wanderpaß in Hameln, Königreichs Hannover, entwendet worden.

Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hiermit bekannt gemacht, und der quaest. Wanderpaß für ungültig erklärt.

Oranienburg, den 22. Juli 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: schwarzbraun, Augen: blau, Nase: länglich, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: oval, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: etwas schwerhörig.

Verlorenes Wanderbuch.

* Der nachstehend signalisirte Seifensiedergeselle Carl Heinrich Nünchert hat angeblich das ihm am 9. Juni d. J. in Riesa ertheilte und zuletzt hier am 11. d. M. visirte Wanderbuch verloren.

Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht, und das gedachte Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 17. Juli 1845.

Königliches Polizei-Präsidium.

Signalement des Seifensiedergesellen Carl Heinrich Nünchert, Geburts- und Aufenthaltsort: Riesa, Religion: evangelisch, Alter: 17 Jahre, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Nachweisung der im zweiten Quartal des Jahres 1845 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Christian Gottlieb Maerker, Webergeselle	Riesa in Sachsen	41	5	1	blond	hoch, rund	braun
2	Johann August Große, Schmiedegeselle	Jahnshain in Sachsen	26	5	2	schwarzbraun	klein	schwarzbraun
3	Eugen Ferdinand Baumann, Bäckergeselle	Dittersdorf in Sachsen	19	4	7½	blond	mittel, breit	blond

Steckbriefs-Erledigung.

* Der Karl Eduard Mörlin ist ergriffen und an uns abgeliefert, hierdurch aber unsere Bekanntmachung vom 8. d. M. (Oeffentlicher Anzeiger zum 29sten Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 284) erledigt.

Jüterbogk, den 19. Juli 1845.

Das Gericht des Ländchens Bärwalde.

Jahrmarkts-Verlegung.

* Der nach dem diesjährigen Kalender auf Montag den 27. Oktober d. J. bestimmte Markt wird mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam

auf Donnerstag den 9. Oktober d. J.

verlegt und findet Tags vorher Viehmarkt statt.

Zehdenick, den 25. Juni 1845.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königl. Stadtgerichte zu Neu-Ruppin soll das zum Nachlasse des Tuchscheerermeisters Johann Karl August Düring gehörige, hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 70 Nr. 678 verzeichnete und gerichtlich zu 3468 Thlr. 8 Sgr. 11⅛ Pf. abgeschätzte Wohnhaus nebst Pertinenzien,

am 23. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und kann die Taxe und der neueste Hypothekenschein täglich in der Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion in dem Termine spätestens geltend zu machen.

Neu-Ruppin, den 5. Juni 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juni 1845.

Das in der Schönhauser Allee Nr. 177 belegene Architect Doeschersche Grundstück, in seiner jetzigen Beschaffenheit und Grenze gerichtlich abgeschätzt zu 873 Thlr., soll

am 6. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

n der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten eingetragenen Gläubiger:

a) Ziegeleibesitzer Carl Johann Gottfried Ludwig Hintze,

b) Zimmermeister Joh. Daniel Friedrich Witte,

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 8. Juli 1845.

Der, dem Vorwerk Plan bei Spandau, statt des diesem, auf den Charlottenburger Wiesen, in der Jungfernheide zugestandenen Hütungsrechts bei Gelegenheit der Separation der Charlottenburger Feldmark als Aequivalent überwiesene Plan von 36 Morgen 142 □Ruthen in den Möckeritzwiesen, taxirt zu 817 Thlr. 15 Sgr., soll

am 28. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realinteressenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 8. Juli 1845.

Der, der unverehelichten Karoline Strahl gehörige, hierselbst vor dem Oberthor an der Lietze

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
grünlich	spitz	gewöhnlich	röthlich-blond	oval	oval, hager	mittler.	— — —
blaugrau	stark	gewöhnlich	wenig	rund	vollkommen	klein.	— — —
bläulich	proportionirt	proportionirt	fehlt	spitz	länglich	klein.	— — —

gelegene Garten, Band 4 Seite 81 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 360 Thaler, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll
am 4. November 1845, Vormittags 10 Uhr,
im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juni 1845.

Das in der Schönhauser Allee Nr. 177 a belegene Doescher'sche Grundstück, in seiner jetzigen Beschaffenheit und Grenze gerichtlich abgeschätzt zu 855 Thlrn. 10 Sgr., soll
am 3. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten eingetragenen Gläubiger:
a) Ziegeleibesitzer Carl Johann Gottfried Ludwig Hintze,
b) Zimmermeister Johann Daniel Friedrich Witte,
werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 1. Juli 1845.

Das zu der Schneidermeister Jean Brandtschen Konkursmasse gehörige, an der Potsdamer Straße in Alt-Schöneberg gelegene, im betreffenden Hypothekenbuche Vol. III Nr. 146 Fol. 225 eingetragene Grundstück, abgeschätzt auf 144 Thlr. 24 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 25. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.
Königl. Land- und Stadtgericht Buchholz, den 9. Juli 1845.

Die dem Mühlenmeister Karl Christian Weiswange gehörige, zu Groß-Wasserburg belegene, Nr. 3 Pag. 265 des Hypothekenbuches verzeichnete Wassermahl- und Schneidemühle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 5155 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 31. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Johann Gottlob Streichhan, so wie die Wittwe Streichhan, Anne Elisabeth geb. Wobring werden hierdurch vorgeladen.

Nothwendige Subhastation.

Das dem Halbholländer August Schröder gehörige, zu Giesenhorst belegene Halbholländergut, Vol. VIII Nr. 14 Fol. 79 des Hypothekenbuchs, gewürdigt auf 765 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll
am 7. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
allhier an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt a. d. Dosse, den 12. Juli 1845.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwillige Subhastation
beim Gericht zu Hoppenrade und Garz.

Das Dierkesche Bauergut zu Garz, in der Ostpriegnitz, taxirt zu 3474 Thlr. 5 Sgr., soll
am 15. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
im Gerichtszimmer zu Hoppenrade verkauft wer-

den. Die Taxe und der Hypothekenschein sind beim genannten Gericht einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.
Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Das den Erben des Schneiders Christian Friedrich Eggersdorff gehörige Wohnhaus in Tacken, geschätzt auf 350 Thlr., soll
am 11. September 1845, Vormittags 10 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Wolfshagen meistbietend verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf einer Ziegelei
beim Gericht zu Quitzow.

Die den Erben des Kossäthen Quirling zu Schönfeld gehörige, an der Chaussee belegene Ziegelei, wozu 22 Scheffel Aussaat Acker gehören, taxirt 1254 Thlr. 28 Sgr., soll
am 9. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Quitzow meistbietend verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf.

Ich bin Willens, meinen in Alt-Ruppin belegenen Gasthof, bestehend aus einem Wohnhause mit sechs heizbaren Stuben, einem Keller, zwei Küchen, einem Tanzsaal, in welchem jeden Sonntag getanzt wird, einem Stall mit vier Abtheilungen, einem Garten beim Hause, einer offenen Kegelbahn, einem Morgen Acker und einem Morgen Wiese aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich jeden Tag bei mir einfinden.

Alt-Ruppin, den 4. Juli 1845.

Nickel, Gastwirth.

Mehrere Ritter- und Landgüter, auch Gasthöfe und Mühlen, in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Posen belegen, sind zum Verkauf gestellt. — Den Herren Käufern ertheilt darüber auf portofreie Anfragen nähere Auskunft der Güter-Agent H. L. Beuthner in Letschin im Oderbruche.

Ein gutes Landgut, 2 Meilen von Frankfurt an der Oder belegen, mit einem Areal von circa 800 Morgen, bestehend aus sehr gutem Acker, Wiesen und etwas Fichtheide, ganz neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, vollständigem lebendem und todtem Inventarium, soll eingetretener Umstände wegen schleunigst verkauft werden. Der Preis ist auf 16,000 Thlr. gestellt und sind zum Erwerb 6000—7000 Thlr. erforderlich.

Näheres hierüber ertheilt auf freie Anfragen H. von Nassau in Fürstenfelde bei Cüstrin.

Eintausend Klafter des besten Kiefern-Klobenholzes, stark in Maaße und stark in Güte, zu rechter Zeit geschlagen, ganz nahe der Chaussee stehend, verkauft im Ganzen, auch in beliebiger Quantität der Holzhändler C. A. Witzmann in Hekelberg bei Neustadt-Eberswalde.

Wer von irgend einer Königlichen oder städtischen Verwaltungsbehörde etwas zu erbitten oder bei ihr etwas nachzusuchen, oder vor ihr sich zu beschwerden hat, und die dazu erforderlichen Schriften sich nicht selbst anfertigen will, dem empfehle ich mich dazu — so wie zur Anfertigung der an des Königs Majestät unmittelbar zu richtenden Petitionen ganz ergebenst. Auch stehe ich Jedem bloß mit Rath gern zu Diensten. Es muß mir aber sowohl für die Konferenzen als auch für die Arbeiten Zahlung geleistet werden.

Heinrich Schneider,
außergerichtlicher Concipient und Calculator,
Königlicher Lieutenant a. D. ꝛc.,
in Berlin, Neu-Kölln am Wasser Nr. 4,
parterre rechts.

Auf dem Stifte zum heiligen Grabe bei Wittstock, kann zu Martini d. J. ein Ziegler, welcher gute Atteste aufzuweisen vermag, ein Engagement finden. Meldungen deshalb sind bei dem Stiftshauptmann von Kalckreuth zu machen.

Dreißig bis vierzig Arbeiter
finden noch guten Accord und gutes Tagelohn auf der Ziegelei in Hermsdorf, auf der Chaussee zwischen Berlin und Oranienburg.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 31sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. August 1845.

* Das den Maschinenbauern Robert und Eduard Lauckner zu Aue bei Schneeberg unter dem 4. Mai 1844 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Auszug- und Spinn-Maschine für Wolle, Baumwolle und Kammwolle, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Steckbriefe.

* Der wegen Meineides zur Untersuchung gezogene Uhrmacher Wilhelm Wildt hat sich mit einer, ihm am 30. April v. J. nach Düsseldorf ertheilten Paßvisa von hier nach Aachen begeben und von dort heimlich entfernt.

Da sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Wildt gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effekten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Signalement. Der rc. Wildt ist 39 Jahre alt, aus Nauß bei Düsseldorf gebürtig, 5 Fuß 9 Zoll groß, von starker Statur, hat braune Haare, eine freie Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, die Nase und der Mund ist dick, der Bart braun, das Kinn und Gesicht oval, die Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen fehlen.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Berlin, den 21. Juli 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann und Landwehrmann Johann Eduard Voigt aus Potsdam, welcher sich bereits in der 2ten Klasse des Soldatenstandes befindet und erst im Monat November 1844, wegen gewaltsamen Einbruchs, eine zweijährige Festungsstrafe verbüßt, hat sich dringend verdächtig gemacht, am 27. Juni d. J. einem Frachtfuhrmann aus dem, unter dem Wagen hängenden Korbe 50 Thlr., $\frac{1}{1}$-Stücken, nebst einem bunten kattunenen Taschentuche, entwendet zu haben.

Am 28. Juni d. J. soll der rc. Voigt von Potsdam fortgegangen sein, und ist derselbe am 21. d. M. hier verhaftet worden, jedoch ist es ihm gelungen, am 24. d. M. aus dem hiesigen Polizeigefängnisse auszubrechen, ohne daß es uns gelungen ist, seiner wieder habhaft zu werden.

Wir ersuchen ergebenst, den rc. Voigt, wo er sich betreten lassen sollte, zu verhaften und ihn zur Einleitung der weitern Untersuchung an das Königl. Stadtgericht zu Potsdam abliefern zu lassen.

Neu-Ruppin, den 25. Juli 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Johann Eduard Voigt aus Potsdam gebürtig, 27 Jahre alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, evangelischer Religion, dunkelbraunes Haar, freie Stirn, dunkle Augenbrauen, graue Augen, proportionirte Nase, mittelmäßigen Mund, schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, korpulente und etwas breitschultrige Gestalt. Besondere Kennzeichen: geht etwas gebuckt.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm, einem dunkelbraunen Ueberrock mit besponnenen Knöpfen, braungestreiften Sommerbeinkleidern, braunbunter seidener Weste, kurzen Stiefeln. Geht barfuß in den Stiefeln.

* Der nachstehend signalisirte Dienstknecht Friedrich Ferdinand Ewers aus Mecklenburg, welcher wegen Diebstahls zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe und Landesverweisung rechtskräftig verurtheilt worden, ist vor der Strafvollstreckung am 26. d. M. aus dem Untersuchungsgefängniß zu Wilsnack entwichen.

Es werden daher alle Civil- und Militair-behörden ergebenst ersucht, auf den Ewers vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der baaren Auslagen an uns abliefern zu lassen.

Wilsnack, den 27. Juli 1845.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Personsbeschreibung. Der Friedrich Ferdinand Ewers ist im Oktober 1822 zu Straas bei Grabow (Mecklenburg-Schwerin) geboren, 5 Fuß 4 Zoll groß, schlanker Statur, hat blonde Haare und Augenbrauen, niedrige Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase und großen Mund, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, vollständige Zähne und gesunde Gesichtsfarbe.

Er spricht den Mecklenburgischen platten Dialekt und hat keine besondern Kennzeichen.

Bei seinem Entweichen war derselbe bekleidet mit einer Jacke von grünem Koiting, schwarztuchener Weste, schwarz und blau gestreifter baumwollener Hose, einem Halstuch von blauer Baumwolle, einem Hemde von weißem Leinen ohne Zeichen und Halbstiefeln von Rindsleder.

Steckbriefs-Erledigungen.

* Die unterm 11. v. M. im Oeffentlichen Anzeiger zum 25sten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 241 verfolgte unverehelichte Göllnitz ist hier wiederum betroffen und verhaftet worden, und daher jener Steckbrief erledigt.

Potsdam, den 22. Juli 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

* Der in dem Oeffentlichen Anzeiger vom 26. Juli 1844 zum 30sten Stück des Amtsblatts und 13. Dezember 1844 zum 50sten Stück des Amtsblatts hinter den Dienstknecht Karl Friedrich Wilhelm Rüggebrecht erlassene Steckbrief ist dadurch erledigt, daß derselbe heute an uns eingeliefert worden. Bernau, den 21. Juli 1845.

Der Magistrat.

* Der Tuchmachergeselle Heinrich Bellewille von hier ist hierselbst wieder eingetroffen und daher der im Oeffentlichen Anzeiger zum 26sten Stück (№ 1) des diesjährigen Amtsblatts Pag. 251 hinter denselben unterm 19. Juni d. J. erlassene Steckbrief als erledigt zu erachten.

Neu-Ruppin, den 22. Juli 1845.

Der Magistrat.

* Der nach Inhalt des Oeffentlichen Anzeigers (№ 1) zum 27sten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 263 steckbrieflich verfolgte Bäckergeselle Weidemann aus Garz an der Oder befindet sich bereits im Landarmenhause zu Strausberg und ist qu. Steckbrief mithin erledigt.

Joachimsthal, den 23. Juli 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Es ist am 16. d. M. in der Spree, unweit Charlottenburg, in der Nähe des Königl. Schlosses die Leiche eines neugebornen weiblichen Kindes, welche vom oberen Theil des Brustbeins bis zu den Zehen 10 Zoll lang ist, dessen Kopf vom Rumpf getrennt gewesen und beim Auffinden verloren gegangen ist, aufgefunden worden. Das Alter des Kindes ist etwa 7 Monate. Andere Verletzungen als die Kopftrennung sind nicht bemerkbar gewesen. Wir ersuchen alle verehrlichen Behörden und ein verehrliches Publikum uns jeden Umstand, welcher auf die Entdeckung der Mutter führen könnte, entweder schriftlich oder mündlich in dem auf den 12. August d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichts-Aktuar Sauer anberaumten Termine gefälligst mitzutheilen.

Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Charlottenburg, den 18. Juli 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verlorenes Wanderbuch.

* Dem Schuhmachergesellen Laib Brandt, in Zirke geboren und daselbst angehörig, ist sein ihm unterm 4. Januar pr. Nr. 4 auf zwei Jahre gültiges Wanderbuch am 23. v. Mts. in Berlin abhänden gekommen.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dasselbe hiermit für ungültig erklärt.

Signalement des ꝛc. Brandt. Familienname: Brandt, Vorname: Laib, Geburts- und Aufenthaltsort: Zirke, Religion: jüdisch, Alter: 17 Jahre, Größe: unter Maaß, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: schwarzbraun, Augen: grau, Nase: kulpig, Mund: mittel, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Ge-

stalt: klein. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht.

Spandau, den 15. Juli 1845.

Der Magistrat.

Verlorner Wanderpaß.

Der Müllergeselle Karl Gottlieb Moritz Otzen, aus Gützkow bei Greifswalde, hat angeblich seinen Wanderpaß, d. d. Gützkow den 10. Oktober 1844, zuletzt am 12. Juni d. J. in Magdeburg visirt, zwischen Goerzke und Ziesar verloren. Zur Vermeidung des Mißbrauchs mit dem qu. Passe, der übrigens mit dem 12. Juni d. J. abgelaufen ist, wird der Paßverlust zur öffentlichen Kenntniß gebracht und bemerkt, daß Otzen von uns mit Zwangspaß in seine Heimath gewiesen ist.

Brandenburg an der Havel, den 21. Juli 1845.

Der Magistrat.

Verlorne Reiseroute.

* Der nachstehend signalisirte Schuhmachergeselle Johann Friedrich Wilhelm Reinecke aus Peine hat die ihm von der Inspektion des Landarmenhauses zu Prenzlau am 28. Mai d. J. ertheilte Reiseroute, welche zuletzt am 7. d. M. von uns zur Reise über Rathenow und Wittenberge nach Salzwedel visirt war, am letztgenannten Tage auf dem Wege von hier nach Alt-Ruppin angeblich verloren.

Dies machen wir zur Verhütung von Mißbräuchen hierdurch bekannt.

Lindow, den 24. Juli 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Vor- und Zunamen: Johann Friedrich Wilhelm Reinecke, Stand: Schuhmachergeselle, Wohnort: heimathslos, Geburtsort: Peine, Religion: evangelisch, Alter: 51 Jahre, Größe: 5 Fuß 3½ Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: breit, Zähne: defekt, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen: Pockennarben im Gesicht.

Dem Schulzen Frenz zu Karchow ist in der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. aus der Koppel ein Pferd gestohlen worden.

Dasselbe ist ein dunkelbrauner Wallach, 3½ Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll Preußischen Maaßes groß, etwas senkrückig und mit einem kleinen Nabelbruch behaftet, übrigens aber ohne weitere Abzeichen.

Wir ersuchen, auf dieses Pferd zu vigiliren, dasselbe, wo es sich findet, mit dessen Führer anzuhalten und uns davon schleunigst in Kenntniß zu setzen. Die Erstattung der Futterungskosten und anderer Auslagen wird zugesichert.

Signatum Röbel im vereinten ritterschaftlichen Kriminalgerichte am 15. Juli 1845.

Publikandum.

* Folgende nach unserer Bekanntmachung vom 30. Mai d. J. in den hiesigen öffentlichen Blättern am heutigen Tage ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen, kündigen wir hiermit zum 1. Januar 1846.

Nr. 415. 1804. 2346. 3328. 4233. 5505. 6082. 6739. 6938. 7078. 7712. 7885. 7983. 8320. 8571. 9247. 9705. 10,719. 10,740. 11,253. 11,262. 11,509. 12,250. 12,329. 12,812. 12,821 12,870. 13,263. 13,274. 13,342. 13,351. 13,556. 13,821. 14,246. 14,651. und 14,685. à 50 Thlr.

Nr. 974. 3227. 4288. 5037. 5785. 7586. 7731. 8599. 10,009. 10,034. 10,680. 11,171. 11,324. 11,752. 12,899. 12,900. 13,726. 13,783. à 100 Thlr.

Nr. 12,526. à 150 Thlr.

Nr. 800. 2657. 5583. 6770. 8366. à 200 Thlr.

Nr. 3617. à 250 Thlr.

Nr. 211. 1735. 3599. 4256. 6798. 6799. 8123. 12,823. 12,824. à 300 Thlr.

Nr. 8381. à 350 Thlr.

Nr. 1145. 13,706. à 400 Thlr.

Nr. 233. 1414. 1445. 2595. 6259. 6967. à 500 Thlr.

Nr. 2207. à 900 Thlr.

Nr. 1238. 1365. 1990. 2202. 2273. 8916. 11,374. 13,711. und 14,452. à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und den fälligen Zinsen erfolgt vom 2. Januar 1846 ab, durch unsere Stadt-Haupt-Kasse, an den Tagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zins-Coupons Nr. 3 bis 14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Januar 1846 ab keine Zinsen und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta

bis zum 15. Februar k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königl. Stadtgerichtes eingeliefert wird.

Auf eine Korrespondenz bei dieser Realisirung des Kapitals und der Zinsen, können weder wir uns, noch unsere genannte Kasse sich einlassen.

Königsberg, den 18. Juni 1845.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

Es wird gewünscht, daß in hiesiger Stadt ein zweiter approbirter Zimmermeister sich niederlasse. An reichlichem Verdienst wird es einem solchen, Falls er durch tüchtige Arbeit sich empfiehlt, bei den vielen alljährlich in hiesiger Stadt und Umgegend vorkommenden Bauten, nicht mangeln.

Sommerfeld, den 24. Juli 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Tischler Krüger beabsichtigt in dem Hause Gertraudtenstraße Nr. 24 die Fabrikation von Zündhölzchen.

Nach Vorschrift der §§ 29 und 30 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwanige Einwendungen gegen die damit verbundene gewerbliche Anlage binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen.

Berlin, den 22. Juli 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der hiesige Seifen- rc. Fabrikant Grubitz beabsichtigt auf seinem Grundstück in der Französischen Straße Nr. 17 und 18 Behufs Erweiterung seiner Fabrik ein neues Siedereigebäude ganz massiv, eine Etage hoch, mit flachem Zinkdach, an die Brandtschen, Daumannschen und Mühlenhofschen Grundstücke grenzend aufführen zu lassen. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen, welche Frist für alle Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist, beim hiesigen Polizei-Direktorium anzumelden sind.

Potsdam, den 23. Juli 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Johann Ferdinand Lorenz zu Clausdorf babsichtigt auf einem, ihm zu diesem Zwecke von dem Bauer Kolberg daselbst überlassenen Grundstücke, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

Mit Bezug auf den § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden alle diejenigen, welche durch die von dem rc. Lorenz intendirte Anlage in ihren Rechten gefährdet zu werden besorgen, hiermit aufgefordert, ihre Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzuzeigen. Zossen, den 21. Juli 1845.

Königl. Rentamt.

Bekanntmachung.

Bei dem bevorstehenden Neubau der Bohr- und Schleifmühle auf der Gewehrfabrik bei Spandau soll, zur Erzielung einer gleichmäßigern Fabrikation, eine andere Vertheilung der zur Fabrik gehörigen Wasserkraft in der Art ausgeführt werden, daß die Schützöffnungen in den Gerinnen der neuen Bohr- und Schleifmühle größer als bisher, und die Schützöffnungen an den Gerinnen der anderen Werke entsprechend verschmälert werden, wobei jedoch weder eine Veränderung des Fachbaums, noch der totalen Weite sämmtlicher Gerinne vorgenommen wird.

Dies Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen, welche Frist für alle Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist, bei uns anzubringen und zu begründen.

Spandau, den 25. Juli 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Es sollen folgende, der hiesigen Stadtkommune gehörige Grundstücke:

1) das hierselbst im IIten Bezirk sub Nr. 140 b 1 in der Wilsnacker Straße belegene, Vol. XXVIII Pag. 337 des stadtgerichtlichen Hypotheken-

buchs eingetragene sogenannte Brenner Wolf-sche Haus,

2) das hierselbst im IVten Bezirk sub Nr. 82 a am Ufer belegene, Vol. V Pag. 741 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs eingetragene, bisher zum städtischen Krankenhause benutzte Haus, in dem auf

den 26. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Rathhause anberaumten Licitationstermine zum Verkauf gestellt werden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Der Verkauf des ad 1 gedachten Hauses, welches von den Erben des verstorbenen Kaufmanns Schütte anstatt des Kapitals der von demselben errichteten Stiftung für arme Schuhmacherfamilien der Kommune übereignet ist, erfolgt Behufs Beschaffung und demnächstiger vorschriftsmäßiger Belegung dieses Kapitals, und der Verkauf des letztgedachten Hauses, um theilweis die Mittel zur Einrichtung eines geräumigeren Krankenhauses zu gewinnen, nachdem das bisherige sich dem Bedürfniß nicht mehr entsprechend gezeigt hat.

Auskunft über die Kaufbedingungen, den Hypothekenzustand ꝛc. der Häuser wird auf erfolgte Nachfrage von uns ertheilt werden.

Perleberg, den 18. Juli 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Unter den werktäglich im hiesigen Polizeibüreau einzusehenden, auch in dem Termin besonders bekannt zu machenden Bedingungen soll in dem

auf Montag den 4. August d. J., Vorm. 10 Uhr,

im rathhäuslichen Sitzungszimmer hier anstehenden Termin die Erneuerung des mit Ziegeln einzudeckenden Daches der hiesigen Kirche dem Mindestfordernden überlassen werden.

Uebernahmslustige laden wir daher zu diesem Termin hiermit ein.

Beelitz, den 24. Juli 1845.

Der Magistrat.

Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam sollen die hiesigen Kirchenländereien, bestehend aus fünf Hörsten, einigen andern Ackerstücken und zwei Gärten, vom 1. Oktober d. J. ab, auf neun hintereinander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu steht ein Bietungstermin auf

den 8. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Gerichtslokale an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Cremmen, den 22. Juli 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Der hierselbst am 3. Januar 1794 geborne Büchsenschäfter Johann Gottlieb Daniel Voigt, welcher mit seinem Vater, dem in Lissabon verstorbenen Gewehrfabrikanten Voigt, im Jahre 1807 dorthin ausgewandert und im Jahre 1824 nach Potsdam zurückgekehrt ist, hiernächst aber im Frühjahr 1825 den hiesigen Ort verlassen hat, um sich, seiner Angabe zufolge, nach Brasilien zu begeben, und dessen Vermögen in circa 800 Thlr. ausstehende Forderungen besteht, wird hierdurch, so wie die unbekannten Erben und Erbnehmer desselben, auf

den 5. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Siecke im Stadtgerichtsgebäude vorgeladen, mit der Aufforderung, sich entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Mandatarius, wozu ihm der Justizrath Tollin oder Dortu, so wie der Justiz-Kommissarius Sello in Vorschlag gebracht werden, im gedachten Termin gehörig zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung des ꝛc. Voigt durch Erkenntniß erfolgen und sein Vermögen den bekannten Erben, in deren Ermangelung aber dem Fiskus zugesprochen und verabfolgt werden wird.

Potsdam, den 23. Juni 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das in der Cöthener Straße Nr. 6 belegene Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5443 Thlr. 5 Sgr., soll

am 11. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Interessenten, Ziegeleibesitzer Johann Friedrich Wendtland und Particulier Philipp Julius Kuhn, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1845.

Das in der Mulacksgasse Nr. 3 belegene Enzersche, jetzt Sassesche Grundstück, gerichtlich

abgeschätzt zu 8256 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. soll, weil die Käuferin das Kaufgeld nicht berichtigt hat,
am 18. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Die dem Aufenthalte nach unbekannten Geschwister Sorge oder deren Erben werden hierdurch öffentlich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 27. Februar 1845.
Das am Enkeplatz Nr. 1, in der Besselstraße Nr. 6 belegene Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,734 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., soll
am 13. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: Kaufmann F. Müller, Gastwirth Johann Friedrich Christian Lange und Kaufmann Wilhelm Emanuel Ferdinand Müller werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. Februar 1845.
Das hierselbst in der alten Jakobsstraße Nr. 104 und 105 belegene Grundstück des Steinmetzmeisters Ackermann, gerichtlich abgeschätzt zu 21,076 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber
am 10. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 6. März 1845.
Das in der Blumenstraße Nr. 63 a belegene Grundstück des Kunstgärtners Jänicke, gerichtlich abgeschätzt zu 7775 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., soll
am 17. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 3. April 1845.
Das hierselbst in der Markgrafenstraße Nr. 43 belegene Grundstück der Gebrüder Schütz, gerichtlich abgeschätzt zu 23,333 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., soll
am 11. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 7. Mai 1845.
Das Blumenstraße Nr. 66 belegene Böttchermeister Wilhelm Gustav Schmidtsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1462 Thlr. 23 Sgr., soll
am 21. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 2. Juni 1845.
Die Dessauer Straße Nr. 10 belegene Kammergerichts-Kanzlist Schiedlersche Baustelle, gerichtlich abgeschätzt zu 980 Thlr., soll
am 18. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1845.
Das kleine Kirchgasse Nr. 2 und 3 belegene Grundstück der Ehefrau des Schneidermeisters Rauhöft, gerichtlich abgeschätzt zu 14,639 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., soll
am 10. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 13. Juni 1845.
Das Köthener Straße Nr. 15 belegene Particulier Anackersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,983 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll
am 27. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 14. Mai 1845.
Das in der Wollanksstraße Nr. 15 belegene, noch im Rohbau befindliche Kunstsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5656 Thlr., soll
am 6. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 14. Juni 1845.
Das vor dem Schönhauser Thor, an der Schönhauser Allee belegene Engelersche Grund-

stück, gerichtlich abgeschätzt zu 1083 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 13. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Juni 1845.

Das vor dem Schönhauser Thor, an der Schönhauser Allee belegene Engelersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1053 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 10. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. Juni 1845.

Das in der Kaiserstraße Nr. 17 hierselbst belegene, früher Rahnesche, jetzt Jacobische Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4272 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., soll

am 17. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Warnung der Präclusion, so wie gleichzeitig der dem Aufenthalte nach unbekannte titulirte Besitzer, Rentier Andreas Sigismund Rahne öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Juni 1845.

Das Dessauer Straße Nr. 36 belegene Particulier Waltersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2965 Thlr. 11 Sgr., soll

am 20. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Juni 1845.

Das in der Pallisadenstraße belegene Tischlermeister Albrechtsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,758 Thlr. 3 Sgr. 4½ Pf., soll

am 6. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Subhastations-Proclama.

Das an der Friedrich-Wilhelms- und Steinstraßen-Ecke hierselbst belegene und auf 7370 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, nebst Zubehör, des Gastwirths Klaus, soll in nothwendiger Subhastation

am 15. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können von den Kauflustigen in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 26. März 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht in Perleberg.

Folgende, den Rector Schultzschen Erben gehörigen Antheile an den im neuen Hypothekenbuche Vol. XXXV Pag. 1 eingetragenen Mühlen in Perleberg nebst Zubehör, wovon jeder auf 165 Thlr. abgeschätzte Antheil den $\frac{1}{64}$ Theil dieser Mühlen bildet, und ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hat,

Nr. 34 Vol. XXII Pag. 325,
Nr. 35 Vol. XXII Pag. 337,
Nr. 41 Vol. XXIII Pag. 61,
Nr. 50 Vol. XXIII Pag. 193,

sollen Behufs der Auseinandersetzung der Besitzer

am 8. September 1845,

Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten und Vorkaufs-Berechtigten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion in diesem Termine zu melden. Die Taxations-Instrumente und neuesten Hypothekenscheine sind mit den Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 1. Mai 1845.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. II Pag. 241 Nr. 70 verzeichnete, dem Bäckermeister Wilhelm Graßhoff gehörige Wohnhaus, zufolge der, nebst Hypothekenschein, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 652 Thlr. 4 Sgr. 8¼ Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll am 10. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Herrn Justizrath König subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Gräflich von Itzenplitz Friedlandsches Amtsgericht.

Das Steinbornsche Büdnergrundstück Nr. 2 zu Alt-Friedland, abgeschätzt auf 283 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 15. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
auf Amt Friedland subhastirt werden.

Wriezen an der Oder, den 31. Mai 1845.

Nothwendiger Verkauf zur Auflösung der Gemeinschaft.
Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 23. Juni 1845.

Der zum Nachlasse des verstorbenen Hüfners Johann Peter Jacob Möhring gehörige Hüfnerhof zu Zuggelrade, nach Abzug des Altentheils abgeschätzt auf 528 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 7. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,
im hiesigen Gerichtslokale subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Prenzlau, den 16. Juni 1845.

Das hierselbst in der Schulzenstraße sub Nr. 481 belegene, dem verstorbenen Hutfabrikanten Johann Gottfried Fehrmann gehörige Wohnhaus, so ein ganzes Erbe, nebst dazu gehörigen Landkaveln im großen Bruche und im Fohlenbruche, abgeschätzt auf 1638 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 4. Oktober 1845, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Dahme, den 25. Juni 1845.

Das dem Schenkwirth Gottfried Otto gehörige Stammgut des zu Rosenthal belegenen Schenkguts, abgeschätzt auf 981 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., soll
am 4. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Subhastation.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 28. Juni 1845.

Das Hirtenhaus mit Garten zu Mörz, Vol. I Nr. 22 Pag. 337 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 315 Thlr., soll
am 22. Oktober 1845
verkauft werden. Die unbekannten Realberechtigten werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg a. d. H., den 8. Juli 1845.

Das hierselbst auf dem altstädtischen Kiez sub Nr. 393 belegene, Vol. 9 Fol. 397 des Hypothekenbuchs eingetragene und dem Handelsmann S. Fischer gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 241 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 6. November d. J., Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Augustin subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 14. Juli 1845.

Das den Schulzeschen Erben gehörige Büdnergrundstück zu Senftenhütte, Nr. 42 des Hypothekenbuchs, nebst drei Ackerstücken in der Feldmark Groß-Ziethen, Nr. 64 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 545 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 1. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
im Schulzengericht zu Senftenhütte an den Meistbietenden verkauft werden.

Auf dem Schulzenamte zu Sommerfeldt sollen
am 8. August d. J., Vormittags 10 Uhr,
drei Kühe an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Cremmen, den 20. Juli 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Aufforderung
zur Lieferung von harten Chausseesteinen.

Auf der Berlin-Strelitzer Straße von Station 107 an der Tegeler Chaussee, bis Station 226 in der Nähe des Sandkruges werden bis Ende Septembers d. J. circa 150 Schachtruthen harte Chausseesteine gebraucht. Diejenigen, welche die Lieferung dieser Steine ganz oder theilweise übernehmen wollen, haben dem interimistischen Wegebaumeister Vogel zu Oranienburg in portofreien Briefen ihre desfallsigen Anträge unter Angabe der Quantität und des Preises der zu liefernden Steine zu machen.

Potsdam, den 29. Juli 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann und Fabrik-Inhaber Herr H. Wollheim beabsichtigt, auf dem, Mühlenstraße Nr. 48 belegenen Grundstücke einen Dampfkessel aufzustellen.

Nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. Januar 1831 und des Regulativs vom 6. Mai 1838 werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu bescheinigen.

Berlin, den 19. Juli 1845.

Königliches Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Grohmann, Besitzer der beim Gute Kaltenhausen belegenen sogenannten Neuenmühle, beabsichtigt die Anlegung eines dritten Mahlganges und eines neuen Wasserrades.

In Gemäßheit des § 29 des Gewerbegesetzes vom 17. Januar d. J. bringen wir dies Vorhaben des Grohmann zur öffentlichen Kenntniß und wird jeder Einspruchsberechtigter aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen binnen der präclusivischen Frist von vier Wochen hier anzumelden.

Zinna, den 28. Juli 1845.

Königl. Rentamt Zinna.

Freiwillige Subhastation
und Auktion in Kletzke.

Das Vollbauergut der Frahmschen Erben, taxirt auf 4995 Thlr. 12 Sgr., soll zu Kletzke

am 26. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

meistbietend verkauft, und am folgenden Tage

den 27. August d. J., Morgens 8 Uhr,

das gesammte Vieh- und Wirthschafts-Inventarium verauktionirt werden.

Wilsnack, den 17. Juli 1845.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht zu Kletzke.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Zehdenick, den 15. Juli 1845.

Die dem Büdner Decker und den Erben der verstorbenen Ehefrau Henriette Decker, geb. Liese zugehörige, im Dorfe Grunewald sub Nr. 34 gelegene Büdnerstelle, abgeschätzt auf 200 Thlr., soll

am 7. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zu diesem Termine unter der Warnung der Präclusion vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf einer Ziegelei
beim Gericht zu Quitzow.

Die den Erben des Kossäthen Quitling zu Schönfeld gehörige, an der Chaussee belegene Ziegelei, wozu 22 Scheffel Aussaat Acker gehören, taxirt 1254 Thlr. 28 Sgr., soll

am 9. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Quitzow meistbietend verkauft werden.

Die Krug- und Kossäthenstelle Nr. 9 und 11, bestehend aus fünf Wirthschaftsgebäuden und mit dem dazu gehörigen Ackerland von 6 Scheffeln Aussaat, zu Räbel, dicht bei Werben in der Altmark gelegen, ist Erbtheilungshalber zu verkaufen, und werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich auf den dazu bestimmten Termin, als

den 12. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

einzufinden. Die Bedingungen sind an Ort und Stelle darüber einzusehen.

Räbel, den 24. Juli 1845.

Die Schüttschen Erben daselbst.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem Sohn Jacobi Liepmann unter keinerlei Vorwand etwas zu borgen, da ich durchaus nicht für Zahlung einstehe.

M. Liepmann in Neustadt-Eberswalde.

Arbeiter, die sich mit Steinebuddeln auf den Feldmarken Britz und Bukow beschäftigen wollen,

finden gegen guten Lohn dauernde Beschäftigung, und können sich deshalb bei den Chaussee-Aufsehern Schultze in Bukow und Kerstian in Rixdorf melden.

Einige Wirthschafts-Inspektoren und Revier-Jäger, welche mit den vorzügl. Empfehlungen versehen sind, suchen zu Michaelis anderweite Stellen durch W. E. Seibel in Zehdenick.

Gut empfohlene Wirthschafterinnen finden stets vortheilhafte Stellen durch

W. E. Seibel in Zehdenick.

Ein Mädchen von außerhalb wünscht als perfekte Köchin in einem großen Gasthof oder als Wirthschafterin auf dem Lande placirt zu sein. Nähere Auskunft in Potsdam, Lindenstraße Nr. 41, auf dem Hofe links.

Der im Osthavelländischen Kreise aus Personen aller Stände gebildete Verein für die Belohnung treuen Gesindes und für die Besserung entlassener Strafgefangenen, dessen Geldmittel aus freiwilligen Beiträgen beschafft werden, hat nachstehende Dienstboten, wegen treuer Pflichterfüllung, pro 1845 als zur Auszeichnung geeignet erachtet und belohnt:

Nummer	Vor- und Zuname der Dienstboten.	Stand.	Aufenthalts-ort.	Name der Dienstherrschaft.
1	Christian Hübner	Bedienter	Staffelde	Rittergutsbesitzer Wilckens.
2	Wilhelmine Voigt	Magd	Dechtow	Bauer J. Stolle.
3	Karoline Wilhelmine Dames	do.	Paaren im Glien	" J. F. Pritschow.
4	Karoline Wilhelme Miericke	do.	do.	" J. Wendland.
5	Wilhelm Friedrich Plessow	Knecht	Flatow	" J. F. Plessow.
6	Christian Friedrich Lechner	do.	Nauen	Bürger Liepe.
7	Friederike Behrendt	Magd	do.	" F. W. Maaß.
8	Johanne Sophie Schmidt	do.	Etzin	Bauer Eichstädt.
9	Anne Louise Lenz	do.	Paaren im Glien	Prediger Wintzer.
10	Johann Wilhelm Falkenberg	Knecht	Pausin	Bauer J. C. Franke.
11	Friederike Christiane Protze	Magd	Groß-Ziethen	Ziegelmeister Teglitz.
12	Karoline Wilhelmine Meißner	do.	Neu-Vehlefanz	Kolonist Köhler.
13	Karoline Rührmund	do.	Groß-Ziethen	Schmidt Schindler.
14	Christian Friedrich Thieme	Knecht	do.	Schulze Schröder.
15	Henriette Wilhelmine Rührmund	Magd	do.	Bauer Ludwig Stein.
16	Karoline Wilhelmine Böcker	do.	Beetz	Lieutenant von Quast.
17	Erdmann Friedr. Schmidtsdorff	Kutscher	Priort	Amtmann Stuhlmann.
18	Andreas Winterberg	Knecht	Ketzin	Bürger Friedrich Albrecht.
19	Karl Friedrich Kunow	Knecht	Marquard	Oberstlieutenant von Bischoffswerder.
20	Marie Dorothee Lehmann	Magd	Seestow	Rittergutsbesitzer von Bredow.
21	Christian Friedrich Dressel	Knecht	Buchow-Carpzow	Ritterschaftsrath von Bredow.
22	Karl Schmidt	do.	Königshorst	Amtsrath Meyer.
23	Karoline Bölke	Magd	Bornstädt	Bauer Thäle.
24	Karl Friedrich Gerlach	Brenner	Falkenrehde	Major von Uebel.
25	Mathilde Pauline Emilie Busch	Magd	Wolffslake	Kolonist Wille.
26	Wittwe Marie Elisabeth Dahms	do.	Cremmen	Kämmerer Rohrlack.

Dyrotz, den 22. Juli 1845. von Hobe, als Vorsteher des Vereins.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 32sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. August 1845.

* Dem Uhrmacher Ferdinand Leonhardt in Berlin ist unter dem 24. Juli 1845 ein Patent
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Platin-Feuerzeug, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

* Dem Eduard Semper zu Werden ist unter dem 24. Juli 1845 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung an Wölfen zum Auflockern und Reinigen der Wolle, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

* Dem Karl Friedrich Raabe in Berlin ist unter dem 27. Juli 1845 ein Patent
auf einen durch Modell und Beschreibung erläuterten Notenwender, der in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne dadurch Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

* Dem praktischen Arzte Dr. Wetzlar zu Aachen ist unter dem 27. Juli 1845 ein Einführungs-Patent
auf ein Mittel, die Incrustation der Dampfkessel zu verhüten und aufzulösen, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

* Der Jäger Johann Friedrich Neumann aus Dambeck, im Mecklenburgischen, gebürtig und zuletzt zu Mesendorf im Dienst, hat sich der Vollstreckung einer gegen ihn, wegen fahrlässiger Tödtung eines Menschen, rechtskräftig erkannten Strafe durch heimliche Entfernung aus seinem letzten Dienst entzogen, und soll sich nach Berlin gewendet haben. Wir ersuchen demnach alle Militair- und Civilbehörden ergebenst, auf den Neumann vigiliren, denselben im Betretungsfall arretiren und an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der baaren Auslagen abliefern zu lassen.

Wilsnack, den 30. Juli 1845.

Freiherrlich zu Puttlitzsches Gericht über Rohlsdorf.

Signalement. Name: Johann Friedrich Neumann, Geburtsort: Dambeck, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Gesichtsbildung: oval, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen fehlen, und kann die Bekleidung nicht angegeben werden.

* Der nachstehend signalisirte Bursche Karl Friedrich Wilhelm Schulze, welcher hier wegen Landstreicherei verhaftet gewesen und am 8. d. M. mittelst Reiseroute nach Spandau, seinem Angehörigkeitsorte gewiesen worden, ist bisher dort nicht eingetroffen, daher wir auf denselben aufmerksam machen. Nauen, den 30. Juli 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Wohnort: Spandau, Geburtsort: Nieder-Neuendorf, Religion: evangelisch, Alter: 16 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: fehlt, Kinn: spitz, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

* Bei dem Arbeitsmann Kersten in Lindow sind folgende muthmaßlich gestohlene Sachen:

1) ein Kopfkissen mit grau leinenem Inlett,
2) ein weiß leinen Tischtuch,
3) ein altes Mannshemde,
4) ein graubuntes kattunenes Tuch,
5) ein Paar weiß wollene Strümpfe,
6) zwei alte Säcke,
7) zwei Aexte (eine ohne Stiel),
8) zwei Schneidemesser,
9) zwei große und ein kleines Stemmeisen,
10) vier große und zwei kleine Bohrer,
11) ein Sensenhölzchen,
12) ein Stampfeisen und eine Mistforke,
13) ein Tischmesser mit weißer Schaale,
14) ein Karrenseil,
15) ein Sielen-Riem,
16) fünf Stricke,
17) ein grau leinen, blaugestreiftes Bett-Inlett

in Beschlag genommen. Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf

den 19. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

hierselbst anberaumten Termine zu melden. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Alt-Ruppin, den 29. Juli 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Bei einer verdächtigen Person sind folgende Gegenstände in Beschlag genommen worden:

1) eine Karre von Birkenholz, in den Bäumen 6 Fuß lang, 22½ Zoll breit, der untere Theil hat fünf Sprossen, der obere (die Lehne) sechs Sprossen, hat ein mit Eisen beschlagenes Schiefrad mit eisernen Ringen um die Welle und zwischen Rad und Baum mit Eisen überschlagen. Die Karre ist übrigens noch unversehrt und fast wie im neuen Zustande. An derselben befindet sich:
2) ein Karrenseil, vom Seiler aus Hanf bereitet und ziemlich defekt;
3) ein Fünf-Scheffelsack, fast neu, aber auf der einen Seite ein Loch wie vom Wagen durchscheuert. Auf dem Sack steht in schwarzer Oelfarbe: Christian Millert Zichow 1845. bezeichnet, ist 2⅜ Ellen lang und 1⅜ Ellen breit;
4) ein kleiner Kober, worin eine Metze gehet. Der Kober siehet etwas alt aus und hat im Boden in der einen Ecke ein kleines Loch.

Wir fordern diejenigen, denen dergleichen Sachen entwendet worden oder sonst abhänden gekommen sind, sich

am 11. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu melden. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Greifenberg i. d. Ukermark, den 1. August 1845.

von Buchsches Gericht über Stolpe.

Dem Schulzen Frenz zu Karchow ist in der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. aus der Koppel ein Pferd gestohlen worden.

Dasselbe ist ein dunkelbrauner Wallach, 3¼ Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll Preußischen Maaßes groß, etwas senkrückig und mit einem kleinen Nabelbruch behaftet, übrigens aber ohne weitere Abzeichen.

Wir ersuchen, auf dieses Pferd zu vigiliren, dasselbe, wo es sich findet, mit dessen Führer anzuhalten und uns davon schleunigst in Kenntniß zu setzen. Die Erstattung der Futterungskosten und anderer Auslagen wird zugesichert.

Signatum Röbel im vereinten ritterschaftlichen Kriminalgerichte am 15. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Am 27. d. M. ist dem Gerichtsmann Lusche zu Französisch-Buchholz ein zweijähriges Stutfohlen, hellbraun, circa 4 Fuß 9½ Zoll hoch, mit weißem Flecke an der Kothe des einen Hinterfußes, ohne sonstiges Abzeichen, von der Weide entlaufen, und nach eingezogenen Erkundigungen am 28. d. M. Vor- und Nachmittags auf der Feldmark Wesel gesehen worden, jedoch nicht habhaft zu werden gewesen.

Alle Wohllöbl. Ortsbehörden werden ergebenst ersucht, das vorbezeichnete Fohlen, wo es sich anfinden sollte, gefälligst anhalten lassen und uns davon sogleich Mittheilung machen zu wollen.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Königl. Rentamt Mühlenhof.

Verlorner Paß.

* Der nachstehend signalisirte Schiffsknecht Heinrich Ferdinand Beitow hat angeblich den ihm hier ertheilten und zuletzt vor etwa sechs Wochen in Stettin visirten Paß verloren. Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und der gedachte Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 28. Juli 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Signalement. 36 Jahre alt, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Stirn: frei, Nase: stark, Mund: mittel, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen fehlen.

---

* **Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 18$\frac{45}{46}$ an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden.**

Die Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Wintersemester am 15. Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. Wirthschafts-(Gewerbs-)Polizei. Darstellung der Preußischen Verfassung und Behörden-Organisation. Professor Dr. Baumstark.

2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Allgemeine Vieh- und Schaafzucht, Ackerbausysteme, landwirthschaftliche Buchführung und Demonstrationen, Professor Gildemeister.

3. Repetitorium über speciellen Pflanzenbau; Darstellung und Erklärung der landwirthschaftlichen Geräthe und Ackerwerkzeuge, Dr. Schober.

4. Küchengartenbau, akademischer Gärtner Jühlke.

5. Landwirthschaftliche Technologie, Experimental- und Agrikultur-Chemie, Bodenkunde, Professor Dr. Schulze.

6. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Naturgeschichte der Forstpflanzen; Waldbau, Mineralogie und Geognosie, Professor Dr. Schauer.

7. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheitslehre, Professor Dr. Haubner.

8. Baukonstruktionslehre; Veranschlagung ländlicher Gebäude, Wege- und Wasserbau, Universitäts-Bau-Inspektor Menzel.

9. Praktische Stereometrie; ebene Trigonometrie und Einzelnes aus der Arithmetik; Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

10. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Eldena, im Juli 1845.

Die Direktion der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

Der im Polizeibezirk der Rittergüter Meyenburg auf der Düpower Wassermühle wohnende Mühlenmeister Rump hat die Absicht, auf einem ihm eigenthümlich gehörenden, auf der Feldmark der Stadt Meyenburg belegenen Ackerplan eine holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

Dies Vorhaben wird nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen einer Frist von vier Wochen, welche gegen alle Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist, bei uns anzumelden.

Meyenburg, den 28. Juli 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der vormalige Polizei-Sekretair Bachmeyer zu Neu-Ruppin, jetzt zu Rädel, beabsichtigt auf dem ihm gehörigen, auf der Feldmark Rädel belegenen Acker eine Ziegelei anzulegen, und zu diesem Behufe einen massiven Brennofen, einen Erdofen und eine Trockenscheune zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzuzeigen und zu bescheinigen. Brandenburg, den 31. Juli 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Bekanntmachung.

Vom 1. d. M. ab ist in Wolfshagen eine, dem unterzeichneten Postamte untergeordnete Königl. Post-Expedition errichtet, welche mittelst der täglichen Personenposten, resp. nach Prenzlau und Neu-Brandenburg und der wöchentlich dreimaligen Kariolpost über Strasburg nach Pasewalk und zurück, mit den benachbarten Post-Coursen nach allen Richtungen in Verbindung getreten ist.

Die nach Wolfshagen und Umgegend bestimmte

Korrespondenz, Packet- und Geldsendungen werden von jetzt ab von der neuen Post-Expedition zu beziehen sein; auch können sämmtliche Zeitungen und Journale des In- und Auslandes, so wie das Regierungs-Amtsblatt und die Gesetzsammlung nach Maßgabe des zu Jedermanns Einsicht bei derselben aushängenden Zeitungs-Preiscourants dort bestellt und bezogen werden.

Dieses wird im Auftrage des Königl. General-Postamts mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß bei dem Königl. Zollamte in Wolfshagen die steueramtliche Abfertigung aller mit den Posten vom Auslande eingehenden Päckereien statt findet.

Prenzlau, den 1. August 1845.

Königl. Postamt.

Bekanntmachung.

Eine dringende Reparatur der hiesigen Archenbrücke macht die Sperrung derselben vom 13. bis incl. 17. August d. J. nöthig, wodurch die Verbindung zwischen Berlin und Buchholz über Königs-Wusterhausen in diesen fünf Tagen für Fuhrwerk unterbrochen wird.

Dies bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Reisenden während dieser Zeit ihren Weg über Mittenwalde einzuschlagen haben.

Königs-Wusterhausen, den 31. Juli 1845.

Königliches Haus-Fidei-Commiß-Rent- und Polizei-Amt.

Zu dem ungefähr 250 Thlr. betragenden Nachlasse des unter dem 1. November 1844 für todt erklärten Müllers Johann Peter Lemm haben sich bisher als nächste Erben seine Geschwister-Kinder gemeldet und werden daher die etwanigen unbekannten näheren, oder gleich nahen Erben aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem

am 8. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Direktor v. Schnehen auf dem hiesigen Stadtgerichte anstehenden Termine geltend zu machen, und ihre Legitimation zu führen, widrigenfalls der Nachlaß den nächst legitimirten Erben ausgehändigt werden wird.

Neu-Ruppin, den 12. Juni 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Die unbekannten Gläubiger des hierselbst verstorbenen Tuchfabrikanten Karl Friedrich Arnold, über dessen Nachlaß durch die Verfügung vom heutigen Tage der Konkurs eröffnet ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche an die Masse in dem hierzu auf

den 27. Oktober 1845, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Schuster anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen der Justiz-Kommissarius Bohn hierselbst in Vorschlag gebracht wird, geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen präcludirt und ihnen deshalb gegen die erschienenen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Beeskow, den 26. Juli 1845.

Königliches Preußisches Land- und Stadtgericht.

Offener Arrest.

Nachdem von uns über den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Tuchfabrikanten Karl Friedrich Arnold der Konkurs eröffnet worden, werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, aufgefordert, davon dem unterzeichneten Gerichte sofort treulich Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihrer Rechte, in unser Depositorium abzuliefern. Jede anderweitig erfolgte Zahlung oder Ablieferung wird für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse nochmals beigetrieben; diejenigen Inhaber solcher Gelder oder Sachen aber, welche dieselben verschweigen und zurückhalten, werden außerdem alles ihres daran habenden Unterpfands- und andern Rechts für verlustig erklärt werden.

Beeskow, den 26. Juli 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das auf dem Schiffbauerdamm Nr. 14 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 18,698 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Das an der Ecke der Chaussee- und Kesselstraße belegene, dem Maurerpolier Kunst gehörige

Grundstück, auf welchem sich ein dreistöckiges im Rohbau aufgeführtes massives Wohnhaus befindet, in seinem jetzigen Zustande abgeschätzt auf 8378 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Berlin, den 9. Juni 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Februar 1845.

Das, Schönhauser Allee Nr. 142, belegene Caffetier Hufnagelsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,819 Thlr. 6 Sgr. 10½ Pf., soll

am 22. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Vogel, Theodore Wilhelmine, geb. Uhlemann, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Februar 1845.

Das in der Behrenstraße Nr. 18 belegene Lehmannsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6454 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 29. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Hypotheken-Gläubigerinnen, die Wittwe Lehmann, Marie Dorothee, geb. Mentz, und die Wittwe Liesch, Johanne Charlotte Sophie, geb. Teetz, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Februar 1845.

Das in der Grenadierstraße Nr. 9 belegene, zur Schlossermeister Götzeschen Konkursmasse gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6019 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., soll

am 30. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1845.

Das in der Köthener Straße Nr. 13 belegene Hutzesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,630 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., soll

am 3. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. April 1845.

Die große Frankfurter Straße Nr. 4a und Nr. 4b belegenen Grundstücke des Kaufmanns Johann Friedrich Müller, taxirt resp. zu 2604 Thlr. 15 Sgr. und 1437 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. sollen, jedoch getrennt,

am 6. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. April 1845.

Das Niederwallstraße Nr. 19 belegene Gelbgießer Martenssche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8734 Thlr. — Sgr. 1 Pf., soll

am 13. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Ahrendts, Anne Judith geborne Urbain wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. Mai 1845.

Das hierselbst in der Cöthenerstraße Nr. 16 belegene Grundstück des Particulier Johann Heinrich Anacker gerichtlich abgeschätzt zu 13,622 Thlr. 26 Sgr., soll Schuldenhalber

am 9. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Mai 1845.

Das hierselbst an der Kommunikation zwischen dem Halleschen und Anhaltschen Thore belegene Grundstück des Tischlermeisters Carl Friedrich Wilhelm Walter, gerichtlich abgeschätzt zu 13,351 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. soll

am 2. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Mai 1845.

Das in der Lietzmannsgasse Nr. 10 belegene Ruhbergsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7480 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. soll, anstatt am 28 Oktober,
am 16. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. Mai 1845.

Das hierselbst in der Zimmerstraße Nr. 61 belegene Wagnersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,183 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber
am 30. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Der Antheil des Kaufmanns C. G. L. Eltschig an dem am Büschings-Platz Nr. 17 an der Ecke der Mehnertstraße belegenen Grundstücke, soll
am 3. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und wird bemerkt, daß die Taxe des ganzen Grundstücks 25,441 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Das hierselbst in der Cöthenerstraße Nr. 31 belegene Grundstück des Glasermeisters Johann Gottlieb Hutze, gerichtlich abgeschätzt zu 12,874 Thlr. 25 Sgr., soll
am 20. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 31. Mai 1845.

Das hierselbst in der Hirschelstraße Nr. 14 und Dessauerstraßen-Ecke belegene Grundstück des Particulier Johann Caspar Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 22,908 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll
am 27. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Das hierselbst in der Charlottenstraße Nr. 19 und Schützenstraßen-Ecke belegene, auf den Namen des Speisewirths Johann Conrad Ludwig Ellermann im Hypothekenbuche eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,691 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., soll
am 23. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das dem Amtmann Louis Friedrich Wilhelm Bielau gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 57 belegene Grundstück, eine von dem Vol. III Nr. 104 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg noch nicht abgeschriebene Parzelle, abgeschätzt auf 3996 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 11. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das dem Rittergutsbesitzer Ferdinand Heinrich Säger gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 59 belegene, und im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 156 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 7265 Thlr. 26 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 6. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Das in der Müllerstraße Nr. 6 gelegene, Vol. I Nr. 23 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnete, den Gastwirth Carl Süß gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 9124 Thlr. 25 Sgr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 5. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 3. Juni 1845.

Das den drei Schwestern Thiele gehörige Kossäthengut Nr. 20 zu Ahrensfelde, abgeschätzt auf 821 Thlr. — Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 13. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Storkow, den 21. Februar 1845.

Das im Dorfe Petersdorf, Amtsbezirk Storkow Nr. 24 belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 380 verzeichnete, zum Nachlaß des Johann Gottfried Wolff gehörige Büdnerhaus nebst Zubehör, auf 304 Thlr. abgeschätzt, soll im Termin
den 18. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Kunzeschen Eheleute, für welche im Hypothekenbuche ein lebenslängliches Altentheil eingetragen steht, werden zu dem Termine hierdurch mit vorgeladen. Auch werden etwanige Realprätendenten hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem Verkaufstermine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 26. Febr. 1845.

Das zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Ziegelmeisters Jürgens gehörige Erbpachtsrecht der hiesigen Rathsziegelei mit allem Zubehör, taxirt 6138 Thlr. 15 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 20. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin sollen die zum Nachlaß des Kaufmanns Jérémié Rousset hierselbst gehörigen Ländereien als:

1) ein Wördeland, Vol. VII Fol. 229 Nr. 39 des Hypothekenbuchs verzeichnet,
2) ein Wördeland, Vol. VII Fol. 297 Nr. 66 des Hypothekenbuchs verzeichnet,
3) ein desgleichen, Vol. VII Fol. 299 des Hypothekenbuchs verzeichnet,
4) ein sogenanntes Knöpfchen, Vol. VII Fol. 19 Nr. 38 und 40 des Hypothekenbuchs verzeichnet, und
5) ein Knöpfchen, Vol. VII Fol. 23 Nr. 40 des Hypothekenbuchs verzeichnet,

welche Ländereien bei der Separation hierselbst in einen Plan von 8 Morgen und $34\frac{1}{2}$ □Ruthen Flächeninhalt zusammengelegt und gerichtlich, einschließlich der auf jene Grundstücke bei der Separation gefallenen Weideparcelle von 88 □Ruthen zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 695 Thlr. 9 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Pf. taxirt worden sind,
am 11. September 1845, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion zu jenem Termine ebenfalls mit vorgeladen.

Neu-Ruppin, den 19. April 1845.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 1. Mai 1845.

Das dem Ackerbürger Schmidt gehörige, hierselbst im zweiten Viertel auf dem Werder belegene, Vol. II c Fol. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete und zu dem Werthe von 618 Thlr. 22 Sgr. $\frac{1}{2}$ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus soll
am 9. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,
an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 17. Mai 1845.

Das in der deutschen Dorfstraße der Neustadt hierselbst sub Nr. 140 belegene Vol. 4 Fol. 85 des Hypothekenbuchs eingetragene und den Erben

der Garnweber Gottlieb Schülerschen Eheleute gehörige Wohnhaus nebst Hauskavel gerichtlich abgeschätzt auf 512 Thlr. 4 Sgr. 1½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Posamentiermeister Danzer, Dorothee Henriette geb. Charton gehörige, Vol. III Fol. 23 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete, hierselbst auf dem Kietz belegene Wohnhaus Nr. 75 nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 898 Thlr., soll

am 10. September 1845, Vormittags 10 Uhr,

Schuldenhalber an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegen in unserer Registratur zur Einsicht vor.

Cremmen, den 18. Mai 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Straßburg in der Uckermark, den 31. Mai 1845.

Das zum Nachlaß des Arbeitsmann Schmidt gehörige, in der letzten Straße im sogenannten Tiefenthal gelegene Wohnhaus Nr. 160, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 506 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll in termino

den 9. September 1845, Vormittags 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Menz bei Rheinsberg belegene, den Geschwistern Magnié gehörige, Vol. III Fol. 89 des Hypothekenbuchs vom Dorfe Menz verzeichnete Büdnerstelle, abgeschätzt auf 845 Thlr. 1 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Flecken Zechlin subhastirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Marie Elisabeth Amalie Magnié wird zu diesem Termine mit vorgeladen.

Wittstock, den 6. Juni 1845.

Königl. Justiz-Amt Zechlin.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Brüssow, den 7. Juni 1845.

Das dem Tischlermeister Carl Friedrich Engel zu Brüssow zugehörige, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 456 eingetragene Grundstück nebst Zubehör, einschließlich der Erbpachtsgerechtigkeit an den Antheil der sogenannten Keel- und Wallkavel gerichtlich abgeschätzt zu 839 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., soll

am 16. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Brüssow an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 1. Juli 1845.

Das den Erben des Sanitäts-Raths Dr. Stauß gehörige hiesige Großhaus nebst Hütungsparzelle, abgeschätzt auf 2292 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf., soll Theilungshalber

am 10. Oktober 1845

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypotheken-Zustand können in der Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung sonstiger Präclusion hierzu mit vorgeladen.

Bekanntmachung.

Die majorennen Erben der in Trampe verstorbenen Wittwe Schmiele, geb. Blaurock, beabsichtigen die zur Nachlaßmasse gehörigen, in Trampe belegenen Grundstücke:

1) ein Wohnhaus und Stall,
2) 2 Morgen 24 □Ruthen Acker incl. Baustelle,
3) eine Bockwindmühle und
4) einen in der Nähe derselben belegenen Keller

aus freier Hand zu verkaufen.

Ihrem Antrage zufolge haben wir hierzu einen Termin auf

den 21. August d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Trampe angesetzt, und laden daher hierzu die etwanigen Kauflustigen mit dem Bemerken ein, daß der Kaufkontrakt, wenn das Gebot von den sämmtlichen Erben annehmbar befunden wird, sofort abgeschlossen werden kann.

Neustadt-Eberswalde, den 25. Juli 1845.

Gräflich von der Schulenburgsches Patrimonialgericht über Trampe.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 15. Juli 1845.

Die dem Maurerpolier Johann Daniel Christian Friedrich Schröder gehörige Baustelle an der Potsdamer Straße, Vol. III Nr. 153 Fol. 233 des landgerichtlichen Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg, abgeschätzt auf 209 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 27. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 14. Juni 1845.

Die den Mechelckeschen Erben gehörige 60 Morgenstelle Nr. 25 zu Alt-Tornow, abgeschätzt auf 5940 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 25. Juni 1845.

Das dem Tuchmachermeister Bleichstein gehörige, im vierten hiesigen Stadtviertel in der Kettenstraße Nr. 34 belegene, zu dem Werthe von 645 Thlr. 8 Sgr. $2\frac{1}{2}$ Pf. abgeschätzte Wohnhaus, soll am 6. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

von Saldernsches Erbpachtsgericht zu Abbendorf und Haverland.

Der dem Kossäthen Friedrich Wilhelm Schulz zu Abbendorf gehörige, daselbst gelegene Kossäthenhof Nr. 19 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1121 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., soll

am 11. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf einer Ziegelei beim Gericht zu Quitzow.

Die den Erben des Kossäthen Quirling zu Schönfeld gehörige, an der Chaussee belegene Ziegelei, wozu 22 Scheffel Aussaat Acker gehören, taxirt 1254 Thlr. 28 Sgr., soll

am 9. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Quitzow meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 18. Juli 1845.

Das hier in der Königsstraße sub Nr. 463 belegene Haus des Zimmermeisters Froelich, abgeschätzt auf 1933 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. November 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Beeskow, den 19. Juli 1845.

Das dem Stellmachermeister Friedrich August Schust und dessen Ehefrau Auguste, geb. Rugk, zu Cossenblatt gehörige, im dortigen Hypothekenbuche Fol. 193 Nr. 13 verzeichnete und auf 154 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte Häuslergut, bestehend in der Wohnung linker Hand des Eingangs in dem ehemals herrschaftlichen Hausmannshause, nebst 14 □Ruthen Garten beim Hause, 33 □Ruthen Gartenland im Felde und 90 □Ruthen Wiesewachs in der Pfandbucht neben Thieleke's Wiese, soll

am 3. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 21. Juli 1845.

Die im Dorfe Beenz bei Prenzlau belegenen, zum Nachlasse des dort verstorbenen Gutsbesitzers Theodor Retschlag gehörigen, im Hypothekenbuche von Beenz sub Nr. 4, 16, 21 und 41 verzeichneten Erbpachtsgrundstücke, welche zusammen einen Flächenraum von 329 Morgen 69 □Ruthen enthalten, abgeschätzt auf 11,272 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 14. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Zossen, den 22. Juli 1845.

Das der Krügerfrau Charlotte Karoline Bastian, geb. Dochan gehörige, im Dorfe Jachzenbrück belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 875 verzeichnete, auf 1268 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte Kruggut soll Schuldenhalber im Termin

den 20. November d. J., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Die hierselbst belegenen, dem Tischlermeister George Wilhelm Kaplick gehörigen Grundstücke:

1) das Wohnhaus nebst Hofraum, Vol. III der Häuser Nr. 155 des Hypothekenbuchs,
2) das Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung, Vol. III Nr. 156 des Hypothekenbuchs,
3) den im Siechenholze belegenen Garten, Vol. VII der Ländereien Nr. 445 des Hypothekenbuchs,
4) die Separations-Kaveln im Schlunkendorfer- und Pechofenbusch, resp. 3 Morgen 85 □Ruthen und 4 Morgen 24 □Ruthen groß, und
5) die drei Bleichkaveln auf der Steinhorst von 22,50 □Ruthen Größe,

zusammen abgeschätzt auf 4635 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., sollen am 11. September d. J., Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Eine Taxe dieser Realitäten vom Jahre 1842 und die neuesten Hypothekenscheine liegen werktäglich zur Einsicht in unserer Registratur bereit.

Beelitz, am 23. Juli 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 23. Juli 1845.

Nachstehende, zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Bäckermeisters Johann Wapcke gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) ein Morgen Land am See, Nr. 1423 von 172 □Ruthen, taxirt 82 Thlr. 15 Sgr.,
2) eine halbe Hufe Binnenland Nr. 42, taxirt 976 Thlr. 10 Sgr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 1. November d. J., Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Putlitz, den 2. August 1845.

Das zu Lütgendorf sub Nr. 4 belegene Zweihüfnergut der Geschwister und Wittwe Müller, Vol. I Nr. 3 des Hypothekenbuchs eingetragen, abgeschätzt zu 3261 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. November 1845, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Putlitz subhastirt werden.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 33sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. August 1845.

* Dem Lehrer Eduard Scholz zu Breslau ist unter dem 31. Juli 1845 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Instrument zur Heilung des Stotterns, so weit es in seiner Konstruktion für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Preußischen Monarchie ertheilt worden.

---

* Dem Oekonom Bergener zu Klepzig bei Niemegk ist unter dem 31. Juli 1845 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren der Zubereitung einer Schuhwichse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ingredienzien zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

* Der wegen gewaltsamen Diebstahls zwei Mal bestrafte Barbiergehülfe Julius Christian Martin Deglow hat sich eines sehr beträchtlichen Betruges schuldig gemacht und der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Er soll sich nach Glogau begeben haben.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher beschriebenen Deglow ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effekten unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch erwachsenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 2. August 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung. Der Barbiergehülfe Julius Christian Martin Deglow ist 24 Jahre alt, am 1. Julius 1821 in Berlin geboren, evangelischer Religion und 5 Fuß 2 Zoll groß. Er hat braune Haare und Augenbrauen, niedrige Stirn, blaue Augen, starke Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, die Zähne sind bis auf einen voll, andere Kennzeichen aber nicht vorhanden. Die Kleidungsstücke können nicht angegeben werden.

---

* Der Tischlergeselle Julius Ferdinand Kayser ist in erster Instanz wegen versuchter schwerer körperlicher Beschädigung eines Menschen zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden und hat sich der Strafvollstreckung dadurch entzogen, daß er vor Abfassung des Erkenntnisses einen Wanderpaß für das Inland auf ein Jahr nachgesucht und erhalten hat, welcher ihm zunächst nach Stettin visirt worden ist. Er ist aber noch nicht zurückgekehrt, obgleich der Paß längst abgelaufen ist.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher beschriebenen Kayser vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften, am Orte seiner Verhaftung zurück zu behalten und uns Behufs der weitern Veranlassung schleunigst von seiner Festnehmung in Kenntniß zu setzen. Wir versichern die sofortige Erstattung der dadurch veranlaßten baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit. Berlin, den 5. August 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung. Der Tischlergeselle Julius Ferdinand Kayser ist 23 Jahre alt, aus Oranienburg gebürtig, seit seiner Kindheit in Berlin, hier heimathlich und evangelischer Religion. Er ist 5 Fuß 2 Zoll groß, kleiner Statur, hat blonde Haare, graue Augen und gute Zähne.

* Aus dem hiesigen Kriminalgefängnisse sind die nachstehend bezeichneten:

1) der Arbeitsmann Friedrich Klostermann,
2) der Pantoffelmachergeselle Karl Fink,

welche wegen Diebstahls beim hiesigen Königl. Stadtgericht in Untersuchung und Verhaft gewesen, am 4. d. M., Morgens, entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf diese höchst gefährlichen Verbrecher Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Prenzlau, den 4. August 1845.

Der Magistrat.

Signalement

1. des rc. Klostermann. Vaterland: Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt: Prenzlau, Religion: evangelisch, Stand: Arbeitsmann, Alter: ungefähr 48 Jahre, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: vollständig, Bart: blond, Kinn: breit, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: hager, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung. Blau gedruckte Unterjacke, ohne Mütze, weißleinene Hosen mit Seitentaschen.

2. Des rc. Fink. Geburtsort: Prenzlau, Vaterland: Preußen, Religion: evangelisch, Stand: Pantoffelmachergeselle, Alter: 39 Jahre, Größe: 5 Fuß $7\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: lang, Mund: etwas aufgeworfen, Zähne: vorne gut, Bart: braun, Kinn: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: mittelmäßig. Besondere Kennzeichen: das linke Auge ist schadhaft.

Bekleidung. Ein alter etwas langer blauer Tuchrock, ein Paar alte graue Tuchhosen, eine alte graue Tuch-Schooßweste, eine schwarze Tuchmütze mit Schirm.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bauerwittwe Anna Dorothea Dannenberg zu Heiligensee bei Spandau der Staatsschuldschein de 1842 № 30,354 Littr. H. über 25 Thlr. angeblich abhänden gekommen ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der rc. Dannenberg anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 5. August 1845.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse

am 25. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Trampe, zwischen Neustadt-Eberswalde und Werneuchen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlags, vom 1. Oktober d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 160 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden.

Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an während der Dienststunden eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 2. August 1845.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse

am 25. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Chorin, zwischen Neustadt-Eberswalde und Angermünde, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlags, vom 1. Oktober d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden.

Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an während der Dienststunden eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 2. August 1845.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse

am 26. d. M., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Steinbeck, zwischen Freienwalde und Berlin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlags, vom 1. Oktober d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden.

Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an während der Dienststunden eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 2. August 1845.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dem Dienstgelasse der Steuer-Rezeptur zu Beelitz

am 10. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Cunersdorf unweit Beelitz auf der Potsdam-Wittenberger Kunststraße an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlags, vom 1. Dezember d. J. ab in Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei der Steuer-Rezeptur in Beelitz als Sicherheit niedergelegt haben, können zum Bieten zugelassen werden.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab bei uns und der vorgedachten Steuer-Rezeptur während der Dienststunden einzusehen.

Zossen, den 7. August 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Zollamt in seinem Dienstgelasse

am 25. d. M., Vormittags 10 Uhr,

die zwischen Perleberg und Warnow belegene Chausseegeld-Erhebung zu Garlin, mit Vorbehalt des höhern Zuschlags, vom 1. Oktober d. J., Mittags 12 Uhr ab, an den Meistbietenden zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei uns zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind sowohl bei uns, als bei dem Königl. Steueramte zu Perleberg während der Dienststunden einzusehen.

Warnow, den 4. August 1845.

Königl. Haupt-Zollamt

Bekanntmachung.

Der Handschuhlederfabrikant Herr Röhmann beabsichtigt auf dem in der Weberstraße Nr. 16 belegenen Grundstücke eine Handschuhleder-Gerberei zu betreiben.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J., § 29, werden alle diejenigen, welche durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden und zu bescheinigen.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Königl. Schloß-Maurerpolier Kühne beabsichtigt auf dem, Breslauer Straße Nr. 14 belegenen Grundstücke eine Seifenkocherei betreiben zu lassen. Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J., § 29, werden alle diejenigen, welche durch diesen Gewerbebetrieb sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden.

Berlin, den 6. August 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Kolonist Gottlieb Hartwich von Neu-Friedland beabsichtigt auf seiner 30-Morgenstelle Nr. 130 zu Neu-Trebbin, Amts Wriezen, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

Indem wir solches nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Ja-

nuar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche privatrechtliche Einwendungen gegen diese Anlage zu haben vermeinen, hiermit auf, solche binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei uns anzubringen. Wriezen, den 3. August 1845.

Königl. Rentamt Wriezen.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Karl Friedrich Wilhelm Bode beabsichtigt auf einem vom Maurermeister Neubart zu acquirirenden Grundstücke neben der Freienwalder Straße und dem Messerschmidtschen Mühlen-Etablissement hierselbst, eine Dampfmahlmühle mit drei Mahlgängen und einer Dampfmaschine zu 8 Pferdekraft zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben des Bode hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Einspruchsberechtigte aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen.

Wriezen an der Oder, den 5. August 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Zimmermeister Schleyer hierselbst beabsichtigt auf seinem Landstücke, das Poßende genannt, unweit der Straße von hier nach Zehdenick, eine Windbockmühle mit zwei Gängen zum Betriebe der Lohmüllerei zu erbauen.

Dieses Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Einspruchsberechtigte aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen. Joachimsthal, den 6. August 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Bürger und Eigenthümer Sambach zu Neustadt-Eberswalde beabsichtigt auf seinem Acker ohnweit des Dorfes Sommerfelde eine Windmühle (sogenannten Erdholländer) mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Unternehmen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen.

Oderberg, den 6. August 1845.

Die Polizei-Obrigkeit über Hohenfinow und Zubehör.

Im Auftrage. Brenger.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Karl Friedrich Dalichow, Eigenthümer der hierselbst am Nieplitzfließ gelegenen sogenannten Steinmühle, beabsichtigt auf der Stelle der, außer der Mahlmühle daselbst befindlich gewesenen, erst kürzlich abgebrochenen Schneidemühle, jedoch ohne Veränderung des Fachbaums und der Arche überhaupt, eine ebenfalls durch das Fließ zu treibende Oelmühle anzulegen.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt zu werden glauben, zugleich aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Treuenbrietzen, den 8. August 1845.

Der Magistrat.

Der Schulze Repcke zu Ferchesar beabsichtigt auf seinem in der Feldmark Ferchesar belegenen Ackerplan eine Bockwindmühle zu erbauen. Es werden daher in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. alle diejenigen, welche gegen diese Anlage Einwendungen zu machen haben, aufgefordert, solche binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei unterzeichneter Behörde anzubringen, indem spätere Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, unberücksichtigt bleiben müssen.

Ferchesar bei Rathenow, den 9. August 1845.

Die Polizei-Obrigkeit.

Bekanntmachung.

Die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft beabsichtigt zum Bau der Spreebrücke in der Richtungslinie der Eisenbahn unterhalb Charlottenburg auf dem Bauplatze eine Dampfmaschine aufzustellen und solche während des Baues als bewegende Kraft

zur Bereitung des Mörtels und zum Wasserschöpfen Behufs Trockenlegung der Baugräben der Brückenpfeiler zu benutzen. In Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Polizei-Amte anzubringen und zu begründen.

Charlottenburg, den 1. August 1845.

Königl. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Elsasser hier Neustadt Nr. 194 wohnhaft, beabsichtigt hinter seinem Wohnhause im Garten zwei Brennöfen, zu Anfertigung von Töpfergeschirr, anzulegen.

Im Auftrage der Königl. Regierung bringen wir dies, nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen bei uns anzubringen, wobei wir bemerken, daß diese vierwöchentliche Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Brandenburg an der Havel, den 1. August 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Kolonist Wilhelm Manthey zu Freienwalde an der Oder beabsichtigt auf dem Acker seiner 10-Morgenstelle zu Neu-Kiez bei Wriezen einen Ziegelofen von 20 Fuß Länge und 24 Fuß Tiefe nebst zwei dazu erforderlichen Ziegelscheunen in diesem Jahre zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, und fordern alle diejenigen, welche etwa privatrechtliche Einwendungen gegen die vorberegte Anlage eines Ziegelofens zu haben vermeinen, hiermit auf, sich innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns zu melden.

Wriezen, den 8. August 1845.

Königl. Rentamt Wriezen.

Bekanntmachung.

Der Kolonist August Kloninger zu Neu-Trebbin beabsichtigt auf seiner Ackernahrung daselbst einen Ziegelofen von 20 Fuß Länge und 24 Fuß Tiefe nebst einer Ziegelscheune in diesem Jahre zu erbauen.

Indem wir dies nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche privatrechtliche Einwendungen dagegen machen zu können vermeinen, hiermit auf, sich damit innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns zu melden.

Wriezen, den 8. August 1845.

Königl. Rentamt Wriezen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Die in der Louisenstraße hierselbst Nr. 4 i und Nr. 4 k belegenen, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IX Cont. i Nr. 23 Pag. 527 verzeichneten Grundstücke nebst Zubehör, welche jedoch größtentheils noch im Rohbau begriffen sind, und von denen der Materialienwerth des Ersteren auf 10,057 Thlr. 8 Sgr. 7½ Pf., des Letzteren auf 19,546 Thlr. 21 Sgr. 10½ Pf., zusammen auf 29,604 Thlr. — Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, der künftige jährliche reine Ertrag aber auf 991 Thlr. 20 Sgr. und der kapitalisirte Ertragswerth auf 19,833 Thlr. 10 Sgr. berechnet worden ist, welcher Ertrag und resp. Ertragswerth in Folge einer auf den Antrag des Besitzers veranlaßten nachträglichen Revision der gerichtlichen Taxen auf resp. 1489 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. und 29,787 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt worden, sollen, da der Adjudicatar, Rentier Carl Wilhelm Fistler, die Kaufgelder zum Betrage von 28,000 Thlr., für welche ihm die gedachten Grundstücke in dem am 25. November 1844 ergangenen Adjudications-Bescheide zugeschlagen sind, zu belegen nicht im Stande gewesen ist, auf den Antrag der Gläubiger resubhastirt und an den Meistbietenden in dem auf

den 24. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Kammergericht vor dem Kammergerichtsrath Herrn Drogand anberaumten Termine öffentlich verkauft werden.

Die Taxen, der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen können in der Registratur des Kammergerichts eingesehen werden.

Der Inspector Georg Wilhelm Kluckhuhn jetzt dessen Erben, werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Berlin, den 31. März 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Chausseestraße Nr. 28 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II b Nr. XVII b Pag. 48 verzeichnete, der verehelichten Kandidat Borchardt, Perle (genannt Pauline), geb. Cohn, gehörige Grundstück nebst Zubehör, welches nach den verschiedenen, zur Anwendung kommenden Tax-Prinzipien auf 3916 Thlr. 4 Sgr. $11\frac{2}{3}$ Pf. oder 273 Thlr. 12 Sgr. $2\frac{2}{3}$ Pf. oder 341 Thlr. 22 Sgr. $9\frac{1}{3}$ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, soll

am 22. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Berlin, den 16. Juni 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1845.

Das in der Stralauer Straße Nr. 12 belegene Grundstück des Böttchermeisters Adler, gerichtlich abgeschätzt zu 28,741 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. März 1845.

Das in der Landsberger Straße Nr. 81 belegene Klingebeilsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,209 Thlr. 25 Sgr., soll

am 4. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. März 1845.

Das in der Lindenstraße Nr. 118 belegene Horn-Bocksche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8883 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf., soll

am 14. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Musiklehrer Johann Wilhelm August Rückert wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. März 1845.

Das hierselbst in der Werderstraße an der Ecke der Falkoniergasse Nr. 1 belegene Grundstück des Baumeisters Gustav Eduard Loof, gerichtlich abgeschätzt zu 12,394 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber

am 7. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1845.

Das in der großen Frankfurter Straße Nr. 118a belegene Bobesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,173 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., soll

am 16. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Gläubigerin, die Ehefrau des Kaufmanns Wilcke, Charlotte Wilhelmine geb. Heiselbetz, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. April 1845.

Das hierselbst in der Lindenstraße Nr. 106 belegene Duchabschsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5540 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., soll

am 14. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Bäckermeister Christian David Duchabsch, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Juni 1845.

Das dem Mühlenmeister Carl Ludwig Kurth gehörige, in der Heidestraße belegene Erbpachtsgrundstück, mit der darauf befindlichen Bockwindmühle, Vol. VI. Nr. 397 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 2018 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 20. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Juni 1845.

Das dem Mühlenmeister Carl Ludwig Kurth gehörige, an der Ecke der Heide- und Triftstraße belegene Erbpachtsgrundstück, mit der darauf befindlichen Bockwindmühle, Vol. VI. Pag. 363 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 2488 Thlr. 12 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 20. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das zum Nachlaß des Kaufmanns Jérémié Rousset gehörige, hierselbst belegene und Vol. I. Fol. 334 Nr. 194 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, welches zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe einschließlich der dazu gehörigen beiden Weidekaveln auf 2792 Thlr. 22 Sgr. 6¼ Pf. gerichtlich taxirt worden ist,
am 25. September 1845, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion zu jenem Termin ebenfalls mitvorgeladen.

Neu-Ruppin, den 25. April 1845.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 4. Juni 1845.

Das zur Verlassenschaft der Ehefrau des Schlächtermeisters Fincke, geb. Braesicke gehörige, Vol. I Nr. 117 des Hypothekenbuchs von der Stadt Oranienburg aufgeführte Wohnhaus und etwa vier Morgen Acker, welche im Hypothekenbuche bis jetzt nicht verzeichnet sind, zusammen auf 1296 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, sollen in dem auf
den 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
angesetzten Termine subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und etwanige unbekannte Realprätendenten werden unter Verwarnung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Itzenplitz Friedlandsche Amtsgerichte.

Die zum Nachlasse des Eigenthümers Karl Albertz gehörenden Grundstücke:
1) die 22 Morgen Stelle Nr. 23 zu Wuschewier, abgeschätzt auf 2566 Thlr. 15 Sgr.,
2) die 14 Morgen Stelle Nr. 30 zu Wuschewier, abgeschätzt auf 1758 Thlr. 10 Sgr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 17. September 1845, Vormittags 10 Uhr,
im Schulzengericht zu Wuschewier subhastirt werden.

Wriezen an der Oder, den 7. Juni 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Buchholz, den 9. Juni 1845.

Die zu dem hierselbst sub Nr. 17 belegenen, Vol. I. Nr. 17. Pag. 193 des Hypothekenbuches verzeichneten Bürgergute gehörigen Grundstücke des Mühlenmeisters Carl Christian Weißwange abgeschätzt auf 656 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen einzusehenden Taxe, sollen
am 26. September 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gleichzeitig werden die, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Erben
1) des Altsitzers Christian Heide von hier,
2) des Altsitzers Johann Friedrich Heide von hier,
3) des Königl. Försters Paschke aus Semley

hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht in Buchholz, den 9. Juni 1845.

Es sollen
1) die Vol. I Nr. 13 Pag. 145 des Hypothekenbuches verzeichneten beiden Wassermühlen hier-

selbst nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2877 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.,

2) das allhier belegene, Vol. I Nr. 15 Pag. 157 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bürgergut, abgeschätzt auf 4264 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.,

dem Johann Karl Friedrich Lehmann gehörig, zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen einzusehenden Taxen,

am 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Gleichzeitig werden die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Erben des Bürgers Dolz von hier, hierdurch vorgeladen.

Das in der Poststraße hierselbst sub Nr. 267 gelegene, den Erben des Zimmermeisters Koehn gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 4053 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll Behufs der Erbtheilung

am 23. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zehdenick, den 10. Juni 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 10. Juni 1845.

Das dem vormaligen Kaufmann George Strobach gehörige Wohnhaus hierselbst, abgeschätzt auf 1974 Thlr. 19 Sgr. 11½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. September 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Anzeige für Gutsbesitzer.

Mit Bezug auf meine Annonce in der Vossischen Zeitung vom 9. oder 10. August 1844 offerire ich den Herren Gutsbesitzern meinen überseeischen Stauden-Riesen-Roggen, von dem ich vor drei Jahren mit 4 Metzen angebaut habe und durch dessen reichlichen Ertrag in diesem Jahre an 2000 Scheffel zu Saamen zu verkaufen habe. Um diese seltene Getreideart gemeinnützig zu machen, da der Vortheil hauptsächlich in der ungemeinen Bestaudung liegt, ein Korn 20 bis 40 Aehren giebt, das Stroh 6 bis 7 Fuß, die Aehre 5 bis 6 Zoll lang sind, habe ich mich entschlossen, den Scheffel mit 4 Thlr. im Einzelnen, in größeren Quantitäten über 12 Scheffel zu 3 Thlr. 15 Sgr. zu verkaufen, und ist dieses Korn zu jeder Zeit auf portofreie Bestellungen auf meinem Gute Kicin bei Posen zu haben. Die Bestellungen werden auf das Schnellste besorgt. Die Säcke sind versiegelt mit meinem Petschaft Kicin versehen, und wird pro Scheffel 10 Sgr. Emballage außerdem, so wie für ½ Scheffel 5 Sgr. in Rechnung gebracht. Die Bearbeitung des Bodens ist die gewöhnliche, nur muß er so früh als möglich gesäet werden, pro Morgen 1ster und 2ter Klasse 5 bis 6 Metzen pro Morgen, 3ter, 4ter und 5ter Klasse 7 bis 8 Metzen. Das Stroh wird selbst auf leichtem Boden noch einmal so groß als gewöhnlich, so wie die Aehren; gleichzeitig ist bei der Redaction des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam eine Probestaude mit einigen Aehren zur Ansicht. Das Mehl ist sehr weiß und giebt ein größeres Quantum Kraftmehl als der beste hiesige Roggen, welches ich durch Atteste bestätigen kann. Kicin bei Posen, den 30. Juli 1845.

Adolph B. v. Lützow,
Hauptmann und Gutsbesitzer.

Dem Herrn L. Behrend in Wittstock ist die Agentur für die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt abgenommen, und ist derselbe daher nicht mehr berechtigt, Zahlungen für dieselbe in Empfang zu nehmen. Potsdam, den 7. August 1845.

C. Cyner,
Haupt-Agent der Preuß. Renten-Vers.-Anstalt.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 33sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. August 1845.

* Dem Fabrikbesitzer Adolph Helbig zu Schwedt ist unter dem 3. August 1845 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen der Kartoffeln von den Steinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefs-Erledigungen.

* Der hinter den Bäckergesellen Gottlieb Wurftse aus Breslau unterm 28. März 1845 erlassene Steckbrief wird als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Der unter dem 4. d. M. hinter die, aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß entsprungenen Inkulpaten, Pantoffelmachergesellen Fink und Arbeitsmann Klostermann erlassene Steckbrief ist rücksichtlich des Letzteren durch dessen inzwischen erfolgte Ergreifung erledigt und bleibt nur noch resp. des Fink in Kraft.

Dieser ist übrigens dringend verdächtig, in Gemeinschaft mit Klostermann in der Nacht vom 3. zum 4. huj. mittelst gewaltsamen Einbruchs auf dem herrschaftlichen Gute zu Arendsee folgende Gegenstände entwendet und zum größten Theil an sich genommen zu haben:

1) eine gehäkelte Geldbörse mit 13 doppelten und 5 einfachen Friedrichsd'ors,
2) eine gestickte Brieftasche mit 18 Thlrn. in Kassen-Anweisungen,
3) eine braunlederne Brieftasche,
4) circa 17 Thlr. in Kourant,
5) einen Sommerrock von hellgrauem wollenem Zeuge,
6) eine Haarbürste mit gestickter Platte,
7) ein Paar gebrauchte gelbe Glacé-Handschuhe,
8) ein Paar enge Reitbeinkleider, worin ein Schlüssel befindlich,
9) eine Serviette, gezeichnet G. v. S.

Bei Ergreifung des rc. Klostermann' hatte Fink Gelegenheit zu entspringen, und ließ dabei seinen Rock, Mütze und Stiefeln zurück. An demselben Tage hat sich derselbe, wie ermittelt worden, hier eine neue schwarze Tuchmütze und einen neuen Sommer-Palletot von hellgrauem Zeuge gekauft und damit entfernt.

Prenzlau, den 11. August 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Der unten näher beschriebene taubstumme Mensch ist wegen fehlender Legitimation beim Königlichen Rentamte zu Königs-Wusterhausen eingebracht und von demselben am 18. Juli c. in die hiesige Anstalt eingeliefert worden.

Da die bisherigen Nachforschungen zur Ermittelung seiner Angehörigkeits-Verhältnisse zu keinem günstigen Resultate geführt haben, so machen wir seine hiesige Aufnahme hiermit öffentlich bekannt und ersuchen sämmtliche Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, uns davon gefällige Mittheilung zu machen, wenn irgend etwas von diesem Taubstummen bekannt geworden sein sollte.

Personsbeschreibung. Alter anscheinend 40 Jahr, 5 Fuß 6 Zoll groß, blonde Haare, bedeckt-gefurchte Stirn, blonde Augenbrauen, graublaue Augen, gewöhnlichen Mund, dunkelblonden Bart, gute vollständige Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere, hagere Gestalt und spricht nur unverständliche Laute aus. Der vierte und fünfte Finger an der linken und der vierte Finger an der rechten Hand ist krumm, und leidet dieser taubstumme Mensch an krampfhaften Zuckungen und Verzerrungen der Kopf- und besonders der Gesichtsmuskeln, dem St. Veitstanze ähnlich. Strausberg, den 9. August 1845.

Die Inspektion des Landarmenhauses.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in dem Geschäftslokal des Steueramtes zu Friesack

am 2. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle am Rhinkanal, zwischen Nauen und Wusterhausen an der Dosse auf der Berlin-Hamburger Chaussee an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlags, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 120 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte zu Friesack zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte zu Friesack von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Brandenburg, den 11. August 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Die Gebrüder Busse zu Saarmund beabsichtigen, Behufs Erweiterung ihrer Tuchfabrikation, bei ihrer Wassermühle daselbst eine Dampfmaschine von 14 Pferdekraft aufzustellen.

Indem wir dies Vorhaben in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle Einspruchsberechtigten auf, ihre etwanigen Einwendungen innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen.

Potsdam, den 10. August 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Potsdam 2c.

Publikandum.

* Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam haben wir zur Theilung der Koppeljagd auf den zum Ländchen Bellin gehörigen Feldmarken der Stadt Fehrbellin und der Dörfer Feldberg, Tarmow, Hackenberg, Linum, Dechtow, Carwesee, Betzin, Brunne und Lenzke ein Verfahren eingeleitet, auch einen Termin zur Anmeldung und Bescheinigung der Theilnahmerechte auf

den 15. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Jerichowschen Gasthofe zu Fehrbellin anberaumt.

Zu diesem Termine laden wir alle diejenigen, welche bei der Theilung der beregten Koppeljagd ein Interesse haben, mit der Aufforderung, die zum Nachweis ihrer vermeintlichen Gerechtsame dienenden Dokumente mit zur Stelle zu bringen, und unter der Verwarnung vor, daß die Ausbleibenden mit allen Ansprüchen auf Theilnahme an der Koppeljagd auf den bezeichneten Feldmarken werden präcludirt werden.

Cremmen, den 26. Juli 1845.

Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommission des Osthavellandes.

In Vertretung.

Müller.

Publikandum.

* Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam haben wir zur Theilung der Mittel- und kleinen Jagd auf den Feldmarken Cremmen, Behlefanz, Groß- und Klein-Ziethen, Flatow, Paaren, Börnicke, Tietzow, Grünefeldt, Marwitz, Velten und Eichstädt ein Verfahren eingeleitet, auch einen Termin zur Anmeldung und Bescheinigung der Theilnahmerechte auf

den 22. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gerichtslokale des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts anberaumt.

Zu diesem Termine laden wir alle diejenigen, welche bei der Theilung der beregten Jagd ein Interesse haben, mit der Aufforderung, die zum Nachweis ihrer vermeintlichen Gerechtsame dienenden Dokumente mit zur Stelle zu bringen, und unter der Verwarnung vor, daß die Ausbleibenden mit allen Ansprüchen auf Theilnahme an der Mittel- und kleinen Jagd auf den bezeichneten Feldmarken werden präcludirt werden.

Cremmen, den 26. Juli 1845.

Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommission des Osthavellandes.

In Vertretung.

Müller.

Das der hiesigen Stadt-Kommune gehörige, unmittelbar an der Havel belegene Roßmühlengebäude in hiesiger Stadt nebst Mühlenwerk und dahinter belegenem Platze, soll, da dasselbe zu Kommunalzwecken nicht nutzbar ist, öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 3. Oktober d. J., Nachmittags 4 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause bestimmt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Havelberg, den 8. August 1845.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 16. Juli 1845.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Christian Gottlieb Haase gehörige, in der Stadt Zinna auf dem Marktplatze belegene Büdnerhaus und Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 582 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., soll

am 22. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden, und laden wir gleichzeitig die unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vor.

Patentum subhastationis.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Lychen, den 4. August 1845.

Das dem Fischer Wahrenberg gehörige, hierselbst auf dem Vogelgesang belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 168 verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, taxirt zu 547 Thlrn. 5 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukermark, den 5. August 1845.

Das hier in der langen Straße Nr. 121 belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. III Nr. CXXVIII Fol. 309 verzeichnete, dem Ackersmann Wilhelm Ludwig Zwerg gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 553 Thlrn. 23 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. November 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Windmühlen-Verkauf.

Der Mühlenmeister Herr Gadow beabsichtigt seine, vor dem hiesigen Königsthore belegene Bock-Windmühle mit zwei Gängen, einem massiven Wohnhause, Stallung zu Pferden und Kühen, einer Scheune und einer halben Hufe ganz guten Landes öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Die Gebäude befinden sich sämmtlich in gutem, baulichem Zustande, und die Mühle ist stets vollständig beschäftigt, wovon sich täglich Jeder überzeugen kann. Zu diesem Verkauf habe ich einen Termin

am Freitag den 29. August, Vormittags 11 Uhr,

in der Mühle angesetzt und lade Kaufliebhaber hierzu ergebenst ein.

Neu-Ruppin, den 8. August 1845.

Strubelt,

Königl. gerichtl. Auktions-Kommissarius.

Brandenburgische Nekrologie.

Freunde und Verehrer nachstehender, im Jahre 1843 verstorbener Brandenburger:

Oberlehrer Klingenstein in Brandenburg,
Bürgermeister Richter in Luckau,
Prediger Duncker in Rathenow,
Hofgärtner Voß in Sanssouci,

finden deren ausführliche Biographieen im so eben erschienenen 21sten Jahrgang des N. Nekrologs der Deutschen. Ladenpreis 4 Thlr. (Zu haben in der Horvathschen Buchhandlung in Potsdam.)

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Bekanntmachung.

Den Bestimmungen des § 61 der Statuten gemäß, hat am 11. d. M. die Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1844 und der darin aufgeführten Geld- und Dokumenten-Bestände stattgefunden, auch sind die Verhandlungen darüber dem Königl. Hohen Ministerio des Innern eingereicht worden.

Der Sechste Rechenschafts-Bericht nebst dem mit dem kommissarischen Revisions-Attest versehenen Abschluß ist abgedruckt, und liegt bei der Direktion und den Haupt- und Special-Agenten zur Einsicht offen.

Im Nachstehenden wird daraus das Wichtigste mitgetheilt:

1) Die im Jahre 1844 gebildete Sechste Jahresgesellschaft bestand nach Abzug der in demselben Jahre erloschenen 38 Einlagen ultimo 1844 aus 10,969 Einlagen, mit einem Einlage-Kapital einschließlich der Nachtragszahlungen von 206,600 Thlrn.; das jenem entsprechende Renten-Kapital beträgt:
170,710 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf.

Zur sechsten Klasse, welche nicht zu Stande gekommen ist, hatten sich nicht die nach § 11 der Statuten erforderlichen 50 Theilnehmer gemeldet.

2) Die Renten-Kapitale der fünf ersten Jahresgesellschaften 1839 bis 1843 beliefen sich ultimo 1844 auf
4,194,869 Thlr. 9 Sgr. — Pf.

3) Der Reserve- und Administrationskosten-Fonds enthielt nach Abzug des zufolge § 38 der Statuten auf die Jahresgesellschaften 1839 und 1840 vertheilten entbehrlichen Fünftheils noch
331,424 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.

4) Der von den convertirten Staatsschuldscheinen herrührende Prämien-Fonds hatte ultimo 1844 einen Bestand von
23,008 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.

5) Die Depositen an unabgehobenen Renten, Ueberschüssen von ergänzten Einlagen und Rückgewährungen betrugen ultimo 1844
12,681 Thlr. 8 Sgr. — Pf.

6) Die in den Monaten Januar und Februar 1846 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Thlrn. folgen in nachstehenden Sätzen:

Jahresgesellschaft	Klasse: I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.
1839 . .	3	13	–	3	24	–	4	5	–	4	15	6	4	27	6	6	2	6
1840 . .	3	7	–	3	18	–	3	28	6	4	8	6	4	19	6	5	21	6
1841 . .	3	4	6	3	13	6	3	23	–	4	2	–	4	12	–	5	10	6
1842 . .	3	3	6	3	13	–	3	22	6	4	2	–	4	11	6	5	7	–
1843 . .	3	2	–	3	9	6	3	18	6	3	29	–	4	16	–	5	12	6
1844 . .	2	20	–	2	27	–	3	5	–	3	15	–	4	–	–	–	–	–

In demselben Verhältnisse erfolgen für das Jahr 1845 die Gutschreibungen auf unvollständige Einlagen. Berlin, den 28. Juli 1845.

Das Kuratorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

v. Lamprecht.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 34sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. August 1845.

---

* Dem Fabrikmeister Wilhelm Scheidt zu Kromfort bei Ratingen ist unter dem 12. August 1845 ein Patent

auf die Zusammensetzung von Maschinen-schlichten für gebleichte und gefärbte Ketten, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ingredienzien dieser Schlichten zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Am 4. d. M. ist der nachstehend bezeichnete, wegen Wilddiebstahls und Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte verhaftete Arbeiter Karl Freier aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen. Wir ersuchen alle Civil- und Militairbehörden, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu achten und ihn uns im Betretungsfalle zuführen zu lassen.

Liebenwalde, am 14. August 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Name: Karl Friedrich Freier, Stand: Tagearbeiter, Geburtsort: Zerpenschleuse, Wohnort: Marienwerder (Dorf im Niederbarnimschen Kreise), woselbst seine Frau ein Haus besitzt, Religion: evangelisch, Alter: 37 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare und Augenbrauen: blond und lang, Stirn: bedeckt, Augen: blau, Nase: stark, Mund: aufgeworfene Unterlippe, Bart: blond, um das Kinn herumgehend, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt, Blick: finster. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung. Alter grauer Tuchrock, alte blaue Tuchhosen, kurze gute Stiefeln, eine gestreifte Kattunweste, schwarze Tuchmütze mit ledernem Schirm.

Steckbriefs-Erledigungen.

* Der am 17. Juni d. J. hinter den Kandidaten der Medicin August Gottfried Liß diesseits erlassene Steckbrief ist nunmehr erledigt und wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 11. August 1845.

Königl. Kammergerichts-Inquisitoriat.

---

* Der unter dem 2. d. M. wegen des Barbiergehülfen Julius Christian Martin Deglow erlassene Steckbrief wird für erledigt erklärt, da der ꝛc. Deglow inzwischen verhaftet worden.

Berlin, den 15. August 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

---

* Der Arbeitsmann Karl August Gärtner aus Schönfließ ist in Berlin verhaftet und daher der hinter demselben unterm 16. v. M. erlassene Steckbrief (Oeffentlicher Anzeiger [№ 1] zum 30sten Stück des diesjährigen Amtsblatts der hiesigen Königl. Regierung) erledigt.

Potsdam, den 17. August 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

---

* Der unterm 27. Juli d. J. im Oeffentlichen Anzeiger zum 31sten Stück des Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Dienstknecht Ewers ist zur Haft gebracht und der Steckbrief demnach erledigt.

Wilsnack, den 15. August 1845.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

---

* Der unter dem 4., resp. 11. d. M. im Oeffentlichen Anzeiger zum 32sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam Pag. 326 u. 333 hinter den hier aus dem Kriminal-Gefängniß entsprungenen Pantoffelmachergesellen Karl Fink erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des ꝛc. Fink erledigt. Prenzlau, den 17. August 1845.

Der Magistrat.

Brennholz-Lieferung.

* Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs zur Heizung der Dienstzimmer im hiesigen Regierungsgebäude für die Wintermonate $18\frac{45}{46}$ und zur Verabreichung einiger Deputate — ein Quantum von überhaupt 70 bis 80 Haufen Kiehnen-Klobenholz — soll nebst der Lieferung von 15 Haufen Kiehnen-Klobenholz und 5 Haufen Eichen-Knüppel- oder Elsenholz für das hiesige Schullehrer-Seminar, dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf

den 1. September d. J., Vormittags 11 Uhr, im gedachten Regierungsgebäude, und zwar im Büreau für das Kassenwesen, anberaumt, in welchem diejenigen, die auf diese allmählig nach dem Bedarf zu leistenden Lieferungen einzugehen beabsichtigen, sich einzufinden und bei der Ausbietung derselben ihre Gebote abzugeben haben.

Potsdam, den 18. August 1845.

Königl. Regierung.

Holzverkauf.

* Zur Etats-Erfüllung des Jahres 1845 sollen aus den Revieren Biesenthal, Liepe und Grimnitz folgende Brennhölzer, und zwar:

I. aus dem Revier Biesenthal:

$252\frac{1}{4}$ Klafter Buchen-Kloben Ister Klasse, $106\frac{2}{4}$ Klafter Buchen-Kloben IIter Klasse, 242 Klafter Birken-Kloben, $20\frac{3}{4}$ Klafter Birken-Knüppel, $1222\frac{1}{4}$ Klafter Kiefern-Kloben und $77\frac{3}{4}$ Klafter Kiefern-Knüppel;

II. aus dem Revier Liepe:

191 Klafter Eichen-Kloben Ister Klasse, $94\frac{1}{4}$ Klafter Eichen-Kloben IIter Klasse, $926\frac{1}{2}$ Klafter Buchen-Kloben Ister Klasse, $300\frac{1}{2}$ Klafter Buchen-Kloben IIter Klasse, $44\frac{3}{4}$ Klafter Buchen-Knüppel und 11 Klafter Birken-Kloben;

III. aus dem Revier Grimnitz:

$47\frac{1}{4}$ Klafter Eichen-Kloben Ister Klasse, $75\frac{1}{2}$ Klafter Eichen-Kloben IIter Klasse, $12\frac{1}{2}$ Klafter Eichen-Knüppel, 608 Klafter Buchen-Kloben Ister Klasse, $136\frac{1}{2}$ Klafter Buchen-Kloben IIter Klasse, 67 Klafter Buchen-Knüppel, 800 Klafter Birken-Kloben, 139 Klafter Birken-Knüppel, $1206\frac{1}{6}$ Klafter Elsen-Kloben, 341 Klafter Elsen-Knüppel, 66 Klafter Linden-Kloben und 22 Klafter Kiefern-Kloben,

öffentlich meistbietend versteigert werden und steht hierzu ein Termin auf

Sonnabend den 20. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe zum Deutschen Hause hierselbst an. Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Verzeichnisse der Hölzer bei den resp. Herren Revier-Verwaltern zur Einsicht bereit liegen, welche auch die Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzeigen lassen werden. Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termine und muß der sechste Theil des gebotenen Kaufpreises als Angeld gezahlt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 15. August 1845.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Königl. Forstmeister Schmidt.

Bekanntmachung.

* Der zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Chorin auf den 25. d. M. angesetzte Termin wird, höherer Bestimmung zufolge, aufgehoben.

Neustadt-Eberswalde, den 15. August 1845.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der Wassermühle zu Passow, Amtmann Engel zu Wendemark, beabsichtigt die Aufstellung eines Dampfkessels und Anlage eines dritten Ganges in dieser Mühle.

Nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden.

Angermünde, den 11. August 1845.

Königl. Landrath Angermündeschen Kreises.

von Arnim.

Der Erbpächter Herr Amtmann Reinicke zu Alt-Stansdorf beabsichtigt eine Brennerei mit Dampf-Cylinder anzulegen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Januar d. J., § 29, wird solches mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzubringen und zu begründen.

Storkow, den 14. August 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Auf den Antrag nachgenannter Personen:

a) der Ehefrau des Erbsitzers Bartel, geb. Blankenburg,

b) der Ehefrau des Büdners Stöwen, geb. Miersch,

c) des Büdners Mittelstaedt,
d) der Ehefrau des Büdners Bülow und deren Ehemannes

werden alle diejenigen, welche Realansprüche auf folgende Grundstücke:

1) die Vol. XXV Pag. 229 unseres Hypothekenbuches auf den Namen des Joachim Friedrich Baethge eingetragene Kietzerei zu Liebenwalde,
2) die auf den Namen des Friedrich Wilhelm Bohm in unserem Hypothekenbuche Vol. X Pag. 120 eingetragene Büdnerstelle Nr. 81 zu Groß-Schönebeck,
3) die auf den Namen der Anne Dorothee Thilin, verehelichten Prieferts, Vol. X Pag. 88 eingetragene Büdnerstelle Nr. 74 zu Groß-Schönebeck

zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, dieselben im Termine

am 31. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle anzumelden, widrigenfalls sie damit präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Liebenwalde, den 27. Juni 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die hiesige Brauerei soll vom 1. Januar 1846 bis 30. September 1849, also auf 3¾ Jahre öffentlich meistbietend, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern, in dem auf

den 9. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Magistrats-Sessionszimmer anderweit verpachtet werden, wozu kautionsfähige Bieter hierdurch eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind in der Registratur des Magistrats einzusehen.

Luckau, den 14. August 1845.

Die mit der Verpachtung beauftragten Deputirten der brauberechtigten Hausbesitzer.

Verkauf eines großen Etablissements zu Biesenthal.

Das bei der hiesigen Stadt und ⅛ Meile von dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn belegene, der Kämmerei zugehörende ehemalige Amtsgehöfte, bestehend aus einem herrschaftlichen zweistöckigen massiven Wohnhause, zwei Nebengebäuden mit Wohnungen, massiven großen Ställen und Scheunen nebst angemessenen Kellerräumen und Remisen, einem großen Hofraum mit drei Brunnen und einem dabei befindlichen, vom Sydower Fließe begrenzten herrschaftlichen Garten und zwei Familienhäusern mit sieben Wohnungen, und im Ganzen ein Areal von 8 Morgen enthaltend, soll im Einverständnisse der hiesigen Stadtverordneten bei annehmlichem Gebote aus freier Hand verkauft werden.

Die Gebäude sind im guten baulichen Zustande und zum Werthe von 13,000 Thlrn. bei der Städte-Feuer-Societät versichert.

Das Etablissement würde sich zur Anlage einer Fabrik oder Manufaktur besonders eignen, da Holz und Torf zu billigen Preisen hier zu haben sind und durch die Eisenbahn mit Berlin eine nahe Verbindung besteht.

Nach erfolgter Meldung bei dem Bürgermeister Rücker kann das Etablissement besehen, auch die sonstigen Bedingungen bei ihm erfragt und mit demselben auch über den Kauf verhandelt werden.

Biesenthal, den 15. August 1845.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. April 1845.

Das in der Waldemarstraße Nr. 14 belegene Böttchersche Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 15,635 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 25. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte eingetragene Gläubiger Franz Gottlieb Wilhelm Ebert wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juni 1845.

Das, Hasenhegerstraße Nr. 6 belegene Wittesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1049 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber

am 28. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Wittwe Henckel, Rosine Marie geb. Reimann, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juni 1845.

Das in der Schönhauser Allee Nr. 177 a belegene Doeschersche Grundstück, in seiner jetzigen Beschaffenheit und Grenze gerichtlich abgeschätzt zu 855 Thlrn. 10 Sgr., soll

am 3. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten eingetragenen Gläubiger:

a) Ziegeleibesitzer Carl Johann Gottfried Ludwig Hintze,

b) Zimmermeister Johann Daniel Friedrich Witte,

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juni 1845.

Das in der Schönhauser Allee Nr. 177 belegene Architect Doeschersche Grundstück, in seiner jetzigen Beschaffenheit und Grenze gerichtlich abgeschätzt zu 873 Thlr., soll

am 6. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten eingetragenen Gläubiger:

a) Ziegeleibesitzer Carl Johann Gottfried Ludwig Hintze,

b) Zimmermeister Joh. Daniel Friedrich Witte,

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1845.

Das in der Höchsten-Straße, und zwar zwischen den Häusern Landsberger Straße Nr. 1 A und 1 a belegene Kammerdiener Skobowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2167 Thlr. 15 Sgr., soll

am 27. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Kammerdiener Heinrich Ludwig August Skobowsky, so wie die Kaufleute Albert Herrmann August Altenburg und Karl Heinrich Eduard Buckmann und der Handlungs-Commis Adolph Teichmann, als Realgläubiger, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Juli 1845.

Das, großen Jüdenhof Nr. 10 belegene Rentier Kabesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2079 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 24. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Schiffsbaumeister Gottfried Klauske gehörigen, zu Lehmgrube belegenen und im Hypothekenbuche der Theilungsgrundstücke Vol. XXIX Fol. 27 Nr. 5 und Fol. 34 Nr. 6 verzeichneten Grundstücke nebst darauf erbautem Wohnhause, gerichtlich abgeschätzt auf 1353 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf., sollen

am 23. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Beeskow, den 31. Mai 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königl. Stadtgerichte zu Neu-Ruppin soll das zum Nachlasse des Tuchscheerermeisters Johann Karl August Düring gehörige, hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 70 Nr. 678 verzeichnete und gerichtlich zu 3468 Thlr. 8 Sgr. 11⅛ Pf. abgeschätzte Wohnhaus nebst Pertinenzien,

am 23. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und kann die Taxe und der neueste Hypothekenschein täglich in der Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion in dem Termine spätestens geltend zu machen.

Neu-Ruppin, den 5. Juni 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 8. Juli 1845.

Der, dem Vorwerk Plan bei Spandau, statt des diesem, auf den Charlottenburger Wiesen, in der Jungfernheide zugestandenen Hütungsrechts bei Gelegenheit der Separation der Charlottenburger Feldmark als Aequivalent überwiesene Plan von 36 Morgen 142 □Ruthen in den Möckeritzwiesen, taxirt zu 817 Thlr. 15 Sgr., soll

am 28. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realinteressenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendige Subhastation.

Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 20. Juni 1845.

Die Kaufmann Henickeschen Grundstücke hierselbst:

1) das Wohnhaus Vol. I Nr. 22 Pag. 337 zu einer Handlung und Brauerei bisher benutzt, gut gelegen und eingerichtet, auf 2859 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.,
2) die beiden Kaveln, Landungen Vol. II Nr. 60 Pag. 181, auf 156 Thlr. abgeschätzt, sollen

am 29. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxen und Hypothekenscheine liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendige Subhastation
beim Gericht zu Warnsdorf.

Das Sickelsche Bauergut auf der Feldmark Rohlsdorf, taxirt zu 2061 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf., soll

am 26. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Meyenburg verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen. Die Erben des angeblich verstorbenen Pastors Sickel zu Eldena werden zu diesem Termine hiermit eingeladen.

Meyenburg, den 4. Juli 1845.
Gericht zu Warnsdorf.

Nothwendige Subhastation.

Das dem Halbholländer August Schröder gehörige, zu Giesenhorst belegene Halbholländergut, Vol. VIII Nr. 14 Fol. 79 des Hypothekenbuchs, gewürdigt auf 765 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll

am 7. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

allhier an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt a. d. Dosse, den 12. Juli 1845.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 14. Juli 1845.

Das Vol. 6 Nr. 280 Pag. 465 des Hypothekenbuchs von Niemegk verzeichnete, vor dem Wittenberger Thore daselbst belegene Kampfenkelsche Haus nebst Stall, auf 98 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, soll

am 8. Oktober 1845, Vormittags 9 Uhr,

verkauft werden. Die unbekannten Realberechtigten werden zum Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Freiwillige Subhastation
beim Gericht zu Höppenrade und Garz.

Das Dierkesche Bauergut zu Garz, in der Ostpriegnitz, taxirt zu 3474 Thlr. 5 Sgr., soll

am 15. September 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Hoppenrade verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind beim genannten Gericht einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 21. Juli 1845.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Sattlermeisters Johann Michels gehörige, am Rathhause hierselbst belegene Vollbürgerstelle, abgeschätzt auf 4484 Thlr. zufolge der, nebst Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 24. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Nauen, den 23. Juli 1845.

Das dem Handarbeiter Friedrich Dieckmann gehörige, hierselbst in der Wallgasse sub Nr. 56 belegene, auf 348 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzte, im Hypothekenbuche Vol. VII Pag. 43 verzeichnete Budenhaus, soll in dem auf

den 20. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Gerichtszimmer anstehenden Bietungstermin subhastirt werden.

Der Hypothekenschein und die Taxe dieses Grundstücks sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 4. Aug. 1845.

Das hier unter Nr. 4 belegene Erbpachtsgrundstück des Schlächtermeisters Krüger mit den darauf errichteten Gebäuden, abgeschätzt auf 1770 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Patrimonialgericht über Britz.

Berlin, den 8. August 1845.

Von dem zur Küsterei zu Britz gehörigen, an der Berlin-Glasower Chaussee und dem von Britz nach Tempelhof führenden Wege belegenen Ackerlande sollen zwei Morgen, von denen jeder Morgen auf 3 Thlr. dem jährlichen Ertrage nach gerichtlich abgeschätzt ist,

am 13. September d. J., Nachmittags 3 Uhr,

öffentlich an der Gerichtsstelle zu Britz vererbpachtet werden.

Beschreibung, Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur zu Berlin, Alexandrinenstraße Nr. 41, täglich einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Die anhaltende Kränklichkeit meiner Ehefrau führt mich zu dem Entschlusse, meinen hierselbst eine Meile von Kyritz und zwei Meilen von Havelberg entfernt belegenen separirten Zweihüfnerhof, wozu noch einiger Kirchenacker gehört, zu verkaufen. Der Acker ist in guter Kultur und die Gebäude im guten baulichen Stande. Kauflustige wollen sich gefälligst wegen der Bedingungen und Unterhandlung bis zum 1. Oktober d. J. in frankirten Briefen oder persönlich an mich wenden. Bemerkt wird noch, daß die Berlin-Hamburger Eisenbahn unsere Feldmark durchschneidet und in geringer Entfernung von hier die Anlage eines Bahnhofes projektirt ist.

Schönermark bei Kyritz, den 11. August 1845.

Christoph Borck.

Windmühlen-Verkauf.

Der Mühlenmeister Herr Gadow beabsichtigt seine, vor dem hiesigen Königsthore belegene Bock-Windmühle mit zwei Gängen, einem massiven Wohnhause, Stallung zu Pferden und Kühen, einer Scheune und einer halben Hufe ganz guten Landes öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Die Gebäude befinden sich sämmtlich in gutem, baulichem Zustande, und die Mühle ist stets vollständig beschäftigt, wovon sich täglich Jeder überzeugen kann. Zu diesem Verkauf habe ich einen Termin

am Freitag den 29. August, Vormittags 11 Uhr,

in der Mühle angesetzt und lade Kaufliebhaber hierzu ergebenst ein.

Neu-Ruppin, den 8. August 1845.

Strubelt,
Königl. gerichtl. Auktions-Kommissarius.

Beste buchene Achshölzer und buchene Felgen werden auf der Nutzholz-Niederlage in Potsdam, Holzmarktstraße Nr. 10, billigst verkauft.

Mein Mühlenstein-Lager befindet sich von jetzt ab nicht mehr vor dem Königsthore, sondern Neue Königsstraße Nr. 26.

Carl Goltdammer in Berlin.

Es wird ein verheiratheter Gärtner zu einem Obst- und Gemüsegarten zu Michaelis d. J. gesucht, welcher zugleich die Aufsicht über eine kleine Landwirthschaft mit übernehmen muß. — Nur tüchtige und qualificirte Subjekte wollen sich in frankirten Briefen oder persönlich melden bei dem Postmeister Natus in Beeskow.

Bekanntmachung.
Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt an der Oder.

Den geehrten Societätsmitgliedern des Oberbarnimschen Kreises zeigen wir ganz ergebenst an, daß gegenwärtig:

a) der Herr Amtmann Ribbach zu Schulzendorf bei Wriezen an der Oder als Special-Direktor, und

b) der Herr Gutspächter Koerte zu Lüdersdorf bei Wriezen an der Oder als dessen Stellvertreter

fungiren.

Schwedt, den 11. August 1845.

Haupt-Direktion.

Oeffentlicher Anzeiger
zum 35sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. August 1845.

Dem Artillerie-Lieutenant Werner Siemens und dessen Bruder, dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens in Berlin, ist unter dem 19. August 1845 ein Patent

auf Regulatoren für Maschinen, welche durch Elementarkraft bewegt werden, in vier verschiedenen, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindungen,

auf sieben Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Artillerie-Lieutenant Werner Siemens und dessen Bruder, dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens in Berlin, ist unter dem 19. August 1845 ein Patent

auf Darstellung künstlicher Steinmassen und Steinüberzüge, so weit das Verfahren als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

Der Tuchscheerergeselle Friedrich Wilhelm Roeper, genannt Werner, aus Neu-Ruppin, welcher wegen Diebstahls zu vierwöchentlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, hat sich der Verbüßung dieser Strafe dadurch entzogen, daß er seinen Wohnort verlassen hat. Mit einem für ihn unterm 19. Juni 1844 von dem Magistrate zu Neu-Ruppin ausgestellten, auf fünf Jahre gültigen Wanderbuche hat er sich zunächst nach Luckenwalde begeben und dort am 26. Juni v. J. Visa nach Spremberg erhalten, diese Stadt jedoch nicht passirt. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf den Inkulpaten Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Signalement. Familienname: Roeper, Vorname: Friedrich Wilhelm August, Geburts- und Aufenthaltsort: Neu-Ruppin, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich, Haare: blond, Stirn: kurz, Augenbrauen: dunkel, Augen: blaugrau, Nase: dick, Mund: breit, Bart: im Entstehen, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen und die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Alt-Ruppin, den 15. August 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der unter Polizei-Aufsicht stehende, mehrfach wegen Diebstahls bestrafte Knecht Johann Daniel Beckmann von hier ist dringend verdächtig, dem Knecht Friedrich Ziertmann in Schenkenberg, in der Nacht vom 15. bis zum 16. d. M., ein Paar lange Krempstiefeln entwendet zu haben.

Der Beckmann hat zwar die Stiefeln hier bei seinen Eltern zurückgelassen, sich aber der ihm geschehenen Verwarnung ungeachtet heimlich ohne Legitimation von hier entfernt, und wir ersuchen daher ganz ergebenst, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und uns zur weiteren Veranlassung mit Nachricht zu versehen.

Brüssow, den 18. August 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Familienname: Beckmann, Vorname: Johann Daniel, Geburts- und Aufenthaltsort: Brüssow, Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: flach und breit, Augenbrauen: hellblond, Augen: hellblau, Nase: stumpf, Mund: flach, Bart: blond, Zähne: vorne gut, Kinn: stark und breit, Gesichtsbildung: stark, und auch der Kopf, Gesichtsfarbe: gealtert, Gestalt: gedrungen, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. Blau gefickter Tuchrock mit überzogenen Knöpfen, blaue schlechte leinene Hose, lange gute Krempstiefeln, rothen Schweizer Halstuch, blau tuchene Weste, defectes blau leinenes Hemde, blaue Tuchmütze mit schwarz lackirtem Schirm.

* Der nachstehend signalisirte, bereits wegen Diebstahls bestrafte, unter polizeilicher Aufsicht stehende Dienstknecht Karl Schilling aus Pervenitz, hat sich vor 14 Tagen mit Hinterlassung von Schulden und unter Mitnahme eines neuen Sackes heimlich aus seinem Dienst von hier entfernt, ist bis jetzt nicht zurückgekehrt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Wir ersuchen daher alle verehrlichen Behörden, auf den ꝛc. Schilling vigiliren, ihn im Betretungsfalle mit den bei sich habenden Sachen verhaften, und gegen sofortige Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Fehrbellin, den 20. August 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: 41 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: fehlerhaft, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: zwei lahme Finger an der rechten Hand.

---

* Der nachstehend näher beschriebene, wegen Landstreichens und Bettelns hier eingebrachte und zur gerichtlichen Untersuchung gezogene Arbeitsmann Andreas Christian Friedrich Müller hat Gelegenheit gefunden, heute früh aus dem hiesigen Landarmenhause heimlich zu entweichen, welche Entweichung wir hiermit öffentlich zur Kenntniß bringen, und sämmtliche resp. Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersuchen, diesen Flüchtling im Betretungsfalle gefälligst anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Strausberg, den 20. August 1845.

Die Inspektion des Landarmenhauses.

Personsbeschreibung. Der Arbeitsmann Andreas Christian Friedrich Müller ist im Jahre 1820 in Magdeburg geboren, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, runde Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, wenig Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat einen leichten Bruchschaden.

Bekleidet war derselbe bei der Entweichung mit einer grautuchenen kurzen runden Jacke, einem Paar grauleinenen langen Hosen, einer grautuchenen Weste, einem Paar kurzen wollenen Strümpfen, einem Paar ledernen Schuhen, einem kattunenen Halstuch, einer tuchenen Mütze ohne Schirm und einem mit der Nr. 50 gezeichneten Hemde.

---

* Der nachstehend signalisirte Schmiedegeselle Johann Niestroy aus Klein-Lagiewnich gebürtig, welcher wegen Diebstahls von dem Magistrat zu Oppeln steckbrieflich verfolgt ist, wurde in Berlin verhaftet und über Alt-Landsberg nach Oppeln auf den Transport gegeben.

Der ꝛc. Niestroy hat indeß Gelegenheit gefunden, am 20. d. M. vor Müncheberg zu entspringen.

Alle verehrlichen Behörden des In- und Auslandes werden daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Niestroy zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und dem Magistrat in Oppeln überliefern zu lassen, uns auch hiervon Kenntniß zu geben. Alt-Landsberg, den 22. August 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Name: Johann Niestroy, Geburtsort: Klein-Lagiewnich, Aufenthaltsort: Oppeln, Religion: katholisch, Alter: 24 Jahr, Größe: 4 Fuß 11 Zoll, Mund: gewöhnlich, Bart: rasirt, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, Sprache: polnisch. Besondere Kennzeichen: der Goldfinger an der rechten Hand ist verkrüppelt.

Bekleidung. Blauer Tuchüberrock, blaue Mütze und graue Sommerhosen.

---

* Der nachstehend näher bezeichnete Uhrmachergehülfe Gottfried Eduard Pfalmer aus Elbing gebürtig und ortsangehörig, welcher sich heute früh heimlich von hier entfernt hat, ist dringend verdächtig, seinem Prinzipale eine goldene und eine silberne Spindeluhr entwendet zu haben. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher ganz ergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Oranienburg, den 24. August 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: den 12. Oktober 1823 geboren, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: flach, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: voll, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen fehlen.

Verlorner Paß.

Der nachstehend signalisirte Schiffsknecht Karl Feige hat angeblich den ihm vom Magistrate zu Freyhan im Juli v. J. ertheilten, und zuletzt im April d. J. in Oranienburg visirten Paß verloren.

Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht und der gedachte Wanderpaß hierdurch für ungültig erklärt. Berlin, den 21. August 1845.

Königliches Polizei-Präsidium.

Signalement. Familienname: Feige, Vorname: Karl, Geburts- und Aufenthaltsort: Kuschwitz, Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Es sind hier zwei Säcke mit Kochzucker, welche wahrscheinlich von einer Schiffsladung entwendet worden sind, in Beschlag genommen worden. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich bei seiner Ortsbehörde zur Vernehmung über die näheren Umstände der Entwendung zu gestellen, oder dem unterzeichneten Magistrate hierüber unmittelbar Anzeige zu machen. Zu einer gleichen Anzeige werden alle diejenigen aufgefordert, denen über die vorliegende Entwendung etwas Näheres bekannt geworden ist. Rathenow, den 17. August 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Beschaffung des Brodkorns und der Fourage pro $18\frac{4}{4}\frac{5}{6}$ für die Militair-Magazine:

a) in Berlin, Charlottenburg und Spandau,
b) = Potsdam,
c) bei Rathenow,
d) in Brandenburg,

soll, wie bisher, theilweise durch Ankauf aus freier Hand erfolgen.

Der Proviantmeister, Kriegsrath Langheinrich in Berlin ist beauftragt, diesen Ankauf für die Magazinorte sub a, der Proviantmeister Ferber in Potsdam für die dortigen Magazine, der Proviantmeister Marschall zu Rathenow für das Magazin sub c, und der Magazin-Rendant Otto zu Brandenburg für das Magazin sub d zu bewirken.

Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie es mit dem bestehenden Liquidationsverfahren unverträglich ist, daß den Verkäufern Geldvorschüsse auf die offerirten Lieferungen gewährt werden, vielmehr haben die genannten Ankaufs-Kommissarien nur die Befugniß, Zug um Zug zu kaufen, dagegen die Verpflichtung, nach erfolgter Ablieferung der Naturalien sogleich baare Zahlung zu leisten.

Berlin, den 19. August 1845.

Königl. Intendantur des Garde-Corps.

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Roggen, Hafer und Stroh für die Militair-Magazine zu Beeskow, Cüstrin, Frankfurt an der Oder, Fürstenwalde, Jüterbogk, Landsberg an der Warthe und Schwedt, so wie an Brod und Fourage für die Garnisonorte Crossen, Guben, Sorau, Friedeberg, Woldenberg, Prenzlau und Neu-Ruppin pro 1846 soll dem Mindestfordernden zu liefern überlassen, und es sollen auf diese Lieferungen bis spätestens zum 6. Oktober d. J. schriftliche Anerbietungen in nicht stempelpflichtigen, jedoch frankirten Briefen bei uns angenommen werden.

Wir fordern Producenten und andere lieferungslustige Personen zur Abgabe ihrer Gebote hiermit auf.

Jeder Submittent ist bis fünf Wochen nach dem Termin an sein Gebot gebunden, und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht acceptirt worden, wenn ihm bis dahin von hier aus kein Bescheid zugegangen ist.

Die nähern Lieferungs-Bedingungen, in welchen auch der Bedarf angegeben worden, können in unserm Büreau und bei dem Proviantamte zu Cüstrin, so wie in Betreff der Garnisonorte Crossen, Guben, Sorau rc. bei den Magisträten daselbst eingesehen werden.

Frankfurt an der Oder, den 15. August 1845.

Königl. Intendantur 3ten Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Mit dem Februar k. J. wird die hiesige Bürgermeisterstelle erledigt. Sie bringt jährlich 200 Thlr. Gehalt und sind die weitern Bedingungen beim Stadtverordneten-Vorsteher einzusehen. Etwanige Bewerbungen um die Stelle werden in portofreien Eingaben an uns erbeten bis zum 1. Oktober d. J.

Buchholz in der Mark, den 17. August 1845.

Die Stadtverordneten.

Bekanntmachung.

Die Herren Gebrüder Schickler beabsichtigen auf ihrem Grundstücke, Holzmarktstraße Nr. 15—18, einen Dampfkessel zum Betriebe der Zuckersiederei aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu bescheinigen.

Berlin, den 16. August 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Die Gebrüder Lenz-Detienne beabsichtigen hier vor dem Steinthore, auf dem am Mühlengraben belegenen Grundstücke des Herrn Regenbank eine Eisengießerei, verbunden mit einem Dampfkessel, zu erbauen.

Im Auftrage der Königl. Regierung und nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. bringen wir dies hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese Bauanlage binnen vier Wochen, gehörig bescheinigt, bei uns anzumelden.

Diese vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Brandenburg, den 17. August 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Herr Otto Unverdorben zu Dahme beabsichtigt in seiner Brennerei auf seinem Rittergute Glienig die Aufstellung eines Dampfcylinders, was hierdurch in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwanige Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe angebracht sein müssen.

Damm bei Jüterbogk, den 21. August 1845.

Königl. Landrath des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises.

Hauschteck.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Just zu Wildberg hat die Absicht, anstatt seiner abgebrochenen, eine neue Bockwindmühle mit einem Mahlgange und einem Graupengange, und zwar auf der, durch einen hohen Pfahl bezeichneten Stelle, wieder zu erbauen.

Dies wird auf Anweisung der Königl. Hochlöblichen Regierung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen gegen diese Anlage, auf Grund des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei uns angebracht werden müssen.

Alt-Ruppin, den 20. August 1845.

Königl. Domainen-Rentamt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in dessen Amtsgelasse,

am 10. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Hermsdorf, auf der Chaussee zwischen Berlin und Neu-Strelitz an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Oktober d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 330 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Potsdam, den 22. August 1845.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung der Königl. Regierung haben wir zur anderweiten Verpachtung der Lehniner Amts-Garnfischerei vom 1. Januar k. J. ab, auf sechs hinter einander folgende Jahre, entweder im Ganzen oder in zwei Antheilen, und zwar:

a) auf der Strecke vom Städtchen Werder nach Phoeben bis Goettin in der Havel und im Wublitz-See, und

b) vom Drebel-See bis Deetz,

da in dem am 22. Juli abgehaltenen Licitations-Termin kein annehmbares Gebot abgegeben worden, einen neuen Bietungstermin auf

Dienstag den 16. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslokale, Berliner Straße Nr. 7a hierselbst, anberaumt, und laden dazu Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen täglich in den Geschäftsstunden bei uns eingesehen werden können, und der Meistbietende im Termine eine Kaution von 150 Thlrn. in Staatsschuldscheinen oder sonstigen annehmbaren Staatspapieren bestellen muß.

Potsdam, den 20. August 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Potsdam ꝛc.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Kämmerei zugehörige Schäferei zu Schönewalde mit dem dazu gehörigen Bauergute soll anderweit von Johannis 1846 bis dahin 1852 an den Meistbietenden in Zeitpacht ausgethan werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

den 13. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm gewöhnlichen Geschäftslokale anberaumt, wozu wir Pacht- und Kautionsfähige einladen. Die Pachtbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Luckau, den 16. August 1845.

Der Magistrat.

Ausgebot von Bauten zur Entreprise.

Es soll zu Lohm bei Kyritz ein neues massives Küster- und Schulhaus nebst Scheunen- und Stallgebäude, auch Apartement von Fachwerk erbauet und der Bau dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist ein Termin

auf den 7. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Lohm angesetzt. Die Anschläge und die Bedingungen können im Geschäftszimmer des unterschriebenen Richters allhier und in der Kreis-Registratur eingesehen, auch kann auf Verlangen, gegen Zahlung der Kopialien, Abschrift derselben ertheilt werden.

Havelberg, den 6. August 1845.

von Kroechersches Gesammt-Gericht zu Lohm.

Wehrmann.

Edictal-Citation.

Die unbekannten Gläubiger des hierselbst verstorbenen Tuchfabrikanten Karl Friedrich Arnold, über dessen Nachlaß durch die Verfügung vom heutigen Tage der Konkurs eröffnet ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche an die Masse in dem hierzu auf

den 27. Oktober 1845, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Schuster anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen der Justiz-Kommissarius Bohn hierselbst in Vorschlag gebracht wird, geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen präcludirt und ihnen deshalb gegen die erschienenen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Beeskow, den 26. Juli 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Ostpriegnitz, Amtsbezirk Zechlin belegene Erbzins-Vorwerk Repente, abgeschätzt auf 6677 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der verlängerten Dorotheenstraße Nr. 3 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VII Cont. c Nr. 17 Pag. 385 verzeichnete, dem Maurermeister Friedrich Wilhelm Ebenau gehörige Grundstück nebst Zubehör, welches auf 20,592 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, soll

am 3. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das Koppenstraße Nr. 62 a belegene Meyersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9372 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., soll

am 5. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. April 1845.

Das Lange Gasse Nr. 55 und 56 belegene Maurerpolier Johann Christian Haedicke und Gottlob Gustav Kastensche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6339 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 9. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion und der seinem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer, Maurerpolier Gottlob Gustav Kasten, zur Wahrnehmung seiner Rechte öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Mai 1845.

Das Müllersche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause in der Rosenthaler Straße Nr. 9 und einem Wohnhause in der Auguststraße Nr. 41, von denen jenes zu 10,161 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. und dieses zu 7366 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. taxirt worden, soll

am 17. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Juni 1845.

Das, Blumenstraße Nr. 64 a belegene Jaenickesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,718 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., soll

am 20. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Juni 1845.

Das, Cöthener Straße Nr. 21 belegene Degelowsche, bis jetzt noch nicht ganz ausgebaute und in seinem jetzigen Zustande auf 12,066 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. gewürdigte Grundstück, soll

am 13. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Schulden halber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, die Demoiselle Antonie Nicolas und der Gutsbesitzer Albert Seldis werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juni 1845.

Das hierselbst in der Stallschreibergasse Nr. 22 belegene Coghosche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,619 Thlr. 8 Sgr., soll Schulden halber

am 24. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juni 1845.

Das hierselbst in der Behrenstraße Nr. 9 belegene Grundstück des Kleidermachers Johann Gottlieb Bieling, gerichtlich abgeschätzt zu 16,659 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., soll Schulden halber

am 3. März 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juli 1845.

Das, Koppenstraße Nr. 61 belegene Grundstück des Viktualienhändlers Klotsch, gerichtlich abgeschätzt zu 2020 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 16. Mai 1845.

Das der Wittwe Kirchberg gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 40 belegene, Vol. III Nr. 132 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 10,446 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht des Ländchens Cumlosen.

Der den Eheleuten Müller Georg Nühse gehörige Antheil an dem Kossäthengut Nr. 37 zu Cumlosen mit Gebäuden und der denselben gehörige Garten Nr. 18 daselbst, von denen dieser auf 50 Thlr., jener auf 750 Thlr. ohne Abzug der Lasten und Abgaben abgeschätzt ist, soll

am 22. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof subhastirt werden. Die Taxe und die neuesten Hypothekenscheine können in der Gerichtsstube zu Wilsnack eingesehen werden.

Nothwendige Subhastation.
Königl. Land- und Stadtgericht Buchholz, den 9. Juli 1845.

Die dem Mühlenmeister Karl Christian Weismange gehörige, zu Groß-Wasserburg belegene, Nr. 3 Pag. 265 des Hypothekenbuches verzeichnete Wassermahl- und Schneidemühle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 5155 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Johann Gottlob Streichhan, so wie die Wittwe Streichhan, Anne Elisabeth geb. Wobring werden hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 14. Juli 1845.

Die dem ehemaligen Tabackshändler Keine gehörige, auf der hiesigen Feldmark im Egelpfuhl belegene, Vol. IX Fol. 205 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wiese, abgeschätzt nach ihrer Torfnutzung auf 209 Thlr., und nach ihrer Heunutzung auf 112 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein im dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 30. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht Wriezen, den 26. Juli 1845.

Das, den Kolonist Johann Brückmannschen Erben gehörige, im Hypothekenbuche von Neu-Lewin Vol. I Pag. 169 Nr. 12 a verzeichnete Erbzinsgrundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 3067 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungs halber

am 24. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an Ort und Stelle vor dem Justizrath König subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. II Fol. 222 Nr. 229 verzeichnete, dem Tuchmachermeister Karl Gottlieb Müller zugehörige, und gerichtlich auf Zweihundert sieben und vierzig Thaler Vier und zwanzig Silbergroschen abgeschätzte Mittelwohnhaus nebst dergleichen Tuchkavel, soll Schulden halber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hierzu steht Termin auf
den 1. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,
vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Opitz an hiesiger Gerichtsstelle an.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Beeskow, den 6. August 1845.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Patrimonialgericht über Britz.
Berlin, den 8. August 1845.

Von dem zur Küsterei zu Britz gehörigen, an der Berlin-Glasower Chaussee und dem von Britz nach Tempelhof führenden Wege belegenen Ackerlande sollen zwei Morgen, von denen jeder Morgen auf 3 Thlr. dem jährlichen Ertrage nach gerichtlich abgeschätzt ist,

am 13. September d. J., Nachmittags 3 Uhr,
öffentlich an der Gerichtsstelle zu Britz vererbpachtet werden.

Beschreibung, Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur zu Berlin, Alexandrinenstraße Nr. 41, täglich einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 8. August 1845.

Das dem Tuchmachermeister Karl Ferdinand Struensee gehörige, in der Ritterstraße hierselbst sub Nr. 217 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1545 Thlr. 13 Sgr. 2½ Pf., soll

am 28. November d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 11. August 1845.

Das, dem Nagelschmidtmeister Ludwig Herdich gehörige, in der Lieper Forst in der Nähe der Oderbergschen Feldmark belegene, 1 Morgen betragende Erbpachtsland, abgeschätzt auf 230 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll am 1. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Havelberg, den 11. August 1845.
Das Erbzinshaus Nr. 18 zu Bauhoff belegen und im Hypothekenbuche Pag. 239 verzeichnet, dem Peter Karl Heinrich Breckow, den Geschwistern Breckow, dem Töpfermeister Franz und dessen Sohn gehörig, abgeschätzt auf 416 Thlr. 25 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Beelitz.
Das in Seddin sub Nr. 1 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX. Fol. 5 verzeichnete, dem Bäckermeister Ludwig Urban zugehörige Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 7753 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., soll
am 4. März 1846, Vormittags 9 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Taxe und Hypothekenschein liegen täglich in der Registratur zur Einsicht vor.
Beelitz, den 12. August 1845.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.
Die anhaltende Kränklichkeit meiner Ehefrau führt mich zu dem Entschlusse, meinen hierselbst eine Meile von Kyritz und zwei Meilen von Havelberg entfernt belegenen separirten Zweihüfnerhof, wozu noch einiger Kirchenacker gehört, zu verkaufen. Der Acker ist in guter Kultur und die Gebäude im guten baulichen Stande. Kauflustige wollen sich gefälligst wegen der Bedingungen und Unterhandlung bis zum 1. Oktober d. J. in frankirten Briefen oder persönlich an mich wenden. Bemerkt wird noch, daß die Berlin-Hamburger Eisenbahn unsere Feldmark durchschneidet und in geringer Entfernung von hier die Anlage eines Bahnhofes projektirt ist.
Schönermark bei Kyritz, den 11. August 1845.
Christoph Borck.

Freiwilliger Verkauf.
Wittenberge an der Elbe, den 19. August 1845.
Das, der Wittwe Stendel hierselbst gehörige Wohnhaus nebst Hintergebäude, Scheune, so wie sämmtliche, zu einer Halbbürgerstelle gehörende Garten und Acker soll
am 8. September d. J., Vormittags 9 Uhr,
im Hause des unterzeichneten Auktions-Kommissarius meistbietend im Ganzen oder Parzellenweise verkauft werden.
Reflectirende Kaufliebhaber können die Bedingungen die letzten drei Tage vor dem Termin beim Unterzeichneten einsehen, auch ist derselbe bereit, die Grundstücke einzeln vorzuzeigen.
H. Witte, Auktions-Kommissarius.

Freiwilliger Verkauf.
Der Schmiedemeister Künstler zu Mankmuß bei Perleberg beabsichtigt seine im Dorfe Mankmuß belegene Schmiede, wozu ein Wohnhaus mit zwei Stuben, eine Scheune mit Ställen, ein Garten, 1 Morgen groß beim Hause, eine Wiese von 3 Morgen, die Weidefreiheit für drei Kühe und einige Schaafe gehören, aus freier Hand zu verkaufen, und ladet hierzu Kaufliebhaber ein. Uebrigens ist zu bemerken, daß sich das Grundstück zur Betreibung eines jeden Geschäfts eignet.

Auktion in Krohnhorst bei Hertzsprung.
Am 5. September d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Gute Krohnhorst 5 bis 6 Wispel Rübsen und 3 bis 4 Wispel Rapps, mehrere Kälber, Schweine und Fohlen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.
Prenzlau, am 11. August 1845.
Das Gericht über Gerswalde.

Kauf- oder Miethsgesuch.
Es wird ein kleines, jedoch für eine anständige Familie passendes ländliches Etablissement mit etwas Acker, Wiese und Garten, oder auch nur in Haus, Stall und Garten bestehend, innerhalb 15 Meilen um Berlin, sogleich zu kaufen oder zu miethen und möglich sofort zu beziehen gewünscht.
Genaue Beschreibung darüber, mit Angabe des Preises, ist gefälligst dem Königlichen Intelligenz-Komtoir in Berlin unter Adresse T. 7. frei einzureichen.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 36sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. September 1845.

* Dem Kaufmann Ferdinand Krimmelbein zu Barmen ist unter dem 20. August 1845 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Beschneiden des Papiers in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

* Dem Johann Peter Adolph Vollmar zu Kempten bei Bingen ist unter dem 22. August 1845 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten und Appretiren von Bindfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte Schifferknecht Karl Rothmann aus Neu-Klitsche, welcher von dem Königl. Rentamte Spandau, woselbst er wegen Legitimationsmangel verhaftet gewesen, unterm 11. d. M. mittelst Reiseroute, Nr. 213, nach Neu-Klitsche gewiesen worden ist, hat sich am 17. d. M. mit Zurücklassung dieser Reiseroute und einer unbezahlten Zeche aus dem Kruge zu Stolpe, diesseitigen Amtsbezirks, entfernt, und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Wir machen daher die Wohllöblichen Polizeibehörden auf den rc. Rothmann mit dem Ersuchen aufmerksam, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und event. nach dem Gesetze vom 6. Januar 1843 als Landstreicher zur Untersuchung zu ziehen, auch hiervon dem Königl. Landrathsamte des 11ten Jerichowschen Kreises zu Genthin Nachricht zu geben.

Potsdam, den 21. August 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Wohn- und Geburtsort: Neu-Klitsche, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich, Haare: dunkelblond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: länglich, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: groß. Besondere Kennzeichen fehlen. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbriefs-Erledigungen.

* Der hinter den Steuermann Wilhelm Koehn erlassene Steckbrief ist durch die inzwischen erfolgte Ergreifung des rc. Koehn erledigt.

Berlin, den 15. August 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

* Der von uns unterm 14. d. M. hinter den Arbeiter Freier erlassene Steckbrief ist durch die Ergreifung des Freier erledigt.

Liebenwalde, den 25. August 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Am 6. d. M. ist von dem Schleusenmeister Meinecke zu Rosenbeck ein fremdes Pferd, Dunkelfuchsstute ohne Abzeichen, 4 Fuß 8 Zoll groß, 3 Jahr alt, welches sich herrenlos bei diesem Orte umhertrieb, eingefangen worden, und wird von dem Meinecke bis zur Abholung durch den Eigenthümer verwahrt und gefüttert.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der sich hier legitimirende Eigenthümer das Pferd gegen Erstattung der Futterungs- und sonstigen Kosten von dem rc. Meinecke abholen kann.

Liebenwalde, den 24. August 1845.

Königl. Rentamt.

Holzverkauf.

* Zur Etats-Erfüllung des Jahres 1845 sollen aus den Revieren Biesenthal, Liepe und Grimnitz folgende Brennhölzer, und zwar:

I. aus dem Revier Biesenthal:

252¼ Klafter Buchen-Kloben Ister Klasse, 106¾ Klafter Buchen-Kloben IIter Klasse, 24½ Klafter Birken-Kloben, 20¾ Klafter Birken-Knüppel, 1222¼ Klafter Kiefern-Kloben und 77¾ Klafter Kiefern-Knüppel;

II. aus dem Revier Liepe:

191 Klafter Eichen-Kloben Ister Klasse, 94¼ Klafter Eichen-Kloben IIter Klasse, 926½ Klafter Buchen-Kloben Ister Klasse, 300½ Klafter Buchen-Kloben IIter Klasse, 44¾ Klafter Buchen-Knüppel und 11 Klafter Birken-Kloben;

III. aus dem Revier Grimnitz:

47¼ Klafter Eichen-Kloben Ister Klasse, 75½ Klafter Eichen-Kloben IIter Klasse, 12½ Klafter Eichen-Knüppel, 608 Klafter Buchen-Kloben Ister Klasse, 136½ Klafter Buchen-Kloben IIter Klasse, 67 Klafter Buchen-Knüppel, 800 Klafter Birken-Kloben, 139 Klafter Birken-Knüppel, 1206⅙ Klafter Elsen-Kloben, 341 Klafter Elsen-Knüppel, 66 Klafter Linden-Kloben und 22 Klafter Kiefern-Kloben,

öffentlich meistbietend versteigert werden und steht hierzu ein Termin auf

Sonnabend den 20. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe zum Deutschen Hause hierselbst an.

Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Verzeichnisse der Hölzer bei den resp. Herren Revier-Verwaltern zur Einsicht bereit liegen, welche auch die Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzeigen lassen werden. Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termine und muß der sechste Theil des gebotenen Kaufpreises als Angeld gezahlt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 15. August 1845.
Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Der Königl. Forstmeister Schmidt.

Bekanntmachung.

Der Fabrikant C. Schwarz beabsichtigt auf dem Grundstücke Lützow Nr. 3 hierselbst eine Fabrik zur Bereitung von Syrup aus Kartoffelstärke anzulegen. In Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Polizei-Amte anzubringen und zu begründen.

Charlottenburg, den 23. August 1845.
Königl. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Herr Lieutenant Engelbrecht auf Hohenahlsdorf bei Jüterbogk beabsichtigt in seiner Brennerei daselbst die Aufstellung eines Dampfcylinders, was hierdurch in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwanige Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe angebracht sein müssen.

Damm bei Jüterbogk, den 25. August 1845.
Königl. Landrath des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises.
Hauschteck.

Bekanntmachung.

Der Schankwirth Michael Hopf beabsichtigt auf seinem Grundstücke zu Neu-Schöneberg eine Bierbrauerei anzulegen.

Dies Vorhaben des rc. Hopf wird in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen sind.

Berlin, den 27. August 1845.
Königl. Rentamt Mühlenhof.

Sämmtliche, dem Bäckermeister Johann Jakob Seehaus hierselbst zugehörigen Acker und Wiesen sollen am 10. September d. J., Morgens 9 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf sechs hinter einander folgende Jahre verpachtet werden.

Trebbin, den 18. August 1845.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Proclama.

* Alle diejenigen, welche aus dem Geschäftsverkehr der Königl. Hauptbank und deren Provinzial-Komtoirs, von ihrer Gründung im Jahre 1765 bis zum Ablauf des Jahres 1810, insbesondere

aus den in diesem Zeitraume ausgestellten Bank-Obligationen, Interimsscheinen, Pfandscheinen, Banknoten, Bank-Kassenscheinen und ähnlichen Papieren, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, spätestens aber in dem auf

den 9. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Referendarius Luckwald im Kammergerichte angesetzten Termine zu melden. Wenn bis zum Ablauf dieses Termins die schriftliche Anmeldung weder bei dem Kammergerichte, noch bei dem Königl. Hauptbank-Direktorium hierselbst, noch bei dem Königl. Bank-Direktorium zu Breslau, noch bei einem der Königl. Bank-Komtoire zu Königsberg in Preußen, zu Danzig, zu Stettin, zu Magdeburg, zu Münster oder zu Cöln erfolgt, so sollen alle nicht angemeldete Ansprüche aus dem obenbezeichneten Geschäftsverkehr mit der Königl. Bank gänzlich erloschen sein und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher irgendwo erfolgt war oder nicht.

Berlin, den 7. April 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das auf dem Schiffbauerdamm Nr. 14 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 18,698 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Februar 1845.

Das am Enkeplatz Nr. 1, in der Besselstraße Nr. 6 belegene Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,734 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., soll

am 13. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: Kaufmann F. Müller, Gastwirth Johann Friedrich Christian Lange und Kaufmann Wilhelm Emanuel Ferdinand Müller werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Februar 1845.

Das hierselbst in der alten Jakobsstraße Nr. 104 und 105 belegene Grundstück des Steinmetzmeisters Ackermann, gerichtlich abgeschätzt zu 21,076 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber

am 10. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. März 1845.

Das in der Blumenstraße Nr. 63 a belegene Grundstück des Kunstgärtners Jänicke, gerichtlich abgeschätzt zu 7775 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., soll

am 17. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. April 1845.

Das hierselbst in der Markgrafenstraße Nr. 43 belegene Grundstück der Gebrüder Schütz, gerichtlich abgeschätzt zu 23,333 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., soll

am 11. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Mai 1845.

Das Blumenstraße Nr. 66 belegene Böttchermeister Wilhelm Gustav Schmidtsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1462 Thlr. 23 Sgr., soll

am 21. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. Juni 1845.

Die Dessauer Straße Nr. 10 belegene Kammergerichts-Kanzlist Schieblersche Baustelle, gerichtlich abgeschätzt zu 980 Thlr., soll

am 18. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1845.

Das kleine Kirchgasse Nr. 2 und 3 belegene Grundstück der Ehefrau des Schneidermeisters

Rauhöft, gerichtlich abgeschätzt zu 14,639 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., soll
am 10. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 14. Juni 1845.
Das vor dem Schönhauser Thor, an der Schönhauser Allee belegene Engelersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1053 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll
am 10. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 14. Juni 1845.
Das vor dem Schönhauser Thor, an der Schönhauser Allee belegene Engelersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1083 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll
am 13. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 23. Juni 1845.
Das in der Kaiserstraße Nr. 17 hierselbst belegene, früher Rahnesche, jetzt Jacobische Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4272 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., soll
am 17. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Warnung der Präclusion, so wie gleichzeitig der dem Aufenthalte nach unbekannte titulirte Besitzer, Rentier Andreas Sigismund Rahne öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 26. Juni 1845.
Das Dessauer Straße Nr. 36 belegene Particulier Waltersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2965 Thlr. 11 Sgr., soll
am 20 November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 27. Juni 1845.
Das in der Pallisadenstraße belegene Tischlermeister Albrechtsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,758 Thlr. 3 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Pf., soll
am 6. März 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 13. Juni 1845.
Das Köthener Straße Nr. 15 belegene Particulier Anackersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,983 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll
am 27. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 9. August 1845.
Das vor dem Schönhauser Thor an der Chaussee rechter Hand, jenseits des neuen Kommunikations-Weges belegene Stöwersche Stück Ackerland, gerichtlich abgeschätzt zu 200 Thlr., soll
am 12. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 14. Mai 1845.
Das in der Wollankstraße Nr. 15 belegene, noch im Rohbau befindliche Kunitzsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5656 Thlr., soll
am 6. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.
Das dem Rittergutsbesitzer Ferdinand Heinrich Jäger gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 59 belegene, und im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 156 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 7265 Thlr. 26 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 6. November 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Subhastations-Proclama.

Das an der Friedrich-Wilhelms- und Steinstraßen-Ecke hierselbst belegene und auf 7370 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, nebst Zubehör, des Gastwirths Klaus, soll in nothwendiger Subhastation
am 15. November d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können von den Kauflustigen in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 26. März 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 1. Mai 1845.

Das dem Ackerbürger Schmidt gehörige, hierselbst im zweiten Viertel auf dem Werder belegene, Vol. II c Fol. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete und zu dem Werthe von 618 Thlr. 22 Sgr. ½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus soll
am 9. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,
an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Menz bei Rheinsberg belegene, den Geschwistern Magnié gehörige, Vol. III Fol. 89 des Hypothekenbuchs vom Dorfe Menz verzeichnete Büdnerstelle, abgeschätzt auf 845 Thlr. 1 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 7. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle zu Flecken Zechlin subhastirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Marie Elisabeth Amalie Magnié wird zu diesem Termine mit vorgeladen.

Wittstock, den 6. Juni 1845.

Königl. Justiz-Amt Zechlin.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Brüssow, den 7. Juni 1845.

Das dem Tischlermeister Carl Friedrich Engel zu Brüssow zugehörige, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 456 eingetragene Grundstück nebst Zubehör, einschließlich der Erbpachtsgerechtigkeit an den Antheil der sogenannten Keel- und Wallkavel gerichtlich abgeschätzt zu 829 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., soll
am 16. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,
in Brüssow an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 16. Juni 1845.

Das hierselbst in der Schulzenstraße sub Nr. 481 belegene, dem verstorbenen Hutfabrikanten Johann Gottfried Fehrmann gehörige Wohnhaus, so ein ganzes Erbe, nebst dazu gehörigen Landkaveln im großen Bruche und im Fohlenbruche, abgeschätzt auf 1638 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 4. Oktober 1845, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 23. Juni 1845.

Der zum Nachlasse des verstorbenen Hüfners Johann Peter Jacob Möhring gehörige Hüfnerhof zu Zuggelrade, nach Abzug des Altentheils abgeschätzt auf 528 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 7. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,
im hiesigen Gerichtslokale subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Dahme, den 25. Juni 1845.

Das dem Schenkwirth Gottfried Otto gehörige Stammgut des zu Rosenthal belegenen Schenkguts, abgeschätzt auf 981 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., soll
am 4. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 25. Juni 1845.

Das dem Tuchmachermeister Bleichstein gehörige, im vierten hiesigen Stadtviertel in der Kettenstraße Nr. 34 belegene, zu dem Werthe von 645 Thlr. 8 Sgr. 2½ Pf. abgeschätzte Wohnhaus, soll am 6. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 1. Juli 1845.

Das den Erben des Sanitäts-Raths Dr. Stauß gehörige hiesige Großhaus nebst Hütungsparzelle, abgeschätzt auf 2292 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf., soll Theilungshalber

am 10. Oktober 1845

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypotheken-Zustand können in der Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung sonstiger Präclusion hierzu mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg a. d. H., den 8. Juli 1845.

Das hierselbst auf dem altstädtischen Kiez sub Nr. 393 belegene, Vol. 9 Fol. 397 des Hypothekenbuchs eingetragene und dem Handelsmann S. Fischer gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 241 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. November d. J., Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Augustin subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

von Saldernsches Erbpachtsgericht zu Abbendorf und Haverland.

Der dem Kossäthen Friedrich Wilhelm Schulz zu Abbendorf gehörige, daselbst gelegene Kossäthenhof Nr. 19 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1121 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., soll

am 11. November 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwillige Subhastation

beim Gericht zu Hoppenrade und Garz.

Das Dierkesche Bauergut zu Garz, in der Ostpriegnitz, taxirt zu 3474 Thlr. 5 Sgr., soll

am 15. September 1845, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtszimmer zu Hoppenrade verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind beim genannten Gericht einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 18. Juli 1845.

Das hier in der Königsstraße sub Nr. 463 belegene Haus des Zimmermeisters Froelich, abgeschätzt auf 1933 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. November 1845, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 21. Juli 1845.

Die im Dorfe Beenz bei Prenzlau belegenen, zum Nachlasse des dort verstorbenen Gutsbesitzers Theodor Retschlag gehörigen, im Hypothekenbuche von Beenz sub Nr. 4, 16, 21 und 41 verzeichneten Erbpachtsgrundstücke, welche zusammen einen Flächenraum von 329 Morgen 69 □Ruthen enthalten, abgeschätzt auf 11,272 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 14. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Zossen, den 22. Juli 1845.

Das der Krügerfrau Charlotte Karoline Bastian, geb. Dochan gehörige, im Dorfe Jachzenbrück belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 875 verzeichnete, auf 1268 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.

gerichtlich abgeschätzte Kruggut soll Schuldenhalber im Termin

den 29. November d. J., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 28. Juli 1845.

Nachstehende, zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Bäckermeisters Johann Wapcke gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) ein Morgen Land am See, Nr. 1428 von 172 □Ruthen, taxirt 82 Thlr. 15 Sgr.,
2) eine halbe Hufe Binnenland Nr. 42, taxirt 976 Thlr. 10 Sgr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 1. November d. J., Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 25. Juli 1845.

Das zum Nachlasse des Schiffers Wilhelm Eduard Tamm gehörige, zu Hast bei Zehdenick belegene Büdnergrundstück nebst Garten, abgeschätzt auf 920 Thlr., soll

am 6. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 28. Juli 1845.

Die dem Ziegler Johann Gottfried Wagener zu Nieder-Finow gehörigen Grundstücke, als: eine Rohrkavel und ein Stück Land im Kuhbruche, abgeschätzt auf 210 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll

am 5. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Putlitz, den 2. August 1845.

Das zu Lützendorf sub Nr. 4 belegene Zweihüfnergut der Geschwister und Wittwe Müller, Vol. I Nr. 3 des Hypothekenbuchs eingetragen, abgeschätzt zu 3261 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. November 1845, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Putlitz subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 2. August 1845.

Nachstehende, dem Ackerbürger Joachim Frdr. Bath gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) ein Morgen überm Baum Nr. 1718 von 3 Morgen 111 □Ruthen, taxirt 120 Thlr.,
2) ein Morgen in den Bergen Nr. 1741 von 2 Morgen 177 □Ruthen, taxirt 15 Thlr.,
3) ein Garten in der Pfanne, taxirt 26 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 15. November d. J., Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation beim Patrimonialgericht zu Meyenburg.

Das Paarmannsche Haus, Nr. 71 in der Baustraße zu Meyenburg, taxirt zu 447 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., und die Horstgärten, unter G 23 b und J 11 a der Karte verzeichnet, taxirt zu 20 Thlr. und resp. 16 Thlr., sollen

am 27. November 1845, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtszimmer daselbst verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen.

Patrimonialgericht über Britz.

Berlin, den 8. August 1845.

Von dem zur Küsterei zu Britz gehörigen, an der Berlin-Glasower Chaussee und dem von Britz nach Tempelhof führenden Wege belegenen Acker-lande sollen zwei Morgen, von denen jeder Morgen auf 3 Thlr. dem jährlichen Ertrage nach gerichtlich abgeschätzt ist,

am 13. September d. J., Nachmittags 3 Uhr, öffentlich an der Gerichtsstelle zu Britz vererbpachtet werden.

Beschreibung, Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur zu Berlin, Alexandrinenstraße Nr. 41, täglich einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Patrimonialgericht über Gerswalde zu Prenzlau, den 8. August 1845.

Das den Erben der verehelicht gewesenen Weber Bautel, geb. Markmann gehörige, zu Gerswalde belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 709 sub Nr. 60 verzeichnete Wohnhaus nebst dahinter gelegenem Garten- und Wördenlande, von zusammen 141 □Ruthen, abgeschätzt auf 45 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Gerswalde an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 11. August 1845.

Das dem Schuhmacher Sülzner gehörige, vor dem Hamburger Thore belegene Haus nebst Acker, abgeschätzt auf 363 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 27. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Wittenberge an der Elbe, den 19. August 1845.

Das, der Wittwe Stendel hierselbst gehörige Wohnhaus nebst Hintergebäude, Scheune, so wie sämmtliche, zu einer Halbbürgerstelle gehörende Garten und Acker soll

am 8. September d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Hause des unterzeichneten Auktions-Kommissarius meistbietend im Ganzen oder Parzellenweise verkauft werden.

Reflectirende Kaufliebhaber können die Bedingungen die letzten drei Tage vor dem Termin beim Unterzeichneten einsehen, auch ist derselbe bereit, die Grundstücke einzeln vorzuzeigen.

H. Witte, Auktions-Kommissarius.

Familienverhältnisse halber soll

die zu Hinzdorf, ½ Meile oberhalb Wittenberge unmittelbar an der Elbe belegene (im Jahre 1814 neu erbaute und 1842 ganz neu mit Spahn gedeckte) Holländische Windmühle, bestehend aus einem Weizgang mit rheinischen Steinen und 14 Zoll langem Cylinder, einem Roggen- und einem Graupengang mit durchgehendem Eisen, so wie dazu gehörigem, bequem eingerichteten Wohnhause, nebst zwei Stallgebäuden (sämmtlich 1820 erbaut von Fachwerk und Ziegeldach), einem Garten am Hause und einem im Felde mit guten Obstbäumen bestanden, und Weideberechtigung zu zwei Kühen (gegen Entrichtung von 5 Thlrn. pro Haupt alljährlich)

aus freier Hand verkauft werden.

Nur Selbstkäufer werden gewünscht, und können das Nähere darüber an Ort und Stelle, so wie auch beim Mühlenbesitzer Markurt in Klein-Leppin bei Kletzke, erfahren.

Hinzdorf, den 14. August 1845.

Wittwe Markurt.

Es wird zu kaufen gesucht eine kleine Landwirthschaft oder ein Krug, nicht weit von Berlin. Die Adresse: Potsdam in der Jägerstraße Nr. 42.

Ein einfacher, fast neuer Pistoriusscher Brenn-Apparat nebst eisernem Dampfkessel steht billig zu verkaufen in Berlin bei Salomon, Spandauer Brücke Nr. 3.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 36sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. September 1845.

* Dem Maschinenbauer Louis Schultz zu Alsleben ist unter dem 28. August 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Gießen eiserner Schuhstifte, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

* Der nachstehend signalisirte Bursche Julius Spengler, genannt Rein, der öfter wegen Umhertreibens und Bettelns bestraft, erst am 14. Juli d. J. aus der Korrektions- und Landarmen-Anstalt zu Zeitz hierher entlassen worden ist, und bei seiner Rückkehr hierher, zu Bitterfeld des Diebstahls sich dringend verdächtig gemacht hat, ist zwar am 4. d. M. hier eingetroffen, mußte aber wegen Krankheit in das hiesige Armenhaus-Lazareth aufgenommen werden, woraus derselbe am 19. entlassen worden; als er aber zum Verhör vorgeführt werden sollte, ist er seinem Begleiter entsprungen und hat, der wiederholten Recherchen ungeachtet hier nicht wieder aufgefunden werden können. Sämmtliche resp. Behörden 2c. werden daher dienstergebenst ersucht, auf diesen jungen und bereits gemeinschädlichen Umhertreiber gefälligst vigiliren und sobald er betroffen wird, mittelst Transports hierher zurücksenden zu wollen.

Potsdam, den 1. September 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Signalement. Alter: 16 Jahre, Geburts- und Wohnort: Potsdam, Religion: evangelisch, Haare: blond, Stirn: halb bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn und Gesicht: länglich rund, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: klein und schwach.

* Der am 8. d. M. von der Strafanstalt zu Sonnenburg mittelst Reiseroute nach Nieder-Ebersdorf, Kreis Sprottau, entlassene ehemalige Musketier Franz Karl August Gleinig ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 9. zum 10. d. M. in Gemeinschaft mit einem zweiten noch unbekannten Manne, einen Raubanfall in Alt-Münchewinkel verübt zu haben.

Wir ersuchen alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst, auf den 2c. Gleinig und seinen Begleiter gefälligst zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern. Wir versichern die Erstattung der baaren Auslagen und den geehrten Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Alt-Landsberg, den 27. August 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Franz Karl August Gleinig ist 23 Jahre alt, aus Nieder-Ebersdorf im Sprottauschen Kreise, 5 Fuß 6 Zoll hoch, hat dunkle Haare und Augen und eine frische Gesichtsfarbe. Am 9. August war derselbe mit der gewöhnlichen Uniform eines Infanteristen bekleidet. Die Militairmütze, in welcher sich das Zeichen II. B. 12. R. 8. C. und der Name Gleinig befinden, hat er auf der Flucht zurückgelassen.

Sein Begleiter ist in Civilkleidung, mit einem grauen Rock, gefächerten Sommerbeinkleidern und einer dunklen Tuchmütze bekleidet gewesen, von etwas größerem und robusterem Körperbau als der Gleinig, aber von blässer Gesichtsfarbe und soll eine Narbe oder Schramme im Gesicht haben.

* Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. ersuchen wir alle Hoch- und Wohllöblichen Polizeibehörden des In- und Auslandes, den von uns wegen raubmörderischen Anfalls und Desertion verfolgten Fleischergesellen Friedrich Lemm, im Fall seiner Ergreifung, sofort an das Königl. Divisionsgericht zu Torgau unter gang

sicherer Escorte und gefesselt per Transport gelangen zu lassen.

Perleberg, den 23. August 1845.

Der Magistrat.

---

* Nachbenannte Militairs, welche aus hiesiger Garnison entwichen und nicht wieder zurückgekehrt sind:

1) der Kanonier Friedrich Wilhelm Eduard Schroeder aus Treuenbrietzen, Kreis Zauche-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam gebürtig,
2) der Kanonier David Ferdinand Friedrich Lehmann aus Berlin gebürtig und
3) der Kanonier Karl August Wilhelm Behrend aus Werder, Kreis Zauche-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam gebürtig,

sämmtlich von der hiesigen 2ten Festungs-Reserve-Artillerie-Kompagnie, werden hierdurch aufgefordert, sich alsbald in hiesiger Garnison auf der Hauptwache zu melden und über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, spätestens aber in dem auf den 22. Dezember d. J. anberaumten Termine, Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslokale des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß die, wegen ihrer Entweichung wider sie eingeleitete Untersuchung geschlossen, sie für Deserteurs erklärt und auf Konfiskation ihres Vermögens erkannt werden wird.

Luxemburg, den 18. August 1845.

Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

von Wulffen, General-Major und Kommandant. — Kettner, Gouvernements-Auditeur.

Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 19. zum 20. März d. J. ist die neu erbaute Windmühle des Schmiedemeisters Steffen zu Werbellin abgebrannt, und es liegt der dringendste Verdacht vor, daß das Feuer durch ruchlose Hand angelegt worden.

Auf Grund mehrerer nahen Anzeigen befindet sich ein verdächtiges Subjekt auch bereits bei uns in Untersuchung und Haft.

Um die Thäter indessen noch sicherer zu ermitteln, hat sich der Beschädigte erboten, demjenigen, welcher ihm dieselben dergestalt namhaft macht, daß sie zur Strafe kommen, eine Belohnung von Funfzig Thalern zu zahlen. Wir fordern deshalb alle diejenigen Personen, welche bis jetzt noch nicht vernommen, und welche Kenntniß von der Thäterschaft haben, oder auch nur Verdachtsgründe an die Hand zu geben vermögen, auf sich zu ihrer kostenfreien Vernehmung in dem auf

den 11. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor unserm Inquirenten, Herrn Kammergerichts-Assessor Luckwald anberaumten Termine entweder persönlich einzufinden, oder bis dahin dem unterzeichneten Gerichte schriftliche Anzeige von ihrer Wissenschaft zu machen.

Neustadt-Eberswalde, den 22. August 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Paß.

* Die nachstehend signalisirte Bertha Köhler hat angeblich den ihr vom Magistrate zu Treptow an der Rega am 13. d. M. ertheilten Paß verloren.

Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht und der gedachte Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 27. August 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Signalement. Familienname: Köhler, Vorname: Bertha, Geburts- und Aufenthaltsort: Treptow an der Rega, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Der Domainenpächter, Amtmann Iffland beabsichtigt in der auf dem Vorwerke Hammer neu erbauten Brennerei, zum Betriebe derselben, einen Dampfentwickler aufzustellen.

Dieses Vorhaben wird, dem § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. gemäß, mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige begründete Einwendungen dagegen binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Amte anzumelden.

Liebenwalde, den 26. August 1845.

Königl. Rentamt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Müller zu Beeskow beabsichtigt auf dem in Herzberg vom Kossäth Johann Schulzeschen, vormals Gottlieb Haringschen Ackerplan Nr. 18b zu Eigenthum acquirirten 90 □Ruthen großen Trennstück, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange zu erbauen.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. bringen wir das Vorhaben des rc. Müller mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige begründete Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen.

Amt Beeskow, den 23. August 1845.

Königl. Domainen-Rent- und Polizei-Amt.

Der Mühlenmeister Gehrke aus Steinhöfel beabsichtigt auf der Feldmark hiesigen Ortes eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange zu erbauen. Auf Grund des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige begründete Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist der unterzeichneten Ortsbehörde anzumelden.

Vietikow, den 26. August 1845.

Die Ortsobrigkeit.

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer von Wedell-Parlow beabsichtigt auf seiner Feldmark zu Polssen eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange zu erbauen. Mit Bezug auf den § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. fordere ich alle diejenigen, welche gegen diese Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiermit auf, ihre desfallsigen Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen.

Angermünde, den 28. August 1845.

Königl. Landrath Angermünder Kreises.

von Arnim.

Berichtigung der Bekanntmachung wegen der neu zu erbauenden Windbockmühle bei Joachimsthal.

Die diesseitige, im Oeffentlichen Anzeiger zum 35sten Stück des Amtsblatts (№ 1) Seite 328 enthaltene Bekanntmachung des Mühlenbau-Projekts des Zimmermeisters Schleyer hierselbst bezeichnet die Anlage irrthümlich als zum Betriebe der Lohmüllerei, während es „Lohn"müllerei heißen muß.

Joachimsthal, den 23. August 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in dem Geschäftslokale des Steueramtes zu Treuenbrietzen

am 3. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle bei Treuenbrietzen, zwischen Treuenbrietzen und Rietz, an der Potsdam-Wittenberger Chaussee belegen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Januar k. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 120 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei dem Steueramte zu Treuenbrietzen zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte zu Treuenbrietzen von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Brandenburg, den 12. August 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Verpachtung.

Das eine halbe Meile von hiesiger Stadt entfernt gelegene Kämmereigut Frohnsdorf, welches außer der Feldwirthschaft auch eine bedeutende Schäferei umfaßt, und bisher eine jährliche Pacht von 1300 Thlrn. geliefert hat, soll

am 26. September d. J., Vormittags von 9 Uhr ab,

zu Rathhause hierselbst auf anderweite acht Jahre, und zwar von Johannis 1846 bis dahin 1854, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Anschlag und die Bedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht aus, und sollen auch auf Verlangen, gegen Erstattung der gewöhnlichen Schreibegebühren, abschriftlich mitgetheilt werden.

Treuenbrietzen, den 29. August 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Behufs Ausführung einer Herstellung an der Brücke über das sogenannte faule Loch, bei Saarmund, auf der Straße von Beelitz nach Teltow, ist die Passage über dieselbe vom 10. bis incl. 20. September d. J. gesperrt, was wir mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, daß Fußgänger, Wagen und Reiter, welche jene Straße passiren, während der gedach-

ten Zeit ihren Weg statt durch Saarmund, über Drewitz nehmen müssen.

Potsdam, den 1. September 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Subhastations-Patent.

Königl. Justizamt Potsdam, den 15. August 1845.

Das den drei Geschwistern Grunow zu Werder gehörige, daselbst belegene und im Hypothekenbuche von diesem Orte Vol. II Fol. 330 Nr. 143 verzeichnete Wohnhaus, nebst einem kleinen Garten und sonstigem Zubehör, abgeschätzt auf 961 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., soll Erbtheilungs halber

am 11. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause zu Werder im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserem IIten Büreau einzusehen.

Nothwendige Subhastation.

Land- u. Stadtgericht zu Belzig, den 9. August 1845.

Das, Vol. 7 Nr. 307 Pag. 97 des Hypothekenbuchs von Belzig verzeichnete, im Karnipp Nr. 266 b belegene Franzsche Budenhaus nebst Stall, auf 114 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll

am 10. Dezember 1845

verkauft werden. Die unbekannten Realberechtigten werden zum Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Freiwilliger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Maurergesellen Ferdinand Ludwig Henning gehörige, hierselbst in der Dammstraße Nr. 206 belegene Wohnhaus nebst Stallung, so wie zwei dazu gehörige Hauspläne von 1 Morgen 16 □Ruthen und resp. 2 Morgen 146 □Ruthen Fläche, gerichtlich abgeschätzt zu 789 Thlr. 25 Sgr., sollen Theilungs halber

am 6. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe kann in unserer Registratur werktäglich eingesehen werden.

Cremmen, den 29. August 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ein massives Haus, eine Etage hoch, vier Fenster Front, ganz massiv, nebst Stallgebäude und Garten, in einer sehr guten Gegend in dem Dorfe Glindow an der Straße belegen, will ich aus freier Hand verkaufen. Käufer wollen sich daselbst bei Unterzeichnetem gefälligst des Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Freitags melden.

Glindow bei Werder, den 1. September 1845.

Friedrich, Tischlermeister.

Auktion in Louisenthal bei Prenzlau.

Am 11. September d. J., von Vormittags 9 Uhr ab, sollen auf dem Erbpachts-Vorwerk Louisenthal etwa 250 Stück Schaafe, einige Schweine und Gänse, Hof-, Acker- und Stallgeräth, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Prenzlau, den 27. August 1845.

Das Patrimonialgericht Sabinenkloster über Louisenthal.

In **Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs**-Angelegenheiten fertige ich für Andere gegen Zahlung die ihnen benöthigten Provocations-, Beschwerde- und Rekursschriften.

Heinrich Schneider,

außergerichtlicher Konzipient und Kalkulator,

Königl. Lieutenant a. D. ꝛc. ꝛc.

in Berlin, Neu-Cölln am Wasser Nr. 4, parterre rechts.

Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt an der Oder.

Bei den vielen in diesem Jahre vorgekommenen Hagelschäden sehen wir uns veranlaßt, die hiervon betroffenen geehrten Mitglieder unseres Vereins auf die Bestimmung des § 117 des Mobiliar-Brandversicherungs-Statuts mit dem Ersuchen hinzuweisen, dem betreffenden Herrn Spezial-Direktor sofort anzuzeigen, in welche Räume die vom Hagel beschädigten Getreidearten — gleichviel, ob dafür von hier aus Entschädigung geleistet wird oder nicht — untergebracht worden, widrigenfalls die in dem gedachten Paragraph enthaltene Bestimmung gegen sie in Anwendung gebracht werden muß.

Schwedt, den 23. August 1845.

Hauptdirektion.

Meyer. Zierold. Bielke. v. Tettenborn.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 37sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. September 1845.

Steckbriefe.

* Folgende drei nachstehend näher signalisirte Personen: 1) Matrose Johann Gottfried Waldhauer aus Siemohnen, 2) Losmann Ludwig Treinies aus Reinlacken, 3) Bäckerbursche Friedrich Treinies ebendaselbst, der Erstere wegen gewaltsamen Diebstahls, der Zweite wegen Vagabondirens und Diebstahls und der Dritte wegen Vagabondirens inhaftirt, sind in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. aus dem hiesigen Gefängnisse mittelst gewaltsamen Ausbruchs entsprungen. Die Königl. Wohllöblichen Polizeibehörden werden ersucht, auf diese drei Personen vigiliren, im Betretungsfalle arretiren und uns per Transport gefälligst einliefern zu lassen.

Wehlau, den 22. August 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

1. Signalement des Waldhauer.

Familienname: Waldhauer, Vorname: Johann, Geburtsort: unbekannt, Aufenthaltsort: Siemohnen, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: halb bedeckt, Augenbraunen: hellblond, Augen: blaugrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: —, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel und nicht stark, Sprache: nur deutsch. Besondere Kennzeichen: fein sommermaalig. Unterschrift: unkundig.

Bekleidung. Alte blaue leinene Jacke, blaue leinene Hosen, roth- und blaugestreifte Drillichweste, schwarztuchene Mütze mit Schirm, gelbbuntes Halstuch, ein Hemde.

2. Signalement des Friedrich Treinies.

1) Aeußere Gestalt. Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: hellblond und lang, Stirn: rund, Augen: blau, Nase: breit, Mund: gewöhnlich, Bart: fehlt, Kinn: rund, Gesicht: oval und voll, Gestalt: schlank, Füße und Hände: gewöhnlich.

2) Persönliche Verhältnisse. Vatername: Treinies, Vorname: Friedrich, Geburtsort: Reinlacken, Wohnort: Lapischken, Alter: 19 Jahre, Gewerbe: Arbeitsbursche, Religion: evangelisch, Sprache: deutsch, Dialekt: Ostpreußisch, eigenhändige Unterschrift: Treinies. Besondere Kennzeichen: eine Warze unter der Unterlippe.

Bekleidung. Grüne Tuchmütze, alter blauer Ueberrock, grau leinene Jacke, zerrissene schwarze Hosen, zerrissene schwarze seidene Weste, gelbes Halstuch, ungezeichnetes Hemde, ein Paar Stiefeln.

3. Signalement des Ludwig Treinies.

Familienname: Treinies, Vorname: Ludwig, Geburtsort: Reinlacken, Aufenthaltsort: daselbst, Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: —, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch, Unterschrift: unkundig.

Bekleidung. Blauen Tuchrock mit weißen blanken Knöpfen, streifige weiße Nanquin-Hosen, Stiefeln, schwarze Tuchmütze, schwarzes Hälschen und eine schwarze Weste, schwarze Binde, ein Hemde.

---

* Aus dem hiesigen Magistrats-Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Müllergeselle Karl Friedrich Puhlmann aus Gräben bei Ziesar, welcher wegen gewaltsamen Diebstahls bei uns in Untersuchung und Verhaft gewesen, in der Nacht vom 7. bis 8. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns hierher nach Brandenburg abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 8. September 1845.

Das von Rochowsche Patrimonialgericht über Ketzür.

Signalement. Geburtsort: Gräben bei Ziesar, gewöhnlicher Aufenthaltsort: unbeständig, Religion: evangelisch, Alter: 40 Jahre, Gewerbe: Müllergeselle, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: schwarz, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: weiß und vollständig, Bart: schwarz, Kinn: spitz, mit einem

Grübchen, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung. Rock: grautuchenen, grauen Schlafrock, Weste: schwarztuchene, Hose: graumelirt von Tuch, Stiefeln: von Leder, parchentne Unterhosen, schwarze Plüschmütze, blaue wollene Strümpfe, wollenen Shwal, zwei Hemden.

---

* Der im Oeffentlichen Anzeiger (№ 2) zum 36sten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam Pag. 359 hinter den ehemaligen Musketier Franz Karl August Gleinig und dessen unbekannten Begleiter erlassene Steckbrief vom 27. August d. J. ist Hinsichts des Gleinig durch seine Verhaftung bereits erledigt. Sein Begleiter und Complice ist muthmaßlich der neunzehnjährige Dienstknecht Adolph Christian Friedrich Fürstenau aus Landsberg an der Warthe. Wir ersuchen daher alle verehrlichen Militair- und Civilbehörden nochmals, auf diesen Menschen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Alt-Landsberg, den 4. September 1845.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der unterm 20. August d. J. im Oeffentlichen Anzeiger zum 35sten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam Pag. 344 steckbrieflich verfolgte Dienstknecht Karl Schilling ist eingeliefert, und der Steckbrief demnach erledigt.

Fehrbellin, den 4. September 1845.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Es sind in der Nacht vom 3. zum 4. d. M. aus der Nachtkoppel des Dorfes Pechüle muthmaßlich gestohlen worden:

1) dem Hüfner Boßdorf:
eine schwarze Stute, 5 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit weißen Hinterfüßen,
2) dem Hüfner Schluncke:
eine Fuchsstute mit Bläße, 6 Jahr alt und drei weißen Füßen,
3) dem Hüfner Friedrich Boßdorf:
ein brauner Wallach, 5 Fuß 4 Zoll groß mit Stern und Schnebbe, 6 Jahr alt,
4) dem Hüfner Ehrensack:
ein schwarzer Wallach, 5 Fuß 4 Zoll groß, 4 Jahr alt, am linken Hinterfuße einen weißen Fleck im Fesselgelenk.

Alle resp. Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diese Pferde zu vigiliren und im Betretungsfalle sie anzuhalten und uns sofort davon Anzeige zu machen.

Zinna, den 5. September 1845.
Königl. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dessen Amtsgelasse,

am 30. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung auf der Potsdam-Magdeburger Chaussee bei Alt-Geltow, unweit Potsdam, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlags, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 230 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Potsdam, den 1. September 1845.
Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Sophiendorf beabsichtigt die Anlage einer Wasserschöpfmühle in der Nähe der neuen Jäglitz, Behufs Entwässerung ihrer Grundstücke.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen. Kyritz, den 31. August 1845.

Königl. Landrath der Ostpriegnitz.
von Kröcher.

Bekanntmachung.

Der Büdner Gotthelf Richter zu Neuendorf beabsichtigt auf einem, von dem Bauer Lehmann daselbst erkauften Ackerstück eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen und fünf Hirsestampfen zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden alle diejenigen, welche durch die von dem ꝛc. Richter intendirte Anlage in ihren Rechten gefährdet zu werden besorgen, hiermit aufgefordert, ihre Ein-

wendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Rentamte anzumelden. Zossen, den 1. September 1845.

Königl. Rentamt Trebbin.

Bekanntmachung.

Der Rathsherr und Brauereibesitzer Heinrich zu Jüterbogk beabsichtigt in seinem Brauhause die Malzdarre abbrechen und in einem neuen Darrhause aufstellen zu lassen. — Nach Vorschrift der §§ 27 und 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei uns anzumelden sind.

Jüterbogk, den 2. September 1845.

Der Magistrat.

Die hiesige Brauerschaft beabsichtigt das am 20. Juni d. J. abgebrannte gemeinschaftliche Brauhaus wieder aufbauen zu lassen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Magistrate anzumelden und zu begründen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Niemegk, den 4. September 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Hofwirth Blum zu Warnow beabsichtigt auf seinem, auf der Warnower Feldmark belegenen Ackerplane eine Holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen und einem Graupengang zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben des Blum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder Einspruchsberechtigte aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen.

Pröttlin, den 2. September 1845.

Die Polizei-Obrigkeit über Warnow.

Holzverkauf zur freien Concurrenz.

Es steht zum öffentlichen Verkauf von

286½ Klafter Kiefern-Kloben,
80 " " Knüppel,
200 " " Stubben,

auf Dienstag den 23. September 1845,
Nachmittags 2 Uhr,

im Gasthofe zu Seddin ein Termin an. Die Hölzer befinden sich, 166 Klafter Kloben und 12 Klafter Knüppel auf der Ablage bei Flottstelle, die übrigen im Schutzbezirk Seddin der Jagen Nr. 122 und 123. Käufer werden hierzu mit dem ergebensten Bemerken eingeladen, daß die Hölzer trocken sind, und von den betreffenden Schutzbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden, daß ferner der 6te Theil des Kaufgeldes zur Sicherheit im Termin angezahlt werden muß.

Forsthaus Cunersdorf, den 8. September 1845.

Der Königl. Oberförster Gabow.

Verpachtung.

Das eine halbe Meile von hiesiger Stadt entfernt gelegene Kämmereigut Frohnsdorf, welches außer der Feldwirthschaft auch eine bedeutende Schäferei umfaßt, und bisher eine jährliche Pacht von 1300 Thlrn. geliefert hat, soll

am 26. September d. J., Vormittags von 9 Uhr ab,

zu Rathhause hierselbst auf anderweite acht Jahre, und zwar von Johannis 1846 bis dahin 1854, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Anschlag und die Bedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht aus, und sollen auch auf Verlangen, gegen Erstattung der gewöhnlichen Schreibegebühren, abschriftlich mitgetheilt werden.

Treuenbrietzen, den 29. August 1845.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Die in der Louisenstraße hierselbst Nr. 4 i und Nr. 4 k belegenen, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IX Cont. i Nr. 23 Pag. 527 verzeichneten Grundstücke nebst Zubehör, welche jedoch größtentheils noch im Rohbau begriffen sind, und von denen der Materialienwerth des Ersteren auf 10,057 Thlr. 8 Sgr. 7½ Pf., des Letzteren auf 19,546 Thlr. 21 Sgr. 10½ Pf., zusammen auf 29,604 Thlr. — Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, der künftige jährliche reine Ertrag aber auf 991 Thlr. 20 Sgr. und der kapitalisirte Ertragswerth auf 19,833 Thlr. 10 Sgr. berechnet worden ist, welcher Ertrag und resp. Ertragswerth in Folge einer auf den Antrag des Besitzers veranlaßten nach-

träglichen Revision der gerichtlichen Taxen auf resp. 1489 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. und 29,787 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt worden, sollen, da der Adjudicatar, Rentier Carl Wilhelm Fistler, die Kaufgelder zum Betrage von 28,000 Thlr., für welche ihm die gedachten Grundstücke in dem am 25. November 1844 ergangenen Adjudications-Bescheide zugeschlagen sind, zu belegen nicht im Stande gewesen ist, auf den Antrag der Gläubiger resubhastirt und an den Meistbietenden in dem auf

den 24. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Kammergericht vor dem Kammergerichtsrath Herrn Drogand anberaumten Termine öffentlich verkauft werden.

Die Taxen, der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen können in der Registratur des Kammergerichts eingesehen werden.

Der Inspector Georg Wilhelm Kluckhuhn jetzt dessen Erben, werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Berlin, den 31. März 1845.

Das an der Ecke der Chaussee- und Kesselstraße belegene, dem Maurerpolier Kunst gehörige Grundstück, auf welchem sich ein dreistöckiges im Rohbau aufgeführtes massives Wohnhaus befindet, in seinem jetzigen Zustande abgeschätzt auf 8378 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Berlin, den 9. Juni 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Chausseestraße Nr. 28 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II b Nr. XVII b Pag. 48 verzeichnete, der verehelichten Kandidat Borchardt, Perle (genannt Pauline), geb. Cohn, gehörige Grundstück nebst Zubehör, welches nach den verschiedenen, zur Anwendung kommenden Tax-Prinzipien auf 3916 Thlr. 4 Sgr. 11⅞ Pf. oder 273 Thlr. 12 Sgr. 2⅔ Pf. oder 341 Thlr. 22 Sgr. 9⅓ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, soll

am 22. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Berlin, den 16. Juni 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der verlängerten Dorotheenstraße Nr. 5 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 16 Nr. 17 Pag. 385 seq. verzeichnete, dem Maurermeister Friedrich Wilhelm Ebenau gehörige Grundstück nebst Zubehör, welches auf 20,714 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, soll am 14. März 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. März 1845.

Das hierselbst in der Werderstraße an der Ecke der Falkoniergasse Nr. 1 belegene Grundstück des Baumeisters Gustav Eduard Loof, gerichtlich abgeschätzt zu 12,394 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber

am 7. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. März 1845.

Das in der Landsberger Straße Nr. 81 belegene Klingebeilsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,209 Thlr. 25 Sgr., soll

am 4. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1845.

Das in der großen Frankfurter Straße Nr. 118 belegene Bohesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,173 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., soll

am 16. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Gläubigerin, die Ehefrau des Kaufmanns Wilcke, Charlotte Wilhelmine geb. Heiselbeh, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. März 1845.

Das in der Lindenstraße Nr. 118 belegene Horn-Bocksche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8883 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf., soll am 14. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Musiklehrer Johann Wilhelm August Rückert wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. April 1845.

Das hierselbst in der Lindenstraße Nr. 106 belegene Duchadschsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5540 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., soll am 14. November 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Bäckermeister Christian David Duchadsch, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. April 1845.

Die große Frankfurter Straße Nr. 4a und Nr. 4b belegenen Grundstücke des Kaufmanns Johann Friedrich Müller, taxirt resp. zu 2604 Thlr. 15 Sgr. und 1437 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. sollen, jedoch getrennt, am 6. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. April 1845.

Das Niederwallstraße Nr. 19 belegene Gelbgießer Martenssche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8734 Thlr. — Sgr. 1 Pf., soll am 13. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Ahrendts, Anne Judith geborne Urbain wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. Mai 1845.

Das hierselbst in der Cöthenerstraße Nr. 16 belegene Grundstück des Partikulier Johann Heinrich Anacker gerichtlich abgeschätzt zu 13,022 Thlr. 26 Sgr., soll Schuldenhalber am 9. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Mai 1845.

Das hierselbst an der Kommunikation zwischen dem Halleschen und Anhaltschen Thore belegene Grundstück des Tischlermeisters Carl Friedrich Wilhelm Walter, gerichtlich abgeschätzt zu 13,351 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. soll am 2. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Mai 1845.

Das in der Lietzmannsgasse Nr. 10 belegene Ruhbergsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7480 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. soll, anstatt am 28 Oktober, am 16. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Mai 1845.

Das hierselbst in der Zimmerstraße Nr. 61 belegene Wagnersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,183 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber am 30. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Das hierselbst in der Cöthenerstraße Nr. 31 belegene Grundstück des Glasermeisters Johann Gottlieb Hutze, gerichtlich abgeschätzt zu 12,874 Thlr. 25 Sgr., soll am 20. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Das hierselbst in der Charlottenstraße Nr. 19

und Schützenstraßen-Ecke belegene, auf den Namen des Speisewirths Johann Conrad Ludwig Ellermann im Hypothekenbuche eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,691 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., soll
am 23. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.
Der Antheil des Kaufmanns C. G. L. Eltschig an dem am Büschings-Platz Nr. 17 an der Ecke der Mehnertstraße belegenen Grundstücke, soll
am 3. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und wird bemerkt, daß die Taxe des ganzen Grundstücks 25,441 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 31. Mai 1845.
Das hierselbst in der Hirschelstraße Nr. 14 und Dessauerstraßen-Ecke belegene Grundstück des Particulier Johann Caspar Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 22,908 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll
am 27. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.
Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 16. Juli 1845.
Das, Linienstraße Nr. 145 belegene Rentier Flemmingsche Erben-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,248 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., soll
am 13. März 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Die dem Aufenthalt nach unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 18. Juli 1845.
Das, Dessauer Straße Nr. 6 belegene Fuhrherr Ploetzsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,683 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., soll
am 10. März 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 25. Juli 1845.
Das hierselbst in der Zimmerstraße Nr. 9 belegene Grundstück der Erben des Vergolders Jacob Prochaska, gerichtlich abgeschätzt zu 10,290 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., soll Behufs der Auseinandersetzung der Prochaskaschen Erben unter einander
am 17. März 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.
Das in der Müllerstraße Nr. 6 gelegene, Vol. I Nr. 23 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnete, den Gastwirth Carl Süß gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 9124 Thlr. 25 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 5. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 3. Juni 1845.
Das den drei Schwestern Thiele gehörige Kossäthengut Nr. 20 zu Ahrensfelde, abgeschätzt auf 821 Thlr. — Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 13. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Juni 1845.
Das dem Mühlenmeister Carl Ludwig Kurth gehörige, in der Heidestraße belegene Erbpachtsgrundstück, mit der darauf befindlichen Bockwindmühle, Vol. VI. Nr. 397 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 2015 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 20. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Juni 1845.
Das dem Mühlenmeister Carl Ludwig Kurth gehörige, an der Ecke der Heide- und Triftstraße

belegene Erbpachtsgrundstück, mit der darauf befindlichen Bockwindmühle, Vol. VI. Pag. 263 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 2488 Thlr. 12 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 20. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Königl. Justizamt Potsdam, den 2. Sept. 1845.

Das dem Tagelöhner Ludwig Wolff gehörige, zu Michendorf belegene und im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Fol. 79 Nr. 12 b verzeichnete Büdnerhaus nebst Hofraum und Garten, abgeschätzt auf 300 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserm IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 16. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7 hierselbst, im Wege der nothwendigen Subhastation Schulden halber öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 14. Juni 1845.

Die den Mechelckeschen Erben gehörige 60 Morgenstelle Nr. 25 zu Alt-Tornow, abgeschätzt auf 5940 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Röglin belegene, Vol. II Fol. 329 des Hypothekenbuchs von Röglin verzeichnete, den Tischler Dosseschen Erben gehörige Büdnerstelle, abgeschätzt auf 475 Thlr. Kourant zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle im Flecken Zechlin subhastirt werden.

Wittstock, den 16. Juli 1845.

Königl. Justizamt Zechlin.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 16. Juli 1845.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Christian Gottlieb Haase gehörige, in der Stadt Zinna auf dem Marktplatze belegene Büdnerhaus und Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 582 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., soll

am 22. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden, und laden wir gleichzeitig die unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vor.

Patentum subhastationis.
Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Lychen, den 4. August 1845.

Das dem Fischer Wahrenberg gehörige, hierselbst auf dem Vogelgesang belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 168 verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, taxirt zu 547 Thlrn. 5 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukermark, den 5. August 1845.

Das hier in der langen Straße Nr. 121 belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. III Nr. CXXVIII Fol. 309 verzeichnete, dem Ackersmann Wilhelm Ludwig Zwerg gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 553 Thlrn. 23 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. November 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 11. August 1845.

Das, dem Nagelschmidtmeister Ludwig Herdich gehörige, in der Lieper Forst in der Nähe der Oberbergschen Feldmark belegene, 1 Morgen betragende Erbpachtsland, abgeschätzt auf 230 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe,

soll am 1. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Subhastations-Patent.

Der dem Maler Friedrich Wilhelm Woedicke gehörige, vor dem hiesigen Dammthore belegene, Vol. VI Fol. 102 Nr. 281 des Hypothekenbuchs der Stadt Cöpnick verzeichnete Garten, abgeschätzt als Bauplatz auf 200 Thlr., als nutzbares Land dagegen auf 50 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Cöpnick, den 11. August 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

von Rohrsches Gericht über Dannenwalde, den 15. August 1845.

Das der Wittwe Neun, Katharine geb. Ebel gehörige, Vol. II Nr. 8 des Hypothekenbuchs verzeichnete und zu 130 Thlr. taxirte halbe Büdnerhaus mit eingebautem Stall und halbem Garten zu Dannenwalde, Priegnitz, soll Schulden halber im Termine

den 10. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Dannenwalde dem Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein davon ist in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 22. August 1845.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Gastwirths Johann Heinrich Bonsack hierselbst gehörige, in der Friedrichsstraße hart an der Eisenbahn belegene, auf 1385 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus und Zubehör, soll

am 15. Dezember 1845, Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg, den 29. August 1845.

Die dem vormaligen Stadtmusikus Johann August Lohsing gehörigen, vor dem Sandauer Thore allhier auf dem Kaatz gelegenen Grundstücke:

1) der Garten Nr. 4, eingetragen im Hypothekenbuche Vol. VII Pag. 337 nebst dem darauf befindlichen Wohnhause und den Stallgebäuden, abgeschätzt auf 2663 Thlr. 15 Sgr. 2½ Pf.,
2) der Garten Nr. 9, eingetragen im Hypothekenbuche Vol. VII Pag. 457 und abgeschätzt auf 20 Thlr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 15. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Schuldner wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 25. August 1845.

Die zum Nachlasse des hier verstorbenen Bäckermeisters Johann Friedrich Sauer gehörigen und auf die drei Gebrüder Sauer und zwei Gebrüder Laudahn vererbten Grundstücke:

1) die am Markte hierselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 105 eingetragene Vollbürgerstelle, abgeschätzt zu 3936 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.,
2) die vor dem Bergthore belegene und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 212 eingetragene Scheune, abgeschätzt zu 433 Thlr. 9 Sgr.,
3) der Wallgarten, abgeschätzt zu 104 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.
4) der Garten vor dem Bergthore, abgeschätzt zu 104 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.

zufolge der, nebst Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 9. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die der unverehelichten Johanne Christiane Jahn gehörige, ehemals Belgersche Häuslerstelle zu Mückendorf, Nr. 18 des Katasters, abgeschätzt auf 212 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., soll

am 9. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Baruth, den 27. August 1845.

Gräflich Solmssches Justizamt.

Be-

Bekanntmachung.

Die Nutzung der Weiden in den Gräben und auf den Böschungen der Berlin-Cottbusser Straße von Groß-Machnow bis Zossen, bestehend aus guten Saalweiden und Bandstöcken, soll auf fünf hinter einander folgende Jahre, die diesjährige Nutzung mitgerechnet, verpachtet werden.

Hierzu steht
am 27. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
ein Licitations-Termin in der Wohnung des Unterzeichneten an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die desfallsigen Pachtbedingungen im Termine eingesehen werden können. Zossen, den 4. September 1845.

Blanckenhorn, Königl. Wegebaumeister.

Der Antrag auf Subhastation des hierselbst sub Nr. 17 belegenen, Vol. I Nr. 17 Pag. 193 des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücks des Mühlenmeisters Karl Christian Weiswange ist zurückgenommen, weshalb der
am 26. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
anstehende Termin hierdurch aufgehoben wird.

Buchholz, am 28. August 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Am 22. September d. J., Vormittags 9 Uhr und folgende Tage, sollen in dem Rendant Graßmannschen Hause hierselbst Möbel, Betten, Leinenzeug, Kleidungsstücke, Hausrathstücke und verschiedene andere Sachen, vermuthlich auch Silber, gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Wriezen, den 4. September 1845.

Der Justizrath Hankwitz.
Im Auftrage des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegii.

Anonce.

Ein kleines, aber gut rentirendes Rittergut, 3 Meilen von Landsberg an der Warthe belegen, mit einem Areal von circa 400 Morgen, bestehend in lauter Weizboden und Wiesen, nebst einem guten und bequem eingerichteten Wohnhause und Garten, wie auch die übrigen Gebäude im baulichsten Zustande sind, sehr gutem und kompletten Inventarium, soll mit sämmtlichen Vorräthen, wie es steht und liegt, für 19000 Thlr., mit einer Anzahlung von 9000 Thlrn. sofort verkauft werden.

Näheres hierüber ertheilt auf freie Anfragen H. von Nassau in Fürstenfelde pr. Cüstrin.

Ich beabsichtige meine im Dorfe Wutzetz bei Friesack, nahe der Chaussee und Berlin-Hamburger Eisenbahn belegenen Grundstücke, bestehend aus einer sehr schönen Hofstelle, das Haus mit Ziegeldach, Scheune und einem zweistöckigen Stall, Alles im besten baulichen Zustande, einem vor dem Hause belegenen mit Gitterzäunung umgebenen Blumengarten, so wie einem circa 6 Morgen großen hinter dem Hofe belegenen Gemüse- und Grasgarten, einer hinter letzterem belegenen, circa 5 Morgen enthaltenden Weide, 18 Morgen Acker und 20 Morgen Wiesenwachs, in dem auf
den 2. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,
an Ort und Stelle anberaumten Termine entweder ganz oder getheilt, meistbietend zu verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber ergebenst einlade.

Die Kaufbedingungen selbst werden im Termine bekannt gemacht.

Neu-Ruppin, den 6. September 1845.

C. F. Gottschalk.

Der Bauer Peter Christian Erdm. Bauer zu Groß-Linde beabsichtigt seinen zu Rohlsdorf, in der Westpriegnitz, belegenen Bauerhof, welcher excl. der Hofstelle an Flächeninhalt 101 Morgen Acker und Weide, $13\frac{3}{4}$ Morgen Wiesen und 15 Morgen Holzgrund enthält, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, aus freier Hand im Ganzen oder auch parzellenweise zu verkaufen.

Kauflustige wollen sich in dem auf
den 15. September d. J.
im Hause des Krügers Benn zu Rohlsdorf anberaumten Termine einfinden.

Ich beabsichtige mein in Beelitz belegenes Wohnhaus, Mühlenstraße Nr. 139, Veränderung wegen zu verkaufen. Dasselbe besteht aus zehn Stuben, vier Küchen, Keller, Plumpe, überbaute Auffahrt, großem Hofraum, einer gut eingerichteten Töpferei nebst Brennofen, einem Garten hinterm Hause, einer Wiese, einem Stück Land, einer Bleichstelle, freies Bau- und Reparaturholz, so wie jährlich 6 Klafter Brennholz. Hierzu habe ich einen Termin auf
den 4. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meiner Wohnung anberaumt, wozu ich Kauflustige einlade.

Beelitz, den 4. September 1845.

Die verehelichte Töpfermeister Boy.

Freiwilliger Verkauf.

Der Leineweber Friedrich Schultze in der Jageler Silge unfern Wittenberge, in der Westpriegnitz, beabsichtigt die Hälfte seines vor zwei Jahren neu und massiv erbaueten Wohnhauses, bestehend aus zwei Stuben mit besonderem Hausflur und einer Küche nebst 5 Morgen Landes erster Klasse, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber werden ersucht, sich bei demselben einzufinden, und es können die Grundstücke jederzeit in Augenschein genommen werden, auch werden dann die Bedingungen mitgetheilt werden.

Bekanntmachung.

Veränderungs halber soll eine, bei einer ziemlich belebten Stadt in der Ukermark belegene Bockwindmühle, nebst einem Wohnhause und Garten, gegen den festen Preis von 3000 Thlrn., wovon 1000 Thlr. hypothekarisch stehen bleiben können, baldigst verkauft werden; Kaufliebhaber wollen sich geneigt dieserhalb in frankirten Briefen an M. L. Linder in Templin wenden.

Auf dem Rittergute Lichterfelde, $\frac{1}{4}$ Meile von Steglitz, sind 200 bis 300 Quart Milch täglich zum 1. Oktober d. J. zu verpachten. Das Nähere ist daselbst zu erfragen.

Vier Darrblätter von gutem Draht sind zu verkaufen in Potsdam, Jägerstraße Nr. 32.

Ein kleiner gelblichweißer Hund, teckelartig, auf einem Hinterfuß lahm, mit grünem Halsband und der Steuermarke 6880, auf den Namen Perl hörend, ist am Sonntag den 31. August bei den Müggelsbergen fortgekommen. Derjenige, der ihn entweder in Cöpenick bei dem Gastwirth Herrn Krüger, oder in Berlin, Brüderstraße Nr. 26 bei Schultze abgiebt, erhält zwei Thaler Belohnung.

Neu erfundenes untrügliches Mittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Die Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Hohen Staatsbehörden haben mir den Debit meines Geheimmittels zur gänzlichen Vertilgung der Ratten und Mäuse ertheilt, und dieserhalb kann ich wohl auf Grund solcher hohen amtlichen Concessionen dies Mittel empfehlen, dessen Brauchbarkeit sich bei der Anwendung stets darthun wird, und kann solches auf Verlangen durch Vorzeigung mehrerer amtlichen Atteste bewiesen werden, daß die Wirksamkeit des obigen Mittels in der That bewährt befunden ist.

Den Verkauf dieses Präparats für Potsdam und Umgegend habe ich Herrn W. Sipmann, Hobitzstraße Nr. 2, übergeben, wo solches à Kruke nebst Gebrauchsanweisung für 25, 20 und 15 Sgr. zu haben ist.

A. Kunzemann,
Königl. Preußischer und Königl. Sächsischer concessionirter Fabrikant und wirkliches Mitglied der politechnischen Gesellschaft in Leipzig.

Bei Emil Baensch in Magdeburg ist erschienen und in der Horvathschen Buchhandlung in Potsdam, Perleberg und Wittstock zu haben:

Heyde, W. G. v. d., Verfassung der Kreisstände, oder Sammlung gesetzlicher Bestimmungen über die den Kreisständen überhaupt und deren Mitgliedern insbesondere verliehenen Rechte und obliegenden Verpflichtungen. 8 brosch. 25 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger
zum 38sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 19. September 1845.

* Dem Bürgermeister und Tuchfabrikanten H. August Kolter zu Bergisch Gladbach ist unter dem 3. September 1845 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

* Den Lehrern Friedrich Schröer und Eduard Scholz zu Breslau ist unter dem 4. September 1845 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Behuf des Unterrichts im Schwimmen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

* Das dem C. W. Ulmann in Berlin unter dem 30. September 1844 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine selbstthätige Ausrückung an Wringe-Maschinen für Garn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben worden.

Steckbriefe.

* Der am 10. v. M. aus der Strafanstalt zu Brandenburg hierher entlassene und bereits mehrfach wegen Diebstahls bestrafte Arbeitsmann Johann Friedrich Schulze (auch Kuhlberg und Ramsport genannt), dessen Signalement nachstehend folgt, ist bis jetzt hier nicht eingetroffen und treibt sich wahrscheinlich vagirend umher. Deshalb bitten wir ergebenst, auf den rc. Schulze gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und uns überweisen lassen zu wollen.

Signalement des rc. Schulze. Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei und rund, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: etwas stark, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Zinna, den 11. September 1845.

Der Magistrat.

---

* Der ehemalige Kaufmann August Egerland von hier, dessen Signalement nachstehend näher angegeben, ist bereits seit dem Monat Mai d. J. von hier abwesend und sein Aufenthaltsort bisher trotz aller Bemühungen nicht zu ermitteln gewesen. Jedenfalls treibt sich Egerland, welcher der hiesigen Kommune seine unerzogenen Kinder zur Ernährung zurückgelassen hat und sich sogar um dieselben nicht mehr kümmert, wiederum vagabondirend umher, weshalb wir, zumal er bereits wegen Arbeitsscheu und unterlassener Beschaffung eines selbstständigen Unterkommens bestraft ist, wider ihn die geeigneten Anträge formiren werden. Indem wir alle Wohllöblichen Behörden auf den Egerland aufmerksam machen, ersuchen wir dienstergebenst, auf ihn sorgfältig vigiliren, und ihn im Betretungsfalle mittelst beschränkter Reiseroute anher weisen zu lassen.

Signalement. Familiennamen: Egerland, Vornamen: Karl August, Geburtsort: Johann-Georgenstadt im Erzgebirge, Wohnort: Wahrenbrück, Religion: evangelisch, Alter: 49 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: flach, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: lang, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarzgrau, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: keine. Wahrenbrück, den 4. September 1845.

Der Magistrat.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der im Oeffentlichen Anzeiger (№ 2) zum 36sten Stück des Amtsblatts ꝛc. verfolgte Bursche Julius Spengler, genannt Rein, ist wieder beim Umhertreiben und Betteln in Berlin betroffen und verhaftet worden, weshalb der Steckbrief vom 1. d. M. als erledigt hiermit zurückgenommen wird. Potsdam, den 12. September 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Edictal-Citation.

* Nachdem gegen den entwichenen Kanonier Karl Friedrich Wilhelm Menzel von der 2ten Festungs-Reserve-Artillerie-Kompagnie zu Luxemburg, geboren am 9. Februar 1823 zu Potsdam, der Desertionsprozeß eröffnet worden ist, so wird selbiger hiermit vorgeladen, sich binnen einer Frist von drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 20. Dezember 1845, Vormittags 10 Uhr,

in dem Büreau des hiesigen Königlichen General-Kommandos anberaumten Termine persönlich einzufinden und sich über seine Entfernung zu verantworten, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Falle seines Ausbleibens geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf Konfiskation seines Vermögens erkannt werden wird.

Coblenz, den 6. September 1845.

Königl. 8tes Armee-Corps-Gericht.

Edictal-Citation.

* Gegen den von hier entwichenen Kaufmann Gerson Gustav Saling ist die Kriminal-Untersuchung wegen betrüglichen Banquerutts eröffnet worden. Derselbe wird daher zu seiner Verantwortung auf

den 28. Oktober 1845, Vormittags 10 Uhr,

im Kriminalgericht, Molkenmarkt Nr. 3, vor den Herrn Kammergerichts-Assessor Spaethen unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren werden, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnach nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtel an seinem zurückgelassenen Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, so bald man seiner habhaft wird, vollstreckt werden wird.

Berlin, den 18. April 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Edictal-Citation.

Der hierselbst am 3. Januar 1794 geborne Büchsenschäfter Johann Gottlieb Daniel Voigt, welcher mit seinem Vater, dem in Lissabon verstorbenen Gewehrfabrikanten Voigt, im Jahre 1807 dorthin ausgewandert und im Jahre 1824 nach Potsdam zurückgekehrt ist, hiernächst aber im Frühjahr 1825 den hiesigen Ort verlassen hat, um sich, seiner Angabe zufolge, nach Brasilien zu begeben, und dessen Vermögen in circa 800 Thlr. ausstehende Forderungen besteht, wird hierdurch, so wie die unbekannten Erben und Erbnehmer desselben, auf

den 5. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Sieck im Stadtgerichtsgebäude vorgeladen, mit der Aufforderung, sich entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Mandatarius, wozu ihm der Justizrath Tollin oder Dortu, so wie der Justiz-Kommissarius Sello in Vorschlag gebracht werden, im gedachten Termin gehörig zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung des ꝛc. Voigt durch Erkenntniß erfolgen und sein Vermögen den bekannten Erben, in deren Ermangelung aber dem Fiskus zugesprochen und verabfolgt werden wird.

Potsdam, den 23. Juni 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Verlorner Gewerbeschein.

Der dem Einwohner Gottlob Buche zu Baruth für das Jahr 1845 sub Nr. 3519 ertheilte Gewerbeschein zum Handel mit Vieh, Federvieh, Pferden, rohen Häuten, frischem und gedörrtem Obst, Brot, trockenen Mühlenfabrikaten zum Genuß, Getreide, Heu, Stroh, Nutz- und Brennholz, Butter, Eier, Nüssen, Morcheln, Heidelbeeren, geräuchertem Fleisch und anderen dergleichen Fleischwaaren, Heringen, Leinöl, Feld- und Gartenfrüchten, Pfefferkuchen und Cichorienwurzeln ist demselben angeblich abhanden gekommen, und wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verlornes Wanderbuch.

Der Tischlergeselle August Loose hat sein ihm am 17. Mai d. J. ausgestelltes, auf ein Jahr gültiges und von dem Königl. Polzei-Präsidium zu Berlin zur Rückreise nach Vierraden am 20. August d. J. visirtes Wanderbuch angeblich in Berlin verloren. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird gedachtes Wanderbuch hiermit für ungültig erklärt.

Vierraden, den 5. September 1845.

Der Magistrat.

Pferde-Auktion.

Montag den 29. September d. J., Vormittags 10 Uhr, soll hierselbst in dem Königl. Ober-Marstall-Gebäude, in der Breiten Straße Nr. 36, eine Anzahl meistens in dem Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse gezogener, ausgemusterter und überzähliger Pferde, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or — für welche auch 5⅔ Thlr. in Kourant eingezahlt werden können — verkauft werden.

Die zu verkaufenden Pferde, unter welchen sich auch mehrere Vollblutpferde befinden, bestehen aus:
a) circa 10 Stück volljährigen, mehr oder weniger angerittenen und thätigen Stuten, von denen auch einige bedeckt sind;
b) 10—12 Stück ältern und jüngern Hengsten, welche meistens rittig und thätig sind, und wovon auch mehrere noch als Beschäler zu benutzen sein dürften.

Sämmtliche Pferde können am 26. und 27. September d. J. an dem bezeichneten Ort besehen werden, und ist das Nähere aus den gedruckten — vom 22. d. M. ab auf dem Königl. Ober-Marstall-Amte bereit liegenden — Listen zu ersehen.

Berlin, den 9. September 1845.

Königl. Gestüt-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Um der Beförderung der Korrespondenz von hier aus nach dem platten Lande mehr Sicherheit zu gewähren und allen Unregelmäßigkeiten bei deren Bestellung zum Besten des Publikums nach Möglichkeit vorzubeugen, hat das Königl. General-Postamt durch hohe Verfügung vom 26. d. M. genehmigt, daß vom 1. September d. J. ab bei der hiesigen Postverwaltung eine wöchentlich zweimalige, regelmäßige Landbriefbestellung eingerichtet werde, zu welchem Zwecke zwei besondere Landbriefträger angestellt worden sind. Dieselben werden nach jedem Orte, für welchen Briefe rc. eingegangen sind, in jeder Woche regelmäßig zweimal kommen, um diese Sachen zu bestellen. Unfrankirte Briefe und solche frankirte Briefe, für welche die Landbriefträger das Porto zu erheben im Stande sind, können durch dieselben auch hierher zur Post gesandt werden.

Für jeden einzelnen Brief, welchen die Landbriefträger bestellen, oder vom Lande mit nach der Stadt nehmen, ist ohne Rücksicht auf die Entfernung, außer dem tarifmäßigen Porto, 1 Sgr. an Bestellgeld zu entrichten. Für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Thlrn. und Packete bis zum Gewicht von 6 Pfund, welche durch die Landbriefträger auch bezogen werden können, beträgt die Bestellgebühr für jede einzelne Sendung 2 Sgr.

Das Bestellgeld für Zeitungen beträgt:
a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich 6 Sgr.,
b) bei einer höhern Nummerzahl desgl. 10 Sgr.,
c) für Gesetzsammlungen, Amtsblätter, Intelligenzblätter und solche periodische Schriften, welche wöchentlich nur einmal erscheinen, vierteljährlich . . . . $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Es wird hiermit gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. September d. J. ab, die seit dem 1. Mai d. J. bestandene Kariolpost zwischen Perleberg und Wittstock aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Personenpost zwischen Perleberg und Löwenberg in der Mark eingerichtet worden ist, bei welcher das Personengeld pro Person und Meile 5 Sgr. bei 50 Pfund Freigepäck beträgt.

Pritzwalk, den 31. August 1845.

Königl. Postverwaltung.

Publikandum.

Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam haben wir zur Theilung der Koppeljagd auf den zum Ländchen Bellin gehörigen Feldmarken der Stadt Fehrbellin und der Dörfer Feldberg, Tarmow, Hackenberg, Linum, Dechtow, Carwesee, Betzin, Brunne und Lenzke ein Verfahren eingeleitet, auch einen Termin zur Anmeldung und Bescheinigung der Theilnahmerechte auf

den 15. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Jerichowschen Gasthofe zu Fehrbellin anberaumt.

Zu diesem Termine laden wir alle diejenigen, welche bei der Theilung der beregten Koppeljagd

ein Interesse haben, mit der Aufforderung, die zum Nachweis ihrer vermeintlichen Gerechtsame dienenden Dokumente mit zur Stelle zu bringen, und unter der Verwarnung vor, daß die Ausbleibenden mit allen Ansprüchen auf Theilnahme an der Koppeljagd auf den bezeichneten Feldmarken werden präcludirt werden.

Cremmen, den 26. Juli 1845.

Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommission des Osthavellandes.

In Vertretung.

Müller.

Publikandum.

* Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam haben wir zur Theilung der Mittel- und kleinen Jagd auf den Feldmarken Cremmen, Vehlefanz, Groß- und Klein-Ziethen, Flatow, Paaren, Börnicke, Tietzow, Grünefeldt, Marwitz, Velten und Eichstädt ein Verfahren eingeleitet, auch einen Termin zur Anmeldung und Bescheinigung der Theilnahmerechte auf

den 22. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gerichtslokale des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts anberaumt.

Zu diesem Termine laden wir alle diejenigen, welche bei der Theilung der bezeichneten Jagd ein Interesse haben, mit der Aufforderung, die zum Nachweis ihrer vermeintlichen Gerechtsame dienenden Dokumente mit zur Stelle zu bringen, und unter der Verwarnung vor, daß die Ausbleibenden mit allen Ansprüchen auf Theilnahme an der Mittel- und kleinen Jagd auf den bezeichneten Feldmarken werden präcludirt werden.

Cremmen, den 26. Juli 1845.

Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommission des Osthavellandes.

In Vertretung.

Müller.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dessen Amtsgelasse,

am 11. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Döllnkrug, auf der Chaussee von Prenzlau nach Berlin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Januar k. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Prenzlau, den 10. September 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in seinem Geschäftslokale hierselbst,

am 29. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle am Rhin-Kanal, zwischen Nauen und Wusterhausen an der Dosse auf der Berlin-Hamburger Chaussee, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 120 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte zu Friesack von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Brandenburg, den 12. September 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Die Nutzung der Weiden in den Gräben und auf den Böschungen der Berlin-Cottbusser Straße von Groß-Machnow bis Zossen, bestehend aus guten Saalweiden und Bandstöcken, soll auf fünf hinter einander folgende Jahre, die diesjährige Nutzung mitgerechnet, verpachtet werden.

Hierzu steht

am 27. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

ein Licitations-Termin in der Wohnung des Unterzeichneten an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die desfallsigen Pachtbedingungen im Termine eingesehen werden können. Zossen, den 4. September 1845.

Blanckenhorn, Königl. Wegebaumeister.

Bekanntmachung.

Der Zündholz-Fabrikant Jakob Vogel beabsichtigt in den gewölbten Kellerräumen des rechts belegenen Seitengebäudes auf dem Grundstück, Große Hamburger Straße Nr. 38 eine Zündholz-Fabrik einzurichten.

Mit Bezug auf den § 29 der Allgemeinen Ge-

werbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 2. September 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Eduard Seidenschnur beabsichtigt auf dem Grundstücke der Wittwe Lehmann, Wilhelmsstraße Nr. 128, einen Dampfkessel aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu bescheinigen.

Berlin, den 3. September 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft beabsichtigt die Aufstellung eines Dampfkessels auf dem Schulzeschen Ablageplatz zu Closterhof bei Spandau zum Betriebe einer Hochdruck-Dampfmaschine von vier Pferdekraft.

Dies Vorhaben wird hiermit nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die Anlage binnen präclusivischer Frist von vier Wochen hier anzumelden.

Spandau, den 8. September 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Kaufleute Kiesel und Metzenthin beabsichtigen die ererbpachtete hiesige sogenannte Vordermühle zu einer Oelmühle mit drei Gang-Steinen zum Zerquetschen des Oelsaamens, zwei Pumpkasten mit acht hydraulischen Pressen, acht Wärmepfannen, so wie mit einem Dampfentwickler von 1½ Atmosphären Dampfdruck umzuändern, und auch selbige zu einer Tuchscheererei einzurichten.

Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam und in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. bringen wir dies hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen bei uns anzubringen, wobei wir bemerken, daß diese vierwöchentliche Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Brandenburg, den 5. September 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Müncheberg zu Hohe-Mühle bei Teupitz beabsichtigt seine jetzt oberschlägtige eingängige Mahlmühle zu einer unterschlägtigen zweigängigen Mahlmühle umzuwandeln, ohne dabei die Lage der Arche oder des Fachbaums zu verändern.

Im Auftrage der Königl. Regierung und mit Bezug auf § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden alle diejenigen, welche gegen diese Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen. Buchholz, den 9. September 1845.

Königl. Haus-Fidei-Commiß-Domainen-Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbescheider Wilhelm Stephan beabsichtigt auf seinem in der Feldmark Kagel acquirirten Lande, 20 Ruthen vom Zinndorfer Wege entfernt, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange zu erbauen.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige gesetzlich begründete Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen.

Alt-Landsberg, den 9. September 1845.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Baulicher Zwecke wegen müssen sämmtliche hiesige Königliche und Privat-Wassermühlen von Sonntag den 28. d. M., Abends 6 Uhr, bis Mittwoch den 1. k. M., Abends 6 Uhr, geschlossen werden, welches dem interessirenden Publikum hier-

durch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Berlin, den 15. September 1845.
Die Administration der hiesigen Königlichen Mühlen.

Bekanntmachung.

Der diesjährige fünfte Markt hierselbst wird nicht, wie der Kalender nachweiset, am zweiten Dienstage nach Gallus, den 28. Oktober d. J., sondern am Mittwoch den 15. Oktober d. J. und Tags vorher Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden. Berlinchen, den 4. September 1845.
Der Magistrat.

Edictal-Citation.

Die unbekannten Gläubiger des hierselbst verstorbenen Tuchfabrikanten Karl Friedrich Arnold, über dessen Nachlaß durch die Verfügung vom heutigen Tage der Konkurs eröffnet ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche an die Masse in dem hierzu auf

den 27. Oktober 1845, Vormittags 10 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Schuster anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen der Justiz-Kommissarius Bohn hierselbst in Vorschlag gebracht wird, geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen präcludirt und ihnen deshalb gegen die erschienenen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Beeskow, den 26. Juli 1845.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der verlängerten Dorotheenstraße Nr. 4 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 16 Nr. 16 Pag. 361 verzeichnete, dem Maurermeister Friedrich Wilhelm Ebenau gehörige Grundstück nebst Zubehör, welches auf 20,224 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, soll

am 20. März 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 11. April 1845.

Das in der Waldemarstraße Nr. 14 belegene Böttchersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,635 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 25. November d. J., Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte eingetragene Gläubiger Franz Gottlieb Wilhelm Ebert wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juni 1845.

Das, Hasenhegerstraße Nr. 6 belegene Wittesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1049 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., soll Schulden halber

am 28. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Wittwe Henckel, Rosine Marie geb. Reimann, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1845.

Das in der Höchsten-Straße, und zwar zwischen den Häusern Landsberger Straße Nr. 1 A und 1 a belegene Kammerdiener Skobowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2167 Thlr. 15 Sgr., soll

am 27. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Kammerdiener Heinrich Ludwig August Skobowsky, so wie die Kaufleute Albert Herrmann August Altenburg und Karl Heinrich Eduard Buckmann und der Handlungs-Commis Adolph Teichmann, als Realgläubiger, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 18. Juli 1845.

Das, großen Jüdenhof Nr. 10 belegene Rentier Kadesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3979 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 24. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juli 1845.

Das, Mühlenstraße Nr. 23 belegene Gärtner Bartholzsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6191 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., soll Theilungshalber

am 20. März 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 2. August 1845.

Das in der neuen Ackerstraße Litt. E. belegene Ramminsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6057 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., soll
am 24. März 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 26. August 1845.

Das dem Gastwirth Joachim Friedrich Spring gehörige Grundstück Nr. 172 in der Müllerstraße, abgeschätzt auf 5708 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 4. März 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation
beim Gericht zu Warnsdorf.

Das Sickelsche Bauergut auf der Feldmark Rohlsdorf, taxirt zu 2061 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf., soll
am 26. November 1845, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtszimmer zu Meyenburg verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen. Die Erben des angeblich verstorbenen Pastors Sickel zu Eldena werden zu diesem Termine hiermit eingeladen.

Meyenburg, den 4. Juli 1845.
Gericht zu Warnsdorf.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Charlottenburg, den 8. Juli 1845.

Der, dem Vorwerk Plan bei Spandau, statt des diesem, auf den Charlottenburger Wiesen, in der Jungfernheide zugestandenen Hütungsrechts bei Gelegenheit der Separation der Charlottenburger Feldmark als Aequivalent überwiesene Plan von 26 Morgen 142 □Ruthen in den Möckeritzwiesen, taxirt zu 817 Thlr. 15 Sgr., soll
am 28. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realinteressenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 21. Juli 1845.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Sattlermeisters Johann Michels gehörige, am Rathhause hierselbst belegene Vollbürgerstelle, abgeschätzt auf 4484 Thlr. zufolge der, nebst Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
den 24. November d. J., Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Königs-Wusterhausen, den 4. Aug. 1845.

Das hier unter Nr. 4 belegene Erbpachtsgrundstück des Schlächtermeisters Krüger mit den darauf errichteten Gebäuden, abgeschätzt auf 1770 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 20. November d. J., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.
Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Folgende allhier belegene, dem Gutsbesitzer Friedrich Karl von Gagern gehörige Grundstücke:

in der Burgstraße:
1) ein Haus nebst Garten, sub Nr. 21 des Hypothekenbuchs,
2) ein Budenhaus, sub Nr. 22 des Hypothekenbuchs,
3) ein Haus nebst Garten, Wirthschaftsgebäuden, 10 Hufen Land, Wiesen, Hütung und Grasung (2 Bauerhöfe bildend), sub Nr. 23 des Hypothekenbuchs,
4) ein Wohnhaus mit Hofraum, Stallung, Garten und Wiesewachs, sub Nr. 24 des Hypothekenbuchs,

5) das Erbpachtsrecht an dem hiesigen Kirchenacker, sub Nr. 82 des Hypothekenbuchs,
6) ein Haus auf dem Zolldamme, sub Nr. 105 des Hypothekenbuchs,
7) ein Haus ebendaselbst, sub Nr. 107 des Hypothekenbuchs,

ad 1, 2, 3, 4 zusammen auf 15,218 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., ad 5 auf 291 Thlr. 20 Sgr., ad 6 auf 737 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., ad 7 auf 255 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hy-

pothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 18. März 1846, von Vormittags 11 Uhr ab,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Besitzer Friedrich Karl von Gagern, dessen Wohnung unbekannt, wird zu diesem Termine mit vorgeladen.

Greifenberg i. d. Ukermark, den 14. August 1845.

Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber.
Zossen, den 26. August 1845.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Schullehrers Woegelke gehörige, von dem früher Dornowschen Kossäthengute in Cummersdorf acquirirte, aus drei Enden bestehende, gerichtlich auf 225 Thlr. abgeschätzte Ackerstück, das Buschland genannt, soll Theilungshalber im Termin

den 17. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und das Erwerbungs-Dokument können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Ich beabsichtige mein in Beelitz belegenes Wohnhaus, Mühlenstraße Nr. 139, Veränderung wegen zu verkaufen. Dasselbe besteht aus zehn Stuben, vier Küchen, Keller, Plumpe, überbaute Auffahrt, großem Hofraum, einer gut eingerichteten Töpferei nebst Brennofen, einem Garten hinterm Hause, einer Wiese, einem Stück Land, einer Bleichstelle, freies Bau- und Reparaturholz, so wie jährlich 6 Klafter Brennholz. Hierzu habe ich einen Termin auf

den 4. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,
in meiner Wohnung anberaumt, wozu ich Kauflustige einlade.

Beelitz, den 4. September 1845.

Die verehelichte Töpfermeister Boy.

Zur Verpachtung der zum Rittergute Saarow gehörigen, zwischen Beeskow und Storkow gelegenen, in Wasserverbindung mit Berlin stehenden fünf Seen auf sechs Jahre, vom 1. Oktober d. J. ab, habe ich im Auftrage des Herrn Besitzers einen Termin auf

den 27. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
in meinem Geschäftszimmer hierselbst angesetzt, und lade hierzu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen bei mir erfragt werden können.

Fürstenwalde, den 9. September 1845.

Der Königl. Justiz-Kommissar u. Notar Christiani.

Auf dem Rittergute Lichterfelde, ½ Meile von Steglitz, sind 200 bis 300 Quart Milch täglich zum 1. Oktober d. J. zu verpachten. Das Nähere ist daselbst zu erfragen.

In der Umgegend von Stolpe bei Angermünde hat sich am 29. v. M. ein Hühnerhund, auf den Namen Leo hörend, verlaufen; derselbe war weiß und braun gefleckt, trägt die Ruthe sehr hoch, besonders kennbar: am rechten Behang hat derselbe den Wurm. Wer denselben beim Förster Herrn Hath in Gellmersdorf bei Angermünde, oder in Berlin Schiffbauerdamm Nr. 6 oder Fischerbrücke Nr. 15 abgiebt, oder sicher nachweist, erhält eine Belohnung von 5 Thlrn.; außerdem werden alle Unkosten zurück erstattet. Vor dem Ankauf wird Jeder gewarnt.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 39sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. September 1845.

Steckbriefe.

* Der wegen mehrerer gewaltsamer Diebstähle zur Verbüßung einer achtjährigen Zuchthausstrafe in die Strafanstalt zu Halle eingelieferte Johann Gottfried Ludwig Reuschel aus Burgstall hat zur weiteren Verfügung dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Neustadt an der Dosse zugeführt werden sollen; derselbe hat indessen Gelegenheit gefunden, gestern auf dem Transport, eine Meile diesseits Friesack, zu entspringen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Reuschel, dessen Signalement nachstehend beigefügt ist, Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt an der Dosse abliefern zu lassen.

Nauen, den 16. September 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Familiennamen: Reuschel, Vornamen: Johann Gottfried Ludwig, Geburtsort: Wendisch-Buchholz, Aufenthaltsort: Burgstall, Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: schmal, Augenbrauen: schwarz, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: klein, Bart: schwarz, Zähne: vollständig, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: ziemlich rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: mittel, Sprache: hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an dem rechten Vorderarme in der Nähe des Gelenks.

---

* Der am 16. d. M. wegen Mangels der Legitimation eingebrachte, nachstehend näher signalisirte, angebliche Arbeitsmann August Ferdinand Braun aus Hermsdorf bei Berlin, ist in der Nacht vom 16. zum 17. d. M. mittelst Ausbruchs aus dem hiesigen Polizei-Gefängnisse entsprungen.

Wir ersuchen alle Civil- und Militairbehörden, auf den Braun vigiliren und ihn im Betretungsfalle uns zuführen zu lassen.

Schloß Boytzenburg in der Ukermark, den 18. September 1845.

Gräflich von Arnimsches Polizei-Amt.

Signalement. Name: August Ferdinand Braun, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: schwarzbraun, etwas lockig, Augen: blau, Augenbrauen: braun, Nase: klein (nach links gebogen), Mund: gewöhnlich, Gesicht: rund, Kinn: klein, Gesichtsfarbe: gesund (sehr geröthet). Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung. Hellblautuchener, ziemlich feiner Ueberrock mit besponnenen Knöpfen, schwarzgrautuchener alter Mantel, schwarz englisch-lederne Hosen, rothbunter Shwal, lange Stiefeln, weißwollene Strümpfe, Hemde ohne Zeichen, Militairmütze ohne Schirm.

---

* Es sind folgende drei resp. in Haft und Untersuchung bei uns befindliche, zum Theil sehr gefährliche Verbrecher:

a) der ehemalige Musketier Franz Carl August Gleinig aus Nieder-Ebersdorf (Sprottauschen Kreises),
b) der Webergeselle Christian Friedrich Krebs aus Rabewege bei Brandenburg,
c) der Arbeitsmann Heinrich August Hoffmann aus Müncheberg,

in der Nacht vom 18. zum 19. September ausgebrochen. Wir ersuchen alle geehrten Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes, auf diese gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Bedeckung und gefesselt an uns abzuliefern.

Wir versichern die Erstattung der baaren Auslagen und den geehrten Behörden des Auslandes die gleiche Rechtswillfährigkeit.

Alt-Landsberg, den 19. September 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement des ehemaligen Musketiers Gleinig. Name: Gleinig, Vorname: Franz Carl August, Stand: ehemaliger Musketier, Geburtsort: Sasterhausen, Wohnort: Ebersdorf, Religion: evangelisch, Alter: 22½ Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen:

braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: im Entstehen, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt. Kennzeichen: an der linken Seite der Stirn eine kleine Narbe.

Bekleidung. Ein Ueberrock von braunem Sommerzeuge, rohe Leinwandshosen, rothgemusterte Zeugweste, Kommißstiefeln, rothgeblumtes Halstuch, Mütze von Segelleinwand mit Schirm und grünem Futter.

Signalement des Webergesellen Krebs. Familienname: Krebs, Vorname: Christian Friedrich, Geburtsort: Radewege, Aufenthaltsort: vagabondirt, Religion: evangelisch, Alter: 34 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: schwarzbraun, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: hellgrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Gesichtsbildung: regelmäßig, Bart: dunkelblond, Zähne: vollzählig, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch, jedoch stotternd. Kennzeichen: ein starker Leberfleck an der rechten Schulter.

Bekleidung. Ein brauntuchener Oberrock mit besponnenen Knöpfen, eine blaue Tuchweste mit blanken Knöpfen, graue Militairhosen mit rother Biese, blaue baumwollene Strümpfe, fahllederne Halbstiefeln, eine blaue Halsbinde, ein neues leinenes Hemde, eine gute Militairmütze mit Schirm, orangegelbe Hosenträger.

Signalement des Arbeitsmanns Hoffmann. Familienname: Hoffmann, Vorname: Heinrich August, Geburtsort: Heinersdorf, Aufenthaltsort: Berlin und Müncheberg, Religion: evangelisch, Alter: 24 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen und Augen: dunkel, Bart: schwarz, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: gewöhnlich, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: etwas untersetzt.

Bekleidung. Ein dunkelbrauner Tuchüberrock mit besponnenen Knöpfen, braune Buckskinhosen, eine rothbunte Weste, ein schwarzseidenes Halstuch, ein Paar Halbstiefeln, eine alte schwarze Tuchmütze mit Pappschirm, ein leinenes Hemde, ein rothbunt kattunenes Schnupftuch.

---

* Der nachstehend signalisirte Brennerknecht Friedrich Blume aus Neu-Hardenberg, welcher wegen ermangelnder Legitimation hier inhaftirt war, ist in dieser verwichenen Nacht mittelst Ausbruchs aus dem hiesigen Polizei-Gefängnisse entwichen.

Der Blume ist ein mehrfach bestraftes und gemeinschädliches Subjekt, der auch jetzt wieder dem Gericht zur Untersuchung übergeben werden sollte.

Wir bitten daher, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und uns denselben mittelst Transports zuführen zu lassen.

Alt-Landsberg, den 19. September 1845.
Königl. Domainen-Amt.

Signalement. Familienname: Blume, Vorname: Friedrich, Geburtsort: Neu-Hardenberg, Alter: 30 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: proportionirt, Mund: desgleichen, Bart: blond, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung. Eine blaue Tuchjacke, graue leinene Beinkleider, blaue Schürze, eine rothe Weste, eine blaue Tuchmütze mit Schirm, zerrissene Halbstiefeln.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der Steckbrief vom 27. August Pag. 259 des Oeffentlichen Anzeigers zum 36sten Stück des Amtsblatts, ergänzt unterm 4. September, ist jetzt auch hinsichts des zweiten muthmaßlichen Verbrechers erledigt, indem der Dienstknecht Fürstenau zur Haft gebracht ist.

Alt-Landsberg, den 12. September 1845.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Am 6. d. M. ist auf der Feldmark Schlunkendorf zwischen Beelitz und Trebbin eine verlaufene, fremde, über 10 Jahr alte, circa 4 Fuß 6 Zoll hohe, schwarzbraune Stute angehalten, welche auf dem Rücken 3 weiße Flecke und an der Stirn und dem Schwanze weißliches Haar zum Abzeichen hat.

Der Verlierer des Thiers hat sich spätestens den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, hier in unserm Partheienzimmer zu melden, und seinen Vorbesitz nachzuweisen, widrigenfalls mit dem Zuschlag an den Finder vorgeschritten werden wird. Beelitz, den 21. September 1845.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Paß.

* Der nachstehend signalisirte Schiffsknecht Gottlieb Strubel hat angeblich den ihm am 9. April d. J. von dem Magistrate zu Nackel ertheilten, und zuletzt am 9. d. M. hier visirten Paß verloren.

Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht und der gedachte Paß hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 14. September 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Signalement. Familienname: Strubel, Vorname: Gottlieb, Geburtsort: Kelsch, Aufenthaltsort: Nackel, Religion: evangelisch, Alter: 37 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase und Mund: breit, Bart: schwarz, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Die Königl. Regierung zu Potsdam hat durch die Verfügung vom 2. d. M. die unterm 1. September v. J. angeordnete Sperre der hiesigen Stadt und deren Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger wieder aufgehoben, nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh gänzlich aufgehört hat. Demgemäß benachrichtigen wir das handeltreibende Publikum, daß der

am 8. Oktober d. J.

hier statthabende Viehmarkt vollständig für Pferde und Rindvieh abgehalten wird, und laden Käufer und Verkäufer zu einem recht zahlreichen Besuche ergebenst ein. Cremmen, den 6. September 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam ist der diesjährige hiesige Herbstmarkt vom Sonnabend den 25. Oktober d. J. auf

Montag den 27. Oktober d. J.

verlegt worden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Alt-Landsberg, den 9. September 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am 7. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, soll in unserem Geschäftslokale, Berliner Straße Nr. 7 a hierselbst, ein alter schadhaft gewordener Oderkahn, nebst dazu gehörigem Segelzeuge meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Schiffsbaumeister Schultze sen. zu Caputh angewiesen worden ist, den ihm in Verwahrung gegebenen Kahn 2c. auf Erfordern zur Besichtigung vorzuzeigen.

Potsdam, den 15. September 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von circa:

16 Centner Talglichten,
120 Centner raffinirtes Rüböl,
50 Pfund Dochtgarn und
900 Ellen Dochtband

für die hiesigen Königlichen Garnison- und Lazareth-Anstalten pro 1846 soll im Wege einer Licitation dem Mindestfordernden übertragen werden. Es ist hierzu in unserem Geschäftslokale, Breite Straße Nr. 29, ein Termin auf

den 7. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr,

anberaumt worden, wozu Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die desfallsigen Bedingungen täglich bei uns eingesehen werden können.

Potsdam, den 15. September 1845.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Bijouterie-Waaren-Fabrikant L. Reich beabsichtigt auf seinem, in der Neuen Friedrichsstraße Nr. 4 hierselbst belegenen Grundstücke einen Dampfkessel aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1828 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu bescheinigen.

Berlin, den 11. September 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Auf einer, incl. Zugang, 135 □Ruthen großen, linker Hand am Wege nach Carwe belegenen, von dem Bauer Johann Behrendt zu Lichtenberg erworbenen Ackerparcelle, will der Mühlenmeister Sellin, und zwar an der durch einen Pfahl bezeichneten Stelle, eine gewöhnliche Bockwindmühle mit einem Mahl- und einem Schrotgange erbauen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. und auf Anweisung der Königl. Hochlöblichen Regierung wird das Vorhaben des Sellin mit der Auffor-

derung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige begründete Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen beim unterzeichneten Amte anzubringen.

Alt-Ruppin, den 15. September 1845.

Königl. Domainen-Rentamt.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Johann Friedrich Schulze hierselbst beabsichtigt auf seinem, im Jederitzer Felde, unmittelbar an der Havel, gelegenen Grundstücke eine Ziegelei anzulegen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Rathenow, den 11. September 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Ziegeleibesitzer Krüger zu Jüterbogk beabsichtigt vor dem Dorfe Damm bei Jüterbogk, auf einem in Erbpacht übernommenen Hospitalgrundstücke, zwischen der Tränke, der nach Wittenberg führenden Straße und der Baumschule, eine Ziegelei mit einem Ziegel- und einem Kalkbrennofen zu errichten.

Mit Bezug auf den § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. bringen wir dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage, binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist, bei uns anzumelden und zu begründen sind. Zinna, den 14. September 1845.

Königl. Domainen-Rentamt.

Bekanntmachung.

Der Müller Friedrich Wilhelm Schulz zu Falkenthal beabsichtigt auf einem durch Kauf an sich gebrachten Trennstücke von $1\frac{1}{2}$ Morgen Größe, von dem am Wege von Zehdenick nach Guten-Germendorf belegenen Ackerplane des Krüger Frank zu Guten-Germendorf, eine Bockwindmühle mit zweien Mahlgängen und zweien Hirsestampfen zu erbauen.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. bringen wir das Vorhaben des rc. Schulz mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß: etwanige begründete Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen.

Liebenberg, den 17. September 1845.

Die Polizei-Obrigkeit.

Bekanntmachung.

Der Brauereibesitzer Herr Boetzow zu Berlin beabsichtigt hierselbst auf seinem in der Wallstraße Nr. 46 belegenen Grundstücke eine Weißbierbrauerei und eine Malzdarre anzulegen. In Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Polizei-Amte anzubringen und zu begründen.

Charlottenburg, den 17. September 1845.

Königl. Polizei-Amt.

Auf dem im Teltow-Storkowschen Kreise belegenen, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II cont. b Pag. 409 verzeichneten Rittergute Stregantz oder Stregenitz sind sub Rubrica III Nr. 3. 2821 Thlr. 10 Gr. rückständige Kaufgelder, zu 4 Procent zinsbar, für den Major *Carl Georg* Joseph von Naß, auf Grund des zwischen dem letztern als Verkäufer und dem Oekonomen Friedrich Philipp Beetz als Käufer unterm 29. Januar 1803 abgeschlossenen Kaufkontrakts, zufolge Verfügung vom 5. Mai 1803 eingetragen. Von diesem Kaufgelderreste haben die Wittwe des Gläubigers, Friederike Elisabeth von Naß, geborne von Schlieben, für sich und als Vormünderin ihrer vier minderjährigen Kinder unter Autorisation des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums, d. d. den 13. Februar 1810 und dessen majorennen Tochter Caroline Friederike Auguste von Naß durch ihren Bevollmächtigten, Kaufmann Drake, durch die gerichtliche Urkunde vom 6. April 1810 den Betrag von 800 Thlrn. Courant nebst Zinsen seit Weihnachten 1809 an den Oekonomen Christian Philipp Beetz abgetreten, welche Cession vermöge Dekrets vom 12. Mai 1810 im Hypothekenbuche von Stregantz vermerkt worden. Das über diesen Kapitalsantheil von 800 Thlrn. dem Oekonomen Beetz ausgefertigte Zweigdokument reladirt, nachdem von demselben Cessionen auf Höhe von 60 Thlrn. und 518 Thlrn. 14 gGr. an den Tischlermeister Lehnert und an den Lehnschulzen Strahl geleistet worden sind, gegenwärtig noch auf Höhe von

221 Thlrn. 10 Gr., und da dasselbe in dem am 13. Januar 1841 in der Subhastation von Stregantz zur Belegung der Kaufgelder angestandenen Termine nicht hat producirt werden können, so ist das auf diese Post von den Kaufgeldern gebührende Percipiendum im Betrage von 401 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. zu einer besondern Specialmasse angelegt worden.

Zur Anmeldung der Ansprüche der unbekannten Interessenten an diese Post und an die angelegte Specialmasse ist ein Termin auf

den 20. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Assessor von Mettingh im Kammergerichte angesetzt.

Zu demselben werden sämmtliche unbekannte Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonstige Berechtigte Ansprüche daran zu haben vermeinen, zur Anmeldung derselben unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wenn sie weder persönlich noch durch zulässige mit Vollmacht versehene Bevollmächtigte erscheinen, wozu ihnen die Justiz-Kommissarien Rausche, Valentin und Wilke vorgeschlagen werden, sie mit diesen Ansprüchen werden ausgeschlossen werden.

Berlin, den 25. August 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Auf den Antrag nachgenannter Personen:

a) der Ehefrau des Erbsitzers Bartel, geb. Blankenburg,
b) der Ehefrau des Büdners Stömen, geb. Miersch,
c) des Büdners Mittelstaedt,
d) der Ehefrau des Büdners Bülow und deren Ehemannes

werden alle diejenigen, welche Realansprüche auf folgende Grundstücke:

1) die Vol. XXV Pag. 229 unseres Hypothekenbuches auf den Namen des Joachim Friedrich Baethge eingetragene Kietzerei zu Liebenwalde,
2) die auf den Namen des Friedrich Wilhelm Bohm in unserem Hypothekenbuche Vol. X Pag. 120 eingetragene Büdnerstelle Nr. 81 zu Groß-Schönebeck,
3) die auf den Namen der Anne Dorothee Thilin, verehelichten Prieferts, Vol. X Pag. 88 eingetragene Büdnerstelle Nr. 74 zu Groß-Schönebeck

zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, dieselben im Termine

am 31. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle anzumelden, widrigenfalls sie damit präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Liebenwalde, den 27. Juni 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Ostpriegnitz, Amtsbezirk Zechlin belegene Erbzins-Vorwerk Repente, abgeschätzt auf 6677 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der verlängerten Dorotheenstraße Nr. 3 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VII Cont. c Nr. 17 Pag. 385 verzeichnete, dem Maurermeister Friedrich Wilhelm Ebenau gehörige Grundstück nebst Zubehör, welches auf 20,592 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, soll

am 3. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Zauch-Belzigschen Kreise belegene Gut Lehnin, mit Einschluß der Vorwerke Kaltenhausen und Tornow und der sogenannten alten Ziegelei nebst Zubehör, abgeschätzt auf 55,844 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., das zum Amte Lehnin gehörige Vorwerk Dahmsdorf nebst Zubehör, abgeschätzt auf 26,233 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. und die bei dem Vorwerke Kaltenhausen belegene sogenannte neue Ziegelei nebst Zubehör, abgeschätzt auf 41,173 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., zusammen mithin auf 123,251 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 25. März 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das Koppenstraße Nr. 62 a belegene Meyersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9372 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., soll

am 5. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. April 1845.

Das Lange Gasse Nr. 55 und 56 belegene Maurerpolier Johann Christian Haedicke- und Gottlob Gustav Kastensche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6339 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 9. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion und der seinem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer, Maurerpolier Gottlob Gustav Kasten, zur Wahrnehmung seiner Rechte öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Mai 1845.

Das Müllersche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause in der Rosenthaler Straße Nr. 9 und einem Wohnhause in der Auguststraße Nr. 41, von denen jenes zu 10,161 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. und dieses zu 7366 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. taxirt worden, soll

am 17. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Juni 1845.

Das, Blumenstraße Nr. 64 a belegene Jaenickesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,713 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., soll

am 20. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Juni 1845.

Das, Cöthener Straße Nr. 21 belegene Degelowsche, bis jetzt noch nicht ganz ausgebaute und in seinem jetzigen Zustande auf 13,966 Thlr. Sgr. 9 Pf. gewürdigte Grundstück, soll

am 13. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle Schulden halber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, die Demoiselle Antonie Nicolas und der Gutsbesitzer Albert Selbis werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juni 1845.

Das hierselbst in der Stallschreibergasse Nr. 22 belegene Coghosche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,619 Thlr. 8 Sgr., soll Schulden halber

am 24. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juni 1845.

Das in der Schönhauser Allee Nr. 177 a belegene Doeschersche Grundstück, in seiner jetzigen Beschaffenheit und Grenze gerichtlich abgeschätzt zu 855 Thlrn. 10 Sgr., soll

am 3. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten eingetragenen Gläubiger:

a) Ziegeleibesitzer Carl Johann Gottfried Ludwig Hintze,

b) Zimmermeister Johann Daniel Friedrich Witte,

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juni 1845.

Das in der Schönhauser Allee Nr. 177 belegene Architect Doeschersche Grundstück, in seiner jetzigen Beschaffenheit und Grenze gerichtlich abgeschätzt zu 873 Thlr., soll

am 6. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten eingetragenen Gläubiger:

a) Ziegeleibesitzer Carl Johann Gottfried Ludwig Hintze,

b) Zimmermeister Joh. Daniel Friedrich Witte,

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juni 1845.

Das hierselbst in der Behrenstraße Nr. 9 belegene Grundstück des Kleidermachers Johann Gottlieb Bieling, gerichtlich abgeschätzt zu 16,659 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., soll Schulden halber

am 3. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur eingesehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juli 1845.

Das, Koppenstraße Nr. 61 belegene Grundstück des Viktualienhändlers Klotsch, gerichtlich abgeschätzt zu 2026 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. August 1845.

Das, Große Hamburger Straße Nr. 8 belegene Bäckermeister Müllersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9491 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll

am 27. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. August 1845.

Das in der Breiten Straße Nr. 6 belegene Lerchsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 24,747 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf., soll

am 31. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. August 1845.

Das vor dem Schlesischen Thore Ausgangs rechter Hand, an der Ecke der Schlesischen Straße und der Communication belegene Bleicher Hochkirchsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,861 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., soll

am 3. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 16. Mai 1845.

Das der Wittwe Kirchberg gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 40 belegene, Vol. III Nr. 133 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 10,446 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 12. Sept. 1845.

Behufs Aufhebung der Gemeinschaft soll das den Erben des Gastwirths Johann Paul und dessen Wittwe Euphrosine Louise geb. Thiele gehörige Erbpachts-Grundstück Paulsborn im Grunewald, abgeschätzt auf 1817 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe,

am 29. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25 subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht Buchholz, den 9. Juli 1845.

Die dem Mühlenmeister Karl Christian Weiswange gehörige, zu Groß-Wasserburg belegene, Nr. 3 Pag. 265 des Hypothekenbuches verzeichnete Wassermahl- und Schneidemühle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 5155 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Johann Gottlob Streichhan, so wie die Wittwe Streichhan, Anne Elisabeth geb. Wobring werden hierdurch vorgeladen.

Nothwendige Subhastation.

Das dem Halbholländer August Schröder gehörige, zu Giesenhorst belegene Halbholländergut, Vol. VIII Nr. 14 Fol. 79 des Hypothekenbuchs, gewürdigt auf 765 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll

am 7. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

allhier an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt a. d. Dosse, den 12. Juli 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Wriezen, den 26. Juli 1845.

Das, den Kolonist Johann Brückmannschen Erben gehörige, im Hypothekenbuche von Neu-Lewin Vol. I Pag. 169 Nr. 12 a verzeichnete Erbzinsgrundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5067 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungs halber

am 24. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle vor dem Justizrath König subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Dorfe Gadow belegene, Vol. I Fol. 257 des Hypothekenbuchs von Gadow verzeichnete Büdnerstelle der Münsterschen Eheleute, abgeschätzt auf 300 Thlr. Courant zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Wittstock, den 28. Juli 1845.

Königl. Justizamt Goldbeck.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. II Fol. 232 Nr. 229 verzeichnete, dem Tuchmachermeister Karl Gottlieb Müller zugehörige, und gerichtlich auf Zweihundert sieben und vierzig Thaler Vier und zwanzig Silbergroschen abgeschätzte Mittelwohnhaus nebst dergleichen Luchkavel, soll Schulden halber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hierzu steht Termin auf

den 1. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Opitz an hiesiger Gerichtsstelle an.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Beeskow, den 6. August 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 8. August 1845.

Das dem Tuchmachermeister Karl Ferdinand Struensee gehörige, in der Ritterstraße hierselbst sub Nr. 217 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1545 Thlr. 13 Sgr. 2½ Pf., soll

am 28. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 11. August 1845.

Das, dem Nagelschmidtmeister Ludwig Herdich gehörige, in der Lieper Forst in der Nähe der Oderbergschen Feldmark belegene, 1 Morgen betragende Erbpachtsland, abgeschätzt auf 230 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll am 1. Oktober 1845, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beelitz.

Das in Seddin sub Nr. 1 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Fol. 5 verzeichnete, dem Bäckermeister Ludwig Urban zugehörige Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 7753 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., soll

am 4. März 1846, Vormittags 9 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen täglich in der Registratur zur Einsicht vor.

Beelitz, den 12. August 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 39sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. September 1845.

* Dem Ingenieur Friedrich Kesten zu Gutehoffnungshütte im Kreise Duisburg ist unter dem 17. September 1845 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Strecken gekochter und gefärbter Seide in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

* Dem Vermessungs-Revisor Nernst zu Bessin bei Altenfähr auf Rügen ist unter dem 17. September 1845 ein Patent

auf einen doppelschaarigen sogenannten Krümelpflug, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Dem nachstehend signalisirten, früheren Amtmann, jetzigen Kommissionair Carl Heinrich Rohrbeck soll das in der Untersuchungssache wider ihn wegen Unterschlagung ihm anvertrauter Gelder, ergangene Erkenntniß publizirt und gleichzeitig die erkannte Strafe an ihm vollstreckt werden. Derselbe hat sich jedoch aus hiesiger Gegend entfernt, und von seinem jetzigen Aufenthaltsorte keine Nachricht zurückgelassen.

Wir ersuchen deshalb alle resp. Militair- und Civilbehörden hierdurch dienstergebenst, auf den rc. Rohrbeck zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Prenzlau, den 17. September 1845.

Patrimonialgericht Broellin.

Signalement. Familienname: Rohrbeck, Vorname: Carl Heinrich, Geburtsort: Wartebruch, Aufenthaltsort: Prenzlau, Gewerbe: früher Amtmann, jetzt Kommissionair, Alter: 44 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: schwarzbraun (grau melirt), Stirn: frei, Augen: blau, Augenbrauen: schwarzbraun, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: voll, länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: robust.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der Handarbeiter resp. Dachdeckerlehrling Gottfried Kempel von hier, auf welchen wir im Oeffentlichen Anzeiger (№ 2) zum 26sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 24. Juni d. J. aufmerksam machten, ist inzwischen ermittelt und darum der desfallsige Steckbrief erloschen.

Beelitz, den 23. September 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Holzversteigerung zur freien Concurrenz.

Aus dem Neubrücker Forstreviere sollen von den trockenen Vorräthen des laufenden Wirthschaftsjahres nachstehend specificirte Brennhölzer, als:

1. Belauf Schwarzheide:

196½ Klafter Eichen-Scheit, 44½ Klafter Eichen-Ast, 163 Klafter Birken-Scheit, 61 Klafter Birken-Ast, 36¼ Klafter Ellern-Scheit, 71¾ Klafter Ellern-Ast, 19 Klafter Linden-Scheit, 29¾ Klafter Linden-Ast, 883 Klafter Kiefern-Scheit, 187 Klafter Kiefern-Ast.

2. Belauf Jacobsdorf II.:

4 Klafter Eichen-Scheit, 12¾ Klafter Eichen-Ast, 20½ Klafter Birken-Scheit, 1 Klafter Birken-Ast, 111¼ Klafter Kiefern-Scheit und 15 Klafter Kiefern-Ast.

3. Belauf Jacobsdorf III.:

49½ Klafter Birken-Scheit, 16 Klafter Birken-Ast, 7½ Klafter Ellern-Scheit.

4. Belauf Alt-Golm V.:

88 Klafter Ellern-Scheit, 45 Klafter Ellern-Ast, 42½ Klafter Kiefern-Scheit, 19¾ Klafter Kiefern-Ast, 40½ Klafter dergl. gesp. Durchforst.-Ast und 40 Klafter dergl. Stock.

5. Belauf Alt-Golm VI.:

67½ Klafter Kiefern gesp., 23¼ dergl. ungesp. Durchforst.-Ast und 205¾ Klafter Kiefern-Stock.

6. Belauf Biegenbrück:

7½ Klafter Eichen-Scheit, 31¾ Klafter Birken-Scheit, 118¼ Klafter Kiefern-Scheit, 28 Klafter Kiefern-Ast, und außerdem

7. für Rechnung der Königl. Kanal-Bau-Verwaltung einige Klaftern Eichen- und Kiefern-Brennholz — in termino

den 23. Oktober d. J.

im Gasthofe zu den Drei Kronen in Fürstenwalde im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage, Vormittags um 10 Uhr, hiermit eingeladen werden.

Bemerkt wird hierbei, daß der vierte Theil der Kaufgelder, und wenn dieser weniger als 50 Thlr. beträgt, mindestens diese Summe an den anwesenden Herrn Forstkassen-Rendanten sogleich im Termine gezahlt werden muß, daß sämmtliche Hölzer in unmittelbarer Nähe oder wenigstens sehr geringer Entfernung von den Verschiffungs-Ablagen an der Spree und dem Friedrich-Wilhelms-Kanale befindlich sind, und daß solche 8 Tage vor dem Termine von den betreffenden Forstschutzbeamten, auf Verlangen, werden vorgezeigt werden.

Neubrück, den 20. September 1845.

Der Königl. Oberförster Eyber.

Bekanntmachung.

Der Brauer Schneider beabsichtigt, auf dem Grundstücke Dessauer Straße Nr. 25 eine Bierbrauerei anzulegen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu bescheinigen.

Berlin, den 16. September 1845.

Königliches Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Die Herren:

Kammerherr von Arnim auf Suckow und
Rittmeister von Arnim auf Alt-Temmen

haben dem unterzeichneten Kuratorio ihr Ausscheiden aus dem Sparkassen-Verein für den Templiner Kreis als Garanten angemeldet, und treten dieselben also zufolge der Bestimmung des Statuts, — ein halbes Jahr nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern aus ihrer Verbindlichkeit.

Templin, den 1. September 1845.

Das Kuratorium der Sparkasse für den Templiner Kreis.

v. Haas. Walter. Gr. v. Saldern-Ahlimb.
Landrath. von Arnim.

Publikandum.

Gemäß hoher Verfügung sollen mehrere zu Kriegszwecken nicht brauchbare Train-Geschirrstücke, Deichselpfähle mit Eisenbeschlag, so wie auch mehrere kleine Feldschmieden mit Feuerheerd, Blasebalg, Amboß, Sperrhorn, Hammer, kleine Feuerzangen, welche besonders für kleine Feuer-Arbeiter sehr gut zu gebrauchen sind, und noch eine Trompete mit Banderolle u. s. w.

am 3. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr,

in dem Königl. Train-Depot-Gebäude zu Cöpnick im Wege der Auktion verkauft werden.

Königl. Train-Depot.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 11. August 1845.

Die den Philipp Meyer- und Isaac Meyer-Cohnschen Erben gehörigen drei Zinsgärten an der kleinen Wiese hierselbst, abgeschätzt jeder auf 37 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 30. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Das im Dorfe Klein-Schauen, ½ Meilen von hier entfernt belegene, dem Carl Friedrich Bache gehörige Bauergut, welches gerichtlich auf 1527 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzt und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 25 verzeichnet ist, soll im Termin

den 2. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Storkow, den 29. August 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 26. August 1845.

Das zu Klobbicke, im Kreis Ober-Barnim gelegene, Nr. 11 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistengut der Wittwe Britzkow und den sieben Geschwistern Britzkow gehörig, abgeschätzt auf 4250 Thlr. 24 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll

am 21. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Subhastations-Patent.

Das in hiesiger Stadt, Kirchgasse Nr. 20, belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 379 verzeichnete, der verehelichten Schleusenmeister Knoeschke gehörige Wohnhaus nebst Stall, soll im Termin

den 19. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden. Das Grundstück ist gerichtlich auf 407 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Storkow, den 30. August 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Storkow, den 30. August 1845.

Das zu Friedersdorf gelegene, im Hypothekenbuche Vol. VII Fol. 31 eingetragene Doppelbauergut sammt Pertinenzien, abgeschätzt auf 5619 Thlr. — Sgr. 10 Pf., nach einer frühern Taxe aber zu 1761 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. gewürdigt, soll wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder

am 7. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anderweit öffentlich verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 9. September 1845.

Das zum Nachlasse des Webers Johann August Brüning gehörige, in der Stadt Zinna Nr. 158 belegene Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 690 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

hierselbst subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende, zum Nachlasse des Tuchmachermeisters Carl Friedrich Arnold gehörige Grundstücke:

1) das in der Klosterstraße Nr. 6 belegene Mittelwohnhaus nebst dergleichen Luchkavel, abgeschätzt auf 462 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.,
2) drei Rücken Weinbergsacker, taxirt auf 83 Thlr. 20 Sgr., sollen

am 29. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Beeskow, den 15. September 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Der unter unserer Gerichtsbarkeit belegene, Nr. 1 Fol. 1 Vol. III des Hypothekenbuchs eingetragene, vormals zum Rittergute Langerwisch-Schönhagen gehörig gewesene, angeblich 136 Morgen 2 Ruthen enthaltende vierte Antheil an der, in der Ostpriegnitz unweit Meyenburg befindlichen wüsten Feldmark Struck Jülitz, grenzend gegen Norden an die Feldmark Grabow und Frehne, gegen Osten ans Gut Meyenburg, gegen Süden ans Gut Gerdshagen und gegen Westen an die Stadt Meyenburg, ein jetziges Acker-, Wiesen- und Holzrevier, gehörig den sieben von Flothowschen Kindern zu Althoff im Mecklenburg-Schwerinschen, gerichtlich abgeschätzt zu 2543 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., soll auf Antrag der großjährigen Geschwister und resp. der Vormünder der Minderjährigen,

am 23. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 3 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Langerwische bei Pritzwalk an den Meistbietenden verkauft werden, und wer-

den Kauflustige dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe und die Bedingungen an Werkeltagen in der Wohnung des Justitiarius zu Wittstock eingesehen werden können.

Alle etwanige Realprätendenten werden zum Termine unter der Verwarnung mitvorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden sollen.

Wittstock, den 16. September 1845.

Das Königliche Patrimonialgericht über Langerwische.

Land- und Stadtgericht Oranienburg, den 17. September 1845.

Folgende, zur Verlassenschaft der Ehefrau des Lehrers Schwenke, vormaligen Wittwe des Schmidtmeisters Lindemann gehörigen, Vol. I Nr. 92 des Hypothekenbuchs von der Stadt Oranienburg aufgeführten Grundstücke:

a) ein in der Havelstraße belegenes Wohnhaus nebst Hofgebäuden und Garten, taxirt zu 913 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.,

b) eine Wiese im Lehnitzer Felde von etwa 5¾ Morgen, taxirt zu 486 Thlr. 20 Sgr.,

sollen Theilungshalber, einzeln, im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf

den 30. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause anstehenden Termin verkauft werden.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Das, Vol. 6 Nr. 280 Pag. 465 des Hypothekenbuchs von Niemegk verzeichnete, vor dem Wittenberger Thore daselbst belegene Kampfhenkelsche Haus nebst Stall, auf 98 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, soll nicht am 8. Oktober, sondern

am 28. November 1845, Vormittags 9 Uhr,

verkauft werden. Die unbekannten Realberechtigten werden zum Termin bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Ziegelei-Verkauf.

Der Herr Ziegeleibesitzer Johann Christoph Reckling in Werder bei Potsdam beabsichtigt seine, auf den Feldmarken der Stadt Werder und des Dorfes Glindow, am schiffbaren, mit der Havel in Verbindung stehenden Glindower See und der Chaussee von Potsdam nach Brandenburg belegenen Ziegeleigrundstücke aus freier Hand zu verkaufen. Im Auftrage desselben habe ich deshalb einen Termin, zur Abgabe von Geboten, auf

den 8. Oktober d. J., Nachmittags um 2 Uhr,

im Gasthofe zur Goldenen Kugel bei Werder anberaumt, zu welchem ich hierdurch Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kaufkontrakt sogleich abgeschlossen werden und die Uebergabe erfolgen kann.

Die Verkaufsbedingungen werden in diesem Termine bekannt gemacht werden, und können die zu veräußernden Grundstücke bis dahin täglich in Augenschein genommen werden. Diese haben, mit Einschluß des dazu gehörigen Erdeberges, des Separationslandes und einer Wiese, einen Flächeninhalt von circa 40 Morgen, und befindet sich darauf ein einstöckiges Wohnhaus von 5 Fenstern Front, eine Scheune nebst Viehställen, ein Brennofen zu 70,000 Mauersteinen, zwei Trockenschuppen und drei Sümpfe. Die Ziegelei ist in lebhaften Betriebe, und sind die Ziegelei-Utensilien in ausreichender Menge und guter Beschaffenheit vorhanden. Potsdam, den 16. September 1845.

Sello,
Justiz-Kommissarius und Notarius.

Anzeige.

Sein Lager von Königsberger Reinhanflagen, Schnitt- und Paßhanf zu Preisen, zu welchen sie jetzt von Königsberg nicht zu beziehen sind, so wie sein Lager von raffinirtem und rohem Südseethran auf Original-Gebinden und abgestochen, und Berger Leberthran empfiehlt zu den billigsten Preisen

F. Kuschke, in Brandenburg.

Nasse Kartoffelstärke kauft zum höchsten Preise bei jedem Quantum J. W. Otto in Berlin, Neue Roßstraße Nr. 6.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 40sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. Oktober 1845.

* Dem Schneidermeister Karl Herrmann zu Potsdam ist unter dem 18. September 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Maßnehmen und Zuschneiden von Kleidungsstücken, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

* Dem Julien Telle zu Bonn ist unter dem 23. September 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Anfertigung von Typen für den Buchdruck auf kaltem Wege, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

* Dem Papier-Fabrikanten Prosper Piette zu Beckingen, im Regierungsbezirke Trier, ist unter dem 23. September 1845 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zur Reinigung des Papierzeuges, so weit solches für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

* Der Tuchscheerergeselle Karl Christian Hausfeld, welcher mehrmals wegen Betteln bestraft worden, ist am 15. d. M. aus der städtischen Armenanstalt heimlich entwichen und wird sich wahrscheinlich bettelnd und vagabondirend umhertreiben. Indem wir das Signalement desselben beifügen, ersuchen wir ergebenst, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu verhaften und mittelst Transports hierher zu senden. Neu-Ruppin, den 21. September 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Namen: Karl Christian Hausfeld, Stand: Tuchscheerergeselle, Geburts- und Wohnort: Neu-Ruppin, Religion: evangelisch, Alter: 42 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond und stark, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: blond, schwach, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchmütze, einem dunkelgrünen Tuchüberrock, einer schwarzen Tuchweste, einem Paar blauen Hosen und einem Paar Halbstiefeln.

* Dem Mühlenknappen Gottlob Fritsche aus Stolzenhayn bei Schönewalde und Herzberg soll ein Königl. kammergerichtliches Erkenntniß vom 17. April 1845, in hier schwebender Untersuchungssache wider ihn, den Gottlob Fritsche, publicirt werden; derselbe hat seinen Geburtsort Stolzenhayn, auch seinen letzten Aufenthaltsort Kurzlipsdorf, verlassen, ohne daß es gelungen wäre, denselben zu ermitteln. Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden aufgefordert und gebeten, uns, wenn ihnen der Aufenthaltsort des genannten Fritsche bekannt wird, hierüber kostenfrei Nachricht zugehen zu lassen, da der rc. Fritsche unvermögend ist.

Jüterbogk, den 26. September 1845.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns hinter den Tuchscheerergesellen Friedrich Wilhelm Roeper, genannt Werner, aus Neu-Ruppin erlassene Steckbrief vom 15. August 1845 ist erledigt.

Alt-Ruppin, den 23. September 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam ist der diesjährige hiesige Herbstmarkt vom Sonnabend den 25. Oktober d. J. auf

Montag den 27. Oktober d. J.

verlegt worden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Alt-Landsberg, den 9. September 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von circa:

16 Centner Talglichten,
120 Centner raffinirtes Rüböl,
50 Pfund Dochtgarn und
900 Ellen Dochtband

für die hiesigen Königlichen Garnison- und Lazareth-Anstalten pro 1846 soll im Wege einer Licitation dem Mindestfordernden übertragen werden. Es ist hierzu in unserem Geschäftslokale, Breite Straße Nr. 29, ein Termin auf

den 7. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr,

anberaumt worden, wozu Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die desfallsigen Bedingungen täglich bei uns eingesehen werden können.

Potsdam, den 15. September 1845.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Rittmeister von Bredow auf Senske beabsichtigt zur Entwässerung des Sensker Hütungs-Luchs eine Wasser-Schneckmühle anzulegen.

In Gemäßheit der §§ 29 und 34 des Gesetzes vom 17. Januar d. J. wird solches mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, binnen vier Wochen, vom Tage der Ausgabe des Amtsblatts, etwanige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu begründen. Spätere Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, bleiben unberücksichtigt.

Rathenow, den 18. September 1845.

Königl. Landrath. von Bredow.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Puhlmann zu Berlin, als Besitzer der Wasser- und Windmühle zu Motzen, beabsichtigt das in seinem Wirthschaftshause daselbst befindliche Mühlenwerk aus demselben zu entfernen, und in ein gegenüber auf der andern Seite des Mühlengrabens zu errichtendes Gebäude zu verlegen, auch außer dem bereits vorhandenen Mahlgange noch einen Spitzgang, zwei Oelstampfen und zwei Oelpressen anzulegen, ohne jedoch die Lage der Arche und des Fachbaums zu verändern.

Mit Bezug auf den § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird das Vorhaben des rc. Puhlmann hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche ein begründetes Widerspruchsrecht gegen diese Anlage zu haben vermeinen, hierzu aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist beim unterzeichneten Amte anzubringen.

Zossen, den 24. September 1845.

Königl. Rentamt.

Bekanntmachung.

Der Ackergutsbesitzer Gottfried Retzgen beabsichtigt in seinem, auf der Großstraße hierselbst sub Nr. 14 belegenen Wohnhause, eine Bierbrauerei anzulegen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen dem unterzeichneten Magistrate anzuzeigen und näher zu begründen sind.

Niemegk, den 28. September 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das zur Kaufmann Henickeschen Concursmasse gehörige Waarenlager, bestehend in Eisen, Wein, Schnitt- und Material-Waaren und von bedeutendem Umfange, soll in Partien, z. B. das Eisen in 1—4 Centnern, der Wein in 6—12 Flaschen, resp. in Fässern rc., öffentlich an den Meistbietenden, im Kaufmann Henickeschen Hause hierselbst,

am 9. Oktober d. J., früh 8 Uhr

und den folgenden Tagen, gegen baare Zahlung verkauft werden.

Es folgen nach einander: Schnittwaaren, — Materialwaaren, — Wein, — Taback, — Kurze-Waaren, — Bänder, — Eisen.

Belzig, den 24. September 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Proclama.

Auf dem im Dorfe Alt-Grimnitz belegenen, dem Wilhelm Beitz zugehörigen, und im Hypothekenbuche sub Nr. 27 verzeichneten Büdnergute stehen Rubr. III Nr. 1 eingetragen:

90 Thlr. an den Kaufmann Putsch ex obligatione vom Mart. 1786.

Der Büdner Beitz behauptet, daß diese Post längst getilgt sei, und hat das öffentliche Aufgebot Behufs Löschung derselben nachgesucht.

Wir haben deshalb zur Anmeldung etwaniger Ansprüche einen Termin auf

den 29. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube anberaumt, zu welchem der eingetragene Gläubiger oder dessen Erben, Cessionarien, oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen auf die aufgebotene Post präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Joachimsthal, den 12. September 1845.

Königl. Schulamtsgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. April 1845.

Das hierselbst in der Markgrafenstraße Nr. 43 belegene Grundstück der Gebrüder Schütz, gerichtlich abgeschätzt zu 23,333 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., soll

am 11. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Mai 1845.

Das Blumenstraße Nr. 66 belegene Böttchermeister Wilhelm Gustav Schmidtsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1462 Thlr. 23 Sgr., soll

am 21. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. Juni 1845.

Die Dessauer Straße Nr. 10 belegene Kammergerichts-Kanzlist Schiedlersche Baustelle, gerichtlich abgeschätzt zu 980 Thlr., soll

am 18. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Mai 1845.

Das in der Wollanksstraße Nr. 15 belegene, noch im Rohbau befindliche Kunstsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5656 Thlr., soll

am 6. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. Juni 1845.

Das Cöthener Straße Nr. 15 belegene Particulier Anackersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,983 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 27. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Juni 1845.

Das in der Pallisadenstraße belegene Tischlermeister Albrechtsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,758 Thlr. 3 Sgr. 4½ Pf., soll

am 6. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. August 1845.

Die, Bernburger Straße Nr. 8 belegene Kaufmann Georg Bandowsche leere Baustelle, gerichtlich abgeschätzt zu 1286 Thlr. 20 Sgr., soll

am 8. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. August 1845.

Das vor dem Schönhauser Thor an der Chaussee rechter Hand, jenseits des neuen Kommunikations-Weges belegene Stöwersche Stück Ackerland, gerichtlich abgeschätzt zu 200 Thlr., soll

am 12. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf

Stadtgericht zu Berlin, den 12. August 1845.

Das hierselbst in der Cöthener Straße Nr. 23 belegene Grundstück des Particuliers Johann Caspar Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 1306 Thlr. 20 Sgr., soll

am 5. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. August 1845.

Die, Bernburger Straße Nr. 7 belegene Kaufmann Georg Bandowsche leere Baustelle, gerichtlich abgeschätzt zu 1306 Thlr. 20 Sgr., soll

am 12. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. August 1845.

Das an der Königsmauer Nr. 20 belegene Schötzsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 826 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 15. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. August 1845.

Das, Stallschreiberstraße Nr. 38 belegene Korbmacher Schulzesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2463 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll Theilungshalber

am 19. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. September 1845.

Die hierselbst in der Cöthener Straße belegene Baustelle des Baumeisters Gustav Eduard Looff, gerichtlich abgeschätzt zu 1433 Thlr. 10 Sgr., soll Schuldenhalber

am 22. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Kaufmann Carl Ludwig Werner Schneider wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das dem Rittergutsbesitzer Ferdinand Heinrich Säger gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 59 belegene, und im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 156 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 7265 Thlr. 26 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 6. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 26. August 1845.

Das dem Rentier Ferdinand Gustav Krüger gehörige Grundstück auf Alt-Schöneberger Feldmark, Potsdamer Straße Nr. 86, abgeschätzt auf 4295 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 8. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Subhastations-Proclama.

Das an der Friedrich-Wilhelms- und Steinstraßen-Ecke hierselbst belegene und auf 7370 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, nebst Zubehör, des Gastwirths Klaus, soll in nothwendiger Subhastation

am 15. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können von den Kauflustigen in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 26. März 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 25. Juni 1845.

Das dem Tuchmachermeister Bleichstein gehörige, im vierten hiesigen Stadtviertel in der Kettenstraße Nr. 34 belegene, zu dem Werthe von 645 Thlr. 8 Sgr. $2\frac{1}{2}$ Pf. abgeschätzte Wohnhaus, soll am 6. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg a. d. H., den 8. Juli 1845.

Das hierselbst auf dem altstädtischen Kietz sub Nr. 393 belegene, Vol. 9 Fol. 397 des Hypothekenbuchs eingetragene und dem Handelsmann S. Fischer gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 241 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Augustin subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

von Saldernsches Erbpachtsgericht zu Abbendorf und Haverland.

Der dem Kossäthen Friedrich Wilhelm Schulz zu Abbendorf gehörige, daselbst gelegene Kossäthenhof Nr. 19 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1121 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., soll

am 11. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 18. Juli 1845.

Das hier in der Königsstraße sub Nr. 463 belegene Haus des Zimmermeisters Froelich, abgeschätzt auf 1933 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. November 1845, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 21. Juli 1845.

Die im Dorfe Beenz bei Prenzlau belegenen, zum Nachlasse des dort verstorbenen Gutsbesitzers Theodor Retschlag gehörigen, im Hypothekenbuche von Beenz sub Nr. 4, 16, 21 und 41 verzeichneten Erbpachtsgrundstücke, welche zusammen einen Flächenraum von 329 Morgen 69 □Ruthen enthalten, abgeschätzt auf 11,272 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

sollen am 14. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Zossen, den 22. Juli 1845.

Das der Krügerfrau Charlotte Karoline Bastian, geb. Dochan gehörige, im Dorfe Jachzenbrück belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 875 verzeichnete, auf 1268 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte Kruggut soll Schuldenhalber im Termin

den 20. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 23. Juli 1845.

Nachstehende, zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Bäckermeisters Johann Wapcke gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) ein Morgen Land am See, Nr. 1423 von 172 □Ruthen, taxirt 82 Thlr. 15 Sgr.,
2) eine halbe Hufe Binnenland Nr. 42, taxirt 976 Thlr. 10 Sgr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 1. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 25. Juli 1845.

Das zum Nachlasse des Schiffers Wilhelm Eduard Tamm gehörige, zu Hast bei Zehdenick belegene Büdnergrundstück nebst Garten, abgeschätzt auf 920 Thlr., soll

am 6. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Putlitz, den 2. August 1845.

Das zu Lütgendorf sub Nr. 4 belegene Zweihüfnergut der Geschwister und Wittwe Müller, Vol. I Nr. 3 des Hypothekenbuchs eingetragen, abgeschätzt zu 3261 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. November 1845, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Putlitz subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 2. September 1845.

Die dem Eigenthümer Martin Henning zu Gramzow zugehörigen Grundstücke, und zwar:

1) die im Dorfe Gramzow belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 121 eingetragene Büdnerstelle mit Zubehör, abgeschätzt zu 1767 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.,
2) die Erbpachtsgerechtigkeit an 30 □Ruthen Galgenbergs-Acker, eingetragen im Hypothekenbuche von Gramzow Vol. IV Fol. 169, abgeschätzt zu 17 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., sollen

am 9. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, in Gramzow an Gerichtsstelle daselbst öffentlich subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Justizamts zu Prenzlau einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beelitz.

Das in Friedrichshof belegene, Vol. IV des Hypothekenbuchs sub Nr. 252 verzeichnete, dem Oekonom Carl Ludwig Siegner gehörige Vorwerk, abgeschätzt auf 3972 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 9. Januar 1846, Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen täglich in der Registratur zur Einsicht vor.

Beelitz, den 3. September 1845.

Nothwendiger Verkauf.

von Saldernsches Gericht zu Plattenburg.

Das dem ehemaligen Schulzen Johann Christoph Mahling gehörige, zu Saldernberg belegene Wohnhaus sub Nr. 12 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 850 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 13. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht in Perleberg, den 8. Sept. 1845.

Die dem Holzhändler Ludwig Schack hierselbst gehörigen Grundstücke:

a) das auf dem St. Nicolai-Kirchhofe im IIIten Bezirk sub Nr. 70 a belegene, Vol. IV Pag. 271 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus,
b) das ebendaselbst sub Nr. 70 b belegene, Vol. XI Pag. 331 des Hypothekenbuchs eingetragene Wohnhaus,

zusammen abgeschätzt auf 667 Thlr. 27 Sgr. 2½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 8. Januar 1846, Vormittags 11 bis Abends 6 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 13. September 1845.

Das zu Senftenhütte, im Angermünder Kreise belegene, im Hypothekenbuche unter Nr. 2 eingetragene Erbpachts-Kolonistengut der sieben Geschwister Krieg, soll

am 6. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Reinertrag des Grundstücks von 62 Thlrn. 8 Sgr. 6 Pf. gewährt zu 5 Procent einen Taxwerth von 1229 Thlr., und zu 4 Procent einen Taxwerth von 1531 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., darauf haftet ein Erbpachts-Canon von 25 Thlrn. 1 Sgr. 11 Pf., welcher zu 4 Procent gerechnet ein Kapital von 626 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranschlagt 602 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., zu 4 Procent 904 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. beträgt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Wriezen, den 13. September 1845.

Das im Dorfe Alt-Lewin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Pag. 131 Nr. 12 verzeichnete, dem Eigenthümer Martin Prüver gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 769 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 7. April 1846, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle vor Herrn Justizrath König subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden die unbekannten Erben der verwittweten Superintendent Noack, Dorothea Charlotte, geb. Krause, zu Müncheberg mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

von Jenasches Patrimonialgericht Coethen-Falkenberg zu Freyenwalde an der Oder, den 15. September 1845.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Carl Wilhelm Lippert gehörige, zwischen Freyenwalde an der Oder und Falkenberg an der Neustadt-Freyenwalder Chaussee belegene Papiermühle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2794 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur hierselbst einzusehenden Taxe, soll

am 7. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Coethen subhastirt werden.

Proclama.

Die dem Arbeitsmann Johann Christian Echt zugehörige Hausbaustelle in der Herrenstraße hierselbst, Vol. 1 Nr. 106 des Hypothekenbuchs, mit einem Garten, einer Land- und einer Graskavel und zwei Weideabfindungs-Parcellen, abgeschätzt auf 540 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Kaufbedingungen und Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion im Termine zu melden, und die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben der verehelichten Echt, geb. Reinecke, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Zehdenick, den 15. September 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Lindow, den 16. September 1845.

Die dem Schneidermeister Johann Christian Fischer zu Rheinsberg gehörigen vereinigten Schulgärten Nr. 2, 3 und 4, taxirt 150 Thlr., sollen nach den, nebst der Taxe einzusehenden Verkaufsbedingungen

den 20. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

Schuldenhalber meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Patrimonialgericht über Garzau, den 17. September 1845.

Das zu Garzau bei Strausberg belegene dienstfreie Schmidtsche Kossäthengut, abgeschätzt auf 887 Thlr. 20 Sgr. soll, da der Adjudicatar, Bauer Johann Friedrich Rehfeldt, die Kaufgelder nicht vollständig belegt hat,

am 5. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Garzau resubhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind im Geschäftslokale des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Strausberg einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Beelitz, den 17. Sept. 1845.

Die Schneidermeister Johann Friedrich Stahnsdorffschen Nachlaßgrundstücke, sämmtlich hier belegen, und bestehend:

a) aus dem Wohnhause Nr. 221 nebst Stallung, Hofraum, Garten und den Kaveln auf der Muderhorst und dem Pechofenbusch, geschätzt zu 1386 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.,
b) einem vor dem Berliner Thore belegenen, Vol. V Nr. 338 des Hypothekenbuchs verzeichneten, 2 Magdeburger Morgen 25 □Ruthen großen und auf 150 Thlr. gewürdigten Ackerstücke,
c) der 1 Magdeburger Morgen 45 □Ruthen großen, sogenannten Zuckerwiese, Vol. I des Hypothekenbuchs Nr. 66 vermerkt und auf 110 Thlr. gewürdigt,
d) dem auf dem Vorwerksacker belegenen, Vol. III sub Nr. 170 eingetragenen, 75 □Ruthen großen und mit 43 Thlr. 10 Sgr. taxirten Fleck Landes, und
e) dem 62 □Ruthen großen, Vol. V Nr. 339 im Hypothekenbuche verzeichneten, zu 83 Thlr. 10 Sgr. gewürdigten Siechenholzgarten,

werden Theilungshalber

am 8. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,

auf hiesiger Gerichtsstelle subhastirt. Taxe der Grundstücke und Hypothekenscheine können bei unserer Registratur in den Dienststunden eingesehen werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubiger Friedrich Wilhelm Schröder zum anstehenden Bietungstermin hierdurch vorgeladen.

Bekanntmachung.
Freiwillige Subhastation.

Das hierselbst in der Großen Straße Nr. 40 belegene Wohnhaus nebst Garten und Wiese der Erben des Tuchmachermeisters Johann Friedrich Stolzenhayn, abgeschätzt auf 889 Thlr. 20 Sgr., soll Theilungshalber

am 5. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Dahme, den 18. September 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der auf den 16. Oktober d. J. in Brüssow zum Verkauf des Tischlermeisters Carl Friedrich Engelschen Grundstücks anstehende Termin wird hierdurch wiederum aufgehoben.

Prenzlau, den 26. September 1845.

Königl. Justizamt Brüssow.

Vererbpachtung von Baustellen.

Sonnabend den 25. Oktober 1845, 2 Uhr, steht mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam ein Termin im Pfarrhause zu Rüdersdorf bei Berlin zur Vererbpachtung von Baustellen zu einem Morgen Größe an. Der Pfarracker, welcher zwischen dem Dorfe Rüdersdorf und dem Kalkgebirge liegt, ist dazu äußerst günstig; der Verdienst in hiesiger Gegend durch Bergbau und Schifffahrt gut. Im Termin wird ein Angeld von 25 Thlrn. für den Morgen angezahlt. Die Erbpacht soll nur in Geld geleistet werden. Die Königl. Regierung hat das Bestätigungsrecht sich vorbehalten.

Gasthofs-Verkauf.

Meinen im Dorfe Premslin, eine Meile von Perleberg, unmittelbar an der Berlin-Hamburger Chaussee und ½ Meile von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegenen Gasthof, welcher sich einer blühenden Nahrung erfreut, will ich, Familienverhältnisse halber,

am 21. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr,

an Ort und Stelle aus freier Hand meistbietend verkaufen. Zu demselben gehören circa 20 Morgen red. Ister Klasse Acker und etwa 4 Morgen Wiesen, außerdem Gartenland, Stallraum ist für 30—40 Pferde vorhanden.

Die Bedingungen sind bei dem Calculator Schultz zu Perleberg und bei mir einzusehen.

Der Gastwirth Schroeder zu Premslin.

Nasse Kartoffelstärke kauft zum höchsten Preise bei jedem Quantum J. W. Otto in Berlin, Neue Roßstraße Nr. 6.

Seit dem 20. September d. J. wohne ich in Werder bei Potsdam.

Dr. Vilter,
praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Brauereibesitzer,

die sich schleunigst in portofreien Briefen an uns wenden wollen, können wir eine sehr nutzenbringende Mittheilung machen.

Das landwirthschaftliche Industrie-Comtoir in Berlin, Grenadierstraße Nr. 19 (bei der Münzstraße).

Oeffentlicher Anzeiger
zum 41sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. Oktober 1845.

Steckbriefe.

* Die nachstehend näher bezeichnete unverehelichte Friederike Güttler aus Lehnin, die öfter wegen Diebstahls und Vagabondirens mit Zuchthausstrafe ꝛc. belegt und am 11. Juli d. J. mittelst Reise-Route nach Lehnin zurückgewiesen, hier aber am 10. August betroffen, mit Detention in der hiesigen Arbeits-anstalt bestraft und endlich am 30. ejusd. unter strenger Verwarnung wiederholt nach Lehnin zurückgewiesen worden, ist nach der am 26. v. M. eingegangenen Benachrichtigung dort nicht eingetroffen. Da diese gemeinschädliche Dirne sich vermuthlich wieder umhertreibt, so werden sämmtliche resp. Behörden auf dieselbe mit dem dienstergebensten Ersuchen aufmerksam gemacht, sie im Betretungsfalle dem Königl. Rent- und Polizei-Amte zu Lehnin gefälligst mittelst Transports zuführen lassen zu wollen.

Potsdam, den 1. Oktober 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Signalement. Familienname: Güttler, Vorname: Friederike, Geburts- und Aufenthaltsort: Kloster Lehnin, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahre, Größe: klein, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen und Augen: braun, Nase und Mund: mittel, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel.

---

* Der nachstehend näher bezeichnete Uhrmachergehülfe Gottfried Eduard Pfalmer aus Elbing gebürtig und ortsangehörig, welcher sich heute früh heimlich von hier entfernt hat, ist dringend verdächtig, seinem Prinzipale eine goldene und eine silberne Spindeluhr entwendet zu haben. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher ganz ergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Oranienburg, den 24. August 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: den 12. Oktober 1823 geboren, Größe: 5 Fuß 4 Zoll: Haare: schwarz, Stirn: flach, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: voll, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen fehlen.

---

* Die nachstehend signalisirte unverehelichte Wilhelmine Charlotte Louise Riemer, welche hier wegen Abweichens von der Reisetour mit Arrest bestraft worden, ist mittelst beschränkter Reiseroute unterm 30. August d. J. in die Heimath Sallmow bei Daber in Pommern gewiesen worden, dort aber, nach der Benachrichtigung der Heimathsbehörde bis jetzt nicht eingetroffen, daher wir auf dieselbe aufmerksam machen.

Nauen, den 25. September 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Vor- und Zunamen: Wilhelmine Charlotte Louise Riemer, Geburts- und Wohnort: Sallmow, Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahre: Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: rund, Augenbrauen: schwarzbraun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: oval, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: an der rechten Hand der Goldfinger krumm und an der linken Backe eine feine Narbe.

---

* Der nachstehend signalisirte Schmiedegeselle Robert Thiele, aus Jauer, ist hier wegen fehlender Legitimation inhaftirt gewesen, am 7. August d. J. mittest beschränkter Reiseroute in die Heimath nach Jauer gewiesen worden, dort aber, nach der heute eingegangenen Benachrichtigung der Heimathsbehörde bis jetzt nicht eingetroffen, daher wir auf denselben aufmerksam machen.

Nauen, den 26. September 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Vor- und Zuname: Robert Thiele, Geburts- und Wohnort: Jauer, Reli-

gion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbrauen: schwarzbraun, Augen: braungrau, Nase und Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Kriminalgerichtliche Bekanntmachung.

* Am 20. d. M. ist ein unbekannter männlicher Leichnam in der zu Ploetzin gehörigen, an der Potsdamer Chaussee belegenen Kiehnschonung erhängt gefunden worden. Da derselbe noch nicht durch Verwesung zerstört war, so läßt sich hieraus auf ein erst kürzlich erfolgtes Ableben schließen. Der Verstorbene war von mittlerer Statur, und dem Anschein nach in einem Alter von 24 bis 30 Jahren. Die Kopfhaare sind dunkelblond, die Augen grau, die Nase spitz, der Mund breit, der Bart schwarz und die Zähne vollständig. Spuren einer äußern Gewalt fehlen. Die Kleidungsstücke des Unbekannten, welche bei ihm gefunden sind, bestehen in einer blauen Militairmütze mit rothem Streifen und ledernem Schirm, ferner einer blauen Tuchweste mit kleinen messingenen Knöpfen, einem Paar Tragebänder von gelber Borte, einem Paar grautuchenen Beinkleidern mit rother Biese, einem brauntuchenen Ueberrock mit besponnenen Knöpfen und einem Paar kurzen Stiefeln.

Nach Vorschrift der Gesetze werden Alle, welche den Verstorbenen kennen oder Nachricht von ihm mitzutheilen im Stande sind, aufgefordert, entweder sofort dem unterzeichneten Gericht davon schriftliche Anzeige zu leisten, oder sich hierüber in dem allhier Steinstraße Nr. 375

am 15. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termine zu erklären.

Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt.

Brandenburg, den 24. September 1845.

Das Tiebesche Patrimonialgericht über Gollwitz und Ploetzin. Giesecke.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der Arbeitsmann Johann Friedrich Schulze ist an uns abgeliefert und dadurch der am 11. d. M. hinter denselben erlassene Steckbrief erledigt.

Zinna, den 29. September 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Po[...] dam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt [...] hiesigen Amtsgelasse

am 29. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Groß-Schönebeck [...] den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zu[...] schlags, vom 1. März k. J. ab, zur Pacht a[...] stellen. Nur dispositionsfähige Personen, we[...] vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehm[...] lichen Staatspapieren bei dem hiesigen Ha[...] Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und [...] für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen [...] sitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bie[...] zugelassen werden.

Die Pachtbedingungen können bei uns v[...] heute an während der Dienststunden eingesehen we[...] den. Neustadt-Eberswalde, den 1. Oktober 18[...]

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Vieh- und Pferdemarkt in Gransee.

Das handeltreibende Publikum wird ersucht sich zu dem hier

am 13. Oktober d. J.

stattfindenden Vieh- und Pferdemarkt wiederum recht zahlreich einzufinden.

Dammzoll und Stättegeld wird an diesem Tage hier nicht erhoben.

Gransee, den 29. September 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Es soll den 24. Oktober d. J. aus den [...] in der Nähe der Spree bei Fürstenwalde beleg[...] Jagen 118, 140 und 141 des Neubrücker F[...] reviers, circa 200 Stück Kiefern extra-starke, [...] dinair-starke, Mittel- und Klein-Bauhölzer, so [...] eine gleiche Anzahl Sageblöcke à 24 Fuß lang [...] Schneide-Enden von verschiedenen Längen — [...] freier Concurrenz; — ferner: zur Befriedigung [...] Feuerungsbedarfs der Bewohner der nächsten Um[...] gegend, unter Ausschluß der Holzhändler und de[...] jenigen Gewerbetreibenden, welche zum Betr[...] ihres Gewerbes größerer Holzquantitäten bedürf[...] angemessene Quantitäten Ast- und Stubbenholz [...] nachfolgenden Terminen, als:

den 28. Oktober, den 12. November, [...]
25. November, den 9. Dezember und [...]
30. Dezember d. J.

hierselbst im Bonackschen Gasthofe, im Wege [...] Licitation öffentlich an den Meistbietenden geg[...]

gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 26. September 1845.

Der Oberförster Eyber.

Bekanntmachung.

Der Müller Friedrich Wilhelm Knuth, jetzt im Dom-Dorfe Lichtenrade, Teltowschen Kreises wohnhaft, beabsichtigt auf seinem dortigen, drei Morgen großen, vom Bauer Kraatz erkauften und 1200 Schritt nördlich vom Dorfe zwischen der Chaussee nach Berlin und dem Wege nach Buckow belegenen Grundstücke, und zwar an der mit einem Pfahl bezeichneten Stelle eine Bockwindmühle zu erbauen mit zwei Mahlgängen und vier Hirsestampfen, sowohl zum eigenen Gebrauch als auch für fremdes Mahlgut.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben des rc. Knuth hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige begründete Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Dom-Capitels-Verwalter, Hauptmann Hartwich in Berlin, in der Dorotheen-Straße Nr. 20 in den Vormittagsstunden anzubringin.

Berlin, den 4. Oktober 1845.

Königl. Dom-Güterverwaltung.

Bekanntmachung.

Der hiesige Erbschulze Meyer beabsichtigt auf seinem vor dem Dorfe belegenen Grundstücke eine Branntweinbrennerei anzulegen und zum Betriebe derselben einen Dampfentwickler nebst Apparat aufzustellen. Dieses Vorhaben wird, dem § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. gemäß, mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige begründete Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist der unterzeichneten Ortsbehörde anzumelden.

Staffelde, den 1. Oktober 1845.

Die Ortsobrigkeit.

Bekanntmachung.

* Es soll der Bedarf für die hiesige Strafanstalt pro 1846 von circa 70 Centner Butter, 50 Centner Schweineschmalz, 160 Centner ordinaire Graupe, 160 Centner Hafergrütze, 8 Centner Perlgraupe, 5 Centner Reis, 6 Centner Fadennudeln, 3 Centner Gries, 10 Centner Roggenmehl, 10 Centner Buchgrütze, 600 Scheffel Erbsen, 200 Scheffel Linsen, 48 Scheffel Bohnen, 250 Centner Gerstenmehl, 20 Tonnen grüne oder Elain-Seife und 12 Centner Lichte, dem Mindestfordernden in Lieferung übergeben werden.

Hierzu ist ein Termin auf

Montag den 27. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Geschäftslokale der hiesigen Strafanstalt angesetzt, wozu Lieferungswillige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Bieter sich zuvor über den Besitz einer, dem Lieferungsbetrage angemessenen Caution auszuweisen hat.

Die Lieferungsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Spandau, den 2. Oktober 1845.

Königl. Direktion der Strafanstalt.

Bekanntmachung.

* Es soll der Bedarf für die hiesige Strafanstalt pro 1846 von circa

450,000 Pfund Kommisbrot und
16,000 Pfund Weißbrot

dem Mindestfordernden in Lieferung übergeben werden. Hierzu ist ein Termin auf

Dienstag den 28. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Geschäftslokale der hiesigen Strafanstalt angesetzt, wozu Lieferungswillige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Bieter sich zuvor über den Besitz einer Caution von 500 Thlrn. auszuweisen hat, und mit zur Stelle gebracht werden muß.

Die Lieferungsbedingungen können täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr in unserm Kassenlokale eingesehen werden.

Spandau, den 2. Oktober 1845.

Köaigl. Direktion der Strafanstalt.

Bekanntmachung.

Die uns zugehörigen, in der Nähe der hiesigen Stadt belegenen beiden Walkmühlen, als die sogenannte Schlagmühle und die alte Walkmühle, sollen vom 1. April 1846 ab anderweit auf sechs hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet oder aber auch verkauft werden.

Es ist dazu ein Termin auf

den 15. November d. J., Nachmittags 1 Uhr,

in unserm Gewerkshause hierselbst angesetzt, wozu wir cautions- und resp. zahlungsfähige Pacht- und

Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen täglich bei uns eingesehen werden können. Strausberg, den 30. September 1845.

Das Tuchmachergewerk hierselbst.

In unserem Depositorio befinden sich folgende baaren Gelder:

1) in der Masse: unverehelichte Wilhelmine Henriette Paarmann zu Malz wider die Gastwirth Hornigschen Eheleute zu Oranienburg für die unverehelichte Leonhardt, 10 Sgr.
2) in der Masse: Ermittelung der Todesart des Oekonomen Heinrich Witte aus Mecklenburg für die Steinschläger Haerschel, Kaergel und Strauß, 1 Thlr.
3) in der Masse: Untersuchungssache wider den Arbeitsmann Carl Friedrich Wilhelm Bülow und Consorten aus Berlin für den Bau-Eleven Prevert und den Arbeitsmann Schlichting, 25 Sgr.
4) in der Masse: Untersuchungssache wider den Gärtner Wilhelm Bartsch aus Mühlenbeck für den Wirthschafter Merterns, 3 Thlr. 5 Sgr.
5) in der Masse: Grothe, erbschaftlicher Liquidations-Prozeß für die verwittwete Holzwärter Grothe, geb. Schnell, 26 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.
6) in der Masse: Regulirung des Nachlasses des Schneidergesellen Friedrich Tugend aus Wensickendorf für unbekannte Erben desselben, 5 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.
7) in der Masse: unverehelichte Caroline Rietzel zu Berlin wider den Amtmann Albrecht zu Basdorf für die Wirthschafterin Lohmeyer, 15 Sgr.
8) in der Masse: Untersuchungssache wider den Krüger Samuel Sens in Schmachtenhagen, ein Konfiskat von 1 Thlr.
9) in der Masse: Untersuchungssache wider den Schachtmeister Haase aus Nackel und Consorten für den Arbeitsmann Gaebel, 15 Sgr.
10) in der Masse: Wittwe Hagen Nachlaßsache von Nassenheide für deren nicht legitimirte Erben, 5 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf.
11) in der Masse: Wittwe Grunert Nachlaßsache von Oranienburg für die Gebrüder Julius Theodor und Johann Ferdinand Boehme, 21 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.
12) in der Masse: Wittwe Wegener, Louise geb. Hennicke, Kuratel von Basdorf, Percipiendum an den Wegenerschen Kruggutts-Kaufgeldern, 60 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. für deren nicht legimitirte Erben.
13) in der Masse: Arbeitsmann Christian Holz Vormundschaftssache von Otterluch für den Seiler Christian Heinrich Wilhelm Holz 25 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.
14) in der Masse: Nachlaßsache der verehelichten Kruggutsbesitzer Bergemann, geb. Braeutigam, von Oranienburg, für den Bernhard Rudolph Bergemann, 20 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf.

Alle diejenigen, welche diese Gelder beanspruchen, werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls die Absendung der letzteren zur Justiz-Officianten-Wittwenkasse erfolgen soll.

Oranienburg, den 24. September 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das an der Ecke der Chaussee- und Kesselstraße belegene, dem Maurerpolier Kunst gehörige Grundstück, auf welchem sich ein dreistöckiges im Rohbau aufgeführtes massives Wohnhaus befindet, in seinem jetzigen Zustande abgeschätzt auf 8378 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Berlin, den 9. Juni 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der verlängerten Dorotheenstraße Nr. 5 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 16 Nr. 17 Pag. 385 seq. verzeichnete, dem Maurermeister Friedrich Wilhelm Ebenau gehörige Grundstück nebst Zubehör, welches auf 20,714 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, soll am 14. März 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Ziegelstraße Nr. 24 belegene, früher mit Nr. 14 bezeichnet gewesene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IX Nr. 550 Pag. 541 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör,

abgeschätzt auf 13,496 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 4. April 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hierzu werden folgende Gläubiger:

1) die unbekannten Erben der verstorbenen Wittwe des Musiklehrers Frantz, Wilhelmine Dorothee geb. Busse,
2) das, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Fräulein Elisabeth Marie Louise Friederike Molière,

öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 5. April 1845.

Das hierselbst in der Lindenstraße Nr. 106 belegene Duchadsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5540 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., soll
am 14. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Bäckermeister Christian David Duchadsch, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.
Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 2. Mai 1845.

Das hierselbst in der Cöthenerstraße Nr. 16 belegene Grundstück des Particulier Johann Heinrich Anacker gerichtlich abgeschätzt zu 13,022 Thlr. 26 Sgr., soll Schuldenhalber
am 9. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 15. Mai 1845.

Das hierselbst an der Kommunikation zwischen dem Halleschen und Anhaltschen Thore belegene Grundstück des Tischlermeisters Carl Friedrich Wilhelm Walter, gerichtlich abgeschätzt zu 13,351 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., soll
am 2. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. April 1845.

Das Niederwallstraße Nr. 19 belegene Gelbgießer Martenssche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8734 Thlr. — Sgr. 1 Pf., soll
am 13. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Ahrendts, Anne Judith geborne Urbain wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Mai 1845.

Das in der Lietzmannsgasse Nr. 10 belegene Ruhbergsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7480 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. soll, anstatt am 28 Oktober,
am 16. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. Mai 1845.

Das hierselbst in der Zimmerstraße Nr. 61 belegene Wagnersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,183 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber
am 30. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Das hierselbst in der Cöthenerstraße Nr. 31 belegene Grundstück des Glasermeisters Johann Gottlieb Hutze, gerichtlich abgeschätzt zu 12,874 Thlr. 25 Sgr., soll
am 20. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Das hierselbst in der Charlottenstraße Nr. 19 und Schützenstraßen-Ecke belegene, auf den Namen des Speisewirths Johann Conrad Ludwig Ellermann im Hypothekenbuche eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,691 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., soll
am 23. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Der Antheil des Kaufmanns C. G. L. Eltschig an dem am Büschings-Platz Nr. 17 an der Ecke der Mehnertstraße belegenen Grundstücke, soll

am 3. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und wird bemerkt, daß die Taxe des ganzen Grundstücks 25,441 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Mai 1845.

Das hierselbst in der Hirschelstraße Nr. 14 und Dessauerstraßen-Ecke belegene Grundstück des Particulier Johann Caspar Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 22,908 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 27. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Juni 1845.

Das vor dem Schönhauser Thor, an der Schönhauser Allee belegene Engelersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1053 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 10. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Juni 1845.

Das vor dem Schönhauser Thor, an der Schönhauser Allee belegene Engelersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1083 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 13. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. Juni 1845.

Das in der Kaiserstraße Nr. 17 hierselbst belegene, früher Rahnesche, jetzt Jacobische Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4272 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., soll

am 17. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Warnung der Präclusion, so wie gleichzeitig der dem Aufenthalte nach unbekannte titulirte Besitzer, Rentier Andreas Sigismund Rahne öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Juni 1845.

Das Dessauer Straße Nr. 36 belegene Particulier Waltersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2965 Thlr. 11 Sgr., soll

am 20. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Juli 1845.

Das, Dessauer Straße Nr. 6 belegene Fuhrherr Ploetzsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,683 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., soll

am 10. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.
Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. Juli 1845.

Das, Linienstraße Nr. 145 belegene Rentier Flemmingsche Erben-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,248 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., soll

am 13. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. Juli 1845.

Das hierselbst in der Zimmerstraße Nr. 9 belegene Grundstück der Erben des Vergolders Jacob Prochaska, gerichtlich abgeschätzt zu 10,290 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., soll Behufs der Auseinandersetzung der Prochaskaschen Erben unter einander

am 17. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Das in der Müllerstraße Nr. 6 belegene, Vol. I Nr. 23 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnete, den Gastwirth Carl Süß gehörige

Grundstück, abgeschätzt auf 9124 Thlr. 25 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 5. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 23. Sept. 1845.

Das dem Magistrate zu Berlin gehörige Erbpachtsgrundstück sub Nr. 32 in der Torfstraße auf dem Wedding, abgeschätzt auf 316 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 26. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger:
a) der Schlossermeister Johann Carl Heinrich Dannenberg,
b) der Königl. Lieutenant a. D. Johann Gottfried Wagner,
c) der Gutsbesitzer Johann Leopold Adolph Friedrich,
d) der Königl. Major a. D. Friedrich Carl Emanuel von Langen,
e) die Wittwe Fischer,
f) der Kossäth Gottfried Schenke

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 14. Juni 1845.

Die den Mechelckeschen Erben gehörige 60 Morgenstelle Nr. 25 zu Alt-Tornow, abgeschätzt auf 5940 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 6. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 16. Juli 1845.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Christian Gottlieb Haase gehörige, in der Stadt Zinna auf dem Marktplatze belegene Büdnerhaus und Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 582 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., soll
am 22. November d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden, und laden wir gleichzeitig die unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vor.

Patentum subhastationis.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Lychen, den 4. August 1845.

Das dem Fischer Wahrenberg gehörige, hierselbst auf dem Vogelgesang belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 168 verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, taxirt zu 547 Thlrn. 5 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 13. November d. J., Vormittags 10 Uhr,
an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukermark, den 5. August 1845.

Das hier in der langen Straße Nr. 121 belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. III Nr. CXXVIII Fol. 309 verzeichnete, dem Ackersmann Wilhelm Ludwig Zwerg gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 553 Thlrn. 28 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 20. November 1845, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 22. August 1845.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Gastwirths Johann Heinrich Bonsack hierselbst gehörige, in der Friedrichsstraße hart an der Eisenbahn belegene, auf 1385 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus und Zubehör, soll
am 15. Dezember 1845, Vormittags 10 Uhr,
an Ort und Stelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg, den 25. August 1845.

Die dem vormaligen Stadtmusikus Johann August Lohsing gehörigen, vor dem Sandauer Thore allhier auf dem Kaatz gelegenen Grundstücke:

1) der Garten Nr. 4, eingetragen im Hypothekenbuche Vol. VII Pag. 337 nebst dem darauf befindlichen Wohnhause und den Stallgebäuden, abgeschätzt auf 2663 Thlr. 15 Sgr. 2½ Pf.,

2) der Garten Nr. 9, eingetragen im Hypothekenbuche Vol. VII Pag. 457 und abgeschätzt auf 20 Thlr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 15. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Schuldner wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 25. August 1845.

Die zum Nachlasse des hier verstorbenen Bäckermeisters Johann Friedrich Sauer gehörigen und auf die drei Gebrüder Sauer und zwei Gebrüder Laubahn vererbten Grundstücke:

1) die am Markte hierselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 105 eingetragene Vollbürgerstelle, abgeschätzt zu 3936 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.,

2) die vor dem Bergthore belegene und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 212 eingetragene Scheune, abgeschätzt zu 433 Thlr. 9 Sgr.,

3) der Wallgarten, abgeschätzt zu 104 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

4) der Garten vor dem Bergthore, abgeschätzt zu 104 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.

zufolge der, nebst Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 9. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 12. September 1845.

Das dem Handelsmann Witte gehörige, in der Letzten Straße belegene, mit der Hausnummer 170 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 180 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 19. September 1845.

Das dem Eigenthümer Johann Friedrich Kühne gehörige, zu Tiefwerder belegene, Vol. II Fol. 232 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 600 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 6. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 28. Sept. 1845.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Ackerbürgers Friedrich Wilhelm Krohn gehörige, in der Klosterstraße Nr. 344 belegene Wohnhaus, taxirt 818 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr, Theilungshalber an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 25. Sept. 1845.

Das dem Schlächtermeister Haserich gehörige, hierselbst in der Prinzenstraße sub Nr. 549 belegene Wohnhaus, nebst den dazu gehörigen Ländereien für ein halbes Erbe, abgeschätzt auf 1131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 4. September 1845.

Die hierselbst im vierten Stadtviertel in der Oberkettenstraße Nr. 60 und 61 belegenen, im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 60 und 61 verzeichneten, zur Konkursmasse des Tuchfabrikanten Friedrich Wilhelm August Lohcke gehörigen beiden Wohnhäuser, zusammen auf 2030 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt, weil das erstere jetzt nur noch als ein Nebengebäude des letzteren benutzt wird,

sollen am 8. Januar 1846,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Perleberg, den 8. Sept. 1845.

Der der verehelichten Gärtner Boelcke, Charlotte Christiane Elisabeth Caroline geb. Wolff gehörige, hierselbst vor dem Mühlenthor belegene, im Kataster Vol. XI Abtheilung 16 Nr. 1 und im Hypothekenbuche Vol. XVIII Pag. 181 verzeichnete Garten und das darin erbaute einstöckige Wohnhaus Nr. 128 c des IIten Bezirks, zusammen abgeschätzt auf 609 Thlr. 21 Sgr. 6½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Januar 1846,

Vormittags um 11 Uhr bis Abends um 6 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 13. September 1845.

Das hierselbst belegene, im städtischen Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 181 Nr. 161 verzeichnete, dem Nagelschmidt Carl Friedrich Kremming gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 584 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 14. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Klüver subhastirt werden.

Die zum Nachlasse der Wilhelm Friedrich Ortmannschen Eheleute gehörige Halbbüdnerstelle Nr. 23 zu Cappe, abgeschätzt auf 677 Thlr. 15 Sgr., soll Behufs der Erbtheilung

am 23. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Schmidt, an Gerichtsstelle hierselbst, an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein wird in unserer Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Zehdenick, den 25. September 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Neumannsches Gericht über Werder zu Neu-Ruppin, den 29. September 1845.

Das zu Werder belegene, im Hypothekenbuche des Neumannschen Gerichts daselbst Vol. I Fol. 27 Nr. 7 verzeichnete, zum Nachlasse der verwittweten Einhüfner Gottschalk, Marie geb. Vettin, gehörige Einhüfnergut, taxirt auf 1779 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., soll Theilungshalber

am Montag den 17. Nov. d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Werder an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind im Geschäftslokale des Richters einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Heinersdorf.

Das, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Heinersdorf Nr. 1 Pag. 1 auf den Namen des Rittergutsbesitzers Carl Herrmann Martialis Baron von Dittmar eingetragene, an den Gutsbesitzer Johann Gottlieb Louis Rothe verkaufte und im Naturalbesitze des ehemaligen Salzböttchermeisters Schmidt befindliche, im Teltowschen Kreise belegene und aus den Ländereien der sieben Bauergüter zu Heinersdorf gebildete Vorwerk Friederikenhof, abgeschätzt auf 11,978 Thlr. 25 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein auf dem Dominio zu Heinersdorf und bei dem Justitiar einzusehenden Taxe, soll

am 4. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle in Heinersdorf subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten, der Gutsbesitzer Rothe und der ehemalige Salzböttchermeister Schmidt werden hierzu öffentlich vorgeladen, und alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Richard, Landgerichts-Rath,
als Justitiar.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Dem Ackerwirth und Schankwirth **Bremer** zu Nauen ist in der Nacht vom 4. zum 5. Oktober d. J. eine schwarze, 10 Jahr alte Stute, von mittlerer Größe, am linken Hinterfuß mit wenig weißen Haaren, auf dem linken Vorderfuß mit einem Griffeisen, auf dem rechten mit einem gewöhnlichen glatten Eisen beschlagen, mit einem gewöhnlichen ledernen Einspännergeschirr mit hanfener Leine, die Ohrklappen des Zaumes mit Messing beschlagen — gestohlen worden.

In derselben Nacht ist zugleich dem Bäckermeister **Rühle** ein Ackerwagen mit beschlagenen Schiefrädern, einer Brettleiter und Einspännerscheere, die Ortscheide mit zwei eisernen Ketten — gestohlen worden.

Die resp. Polizei-Obrigkeiten und Ortsvorsteher werden hierdurch ersucht, auf das qu. Pferd und Wagen zu achten, selbige im Betretungsfalle festzunehmen und uns davon in Kenntniß zu setzen.

Nauen, den 6. Oktober 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Ich suche einen tüchtigen Gehülfen. Dem hierauf Reflectirenden werde ich auf portofeie Anfrage das Nähere mittheilen.

Beeskow, den 6. Oktober 1845.

Görschner,
Rendant u. Actuar des Königl. Land- u. Stadtgerichts.

Wer bis zum 18. Oktober d. J. die nöthigen und passenden Hölzer zu einem Spriegel-Zaun dichtester Art, um 50 Morgen, franco Berlin, liefern will, beliebe seine Adresse, wo möglich Probehölzer nebst Bedingungen, Grünstraße Nr. 3 in Berlin beim Wirth abzugeben.

Einem geehrten Publiko erlaube ich mir hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich eine

Spiritus-Gaslampen-Fabrik

errichtet habe. Mein Fabrikat zeichnet sich durch schönes, weißes, helles und gleichmäßiges Licht, elegante Form und Billigkeit besonders aus. — Hierdurch mein vollständig assortirtes Lager von Gaslampen bestens empfehlend, verspreche ich nur gute und reelle Arbeit zu liefern.

U. Rohrbeck,
in Berlin Friedrichsstraße Nr. [illegible]

Anzeige.

Sein Lager von Königsberger Reinhanflagen, Schnitt- und Pashanf zu Preisen, zu welchen sie jetzt von Königsberg nicht zu beziehen sind, so wie sein Lager von raffinirtem und rohem Südseethran auf Original-Gebinden und abgestochen, und Berger Leberthran empfiehlt zu den billigsten Preisen

F. Kuschke, in Brandenburg.

Neu erfundenes untrügliches Mittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Die Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Hohen Staatsbehörden haben mir den Debit meines Geheimmittels zur gänzlichen Vertilgung der Ratten und Mäuse ertheilt, und dieserhalb kann ich wohl auf Grund solcher hohen amtlichen Concessionen dies Mittel empfehlen, dessen Brauchbarkeit sich bei der Anwendung **stets** darthun wird, und kann solches auf Verlangen durch Vorzeigung mehrerer amtlichen Atteste bewiesen werden, daß die Wirksamkeit des obigen Mittels in der That **bewährt** befunden ist.

Den Verkauf dieses Präparats für Potsdam und Umgegend habe ich Herrn W. Sipmann, Hoditzstraße Nr. 2, übergeben, wo solches à Kruke nebst Gebrauchsanweisung für 25, 20 und 15 Sgr. zu haben ist.

A. Kunzemann zu Schönebeck,
Königl. Preußischer und Königl. Sächsischer concessionirter Fabrikant und wirkliches Mitglied der politechnischen Gesellschaft in Leipzig.

Nasse Kartoffelstärke kauft zum höchsten Preise bei jedem Quantum **J. W. Otto** in Berlin,
Neue Roßstraße Nr. 6.

Zwei bereits fähige, mit guten Zeugnissen versehenen Arbeiterfamilien können auf dem Gute Wilhelmsthal bei Oranienburg Wohnung und Arbeit erhalten.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. Oktober 1845.

Dem Kaufmann Lefort zu Luxemburg ist unter dem 30. September 1845 ein Einführungs-Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Schmelzofen für die Verzinkung des Eisens, wie solcher durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

* Der Schiffsknecht und Halbhäusler Franz Joseph Heintze, wegen schwerer körperlicher Verletzung eines Menschen zu viermonatlicher Strafarbeit rechtskräftig verurtheilt, hat sich aus seinem Wohnorte Droschkau bei Grünberg heimlich entfernt, und sich dadurch der Strafvollstreckung entzogen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten Heintze vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, unter sicherer Begleitung mit den bei sich führenden Geldern und Effecten nach Grünberg transportiren und an das Prinzlich von Carolathsche Gerichtsamt der Herrschaft Sauber daselbst abliefern zu lassen.

Wir versichern die sofortige Erstattung der dadurch erwachsenen baaren Auslagen und den geehrten Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 1. Oktober 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung. Der Schiffsknecht und Halbhäusler Franz Joseph Heintze ist 43 Jahre alt, aus Dammerow bei Grünberg gebürtig, katholischer Religion, in Droschkau bei Grünberg wohnhaft, 5 Fuß groß und untersetzter Statur. Er hat braune Haare und Augenbrauen, freie Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, unvollständige Zähne, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe und rundes Gesicht.

Die Kleidungsstücke können nicht angegeben werden.

---

* Der hier nachstehend signalisirte Arbeitsmann Johann Christian Meyer aus Burg ist wegen rückfälliger Bettelei hier mit dreimonatlicher Strafarbeit gerichtlich bestraft und demnächst nach erlittener Correction in der hiesigen Arbeitsanstalt am 25. v. M. unter strenger Verwarnung, mittelst Reiseroute nach Burg zurückgewiesen worden. Da der ꝛc. Meyer aber laut eingegangener Benachrichtigung dort nicht eingetroffen ist und sich daher vermuthlich wieder bettelnd umhertreiben wird, so werden sämmtliche resp. Behörden auf denselben hierdurch aufmerksam gemacht und dienstergebenst ersucht, diesen gemeinschädlichen Umhertreiber im Betretungsfalle verhaften und nach erfolgter event. Bestrafung u. s. w. gefälligst nach Burg zurück transportiren und an den dortigen Magistrat abliefern lassen zu wollen.

Potsdam, den 8. Oktober 1845.

Königl. Polizei-Direktor,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Signalement. Familienname: Meyer, Vorname: Johann Christian, Geburtsort: Farsleben, Aufenthaltsort: Burg, Religion: evangelisch, Alter: 48 Jahre, Größe: 5 Fuß $1\frac{3}{4}$ Zoll, Haare: lichtblond, Stirn: hoch, Augenbrauen: lichtblond, (stark), Augen: blau, Nase: groß und breit, Mund: mittel, Bart: röthlich, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt. Besondere Kennzeichen: an der linken Hand zwei steife Finger.

---

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Carl Friedrich Wilhelm Darge, welcher hier wegen Vagabondirens angehalten, und von uns unterm 19. August d. J. mittelst beschränkter Reiseroute nach seiner Heimath Berlin gewiesen wurde, ist einer Benachrichtigung des Königl. Polizei-Präsidii

daselbst zufolge, dort nicht eingetroffen. Da sich der rc. Darge wahrscheinlich wieder vagabondirend umhertreibt, so machen wir auf denselben hierdurch aufmerksam. Kyritz, am 6. Oktober 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Vor- und Zuname: Carl Friedrich Wilhelm Darge, Religion: evangelisch, Alter: 37 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: flach, halb bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase: groß, Mund: etwas breit, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn: breit, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: robust. Besondere Kennzeichen fehlen.

---

* Am 7. d. M. ist aus der hiesigen Anstalt der Arbeitsmann Carl Friedrich Mahlow, aus Bornstädt bei Potsdam, entwichen; es wird ergebenst ersucht, auf diesen, wegen Diebstahls und anderer Vergehen bereits mehrmals mit Zuchthausstrafe belegten Menschen zu vigiliren und ihn im Betretungsfall per Transport uns zuführen zu lassen. In seiner Begleitung dürfte auch die mit ihrem $1\frac{1}{3}$ Jahr alten Kinde, weiblichen Geschlechts, aus der hiesigen Anstalt an demselben Tage entwichene unverehelichte Wilhelmine Wolff sein. Dieselbe ist mittler Größe und korpulent, mit einem Gingham- event. auch einem grautuchenen Rock und bunter Jacke bekleidet. Hemde und Strümpfe haben die Nr. 18 mit blauer Baumwolle eingenäht.

Signalement des Mahlow. Name, Stand, Angehörigkeitsort: vorangegeben, Geburtsort: Cörlin in Hinterpommern, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahre, Größe: 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: in der obern Reihe fehlen einige, Bart: blond, rasirt, Kinn: gegrübt, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: Verdunkelung der Hornhaut beider Augen.

Bekleidung. Dunkelgrüner Ueberrock, auch blaue Jacke, grautuchene Hosen, auch grauleinene Hosen, eine schwarztuchene, auch eine streifige Zeugweste, grüntuchene Mütze, Stiefeln, leinenes Hemde und weißwollene Strümpfe, beides mit der Nr. 111 mit blauer Baumwolle eingenäht.

Wittstock, den 9. Oktober 1845.

Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Auf dem Rittergute Cöthen hat vorgestern Abend $6\frac{1}{2}$ Uhr in der Nähe der herrschaftlichen Wohnung eine höchst freche Beraubung an einem weiblichen Mitgliede der Hausgenossenschaft des Besitzers stattgefunden, indem das bezeichnete Mitglied von einem anscheinlichen Frauenzimmer angefallen, und mit Verhinderung jedes Hülferufs unter Mithülfe einer zweiten anscheinlichen Mannsperson ihres Kleides von rothmarmorirten Kattun und eines um den Hals geschlungenen weißen Taschentuches M. v. J. gezeichnet, beraubt worden ist. Wenn gleich die Verbrecher nicht näher bezeichnet werden können, so gelingt es doch vielleicht ihrer irgendwo habhaft zu werden.

Der Besitzer des bezeichneten Rittergutes sichert Demjenigen, welcher die Thäter soweit nachweist, daß sie zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von 50 Thlrn.

Freyenwalde a. d. O., den 9. Oktober 1845.

Der Landrath des Oberbarnimschen Kreises.

Graf v. Häseler.

Oeffentliche Vorladung.

Der aus Aachen am 14. Juli 1845 entwichene Musketier Adolph Gumtau des 34sten Infanterie-Regiments, geboren zu Pritzwalk, im Regierungsbezirk Potsdam, wird hierdurch aufgefordert, von heute an binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 22. Januar 1846

anberaumten Endtermin, sich vor dem unterzeichneten Gericht zu stellen, und von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, der Abwesende für einen Entwichener erklärt, und auf Konfiskation seines Vermögens erkannt werden wird.

Cöln, den 1. Oktober 1845.

Königl. Preuß. Gericht der 15ten Division.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns im Oeffentlichen Anzeiger zum 39sten Stück des diesjährigen Amtsblatts i. V. S. 382 hinter den Brennerknecht Friedrich Blum erlassene Steckbrief vom 19. v. M. ist erledigt.

Alt-Landsberg, den 5. Oktober 1845.

Königl. Preußisches Domainen-Amt.

Theilweise Steckbriefs-Erledigung.

* Von den mittelst Steckbriefs vom 19. September d. J. verfolgten, bei uns in Kriminaluntersuchung befindlichen Personen hat sich der eine, nemlich:

ämmtlicher
öniglichen Regierung zu Potsdam,
bgehalten werden,
iktualien-Durchschnitts-Marktpreise
845.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.
5	9	4	—	11	10	—	10	2	6	6	7	1	—	1	—	4	—	4	—	5	—
5	20	—	—	8	2	1	2	3	—	8	—	1	—	1	2	2	6	13	—	7	—
6	—	—	—	9	6	—	9	2	6	5	3	1	3	1	6	2	6	7	—	4	6
—	—	—	—	12	7	—	11	2	6	6	6	1	—	1	—	3	9	12	—	8	—
6	—	—	—	11	3	—	9	2	6	7	—	1	3	2	—	3	—	8	—	8	6
6	5	—	—	13	—	—	7	2	6	6	6	—	9	1	—	4	—	18	—	5	—
7	8	—	—	12	6	—	11	2	6	7	6	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
6	—	—	—	12	6	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	2	6	10	—	7	6
5	8	11	—	11	9	1	—	2	6	6	3	1	—	1	—	4	—	10	—	7	6
6	—	3	—	9	11	1	—	3	6	7	6	1	3	1	6	3	6	12	—	7	3
11	—	—	—	10	3	1	2	2	6	7	5	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
6	—	—	—	10	—	1	—	3	—	8	—	1	3	1	6	4	—	8	—	8	—
5	22	6	—	12	—	1	4	3	—	7	—	1	—	1	3	2	9	10	—	5	6
—	—	—	—	16	—	1	3	3	9	7	6	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	10	—	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11	6	—	—	—	—	7	5	—	—	—	—	—	—	8	—	5	—
8	22	6	—	11	3	—	9	2	6	8	—	1	—	1	6	2	—	11	—	6	6
—	—	—	—	10	—	—	9	2	6	6	6	1	—	1	3	3	6	8	—	6	—
5	25	—	—	9	9	—	11	3	—	6	—	2	—	2	—	3	—	7	6	5	—
—	—	—	—	19	6	1	—	3	—	7	—	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

Potsdam, den 6. Oktober 1845.

№ 242. Agentur-Widerruf. I. 1979. Sept.

Die dem Kaufmann Carl Passow zu Perleberg nach unserer Bekanntmachung vom 17. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 234) ertheilte Bestätigung als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia wird hiermit widerrufen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 86. Nutzung der Straßen zum Kleinmachen des Brennholzes.

Die folgende Bekanntmachung:

„Nachstehende Bestimmungen, die Nutzung der Straßen zum Kleinmachen des Brennholzes betreffend, werden hierdurch bekannt gemacht:

1) wo irgend genügender Hofraum vorhanden ist, muß durchgängig auf diesem das Kleinmachen des Holzes erfolgen und jede Nutzung der Straße dazu ganz unterbleiben. Die hin und wieder in den Miethskontrakten wahrgenommenen Verabredungen zwischen Eigenthümern und Miethern, nach welchen letzteren zur Pflicht gemacht ist, dieser Vorschrift entgegen, sich der Straße zu obigem Zwecke zu bedienen, sind, wie alle gegen ein ausdrückliches Verbotgesetz laufende Verträge, unverbindlich;

2) in allen Fällen, für welche wegen gänzlichen Mangels oder allzugeringer Geräumigkeit der Höfe die Benutzung der Straße zu dem Zwecke überhaupt noch gestattet bleibt, muß das Holz beim Abladen von dem Wagen sogleich in Haufen von der Tiefe der Klobenlängen fest und auch nicht höher, als solches mit vollständiger Sicherung gegen den Wiederumsturz einzelner Lagen vereinbar bleibt, auf der Seite des Straßendammes hart am Rinnstein zusammengeschichtet werden, und es darf dabei so wenig, als bei dem Zersägen und Spalten des Holzes selbst, der Bürgersteig, dessen Bewerfung mit kleingehauenem Holz ebenfalls verboten bleibt, benutzt werden, sobald der Damm nicht allzuschmal ist;

3) Das Einschlagen von Pflöcken oder Pfählen zwischen dem Steinpflaster zur Befestigung der Hauklötze ist unbedingt untersagt;

4) zum Kleinmachen von Holz, welches nicht zum eigenen Verbrauche bestimmt ist, darf die Straße unter keinen Umständen genutzt werden. Das Gewerbe des betreffenden Detailhandels darf daher nur in solchen Grundstücken, welche mit zureichendem Hofraume versehen sind, um auf letzterem das Sägen und Spalten bewirken zu können, betrieben, oder es muß das Holz an einem andern passenden Orte schon klein gemacht sein und so angefahren werden;

5) jede Uebertretung obiger Vorschriften zieht Drei Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Berlin, den 22. September 1835.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 2. Oktober 1845.

Königl. Gouvernement. von Ditfurth.

Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter $184\frac{5}{6}$ vom 15. Oktober an auf der hiesigen Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1. Herr Geheime Medicinal-Rath und Direktor Dr. Albers wird Montags, Mittwochs und Freitags von 11 bis 12 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei lesen und damit eine praktische Anweisung zur Anfertigung von Gutachten und Fundscheinen verbinden.

2. Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über die gesammte Anatomie der Hausthiere täglich von 12 bis 1 Uhr und über pathologische Anatomie, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 1 bis 2 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die praktischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

3. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten, ferner wird derselbe über Gestütkunde und Diätetik des Pferdes, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr lesen.

4. Herr Professor Dr. philos. Störig wird über Geschichte und Encyklopädie der Thierheilkunde Montags, Donnerstags und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr und Dienstags, Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Vorträge halten.

5. Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstags, Mittwochs und Freitags von 4 bis 6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmacie lesen und den praktischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

6. Herr Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorlesungen halten.

7. Herr Professor Bürde hält Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen über Geschichte der deutschen Pferdezucht, mit besonderer Rücksicht auf Preußen.

8. Ein noch zu ernennender Lehrer wird den ersten Theil der Chirurgie täglich von 11 bis 12 Uhr lesen und außerdem in geeigneten Stunden die Operations-Uebungen leiten.

9. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Halm wird täglich von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen und dem Herrn Professor Dr. Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

10. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Kniebusch wird Montags, Mittwochs und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens über Arzneimittellehre Repetitionen halten, und mit letzteren zugleich eine praktische Anleitung zum Receptschreiben verbinden. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

11. Der Vorsteher der Schmieden, Herr Hoffmeister, wird die praktischen Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich leiten.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven der Thierarzneischule zum bevorstehenden Wintersemester wünschen, sich bis zum 12. Oktober bei dem Direktor der Anstalt, Herrn Geheimen Medicinal-Rath Dr. Albers zu melden und über ihre Qualifikation, nach Maßgabe des Publikandi vom 5. Juni 1838 sich auszuweisen haben.

Berlin, den 6. Oktober 1845. Königl. Kuratorium.
Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Personalchronik.

Der Regierungs-Rath Raettig, bisher bei der Königl. Regierung in Gumbinnen, ist in das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Salomon Neumann und der Pensionair- und praktische Arzt Dr. Eduard Leopold Ulrich zu Berlin sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Pensionair-Arzt, Doktor der Medicin und Chirurgie Wilhelm Salomo Arzt zu Berlin ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Klasse Friedrich Wilhelm Arndt ist, Behufs der Uebernahme der Looßschen Apotheke zu Neu-Ruppin, in vorbemerkter Eigenschaft vereidigt worden.

Bei der Königl. Intendantur 3ten Armee-Corps ist der Secretair Windelband zum Intendantur-Referendarius ernannt worden.

Dem Prediger Stein zu Gütergotz ist die Kreis-Schul-Inspektion über die Parochieen Ahrensdorf, Gütergotz, Saarmund und Neu-Langerwisch, Superintendentur Potsdam, in Stelle des von dieser Funktion auf seinen Antrag entbundenen Schul-Inspektors Rex zu Ahrensdorf, übertragen worden.

Die Geheimen Revisions-Räthe Groschke und Jonas sind als Mitglieder der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg ausgeschieden und zu dem errichteten Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen übergegangen, wogegen

der seither bei der Königl. General-Kommission in Stargard angestellt gewesene Regierungs-Rath Rambskopff und

der bei der Königl. General-Kommission in Stendal bisher angestellt gewesene Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Pochhammer

als Mitglieder zur Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg versetzt sind, auch ist derselben

der bei der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder seither beschäftigte Regierungs-Assessor von Ruville als Hülfsarbeiter cum voto überwiesen und beim Kollegio eingetreten.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

der ehemalige Musketier Franz Carl August Gleinig aus Neu-Ebersdorf, Sprottauschen Kreises,
wieder zum Arrest gestellt.

Alt-Landsberg, den 8. Oktober 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Faulbaumholz-Lieferung.

Geschälte Faulbaumholzstäbe in runder oder gespaltener Form, 1 Fuß lang und nicht über 1 Zoll stark werden am Mittwoche und Sonnabende jeder Woche gekauft und der Kubikfuß mit 2 Sgr. 6 Pf. bezahlt.

Die Abnahme des Holzes darf jedoch nur bei Vorzeigung des entsprechenden Forstscheins stattfinden.

Königliche Pulverfabrik bei Spandau, den 6. Oktober 1845.

Die Direktion.

Holz-Auktion.

Mittwoch den 29. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, soll in der Kapitels-Stube zu Brandenburg eine Parthie kiefern Bau-, Nutz- und mehrentheils Brennholz, auf dem Stamm verkauft werden.

Der Förster Seifert in Sehlensdorf ist beauftragt Kauflustigen das Holz nachzuweisen.

Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

Die Gebrüder Iden beabsichtigen in ihrem Spinnereigebäude, zwischen der Regenbankschen Walkmühle und der altstädtischen Schneidemühle belegen, eine Dampfmaschine zum Betriebe der Spinnerei anzulegen, und den Dampfkessel, von sechs Pferden Kraft, in dem Spinnereigebäude selbst aufzustellen.

Im Auftrage der Königl. Regierung bringen wir dies Vorhaben der Gebrüder Iden nach § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen bei uns, gehörig bescheinigt, anzumelden.

Wir bemerken hierbei, daß diese vierwöchentliche Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Brandenburg, den 4. Oktober 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Herr Rittergutsbesitzer Riefenstahl auf Liepe beabsichtigt daselbst eine Dampf-Mahlmühle mit zwei Mahlgängen anzulegen. In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. bringe ich dieses Vorhaben des Hrn. Riefenstahl mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Damm bei Jüterbogk, den 13. Oktober 1845.

Königl. Landrath des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises.

Hauschteck.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. Kammergerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Schuldenmasse des am 19. Dezember 1838 zu Potsdam verstorbenen Geheimen Ober-Rechnungs-Raths Hermann v. Kramer im Wege des abgekürzten Creditverfahrens vertheilt werden soll. Die etwanigen noch unbekannten Gläubiger haben sich deshalb noch binnen 4 Wochen zu melden, und die Richtigkeit ihrer Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls auf sie bei der Vertheilung der Masse keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Berlin, den 29. September 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Avertissement.

Der hiesige Bürger und Schlächtermeister George Ludwig Ulrich senior ist von uns auf den Grund des abgeschlossenen Vergleiches mit den Provocanten, und der von ihm selbst gegebenen Zustimmung für einen Verschwender erklärt, in der Person seines Schwiegersohnes des Schlächtermeisters Carl Christian Wilhelm Lamprecht bevormundet worden, und wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Provocat George Ludwig Ulrich hiefort ohne Vorwissen und Genehmigung seines genannten Vormundes keine gültige Verträge abschließen und keine Verbindlichkeiten eingehen kann.

Rheinsberg den 30. September 1845.

Königl. Preuß. Hausfideikommiß-Herrschaftsgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der verlängerten Dorotheenstraße Nr. 4 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 16 Nr. 16 Pag. 361 verzeichnete,

dem Maurermeister Friedrich Wilhelm Ebenau gehörige Grundstück nebst Zubehör, welches auf 20,224 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, soll

am 20. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. April 1845.

Das in der Waldemarstraße Nr. 14 belegene Böttchersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,635 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 25. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte eingetragene Gläubiger Franz Gottlieb Wilhelm Ebert wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juni 1845.

Das, Hasenhegerstraße Nr. 6 belegene Wittesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1049 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., soll Schulden halber

am 28. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Wittwe Henckel, Rosine Marie geb. Reimann, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Juli 1845.

Das, großen Jüdenhof Nr. 10 belegene Rentier Kadesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2279 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 24. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1845.

Das in der Höchsten-Straße, und zwar zwischen den Häusern Landsberger Straße Nr. 1 A und 1 a belegene Kammerdiener Skodowskysche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2167 Thlr. 15 Sgr., soll

am 27. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Kammerdiener Heinrich Ludwig August Skodowsky, so wie die Kaufleute Albert Herrmann August Altenburg und Karl Heinrich Eduard Buckmann und der Handlungs-Commis Adolph Teichmann, als Realgläubiger, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juli 1845.

Das, Mühlenstraße Nr. 23 belegene, Gärtner Bartholzsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6191 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., soll Theilungshalber

am 20. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. August 1845.

Das in der neuen Ackerstraße Litt. E. belegene Ramminsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6057 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., soll

am 24. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. August 1845.

Das, Lietzmannsgasse Nr. 13 belegene, ehemals Buchdrucker Tornowsche, jetzt Maurerpolier Schulzesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6522 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., soll im Wege der Resubhastation

am 21. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 26. August 1845.

Das dem Gastwirth Joachim Friedrich Spring gehörige Grundstück Nr. 172 in der Müllerstraße, abgeschätzt auf 5708 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 4. Aug. 1845.

Das hier unter Nr. 4 belegene Erbpachtsgrundstück des Schlächtermeisters Krüger mit den darauf

auf errichteten Gebäuden, abgeschätzt auf 1770 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 29. November d. J., Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation
beim Gericht zu Warnsdorf.

Das Sickelsche Bauergut auf der Feldmark Rohlsdorf, taxirt zu 2061 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf., soll
am 26. November 1845, Vormittags 11 Uhr,
im Gerichtszimmer zu Meyenburg verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen. Die Erben des angeblich verstorbenen Pastors Sickel zu Eldena werden zu diesem Termine hiermit eingeladen.

Meyenburg, den 4. Juli 1845.
Gericht zu Warnsdorf.

Nothwendiger Verkauf.
Zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 21. Juli 1845.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Sattlermeisters Johann Michels gehörige, am Rathhause hierselbst belegene Vollbürgerstelle, abgeschätzt auf 4484 Thlr. zufolge der, nebst Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
den 24. November d. J., Vormittags 11 Uhr,
in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.
Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Folgende allhier belegene, dem Gutsbesitzer Friedrich Karl von Gagern gehörige Grundstücke:

in der Burgstraße:
1) ein Haus nebst Garten, sub Nr. 21 des Hypothekenbuchs,
2) ein Budenhaus, sub Nr. 22 des Hypothekenbuchs,
3) ein Haus nebst Garten, Wirthschaftsgebäuden, 10 Hufen Land, Wiesen, Hütung und Grasung (2 Bauerhöfe bildend), sub Nr. 23 des Hypothekenbuchs,
4) ein Wohnhaus mit Hofraum, Stallung, Garten und Wiesewachs, sub Nr. 24 des Hypothekenbuchs,

5) das Erbpachtsrecht an dem hiesigen Kirchenacker, sub Nr. 82 des Hypothekenbuchs,
6) ein Haus auf dem Zolldamme, sub Nr. 105 des Hypothekenbuchs,
7) ein Haus ebendaselbst, sub Nr. 107 des Hypothekenbuchs,

ad 1, 2, 3, 4 zusammen auf 15,218 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., ad 5 auf 291 Thlr. 20 Sgr., ad 6 auf 737 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., ad 7 auf 255 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 18. März 1846, von Vormittags 11 Uhr ab,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Besitzer Friedrich Karl von Gagern, dessen Wohnung unbekannt, wird zu diesem Termine mit vorgeladen.

Greifenberg i. d. Ukermark, den 14. August 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 10. September 1845.

Das der verehelichten Gutsbesitzer Doß, gebornen Linow, gehörige, zu Zühlsdorf belegene, im Hypothekenbuche von Zühlsdorf Vol. I Nr. 6 verzeichnete Kossäthengut, soll in dem
am 20. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin Schuldenhalber meistbietend verkauft werden.

Die mit 892 Thlr. abschließende Taxe nebst Hypothekenschein ist werktäglich in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Bekanntmachung.
Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 10. September 1845.

Das dem Zimmergesellen Wilhelm Friedrich Gericke gehörige, Vol. II Nr. 45 des Hypothekenbuchs vom Dorfe Sachsenhausen verzeichnete, auf 400 Thlrn. abgeschätzte Kolonistengut, soll Schuldenhalber in dem
am 20. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden.

Freiwillige Subhastation.
Die v. Bredowschen Gerichte über Zeestow u. Niebede.
Nauen, den 14. September 1845.

Die zum Nachlasse des zu Zeestow verstorbenen Müllermeisters Johann Ferdinand Kähne gehörigen Grundstücke, und zwar:
1) die im Hypothekenbuche des Domgerichts zu Berlin Vol. II Nr. 80 verzeichnete Bockwindmühle, auf welcher ein Canon von jährlich 19 Thlrn. haftet,

2) das in unserm Hypothekenbuche sub Nr. 8 verzeichnete Wohnhaus nebst Garten,

zusammen taxirt auf 927 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., sollen Theilungshalber subhastirt werden, und steht zu diesem Behuf ein Bietungstermin auf

den 16. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Zeestow an. Die Taxe, so wie die neuesten Hypothekenscheine dieser Grundstücke sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendige Subhastation.

Land- und Stadtgericht zu Bernau, den 15. September 1845.

Das in der Eckstraße Nr. 138 in der Stadt Biesenthal gelegene, im Hypothekenbuche Band III Nr. 137 verzeichnete, den Erben des Schmidtmeisters Kröckel gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 337 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Biesenthal subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg, den 22. September 1845.

Das zur Schmidtmeister Johann David Eduard Wintzigerschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse gehörige Wohnhaus, Polizei-Nr. 5 zu Dom-Havelberg, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 1 Nr. 1 verzeichnet, abgeschätzt auf 4000 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf

eines separirten Zweihüfnerhofes zu Pyrow.

Der in unserm Hypothekenbuche Vol. II Pag. 97 verzeichnete, den Geschwistern Starck gehörende und speciell separirte Zweihüfnerhof zu Pyrow, abgeschätzt nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe, auf 3438 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. Courant, soll

am 28. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Neuhausen meistbietend verkauft werden.

Wittenberge, am 4. Oktober 1845.

Das von Winterfeldtsche Gericht zu Neuhausen.

Der auf den 11. November d. J. anstehende Termin, zur Subhastation des dem Friedrich Wilhelm Schulz gehörigen Kossäthenhofes Nr. 19 zu Abbendorf, ist aufgehoben.

Havelberg, den 7. Oktober 1845.

Die von Saldernschen Erbpachtsgerichte zu Abbendorf und Haverland.

Einige Bauerhöfe, welche noch nicht separirt sind, und in drei Feldern bewirthschaftet werden, jedes Feld 1 Wispel 12 Scheffel Roggen Aussaat, der Boden ist Gerst- und Weiz-Acker, sollen mit Inventarium à Stück für 3500 Thlr. sofort verkauft werden; Gebäude sind im baulichen Zustande, und ohne Altentheil.

Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfrage Heinrich Hirthe in Königstädt bei Gransee.

Ich beabsichtige mein hiesiges Eigenthum aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht aus zwei neben einander vor 6 Jahren erbauten massiven Wohnhäusern in der Mühlenstraße, worin 7 Stuben und 5 Keller befindlich, auf dem geräumigen Hofe steht ein massiver Stall, und ein gleiches Töpferei-Gebäude; sämmtliche Gebäude sind mit 1750 Thlrn. versichert. Hinter dem Hause ist ein Garten von 2 Morgen. 2 Morgen guter Acker nahe der Stadt, 1 Wiese von 5 Morgen, 3 Heidekaveln von 4, 2 und 1 Morgen, so wie die freie Weide- und Raff- und Leseholz-Berechtigung in der Grimnitzer Forst gehören mit zu meinem zu verkaufenden Eigenthum. Der Verkaufspreis ist 3000 Thlr., worauf die Hälfte zu bezahlen, die andere Hälfte kann gegen Zinsen hypothekarisch versichert werden. Käufer wollen entweder in portofreien Briefen, oder persönlich bis Ende November sich bei mir melden.

Joachimsthal, am 12. Oktober 1845.

Der Töpfermeister Kröning.

Annonce.

Eine Wassermühle mit zwei Mahlgängen, einem Schneidegange und Lohstampfen soll aus freier Hand sofort verkauft werden von

dem Mühlenbesitzer Kuhlmei zu Zinna.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 43sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. Oktober 1845.

* Dem Pianoforte-Fabrikanten Karl Rodewald zu Trier ist unterm 6. Oktober 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion der Kapseln für die Mechanik der Fortepianos und Pianinos, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

* Die Arbeitsfrau Charlotte Louise Auguste separirte Seidenwirkergesell Flöricke, geborne Edel, wegen vierten kleinen gemeinen Diebstahls zu 8wöchiger Strafarbeit und Detention bis zur Besserung und bis zum Nachweise des künftigen ehrlichen Erwerbes in erster Instanz verurtheilt, hat sich seit 4 Monaten heimlich von hier entfernt und sich dadurch der Strafvollstreckung entzogen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf die nachstehend näher beschriebene Flöricke vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihr sich vorfindenden Geldern und Effekten unter sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse Molkenmarkt Nr. 1 abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch verursachten baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 11. Oktober 1845.

Königliches Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung. Die Flöricke ist 42 Jahre alt, aus Berlin, evangelischer Religion, 5 Fuß groß und kleiner Statur. Sie hat blonde Haare und Augenbrauen, hohe Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase, spitzes Kinn, breiten Mund, unvollständige Zähne, blasse Gesichtsfarbe und rundes Gesicht. Besondere Kennzeichen sind nicht vorhanden und die Kleidungsstücke können nicht angegeben werden.

---

* Der Kriminalgefangene, Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Dietz, wegen zweiten gewaltsamen und zugleich dritten Diebstahls zu dem Verluste des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen und zu 12jähriger Strafarbeit nebst Erwerbs- und Besserungs-Detention in erster Instanz verurtheilt, hat am 10. Oktober d. J. Gelegenheit gefunden, vom Verhörs-Gange zu entweichen, indem er wahrscheinlich sich in den Besitz einer Kopfbedeckung zu setzen gewußt hat.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten Dietz ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm etwa sich vorfindenden Geldern und Effekten unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch veranlaßten baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 15. Oktober 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung. Der Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Dietz ist 26 Jahre alt, aus Cöpnick gebürtig, seit seiner Kindheit in Berlin, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß und kleiner Statur. Er hat blonde Haare und Augenbrauen, freie Stirn, braune Augen, stumpfe Nase, rundes Kinn, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, blasse Gesichtsfarbe und rundes Gesicht. Wahrscheinlich war er bekleidet mit leinenem Hemde, halb langen Stiefeln, schwarzen Tuchhosen, dunkelbraunem Tuchüberrock, und roth und schwarz punktirtem seidenem Halstuche.

* Nachweisung der im dritten Quartal des Jahres 1845 üb

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Ernst Hoffmann, Tischlergeselle	Weitendorf bei Feldberg in Meklenburg-Strelitz	32	5	4	braun	halb bedeckt	braun
2	Friedrich Wilhelm Bernstorff, Tuchmachergeselle	Diepholz in Hannover	23	5	8	blond	flach	blond
3	Christian Friedrich Brandt, Bergwerks-Untersteiger	Zellerfelde in Hannover	39	5	6	braun	frei	braun
4	Mendel Buczynsky, ehemaliger Handelsmann	Suwallack im Königreich Polen.	65	5	5	schwarz	frei	braun
5	Wolf Stawisky, Schneider	desgleichen	57	5	—	schwarz	frei	schwarz

* Der nachstehend näher bezeichnete Webergesell Heinrich Adolph Schwarz aus Kalau, welcher hier wegen fehlender Legitimation inhaftirt gewesen, ist am 1. September d. J. mittelst beschränkter Reiseroute in die Heimath, nach Kalau dirigirt, dort aber, nach der jetzt eingegangenen Benachrichtigung der Heimathsbehörde noch nicht eingetroffen. Wir machen daher auf denselben hiermit aufmerksam.

Nauen, den 6. September 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Wohn- und Geburtsort: Kalau, Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: mittel, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Das Conrectorat an der hiesigen höhern Bürgerschule, mit dem das Diaconat an der Frauen- und Mönchen-Kirche verbunden ist, wird vakant, und fordern wir daher Predigtamtsfähige Kandidaten auf, sich, wenn sie auf diese Stelle Rücksicht nehmen wollen, mit ihren Zeugnissen schleunigst bei uns zu melden.

Jüterbogk, den 13. Oktober 1845.

Der Magistrat.

Faulbaumholz-Lieferung.

* Geschälte Faulbaumholzstäbe in runder oder gespaltener Form, 1 Fuß lang und nicht über 1 Zoll stark werden am Mittwoche und Sonnabende jeder Woche gekauft und der Kubikfuß mit 2 Sgr. 6 Pf. bezahlt.

Die Abnahme des Holzes darf jedoch nur bei Vorzeigung des entsprechenden Forstscheins stattfinden.

Königliche Pulverfabrik bei Spandau, den 6. Oktober 1845.

Die Direktion.

Holz-Auktion.

Mittwoch den 29. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, soll in der Kapitels-Stube zu Brandenburg eine Parthie kiefern Bau-, Nutz- und mehrentheils Brennholz, auf dem Stamm verkauft werden.

Der Förster Seifert in Gehlensdorf ist beauftragt Kauflustigen das Holz nachzuweisen.

Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

Der Bürgergutsbesitzer und Stadtmusikus August Schmidt zu Baruth beabsichtigt auf seinem Kirschberge einen Ziegelofen nebst einem Schuppen zu bauen. Wer gegen diese Anlage Einwendungen machen zu können sich berechtigt hält, hat solche binnen vier Wochen (§ 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung) uns schriftlich anzuzeigen.

Baruth, den 9. Oktober 1845.

Gräflich zu Solmssches Polizei-Amt.

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	gerade	mittel	blond	oval	oval	mittler.	— — —
braun	breit	dick	blond	rund	oval	mittler.	Am linken Fuß in Folge früheren Knochenfraßes mehrere Narben.
blau	spitz	mittel	röthlich	oval	oval	schlank.	— — —
ver- schwollen	mittel	mittel	braun	lang	lang	schlank.	Langer Kinn- und Backenbart.
braun	mittel	mittel	braun- grau	lang	lang	klein und unter- setzt.	Langer Backen-, Schnauz- und Kinnbart.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der zum Polizeibezirk des unterzeichneten Dominii gehörigen sogenannten Grundmühle bei Lindenberg, Herr Amtmann Nagel, hat den in dieser Mühle befindlichen Mahlgang abgetragen und beabsichtigt, an dessen Stelle in einem am Mühlenhause zu errichtenden massiven Anbaue zwei Mahlgänge, ferner: anstatt der jetzigen, eine neue Arche und an Stelle des zeitigen oberschlächtigen Wasserrades ein unterschlächtiges Rad von 16 Fuß Höhe, welches beide Gänge in Bewegung setzen soll, anzulegen, auch damit zugleich die Vertiefung des Fachbaums um einen Fuß zu verbinden.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwanige Widersprüche gegen dasselbe binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Dominio anzubringen und zu begründen. Lindenberg, den 14. Oktober 1845.

Das Dominium.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Hartmann zu Schwina beabsichtigt auf einem bei dem Dorfe Schwina von dem Lehnschulzen Goetsche und dem Bauer Beuster erworbenen Ackerstücke eine Bockwindmühle, welche auf die Förderung fremden Gemahls berechnet ist, zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden und zu bescheinigen. Brandenburg, den 14. Oktober 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Christian Massow zu Krempendorf beabsichtigt auf seinem vor dem Dorfe belegenen Ackerplan (Frehner Berg) eine holländische Windmühle (sogenannten Erdholländer) mit einem Mehl- und einem Grützgange aufzubauen.

Indem wir dies nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen auf, welche durch diese Anlage gefährdet zu werden befürchten, ihre Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen.

Stift Marienfließ an der Stepenitz, den 14. Oktober 1845.

Das hiesige adelige Fräuleinstift, als Obrigkeit.
zu Putlitz, Domina.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Gottlieb Uhlmann allhier beabsichtigt in seinem neuerbauten, dreiviertel Stunden von hiesiger Stadt belegenen Mühlengebäude, genannt die Schneidemühle, außer dem bereits bestehenden Mahlgange, annoch einen zweiten Mahlgang, eine Oelpresse und ein Walkwerk

anzulegen, jedoch ohne Veränderung des Wasserstandes, des Merkpfahles und des Fachbaums.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen diese Anlagen binnen vier Wochen bei uns anzubringen, wobei wir bemerken, daß diese vierwöchentliche Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Belzig, den 16. Oktober 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der sogenannten Vordermühle bei Freyenstein, Mühlenmeister Johann Schulz will die bisher aus einem Mahl- und Graupengange bestandene oberschlägige Wassermühle umbauen,

zwei Mahl- einen Graupen- und einen Grützgang anlegen, den Mühlenbach unterhalb der Mühle niedriger legen, statt des bisherigen 12 Fuß hohen Rades ein 15 Fuß hohes Rad anbringen und den Fachbaum unverändert lassen.

Mit Bezug auf § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Einspruchsberechtigte zur Anmeldung desselben bei uns binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist aufgefordert.

Freyenstein, den 18. Oktober 1845.

Die Obrigkeit.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Ostpriegnitz, Amtsbezirk Zechlin belegene Erbzins-Vorwerk Repente, abgeschätzt auf 6677 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Mai 1845.

Das Müllersche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause in der Rosenthaler Straße Nr. 9 und einem Wohnhause in der Auguststraße Nr. 41, von denen jenes zu 10,161 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. und dieses zu 7366 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. taxirt worden, soll

am 17. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Juni 1845.

Das, Blumenstraße Nr. 64 a belegene Junickesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,713 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., soll

am 20. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Juni 1845.

Das, Cöthener Straße Nr. 21 belegene Degelowsche, bis jetzt noch nicht ganz ausgebaute und in seinem jetzigen Zustande auf 13,966 Thlr. 11. Sgr. 9 Pf. gewürdigte Grundstück, soll

am 13. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle Schulden halber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, die Demoiselle Antonie Nicolas und der Gutsbesitzer Albert Selbis werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juni 1845.

Das hierselbst in der Stallschreibergasse Nr. 2 belegene Coghosche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,619 Thlr. 8 Sgr., soll Schulden halber

am 24. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juli 1845.

Das, Koppenstraße Nr. 61 belegene Grundstück des Viktualienhändlers Klotsch, gerichtlich abgeschätzt zu 2020 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. August 1845.

Das hierselbst in der Behrenstraße Nr. 10 belegene Grundstück des Gastwirths August Mü

helm Lehmann, gerichtlich abgeschätzt zu 7377 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, Wittwe Liesch, Johanne Charlotte Sophie, geb. Teetz, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. September 1845.

Das, Waßmannsstraße Nr. 32 a belegene, der separirten Erbe, geb. Spielmann gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5673 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Interessenten:

1) der Kaufmann Ferdinand Müller,
2) der Rentier Hempel,

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. September 1845.

Das, Koppenstraße Nr. 34 belegene, früher Kaufmann Wilckesche, jetzt Gebrüder Bobesche Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,892 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., soll

am 1. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Das den Erben der verehelicht gewesenen Gastwirth Lehmann, Friederike geb. Krabath gehörige, in der Louisenstraße Nr. 1 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Brandenburger Vorstadt Vol. I Nr. 29 verzeichnete, auf 2640 Thlr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 13. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 30. September 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht Buchholz, den 9. Juli 1845.

Die dem Mühlenmeister Karl Christian Weiswange gehörige, zu Groß-Wasserburg belegene, Nr. 3 Pag. 265 des Hypothekenbuches verzeichnete Wassermahl- und Schneidemühle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 5155 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Johann Gottlob Streichhan, so wie die Wittwe Streichhan, Anne Elisabeth geb. Wobring werden hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Wriezen, den 26. Juli 1845.

Das, den Kolonist Johann Brückmannschen Erben gehörige, im Hypothekenbuche von Neu-Lewin Vol. I Pag. 169 Nr. 12 a verzeichnete Erbzinsgrundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5067 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungs halber

am 24. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle vor dem Justizrath König subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. II Fol. 232 Nr. 229 verzeichnete, dem Tuchmachermeister Karl Gottlieb Müller zugehörige, und gerichtlich auf Zweihundert sieben und vierzig Thaler Vier und zwanzig Silbergroschen abgeschätzte Mittelwohnhaus nebst dergleichen Luchkavel, soll Schulden halber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hierzu steht Termin auf

den 1. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Opitz an hiesiger Gerichtsstelle an.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Beeskow, den 6. August 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 8. August 1845.

Das dem Tuchmachermeister Karl Ferdinand Struensee gehörige, in der Ritterstraße hierselbst sub Nr. 217 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1545 Thlr. 13 Sgr. 2½ Pf., soll am 28. November d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 26. August 1845.

Das zu Klobbicke, im Kreis Ober-Barnim gelegene, Nr. 11 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistengut der Wittwe Britzkow und den sieben Geschwistern Britzkow gehörig, abgeschätzt auf 4250 Thlr. 24 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll am 21. November 1845, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Lellichow belegene, Fol. 25 des dortigen Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnerstelle, abgeschätzt auf 170 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Wittstock, den 28. August 1845.

Königl. Justizamt hierselbst.

Nothwendige Subhastation.

Die dem Bauinspektor a. D. Schönermark zugehörigen Bergantheile an der Braunkohlenzeche Mariens Glück bei Saarow, bestehend in 38 Kuren, sollen den 31. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Königlichen Bergamts Rüdersdorf meistbietend verkauft werden.

Die Beschreibung der Zeche ist in der Registratur einzusehen.

Kalkberge Rüdersdorf, den 2. September 1845.

Königl. Preussisches Berggericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Perleberg, den 8. Sept. 1845.

Das zum Nachlasse des Tagelöhners Joachim Witte gehörige, hierselbst in der Quergasse nach St. Nicolai sub Nr. 43 im 3ten Bezirk belegene, Vol. IV Pag. 1 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, insbesondere

a) der Wendehölzerwiese Nr. 6 Littr. Bb Vol. III,
b) der Tannenkavel Dobberziner Seits Nr. 114 Littr. A Vol. XII des Katasters,

für welche Ackerstücke bei der Separation der Perleberger Feldmark der Ackerplan Nr. 279 a auf den Viertelländern und der Wiesenplan Nr. 279 b in den Mooswiesen getreten sind, zusammen abgeschätzt auf 638 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22. Januar 1846, Vormittags 11 bis Abends um 6 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der hierselbst vor dem Graeper-Thore in der Töpferkuhle belegene, den Gottschalkschen Erben gehörige, Vol. I Fol. 353 des hiesigen Amtshypothekenbuchs verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 60 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein bei uns einzusehenden Taxe, soll am 30. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Wittstock, den 12. September 1845.

Königl. Justizamt hierselbst.

Nothwendige Subhastation.

Der unter unserer Gerichtsbarkeit belegene, Nr. 1 Fol. 1 Vol. III des Hypothekenbuchs eingetragene, vormals zum Rittergute Langerwisch-Schönhagen gehörig gewesene, angeblich 136 Morgen 2 Ruthen enthaltende vierte Antheil an der, in der Ostpriegnitz unweit Meyenburg befindlichen wüsten Feldmark Struck Jülitz, grenzend gegen

Norden an die Feldmark Grabow und Frehne, gegen Osten ans Gut Meyenburg, gegen Süden ans Gut Gerdshagen und gegen Westen an die Stadt Meyenburg, ein jetziges Acker-, Wiesen- und Holzrevier, gehörig den sieben von Flothowschen Kindern zu Althoff im Mecklenburg-Schwerinschen, gerichtlich abgeschätzt zu 2543 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., soll auf Antrag der großjährigen Geschwister und resp. der Vormünder der Minderjährigen,

am 23. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 3 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Langerwische bei Pritzwalk an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kauflustige dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe und die Bedingungen an Werkeltagen in der Wohnung des Justitiarius zu Wittstock eingesehen werden können.

Alle etwanige Realprätendenten werden zum Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden sollen.

Wittstock, den 16. September 1845.

Das Königsche Patrimonialgericht über Langerwische.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 25. September 1845.

Das hierselbst belegene, im städtischen Hypothekenbuche Vol. III Pag. 109 Nr. 108 verzeichnete, dem Färber Herrmann Pinnow gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2631 Thlr. 9 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 23. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Pieper subhastirt werden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Färber Herrmann Pinnow wird zu diesem Termine mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Penzlin in Pritzwalk, den 26. September 1845.

Der zu Rohlsdorf, in der Ostpriegnitz, belegene Zweihüfnerhof des Schulzen Dietrich Neubauer, jedoch ohne die davon getrennte Haus- und Hofstelle, abgeschätzt auf 2701 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Penzlin subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht in Heiligengrabe, den 6. Oktober 1845.

Das dem Johann Daniel Plagemann zugehörige, in Wilmersdorf gelegene Ackergut, aus Haus, Stallung, Acker und Garten bestehend, abgeschätzt auf 880 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamtsgericht zu Joachimsthal, den 6. Oktober 1845.

Die zur erbschaftlichen Liquidationsprozeßmasse des verstorbenen Justizraths Kaehler gehörige Wiese Nr. 195 Vol. IV des Hypothekenbuchs von Joachimsthal, gerichtlich abgeschätzt auf 300 Thlr., soll am 4. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Bernau, den 10. Oktober 1845.

Das hierselbst in der Breiten Straße belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 288 Fol. 901 eingetragene, den Erben der verwittweten Zimmermann gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2607 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Trebbin, den 12. Oktober 1845.

von Thümensches Patrimonialgericht über Stangenhagen.

Das Lehmannsche Kossäthengut zu Stangenhagen soll Schuldenhalber, mit der gerichtlichen Taxe von 1650 Thlrn.,

am 21. Januar 1846

in der Gerichtsstube zu Stangenhagen verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Mühlen-Verkauf.

Wegen seines Alters beabsichtigt der Besitzer der Wassermühle bei Vierraden, Mühlenmeister **Nürnberg**, dieses sein Grundstück aus freier Hand zu verkaufen.

Dieses in einem vorzüglichen Nahrungs-Zustande befindliche Grundstück liegt unmittelbar bei der Stadt Vierraden, an dem Welsebache und auf der Chaussee von Berlin nach Stettin; von der Berlin-Stettiner Eisenbahn aber ist es nur 2 Meilen entlegen.

Die Mühle besteht aus drei Mahlgängen, einer Grütz-, einer Oel-, einer Schneide- und einer Loh-Mühle, hat vier Triebräder und 4 Fuß lebendiges Gefälle mit hinlänglicher Wasserkraft.

Es gehören dazu ein Wohnhaus, eine Scheune und die nöthigen Stallgebäude, nebst einem Speicher, so wie fünf Gärten, auch über 40 Morgen Acker und Wiesen, und wird dabei ein höchst bedeutender und gewinnreicher Tabacksbau betrieben.

Es läßt sich auch ein Holzgeschäft mit Vortheil betreiben, weil das Holz aus der Oder bis zur Mühle geflößt werden kann.

Zur Annahme der Gebote ist ein Termin auf

den 27. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der Mühle selbst angesetzt, und bemerke ich, daß die Bedingungen vorher schon bei mir und bei dem Besitzer einzusehen und zu erfahren sind, und daß das Grundstück auch schon vorher besehen und bei einem annehmlichen Gebote verkauft werden kann. Schwedt, den 6. Oktober 1845.

Der Justiz-Rath **Luckwald**.

Annonce.

Veränderungshalber ist sofort ein sehr schönes Rittergut, in der Neumark belegen, zu verkaufen: dasselbe liegt 1 Meile von der Oder, 8 Meilen von Berlin und 1½ Meile von zwei Kreisstädten entfernt, in einer sehr lebhaften Gegend. Das Areal besteht aus 7346 Morgen, davon sind in Schlägen 2500 Morgen, 1100 Morgen Holzung, 300 Morgen Wiesen, 200 Morgen Seen, der übrige Acker liegt noch nicht in Schlägen, sondern wird alle Jahr ein Theil mit 20 Wispeln Winterung bestellt; der Boden ist Weizen- und guter Roggenboden. Das Inventarium ist gut und kann sofort übernommen werden.

Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Güter-Agent C. H. **Schmidt** in Soldin. Forderung ist 120,000 Thlr., mit 25 bis 30,000 Thlr. Angeld.

Ein Schulzengut mit einem Areal von 221 Morgen Acker, Gerstland Ister und IIter Klasse, 53 Morgen zweischürigen Wiesen, einer Ziegelei, die einen Reinertrag von über 500 Thlr. jährlich gewährt und ganz neuen massiv erbauten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll sofort mit einer Anzahlung von 4500 Thlrn. verkauft werden. Forderung 10,500 Thlr. Näheres bei dem Kaufmann **Roseno** in Frankfurt an der Oder.

Nasse Kartoffelstärke kauft zum höchsten Preise bei jedem Quantum J. W. **Otto** in Berlin, Neue Roßstraße Nr. 6.

Zwei bereits fähige, mit guten Zeugnissen versehenen Arbeiterfamilien können auf dem Gute Wilhelmsthal bei Oranienburg Wohnung und Arbeit erhalten.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 44sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 31. Oktober 1845.

Steckbriefe.

* Der Handelsmann Louis Gottschalk hat im Monat September d. J. in Gemeinschaft mit seinem jüngeren Bruder bei einem hiesigen Edelsteinhändler einen Diebstahl verübt, und sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Er hat am 10. September d. J. seinen, ihm vom Magistrat zu Frankfurt an der Oder am 6. September d. J. ertheilten, auf ein halbes Jahr gültigen Reisepaß in Beeskow nach Torgau über Berlin visiren lassen, wohin auch die erste Visa des Magistrats zu Frankfurt an der Oder lautete, und hat sich wahrscheinlich nach Leipzig begeben.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten Gottschalk ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen.

Wir versichern die sofortige Erstattung der hierdurch entstandenen baaren Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 21. Oktober 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung. Der Handelsmann Louis Gottschalk ist 30 Jahre alt, jüdischen Glaubens, aus Neu-Stettin gebürtig, in Frankfurt an der Oder wohnhaft, daselbst verheirathet, 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich groß und mittlerer Statur. Er hat schwarze Haare, Augenbrauen und Bart, freie Stirn, braune Augen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und ovales Gesicht. Besondere Kennzeichen fehlen.

Die Kleidungsstücke können nicht angegeben werden.

---

* Der ehemalige Münzarbeiter, Schuhmacher Carl Friedrich Wilhelm Jooſt, wegen versuchter Bestechung von Zeugen und Verleitung derselben zum Meineide in Untersuchung und Arrest, hat es nach Eindrücken der Fensterscheiben und Verbiegung der eisernen Stäbe möglich gemacht, aus dem Stadtvoigtei-Gefängnisse in die Spree sich hinab zu lassen und zu entweichen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten, sehr gefährlichen Verbrecher ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der dadurch veranlaßten baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 25. Oktober 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung. Der Jooſt ist 31 Jahre alt, aus Anclam gebürtig, evangelischer Religion, seit 12 Jahren in Berlin, 5 Fuß 8 Zoll groß und gewöhnlicher Statur. Er hat braune Haare, Augen und Augenbrauen, bedeckte Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe und rundes Gesicht.

Bekleidet war er wahrscheinlich mit einem braunen Tuchüberrock, schwarzer Halsbinde, hellbraunen Buckskinhosen, rothbunt baumwollener Weste, halbkurzen Stiefeln und leinenem Hemde.

---

* Der nachstehend signalisirte Hausknecht Friedrich Weyner aus Alt-Sanskow in Hinterpommern, hat sich hier einiger Betrügereien zu Schulden kommen lassen, und sich darauf heimlich von hier entfernt. Sämmtliche Civil- und Militair-

behörden werden daher ganz ergebenst ersucht, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Transports hierher zu senden.

Neu-Ruppin, den 19. Oktober 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Namen: Friedrich Weyner, Stand: Hausknecht, Geburtsort: bei Potsdam, Angehörigkeitsort: Alt-Sanskow in Hinterpommern, Alter: 24 Jahre, Haare: dunkelbraun, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: kräftig.

Bekleidet war derselbe mit einem blauen Oberrock, gestreiften Beinkleidern, langen neuen blanken Stiefeln und einer neuen Tuchmütze mit Pelz besetzt. Er trug einen grauleinenen Bündel mit seinen Sachen mit sich.

---

* Der nachstehend signalisirte Weißgerbergeselle Carl Ludwig Hering, aus Brandenburg an der Havel, ist von dem Landarbeitshause zu Güstrow hierher überliefert und von uns am 26. v. M. mittelst beschränkter Reiseroute in die Heimath gewiesen worden, dort aber, nach der Benachrichtigung des Magistrats zu Brandenburg, bis jetzt nicht eingetroffen, daher wir auf denselben aufmerksam machen.

Putlitz, den 20. Oktober 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Vor- und Zuname: Carl Ludwig Hering, Gewerbe: Weißgerbergeselle, Geburts- und Wohnort: Brandenburg, Religion: evangelisch, Alter: 44 Jahre, Größe: 5 Fuß 3¾ Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen und Augen: braun, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: vollständig, Bart: braun, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

---

* Der unter polizeilicher Aufsicht stehende Arbeitsmann Carl Krebs, genannt Manzel, befindet sich wegen Verdacht des Diebstahls in Untersuchung, und ist heute aus dem Gefängnisse entsprungen.

Sämmtliche resp. Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, sobald der rc. Krebs sich betreten läßt, denselben zu arretiren und uns davon zu benachrichtigen.

Schwedt, den 27. Oktober 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: geboren den 19. Februar 1829, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: rund, Augenbrauen: schwarz, stark, Augen: braun, Nase und Mund: proportionirt, Bart: fehlt, Kinn: breit, Gesicht: oval, voll, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: groß und stark. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

* Gemäß kriegsrechtlichen, Seitens des Königl. General-Kommandos 7ten Armee-Corps unterm 22. August d. J. bestätigten Contumacial-Erkenntnisses vom 16. Juni d. J. ist

der Vice-Unterofficier Georg Martin Stenzel des 16ten Infanterie-Regiments, geboren zu Potsdam am 8. Januar 1817,

als Deserteur erachtet und sein gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen confiscirt worden.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1845.

Das Königl. Gericht der 14ten Division.

Graf von der Gröben, General-Lieutenant und Divisions-Commandeur.	Schmelzer, Divisions-Auditeur und Justiz-Rath.

Edictal-Citation.

Gegen den von hier heimlich entwichenen Kaufmann J. F. Thiele hierselbst, ist wegen muthwilligen Banquerutts die Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden. Derselbe wird daher hiermit zu seiner Verantwortung auf

den 2. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke

auf dem hiesigen Gerichtslokale vorgeladen, unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben im Termine mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe, verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft geworden, vollstreckt werden wird.

Neu-Ruppin, den 11. Oktober 1845.

Königl. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dem Dienstgelasse des Steueramts zu Jüterbogk,

am 25. November d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle zu Welsigkendorf auf der Berlin-Dresdner Kunststraße an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Februar 1846 ab, in Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei dem Steueramte in Jüterbogk als Sicherheit niedergelegt haben, können zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen sind von heute ab bei uns und dem vorgenannten Steueramte während der Dienststunden einzusehen.

Zossen, den 22. Oktober 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der freihändige Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur Truppen-Verpflegung pro 1846 ist

für das Magazin in Cüstrin dem Proviantmeister Rasche,

für das Magazin in Beeskow dem Magazin-Depot-Rendanten Raabe,

für das Magazin in Fürstenwalde dem Magazin-Depot-Rendanten Jacobs,

für das Magazin in Frankfurt an der Oder dem Reserve-Magazin-Rendanten Burow,

für das Magazin in Landsberg an der Warthe dem Magazin-Depot-Rendanten Wolff,

für das Magazin in Schwedt dem Magazin-Depot-Rendanten Schmidt,

für das Magazin in Jüterbogk dem Magazin-Depot-Rendanten Schulz

übertragen worden.

Die genannten Ankaufs-Kommissarien sind weder befugt, Geldvorschüsse zu leisten, noch dürfen sie mit der Bezahlung nach erfolgter Ablieferung der Naturalien im Rückstande bleiben.

Frankfurt an der Oder, den 19. Oktober 1845.

Königl. Intendantur 3ten Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Die verehelichte Hugo beabsichtigt auf dem Grundstücke ihres Ehemannes in der Prinzen-Allee beim Gesundbrunnen, die Darmsaiten-Fabrikation zu betreiben.

Unter Verweisung auf § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bringen wir das Vorhaben der ꝛc. Hugo hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen bei uns anzumelden. Berlin, den 20. September 1845.

Die Forst- und Oekonomie-Deputation des Magistrats.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Schulz zu Falkenthal beabsichtigt bei diesem Dorfe eine zweite Bockwindmühle auf einem, von dem Lehnschulzen Dittmann erworbenen Grundstück zu erbauen.

Auf Anweisung der Königl. Regierung zu Potsdam und mit Bezug auf den § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben des Schulz hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen bei uns, gehörig bescheinigt, anzumelden. Für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, ist diese vierwöchentliche Frist präclusivisch.

Zehdenick, den 22. Oktober 1845.

Königl. Rentamt.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Januar künftigen Jahres wird der hiesige Marktmeister-Posten vakant. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, die hierauf reflektiren, haben sich unter Vorlegung ihres Civilversorgungsscheins und sonstigen Zeugnissen sofort bei uns zu melden.

Strausberg, den 6. Oktober 1845.

Der Magistrat.

Faulbaumholz-Lieferung.

Geschälte Faulbaumholzstäbe in runder oder gespaltener Form, 1 Fuß lang und nicht über 1 Zoll stark werden am Mittwoche und Sonnabende jeder Woche gekauft und der Kubikfuß mit 2 Sgr. 6 Pf. bezahlt.

Die Abnahme des Holzes darf jedoch nur bei

Vorzeigung des entsprechenden Forstscheins stattfinden.

Königliche Pulverfabrik bei Spandau, den 6. Oktober 1845.

Die Direktion.

Holzverkauf.

Aus dem hiesigen Königlichen Forstreviere sollen

am 20. November d. J., Nachmittags 2 Uhr,

in dem hiesigen forstamtlichen Geschäftslokale circa 1500 Stämme kiefern extra, ordinair und mittelstarkes Bauholz öffentlich meistbietend verkauft werden. Das nach dem Verkaufe zu fällende Holz wird der Förster Eisentraut zu Virchow in dem Jagen 32 auf Verlangen vorzeigen; die Verkaufsbedingungen können zu jeder Zeit hierselbst eingesehen werden, und wird von denselben hier nur erwähnt, daß der Meistbietende geforderten Falles den vierten Theil seines Gebotes als Sicherheit zu deponiren hat.

Forsthaus Linichen bei Tempelburg, den 10. Oktober 1845.

Der Königl. Forst-Inspektor.
Lichtenfels.

Bekanntmachung.

Die uns zugehörigen, in der Nähe der hiesigen Stadt belegenen beiden Walkmühlen, als die sogenannte Schlagmühle und die alte Walkmühle, sollen vom 1. April 1846 ab anderweit auf sechs hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet oder aber auch verkauft werden.

Es ist dazu ein Termin auf

den 15. November d. J., Nachmittags 1 Uhr,

in unserm Gewerkshause hierselbst angesetzt, wozu wir cautions- und resp. zahlungsfähige Pacht- und Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen täglich bei uns eingesehen werden können. Strausberg, den 30. September 1845.

Das Tuchmachergewerk hierselbst.

Proclama.

Diejenigen 393 Thlr. 18 Sgr. nebst Zinsen, welche aus dem Dokumente vom 1. Februar 1837 Rubr. III Nr. 15 auf dem Grundstücke Nr. 70 zu Neu-Trebbin für die Wittwe Hartwig, Marie geb. Hennig, eingetragen stehen, sind bei der Subhastation dieses Grundstücks zur Hebung gekommen, haben aber zu einer Specialmasse genommen werden müssen, weil die Gläubigerin sich nicht durch Vorlegung des angeblich verloren gegangenen Hypotheken-Instruments zur Empfangnahme hat legitimiren können.

In Gemäßheit der Verordnung vom 21. Oktober 1838 werden hiermit alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte, Ansprüche an jene Masse zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung auf

den 3. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Justiz-Rath König an ordentlicher Gerichtsstelle unter Androhung der Präclusion vorgeladen. Wriezen, den 26. Juli 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Fuhrherrn Christoph Wolph Hentz, als Besitzer des zu Neu-Moabit in der Waldstraße Nr. 28 belegenen, in unserem Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins im Niederbarnimschen Kreise Vol. VIII Nr. 482 auf den Namen des Schäfers Martin Wilke eingetragenen Erbpachtsgrundstücks, werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgeboten, sich spätestens in dem

auf den 29. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Auskultator von Below an der Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25 anberaumten Termine zu melden. Die Ausbleibenden werden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das gedachte Grundstück, unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, präcludirt werden.

Berlin, den 10. Oktober 1845.

Königl. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der verlängerten Dorotheenstraße Nr. 3 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VII Cont. c Nr. 17 Pag. 385 verzeichnete, dem Maurermeister Friedrich Wilhelm Ebenau gehörige Grundstück nebst Zubehör, welches auf 20,592 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der

Magistratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, soll

am 3. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Zauch-Belzigschen Kreise belegene Gut Lehnin, mit Einschluß der Vorwerke Kaltenhausen und Tornow und der sogenannten alten Ziegelei nebst Zubehör, abgeschätzt auf 55,844 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., das zum Amte Lehnin gehörige Vorwerk Dahmsdorf nebst Zubehör, abgeschätzt auf 26,233 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. und die bei dem Vorwerke Kaltenhausen belegene sogenannte neue Ziegelei nebst Zubehör, abgeschätzt auf 41,173 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., zusammen mithin auf 123,251 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

sollen am 25. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. April 1845.

Das Koppenstraße Nr. 62 a belegene Meyersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9372 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., soll

am 5. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. April 1845.

Das Lange Gasse Nr. 55 und 56 belegene Maurerpolier Johann Christian Haedicke- und Gottlob Gustav Kastensche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6339 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 9. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion und der seinem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer, Maurerpolier Gottlob Gustav Kasten, zur Wahrnehmung seiner Rechte öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juni 1845.

Das hierselbst in der Behrenstraße Nr. 9 belegene Grundstück des Kleidermachers Johann Gottlieb Bieling, gerichtlich abgeschätzt zu 16,659 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., soll Schulden halber

am 3. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. August 1845.

Das, Große Hamburger Straße Nr. 8 belegene Bäckermeister Müllersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9491 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll

am 27. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. August 1845.

Das in der Breiten Straße Nr. 6 belegene Lerchsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 24,747 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf., soll

am 31. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. August 1845.

Das vor dem Schlesischen Thore Ausgangs rechter Hand, an der Ecke der Schlesischen Straße und der Communication belegene Bleicher Hochkirchsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,861 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., soll

am 3. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 16. Mai 1845.

Das der Wittwe Kirchberg gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 40 belegene, Vol. III Nr. 133 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 10,446 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 12. Sept. 1845.

Behufs Aufhebung der Gemeinschaft soll das den Erben des Gastwirths Johann Paul und dessen Wittwe Euphrosine Louise geb. Thiele gehörige Erbpachts-Grundstück Paulsborn im Grunewald, abgeschätzt auf 1817 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe,

am 29. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25 subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 11. August 1845.

Die den Philipp Meyer- und Isaac Meyer-Cohnschen Erben gehörigen drei Zinsgärten an der kleinen Wiese hierselbst, abgeschätzt jeder auf 37 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 30. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beelitz.

Das in Seddin sub Nr. 1 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Fol. 5 verzeichnete, dem Bäckermeister Ludwig Urban zugehörige Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 7753 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., soll

am 4. März 1846, Vormittags 9 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen täglich in der Registratur zur Einsicht vor.

Beelitz, den 12. August 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Das im Dorfe Klein-Schauen, ¾ Meilen von hier entfernt belegene, dem Carl Friedrich Bache gehörige Bauergut, welches gerichtlich auf 1827 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzt und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 25 verzeichnet ist, soll im Termin

den 2. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Storkow, den 29. August 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Storkow, den 30. August 1845.

Das zu Friedersdorf gelegene, im Hypothekenbuche Vol. VII Fol. 31 eingetragene Doppelbauergut sammt Pertinenzien, abgeschätzt auf 5619 Thlr. — Sgr. 10 Pf., nach einer frühern Taxe aber zu 1761 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. gewürdigt, soll wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder

am 7. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anderweit öffentlich verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 9. September 1845.

Das zum Nachlasse des Webers Johann August Brüning gehörige, in der Stadt Zinna Nr. 158 belegene Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 690 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

hierselbst subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende, zum Nachlasse des Tuchmachermeisters Carl Friedrich Arnold gehörige Grundstücke:

1) das in der Klosterstraße Nr. 6 belegene Mittelwohnhaus nebst dergleichen Tuchkavel, abgeschätzt auf 462 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.,
2) drei Rücken Weinbergsacker, taxirt auf 53 Thlr. 20 Sgr., sollen

am 29. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Beeskow, den 15. September 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Oranienburg, den 17. September 1845.

Folgende, zur Verlassenschaft der Ehefrau des Lehrers Schwenke, vormaligen Wittwe des Schmidtmeisters Lindemann gehörigen, Vol. I Nr. 92 des Hypothekenbuchs von der Stadt Oranienburg aufgeführten Grundstücke:

a) ein in der Havelstraße belegenes Wohnhaus nebst Hofgebäuden und Garten, taxirt zu 913 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.,

b) eine Wiese im Lehnitzer Felde von etwa $5\frac{3}{4}$ Morgen, taxirt zu 486 Thlr. 20 Sgr.,

sollen Theilungshalber, einzeln, im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf

den 30. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause anstehenden Termin verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königl. Stadtgerichte zu Neu-Ruppin soll das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 58 Nr. 481 verzeichnete, zum Nachlasse des verstorbenen Handelsmanns Friedrich Wilhelm Kausel hierselbst gehörige, und gerichtlich auf 391 Thlr. 23 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Pf. taxirte Wohnhaus nebst Pertinenzien

am 10. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden zu dem Termine alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion hiermit vorgeladen.

Neu-Ruppin, den 23. September 1845.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Neumannsches Gericht über Werder zu Neu-Ruppin, den 29. September 1845.

Das zu Werder belegene, im Hypothekenbuche des Neumannschen Gerichts daselbst Vol. I Fol. 27 Nr. 7 verzeichnete, zum Nachlasse der verwittweten Einhüfner Gottschalk, Marie geb. Bettin, gehörige Einhüfnergut, taxirt auf 1779 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., soll Theilungshalber

am Montag den 17. Nov. d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Werder an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind im Geschäftslokale des Richters einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 18. Oktober 1845.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Ackerbürgers Christian Friedrich Engel gehörigen Grundstücke:

1) das Wohnhaus, altstädtsche Straße Nr. 250, Tom. III Vol. III Nr. CXL Fol. 121 des Hypothekenbuchs eingetragen, taxirt zu 388 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.,

2) der, Tom. III Vol. IV Nr. CCXXXII Fol. 127 des Hypothekenbuchs verzeichnete, vor dem altstädtschen Thore belegene sogenannte Verwalterkamp, geschätzt zu 99 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf.,

sollen in termino

den 27. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das in dem Dorfe Groß-Beeren belegene, zum Nachlasse des Kossäthen Johann Friedrich Busse gehörige Kossäthengut, abgeschätzt auf 2434 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Groß-Beeren subhastirt werden. Die unbekannten Realprätendenten werden unter Verwarnung der Präclusion hierdurch mit vorgeladen.

Mittenwalde, den 21. Oktober 1845.

Patrimonialgericht über Groß-Beeren.

Hausverkauf in Seehausen.

Das in der Mühlenstraße hierselbst Nr. 314 belegene Wohnhaus des Glasermeisters Kückelmann mit Stallgebäuden, großem Garten da-

hinten, Töpferwerkstatt und Brennofen und sieben Scheffel Aussaat Hausland, soll

Freitag den 14. November d. J., Nachm. 2 Uhr,

in meiner Wohnung auf Meistgebot zum Verkauf gestellt werden. Kaufliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Chaussee durch die Mühlenstraße führt und das Haus sonach eine, für vielerlei Geschäfte sehr günstige Lage hat.

Seehausen in der Altmark, den 20. Okt. 1845.

Der Justiz-Commissarius und Notarius
Planck.

Ich beabsichtige mein zu Werder bei Potsdam belegenes Wohnhaus nebst Schmiede, Stallung und Garten, Weinberg, Separations-Acker und Wiese aus freier Hand zu verkaufen.

Ich setze hierzu einen Termin auf

den 1. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Hause an; auch können Kauflustige noch vor dem Termin Alles in Augenschein nehmen. Der Zuschlag kann im Termin, wenn das Gebot annehmbar ist, sogleich erfolgen.

Werder, den 24. Oktober 1845.

Der Schmiedemeister Ost.

Am 24. Oktober 1845 ist auf meinem Acker ein Kalb gefunden worden. Der Eigenthümer kann sich dasselbe gegen Erstattung der Futter- und Insertionskosten bei mir abholen, wenn er sich als Eigenthümer legitimirt.

Dalgow bei Spandau, den 25. Oktober 1845.

Der Ortsschulze Boltz.

Nasse Kartoffelstärke kauft zum höchsten Preise bei jedem Quantum J. W. Otto in Berlin,
Neue Roßstraße Nr. 6.

Zum Landhause

Lindenstraße Nr. 34 in Potsdam.

Die seit langen Jahren bestandene Ausspannung, welche nur durch den erfolgten Tod der Demoiselle Kaiser, in deren ehemaligen Brenn- und Brauhause Lindenstraße Nr. 34 aufgehört hat, habe ich unterm 1. Oktober d. J. unter der Firma:

Zum Landhause,

wiederum eröffnet, und empfehle diese Firma den Herren Gutsbesitzern, Gutspächtern und Inspektoren, so wie den Herren Ortsschulzen und den resp. ländlichen und bäuerlichen Gemeinden zur Ausspannung und zum Gasthause mit der ergebenen Bemerkung, daß ich dieselben Preise wie die andern hiesigen Gastwirthschaften und Ausspannungen halte, daß ich zu jeder Zeit mit kalten und warmen Speisen und Getränken auf das Beste und Reichhaltigste versehen bin und nichts unterlassen werde, jeden Gast zuvorkommend zu bedienen.

Die Einfahrt, großen Hofräume und vorzüglichen Stallungen werden den früher diese Gastwirthschaft Beehrenden noch im guten Andenken sein, und sind solche wiederum auf das Zweckmäßigste hergestellt.

Potsdam, Lindenstraße Nr. 34.

E. Schleihahn.

Herrn W. Marcus in Beelitz haben wir die Genehmigung ertheilt, in Beelitz und Umgegend den Beitritt weiblicher Personen bei unserer Kasse zu vermitteln. Berlin, den 14. Oktober 1845.

Das Kuratorium
der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse.

Dr. Apitz.

Ich erlaube mir hierdurch, das geehrte Publikum auf die vorstehende Bekanntmachung des löbl. Kuratoriums der Berliner Aussteuer- rc. rc. Kasse aufmerksam zu machen. Diejenigen Individuen, welche sich bei dem Institute zu betheiligen wünschen, wollen sich gefälligst an mich wenden, und bin ich bereit, in dieser Angelegenheit, sowohl auf mündliche, als frankirte schriftliche Anfragen genügende Auskunft zu ertheilen.

Auszüge aus den Statuten sind bei mir gratis, die Statuten selbst für 2½ Sgr. zu haben.

Beelitz, den 21. Oktober 1845.

W. Marcus.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 45sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. November 1845.

Steckbriefe.

* Der Taubstumme Carl von Brüxsen, genannt Blankenburg, hat Gelegenheit gefunden, gestern auf dem Transport nach dem Landarmenhause zu Prenzlau in dem Königlichen Forstrevier Zehdenick zu entweichen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten von Brüxsen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Inspektion des Landarmenhauses zu Prenzlau abliefern zu lassen.

Zehdenick, den 28. Oktober 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Der von Brüxsen, genannt Blankenburg, ist 22 Jahre alt, evangelischer Religion, 5 Fuß groß und untersetzter Statur, hat blonde Haare und Augenbrauen, bedeckte Stirn, graue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: Warzen auf der linken Hand.

Er ist bekleidet mit einem braunem Tuchrock, grauen Tuchhosen, beides defekt, schwarzer Tuchweste, schwarzer seidener Halsbinde mit rothen Blümchen, kurzen Stiefeln, Tuchmütze.

Bekanntmachung.

* Der schon mehrfach wegen Diebstahls bestrafte, dem Vagabondiren ergebene Arbeitsmann Johann Friedrich Kuhlberg (auch Ramsport, Schulze oder Koßdorf sich nennend) hat sich seit dem 20. d. M. neuerdings von hier heimlich entfernt und treibt sich jedenfalls wieder vagirend umher.

Indem wir alle verehrlichen Behörden hiernach auf den rc. Kuhlberg aufmerksam machen, ersuchen wir zugleich dienstergebenst, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle uns überweisen lassen zu wollen.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei und rund, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: etwas stark, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Zinna, den 29. Oktober 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Am 16. d. M. ist im diesseitigen Amtsdorfe Tiefwerder eine unbekannte, offenbar an Geistesverwirrung leidende Frauensperson, die sich Anna Henschki nennt und die Tochter des Schulzen aus Lebbehn sein will, angehalten und hier eingeliefert. Die Angaben der vorgeblichen Henschki haben sich jedoch als unwahr ergeben, und hat der Angehörigkeitsort derselben nicht ermittelt werden können.

Indem wir nun das Signalement der rc. Henschki nachstehend mittheilen, ersuchen wir die Wohllöblichen Polizeibehörden, denen etwas Näheres über die Verhältnisse der bezeichneten Frauensperson bekannt ist, uns hierüber recht bald Mittheilung zu machen.

Spandau, den 29. Oktober 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 4 Fuß 6 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: halb bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: graublau, Nase: gestülpt, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesicht: länglich, eingefallen, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: klein. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung. Ein graugrünes Mousseline de laine-Umschlagetuch mit rothen Streifen, ein weißkattunener Rock, ein weißwollener Unterrock, einen desgleichen, ein weißleinenes Hemde, ein schwarzseidenes Halstuch, ein Paar schwarzlederne Pantoffeln, ein Paar schwarzwollene Strümpfe.

25 Thaler Belohnung.

* Am 26. d. M., Abends zwischen 8 und 10 Uhr, ist auf dem Wege von Passow nach Prenzlau ein

lederner Reisekoffer entwendet worden, worin sich nachstehende Gegenstände befanden, als:

ein weißes seidenes Moiré-Kleid, an den Aermeln mit ächten Kanten besetzt,
ein schwarzes feines Kamelott-Kleid mit Sammet garnirt,
ein weißes gesticktes Mull-Kleid, unten mit sechs Säumen,
ein großes türkisches Umschlagetuch,
ein Frauenhemde O. K.,
ein Stepprock,
eine goldene Damenuhr mit Emaille, Edelfräulein, daran befand sich:
eine kurze herunter hängende Kette mit einem Uhrschlüssel,
ein Paar goldene Ohrbommeln mit Türkis und Perlen,
ein goldenes Armband mit Türkis,
ein dergl. dergl. mit einer Korallen-Gemme,
ein goldener Uhrhaken mit Türkis und Perlen,
eine goldene Kopfnadel mit blauemaillirten Knopf, woran sich einige kleine herunter hängende Goldverzierungen befanden,
eine goldene Uhrkette mit Uhrschlüssel, Petschaft und anderen kleinen Verzierungen, in der Mitte befand sich eine Nadel mit Emaille,
ein Paar Korallen-Ohrbommeln mit Ringen,
ein goldener Ring mit einer Kapsel, worauf sich ein Kreuz von Granaten befand,
ein goldener Schlangenring, zweimal um den Finger gehend und mit Granaten besetzt,
ein goldenes Collier mit Türkis und Perlen besetzt.

Wer zur Wiedererlangung dieser Gegenstände behülflich ist, erhält obige Belohnung. Zugleich wird vor dem Ankauf dieser Sache gewarnt.

Prenzlau, den 27. Oktober 1845.

Der Landrath von Stülpnagel-Dargitz.

Bekanntmachung.

Der Lichtfabrikant Alisch beabsichtigt auf dem Grundstücke, Brunnenstraße Nr. 45, eine Licht-Fabrikation einzurichten.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Oktober 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Müller Jacob Griebert aus Bartschendorf beabsichtigt auf einem, durch Kauf an sich gebrachten $1\frac{1}{2}$ Morgen großen Trennstück, von der am Wege von Dreetz nach Lüttgen-Dreetz belegenen Ackerparzelle des Krügers Wolff zu Dreetz die Erbauung einer Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. bringen wir dies Vorhaben des rc. Griebert mit der Aufforderung, etwanige begründete Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen, zur öffentlichen Kenntniß.

Dreetz, den 27. Oktober 1845.

Königl. Domainen-Amt Neustadt an der Dosse.

Edictal-Citation.

Der hierselbst am 3. Januar 1794 geborne Büchsenschäfter Johann Gottlieb Daniel Voigt, welcher mit seinem Vater, dem in Lissabon verstorbenen Gewehrfabrikanten Voigt, im Jahre 1807 dorthin ausgewandert und im Jahre 1824 nach Potsdam zurückgekehrt ist, hiernächst aber im Frühjahr 1825 den hiesigen Ort verlassen hat, um sich, seiner Angabe zufolge, nach Brasilien zu begeben, und dessen Vermögen in circa 800 Thlr. ausstehende Forderungen besteht, wird hierdurch, so wie die unbekannten Erben und Erbnehmer desselben, auf

den 5. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Siecke im Stadtgerichtsgebäude vorgeladen, mit der Aufforderung, sich entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Mandatarius, wozu ihm der Justizrath Tollin oder Dortu, so wie der Justiz-Kommissarius Sello in Vorschlag gebracht werden, im gedachten Termin gehörig zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung des rc. Voigt durch Erkenntniß erfolgen und sein Vermögen den bekannten Erben, in deren Ermangelung aber dem Fiskus zugesprochen und verabfolgt werden wird.

Potsdam, den 23. Juni 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Proclama.

Auf dem im Dorfe Alt-Grimnitz belegenen, dem Wilhelm Beitz zugehörigen, und im Hypothekenbuche sub Nr. 27 verzeichneten Büdnergute stehen Rubr. III Nr. 1 eingetragen:

90 Thlr. an den Kaufmann Putsch ex obligatione vom Mart. 1786.

Der Büdner Veitz behauptet, daß diese Post längst getilgt sei, und hat das öffentliche Aufgebot Behufs Löschung derselben nachgesucht.

Wir haben deshalb zur Anmeldung etwaniger Ansprüche einen Termin auf
den 29. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,
in hiesiger Gerichtsstube anberaumt, zu welchem der eingetragene Gläubiger oder dessen Erben, Cessionarien, oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen auf die aufgebotene Post präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Joachimsthal, den 12. September 1845.

Königl. Schulamtsgericht.

Das an der Ecke der Chaussee- und Kesselstraße belegene, dem Maurerpolier Kunst gehörige Grundstück, auf welchem sich ein dreistöckiges im Rohbau aufgeführtes massives Wohnhaus befindet, in seinem jetzigen Zustande abgeschätzt auf 8378 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 13. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Berlin, den 9. Juni 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Ziegelstraße Nr. 24 belegene, früher mit Nr. 14 bezeichnet gewesene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IX Nr. 55 c Pag. 541 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 15,496 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 4. April 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hierzu werden folgende Gläubiger:

1) die unbekannten Erben der verstorbenen Wittwe des Musiklehrers Frantz, Wilhelmine Dorothee geb. Busse,
2) das, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Fräulein Elisabeth Marie Louise Friederike Molière,

öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. April 1845.

Das Niederwallstraße Nr. 19 belegene Gelbgießer Martenssche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8734 Thlr. — Sgr. 1 Pf., soll
am 13. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Ahrendts, Anne Judith geborne Urbain wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. Mai 1845.

Das hierselbst in der Cöthenerstraße Nr. 16 belegene Grundstück des Particulier Johann Heinrich Anacker gerichtlich abgeschätzt zu 13,022 Thlr. 26 Sgr., soll Schuldenhalber
am 9. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Mai 1845.

Das in der Wollankstraße Nr. 15 belegene, noch im Rohbau befindliche Kunstsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5656 Thlr., soll
am 6. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. Juni 1845.

Das Cöthener Straße Nr. 15 belegene Particulier Anackersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,983 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll
am 27. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Mai 1845.

Das hierselbst an der Kommunikation zwischen dem Halleschen und Anhaltschen Thore belegene Grundstück des Tischlermeisters Carl Friedrich Wil-

helm Walter, gerichtlich abgeschätzt zu 13,351 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., soll
am 2. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Mai 1845.

Das hierselbst in der Zimmerstraße Nr. 61 belegene Wagnersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,183 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber
am 30. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Das hierselbst in der Cöthenerstraße Nr. 31 belegene Grundstück des Glasermeisters Johann Gottlieb Hutze, gerichtlich abgeschätzt zu 12,874 Thlr. 25 Sgr., soll
am 20. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Das hierselbst in der Charlottenstraße Nr. 19 und Schützenstraßen-Ecke belegene, auf den Namen des Speisewirths Johann Conrad Ludwig Ellermann im Hypothekenbuche eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,691 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., soll
am 23. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Der Antheil des Kaufmanns C. G. L. Eltschig an dem am Büschings-Platz Nr. 17 an der Ecke der Mehnertstraße belegenen Grundstücke, soll
am 3. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und wird bemerkt, daß die Taxe des ganzen Grundstücks 25,441 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Mai 1845.

Das hierselbst in der Hirschelstraße Nr. 11 und Dessauerstraßen-Ecke belegene Grundstück des Particulier Johann Caspar Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 22,908 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll
am 27. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Juni 1845.

Das in der Pallisadenstraße belegene Tischlermeister Albrechtsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,758 Thlr. 3 Sgr. 4½ Pf., soll
am 6. März 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. August 1845.

Die, Bernburger Straße Nr. 8 belegene Kaufmann Georg Bandowsche leere Baustelle, gerichtlich abgeschätzt zu 1286 Thlr. 20 Sgr., soll
am 8. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. August 1845.

Das vor dem Schönhauser Thor an der Chaussee rechter Hand, jenseits des neuen Kommunikations-Weges belegene Stöwersche Stück Ackerland, gerichtlich abgeschätzt zu 200 Thlr., soll
am 12. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf

Stadtgericht zu Berlin, den 12. August 1845.

Das hierselbst in der Cöthener Straße Nr. 23 belegene Grundstück des Particuliers Johann Caspar Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 1306 Thlr. 20 Sgr., soll
am 5. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. August 1845.

Die, Bernburger Straße Nr. 7 belegene Kaufmann Georg Bandowsche leere Baustelle, gerichtlich abgeschätzt zu 1306 Thlr. 20 Sgr., soll am 12. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. August 1845.

Das an der Königsmauer Nr. 20 belegene Schötzsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 826 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll am 15. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. August 1845.

Das, Stallschreiberstraße Nr. 38 belegene Korbmacher Schulzesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2463 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll Theilungshalber am 19. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. September 1845.

Die hierselbst in der Cöthener Straße belegene Baustelle des Baumeisters Gustav Eduard Looff, gerichtlich abgeschätzt zu 1433 Thlr. 10 Sgr., soll Schuldenhalber am 22. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Kaufmann Carl Ludwig Werner Schneider wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Das in der Müllerstraße Nr. 6 gelegene, Vol. 1 Nr. 23 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnete, den Gastwirth Carl Süß gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 9124 Thlr. 25 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll am 5. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 26. August 1845.

Das dem Rentier Ferdinand Gustav Krüger gehörige Grundstück auf Alt-Schöneberger Feldmark, Potsdamer Straße Nr. 86, abgeschätzt auf 4295 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll am 8. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 14. Juni 1845.

Die den Mechelckeschen Erben gehörige 60 Morgenstelle Nr. 25 zu Alt-Tornow, abgeschätzt auf 5940 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 21. Juli 1845.

Die im Dorfe Beenz bei Prenzlau belegenen, zum Nachlasse des dort verstorbenen Gutsbesitzers Theodor Retschlag gehörigen, im Hypothekenbuche von Beenz sub Nr. 4, 16, 21 und 41 verzeichneten Erbpachtsgrundstücke, welche zusammen einen Flächenraum von 329 Morgen 69 □Ruthen enthalten, abgeschätzt auf 11,272 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 14. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 25. Juli 1845.

Das zum Nachlasse des Schiffers Wilhelm

Eduard Tamm gehörige, zu Haſt bei Zehdenick belegene Büdnergrundſtück nebſt Garten, abgeſchätzt auf 920 Thlr., ſoll

am 6. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Taxe, Hypothekenſchein und Kaufbedingungen können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 22. Auguſt 1845.

Das zum Nachlaſſe des verſtorbenen Gaſtwirths Johann Heinrich Bonſack hierſelbſt gehörige, in der Friedrichsſtraße hart an der Eiſenbahn belegene, auf 1385 Thlr. abgeſchätzte Wohnhaus und Zubehör, ſoll

am 15. Dezember 1845, Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle ſubhaſtirt werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Auflöſung der Gemeinſchaft.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 25. Auguſt 1845.

Die zum Nachlaſſe des hier verſtorbenen Bäckermeiſters Johann Friedrich Sauer gehörigen und auf die drei Gebrüder Sauer und zwei Gebrüder Laubahn vererbten Grundſtücke:

1) die am Markte hierſelbſt belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 105 eingetragene Vollbürgerſtelle, abgeſchätzt zu 3936 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.,
2) die vor dem Bergthore belegene und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 212 eingetragene Scheune, abgeſchätzt zu 433 Thlr. 9 Sgr.,
3) der Wallgarten, abgeſchätzt zu 104 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.
4) der Garten vor dem Bergthore, abgeſchätzt zu 104 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.

zufolge der, nebſt Kaufbedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 9. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, in hieſiger Gerichtsſtube ſubhaſtirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter Verwarnung der Präcluſion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg, den 25. Auguſt 1845.

Die dem vormaligen Stadtmuſikus Johann Auguſt Lohſing gehörigen, vor dem Sandauer Thore allhier auf dem Kaatz gelegenen Grundſtücke:

1) der Garten Nr. 4, eingetragen im Hypothekenbuche Vol. VII Pag. 337 nebſt dem darauf befindlichen Wohnhauſe und den Stallgebäuden, abgeſchätzt auf 2663 Thlr. 15 Sgr. $2\frac{1}{2}$ Pf.,
2) der Garten Nr. 9, eingetragen im Hypothekenbuche Vol. VII Pag. 457 und abgeſchätzt auf 20 Thlr.

zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 15. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Schuldner wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Juſtizamt Gramzow zu Prenzlau, den 2. September 1845.

Die dem Eigenthümer Martin Henning zu Gramzow zugehörigen Grundſtücke, und zwar:

1) die im Dorfe Gramzow belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 121 eingetragene Büdnerſtelle mit Zubehör, abgeſchätzt zu 1767 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.,
2) die Erbpachtsgerechtigkeit an 30 □Ruthen Galgenbergs-Acker, eingetragen im Hypothekenbuche von Gramzow Vol. IV Fol. 169 abgeſchätzt zu 17 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., ſollen

am 9. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, in Gramzow an Gerichtsſtelle daſelbſt öffentlich ſubhaſtirt werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur des Juſtizamts zu Prenzlau einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beelitz.

Das in Friedrichshof belegene, Vol. IV des Hypothekenbuchs sub Nr. 252 verzeichnete, dem Oekonom Carl Ludwig Siegner gehörige Vorwerk, abgeſchätzt auf 3972 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 9. Januar 1846, Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Taxe und Hypothekenſchein liegen täglich in der Regiſtratur zur Einſicht vor.

Beelitz, den 3. September 1845.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Wittstock, den 4. September 1845.

Die hierselbst im vierten Stadtviertel in der Oberkettenstraße Nr. 60 und 61 belegenen, im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 60 und 61 verzeichneten, zur Konkursmasse des Tuchfabrikanten Friedrich Wilhelm August Lovcke gehörigen beiden Wohnhäuser, zusammen auf 2030 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt, weil das erstere jetzt nur noch als ein Nebengebäude des letzteren benutzt wird, sollen am 8. Januar 1846,
Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
von Saldernsches Gericht zu Plattenburg.

Das dem ehemaligen Schulzen Johann Christoph Mahling gehörige, zu Saldernberg belegene Wohnhaus sub Nr. 12 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 850 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 13. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht in Perleberg, den 8. Sept. 1845.

Die dem Holzhändler Ludwig Schack hierselbst gehörigen Grundstücke:

a) das auf dem St. Nicolai-Kirchhofe im IIIten Bezirk sub Nr. 70 a belegene, Vol. IV Pag. 271 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus,
b) das ebendaselbst sub Nr. 70 b belegene, Vol. XI Pag. 331 des Hypothekenbuchs eingetragene Wohnhaus,

zusammen abgeschätzt auf 667 Thlr. 27 Sgr. 2½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 8. Januar 1846,
Vormittags 11 bis Abends 6 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 13. September 1845.

Das zu Senftenhütte, im Angermünder Kreise, belegene, im Hypothekenbuche unter Nr. 2 eingetragene Erbpachts-Kolonistengut der sieben Geschwister Krieg, soll
am 6. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Reinertrag des Grundstücks von 62 Thlrn. 8 Sgr. 6 Pf. gewährt zu 5 Procent einen Taxwerth von 1229 Thlr., und zu 4 Procent einen Taxwerth von 1531 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., darauf haftet ein Erbpachts-Canon von 25 Thlrn. 1 Sgr. 11 Pf., welcher zu 4 Procent gerechnet ein Kapital von 626 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranschlagt 602 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., zu 4 Procent 904 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. beträgt.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht Wriezen, den 13. September 1845.

Das im Dorfe Alt-Lewin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Pag. 131 Nr. 12 verzeichnete, dem Eigenthümer Martin Prüver gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 7682 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber
am 7. April 1846, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle vor Herrn Justizrath König subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden die unbekannten Erben der verwittweten Superintendent Noack, Dorothea Charlotte, geb. Krause, zu Müncheberg mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
von Jenasches Patrimonialgericht Coethen-Falkenberg zu Freyenwalde an der Oder, den 15. September 1845.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Carl Wilhelm Lippert gehörige, zwischen Freyenwalde an der Oder und Falkenberg an der Neustadt-Freyenwalder Chaussee belegene Papiermühle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2794 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur hierselbst einzusehenden Taxe, soll
am 7. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle zu Coethen subhastirt werden.

Proclama.

Die dem Arbeitsmann Johann Christian Echt zugehörige Hausbaustelle in der Herrenstraße hierselbst, Vol. 1 Nr. 106 des Hypothekenbuchs, mit einem Garten, einer Land- und einer Graskavel und zwei Weideabfindungs-Parcellen, abgeschätzt auf 540 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Kaufbedingungen und Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion im Termine zu melden, und die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben der verehelichten Echt, geb. Reinecke, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Zehdenick, den 15. September 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das Patrimonialgericht über Garzau, den 17. September 1845.

Das zu Garzau bei Strausberg belegene dienstfreie Schmidtsche Kossäthengut, abgeschätzt auf 887 Thlr. 20 Sgr. soll, da der Adjudicatar, Bauer Johann Friedrich Rehfeldt, die Kaufgelder nicht vollständig belegt hat,

am 5. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Garzau resubhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind im Geschäftslokale des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Strausberg einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Beelitz, den 17. Sept. 1845.

Die Schneidermeister Johann Friedrich Stahnsdorffschen Nachlaßgrundstücke, sämmtlich hier belegen, und bestehend:

a) aus dem Wohnhause Nr. 221 nebst Stallung, Hofraum, Garten und den Kaveln auf der Muderhorst und dem Pechofenbusch, geschätzt zu 1386 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.,
b) einem vor dem Berliner Thore belegenen, Vol. V Nr. 338 des Hypothekenbuchs verzeichneten, 2 Magdeburger Morgen 25 □Ruthen großen und auf 150 Thlr. gewürdigten Ackerstücke,
c) der 1 Magdeburger Morgen 45 □Ruthen großen, sogenannten Zuckerwiese, Vol. I des Hypothekenbuchs Nr. 66 vermerkt und auf 110 Thlr. gewürdigt,
d) dem auf dem Vorwerksacker belegenen, Vol. III sub Nr. 170 eingetragenen, 75 □Ruthen großen und mit 43 Thlr. 10 Sgr. taxirten Stück Landes, und
e) dem 62 □Ruthen großen, Vol. V Nr. 33 im Hypothekenbuche verzeichneten, zu 83 Thlr. 10 Sgr. gewürdigten Siechenholzgarten,

werden Theilungshalber

am 8. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,

auf hiesiger Gerichtsstelle subhastirt. Taxe der Grundstücke und Hypothekenscheine können bei unserer Registratur in den Dienststunden eingesehen werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubiger Friedrich Wilhelm Schröder zum anstehenden Bietungstermin hierdurch vorgeladen.

Freiwillige Subhastation.

Das hierselbst in der Großen Straße Nr. 40 belegene Wohnhaus nebst Garten und Wiese der Erben des Tuchmachermeisters Johann Friedrich Stolzenhayn, abgeschätzt auf 889 Thlr. 20 Sgr., soll Theilungshalber

am 5. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Dahme, den 18. September 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 19. September 1845.

Das dem Eigenthümer Johann Friedrich Kühne gehörige, zu Tiefwerder belegene, Vol. II Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 600 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 6. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Oeffent-

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 45sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. November 1845.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 14. zum 15. d. M. sind den vier beim Gutsbesitzer Brandes zu Wentow dienenden Knechten, aus dem Stalle, nachbenannte Gegenstände gestohlen worden:

zwei eingehäusige silberne Taschenuhren,
eine neue schwarze Tuchmütze,
eine blaue Tuchmütze,
zwei Hemden mit B. gezeichnet,
ein Hemde,
ein blaues Tuchbeinkleid mit rother Biese,
ein Sommerbeinkleid,
ein dito,
ein Tuchbeinkleid,
eine blaue Tuchweste,
eine graue Tuchjacke,
eine neue Unterziehjacke, roth gestreift,
ein Paar alte Strümpfe,
ein Paar Handschuhe,
eine weißleinene Schürze,
ein Paar neue Halbstiefeln.

Der Verdacht des Diebstahls fällt auf den Knecht August Berner aus Ringenwalde, welcher laut seiner beim Kolonisten Lüthy jun. zu Neu-Lüdersdorf, — bei dem er sich gegen Empfangnahme eines Miethsgeldes von 1 Thlr. vermiethet hat, aber nicht zugezogen ist, — zurückgelassenen Scheine, wenn anders deren Richtigkeit nicht in Zweifel stehet, am 24. September d. J., nach einer dreijährigen Dienstzeit beim Bauer Müller zu Ringenwalde, entlassen worden ist, dann bis zum 10. Oktober d. J. auf der Granseeer Ziegelei gearbeitet, und sich demnächst in Lüdersdorf und Wentow, auch in Rauschendorf, wo in der Nacht vom 20. zum 21. d. M. ebenfalls ein Diebstahl ausgeführt worden ist, — hat blicken lassen.

Das genaue Signalement des Berner kann nicht angegeben werden, er soll aber in dem Alter von 25 bis 28 Jahren und 5 Fuß 3 Zoll groß, von starkem untersetztem Körperbau sein und ein aufgedunsenes Ansehen haben.

Alle verehrlichen Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Berner gefälligst zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn zu verhaften und mit sämmtlichen bei sich habenden Sachen an uns abliefern zu lassen.

Amt Alt-Ruppin, den 31. Oktober 1845.
Königl. Domainen-Rentamt.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der durch den Steckbrief vom 25. Oktober d. J. verfolgte ehemalige Münzarbeiter Carl Friedrich Wilhelm Joost ist hier ermittelt und zum Stadtvoigtei-Arrest gebracht worden, der Steckbrief also erledigt. Berlin, den 28. Oktober 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Polizeiliche Bekanntmachung in Betreff eines verlornen Passes.

Der Cigarren-Fabrikant Peter Wilhelm Fontain hat angeblich den ihm am 28. Mai d. J. in Arnheim ausgestellten, und zuletzt am 4. Juni d. J. von dem unterzeichneten Polizei-Präsidium visirten Paß verloren.

Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht und der gedachte Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 27. Oktober 1845.
Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

* Höherer Bestimmung zufolge soll das im Dorfe Jachzenbrück bei Zossen gelegene ehemalige Förster-Etablissement, bestehend aus:

a) einem Wohnhause,
b) dem daran erbauten Schuppen,
c) dem Interimsstall für Pferde und Schweine,
d) dem Brunnen,
e) dem Backofen und
f) dem Hofverschluß, mit einem Länderei-Areal von 35 Morgen 40 □Ruthen incl. 36 □Ruthen Hof- und Baustelle, und der Mitfischerei-Berechtigung zum eigenen Tisch auf dem großen und

kleinen Möglinsee, im Ganzen oder auch in drei Parzellen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Minimum des Kaufgeldes für das gesammte Etablissement ist

a) beim reinen Verkauf neben der Grundsteuer auf 798 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf., und

b) beim Verkauf mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 4 Thlr. 4 Sgr. neben der Grundsteuer auf 705 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf.

festgestellt, und können die Taxe und die Veräußerungs-Bedingungen bei dem Herrn Oberförster Arnim zu Cummersdorf bei Zossen eingesehen werden, der auch auf Verlangen über das Etablissement nähere Auskunft geben wird.

Der zum Verkauf dieses Etablissements anberaumte Termin ist auf

Dienstag den 18. November d. J., Vorm. 10 Uhr,

in der Königlichen Oberförsterei zu Cummersdorf festgesetzt, in welchem die Bieter sich auch über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen, resp. den sechsten Theil des Kaufgeldes als Caution zu erlegen haben.

Potsdam, den 31. Oktober 1845.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister von Briesen.

Bekanntmachung.

Der Tischlermeister Schreiber beabsichtigt, auf dem Grundstücke Linienstraße Nr. 87 einen Dampfkessel zum Betriebe des Tischlergewerbes aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu bescheinigen.

Berlin, den 25. Oktober 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbescheider Gottlieb Schlender zu Neu-Lewin beabsichtigt auf seiner, vom Kolonisten Friedrich Sommer erworbenen Acker-Parzelle daselbst, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. § 29 bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung an diejenigen, welche Einwendungen gegen diese Anlage zu machen vermeinen, sich binnen vier Wochen präclusivischer Frist zu melden.

Wriezen, den 1. November 1845.

Königl. Rentamt Wriezen.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Wernecke zu Hermsdorf beabsichtigt, in dem auf der Nordseite seines Gutshofes belegenen, ganz massiven und zweistöckigen Brennereigebäude einen Töpferofen zu erbauen.

Dies Vorhaben wird hierdurch nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzumelden.

Berlin, den 1. November 1845.

Königl. Landrath Niederbarnimschen Kreises.
Scharnweber.

Die unbekannten Realprätendenten des sub hasta gestellten, Schönhauser Allee Nr. 147 belegenen, dem Kaufmann Julius Leopold Wohlbrück zugehörigen, Vol. 2 Nr. 32 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs von den Niederschönhausener Parzellen verzeichneten, von dem Stellmachermeister Zimmermann erkauften Grundstücks werden unter der Warnung der Präclusion auf

den 28. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Rössel hierdurch öffentlich vorgeladen.

Berlin, den 6. Oktober 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Kredit-, Subhastations- und Nachlaßsachen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. September 1845.

Das hierselbst in der Neuen Jacobsstraße Nr. 28 belegene Grundstück des Viehhalters Wilhelm Dieter, gerichtlich abgeschätzt zu 12,367 Thlr., soll

am 5. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. September 1845.

Das, Weberstraße Nr. 28 belegene, den Schuhmachermeister Rüdigerschen Eheleuten gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3528 Thlr. 18 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf., soll

am 5. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Prenzlau, den 25. Sept. 1845.

Das dem Schlächtermeister Haserich gehörige, hierselbst in der Prinzenstraße sub Nr. 549 belegene Wohnhaus, nebst den dazu gehörigen Ländereien für ein halbes Erbe, abgeschätzt auf 1131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 10. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.
Königl. Stadtgericht Gransee, den 28. Sept. 1845.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Ackerbürgers Friedrich Wilhelm Krohn gehörige, in der Klosterstraße Nr. 344 belegene Wohnhaus, taxirt 818 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr, Theilungshalber an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Perleberg, den 29. September 1845.

Das den minorennen Geschwistern Witte Ister und IIter Ehe gehörige, hierselbst vor dem Parchimer Thore im Isten Bezirk sub Nr. 134 b belegene Wohnhaus und der Vol. XI Abtheilung 4 Nr. 12 e verzeichnete Garten, Vol. XI Pag. 251 des Hypothekenbuchs eingetragen, zusammen abgeschätzt auf 344 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 29. Januar 1846,
Vormittags 11 bis Abends um 6 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber.
Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 2. Oktober 1845.

Das vor der hiesigen Stadt unweit dem Finow-Kanal belegene, Vol. V Nr. 101 des städtischen Hypothekenbuchs eingetragene Grundstück des Tabagisten Ganser, in welchem eine Tabagiewirthschaft betrieben und welche zeitweise als Theater-Lokal benutzt wird, abgeschätzt zufolge der in unserm IIten Büreau einzusehenden Taxe auf 5691 Thlr. 29 Sgr., soll
am 8. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 6. Oktober 1845.

Das hier in der Neustadt sub Nr. 756 belegene, Vol. 17 Fol. 457 des Hypothekenbuchs der Neustadt eingetragene und den Zimmermeister Johann Christoph Mützlitzschen Erben gehörige Wohnhaus nebst Hauskavel, gerichtlich abgeschätzt auf 424 Thlr. 23 Sgr. 4½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 11. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 299 Nr. 179 verzeichnete, zur Concursmasse des Kaufmanns J. F. Thiele hierselbst gehörige, und gerichtlich zu 7030 Thlr. 25 Sgr. 9⅞ Pf. abgeschätzte Wohnhaus, soll in dem auf dem hiesigen Gerichtslokale vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke auf
den 4. Mai 1846, Vormittags 10 Uhr,
anberaumten Termine meistbietend verkauft werden.

Die Taxe nebst Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 11. Oktober 1845.
Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 24. Oktober 1845.

Die dem Mühlenmeister Gottlieb Unger gehörige hiesige Bockwindmühle, abgeschätzt auf 641 Thlr. 20 Sgr., soll Schuldenhalber
am 6. Februar 1846
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenzustand können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung sonstiger Präclusion hiermit vorgeladen.

Ich beabsichtige mein allhier in der Brandenburger Vorstadt, am Wege zum Entenfang Nr. 11, belegenes Grundstück sofort aus freier Hand zu verkaufen.

Es besteht aus einem zwei Etagen hohen herrschaftlichen Wohnhause, einer sich anschließenden Pergola und Veranda, nebst den dazu nöthigen Hintergebäuden.

Die Gebäude sind völlig neu, ganz massiv, im besten Zustande, das Wohnhaus ist mit flachem Zinkdach versehen und überhaupt ganz nach dem Italiänischen Styl gebaut, und liegt in einer der besten Gegenden Potsdams, an dem nach Charlottenhof und Sanssouci führenden Wege, und ist zu jedem Geschäft passend, auch kann demselben auf Verlangen ein Garten von ½ bis 3 Morgen Größe zugetheilt werden. Es soll für den gerichtlich taxirten Bauwerth verkauft werden; die Taxe und besonderen Kaufbedingungen sind zu jeder Zeit in der Zimmerstraße Nr. 9 einzusehen.

Potsdam, den 30. Oktober 1845.

Carl Meyer.

Eine Meile von Berlin sind, von Abgaben freie Acker- und Wiesen-Parzellen, von 5 bis 20 Morgen Fläche, guter Beschaffenheit, in Erbpacht zu geben oder zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Vermessungs-Revisor Schneider in Berlin, Orangenstraße Nr. 33.

Bekanntmachung.

Mein im Dorfe Groß-Ziethen, eine Meile von der Kreisstadt Angermünde, der Berlin-Stettiner Chaussee und Eisenbahn, und 2¼ Meile von Neustadt-Eberswalde belegenes Bauergut, will ich Veränderungshalber aus freier Hand verkaufen. Zu demselben gehören an Gebäuden: ein Wohnhaus, drei Ställe und zwei Scheunen; an Ländereien: hinter dem Hause eine Wörde von circa 3½ Morgen, und 300 Morgen Acker und Wiesen, und besteht der erstere größtentheils aus Land 1ster Klasse. Der Absatz des Getreides, ist wegen der Nähe der Eisenbahn sehr leicht und ohne erhebliche Kosten zu bewirken.

Kauflustige lade ich mit dem Bemerken ein, daß, sofern es gewünscht wird, die Uebergabe des Guts sogleich erfolgen, auch die Hälfte des Kaufpreises zinsbar stehen bleiben kann.

Groß-Ziethen, den 1. November 1845.

Wittwe Lehmann.

Eine Bäckerei wird zu kaufen oder zu pachten gesucht. Näheres Potsdamer Straße Nr. 6 beim Bäckermeister Schernbeck in Brandenburg a. d. H.

Briefe, Begnadigungs-, Bitt-, Beschwerde- und Recurs-Schriften, Gedichte, Informationen zur Anstellung und Verfolgung von Prozessen fertigt, Potsdam, Waisenstraße Nr. 49, Both.

Nasse Kartoffelstärke kauft zum höchsten Preise bei jedem Quantum J. W. Otto in Berlin, Neue Roßstraße Nr. 6.

Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. O.

Den geehrten Societätsmitgliedern Osthavelländischen Kreises zeigen wir ganz ergebenst an, daß der Herr Oberamtmann Meyer zu Kienberg seine Function als Special-Direktor niedergelegt hat, und daß fortan:

a) der Königl. Domainen-Beamte Herr Goskowski zu Amt Fahrland als Special-Direktor und

b) der Herr Amtmann Luther zu Ferbitz bei Potsdam als dessen Stellvertreter

fungiren.

Schwedt, den 25. Oktober 1845.

Haupt-Direktion.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 46sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. November 1845.

* Den Fabrikanten Gebrüdern Schniewind zu Elberfeld ist unter dem 2. November 1845 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Stickladen zum Verschieben der Nadelstäbe, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher signalisirte Korbmachergeselle Joachim Christian Gerncke ist von uns unterm 26. v. M. mittelst Reiseroute nach Wittstock dirigirt, wo er sich aus dem dortigen Landarmenhause heimlich entfernt hatte. Nach der eingegangenen Benachrichtigung ist der Gerncke dort nicht eingetroffen, und werden alle resp. Civil- und Militairbehörden hierdurch ersucht, denselben im Betretungsfalle an die Inspection des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock abliefern zu lassen.

Perleberg, den 6. November 1845.

Der Magistrat.

Signalement. Geburtsort: Berenheide, Wohnort: Landarmenhaus Wittstock, Religion: evangelisch, Alter: 37 Jahre, Größe: 5 Fuß 3¾ Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: fehlt, Mund: gewöhnlich, Zähne: defect, Bart: blond, Kinn: oval, Gesicht: lang, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: fehlende Nase. Kann schreiben.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der nachstehend signalisirte Weißgerbergeselle Constantin Zahlmann, aus Insterburg in Preußen, wurde am 3. August d. J. im Dorfe Seefeld wegen Legitimationslosigkeit arretirt und am 12. ejusd. nach erfolgter Feststellung seiner Heimathsverhältnisse mittelst beschränkter Reiseroute in den erstgenannten Ort zurückgewiesen. Er hat sich aber, einer heute hier eingegangenen Benachrichtigung des betreffenden Magistrats zufolge, dort noch nicht eingefunden, und treibt sich daher muthmaßlich zwecklos umher. Es wird auf denselben hiermit aufmerksam gemacht.

Löhme, den 2. November 1845.

Königl. Domainen-Amt.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 6½ Zoll, Haare: schwarzbraun, kraus, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: kleiner blonder Schnurrbart, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: ist gewandt, spricht viel, nennt sich einen großen Künstler und Erfinder, ist muthmaßlich überspannt, hat nicht unangenehme Gesichtsbildung, giebt sich schon auf den ersten Blick als Herumtreiber kund.

Bekleidung. Alter seidener Hut, blauer Frack, rothe baumwollene Weste, schwarze Tuchhosen, Schuhe und weiße wollene Strümpfe.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der wegen wiederholter Landstreicherei in der Strafanstalt zu Groß-Salze detinirt gewesene, am 2. September d. J. nach Friedrichsdorf bei Neustadt an der Dosse entlassene, und dort vom unterzeichneten Amte ein Jahr lang unter polizeilicher Aufsicht gestellte, nachstehend signalisirte Schneidergeselle Johann Heinrich Ludwig Keiper, genannt Bollus, hat sich am 3. d. M. heimlich aus Friedrichsdorf entfernt, und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Indem wir hierauf aufmerksam machen, ersuchen wir die Wohllöblichen Polizei-Obrigkeiten ergebenst, den Keiper, genannt Bollus, im Betretungsfalle nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Januar 1843 zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Dreetz, den 7. November 1845.

Königl. Domainen-Amt Neustadt an der Dosse.

Personsbeschreibung. Der Keiper, genannt Bollus, in Friedrichsdorf gebürtig, ist 28 Jahre alt, evangelisch, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, längliche Nase, braunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat einen Bruchschaden.

Die Kleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbriefs-Erledigung.

Der von uns unterm 18. Mai d. J. im Oeffentlichen Anzeiger (№ 1) zum 22sten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam Pag. 213 und unterm 23. August d. J. im Oeffentlichen Anzeiger (№ 2) zum 36sten Stück desselben Pag. 259 steckbrieflich verfolgte Fleischergeselle und Deserteur Friedrich Lemm ist nach einer, uns so eben von der Königl. 6ten Division zu Torgau zugegangenen Benachrichtigung wegen eines neuen Diebstahls in Magdeburg zur Untersuchung gezogen, also jedenfalls verhaftet, und erledigen sich hiernach unsere obigen Steckbriefe.

Perleberg, den 4. November 1845.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

In der Nacht vom 26. zum 27. vorigen Monats ist dem Hüfner Schulze aus Märtensmühle eine hellbraune Stute, 6 Jahr alt, mit einer Bläße und einem weißem Hinterfuße, von der Nachtweide höchst wahrscheinlich gestohlen worden.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, auf dies Pferd zu vigiliren und im Betretungsfalle solches anzuhalten und uns davon Nachricht zu ertheilen.

Zinna, den 3. November 1845.

Königl. Polizei-Amt Zinna.

Verlorener Paß.

Der Handschuhmachergeselle Friedrich Schöning hat angeblich den ihm von dem Magistrate in Halberstadt am 9. Juni d. J. ertheilten und am 15. desselben Monats hier visirten Paß verloren.

Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht und der gedachte Paß hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 6. November 1845.

Königliches Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im Dienstlokale des Steueramts zu Wriezen

am 25. d. M., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Schulzendorf an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. Januar k. J. ab, zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 120 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte zu Wriezen zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, dürfen zum Bieten zugelassen werden.

Die Pachtbedingungen können bei uns und bei dem Steueramte in Wriezen von heute an während der Dienststunden eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 4. November 1845.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Aufforderung.

Die Stelle des Adjunctus ministerii und Rectors an hiesiger Stadtschule mit einem Gehalte von 405 Thlrn. (incl. der Wohnung und Accidentien) ist erledigt. Da von uns beabsichtigt wird, die Schule in der Folge zu einer höheren Bürgerschule umzuwandeln, so können wir nur Candidaten zulassen, die durch das Examen vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission oder das Oberlehrer-Examen zu einer Director- oder Lehrerstelle an einer solchen Anstalt berechtigt sind. Bei der Wahl werden wir besonders auf die Fähigkeit, den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht zu ertheilen, Rücksicht nehmen. Bewerber werden ersucht, sich binnen drei Wochen bei uns zu melden.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß gleichzeitig die vom bisherigen Rector verwaltete Pfarrstelle am hiesigen ständischen Landarmen- und Invalidenhause mit 100 Thlr. Gehalt vacant ist.

Wittstock, den 3. November 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am Montage den 15. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage, sollen hier zu Rathhause die der Kämmerei hieselbst gehörigen Pertinenzien, als:

a) Acker,
b) Wiesen,
c) Weide,

d) Hörste,
e) Gärten und
f) die Fischerei im Cremmer-See,

auf 9, resp. 10 Jahre in einzelnen Parcellen an den Meistbietenden verpachtet werden, und laden wir Pachtlustige dazu hierdurch mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, selbige aber auch schon vorher täglich in den Geschäftsstunden bei uns eingesehen werden können.

Cremmen, den 7. November 1845.

Der Magistrat.

Avertissement.

Der hiesige Bürger und Schlächtermeister George Ludwig Ulrich senior ist von uns auf den Grund des abgeschlossenen Vergleiches mit den Provocanten, und der von ihm selbst gegebenen Zustimmung für einen Verschwender erklärt, in der Person seines Schwiegersohnes des Schlächtermeisters Carl Christian Wilhelm Lamprecht bevormundet worden, und wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Provocat George Ludwig Ulrich hiefort ohne Vorwissen und Genehmigung seines genannten Vormundes keine gültige Verträge abschließen und keine Verbindlichkeiten eingehen kann.

Rheinsberg, den 30. September 1845.

Königl. Preuß. Hausfideikommiß-Herrschaftsgericht.

---

* Der Bedarf an raffinirtem Rüböl für das hiesige Königliche Cadettenhaus, pro 1. Januar bis ultimo Dezember 1846, von circa 35 Centnern, soll dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden.

Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

Sonnabend den 22. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Geschäftslokale des Cadettenhauses angesetzt, woselbst zur Zeit auch die Lieferungs-Bedingungen eingesehen werden können.

Potsdam, den 8. November 1845.

Königliches Commando des hiesigen Cadettenhauses.

---

* Das, in der Oberförsterei Neuendorf im Wadel $18\frac{45}{46}$ zum Einschlag kommende Kiefern-Klobenholz zum Betrage von circa 1500 Klaftern soll in dem auf

Freitag den 28. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

hierselbst im Geschäftslokale des Unterzeichneten anberaumten Termin öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Wahl des Käufers bleibt es überlassen, ob das Holz ganz oder theilweise zu 3 Fuß, 3 Fuß 8 Zoll oder auch zu 5 Fuß Klobenlänge aufgearbeitet werden soll. Die sonstigen Verkaufsbedingungen sind bei dem Unterzeichneten einzusehen. Der sechste Theil des Kaufpreises wird im Termin angezahlt.

Rheinsberg, am 3. November 1845.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Forstmeister von Schaetzell.

---

500 Stück starke Eichen

sollen im sogenannten Glien bei Havelberg am 24., 25. und 26. November d. J. öffentlich im Wege der Ueberbietung verkauft werden.

Havelberg, den 6. November 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Ferdinand Hönicke zu Nowaweß beabsichtigt auf einer, von dem Bauergutsbesitzer Brüschke zu Neuendorf erworbenen, ungefähr ⅛ Meile vom Dorfe Neuendorf, unweit des Weges nach Gütergotz belegenen Baustelle eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen und drei Hirsestampfen zu errichten.

Im Auftrage der Königl. Regierung bringen wir dieses Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen.

Potsdam, den 5. November 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbescheider Tietz will bei dem Dorfe Biesdorf, und zwar auf dem Acker des Bauers Julius Tamme, 50 Ruthen von der Scheune des Bauers Friedrich Tamme entfernt, eine neue Bockwindmühle erbauen. Wer hiergegen begründete Einwendungen zu haben vermeint, hat solche binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen bei mir anzubringen.

Der Bauplan kann in meinem Büreau eingesehen werden.

Freyenwalde an der Oder, den 3. Nov. 1845.

Der Königl. Landrath Oberbarnimschen Kreises.

Graf von Haeseler.

Bekanntmachung.

Der Ziegler Carl Lüdtke zu Röddelin, beabsichtigt auf einem von dem Kossäth Foppmann daselbst gepachteten, auf der Feldmark Röddelin, am Röddelin-Canneburschen Wege belegenen Stück Acker, eine Ziegelei anzulegen.

Auf Anweisung der Königlichen Regierung zu Potsdam und mit Bezug auf den § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben des rc. Lüdtke hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen bei uns, gehörig bescheinigt, anzumelden.

Für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, ist diese vierwöchentliche Frist präclusivisch.

Zehdenick, den 5. November 1845.

Königliches Rentamt.

Bekanntmachung.

Die Maschinenbauer, Gebrüder Herchner, wollen auf ihrem Gehöfte, Neustadt Nr. 215 und 216, eine Wollenspinnerei errichten und dazu eine Dampfmaschine von acht Pferden Kraft aufstellen.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam bringen wir dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen bei uns, gehörig bescheinigt, anzubringen.

Wir bemerken hierbei, daß diese vierwöchentliche Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Brandenburg, den 4. November 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Höherer Bestimmung gemäß soll der, dem Königlichen Domainen-Fiskus gehörige, in der Nähe hiesiger Stadt belegene Prierow-See mit der dazu gehörigen Gras-, Segge- und Rohrnutzung im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Veräußerung, und zwar zum reinen Verkaufe und zum Verkaufe mit Vorbehalt eines Domainenzinses, gestellt werden. Hierzu steht Termin auf

den 9. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftszimmer an, zu welchem Erwerbungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Geschäft zum Grunde gelegten Bedingungen an jedem Wochentage, in den Vormittagsstunden bei uns eingesehen werden können.

Zossen, den 2. November 1845.

Königl. Rentamt.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe des hierselbst im IVten Bezirk sub Nr. 82 a belegenen, bisherigen städtischen Krankenhauses Vol. V Pag. 741 des Hypothekenbuchs, wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Juli d. J. Stück 31 des Oeffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam ein anderweitiger Licitationstermin

auf den 23. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause anberaumt, zu welchem Kauflustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß nähere Auskunft über die Kaufbedingungen, den Hypothekenzustand rc. jederzeit auf dem Magistrats-Büreau ertheilt wird.

Perleberg, den 1. November 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In Folge höherer Bestimmung wird der im Oeffentlichen Anzeiger (№ 2) zum 45sten Stück des Amtsblatts der hiesigen Königl. Regierung zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des ehemaligen Förster-Etablissements zu Jachzenbrück auf

Dienstag den 18. November d. J., Vorm. 10 Uhr,

anberaumte Termin bis auf Weiteres hiermit aufgehoben.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Forstmeister von Briesen.

In unserem Depositorio befinden sich von dem Nachlasse des Hans Georg und Gottfried, Gebrüder Boschan von Wasserburg, 16 Thlr. 14 Sgr. und eine Masse: Wittwe Schulz, Marie Dorothee geb. Richter von Teupitz, 9 Thlr.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gelder oder deren Erben werden aufgefordert, sich bei uns binnen vier Wochen zu melden und ihre Ansprüche darauf nachzuweisen, widrigenfalls solche an die Königliche Justiz-Officianten-Wittwenkasse abgeführt werden.

Buchholz, am 2. November 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

In unserem neuen Hypothekenbuche stehen folgende Schuldposten eingetragen, welche längst be-

zahlt sein sollen, die aber in Ermangelung der darüber aufgenommenen Dokumente und genügender Quittungen der letzten Inhaber bisher nicht haben gelöscht werden können:

1) Vol. VIII Pag. 741 Rubr. III Nr. 2:
   a) 200 Thlr. laut gerichtlicher Obligation des Schuhmachers Georg Gottfried Jug und dessen Ehefrau Marie Dorothee, geb. Boelckow, vom 5/11. November 1804 für den Kaufmann Mertens, und
   b) 50 Thlr. laut gerichtlicher Obligation der Jugschen Eheleute vom 1. November 1806 für denselben Gläubiger (welche Posten dem Bauer Christoph Roehl zu Uenze cedirt sind);
2) Vol. III Pag. 101 Rubr. III Nr. 3:
   50 Thlr. laut Obligation des Bürgermeisters Heitel vom 22. Oktober 1743, gerichtlich confirmirt am 11. Juli 1744 für den Kleinschmidt Joachim Mathias Peters.

Auf den Antrag der jetzigen Besitzer der verpfändeten Grundstücke werden daher alle diejenigen, welche an diese Schuldposten und die darüber ausgestellten Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, ihre Rechte daran spätestens in dem

am 11. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine in Person, oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Kommissarien Ritter und Justiz-Rath Litzmann hierselbst in Vorschlag gebracht werden, geltend zu machen und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Dokumente amortisirt, und sämmtliche Schuldposten im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Perleberg, den 29. September 1845.

Das Königl. Stadtgericht daselbst.

Edictal-Citation.

Die verehelichte Wulsch, Marie Louise geb. Krüger zu Charlottenburg, hat bei dem Königl. Kammergerichte gegen ihren Ehemann, den Dienstknecht Friedrich Wulsch aus Staaken bei Spandau wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung angetragen.

Da der Dienstknecht Friedrich Wulsch sich nun angeblich bereits seit dem Jahre 1834 heimlich von seiner genannten Ehefrau entfernt hat, ohne daß sein jetziger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist, so wird derselbe hierdurch zu dem zur Beantwortung der Ehescheidungsklage auf

den 24. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Rath von Wegner im Kammergerichte anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben alle von seiner klagenden Ehefrau angeführten Thatsachen in contumaciam für zugestanden werden erachtet werden und demgemäß, was Rechtens ist, erkannt werden wird.

Berlin, den 16. Oktober 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der verlängerten Dorotheenstraße Nr. 5 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 16 Nr. 17 Pag. 385 seq. verzeichnete, dem Maurermeister Friedrich Wilhelm Ebenau gehörige Grundstück nebst Zubehör, welches auf 20,714 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, soll am 14. März 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Mai 1845.

Das in der Lietzmannsgasse Nr. 10 belegene Ruhbergsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7480 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. soll, anstatt am 28 Oktober,

am 16. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.
Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. Juli 1845.

Das, Linienstraße Nr. 145 belegene Rentier Flemmingsche Erben-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,248 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., soll

am 13. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Juli 1845.

Das, Dessauer Straße Nr. 6 belegene Fuhrherr Ploetzsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,683 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., soll

am 10. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. Juli 1845.

Das hierselbst in der Zimmerstraße Nr. 9 belegene Grundstück der Erben des Vergolders Jacob Prochaska, gerichtlich abgeschätzt zu 10,290 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., soll Behufs der Auseinandersetzung der Prochaskaschen Erben unter einander

am 17. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Oktober 1845.

Das, Blumenstraße Nr. 55 belegene Tischlermeister Joerßsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1157 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 12. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 26. August 1845.

Das dem Gastwirth Joachim Friedrich Spring gehörige Grundstück Nr. 172 in der Müllerstraße, abgeschätzt auf 5708 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 26. August 1845.

Das zu Klobbicke, im Kreis Ober-Barnim gelegene, Nr. 11 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistengut der Wittwe Britzkow und den sieben Geschwistern Britzkow gehörig, abgeschätzt auf 4250 Thlr. 24 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll

am 21. November 1845, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Perleberg, den 8. Sept. 1845.

Der der verehelichten Gärtner Boelcke, Charlotte Christiane Elisabeth Caroline geb. Bol- gehörige, hierselbst vor dem Mühlenthor belegene, im Kataster Vol. XI Abtheilung 16 Nr. 1 und im Hypothekenbuche Vol. XVIII Pag. 181 verzeichnete Garten und das darin erbaute einstöckige Wohnhaus Nr. 128 c des IIten Bezirks, zusammen abgeschätzt auf 609 Thlr. 21 Sgr. 6½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Januar 1846,

Vormittags um 11 Uhr bis Abends um 6 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 10. September 1845.

Das der verehelichten Gutsbesitzer Del- geborne Linow, gehörige, zu Zühlsdorf belegene, im Hypothekenbuche von Zühlsdorf Vol. I Nr. 1 verzeichnete Kossäthengut, soll in dem

am 20. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin Schuldenhalber meistbietend verkauft werden.

Die mit 892 Thlrn. abschließende Taxe und Hypothekenschein ist werktäglich in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Freiwillige Subhastation.

Die v. Bredowschen Gerichte über Zeestow u. Kriele.

Nauen, den 14. September 1845.

Die zum Nachlasse des zu Zeestow verstorbenen Müllermeisters Johann Ferdinand Kähne gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) die im Hypothekenbuche des Domgerichts Berlin Vol. II Nr. 80 verzeichnete Bockwindmühle, auf welcher ein Canon von jährlich 19 Thlrn. haftet,
2) das in unserm Hypothekenbuche sub Nr. 5 verzeichnete Wohnhaus nebst Garten,

zusammen taxirt auf 927 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., sollen Theilungshalber subhastirt werden, und ist zu diesem Behuf ein Bietungstermin auf

den 16. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Zeestow an. Die Taxe, so wie die neuesten Hypothekenscheine dieser Grundstücke sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg, den 22. September 1845.

Das zur Schmidtmeister Johann David Eduard Wintzigerschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse gehörige Wohnhaus, Polizei-Nr. 5 zu Dom-Havelberg, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 1 Nr. 1 verzeichnet, abgeschätzt auf 4000 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die zum Nachlasse der Wilhelm Friedrich Ortmannschen Eheleute gehörige Halbbüdnerstelle Nr. 23 zu Cappe, abgeschätzt auf 677 Thlr. 15 Sgr., soll Behufs der Erbtheilung

am 23. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Schmidt, an Gerichtsstelle hierselbst, an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein wird in unserer Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Zehdenick, den 25. September 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 30. Sept. 1845.

Das zum Nachlasse der hierselbst verstorbenen verwittweten Ackerbürger Schulz, geb. Rosin, gehörige, im Naturalbesitz des Ackerbürgers Schulz befindliche, im ersten Viertel in der Kettenstraße Nr. 88 belegene, zu dem Werthe von 1037 Thlr. 6 Sgr. 11½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll am 10. Februar 1846,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden zugleich unter der Verwarnung der Präclusion hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Heinersdorf.

Das, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Heinersdorf Nr. 1 Pag. 1 auf den Namen des Rittergutsbesitzers Carl Herrmann Martialis Baron von Dittmar eingetragene, an den Gutsbesitzer Johann Gottlieb Louis Rothe verkaufte und im Naturalbesitze des ehemaligen Salzböttchermeisters Schmidt befindliche, im Teltowschen Kreise belegene und aus den Ländereien der sieben Bauergüter zu Heinersdorf gebildete Vorwerk Friederikenhof, abgeschätzt auf 11,978 Thlr. 25 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein auf dem Dominio zu Heinersdorf und bei dem Justitiar einzusehenden Taxe, soll

am 4. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle in Heinersdorf subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten, der Gutsbesitzer Rathe und der ehemalige Salzböttchermeister Schmidt werden hierzu öffentlich vorgeladen, und alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Richard, Landgerichts-Rath,
als Justitiar.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 13. September 1845.

Das hierselbst belegene, im städtischen Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 181 Nr. 161 verzeichnete, dem Nagelschmidt Carl Friedrich Kremming gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 584 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 14. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Klüver subhastirt werden.

Zugleich werden die Erben der Wittwe Kremming, Caroline geb. Gerst, hierdurch mit vorgeladen.

Bekanntmachung.

Folgende, dem Gastwirth Friedrich Wilhelm Ehrhardt gehörige, Vol. I Fol. 43 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete, hierselbst belegene Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus Nr. 36 in der Hohen Straße nebst Hintergebäuden, gerichtlich abgeschätzt zu . . . . 1541 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,
2) zwei dazu gehörige Hauspläne von resp. 1 Morgen 46 □Ruthen und 1 Morgen 132 □Ruthen Fläche, zusammen taxirt zu 181 Thlr. 10 Sgr.,
3) eine Hüchtkavel Nr. 20 des Cat. von 3 Morgen 106 □Ruthen Fläche, taxirt zu 246 Thlr. 20 Sgr.
4) eine Seekavel Nr. 65 des Cat. von 6 Morgen 79 □Ruthen Fläche, taxirt zu 120 Thlr., zusammen 2089 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,

sollen Schuldenhalber
am 19. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegen in unserer Registratur werktäglich zur Einsicht vor.

Cremmen, den 19. Oktober 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der in der Kossäth Lehmannschen Subhastationssache am 21. Januar 1846 anstehende Licitationstermin wird hierdurch aufgehoben.

Trebbin, den 1. November 1845.

von Thümensches Patrimonialgericht über Stangenhagen.

Bekanntmachung.

Der zum öffentlichen Verkauf des dem Vorwerksbesitzer Carl Ludwig Siegner gehörigen Grundstücks Nr. 252 zu Friedrichshof durch die Verfügung vom 3. September d. J. auf den 9. Januar 1846 anberaumte Termin wird hierdurch aufgehoben.

Beelitz, den 4. November 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

In der, dem hiesigen Tuchmachergewerk gehörigen, zu Neubrück am Bober gelegenen Tuchwalkmühle, ist zu Neujahr 1846 die Stelle eines Walkermeisters vacant. Tüchtige Walkermeister, welche diese Stelle annehmen wollen, fordern wir hierdurch auf, sich binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Gewerk persönlich oder in portofreien Briefen zu melden, wo sofort die näheren Bedingungen eingesehen werden können. Zur Uebernahme dieser Stelle ist eine Caution von circa 500 Thlrn. erforderlich, und es ist zu bemerken, daß in dieser Walke jährlich circa 9000 Stück Tuch gewalken werden, und sich in derselben 16 Walklöcher zu 25 Stück Tuch einzulegen und 4 Waschlöcher und 1 Waschmaschine befinden.

Crossen, den 9. November 1845.

Das Tuchmachergewerk.

Anzeige. Denjenigen Mühlenbesitzern, welche aus der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Ansprüche auf Remission oder Entschädigung herleiten wollen, empfiehlt sich der Unterzeichnete zur Durchführung derselben. — Zur Annahme der Information werde ich am 30. November und 7. Dezember d. J. in Löcknitz, im Gasthofe zum Prinz von Preußen anwesend sein, wozu ich mit dem Bemerken einlade, daß die Besitz-Dokumente vollständig zur Hand sein müssen.

R. Lockwitz, Bürgermeister a. D.

Nasse Kartoffelstärke kauft zum höchsten Preise bei jedem Quantum J. W. Otto in Berlin, Neue Roßstraße Nr. 6.

Ein Schulamts-Kandidat, welcher auch Klavier-Unterricht ertheilt, sucht eine Hauslehrerstelle. Hierauf Reflectirende belieben sich zu wenden an

W. E. Seidel in Zehdenick.

Ein gut empfohlener Kunstgärtner, welcher auch zum Beschuß der Jagd zu gebrauchen ist, wünscht ein anderweites Engagement durch

W. E. Seidel in Zehdenick.

Einige sehr tüchtige und erfahrene Oekonomen suchen anderweite Stellen. Nähere Auskunft ertheilt

W. E. Seidel in Zehdenick.

Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. O.

Den geehrten Societätsmitgliedern Teltower Kreises zeigen wir ganz ergebenst an, daß der Herr Amtmann Kramisch zu W. Willmersdorf bei Trebbin als Stellvertreter des Herrn Special-Directors, Gutsbesitzers Krohn auf Wietstock, erwählt und von uns bestätigt worden ist.

Schwedt, den 5. November 1845.

Haupt-Direction.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 47sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. November 1845.

* Dem Obersteiger Karl Gotthelf Kind zu Luxemburg ist unter dem 7. November 1845 ein Patent

auf verschiedene, durch Zeichnungen, Beschreibung und Modell dargestellte Verbesserungen der Bohr-Vorrichtungen, so weit solche als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Wiederholter Steckbrief.

* Nachstehender Steckbrief vom 15. Oktober d. J.:

Der Kriminalgefangene, Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Dietz, wegen zweiten gewaltsamen und zugleich dritten Diebstahls zu dem Verluste des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen, und zu zwölfjähriger Strafarbeit nebst Erwerbs- und Besserungs-Detention in erster Instanz verurtheilt, hat am 10. Oktober d. J. Gelegenheit gefunden, vom Verhörsgange zu entweichen, indem er wahrscheinlich sich in den Besitz einer Kopfbedeckung zu setzen gewußt hat.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten Dietz ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich etwa vorfindenden Geldern und Effecten unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch veranlaßten baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 15. Oktober 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

welcher bisher ohne Erfolg gewesen ist, wird hiermit wiederholt.

Berlin, den 12. November 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung. Der Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Dietz ist 26 Jahre alt, aus Cöpenick gebürtig, seit seiner Kindheit in Berlin, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß und kleiner Statur. Er hat blonde Haare und Augenbrauen, freie Stirn, braune Augen, stumpfe Nase, rundes Kinn, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, blasse Gesichtsfarbe und rundes Gesicht. Wahrscheinlich war er bekleidet mit leinenem Hemde, halblangen Stiefeln, schwarzen tuchenen Hosen, dunkelbraunem Tuchüberrock und roth und schwarz punktirtem seidenem Halstuche.

Steckbriefe.

* Der Arbeitsmann Nicolaus Degenhardt ist wegen schwerer Körperverletzung von Menschen in erster Instanz zu sechsmonatlicher Strafarbeit verurtheilt worden, hat das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ergriffen und sich zur Reise in seine Heimath Erschhausen bei Heiligenstadt einen Paß ausgewirkt, ist aber weder daselbst angekommen, noch später am hiesigen Ort zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher beschriebenen Degenhardt vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten unter sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Wir versichern die sofortige Erstattung der dadurch veranlaßten baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 8. November 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung. Der Arbeitsmann Nicolaus Degenhardt ist 47 Jahre alt, aus Erschhausen gebürtig und daselbst wohnhaft, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß und kleiner Statur. Er hat schwarze Haare und Augenbrauen, niedrige Stirn, graue Augen, große Nase, rundes Kinn, gewöhnlichen Mund, unvollständige Zähne, starken Bart, rundes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Die Kleidungsstücke können nicht angegeben werden.

---

* Der nachstehend signalisirte Bäckergeselle Carl Haensgen aus Trempleben gebürtig, ist dringend verdächtig aus der Wohnung des Schleifers Richter hierselbst folgende Sachen gestohlen zu haben:

1) eine schwarze Velpel-Mütze mit Draht-Trodbeln,
2) drei Barbiermesser in einer Scheide,
3) eine rothbunt wollene Weste mit blanken Knöpfen und schwarzer Schnur besetzt,
4) eine Schnur von weißen Perlen.

Der rc. Haensgen erhielt unterm 30. September d. J. von hier Paß-Visa nach Nauen und von dort unterm 2. v. M. Visa nach Neu-Ruppin, woselbst er jedoch nicht eingetroffen ist. Es werden daher alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht, auf den Haensgen zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Kosten hierher abliefern zu lassen.

Charlottenburg, den 14. November 1845.
Königliches Polizei-Amt.

Signalement. Alter: 21 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 4½ Zoll, Haare: blond, Augenbrauen: blond, Bart: im Entstehen, Augen: blau, Stirn: hoch, Mund: etwas aufgeworfen, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen fehlen.

---

* Der Dienstknecht Carl Friedrich Kraaz aus Camp bei Zehdenick gebürtig, welcher wegen eines hier verübten Diebstahls zur Untersuchung gezogen und zur Haft gebracht werden soll, hat sich unmittelbar nach der That von hier entfernt. Es werden daher alle resp. Behörden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Kraaz vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mit den bei sich habenden Effecten an uns, gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Nach den angestellten Ermittelungen ist der rc. Kraaz 19 Jahre alt, etwa 5 Fuß 5 Zoll groß, von kräftigem Körperbau, mit vollem runden Gesicht, blauen Augen, blonden Haar. Derselbe ist bei seiner Entfernung wahrscheinlich bekleidet gewesen mit einem ganz hellgrauen, mit Kragen und plattirten Knöpfen versehenen Mantel, einem Paar guten kalbledernen Halbstiefeln, einem Paar Hosen von graugestreiftem Sommerzeuge, einer hellgrünen Wintermütze mit braunem Felbel. Auch ist es wahrscheinlich, daß er eine zweigehäusige silberne Taschenuhr an kurzer silberner Kette, an welcher ein Paar messingene und ein silberner Uhrschlüssel, so wie ein halbes Frankenstück befestigt gewesen, mit sich genommen hat.

Cöpenick, den 14. November 1845.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der vormalige Frachtfuhrmann, jetzige Arbeitsmann Johann Christian Friedrich Schulze von hier, auf welchen wir, unter Beifügung des Signalements, bereits unterm 14. März und 30. November v. J. in den Oeffentlichen Anzeigern zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1844 Stück 12 (№ 2) und 48 (№ 2) aufmerksam machten, ist am 28. v. M. aus der Königl. Strafanstalt zu Brandenburg, wo er wegen Diebstahls detinirt war, mittelst Reiseroute hierher gewiesen worden, bis jetzt aber hier weder angekommen, noch sein Verbleib uns bekannt geworden.

Es wird daher unter Bezugnahme auf jene Bekanntmachungen hierdurch abermals auf ihn aufmerksam gemacht.

Beelitz, den 14. November 1845.
Der Magistrat.

Steckbriefs-Erledigungen.

* Der unterm 19. Dezember 1842 hinter den vormaligen Rittergutsbesitzer Ferdinand Speitz zu Zettitz bei Crossen erlassene Steckbrief wird hierdurch als erledigt zurückgenommen.

Berlin, den 11. November 1845.
Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

---

* Der von hier entwichene, mittelst Steckbriefs vom 9. Oktober d. J. verfolgte frühere Arbeitsmann Carl Friedrich Mahlow, aus Bornstädt, ist ergriffen und heute in die hiesige Anstalt zurückgeliefert worden. Ebenso ist die Wieder-Ein

Abführung der unverehelichten Wolff mit ihrem Kinde bereits erfolgt und hat jener Steckbrief daher seine Erledigung gefunden.

Wittstock, den 4. November 1845.
Inspektion des Landarmen- und Invaliden-Hauses.

Bekanntmachung.

* Es sollen den 29. November d. J. aus dem in der Nähe der Spree bei Fürstenwalde belegenen Jagen 140, 141, 143, 129, 130, 131 des Forstdistrikts Alt-Golm VI — Neubrücker Forstreviers — circa 450 Stück Kiefern-Bauhölzer und Sageblöcke von verschiedenen Dimensionen, so wie 7½ Klafter Kiefern-Böttcher-Nutzholz, welche jederzeit von dem Königl. Förster Gräffenreut zu Forsthaus Alt-Golm bei Langewahl vorgewiesen werden können, hierselbst im Bonackschen Gasthofe, im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage, Vormittags um 10 Uhr, hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 14. November 1845.
Der Oberförster Ebber.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Stadtforst sollen
am 15. Dezember d. J. und den folgenden Tagen,
jedesmal von Vormittags 9 Uhr an,
nachstehend bezeichnete Bau- und Nutzhölzer, als:

1) 400 extrastarke }
2) 200 mittel do. } Kiehnen-Hölzer
3) 600 ordinair do. }

öffentlich an den Meistbietenden an Ort und Stelle verkauft werden, und werden Kauflustige ersucht, sich zur gedachten Zeit in dem Forsthause zu Alt-Daber einzufinden.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und sind auch schon vorher in unserer Registratur einzusehen, und wird hier nur bemerkt, daß ein Viertel des Kaufpreises beim geschehenen Zuschlage sogleich im Termine baar, in Preußischem Courant, Kassen-Anweisungen oder Preußischem Golde entrichtet werden muß.

Die zum Verkauf gestellten oben bemerkten Hölzer können schon vor dem Termine in Augenschein genommen werden, und werden die Stadtförster Schütze und Sick auf desfallsige Wünsche solche vorzeigen.

Wittstock, den 10. November 1845.
Der Magistrat.

---

* Von dem diesjährigen Schnitt der Weidenpflanzungen im Rhin-Luch, längs der Berlin-Hamburger Chaussee, sollen bei Friesack
am 26. November d. J., Vormittags 10 Uhr,
circa 50 Schock Weiden-Faschinen und eine Parthie Dach-, Bind- und Korbweiden, und bei
Pessin und Senzke,
am 27. November d. J., Vormittags 10 Uhr,
eine Parthie Dach-, Bind- und Korbweiden an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Verkauf beginnt am 26. d. M. bei Friesack und am 27. d. M. zunächst der Chausseegeld-Hebestelle bei Senzke.

Perleberg, den 11. November 1845.
Gussow, Wegebaumeister.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der diesjährige hiesige Christmarkt
am Freitag den 12. Dezember 1845
abgehalten werden soll.

Brück, den 8. November 1845.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Amtmann Grieben zu Kerkow beabsichtigt die Anlage eines Dampfkessels zum Kochen der Schlempe in seiner Stärkefabrik.

In Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen bei mir anzumelden.

Angermünde, den 6. November 1845.
Königlicher Landrath, Angermünder Kreises.
v. Arnim.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Ernst Reinicke hierselbst beabsichtigt, in seiner beim Dorfe Berge belegenen Mühle, einen zweiten Mahlgang anzulegen. In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich diejenigen, welche gegen die qu. Anlage Einwendungen anbringen wollen, binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns zu melden.

Berge, den 6. November 1845.
Königl. Domainen-Amt Nauen.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Friedrich Mahnke zu Flecken Zechlin beabsichtigt auf dem, zu diesem Behufe von dem Verordneten, Ackerbürger Carl Schulz daselbst acquirirten, zur linken Seite des Weges von Flecken Zechlin nach Lutterow belegenen einen Morgen Acker eine holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

Auf Grund des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden.

Amt Zechlin, den 7. November 1845.
Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Nachdem die Wassermühle des Mühlenmeisters Oelschlaeger, bei dem Dorfe Raedigke belegen, im Januar d. J. abgebrannt ist, beabsichtigt der rc. Oelschlaeger das Wohnhaus nebst Mahlmühle zwar an derselben Stelle, wo es früher stand, wieder aufzubauen, jedoch das innere Mühlen- und Räderwerk, so wie die Schneidemühle, nach dem andern Flügel des Hauses zu verlegen, wodurch sich denn auch die Anlegung eines neuen Mühlengrabens nöthig macht.

Bezüglich des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben des rc. Oelschlaeger hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle etwanige Widersprüche, sowohl gegen die Verlegung des Mühlenwerks und der Schneidemühle, als gegen Anlegung eines neuen Mühlengrabens, binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzubringen und zu begründen sind. Belzig, den 12. November 1845.
Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Die Kaufleute Herren Hampke et Schlee, welche bereits eine Dampfmaschine zur Garnspinnerei hinter ihrem Gehöfte, Neustadt Nr. 170, besitzen, wollen eine neue dergleichen von 8 Pferdenkraft aufstellen. Im Auftrage der Königl. Regierung bringen wir dies Vorhaben nach §§ 27 und 28 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen binnen vier Wochen, gehörig bescheinigt, bei uns anzubringen.

Wir bemerken hierbei, daß diese vierwöchentliche Frist, nach § 29 l. c. für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Brandenburg, den 12. November 1845.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Töpfermeister Jeschanowsky hierselbst hat die Absicht, hinter seinem, in der Vorstadt allhier sub Nr. 219 dd I belegenen Wohnhause und im Anschlusse an den dort bereits befindlichen Brennofen für Töpferwaaren, auch noch einen neuen massiven und gewölbten Brennofen zur Fabrikation von Steingut zu erbauen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Beelitz, den 13. November 1845.
Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der verlängerten Dorotheenstraße Nr. 4 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 16 Nr. 16 Pag. 361 verzeichnete, dem Maurermeister Friedrich Wilhelm Ebenau gehörige Grundstück nebst Zubehör, welches auf 20,224 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, soll

am 20. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Mai 1845.

Das Müllersche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause in der Rosenthaler Straße Nr. 9 und einem Wohnhause in der Auguststraße Nr. 41, von denen jenes zu 10,161 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. und dieses zu 7366 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. taxirt worden, soll

am 17. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 4. Juni 1845.
Das, Blumenstraße Nr. 64 a belegene Jaenickesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,718 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., soll
am 20. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 5. Juni 1845.
Das, Cöthener Straße Nr. 21 belegene Degelowsche, bis jetzt noch nicht ganz ausgebaute und in seinem jetzigen Zustande auf 13,966 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. gewürdigte Grundstück, soll
am 13. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle Schulden halber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, die Demoiselle Antonie Nicolas und der Gutsbesitzer Albert Seldis werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juni 1845.
Das hierselbst in der Stallschreibergasse Nr. 22 belegene Coghosche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,619 Thlr. 8 Sgr., soll Schulden halber
am 24. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juli 1845.
Das, Mühlenstraße Nr. 23 belegene, Gärtner Bartholzsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6191 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., soll Theilungshalber
am 20. März 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 2. August 1845.
Das in der neuen Ackerstraße Litt. E. belegene Ramminsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6057 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., soll
am 24. März 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 23. August 1845.
Das, Lietzmannsgasse Nr. 13 belegene, ehemals Buchdrucker Tornowsche, jetzt Maurerpolier Schulzesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6522 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., soll im Wege der Resubhastation
am 21. April 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. August 1845.
Das hierselbst in der Behrenstraße Nr. 19 belegene Grundstück des Gastwirths August Wilhelm Lehmann, gerichtlich abgeschätzt zu 7377 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., soll
am 24. April 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, Wittwe Liesch, Johanne Charlotte Sophie, geb. Teetz, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 1. September 1845.
Das, Waßmannsstraße Nr. 32 a belegene, der separirten Erbe, geb. Spielmann gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5673 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., soll
am 28. April 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Interessenten:
1) der Kaufmann Ferdinand Müller,
2) der Rentier Hempel,
werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 3. September 1845.
Das, Koppenstraße Nr. 34 belegene, früher Kaufmann Wilckesche, jetzt Gebrüder Bobesche Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,892 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., soll
am 1. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Das den Erben der verehelicht gewesenen Gastwirth Lehmann, Friederike geb. Krabath gehörige, in der Louisenstraße Nr. 1 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Brandenburger Vorstadt Vol. I Nr. 29 verzeichnete, auf 2640 Thlr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 13. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 30. September 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Wriezen, den 26. Juli 1845.

Das, den Kolonist Johann Brückmannschen Erben gehörige, im Hypothekenbuche von Neu-Lewin Vol. I Pag. 169 Nr. 12 a verzeichnete Erbzinsgrundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5067 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungs halber

am 24. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle vor dem Justizrath König subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Folgende allhier belegene, dem Gutsbesitzer Friedrich Karl von Gagern gehörige Grundstücke:

in der Burgstraße

1) ein Haus nebst Garten, sub Nr. 21 des Hypothekenbuchs,
2) ein Budenhaus, sub Nr. 22 des Hypothekenbuchs,
3) ein Haus nebst Garten, Wirthschaftsgebäuden, 10 Hufen Land, Wiesen, Hütung und Grasung (2 Bauerhöfe bildend), sub Nr. 23 des Hypothekenbuchs,
4) ein Wohnhaus mit Hofraum, Stallung, Garten und Wiesewachs, sub Nr. 24 des Hypothekenbuchs,
5) das Erbpachtsrecht an dem hiesigen Kirchenacker, sub Nr. 82 des Hypothekenbuchs,
6) ein Haus auf dem Zolldamme, sub Nr. 105 des Hypothekenbuchs,
7) ein Haus ebendaselbst, sub Nr. 107 des Hypothekenbuchs,

ad 1, 2, 3, 4 zusammen auf 13,218 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., ad 5 auf 291 Thlr. 20 Sgr., ad 6 auf 737 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., ad 7 auf 255 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 18. März 1846, von Vormittags 11 Uhr ab,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Besitzer Friedrich Karl von Gagern, dessen Wohnung unbekannt, wird zu diesem Termine mit vorgeladen.

Greifenberg i. d. Ukermark, den 14. August 1845.

Nothwendige Subhastation.

Die dem Bauinspektor a. D. Schönermark zugehörigen Bergantheile an der Braunkohlenzeche Mariens Glück bei Saarow, bestehend in 38 Kuren, sollen

den 31. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des Königlichen Bergamts Rüdersdorf meistbietend verkauft werden.

Die Beschreibung der Zeche ist in der Registratur einzusehen.

Kalkberge Rüdersdorf, den 2. September 1845.

Königl. Preußisches Berggericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Perleberg, den 8. Sept. 1845.

Das zum Nachlasse des Tagelöhners Joachim Witte gehörige, hierselbst in der Quergasse nach St. Nicolai sub Nr. 43 im 3ten Bezirk belegene, Vol. IV Pag. 1 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, insbesondere

a) der Wendehölzerwiese Nr. 6 Littr. Bb Vol. III,
b) der Tannenkavel Dobberziner Seits Nr. 114 Littr. A Vol. XII des Katasters,

für welche Ackerstücke bei der Separation der Perleberger Feldmark der Ackerplan Nr. 279 a auf den Viertelländern und der Wiesenplan Nr. 279 b in den Mooswiesen getreten sind, zusammen abgeschätzt auf 638 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Januar 1846,
Vormittags 11 bis Abends um 6 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Der unter unserer Gerichtsbarkeit belegene, Nr. 1 Fol. 1 Vol. III des Hypothekenbuchs eingetragene, vormals zum Rittergute Langerwisch-Schönhagen gehörig gewesene, angeblich 136 Morgen 2 Ruthen enthaltende vierte Antheil an der, in der Ostpriegnitz unweit Meyenburg befindlichen wüsten Feldmark Struck Jülitz, grenzend gegen Norden an die Feldmark Grabow und Frehne, gegen Osten ans Gut Meyenburg, gegen Süden ans Gut Gerdshagen und gegen Westen an die Stadt Meyenburg, ein jetziges Acker-, Wiesen- und Holzrevier, gehörig den sieben von Flothowschen Kindern zu Althoff im Mecklenburg-Schwerinschen, gerichtlich abgeschätzt zu 2543 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., soll auf Antrag der großjährigen Geschwister und resp. der Vormünder der Minderjährigen,

am 23. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 3 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Langerwische bei Pritzwalk an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kauflustige dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe und die Bedingungen an Werkeltagen in der Wohnung des Justitiarius zu Wittstock eingesehen werden können.

Alle etwanige Realprätendenten werden zum Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden sollen.

Wittstock, den 16. September 1845.

Das Königsche Patrimonialgericht über Langerwische.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 25. September 1845.

Das hierselbst belegene, im städtischen Hypothekenbuche Vol. III Pag. 109 Nr. 108 verzeichnete, dem Färber Herrmann Pinnow gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2631 Thlr. 9 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 23. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Pieper subhastirt werden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Färber Herrmann Pinnow wird zu diesem Termine mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Penzlin in Pritzwalk, den 26. September 1845.

Der zu Rohlsdorf, in der Ostpriegnitz, belegene Zweihüfnerhof des Schulzen Dietrich Neubauer, jedoch ohne die davon getrennte Haus- und Hofstelle, abgeschätzt auf 2701 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Penzlin subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 27. September 1845.

Die in unserm Hypothekenbuche Vol. XV Nr. 223 eingetragene Erbpachtsgerechtigkeit der Kämmerei-Teichwiese des Ackergutsbesitzers Johann Friedrich Kessel hierselbst, von 51 Morgen 16 □Ruthen Fläche zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 5864 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, soll am 22. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, in Kaveln von etwa 2 Morgen, nothwendig subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht in Heiligengrabe, den 6. Oktober 1845.

Das dem Johann Daniel Plagemann zugehörige, in Wilmersdorf gelegene Ackergut, aus Haus, Stallung, Acker und Garten bestehend, abgeschätzt auf 880 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Bernau, den 10. Oktober 1845.

Das hierselbst in der Breiten Straße belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 288 Fol. 901 eingetragene, den Erben der verwittweten Zimmermann gehörige Wohnhaus nebst Zubehör abgeschätzt auf 2607 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., zufol-

der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 30. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Pritzwalk, den 28. Oktober 1845.
Das vor hiesiger Stadt belegene Wohnhaus nebst Garten der Wittwe Freude, Dorothee geb. Herm, abgeschätzt auf 302 Thlr. 14 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 21. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Das hierselbst in der Brandstraße Nr. 18 belegene, Vol. I Fol. 292 Nr. 88 des Hypothekenbuchs verzeichnete, und der Christiane Louise Friederike Mochow gehörige Mittelwohnhaus nebst dergleichen Luchkavel, gerichtlich abgeschätzt auf 326 Thlr. 7 Sgr., soll
am 23. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.
Taxe nebst Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.
Beeskow, den 29. Oktober 1845.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht Sabinenkloster über Louisenthal.
Prenzlau, den 8. November 1845.
Das in der Ukermark, im Prenzlauer Kreise belegene Erbpachtsvorwerk Louisenthal, abgeschätzt auf 9039 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 21. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,
an Gerichtsstelle hierselbst resubhastirt werden.

Der Antrag auf Subhastation der dem Mühlenmeister Karl Christian Weiswange gehörigen, zu Groß-Wasserburg belegenen, Nr. 3 Pag. 265 des Hypothekenbuches verzeichneten Wassermahl- und Schneidemühle nebst Zubehör, ist zurückgenommen, weshalb der
am 31. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
anstehende Termin hierdurch aufgehoben wird.
Buchholz, den 13. November 1845.
Königl. Land- und Stadtgericht

Freiwilliger Verkauf.
Die Roehlsche Kolonistenstelle zu Sillmersdorf in der Ost-Priegnitz, soll
am 13. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,
an Ort und Stelle öffentlich meistbietend aus freier Hand verkauft werden.
Es gehören zu derselben circa 70 Morgen Acker, Wiesen und Gärten.
Die Verkaufsbedingungen können schon vor dem Termine im Geschäftslokale des Unterzeichneten eingesehen werden.
Pritzwalk, den 12. November 1845.
Der Justizkommissarius Hellhoff.

Der Bedarf an raffinirtem Rüböl für das hiesige Königliche Cadettenhaus, pro 1. Januar bis ultimo Dezember 1846, von circa 35 Centnern, soll dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden.
Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf
Sonnabend den 22. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
im Geschäftslokale des Cadettenhauses angesetzt, woselbst zur Zeit auch die Lieferungs-Bedingungen eingesehen werden können.
Potsdam, den 8. November 1845.
Königliches Commando des hiesigen Cadettenhauses.

Haus-Verkauf.
Wegen Veränderung meines Wohnsitzes, will ich mein massives Wohnhaus mit Hintergebäuden, in der Ludwigs Straße Nr. 145 in Neu-Ruppin, aus freier Hand verkaufen, es besteht aus 9 Fenstern Front, und ist ein Kaufmanns-Geschäft darin, an guter Lage, das Haus trägt außer dem Laden und 2 Stuben noch 149 Thlr. Miethe.
Kaufliebhaber können sich bei mir in Walsleben melden. Secura.

Freiwilliger Verkauf.
Wegen Aufgabe des Postfuhrwesens kann ich noch vier viersitzige Postwagen und Chaisen, alle in Federn hängend, im besten Zustande befindlich, verkaufen. Liebhaber können sich in Neu-Ruppin melden bei Michael Protzen.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 48sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. November 1845.

* Dem Zeichnenlehrer Karl Hager zu Magdeburg ist unter dem 20. November 1845 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Instrument zum Bohren vielecktiger Löcher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der am 21. Oktober d. J. aus dem Landarmenhause zu Strausberg nach seinem Heimathsorte Philippsthal entlassene, nachstehend näher beschriebene Schornsteinfegergeselle Friedrich Wilhelm Schulze ist bis jetzt daselbst nicht eingetroffen. Er hat am 4/5. d. M. im Kruge zu Schenkendorf übernachtet, sich dann mit Zurücklassung seiner Reiseroute und einer unbezahlten Zeche heimlich entfernt, und treibt sich jetzt wahrscheinlich wiederum vagabondirend umher. Der ꝛc. Schulze ist ein sehr liederliches, arbeitsscheues und wegen Landstreicherei und Betteln schon bestraftes Subject, weshalb wir auf denselben alle Wohllöblichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen aufmerksam machen, ihn im Betretungsfalle von Neuem nach dem Gesetze vom 6. Januar 1843 als Landstreicher zur Haft und Untersuchung zu ziehen.

Potsdam, den 19. November 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Name: Friedrich Wilhelm Schulze, Stand: Schornsteinfegergeselle, Geburts- und Wohnort: Philippsthal bei Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Bart: im Entstehen, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittlerer. Besondere Kennzeichen: auf der Brust ein Muttermaal.

Kriminalgerichtliche Bekanntmachung.

* Einer verdächtigen Person sind 20 Pfund gelber Wachs in einer weißen Serviette als muthmaßlich gestohlen abgenommen. Der Eigenthümer desselben oder wer sonst darüber Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich auf dem Königlichen Kriminalgericht, Molkenmarkt Nr. 3, Verhörzimmer Nr. 20, zu seiner Vernehmung zu melden, wodurch keine Kosten entstehen.

Berlin, den 18. Oktober 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der hinter den Uhrmachergehülfen Pfalmer aus Elbing unterm 24. August 1845 erlassene Steckbrief ist durch die Wiedereinlieferung des ꝛc. Pfalmer an uns erledigt worden.

Oranienburg, den 22. November 1845.

Der Magistrat.

Theilweise Steckbriefs-Erledigung.

* Von den mittelst Steckbriefs vom 19. September d. J. verfolgten, bei uns in Kriminal-Untersuchung befindlichen Personen ist nachträglich auch

der Arbeitsmann Heinrich August Hoffmann aus Müncheberg

eingebracht worden.

Alt-Landsberg, den 18. November 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Gewerbeschein.

Da der hiesige Kaufmann Itzig Loewenheim angezeigt hat, daß er den ihm sub Nr. 2603 für das Jahr 1845 ertheilten Gewerbeschein verloren habe und demselben ein Duplikat des Letzteren ausgefertigt worden ist, so wird das gedachte Original hiermit für ungültig erklärt.

Oranienburg, den 18. November 1845.

Der Magistrat.

Verlorner Wanderpaß.

* Der Bäckergeselle Ferdinand Moritz hat angeblich das ihm von dem Königlichen Landraths-Amte in Pleß unterm 4. Juli v. J. ausgestellte und zuletzt am 6. d. M. hier visirte Wanderbuch verloren.

Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht, und der gedachte Wanderpaß hierdurch für ungültig erklärt. Berlin, den 17. November 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Edictal-Citation.

Gegen den von hier heimlich entwichenen Kaufmann J. F. Thiele hierselbst, ist wegen muthwilligen Banquerutts die Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden. Derselbe wird daher hiermit zu seiner Verantwortung auf

den 2. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke auf dem hiesigen Gerichtslokale vorgeladen, unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben im Termine mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe, verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft geworden, vollstreckt werden wird.

Neu-Ruppin, den 11. Oktober 1845.

Königl. Stadtgericht.

Bock-Verkauf.

* Der hiesige Merino-Bock-Verkauf pro 1846 beginnt am 8. Januar 1846,
und zwar zu festen, für jeden einzelnen Bock bestimmten Preisen. Die entbehrlichen Mutterschaafe werden diesmal gleichfalls von genanntem Tage ab zu festen Preisen, in Abtheilungen von 10 Stück zum Verkauf gestellt werden.

Frankenfelde bei Wriezen an der Oder, den 21. November 1845.

Königl. Administration der Stammschäferei.

Die Lehrer- und Küsterstelle im Dorfe Dahmsdorf, mit welcher ein Gehalt von 80 bis 100 Thlrn. verbunden ist, soll sofort besetzt werden.

Qualificirte Bewerber wollen sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, hier in portofreien Gesuchen melden.

Buckow bei Müncheberg, den 15. Nov. 1845.

Das Dominium.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Köppe beabsichtigt auf dem Grundstücke Niederwallstraße Nr. 21 eine Firnißsiederei in derselben Art, wie dies dort schon vor dem stattgehabten Neubaue geschehen ist, zu betreiben.

Nach Vorschrift der §§ 29 und 36 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden, hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. November 1845.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Rittmeister von Rohr auf Dannenwalde beabsichtigt die Anlage eines Dampfkessels auf seinem Gute, um damit Kartoffeln für das Vieh zu dämpfen.

Im Auftrage der Königl. Regierung wird dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind etwanige Einwendungen dagegen innerhalb 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen.

Kyritz, den 20. November 1845.

Königl. Landrath der Ostpriegnitz. von Kröcher.

Bekanntmachung.

Die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft beabsichtigt auf dem am rechten Havelufer, unmittelbar am Fuße des Glacis belegenen, der Kämmerei gehörigen sogenannten Stabholzgartens eine Dampfmaschine zu einer Kraft von fünf Pferden aufzustellen, um mittelst derselben die mechanischen Arbeiten des Bereitens von Mörtel, Ziegelmehl rc., so wie das Schöpfen des Wassers aus den Baugruben der Brückenpfeiler beim Bau der Bahnbrücke über die Havel zu bewirken.

Auf Grund des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwen-

bungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Spandau, den 16. November 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Zimmermeister Jurisch und Schulz beabsichtigen auf dem durch einen Zaun bereits eingehegten Ackerstücke unter den Weinbergen, an dem Wege nach Dorf Zinna, eine Mitteldruck-Dampfmaschine von 12 bis 18 Pferdekraft zum Betriebe einer Schneide- und Mahlmühle aufzustellen, und bringen wir auf Anweisung der Königl. Regierung in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. dies Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen bei uns anzumelden.

Jüterbogk, den 15. November 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Ackerbürger Witthuhn zu Fürstenwerder beabsichtigt, in Stelle seiner am 1. Oktober d. J. abgebrannten holländischen Oelmühle, nachdem er unterm 28. Oktober d. J. auch den landespolizeilichen Konsens zur Anlegung eines Mahlganges darin, erhalten hat, nicht wieder zu erbauen, sondern statt derselben, ebendaselbst eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen und einem Vorgelege zu jedem, zu errichten. Etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage sind nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. binnen vier Wochen bei uns anzumelden.

Fürstenwerder, den 17. November 1845.

Das Polizei-Gericht.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Ferdinand Fielitz hat von dem Schulzen Bünger zu Wuthenow eine, zwischen den beiden Wegen von Wuthenow nach Riedwerder und Alt-Ruppin belegene Ackerparcelle erworben, um auf derselben, und zwar an der durch einen Pfahl bezeichneten Stelle, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. bringen wir dies Vorhaben des Fielitz mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei uns anzubringen und zu begründen.

Alt-Ruppin, den 15. November 1845.

Königl. Domainen-Rentamt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Kolbe zu Potzlow beabsichtigt,

1) auf einer von dem Bauer Wolff daselbst erworbenen, 112 □Ruthen vom Dorfe Potzlow, unweit des Weges nach Fergitz und Flieth belegenen Baustelle eine neue Bockwindmühle mit einem deutschen und einem amerikanischen Mahlgange zu errichten.
2) in seiner bereits vorhandenen, im Dorf Potzlow belegenen Wassermühle einen deutschen Mahlgang in einen amerikanischen umzuschaffen.

Im Auftrage der Königlichen Regierung bringen wir dieses Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen dagegen innerhalb 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen.

Gramzow, am 21. November 1845.

Königliches Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Der Bürger und Mühlenbaumeister Heinrich Kettmann zu Wittstock beabsichtigt auf der vom Kossäthen Weger zu Glienecke erworbenen, unter den Gräperwiesen zwischen Jabel und Glienecke belegenen Haselhorstwiese eine holländische Windmühle, bestehend aus dem Wohnhause, zwei Mahlgängen und einem Sägegatter zum Brettschneiden, zu erbauen.

Auf Anweisung der Königlichen Regierung zu Potsdam und mit Bezug auf den § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. wird dies Vorhaben des ꝛc. Kettmann hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen bei uns, gehörig bescheinigt, anzumelden. Für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, ist diese vierwöchentliche Frist präclusivisch.

Amt Goldbeck, den 20. November 1845.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Friedrich Wetzel in Garlitz beabsichtigt auf einem, von dem Bauer Eilert in Graeningen zu erwerbenden Ackerstück, 76 Ruthen vom Dorfe Graeningen und 20 Ruthen rechts vom Wege nach Bamme, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange zu errichten.

Im Auftrage der Königl. Regierung bringen wir dieses Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen.

Burg-Brandenburg, den 22. November 1845.
Die Polizei-Behörde.

Bekanntmachung.

Für die Königl. Eisenhütten-Verwaltung zu Kutzdorf in der Neumark, 1½ Meile von Cüstrin belegen, wird im Laufe des Jahres 1846 ein Quantum von Dreihundert Hüttenfuder guter kieferner Holzkohlen, das Hüttenfuder zu Einhundert und Zwölf Berliner Scheffeln, verlangt. Wer auf die Lieferung dieses ganzen Quanti oder eines Theils desselben einzugehen geneigt ist, kann seine Anerbietungen, mit Angabe des Preises pro Hüttenfuder frei bis zum gedachten Werke geliefert, bis zum 1. Februar 1846 bei dem unterzeichneten Hüttenamte oder bei der Königl. Hütten-Verwaltung zu Kutzdorf einreichen.

Eisenspalterei, den 21. November 1845.
Königl. Preuß. Hüttenamt.

Bekanntmachung.

Der auf dem Stadthofe hierselbst belegene, Fol. 13 des Hypothekenbuchs verzeichnete Rathsdiener-Garten, so weit derselbe bis jetzt verpachtet gewesen ist, soll in dem auf

den 20. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen können in der Registratur eingesehen werden, und wird zur Genügung des § 189 der Städte-Ordnung hierdurch bemerkt, daß der Verkauf um deswillen für nothwendig und nützlich erachtet worden, weil das Grundstück zu einem Kommunalzwecke nicht mehr brauchbar erscheint.

Rathenow, den 21. November 1845.
Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der verlängerten Dorotheenstraße Nr. 3 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VII Cont. c Nr. 17 Pag. 385 verzeichnete, dem Maurermeister Friedrich Wilhelm Ebenau gehörige Grundstück nebst Zubehör, welches auf 20,592 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, soll

am 3. März 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Zauch-Belzigschen Kreise belegene Gut Lehnin, mit Einschluß der Vorwerke Kaltenhausen und Tornow und der sogenannten alten Ziegelei nebst Zubehör, abgeschätzt auf 55,844 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., das zum Amte Lehnin gehörige Vorwerk Dahmsdorf nebst Zubehör, abgeschätzt auf 26,233 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. und die bei dem Vorwerke Kaltenhausen belegene sogenannte neue Ziegelei nebst Zubehör, abgeschätzt auf 41,173 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., zusammen mithin auf 123,251 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 25. März 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.

Das an der Kommunikation an dem Neuen Thore Nr. 5 hier belegene Grundstück, auf welchem sich ein dreistöckiges, fast ganz massives Wohnhaus befindet, abgeschätzt auf 6731 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juni 1845.

Das hierselbst in der Behrenstraße Nr. 9 belegene Grundstück des Kleidermachers Johann Gottlieb Bieling, gerichtlich abgeschätzt zu 16,659 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., soll Schulden halber

am 3. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. August 1845.

Das, Große Hamburger Straße Nr. 8 belegene Bäckermeister Müllersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9491 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll

am 27. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. August 1845.

Das in der Breiten Straße Nr. 6 belegene Lerchsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 24,747 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf., soll

am 31. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. August 1845.

Das vor dem Schlesischen Thore Ausgangs rechter Hand, an der Ecke der Schlesischen Straße und der Communication belegene Bleicher Hochkirchsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,861 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., soll

am 3. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. Oktober 1845.

Das, Stallschreibergasse Nr. 53 belegene Papinsche Erbengrundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1979 Thlr. 8 Sgr., soll Theilungshalber

am 11. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Warnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. Oktober 1845.

Das, Krausenstraße Nr. 66 belegene Nachlaß-Grundstück der Wittwe Krumsieg, Dorothee Friederike geb. Schmidt, gerichtlich abgeschätzt zu 3300 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., soll

am 12. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 12. Sept. 1845.

Behufs Aufhebung der Gemeinschaft soll das den Erben des Gastwirths Johann Paul und dessen Wittwe Euphrosine Louise geb. Thiele gehörige Erbpachts-Grundstück Paulsborn im Grunewald, abgeschätzt auf 1817 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe,

am 29. Dezember 1845, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 31. Okt. 1845.

Das im Hypothekenbuche von einzelnen Grundstücken Vol. I Nr. 7 verzeichnete, rechts von der Moabiter Brücke, neben dem Landgrafschen Damen-Flußbade im Thiergarten belegene Wiesengrundstück von 174 □Ruthen, dem Schwimmlehrer Friedrich Andreas Lutze gehörig, und als Baustelle incl. eines darin befindlichen Rostes zum Gebäude, abgeschätzt auf 3357 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 2. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beelitz.

Das in Seddin sub Nr. 1 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Fol. 5 verzeichnete, dem Bäckermeister Ludwig Urban zugehörige Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 7753 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., soll

am 4. März 1846, Vormittags 9 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen täglich in der Registratur zur Einsicht vor.

Beelitz, den 12. August 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Das im Dorfe Klein-Schauen, ¾ Meilen von hier entfernt belegene, dem Carl Friedrich Bache gehörige Bauergut, welches gerichtlich auf 1527 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzt und im Hypothekenbuche Vol. X Fol. 25 verzeichnet ist, soll im Termin

den 2. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Storkow, den 29. August 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Storkow, den 30. August 1845.

Das zu Friedersdorf gelegene, im Hypothekenbuche Vol. VII Fol. 31 eingetragene Doppelbauergut sammt Pertinenzien, abgeschätzt auf 5619 Thlr. — Sgr. 10 Pf., nach einer frühern Taxe aber zu 1761 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. gewürdigt, soll wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder

am 7. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anderweit öffentlich verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 9. September 1845.

Das zum Nachlasse des Webers Johann August Brüning gehörige, in der Stadt Zinna Nr. 158 belegene Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 690 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

hierselbst subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende, zum Nachlasse des Tuchmachermeisters Carl Friedrich Arnold gehörige Grundstücke:

1) das in der Klosterstraße Nr. 6 belegene Mittelwohnhaus nebst dergleichen Luchkavel, abgeschätzt auf 462 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.,
2) drei Rüthen Weinbergsacker, taxirt auf 83 Thlr. 20 Sgr., sollen

am 29. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Beeskow, den 15. September 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Oranienburg, den 17. September 1845.

Folgende, zur Verlassenschaft der Ehefrau des Lehrers Schwenke, vormaligen Wittwe des Schmidtmeisters Lindemann gehörigen, Vol. I Nr. 92 des Hypothekenbuchs von der Stadt Oranienburg aufgeführten Grundstücke:

a) ein in der Havelstraße belegenes Wohnhaus nebst Hofgebäuden und Garten, taxirt zu 913 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.,
b) eine Wiese im Lehnitzer Felde von etwa 5¾ Morgen, taxirt zu 486 Thlr. 20 Sgr.,

sollen Theilungshalber, einzeln, im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf

den 30. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause anstehenden Termin verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das in dem Dorfe Groß-Beeren belegene, zum Nachlasse des Kossäthen Johann Friedrich Busse gehörige Kossäthengut, abgeschätzt auf 2454 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Groß-Beeren subhastirt werden. Die unbekannten Realprätendenten werden unter Verwarnung der Präclusion hierdurch mit vorgeladen.

Mittenwalde, den 21. Oktober 1845.

Patrimonialgericht über Groß-Beeren.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Beelitz, am 5. Nov. 1845.

Die zum Nachlasse des Büdners Friedrich Wilhelm Schewe gehörigen, in Kähnsdorf belegenen, von dem Bauergute Vol. X Fol. 65 Nr. 11 erworbenen, auf ein besonderes Folium im Hypothekenbuche noch nicht eingetragenen Grundstücke, bestehend aus:

a) einem Wohnhause, einem Stalle, einem Garten hinter demselben,
b) einem Maschenende von circa 1½ Scheffel Gerstaussaat,
c) einem Ackerstücke von circa 2 Morgen,

d) einer Wiese von circa 1 Morgen,
e) einer Wiese von circa 3 Centnern Heu,
f) einer Kuhweide,
gerichtlich gewürdigt auf 791 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., sollen am 17. März 1846, Vormittags 10 Uhr, in Beelitz an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und Kaufbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden alle etwanigen unbekannten Realprätendenten, bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen, mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Kyritz, den 10. November 1845, von Königsmarksches Gericht über Antheil Stüdenitz.

Das zum Nachlaß der verehelicht gewesenen Wagenitz geb. Meyer gehörige Vol. I Nr. 45 im Hypothekenbuch verzeichnete und zu 175 Thlr. taxirte Wohnhaus sammt Zubehör zu Stüdenitz in der Priegnitz, soll Theilungshalber im Termin

den 26. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Kötzlin dem Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 11. November 1845.

Das dem Rentier Friedrich Wilhelm Bütow gehörige, hierselbst in der Schulzenstraße sub Nr. 523 belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. VII Nr. 523 verzeichnete Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Ländereien für ein halbes Erbe, abgeschätzt auf 2648 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Der auf den 5. Januar 1846 angesetzte Termin zur Subhastation des den Erben des Tuchmachermeisters Stolzenhayn hierselbst gehörigen Hauses nebst Garten und Wiese, ist aufgehoben worden. Dahme, den 19. November 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Meine hierselbst in nahrhaftem Stande befindliche Krugwirthschaft, an der Neu-Schrepkow-Meyenburger Chaussee belegen, bestehend aus einem Wohnhause, Scheune und Stallung für 20 Stück Pferde, 10 Morgen 52 Ruthen gutem Acker, beabsichtige ich aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Ich habe hierzu einen Termin auf

den 9. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meiner Behausung angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß das Grundstück zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden und der Zuschlag bei einem annehmlichen Gebote sofort erfolgen kann.

Groß-Welle, den 18. November 1845.

Friedrich Richter.

Freiwilliger Verkauf.

Unterzeichneter beabsichtigt seine zu Meesendorf an der Chaussee von Schrepkow nach Meyenburg belegene Bockwindmühle, mit Wohnhaus, Stall und Scheune, dabei befindlichem Garten, so wie 5 Morgen Ackerland und Weidegerechtigkeit für zwei Kühe, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können ihre Gebote jeder Zeit bei mir abgeben, auch das Immobil jeder Zeit in Augenschein nehmen.

Meesendorf bei Pritzwalk, den 15. Nov. 1845.

Der Mühlenbesitzer Fr. Schulz.

Hausverkauf in Gransee aus freier Hand.

Ein in Gransee belegenes neuerbautes Haus, bestehend aus sechs Wohnungen, drei Kellern, einem Pferdestall, Obstgarten, Aeckern und Wiesen, soll aus freier Hand verkauft werden, und steht ein Termin zum Verkauf

am 8. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Bürgermeisters Herrn Voigt zu Gransee an.

Oder-Kahn-Verkauf in Potsdam.

Zwei Oder-Kähne, mit vollständiger guter Takellage, der eine mit Verdeck, sollen aus einem Nachlasse zum gerichtlichen, nicht zu hoch angesetzten Taxwerthe aus freier Hand verkauft werden. Näheres hierüber Saarmunder Straße Nr. 7.

Karoussell-Verkauf.

Der Zimmergeselle Franz Müller zu Wilsnack ist Willens, sein erst vor einigen Jahren neu erbautes Karoussell, zu welchem außer dem übrigen vollständigen Zubehör, gehört: 8 große Pferde

und 4 kleine do. (mit Baumsatteln), 4 Banken, eine Degel, die 50 Thlr. gekostet hat, eine Trommel, eine Uhr und ein Plan, zu verkaufen. Kauflustige können sich zu jeder Zeit bei dem Müller melden.

Krugwirthschafts-Verpachtung.

Zu Johannis 1846 soll die Krugwirthschaft zu Giesensdorf bei Teltow auf zwei oder vier Jahre anderweitig meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf

den 15. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem herrschaftlichen Hofe zu Giesensdorf angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß zu der Pachtung ein großer Obstgarten nebst Wörde des besten Ackers gehört.

Gutes Malz, sowohl zur Brauerei als Brennerei ist stets vorräthig zu haben

am Schloß Nr. 2 in Potsdam.

Die geehrten Herren Rittergutsbesitzer, welche geneigt sind, jetzt oder zum künftigen Frühjahr ihre Güter verkaufen zu wollen, ersuche ich ergebenst, mit ihrem Vertrauen mich zu beehren, und mir die speciellen Anschläge der Güter recht bald franco gefälligst zu übersenden, indem ich Gelegenheit habe, dieselben mehreren reellen Käufern mitzutheilen. Auch zu großen und kleinen Pachtungen bin ich im Stande, alsbald Pächter jetzt oder zum künftigen Jahre zu beschaffen, so wie auch tüchtige und moralisch gute Inspectoren von mir nachgewiesen werden.

Zimmermann in Friedland-Mecklenburg.

Veränderungshalber sollen folgende, in Demerthin bei Kyritz belegene Besitzungen, nemlich:

1) der unmittelbar an der Berlin-Hamburger Chaussee belegene, in bester Nahrung stehende Bahnsche Gasthof, verbunden mit einer Materialwaaren-Handlung, einem großen Garten und Wirthschaftsgebäuden mit ausgedehnten Stallräumen,
2) die in der Nähe des Gasthofes belegene neue Scheune,

am 27. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr,

an Ort und Stelle auf Meistgebot zum Verkauf gestellt werden, zu welchem Termine Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der größte Theil des Kaufgeldes gegen angemessene Sicherheit zinsbar stehen bleiben kann, und daß auch die übrigen dortigen Grundstücke des jetzigen Besitzers, bestehend in 48 Morgen Acker, 40 Morgen Wiesen und Weide (größtentheils auch als Torfstich nutzbar) und einem Büdnerplan von 10 Morgen Acker, aus freier Hand verkäuflich sind, worüber mit dem Unterzeichneten Unterhandlungen zu jeder Zeit angeknüpft werden können.

Demerthin bei Kyritz, den 17. November 1845.

J. C. Bahn.

Einem Revierjäger weiset eine gute Stellung nach

W. E. Seibel in Zehdenick.

Ein sehr gut empfohlener Kriminal-Protokollführer sucht noch zum 1. Januar 1846 eine andere Stelle. Kostenfreie Auskunft ertheilt

W. E. Seibel in Zehdenick.

Ein gewandter und vorzüglich empfohlener Handlungs-Commis sucht noch zum 1. Januar 1846 eine andere Stelle in einem Materialgeschäft. Adressen erbittet W. E. Seibel in Zehdenick.

Unter sehr billigen Bedingungen kann einem Oekonomie-Lehrling oder Volontair eine angemessene Stellung nachgewiesen werden durch

W. E. Seibel in Zehdenick.

Eine sehr tüchtige und erfahrene Wirthschafterin weiset nach W. E. Seibel in Zehdenick.

Berichtigung. Bei der am 12. Dezember d. J. zu verkaufenden Roehlschen Kolonistenstelle zu Sillmersdorf befinden sich nicht 70 Morgen, sondern nur 36½ Morgen Acker, Wiesen, Weide, Holzplan und Gärten, und ändert sich hiernach die im Oeffentlichen Anzeiger zum 47ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam Seite 460, zweite Spalte oben, enthaltene Bekanntmachung.

Der Justiz-Kommissarius Hellhoff.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 49sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. Dezember 1845.

Steckbrief.

* Die nachstehend signalisirten Sträflinge:

1) der frühere Postillon Carl Friedrich Wilhelm Arbeck,

2) der Webergeselle Christian Gensch

sind vorgestern Abend ¼7 Uhr aus der hiesigen Strafanstalt mit Verübung von Gewalt an Personen entwichen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden hierdurch ergebenst ersucht, auf die genannten Sträflinge zu vigiliren, und dieselben im Betretungsfalle, gegen Erstattung der Kosten, geschlossen und mittelst sichern Transports an uns abliefern zu lassen. Brandenburg, den 25. November 1845.

Königl. Direction der Strafanstalt.

Signalement des Arbeck. Name: Carl Friedrich Wilhelm Arbeck, Stand: ehemaliger Postillon, Geburtsort: Liebenberg bei Freienwalde, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: gebogen, Mund: klein, Zähne: vollzählig, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: von gedrungener mittler. Besondere Kennzeichen fehlen.

Signalement des Gensch. Name: Johann Christian Gensch, Stand: Webergeselle, Geburtsort: Kaltenhausen bei Zinna, Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 5 Fuß 5½ Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase: breit, Mund: klein, Zähne: vollzählig, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung beider bei der Entweichung. Beiderwandsjacke, kurze Beiderwandshose, braune Tuchweste, desgl. Binde, desgl. Mütze ohne Schirm, Lederschuhe, lange graue Strümpfe, weißleinenes Hemde, gezeichnet resp. Arbeck und Gensch.

In der Nacht vom 24. zum 25. d. M. sind in hiesiger Gegend zwei Kleiderdiebstähle vollführt und dabei entwendet; ein blauer Tuchrock mit besponnenen Knöpfen, an den Näthen der Aermel unterm Arm und hinten auf dem Rücken durch Einsetzen erweitert, ein blauwollener Shawl, unten mit buntem Rande, eine blaue Tuchjacke mit blanken Knöpfen, ein Paar weiße wollene Handschuhe, ein Paar weiße leinene Hosen, ein Paar Stiefeln; ferner: eine gedruckte Kattunweste mit blauem Kattunfutter, vier Hemden (zwei neu), ein Paar blauleinene, ein Paar weißleinene Hosen, eine gedruckte Kattunjacke, ein Paar weiße wollene Handschuhe, die Handteller mit weißer Leinewand besetzt.

Wahrscheinlich haben die Entwichenen diese Diebstähle verübt, und sind jetzt, nach Entledigung ihres obenbezeichneten Hauszeuges, mit den gestohlenen Sachen bekleidet.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns verfolgte Dienstknecht Carl Friedrich Kraaz aus Camp bei Zehdenick ist ergriffen und dadurch der hinter denselben unterm 17. d. M. erlassene Steckbrief erledigt.

Cöpenick, den 26. November 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse

am 15. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Groß-Schönebeck an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlags, vom 1. März k. J. ab, anderweitig zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden.

Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an, während der Dienststunden eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 22. Nov. 1845.
Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Jahrmarkts-Verlegung.

* Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 23. Dezember d. J. bestimmte hiesige Weihnachtsmarkt wird, mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam

auf Dienstag in der vollen Woche vor Weihnachten, als den 16. Dezember 1845

verlegt, und findet Tags vorher der Viehmarkt statt. Das Gewerbe treibende und Markt besuchende Publikum machen wir auf diesen Umstand hierdurch besonders aufmerksam.

Rhinow, den 15. November 1845.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Stadtforst sollen
am 15. Dezember d. J. und den folgenden Tagen,
jedesmal von Vormittags 9 Uhr an,
nachstehend bezeichnete Bau- und Nutzhölzer, als:

1) 400 extrastarke	Kiehnen-Hölzer
2) 200 mittel do.	
3) 600 ordinair do.	

öffentlich an den Meistbietenden an Ort und Stelle verkauft werden, und werden Kauflustige ersucht, sich zur gedachten Zeit in dem Forsthause zu Alt-Daber einzufinden.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und sind auch schon vorher in unserer Registratur einzusehen, und wird hier nur bemerkt, daß ein Viertel des Kaufpreises beim geschehenen Zuschlage sogleich im Termine baar, in Preußischem Courant, Kassen-Anweisungen oder Preußischem Golde entrichtet werden muß.

Die zum Verkauf gestellten oben bemerkten Hölzer können schon vor dem Termine in Augenschein genommen werden, und werden die Stadtförster Schütze und Sick auf desfallsige Wünsche solche vorzeigen.

Wittstock, den 10. November 1845.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Für die Königl. Eisenhütten-Verwaltung zu Kutzdorf in der Neumark, 1½ Meile von Cüstrin belegen, wird im Laufe des Jahres 1846 ein Quantum von Dreihundert Hüttenfuder guter kieferner Holzkohlen, das Hüttenfuder zu Einhundert und Zwölf Berliner Scheffeln, verlangt. Wer auf die Lieferung dieses ganzen Quanti oder eines Theils desselben einzugehen geneigt ist, kann seine Anerbietungen, mit Angabe des Preises pro Hüttenfuder frei bis zum gedachten Werke geliefert, bis zum 1. Februar 1846 bei dem unterzeichneten Hüttenamte oder bei der Königl. Hütten-Verwaltung zu Kutzdorf einreichen.

Eisenspalterei, den 21. November 1845.
Königl. Preuß. Hüttenamt.

Bekanntmachung.

Am Montage den 15. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage, sollen hier zu Rathhause die der Kämmerei hierselbst gehörigen Pertinenzien, als:

a) Acker,
b) Wiesen,
c) Weide,
d) Hörste,
e) Gärten und
f) die Fischerei im Cremmer-See,

auf 9, resp. 10 Jahre in einzelnen Parcellen an den Meistbietenden verpachtet werden, und laden wir Pachtlustige dazu hierdurch mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, selbige aber auch schon vorher täglich in den Geschäftsstunden bei uns eingesehen werden können.

Cremmen, den 7. November 1845.
Der Magistrat.

Proclama.

Auf dem im Dorfe Alt-Grimnitz belegenen, dem Wilhelm Beitz zugehörigen, und im Hypothekenbuche sub Nr. 27 verzeichneten Büdnergute stehen Rubr. III Nr. 1 eingetragen:

90 Thlr. an den Kaufmann Putsch ex obligatione vom Mart. 1786.

Der Büdner Beitz behauptet, daß diese Post längst getilgt sei, und hat das öffentliche Aufgebot Behufs Löschung derselben nachgesucht.

Wir haben deshalb zur Anmeldung etwaniger Ansprüche einen Termin auf

den 29. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube anberaumt, zu welchem der eingetragene Gläubiger oder dessen Erben, Cessionarien, oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hierdurch unter der Verwarnung vorge-

laden werden, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen auf die aufgebotene Post präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Joachimsthal, den 12. September 1845.

Königl. Schulamtsgericht.

Die unbekannten Realprätendenten des sub hasta gestellten, Schönhauser Allee Nr. 147 belegenen, dem Kaufmann Julius Leopold Wohlbrück zugehörigen, Vol. 2 Nr. 32 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs von den Niederschönhausener Parzellen verzeichneten, von dem Stellmachermeister Zimmermann erkauften Grundstücks werden unter der Warnung der Präclusion auf

den 28. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Rössel hierdurch öffentlich vorgeladen.

Berlin, den 6. Oktober 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Kredit-, Subhastations- und Nachlaßsachen.

Das an der Ecke der Chaussee- und Kesselstraße belegene, dem Maurerpolier Kunst gehörige Grundstück, auf welchem sich ein dreistöckiges im Rohbau aufgeführtes massives Wohnhaus befindet, in seinem jetzigen Zustande abgeschätzt auf 8378 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Berlin, den 9. Juni 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Ziegelstraße Nr. 24 belegene, früher mit Nr. 14 bezeichnet gewesene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IX Nr. 55c Pag. 541 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 15,496 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hierzu werden folgende Gläubiger:

1) die unbekannten Erben der verstorbenen Wittwe des Musiklehrers Frantz, Wilhelmine Dorothee geb. Busse,
2) das, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Fräulein Elisabeth Marie Louise Friederike Molière,

öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. April 1845.

Das Niederwallstraße Nr. 19 belegene Gelbgießer Martenssche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8734 Thlr. — Sgr. 1 Pf., soll

am 13. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Ahrendts, Anne Judith geborne Urbain wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. Mai 1845.

Das hierselbst in der Cöthenerstraße Nr. 16 belegene Grundstück des Particulier Johann Heinrich Anacker gerichtlich abgeschätzt zu 13,022 Thlr. 26 Sgr., soll Schuldenhalber

am 9. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Mai 1845.

Das hierselbst an der Kommunikation zwischen dem Halleschen und Anhaltschen Thore belegene Grundstück des Tischlermeisters Carl Friedrich Wilhelm Walter, gerichtlich abgeschätzt zu 13,351 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., soll

am 2. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Mai 1845.

Das hierselbst in der Zimmerstraße Nr. 61 belegene Wagnersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,183 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber

am 30. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Das hierselbst in der Charlottenstraße Nr. 19 und Schützenstraßen-Ecke belegene, auf den Namen des Speisewirths Johann Conrad Ludwig Ellermann im Hypothekenbuche eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,691 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., soll
am 23. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Der Antheil des Kaufmanns C. G. L. Eltschig an dem am Büschings-Platz Nr. 17 an der Ecke der Mehnertstraße belegenen Grundstücke, soll
am 3. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und wird bemerkt, daß die Taxe des ganzen Grundstücks 25,441 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Das hierselbst in der Cöthenerstraße Nr. 31 belegene Grundstück des Glasermeisters Johann Gottlieb Hutze, gerichtlich abgeschätzt zu 12,874 Thlr. 25 Sgr., soll
am 20. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Mai 1845.

Das in der Wollankstraße Nr. 15 belegene, noch im Rohbau befindliche Kunstsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5636 Thlr., soll
am 6. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. Juni 1845.

Das Cöthener Straße Nr. 15 belegene Particulier Anackersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,983 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll
am 27. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Mai 1845.

Das hierselbst in der Hirschelstraße Nr. 14 und Dessauerstraßen-Ecke belegene Grundstück des Particulier Johann Caspar Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 22,908 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll
am 27. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Juni 1845.

Das in der Pallisadenstraße belegene Tischlermeister Albrechtsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,758 Thlr. 3 Sgr. 4½ Pf., soll
am 6. März 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. August 1845.

Die, Bernburger Straße Nr. 8 belegene Kaufmann Georg Bandowsche leere Baustelle, gerichtlich abgeschätzt zu 1286 Thlr. 20 Sgr., soll
am 8. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf

Stadtgericht zu Berlin, den 12. August 1845.

Das hierselbst in der Cöthener Straße Nr. 23 belegene Grundstück des Particuliers Johann Caspar Anacker, gerichtlich abgeschätzt zu 1306 Thlr. 20 Sgr., soll
am 5. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. August 1845.

Die, Bernburger Straße Nr. 7 belegene Kaufmann Georg Bandowsche leere Baustelle, gerichtlich abgeschätzt zu 1306 Thlr. 20 Sgr., soll
am 12. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. August 1845.

Das an der Königsmauer Nr. 20 belegene Schötzsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 826 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 15. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. August 1845.

Das, Stallschreiberstraße Nr. 38 belegene Korbmacher Schulzesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2463 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll Theilungshalber

am 19. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. September 1845.

Die hierselbst in der Cöthener Straße belegene Baustelle des Baumeisters Gustav Eduard Looff, gerichtlich abgeschätzt zu 1433 Thlr. 10 Sgr., soll Schuldenhalber

am 22. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Kaufmann Carl Ludwig Werner Schneider wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. September 1845.

Das hierselbst in der Neuen Jacobsstraße Nr. 28 belegene Grundstück des Viehhalters Wilhelm Dieter, gerichtlich abgeschätzt zu 12,367 Thlr., soll

am 5. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. September 1845.

Das, Weberstraße Nr. 28 belegene, den Schuhmachermeister Rüdigerschen Eheleuten gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3526 Thlr. 18 Sgr. 1½ Pf., soll

am 5. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 30. Mai 1845.

Das in der Müllerstraße Nr. 6 belegene, Vol. I Nr. 23 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnete, den Gastwirth Carl Süß gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 9124 Thlr. 25 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 5. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 26. August 1845.

Das dem Rentier Ferdinand Gustav Krüger gehörige Grundstück auf Alt-Schöneberger Feldmark, Potsdamer Straße Nr. 86, abgeschätzt auf 4295 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 8. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 14. Juni 1845.

Die den Mechelckeschen Erben gehörige 60 Morgenstelle Nr. 25 zu Alt-Tornow, abgeschätzt auf 5940 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 21. Juli 1845.

Die im Dorfe Beenz bei Prenzlau belegenen, zum Nachlasse des dort verstorbenen Gutsbesitzers Theodor Retschlag gehörigen, im Hypothekenbuche von Beenz sub Nr. 4, 16, 21 und 41 verzeichneten Erbpachtsgrundstücke, welche zusammen einen Flächenraum von 329 Morgen 69 □Ruthen enthalten, abgeschätzt auf 11,272 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 14. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 2. September 1845.

Die dem Eigenthümer Martin Henning zu Gramzow zugehörigen Grundstücke, und zwar:

1) die im Dorfe Gramzow belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 121 eingetragene Büdnerstelle mit Zubehör, abgeschätzt zu 1767 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.,
2) die Erbpachtsgerechtigkeit an 30 □Ruthen Galgenbergs-Acker, eingetragen im Hypothekenbuche von Gramzow Vol. IV Fol. 169, abgeschätzt zu 17 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., sollen

am 9. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

in Gramzow an Gerichtsstelle daselbst öffentlich subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Justizamts zu Prenzlau einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 4. September 1845.

Die hierselbst im vierten Stadtviertel in der Oberkettenstraße Nr. 60 und 61 belegenen, im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 60 und 61 verzeichneten, zur Konkursmasse des Tuchfabrikanten Friedrich Wilhelm August Lohcke gehörigen beiden Wohnhäuser, zusammen auf 2030 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt, weil das erstere jetzt nur noch als ein Nebengebäude des letzteren benutzt wird, sollen am 8. Januar 1846,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

von Saldernsches Gericht zu Plattenburg.

Das dem ehemaligen Schulzen Johann Christoph Mahling gehörige, zu Saldernberg belegene Wohnhaus sub Nr. 12 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 850 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 13. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht in Perleberg, den 8. Sept. 1845.

Die dem Holzhändler Ludwig Schack hierselbst gehörigen Grundstücke:

a) das auf dem St. Nicolai-Kirchhofe im IIIten Bezirk sub Nr. 70 a belegene, Vol. IV Pag. 271 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus,
b) das ebendaselbst sub Nr. 70 b belegene, Vol. XI Pag. 331 des Hypothekenbuchs eingetragene Wohnhaus,

zusammen abgeschätzt auf 667 Thlr. 27 Sgr. 2½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 8. Januar 1846,

Vormittags 11 bis Abends 6 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 13. September 1845.

Das zu Senftenhütte, im Angermünder Kreise, belegene, im Hypothekenbuche unter Nr. 2 eingetragene Erbpachts-Kolonistengut der sieben Geschwister Krieg, soll

am 6. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Reinertrag des Grundstücks von 62 Thlrn. 8 Sgr. 6 Pf. gewährt zu 5 Procent einen Taxwerth von 1229 Thlr., und zu 4 Procent einen Taxwerth von 1531 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., darauf haftet ein Erbpachts-Canon von 25 Thlrn. 1 Sgr. 11 Pf., welcher zu 4 Procent gerechnet ein Kapital von 626 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranschlagt 602 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., zu 4 Procent 904 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. beträgt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Wriezen, den 13. September 1845.

Das im Dorfe Alt-Lewin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Pag. 131 Nr. 12 verzeichnete, dem Eigenthümer Martin Prüver gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 7092 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 7. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor Herrn Justizrath König subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden die unbekannten Erben der verwittweten Superintendent Noack, Dorothea Charlotte, geb. Krause, zu Müncheberg mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

von Jenasches Patrimonialgericht Coethen-Falkenberg zu Freyenwalde an der Oder, den 15. September 1845.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Carl Wilhelm Lippert gehörige, zwischen Freyenwalde an der Oder und Falkenberg an der Neustadt-Freyenwalder Chaussee belegene Papiermühle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2794 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur hierselbst einzusehenden Taxe, soll

am 7. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Coethen subhastirt werden.

Proclama.

Die dem Arbeitsmann Johann Christian Echt zugehörige Hausbaustelle in der Herrenstraße hierselbst, Vol. I Nr. 106 des Hypothekenbuchs, mit einem Garten, einer Land- und einer Graskavel und zwei Weideabfindungs-Parcellen, abgeschätzt auf 540 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Kaufbedingungen und Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion im Termine zu melden, und die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben der verehelichten Echt, geb. Kreinecke, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Zehdenick, den 15. September 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das Patrimonialgericht über Garzau, den 17. September 1845.

Das zu Garzau bei Strausberg belegene dienstfreie Schmidtsche Kossäthengut, abgeschätzt auf 887 Thlr. 20 Sgr. soll, da der Adjudicatar, Bauer Johann Friedrich Rehfeldt, die Kaufgelder nicht vollständig belegt hat,

am 5. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Garzau resubhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind im Geschäftslokale des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Strausberg einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Beelitz, den 17. Sept. 1845.

Die Schneidermeister Johann Friedrich Stahnsdorffschen Nachlaßgrundstücke, sämmtlich hier belegen, und bestehend:

a) aus dem Wohnhause Nr. 221 nebst Stallung, Hofraum, Garten und den Kaveln auf der Muderhorst und dem Pechofenbusch, geschätzt zu 1386 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.,
b) einem vor dem Berliner Thore belegenen, Vol. V Nr. 338 des Hypothekenbuchs verzeichneten, 2 Magdeburger Morgen 25 □Ruthen großen und auf 150 Thlr. gewürdigten Ackerstücke,
c) der 1 Magdeburger Morgen 45 □Ruthen großen, sogenannten Zuckerwiese, Vol. I des Hypothekenbuchs Nr. 66 vermerkt und auf 110 Thlr. gewürdigt,
d) dem auf dem Vorwerksacker belegenen, Vol. III sub Nr. 170 eingetragenen, 75 □Ruthen großen und mit 43 Thlr. 10 Sgr. taxirten Fleck Landes, und
e) dem 62 □Ruthen großen, Vol. V Nr. 330 im Hypothekenbuche verzeichneten, zu 83 Thlr. 10 Sgr. gewürdigten Siechenholzgarten,

werden Theilungshalber

am 8. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,

auf hiesiger Gerichtsstelle subhastirt. Taxe der Grundstücke und Hypothekenscheine können bei unserer Registratur in den Dienststunden eingesehen werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubiger Friedrich Wilhelm Schröder zum anstehenden Bietungstermin hierdurch vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 28. Sept. 1845.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Ackerbürgers Friedrich Wilhelm Krohn gehörige, in der Klosterstraße Nr. 344 belegene Wohnhaus, taxirt 818 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr, Theilungshalber an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 19. September 1845.

Das dem Eigenthümer Johann Friedrich Kühne gehörige, zu Tiefwerder belegene, Vol. II Fol. 252 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 600 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 6. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 25. Sept. 1845.

Das dem Schlächtermeister Haserich gehörige, hierselbst in der Prinzenstraße sub Nr. 549 belegene Wohnhaus, nebst den dazu gehörigen Ländereien für ein halbes Erbe, abgeschätzt auf 1131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 2. Oktober 1845.

Das vor der hiesigen Stadt unweit dem Finow-Kanal belegene, Vol. V Nr. 101 des städtischen Hypothekenbuchs eingetragene Grundstück des Tabagisten Ganser, in welchem eine Tabagiewirthschaft betrieben und welche zeitweise als Theater-Lokal benutzt wird, abgeschätzt zufolge der in unserm IIten Büreau einzusehenden Taxe auf 5691 Thlr. 29 Sgr., soll

am 8. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 299 Nr. 179 verzeichnete, zur Concursmasse des Kaufmanns J. F. Thiele hierselbst gehörige, und gerichtlich zu 7030 Thlr. 25 Sgr. 9⅞ Pf. abgeschätzte Wohnhaus, soll in dem auf dem hiesigen Gerichtslokale vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke auf

den 4. Mai 1846, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termine meistbietend verkauft werden.

Die Taxe nebst Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 11. Oktober 1845.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 24. Oktober 1845.

Die dem Mühlenmeister Gottlieb Unger gehörige hiesige Bockwindmühle, abgeschätzt auf 641 Thlr. 20 Sgr., soll Schuldenhalber

am 6. Februar 1846

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenzustand können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung sonstiger Präclusion hiermit vorgeladen.

Oder-Kahn-Verkauf in Potsdam.

Zwei Oder-Kähne, mit vollständiger guter Takellage, der eine mit Verdeck, sollen aus einem Nachlasse zum gerichtlichen, nicht zu hoch angesetzten Taxwerthe aus freier Hand verkauft werden. Näheres hierüber Saarmunder Straße Nr. 7.

Predigtamts-Kandidaten finden stets vortheilhafte Hauslehrerstellen durch

W. E. Seidel in Zehdenick.

Ein mit dem Forstrechnungswesen im hiesigen Regierungsbezirk vollkommen vertrauter Forstsecretair — welcher im Besitz sehr beachtenswerther Empfehlungen ist — beabsichtigt zum 1. Januar k. J. einen Wechsel seiner jetzigen Stelle. Adresse erbittet W. E. Seidel in Zehdenick.

Eine gut empfohlene Erzieherin sucht zu Neujahr 1846 ein anderweites Engagement. Nähere Auskunft über dieselbe ertheilt

W. E. Seidel in Zehdenick.

Oeffentl

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 49sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. Dezember 1845.

Steckbrief.

* Der Handlungsreisende Simon August Wilhelm Block ist wegen großen Hausdiebstahls zur Untersuchung gezogen worden und hat sich von hier heimlich entfernt.

Die Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten Block vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Personsbeschreibung. Der Handlungsreisende Simon August Wilhelm Block ist 26 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß und mittlerer Statur. Er hat blonde Haare und Bart, hohe Stirn, blaue Augen, braune Augenbrauen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und keine besondere Kennzeichen. Die Kleidungsstücke können nicht angegeben werden.

Berlin, den 25. November 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Theilweise Steckbriefs-Erledigung.

* Der durch den Steckbrief vom 22. August d. J. (Oeffentlicher Anzeiger zum 37sten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam Pag. 363) verfolgte Bäckerbursche Friedrich Treinies aus Reinlacken ist heute ergriffen, nicht aber die übrigen Personen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Wehlau, den 18. November 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Erledigter Steckbrief.

* Der durch den Steckbrief vom 15. Oktober d. J. und wiederholt den 12. November d. J. verfolgte Kriminalgefangene, Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Dietz ist wieder ergriffen und der Steckbrief dadurch erledigt.

Berlin, den 25. November 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Verlorner Hausirgewerbeschein.

Der Handelsmann Kutscher aus Protzen hat den ihm für das Jahr 1845 bewilligten, mit Nr. 722 bezeichneten Hausirgewerbeschein verloren, und wird dies zur Vermeidung von Mißbräuchen bekannt gemacht.

Wulkow, den 25. November 1845.

Königl. Landrath Ruppinschen Kreises.

In Vertretung.

Der Kreisdeputirte von Quast.

Bau- und Nutzholz-Verkauf.

* Am Donnerstag den 18. Dezember 1846, Vormittags um 10 Uhr, sollen im Gasthof zum grünen Baum zu Gabow bei Wittstock aus den Schutzbezirken Quast und Gabow der Königl. Neuendorfer Forst

circa 600 Stück Kiefern Bauhölzer und Sageblöcke und

20 Klafter Kiefern Böttcher Nutzholz

meistbietend verkauft werden.

Die Licitations-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, und ist darnach der vierte Theil des Kaufpreises sogleich zu berichtigen.

Die Hölzer sind zum größten Theil von ausgezeichneter Stärke und Beschaffenheit, liegen ½ Meile von der Dosse entfernt, und werden auf Verlangen von den betreffenden Förstern an Ort und Stelle nachgewiesen werden.

Die Aufmaaß-Register können vom 10. Dezember ab bei dem unterzeichneten Oberförster eingesehen werden.

Forsthaus Neuendorf, den 27. November 1845.
Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Oberförster Zimmermann.

Holz-Verkauf.

Zur Versteigerung von 130 Stück Kiefern Bauhölzer, nemlich von 47 Stück extra starkes Bauholz, 57 Stück ordinair starkes Bauholz, 12 Stück Mittel-Bauholz und 14 Stück Sägeblöcke aus dem diesjährigen Einschlage des Königlichen Haus-Fidei-Commiß-Herrschaftlichen Forstreviers Rheinsberg, Belauf Coepernitz, ist auf

Freitag den 12. Dezember d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

hierselbst im Gasthofe des Herrn Heise Termin anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Aufmaaß-Register hier einzusehen sind, das Holz auch auf vorgängige Anmeldung bei dem betreffenden Förster stets besichtigt werden kann.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Rheinsberg, den 29. November 1845.
Im Auftrage der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.
Der Forstmeister von Schaetzell.

Bekanntmachung.

Aus unserer Stadtforst, und zwar aus dem Zermützel- und Gadow-Revier, sollen circa 500 Stück extra und ordinair starke kiehnene Bauhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Holz liegt größtentheils in der Nähe des vom Rhin durchflossenen Zermützel-Sees und kann sehr bequem zu Wasser transportirt werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin

am Sonnabend den 20. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause in unserm Sessionszimmer angesetzt, und werden in demselben die Verkaufsbedingungen, welche auch schon früher werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden können, bekannt gemacht werden. Der Stadtförster Asmus und der Jäger Riemer auf Tornow sind angewiesen, die Hölzer denen, welche solches wünschen sollten, vorzuzeigen.

Neu-Ruppin, den 22. November 1845.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Müller P. Butler will auf hiesiger Feldmark zwischen den Wegen nach Prenzlau, Hindenburg und Schmachtenhagen auf den Stücken der Bauern Karstedt und Küsel eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und drei Stampfen anlegen. Wer hiergegen Einwendungen machen zu können sich berechtigt hält, hat solche nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Ortsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Sternhagen bei Prenzlau, den 27. Nov. 1845.
Die Ortsobrigkeit.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Kerkow zu Nauen beabsichtigt, in den von ihm Behufs der Austorfung in Pacht genommenen, zu dem Gute Beetz, Osthavelländischen Kreises, gehörigen, am Rhin belegenen Wiesen, in den sogenannten Langen Kaveln, eine Wasserschöpfmühle, welche durch einen Dampfentwickler in Thätigkeit gesetzt werden soll, anzulegen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J., Gesetzsammlung de 1845 Seite 41, werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt halten, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte, bei welchem Zeichnung und Beschreibung zur Einsicht ausliegen, geltend zu machen und zu begründen.

Oranienburg, den 29. November 1845.
Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Die verehelichte Zwingel Johanne Louise geborne Saebel zu Schwedt a. d. O. hat bei dem Königl. Kammergerichte gegen ihren Ehemann den Postillon Martin Zwingel wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung angetragen. Da der Postillon Martin Zwingel sich nun angeblich bereits seit dem Jahre 1843 heimlich von seiner genannten Ehefrau entfernt hat, ohne daß sein jetziger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist, so wird derselbe hierdurch zu dem, zur Beantwortung der Ehescheidungsklage auf

den 14. März 1846, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Rath Theremin im Kammergerichte anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben alle von seiner klagenden Ehefrau angeführten

Thatsachen in contumaciam für zugestanden werden erachtet werden, und demgemäß, was Rechtens ist, erkannt werden wird.

Berlin, den 20. Oktober 1845.

Königl. Preußisches Kammergericht.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Oktober 1845.

Das ehemals den Gebrüdern Isidor und Julius Goldberg, jetzt der verehelichten Gutsbesitzer Ernst zugehörige, Alexanderstraße Nr. 29 belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9132 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll

am 10. Juni 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Oktober 1845.

Das in der Schießgasse Nr. 17 belegene Grundstück des Tischlermeisters Schumann, gerichtlich abgeschätzt zu 9371 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll

am 9. Juni 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. Oktober 1845.

Das Blumenstraße Nr. 50 belegene Maurerpolier Kräusesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,742 Thlr. 15 Sgr., soll

am 11. Juni 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Gärtner Johann Gottfried Henckel oder dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. November 1845.

Das hierselbst am Enkeplatz Nr. 2 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 25 Nr. 1790 verzeichnete Grundstück des Kammergerichts-Kanzlisten Schiedler, gerichtlich abgeschätzt zu 12,665 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. soll Schuldenhalber

am 12. Juni 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle, Verhörzimmer Nr. 30, subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Gläubiger, Rentier Ernst Friedrich Schröder, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 3. Oktober 1845.

Das zum Nachlasse des Webermeisters Joachim Friedrich Loof gehörige, zu Zinna Nr. 5 belegene Haus mit Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 656 Thlr. 17 Sgr. geschätzt, soll

am 19. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden und zugleich die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, der Schuhmachermeister Johann Friedrich Wegner und der Johann Christian Friedrich Wegner hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlasse des Schmidtmeisters Milbrandt zu Kerzlin gehörigen drei Ackerparcellen von zusammen 12 Morgen 146 □Ruthen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 302 Thlr., sollen in dem

auf den 19. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden etwanige Realprätendenten zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen. Alt-Ruppin, den 22. Oktober 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Der zu Zempow bei Flecken Zechlin belegene, Fol. 121 des dortigen Hypothekenbuchs verzeichnete, Selmersche Bauerhof, abgeschätzt auf 3154 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Flecken Zechlin subhastirt werden.

Wittstock, den 25. Oktober 1845.

Königl. Justizamt Zechlin.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 4. November 1845.

Folgende, theils dem Particulier Wilhelm Gustav Schmidt, theils dem Kaufmann Albert Altenburg gehörigen, auf Alt-Schöneberger Feldmark an der Potsdamer Straße belegenen, zu Baustellen bestimmten Grundstücke sollen

an den untenbezeichneten Tagen, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Das unter der Hypotheken-Nr.	abgeschätzt auf Thlr.	Sgr.	Pf.	am	
138,	686	25	—	2. März	1846.
227,	681	21	8	4. März	
233,	577	23	—	7. März	
234,	606	16	4	9. März	
235,	642	18	4	11. März	
236,	664	28	8	12. März	
237,	704	10	—	14. März	

Die Taxen und Hypothekenscheine sind im IIten Büreau werktäglich einzusehen. Rücksichtlich der Grundstücke Nr. 233, 236, 237 werden zugleich die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in den anstehenden Licitationsterminen zu melden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Rittergutsbesitzer Louis Rothe wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 4. November 1845.

Folgende, dem Particulier Wilhelm Gustav Schmidt gehörigen, auf der Alt-Schöneberger Feldmark, theils an der Potsdamer Straße, theils an dem von dieser nach der Lützower Feldmark führenden Wege belegenen, zu Baustellen bestimmten Grundstücke sollen

an den untenbezeichneten Tagen, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Das unter der Hypotheken-Nr.	abgeschätzt auf Thlr.	Sgr.	Pf.	am	
120,	262	17	2	16. März	1846.
229,	313	2	—	18. März	
230,	301	27	4	21. März	
231,	219	5	—	23. März	
232,	200	13	8	25. März	
238,	257	5	—	28. März	
239,	229	23	4	30. März	
240,	223	3	4	1. April	
241,	199	11	8	4. April	

Die Taxen und Hypothekenscheine sind im IIten Büreau werktäglich einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Brüssow zu Prenzlau, den 22. Oktober 1845.

Die zu Brüssow belegenen Grundstücke des Schmiedemeisters Gottfried Schultz, nemlich:

1) das im Hypothekenbuche der Stadt Brüssow, Vol. II Fol. 186 eingetragene Bürgergrundstück nebst Zubehör, abgeschätzt zu 563 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.,
2) die Erbpachtsgerechtigkeit an 2 Morgen Kirchenländereien, abgeschätzt zu 80 Thlr. und eingetragen im Hypothekenbuche von Brüssow Vol. IV Fol. 113 und 121, sollen

am 12. März 1846, Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle in Brüssow öffentlich subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur zu Prenzlau einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 3. November 1845.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Tuchmachermeisters Neukranz gehörige, hierselbst im 4ten Viertel im Rosenwinkel Nr. 144 belegene, auf 772 Thlr. 13 Sgr. 9½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll

am 10. März 1846,
Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Taxe und Hypothekenscheine sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Zossen, den 3. November 1845.

Das der verehelichten Mehlis, Dorothee Elisabeth gebornen Seidelmann gehörige, im Dorfe Rehagen belegenen, auf 84 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., gerichtlich abgeschätzte Büdnerhaus, soll im Termine
den 26. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das in hiesiger Stadt in der Nauener Straße unter Nr. 61 c belegene Nuffpickersche Haus nebst Stallung, eingetragen im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 156, taxirt auf 1047 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 12. März 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden.

Friesack, den 5. November 1845.

Das Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Folgende, zum Nachlasse des verstorbenen Töpfermeisters Johann Gottlob Kuehn gehörige, allhier belegene Grundstücke:

1) ein Haus in der Burgstraße nebst Hintergebäuden, Achterhof und Ländereien, Vol. I Nr. 69 des Hypothekenbuchs,
2) eine als Garten benutzte Hausstelle auf dem Zolldamme, Vol. II Nr. 131 des Hypothekenbuchs,

abgeschätzt zu 1 auf 1536 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf., und zu 2 auf 172 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 5. März 1846, von Vormittags 11 Uhr ab,
an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukermark, den 5. Nov. 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Schulamtsgericht über Seehausen.

Joachimsthal, den 15. November 1845.

Das Besitzthum des Freischulzen Carl Friedrich Haack zu Seehausen bestehend:

1) aus dem im Hypothekenbuche von Seehausen unter Nr. 34 verzeichneten Freischulzengute, gerichtlich abgeschätzt auf 8715 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.,
2) aus dem im Hypothekenbuche von Seehausen unter Nr. 32 verzeichneten Freihause, gerichtlich abgeschätzt auf 1639 Thlr. 20 Sgr.,
3) aus dem im Hypothekenbuche von Seehausen unter Nr. 33 verzeichneten Freihause, gerichtlich abgeschätzt auf 1451 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.,

soll am 10. Juni 1846, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Amt Seehausen subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Johann Georg Friedrich Clareschen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Zerpenschleuse zu Liebenwalde, den 21. November 1845.

Das dem Schiffer Andreas Nagel gehörige Haus zu Zerpenschleuse, abgeschätzt auf 300 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe, soll
am 7. März 1846, Vormittags 11 Uhr,
an Gerichtsstelle zu Zerpenschleuse subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Sabinenkloster über Röpersdorf.

Prenzlau, den 22. November 1845.

Das zu Röpersdorf belegene, im Hypothekenbuche Nr. XI Pag. 162 verzeichnete, dem Mühlenmeister Kohn zugehörige Grundstück bestehend aus einem Wohnhause nebst angebautem Stall, einem dahinter gelegenen Garten von ohngefähr 30 □Ruthen, und einem sogenannten Mühlenberge von 12 Ruthen im Umfange, wobei die Weideberechtigung für eine Kuh, abgeschätzt auf 473 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. März 1846, Vormittags 10 Uhr,
zu Prenzlau an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Da der Aufenthalt des Kohn unbekannt ist, so wird derselbe zu obigem Termin hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 25. Nov. 1845.

Das im Dorfe Giesensdorf belegene Wohnhaus nebst Wörde der Geschwister Wolff, abgeschätzt auf 300 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 7. März 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Oderberg, den 27. Nov. 1845.

Das zu Oderberg belegene, den Erben des verstorbenen Ackerbürgers Martin Krause zugehörige Wohnhaus mit einem Hofraum und sonstigem Zubehör, im hiesigen Hypothekenbuch Vol. IV Nr. 175 als Scharfrichterei und Abdeckerei verzeichnet, eine im Hypothekenbuche bis jetzt noch nicht eingetragene Brennholzberechtigung von fünf Klaftern Holz aus der Königlichen Lieper Forst, ferner eine Wiese und 2 Wiesenkaveln, auf dem städtischen Territorio belegen, im hiesigen Hypothekenbuche Vol. III Nr. 142 verzeichnet, und denselben Erben gehörig, abgeschätzt auf 958 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 6. April 1846, Vor- und Nachmittags,
an hiesiger Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Ich beabsichtige mein zu Alt-Koppenbrück belegenes Holländergut, zu welchem 84 Morgen sehr gutes Wiesen- und Ackerland gehören, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich jeder Zeit bei mir melden. Bei einem annehmlichen Gebote bin ich bereit, den Kaufvertrag sogleich gerichtlich abzuschließen.

Carnzow bei Kyritz, am 1. Dezember 1845.

Der Gutsbesitzer Kreitling.

Empfehlung.

Die „patentirte Glanzwichse" des Oekonomen Bergener in Klepzig bei Belzig, ist unstreitig das Vorzüglichste, was in diesem Artikel bis jetzt geliefert worden ist. Bei beispielloser Wohlfeilheit (das Pfund kostet einzeln 2½ Sgr.) giebt sie mit weniger Mühe dem Leder einen tiefschwarzen Glanz, welcher selbst der Nässe nicht leicht weicht, und ist dieselbe besonders dem Militair und den Waisenknaben-Anstalten in Quantitäten zu empfehlen, weil da noch ein bedeutender Rabatt bewilligt wird. Auch Wiederverkäufer werden ihre Rechnung dabei finden. Die Haupt-Niederlage ist bei C. F. Schür, und die für Belzig und Umgegend beim Kaufmann G. L. Rohrbaeck daselbst. Ein Versuch wird Jeden überzeugen, daß hier nur die Wahrheit gesagt ist.

Wilde Rosenstöcke werden in kleinen und großen Partieen gekauft in Berlin, Friedrichsstr. Nr. 230.

Königl. Preuß. und Königl. Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten und Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung à Kruke 25 Sgr., 20 Sgr. und zu 15 Sgr. zu haben bei W. Sipmann, Hoditzstraße Nr. 2 in Potsdam.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 50sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. Dezember 1845.

Dem Papier-Fabrikanten Oechelhäuser in Siegen ist unter dem 28. November 1845 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Stoff-Regulator für Papier-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

Am 18. Oktober d. J. wurde ein bei Neu-Buchhorst ergriffener Mensch wegen Legitimationslosigkeit bei uns eingeliefert. Derselbe hat angegeben, er heiße Friedrich Schulze, sei aus Graetz bei Tommassow, im Königreich Polen zu Hause, von seinem dortigen Onkel, dem Tuchfabrikanten Radetzki erzogen und als Tuchmacher-Mechanikus (wie er näher erklärte: Tuchfabrik-Maschinenbauer) ausgebildet.

Er wollte Graetz am 14. August d. J. mit einem Ausgangspasse verlassen, den letztern aber verloren, und in Tommassow, wo er Anzeige davon gemacht, einen Ausweis zur Weiterwanderung bis Berlin bekommen haben.

Mit dieser Legitimation will er bis Beeskow gekommen, und dort mit einem Schiffer Namens Schulze, dessen Fahrzeug mit VI. 19. bezeichnet gewesen sein soll, auf der Spree nach Berlin habe fahren wollen.

In Fürstenwalde will er vom Kahne in die Stadt gegangen sein, um dort Mittag zu essen, und bei seiner Zurückkunft den Kahn nicht mehr vorgefunden haben, auf welchem er seine Sachen und seine Legitimation zurückgelassen haben wollte. Alle diese Angaben, insbesondere die über seine heimathlichen Verhältnisse haben sich nicht bestätigt.

Nach einem am 3. d. M. hier eingegangenen Schreiben vom Magistrat zu Graetz wohnte dort niemals ein Tuchfabrikant Radetzki, und ist ein Friedrich Schulze dort weder bekannt, noch ist einem solchen im Monat August d. J. ein Ausgangspaß ertheilt.

Der angebliche Schulze mit noch mehreren andern Verbrechern hatten inzwischen, wie sich hinterher herausgestellt hat, den Beschluß gefaßt, aus dem Gefängnisse zu entspringen, wenn der Schließer das Gefängniß am Abend öffnen würde, den sie auch sämmtlich zur Ausführung gebracht haben würden, wenn es nicht zeitig verrathen worden wäre. Trotz der getroffenen Vorsichtsmaaßregeln ist bei dem Handgemenge der Wachen mit den übrigen Gefangenen, der nachstehend näher signalisirte angebliche Schulze dennoch entkommen.

Hiernach erscheint der letztere ein höchst gefährlicher Verbrecher zu sein, der, wie sich aus den dem Gefangenwärter, von den übrigen Gefangenen, jetzt mitgetheilten Nachrichten entnehmen läßt, irgendwo bereits aus dem Gefängniß entsprungen sein soll. Es ist auffallend, daß er bei seiner Vernehmung seinem Onkel den Namen Radetzki beilegt, und daß, während er, wie feststeht, nicht in Graetz zu Hause gehört, nach der Benachrichtigung des dortigen Magistrats, ein Mann dieses Namens als Bettler dort gestorben sein soll, vielleicht steht dies im Zusammenhange mit einem Complicen Radetzki, von dem er die dortige Gegend, die er als seine Heimath angegeben, kennen gelernt haben mag.

Wir bitten daher ergebenst, auf diesen wahrscheinlich höchst gefährlichen Menschen zu vigiliren, ihn anzuhalten, und ihn mittelst Transports an uns abzuliefern.

Alt-Landsberg, den 5. Dezember 1845.

Königl. Domainen-Amt.

Signalement des angeblichen Friedrich Schulze, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Religion: evangelisch, Alter: geboren den 22. November 1825, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: blau, Nase und Mund: klein, Bart: dunkelblond, (ein angehender kleiner Schnauz-

bart), Zähne: gut, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler, Sprache: etwas ausländisches deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung. Ein russischgrüner Oberrock mit schwarzem Sammetkragen, die Schöße sind mit hellgrünem wollenen Zeuge mit schwarzen Blumen gefüttert; eine graumelirte Tuchhose mit Sprungriemen; eine gelbe Pique-Weste; ein bunt wollener Shwal; eine Mütze von schwarzem Tuche mit verbogenem Lederschirm; ein Paar kurze Wichsstiefeln und ein Hemde mit Stempel Nr. 38.

---

* Der ehemalige Füsilier Johann Ludwig Rosenfeld, auch Kunkel genannt, welcher eine wegen Bettelns und Vagabondirens ihm auferlegte achtwöchentliche Gefängnißstrafe hierselbst verbüßt, hat am 6. d. M. Abends zwischen 6 und 7 Uhr Gelegenheit zum Entweichen gefunden.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den unten signalisirten Rosenfeld gefälligst zu vigiliren, ihm in Betretungsfalle verhaften und mittelst sichern Transports an uns abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch erwachsenden baaren Auslagen.

Treuenbrietzen, den 7. Dezember 1845.

Königliches Stadtgericht.

Signalement. Johann Ludwig Rosenfeld, auch Kunkel, aus Neu-Cüstrinchen gebürtig, evangelisch, 28 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase: spitz, Unterlippe: etwas aufgeworfen, Zähne: vollständig, Bart: blond, Kinn: getheilt, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: kräftig, besondere Kennzeichen: eine etwas stotternde Sprache.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem langen blauen Tuchrock, schwarzblauen Tuchhosen, blau und roth bunten Shwal und langen Stiefeln, ohne Weste und Kopfbedeckung.

Wiederholter Steckbrief.

Nachstehender Steckbrief

* Der Schuhmachergeselle August Friedrich Schulze, welcher wegen versuchter schwerer Körperverletzung eines Menschen rechtskräftig zu viermonatlicher Strafarbeit verurtheilt worden ist, hat sich der Strafvollstreckung durch seine Entfernung von hier mittelst eines von dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidio unterm 9. September v. J. ausgestellten Reisepasses entzogen. So viel ermittelt worden, hat sich der Inculpat über Ueleberg nach Hamburg begeben, diese Stadt jedoch um Martini v. J. nach kurzem Aufenthalte, und ohne seinen Reisepaß daselbst visiren zu lassen, wieder verlassen. Da sein jetziger Aufenthalt nicht bekannt ist, so werden sämmtliche Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten ꝛc. Schulze gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und mit den bei ihm sich vorfindenden Effecten mittelst sicheren Transports an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch entstehenden Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 17. Februar 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

wird hierdurch wiederholt.

Berlin, den 29. November 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement. Der August Friedrich Schulze, aus Friesack gebürtig, ist 38 Jahre alt, evangelisch, fünf Fuß groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbrauen, braune Augen, mittelmäßige Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und keine besondere Kennzeichen.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbriefs-Erledigungen.

* Die durch den Steckbrief vom 11. Oktober d. J. verfolgte Arbeitsfrau Charlotte Louise Auguste separirte Seidenwirkergeselle Flöricke, geborne Ebel, ist ergriffen und der Steckbrief dadurch erledigt.

Berlin, den 29. November 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

---

* Der Schornsteinfegergeselle Friedrich Wilhelm Schulz aus Philippsthal ist in Werneuchen verhaftet und von dort ins Landarmenhaus zu Strausberg abgeliefert, mithin der in Betreff desselben am 19. v. M. erlassene Steckbrief erledigt.

Potsdam, den 4. Dezember 1845.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

* Der unterm 14. v. M. hinter den Bäckergesellen Carl Haensgen aus Trenkleben erlassene Steckbrief ist durch dessen in Neu-Ruppin erfolgte Verhaftung erledigt.

Charlottenburg, den 1. Dezember 1845.

Königl. Polizei-Amt.

---

* Der hinter den Schneidergesellen Johann Heinrich Ludwig Keiper, genannt Vollus, aus Friedrichsdorf bei Neustadt an der Dosse unterm 7. November d. J. erlassene Steckbrief ist durch die Einlieferung des ꝛc. Keiper an die Strafanstalt zu Prenzlau erledigt.

Dreetz, den 1. Dezember 1845.

Königl. Domainen-Amt Neustadt an der Dosse.

---

* Der Müllergeselle Carl Friedrich Puhlmann aus Graeben ist in der Stadt Werder ergriffen und zur gefänglichen Haft abgeliefert, wodurch der unter dem 8. September d. J. erlassene Steckbrief seine Erledigung gefunden hat.

Brandenburg, den 27. November 1845.

Das von Rochowsche Patrimonialgericht über Ketzür.

---

* Der vormalige Frachtfuhrmann, jetzige Arbeitsmann Johann Christian Friedrich Schulze von hier befindet sich beim Königl. Kriminalgericht zu Berlin in Untersuchung und Haft. Es werden daher unsere in den unten bezeichneten Stücken des Oeffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam abgedruckten, wegen Umhertreibens des ꝛc. Schulze erlassenen Bekanntmachungen vom 14. März 1844 (Stück 12 Nr. 2 des Anzeigers von 1844), vom 30. Nov. 1844 (Stück 49 Nr. 2 des Anzeigers von 1844) und vom 14. v. M. (Stück 47 des Anzeigers von 1845) hierdurch außer Kraft gesetzt.

Beelitz, den 6. Dezember 1845.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Die nachstehend näher signalisirte unverehelichte Sophie Waehler aus Neu-Bliesdorf, welche am 17. d. M. aus der Charité zu Berlin nach ihrem Angehörigkeitsorte abgeholt werden sollte, ist dem damit beauftragten Fuhrmann gleich noch in Berlin wieder entsprungen. Es wird auf diese ausschweifende hartnäckige Landstreicherin hiermit aufmerksam gemacht und darauf angetragen, gegen dieselbe, wo sie sich irgend betreten läßt, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 6. Januar 1843 (Gesetzsammlung 1843 Seite 19 Nr. 2320) und der Bekanntmachung vom 19. November 1843 (Amtsblatt 1843 Seite 324 Nr. 246) zu verfahren.

Personsbeschreibung. Geburtsort: Wuschewier, Religion: evangelisch, Alter: bald 24 Jahre, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: gut, Kinn: klein und spitz, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, mit einigen Sommersprossen, Statur: klein.

Freyenwalde an der Oder, den 26. Nov. 1845.

Königl. Landrath.

Graf von Haeseler.

Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 1. zum 2. v. M. ist im hiesigen Krankenhause ein unbekannter Mann verstorben, welcher am 1. v. M. vor hiesiger Stadt in der Gegend der Quevaschen Seidenfabrik gefunden worden, Schwefelsäure genossen hatte, und über seine persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse keine Auskunft geben konnte oder wollte. Derselbe war nach der Schätzung in der Mitte der vierziger Jahre, 5 Fuß 4 Zoll groß, von starkem Körperbau und wohl genährt. Das Haupthaar war schwarz und dünn, ziemlich lang und lockig, das Gesicht länglich und voll, der Backenbart sehr schwach, die Stirn hoch, die Nase gebogen, der Mund klein, das Kinn rund, das Auge grau, die Zähne vollständig.

Die Bekleidung, in der der unbekannte Mann gefunden und hier eingebracht worden ist, besteht in:

1) einem dunkelbraunem Flauschrock, mit grauem Kattun gefuttert und mit Hornknöpfen besetzt,
2) einer schwarzen Halsbinde,
3) einem Paar rindledernen Stiefeln,
4) einer schwarzen runden Tuchmütze mit lackirtem Lederschirm,
5) einer braun und roth gestreiften Hose von Sommerzeug,
6) einer Unterhose von grau und weiß gewebtem Sommerzeuge,
7) kurzen blau wollenen Strümpfen,
8) einer schwarzen Tuchweste,
9) einem Paar braun bunten Hosenträgern von Gurten,
10) einer parchentnen Unterjacke,
11) einem weiß leinenen Hemde ohne Zeichen.

Nach Vorschrift der Gesetze werden Alle, welche den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von demselben zu ertheilen im Stande sind, aufgefordert, dem unterzeichneten Gericht davon sofort, entweder schriftlich oder mündlich, spätestens in termino

den 29. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

Anzeige zu leisten.

Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt.

Cöpenick, am 3. Dezember 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Paß.

Der Künstler Louis Tonndorff aus Warmbrunn hat angeblich seinen, im Februar d. J. vom Landrathsamte zu Hirschberg ausgestellten, für dies Jahr gültigen Paß, welcher zuletzt am 10. oder 11. November d. J. in Cöthen visirt ist, auf dem Wege von Göttin hierher verloren, weshalb dieser Paß hierdurch, zur Vermeidung des Mißbrauchs, für ungültig erklärt wird.

Brandenburg, den 26. November 1845.

Der Magistrat.

Edictal-Citation.

Die verehelichte Wulsch, Marie Louise geb. Krüger zu Charlottenburg, hat bei dem Königl. Kammergerichte gegen ihren Ehemann, den Dienstknecht Friedrich Wulsch aus Staaken bei Spandau wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung angetragen.

Da der Dienstknecht Friedrich Wulsch sich nun angeblich bereits seit dem Jahre 1834 heimlich von seiner genannten Ehefrau entfernt hat, ohne daß sein jetziger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist, so wird derselbe hierdurch zu dem zur Beantwortung der Ehescheidungsklage auf

den 24. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Rath von Wegner im Kammergerichte anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben alle von seiner klagenden Ehefrau angeführten Thatsachen in contumaciam für zugestanden werden erachtet werden und demgemäß, was Rechtens ist, erkannt werden wird.

Berlin, den 16. Oktober 1845.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Avertissement.

Der hiesige Bürger und Schlächtermeister George Ludwig Ulrich senior ist von uns auf den Grund des abgeschlossenen Vergleiches mit den Provocanten, und der von ihm selbst gegebenen Zustimmung für einen Verschwender erklärt, in der Person seines Schwiegersohnes des Schlächtermeisters Carl Christian Wilhelm Lamprecht bevormundet worden, und wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Provocat George Ludwig Ulrich hiefort ohne Vorwissen und Genehmigung seines genannten Vormundes keine gültige Verträge abschließen und keine Verbindlichkeiten eingehen kann.

Rheinsberg, den 30. September 1845.

Königl. Preuß. Hausfideikommiß-Herrschaftsgericht.

Erledigte Pfarre.

Die Privat-Patronatspfarren zu Ringenwalde, in der Diöcese Templin, und Steinhöfel, in der Diöcese Angermünde, sind durch den am 5. Oktober d. J. erfolgten Tod des Predigers Müller zu Ringenwalde erledigt.

Berlin, den 29. November 1845.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Es sollen hierselbst zwei Feldhüter mit einer Besoldung von jährlich 36 Thlrn. für jeden angestellt werden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche sich zur Uebernahme dieser Stellen verstehen wollen, fordern wir hierdurch auf, sich unter Ueberreichung ihres Civil-Versorgungsscheins und der ihr Wohlverhalten dokumentirenden Zeugnisse bei uns zu melden.

Perleberg, den 27. November 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der am 18. d. M. für Nauen anstehende Weihnachtsmarkt wird in diesem Jahre nicht stattfinden. Nauen, den 7. Dezember 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am 20. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen auf unterzeichnetem Rentamte circa

7 Wispel 10 Scheffel Roggen,
2 " 14 " 4 Metzen Gerste,
7 " 23 " $10\frac{3}{4}$ " Hafer

öffentlich verkauft werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, und daß der vierte Theil der Gebote gleich im Termin als Kaution deponirt werden muß.

Königs-Wusterhausen, den 5. Dezember 1845.

Im Auftrage der Königlichen Hofkammer für die Königlichen Familiengüter.

Königliches Haus-Fidei-Commiß-Rentamt.

Holz-Verkauf.

* Zum meistbietenden Verkauf des Bedarfs für Rheinsberg und der Umgegend an Bau-, Nutz- und Brennholz aus der hiesigen Haus-Fidei-Commiß-Herrschafts-Forst sind für das Winterhalbjahr 18$\frac{4\,5}{4\,6}$ folgende Termine im Gasthofe des Herrn Heise hierselbst anberaumt worden:

1) Sonnabend den 20. Dezember 1845,
2) Sonnabend den 17. Januar 1846,
3) Sonnabend den 14. Februar 1846,
4) Sonnabend den 14. März 1846,

} Vormittags 10 Uhr,

wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zahlung des Steigerpreises sofort erfolgen muß, das zu verkaufende Bau- und Nutzholz zwei Tage vor dem Termin auf Verlangen von dem betreffenden Förster vorgewiesen und die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen jedes Mal im Termin erfolgen soll.

Rheinsberg, am 2. Dezember 1845.

Der Oberförster Behrends.

Bekanntmachung.

Aus unserer Stadtforst, und zwar aus dem Zermützel- und Gadow-Revier, sollen circa 500 Stück extra und ordinair starke kiehnene Bauhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Holz liegt größtentheils in der Nähe des vom Rhin durchflossenen Zermützel-Sees und kann sehr bequem zu Wasser transportirt werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin

am Sonnabend den 20. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause in unserm Sessionszimmer angesetzt, und werden in demselben die Verkaufsbedingungen, welche auch schon früher werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden können, bekannt gemacht werden. Der Stadtförster Asmus und der Jäger Riemer auf Tornow sind angewiesen, die Hölzer denen, welche solches wünschen sollten, vorzuzeigen.

Neu-Ruppin, den 22. November 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Magistrats zu Brandenburg vom 27. Juni d. J. Nr. 52 des diesseitigen Kreisblatts — bringe ich hiermit zur Kenntniß daß die Funktion der in der Stadt Brandenburg nach Tit. VIII. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. constituirten Prüfungsbehörde durch die Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 27. Juli d. J. auf den ganzen Westhavelländischen Kreis ausgedehnt worden ist und daher sich die betreffenden Gewerbetreibenden mit ihren diesfälligen Anträgen auf Prüfung an dieselbe zu wenden haben.

Rathenow, den 1. Dezember 1845.

Königlicher Landrath.

von Bredow.

Bock-Verkauf.

* Der hiesige Merino-Bock-Verkauf pro 1846 beginnt am 8. Januar 1846,
und zwar zu festen, für jeden einzelnen Bock bestimmten Preisen. Die entbehrlichen Mutterschaafe werden diesmal gleichfalls von genanntem Tage ab zu festen Preisen, in Abtheilungen von 10 Stück zum Verkauf gestellt werden.

Frankenfelde bei Wriezen an der Oder, den 21. November 1845.

Königl. Administration der Stammschäferei.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbescheider Johann Wehler zu Neu-Barnim beabsichtigt auf einem, in dortiger Feldmark unfern des Weges von Neu-Barnim nach der Herrenwiese belegenen Ackerstücke, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

Indem wir dies nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, fordern wir alle diejenigen, welche begründete Einwendungen gegen diese Mühlenanlage zu erheben vermeinen, hiermit auf, solche innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Wriezen, den 6. Dezember 1845.

Königl. Real- und Polizei-Amt Wriezen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der verlängerten Dorotheenstraße Nr. 5 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 16 Nr. 17 Pag. 385 seq. verzeichnete, dem Maurermeister Friedrich Wilhelm Ebenau gehörige Grundstück nebst Zubehör, welches auf 20,714 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, soll am 14. März 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. Juli 1845.

Das, Linienstraße Nr. 145 belegene Rentier Flemmingsche Erben-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,248 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., soll

am 13. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Juli 1845.

Das, Dessauer Straße Nr. 6 belegene Fuhrherr Ploetzsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,683 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., soll

am 10. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. Juli 1845.

Das hierselbst in der Zimmerstraße Nr. 9 belegene Grundstück der Erben des Vergolders Jacob Prochaska, gerichtlich abgeschätzt zu 10,290 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., soll Behufs der Auseinandersetzung der Prochaskaschen Erben unter einander

am 17. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Oktober 1845.

Das, Blumenstraße Nr. 55 belegene Tischlermeister Joerßsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1157 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 12. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 26. August 1845.

Das dem Gastwirth Joachim Friedrich Spring gehörige Grundstück Nr. 172 in der Müllerstraße, abgeschätzt auf 5708 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 10. September 1845.

Das der verehelichten Gutsbesitzer Doß, gebornen Linow, gehörige, zu Zühlsdorf belegene, im Hypothekenbuche von Zühlsdorf Vol. I Nr. 6 verzeichnete Kossäthengut, soll in dem

am 20. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin Schuldenhalber meistbietend verkauft werden.

Die mit 892 Thlrn. abschließende Taxe nebst Hypothekenschein ist werktäglich in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Freiwillige Subhastation.

Die v. Bredowschen Gerichte über Zeestow u. Niebede.

Nauen, den 14. September 1845.

Die zum Nachlasse des zu Zeestow verstorbenen Müllermeisters Johann Ferdinand Kähne gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) die im Hypothekenbuche des Domgerichts zu Berlin Vol. II Nr. 80 verzeichnete Bockwindmühle, auf welcher ein Canon von jährlich 19 Thlrn. haftet,
2) das in unserm Hypothekenbuche sub Nr. 8 verzeichnete Wohnhaus nebst Garten,

zusammen taxirt auf 927 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., sollen Theilungshalber subhastirt werden, und steht zu diesem Behuf ein Bietungstermin auf

den 16. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Zeestow an. Die Taxe, so wie die neuesten Hypothekenscheine dieser Grundstücke sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg, den 22. September 1845.

Das zur Schmidtmeister Johann David Eduard Wintzigerschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse gehörige Wohnhaus, Polizei-Nr. 5 zu Dom-Havelberg, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 1 Nr. 1 verzeichnet, abgeschätzt auf 4000 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die zum Nachlasse der Wilhelm Friedrich Ortmannschen Eheleute gehörige Halbbüdnerstelle Nr. 23 zu Cappe, abgeschätzt auf 677 Thlr. 15 Sgr., soll Behufs der Erbtheilung am 23. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Schmidt, an Gerichtsstelle hierselbst, an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein wird in unserer Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Zehdenick, den 25. September 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Heinersdorf.

Das, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Heinersdorf Nr. 1 Pag. 1 auf den Namen des Rittergutsbesitzers Carl Herrmann Martialis Baron von Dittmar eingetragene, an den Gutsbesitzer Johann Gottlieb Louis Rothe verkaufte und im Naturalbesitze des ehemaligen Salzböttchermeisters Schmidt befindliche, im Teltowschen Kreise belegene und aus den Ländereien der sieben Bauergüter zu Heinersdorf gebildete Vorwerk Friederikenhof, abgeschätzt auf 11,978 Thlr. 25 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein auf dem Dominio zu Heinersdorf und bei dem Justitiar einzusehenden Taxe, soll am 4. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle in Heinersdorf subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte ehemalige Salzböttchermeister Schmidt wird hierzu öffentlich vorgeladen, und werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Richard, Landgerichts-Rath, als Justitiar.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 30. Sept. 1845.

Das zum Nachlasse der hierselbst verstorbenen verwittweten Ackerbürger Schulz, geb. Rosin, gehörige, im Naturalbesitz des Ackerbürgers Schulz befindliche, im ersten Viertel in der Kettenstraße Nr. 88 belegene, zu dem Werthe von 1037 Thlr. 6 Sgr. 11½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll am 10. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden zugleich unter der Verwarnung der Präclusion hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 13. September 1845.

Das hierselbst belegene, im städtischen Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 181 Nr. 161 verzeichnete, dem Nagelschmidt Carl Friedrich Kremming gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 584 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber am 14. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Klüver subhastirt werden.

Zugleich werden die Erben der Wittwe Kremming, Caroline geb. Gerst, hierdurch mit vorgeladen.

Bekanntmachung.

Folgende, dem Gastwirth Friedrich Wilhelm Ehrhardt gehörige, Vol. I Fol. 43 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete, hierselbst belegene Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus Nr. 36 in der Hohen Straße nebst Hintergebäuden, gerichtlich abgeschätzt zu . . . . 1541 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,
2) zwei dazu gehörige Hauspläne von resp. 1 Morgen 46 □Ruthen und 1 Morgen 132 □Ruthen Fläche, zusammen taxirt zu 181 Thlr. 10 Sgr.,
3) eine Hüchtkavel Nr. 20 des Cat. von 3 Morgen 106 □Ruthen Fläche, taxirt zu 246 Thlr. 20 Sgr.
4) eine Seekavel Nr. 65 des Cat. von 6 Morgen 79 □Ruthen Fläche, taxirt zu 120 Thlr

zusammen 2089 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

sollen Schuldenhalber

am 19. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegen in unserer Registratur werktäglich zur Einsicht vor.

Cremmen, den 19. Oktober 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 10. Nov. 1845.

Das im Dorfe Graebendorf unter Nr. 21 belegene Büdnergut des Schuhmachers Krüger, abgeschätzt auf 221 Thlr. 18 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 5. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Der Antrag auf Subhastation des der verehelichten Gärtner Wölke, Charlotte Christine Elisabeth Caroline, geb. Wolf zugehörigen, hierselbst vor dem Mühlenthor belegenen, im Kataster Vol. XI Abtheilung 16 Nr. 1 und im Hypothekenbuche Vol. XVIII Pag. 181 verzeichneten Gartens und des darin erbauten einstöckigen Wohnhauses Nr. 128c des II. Bezirks ist zurückgenommen worden, weshalb der auf

den 15. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr,

anstehende Licitations-Termin hierdurch aufgehoben wird.

Perleberg, den 2. Dezember 1845.

Das Königl. Stadtgericht daselbst.

Bekanntmachung.

Der am 19. Dezember d. J. zum öffentlichen Verkaufe des, der Ehefrau des Schleusenmeisters Knoeschke zugehörigen, hierselbst belegenen Wohnhauses nebst Pertinenzien, anstehende Bietungs-Termin wird hiermit aufgehoben.

Storkow, den 2. Dezember 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Mehrere in Beschlag genommene Haus- und Küchengeräthe, Meubles, Leinen, Wäsche und Kleidungsstücke sollen

am 22. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr,

allhier im dem Hause des Schlächtermeisters Pautzer, woselbst solche aufbewahrt werden, [...] bietend gegen baare Zahlung verkauft w[...]

Neustadt an der Dosse, den 1. Dezem[...]

Der Land- und Stadtgerichts-[...]

Dittmann.

Bekanntmachung.

Ich bin gewilligt, meinen im [...] stande sich befindenden Oderkahn von 1500 [...] Tragfähigkeit mit Verdeck und sämmtlichem [...] aus freier Hand zu verkaufen. Käufer [...] bis Weihnachten dieses Jahres bei mir [...] den, auch den Kahn selbst in Augenschein [...]

Sperlingsberg vor Havelberg, den 1. D[...]

Der Schiffseigner Friedrich Sch[...]

Eine neue Kirchen-Orgel, 9′ hoch, 8′ lang, 6′ tief; zwei [...] acht klingende Stimmen. Im Manual: [...] Flöte 8′, Prinzipal 4′, Flöte 4′, Oct[...] fard 2⅔′. Im Pedale: Subbaß 16′, [...] Baß 8′. Das Orgelwerk steht vollst[...] baut in der Wohnung des Herrn [...] Gollmitz, in der Neuen Königsstraße [...] Berlin. Der Preis ist 400 Thlr.

Die geehrten Herren Rittergut[...] welche geneigt sind, jetzt oder zum [...] jahr ihre Güter verkaufen zu wo[...] ich ergebenst, mit ihrem Vertrauen [...] und mir die speciellen Anschläge der Güter [...] bald franco gefälligst zu übersenden, [...] Gelegenheit habe, dieselben mehreren [...] fern mitzutheilen. Auch zu großen [...] Pachtungen bin ich im Stande, [...] jetzt oder zum künftigen Jahre zu [...] wie auch tüchtige und moralisch gute [...] ren von mir nachgewiesen werden.

Zimmermann in Friedland-[...]

Ich beabsichtige mein zu [...] legenes Holländergut, zu welchem 84 Morg[...] gutes Wiesen- und Ackerland gehören, [...] Hand zu verkaufen. Kauflustige können [...] Zeit bei mir melden. Bei einem ang[...] Gebote bin ich bereit, den Kaufvertrag [...] gerichtlich abzuschließen.

Carzgow bei Kyritz, am 1. Dezember [...]

Der Gutsbesitzer Kreitl[...]

Erledigter Steckbrief.

Der durch den Steckbrief vom 8. November J. verfolgte Arbeitsmann Nicolaus Degenhardt ist ergriffen, und der Steckbrief dadurch erledigt. Berlin, den 28. November 1845.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Edictal-Citation.

Die verehelichte Brenner Schulz, Johanne Marie geb. Kulicke hierselbst hat bei dem Königl. Kammergericht gegen ihren Ehemann den Brenner Friedrich Schulz aus Selow wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung angetragen. Da der Brenner Friedrich Schulz sich nun angeblich bereits seit der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten des Jahres 1840 heimlich von seiner genannten Ehefrau entfernt hat, ohne daß sein jetziger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist, so wird derselbe hierdurch zu dem zur Beantwortung der Ehescheidungsklage

auf den 10. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Rath Sethe im Kammergerichte anberaumten Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben alle von seiner klagenden Ehefrau angeführten Thatsachen in contumaciam für zugestanden werden erachtet werden und demgemäß was Rechtens ist, erkannt werden wird.

Berlin, den 19. November 1845.

Das Ehegericht des Königl. Preuß. Kammergerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Oktober 1845.

Das Tischlermeister Schumannsche, Vol. 37 Nr. 2326 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs von der Königsstadt verzeichnete, in der Schießgasse Nr. 16 belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8712 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 18. Juni 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Oktober 1845.

Das Tischlermeister Schumannsche, Vol. 16 Nr. 1149 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs von der Königsstadt verzeichnete, in der Prenzlauer Straße Nr. 41 und 42 belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,833 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll am 17. Juni 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. November 1845.

Das in der großen Hamburger Straße Nr. 8 belegene Müllersche, Vol. 3 Nr. 204 des Hypothekenbuchs der Königsstadt verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,408 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., soll

am 13. Juni 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Dagegen wird der auf den 27. März 1846 anberaumte Termin zum öffentlichen Verkauf dieses Hauses hierdurch aufgehoben.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. November 1845.

Das Tapezier Roßbergsche, Vol. 33 Nr. 1914 B Pag. 201 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs von der Königsstadt, Stralauer Viertels, verzeichnete, Blumenstraße Nr. 74 belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,180 Thlr. 1 Sgr., soll

am 16. Juni 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. November 1845.

Das hierselbst Schäfergasse Nr. 1 am Köpnickerfelde belegene Bruhnsche Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 1616 Thlr. 10 Sgr. nebst einer, diesem Grundstück als Entschädigung bei der Separation des Köpnickerfeldes zugelegten, an Fronte der noch zu eröffnenden Verlängerung der Neanderstraße, zwischen der Stallschreibergasse und Ritterstraße belegenen, auf 1275 Thlr. gewürdigten Grundfläche, soll

am 28. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Königliches Stadtgericht zu Perleberg, den 29. Oktober 1845.

Das den minorennen Geschwistern Schledt gehörige, hierselbst im I. Bezirk belegene, Vol. XI Pag. 171 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst dem im Kataster Vol. XI Abtheilung 4 Nr. 12 c eingetragenen Garten, gerichtlich abgeschätzt auf 290 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., zu-

folge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15. Jan. 1846, Vormitt. 11 bis Abends 6 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Stadtgericht zu Straßburg i. d. U., den 1. Dezember 1845.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Ackerbürgers George Friedrich Koehn gehörigen Grundstücke:

1) das Tom. I Pag. 87 Nr. 44 verzeichnete, in der langen Straße belegene Wohnhaus Nr. 116 nebst Zubehör, taxirt zu 610 Thlr. — Sgr. 9 Pf.,
2) die Tom. I Vol. IV Nr. CLXXVIII Fol. 283 verzeichnete, vor dem Jüteritzschen Thor am Wege nach Prenzlau belegene Scheune Nr. 1 taxirt zu . . . 88 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.,
3) die Tom. I Vol. V Nr. CCXXXV Fol. 61 verzeichnete, eben daselbst am Stadtsee belegene Scheune Nr. 23 geschätzt zu 241 Thlr. 23 Sgr 10 Pf.,
4) der Tom. III Vol. I Nr. XXX a Fol. 237 verzeichnete, vor dem Thor am faulen Graben belegene Garten, gewürdigt zu 63 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.,
5) die Tom. II Vol. V Nr. CCCIV Fol. 307 verzeichnete, vor dem Thor am Wege nach Wolbegk linker Hand belegene Scheunenstelle, geschätzt zu . . . . . . 24 Thlr. 10 Sgr. — Pf.,
6) ein Theil der Cont. I Vol. II Fol. 29 verzeichneten halben Hufe altstädsches Land, vor dem altstädschen Thore zwischen dem Wismarschen Wege und Steige belegen, enthaltend 11 Morgen 170 □ Ruthen incl. Wintersaat, taxirt zu . . . 853 Thlr. 5 Sgr. — Pf.,
7) der andere zu derselben halben Hufe gehörige, am Wege nach Güterberg rechter Hand belegene Theil, geschätzt zu 223 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.,
8) die Tom. II Vol. V Nr. CCXCVII Fol. 265 verzeichnete ganze Hufe Falkenbergsches Land, gewürdigt zu 2731 Thlr. 28 Sgr 4 Pf.
9) die Tom. I Pag. 87 Nr. 44 verzeichnete ganze Hufe Falkenbergsches Land, mit der darauf erbauten Scheune und mit der Wintersaat geschätzt zu . . 3224 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf.,
10) die Tom. I Vol. I Nr. XXVI Fol. 201 verzeichnete halbe Hufe Jüteritzsches Land incl. Wintersaat, taxirt zu 1425 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.

Die Grundstücke Nr. 7, 8, 9 und 10 an einander grenzend, zwischen dem Wege nach Güterberg und der nach der ehemaligen Falkenberger Koppel führenden Trift belegene, zusammen 220 Morgen 15 □ Ruthen Flächeninhalt habend, sollen

am 12. März 1846, Vormittags 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und Hypothekenschreine sind in unserer Registratur einzusehen, die Bedingungen aber werden im Termine festgesetzt werden.

Am Donnerstag den 18. Dezember d. J. des Vormittags 10 Uhr beabsichtige ich in dem Gasthofe zu Baumgartenbrück:

a) einen erst vor einigen Jahren neu erbauten Ziegel-Trockenschauer von 144 Fuß Länge mit Rohrdach,
b) circa 60 Stück kiehnene Bohlen aus den Ziegelei-Sümpfen,
c) mehrere Ziegelei-Karren,

unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend zu verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden. Alt-Geltow, den 8. Dezember 1845.

Der Gutsbesitzer F. Reising.

Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
Bekanntmachung.

Zur jährlichen statutenmäßigen Wahl von zwei Mitgliedern des Kuratoriums der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt und von zwei Stellvertretern derselben, imgleichen der beiden Rechnungs-Revisions-Kommissarien und deren Stellvertreter für die Jahre 1846 und 1847, so wie eines Mitgliedes des Kuratoriums für eine durch Niederlegung des Amtes erledigte Stelle, wird hierdurch eine General-Versammlung der Mitglieder der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt auf

den 30. Dezember 1846, Vormittags 12 Uhr,

in der Mohren-Straße Nr. 59 ausgeschrieben.

Wir laden hierzu die Mitglieder der Anstalt mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 57, Nr. 2 — 6 der Statuten ergebenst ein, und zeigen zugleich an, daß die statutenmäßigen Kandidatenlisten von morgen ab für die Mitglieder der Anstalt, im Geschäftslokale derselben, Mohren-Straße Nr. 59, zur Einsicht bereit liegen werden.

Berlin, den 17. November 1845.

Das Kuratorium
der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Lamprecht.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 51sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 19. Dezember 1845.

Steckbrief

hinter den am 3. Dezember d. J. aus der Garnison in Trier desertirten Gefreiten Wilhelm Habermann des Königl. Preuß. 8. Ulanen-Regiments.

Signalement. Geburtsort: Großkreuz, Kreis: Belzig, Regierungsbezirk: Potsdam, Alter: 26 Jahre, gewöhnlicher Aufenthaltsort: Trier, Religion: evangelisch, Gewerbe: ohne, Größe: 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: klein und gebogen, Mund: klein, Zähne: gesund, Bart: röthlich, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: länglich, Statur: schlank, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: ein Schnurrbart röthlicher Farbe.

Bekleidung. Ein Dienstmantel, eine Diensthose mit Lederbesatz, ein altes Collet, ein Paar Stiefeln mit Sporen, eine Dienstmütze, eine neue Halsbinde. Trier, den 5. Dezember 1845.

In Abwesenheit des Regiments-Kommandeurs.

Der Major und etatsmäßige Stabsoffizier.

v. Tyszka.

Steckbrief.

Die Dienstmagd Louise Cany, aus Colonie Groß-Woltersdorf bei Neu-Ruppin gebürtig, welche bereits kriminalisch bestraft ist, hat ihren hiesigen Dienst heimlich verlassen und sich in der vergangenen Woche an vier verschiedenen Stellen der hiesigen Umgegend wieder vermiethet und Miethsgeld genommen. Da der jetzige Aufenthalt der rc. Cany nicht zu ermitteln ist, so steht zu vermuthen, daß sie die betrüglichen Vermiethungen zur Beschaffung von Geld fortsetzt, es werden deshalb alle verehrlichen Polizeibehörden ergebenst ersucht, die rc. Cany, wo sie betreten wird, mit dem bei sich habenden Gelde zu verhaften und uns gegen Erstattung der Kosten zuführen zu lassen.

Dieselbe ist 24 Jahre alt, von untersetzter Statur, hat röthlich blonde Haare und geht stets sehr liederlich angezogen.

Fehrbellin, den 10. Dezember 1845.

Der Magistrat.

Steckbriefs-Erledigungen.

Der von uns unterm 18. September d. J. hinter den angeblichen Arbeitsmann August Ferdinand Braun erlassene Steckbrief (Oeffentlicher Anzeiger zum 39sten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam) ist erledigt, da der Braun unter dem Namen Becker in Stettin ergriffen und darauf an uns abgeliefert worden.

Schloß Boytzenburg, den 2. Dezember 1845.

Gräflich von Arnimsches Polizei-Amt.

Der am 20. August d. J. von hier heimlich entwichene und durch Steckbrief verfolgte Arbeitsmann Andreas Christian Friedrich Müller ist wieder ergriffen und hierher zurückgeliefert worden und der Steckbrief dadurch erledigt.

Straußberg, den 4. Dezember 1845.

Die Inspektion des Landarmenhauses.

Die mittelst Steckbriefs vom 25. November d. J. verfolgten beiden Sträflinge:

der vormalige Postillon Carl Friedrich Wilhelm Arbeck,

der Webergeselle Christian Gensch

sind bereits wieder ergriffen und an uns abgeliefert, daher obiger Steckbrief erledigt ist.

Brandenburg, den 9. Dezember 1845.

Königl. Direction der Strafanstalt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der 12 Jahr alte Knabe Gustav März hat sich seit dem Ende Oktober d. J. von seinen hiesigen Pflegeeltern heimlich entfernt und treibt sich vagirend umher, weshalb wir alle verehrliche Be-

hörden dienstergebenst ersuchen, diesen Knaben, wo derselbe sich betreffen lassen sollte, zu verhaften und an uns abzuliefern.

Jüterbogk, den 11. Dezember 1845.

Der Magistrat.

Der März hat hellblonde Haare, gesunde Gesichtsfarbe, und stößt bei dem Sprechen etwas mit der Zunge an.

Verlorner Wanderpaß.

Der dem von hier gebürtigen Webergesellen Johann Friedrich Julius Manger am 30. Dezember v. J. ausgestellte und zuletzt von dem Magistrat zu Zinna am 14. November d. J. über Potsdam nach Brandenburg visirte, bis zum 24. Mai 1847 gültige Wanderpaß, welcher angeblich auf der Chaussee zwischen Beelitz und Potsdam verloren gegangen sein soll, wird hierdurch für ungültig erklärt.

Jüterbogk, den 11. Dezember 1845.

Der Magistrat.

Signalement des rc. Manger. Religion: evangelisch, Alter: 20½ Jahr, Größe: 5 Fuß 9 Zoll, Haare: blond, Stirn: flach, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: groß. Besondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Gewerbeschein.

Dem Handelsmann Christoph Röhr zu Kambow bei Perleberg ist der ihm sub Nr. 3136 pro 1845 ertheilte Gewerbeschein abhänden gekommen und wird deshalb derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Perleberg, am 3. Dezember 1845.

Königlicher Landrath der Westpriegnitz.
von Saldern.

Edictal-Citation.

Der hierselbst am 3. Januar 1794 geborne Büchsenschäfter Johann Gottlieb Daniel Voigt, welcher mit seinem Vater, dem in Lissabon verstorbenen Gewehrfabrikanten Voigt, im Jahre 1807 dorthin ausgewandert und im Jahre 1824 nach Potsdam zurückgekehrt ist, hiernächst aber im Frühjahr 1825 den hiesigen Ort verlassen hat, um sich, seiner Angabe zufolge, nach Brasilien zu begeben, und dessen Vermögen in circa 800 Thlr. ausstehende Forderungen besteht, wird hierdurch, so wie die unbekannten Erben und Erbnehmer desselben, auf

den 5. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Siecke im Stadtgerichtsgebäude vorgeladen, mit der Aufforderung, sich entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Mandatarius, wozu ihm der Justizrath Tollin oder Dortu, so wie der Justiz-Kommissarius Sello in Vorschlag gebracht werden, im gedachten Termin gehörig zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung des rc. Voigt durch Erkenntniß erfolgen und sein Vermögen den bekannten Erben, in deren Ermangelung aber dem Fiskus zugesprochen und verabfolgt werden wird.

Potsdam, den 23. Juni 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam, wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt und zwar in dem Dienstgelasse des Steueramts zu Jüterbogk

am 23. Dezember 1845, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle zu Welsigkendorf, auf der Berlin-Dresdner Straße, an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlags, vom 1. Februar 1846 ab, nochmals zur Pacht ausstellen. Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thaler baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte zu Jüterbogk als Sicherheit niedergelegt haben, können zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen sind von heute ab, bei uns und dem vorgenannten Steueramte während der Dienststunden einzusehen.

Zossen, den 9. Dezember 1845.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam, wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse

am 12. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Blumenthal, an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. April 1846 ab anderweitig zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und das

für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an, während der Dienststunden eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 6. Dezember 1845.
Königl. Preußisches Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam, wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse

am 13. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Chorin zwischen Neustadt-Eberswalde und Angermünde, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. April 1846 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an, während der Dienststunden eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 6. Dezember 1845.
Königl. Preußisches Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse

am 13. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Angermünde, an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. April 1846 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. niedergelegt und das für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an, während der Dienststunden eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 6. Dezember 1845.
Königl. Preußisches Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam, wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Dienstgelasse

am 14. Januar 1846, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Werftpfuhl auf der Straße von Berlin nach Stettin, mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. April 1846 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 500 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an, während der Dienststunden eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Dezember 1845.
Königl. Preußisches Haupt-Steueramt.

Am 10. v. M. wurde bei dem unterzeichneten Postamt

ein Brief nebst einem Packet in Leinen, L. M. 28 Pfund 24 Loth schwer,

an den Tanzlehrer Herrn Loudolph Mumme nach Liebenwalde adressirt, aufgeliefert. Beides ist dem Adressaten nach Zehdenick und Prenzlau nachgesandt, von letzterem Orte aus jedoch als unbestellbar zurückgeschickt worden. Da aus dem Siegel und dem leeren Adreßbrief der Absender nicht hat ermittelt werden können, so wird Letzterer hierdurch öffentlich aufgefordert, das obenbezeichnete Packet gegen Erlegung des aufgelaufenen Porto beim hiesigen Amt abzufordern.

Oranienburg, den 10. Dezember 1845.
Königl. Postamt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Voigt in Braedikow beabsichtigt, auf einem von dem Schulzen Müller und dem Bauer Guthan allhier erkauften Grundstück, 150 Ruthen von dem Dorfe Haage und 150 Ruthen östlich vom Wege nach Senske, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen zu errichten.

Im Auftrage der Königl. Regierung bringe ich dieses Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen praeclusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Haage, den 8. Dezember 1845.

Die Polizei-Obrigkeit
v. Bredow.

Bekanntmachung.

In den bei der unterzeichneten General-Kommission anhängigen, hier näher bezeichneten Auseinandersetzungen:

Laufende №	Namen der Sache.	Kreis.	Gegenstand des Verfahrens.
1	Baitz	Zauch-Belzig	Special-Separation der Dorfmark, und Ablösung des Hütungsrechts der Stollenberger Schäferei durch Rente.
2	Baitz	desgl.	Ablösung von Prästationen, welche der Schulze Thiele und Consorten zu Baitz der Stollenberger Schäferei zu leisten haben, durch Kapital.
3	Buchholz-Wittbriezen	desgl.	Separation der Hellbuschwiesen zwischen den Gemeinden Wittbriezen, Buchholz und Lühsdorf, so wie der Kämmerei und der Schützengilde zu Treuenbriezen.
4	Falkenhagen	Ostpriegnitz	Specielle Separation sämmtlicher Gemeindeglieder, und Zehntablösung zwischen der Pfarre und Gemeinde zu Falkenhagen.
5	Falkenhagen	Prenzlau.	Dienstregulirung, Separation und Ablösung der Hüffsdienste.
6	Klein-Gottschow	Westpriegnitz.	Special-Separation.
7	Jagel-Lüttgenwisch	desgl.	Separation zwischen den Rittergütern und Gemeinden zu Jagel und Lüttgenwisch.
8	Nieder-Landin	Angermünde	Regulirung der Hütungs-Verhältnisse zwischen dem Fidei-Commiß-Rittergute Nieder-Landin und den vier Freistellen-Besitzern Joger, Habermann, Jese und verehelichte Boris daselbst, und Ablösung der Natural-Prästationen der Letzteren durch eine jährliche Geldrente.
9	Michelsdorf	Zauch-Belzig	Special-Separation der Feldmark Michelsdorf.
10	Polzow	Prenzlau	Ablösung der von dem Bauergutsbesitzer Eick dem Rittergute Polzow zu leistenden Dienste.
11	Rhinow	Westhavelland	Ablösung der den Pfarren und Kantoraten zu Rhinow, Strodehne, Prietzen, Stölln und Hohennauen, so wie dem Lehnschulzengute zu Prietzen zustehenden Holzgerechtsame durch Rente.
12	Schweinekofen	Westpriegnitz	Specielle Separation der Hofwirthe und Hütungs-Abfindung des Ritterguts Muggerkuhl.
13	Stollenberg	Zauch-Belzig	Ablösung der Wiesendienste, welche der Schäferei Stollenberg von Einsassen aus Grabow u. s. w. zu leisten sind.
14	Wetznow	Prenzlau	Special-Separation der Gemeinde-Feldmark.

werden alle diejenigen Personen, welche bei diesen Sachen aus irgend einem Verhältnisse ein Interesse zu haben vermeinen und hierbei noch nicht zugezogen sind, hierdurch aufgefordert, sich sofort, und spätestens in dem am 4. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, vor unserm Deputirten, dem Oberlandesgerichts-Assessor von Zschock, anberaumten Termine, mit ihren Anträgen zu melden, ihr Interesse zur Sache nachzuweisen und demnächst der Vorlegung der bisherigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Berlin, am 6. November 1845.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Bekanntmachung.

Aus unserer Stadtforst, und zwar aus dem Zermützel- und Gadow-Revier, sollen circa 500 Stück extra und ordinair starke kiehnene Bauhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Holz liegt größtentheils in der Nähe des vom Rhin durchflossenen Zermützel-Sees und kann sehr bequem zu Wasser transportirt werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin

am Sonnabend den 20. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause in unserm Sessionszimmer angesetzt, und werden in demselben die Verkaufsbedingungen, welche auch schon früher werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden können, bekannt gemacht werden. Der Stadtförster Asmus und der Jäger Riemer auf Tornow sind angewiesen, die Hölzer denen, welche solches wünschen sollten, vorzuzeigen.

Neu-Ruppin, den 22. November 1845.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der verlängerten Dorotheenstraße Nr. 4 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 16 Nr. 16 Pag. 361 verzeichnete, dem Maurermeister Friedrich Wilhelm Ebenau gehörige Grundstück nebst Zubehör, welches auf 20,224 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, soll

am 20. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Langengasse Nr. 47 belegene, dem Ackerbürger Carl Ludwig Christian Schley gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 16,209 Thlr. 19 Sgr. $5\frac{1}{4}$ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Juni 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Berlin, den 13. Oktober 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kammergericht in Berlin.

Das in der Invaliden Straße Nr. 59 b belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. V b Nr. 152 Pag. 337 verzeichnete Erbpachtsgrundstück, dessen Grund und Boden und im Rohbau befindlichen Gebäude auf 9410 Thlr. 5 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt worden, soll

am 24. Juni 1846

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Mai 1845.

Das Müllersche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause in der Rosenthaler Straße Nr. 9 und einem Wohnhause in der Auguststraße Nr. 41, von denen jenes zu 10,161 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. und dieses zu 7366 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. taxirt worden, soll

am 17. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Juni 1845.

Das, Blumenstraße Nr. 64 a belegene Jaenickesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,713 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., soll

am 20. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Juni 1845.

Das, Cöthener Straße Nr. 21 belegene Degelowsche, bis jetzt noch nicht ganz ausgebaute und in seinem jetzigen Zustande auf 13,966 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. gewürdigte Grundstück, soll

am 13. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle Schulden halber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, die Demoiselle Antonie Nicolas und der Gutsbesitzer Albert Selbis werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juni 1845.

Das hierselbst in der Stallschreibergasse Nr. 22 belegene Coghosche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,619 Thlr. 8 Sgr., soll Schulden hal-

am 24. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juli 1845.

Das, Mühlenstraße Nr. 23 belegene, Gärtner Bartholzsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6191 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., soll Theilungshalber

am 20. März 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. August 1845.

Das in der neuen Ackerstraße Litt. E. belegene Ramminsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6057 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., soll

am 24. März 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. August 1845.

Das, Lietzmannsgasse Nr. 13 belegene, ehemals Buchdrucker Tornowsche, jetzt Maurerpolier Schulzesche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6522 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., soll im Wege der Resubhastation

am 21. April 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Novemler 1845.

Das dem Baumeister Loof gehörige, Vol. 29 Nr. 1868 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs von den Umgebungen verzeichnete, in der Cöthener Straße rechter Hand zunächst dem Landwehrgraben belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1706 Thlr. 20 Sgr., soll

am 18. März 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. November 1845.

Das den Erben der Wittwe Krause gehörige, Vol. 23 Nr. 1683 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs von der Friedrichsstadt verzeichnete, in der Lindenstraße Nr. 107 belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8210 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf., soll Theilungshalber

am 19. Juni 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. November 1845.

Das Hartwighsche, in der Kronenstraße Nr. 75 belegene und Vol. XV Nr. 1090 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs von der Friedrichsstadt verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8470 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf., soll Theilungshalber

am 23. Juni 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Novbr. 1845.

Das Vol. 38 Nr. 2410 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs von der Königsstadt, Stralauer Viertels verzeichnete, in der Blumenstraße Nr. 14a belegene Tischlermeister Winkelmannsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5374 Thlr. 15 Sgr., soll am 24. Juni 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Novbr. 1845.

Die Vol. 38 Nr. 2381 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs von der Königsstadt verzeichnete, an der verlängerten Fruchtstraße belegene Stubenmaler Abbessche Baustelle, gerichtlich abgeschätzt zu 1025 Thlr., soll

am 25. März 1846, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. November 1845.

Das in der Gellerstraße vor dem Oranienburger Thore Berlins gelegene, Vol. V Nr. 323 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnete Erbpachtsgrundstück nebst Bockwindmühle, der verehe-

lichten Krutsch gehörig, abgeschätzt auf 974 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 23. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Die Hypothekengläubigerin Johanne Florentine Krutsch, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird zu diesem Termine hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Wriezen, den 26. Juli 1845.

Das, den Kolonist Johann Brückmannschen Erben gehörige, im Hypothekenbuche von Neu-Lewin Vol. I Pag. 169 Nr. 12 a verzeichnete Erbzinsgrundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5067 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungshalber

am 24. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle vor dem Justizrath König subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Folgende allhier belegene, dem Gutsbesitzer Friedrich Karl von Gagern gehörige Grundstücke:

1) ein Haus nebst Garten, sub Nr. 21 des Hypothekenbuchs,
2) ein Budenhaus, sub Nr. 22 des Hypothekenbuchs,
3) ein Haus nebst Garten, Wirthschaftsgebäuden, 10 Hufen Land, Wiesen, Hütung und Grasung (2 Bauerhöfe bildend), sub Nr. 23 des Hypothekenbuchs,
4) ein Wohnhaus mit Hofraum, Stallung, Garten und Wiesewachs, sub Nr. 24 des Hypothekenbuchs,
5) das Erbpachtsrecht an dem hiesigen Kirchenacker, sub Nr. 82 des Hypothekenbuchs,
6) ein Haus auf dem Zolldamme, sub Nr. 105 des Hypothekenbuchs,
7) ein Haus ebendaselbst, sub Nr. 107 des Hypothekenbuchs,

ad 1, 2, 3, 4 zusammen auf 15,218 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., ad 5 auf 291 Thlr. 20 Sgr., ad 6 auf 737 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., ad 7 auf 255 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 18. März 1846, von Vormittags 11 Uhr ab,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Besitzer Friedrich Karl von Gagern, dessen Wohnung unbekannt, wird zu diesem Termine mit vorgeladen.

Greifenberg i. d. Ukermark, den 14. August 1845.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 27. September 1845.

Die in unserm Hypothekenbuche Vol. XV Nr. 223 eingetragene Erbpachtsgerechtigkeit der Kämmerei-Teichwiese des Ackergutsbesitzers Johann Friedrich Kessel hierselbst, von 51 Morgen 16 □Ruthen Fläche zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 5864 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, soll am 22. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, in Kaveln von etwa 2 Morgen, nothwendig subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Perleberg, den 8. Sept. 1845.

Das zum Nachlasse des Tagelöhners Joachim Witte gehörige, hierselbst in der Quergasse nach St. Nicolai sub Nr. 43 im 3ten Bezirk belegene, Vol. IV Pag. 1 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, insbesondere

a) der Wendehölzerwiese Nr. 6 Littr. Bb Vol. III,
b) der Tannenkavel Dobberziner Seits Nr. 114 Littr. A Vol. XII des Katasters,

für welche Ackerstücke bei der Separation der Perleberger Feldmark der Ackerplan Nr. 279 a auf den Viertelländern und der Wiesenplan Nr. 279 b in den Mooswiesen getreten sind, zusammen abgeschätzt auf 638 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Januar 1846,
Vormittags 11 bis Abends um 6 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 25. September 1845.

Das hierselbst belegene, im städtischen Hypothekenbuche Vol. III Pag. 109 Nr. 108 verzeich

nete, dem Färber Herrmann Pinnow gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2631 Thlr. 9 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 23. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Pieper subhastirt werden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Färber Herrmann Pinnow wird zu diesem Termine mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst in der Brandstraße Nr. 18 belegene, Vol. I Fol. 292 Nr. 88 des Hypothekenbuchs verzeichnete, und der Christiane Louise Friederike Mochow gehörige Mittelwohnhaus nebst dergleichen Luchkavel, gerichtlich abgeschätzt auf 326 Thlr. 7 Sgr., soll

am 23. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe nebst Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Beeskow, den 29. Oktober 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Sabinenkloster über Louisenthal.

Prenzlau, den 8. November 1845.

Das in der Ukermark, im Prenzlauer Kreise belegene Erbpachtsvorwerk Louisenthal, abgeschätzt auf 9039 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 21. November 1845.

Die zum Nachlasse des Tuchmachers Bester, gehörigen Grundstücke:

1) ein Garten am Hausberge, geschätzt auf 68 Thlr. 11 Sgr.,
2) eine Wiese auf der Freiheit, geschätzt auf 88 Thlr. 10 Sgr., sollen

am 3. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen im IIten Geschäftsbüreau zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 27. November 1845.

Das Weber Taubitzsche Haus Nr. 133 zu Stadt Zinna, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 665 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. geschätzt, soll

am 14. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Schuldenhalber subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Theilungshalber soll die, den Erben des Holländer und Krüger Lendt gehörige, zu Siegrothsbruch belegene Holländerstelle von 30 Morgen sammt der Kruggerechtigkeit gerichtlich taxirt zu 4108 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.,

am 13. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtslokale allhier öffentlich meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Neustadt a. d. D., den 29. November 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Das Heinrichsche Wohnhaus, Vol. VIII Nr. 365 Pag. 225 des Hypothekenbuchs der Stadt Niemegk, abgeschätzt auf 91 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. soll am 11. März 1846, Vormittags 10 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Ich beabsichtige mein zu Alt-Koppenbrück belegenes Holländergut, zu welchem 84 Morgen sehr gutes Wiesen- und Ackerland gehören, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich jeder Zeit bei mir melden. Bei einem annehmlichen Gebote bin ich bereit, den Kaufvertrag sogleich gerichtlich abzuschließen.

Carnzow bei Kyritz, am 1. Dezember 1845.

Der Gutsbesitzer Kreitling.

Gerd-

Steckbriefs-Erledigungen.

• Der von uns unterm 31. Oktober 1845, wegen Diebstahls verfolgte Knecht, August Berner, dessen richtiger Name aber Becker, ist ergriffen, und uns überliefert worden.

Amt Alt-Ruppin, den 12. Dezember 1845.

Königl. Domainen-Rentamt.

• Der hinter den ehemaligen Füsilier Rosenfeld am 7. d. M. erlassene Steckbrief ist durch die Wiederergreifung des Entsprungenen erledigt.

Treuenbriezen, den 13. Dezember 1845.

Königl. Stadtgericht.

Wohnorts-Verlegung.

Der Wegebaumeister Burchardt hat mit diesseitiger Genehmigung am 11. Dezember d. J. seinen Wohnsitz von Charlottenburg nach Berlin (Oranienburger Straße Nr. 34) verlegt.

Die verehlichte Mechanikus Hirthe, Louise Emilie geborne Krüger hierselbst, hat bei dem Königl. Kammergerichte gegen ihren Ehemann, den Mechanikus August Adolph Julius Hirthe, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung angetragen. Da der Mechanikus August Adolph Julius Hirthe sich nun angeblich seit dem 3. August 1843 heimlich von seiner genannten Ehefrau entfernt hat, ohne daß sein jetziger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist, so wird derselbe hierdurch zu dem zur Beantwortung der Ehescheidungsklage

auf den 6. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Rath von Wegner im Kammergerichte anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben alle von seiner klagenden Ehefrau angeführten Thatsachen in contumaciam für zugestanden werden erachtet werden, und demgemäß, was Rechtens ist, erkannt werden wird.

Berlin, den 26. November 1845.

Das Ehegericht des Königl. Preuß. Kammergerichts.

Schaafvieh-Verkauf.

Mit dem 20. Januar 1846 beginnt hierselbst der Bockverkauf. Es werden hier wieder wie früher nur zweijährige und ältere Böcke in den Klassen pro 15 Thlr. und 20 Thlr. exclusive Wolle, dagegen die hier überzählig gewordenen Sprungböcke zu speciell bestimmten Preisen, zur Auswahl gestellt.

Gleichzeitig kann das in der hiesigen Heerde überzählig und verkäuflich werdende 600 Stück zuchtfähige Muttervieh und 300 Stück vollsätzige Hammel besichtigt und verkauft, jedoch erst nach ehester Frühjahrsschur abgenommen werden.

Prittwitz bei Pyritz in Pommern.

Das Rentamt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Invalidenstraße Nr. 60 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. Vb. Nr. 153 Pag. 361 verzeichnete, dem Maurerpolier Johann Friedrich August Kunst gehörige, im Bau begriffene Erbpachtsgrundstück nebst Zubehör, welches dem Materialienwerth nach auf 5105 Thlr. 25 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt worden, soll

am 1. Juli 1846.

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. August 1845.

Das hierselbst in der Behrenstraße Nr. 19 belegene Grundstück des Gastwirths August Wilhelm Lehmann, gerichtlich abgeschätzt zu 7377 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, Wittwe Liesch, Johanne Charlotte Sophie, geb. Teetz, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. September 1845.

Das, Waßmannsstraße Nr. 32 a belegene, der separirten Erbe, geb. Spielmann gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5673 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Interessenten:

1) der Kaufmann Ferdinand Müller,
2) der Rentier Hempel,

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. September 1845.

Das, Koppenstraße Nr. 34 belegene, früher Kaufmann Wilckesche, jetzt Gebrüder Bobesche Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,892 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., soll

am 1. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendige Subhastation.

Die dem Bauinspektor a. D. Schönermark zugehörigen Bergantheile an der Braunkohlenzeche Mariens Glück bei Saarow, bestehend in 38 Kuxen, sollen

den 31. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des Königlichen Bergamts Rüdersdorf meistbietend verkauft werden.

Die Beschreibung der Zeche ist in der Registratur einzusehen.

Kalkberge Rüdersdorf, den 2. September 1845.

Königl. Preußisches Berggericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht in Heiligengrabe, den 6. Oktober 1845.

Das dem Johann Daniel Plagemann zugehörige, in Wilmersdorf gelegene Ackergut, aus Haus, Stallung, Acker und Garten bestehend, abgeschätzt auf 880 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Bernau, den 10. Oktober 1845.

Das hierselbst in der Breiten Straße belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 288 Fol. 901 eingetragene, den Erben der verwittweten Zimmermann gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2607 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Bauer Müller gehörige, zu Lynow gelegene, auf 1186 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. abgeschätzte Bauergut soll Theilungshalber

am 27. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Baruth, den 8. Dezember 1845.

Gräflich Solmsches Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Ich bin gewilliget, mein hier belegenes Wohnhaus aus freier Hand zu verkaufen und habe ich hierzu einen Termin

am 12. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

in meiner Behausung allhier angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Nitzow bei Havelberg, den 15. Dezemb. 1845.

Der Arbeitsmann Christoph Tapfer.

Am 30. Dezember 1845, Vormittags 10 Uhr, soll hierselbst der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Ackerbürger C. Schulz, bestehend aus Pferden, Kühen, 48 Scheffel Kartoffel, 30 Ctr. Heu und Möbel und Hausgeräth öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Beelitz, den 14. Dezember 1845.

Jordan, v. C.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 52sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. Dezember 1845.

Steckbriefs-Erledigung.

Da der am 3. d. M. aus der Garnison in Trier desertirte Gefreite Wilhelm Habermann des Königl. Preuß. 8ten Ulanen-Regiments am 8. d. M. freiwillig zurückgekehrt ist, so wird der hinter den Habermann erlassene, im Oeffentlichen Anzeiger zum 51sten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam Pag. 493 abgedruckte Steckbrief hiermit zurück genommen. Trier, den 9. Dezember 1845.

In Abwesenheit des Regiments-Kommandeurs.
Der Major und etatsmäßige Stabsoffizier.
von Thyszka.

Verlorner Reisepaß.

Der nachstehend signalisirte Töpfergeselle August Wilhelm Hamann, genannt Plage, hat den ihm unterm 31. März d. J. von uns ertheilten und angeblich zuletzt am 6. d. M. in Alt-Landsberg visirten Reisepaß verloren. Zur Vermeidung von etwanigen Mißbräuchen wird dies öffentlich bekannt gemacht und der genannte Paß hiermit für ungültig erklärt.

Liebenwalde, den 13. Dezember 1845.
Der Magistrat.

Signalement. Familienname: Hamann, genannt Plage, Vorname: August Wilhelm, Geburts- und Aufenthaltsort: Liebenwalde, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: dunkel, Stirn: niedrig, Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Edictal-Citation.

Gegen den von hier heimlich entwichenen Kaufmann J. F. Thiele hierselbst, ist wegen muthwilligen Banquerutts die Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden. Derselbe wird daher hiermit zu seiner Verantwortung auf

den 2. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke auf dem hiesigen Gerichtslokale vorgeladen, unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben im Termine mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe, verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft geworden, vollstreckt werden wird.

Neu-Ruppin, den 11. Oktober 1845.
Königl. Stadtgericht.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle zu Seeren in der zweiten Sternberger Superintendentur, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Lindner daselbst erledigt worden.

Berlin, den 16. Dezember 1845.
Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1846 werden die Forstgerichtstage des Königl. Grünaueschen Forstbezirks

am 14. Januar, am 18. März, am 29. April, am 10. Juni, am 23. September und am 4. November,

jedesmal von 9 Uhr Vormittags ab, an hiesiger Gerichtsstelle abgehalten werden.

Rathenow, den 1. Dezember 1845.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die Forstgerichtstage im Jahre 1846 werden am 6. Januar, 3. Februar, 3. und 31. März, 5. Mai, 9. Juni, 7. Juli, 1. September, 6. Oktober, 3. November und 1. Dezember abgehalten werden.

Havelberg, den 1. Dezember 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Gerichte werden im Jahre 1846 folgende Forstgerichtstage abgehalten werden:

1) für das Königl. Forstrevier Biesenthal:
5. Januar, 9. Februar, 30. März, 18. Mai, 29. Juni, 14. September, 12. Oktober, 23. November,

2) für das Königl. Forstrevier Liepe:
21. Januar, 4. März, 8. April, 10. Juni, 8. Juli, 23. September, 28. Oktober, 2. Dezember,

3) für das Königl. Forstrevier Grimnitz und Schmargendorf:
10. Februar, 24. März, 28. April, 16. Juni, 14. Juli, 25. August, 6. Oktober, 17. November,

4) für das Forstrevier der Stadt Neustadt-Eberswalde:
16. Februar, 25. Mai, 7. September, 7. Dezember.

Neustadt-Eberswalde, den 8. Dezember 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die Anfuhr des bei der Salzfactorei zu Wittstock benöthigten ppr. 550 — 600 Tonnen Salzes aus der Speditionsfactorei zu Havelberg vom 1. Januar k. J. ab, soll an den Mindestfordernden ausgethan werden. Zur Entgegennahme der Gebote haben wir im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam einen Termin auf

den 7. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

im Amtslokale des Steueramts zu Pritzwalk anberaumt, zu welchem Bietungslustige eingeladen werden. Die Kontrakts-Bedingungen sind während der Dienststunden in unserm Amtslokale und denen der Steuerämter zu Pritzwalk, Havelberg und Kyritz und des Neben-Zollamtes zu Wittstock einzusehen.

Warnow, den 15. Dezember 1845.

Königl. Haupt-Zollamt.

Bekanntmachung.

Die Erben des hier verstorbenen Mühlenbesitzers Büscher beabsichtigen:

1) in dem Raume des Mühlenerbpachtsgebäudes hierselbst, da wo früher die Oelmühle gestanden, noch vier Mahlgänge,

2) in dem Raume der frühern Oelmühle vor dem hiesigen Brunnenthore an der Schicklerstraße belegen, zwei Graupengänge mit dem nöthigen Sonderwerke, der Sortiermaschine und zehn Hirsestampfen

anzulegen.

Indem wir diese Veränderungen der Mühlenwerke nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche gegründete Einwendungen gegen diese Mühlenveränderungen machen zu können glauben, hiermit auf, solche innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Neustadt-Eberswalde, den 18. Dezember 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das Dominium Kerstenbruch will auf dem dortigen Gehöft in einem besondern Kesselhause eine Dampfmaschine von vier Pferdekraft und drei Atmosphären Druck Behufs des Betriebes der Stärkebereitung anlegen. Wer durch die Ausführung dieser Anlage eine Beeinträchtigung seiner Rechte fürchtet, hat seine Einwendungen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen.

Freyenwalde a. d. O., den 18. Dezember 1845.

Königl. Landrath des Oberbarnimschen Kreises.

Graf von Haeseler.

Bekanntmachung.

Der Kossäth Friedrich Schultze aus Premnitz beabsichtigt auf dem daselbst gelegenen Ritzenschen Ackerplan, „die Breiten" genannt, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange zu erbauen. Nach

Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und in Gemäßheit der Verfügung der Königl. Regierung vom 28. November d. J. wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wer hiergegen Einwendungen machen zu können vermeint, hat solche binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung anzubringen.

A. Milow, den 16. Dezember 1845.

Die Polizei-Verwaltung allhier.

Gewerbe-polizeiliche Bekanntmachung.

Der Kaufmann Herr Hübener zu Rathenow beabsichtigt auf dem Horstweide-Plan seines zu Gülpe belegenen Bauergutes, wo der Plan mit einer Stange bezeichnet, eine Ziegelei anzulegen. Indem wir dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verbinden wir hiermit die Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Wolsier, den 9. Dezember 1845.

Polizei-Obrigkeit.
von der Hagen.

Am Sonnabend den 3. Januar 1846, Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem Königl. Remonte-Depot Bärenklau bei Oranienburg, 20 Stück Nutz-Kühe, worunter einige frischmilchend, 30 Stück Gesindebetten und verschiedene Haus- und Küchen-Geräthe, öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Bärenklau, den 16. Dezember 1845.

Königl. Remonte-Depot-Administration.

Verkauf von Bandstöcken.

Die in den fiskalischen Weidenpflanzungen am Nieder-Neuendorfer Kanal zwischen der Dammes-Arche und Brieselang-Schleuse vorhandenen Bandstöcke sollen in einzelnen Kaveln buschweise an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Licitationstermin auf

Montag den 5. Januar 1846

an Ort und Stelle angesetzt ist. Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß des Vormittags um 10 Uhr bei der Dammes-Arche angefangen und die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Thiergartenschleuse, den 20. Dezember 1845.

Der Wasserbau-Inspector Martins.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der verlängerten Dorotheenstraße Nr. 3 belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VII Cont. c Nr. 17 Pag. 385 verzeichnete, dem Maurermeister Friedrich Wilhelm Ebenau gehörige Grundstück nebst Zubehör, welches auf 20,592 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, soll

am 3. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Zauch-Belzigschen Kreise belegene Gut Lehnin, mit Einschluß der Vorwerke Kaltenhausen und Tornow und der sogenannten alten Ziegelei nebst Zubehör, abgeschätzt auf 55,844 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., das zum Amte Lehnin gehörige Vorwerk Dahmsdorf nebst Zubehör, abgeschätzt auf 26,233 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. und die bei dem Vorwerke Kaltenhausen belegene sogenannte neue Ziegelei nebst Zubehör, abgeschätzt auf 41,173 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., zusammen mithin auf 123,251 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 25. März 1846, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das an der Kommunikation an dem Neuen Thore Nr. 5 hier belegene Grundstück, auf welchem sich ein dreistöckiges, fast ganz massives Wohnhaus befindet, abgeschätzt auf 6731 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. Mai 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juni 1845.

Das hierselbst in der Behrenstraße Nr. 9 belegene Grundstück des Kleidermachers Johann Gottlieb Bieling, gerichtlich abgeschätzt zu 16,659 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber

am 3. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. August 1845.

Das, Große Hamburger Straße Nr. 8 belegene Bäckermeister Müllersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9491 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll

am 27. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. August 1845.

Das in der Breiten Straße Nr. 6 belegene Lerchsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 24,747 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf., soll

am 31. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. August 1845.

Das vor dem Schlesischen Thore Ausgangs rechter Hand, an der Ecke der Schlesischen Straße und der Communication belegene Bleicher Hochkirchsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,861 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., soll

am 3. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. Oktober 1845.

Das, Stallschreibergasse Nr. 53 belegene Papinsche Erbengrundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1979 Thlr. 8 Sgr., soll Theilungshalber

am 11. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Warnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. Oktober 1845.

Das, Krausenstraße Nr. 66 belegene Nachlaß-Grundstück der Wittwe Krumsieg, Dorothee Friederike geb. Schmidt, gerichtlich abgeschätzt zu 3300 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., soll

am 12. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. November 1845.

Das vor dem Cottbusser Thore rechts am linken Ufer des Landwehrgrabens belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 15 Nr. 1005 verzeichnete Grundstück des Maschinenbauers Johann Matthäus Ferris, gerichtlich abgeschätzt zu 6393 Thlr. 5 Sgr., soll Schuldenhalber

am 1. Juli 1846, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Ehefrau des Gutsbesitzers Grunow, Caroline geb. Hannemann wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 31. Okt. 1845.

Das im Hypothekenbuche von einzelnen Grundstücken Vol. I Nr. 7 verzeichnete, rechts von der Moabiter Brücke, neben dem Landgraffschen Damen-Flußbade im Thiergarten belegene Wiesengrundstück von 174 □Ruthen, dem Schwimmlehrer Friedrich Andreas Lutze gehörig, und als Baustelle incl. eines darin befindlichen Rostes zum Gebäude, abgeschätzt auf 3357 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 2. März 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 9. Dezbr. 1845.

Das dem Particulier Carl Wilhelm Theodor Skodowsky gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 112 belegene, Vol. III Nr. 145 des Hypothekenbuchs von Alt-Schöneberg verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 13,838 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 25. Juni 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das den Erben der verehelicht gewesenen Gastwirth Lehmann, Friederike geb. Krabath gehörige, in der Louisenstraße Nr. 1 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Brandenburger Vorstadt Vol. I Nr. 29 verzeichnete, auf 2640 Thlr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 13. Februar 1846, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 30. September 1845.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beelitz.

Das in Seddin sub Nr. 1 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Fol. 5 verzeichnete, dem Bäckermeister Ludwig Urban zugehörige Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 7753 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., soll

am 4. März 1846, Vormittags 9 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen täglich der Registratur zur Einsicht vor.

Beelitz, den 12. August 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Storkow, den 30. August 1845.

Das zu Friedersdorf gelegene, im Hypothekenbuche Vol. VII Fol. 31 eingetragene Doppelbauergut sammt Pertinenzien, abgeschätzt auf 5619 Thlr. — Sgr. 10 Pf., nach einer frühern Taxe aber zu 1761 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. gewürdigt, soll wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder

am 7. April 1846, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anderweit öffentlich verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Penzlin in Pritzwalk, den 26. September 1845.

Der zu Rohlsdorf, in der Ostpriegnitz, belegene Zweihüfnerhof des Schulzen Dietrich Neubauer, jedoch ohne die davon getrennte Haus- und Hofstelle, abgeschätzt auf 2701 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Penzlin subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das in dem Dorfe Groß-Beeren belegene, zum Nachlasse des Kossäthen Johann Friedrich Busse gehörige Kossäthengut, abgeschätzt auf 2454 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Groß-Beeren subhastirt werden. Die unbekannten Realprätendenten werden unter Verwarnung der Präclusion hierdurch mit vorgeladen.

Mittenwalde, den 21. Oktober 1845.

Patrimonialgericht über Groß-Beeren.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Beelitz, am 5. Nov. 1845.

Die zum Nachlasse des Büdners Friedrich Wilhelm Schewe gehörigen, in Kähnsdorf belegenen, von dem Bauergute Vol. X Fol. 65 Nr. 11 er-

worbenen, auf ein besonderes Folium im Hypothekenbuche noch nicht eingetragenen Grundstücke, bestehend aus:

a) einem Wohnhause, einem Stalle, einem Garten hinter demselben,
b) einem Maschenende von circa $1\frac{1}{2}$ Scheffel Gerstaussaat,
c) einem Ackerstücke von circa 2 Morgen,
d) einer Wiese von circa 1 Morgen,
e) einer Wiese von circa 3 Centnern Heu,
f) einer Kuhweide,

gerichtlich gewürdigt auf 791 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., sollen am 17. März 1846, Vormittags 10 Uhr, in Beelitz an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und Kaufbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden alle etwanigen unbekannten Realprätendenten, bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen, mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 11. November 1845.

Das dem Rentier Friedrich Wilhelm Bütow gehörige, hierselbst in der Schulzenstraße sub Nr. 523 belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. VII Nr. 523 verzeichnete Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Ländereien für ein halbes Erbe, abgeschätzt auf 2648 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 18. Dezbr. 1845.

Die zum Nachlaß der verstorbenen verehelichten Tuchmachermeister Schütz, geb. Bliesenick, und zum Vermögen des Wittwers gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus in der Klosterstraße Nr. 304 nebst Zubehör, taxirt 674 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.,
2) eine halbe Hufe Butenland Nr. 15 des Reg., taxirt 1099 Thlr.,
3) ein Morgen überm Baum Nr. 1680 von 1 Morgen 42 □Ruthen, taxirt 25 Thlr.,
4) ein Morgen Hasensprung Nr. 1664 von 2 Morgen 24 □Ruthen, taxirt 16 Thlr.,
5) eine Scheune vor dem Ruppiner Thore, an der Chaussee, taxirt 150 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 28. März 1846, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

von Bredowsches Patrimonialgericht über Ringenwalde.

Das den Bauer Schmidtschen Erben gehörige, im Hypothekenbuche sub Nr. 2 verzeichnete, speciell separirte Bauergut zu Ringenwalde, zu welchem die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude und 157 Morgen Ackerländereien, worunter circa 50 Morgen Gerstland Ister Klasse gehören, soll am 30. Januar 1846, Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Ringenwalde Theilungshalber subhastirt werden.

Die nähere Beschreibung dieses Grundstücks und der Hypothekenschein, so wie die Verkaufsbedingungen können werktäglich in unserem Geschäfts-Lokale eingesehen werden.

Wriezen a. d. Oder, den 19. Dezember 1845.

Freiwilliger Verkauf.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Büdners Gottfried Baack gehörige, in Krams belegene, zu 764 Thlr. — Sgr. 10 Pf. taxirte und im Hypothekenbuche Nr. 15 Pag. 199 verzeichnete Büdnerstelle, soll

am 10. Februar 1846, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Krams öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

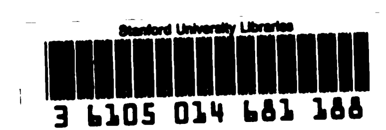
Die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks können täglich in der Wohnung des unterschriebenen Richters eingesehen werden.

Kyritz, den 10. Dezember 1845.

von Plessensches Gericht über Krams.

Brunner.

Eine Bäckerei wird zu kaufen oder zu pachten gesucht. Das Nähere bei Scherneb eck in Brandenburg, Heidestraße Nr. 355.



DATE DUE			



